



# Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis zum 20. November 2019

**Synodalgottesdienst**

Predigt von Superintendent Frank Schneider aus dem Kirchenkreis Gütersloh..... 11

**Eröffnung der Synode – Sonntag, 17. November 2019**

Grußwort von Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ..... 16

Grußwort von Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland ..... 20

Grußwort von Wilfried Theising, Weihbischof im Erzbistum Münster ..... 22

Grußwort von Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld..... 24

Bericht zur Synode der EKD ..... 25

**Erste Sitzung – Montag, 18. November 2019, vormittags**

Konstituierung der Landessynode..... 30  
*(Beschluss Nr. 1)*

Vorlage 0.3.                      Ersatz für Auslagen..... 31  
*(Beschluss Nr. 2)*

Vorlage 0.4.                      Berufung der synodalen Protokollführenden..... 31  
*(Beschluss Nr. 3)*

Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen ..... 31  
*(Beschluss Nr. 4)*

Rederecht für geladene Gäste ..... 31  
*(Beschluss Nr. 5)*

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse ..... 31  
*(Beschluss Nr. 6)*

Vorlage 1.2.                      Mündlicher Bericht der Präses..... 32

Vorlagen 1.1. und 1.2.              Aussprache über den mündlichen und  
schriftlichen Bericht der Präses ..... 47

## **Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse**

- Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses .....47  
(*Beschlüsse Nr. 7 – 19*)
- Vorlage 4.1. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2019 .....51  
(*Beschluss Nr. 20*)
- Vorlage 6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den  
Verhandlungsgegenständen stehen .....51  
(*Beschlüsse Nr. 21 – 26*)
- Vorlage 5.2.1. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche  
von Westfalen für das Jahr 2020 .....52

## **Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss**

- Vorlage 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss für 2020).....62
- Vorlage 5.2. Haushaltsplan 2020 .....62
- Vorlage 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2019 und 2020 .....62
- Vorlage 5.4. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des  
Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der  
Jahresrechnungen 2018 der Landeskirche und der Gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsstelle .....62
- Vorlage 3.10. Pfarrbesoldung / Durchstufung nach A 14 .....62  
(*Beschlüsse Nr. 27 und 41*)
- Vorlage 0.2. Bildung der Tagungsausschüsse.....63  
(*Beschluss Nr. 29*)

## **Zweite Sitzung – Montag, 18. November 2019, nachmittags**

- Grußwort von Pfarrerin Dorothea Müller, Waldenser Kirche in Italien.....64

## **Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss**

- Vorlage 7.1. Wahl „Präsesamt“ .....66
- Vorlage 7.2. Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung  
„theologische Oberkirchenrätin / theologischer Oberkirchenrat“ .....66
- Vorlage 7.3. Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss .....67
- Vorlage 7.4. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz .....67  
(*Beschluss Nr. 30*)

Vorstellungsrede von Präses Dr. h. c. Annette Kurschus .....	68
Vorstellungsrede von Superintendentin Katrin Göckenjan-Wessel.....	71
Vorstellungsrede von Pfarrer Dr. Urs-Ullrich Muther.....	75

### **Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss „Kirche und Migration“**

• Vorlage 2.1. Ergebnisse und Rückmeldungen „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration .....	78
<i>(Beschluss Nr. 31)</i>	
Vorlage 4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe .....	88

### **Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss**

• Vorlage 3.01. 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Super- intendentinnen und Superintendenten sowie der/des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt) .....	94
• Vorlage 3.02. 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung).....	94
• Vorlage 3.03. 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	94
• Vorlage 3.04. 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	94
• Vorlage 3.05. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 .....	95
• Vorlage 3.06. Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche .....	95
• Vorlage 3.07. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen).....	95
• Vorlage 3.08. Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG).....	95
• Vorlage 3.09. Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.....	95
• Vorlage 3.11. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe.....	96

*(Beschlüsse Nr. 32 – 40 und 42)*



## Dritte Sitzung – Dienstag, 19. November 2019, vormittags

Grußwort von Bischof Sani Ibrahim Azar, Ev.-Luth. Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land.....	97
Vorlage 4.2.        Zwischenbericht „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe .....	99

### Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.01. und 3.01.1.    62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der  
Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder  
des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt) ..... 108  
(*Beschlüsse Nr. 43 – 46*)
- Vorlage 3.02. und 3.02.1.    63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Verkleinerung der Kirchenleitung). ..... 109  
(*Beschlüsse Nr. 47 – 51*)
- Vorlage 3.06. und 3.06.1.    Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung  
über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse  
für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche  
im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen  
und der Lippischen Landeskirche..... 110  
(*Beschlüsse Nr. 52 – 55*)
- Vorlage 3.07. und 3.07.1.    Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von  
Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche  
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)“ ..... 113  
(*Beschlüsse Nr. 56 – 59*)

## Vierte Sitzung – Dienstag, 19. November 2019, abends

### Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss und dem Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.03. und 3.03.1.    64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung –  
Ehe und Trauung ..... 116  
(*Beschlüsse Nr. 60 – 66*)
- Vorlage 3.03. und 3.03.2.    Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung der Trauung ..... 116  
(*Beschlüsse Nr. 67 – 77*)
- Vorlage 3.04. und 3.04.1.    65. Kirchengesetz zur Änderung der Art. 184 und Art. 185  
und 3.04.2.        der Kirchenordnung – Abendmahl ..... 123  
(*Beschlüsse Nr. 78 – 82*)

## Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.05. und 3.05.1. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 ..... 124  
(*Beschlüsse Nr. 83 – 90 und 92*)
- Vorlage 3.08. und 3.08.1. Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) ..... 129  
(*Beschluss Nr. 93*)
- Vorlage 3.09. und 3.09.1. Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ..... 129  
(*Beschlüsse Nr. 94 – 113*)
- Vorlage 3.11. und 3.11.1. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe ..... 132  
(*Beschlüsse Nr. 114 – 116 und 118*)

## Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlage 7.1 und 7.1.1 Wahl „Präsesamt“ ..... 136
- Vorlage 7.2 und 7.2.1 Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „theologische Oberkirchenrätin / theologischer Oberkirchenrat“ ..... 136
- Vorlage 7.3 und 7.3.1 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss ..... 136
- Vorlage 7.4 und 7.4.1 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ..... 136
- Vorlage 7.5 und 7.5.1 Nachwahl in den Ständigen Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss ..... 142  
(*Beschlüsse Nr. 119 – 120 und 122*)

## Fünfte Sitzung – Mittwoch, 20. November 2019, vormittags

### Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.01. und 3.01.1. 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)..... 143  
(*Beschlüsse Nr. 123 – 126*)
- Vorlage 3.02. und 3.02.1. 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung) ..... 144  
(*Beschlüsse Nr. 127 – 131*)

• Vorlage 3.03. und 3.03.1.	64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	146 <i>(Beschlüsse Nr. 132 – 138)</i>
• Vorlage 3.03. und 3.03.2a	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	148 <i>(Beschlüsse Nr. 140 – 144 und 146)</i>
• Vorlage 3.04. und 3.04.1.	65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	151 <i>(Beschlüsse Nr. 147 – 150)</i>
• Vorlage 3.09. und 3.09.1.	Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes .....	152 <i>(Beschlüsse Nr. 151 – 168)</i>
Ergebnis der Wahl „Präsesamt“ .....		148 <i>(Beschluss Nr. 139)</i>
Ergebnis der Wahl „theologische Oberkirchenrätin / theologischer Oberkirchenrat“ .....		158 <i>(Beschluss Nr. 169)</i>

#### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss**

• Vorlage 5.1. und 5.1.1.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-) .....	158 <i>(Beschlüsse Nr. 170 – 173 und 175)</i>
• Vorlage 5.2. und 5.2.2. und 5.2.3 und 5.2.4.	Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020.....	160 <i>(Beschlüsse Nr. 176 – 178)</i>
• Vorlage 5.3. und 5.3.1.	Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2019 und 2020 .....	162 <i>(Beschluss Nr. 179)</i>
• Vorlage 3.10. und 3.10.1.	Pfarrbesoldung – Durchstufung nach A 14 .....	163 <i>(Beschluss Nr. 180)</i>
• Vorlage 6.1. und 6.1.1.	Kirchensteuerverteilung 2020 .....	163 <i>(Beschluss Nr. 181)</i>
• Vorlage 6.1. und 6.1.2.	Arbeitsstelle Klimaschutz.....	164 <i>(Beschluss Nr. 182)</i>
• Vorlage 5.4. und 5.4.1.	Berichte und Beschlussfassung des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.....	164 <i>(Beschluss Nr. 183)</i>
Vorlage 4.7.	Bericht „Thementage der Berufsgruppen“ .....	167

## Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlage 1.2 und 1.2.1 Klimaverantwortung und Klimaversprechen ..... 172  
(*Beschluss Nr. 184*)
- Vorlage 1.2. und 1.2.2. Klimagerechtigkeit: Mobilität und Verkehrswende ..... 173  
(*Beschluss Nr. 185*)

## Sechste Sitzung – Mittwoch, 20. November 2018, nachmittags

### Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlage 1.1. und 1.1.1. Schafft Recht und Gerechtigkeit – Für eine Wirtschaft,  
die dem Leben dient! ..... 176  
(*Beschluss Nr. 186*)
- Vorlage 1.2. und 1.2.3. Für Fairness, Respekt und Toleranz. Aufruf zur Bildung  
überparteilicher lokaler Bündnisse in der politischen  
Auseinandersetzung im Kommunalwahlkampf 2020 ..... 177  
(*Beschluss Nr. 187*)
- Vorlage 1.1. und 1.1.2. Kirchenmusik ..... 180  
(*Beschluss Nr. 188*)

### Ergebnisse aus dem Tagungs-Ausschuss „Kirche und Migration“

- Vorlage 2.1. und 2.1.1. (1. bis 17. Beschlussvorschlag)  
Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen –  
Kirche und Migration (Hauptvorlage)..... 182  
(*Beschlüsse Nr. 189 – 208*)

Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift..... 193  
(*Beschluss Nr. 209*)

## **Anlagen**

1. Einberufung der Synode.....	194
2. Mitteilung an die Mitglieder der Synode (1. Versand) .....	195
3. Mitteilung an die Mitglieder der Synode (2. Versand) .....	197
4. Zeitplan .....	198
5. Verhandlungsgegenstände .....	199
6. Synodale Mitgliederliste .....	201
Sonderanlage 1: Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vorlage 5.2) .....	210
Sonderanlage 2: Statistischer Jahresbericht (Vorlage 4.4) .....	380
Sonderanlage 3: Personalbericht 2019 für die Evangelische Kirche von Westfalen (Vorlage 4.6)....	432

## **Vorlagen**

0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) .....	487
0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2019 .....	489
1.1. Schriftlicher Bericht der Präses .....	491
2.1. Ergebnisse und Rückmeldungen „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ .....	556
3.01. 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	604
3.02. 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	615
3.03. 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	635
3.04. 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	674
3.05. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 .....	704
3.06. Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche .....	745
3.07. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) .....	751

3.08.	Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG).....	758
3.09.	Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes .....	766
3.10.	Pfarrbesoldung / Durchstufung nach A 14 .....	873
3.11.	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe .....	904
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2018.....	924
4.2.	Zwischenbericht „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“ .....	939
4.3.	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission .....	950
4.5.	Bericht der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe .....	960
4.7.	Thementage der Berufsgruppen.....	994
4.8.	Bericht zum Klimaschutz.....	1043
5.1.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2020) .....	1058
5.3.	Verteilung Kirchensteueraufkommen 2019 und 2020.....	1061
5.4.	Berichte und Beschlussfassung des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle .....	1065
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen.....	1075
7.1.	Wahl „Präsesamt“ .....	1079
7.2.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „theologische Oberkirchenrätin / theologischer Oberkirchenrat“ .....	1081
7.3.	Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss.....	1087
7.4.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.....	1089
7.5.	Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses .....	1094

## Synodalgottesdienst

**Predigt von Superintendent Frank Schneider aus dem Kirchenkreis Gütersloh**

**Predigt zu 2. Korinther 5, 1 – 10 am Vorletzten Sonntag des Kirchenjahres  
(Volkstrauertag) zur Eröffnung der Landessynode - 17.11.2019**

Liebe landessynodale Gemeinde!

War nicht eben noch Sommer?

War nicht eben noch Kirchentag in Dortmund?

Haben wir nicht eben noch fröhlich gefeiert, nachdenklich diskutiert, sind einander begegnet in der Vielfalt unserer Kirche und der Ökumene?

Schön war das. Anstrengend auch mit den vielen Vorbereitungen.

Der Abend der Begegnung hat gezeigt, wie stark unsere Gemeinden, die Kirchenkreise, die Arbeitsfelder sind.

Was ist aber geblieben vom Dortmunder Sommer des Vertrauens, an dem selbst eingefleischte Schalker Dortmund etwas abgewinnen konnten?

Wir haben als Evang. Kirche Zeichen gesetzt gegen Ausgrenzung, für Vielfalt in der Gesellschaft, für die Rettung von Bootsflüchtlings im Mittelmeer!

Wir haben ein Zeichen gesetzt, wie man eine Großveranstaltung ökologisch nachhaltig organisieren kann – haben uns anstecken lassen von der Begeisterung von „Fridays for future“.

Brannte nicht unser Herz?

Und nun Landessynode im November.

Die Weihnachtsmärkte stehen schon in den Startlöchern.

Mental geht das Jahr seinem Ende zu – wir ziehen Bilanz und erinnern uns.

### **Annäherung – Novembertage**

Ich bin ein Novemberkind aus Bielefeld.

Ein Pudelmützenkind im Bielefelder Novemberwetter.

Und so gehe ich hier hinter der Zionskirche in den Wald und zur Sparrenburg und blicke auf meine Heimatstadt.

Der kalte Wind fegt die letzten Blätter von den Bäumen.

Novemberwetter.

„Herr, es ist Zeit. Der Sommer war sehr groß.

Leg deinen Schatten auf die Sonnenuhren,  
und auf den Fluren lass die Winde los.

Wer jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr.

Wer jetzt allein ist, wird es lange bleiben,  
wird wachen, lesen, lange Briefe schreiben  
und wird in den Alleen hin und her  
unruhig wandern, wenn die Blätter treiben.“

Novembertage sind Tage der Erinnerung.

Wir gedenken am staatlichen Volkstrauertag der Toten der Weltkriege und aller Opfer von Gewaltherrschaft.

Hier in Bielefeld erinnern wir uns an die Bombardierung durch amerikanische Bomber am 30. September 1944 vor 75 Jahren - als die Innenstadt in Schutt und Asche fiel.

Was heißt erinnern?

Die Älteren erinnern sich an zerstörte Häuser, an den Feuersturm. An Bombentote - darunter viele Zwangsarbeiter - zur Unkenntlichkeit verbrannt.

Die Toten aber schweigen.

Wir aber, die Nachgeborenen, die Ahnungslosen, wir sind doch auf diese Erinnerung angewiesen.

**„Niemand hat größere Liebe als die, dass er sein Leben lässt für seine Freunde.“  
(Joh 15,13)**

**Meine Mutter konnte dieses Bibelwort nicht mehr hören. So wurde während des Krieges im jeden Sonntagsgottesdienst der Gefallenen gedacht. Es wurden immer mehr zum Ende des Krieges, die Nachbarjungen, mit denen man eben noch spielte.**

**Nun ihrer Jugend beraubt, zum Töten verführt, gefallen.**

Und so stehen wir an den Gräbern.

Den ganz persönlichen und den kollektiven.

Novembertage.

Ich gehe weiter die Promenade entlang auf dem Kamm des Teutoburger Waldes mit hoch geschlagenem Kragen.

Ich denke an meinem Vater, der sich erinnerte, wie er als achtjähriges Kind den Brand der Bielefelder Synagoge in der Progromnacht am 9. November erlebte.

Die Rauchsäule war über der Stadt weit zu sehen und als er mit meiner Oma ein paar Tage später in der Stadt war, da sah er die ausgebrannte Ruine und die zerstörten Schaufensterscheiben der Geschäfte jüdischen Inhaber.

Als Kind verstand er das nicht, hörte aber das ahnungsvolle Flüstern der Erwachsenen in den Gesprächen am Küchentisch.

Und so gehe ich weiter in diesen Novembertagen auf den Friedhof zum Grab meiner Eltern.

Die Namen auf den Grabsteinen erinnern mich an Nachbarn, Verwandte.

Eine Zeit, die war - und doch mein Herz wärmt – heimatliche Gefühle.

Über meiner Heimat flattert keine Fahne voran, sondern sie ist verbunden mit Namen, Gesichtern, Lebensgeschichten und Anekdoten. Meine Heimat duftet dem Geruch des Ackerbodens bei der Kartoffelernte, sie schmeckt nach Bratkartoffeln und Spiegelei, und sie klingt nach den Liedern meiner Mutter bei der Arbeit.

## **Vergänglichkeit des Lebens**

Novembertage.

Wir erinnern uns der Toten mit der Sehnsucht nach Leben und haben die Worte des Paulus aus dem 2. Korintherbrief im Ohr.

„Denn wir wissen: wenn unser irdisches Haus, diese Hütte, abgebrochen wird, so haben wir einen Bau, von Gott erbaut, ein Haus, nicht mit Händen gemacht, das ewig ist im Himmel.“

Was ist angesichts des Todes meine Hoffnung?

Paulus beschreibt, was Jesus ewiges Leben nennt.

Ein „Bau, von Gott erbaut“ und keine irdisch-zerbrechliche Hütte mehr.

Zugleich sieht Paulus uns „bekleidet“, während wir auf Erden eher „nackt“ sind.

Paulus erstellt eine schonungslos realistische Bilanz unseres Lebens.

Paulus vergleicht unseren menschlichen Körper mit einer baufälligen Hütte, die eines Tages abgerissen wird.

Unser Leben ist von Vergänglichkeit geprägt.

Unserem Leben hier sind Grenzen gesetzt.



Novembergedanken.

### ***Sehnsucht nach der himmlischen Heimat***

Unseren Novembergedanken stellt Paulus seine Sehnsucht nach Himmel entgegen:  
Es gibt ein Leben bei Gott. Ein ewiges Haus wartet dort auf uns.

Ein Haus nicht gebaut nach menschlichen Maßstäben, sondern ein Haus als Heimat von Gott gebaut, wo wir Ruhe und Frieden finden.

„Und ich werde bleiben im Hause des Herrn immerdar“ – so heißt es im 23. Psalm, den wir eben gebetet haben

Aber dann scheint bei Paulus das Bild zu kippen:

„Denn darum seufzen wir auch und sehnen uns danach,

dass wir mit unserer Behausung,

die vom Himmel ist, überkleidet werden,

weil wir dann bekleidet und nicht nackt befunden werden.“

Wir werden mit dem neuen Haus, das Gott für uns gebaut hat, überkleidet, damit wir nicht nackt herumstehen.

Ein merkwürdiges Bild.

Aber es löst sich auf, wenn man weiß, dass Paulus von Beruf Zeltmacher war.

Er sieht vor seinem Auge ein Zelt, das uns umhüllt, wie ein Kleidungsstück.

So wird uns Gott empfangen: Er umkleidet uns mit einer Zeltdecke als Zeichen dafür, dass wir nun in seiner Gnade geborgen sind.

Novembertage.

Ich erinnere mich an den Bademantel aus Kindertagen nach dem Wannenbad.

Ein warmer Kakao und Fernsehen.

So sind wir geborgen bei Gott.

- Ist das so?

Haben wir dieses Vertrauen?

Stillt sie unsere Sehnsucht nach Trost und Geborgenheit in einer oft so trostlosen und unbehausten Welt?

### **Keine Vertröstung, sondern Kraft für die Gegenwart**

Aus dieser Sehnsucht nach einer Heimat im Himmel erwächst bei Paulus keine Verbitterung über den Zustand der Welt, sondern er gewinnt Mut für die Gegenwart.

Weil ich eine Zukunft mit Gott habe, bestimmt Gott meine Gegenwart.

Wenn der Glaube also mehr als Sehnsucht, mehr als ein Traum sein soll, dann muss ich aufwachen und das Leben gestalten.

Paulus nimmt unsere Trauer und unsere Verzweiflung über sinnloses Sterben genauso ernst wie die Hoffnung und den Glauben.

Paulus nimmt Gott so ernst, dass er nicht erst im Himmel eine Bedeutung hat, sondern schon jetzt im Leben.

### **Erinnerung der Zukunft**

Christliches Denken bleibt nicht im Vergangenen gefangen, sondern der Glaube tastet nach Zukunft.

Christliches Denken bindet sich nicht an den Tod und die Toten, sondern sucht nach unvergänglichem Leben auch und gerade für die Toten.

Die **Erinnerung der Zukunft**<sup>1</sup>, das ist der christliche Beitrag zum Volkstrauertag und zugleich unser Auftrag als Kirche.

Gerade in der christlichen Hoffnung zeigt sich der letzte und tiefste Respekt vor der Würde der Opfer von Gewalt und Krieg.

---

<sup>1</sup> Rüdiger Lux

Die christliche Hoffnung der Auferstehung reduziert den Menschen in seiner Vergänglichkeit gerade nicht auf die Vergangenheit.  
Sie spricht den Opfern, den abgebrochenen Lebensläufen, denen eine irdische Zukunft geraubt und zerschlagen wurde, eine Zukunft bei Gott nicht ab.

### **Gott ist Richter – nicht wir.**

Und nicht nur den Opfern, sondern auch den Tätern wird eine Zukunft verheißen – so schwer wie wir das auch denken und glauben können.  
Die christliche Hoffnung behaftet den Menschen nicht bei seinem fragmentarischen, seinem unvollendeten, in Schuld verstrickten Leben.  
Sie spricht auch den Tätern, die nach menschlichem Ermessen ihre irdische und himmlische Zukunft verwirkt haben, eine Zukunft bei Gott nicht ab.

Warum ?

Weil kein Mensch das Recht hat, sich zum Herrn über das Leben und den Tod eines anderen aufzuwerfen.

Ja, am Volkstrauertag erinnern wir uns als Christen und als Bürgergesellschaft vor Gott der Opfer.

Wir benennen vor Gott die Schuld der Täter.

Aber wir verzichten auf ein letztes Urteil.

„Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, damit jeder seinen Lohn empfangen für das, was er getan hat bei Lebzeiten, es sei gut oder böse.“, heißt es bei Paulus.

Wir sehen uns vor Gericht!

Jesus Christus - Der am Kreuz gehängt wird zum Richter!

Können wir das denken und glauben?

Wie wird das sein, wenn wir endgültig der Wahrheit unseres Lebens begegnen?

Wie sieht unsere Eröffnungsbilanz vor Christus aus?

Ist das die letzte große Blamage, die tiefste Beschämung vor den Opfern unserer Gleichgültigkeit, Trägheit und Gedankenlosigkeit?

Wir wissen nicht, wie es sein wird, wenn Jesus uns richtet.

Wir wissen nur:

Jesus richtete das Leben der Menschen, indem er es zurechtbrachte.

Mit Zöllnern und Sündern hatte er Tischgemeinschaft und dem Verbrecher, der mit ihm gekreuzigt wurde, antwortete er: "Heute wirst du mit mir im Paradies sein."

Nein, Gott ist es nicht gleichgültig, was in dieser Welt geschieht.

Aber nicht wir, sondern ein anderer hat das letzte Wort über unser Leben: Jesus Christus, der auferstandene Herr.

### **Bilder der Hoffnung**

Auf diese österliche Hoffnung, dieses Vertrauen setzen wir.

In diesen Novembertagen auf der Landessynode sollten wir nicht müde werden, einander von dieser Hoffnung und Sehnsucht zu erzählen. Der Sehnsucht nach einem endgültigen Frieden, dem Schalom Gottes, der Sehnsucht nach Gerechtigkeit, danach, dass alle Tränen abgewischt werden.

Ja, da steht so einiges auf unserer Tagesordnung der Landesynode, weil Kirche und gestaltet und verwaltet werden will.

Aber was setzt Gott auf unsere Tagesordnung?

Zeuginnen und Zeugen der österlichen Hoffnung zu sein!

Unseren Auftrag, Kirche Jesu Christi zu sein!

- Novembertage.

Wir wenden uns ab von den Gräbern dem Leben zu.  
Mit brennendem Herzen und klarem Verstand  
und fröhlicher, unverzagter Hoffnung.  
Ja, wir werden weniger als Ev. Kirche in Deutschland.  
Wir müssen kämpfen um unsere gesellschaftliche Geltung.  
Der Auftrag aber bleibt – und der auferstandene Herr an unserer Seite.  
Als Christen stehen immer wieder zum Leben auf, üben den aufrechten Gang, weil  
Gott im Regiment sitzt.  
Wir können unsere Lebenswege persönlich und als Kirche getrost gehen – mit Schei-  
tern, mit Brüchen, mit Umwegen, weil wir uns an die Zukunft Gottes erinnern, der uns  
schon gegenwärtig mit seiner Liebe umhüllt und leitet.

- Was für ein Vertrauen! Amen.

## Eröffnung der Synode – Sonntag, 17. November 2019, abends

*Schriftführende: Synodaler Böcker / Herr Friebe*

### **Leitung**

Präses Kurschus

### **Eröffnung und Dank**

Die Vorsitzende eröffnet die 4. Tagung der 18. Westfälischen Landessynode um 19:30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt denjenigen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders der Hochschule für Kirchenmusik, dem Studierendenchor der Evangelischen Popakademie Witten, dem Kirchenkreis Gütersloh und dem Superintendenten Schneider für die Predigt.

### **Feststellung der Zusammensetzung der Synode**

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 04.09.2019 zu dieser Tagung einberufen wurde.

### **Verstorbene Synodale**

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind folgende ehemaligen Mitglieder der Landessynode verstorben:

Claus-Werner Ahaus  
Jürgen Beckmann-Schütz  
Dr. Klaus Burba  
Reinhardt Henrich  
Dietrich Holtermann  
Brigitte Janssens  
Friedhelm Knipp  
Erich-Wolfgang Lage  
Frank Millrath  
Ulf-Ekkehard Schlien  
Wilhelm Bernhard Westhus

Der Apostel Paulus sagt: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.“

Die Synode singt das Lied EG 99.

Die Vorsitzende dankt der Synode, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben hat.

## **Begrüßung der Gäste**

Die Vorsitzende begrüßt:

- Dr. Joachim Stamp, Stellvertretender Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Wilfried Theising, Offizial und Weihbischof im Oldenburgischen Teil des Erzbistums Münster

Sie begrüßt die weiteren Gäste:

- Brigitte Schubert, Leitende Schuldirektorin der Bezirksregierung Detmold
- Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld
- Dimitrios Tsompras, Erzpriester des Ökumenischen Patriarchats der griechisch-orthodoxen Kirche
- Dr. Arno Schilberg, Juristischer Kirchenrat der Lippischen Landeskirche

Die Vorsitzende begrüßt die internationalen ökumenischen Gäste:

- Dorothea Müller, Pfarrerin und Mitglied im Synodalpräsidium der Waldenser Kirche
- Dr. Abednego N. Keshomshahara, Bischof der Nord-West-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania
- Ibrahim Azar, Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land

Die Vorsitzende begrüßt die Altpresides D. Hans-Martin Linnemann und Dr. h. c. Alfred Buß.

Altpreses Manfred Sorg lässt herzliche Grüße ausrichten.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Synode soll in diesem Jahr weitgehend digital durchgeführt werden. Es wurden große Anstrengungen unternommen, damit alle Teilnehmenden möglichst reibungslos in dieser Tagung digital mitarbeiten können. Unter den Tischen finden sich Steckdosen, um jederzeit die Geräte aufzuladen. Dennoch – und zur Sicherheit – werden für diejenigen, die auf Papier noch nicht verzichten möchten, die Vorlagen ausgedruckt im Synodenbüro bereitgehalten.

Im oberen Bereich des Assapheums sitzen gut sichtbar die IT-Fachleute des Landeskirchenamtes, Herr Besendahl und Herr Steckel für den technischen Support, wie auch Herr Rosenkötter für evtl. Rückfragen zum KiWi-Portal.

## **Grußwort**

Dr. Joachim Stamp, Stellvertretender Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,  
sehr geehrte Hohe Synode,  
verehrter Herr Präses Rekowski,

sehr geehrter Herr Weihbischof Theising,  
verehrte Vertreterinnen und Vertreter der ökumenischen Partnerkirchen,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,  
meine sehr verehrten Damen und Herren und – ich darf das sagen –  
liebe Schwestern und Brüder!

Zunächst einmal danke ich Ihnen ganz herzlich für diese Einladung als bekennender praktizierender Protestant, der als Sprössling einer evangelischen Theologenfamilie immer sehr gerne bei seiner Kirche zu Gast ist und ich darf das einmal didaktisch anfügen: Für mich ist es etwas ganz Besonderes, gemeinsam „Christus ist erstanden“ zu singen. Ich habe als besonderes Erlebnis in Erinnerung, dieses als 10-Jähriger im Ostergottesdienst vor der Gemeinde vorgetragen zu haben und dann leider ins Stocken geraten zu sein. Das war für mich damals ein etwas traumatisches Erlebnis, was lange dazu geführt hat, dass ich ungern frei gesprochen habe, das dann aber doch ganz überwunden habe und immer auch mit gewissen Irrwegen dieses wunderbare Stück singen kann und darf. Deswegen war es mir gerade auch eine ganz besondere Freude, es wieder mitzusingen.

Meine Damen und Herren, ich will Ihnen auch die Grüße der nordrhein-westfälischen Landesregierung und des Ministerpräsidenten überbringen. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist ein wichtiger Partner für die Landesregierung. Auch im Namen meiner Kabinettskolleginnen und -kollegen bedanke ich mich ganz herzlich für die wirklich gute Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Frau Präses Kurschus, Sie wissen, dass wir hier in der Verbundenheit sind.

Wir sind nun schon wieder fast am Ende eines Jahres angelangt und beim Rückblick auf 2019 gehört für Nordrhein-Westfalen der Evangelische Kirchentag in Dortmund in jedem Fall zu den Jahreshöhepunkten. Ich war selbst in Dortmund, wie Sie vielleicht wissen, und habe dort eine Bibelarbeit zu dem nicht einfachen Text von Hiob übernommen. Es war eine Bibelarbeit, die mir sehr viel Freude gemacht hat. Die Begegnung mit dem geflüchteten syrischen Pianisten Aeham Ahmad hat mich tief beeindruckt und ich habe mich gefreut, dass dadurch meine Bibelarbeit nochmal in ein besonderes Licht gestellt wurde und einen schönen Rahmen hatte. Der Kirchentag war ein großer Erfolg. Wir haben ihn gerne unterstützt als Landesregierung und ich möchte insbesondere auch der Evangelischen Kirche von Westfalen noch einmal ganz herzlich danken für die großartige Arbeit, die sie dort geleistet hat. Der Kirchentag ist zu dem Forum geworden, auf das wir gemeinsam hingearbeitet haben, ein wirklicher Ort des lebendigen Austausches.

Genau solche Foren der Begegnung brauchen wir auch, angesichts der starken Polarisierung unserer Gesellschaft. Eine Polarisierung, die wir alle Tag für Tag erleben. Die Demokratie steht vor zweifellos großen Herausforderungen, wobei man dies aus meiner Sicht nicht unbedingt als Krise der Demokratie sehen muss. Man kann es vielleicht auch als eine weitere Reifephase begreifen. Es ist in jedem Falle eine gute Entwicklung, dass uns wieder stärker bewusst wird – natürlich auch manchmal schmerzlich bewusst wird – dass Demokratie Arbeit bedeutet. Gerade in Zeiten von großen Veränderungen auch Mühe bereitet. Vielleicht ist das in den Jahren der verhältnismäßigen Ruhe ein wenig in den Hintergrund getreten. Was wir jetzt brauchen, meine Damen und Herren, ist aus meiner Sicht ein verstärktes Ringen um die beste Lösung. Engagiert, nicht im Gegeneinander, sondern in der Sache. Wir brauchen dabei – bei allem Respekt vor der Meinung anderer – für die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung klare Regeln und auch rote Linien. Hass ist keine Meinung. Wir müssen uns auch als Gesellschaft ganz klar positionieren.

Gerade auch die Mitte der Gesellschaft ist da gefordert. Ich sage das immer wieder, wir leben nicht in der Weimarer Republik, aber es sollte uns Mahnung sein. Die Weimarer Republik ist auch in der Ambivalenz des Bürgertums gescheitert. Eine klarere Haltung ist nötig. Aus Worten werden nämlich Taten, aus menschenverachtender Propaganda erwächst Gewalt und Mord. Der Anschlag von Halle hat uns dies vor einigen Wochen auf furchtbare Weise wieder vor Augen geführt. Wir erleben ein verstörendes Wiederaufflammen von Antisemitismus, wir erleben ein Wiederaufflammen von Fremdenhass. Das sind, meine Damen und Herren, keine gänzlich neuen Phänomene, ich erinnere nur an die Zeit Anfang der 1990er Jahre, aber sie werden im Hier und Jetzt offensichtlich mit einer neuen Ungehemmtheit wieder ausgelebt. Ich bin deshalb der evangelischen Kirche, meiner Kirche, sehr dankbar, dass sie nach innen und in die Gesellschaft hinein den Dialog offen und differenziert organisiert. Dies aber immer auch aus einer klaren und grundsätzlichen Haltung heraus geleitet durch den Kompass der Nächstenliebe und der Toleranz. Denn auch Toleranz gegenüber dem anderen, der sich von mir unterscheidet in Gedanken, Worten und Taten, ist ein Gebot der Nächstenliebe. Und es ist unerlässlich für den demokratischen Diskurs und auch für den sozialen Frieden in unserer Gesellschaft. Und auch wir müssen uns immer hinterfragen, ob wir auch stets hinter der vertretenen Meinung stehen. Integration ist bei diesen Debatten ohne Zweifel ein zentrales Thema, weil es wie kaum ein anderes Thema den Drive für Polarisierung in sich trägt. Und ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, auch ganz besonders dafür danken, dass Sie sich hier so konsequent engagieren: In der Flüchtlingsarbeit, aber auch im interreligiösen Dialog. Das brauchen wir. Und ich will Ihnen dafür danken, dass Sie in einem intensiven Arbeitsprozess dieses Thema diskutiert haben und hier Impulse geben wollen.

Dabei sind Sie neue Wege gegangen und haben, Präses Kurschus hat das eben ja auch angedeutet, die Chancen der Digitalisierung genutzt, um noch eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen. Mit der Ernsthaftigkeit, wie Sie Ihre Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen und Ihr habt mich aufgenommen“ in Ihren Gemeinden und Kirchenkreisen diskutiert haben, das würde ich mir idealtypisch auch für manche andere inhaltliche Debatte in unserer Gesellschaft wünschen.

Meine Damen und Herren, uns als Landesregierung ist der Dialog mit Ihnen sehr wichtig. Im April werden wir beim Kabinettsgespräch zusammenkommen und auch der neue Beauftragte der Evangelischen Kirche, Herr Pfarrer Rüdiger Schuch aus dieser Landeskirche, wird zu Beginn des neuen Jahres sein Amt antreten. Ich weiß, dass Sie Herrn Dr. Weckelmann mit großem Bedauern haben gehen lassen. Ich weiß auch, dass der eine oder die andere ein bisschen böse auf mich war, aber ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, weil wir mit ihm einen ausgezeichneten Kollegen für unser Ministerium gewinnen konnten. Ich darf Ihnen jetzt schon versichern, dass wir Herrn Schuch sehr herzlich willkommen heißen werden und uns auf die Zusammenarbeit mit ihm wirklich freuen.

Wir wissen Ihre Arbeit meine Damen und Herren, und dabei auch das große ehrenamtliche Engagement der vielen aktiven Gemeindemitglieder, sehr zu schätzen. Auch Ihr Engagement für die Familien, die Kinder und die Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen und besonders auch Ihre Arbeit in der Kindertagesbetreuung mit rund 900 Kindertagesstätten. Sie leisten hier gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern vor Ort bedeutende Arbeit für unsere Gesellschaft und ich stimme Ihnen daher ausdrücklich zu, wenn Sie in einer Ihrer landeskirchlichen Broschüren festhalten: „Zu Recht fließen erhebliche Kirchensteuermittel in diesen Arbeitsbereich.“ Kinder stellen Fragen nach Gott und der Welt. Kinder sind offen und neugierig, lernen miteinander und üben

dabei, wie sie mit Erfahrungen umgehen können. Dazu gehören Inklusion und Integration. Das Lernen von und das Lernen mit anderen. Auch deshalb, meine Damen und Herren, liegt uns die Trägervielfalt in Nordrhein-Westfalen sehr am Herzen. Und seien Sie gewiss, dass wir auch in Zukunft den Dialog mit Ihnen suchen und weiter an diesem zentralen Thema der Kindertagesbetreuung in unserem Land arbeiten werden. Wenn wir jetzt eine großangelegte Reform des Kinderbildungsgesetzes auf den Weg bringen, dann haben wir ganz bewusst auch auf Wunsch der Kirchen verabredet, dass es vom ersten Tag an eine enge Evaluierung gibt, vor allem müssen wir sicherstellen, dass die Trägervielfalt, wie ich sie hier vorgetragen habe, eben nicht Hemmnis ist, sondern vollumfänglich weiter aufrechterhalten bleibt.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen allen, der Evangelischen Kirche von Westfalen gute Beratungen und von mir ganz persönlich auch den Wunsch um Gottes Segen. Alles Gute und vielen Dank!“

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Minister Stamp.

### **Grußwort**

Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

„Sehr geehrte Frau Präses,  
verehrter Herr Minister Stamp,  
verehrte Gäste,  
liebe Schwestern und Brüder,

bei uns im Rheinland ist das alles anders. Ich weiß nicht, wie es bei Ihnen in Westfalen ist, im Rheinland höre ich diesen Satz immer wieder: So werden gelegentlich Debatten über landeskirchenübergreifende Kooperationsmöglichkeiten vorschnell beendet. Aber auch Hinweise auf gelungene Erfahrungen in anderen Landeskirchen, von denen man im Rheinland vielleicht auch lernen könnte, werden mit dem Verweis „Bei uns ist alles anders!“ vom Tisch gewischt.

Trotzdem nehme ich regelmäßig wahr, dass die grundlegenden Herausforderungen in unseren Landeskirchen ziemlich ähnlich sind. Ein Beispiel dafür ist auch Ihr „Hauptvorlagenprozess: Kirche und Migration“. Die Berührungen zum rheinischen Prozess zur interkulturellen Öffnung unserer Kirche sind unübersehbar. Hier bilden beide Kirchen – und die Lippische Landeskirche können wir hier auch nennen – eine Lerngemeinschaft, die sicher noch vertieft werden könnte.

Auf der letzten Tagung der EKD-Synode vor wenigen Tagen stand unter anderem das holprige Thema „Prozess zur Vergewisserung über die Funktion der EKD“ auf der Tagesordnung. Zart angedeutet wurde dabei, dass dies „zumindest bei bestimmten Themen auch unter Einschluss der Landeskirchen“ erfolgen sollte. Die Evangelische Kirche im Rheinland hatte bereits 2010 über weitergehende Kooperationsmöglichkeiten beschlossen: „Angesichts der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Finanzen sind heute alle kirchlichen Ebenen bis hin zur EKD zu neuen Modellen der Kooperation herausgefordert.“ Ein afrikanisches Sprichwort sagt: „Wenn du schnell gehen willst, geh alleine. Wenn du weit gehen willst, geht gemeinsam.“ Ich denke, wir wollen alle weit gehen.



Auch wenn wir bei den Beratungen zur Sicherung der Zukunft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel nicht immer im Gleichschritt unterwegs waren, so ist zwischen den Kirchenleitungen eine Verständigung gelungen, die dem Rechnung trägt, was Präses Annette Kurschus im mündlichen Bericht vor dieser Synode im November 2014 so formuliert hat: „Es muss uns ein dringliches Anliegen bleiben, selbst in der Lage zu sein, auch unabhängig vom Staat eine akademische Ausbildung für unseren theologischen Nachwuchs anzubieten.“ Über die Fortsetzung der gemeinsamen Trägerschaft der Kirchlichen Hochschule wird die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 2020 auf Vorschlag der Kirchenleitung beraten.

In wenigen Tagen werden wir gemeinsam das 10-jährige Jubiläum des IDM (Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonie Management) begehen. In der Arbeit des IDM dokumentiert sich eine für die Zukunft unserer Kirche wichtige strategische Grundausrichtung. Diese soll nach unserem Verständnis durch die angestrebte diakonische Profilierung der grundständigen Ausbildung von Theologinnen und Theologen noch weiter verstärkt werden.

Bielefeld ist ja nicht nur der Ort, an dem die Barmer Theologische Erklärung gut gesichert lagert, sondern inhaltlich sehr geschätzt wird – letzteres ist bei uns im Rheinland ausnahmsweise nicht „ganz anders“. Die V. These hat bleibende Bedeutung und Aktualität. Dies sage ich auf dem Hintergrund von innerkirchlichen Kontroversen um öffentliche Theologie – nicht nur in Sachsen – und regelmäßig wiederkehrenden medialen Debatten über die Rolle der Kirche. „Die Kirche erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“ In der Konkretion reicht das Themenspektrum dabei von Erziehung und Bildung – gerade auch bei den Kleinsten – bis zu den Fragen nach dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Am 1. Januar wird mit Rüdiger Schuch ein aus Ihrer Kirche stammender Pfarrer in der Eigenschaft als Beauftragter der Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen an der Erfüllung der in der Barmer Erklärung beschriebenen Aufgaben mitwirken. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit ihm – und die lippischen Geschwister sehen das auch so.

Ich möchte Ihnen als Synode und insbesondere auch Ihrer Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt sehr herzlich danken für eine ausgesprochen gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Vieles geschieht sehr konstruktiv auf der Arbeitsebene. Aber dazu gehören auch regelmäßige Sitzungen der sogenannten „RWL Runde“ – das sind die leitenden Geistlichen und Juristen – morgens um 7:00 Uhr vor Beginn der Kirchenkonferenz – wessen Bio-Rhythmus das entspricht, lasse ich jetzt mal offen. Aber mindestens genauso wichtig sind unkomplizierte informelle und vertrauensvolle Abstimmungen meist aus aktuellem Anlass.

Die inhaltlichen und theologischen Akzente, die Präses Annette Kurschus prägnant und vernehmbar regelmäßig öffentlich einbringt, finden auch in unserer Kirche breite Resonanz und viel Zustimmung. Die Relevanz von Theologie und deren – die Wirklichkeit erschließende – Kraft wird dabei immer deutlich erkennbar. Mir steht es nicht zu, Zensuren zu verteilen – aber so wie die Evangelische Kirche von Westfalen agiert – ist es für uns und die Kolleginnen und Kollegen der Lippischen Landeskirche immer Rückenwind. Dafür möchte ich an dieser Stelle auch ausdrücklich und sehr herzlich danken.

Ich wünsche Ihrer Synode einen guten Verlauf, konstruktive Beratungen und Gottes Segen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.”

## **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Präses Rekowski.

## **Grußwort**

Wilfried Theising, Offizial und Weihbischof im Oldenburgischen Teil des Erzbistums Münster

“Verehrte Frau Präses, liebe Schwester Kurschus,  
Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,  
lieber Präses Rekowski,  
verehrter Herr Minister,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
liebe Schwestern und Brüder aus der Ökumene,

ich freue mich, dass ich als Gast heute hier sein darf und auch ein Grußwort sprechen darf. Ich muss doch auf den rheinischen Teil nochmal eingehen. Ich war sechs Jahre Weihbischof am Niederrhein und da habe ich richtig gelernt, was Karneval feiern heißt. Jetzt bin ich im Oldenburger Land tätig, da kann man sich hier wahrscheinlich nicht vorstellen, dass Karneval gefeiert wird. Es ist vor Jahren einmal vorgekommen, dass ein katholischer Kaplan den Menschen nach der Messe noch schöne Karnevalstage gewünscht hat. In dieser Messe war auch die Haushälterin des Landesbischofs anwesend und die hat sich bei diesem beschwert, dass solche Neuerungen in unsere Kirche hineinkommen. Der Landesbischof hat sich dann in Vechta bei meinem Vorgänger beschwert und daran anschließend ist ein Runderlass entstanden, der dann ausdrücklich verboten hat, den Karneval in Gottesdiensten zu erwähnen. Soviel zur früheren Ökumene im Oldenburger Land! Inzwischen haben sich bei uns die Zeiten aber geändert. Ich danke Ihnen herzlich für die Einladung zu Ihrer Landessynode und die freundliche Begrüßung. Ich bin gerne heute hierhergekommen, um Ihnen die besten Grüße unseres Bischofs Felix Genn und aller Verantwortlichen in unserem Bistum Münster zu überbringen.

Ich darf in diese Grüße und guten Wünsche auch ausdrücklich die Bischöfe der westfälischen Nachbarbistümer Paderborn und Essen mit einbeziehen. Selbst wenn ich als Weihbischof und Offizial in Vechta besondere Verantwortung für den oldenburgischen Teil des Bistums trage, fühle ich mich als gebürtiger Westfale, der bis zu seiner Ernennung zum Weihbischof im Jahr 2010 durchgehend als Seelsorger in Westfalen tätig war (Beckum, Münster, Metelen, Borken), mit den Menschen dieser Region verbunden – ich bin mit Leib und Seele Westfale. Und ich denke gerne an die vielen guten und vertrauensvollen persönlichen Kontakte – beispielsweise zum Superintendenten Anicker – zu den jeweiligen ökumenischen Partnern aus Ihrer Landeskirche vor Ort zurück. (Ich hoffe, dass gleich – außerhalb der Tagesordnung – noch Zeit zu Begegnung und Gespräch mit alten ökumenischen Weggefährten ist).

Wir sind als Bistum Münster dankbar für die über Jahrzehnte gewachsenen guten geschwisterlichen Beziehungen zwischen unseren Kirchen und die vielen mittlerweile selbstverständlichen Formen ökumenischer Zusammenarbeit in den Gemeinden vor Ort.

Und mein Eindruck ist, dass durch den ausgesprochen ökumenischen Charakter der Feiern des Reformationsfestes 2017 unter dem Leitgedanken „Christusfest“ die ökumenischen Beziehungen auf allen Ebenen unserer Kirchen weiter vertieft worden sind

und mit der Unterzeichnung des ökumenischen Aufrufs „Gemeinsam Zukunft gestalten“ am Pfingstmontag 2017 auf dem Domplatz in Münster auch eine ganz neue Verbindlichkeit gewonnen haben. Denn wir haben uns in diesem ökumenischen Aufruf als Kirchen dazu verpflichtet, Ökumene nach 2017 nicht einfach wie gehabt fortzusetzen, sondern in der Gestalt einer „Ökumene der gemeinsamen Sendung“ deutlich zu intensivieren. Und wir haben dazu auch ganz konkrete Empfehlungen und Initiativen benannt, die wir besonders fördern bzw. umsetzen wollen und an deren Realisierung wir uns zukünftig messen lassen wollen und müssen.

Denn eines ist doch klar: Wir sitzen als Kirchen in einem Boot. Ein Vergleich der Tagesordnung Ihrer Synode mit den Themen des Diözesanrats bei uns oder der Tagesordnung der Bischofskonferenz würde dies schnell zutage fördern (z. B. Umgang mit sexuellem Missbrauch, Thema Migration, Finanzen). Wir stehen gemeinsam vor der Herausforderung, wie wir angesichts abnehmender finanzieller und personeller Ressourcen einerseits und einem zunehmend „säkularen, pluralen und multireligiösen gesellschaftlichen Umfeld“ andererseits „unsere kirchliche Arbeit neu so ausrichten können, dass Menschen darin für sich Angebote gelingenden Lebens entdecken können.“ Von daher sollten wir uns, das ist mein Wunsch und meine Bitte, gemeinsam bei der derzeit anstehenden (Weiter-)Entwicklung lokaler Pastoralpläne bzw. Gemeindekonzeptionen in unseren katholischen und evangelischen Gemeinden verstärkt dafür einsetzen, dass in allen pastoralen Handlungsfeldern, wo es sinnvoll und möglich ist, ökumenische Kooperationen gesucht und realisiert werden. Auf diese Weise gewinnt unser christliches Zeugnis nicht nur nach innen und außen an Glaubwürdigkeit, sondern entwickelt sich Ökumene auch von einer manchmal belastenden Zusatzaufgabe langfristig zur Entlastung durch Kooperation.

Und es ist erfreulich zu sehen, dass von den im ökumenischen Aufruf benannten Formen und Feldern ökumenischer Kooperation vieles bereits ausgegangen ist: Das Thema der gemeinsamen Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern, das Werben für die Idee „Ökumenischer Gemeindeparterschaften“ als verbindlicher Rahmen für die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort, der konfessionelle-kooperative Religionsunterricht und auch ökumenische Initiativen und Pilgerwege zur Bewahrung der Schöpfung. Und auch im Bereich der Flüchtlingsarbeit, die ja mit dem Thema Ihrer Hauptvorlage „Kirche und Migration“ besonders im Fokus steht, gibt es einen engen Austausch und gute Kooperationen zwischen unseren Kirchen. Für diese Entwicklung können wir nur dankbar sein. Lassen Sie uns diesen eingeschlagenen Weg einer Ökumene der gemeinsamen Sendung in den nächsten Jahren intensiv fortsetzen.

Eine weitere ökumenische Selbstverpflichtung aus dem Reformationsjahr 2017, die Seelsorge an konfessionsverbindenden Ehen zu verstärken, ist – trotz manchen unnötigen innerkatholischen Streits – durch die pastorale Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zur Teilnahme evangelischer Partner in konfessionsverbindenden Ehen an der katholischen Kommunion – Gott sei Dank – mittlerweile ein gutes Stück eingelöst worden. Unser Bischof und wir Weihbischöfe in Münster standen von Anfang an hinter diesem Text, der aufzeigt, was in dieser für uns Katholiken sensiblen Frage der Eucharistiegemeinschaft dogmatisch und kirchenrechtlich möglich ist. Es ist entsprechend für unser Bistum in Kraft gesetzt worden und ist Leitfaden für das pastorale Handeln unserer Seelsorger.

Dankbar sind wir schließlich auch für die vielfältige Unterstützung und ökumenische Beteiligung Ihrer Landeskirche und vieler Christinnen und Christen aus den evangelischen Gemeinden Westfalens beim Katholikentag in Münster 2018 und umgekehrt bei Ihrem Kirchentag in Dortmund. Wir haben Viele erreicht in den vergangenen Jahren, darauf wollen wir uns aber nicht ausruhen. Sondern ich möchte uns ermutigen, dass wir an diesen Themen weiterarbeiten, dass wir Ökumene weiter lebendig gestalten.

So wünsche ich Ihnen für Ihre Synode Gottes Segen, gute Beratungen, viel Heiligen Geist. Und ich darf Sie, liebe Schwestern und Brüder, zugleich bitten, für uns als katholische Kirche zu beten. Wir machen uns am 1. Advent auf unseren zweijährigen synodalen Weg, einen Weg, der sicherlich nicht sehr einfach werden wird. Umso mehr bitte ich Sie auch dafür um Ihr Gebet. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und grüße Sie herzlich!”.

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Weihbischof Theising.

### **Grußwort**

Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

„Sehr geehrte Präses,  
sehr geehrter Herr Minister,  
hohe Synode,

spontane Grußworte haben immer den großen Vorteil, dass sie nicht so lang sind. Ich finde auch, dass es Bielefeld ziert wie eine Perle, dass wir der Sitz der Landeskirche sind. Und darum danke ich Ihnen für die Gelegenheit, heute ein Grußwort zu sprechen.

Ich bedanke mich auch ganz ausdrücklich für die Einladung zum Gottesdienst. Das war ein sehr schöner Gottesdienst, der mir Impulse gegeben hat. Auch die Musik hat mir Schwung gegeben und das habe ich so lange nicht mehr in einem Gottesdienst erlebt. Danke dafür.

Anerkennung und Wertschätzung möchte ich Ihnen aber vor allem auch für die synodale Haltung sagen, die eben keine Selbstverständlichkeit ist und die in unserer Zeit, glaube ich, an Wichtigkeit gewonnen hat. Was meine ich damit? In diesem Jahr haben wir eine Reihe von Jubiläen. Vor 100 Jahren wurde die Weimarer Republik gegründet: die erste Republik, die erste Demokratie auf deutschem Boden. Das Frauenwahlrecht wurde vor 100 Jahren in Deutschland verankert. Vor 70 Jahren haben wir das Grundgesetz verabschiedet. Vor 30 Jahren war der Mauerfall. Alles wichtige historische Ereignisse, über die man eine Klammer ziehen kann. Nämlich Demokratie, Mitsprache, sich begegnen auf Augenhöhe, miteinander ringen um den besten Weg des Gemeinwesens. Das ist etwas, was keine Selbstverständlichkeit ist.

Auf der ganzen Welt, so habe ich kürzlich gelesen, leben ganze 4,5 Prozent der Menschen in einem Staatswesen, das sich Volldemokratie nennen darf. Wir gehören dazu. 95,5 Prozent der Menschen leben nicht in solch einem Staatswesen. Demokratie ist aber auch anstrengend. Ich denke an den letzten Samstag in meiner Stadt.

Dem Gedenktag des Judenpogroms, der von wenigen hundert fehlgeleiteten Menschen, die der rechtsextremistischen Ideologie verfallen sind, genutzt wurde, um hier

zu demonstrieren, um hier einer Holocaust Leugnerin zu ihrem 91. Geburtstag zu huldigen, die in der Justizvollzugsanstalt Brackwede zu Recht einsitzt, weil sie seit Jahren den Holocaust leugnet und die Naziideologie verherrlicht. Ausgerechnet am Gedenktag an den Judenpogrom demonstrieren diese rechtsextremistischen Menschen in unserer Stadt ihre fehlgeleitete Haltung. Ich schimpfe jetzt nicht auf das Gericht, das das ermöglicht hat. Ich schimpfe auf diejenigen, die dieses Grundgesetz ausnutzen und es auch missbrauchen zu einer Demonstration, mit der sie die Opfer des Nationalsozialismus verhöhnen. Warum sage ich das? Weil diese Schattenseite zu unserer Demokratie auch dazugehört. Demokratie ist nicht nur eitel Sonnenschein. Sondern anstrengend und manchmal auch echt nervend. Und trotzdem hatte Winston Churchill doch Recht, als er sagte, Demokratie ist „Shit“ – aber niemand hat etwas Besseres gefunden. Wir müssen uns auf diesen anstrengenden Weg begeben, um den besten Weg für unser Gemeinwesen, für unsere Stadt, für Ihre Landeskirche, für unser Land, für unseren Staat zu suchen und darum zu ringen mit verschiedenen Meinungen, mit verschiedenen Einstellungen, mit verschiedenen Hintergründen, weil wir alle sind wie wir sind. Aber immer mit Respekt voreinander. Und das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern das ist etwas, was sich jede Generation neu erarbeiten muss. Was uns nicht in den Schoß gelegt wird, sondern das wir immer wieder neu aktivieren und mit Leben füllen müssen. Jede Generation neu.

Warum erzähle ich Ihnen hier das bei der Synode? Es reicht ja, wenn ich das im Stadtrat erzähle oder auf großen Bürgerveranstaltungen. Ich erzähle das heute und ich rufe das heute auf, weil Sie das in Ihrer Kirche mit synodaler Haltung nämlich genau auch tun. Auch dies ist Bestandteil unserer demokratischen DNA, auf die wir stolz sein dürfen, die wir zelebrieren und auch feiern sollten, die aber eben keine Selbstverständlichkeit ist. Sie ringen miteinander um den richtigen Weg der Landeskirche. Ich hoffe, Sie treffen immer das richtige Ergebnis. Da maße ich mir kein Urteil an. Aber der Weg auf den Sie sich begeben, miteinander um den richtigen und guten Weg um die Kirchenentwicklung zu ringen, das ist aller Ehren wert. Und dafür möchte ich mich heute bei Ihnen bedanken. Ich wünsche Ihnen gute und konstruktive Beratungen. Glück auf und auch Gottes Segen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Oberbürgermeister Clausen.

### **Bericht von der EKD-Synode**

Synodale Weigt-Blätgen

„Hohe Synode,  
Schwestern und Brüder,

EKD-Synode in Dresden, eröffnet einen Tag nach dem 9. November. Ein Termin und ein Ort, der nicht zuletzt mit der Frauenkirche für Zerstörung und Wiederaufbau, für Friedensbemühung als Teil der Nagelkreuzgemeinschaft steht, für die friedliche Revolution und das Wunder oder das Geschenk, beide Begriffe fielen in diesen Tagen häufig, für das wunderbare Geschenk der Wiedervereinigung und zugleich für die Risse, die in kaum einer anderen Stadt, in kaum einer anderen Kirche, wie der sächsischen Landeskirche und in kaum einer Stadt wie Dresden so zu erleben sind.

Risse zwischen denen, die eine weltoffene attraktive Stadt für Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Kultur wollen und denen, die antidemokratisch, menschenverachtend, fremdenfeindlich und hasserfüllt auf die Straßen gehen, in die

Landesparlamente drängen und auch nicht zuletzt in die Gremien der Kirchen. Zwischen denen, die ihre Kirche und ihre Verkündigung so gestalten wollen, dass die Menschenfreundlichkeit Gottes und das Versöhnungsgeschenk Jesu allen Menschen verkündigt wird, muss sie eingeladen werden, Teil christlicher globaler Versöhnungs- und Friedensbewegung zu werden von denen, die auch diese Bewegung und ihre Verkündigung so nutzen, dass sie Menschen ausschließen und ihnen ihre Verachtung zeigen.

Und so spielte auch in der Behandlung des Schwerpunktthemas auf den Blick zu einer Kirche zu einer Gerechtigkeit und des Friedens der Blick auf die Kirchendekaden des Kirchenbundes der DDR, auf die Kirchentage in der DDR, auf die Ergebnisse des Kirchenbundes und ihrer Synode 1989 eine große Rolle. Nicht zuletzt eine Erinnerung an diejenigen, die die Aufnäher trugen, Schwerter zu Pflugscharen, das Motto der Friedensbewegung der DDR. Sie trugen sie auf ihren Parkas, die in unseren Augen nicht mal so hätten genannt werden dürfen. Und sie trugen sie, wenn sie aus waren, wie so vieles in der DDR aus war, dann schnitten sie ein Loch in diese Parkas, um zu zeigen, dort gehört er hin, dieser Aufkleber Schwerter zu Pflugscharen.

Wir haben uns an diese Haltung und diese Integrationskraft, die die Kirchen nach innen und außen entwickelt haben, erinnert und diese Integrationskraft nach innen und außen war es, die schließlich die friedliche Revolution von 1989 mit ermöglichte. Zugleich sind Zeitpunkt und Ort und Thema, die Kirche auf den Weg zu Frieden und Gerechtigkeit zu bringen, eine deutsch-deutsche Lehrstunde in Dresden gewesen. Wie schnell nehmen wir, und da sage ich jetzt mal wir aus dem Präsesteam, Bezug auf die Friedensbewegung in der Bundesrepublik. Wie schnell sprechen wir von Ostdeutschland oder der ehemaligen DDR und hören nicht aufmerksam den Menschen zu und sagen, dass die DDR ihr Staat war, wie immer sie auch zu ihm standen und ihr gesamtes Leben plötzlich mit dem Stichwort *ehemalig* versehen wird. Und am letzten Abend schließlich haben wir gelernt, wir kennen nicht einmal ihre Friedenslieder.

Die Behandlung des Schwerpunktthemas auf dem Weg zu Frieden und Gerechtigkeit mündete in eine Kundgebung, ein durchaus übliches Format des Abschlussdokumentes einer EKD-Synode. Zuvor wurde in synodalen Arbeitsgruppen und in Impulsvorträgen im Plenum zu den verschiedenen Aspekten des Schwerpunktthemas gearbeitet. In der Kundgebung schließlich wird betont, dass Christen und Christinnen in Gottesdienstgebeten regen Anteil haben an der Friedensbewegung Gottes, die Ausgangspunkt und Kernpunkt jeder christlichen Friedenstheologie und Friedensethik ist. Gott steht den Opfern von Gewalt bei und wir sind aufgerufen, unsere Kompetenzen und Möglichkeiten für einen gerechten Frieden einzusetzen. Der Weg der Gewaltfreiheit wird in der Kundgebung als *Primaratio* bezeichnet. Breiten Raum nimmt der *Abschied* nachhaltiger Entwicklung und Klimaschutz für gerechten Frieden ein.

Die katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels, Dürre, Hunger, Unbewohnbarkeit ganzer Landstriche wirken als Konfliktbeschleuniger und führen zu Wanderungs- und Fluchtbewegungen von Millionen Menschen. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen werden als dringlich betont und ihre konsequente Umsetzung angemahnt. Klimagerechtigkeit ist eine Voraussetzung für gerechten Frieden. *Leave no one behind*, der Anspruch der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklungsziele, niemanden zurücklassen, könnte auch über dem Abschnitt gesellschaftlicher Frieden im Inneren stehen. Niemanden zurücklassen. Weder in der Entwicklungszusammenarbeit, noch im Inneren, noch bei uns. Die Kundgebung geht auch ein auf die europäische Verantwortung für den Frieden sowie auf die Herausforderungen durch die Automatisierung von Waffen, auf den *Cyberstorm* und auf Atomwaffen. Die Aussage der *Friedensdenkschrift* der EKD von 2007, Drohung mit Nuklearwaffen

kann nicht länger als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden, wird unterstrichen. Ziel bleibt Global Zero. Eine Welt ohne Atomwaffen. Es gibt jedoch noch immer 16000 Atomsprengköpfe auf der Welt. Die Unterzeichnung eines Atomwaffenvertrages, wie er 2017 auf Grund einer Resolution der UN-Generalversammlung ausgehandelt wurde, ist längst überfällig. Das betont die Kundgebung.

Mit dem Thema des Umgangs mit sexualisierter Gewalt hatte die Synode, Sie haben es auch angesprochen, Herr Weihbischof, ein weiteres zentrales Thema, das aufmerksames Zuhören, auf Zeit und nicht zuletzt die Bereitschaft forderte, uns *auszusitzen*. Bischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt aus der Nordkirche gab den Bericht des Beauftragtenrates zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ab, deren Sprecherin sie ist, gemeinsam mit dem Mitglied des Beauftragtenrates Dr. Nikolaus Blum, leitender Jurist der bayerischen Landeskirche. Für den Betroffenenrat und in eigener Betroffenheit sprach Kerstin Klaus. In den anschließenden 10 Workshops gab es jeweils einen fachlichen Impuls. Die Moderation übernahmen Mitglieder des Beauftragtenrates oder die Beauftragten der jeweiligen Landeskirchen. Und in den Arbeitsgruppen nahmen betroffene Frauen und Männer teil. Betroffene Frauen und Männer, die betonten, in unseren Arbeitsgruppen und als Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kirchen gegenüber, dass mit einer Anerkennung von Leid, unabhängig von der Höhe finanzieller Zuwendungen, niemals ein Schlusspunkt gesetzt werden könnte. Niemals ein Schlusspunkt, sondern sie immer und immer wieder, ob nach Jahrzehnten mit Retraumatisierung rechnen müssten, damit, dass sie bestimmte Filme immer wieder sehen müssten und in diesen Filmen auch die Täter und ihre Umgebung der Tat wiedersehen müssten. Der Zugang zur Kirche bzw. zur Gemeinde ist zum Teil für viele Betroffene ebenso verloren, wie der Glaube an Gott. Das haben einige mit großer Bitterkeit und mit deutlichem Ausdruck, die diese Verlusterfahrung auch für sie ausmacht, zum Ausdruck gebracht. Sie haben auch, und auch das haben sie gesagt, ihr Vertrauen in die Ernsthaftigkeit der Aufarbeitungsbemühungen und Schuldeingeständnisse zum Teil verloren, zum Teil wiedergewonnen durch die Bemühungen der letzten Jahre.

Die Synode hat darüber hinaus weitere Maßnahmen beschlossen in Umsetzung des Elf-Punkte-Planes der Synode von 2018. Die will ich hier nicht weiter erläutern, denn das wird ja auch als Thema diese Synode hier in Westfalen beschäftigen.

Ein Papier, das der Rat und das Präsidium gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe vorgelegt haben, beschäftigt sich mit Maßnahmen der Finanzsteuerung bei Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen und bei zu erwartendem Rückgang der Mittel aus Kirchensteuern, Manfred Rekowski hat es gerade angesprochen.

Es gab eine Reihe von Beschlüssen, die die Aussagen bekräftigen und Forderungen der vergangenen Jahre wieder aufnehmen im Zusammenhang mit der Arbeit für Geflüchtete. Auch die will ich nicht im Einzelnen aufzählen. Zur gesundheitlichen Versorgung, zum Umgang mit dem Kirchenasyl, den sogenannten Dublin-Fällen – auch diese Themen werden uns ja alle noch aus westfälischer Perspektive in den nächsten Tagen beschäftigen.

Besondere, auch mediale Aufmerksamkeit fand der Beschluss, der auf Initiative des Rates im Anschluss an den Kirchentag in Dortmund initiiert wurde: Ein Aktionsbündnis zu gründen, United to Rescue, Gemeinsam retten, zur Unterstützung der zivilen Seenotrettung und für den Kauf eines Rettungsschiffes. Die Synode ermutigt mit einem Beschluss Landeskirchen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche Institutionen und Werke sowie zivilgesellschaftliche Akteure, dem Bündnis möglichst zeitnah beizutreten und Spendenaktionen des Bündnisses zu unterstützen. Die Gründung eines Trägervereins wird nun zeitnah umgesetzt werden, nachdem die Synode der

EKD zugestimmt hat. Vorbereitungen sind bereits getroffen mit möglichen Kooperationspartnern, wie Seawatch und anderen Organisationen. Der Ratsvorsitzende hatte sich in seinem mündlichen Bericht noch einmal dafür starkgemacht, diese Initiative als mehr zu verstehen als einen symbolischen Akt, sondern als eine Möglichkeit, als eine Unterstützung in unseren politischen und diakonischen Bemühungen um Menschen auf der Flucht – ob über das Meer, die neue Balkanroute oder die Wüste.

Dieser Beschluss war auch Anlass zu einer Demonstration vor der Frauenkirche, als die Mitglieder der Synode und ihre ökumenischen Gäste zum Abschiedsgottesdienst in die *Unterkirche* kamen. Ihr Angriff galt den „linksgrünen Demagogen mit ihrem intoleranten Wahrheitsanspruch und deren böartige meinungsversklavten Komparsen. Sie entfernen sich immer weiter von der Wahrheit und hetzen gegen jene, die die Wahrheit aussprechen.“ Es waren wenige Demonstrierende, deren Banner allerdings diejenigen weitgehend verdeckten, die sie trugen und nur da und dort einen Blick auf hasserfüllte Gesichter zu sehen waren. 13. November 2019 in Dresden. Mitten in der Friedensdekade. Vor der Kirche, die Symbol für Frieden und Versöhnung und Teil der Nagelkreuzgemeinschaft ist.

Wie gut, dass wir in den Tagen zuvor auch ganz andere Symbole und ganz andere Aktivitäten wahrgenommen haben. Wir haben erlebt die große Bürger- und Bürgerinneninitiative, getragen von der kommunalen Gemeinde, von den Kirchengemeinden, von einem katholischen Bildungszentrum in *Ostritz*. Sie haben gewiss alle über diese Kommune schon gelesen. Auch wenn Sie sich vielleicht nicht mehr erinnern können. Das sind die, die gegen das Rechtsrockfestival das sämtliche Bier aufgekauft haben in der Umgebung, damit das Rechtsrockfestival auf dem Trockenen sitzt. Aus dieser mehr oder weniger spontanen Initiative ist ein nachhaltiges Friedensprojekt entstanden, das uns vorgestellt worden ist auf der Synode. Und eines der Symbole dieses nachhaltigen Friedensprojektes haben alle Synodalen geschenkt bekommen.

Und das ist dieses. Fit ist sozusagen das Pril der DDR. Es wird auch bis heute in Zittauen hergestellt. Sie können es übrigens inzwischen in jedem Drogeriemarkt kaufen. Also, wenn Sie umsteigen wollen in Solidarität mit unseren Geschwistern in der DDR – steigen Sie von Pril auf Fit um oder Frosch. Die nachhaltige Friedensinitiative hat eine Sonderedition dieses Spülmittels in Auftrag gegeben. Das heißt nun „Fit für Frieden, Toleranz und Weltoffenheit“ und trägt hier oben das Emblem des Ostritzer Friedensfestes als Gegenmaßnahme, als Gegenfest, als das eigentliche Fest der Ostritzer. Gegen Schwert und Waffenfestivals der rechten Bewegung.

Wie gut, dass wir Sachsen, dass wir die Ostritzer, dass wir dieses ernsthafte und zugleich total kreative Bemühen, einen Gegenakzent gegen das, was sich in Sachsen auch in den ganz kleinen Kommunen zum Teil zuträgt, erleben durften.

Wie gut, dass wir im Gottesdienst anschließend, nachdem wir die Demonstrierenden durchschritten hatten, daran erinnert wurden, wie viele Versöhnungs- und Friedensimpulse der Kirchen vor und nach der Wende zum Segen wurden und weiterhin zum Segen werden.

An der Synode haben aus Westfalen teilgenommen: Uwe Wacker als Vertreter von Sigrid Beer, Dr. Peter Böhlemann, Dr. Conring, Dr. Gemba, Superintendentin Göckenjan-Wessel, Pfarrerin Bettina Wirsching und Vizepräsident Schlüter – als Mitglied der Kirchenkonferenz bzw. des Rates und in ihrer Funktion als stellvertretende Ratsvorsitzende Präses Annette Kurschus, Dr. Kupke als Mitglied der Kirchenkonferenz sowie meine Person.“



**Dank**

Die Präses dankt der Synodalen Weigt-Blätgen für den Bericht.

Die Präses gibt organisatorische Hinweise im Blick auf die W-LAN Voucher, die auf den Tischen der Synodalen bereit liegen und gibt zudem einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Montagmorgens.

Sie informiert über den Abend der Begegnung mit der Jugend direkt im Anschluss in der Neuen Schmiede, zu der mit der Bereitstellung der Unterlagen für die Synode eingeladen worden war.

Die Synode singt Lied EG 487,1-4.

Abendgebet

Die Sitzung wird um 21:00 Uhr geschlossen.

## Erste Sitzung – Montag, 18. November 2019, vormittags

*Schriftführende: Synodale Hoffmann / Frau Zentner*

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

### **Eröffnung**

Die Sitzung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Bischof Dr. Abednego Keshomshahara für die Morgenandacht.

Die Synode singt auf Wunsch des Synodalen Appelt anlässlich seines heutigen Geburtstages Lied EG 369,1-2+6.

Die Höhe der Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes beträgt 1.210,94 Euro. Die Kollekte ist bestimmt für Projekte christlicher Friedensdienste.

### **Feststellung der Zusammensetzung der Synode**

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 18 Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) 27 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 103 Abgeordneten der Kirchenkreise, davon 28 Pfarrerrinnen und Pfarrern und 74 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche der Evangelischen Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) und 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt 170 stimmberechtigte Mitglieder und 26 Mitglieder mit beratender Stimme.

### **Konstituierung der Landessynode**

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist entsprechend vorgeprüft. Die Vorsitzende beantragt die Legitimation anzuerkennen.

### **Beschluss Nr. 1**

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig)

### **Synodalgelöbnis**

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Landessynode teilnehmen, nach vorne zu kommen und das Synodalgelöbnis abzulegen. Die Synode wird gebeten, sich dazu zu erheben.

„Ich frage Sie: Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

*(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)*

Die Vorsitzende weist auf weitere Computer im Leseraum des Archivs hin und gibt Hinweise zum organisatorischen Ablauf.

**Beschluss Nr. 2** Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. (einstimmig).

**Beschluss Nr. 3** Die Synode beschließt die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2019 gemäß der Vorlage 0.4. (einstimmig).

**Beschluss Nr. 4** Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

**Beschluss Nr. 5** Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

**Beschluss Nr. 6** Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Schlüter und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majoress, dem Dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

## **Leitung**

Synodaler Majoress

Der Synodale Majoress erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses und bittet diese um ihren mündlichen Bericht zur diesjährigen Synodaltagung.

## **Mündlicher Bericht der Präses**

### **I. Kirche in der Welt und ihrer Gestimmtheit**

Hohe Synode,  
liebe Brüder und Schwestern,  
verehrte Gäste,

„Das Wort, das aus meinem Munde geht, wird nicht leer zu mir zurückkehren, sondern es wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich es sende.“ (Jesaja 55,11) Das ist Gottes Wort im Menschenwort aus dem Mund des Propheten Jesaja. Bemerkenswert klar und zielsicher holt es uns hinein in den Raum einer Wahrheit, die unbedingte Geltung beansprucht: „Es wird tun, ihm wird gelingen.“ Es ruft und mahnt, es debattiert und diskutiert, flüstert und schweigt sich unter die lauten und aufgeregten Stimmen unserer Zeit, in manchen hässlichen Ton und manches trostlose Gerede, es trifft provozierend eindeutig in alles ratlose und verlegene Tasten, mitten hinein in die allgemeine Gestimmtheit. Eine Gestimmtheit, in der die Menschen – so mein Eindruck – nach solchen kräftigen und gewissen Wider-Worten geradezu dürsten. Nach Worten, die wahrer sind als alle vorfindliche Wirklichkeit und die hoffnungsvolle neue Wirklichkeit schaffen.

Die Gestimmtheit unserer Gesellschaft schwankt nach meiner Beobachtung zwischen aggressiv-gereizt und defensiv-resigniert. Neben lähmender Weltuntergangsstimmung nehme ich hastigen Aktionismus wahr. Es gibt eine erschreckende Anfälligkeit für simple Antworten und daneben eine hoch skrupulöse Scheu, überhaupt noch Antworten zu wagen. Was Religion und Glaube betrifft, so greift eine Haltung prinzipieller Offenheit um sich, eine Art Religion „des behaupteten Verzichts auf letzte Gewissheiten, der gemäß (...) Skepsis und Ambivalenz, Misstrauen und Wahrheitszweifel immer schon den Vorzug verdienen, jede Normierung abgewehrt und möglichst alles ins Ungewisse gezogen werden muss.“<sup>1</sup>

„Die Hoffnung“, so bringt es Jürgen Moltmann in einer seiner jüngsten Publikationen auf den Punkt, „die Hoffnung ist kleinlaut geworden“.<sup>2</sup> Trifft dieser Befund auch für die Kirche zu? Stimmt das auch für uns Christinnen und Christen, mitten in dieser Welt berufen zu einer Überzeugungsgemeinschaft der Hoffnung?

---

<sup>1</sup> Michael Trowitzsch, Christus allein. Vom Fährmann der Zeit, Leipzig 2018, 34.

<sup>2</sup> Jürgen Moltmann, Christliche Erneuerung in schwierigen Zeiten, München 2019, 10.

„Das Wort, das aus meinem Munde geht, wird nicht leer zu mir zurückkehren, es wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich es sende“: Trauen wir diesem Wort selbst nicht mehr zu, dass unsere Wirklichkeit in ihm gründet und dass dieses Wort seinerseits ungeahnte Wirklichkeit schafft?

Wenn ich Gottesdienste besuche, wenn ich kirchliche Sendungen im Fernsehen oder Radio verfolge, kirchliche Vertreterinnen und Vertreter bei öffentlichen Veranstaltungen erlebe oder durchaus kritisch auch mir selbst zuhöre, dann bemerke ich hier und da eine zunehmende Tendenz, seltsam vorsichtig zu reden. Schlingernd zu relativieren, lediglich „ein Stück weit“ zu behaupten, allenfalls „vielleicht“ etwas zu meinen oder „aus meiner persönlichen Sicht“ etwas zu vertreten. Und zwar vor allem da, wo unser Glaube gefragt ist. Das Besondere also, für das wir stehen – und wovon sonst niemand redet, wenn wir das nicht tun. Ausgerechnet da, wo es um den Grund geht, der gelegt ist auch und gerade da macht sich in unseren eigenen Reihen bisweilen ein seltsam vages Stammeln breit.

Aus bester Absicht natürlich. Und aus vermeintlich gutem Grund. Wir wollen schließlich niemandem unseren Glauben überstülpen. Das ist ein ehrbares seelsorgliches Anliegen; das gebieten theologische Redlichkeit und menschliche Demut. Niemand von uns hat die Hoffnung gepachtet. Niemand von uns ist im Besitz der Wahrheit. Das stimmt, und deshalb befürworten wir ausdrücklich die Religions- und Glaubensfreiheit in unserem Land. Als Freiheit zum Glauben und zur Religion. Wir achten die Überzeugungen Anderer; sind neugierig auf das, was sie glauben und lieben; lassen uns informieren, laden einander ein und pflegen den Kontakt.

Allerdings drohen wir nach meinem Eindruck nach der anderen Seite vom Pferd zu fallen. Aus lauter Furcht, als intolerant zu gelten oder gar des dogmatischen Fundamentalismus verdächtigt zu werden, vermeiden wir es im Zweifelsfall lieber ganz, ausdrücklich von der Wahrheit zu reden, in deren Licht wir unterwegs sind, als Christen. Schweigen wir im Zweifelsfall lieber ganz von der Hoffnung, die unser Leben trägt.

Ob es auch damit zusammenhängt, dass die Hoffnung kleinlaut geworden ist in unserer Gesellschaft? Ob wir der Welt, deren Teil wir doch sind, aus falsch verstandener Vorsicht etwas schuldig bleiben?

In all den Entwicklungen und Ereignissen, die uns schrecken, dürfen die Geschichten von Befreiung und Trost, von Errettung und Heilung nicht untergehen. Sie müssen lebendig bleiben und erzählt werden. Unsere Kinder und Enkel und Kindeskinde müssen von dieser Hoffnung erfahren. Wir haben kein Recht, davon zu schweigen.

## **II. Pluralität des Glaubens in einer pluralistischen Gesellschaft**

„Na klar bin ich für Vielfalt. Aber kein Mensch kann in sich vielfältig sein. Gerade in unserer pluralistischen Gesellschaft brauchen wir klare Profile. Um der Vielfalt willen.“ Der Mann, der das sagte, hat sein ganzes Berufsleben lang evangelischen Religionsunterricht erteilt, zuletzt als Schulleiter eines evangelischen Gymnasiums. Er wusste also sehr genau, wovon er sprach. „Pluralitätsfähigkeit. Umgang mit Vielfalt“ hieß das Thema der Veranstaltung, zu der wir vor Kurzem in Münster diskutierten.<sup>3</sup> Studierende waren dabei, Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter evangelischer Schulen. Das Thema Vielfalt hat es in sich. Und zwar nicht nur für evangelische Schulen.

Nun wird ja der christliche Glaube wegen seiner monotheistischen Ausrichtung – wir glauben an den einen Gott – generell verdächtigt, dass er der Vielfalt unfähig sei.

---

<sup>3</sup> „Pluralitätsfähigkeit. Umgang mit Vielfalt“, Barbara-Schadeberg-Vorlesungen 2019, 24.-25.10.2019 in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Genau deshalb wird er – umgekehrt – gern in Anspruch genommen, um die eigene Position absolut zu setzen. Was muss sich das neuerdings wieder so viel beschworene „christliche Abendland“ alles gefallen lassen, um gegen die vermeintliche Bedrohung des Anderen und Fremden verteidigt zu werden! Und von wem! Empörend selbstverständlich wird das Christliche immer wieder als Bollwerk gegen Vielfalt missbraucht – und so zu einer hässlichen Fratze entstellt.

In Wirklichkeit ist der christliche Glaube ganz untauglich als Bundesgenosse gegen Vielfalt. Christlicher Glaube, der etwas von sich selbst versteht, wird sich nie anmaßen, Gott eindeutig machen oder erklären zu wollen oder sich gar vereinnahmend seiner zu bemächtigen. Gott ist und bleibt ein Geheimnis. Gott selbst ist zuallererst der Fremde, er bleibt der Andere. Es kommt nicht von ungefähr, dass wir uns unserer Wahrheit gerade da am nächsten wissen, wo wir biblisch in mehrdeutigen Metaphern sprechen: *Ich bin das Brot des Lebens; der Herr ist mein Hirte; Gott ist mein Fels.* Oder in Gleichnissen: *Die neue Welt Gottes gleicht einem Sämann; einem Fischernetz; einem Acker; einem Mann, der zu einem Fest einlud; einer Frau, die eine Münze suchte.* Oder mit offenen Widersprüchen: Das Kreuz als Zeichen des Todes *und* des Lebens; Jesus Christus als wahrer Mensch *und* wahrer Gott.

Literarisch ist bemerkenswert, dass es in der Heiligen Schrift Israels und der Kirche nicht *die* Schöpfungsgeschichte gibt, sondern deren *zwei* – mindestens zwei; dass die *Zehn Gebote* nicht einfach, sondern *doppelt* überliefert sind – und zwar mit keineswegs nebensächlichen Abweichungen; und dass das Leben und Wirken Jesu nicht einmal, sondern *viermal* erzählt wird und das mit sehr verschiedenen – teils sogar widersprüchlichen – Akzenten.

Und dann ist da schließlich noch die beinahe unvorstellbare Kleinigkeit, dass Christen die Wirklichkeit Gottes auf dreifache Weise benennen: Vater, Sohn und Heiliger Geist – in jedem Gottesdienst.

Christen sind also geradezu prädestiniert dafür, Vielfalt zu leben. Weil unser Ureigenes selbst das Vielfältige und der Fremde, der Andere ist.

Aber diese *Vielfalt*, die unserem Glauben innewohnt, ist sorgfältig vom Begriff her zu unterscheiden vom heutigen gesellschaftlichen *Pluralismus*. Der zeigt sich in einem Nebeneinander unvereinbarer Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen, die weder aus einer höheren Gemeinsamkeit abgeleitet sind, noch in ihr aufgehoben werden können.

Die evangelische Kirche, so heißt es in einer Denkschrift der EKD, mit dem Titel: „Das rechte Wort zur rechten Zeit“: „Die evangelische Kirche und die evangelische Theologie setzen sich bewusst den Fragen ihrer Zeit aus. Sie bleiben deshalb von Strömungen und Einflüssen der pluralistischen Gesellschaft nicht unberührt. Insoweit gibt es in ihnen auch zahlreiche Entsprechungen zu der Vielfalt unterschiedlicher – etwa politischer – Richtungen und Ziele in der Gesellschaft. Aber in Treue zu dem der Kirche Jesu Christi gegebenen Auftrag kann die evangelische Kirche nicht zum Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft werden (wollen): Sie verlöre sonst ihre Identität und damit die Chance, als *Überzeugungsgemeinschaft* dieser pluralistischen Gesellschaft eine klare Orientierung anzubieten.“<sup>4</sup>

Michael Trowitzsch formuliert: „Vielleicht können wir einander beistehen (...), indem wir uns gegenseitig wieder an dieses Entscheidende erinnern. An das Unverzichtbare, ohne dass wir nicht sein können. Indem wir also einander zu einer neuen Entschiedenheit für das Verlässliche helfen.“

### III. Verstimmungen

---

<sup>4</sup> Das rechte Wort zur rechten Zeit. Eine Denkschrift des Rates der EKD zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, Gütersloh 2008, 60.

In Christus ist alles, was wir kirchlicherseits reden und tun, begründet – außerhalb seiner verliert es seinen Grund. Das ist hoher Maßstab – und tiefer Trost zugleich. Das nimmt uns streng in die Pflicht – und entlastet heilsam. Das öffnet unsere Sinne in feinfühligere Zeitgenossenschaft – und lässt uns doch nicht zu Knechten und Mägden der allgemeinen Gestimmtheit werden. Und in dieser allgemeinen Verstimmtheit, gibt es allerlei Verstimmungen derzeit. Auf einige, auf drei, will ich jetzt exemplarisch und bewusster Reduktion eingehen.

## **1. Klimawandel**

Da ist die globale Klimakrise. Bereits im November 1981 titelte der Spiegel: „Der Wald stirbt!“. Ich war damals 18 Jahre alt und ich weiß noch: Die Nachricht hat mich geschockt. Zugleich aber blieb sie auch seltsam unwirklich und weit weg. 38 Jahre ist das jetzt her – und ich muss eingestehen: Meine Generation hat seitdem viel zu wenig getan. Als ich am Klima-Aktionstag am 20. September 2019 in Dortmund mit auf die Straße ging, gab mir das eine Jugendliche sehr deutlich zu verstehen: „Ihr seid die Generation, die es verkackt hat“. Sie hat Recht. Ich gehöre zu einer Generation, die um die Gefahren wusste und sie bisher nicht ernst genug genommen hat. Hier können die Jungen leider wenig von uns Alten lernen. Die Jugendlichen der Fridays-for-Future-Bewegung führen uns eindrücklich vor Augen, wie die Alten von den Jungen lernen müssen. Die Jungen haben die Klimafrage, auf die wir Kirchen spätestens mit dem Konziliaren Prozess „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ aufmerksam gemacht haben, endlich mit dem nötigen Nachdruck ins öffentliche Bewusstsein gerufen. Wer meinte – oder gar insgeheim hoffte –, den Jugendlichen werde in ihrem zivilen Ungehorsam schon bald die Puste ausgehen und die Forderungen würde sich damit schnell erledigen, sieht sich gottlob eines Besseren belehrt.

Wir haben die Verheißung Gottes, dass einmal alles gut werden wird mit dieser Welt. Aus Gottes verlässlicher Verheißung speist sich unsere christliche Hoffnung, die wir der Welt nicht schuldig bleiben dürfen.

## **2. Gesellschaftliche Veränderungen**

Nicht „nur“ das Erdklima verändert sich auf dramatische Weise. Auch in unserer politischen und gesellschaftlichen Kultur, in unserer seit Jahrzehnten scheinbar selbstverständlich funktionierenden Demokratie und im politischen Europa lassen sich gravierende Veränderungen wahrnehmen. Jede Art von internationalem oder nationalem Zusammenhalt ist brüchig geworden. Unsere Kinder müssen Demokratie und Frieden wieder ganz neu lernen als kostbare Errungenschaften, um die man kämpfen und die man sorgsam pflegen und gestalten muss. Es steht viel auf dem Spiel. Sämtliche Bemühungen um eine verantwortliche und europaweit gemeinsam verantwortete Flüchtlings-, Migrations- und Integrationspolitik scheinen zum Scheitern verurteilt. Und die Grenze dessen, was „man doch wohl noch sagen dürfen“, hat sich bedrohlich weit nach rechts verschoben.

### **2.a Die Macht der Worte und der Sprache**

An dieser Stelle muss ich etwas ausführlicher werden. Worte schaffen Wirklichkeit. Gott sei Dank gilt das zuallererst für Gottes Wort, aus dem unser Glaube kommt. Es gilt allerdings auch für menschliche Worte. Und leider in besonderer Weise für unmenschliche. Für die Morde von Halle etwa oder den Mord am Kasseler Regierungspräsidenten sehe ich einen kräftigen Nährboden in der subtilen und offenen Vergiftung unserer Sprache, die sich in weite Bereiche des politischen und gesellschaftlichen

Diskurses eingeschlichen und längst dort eingebürgert hat. Gewiss: Politik braucht Leidenschaft und Engagement. Man muss den Sprechenden abspüren, dass es ihnen um etwas geht – und worum es ihnen geht. Wir alle kennen das Phänomen, das der Sprachwissenschaftler Uwe Pörksen einmal „Plastiksprache“ genannt hat: Blutleere, sterile Expertensprache, die bereits in der Wortwahl menschliche Schicksale und Biographien hinter Strukturen und Sachzwängen verschwinden lässt.<sup>5</sup>

Im Gegenzug dazu – und das halte ich derzeit für das weitaus dringendere Problem – grassieren unerträgliche Maßlosigkeit und blinde Emotionalisierung in der Sprache. Da werden Fehler bewusst überzeichnet; da wird in einer Weise zugespitzt, dass sämtliche Fakten der Pointe zum Opfer fallen; da wird pauschal geurteilt und verurteilt, ohne im Gegenüber den Menschen zu achten; da werden im vereinfachenden Singular Politiker, Ausländer, Muslime, Banker, Populisten ... allesamt in einen Sack gesteckt, und dann drauf. Das endet in gezielter Lüge, in offener Beschämung, in verbaler Herabsetzung von Minderheiten und politischen Gegnern, in subtilen Unterstellungen, in unverhohlenen Beleidigungen, in Drohungen gegen Leib und Leben von Menschen, die sich engagieren. Und endet eben dort *nicht*, sondern schlägt immer öfter um in physische Gewalt bis hin zum Mord.

Wir brauchen – auch und gerade da, wo wir unterschiedlicher Meinung sind – eine neue Haltung der Anerkennung und der Achtung für diejenigen, die mit ihrem Einsatz und mit ihrer Zeit unser Gemeinwesen erhalten. Sei es als Kommunalpolitikerinnen, als Rettungssanitäter, als Justizangestellte oder Polizistinnen. Wir brauchen im politischen Diskurs gerade dort, wo es kontrovers zugeht und strittig ist, eine neue Sorgfalt im Streit, Respekt im Umgang und eine Sprache, die Präzision über die billige Pointe stellt und Anstand vor Anrempelung und Attacke setzt.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich rede weder einer handzahmen Harmonie noch einem harmlosen Vermeiden wunder Punkte das Wort. Es geht mir um anständigen Streit und respektvolles Ringen. Denn „Worte können sein wie winzige Arsendosen: Sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun, und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.“<sup>6</sup>

## 2.b Antisemitismus

Rechtspopulismus und rechtsnationaler Terror machen sich (wieder) bedrohlich breit in unserem Land. Sie sind nicht etwa „*angekommen*“ in der Mitte der Gesellschaft, wie es nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle hieß. Sie waren nie weg. Jetzt treten sie mit Macht an die Oberfläche und reißen andere mit hinein in ihre Dummheit und ihren Wahn. Was untergründig längst spürbar und messbar war, worauf Jüdinnen und Juden seit Jahren eindringlich aufmerksam machen, kann und darf nicht länger kleingeredet, für harmlos gehalten oder gar gelehnet werden.

Der Leiter des Instituts für Kirche und Judentum in Berlin betonte vor Kurzem, es gebe selbst „in den christlichen Kirchen nicht nur eine unselige Tradition der Judenfeindschaft, sondern nach wie vor schlimme Entgleisungen. Manche Christenmenschen beschreiben ihr Verhältnis zum ersten Teil der Bibel [sc. unserem sog. Alten Testament] als ‚Fremdeln‘ und erklären eine ganze Hälfte der Heiligen Schrift für das Dokument einer fremden Religionsgemeinschaft.“<sup>7</sup>

Dagegen ist klar zu sagen: Wir Christenmenschen gehören an die Seite unserer jüdischen Geschwister. „Wir sollten nicht Distanz zu ihnen nehmen und über sie reden,

---

<sup>5</sup> Uwe Pörksen, Plastikwörter: Die Sprache einer internationalen Diktatur, Stuttgart 2011.

<sup>6</sup> So Victor Klemperer in seiner Analyse der Sprache des Dritten Reiches, in: Victor Klemperer, LTI. Notizbuch eines Philologen, Berlin 1947, 30.

<sup>7</sup> Christoph Marksches, Antisemitismus: Im eigenen Hause aufräumen, in: Unsere Kirche Nr. 45 vom 3. November 2019, Glauben und Leben, 2.



sondern mit ihnen und gemeinsam tapfer allem Unsinn entgentreten. [...] Zivilcourage ist gefordert.“<sup>8</sup>

Solche Zivilcourage für unsere jüdischen Geschwister steht übrigens für mich in keinerlei Widerspruch zu unserer doppelten Solidarität mit Israelis und Palästinensern im Nahostkonflikt, die ich für unbedingt geboten halte und nachdrücklich unterstütze. Hier gilt es (gegen alle Denkfaulheit) sorgfältig zu differenzieren.

### 3. Kirchliche Entwicklungen

Schmerzlich-schwierige und gewiss auch ermutigend-verheißungsvolle Unbekannte liegen auf dem Weg, den unsere Kirche als solche nimmt. Auch diese – im Kern zunächst notwendig binnenkirchlich wahrgenommene Herausforderung – partizipiert an der allgemeinen Gestimmtheit unserer Zeit. Die viel zitierte „Freiburger Studie“<sup>9</sup>, deren Ergebnisse in diesem Jahr veröffentlicht wurden, hat noch einmal eindringlich in Erinnerung gerufen, was wir lange schon wissen: Bis zum Jahr 2060 werden die beiden großen Kirchen etwa um die Hälfte ihrer Mitglieder kleiner werden – mit entsprechend gravierenden finanziellen, personellen und strukturellen Konsequenzen. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Besonders deutlich hat uns die Studie noch einmal darauf hingewiesen, dass es neben dem wenig beeinflussbaren demographischen Faktor durchaus andere Gründe für diese Entwicklung gibt, die auch in unserer kirchlichen Verantwortung liegen. Das ist insofern ein hoffnungsvoller Aspekt, als er uns ins Stammbuch schreibt: Wir können (und müssen!) selbst etwas tun. Es stimmt auch für unsere westfälische Kirche, was der Ratsvorsitzende in seinem Bericht vor der EKD-Synode für ganz Deutschland sagte: „Jeden Tag wird in den Gemeinden und Einrichtungen (...) getröstet und Mut zugesprochen. Jeden Tag wird (...) jungen Menschen im Konfirmandenunterricht und im Religionsunterricht Orientierung gegeben. Jeden Tag steht die Diakonie (...) den Schwachen und Verletzlichen bei. Jeden Tag sind Pfarrerinnen und Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeitende, Hauptamtliche wie Ehrenamtliche unterwegs, manchmal nicht nur tagsüber, sondern auch nachts, ansprechbar und im Einsatz, ohne auf ihre Arbeitsstunden zu schauen. Jeden Sonntag und oft auch an anderen Tagen wird (...) in Gottesdiensten und Predigten Kraft und Orientierung gegeben. Jeden Tag singen (...) Menschen in Chören und gehen danach froh wieder nach Hause, und wenn sie Konzerte geben, öffnen sie für viele andere den Himmel. Jeden Tag erwächst viel Segen aus dem Engagement der Menschen in der Kirche.“<sup>10</sup>

Zugleich müssen wir zur Kenntnis nehmen: Immer mehr Menschen gehen ihren Weg durchs Leben und auch ihren Weg im Glauben bewusst und entschieden ohne Kirche, ohne dabei etwas zu vermissen. Das kann uns nicht gleichgültig sein. Und damit sollten wir uns nicht resigniert abfinden. Denn unser kirchlicher Auftrag, das Evangelium „aller Welt“ zu bezeugen und damit hoffnungsvolle Orientierung anzubieten, bleibt. Und er scheint mir in unserer verworrenen Welt dringlicher und ersehnter denn je. Die kritische Frage nach der „Volkskirche“ stellt sich unter immer rasanter veränderten Bedingungen und zwingt uns auf heilsame Weise zu neuen Wegen: Wie können wir heute und in Zukunft Kirche im Volk und für das Volk sein, Kirche mit einem offenen, erkennbaren Gesicht zur Welt?

Unsere Kirche ist aufgefordert, ihre Formate und Strukturen, ihre Ordnungen und Gesetze kritisch zu überprüfen und auch gänzlich neue Versuche und Projekte zu

---

<sup>8</sup> Christoph Markschies, a.a.O.

<sup>9</sup> Kirche im Umbruch. Zwischen demographischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit. Eine langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD, Hannover 2019.

<sup>10</sup> Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, Vorsitzender des Rates der EKD, in seinem mündlichen Ratsbericht am 10. November 2019 vor der EKD-Synode in Dresden, 2.

ermöglichen. Es wird, das ist uns verheißen, „allezeit eine heilige christliche Kirche sein und bleiben“.<sup>11</sup> Dies ist allerdings zuallererst ein Satz über die verlässliche Treue Gottes, nicht über eine bestimmte Form der Kirchengestaltung.

Schon anhand dieser wenigen aktuellen Beispiele wird deutlich: Die Hoffnung hat Gründe genug, kleinlaut zu werden. Gerade deshalb will sie ja durch uns in die Welt. Nicht als eine Option unter vielen möglichen. Sondern als der Grund, der uns trägt.

#### IV. Vorfindliche Wirklichkeit und mögliche Wirklichkeiten

Hören wir prominenten Soziologen unserer Zeit zu, so erhalten wir eine wenig hoffnungsfrohe Gegenwartsdiagnose. Für Ulrich Beck etwa sind die Wandlungsprozesse unserer Welt so tiefgreifend, dass er nicht länger vom Wandel sprechen will, sondern stattdessen von einer „Metamorphose der Welt“. „Die ewigen Gewissheiten moderner Gesellschaften brechen weg, und etwas ganz und gar Neues tritt auf den Plan.“<sup>12</sup>

Hartmut Rosa sieht die Gesellschaft der Moderne unter dem beständigen Druck, sich selbst zu stabilisieren und zu optimieren. „Wir sind gezwungen, unsere Weltreichweite ununterbrochen auszudehnen, um Wachstum, Beschleunigung zu erzielen, Dinge effizienter zu machen, Prozesse zu rationalisieren, immer mehr Welt in unsere Reichweite und Verfügbarkeit zu bekommen.“<sup>13</sup>

Stets müssen neue Märkte erschlossen, mehr Produkte verkauft und erfunden, neue Bedürfnisse geweckt, neue Lebensbereiche eröffnet werden. Und was sich nicht steigern lässt, wie etwa die Zeit, muss eben verdichtet werden, immer mehr hineingepresst und herausgeholt; es gilt, schneller zu reagieren, zügiger zu handeln, sofort zu antworten. Und schließlich müssen Menschen motiviert werden, immer mehr aus sich zu machen: Aus ihrer Arbeitskraft, aus ihrer Gesundheit, aus ihrem Bildungsstand. Um in dieser Logik permanenter Steigerung Stabilität zu erreichen und zu erhalten, so Rosa, ist stets noch mehr Energie nötig; emotionale, soziale und politische, physikalische und individuelle Energie. All diese Energien sind endlich, weshalb die Logik des „Immer Mehr“ auf lange Sicht das Gegenteil ihres Ziels bewirkt. Sie „hat langfristig eine dynamische *De-Stabilisierung* zur Konsequenz“<sup>14</sup>.

Erschöpfung dringt durch die Ritzen. Menschen geraten unter Druck, können in der Beschleunigung der Arbeits- und Lebensrhythmen nicht mehr mithalten, brennen aus oder laufen leer, bleiben mit Leib und Seele auf der Strecke. Gesellschaften und demokratische Systeme gelangen an ihre Grenzen. Sie können die entstehende Ungleichheit immer weniger austarieren, sind immer öfter zu langsam, um wirksam auf rasante Prozesse einzuwirken. Vor allem aber läuft der Planet selbst buchstäblich heiß, gerät gleichsam außer Atem, weil wir ihm immer mehr Ressourcen abzwängen. Die nervöse Gereiztheit unserer Gesellschaft kommt keineswegs von ungefähr.

Werfen wir den Blick auf unser kirchliches Organisationssystem, das natürlichen Anteil hat an der gesamtgesellschaftlichen Gestimmtheit, beobachten wir dieselbe ermüdende Dynamik eines andauernden Veränderungsdrucks.

Peter Scherle, Direktor des Predigerseminars der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, analysiert das durch Mitgliederschwund und Relevanzverlust begründete Krisengefühl

---

<sup>11</sup> CA VII.

<sup>12</sup> Ulrich Beck, *Die Metamorphose der Welt*, Berlin 2016, 15.

<sup>13</sup> Zum Beitrag von Hartmut Rosa vgl. [https://www.deutschlandfunkkultur.de/fragen-an-den-soziologen-hartmut-rosa-woher-kommt.990.de.html?dram:article\\_id=437565](https://www.deutschlandfunkkultur.de/fragen-an-den-soziologen-hartmut-rosa-woher-kommt.990.de.html?dram:article_id=437565) (aufgerufen am 9. November 2019).

<sup>14</sup> Hartmut Rosa, *Spirituelle Abhängigkeitserklärung, Die Idee des Mediopassiv als Ausgangspunkt einer radikalen Transformation*, in: Dörre, Klaus; Rosa, Hartmut; Becker, Karina; Bose, Sophie; Seyd, Benjamin (Hgg.), *Große Transformation? Zur Zukunft moderner Gesellschaften: Sonderband des Berliner Journals für Soziologie*, Wiesbaden 2019, 37.

innerhalb der beiden großen Kirchen folgendermaßen: „Dieses Krisengefühl prägt alle Leitungsentscheidungen, das alltägliche Leben in den Gemeinden und – vor allem – die Gestimmtheit der Kirchen. Dabei ist eine Krisenwahrnehmung vorherrschend, die versucht, das Bestehende mit größter Anstrengung zu erhalten. Erschöpfung allenthalben ist die Folge. Die andere Möglichkeit, in der Krise auch eine Chance zu erkennen, wird dagegen kaum gesehen, weil die meisten Versuche, die Krise der Kirche zu definieren und sie auf Zukunftsfähigkeit zu trimmen, zu kurz greifen [...]. Faktisch haben die Kirchen sich – ähnlich wie manche Kommunen – überdehnt und müssen sich nun an einen Rückbau machen. Viele in der Kirche wehren sich gegen diesen Rückbau und sehen darin eine geschichtliche Niederlage.“<sup>15</sup>

Aus meiner Sicht geht es hier um die schlichte Pflicht, auch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht nüchtern und verantwortungsvoll mit dem umzugehen, was uns anvertraut ist. Das hat nichts mit Niederlage zu tun; nichts mit Kleinglauben und mangelndem Vertrauen. Es ist auch kein Konkurrenzunternehmen zum Heiligen Geist, der weiterhin wehen wird, wo er will. Und das hoffentlich kräftig.

Unser Glaube lockt uns zu einem Zutrauen ins Unglaubliche. Und will uns damit gerade nicht in ein rosarotes Wolkenkuckucksheim entführen, sondern stellt uns – im Gegenteil – mit beiden Beinen und geschärften Sinnen mitten hinein in die Wirklichkeit.

Das „feste Land der Wirklichkeit“, schreibt Jürgen Moltmann in seinem jüngsten Buch, „ist immer umgeben von einem Ozean der Wirklichkeiten. Die verwirklichten Möglichkeiten sind nur ein kleiner Teil der möglichen Wirklichkeiten. Wer auf Gott hofft, rechnet auch mit den Möglichkeiten Gottes. Also ist eine andere Welt möglich.“<sup>16</sup> Ich füge hinzu: Eine Kirche in anderer Gestalt erst recht!

## V. Spurensuche

In diesem Sinne ist es heilsam, den Blick dann und wann bewusst zu wenden: Weg von den sorgfältig analysierten Ungewissheiten und Problemen – hin zu den Spuren der Wahrheit Gottes mitten in der Welt, mitten in unserer Kirche. Die Entdeckungen, die wir da machen können, haben das Zeug, uns in ein neues, hoffnungsvolles und tatkräftiges Verhältnis zu setzen – zu Raum und Zeit, zu Geschichte und Politik, zu Natur und Umwelt, zu anderen Menschen und zu uns selbst.

### 1. Kirchentag in Dortmund

Der Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund war zweifellos für unsere westfälische Kirche ein Höhepunkt in diesem Jahr. Dankbarer Nachhall aus anderen Landeskirchen und vielfach geäußerte Begeisterung unzähliger Teilnehmender haben für den außerordentlichen Einsatz vieler westfälischer Köpfe und Hände mehr als entschädigt. Mit vereinten Kräften aus unseren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden haben wir gemeinsam mit den kirchlichen und kommunalen Gastgebern vor Ort in Dortmund und den Verantwortlichen des Kirchentags ein beglückendes Glaubensfest ausgerichtet, von dem starke geistliche und politische Impulse ausgegangen sind. Einige unverdächtige „alte Hasen“ verstiegen sich gar zu der Aussage: „Das war für mich der schönste Kirchtag seit zwanzig Jahren!“ Ich gebe das Votum ausdrücklich als Dank an

---

<sup>15</sup> Zur Position von Peter Scherle vgl. [https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/zukunft-der-volkskirchen-werte-liefern-koennen-auch-andere-15885445.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/zukunft-der-volkskirchen-werte-liefern-koennen-auch-andere-15885445.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2) (aufgerufen am 8. November 2019).

<sup>16</sup> Jürgen Moltmann, *Christliche Erneuerung in schwierigen Zeiten*, Tübingen 2019, 121-122.

Sie alle weiter. Das Thema des Vertrauens hat – was in dieser genialen Passgenauigkeit nicht vorauszusehen war – den Nerv der Zeit getroffen. Beinahe einhunderttausend Menschen waren zu Gast und haben in mehr als zweitausend Veranstaltungen unserem Glauben unverwechselbare Gesichter gegeben und die gesellschaftliche, politische und ökologische Verantwortung, die daraus erwächst, mit Leben und konkreten Inhalten gefüllt. „Was für ein Vertrauen“: Dieser Kirchentag, so formulierte es Hans Leyendecker als Kirchentagspräsident sinngemäß im Rückblick, hat sein Motto an sich selbst erfahren. In Dortmund wurde deutlich, wie das Wort Gottes zur Hoffnung anstiftet, um Vertrauen wirbt, Vertrauen stärkt, sich uns als seinen Zeuginnen und Zeugen anvertraut. Als Wider-Wort inmitten aller ängstlichen Gestimmtheit der Zeit wird es nicht leer zurückkommen. Es wirkt – oft auf unerwartete, überraschende Weise – und richtet aus, wozu es gesandt ist. Nach innen und nach außen.

## 2. Gottesdienst in Warschau

Davon haben wir Ende August dieses Jahres etwas gespürt, als wir in der Warschauer Trinitatiskirche einen Gedenk- und Friedensgottesdienst feierten. Anlass war der 80. Jahrestag des deutschen Überfalls auf Polen, mit dem am 1. September 1939 der Zweite Weltkrieg begann. Dieser Gottesdienst war gemeinsam vorbereitet und verantwortet von EKD und Polnischem Ökumenischem Rat. Noch vor einem Jahr schien es höchst ungewiss, wie und wo ein gemeinsames Gedenken möglich sein würde – und ob überhaupt. Die Debatten im Deutsch-Polnischen Kontaktausschuss, dem ich seitens der EKD vorsitze, verliefen anfänglich schleppend und mühsam. Die Bedenken insbesondere auf polnischer Seite öffneten mir in mancher Hinsicht die Augen: Zu unterschiedlich die Erinnerungskulturen in unseren beiden Ländern; zu heikel momentan die politische Situation; zu wund bei vielen noch immer die Narben der Geschichte. Dass es dann doch zu einem gemeinsamen Gottesdienst kam, war die Frucht ehrlichen und mutigen gemeinsamen Ringens, feinfühligere Achtung voreinander, aufmerksamen Hinhörens und Zuhörens. Im Gottesdienst haben Menschen in ihrer jeweiligen Muttersprache aus ihren Familiengeschichten erzählt. Ein deutscher Vertriebener aus Schlesien stand dabei neben einem polnischen ehemaligen KZ-Häftling. Darüber hinaus war von den allerersten, zaghaften und doch unbeugsamen Schritten der Versöhnung die Rede, denen unsere Kirchen entscheidend den Weg bereitet haben. Die so genannte „Ostdenkschrift“ der EKD war ein Meilenstein auf diesem Weg. Jugendliche erzählten, wie sie sich heute für Versöhnung einsetzen in unterschiedlichen Austauschprogrammen.

Das biblische Wort, das uns in Sachen Versöhnung zu Botschafterinnen und Botschaftern an Christi Statt erklärt, war hier lebendig erfahrbar.<sup>17</sup>

## 3. Klimaaktionstag

„Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will“: Genau einhundert Jahre alt ist dieser Satz.<sup>18</sup> Er stammt von Albert Schweitzer, der als einer der ersten darauf aufmerksam machte: Der Mensch lebt nicht nur inmitten seiner menschlichen Umwelt, er ist Teil eines ökologischen Systems, Teil der einen Schöpfung aus Erde, Luft und Wasser, aus Pflanzen und Tieren. Viele Arten und Formen sterben heute ein für alle Mal aus, ohne dass wir sie je kennenlernten. Wir alle leben „inmitten von Leben, das leben will“. Und nur *weil* dieses vielfältige Leben lebt und *solange*, leben und überleben wir.

---

<sup>17</sup> 2. Korinther 5.

<sup>18</sup> Albert Schweitzer, Kultur und Ethik, München 1958, 330.

Lange vor Albert Schweitzer hat Alexander von Humboldt diese Zusammenhänge bemerkenswert klar erkannt und in hoch aktueller Weise zugespitzt: „Die gefährlichste aller Weltanschauungen ist die der Leute, welche die Welt nie angeschaut haben.“<sup>19</sup> Im September – das klang oben bereits kurz an – haben wir uns mit zahlreichen Veranstaltungen vor Ort in den Kirchengemeinden und einer zentralen landeskirchlichen Andacht vor der Reinoldikirche in Dortmund am Klimaaktionstag beteiligt. Gelegentlich ist der Vorwurf zu hören, die Kirchen sprängen nun reichlich spät und in lächerlicher Hektik den jungen Klima- und Naturschutzaktivisten zur Seite. Nein, wir stehen dort längst! In einem Grundsatzbeschluss hat die westfälische Kirche bereits 1986 das Engagement für den Schutz und die Zukunft des Lebens als eine ihrer Kernaufgaben definiert. Mit den Projekten „Grüner Hahn“ für ein nachhaltiges kirchliches Umweltmanagement, der Initiative „Zukunft einkaufen“ oder dem Einsatz für Elektromobilität sind einige wichtige Schritte getan und klare Zeichen gesetzt. Als Gründungsmitglied der Klimaallianz Deutschland ist die Evangelische Kirche von Westfalen mittlerweile gefragte Partnerin der Politik bis hinein ins Bundeskanzleramt.

Drei Spuren jenes Wortes, das tun wird, wozu Gott es gesandt hat. Wort das aufhelfen mag die Hoffnung wieder gewisser, lauter werden zu lassen in unserem Land und in unserer Kirche.

## VI. Ekklesiologische und ethische Konsequenzen

Einige Konsequenzen kirchlicher und ethischer Art. Vor genau hundert Jahren hielt Karl Barth in Tambach, einem kleinen Ort in Thüringen, einen berühmt gewordenen Vortrag. Er sollte – so die Titelvorgabe – zum Thema „*Der Christ in der Gesellschaft*“ reden. Barth sprach damals mitten hinein in die fragile Situation der jungen Weimarer Republik. Im Krieg war die morsche Ehe von Kirche und Staat, protestantischer Religion und moderner Gesellschaft krachend und blutig geschieden worden. Aber Teile des Vortrags lesen sich, als wären sie hochaktuell und genau in unsere Zeit geschrieben.

Ich zitiere: „*Der Christ [...] in der Gesellschaft.*‘ *Wir sind uns wohl einig darin, dass damit nicht die Christen gemeint sein können: weder die Masse der Getauften, noch etwa das erwählte Häuflein der Religiös-Sozialen, noch auch die feinste Auslese der edelsten und frömmsten Christen, an die wir sonst denken mögen. Der Christ ist der Christus. Der Christ ist das in uns, was nicht wir sind, sondern Christus in uns.*“<sup>20</sup>

Christus, der Menschgewordene und Auferstandene, ist längst und immer schon solidarisch mit den Menschen in ihren ganz und gar weltlichen Sorgen und Bedürfnissen. Darin ist er der Gesellschaft und auch der Kirche – womöglich sogar erst recht der Kirche! – immer schon weit voraus. Das ist es, was wir, ernst nehmen und in unserem Reden und Leben und Handeln nachvollziehen sollen. Als Teil der Gesellschaft – und im Gegenüber zu ihr.

Unsere Kirche, also die Gemeinden, Synoden und Presbyterien, die aktiven Christinnen und Christen, müssen und dürfen keine Gralshüterinnen und Verwalter sein; nicht die Grenzbeamten und Anstandsdamen des Menschen und Gottessohnes Jesus Christus in der bösen und fremden Welt. Erst recht nicht die Oberlehrer und Oberlehrerinnen der Gesellschaft. Wir sollen Zeitgenossinnen und Zeitgenossen sein und werden, weil Christus Zeitgenosse war und ist.

---

<sup>19</sup> Der Satz wird Alexander von Humboldt zugeschrieben. Er ist jedoch in seinen Schriften nicht belegt.

<sup>20</sup> Karl Barth, *Der Christ in der Gesellschaft*, in: ders., *Vorträge und Kleinere Schriften 1914-1921*, Gesamtausgabe III, hg. v. Hans-Anton Drewes, Zürich 2012, 557.

## **1. Kirche mit dem Gesicht zur Welt: Schöpfungstheologisch verantwortete Praxis angesichts der Klimakrise**

Die Klimawissenschaft lässt keinen Zweifel daran: „Von Menschen verursachte Emissionen haben dazu geführt, dass die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre heute um 40 Prozent höher ist als vor dem Beginn der Industrialisierung (um 1750). Dessen Konzentration ist in der Atmosphäre heute so hoch wie noch nie zuvor in den zurückliegenden 800.000 Jahren [...] Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des Klimawandels hängt maßgeblich davon ab, inwieweit es durch politische Maßnahmen gelingt, die Treibhausgasemission und somit die Erwärmung in Grenzen zu halten.

Christliche Zeitgenossenschaft heißt für mich in der Klimafrage: Die Zeichen der Zeit ernst nehmen und zu unserer Verantwortung für das stehen, was Gott uns anvertraut hat. Wir waren bislang nicht laut genug, um Veränderung zu bewirken. Wir waren bislang nicht beharrlich genug, um einer nachhaltigen Politik aufzuhelfen. Wir sind bislang nicht konsequent genug im Kehren vor unserer eigenen Haustür.

Auf dem Kirchentag in Dortmund habe ich für unsere westfälische Kirche vor großer Öffentlichkeit ein Klimaversprechen abgegeben, das ich hier mit Nachdruck wiederhole und für das ich um Ihrer aller Rückendeckung werbe. Wir werden – das ist die Frucht konsequenter gemeinsamer Anstrengungen – unser selbstgestecktes Klimaziel bis 2020 erreichen und unsere CO<sub>2</sub>-Emission gegenüber 1990 um rund 40 Prozent reduzieren. Das ist ein großer Schritt. Trotzdem bleibt noch jede Menge zu tun. Halten wir an der Option fest, dass unsere Kirche in spätestens zwei Jahrzehnten klimaneutral lebt und handelt! Es geht um die Bewahrung der Schöpfung, die uns anvertraut ist; es geht um die Lebensmöglichkeiten und -bedürfnisse von Millionen von Menschen. Es geht in all dem auch darum, glaubwürdige Zeuginnen und Zeugen der christlichen Hoffnung zu sein. Nicht zuletzt leben wir damit vor, dass große gesellschaftliche Organisationen und Arbeitgeber willens und fähig sind, entschieden das Ihre beizutragen.

Gemeinsam werden wir sämtliche Bereiche unseres kirchlichen Lebens konsequent in den Blick nehmen. Das reicht von der Gebäudeisolierung und der Heiztechnik in unseren Gebäuden über Photovoltaik bis hin zur Frage dienstlicher Mobilität; da sind weder der Kaffee in der Frauenhilfe noch die Würstchen beim Gemeindefest noch der Blumenschmuck auf dem Altar ausgenommen. Das wird Veränderungen erfordern, und: Das wird Geld kosten. Unser aller Geld, das gemeinsam aufgebracht werden will und das an anderen Stellen fehlen wird. Umgekehrt werden konkrete Schritte zum Klimaschutz vor Ort künftig auch zu konkreten Einsparungen für Gemeinden und Kirchenkreise führen.

Hier wollen wir in christlicher Zeitgenossenschaft wachen Blickes weiter vorangehen.

## **2. Kirche mit dem Gesicht zur Welt: Profiliertes Handeln angesichts gesellschaftspolitischer Krisen**

„Kann Kirche Demokratie?“, so lautet der Titel eines in diesem Jahr erschienenen Buches des ARD-Korrespondenten Arnd Henze.<sup>21</sup> Spontane Antworten liegen versuchlich schnell auf der Zunge. Selbstsicher-empört etwa: „Aber natürlich – wer sonst!“. Oder kämpferisch-gereizt: „Was soll denn diese Frage?“ Gewiss: Wir könnten – geschichtlich – verweisen auf die Friedensgebete und Montagsdemonstrationen vor 30 Jahren, im Herbst 1989, als Kirchengemeinden zum Freiraum und zum Schutzraum für die Demokratiebewegung in der DDR wurden. Wir könnten – theologisch

---

<sup>21</sup> Arnd Henze, *Kann Kirche Demokratie? Wir Protestanten im Stresstest*, Freiburg/ Basel/ Wien 2019.

vollmundig – erinnern an Martin Luther und Johannes Calvin, die mit ihren theologischen Schriften zur Mündigkeit der Christen und zur Selbstleitungskompetenz der Kirche durch die Gemeindeglieder der Demokratie die Wege bahnten.

Wir könnten – politisch – auf Politiker wie Hermann Ehlers, Gustav Heinemann, Johannes Rau, Liselotte Funcke, Erhard Eppler und viele andere verweisen, die dezidiert als Christen die Politik der Bundesrepublik maßgeblich mitgeprägt haben.

Ja, wir könnten schnell und leicht fertig sein mit Henzes kritischer Frage – und sie uns damit leichtfertig vom Halse halten.

Tatsache ist: Das Vertrauen in unsere Demokratie ist bis ins Mark erschüttert, der Zusammenhalt in unserem Land und erst recht in Europa bröckelt erheblich, der Friede in unserer Welt ist empfindlich in Gefahr. Das Spiel mit den Ängsten der Menschen, mit ihrer Sehnsucht nach Sicherheit, mit ihrer Suche nach überzeugenden politischen Antworten in einer überkomplexen Welt ist perfides politisches Kalkül.

„Wir Protestanten im Stresstest“, heißt es im Untertitel seines Buches. Wir sind gefragt nach unserer unverwechselbaren Stimme, nach dem Potenzial unseres Glaubens in dieser verwirrenden Zeit. Kirchengemeinden werden in die Pflicht genommen, einzelne Christinnen und Christen aufgerufen, sich nicht hinter Kirchenleitungen zu verstecken – weder hinter deren Fehlern noch hinter deren Vorbild. Es gilt, vor Ort mitzumischen und Gesprächsräume zu bieten für lokale und globale Themen – von Straßenführungen vor der eigenen Haustür und Windstromleitungen in der eigenen Region bis hin zum Sterben im Mittelmeer.

## **2.a Lokale Bündnisse für Demokratie**

Im kommenden Herbst werden in NRW Kommunalwahlen stattfinden. Es gibt nicht wenige politisch aktive Menschen, die sich Sorgen machen, dass auch dort die Saat von Hass und Verunglimpfung bis hin zu konkreten Drohungen ausgestreut werden könnte.

Ich rege deshalb ausdrücklich an, für die Zeit des Wahlkampfes lokale Bündnisse zu schmieden für anständigen Streit und respektvolles Ringen im Kommunalwahlkampf 2020. Bündnisse, in denen man sich zu Respekt und Fairness in der politischen Auseinandersetzung und zu menschlichem Umgang miteinander verpflichtet und sich persönliche Verunglimpfungen, Herabsetzungen, Drohungen und nicht zuletzt die Ausgrenzung von Minderheiten verbindlich verbittet und verbietet.

Überlegen Sie doch bitte, ob und wie Sie in Ihrem Kirchenkreis, in Ihrer Kirchengemeinde solche lokalen Bündnisse aktiv initiieren können. Ich bitte Pfarrkollegen, Presbyterien, Superintendentinnen, Kreissynodalvorstände, in dieser Sache das Gespräch mit den Ratsfraktionen, den lokalen Kandidatinnen und Kandidaten sowie mit den Vereinen und Gruppen zu suchen. Es stünde uns als Kirche mit dem Gesicht zur Welt gut zu Gesicht.

## **2.b Friedensethik**

„Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden bei den Menschen seines Wohlgefallens“ (Lukas 2,14): So wird Gottes Wort durch den Gesang der Engel auf dem Feld bei Bethlehem spätestens zu Weihnachten wieder überall auf der Welt erklingen. Wer Gott lobt und seinem lebendigen Wort vertraut, kann dies nicht tun, ohne sich aktiv für den Frieden auf Erden einzusetzen.

Wir Christen sind also konkret gefragt nach unserer unverwechselbaren Stimme, nach unserer begründeten Hoffnung, nach unserer wirksamen Kraft in einer Zeit, in der zahlreiche kriegerische Konflikte weltweit die Gestimmtheit der Menschen ängstigen

und verdüstern. Die friedliche Revolution vor 30 Jahren in der damaligen DDR erhielt ihre Kraft durch brennende Kerzen und Friedensgebete in überfüllten Kirchen. Die Mauer fiel, die Ost-West-Teilung Deutschlands und Europas konnte überwunden werden. Aber in Köpfen und Herzen sind Mauern geblieben. Und neue kommen hinzu. Anwendung militärischer Gewalt bedeutet immer eine Niederlage: Dieser Grundkonsens ist innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wie auch in der weltweiten Ökumene in den letzten Jahrzehnten gewachsen. Die Option, Konflikte gewaltfrei zu lösen, muss grundsätzlich den Vorrang haben. Gleichzeitig haben sich neue Fragen ergeben, die zeigen, wie wenig eindeutig auch aus christlicher Perspektive die Anwendung militärischer Gewalt einfach kategorisch ausgeschlossen werden kann. Es gibt Situationen, in denen die Ablehnung militärischer Gewalt ebenso der ethischen Rechtfertigung bedarf wie deren Bejahung. Das ist ein echtes Dilemma, dem wir uns stellen müssen.

Mit gleicher Dringlichkeit müssen wir fragen und uns fragen lassen, ob wir selbst genug zur Prävention und zur gewaltfreien Konfliktlösung tun.

Die EKD-Synode hat sich in der vergangenen Woche schwerpunktmäßig mit dem Friedensthema beschäftigt.<sup>22</sup> Im Jahr 2007 erschien die Denkschrift der EKD mit dem Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“.<sup>23</sup> Seitdem hat sich die weltweite Situation im Blick auf potenzielle Konfliktursachen gravierend verändert: Der Klimawandel entzieht immer mehr Menschen die Lebensgrundlagen, die globalen und wirtschaftlichen Ungleichheiten vergrößern sich, internationaler Terrorismus nimmt drastisch zu, die Ausgaben für Rüstung und Militär steigen deutlich, Kriegsführung im Cyberraum wirft neue ethische Fragen auf, in vielen Regionen der Welt zerfällt die Staatlichkeit, das gesellschaftliche Klima insgesamt wird rauer.

Aus der in Dresden mit großer Mehrheit verabschiedeten Kundgebung zitiere ich exemplarisch einige nach innen gerichtete Selbstverpflichtungen, denen ich mich für unsere westfälische Kirche ausdrücklich anschließe:

„Wir treten ein für eine Ethik, eine Ökonomie und einen Lebensstil des Genug und für eine Verzahnung von Friedens- und Nachhaltigkeitsdiskursen in Kirche und Gesellschaft. Wir unterstützen die weltweiten Partnerkirchen und -projekte darin, die Folgen des Klimawandels zu bewältigen. (...) Wir ermutigen Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen, als Orte der Reflexion und des Dialogs zur Verfügung zu stehen, Menschen zur friedfertigen Durchsetzung ihrer Interessen zu befähigen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, gerade auch im ländlichen Raum, zu schaffen. Bündnisse zur Lösung relevanter sozialer Probleme und zur Überbrückung gesellschaftlicher Spaltung sind zu fördern. (...) Wir verpflichten uns, Initiativen im Bereich der Friedenspädagogik, zivilen Konfliktbearbeitung und der politischen Bildung zu unterstützen und dabei gerade dem politischen Engagement, den Kompetenzen und Anliegen junger Menschen Raum zu geben. (...) Als Teil der Friedensbewegung Gottes in diese Welt hinein verpflichten wir uns, in unseren eigenen Strukturen und Veränderungsprozessen, in unserem täglichen Handeln sowie den gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen um Gottes Frieden zu bitten, ihn beständig zu suchen und für Gerechtigkeit und Frieden einzutreten. Wir sind unterwegs in dem Vertrauen, dass Gott unsere Füße auf den Weg des Friedens richtet. (Lukas 1,79)“<sup>24</sup>

## 2.c Kirche in der Migrationsgesellschaft

---

<sup>22</sup> 6. Tagung der 12. Synode der EKD, „Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens“, 10. bis 13. November 2019 in Dresden.

<sup>23</sup> Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der EKD, Hannover 2007.

<sup>24</sup> Kundgebung zum Schwerpunktthema „Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens“, EKD-Synode 2019 in Dresden.



Mit der Hauptvorlage „Flucht, Migration und Integration“, von der im Verlauf dieser Synode noch ausführlich die Rede sein wird, haben wir in unserer Landeskirche vor einem Jahr einen Diskussions- und Sensibilisierungsprozess in Gang gesetzt. Einige halten uns vor, wir kämen damit „mal wieder“ Jahre zu spät. Ja, die Prozesse sind rasant vorangeschritten. Auch dank unseres beherzten kirchlichen Engagements und mancher beharrlicher Verhandlungen unsererseits. Wir tun gut daran, uns von Twitter-Frequenzen und Push-up-Meldung nicht den Takt vorgeben zu lassen. Mit den Impulsen unserer Hauptvorlage halten wir die drängenden Fragen um Flucht und Anerkennung, Migration und Integration lebendig im öffentlichen Diskurs, aus dem sie sich in zunehmendem Maße zu verabschieden drohen. Ja, wir rufen sie zwei Jahre nach den Spitzen der Migrationsbewegung neu auf, und jetzt treffen sie zusammen mit vielfältigen kostbaren Erfahrungen.

Ich danke an dieser Stelle allen – und bitte Sie, diesen Dank mitzunehmen und dort weiterzugeben, wo er gehört werden soll –, die sich nach wie vor unermüdlich und auf unterschiedlichste Weise in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren – in der Alltags-hilfe, in Sprachkursen, in der Dialog- und Kulturarbeit und in der Begleitung und Betreuung von Asylsuchenden.

Mit dem Programm Neustart im Team (NesT) ist es – gemessen an bürokratischen Maßstäben – in eindrucksvoller Geschwindigkeit gelungen, ein konkretes Hilfe-programm für besonders schutzbedürftige Menschen und ihre Angehörigen an den Start zu bringen. NesT ist von der Einbindung von Ehrenamtlichen über die hervorragende Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden bis hin zu den großzügigen Rechten und Möglichkeiten, die in *diesem* Programm den Geflüchteten eingeräumt werden, ein besonders wichtiges Gleichnis für eine menschenwürdige Migrations- und Integrations-politik.

## 2.d Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

„Jeder Fall sexualisierter Gewalt ist eine offene Wunde in der Gemeinschaft der Kirche“, sagte der Ratsvorsitzende vor der EKD-Synode in Dresden.<sup>25</sup> Auch in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen gab und gibt es solche „Fälle“. Wir haben gut daran getan, dass wir für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe eine Stabsstelle der Kirchenleitung eingerichtet haben. Ein Zwischenbericht liegt der Synode vor.<sup>26</sup> Jeder „Fall“ erzählt eine unverwechselbare, einzigartige Geschichte. Hinter jedem „Fall“ steckt ein Mensch, der zutiefst in seiner Würde angegriffen wurde und oft für sein ganzes weiteres Leben geschädigt bleibt. Jeder „Fall“ von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung fügt dem Gesicht unserer Kirche eine bleibende, hässliche Narbe zu. Wir stellen uns diesem dunklen Kapitel unserer kirchlichen Wirklichkeit „...einerseits mit Schnelligkeit (...), andererseits aber mit der gebotenen Präzision und Sorgfalt. (...) Und dies wiederum ist nicht möglich ohne die Partizipation von betroffenen Menschen und anderen Expertinnen und Experten. Und Partizipation – die braucht Zeit“, betonte Bischöfin Kirsten Fehrs zu Beginn ihres Berichts als Vorsitzende des Beauftragtenrates der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.<sup>27</sup>

„Betroffenenpartizipation“ steht nicht umsonst an erster Stelle des so genannten „Elf-Punkte-Plans“, den die EKD-Synode bei ihrer Tagung im vergangenen Jahr in Bonn beschlossen hat. Eine angemessene Beteiligung Betroffener – so, dass sie sich tatsächlich ernst und wichtig genommen fühlen mit ihrer individuellen Leidensgeschichte und

<sup>25</sup> Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, a.a.O., 3.

<sup>26</sup> Zur Tätigkeit der Stabsstelle s. Vorlage 4.2 „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe. Zwischenbericht“.

<sup>27</sup> Bischöfin Kirsten Fehrs, Bericht des Beauftragtenrates zum Schutz vor sexualisierter Gewalt am 12.11.2019 in Dresden.

ihren Anliegen – ist in unserem Prozess eine der wichtigsten und zugleich eine der schwierigsten Aufgaben.

In der Öffentlichkeit steht in diesem Zusammenhang derzeit die Debatte um „Entschädigungszahlungen“ im Vordergrund. Bekanntlich diskutiert die Katholische Kirche Zahlungen in gehobenen sechsstelligen Größenordnungen. Unsere westfälische Position ist hier seit Langem eindeutig. Sie liegt auf der Linie dessen, was im Bericht des Beauftragtenrates festgestellt wurde: „Entschädigung ist genau *nicht*, was wir als Institution leisten können. Welche Institution könnte allen Ernstes entschädigen, was ein Täter jemandem an Leid angetan hat? Die Forderung nach Zahlungen in diesen Größenordnungen führt zwangsläufig zu Auseinandersetzungen über die Beweisbarkeit von Sachverhalten – und das bei verjährten Fällen –, also genau zu den Verfahren, die die Betroffenen über lange Zeit stark belasten und retraumatisieren würden. Deshalb verfolgen wir einen anderen Ansatz: Wir wollen der Forderung nach individueller Aufarbeitung nachkommen und sie mit einem professionellen Anerkennungs- und Unterstützungssystem für und mit den Betroffenen verbinden, das auch nach Verjährung und ohne strenge Nachweispflichten seine Wirksamkeit entfaltet. Das Modell setzt darauf, sich gemeinsam mit den betroffenen Menschen (oder ihren Anwältinnen und Anwälten und Lotsen) darüber zu verständigen, was ihr Leid lindert und ihnen für die Zukunft neue Möglichkeiten eröffnet.“<sup>28</sup>

Im persönlichen Gespräch mit Betroffenen während der EKD-Synode in Dresden habe ich auf erschütternde Weise erfahren, wie traumatisierende Erfahrungen im Bereich unserer Kirche den Glauben angreifen und das Vertrauen auf Gott zerstören und die Glaubwürdigkeit seines Wortes in Frage stellen. „Das Wort, das aus meinem Munde geht“, hat Gott in unseren menschlichen Mund gegeben. Gott gebe, dass wir nie vergessen, welche Verantwortung damit verbunden ist.

## VII. Ausblick

„Man kann ohne Musik leben“, schreibt Jürgen Moltmann, „aber es ist ein armes Leben. Man kann auch ohne Religion leben, aber es ist ein reduziertes Leben [...]. Ein Leben, das den lebendigen Gott aufgegeben hat, ist ein Leben sozusagen ohne Oberlicht, ohne Transzendenz: Ein Leben, das die Transzendenz verloren hat, wird zu einem Leben ohne Selbsttranszendenz“<sup>29</sup>. Es ist an uns, das Oberlicht offenzuhalten, damit Licht einfällt. Es ist an uns, Gottes Wort im Schwange zu halten, auf dass es tue, was ihm gefällt, und auf dass ihm gelinge, wozu er es sendet.

Ich bin gewiss – und dafür stehen wir allesamt mit dem, was wir täglich sagen und tun: Unsere Welt wäre trauriger und ängstlicher, einsamer und gnadenloser, orientierungsloser und vor allem hoffnungsloser ohne den Glauben an Gott, ohne das Bekenntnis zu Jesus Christus und ohne Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.

„Nicht die letzten Dinge dieser alten Welt, sondern die ersten Dinge der neuen Welt sind Gegenstand der Hoffnung“, schreibt Jürgen Moltmann am Ende seines Buches.<sup>30</sup> Wir sollten einander beistehen, indem wir uns gegenseitig an dieses Entscheidende erinnern. Wohlgemerkt: Gegenseitig. Ich selbst brauche solche Erinnerung immer wieder. Auch von Ihnen allen. Und ich bitte Sie darum.

Gott spricht: „Das Wort, das aus meinem Munde geht, wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird tun, was mir gefällt, und ihm wird gelingen, wozu ich es sende.“ (Jesaja 55,11)

---

<sup>28</sup> Kirsten Fehrs, a.a.O.

<sup>29</sup> Jürgen Moltmann, *Christliche Erneuerung in schwierigen Zeiten*, 55.

<sup>30</sup> Jürgen Moltmann, a.a.O., 121.

## **Dank**

Der Synodale Majororess dankt der Präses, auch im Namen der Synode, für den Bericht.

## **Aussprache über die Präsesberichte**

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses und zum Antragsverfahren und ruft den mündlichen Bericht der Präses 1.2. zur Aussprache auf.

An der Aussprache zum mündlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Montanus, Espelöer, Rimkus, Domke, Jeck, Beer und Tiemann sowie die berufenen Mitglieder Gemba und Eckert.

Präses Dr. Kurschus nimmt Stellung zu den Fragen und Anmerkungen.

Der Vorsitzende ruft den schriftlichen Bericht der Präses – Vorlage 1.1. zur Aussprache auf.

An der Aussprache zum schriftlichen Bericht der Präses – Vorlage 1.1. – beteiligen sich die Synodalen Bald, Tometten, Espelöer, Domke, Chudaska, Hagmann, Tiemann sowie das beratende Mitglied Weigt-Blätgen und die sachverständigen Gäste Reimann und Horst.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 11:35 bis 11:50 Uhr.

## **Leitung**

Synodaler Majororess

## **Anträge**

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu 1.2. - mündlicher Präsesbericht

Antrag der Synodalen Espelöer: „Ich beantrage die Fragestellung von Pluralismus und Pluralität im Ständigen Theologischen Ausschuss zu bearbeiten. Wie ist der Grad zwischen Vielfalt, Sichtbarkeit und Bekenntnis theologisch zu beschreiben?“

### **Beschluss Nr. 7**

Der Antrag der Synodalen Espelöer wird an den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.

Zu 1.1. und 1.2. (mündlicher und schriftlicher Bericht) – Antrag des berufenen Mitglieds Gemba: „Hiermit beziehe ich mich auf den mündlichen und den schriftlichen Bericht der Präses und bitte die Synode darum, ein Papier zum Thema Klimaversprechen auf den Weg zu bringen.“

### **Beschluss Nr. 8**

Der Antrag wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Domke:

„Die Landessynode fragt im Umgang mit Fragen der Elektromobilität kritisch nach Alternativen zur reinen Elektrischen Antriebstechnik und bittet den Berichtsausschuss und die Kirchenleitung, ggf. der Synode weitere Schritte zur Entscheidung vorzulegen. Dabei ist auch zu klären, wie wir in der Energiepolitik landeskirchliche Perspektiven weiterentwickeln.“

**Beschluss Nr. 9** Der Antrag wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Montanus:

„In ihrem mündlichen wie auch im schriftlichen Bericht verweist die Präses auf das „Klimaversprechen der Evangelischen Kirche von Westfalen“, das sie auf dem Kirchentag in Dortmund gegeben hat. Zu diesem gehört u.a. auch der unauflösbare Zusammenhang von Klimakatastrophen, Fluchtursachen und weltweiter Gefährdung des Friedens. Diesen Nexus hat auch die Synode der EKD während ihrer Tagung in Dresden beschrieben. Klimakatastrophen, Fluchtursachen und weltweite Gefährdung des Friedens: Es geht nicht um Partikulares, Regionales oder Fernes. Es geht ums Ganze, Globale.

Daher bringe ich den folgenden Beschlussvorschlag ein und bitte um Überweisung an den Berichtsausschuss:

- 1) Die Landessynode würdigt, dass die Bundesregierung den Zusammenhang von Klimawandel und Sicherheit im UN-Sicherheitsrat auf die Tagesordnung gesetzt hat. Die Landessynode ermutigt die Bundesregierung, in ihrem diesbezüglichen Engagement nicht nachzulassen, sondern es vielmehr zu verstärken und dabei weitere Allianzen mit anderen Staaten zu bilden.
- 2) Die Landessynode sieht im nationalen Klimaschutz einen Beitrag zur internationalen Krisenprävention, da die katastrophalen Folgen des Klimawandels zukünftig die Fluchtursachen noch deutlich befördern werden.
- 3) Die Landessynode vermisst in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung eine deutliche Darstellung der Zusammenhänge von Klimaveränderung, Fluchtursachen und Friedenssicherung. Sie bittet die Kirchenleitung, ihre Möglichkeiten zu nutzen – ggf. mittels VEM und EKD – bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, ihre Nachhaltigkeitsstrategie diesbezüglich zu ergänzen.“

**Beschluss Nr. 10** Der Antrag wird an den Tagungsausschuss „Kirche und Migration“ überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Jeck:

„In der Gesetzgebung der letzten Monate wurde der Verwaltung, insbesondere den Ausländerbehörden gesetzlich untersagt, Termine für Abschiebungen bekannt zu geben. Daraus folgt, dass eine viel höhere Zahl an ausreisepflichtigen Personen durch überfallähnliche Aktionen von Ausländer- und Ordnungsbehörden ohne vorherige Ankündigung abgeschoben werden. Nächtliches oder frühmorgendliches Eindringen in Wohnungen und Festnahmen von unbescholtenen Personen unter polizeilicher Gewaltanwendung sind an der Tagesordnung. Die Folge sind traumatisierende Erfahrungen von Kindern und Erwachsenen und nicht zuletzt eine tiefe Verunsicherung aller, meist aus guten rechtsstaatlichen Gründen, in Duldung unter uns lebenden Menschen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber der Landesregierung für einen sensiblen Umgang mit der hochsensiblen Frage der Abschiebe-Praxis einzusetzen. Politisch Verantwortliche werden gebeten, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen neu zu überdenken.“

**Beschluss Nr. 11** Der Antrag wird an den Tagungsausschuss „Kirche und Migration“ überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag der Synodalen Beer:  
„Die Landessynode möge einen Aufruf beschließen und die Gemeinden ermutigen, lokale Bündnisse für Demokratie zu stiften, sich für einen fairen Streit und respektvolle Auseinandersetzung im Kommunalwahlkampf 2020 einzusetzen und sich Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzustellen.“

**Beschluss Nr. 12** Der Antrag wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. ( schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Domke:  
„Im Anschluss an den Aufruf der Internationalen Ökumenischen Konferenz vom 8. Oktober 2019 in Rom möge im Hauptvorlagen-Ausschuss zu beraten sein, wie unsere Kirche den Aufruf der internationalen ökumenischen Konferenz in Rom vom 8. Oktober 2019 zu Europäischen Humanitären Korridoren unterstützen kann.“

**Beschluss Nr. 13** Der Antrag des Synodalen Domke wird an den Ausschuss „Kirche und Migration“ überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Bald:  
„Wir begrüßen die ausführliche Darstellung der Perspektiven der Kirchenmusik im Bericht der Präses. „Die Musik spricht wesentlich mehr Resonanzräume im Menschen an als das Wort.“ (Präsesbericht S. 11/3.1). Noch sprachgewaltiger ist der Zusammenklang von Wort und Musik. Die konzeptionelle Perspektive der Kirchenmusik ist von daher in dem Papier „Zukunft Kirchenmusik Westfalen“ grundgelegt. Die Synode bittet die Kirchenleitung, auf der Grundlage dieser Konzeption eine strukturell gestützte Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit in Westfalen zu planen, diesen wichtigen Teil unserer kirchlichen Verkündigung zu sichern und durch konkrete Maßnahmen weiterzuentwickeln. Die Überweisung an den Berichtsausschuss wird beantragt.“

**Beschluss Nr. 14** Der Antrag wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Tometten:  
„Im Blick auf die wachsende Bedeutung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld (VSBMO) und auf die Bildung multiprofessioneller Teams in Gemeinden und Kirchenkreisen ist zu überprüfen, wie die ihrer Qualifikationen und ihrem Auftrag angemessene Beteiligung der VSBMO-Mitarbeitenden an der Leitungsverantwortung der Presbyterien und Kreissynoden rechtlich verbessert und gesichert werden kann, ggf. sind Änderungen der Kirchenordnung anzustreben.“

**Beschluss Nr. 15** Der Antrag wird an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag der Synodalen Espelöer:

„Hiermit stelle ich den Antrag an den Theologischen Ausschuss zu prüfen, ob es eine Gastfreundschaft beim Abendmahl geben kann. Ich beziehe mich auf die Formulierung „Alle Getauften sind eingeladen.“ Alle sind eingeladen zum Abendmahl, um Gäste zu sein am Tisch des Herrn. Kann nicht die Teilnahme am Abendmahl Glauben / Vertrauen stiftend sein?

Braucht es biblisch gesehen, wirklich eine Voraussetzung, um am Abendmahl teilzunehmen?“

**Beschluss Nr. 16** Der Antrag wird an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Tiemann:

„Damit nicht nur beim Abbau von Rohstoffen in der Demokratischen Republik Kongo, sondern auch bei anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Textilproduktion, Palmöl-, Tee-, Kakaoanbau die Menschenrechte gewahrt werden, beantrage ich, durch den Berichtsausschuss einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, mit dem die Landessynode die Initiative für ein Lieferkettengesetz unterstützt. Das Lieferkettengesetz zielt darauf ab, dass international agierende Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen, also z. B. ausbeuterischer Kinderarbeit in Bergminen oder Kakaoplantagen entgegenwirken.“

**Beschluss Nr. 17** Der Antrag wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Hagmann:

„Die Landessynode möge beschließen: Die Landessynode unterstützt die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung der evangelischen und katholischen Büros vom 16.09.2019). Mit großer Sorge wird die Neuregelung der Trägeranteile zur Kenntnis genommen. Neben der in der Stellungnahme begründeten Frage, ob die Ungleichbehandlung der freien Träger verfassungskonform ist, ist davon auszugehen, dass viele Träger, die zur evangelischen Kirche gehören, ihre Trägeranteile in Zukunft noch viel weniger aufbringen können als schon jetzt.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ungleichbehandlung der freien Träger weitergehend als bisher geschehen auf die Verfassungskonformität zu prüfen und falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, weitere Schritte daraus abzuleiten.

Außerdem bittet die Landessynode die Kirchenleitung anzustreben, dass die Interessen der Kirchenkreise stärker als bisher in der politischen Diskussion zur Weiterentwicklung des KiBiz berücksichtigt werden.“

**Beschluss Nr. 18** Der Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Zu 1.1. (schriftlicher Bericht) – Antrag des Synodalen Hagmann:

„Die Landessynode möge beschließen: Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung zu prüfen, ob der Projektzeitraum zur Förderung des Dienstrades für Pfarrerinnen und Pfarrer verlängert werden kann und ob weitergehende landeskirchliche Fördermöglichkeiten der klimafreundlichen Mobilität, von denen auch tariflich Beschäftigte und Ehrenamtliche profitieren, angeboten werden können.“

**Beschluss Nr. 19** Der Antrag wird an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.

### **Dank**

Der Vorsitzende bedankt sich für die Überweisung der Anträge bei der Synode und für die technische Umsetzung durch das Präsesbüro. Abschließend folgt ein erneuter Dank an die Präses für ihren Bericht und übergibt die Leitung an selbige.

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende dankt für die Auseinandersetzung mit den beiden Berichten und übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

### **Einbringung der Vorlage 4.1.**

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2018

### **Aussprache über die Vorlage 4.1.**

Eine Aussprache zu der Vorlage 4.1. erfolgt nicht, stattdessen berichtet der Synodale Schlüter über die Ausführung von zwei Beschlüssen der Landessynode 2018. Zum einen berichtet er über den Themenkomplex „Beteiligung der Jugend“ und zum anderen über den Themenkomplex „Pfarrdienst“.

**Beschluss Nr.20** Die Vorlage 4.1. wird zur Kenntnis genommen

### **Einbringung der Vorlage 6.1.**

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

### **Beschlüsse**

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 6.1 wie folgt:

**Beschluss Nr. 21** Antrag Nr. 1 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Presbyteramt“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 22** Antrag Nr. 2 der Kreissynode Unna „Datenschutz“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

- Beschluss Nr. 23** Die Anträge Nr. 3-4 der Kreissynoden Tecklenburg und Herne „Regelbesoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer“ werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 24** Die Anträge Nr. 5-7 der Kreissynoden Tecklenburg, Münster und Steinfurt-Coesfeld-Borken „Digitale Unterschrift“ werden ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 25** Antrag Nr. 8 der Kreissynode Unna „Kirchensteuerverteilung 2020“ wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 26** Die Anträge Nr. 9-10 der Kreissynoden Hamm und Hattingen-Witten „Klimaschutz“ werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 5.2.1.**

Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020

#### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Kupke

Frau Präses, hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

im jugendlichen Leichtsinn tut man Dinge, die in späteren Jahren nur schwer nachvollziehbar sind. Aber es ist eben Leicht-Sinn, der dazu treibt, die Regeln und Konventionen dieser Welt auf die Probe zu stellen. Das könnte in späteren Jahren wohl hier und da auch nicht schaden.

In meinem jugendlichen Leichtsinn habe ich mit einer Jungs-Clique noch unter der magischen Altersgrenze von 18 Videotheken verbotenerweise aufgesucht, um mit dem Ausweis meines älteren Bruders Videofilme auszuleihen.

Zur Erklärung für die digital natives: Das sind Läden um die Ecke, wo aber keine Lebensmittel im Regal stehen, sondern sogenannte Videokassetten.

Videotheken waren heiß begehrt, weil man anders als sonst im Fernsehen oder Kino sein eigenes Programm machen konnte. Unser Programm war immer das folgende: Drei Filme nacheinander ansehen, eine heute irre Vorstellung, und zwar in der Abfolge Komödie, Thriller und Horror.

An dieser Reihenfolge habe ich tatkräftig mitgearbeitet, weil mich eine Sache im Leben nie interessiert hat, Horror. Ich brauche das nicht: künstliches Gruseln, Abschlachterei mit Nahaufnahmen von abgetrennten Körperteilen und Erdbeermarmeladenblut.

Wer braucht das? Ich kann nur sagen, die Auswahl in diesem Filmgenre war groß. Offensichtlich ist das Gruseln, der Horror ein Grundbedürfnis von Menschen. Nur so kann ich mir die unglaubliche Erfolgsgeschichte von Halloween in unseren Tagen erklären.



Damals habe ich mitten in der Nacht vom dritten Film wenig mitbekommen, aber ich habe kennengelernt, was nun, Jahrzehnte später, wieder auftaucht: Zombies. Also Untote, die seelenlos in der Welt umherstreifen. Vielleicht denken Sie hier an „Game of Thrones“ oder aktuell an Präsidenten größerer oder kleinerer Staaten. Ich benenne die Zombies, weil sie im Wirtschaftsleben Deutschlands und Europas real auftauchen und das muss uns in einer Haushaltsrede beschäftigen.

Die teilt sich wieder in zwei Teile: Den ersten mit haushaltspolitischen Grundsatzfragen und den zweiten mit den konkreten Zahlen und Fakten unseres Haushalts, den ich zwar insgesamt vorlege, aber erneut aus humanitären Gründen nur in Auszügen verlese.

## **1. Teil: Rahmenbedingungen und Herausforderungen**

### **I. Die Wirtschaftslage**

Die Zeiten jährlichen, deutlichen Wachstums der Wirtschaft in Deutschland sind vorbei. Immerhin kann man nicht von einer allgemeinen Rezession sprechen. Vielmehr bestehen große branchenspezifische Unterschiede und manche boomen noch und andere stagnieren. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass das eine Stagnation auf hohem Niveau ist, haben wir doch den längsten Aufschwung der Nachkriegsgeschichte erlebt.

So stehen wir jetzt oben auf der Konjunkturkurve und blicken – wie immer – ungewiss in die Zukunft. Die Statistik spricht für den Abschwung, aber ich erinnere an meine bisherigen Hinweise an dieser Stelle. Wir leben in einer Welt des künstlich gestützten Aufschwungs. Personalisierungen sind nie die ganze Wahrheit, aber hier muss ich einfach sagen: Herr Draghi hat sich zum Abschied von der Leitung der Europäischen Zentralbank (EZB) nochmal ein unerhörtes Abschiedsgeschenk gemacht. Mit 15 zu 10 Stimmen hat der Zentralbankrat die schon viel zu spät beendeten Anleihekäufe, die den Markt völlig durcheinanderbringen, wieder aufgenommen. Daraufhin tritt die deutsche EZB-Direktorin Lautenschläger völlig zu Recht zurück und es hagelt Proteste, unter anderem von einer Gruppe angesehener Alt-Notenbanker aus ganz Europa. Die EZB schaltet damit ohne Not das freie Spiel der Kräfte aus und verlängert die Niedrigzinsphase auf unabsehbare Zeit. Schauen Sie bitte die Anlage 6 an und atmen einmal tief durch bei dem Gedanken, dass das so bleibt. Die Finanzexperten waren nach der Entscheidung sprachlos, in mehreren Sitzungen war richtige Ratlosigkeit, die ich hatte, zu spüren. Leihen sie dem deutschen Staat Geld und erstmals in unserer Geschichte bekommen sie nach 30 Jahren, ohne Zinsen oder ähnliches, die sie ihr geschätztes Geld verliehen haben, weniger zurück. Das ist schlicht absurd. Und es ist teuer zugleich.

Viele werden für das kommende Zeitalter der Niedrigzinsphase zahlen: Zum Beispiel die Sparer, die sich nicht kluge Alternativanlagestrategien leisten können (das betrifft den kleinen Mann, nicht den großen). Die Banken, weil ihr Geschäftsmodell wegfällt, und wir brauchen starke Banken, und die Wohnungsmieter mit eklatant steigenden Mieten. Alle gehen in Immobilien und da wird keine Mietpreisbremse irgendwas bremsen können.

Weil die Zinsen wegfallen, zahlen wir alle für diesen Wirtschaftsaufschwung. Weil es keine offene Steuererhöhung ist, gibt es keinen Aufstand. Das ist der Vorzug des Vorgehens über Notenbanken – denken Sie an die Französische Revolution, warum die entstanden ist und wie die entstanden ist. Wirtschaftsfragen waren da ganz im

Vordergrund. Weil es schon immer ein beliebtes und sich rächendes – den König hat es den Kopf gekostet – Mittel der Herrschenden war.

Damit das einmal in Zahlen greifbar wird, nenne ich Ihnen das Beispiel unserer Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB), die bislang von guten alten Anlagen lebte. Weil die immer mehr auslaufen, mussten wir allein in 2018 über 100 Millionen Euro Aufwand in einem Jahr buchen wegen ausfallender Zinsen. So geht es mittlerweile allen.

Jetzt endlich kommen die von Ihnen sicher schon sehnsüchtig erwarteten Zombies ins Spiel. Die werden jetzt auftreten und die europäische Wirtschaft schwächen. In dieser Finanz-Landschaft kann sich jeder einfach mit Geld versorgen. Wer nicht wettbewerbsfähig ist, muss nicht schließen, sondern wird künstlich am Leben gehalten.

Die genannten Alt-Notenbanker sagen, diese Geldpolitik führe zu einer „Zombiefizierung der Wirtschaft“. Das ist mittlerweile ein Fachbegriff der Volkswirte. Tatsächlich bestätigen Studien der OECD das Sinken der Produktivität in mehreren europäischen Ländern. Das wird im globalen Markt Folgen für uns haben, nicht heute, nicht morgen, aber „at the end of the day“, also am Ende des Tages.

Bis dahin werden wir noch beides haben: Echtes Wachstum in manchen Branchen und vor sich hin tapernde Zombies in anderen, also keine, im Wirtschaftszyklus auch heilsame Rezession. So werden Probleme vertagt, ein Vorgang, der uns nicht ganz unbekannt ist, und der Staat kann mittelfristig mit stabilen Steuereinnahmen rechnen.

## **II. Die Entwicklung der Kirchensteuer**

Die Löhne sind ein schwerer Tanker und ändern ihren Kurs quasi mit Ansage. Aber bei zu versteuernden Einkommen haben wir es mit einem Schnellboot zu tun. Sobald Unternehmen erste Indikatoren für negative Zahlen haben, passen sie ihre Vorauszahlungen für die Einkommensteuer an. Wer wollte schon gerne mehr Abschläge an das Finanzamt zahlen, als er am Ende des Jahres schuldet.

Die Ergebnisse der Einkommensteuer des letzten Monats im Quartal sind besonders wichtig, da hier die Abschlagszahlungen stattfinden. Der Monatsabschluss für den September war erschreckend. Der gerade genannten Wirtschaftslage entsprechend haben einzelne Branchen Einbrüche zu vermelden und so sank die Einkommensteuer ohne erkennbare Einmaleffekte einzelner Kirchensteuerzahler um 19 %. Das reduziert bereits erwartete Überschüsse und es gibt uns eine Ahnung davon, was wir im Falle einer allgemeinen Rezession zu erwarten hätten.

Wir können dankbar sein für die konservative Schätzung der Kirchensteuer. Aus dem Erschrecken über die Zahlen müssen hier und jetzt keine Konsequenzen gezogen werden. Wir können das auf das Konto der Vergewisserung über die Angemessenheit unserer langfristig orientierten Haushaltspolitik verbuchen und weiterhin konsequent und nachhaltig Konsolidierung betreiben.

## **III. Herausforderungen**

In diesem Jahr möchte ich vier Herausforderungen hervorheben:

### **1. Beihilfesicherung und Kirchensteuerverteilung**

Ich erinnere an meine Freude an dieser Stelle in der Haushaltsrede des letzten Jahres über die überplanmäßigen Erfolge im Sanierungsprogramm der VKPB. Sie erinnern sich vielleicht an die Grafik mit einer steil ansteigenden roten Kurve. Dem stand in den letzten Jahren stets der Hinweis auf eine notwendige Beihilfesicherung gegenüber. Wir haben große Jahrgänge, die in absehbarer Zeit enorme Beihilfeaufwendungen erzeugen werden. Und die Kosten im Gesundheitswesen steigen und steigen.

Jetzt haben die drei Trägerkirchen unserer Versorgungskasse VKPB ein Modell entwickelt, wie wir die Beihilfe bis 2030 Stück für Stück in die Sanierung einbeziehen können. Eine Übersichtsgrafik zum Modell finden Sie in Anlage 7. Die vollständige Vorlage mit Erläuterungen dazu finden Sie – für alle zugänglich – in Kiwi in den Arbeitsunterlagen für den Tagungs-Finanzausschuss. Mindestens dessen Mitglieder bitte ich, die dort eingestellten Materialien zur Kenntnis zu nehmen, weil wir im Ausschuss hier oder da auf diese Bezug nehmen werden.

Das berechtigte Anliegen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, nicht noch weitere Prozentsätze der Kirchensteuereinnahmen direkt nach Dortmund zu überweisen, wird berücksichtigt. Wir geben viel für Sanierung aus und werden das noch viele Jahre tun, aber eine Steigerung des Sanierungsaufwands hätte genau das bedeutet, was allseits befürchtet wird, aber real gar nicht stattfindet: eine Minderung der Verteilungsquote an die Basis.

Für diese Fragestellung gibt es eine neue Übersicht, die auf Anregung der Kirchenleitung erstellt worden ist. Schauen Sie bitte einmal in die Grafik (vgl. Anlage 8) und hier auf die Spalte „Anteil Kirchenkreise an der Verteilsumme“. Sie werden sehen, dass sich entgegen mancher Mutmaßungen der Prozentsatz in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat. Soviel zum Vorurteil und zu jährlichen Anfragen dazu.

## 2. Die Freiburger Studie

Erlauben Sie mir, trotz weiser präsidentlicher Worte zu diesem Thema, trotzdem aus der Sicht eines Finanzmenschen dazu etwas zu sagen. Denn der prognostische Rückgang der Einnahmen bis 2025 um ein Fünftel und bis 2030 um ein Viertel klingt so leicht, wird aber drastische Auswirkungen auf alle Haushalte unserer Kirche haben.

Die Ergebnisse haben wir in den Gestaltungsräumen vorgestellt. Die Superintendenturen wurden mit Material konkret für die jeweiligen Kirchenkreise ausgestattet. Offenbar ist die Stoßrichtung dieser Veranstaltung angekommen. Wir hatten spannende Debatten vor Ort und dieses Modell der regionalen Präsentation – unserer ja doch nicht so einfachen finanziellen politischen Hintergründe – und die Diskussion wichtiger Fragen, ist ein zukunftsweisendes Format.

Im richtigen Verständnis der Studie kann sie zu einem Aufbruch in die Zukunft beitragen. Im letzten Teil der Präsentation hatten wir Impulse dazu vorgestellt und diese haben zu angeregten Diskussionen beigetragen, die ja mit der Präsentation erst begonnen haben.

Eine große Rolle spielt hier das Thema Fundraising. Auch 2018 gab es eine Aufwärtsentwicklung bei den Spenden (Anlage 3) und die Landeskirche wird hier weiterhin ihre Beratungsleistungen und Hilfestellungen ausbauen. Herr Pfarrer Federmann ist da sehr aktiv.

Und genauso entscheidend ist die Frage der Mitgliederbindung, auch dazu gibt es Beratungen und Hilfestellungen der Landeskirche. Das sollten wir ernst nehmen.

### 3. Pfarrbesoldung / Durchstufung nach A 14

Vor dem Hintergrund der Freiburger Studie stellt sich die Frage, ob an eine Rückkehr zum Regelzustand westdeutscher Besoldung im Pfarrdienst überhaupt zu denken ist. Andererseits gibt es erhebliche inhaltliche Argumente für diese Rückkehr. Der Tagungs-Finanzausschuss hatte im letzten Jahr mit einer weisen Formulierung darum gebeten, „mit Augenmaß zu prüfen, wie eine Zeitschiene für die Wiedereinführung der Regelbesoldung entwickelt werden kann“.

Finanzpolitisch war das erste Ziel, einen Rückgang der Verteilungssumme an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu vermeiden. So kam es zum Modell einer aus Minderausgaben anzusparenden Ausgleichsrücklage, die dann den erheblichen Einmalbeitrag, den wir brauchen, im Jahr 2025 in einer Summe stemmen kann. Die Minderausgaben erwarten wir in den nächsten Jahren durch die hohe Zahl an Ruheständlern und vergleichsweise ganz geringen Zugangszahlen.

### 4. NKF Competence Center (NCC)

Ich erinnere an zwei Kerngedanken zur Fortentwicklung von NKF aus meiner letzten Haushaltsrede. Erstens: Das Projekt soll sich wandeln vom kurzzeitigen Begleitungsprojekt für die konkrete Umstellung hin zu einem umfassenden Beratungsprojekt. Und zweitens: Wir arbeiten für die Zukunft an einem NKF Westfalen 2.0 mit deutlicher Reduktion der Komplexität altkirchlicher Buchungswelten.

Wir werden die aktuelle Lage der NKF-Umstellung wieder als eigenen Tagesordnungspunkt im Tagungs-Finanzausschuss näher vorstellen und erörtern. Hier beschreibe ich die Lage im Überblick:

Im Landeskirchenamt wurde im Juni dieses Jahres zur Bündelung der Kräfte außerhalb der jeweiligen Dezernatsstruktur ein NCC errichtet. Wir haben einen tatkräftigen Leiter gewinnen können und ich danke an dieser Stelle Herrn Bublies für seine hilfreichen, aus langjähriger Erfahrung gewonnenen Perspektiven und seinen persönlichen Einsatz.

Die volle Handlungsfähigkeit kann eine neue Einrichtung erst Stück für Stück gewinnen und das findet bei NCC auch statt. Gebraucht werden könnte aber schon jetzt „das volle Programm“. Denn nach wie vor, ich erinnere an meine letzte Haushaltsrede, gibt es vor Ort an mehreren Stellen erhebliche Probleme auch nach der Umstellung. Das geht so weit, dass einzelne Kreiskirchenämter aus einer komplex verfahrenen Situation heraus um sofortige Hilfe in Form einer Nothilfe gebeten haben.

Die wollen wir nach Kräften geben und diese läuft bereits. Wir setzen im Interesse eines effektiven Einsatzes aber auch voraus, dass die „Nothelfer“ durch die jeweiligen Organe mit deutlichen Entscheidungsrechten ausgestattet werden.

Machen Sie sich bitte bewusst, dass dieses Vorgehen an vielen Stellen Sonderaufwände im Landeskirchenamt erfordert und Kräfte bindet. Das ist kein Regelbetrieb. Umso mehr freue ich mich, an dieser Stelle den neuen Verwaltungsdirektor unseres Hauses vorstellen zu können. Frisch und munter und jung – auch aus meiner Perspektive – ist Herr Sander mit Leitungs- und Finanzerfahrung zu uns gekommen und ich freue mich nach langer Vakanz im LKA sehr über diesen Zugang.

## 2. Teil: Der Haushalt 2020

### I. Kirchensteuerentwicklung

Die Kirchensteuerverteilung 2018 erfolgte den Synodenbeschlüssen entsprechend:

Vom Kirchensteuermehraufkommen wurden

- 3,0 Mio. € einer Rücklage „Innovationsfonds“ zur Entwicklung, Förderung und Begleitung von „innovativen Projekten in den Kirchenkreisen und -gemeinden“ zugeführt,
  - 3,5 Mio. € für den Strategiewechsel im Projekt „NKFWestfalen“ als zusätzliche Finanzmittel,
  - 3.050.000 € für das Projekt „IT-Strategie der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)“ sowie
  - 45.000 € für die Finanzierung des Segments „Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren“ zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Aufgabe „Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt“ bereitgestellt
- und 6.019.191,07 € der Clearing-Rückstellung zugeführt. Rd. 26,9 Mio. Euro wurden der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt und der gleiche Betrag floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein.

Nach einer in 2019 lange stabilen Steigerungsrate lag das Netto-Kirchensteueraufkommen Ende Oktober nur noch 1,27 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Damit scheint der beschriebene Einbruch im September derzeit ein einmaliges Ereignis gewesen zu sein. So können wir für 2019 mittlerweile mit einem Aufkommen von rd. 560 Mio. Euro rechnen.

Das Mehraufkommen 2019 soll zunächst in Höhe von 3,0 Mio. Euro für das Umsetzungsprojekt „Cumulus“ innerhalb des Projektes „IT-Strategie der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)“ sowie in Höhe von 0,5 Mio. Euro zum Zwecke der Anschubfinanzierung für die Ausstattung des NCC (NKF Competence Center) bereitgestellt werden.

Das übrige Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.

Soeben haben wir vom Kirchenamt der EKD die Soll-Auswertung 2015 für das Clearing erhalten. Nach einer bereits für das Jahr 2014 deutlich höher ausgefallenen Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 6.019.191,07 Euro, sieht die aktuelle Auswertung eine Rückzahlungsverpflichtung für die Evangelische Kirche von Westfalen in Höhe von 5.082.097,18 Euro vor. Damit bleiben wir erkennbar unter den Ausschlägen so mancher Vorjahre, jedoch ist es immer noch mehr als wir erwartet hatten.

Den Tagungs-Finanzausschuss bitte ich zu prüfen, ob es nicht wie in den Vorjahren sinnvoll sein könnte, diesen Betrag aus dem Kirchensteuermehraufkommen des laufenden Jahres der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Diese ist derzeit in Höhe von rd. 60 Mio. Euro ausreichend vorhanden, sollte aber durch die hohe aktuelle Zahlung nicht geschmälert werden (vgl. Anlagen 9a bis 9c).

Abschließend verweise ich auf die Vorlage 5.3.

## **II. Haushaltsplan 2020**

Der Planung für das Haushaltsjahr 2020 liegt ein voraussichtliches Netto-Kirchensteueraufkommen von 520 Mio. Euro zugrunde.

### **1. Haushalt „EKD-Finanzausgleich“ und Verteilungssumme**

Für das Jahr 2020 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 149,6 Mio. Euro. Davon hat die Evangelische Kirche von Westfalen 11,7 Mio. Euro aufzubringen; der Anteil der Evangelischen Kirche von Westfalen sinkt um 0,1 Mio. Euro (zur Entwicklung des EKD-Finanzausgleichs vgl. Anlagen 11a und 11b).

Nach Abzug der Verpflichtungen im Rahmen des EKD-Finanzausgleichs ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 508,3 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des lfd. Haushaltsjahres ist das eine Erhöhung um 13,1 Mio. Euro.

### **2. Haushalt „Allgemeiner Haushalt“**

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschl. der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche.

Aus Kirchensteuermitteln erhält sie dafür eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FAG); für das Haushaltsjahr 2020 planmäßig = 45,747 Mio. Euro.

Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem lfd. Jahr um rd. 1,5 % von 52,58 Mio. Euro auf 53,40 Mio. Euro (vgl. Anlagen 12a und 12b).

Das Haushaltsjahr 2018 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 3,5 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden 2,5 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage (hiervon zweckbestimmt ein Betrag von 0,825 Mio. Euro für das Projekt „NKF-Landeskirche“ sowie ein Betrag von 40.000 Euro zweckbestimmt für Vertretungskosten im Ev. Rundfunkreferat NRW) und rd. 560.000 Euro der Schulrücklage zugeführt.

Für das Haushaltsjahr 2020 musste erneut eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt werden. Das ist die spezifische Situation der Landeskirche, auf die ich schon mehrfach hingewiesen habe und an der wir dran sind. Für den Haushaltsausgleich werden 383.125 Euro benötigt. Gegenüber dem lfd. Haushaltsjahr ist durch die angepasste Kirchensteuerzuweisung eine Verringerung um 457.025 Euro zu verzeichnen. Wir merken also schon, es wird gespart im Landeskirchenamt, in den Ämtern und Einrichtungen und den Schulen. Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen (in überwiegendem Maße Ausschüttungen durch unsere Vermögensverwaltungen) in Höhe von 580.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Über den Stand des im Sommer 2018 begonnenen Prozesses der landeskirchlichen „Aufgabenklärung“, der demnächst die Bestandsaufnahme abschließt, wird Vizepräsident Schlüter im Tagungs-Finanzausschuss berichten.

### 3. Haushalt „gesamtkirchliche Aufgaben“

Das ist der Haushalt, wenn ich an die Andacht von heute früh erinnern darf, der Einheitlichkeit, wo man sich einigt, bestimmte Dinge, unabhängig von den drei Ebenen, gemeinsam zu tun. Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs „Weltmission und Ökumene“, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, der einheitlichen EDV und des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projekts „NKF“.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 45,060 Mio. Euro. Gegenüber dem lfd. Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rd. 3,4 Mio. Euro oder 8,35%.

Im Einzelnen sei besonders hingewiesen auf:

- Die Zuführung zur Sonderkasse „Weltmission und Ökumene“ steigt um 425.750 Euro. Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode festgelegten Anteils von 3,25 % für diesen Bereich. Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt eine Begrenzung des auf 3,25 % geplanten zur Verteilung kommenden Kirchensteuer-Aufkommens.
- Für die Sicherstellung der Arbeit mit Geflüchteten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen werden aus der „Allgemeinen Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ ein Betrag in Höhe von bis zu 500.000 Euro entnommen und entsprechend der „Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln“ vergeben.  
Für die internationale Arbeit mit Geflüchteten werden weitere Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro als Teil der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene vergeben. Dieser Betrag ist in der Zuweisung des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthalten.
- Entsprechend dem Konzept „Begleitung und Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe“ – ich erinnere an den schriftlichen Präsesbericht und den Austausch dazu – werden ab dem Haushaltsjahr 2020 die notwendigen Ausgaben für die Nachwuchswerbung für kirchliche Berufe sowie für die Begleitung der Theologiestudierenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen etatisiert.
- Bereits in 2017 hat die Landessynode die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen. Neben der Errichtung von bislang 12 landeskirchlichen Pfarrstellen für die Bereiche der Gehörlosen-, Notfall- und Polizeiseelsorge werden ab dem Haushaltsjahr 2020 weitere 15 landeskirchliche Pfarrstellen mit ihren Personal- und Sachkosten für den Bereich Psychiatrie und Forensik veranschlagt.
- Vor dem Hintergrund, dass öffentliche Förderprogramme an Bedeutung gewinnen, sollen Kirchenkreise und Kirchengemeinden diese, wo es sich anbietet, aktiv und wirksam in ihre Planung einbeziehen. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2019, zunächst

bis zum Ende des Jahres 2024, wird eine Fachstelle im Landeskirchenamt mit dem Aufgabengebiet „Erschließung öffentlicher Fördermittel für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen“ eingerichtet.

- In Verdachtsfällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sollen Betroffene sich von unabhängiger, fachkundiger Seite über die verschiedenen Verfahren und deren Abläufe, die bestehenden Chancen und Risiken sowie ihre Rolle in den verschiedenen Verfahren informieren lassen können und sich ggf. durch die Anwältin/den Anwalt beim Erstellen eines schriftlichen Berichts unterstützen lassen. Für die externe, anwaltliche Erstberatung erfolgt eine Übernahme der Kosten. Hier verweise ich ausdrücklich auf den morgigen Bericht der Beauftragten zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung.
- Aufgrund des umfassenden Systemwechsels bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde beim Landeskirchenamt ein Umsatzsteuer-Team verortet, welches für grundsätzliche Klärungen steuerrechtlicher Fragestellungen betr. der Umsetzung der Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften sowie der Einrichtung eines TAX-Compliance-Systems auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung steht. Entsprechend dem letztjährigen Beschluss der Landessynode erfolgt die Finanzierung der erforderlichen Ausgaben aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben.
- Ein neben dem oben gesagten erweiterter Überblick zum Stande des Projektes NKF wird wie in jedem Jahr im Tagungs-Finanzausschuss gegeben.
- Die Position „Allgemeine Umlage an die EKD“ trägt mit + 265.000 Euro zum Mehrbedarf bei.



#### 4. Haushalt „Pfarrbesoldung“

Dieser Haushalt gliedert sich in drei Teile:

##### 4.1 Haushalt „Pfarrbesoldungspauschale“

Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungspauschale“ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gem. § 8 Abs. 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Für 2020 errechnet sich auf diese Weise unter Berücksichtigung der Besoldungsentwicklung eine Pfarrstellenpauschale von 114.000 Euro. Das erschreckt manche, zeigt aber nur die hohen Personalkostensteigerungen und das sind die, die die Arbeitnehmer und Beamtinnen und Pfarrer unter ihnen hoffentlich im Portemonnaie spüren, die eine Folge des langen Aufschwungs sind und die mittlerweile zu deutlichen Personalkostensteigerungen führen zur Freude des privaten Portemonnaies und zur Sorge der Haushalter.

##### 4.2 Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“

Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probendienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und – als größter Posten – die Ausgabe für den Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 110,4 Mio. Euro, der aus Kirchensteuermitteln aufzubringende Zuschuss sinkt von 96,2 Mio. Euro im vorangegangenen Jahr auf 88,0 Mio. Euro im laufenden Jahr.

Dies ist im Wesentlichen auf einen deutlich niedrigeren Ansatz i. H. v. rd. 4,5 Mio. Euro für den anteiligen Versorgungssicherungsbeitrag zurückzuführen. Grundlage hierfür ist das neue Gutachten der Firma Heubeck AG aus Juni 2019.

Erwähnt sei noch, dass der veranschlagte Betrag für die freiwillige Beihilfesicherung für den schon genannten, künftigen gemeinsamen Beihilfefinanzierungsbeitrag verwendet wird.

##### 4.3 Haushalt „Zentrale Beihilfeabrechnung“

In diesem Teilhaushalt werden die Aufwendungen für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von rd. 3,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2018 kann es auch im nächsten Jahr bei einer Beihilfepauschale von 3.500 Euro bleiben.

#### **Dank und Überweisungsvorschlag**

Liebe Schwestern und Brüder,

wo kämen wir hin, wenn wir angesichts der immer schrägeren Wirtschaftslage in den Horror verfielen? Für uns Christen gilt in allen Dingen, und das relativiert selbst Haushaltsfragen:

„Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird.“

Wir werden bald davon hören und alle Jahre wieder.

Ihnen liegt der Haushalt des Jahres 2020 vor. Soweit ich sehe, haben wir Zombies und Horror nach Kräften Einhalt geboten. Und nun bitte ich Sie, die Vorlagen 5.1., 5.2., 5.3., 5.4. und 3.10. an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Erlauben Sie mir zum letzten Mal außerhalb des Manuskripts ein Wort. So ein Haushaltsplan ist immer ein Gesamtkunstwerk, mit vielen Beteiligten, denen ich sehr danke. Aber in diesem Jahr will ich eine Person besonders hervorheben, weil sie wegen des zeitlichen Ausfalls des Kollegen und der Malocherei in Sachen NKF einen einzigartigen Beitrag geleistet hat. Einen herzlichen Dank an meine Referentin im Haushaltsdezernat, Frau Friebel.

Schließlich gilt Ihnen, verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, ein herzlicher Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für seine Haushaltsrede.

### **Aussprache zur Vorlage 5.2.1.**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Proske, Schulte, Schneider und Hammermeister.

Der Synodale Dr. Kupke antwortet auf die Fragen und Anmerkungen.

### **Einbringung der Vorlagen 5.1. bis 5.4. und 3.10.**

- 5.1. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB)“
- 5.2. „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020“
- 5.3. Entwurf zur „Verteilung Kirchensteueraufkommen 2019 und 2020“
- 5.4. „Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“
- 3.10. „Pfarrbesoldung / Durchstufung nach A 14“

### **Beschlüsse**

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Vorlagen 5.1.-5.4. und 3.10. wie folgt:

### **Beschluss Nr. 27**

Die Vorlagen 5.1.-5.4. und 3.10. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Antrag des Synodalen Hammermeister: „Die Kirchenleitung erhält den Auftrag, ein Konzept zur Förderung von kirchlichen Stiftungen zu erstellen. Das Konzept wird der Landessynode 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. In dem Konzept sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Gezielte Förderung bei der Gründung von Stiftungen
2. Förderung zur Erhöhung des Vermögensstocks von Stiftungen
3. Verwendung von Haushaltsüberschüssen zur Erhöhung des Vermögensstocks
4. Einbringung von Erlösen aus Grundbesitzverkauf in den Vermögensstock einer Stiftung
5. Erarbeitung von Finanzierungsvorschlägen sind aus dem Konzept Gesetzesänderungen abzuleiten (z. B. bei den Punkten 3 und 4), so sind hierfür Beschlussvorlagen zu erarbeiten und ebenfalls der Landessynode 2020 vorzulegen.“

**Beschluss Nr. 28** Der Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

#### **Einbringung der Vorlage 0.2.**

Bildung der Tagesausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu der Bildung der Tagesausschüsse.

#### **Beschlüsse**

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 0.2. wie folgt:

**Beschluss Nr. 29** Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse“.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

#### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf.

Die Synode singt Lied EG 457 1-3,7 und 12.

Die Sitzung wird um 13:05 Uhr geschlossen.

## Zweite Sitzung – Montag, 18. November 2019, nachmittags

*Schriftführende: Synodale Großpietsch / Frau Hilbrink*

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Sitzung wird um 14:15 Uhr eröffnet.

### **Begrüßung**

Die Vorsitzende bittet den Gast von der Waldenser Kirche in Italien, Dorothea Müller, um ihr Grußwort.

### **Grußwort**

Moderatorin Dorothea Müller

Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Präses Kurschus,  
liebe Schwestern und Brüder in Christus,

ich danke Euch von ganzem Herzen, dass ich das Privileg habe, diese Synode mit Euch verbringen zu dürfen. Die Evangelische Landeskirche in Westfalen und die Waldenserkirche verbindet eine lange und tiefe Freundschaft und Verbundenheit, die in den letzten Jahren vor allem durch die Kooperation im Projekt „Mediterranean Hope“, die humanitären Korridore und die Seenotrettung, geprägt ist. Gestern Abend wurde noch ein weiterer Teil erwähnt: Das „ausgezeichnete“ Freiwillige Soziale Jahr. Am Samstag durfte ich die Erfahrung machen, dass unsere Zusammenarbeit auch und vor allem in gemeinsamen theologischen Reflexionen besteht, die weit über das Thema „Kirche und Migration“ hinausgehen und die Grundlagen der protestantischen Theologie behandeln.

Die christlichen Kirchen, in Italien, in Deutschland, in Europa, in der ganzen Welt, haben heute eine große Herausforderung zu bewältigen, wir müssen Worte und Wege finden, um das Reich Gottes zu verkündigen, das Reich der Liebe, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem es keinen Platz gibt für Rechtspopulismus und Nationalismen, die ein Klima von Angst, Intoleranz, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit erzeugen; wir müssen Worte und Wege finden, um das Reich Gottes zu verkündigen, das Reich der Liebe, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem es keinen Platz gibt für Staatsoberhäupter, die die Schöpfung ausbeuten und/oder den Klimawandel verleugnen und diejenigen verspotten, die zur Umkehr einladen. Wir müssen Worte und Wege finden, um das Reich Gottes zu verkündigen, das Reich der Liebe, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem es keinen Platz gibt für Gewalt gegen Frauen und Kriege und bewaffnete Konflikte.

Bonhoeffer schrieb: Im Warten auf Gottes Reich, auf das Letzte, sollen wir zuvor, im Hier und Jetzt, im Vorletzten eben nicht nichts machen, sondern uns den vorgelegten Aufgaben stellen: „Der Hungernde braucht Brot, der Obdachlose Wohnung, der Entrechtete Recht, der Vereinsamte Gemeinschaft, der Zuchtlose Ordnung, der Sklave

Freiheit“ (6,155)! Im Vorletzten auf Gott hin orientiert sein, heißt auch, sich nicht den herrschenden Mächten zu beugen, sei es dem Nationalismus und der Gewaltherrschaft, sei es dem Geld und der Profitgier. Vielmehr sollen wir in unserem Menschsein und mit dem Gutsein umkehren, weg von diesen Beherrschungen, und einen Weg bereiten zu einem Leben, das Christus annimmt. Wegbereitung ist Buße, schrieb Bonhoeffer, und: Wegbereitung ist gestaltendes Handeln – ein Auftrag von unermesslicher Verantwortung für alle, die das Kommen Jesu Christi erwarten (DBW 6,137-160). Wir üben uns darin, das Vorletzte zu tun, und ich denke, dass wir mittlerweile wirklich ein bisschen Übung darin haben, dass uns einiges leichter fällt. Wir haben Strategien entwickelt, wir haben den Widerstand gelernt, auch in Bezug auf die Versuchungen, uns einer Macht zu bemächtigen, die uns eigentlich gar nicht gehört. Kohärent unseren Glauben leben, hilft uns, glaubwürdig zu sein und zu bleiben.

Römerbrief 13, V10a: Die Liebe tut den Mitmenschen nichts Böses. - Liebe ist nicht dazu fähig. Und genau aus diesem Grund gibt es keine theologische Rechtfertigung dafür, dass Menschen der Welt auch mit den besten politischen Absichten Böses zukommen lassen.

Es kann keine theologische Rechtfertigung für Gewalt, Hassreden, Diskriminierungen usw. geben, und eine politische Theologie, die es versuchen möchte, verdient nicht den Namen „Theologie“. Die Theologie ist nur insofern politisch, als sie sich der Anwendung destruktiver Gewalt und dem Verursachen von Bösem entgegenstellt. Eine Theologie ist nur dann politisch, wenn sie alles verurteilt, was nicht Liebe ist. Denn wir schulden niemandem etwas anderes als einander zu lieben,

Aus diesem Grund wird das Gesetz im Gebot der Nächstenliebe mit einer beispiellosen Klarheit zusammengefasst, nicht nur in der damaligen Welt, sondern auch in unserer heutigen christlichen Welt.

Denn „Christus hat sich selbst freigegeben, um uns jetzt freizusetzen von dieser bösen Weltzeit“. (Galater 1)

Gott segne Eure Synode

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort und überreicht als Geschenk eine Kopie der Barmer Theologischen Erklärung.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

### **Einbringung der Vorlagen 7.1. – 7.4.**

Der Vorsitzende ruft die Vorlagen 7.1. bis 7.4. aus dem Ständigen Nominierungsausschuss auf und bittet den Vorsitzenden, Pfarrer Dittrich, um die Einbringung.

### **Berichterstatter**

Synodaler Dittrich

Der Ständige Nominierungsausschuss kam in diesem Jahr am 06. März zu seiner ersten Sitzung zusammen, um sich zum einen durch die Präses über die Besetzung der Position einer /eines Oberkirchenrätin/rats informieren zu lassen.

Zum anderen hat der Ausschuss in Bezug auf die anstehende „Wiederwahl zum Präsesamt“ ein intensives Gespräch mit Präses Annette Kurschus geführt gemäß dem Selbstverständnis des Ständigen Nominierungsausschusses – wie es in der festgelegten Verfahrensregelung (Punkt 17) heißt:

„Stehen Mitglieder der Kirchenleitung zur Wiederwahl an, sollen sie vor einer Empfehlung des Ständigen Nominierungsausschusses zu einem die bisherige Amtszeit reflektierenden wertschätzenden Gespräch in eine Sitzung eingeladen werden“.

So hat der Ständige Nominierungsausschuss die Gelegenheit genutzt und einen vertieften Eindruck von der dreifachen Leitungsverantwortung als Präses der Synode, als Vorsitzende des Landeskirchenamtes und als Vorsitzende der Kirchenleitung und den damit verbundenen Herausforderungen erhalten.

Eine intensive Gesprächsrunde schloss sich an, an deren Ende dann die einstimmige Empfehlung zur Wiederwahl stand.

### **Einbringung der Vorlage 7.1.**

Die Präses ist für eine zweite Amtszeit auf dieser Synodaltagung zu wählen. Im Rahmen der turnusgemäßen Wahl der Kirchenleitung auf der nächsten Synodaltagung 2020 ist die Wahl der Präses formal zu bestätigen.

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die Wahl der/des Präses folgenden Wahlvorschlag:

Dr. h. c. Annette Kurschus, Bielefeld.

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

### **Einbringung der Vorlage 7.2.**

Dem Nominierungsausschuss wurde die geplante und an anderer Stelle dieser Synodaltagung thematisierte Verkleinerung der Kirchenleitung erläutert.

Demnach ist die Position einer theologischen Oberkirchenrätin/eines theologischen Oberkirchenrats zu besetzen, insbesondere schwerpunktmäßig mit den Aufgaben, wie sie bisher von der zum 01.04.2020 ausscheidenden OKR'in Petra Wallmann wahrgenommen werden.

Gesucht wird ein Mitglied der Kirchenleitung, das über Leitungserfahrung und Kompetenzen in Personalplanung, Personalführung und Personalentwicklung verfügen soll. Das mit dieser Aufgabe beauftragte Personaldezernat soll über die Pfarrrschaft hinaus auf sämtliche hauptamtlichen Mitarbeitenden in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeweitet werden.

Auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils hat sich der Ständige Nominierungsausschuss auf die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gemacht.

Bei der Kandidatensuche hat sich der Ausschuss nicht nur innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen bewegt, sondern auch darüber hinaus externe Kandidatinnen und Kandidaten angesprochen, die grundsätzlich geeignet erschienen.

Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens sind eine Kandidatin und zwei Kandidaten verblieben. Diese Kandidaten sind um die Abgabe ihrer Bewerbung gebeten und zu einem intensiven ersten Gespräch in den Ausschuss eingeladen worden.

In einer weiteren intensiv vorbereiteten Klausursitzung des Ständigen Nominierungsausschusses sind diese drei Kandidaten um einen etwa 20-minütigen Vortrag mit ihren Vorstellungen zu einem geeigneten Personalkonzept für die Evangelische Kirche von Westfalen gebeten worden.

Daran schloss sich ein strukturiertes und intensiv geführtes Gespräch des Ausschusses mit den Bewerbern an.

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung folgende Wahlvorschläge:

Theologische Oberkirchenrätin/ Theologischer Oberkirchenrat

- Katrin Göckenjan-Wessel, Recklinghausen  
Superintendentin des Kirchenkreises Recklinghausen,
- Dr. Urs-Ullrich Muther, Apen  
Pfarrer, Persönlicher Referent des Dezernenten des Ev.-luth. Oberkirchenrates in Oldenburg.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die tabellarischen Lebensläufe von Frau Göckenjan-Wessel und Herrn Dr. Urs-Ullrich Muther liegen Ihnen als Anlage (Vorlage 7.2.) vor.

### **Einbringung der Vorlage 7.3.**

In der Anlage 7.3. sind die derzeitigen Mitglieder des Ständigen Kirchenordnungsausschusses alphabetisch aufgeführt.

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses folgenden Vorschlag:

Sebastian Eckert, Bielefeld.

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

### **Einbringung der Vorlage 7.4.**

Der Anlage 7.4. ist die Bedeutung und die Zusammensetzung der Kammern sowie die Begründung der Nachwahl in die Schlichtungsstelle zu entnehmen.

Auf Grund eines Rücktritts ist die Nachwahl einer Beisitzerin/eines Beisitzers für die 2. Kammer für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2020 erforderlich. Weitere Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Vom Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL wurde für die Position der 1. Beisitzerin der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2020

- Frau Claudia Kunze,  
Referentin für Arbeitsrecht beim Ev. Johanneswerk e.V., Bielefeld, vorgeschlagen.

Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die Nachwahl ist gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) vorzubereiten.

Infolge der Kurzfristigkeit konnte der Ständige Nominierungsausschuss sich mit dem Wahlvorschlag nicht beschäftigen, deshalb soll dies in die Beratung des Tagungs-Nominierungsausschusses einfließen. Die Besetzung der Schlichtungsstelle nach entsprechender Beschlussfassung ist der Vorlage 7.4. zu entnehmen.

### **Beschlüsse**

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Vorlagen 7.1. bis 7.4. wie folgt:

#### **Beschluss Nr. 30**

Die Vorlagen 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. werden ohne Aussprache an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dittrich für seine Einbringungen und weitet diesen Dank auf alle Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses aus.

Der Vorsitzende bittet Präses Dr. Kurschus um ihre Vorstellungrede zur Wiederwahl.

### **Vorstellung**

Präses Dr. Annette Kurschus

Hohe Synode,  
liebe Brüder und Schwestern,

vor ziemlich genau acht Jahren stand ich an dieser Stelle, um mich als Kandidatin für das Präsesamt vorzustellen. Damals hatte ich allenfalls eine Ahnung davon, was es heißen könnte, Präses der westfälischen Landeskirche zu sein. Heute bin ich um jede Menge Erfahrungen reicher. Kostbare und beglückende Erfahrungen.

Einige mühsame und beschwerliche Erfahrungen auch.  
Derzeit fülle ich das Amt mit *meiner* Art zu glauben und zu vertrauen; mit *meiner* Art zuzuhören und zu reden, zu leiten und zu führen; mit *meiner* Art, Prozesse anzustoßen,



zu gestalten und dabei mit anderen zusammenzuarbeiten; mit *meiner* Art, in die Welt zu blicken und in der Welt zu sein.

In all dem erleben Sie *eine* Art, Präses der westfälischen Landeskirche zu sein. *Andere* Arten lassen sich denken, die möglich und gut und verheißungsvoll für unsere Kirche wären.

Deshalb hat es seinen tiefen Sinn, dass wir die Leitungsämter in unserer Kirche auf Zeit besetzen. Mir bietet diese Zäsur Gelegenheit zum selbstkritischen Innehalten. Eine Wahl für eine weitere Amtszeit würde ich nicht als schlichte Ermutigung zum „Weiter so!“ verstehen. Wie – so habe ich mich vielmehr gefragt – will ich aus den bisherigen Erfahrungen heraus meine zukünftige Arbeit gestalten? Sicher nicht in jeder Hinsicht „wie gehabt“ und „mehr desselben“. Worauf wird es verstärkt ankommen? Welche Akzente gilt es zu setzen?

Ich habe die Evangelische Kirche von Westfalen, die ich bis vor acht Jahren aus einiger Distanz von ihrem südlichsten Zipfel aus betrachtet hatte, während der vergangenen Jahre ausgiebig erkundet, immer besser kennengelernt und tatsächlich lieb gewonnen. Manches wurde mir dabei zunehmend vertraut, anderes ist mir im Laufe der Zeit fremder geworden, einiges bleibt geheimnisvoll. Man sagt, das gehöre zur echten Liebe dazu.

Bei meiner Arbeit im Rat der EKD fällt mir auf, dass ich Westfalen im Konzert der zwanzig Gliedkirchen gern und aufrecht vertrete und dass ich hier und da auch stolz auf unsere Landeskirche bin. Sie hat ein unverwechselbares Profil, das nicht zuletzt von ihrer inneren Vielfalt lebt. Diese Vielfalt macht es uns nach innen bisweilen schwer, nach außen macht sie uns – so erfahre ich es – stark.

Das Präsesamt verstehe ich zuallererst als ein geistliches Amt. Entsprechend habe ich meine Arbeit bisher gewichtet und versucht, klare geistlich-theologische Akzente zu setzen. Von dort her begründe ich mein leitendes Handeln und danach richte ich es aus. Diesen Grund bemühe ich mich auch kenntlich zu machen. Anders gesagt: Mir liegt daran, unser eigentliches Thema immer wieder zu thematisieren. Das gehört zu meinem Profil, und das möchte ich beibehalten.

Geistlich leiten ist dabei mehr als predigen und Andachten halten. Es heißt für mich: Im Licht des Glaubens leiten. Konkret bedeutet das: Konflikte nicht aussitzen, sondern ansprechen und bearbeiten. Menschen achten, fördern und fordern. Selbst als Mensch erkennbar bleiben. Aus Einzelnen ein Team bilden.

Aus gutem Grund verstehen wir in unserer Kirche Leitung immer als gemeinsame Aufgabe Verschiedener. Niemand leitet bei uns allein. Das ist sinnvoll. Vor allem ist es hoch anspruchsvoll. Lauter kluge und kompetente Einzelne sind ja noch lange kein leistungs- und leitungsfähiges Team. Um in verantwortlicher und effizienter Weise gemeinsam zu leiten, ist Führung gefragt. An dieser Stelle habe ich während der vergangenen Jahre viel dazugelernt. In den kommenden Jahren wird hier eine prominente Leitungsaufgabe liegen – zum einen durch die teilweise bereits vollzogenen und die noch ausstehenden personellen Einschnitte, zum anderen angesichts von Organisationsstrukturen, die sich erheblich verändern und verändern werden.

Die Arbeit unserer landeskirchlichen Gremien und Ausschüsse, die Verläufe von Entscheidungswegen, Prozessen und Verfahren sind kritisch auf ihre Effizienz und Effektivität hin in den Blick zu nehmen. Da wird es an manchen Stellen nötig und möglich sein zu klären, zu vereinfachen, zu verschlanken, bestenfalls zu entlasten. Kraft und Zeit, die hier in teilweise erschöpfendem Maße gebunden sind, brauchen wir an anderer Stelle für einen kreativen und beherzten Weg nach vorn. Lieber den Kopf frei

kriegen für einen einzigen neuen, ungewöhnlichen Gedanken als sämtliche Aufmerksamkeit für die Bedienung der selbstgemachten Regelsysteme zu verbrauchen. Leitung darf sich nicht im unablässigen Tun verschleißen. Sie bedarf ausreichender Zeit zum Hinsehen und Hinhören und Nachdenken. Das gilt für ausnahmslos alle, die am Leitungsgeschäft beteiligt sind. Es gibt einiges zu tun, um uns für ein verantwortliches Nach-vorn-Denken die nötigen äußeren und inneren Freiräume zu schaffen. Wir brauchen solche äußeren und inneren Freiräume, wenn wir die personellen und finanziellen Einbrüche, die uns in naher Zukunft bevorstehen, nicht resigniert hinnehmen, sondern hoffnungsvoll gestalten wollen.

Ich bin durchaus nicht der Ansicht, dass Veränderungsdruck zwangsläufig ein kirchliches Kreisen um sich selbst mit sich bringen muss. Vielmehr setze ich mich gegenwärtig mit anderen zusammen dafür ein, dass wir die notwendigen Einschnitte und Umstrukturierungen auch als Chance nutzen.

Und dass neben die Fragen: „Was können wir uns in Zukunft nicht mehr leisten? Wo müssen wir unseren Einsatz verringern?“ konstruktive und kreative Überlegungen treten: „Was wollen wir in Zukunft Neues tun? Wo wollen wir dezidiert mehr Geld und mehr Zeit investieren, um erkennbar Kirche der Hoffnung mitten in der Welt zu sein und zu bleiben?“

Bewusst habe ich in den vergangenen Jahren intensiven Kontakt gepflegt zu unseren Gemeinden und Kirchenkreisen, zu unseren Ämtern und Werken, zu unseren Schulen und Universitäten. Diese Kontakte sind für mich wesentlich. Auch und gerade in meinem Amt brauche ich die Gemeinde: Das ist im Alltag die Hausgemeinschaft im Landeskirchenamt, das ist punktuell die Gemeinschaft von Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt oder im Superintendentenamt, das ist immer wieder die Gemeinde vor Ort beim Gottesdienstfeiern, das ist regelmäßiges Miteinander mit Ehrenamtlichen und Vertreterinnen und Vertretern anderer kirchlicher Berufsgruppen.

Für die Pflege unserer „Dienstgemeinschaft“ habe ich viel Zeit aufgebracht; viel zugehört und viel geredet, viel nachgedacht. Hier sind wir gemeinsam auf einem verheißungsvollen Weg, der zu Recht große Erwartungen geweckt hat und den ich unbedingt weiter verfolgen will.

Die dezidiert geistliche Ausrichtung meines Amtsverständnisses wendet sich notwendig mit wachen Sinnen und offenem Gesicht in die Welt.

Für unsere Kirche melde ich mich in gesellschaftlichen Debatten dann – und bewusst nur dann! - zu Wort, wenn es aus christlicher Perspektive Eigenes und Entscheidendes zu sagen gibt. Dann allerdings bemühe ich mich, es erkennbar christlich gegründet zur Sprache zu bringen. Das geht nicht immer so plakativ, wie es die Medien für ihre Überschriften und Kurznachrichten gern hätten. Aber die Welt ist nun mal kompliziert. Und die Wahrheit, von der wir leben, taugt nicht für griffige Schlagzeilen. An dieser Stelle bin ich für manche unbequem, das weiß ich. Aber ich bin es mit Überzeugung.

Die Klimafrage steht für mich derzeit ganz oben auf der Agenda; das gesellschaftliche Phänomen der Migration ist von jeher ein Thema unseres Glaubens und unserer Geschichte. Hier werden unser Einfluss und unser Einsatz umso nötiger gebraucht, je mehr das Thema aus den öffentlichen Debatten verschwindet. Ich halte es für unsere dringende Pflicht, uns mit den besonderen Möglichkeiten, die wir haben, aktiv einzusetzen für die Pflege der Demokratie in unserem Land. Klare Positionierung im Blick auf antisemitische und rechtsradikale Tendenzen werden Sie von mir in aller Deutlichkeit erwarten dürfen.

Sie haben mich über acht Jahre in meinem Tun und Lassen wahrgenommen. Dass Sie mir die Möglichkeit geben, für eine weitere Amtszeit als Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen zu kandidieren, ehrt mich. Und ich habe Respekt davor. Denn inzwischen weiß ich ganz gut, was es bedeutet, in unserer Kirche Präses zu sein. Trotzdem – und gerade deshalb! – bitte ich um Ihr Vertrauen.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Präses Dr. Annette Kurschus für ihre Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

### **Fristsetzung**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landesynode die Möglichkeit besteht, mit Unterstützung von 20 stimmberechtigten Synodalen, ergänzende Wahlvorschläge zu beantragen. Der Vorsitzende setzt als Frist: „Dienstag, 19. November 2019, 8:30 Uhr“ fest und wird sich zu dem Zeitpunkt im Synodenbüro befinden. Er weist darauf hin, dass gegebenenfalls erforderliche Vorstellungsreden Dienstag stattfinden müssen und bittet das bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.

Der Vorsitzende bittet die Superintendentin Katrin Göckenjan-Wessel sowie Herrn Pfarrer Dr. Urs-Ullrich Muther um ihre Vorstellungsreden.

### **Vorstellung**

Synodale Katrin Göckenjan-Wessel

Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

ich bringe einen Auftrag mit: „Sag bei Deiner Vorstellungsrede bitte was Mut machendes über die Zukunft der Kirche“. Das mache ich jetzt.

Als Superintendentin erlebe und gestalte ich Kirche „in der Mitte“ – in der Region an Emscher und Lippe. Dort sind gesellschaftliche und kirchliche Veränderungsprozesse stark spürbar. Menschen erfahren den Wandel oft als Krise oder sogar als Verwerfung, zumal in unserer Zeit.

Im Wandel steckt aber auch die Chance der Erneuerung von Grund auf, mit einem alten Wort gesagt: der Re-Formation. Die freizulegen und zu fördern, das ist meine große Leidenschaft in der Kirchenleitung.

Drei kurze Beispiele aus meinem jetzigen Bereich.

#### **1. Wie der Gottesdienst zu neuem Leben erstet.**

Das Kirchgebäude einer Gemeinde wird abgerissen. Es soll durch einen multifunktionalen Neubau ersetzt werden. Die Gemeinde feiert in der Zwischenzeit ihre Gottesdienste in einem aufgegebenen Drogeriemarkt. Sie nutzt die Gelegenheit, mit Menschen aus der Gemeinde und dem Stadtteil ganz neu zu überlegen, was sie im Gottesdienst brauchen und wie sie gemeinsam feiern wollen. Die Pfarrerin gibt theologische Impulse, befähigt die Ehrenamtlichen zur Lebensdeutung im Licht des Evangeliums. Die wollen im Gottesdienst selbst vorne stehen. Ein neues Format entsteht: Sie nennen es Sonderangebot. Bis heute erfreut es sich großer Beliebtheit.

Theologisch gegründet, gemeinsam durchbetet und gestaltet, konkret und mitten im Leben der Menschen. In alten, würdigen Kirchräumen, in fremden Räumen oder ganz draußen im Freien. Am Sonntag. Im Alltag. So ist die Feier des Gottesdienstes lebendig. Heute und in Zukunft.

## **2. Kirche bei dir**

Die Leiterin der Kita weist den Pfarrer darauf hin, dass eine Mutter ihr Kind taufen lassen möchte – aber nicht in der Kirche. Der Pfarrer klemmt sich die Taufschale unter den Arm und feiert in der Kita einen Familiengottesdienst mit Taufen. Im Anschluss: Erstaunte, beglückte Rückmeldungen. Ein Kind sagt: „Die Kirche ist ja zu uns gekommen.“ Sie reden darüber, was die Taufe im Leben bedeuten kann. Weitere Familien aus der Kita fragen nach und wünschen sich nicht nur einen Gottesdienst, sondern auch Gespräche.

Eine richtige Entscheidung kann die Perspektive zurechtrücken: „Dann komm ich eben zu euch.“ Kirche geht auf die Menschen zu. So geht Kirche auch in Zukunft.

## **3. Wir brauchen Deine Stimme!**

Wir suchen in unserem Gestaltungsraum einen Menschen für die Stelle in der Öffentlichkeitsarbeit. Neben der klassischen Ausschreibung drehen wir einen Videoclip. In 30 Sekunden erzählen 8 unterschiedliche Menschen, was die evangelische Kirche so macht. Am Ende sagen sie im Chor: „Wir brauchen deine Stimme.“

Kommunikation des Evangeliums muss dialogisch sein, ob leibhaftig oder medial, ob analog oder digital. Das Evangelium braucht die Stimmen der vielen Verschiedenen, der Kinder, der Jugendlichen und der Alten, der Frauen und Männer, der Einheimischen und Zugewanderten, der Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. Es ist wunderbar zu sehen und zu hören, wie stark die Vielfalt in der Gemeinschaft klingt.

Übrigens: Die verantwortlichen Personen sind zwischen 30 und 70, die Mitwirkenden im Videoclip zwischen 15 und 85. Wir sollten Junge und Ältere nicht gegeneinander ausspielen. Im Gegenteil: Gemeinsam sind wir innovativ.

Aus meiner Sicht liegt die größte Verheißung darin, dass wir uns inhaltlich konzentrieren und zur Erneuerung bereit sind. „Gottvertrauen, Augenmaß, ein Gespür für den Kairos“ – das hat der Ratsvorsitzende der EKD empfohlen.

### **Personalfragen**

Für eine solche Kirchenentwicklung haben wir und brauchen wir in Zukunft Menschen mit vielfältigen Fähigkeiten und Erfahrungen. Damit sind wir bei den Personalfragen. Mein Vorschlag ist, das Personaldezernat als ein „Ermöglichungsdezernat“ auszugestalten. Anhand von drei aktuellen Fragestellungen will ich das erläutern.

1. Wie entwickeln wir die Qualität der einzelnen kirchlichen Dienste und ihre Gemeinschaft weiter?

Der Prozess zum „Pfarrdienst in der Dienstgemeinschaft“ unserer Kirche hat nach meiner Einschätzung bei Pfarrer/innen und in vielen Leitungsgremien eine wichtige Einsicht bewirkt. Materielle Ressourcen werden kleiner. Es ist notwendig, dass wir uns auf zentrale Aufgaben konzentrieren.

Der Weg von der Einsicht bis zur Umsetzung ist bekanntlich weit. Menschen brauchen deshalb von der Kirche auf dem ganzen Weg vom Beginn des Studiums und während ihrer ganzen Berufsbiografie eine würdigende und entwicklungsfreundliche Begleitung.

Das Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst folgt diesem guten Ansatz. Wichtig ist, dass das Fortbildungsprogramm auf diese Anforderungen konsequent

zugeschnitten ist. Aus meiner Sicht lohnt es sich, hier für die kirchlichen Berufe in der Dienstgemeinschaft insgesamt zu investieren.

Die Ordnung unserer Kirche sieht Leitung von der Gemeinde bis zur Landeskirche als eine kooperative, kollegiale Aufgabe – eine hochmoderne Leitungskultur! Sie setzt nicht auf Hierarchie. Sie setzt darauf, dass Menschen in unterschiedlichen Funktionen und Rollen gemeinsam etwas beraten, entscheiden und zur Wirkung bringen. Mich hat dieses Verständnis von Leitung als gemeinsamem Dienst vor vielen Jahren motiviert, in meinem beruflichen Handeln hier einen Schwerpunkt zu setzen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen braucht Teamplayer/-innen in der Leitung, in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufe und im Pfarrdienst.

Wir haben schon ein gutes Modellprojekt, das der interprofessionellen Teams. Das bietet einen Ansatz, um Grundsätzliches zu lernen: Pastorale Aufgaben und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Berufe werden als Teamaufgaben gedacht, geplant und eingeübt. Erste positive Erfahrungen zeigen: Teamkultur kann zur Konzentration auf Schwerpunkte und zur gegenseitigen Stärkung helfen. Außerdem kann sie sich positiv auf die Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt auswirken und setzt inspirierende Impulse für den Gemeindeaufbau insgesamt.

## 2. Welche Rahmenbedingungen können wir bereitstellen, damit Menschen gerne in der Kirche arbeiten?

Diese Frage ist wichtig. In Zeiten des Mangels an Fachkräften muss Kirche lernen, sich als Arbeitgeberin zu bewerben. Das kann sie, indem sie attraktive Rahmenbedingungen bietet.

Dazu gehört die Frage der angemessenen Gehälter, die Frage des Wohnens im Pfarrdienst ebenso wie die Frage, was wir anbieten können, damit Menschen in den unterschiedlichen Regionen unserer Landeskirche gerne leben und ihren Dienst gut tun.

## 3. Wie finden wir genug Menschen für die vielfältigen Dienste in der Gemeinschaft unserer Kirche?

Auf der Synode zu meiner Wahl als Superintendentin in Recklinghausen 2012 stand eine junge Kollegin auf. Sie sah sich um und stellte fest: In 15 Jahren bin ich weit und breit die einzige Pfarrerin hier. Haben Sie für dieses Problem eine Lösung? Eine Lösung hatte und habe ich nicht. Niemand hat eine Lösung. Wir brauchen eine sinnvolle Mischung aus kurzfristig notwendigen und langfristig wirksamen Maßnahmen.

Der Personalbericht zeigt: In weniger als 10 Jahren können wir nicht mehr alle vorhandenen Stellen im Pfarrdienst besetzen. 1/3 der Pfarrpersonen ist 55 Jahre und älter, eine ganze Dekade ist zahlenmäßig halbiert. Es kommen junge nach – das ist gut! – aber nicht genug. Kurzfristige Maßnahmen sind notwendig.

Dazu gehören neue Ausbildungsgänge, Quereinstiege aus anderen Berufen, die Prüfung, ob wir den Eintritt der starken Jahrgänge in den Ruhestand flexibler handhaben können und wollen.

Langfristig sollten wir aus der jetzigen Situation unbedingt lernen und durch eine aktive und durchdachte Nachwuchsgewinnung auf eine ausgewogene Altersstruktur hinarbeiten.

Außerdem bin ich der Meinung: Man kann nicht früh genug anfangen mit der Nachwuchsgewinnung: Machen wir's wie die schwedische Kirche und dann die Kirchengemeinde Bottrop aus unserem Gestaltungsraum:

Laden wir Kinder ein, Kirche zu spielen:

Vielleicht bekommen die Kinder später Lust, aus dem Spiel ernst zu machen. Kann auch sein, dass wir ungeahnte Möglichkeiten entdecken, wenn wir die ernstesten und größten Fragen spielerischer angehen.

Als Personaldezernentin und Mitglied der Kirchenleitung möchte ich mit Ihnen weiter an den Grundsatzfragen und konkreten Maßnahmen weiterarbeiten.

Ich bringe eine gewisse Unerschrockenheit mit und die Lust, Neues zu wagen. Die habe ich gründlich gelernt im Laufe meines bisherigen Lebens.

Die Stationen meiner Biografie haben mich von Münster in Westfalen nach Malmö in Schweden, über Bochum, den hessischen Odenwald, Porto Alegre in Brasilien, Bethel, Hamburg und Gelsenkirchen nach Recklinghausen geführt. Ich habe gelernt: Aufbrechen, loslassen, ankommen, neu anfangen. Das geht. Das ist anstrengend, unter dem Strich aber bereichernd. Die Angst vor Veränderung schwindet. Der Horizont wird weiter, der Reichtum an Begegnungen wächst, die Vielfalt der Sprachen auch.

An meinen beruflichen Stationen habe ich immer größten Wert auf ein gutes Team gelegt. In den 18 Jahren im Gemeindedienst in Gelsenkirchen-Buer haben wir mit einer externen Begleitung über lange Zeit ein wunderbares Team entwickelt. Im Amt der Superintendentin ist es mir wichtig, in den Leitungs- und Aufsichtsgremien Fragestellungen kollegial zu beraten und sie dann wirklich gemeinsam zu entscheiden, zu vertreten und umzusetzen. Ich freue mich darauf, im Kollegium des Landeskirchenamtes, in der Kirchenleitung, im Dezernat eine solche Kultur zu fördern und mit zu gestalten.

Ich bringe die Erfahrung mit, mit einem Bein mittendrin und mit dem anderen Bein draußen zu sein. Als Tochter eines Theologen/-innenpaares wurde ich mitten in ein westfälisches Pfarrhaus hineingeboren. Ausländerin war ich in der schwedischen Grundschule, ohne am Anfang ein Wort schwedisch zu können. Die Fremde war ich oft, nach jedem Umzug, bei jedem Neubeginn. Ich habe gelernt, dass der Blick von außen und das Wissen, dass die Welt immer viel größer ist als an diesem Ort, Freiheit bedeutet.

Seit 33 Jahren bin ich glücklich mit meiner Frau, seit 6 Jahren als Familie mit unserer Tochter. In meiner Kirche treffe ich von Anfang an auf Menschen und Gremien, die neugierig sind und Zutrauen haben. Die die Begegnung suchen und daran glauben, dass Unterschiede ein Reichtum und Vielfalt ein Segen ist.

Ich bringe ein Gespür mit für Ausgrenzung oder blinde Flecken, für Hemmschwellen, die wir oft gar nicht absichtlich errichtet haben. Und glaube, dass wir solche Sensibilität brauchen, wenn wir Menschen für den Dienst in der Kirche gewinnen wollen.

So soll es sein:

Nicht Jude noch Grieche, nicht Sklave noch Freier, nicht Mann noch Frau – eins in Christus.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich, wenn Sie mir Ihr Zutrauen schenken für die Aufgabe der Oberkirchenrätin mit dem Schwerpunkt der Leitung des Personaldezernats.

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt Frau Göckenjan-Wessel für ihre Vorstellungsrede und bittet Pfarrer Dr. Urs-Ullrich Muther um seine Vorstellungsrede.

## **Vorstellung**

Pfarrer Dr. Urs-Ullrich Muther

Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Moin! So begrüßt man sich bei uns im Norden: kurz, pointiert und unabhängig von der Tageszeit. Im Grunde genommen ein sehr praktischer und effizienter Gruß. Und deshalb typisch für Region und Menschenschlag. Bodenständig, geradlinig, ehrlich. Mit diesen Eigenschaften stehe ich heute vor Ihnen und bewerbe mich um das Amt eines theologischen Oberkirchenrates in der Ev. Kirche von Westfalen. Ein für Sie unbekanntes Gesicht, eine fremde Person – das weckt Neugier und lässt Fragen aufkommen. Deshalb möchte ich mich Ihnen gerne ein wenig öffnen – in aller gebotenen, um nicht zu sagen: verordneten Kürze. Das geschieht unter drei Leitfragen: 1. Was trägt mich? 2. Was treibt mich an? und 3. Was macht mich aus?

Was trägt mich?

Als ich am 2. Mai 1982 in der St. Johannes-Kirche in Oldenburg konfirmiert wurde, gab mir mein Vater, der zugleich auch mein Konfirmator war, ein Wort aus dem Römerbrief mit auf den Weg: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die glauben“ (Röm 1,16). Nun wussten sowohl mein Vater als auch ich zu dem Zeitpunkt schon, welchen beruflichen Weg ich voraussichtlich einmal einschlagen würde; denn bereits bei meiner Einschulung erzählte ich allen, die es hören wollten – oder auch nicht –, dass ich einmal Pfarrer werden wolle. Durch den Konfirmationspruch erhielt der kindliche Wunsch nun eine biblisch-theologische Einbettung. Ein Fundament, das mich durch die Jahre und Jahrzehnte getragen hat und nach wie vor trägt.

Sich nicht schämen – das heißt: Mutig sein! Und Mut ist nicht nur Bestandteil meines Familiennamens, sondern für mich auch eine Grundhaltung: Eintreten für das, wovon ich überzeugt bin, für das, woran ich glaube. Und zwar um der Sache willen, um der Menschen willen, um Gottes willen – und nicht um meines persönlichen Vorteils willen. Das gelingt dort, wo ich mir die Zusage vergegenwärtige, die sich aus dem Evangelium von Jesus Christus ergibt: Ich bin bereits von Gott angenommen, geliebt und gerechtfertigt und zugleich hineingestellt in die Gemeinschaft der Glaubenden. Diese Gewissheit macht mich frei: frei von allem, was mich hemmt und ängstigt – frei zum offenen Wort – frei, mich auf Neues einzulassen: auf neue Menschen, neue Erfahrungen, eine neue Landeskirche; denn die Rückbindung, die Basis ist immer da. Und die trägt mich.

Was treibt mich an?

„Stillstand ist der Tod“ singt Herbert Grönemeyer in „Bleibt alles anders“. Eine Aussage, die drastisch, fast schon radikal anmutet. Trotzdem spricht sie mich an, weil sie einen wichtigen Teil meiner Selbst abbildet. Ich bin ein neugieriger, ein wissbegieriger Mensch, bestrebt, mich kontinuierlich weiter zu entwickeln – weil ich es einfach gar nicht anders kann. Es gibt so viele spannende Dinge zu erkunden und zu erleben. Da wäre es doch geradezu fahrlässig, den Blick nicht über den Tellerrand hinaus zu richten. Mal was völlig anderes studieren. Wirtschaftswissenschaften zum Beispiel. Um dann festzustellen, dass der Wechsel der Perspektive für mich wertvoll und bereichernd ist. Auf diese Weise erweitert sich nicht nur mein Wissen, sondern auch meine Persönlichkeit.

Dabei müssen es gar nicht immer solch große Projekte sein. Neue Erfahrungen lassen sich auch im Kleinen sammeln und fruchtbar machen. Glücklicherweise durfte ich viele solcher Erfahrungen machen – die meisten davon waren gut. Und alle haben mich geprägt. Sei es, dass ich durch sie neue Gaben und Fähigkeiten, mitunter auch Grenzen

an und bei mir entdecken konnte, sei es, dass ich wunderbare Menschen getroffen habe, sei es, dass ich neue Standpunkte, Positionen oder Sichtweisen kennenlernen durfte.

Meine Erfahrungen haben mich zu dem gemacht, was ich bin, und helfen mir dabei, meinen Dienst an und in meiner Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die Grundprinzipien, denen ich dabei folge, heißen Klarheit, Transparenz und Offenheit. Ganz im Sinne meines Konfirmationsbekenntnisses habe ich nichts zu verbergen. Ich sage, was ich denke und meine. Lege die Karten auf den Tisch.

Diese Grundprinzipien, die man vielleicht als typisch norddeutsch bezeichnen könnte, assoziiere ich übrigens auch mit Westfalen. Denn so hab ich es als Kind und Jugendlicher erlebt, wenn wir Tante Inge und Onkel Leo in Witten besucht haben. So war es im Studium in Bethel und an der Ruhr-Uni. Und so kenne ich es aus vielen Begegnungen mit Menschen aus Westfalen. Ein bodenständiger, direkter und grundehrlicher Menschenschlag. Dat passt...

Auf dieser Basis wünsche ich mir noch viele weitere gute Erfahrungen – gemeinsam mit Ihnen und all denen, die die Evangelische Kirche von Westfalen ausmachen. Ich bin fest davon überzeugt, dass diese Kirche ein guter Ort, ein guter Raum für den nächsten Schritt meiner persönlichen Weiterentwicklung ist.

Was macht mich aus?

Viele der Erfahrungen, die ich gesammelt habe, haben rückblickend betrachtet etwas mit Führung zu tun. So war ich z. B. schon als Jugendlicher ehrenamtlich als Handballtrainer aktiv. Und auch später habe ich gerne Verantwortung für andere Menschen übernommen.

Die Vielfalt der Gaben fasziniert mich. Und ich betrachte es als meine Aufgabe, diese Gaben zu fördern und andere in ihrer Anwendung zu unterstützen. Dazu versuche ich Mut zu machen. Zugleich gilt es aber auch, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Entfaltung von Gaben und Talenten ermöglichen – in bestmöglicher Kombination und mit einem weiten und facettenreichen Blick. Da bin ich froh, breit aufgestellt zu sein. Durch die Verantwortung für viele sehr unterschiedliche Arbeitsfelder, durch die Kollegiumssitzungen, an denen ich beratend teilnehme, durch zahlreiche strategische Prozesse und Projekte, für die ich die Verantwortung tragen durfte. So konnte ich mich als Führungspersönlichkeit erproben und entwickeln.

Natürlich braucht es gerade in kirchenleitender Funktion auch die Fähigkeit strukturierten Denkens: die saubere Analyse von Situationen, die Entwicklung einer geeigneten Strategie, die Organisation von Prozessen und – ganz wichtig – die kontinuierliche Reflexion. All das macht mich aus und hilft mir am Ende dabei, die Ansprüche, die ich an mich selbst habe, so gut wie möglich zu erfüllen; denn wenn ich etwas tue, wenn ich eine Aufgabe übernehme, dann will ich das auch so gut wie möglich machen.

Bei dem Vortrag, den ich vor dem Nominierungsausschuss gehalten habe, waren genau solche Fähigkeiten nötig; denn als Externer „Mein Personalkonzept für die Ev. Kirche von Westfalen“ erarbeiten und vorstellen zu sollen – und zwar in gerade mal 15 Minuten – das war eine echte Herausforderung. Ein wenig scheint es mir gelungen zu sein, sonst stünde ich jetzt nicht hier.

Der Einblick in die Strukturen der westfälischen Kirche war für mich äußerst lehrreich und spannend. Nun kann ich den Vortrag an dieser Stelle natürlich nicht wiederholen. Aber auf zwei mir sehr wichtige Punkte möchte ich doch gerne verweisen und sie ganz kurz ausführen. Wenn Sie mehr dazu wissen möchten, fragen Sie mich einfach im weiteren Verlauf der Synode.

Die Kirchenkreise konnte ich als Schlüsselebene in dieser Kirche identifizieren. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Kirchengemeinden und Kirchenleitung. Personalverantwortung ist dort angedockt. Insofern ist eine intensive Einbeziehung der Verantwortlichen in die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten des



Personalmanagements unabdinglich. Dazu braucht es gute und strukturierte Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der einzelnen Ebenen. Dafür sind geeignete Instrumente wie z. B. Personalkonferenzen zu entwickeln. Ziel muss es sein, einen gemeinsamen Rahmen für die Personalführung auf allen Ebenen zu entwickeln, der verbindliche Standards und Methoden zur Umsetzung beinhaltet sowie für die Mitarbeitenden Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit gewährleistet. Solche Standards können beispielsweise verpflichtende Mitarbeitendengespräche, abgestimmte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder einheitliche Kriterien für Auswahlgespräche betreffen.

Das zweite Stichwort lässt sich mit „Zukunft kirchlicher Berufe“ beschreiben und umfasst eine ganze Reihe von Aspekten. Aufgrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels werden wir die Rahmenbedingungen für die einzelnen Berufsgruppen kritisch hinterfragen müssen; denn nur, wenn wir ein attraktiver Arbeitgeber sind, können wir im Wettbewerb bestehen, der sich zwischen den EKD-Kirchen künftig noch viel stärker entwickeln wird. Die Durchstufung nach A14 für Pfarrer/-innen, die hier auf der Synode ja erneut beraten wird, kann da ein interessanter und wichtiger Baustein sein. Aber genauso wichtig sind gute Arbeitsbedingungen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie ein wertschätzender Umgang; denn extrinsische Anreize alleine reichen perspektivisch nicht aus. Und schließlich zeigen die Erfahrungen, die Sie hier in Westfalen derzeit mit interprofessionellen Teams sammeln, das Potenzial auf, das sich auf Kirchengemeindeebene finden lässt. Neu denken, anders denken – auch mal quer denken.

Ich könnte hier noch eine ganze Weile weitermachen. Und ich hoffe, Ihnen ist deutlich geworden, wie sehr ich für die Thematik brenne. Ich habe große Lust, die Herausforderungen, die da auf unsere Kirche zukommen, konstruktiv und zukunftsorientiert anzugehen. Und ich weiß mich dabei nicht alleine. Zum einen erwartet mich ein kompetentes Team im Dezernat, zum anderen fühle ich mich getragen von der Liebe Gottes, die sich im Evangelium manifestiert.

Zum Schluss möchte ich noch die Hamburger Rapper von Fettes Brot zitieren. In ihrem Kulthit „Nordisch by nature“ heißt es: „Hier gibt’s nur Flachland, aber dafür einen weiten Horizont“ (Fettes Brot, Nordisch by nature). Genau den biete ich Ihnen mit Freude an – und zwar in Verbindung mit hochgekrepelten Ärmeln und ganz viel Tatendurst. Getreu dem Motto: „Nicht lange sabbeln, sondern einfach machen!“.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt Herrn Pfarrer Muther für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an beide Kandidierende.

Die Kandidaten beantworten Nachfragen der Synodalen Espelöer, Anicker, Rimkus, Emami, Liedtke, Walther-Sollich und Wefers.

### **Fristsetzung**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landesynode die Möglichkeit besteht, mit Unterstützung von 20 stimmberechtigten Synodalen, ergänzende Wahlvorschläge zu beantragen. Der Vorsitzende setzt als Frist: „Dienstag, 19. November 2019, 8:30 Uhr“ fest und wird sich zu dem Zeitpunkt im Synodenbüro befinden. Er weist darauf hin, dass gegebenenfalls erforderliche

Vorstellungsreden Dienstag stattfinden müssen und bittet das bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. Kurschus.

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Einbringung zum Zwischenbericht „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ erst Dienstagmorgen erfolgen wird, obwohl es Thema im Tagungs-Berichtsausschuss sein wird, der sich heute Abend schon konstituiert.

### **Einbringung der Vorlage 2.1.**

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 2.1. auf und bittet den Synodalen Dr. Möller um Einbringung der Hauptvorlage.

### **Einbringung**

Synodaler Dr. Möller und Synodale Muhr-Nelson

Hohe Synode, liebe Synodale, liebe Gäste!

Wie bereits vor einem Jahr bei der Einbringung der Hauptvorlage „Kirche und Migration“ bringe ich auch heute die Vorlage 2.1. zu den Ergebnissen der Rückmeldungen zur Hauptvorlage gemeinsam mit Pfarrerin Annette Muhr-Nelson ein. Sie hat in ihrer geschäftsführenden Verantwortung für den Hauptvorlageprozess besonderen Anteil auch an der Vorbereitung dieser Vorlage.

Bevor wir auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Rückmeldungen zum Thema Kirche und Migration eingehen, ist mir wichtig, zunächst auf die Erfahrungen einzugehen, die wir mit dem besonderen Format dieser Hauptvorlage sammeln konnten.

Mit der Entscheidung, nicht ein gedrucktes Dokument in den Mittelpunkt des Prozesses zu stellen, sondern eine interaktive Website, haben wir Neuland betreten.

Features ermöglichen insbesondere auch Smartphone-Nutzern, über interaktive Bildlandschaften in allen Kapiteln ihre eigenen Erkundungswege durch das Dokument auszuprobieren. Kommentarfunktionen erlauben den Usern, eigene Kommentare einzustellen, zur Diskussion zu stellen und darüber mit anderen in einen direkten Austausch zu treten. Mehr als 15.000 überwiegend junge Kirchentags-Teilnehmende hatten in der open-air-Großveranstaltung „erlebt Vielfalt!“ die Möglichkeit, sich über ihre Smartphones interaktiv einzubringen.

Nach komplizierter Freigabe der Ton- und Bildrechte können Sie pünktlich zur Synode auf der Hauptvorlagen-Website sowie einem eigenen „erlebtvielfalt“-YOUTUBE-Kanal auch diejenigen, die auf dem Hansa-Platz nicht dabei sein konnten, die besonderen thematischen und musikalischen Highlights dieser Dortmunder Veranstaltung zu Kirche und Migration in HD-Qualität sehen und hören.

Ein herzlicher Dank an dieser Stelle an alle, die diese neuen Wege ermöglicht haben. Allen voran gilt er denjenigen, die im Amt für MÖWe und in unserer Stabstelle Kommunikation im Landeskirchenamt nach dem Motto „geht nicht – gibt’s nicht!“ dazu beigetragen haben. Stellvertretend für alle nenne ich die unermüdlichen „Möglich-Macher“ Christoph Lindemann und Bernd Tiggemann!

Aber, liebe Geschwister – machen wir uns nichts vor:

Mit all dem sind wir erst am Anfang in der Kommunikation komplexer Themen mittels digitaler Medien. Wir haben gelernt, dass das User-Verhalten der jungen Leute, die in den neuen Medien unterwegs sind, noch stärker in unsere Überlegungen und Gestaltungen von Prozessen von Anfang an einbezogen werden muss.

Auf Seite 14 der Beschlussvorlage werden Erfahrungen festgehalten, die wir mit dem Experiment der erstmals voll digitalisierten, interaktiven und visuell auch für Smartphones erschlossenen Hauptvorlage gemacht haben. Sie münden in die Bitte, die Erfahrungen mit dem digitalen Format der Hauptvorlage in die Befassung der Ständigen Ausschüsse für Theologie und Gesellschaftliche Verantwortung mit dem Thema Digitalisierung einfließen zu lassen.

Wir haben gelernt: Ein nach analogem Muster konzipierter Impuls zur Debatte eines sehr vielschichtigen komplexen Themas kann nur in begrenztem Maße die junge Generation der „Digital Natives“ erreichen. In Reaktionen aus deren Kreis wurde zwar anerkennend hervorgehoben, dass dies ein cooler Schritt hin auf das Ernstnehmen der jungen Generation ist. Zugleich ist mir aber sehr deutlich: Ein von vornherein für diese Zielgruppe entwickelter Ansatz muss noch konsequenter von den Kommunikationsgewohnheiten der digitalen Generation her konzipiert und entwickelt werden.

Hier stehen wir erst am Anfang. Ganzheitliche Kommunikation des Evangeliums in seiner Bedeutung für das Leben der jungen Generationen wird uns dann wirklich gelingen, wenn wir in unseren Prozessen kompetente Vertreterinnen und Vertreter dieser Generationen selbst von Beginn an substanziell beteiligen.

Ich bin überzeugt: Das wird deutlich mehr als nur veränderte Formate mit sich bringen. Das wird Kommunikation in unserer Kirche grundlegend verändern.

Kurz vor unserer Synode hatten wir den General Minister und Kirchenpräsidenten unserer Partnerkirche UCC aus den USA in Westfalen zu Gast. Ich glaube, hier können wir wirklich Wesentliches lernen, wenn es darum geht, Kirche auch im Digitalen Raum zu werden und künftig in der virtuellen Welt der uns nachfolgenden Generationen wahrnehmbar und relevant zu sein. Präsident John Dorhauer berichtete von seinen Erfahrungen als Prediger vor zwei Wochen in der First UCC Second Life Church, einer 3D-virtuellen Kirche, die seit 6 Jahren als erste Virtual-Reality-Gemeinde existiert. Sie ist – anerkannt mit allen Gemeinderechten – die erste virtuelle Gemeinde unter den historischen Denominationen in den USA.

Ein zweiter Impuls könnte noch herausfordernder sein für uns: Präsident Dorhauer wurde bewusst als Change-Maker in sein kirchenleitendes Amt gewählt.

Dazu gehörte, dass ein Think-Tank mit der Aufgabe betraut wurde, Prioritäten für die künftige Ausrichtung der UCC zu entwickeln, damit die Kirche in 10 Jahren für das Leben ihrer Mitglieder relevant sein wird. Die Kirchenleitung beschloss, dass ALLE Mitglieder des Zukunfts-Think-Tanks unter 40 Jahre sein mussten. Die dort entwickelten Prioritäten wurden sämtlich von der Kirchenleitung beschlossen und in ein Implementierungsprogramm mit weitreichenden strukturellen und personellen Veränderungen umgesetzt.

In Westfalen sind wir da aus verschiedenen nachvollziehbaren Gründen noch etwas gemächlicher unterwegs. Aber ich bin überzeugt:

Für unsere nächste Hauptvorlage oder welches Format auch immer dieser nachfolgen wird, sollten wir beherzt und noch mutiger als bei unserem Experiment zu Kirche und Migration wagen, unseren Weg in digitales Neuland fortzusetzen.

Nur dann wird es uns gelingen, das Evangelium in wesentlichen Herausforderungen unserer Zeit auch relevant in der Lebenswelt der jungen und mittleren Generation mit ihnen zu kommunizieren.

Nun zu den thematischen Inhalten der Hauptvorlage:

Manche werden sich erinnern: Unmittelbar nach Veröffentlichung der Hauptvorlage vor einem Jahr trieb viele von uns die bange Frage um, ob das Thema überhaupt noch aktuell ist.

Spätestens der Kirchentag hat die Aktualität eindrucksvoll gezeigt. Das war in den anschließenden Kreissynoden besonders spürbar. Dem Kirchentagsteam gilt unser Dank für gute Zusammenarbeit bei dem roten Faden Flucht – Migration – Integration, für den sich unsere Präses als Schirmherrin so engagiert und überzeugend starkgemacht hat.

Auch Ihnen, liebe Synodale: Danke an Sie, Ihre Kirchenkreise, Gemeinden, Einrichtungen für die starken und unsere Erwartungen weit übertreffenden Stellungnahmen und Reaktionen! Bitte geben Sie den Dank an alle weiter, die daran beteiligt waren.

Es ist deutlich geworden: Das Thema ist in unserer Kirche angekommen – nicht nur die humanitäre Katastrophe/das Thema Flucht – sondern auch die Frage, wie wir in einer von Migration bestimmten Gesellschaft Kirche sein wollen.

Deshalb freuen wir uns besonders, dass neben den Gästen aus der weltweiten Ökumene heute – wie vor einem Jahr - auch wieder Geschwister aus Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft in Westfalen als Synodengäste unter uns sind. Sie stehen stellvertretend für die vielen Gemeinden, mit denen wir über den Internationalen Kirchenkonvent intensiv zusammenarbeiten. Bitte begrüßen Sie mit mir:

Pastor Mike Kwang-Yul Lee, unseren Rheinisch-Westfälischen Kontaktpfarrer für die Gemeinden des Internationalen Kirchenkonvents

und:

Frau Anna Liisa Diestelhorst von der Finnischen Gemeinde in Westfalen aus dem Vorstand des IKK

Synodale Muhr-Nelson:

Grundlage für die Beratungen im Hauptvorlagenausschuss bildet die Beschlussvorlage Nr. 2.1. in Ihren Dateien oder Unterlagen. Sie besteht aus zwei Teilen: aus der Einbringung nebst Beschlussvorschlägen und aus einer Synopse. In dieser Synopse sind alle Beschlüsse und Stellungnahmen enthalten, die im Rahmen des offiziellen Stellungnahme-Verfahrens abgegeben wurden. Es gab auch Zuschriften von Gruppen und Einzelpersonen, einschließlich eines erst kurz vor der Synode eingegangenen sehr kritischen Beitrags von Prof. Thomas. Auch sie wurden zur Kenntnis genommen. Wir gehen hier aber nicht gesondert auf sie ein.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge verkürzt in der Synopse wiedergegeben sind. Wenn Sie etwas Entscheidendes vermissen, schauen Sie bitte zunächst auf der Homepage unter Rückmeldungen nach. Wenn Sie es dort nicht finden, melden Sie sich gerne bei mir.

Der Beschluss der Kreissynode Bochum erscheint nicht. – Ich lese ihn aber vor, weil er so schön ist. *„Die Kreissynode Bochum begrüßt, dass die Evangelische Kirche von Westfalen sich mit der Hauptvorlage „Kirche und Migration“ einem dringlichen gesellschaftlichen Themenfeld gestellt hat. Sie sieht in der ausführlichen Darstellung der biblischen Erzählungen zu Flucht und Migration, die zugleich die Grundlagen unseres Glaubens bilden, einen wichtigen Beitrag der Kirche zu diesem Thema. Die Kreissynode unterstützt die klare Positionierung für Menschenrechte und ein humanitäres Völkerrecht. Sie begrüßt, dass sich die Hauptvorlage mit den vielfältigen Informationen, Denkanstößen und Praxisbeispielen als Grundlage für eine konstruktive Auseinandersetzung und Weiterarbeit in diesem gesellschaftlichen Spannungsfeld versteht, die sich auch in Veränderungen in den Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen niederschlagen.“*

Synodaler Dr. Möller:

Insgesamt freuen wir uns, dass bis auf wenige Ausnahmen das Thema der Hauptvorlage und die Art und Weise, wie wir uns als Evangelische Kirche von Westfalen dem Thema gestellt haben, auf sehr positive Resonanz gestoßen ist.

„Wir wollen mehr Vielfalt (er)leben!“

Dieser Satz bringt den generellen Grundtenor der Rückmeldungen zur Hauptvorlage auf den Punkt.

Das politische und diakonische Engagement der engagierten Gemeinden, der Ausschüsse, Kirchenkreise und der Landeskirche wird mitgetragen. Z. T. wird in bestimmten Fragen ein stärkeres Engagement gefordert. So wird vielfach die Forderung nach einer Verstetigung der Arbeit im Bereich Flucht, Migration und Integration erhoben.

Etliche Stellungnahmen fokussieren Fragen der kulturellen Öffnung, wollen die Begegnung mit Christ/-innen unterschiedlicher Sprache und Herkunft intensivieren und auf (christliche) Migrationsgemeinden noch stärker zugehen.

Die ekklesiologische Frage „Welche Kirche werden/wollen wir in Zukunft sein?“ wird mit der Frage der Migration verknüpft und beschäftigt offensichtlich viele in unserer Kirche.

Wo liegen die Herausforderungen im Zusammenleben mit Menschen anderer Religion?

Wie können wir den interreligiösen Dialog intensivieren und zugleich dabei unser christliches Zeugnis in einer multireligiösen Gesellschaft klar und deutlich einbringen?

Verschiedene Stellungnahmen stellen diese wesentlichen Fragen, die einer weiterführenden Klärung bedürfen.

Synodale Muhr-Nelson:

Bei den Rückmeldungen ist deutlich geworden, die Botschaft ist angekommen: Es geht nicht nur um unser diakonisches Handeln an geflüchteten Menschen, sondern auch um die weitergehende Frage: Was bedeutet die Veränderung unserer Gesellschaft durch Migration für unsere Kirche, die ihren Auftrag der Verkündigung immer auch an der Zukunft der Gesellschaft auszurichten hat?

Bei den verschiedenen Tagungen, die zur Hauptvorlage stattgefunden haben, war dies jeweils die entscheidende Frage: Welche Rolle nehmen wir als Kirche in dieser von Migration geprägten Gesellschaft ein? Im Austausch mit unseren Partnerkirchen in der Diaspora Ost- und Südeuropas wurde deutlich, eine klare Positionierung in Menschenrechtsfragen ist theologisch geboten, aber die Kommunikation der christlichen Haltung ist in den jeweiligen Kontexten äußerst schwierig und erfordert – je nach Situation – Mut oder auch Rücksichtnahme.

Bei der Tagung „Kirche und Migration“ mit dem IKG in Haus Villigst wurde das Thema „Integration“ intensiv diskutiert. Die These des Hauptredners Aladin El-Mafalaani dazu: Konflikte sind ganz normale und gesunde Regungen einer vitalen Gesellschaft. Sie entstehen da, wo Zugewanderte angekommen sind. Denn dann beanspruchen sie Mitspracherechte. Also: Nur Mut, sich auf die Aushandlungsprozesse einzulassen und keine falsche Scheu vor Konflikten!

Beim interreligiösen Studientag meldeten die Referentinnen und Referenten zurück, dass sie es begrüßen, dass auch die Kirchen sich dem Thema Zuwanderung gegenüber öffnen. Sie wünschten sich aber auch eine stärkere Wirkung in die Gesellschaft hinein, denn es sei schon schwierig, dass auch der 3. und der 4. Einwanderergeneration immer noch das Prädikat „fremd“ zugewiesen werde.

Die internationale ökumenische Konferenz vor dem Kirchentag, wo Vertreter/-innen all unserer Partnerkirchen aus Europa, Afrika, Asien und Nord- und Südamerika zusammentrafen, hat uns bestärkt in unserem Ansatz, „Kirche und Migration“ nicht nur als ethisch-politische Herausforderung zu sehen, sondern auch als Chance und Resource für die Transformationsprozesse unserer Kirche zu begreifen. Gleichzeitig haben unsere Partner unseren theologischen Horizont erweitert. So sprach Zephania Kammeeta, der ehem. Bischof und jetzige Armutsminister Namibias, von der „Migration Gottes“, die in der Trinität schon angelegt ist.

Pfr. Mike Lee nahm in seinem Vortrag bei der ökumenischen Vorkonsultation Bezug auf die Vision aus Offenbarung 7. Da kommt die Völkerwelt zusammen, um vor dem Thron Gottes das Lamm anzubeten. Müssten wir nicht, fragte er, uns viel stärker ausrichten an der eschatologischen Hoffnung unseres Glaubens. Die Ausrichtung an der Vision ist nötig, um die Gegenwart auftragsgemäß zu gestalten. Darum gehört die Eschatologie an den Anfang und in die Mitte unseres Planens und nicht erst ans Ende.

Dies sind nur einige Beispiele. Viele haben sich eingebracht in den Diskussionsprozess, auch viele von Ihnen. Nicht alles hat uns erreicht, nicht alles ist dokumentiert.

Die Internetseite besteht weiterhin. Wir freuen uns, wenn Sie sie weiter nutzen. Der erste Beschlussvorschlag lautet daher:

1. Die Landessynode dankt allen, die durch ihre Beratung und Stellungnahme, ihre Rückmeldung und ihr Mitdenken den Prozess zum Thema „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ mitgestalten.

Synodaler Dr. Möller:

Wir haben die eingegangenen Beschlussvorschläge in zwei Bereiche gegliedert.

In dem einen geht es, wie nicht anders zu erwarten war, um eine Fortschreibung unseres Engagements für Geflüchtete und Asylbewerber\*innen, um ausländerrechtliche und gesellschaftspolitische Fragen, um ein Einwanderungsgesetz und die soziale Frage.

In dem anderen geht es um Fragen des Kirche-Seins.

Diesen theologisch-ekklesiologischen Teil haben wir bewusst vorangestellt.

Was ist unser Selbstverständnis als Kirche im Blick auf eine von Migration geprägte Gesellschaft?

Diese Frage hat der Ständige Ausschuss der Landessynode für Mission, Ökumene und Weltverantwortung als die ekklesiologische Kernfrage herausgestellt.

Und er formuliert dazu vier grundlegende Fragen:

1. Versteht die Evangelische Kirche von Westfalen sich als Kirche in einer Migrationsgesellschaft?
2. Ist unsere Kirche offen für die Anfragen und Impulse der Migrationskirchen?
3. Wie ist es um die Ökumenizität unserer Kirche bestellt, um gelebte „versöhnte Vielfalt“ in unserer Kirche?
4. Ist die Zeit reif für gezielte Prozesse weitergehender kultureller Öffnung unserer Kirche?

Fragen in ähnliche Richtung stellen unsere ökumenischen Partner, etwa in der internationalen VEM-Gemeinschaft oder der United Church of Christ in den USA in unserem Prozess „Kirche und Migration“:

Welche Vision leitet Euch als Evangelische Kirche von Westfalen?

Wie spiegelt sich Eure Vision von Kirche schon heute im Leben Eurer Gemeinden?

Sind Eure strukturellen und kulturellen Veränderungsprozesse zugleich erkennbare Schritte auf dem Weg zu einer Kirche, deren Gemeinden ihre Vielfalt auch im Blick auf ethnische Zugehörigkeit und Internationalität ihrer Gemeindeglieder sichtbar leben?

Hier haben wir erste Stationen eines längeren Weges in unserer Kirche erreicht – deshalb erleben wir unterwegs immer wieder Spannungen, die uns auch künftig begleiten werden.

Anknüpfend an die Stellungnahme der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata zur Hauptvorlage kann die Herausforderung so auf den Punkt gebracht werden:

In Gesellschaft und Kirche ist Integration als wechselseitiger Prozess ein langsamer, langer und mühsamer Weg.

Damit er gelingen kann im Leben der Evangelischen Kirche von Westfalen, müssen wir aber gerade jetzt in den anstehenden tiefgreifenden strukturellen Veränderungsprozessen unserer Kirche die Voraussetzungen dazu schaffen!

Wir haben also allen Grund, die kulturell öffnende Weiterentwicklung unserer Kirche als wesentliche Dimension unseres Struktur- und Reformprozesses zu begreifen.

Auf diese Weise kann das Thema Kirche und Migration uns helfen zur zukunftsgerichteten Fokussierung bei unseren anstehenden Strukturprozessen.

Entsprechend spricht die Vorlage in Aufnahme der Beschlussanträge zahlreicher Kirchenkreise, Ausschüsse, Gremien und Partner von der besonderen Chance angesichts unserer inhaltlichen und strukturellen Veränderungsprozesse, dass die Einladung von Menschen anderer Tradition und Herkunft das Leben unserer Kirche auf allen Ebenen befruchten kann.

Beschlussvorschlag Nr. 2:

bittet die Kirchenleitung, deshalb eine Strategie zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dabei soll das Missionsverständnis unserer Landeskirche genauer akzentuiert werden.

sowie

Beschlussvorschlag Nr. 3

bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wieweit Gesetze und Strukturen innerhalb der EKD fördernden oder einschränkenden Einfluss auf eine weitergehende Förderung der interkulturellen Entwicklung von Kirche und Diakonie in Westfalen haben und sich bei Gesetzesvorhaben und Strukturvorhaben der EKD entsprechend im Sinne einer Förderung der interkulturellen Entwicklung einzusetzen.

Synodale Muhr-Nelson:

Wenn wir uns interkulturell öffnen und diverser werden wollen, müssen wir gezielt die Anstellung von Menschen unterschiedlichster Herkunft und Kultur fördern. Das ist ein kompliziertes Unterfangen und bedarf sorgfältiger Überlegungen. Ein paar Grundlinien sind in den Beschlussvorschlägen unter Punkt 4-7 eingefangen. Es geht dort zunächst um die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus der weltweiten Ökumene protestantischer Kirchen. – Als unierte Kirche haben wir ja bekenntnismäßig eine große Übereinstimmung sowohl mit den Mitgliedern der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen als auch mit denen des Lutherischen Weltbunds. – Es geht aber auch um die Mitarbeitenden nach VSBMO, also die Gemeindepädagogen/-innen, Diakonen/-innen etc. – Alle, die Erfahrungen mit ökumenischen Mitarbeitern/-innen gemacht haben, werden bestätigen, dass es eine ungeheure Bereicherung ist, mit Kollegen/-innen zusammenzuarbeiten, die einen anderen kulturellen Hintergrund haben.

Synodaler Dr. Möller:

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Förderung interkultureller Weiterentwicklung unserer Kirche gelingen kann, ist natürlich, dass die aktive Beteiligung und Mitwirkung der von Migration geprägten Menschen in unserer Kirche gezielt gefördert wird.



Dem widmen sich die Beschlussvorschläge 5.1. und 5.2.:

Sie bitten die Kirchenleitung, die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an den ehrenamtlichen Strukturen unserer Kirche (Presbyterien, Kreissynoden u.a.m.) gezielt zu fördern.

Und

zeitnah dafür Sorge zu tragen, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Netzwerk „Internationaler Kirchenkonvent“ künftig in der Landessynode, in Kreissynoden und Presbyterien als Gäste mitwirken können.

Synodale Muhr-Nelson:

Ein besonderes Kapitel ist die Frage der ACK-Klausel (s. Beschlussvorschlag 6), nach der Menschen, die nicht Mitglied unserer Kirche sind, in einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung angestellt werden dürfen, sofern sie einer Mitgliedskirche der ACK angehören. Viele Zugewanderte praktizieren ihren Glauben im Rahmen einer Gemeinde, in der ihre Muttersprache gesprochen wird. Viele dieser Gemeinden lassen sich zwar grob einer Konfessionsfamilie – protestantisch, katholisch, orthodox – zuordnen, sind aber nicht direkt Mitglied in der ACK. Da müssten Übergangslösungen geschaffen, z. B. wie die EKIR es tut, die Mitgliedskirchen des IKK ebenfalls anerkannt werden. Eine weitere Frage ist die Anstellung von Personen, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören. Aus der Diakonie kommen deutliche Plädoyers für die Anstellung von Muslimen. In kirchlichen Einrichtungen, z. B. Kitas, haben wir zwar u. U. muslimische Reinigungskräfte, aber mit der Anstellung von Erzieherinnen mit muslimischem Hintergrund tun wir uns noch schwer.

Insgesamt besteht der Wunsch, sich dem Thema interkultureller Öffnung und auch den damit verbundenen Aushandlungsprozessen und Konfliktthemen intensiver zu widmen und z. B. darauf bezieht sich Beschlussvorschlag 7, eine Predigtreihe zum Thema „Kirche und Migration“ zu entwickeln.

## II.

Synodaler Dr. Möller:

Wir kommen zum zweiten Teil, zu den Sozialethischen Herausforderungen.

Es gehört zum Kernauftrag der Kirche, und wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen nehmen es sehr ernst, im Rahmen unserer gesellschaftlichen Verantwortung für das Wohl und die Rechte von Zugewanderten und Flüchtlingen einzutreten und unsere Stimme in die gesellschaftliche Diskussion im Sinne der Bewahrung und Stärkung des sozialen Friedens und der Demokratie einzubringen.

Wir vertreten dabei ein Verständnis von „Integration“, das die Teilhabemöglichkeiten aller benachteiligten Gruppen im Sinne einer „sozialen Erneuerung“ in den Blick nimmt.

Der Titel der Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen“ nimmt die Subjektivität jedes Einzelnen ernst. Wir wollen hören auf die Stimmen von Zugewanderten, ihre Probleme wahrnehmen und ihnen Raum geben, sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten in unsere Gesellschaft und unsere Kirche einzubringen.

Das Titelbild unserer Website „erlebtvielfalt.de“ ist zweigeteilt:

Der erste Teil des biblischen Mottos aus Matthäus 25 „Ich bin fremd gewesen“ ist mit einem Vorhang verbunden. Bedeckt dieser das ganze Bild, bleibt dahinter das Gesicht der fremden Person schemenhaft verborgen. Wird der Vorhang zur Seite geschoben, wird der zweite Teil des biblischen Mottos sichtbar: „... und Ihr habt mich aufgenommen“. Zugleich öffnet sich auch der Vorhang vor dem Gesicht. Statt undeutlicher Schemen, die den Menschen fremd bleiben lassen, strahlt uns das offene Gesicht einer jungen Frau an. In der Begegnung face to face gibt sich uns ein Mensch zu erkennen, ein Du. Eine Pointe der Endgerichtsrede Jesu könnte ja auch sein, dass diejenigen, denen ER sagt: „Ich bin fremd gewesen und Ihr habt mich aufgenommen“ die Anderen eben nicht auf ihr Fremdsein reduziert haben.

„Wann haben wir dich fremd gesehen?“

„Du bist wie ich – nur so schön anders.“

„Die Hauptvorlage wurde in einer gesellschaftlichen Situation veröffentlicht, in der die öffentliche Debatte von der Problematisierung und Stigmatisierung aller Menschen, die in irgendeiner Weise als „fremd“ im Unterschied zur vermeintlich homogenen Mehrheitsgesellschaft wahrgenommen werden, beherrscht wird.

In Verbindung damit werden von dominanten politischen Akteuren Abwehr-, Ausgrenzungs- und Abschottungsreflexe provoziert und bedient gegenüber Einzelnen oder Gruppen von Menschen anhand von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, nationaler Herkunft oder äußeren Merkmalen, wie z. B. der Hautfarbe.

Auch wird versucht, diejenigen, die sich für die Fremden, bzw. die Flüchtlinge einsetzen, zu kriminalisieren“, so die Analyse des Institutes für Kirche und Gesellschaft.

Unser waldensischer Bruder Professor Paolo Naso von Mediterranean Hope hat bei seinem Auftritt auf dem Hansa-Platz beim Kirchentag dazu starke Worte gefunden: Diejenigen, die auf dem Mittelmeer Flüchtlinge vor dem Ertrinken retten, ebenso wie diejenigen, die in der Wüste an der Grenze zwischen Mexiko und den USA Wasser deponieren, um die Flüchtlinge vor dem Verdursten zu retten, sind die barmherzigen Samariter von heute.

Wer wegschaut und sich raushält, wenn Menschen ertrinken oder verdursten, verrät seine eigene Menschlichkeit. Die barmherzigen Samariter von heute werden verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Das ist die Konsequenz einer menschenrechtsfeindlichen Abschottungspolitik um jeden Preis.

Aktuelle Folgen sind die Aushöhlung der Rechte von Flüchtlingen, Ausgrenzungsdebatten gegenüber Minderheiten vermeintlich nicht deutscher Kultur und ein um sich greifender Alltagsrassismus, getrieben von Rechtspopulismus, der sich in den letzten Jahren in Deutschland und Europa immer stärker etabliert hat.

Viele Kirchenkreise fordern hier eine klare Abgrenzung aus dem christlichen Glauben heraus.

Der Kirchenkreis Dortmund vollzieht dies mit den klaren Worten:

„Rechtspopulismus ist für Christinnen und Christen keine Option.“

Angesichts der auf lange Sicht bleibenden gesellschaftspolitischen Herausforderungen sehen die Beschlussanträge aus den Kirchenkreisen unsere Landeskirche auf allen ihren Ebenen in der Verantwortung, mit klaren Positionen für die Rechte von Zugewanderten und Flüchtlingen einzutreten und ihre Stimme in die gesellschaftliche

Diskussion im Sinne der Bewahrung und Stärkung des sozialen Friedens und der Demokratie einzubringen.

Darauf bezieht sich Beschlussvorschlag Nr. 8.

Synodale Muhr-Nelson:

Die Beschlussvorschläge 9-14, 16 enthalten sehr konkrete Forderungen:

9. die Langzeitunterbringung in den Landesunterkünften zu problematisieren und weiterhin für eine schnellstmögliche Weiterleitung von Asylsuchenden in die Kommunen einzutreten.

10. kirchliche Seelsorgerinnen und Seelsorger in die Unterbringungseinrichtungen zu schicken.

11. auf die Einhaltung der ursprünglichen Absprachen zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen zum Kirchenasyl zu drängen.

12. sich entschieden gegen die Kriminalisierung von Seenotrettung im Mittelmeer einzusetzen und das „Rettungsschiff“ der EKD zu unterstützen.

13. sich für ein umfassenderes Einwanderungsgesetz zu engagieren.

14. für einen Paradigmenwechsel in der Migrationsdebatte einzutreten, der den Vorrang bei der Integration der Neuzugewanderten vor Abschiebeinteressen sieht.

16. Bleiberecht getaufter Flüchtlinge aus dem Iran und anderen Ländern.

Synodaler Dr. Möller:

Einen wesentlichen Beitrag zu dem in Beschlussvorschlag 14 angemahnten Paradigmenwechsel in der Migrationsdebatte, der den Vorrang bei der Integration der Neuzugewanderten vor Abschiebeinteressen sieht, hofft unsere Landeskirche mit dem jetzt begonnenen Programm Neustart im Team – kurz: NeST – zu leisten. Wir verstehen es als deutsche Antwort auf den Ruf des Evangelischen Kirchenbundes in Italien nach Europäischen Humanitären Korridoren.

Im schriftlichen Präsesbericht sind Einzelheiten dazu ausgeführt. Nach langer und nicht einfacher Vorarbeit wird der entsprechende Beschluss unserer Landessynode von 2017 dazu jetzt in einem Pilotprogramm umgesetzt, bei dem insbesondere die Ehrenamtlichen in unseren beteiligten Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen dazu wesentlich beitragen, diesen Paradigmenwechsel in der Mitte unserer Gesellschaft zu verankern.

Die Beschlussvorschläge 15 und 17 stellen abschließend die wichtigen Einzelbeschlüsse in den größeren Zusammenhang eines Integrationsverständnisses, das Integration als Motor sozialer Erneuerung im Sinne einer gerechten Teilhabe von benachteiligten Gruppen versteht und als dauerhafte Aufgabe unserer Kirche ernst nimmt.

Am Schluss dieser Einbringung steht nochmals ein herzlicher Dank:

Er gilt allen in unserer Landeskirche, die bis heute auf so vielfältige Weise dazu beitragen, dass im Leben unserer Gemeinden vom Münsterland bis Siegen-Wittgenstein, von Ostwestfalen bis zum Ruhrgebiet beeindruckende Gleichnisse lebendig sind zu Jesu verheißungsvolle Zusage:

„Ich bin fremd gewesen – und Ihr habt mich aufgenommen“.

Hohe Synode,  
ich bitte hiermit um die Überweisung zur weiteren Beratung an den Tagungsausschuss „Kirche und Migration“  
Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Synodale Muhr-Nelson beantwortet eine inhaltliche Nachfrage des beratenden Mitglieds Pfarrerin Antje Rösener.

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Muhr-Nelson und Dr. Möller für die Einbringung der Hauptvorlage.

**Beschluss Nr. 31** Die Vorlage 2.1. wird zur weiteren Beratung an den Tagungsausschuss „Kirche und Migration“ überwiesen.

#### **Vorlage 4.5.**

Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Heine-Göttelmann um seinen Bericht zur Diakonie.

### **1. Aktivitäten der Diakonie RWL zum Thema Wohnraum**

„Wohnen ist ein Menschenrecht. Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis des Menschen und Voraussetzung, um ein gelingendes Leben führen zu können. Die Herstellung und der Zugang zu Wohnraum sowie der Umgang mit Grund und Boden sind nicht dem freien Markt zu überlassen. Denn eine Wohnung ist keine Ware wie Gebrauchsgüter des täglichen Bedarfs. Jährlich müssten 400.000 neue Wohnungen gebaut werden<sup>31</sup>. Ein Großteil davon muss öffentlich gefördert werden, um faire Mieten anbieten zu können. Die Mieten steigen nicht nur in Ballungszentren. Mieten und Nebenkosten umfassen bei vielen Menschen mit wenig Geld mittlerweile mehr als 40 Prozent des Haushaltseinkommens. Damit bleibt für den täglichen Bedarf zu wenig

---

<sup>31</sup> „Deutschland-Studie 2019“ der TU Darmstadt und des Pestel-Instituts (Hannover),  
[https://www.bauindustrie.de/media/documents/Deutschlandstudie\\_2019\\_Langfassung.pdf](https://www.bauindustrie.de/media/documents/Deutschlandstudie_2019_Langfassung.pdf)

Geld übrig. Betroffen sind in besonderem Maße arbeitslose Menschen, Alleinerziehende, Senioren mit einer kleinen Rente, Menschen mit einer Behinderung, Geflüchtete oder Familien mit vielen Kindern. 650.000 Menschen waren in Deutschland im Jahr 2017 nach Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ohne eigene Wohnung, Tendenz steigend<sup>32</sup>. Sie finden auf dem Wohnungsmarkt keinen bezahlbaren Wohnraum<sup>33</sup>.

### **Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit Beschluss vom 21.11.2018 die Kirchenleitung und die Diakonie RWL gebeten,**

- sich aktiv der Thematik der wachsenden Wohnungsnot anzunehmen,
- Wohnen als Frage der gesellschaftlichen Gerechtigkeit in den öffentlichen Diskurs einzubringen,
- sich an zivilgesellschaftlichen Bündnissen zur Verbesserung des Wohnungsmarktes zu beteiligen und
- in den Dialog mit dem Land NRW und den Kommunen zu treten und sie aufzufordern, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen oder zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bitte ist die Diakonie RWL nachgekommen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Wohnungsnot im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen vor allem in den größeren Städten im Ruhrgebiet sowie in Bielefeld und Münster sowie deren „Speckgürteln“ eine Rolle spielt. Im ganzen Land ist es für viele Personengruppen schwierig, an Wohnraum zu kommen. Es fehlen insbesondere kleine Wohnungen für Alleinstehende (z. B. Wohnungslose, Haftentlassene, Rentnerinnen und Rentner etc.) sowie große Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern.

#### **1.1 NRW-Bündnis „Wir wollen wohnen!“**

Die Diakonie RWL ist Gründungsmitglied des NRW-Bündnisses „Wir wollen wohnen!“. Das Bündnis richtet sich an die Landes- sowie an die Kommunalpolitik.

Es handelt sich dabei um ein breit aufgestelltes Bündnis, bei dem die Diakonie RWL mit dem Deutschen Mieterbund, den Sozialverbänden SoVD und VdK, dem DGB und der AWO, Caritas und dem Paritätischen NRW kooperiert. Das Bündnis hat zum Ziel, auf die Landespolitik einzuwirken, um die Gesetzgebung zum Mieterschutz so zu gestalten, dass Wohnungsverluste vermieden werden. Land und Kommunen werden aufgefordert, Grundstücke sozialverträglich zu nutzen. Hierzu wurden mehr als 31.000 Unterschriften an die Landesregierung überreicht.

Das Bündnis hat mit den politischen Parteien (mit Ausnahme der AfD) sowie mit Ministerin Scharrenbach Gespräche geführt. Das Bündnis wird mittlerweile regelmäßig im Landtag im Rahmen von Sachverständigenanhörungen beteiligt. Erste politische Erfolge sind zu verzeichnen (z. B. Weitergeltung der Kappungsgrenzenverordnung). Im April 2019 haben in verschiedenen Städten in NRW, u.a. in Dortmund, Bielefeld, Münster und Bochum öffentlichkeitswirksame Aktionstage stattgefunden. Diakonische Träger und Kirchengemeinden vor Ort haben sich daran beteiligt.

Im Juni 2019 fand eine fachpolitische Veranstaltung des NRW-Bündnisses „Wir wollen wohnen!“ mit 120 Teilnehmenden, davon viele Vertreterinnen und Vertreter diakonischer Träger, statt.

#### **1.2 Bündnis fairer Wohnraum der Diakonie RWL**

---

<sup>32</sup> BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Pressemitteilung vom 14.11.2017 und wohnungslos 4/18, Seite 122f / Zahl aktualisiert aufgrund neuer Schätzung der BAG W vom 30.07.2019

<sup>33</sup> Auszug aus der Resolution der Diakonie Deutschland und der Diakonie RWL „Bezahlbarer Wohnraum“ vom 22.06.2019 auf dem Kirchentag in Dortmund mit aktualisierten Zahlen

Das „Bündnis fairer Wohnraum“ richtet sich an die Mitglieder der Diakonie RWL sowie an die innerkirchliche Debatte um bezahlbaren Wohnraum. Mit dem Positionspapier „Bündnis fairer Wohnraum“ wurden sozialpolitische Forderungen vorgelegt. Diese richten sich zwar auch an politische Akteure, vor allem geht es darum auszuloten, in welcher Form und in welchem Umfang Kirche und Diakonie tätig werden können, um Wohnraum zu schaffen, zu erhalten oder aber für am Wohnungsmarkt benachteiligte Menschen zu akquirieren.

Auf dem Kirchentag 2019 in Dortmund stellte die Diakonie RWL das Thema Wohnen in den Mittelpunkt. Mit der Resolution „Bezahlbarer Wohnraum“, die die Diakonie RWL gemeinsam mit der Diakonie Deutschland eingebracht hat, sind deutliche Forderungen an die Bundesregierung sowie an die kommunalen Spitzenverbände gerichtet worden. Insbesondere ist die Bundesregierung aufgefordert worden, eine ressortübergreifende Wohnstrategie vorzulegen. Eine solche wird von der UN-Sonderberichterstatterin für adäquates Wohnen, Leilani Farha, in ihrem Bericht A/HRC/37/53 vom Januar 2018 empfohlen. Diese Wohnstrategie sollte von Beginn an ressortübergreifend verstanden werden und alle Akteure, so auch Wohlfahrtsverbände und Kirchengemeinden, einbeziehen. Die Kommunen werden aufgefordert, einer sozialen Segregation in Stadtteilen, Wohngebieten und Quartieren entgegenzuwirken, da das Wohnumfeld einen evidenten Einfluss auf Bildungschancen, Handlungskompetenzen und Armutsrisiken insbesondere bei der jüngeren Generation hat. In einer gut besuchten Fachveranstaltung der Diakonie RWL im Juli 2019 wurden Möglichkeiten von Kirche und Diakonie zur Schaffung, zum Erhalt und zur Akquise von Wohnraum vorgestellt und diskutiert. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch deutlich, dass die sozialpolitische Frage nach bezahlbarem Wohnraum jede und jeden Einzelnen betrifft, da alle gängigen Versicherungsunternehmen Kapital in Form von Immobilien anlegen. Auch das Handeln von Kirche und Diakonie im Rahmen des Immobilienmanagements ist nicht frei von dieser Frage.

Die Diakonie-Kollekte 2018 ist für Projekte und Maßnahmen zum Thema Wohnen zur Verfügung gestellt worden. U.a. haben Träger und Kirchengemeinden Mittel für die Projektentwicklung für die Nutzung von Gemeindegrundstücken für Wohnprojekte erhalten.

### **1.3 Bewertung**

Entwicklungen am Wohnungsmarkt haben lange Zyklen. Kurzfristige öffentlichkeitswirksame Aktionen können nicht zu einer schnellen Veränderung der Lage am Wohnungsmarkt führen. Insofern ist es erforderlich, sich jetzt und auch dauerhaft auf allen Ebenen gerade für die am Wohnungsmarkt benachteiligten Menschen einzusetzen. Mit Blick auf die Kommunalwahlen 2020 wird das Bündnis „Wir wollen wohnen!“ weitere Aktivitäten entfalten.

## **2. Kooperation mit dem IKG zum Thema Quartiersarbeit**

Das Thema Wohnen ist sozialräumlich gesehen natürlich auch ein Thema der Arbeit und der Vernetzung im Sozialraum. Zunehmend mehr denken Kirchengemeinden über die Sanierung oder Weiterverwendung gemeindlicher Gebäude nach. Dabei gerät die Idee einer konzeptionellen Weiterentwicklung mit Netzwerkpartnern im Sozialraum in den Blick – ebenso wie die Themen Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit. Schon seit einiger Zeit berät das IKG dazu westfälische Gemeinden zu diesen Themen in einem strukturierten Prozess, der durch Stiftungsmittel unterstützt wird. Die Diakonie RWL hat dazu in der Vergangenheit im Wesentlichen solche Prozesse bei Mitgliedern – zu denen die Kirchengemeinden im Verbandsgebiet gehören – durch Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege bei der Umsetzung der Maßnahmen begleitet und im Rahmen des Stiftungsantrags konzeptionelle Beratung geleistet. Diese beiden Prozesse sollen nun im Rahmen einer Kooperation, die Mitte 2019 geschlossen worden ist,

zusammengeführt und in einem „Gesamtpaket“ eines Beratungsangebots angeboten werden. Dazu schafft die Diakonie RWL eine Personalstelle und begleitet die anstehenden Prozesse durch das Zentrum Betriebswirtschaft und das Zentrum Drittmittel. Zum Beratungsangebot wird es in Kürze einen Flyer und erste Informationen geben. Bereits vor der Zeit der strukturellen Kooperation hat es in der AG Quartiersentwicklung seit Anfang 2018 eine Zusammenarbeit von Diakonie RWL, des IKG, der EEB Nordrhein und der Evangelischen Hochschule am Themenfeld gegeben. Die unterschiedlichen Perspektiven und Schwerpunkte der vertretenen Institutionen erwiesen sich schon damals als hilfreich zur Intensivierung der Arbeit in und mit Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen. Die Impulse von Seiten der Hochschule regen zur Reflexion der Handlungsebene an. Das Impulspapier „Quartiersentwicklung aus evangelischer Perspektive“ wurde in dieser AG erarbeitet und dient nun auch als Grundlage der unterzeichneten Kooperation.

Somit ist die Kooperation eine logische und sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Anstrengungen. In der Vereinbarung heißt es dazu: „Sozialer Zusammenhalt wird durch verschiedene Faktoren wie Wohnumfeld, Familie, Nachbarschaft, Bildung, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft und Politik bestimmt. Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände verfügen über Zugänge zu vielen Lebenswelten, die das Miteinander im städtischen Quartier, auf dem Dorf und auf dem Land stärken. Kirchengemeinden gestalten ein förderliches Umfeld für stabile Nachbarschaften und eine lebendige Bürgergesellschaft, die allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe ermöglicht.“

In der politischen Debatte um die Bedeutsamkeit der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände war es daher wichtig, neben der erfolgreichen Nachverhandlung und Abwehr der geplanten Kürzung der Zuweisung des Landes NRW einen Beschluss des Parlamentes zu erwirken, das sich darin zur Subsidiarität und der Rolle der Wohlfahrtsverbände zur Stärkung der Demokratie und des Ehrenamtes bekennt.

Unter den Rahmenbedingungen des neuen Bundesteilhabegesetzes wird gerade in der Behindertenhilfe die fortschreitende Ambulantisierung die Teilhabe im Sozialraum zu einer großen Herausforderung werden lassen.

### **3. Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten gewinnen in der sozialräumlichen Gestaltung eine immer größere Bedeutung. Hier finden Integration und Teilhabe statt. Hier werden die Weichen zu einer frühkindlichen Bildung gestellt, die, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, in der Bildungsbiographie bei unzureichenden Bildungsmöglichkeiten auch zu einem Armutsrisiko im späteren Leben werden und dann weitere umfassendere Hilfebedarfe auslösen kann. In dem vom Land NRW initiierten Pakt der Kommunen mit dem Land im „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ sind nun zusätzliche Finanzmittel in beträchtlicher Höhe ins System Kindertagesstätte gelangt, die zum Ziel haben, durch die bessere Finanzierung u.a. von Personalschlüsseln qualitative Standards in der Kita-Landschaft zu ermöglichen. Das Ministerium hat dabei das Ziel verfolgt, die Kommunen zu einer Mitfinanzierung zu bewegen. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die Kommunen ihren Trägeranteil deutlich absenken und sich damit dem Eigenanteil der freien Träger annähern konnten, um sich vor Ort – nach eigener Aussage – weniger erpressbar zu machen. Im Eckpunktepapier der Kommunen hieß es dazu, man wolle den freiwilligen Zuschuss an die Träger überdenken. Die Verhandlungsstrategie des Ministeriums war es, das Gesamtpaket für alle anderen Träger nicht teurer zu machen. Das ist aus Sicht des Ministeriums gelungen. Die Kommunen bringen trotz eines geringeren Trägeranteils zusätzliche Mittel ein. Die freien Träger werden aber bei der zukünftigen Tarifentwicklung die zusätzlichen Kosten am Gesamtpaket in der Relation ihres Trägeranteils mitzutragen haben.

Viele kirchliche Träger haben eine Absenkung ihres Trägeranteils erwartet und sind über das Ergebnis reichlich enttäuscht. Auf der politischen Ebene hat das Ausbleiben

einer Beifallsbekundung der Kirchen und Wohlfahrtsverbände zu dem Paket zu Irritationen geführt. Die Verhandlungsführung liegt in diesem Bereich bei den Landeskirchen, auch wenn die Freie Wohlfahrt eigene Strukturen dafür vorsieht, ihre Positionen aber eng an den Strategien und Inhalten der Kirchen orientiert.

Von einer auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesstätten kann also nicht die Rede sein, wobei die Situation sich in den einzelnen Regionen je nach Finanzkraft der Kommunen sehr unterschiedlich verhält. Es ist zu erwarten, dass das Gesetz nun so ratifiziert wird. Ein Aufschnüren des kommunalen Paktes scheint unmöglich. Stattdessen hat sich die Lobbyarbeit der Arbeitsgemeinschaft nun auf eine Nachverhandlung mit den Regierungsfractionen im Parlament konzentriert. Inhaltlich geht es um den Trägeranteil der freien Träger (Absenkung um 3%) und die unzureichende Ausstattung der Sachkosten. Bei Letzterem geht die Anstrengung in Richtung Evaluation. Es soll versucht werden, in einem System mit kaufmännischer Buchführung und unter Heranziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Sachkosten transparent und für die Politik nachvollziehbar zu machen mit dem Ziel, weitere Landesfinanzierungen zu erreichen. Die Regierungsfractionen bemühen sich derzeit um eine Verbesserung der Finanzierung des Trägeranteils der freien Träger über den Landeshaushalt 2021.

Die Diakonie RWL wird wie schon in der Vergangenheit ihre Lobbyarbeit am Landtag weiter verstärken und somit diese und andere Prozesse noch mehr unterstützen. Die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro ist vielversprechend.

#### **4. Teilhabechancengesetz**

Arbeitslosigkeit und deren Verfestigung in der Erwerbsbiographie ist eine der Hauptursachen für Armut in unserem Land. Mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Arbeitgeberverbände, kommunale Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrt, den DGB, die Regionaldirektion und das Ministerium hat es in NRW einen Auftakt im Januar 2019 gegeben, um 15.000 Menschen in NRW nach langjähriger Arbeitslosigkeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Obwohl die Freie Wohlfahrt nur auf Drängen der Regionaldirektion an den Verhandlungstisch eingeladen wurde, zeigt sich nun, dass nach nur wenigen Monaten von fast 8.000 Förderfällen 47% bei gemeinnützigen Organisationen beschäftigt sind, darunter auch Kirchengemeinden. Die 100%ige Förderung im ersten Jahr macht den Einstieg in das Programm für viele Arbeitgeber interessant. Die notwendige intensive Begleitung der Teilnehmenden gelingt vor allem in den gemeinnützigen Strukturen offensichtlich recht gut und ist ein hervorragendes Beispiel für die Integrationskraft von Kirche und Wohlfahrtsverbänden.

#### **5. Flucht und Migration**

Ganz ähnlich darf man das wohl für den Bereich von Migration und Flucht sagen. Nach wie vor sind viele Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden tätig, um Menschen mit Migrationshintergrund zu begleiten und Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Die Stimmungslage in der Gesellschaft hat sich dennoch verschoben und zeigt in der Debatte eher restriktive und konservative Konsense. Die Freie Wohlfahrt liegt daher auch mit der Politik des Ministeriums naturgemäß in einem gewissen Dissens, was die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Sammelunterkünften oder die Priorisierung auf Rückkehrberatung in den Zentralen Unterkünften des Landes angeht. Das Land NRW hat im Verhältnis zu anderen Bundesländern daran festgehalten, die Beratung durch die Verbände der Freien Wohlfahrt zu organisieren und dies nicht durch das BAMF zu strukturieren. Dennoch ist dadurch auch eine Debatte darüber entstanden, ob unter solchen Umständen eine ergebnisoffene und auf Integration ausgerichtete Beratung noch möglich erscheint.

Ein Stärken der zivilgesellschaftlichen für Haupt- und Ehrenamtliche aus Kirche und Diakonie zugänglichen Förderung von Integrationsaktivitäten im Rahmen der



Integrationsstrategie 2030 ist gerade in Zeiten von wachsendem Rechtspopulismus erforderlich – etwa durch die mehrjährig angelegten Förderungen von „Komm-An“, Integrationsagenturen, Integrationszentren, Antidiskriminierung, Migrantenselbstorganisationen. Stattdessen sind derzeit leider ein einseitiger Ausbau von „Kommunalen Integrationszentren“ und eine gesonderte Förderung von „kommunalem Integrationsmanagement“ geplant.

Die von der Synode bereitgestellten Mittel sind wie in den vorausgegangenen Jahren in Projekte von Kirchengemeinden und diakonischen Trägern geflossen und haben damit haupt- und ehrenamtliche Arbeit vor Ort zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund weiter befördert. Hierbei wurden Ansätze der hauptamtlichen Flüchtlingshilfe und modellhafte Vorhaben bezuschusst (anteilige Stellenfinanzierung). Damit die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen (LKA und IKG) gut funktionieren konnte, wurden der Förderbereich Öffentlichkeitsarbeit und kleine Projekte von Kirchengemeinden durch das IKG fachlich begleitet. Die Liste der Förderung für 2019 ist dem Bericht als Anlage beigelegt.

Die Landessynode hat für 2019 und 2020 jeweils 500.000 Euro zur Verfügung gestellt. Durch Überträge aus dem letzten Jahr konnten wir 2019 mit mehr als 530.000 Euro Personalstellen und Projekte fördern. Insgesamt wurden bislang in diesem Jahr ca. 105 Anträge auf Förderung gestellt, die mehrheitlich bislang beschieden wurden.

Projektschwerpunkte sind:

- Räume für Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und Fluchterfahrung schaffen mit dem Ziel einer gelungenen Integration in Gemeinde und Wohnort.
- Weiterbildung und Qualifizierung bei den haupt- und ehrenamtlichen Begleiter/-innen als auch bei den geflüchteten Menschen selbst. So z.B. zur Verbesserung der Kenntnisse im Bereich von Asyl- und Aufenthaltsrecht oder zur Unterstützung beim Nachholen von Schulabschlüssen oder Schulungen zur erfolgreichen Zusammenarbeit mit Behörden oder Schulungen zur Unterstützung beim Einleben in Deutschland und zum Verständnis der hiesigen sich stark verändernden Gesellschaft u.v.m.
- Koordination der Ehrenamtlichen mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und die Unterstützung bei der Finanzierung von Berater/-innen zu oben genannten Themen.
- Ermöglichung von psychologischen und psychosozialen Beratungsangeboten (hier insbesondere für die Begleitung von Frauen mit besonders schweren Traumaerfahrungen, Gewalterlebnissen, Opfern von Menschenhandel). **Projektschwierigkeiten:** Problematisch ist die nur anteilige finanzielle Unterstützung von Personalstellen, weil die Träger oft die Restmittel nicht selbst aufbringen können und somit andere Finanzierungsmöglichkeiten finden müssen, die ebenfalls oft fehlen. Deshalb konnten Projekte oder auch Personalstellen, die sinnvoll und notwendig wären, nicht umgesetzt werden.

Die Fortsetzung der Förderung der Sondermittel für Flüchtlingsarbeit im bisherigen Umfang ist über 2021 hinaus aus unserer Sicht erforderlich!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Heine-Göttelmann für seinen Bericht.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

## **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

### **Einbringung der Vorlage 3.01.**

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der/des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)

**Beschluss Nr. 32** Die Vorlage 3.01. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.02.**

63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Beschluss Nr. 33** Die Vorlage 3.02. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.03.**

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Beschluss Nr. 34** Die Vorlage 3.03. wird ohne Aussprache einstimmig an den Theologischen Ausschuss und den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.04.**

65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

## **Beschlüsse**

Die Synode beschließt über den Antrag zur Vorlage 3.04. wie folgt:

**Beschluss Nr. 35** Die Vorlage 3.04. wird ohne Aussprache einstimmig an den Theologischen Ausschuss und den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.05.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

**Beschluss Nr. 36** Die Vorlage 3.05. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.06.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

**Beschluss Nr. 37** Die Vorlage 3.06. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.07.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

**Beschluss Nr. 38** Die Vorlage 3.07. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.08.**

Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)

**Beschluss Nr. 39** Die Vorlage 3.08. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

### **Einbringung der Vorlage 3.09.**

Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

**Beschluss Nr. 40** Die Vorlage 3.09. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Einbringung der Vorlage 3.10.**

Pfarrbesoldung – Durchstufung nach A 14

- Beschluss Nr. 41** Die Vorlage 3.10. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Einbringung der Vorlage 3.11.**

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe

- Beschluss Nr. 42** Die Vorlage 3.11. wird ohne Aussprache einstimmig an den Theologischen Ausschuss und den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

**Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Verlauf des Abends und übergibt in die Tagungsausschüsse.

Die Sitzung wird um 17:15 Uhr geschlossen.

## Dritte Sitzung – Dienstag, 19. November 2019, vormittags

*Schriftführende: Synodaler Jeck / Frau Linnemann*

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

### **Andacht**

Die Synodale Heckel hält die Andacht.

### **Begrüßung**

Die Vorsitzende bittet Herrn Bischof Sani Ibrahim Azar von der Ev.-Luth. Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land um sein Grußwort.

### **Grußwort**

Bischof Sani Ibrahim Azar

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

Zunächst möchte ich Ihnen für Ihre uneingeschränkte Unterstützung der ELCJHL danken. Mit Freude habe ich Ihren mündlichen Bericht, verehrte Frau Präses, verfolgt. Besonders danke ich Ihnen, dass Sie betont haben, dass Sie und Ihre Kirche fest zu einer doppelten Solidarität mit den Menschen in Israel und Palästina stehen. Es bedeutet uns so viel, dass unsere Schwestern und Brüder in Christus an fernen Orten an uns im Gebet denken und unsere Arbeit auch weiterhin finanziell unterstützen. Heute werde ich einige unserer jüngsten Prioritäten und Projekte in der Kirche skizzieren.

#### 1. Diakonische Arbeit in der Kirche

Wie einige von Ihnen vielleicht wissen, war mein Vater, Charlie Azar, Nazareth-Diakon, tätig in der ELCJHL, aber er ist hier in Bethel beerdigt.

Die Wiederbelebung des Diakonats in der Kirche ist ein wesentlicher Bestandteil meiner spirituellen Vision für die Kirche, die darin besteht, alle Mitglieder zu ermutigen, sich als Prediger des Evangeliums zu verstehen. Wir können dies tun, indem wir Diakone erziehen und ordinieren, aber auch, indem wir alle Gemeindeglieder ermutigen und befähigen, ihre Gaben und Talente im Dienste der Mission Gottes einzusetzen. In gewisser Weise besteht unsere Aufgabe als Gemeindeleiter darin, unseren Gemeindegliedern zu helfen, ihre tägliche Arbeit als ihre Berufung, ihre Berufung von Gott zu sehen.

#### 2. Geschlechtergerechtigkeit

Wir setzen unsere Bemühungen um mehr Geschlechtergerechtigkeit in unseren Kirchen fort, sowohl in den örtlichen Gemeinden als auch in unserer Kirchenleitung. Nach einem wertvollen Workshop zum Thema „Beseitigung jeder Form von

Diskriminierung von Frauen“, den unsere Kirche durchgeführt hat, wurde Frau Nancy Khair Qumsieh zur Sekretärin der Synode der ELCJHL gewählt.

Die Wahl von Frau Qumsieh war ein kleiner, aber sehr positiver Schritt für unsere Kirche, wo derzeit von 37 Mitgliedern 31 Männer und nur 6 Frauen im Amt sind. Ich würde es begrüßen, wenn wir weiterhin auf ein Gleichgewicht zwischen Männern, Frauen und Jugendlichen hinarbeiten und die Politik des Lutherischen Weltbundes zur Gleichstellung der Geschlechter widerspiegeln, die 40 Prozent Männer, 40 Prozent Frauen und 20 Prozent Jugendliche in kirchlichen Entscheidungen vorschreibt.

### 3. Taufstelle

Die Taufe Jesu fand auf der anderen Seite des Jordans statt. Aus diesem Grund betrachten wir Jordanien als Teil des Heiligen Landes. Die Taufe steht auch in unserer christlichen Theologie im Mittelpunkt. Tatsächlich feierte die EKD vor dem 500. Jahrestag der Reformation ein „Jahr der Taufe“, in dem es um die Taufe als Geschenk Gottes ging. Für die ELCJH ist es unerlässlich, dass wir den Taufort Jesu in Bethanien jenseits des Jordan pflegen und ausbauen.

Unsere Vision für den Taufplatz ist, dass er ein geistliches Zuhause und ein Wallfahrtsort für Christen aus der ganzen Welt wird. Wenn Pilger in das Heilige Land kommen, möchten wir, dass sie nicht nur nach Jerusalem, Bethlehem und Nazareth, sondern auch nach Bethanien jenseits des Jordan kommen.

### 4. Erneuerte ökumenische Arbeit in Jerusalem

Im letzten Jahr gab es in der Vielfalt der christlichen Gemeinden in Jerusalem viele Führungswechsel. Dies bedeutet, dass sich unser ökumenisches Verhältnis ändert. Ich freue mich sagen zu können, dass wir alle nach Einigkeit streben, und wir teilen das Ziel, Christen aller Traditionen zu ermutigen, im Land zu bleiben und nicht auszuwandern.

Wir möchten Christen ermutigen zu verstehen, dass wir Teil dieses Landes sind. Obwohl wir in der Anzahl eine Minderheit sind, sind wir in der Kultur keine Minderheit. Damit sind wir ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Gefüges.

Darüber hinaus ist es ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Leibes Christi, dass wir im Land fest bleiben und das Kreuz Christi in seiner Heimat tragen. Wir hoffen, dass Touristen und Pilger von uns als von den lebenden Steinen des Heiligen Landes hören.

### 5. Gegenseitige Unterstützung

Während wir im Heiligen Land großen Herausforderungen gegenüberstehen, wissen wir, dass auch Christen in anderen Ländern vor Herausforderungen stehen. Wir möchten, dass Sie wissen, dass wir hier sind, um Kirchen in Europa zu unterstützen, die derzeit überlegen, wie sie Flüchtlinge anderer Glaubensrichtungen aufnehmen können. Hier in Israel und Palästina verfügen wir über jahrhundertelange Weisheit und Kenntnisse, die wir aus dem Zusammenleben mit Nachbarn anderer Glaubensrichtungen gewonnen haben. Wir können daher zum Beispiel einen Einblick in das Denken und die Traditionen von Christen im Nahen Osten geben, die in europäischen Ländern neue Heimat gefunden haben.

### 6. Eine Herausforderung und eine Bitte

Ich bin dankbar für die anhaltende und sich entwickelnde Beziehung zwischen unseren Kirchen. Ich bitte Sie, weiterhin für uns zu beten, aber auch, es als vorrangig zu betrachten, die Präsenz lokaler Christen und unserer Institutionen zu stärken. Wir

brauchen keine Ausweitung der Auslandsmission in Jerusalem, sondern Unterstützung dafür, als lokale Christen an diesem Ort zu wachsen, uns zu entwickeln und nachhaltig zu werden.

Wir sind dankbar für die lange Geschichte der internationalen Partnerschaft und Unterstützung, aber wir bitten die kirchlichen Einrichtungen, uns dabei zu helfen, nachhaltig und unabhängig zu werden – letztendlich unabhängig von externen Quellen –, damit wir unseren Dienst und unser Leben in diesem Land für die nächsten 2000 Jahre fortsetzen können.

Möge der Friede Gottes, der allen Verstand übertrifft, dein Herz und deinen Verstand in Christus Jesus bewahren. Amen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

Der Synodale Schlüter stellt fest, dass bis heute Morgen um 8:30 Uhr keine weiteren Wahlvorschläge für das Amt der Präses und für das hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung eingegangen sind. Somit werden die Wahlvorschläge, die gestern gemacht worden sind, morgen aufgerufen werden.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung wieder an Präses Dr. Kurschus.

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

### **Einbringung zur Vorlage 4.2.**

Zwischenbericht Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung; Prävention, Aufarbeitung und Hilfe

### **Berichterstatterinnen**

Synodale Fricke und Roth

Fricke:

„Verehrte Präses, hohe Synode,

wir bringen den Ihnen unter 4.2. vorliegenden Zwischenbericht ‚Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe‘ ein und erfüllen damit mehrere Aufgaben: Der Zwischenbericht ist zum einen in Ausführlichkeit der Punkt, der in den schriftlichen Präsesbericht gehört. Darum wird unter III.1. im schriftlichen Präsesbericht darauf verwiesen. Zugleich nimmt der Zwischenbericht auf den Beschluss Nr. 57 der letztjährigen Landessynode Bezug. Aus diesem Grund wird auch in der Vorlage 4.1. ‚Ausführung von Beschlüssen‘ auf den Zwischenbericht verwiesen. Und sodann ist die Vorlage 4.2. ein echter

Zwischenbericht. Er gibt Rechenschaft über die in der Evangelischen Kirche von Westfalen angestoßene Weiterentwicklung im Umgang mit dem Thema Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, und er gibt einen Ausblick auf die weiteren Schritte der Umsetzung.

Die Synodale Weigt-Blätgen hat am Sonntagabend in ihrem Bericht bereits eindrücklich geschildert, in welcher besonderen Weise sich die EKD-Synode mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst hat.

Und wie im letzten Jahr mit der Verabschiedung des 11-Punkte-Plans stehen wir auch in diesem November vor der Aufgabe, die auf EKD-Ebene deutlich formulierte Positionierung und die dort gefassten Beschlüsse aufzunehmen und sie uns gut westfälisch zu eigen zu machen.

Bitte lesen Sie dazu noch einmal die klaren Worte, die Präses Kurschus in ihrem mündlichen Bericht formuliert hat.

Im Rahmen des Vormittags auf der EKD-Synode zum Thema fanden Workshops zu verschiedenen Aspekten im Gesamtkomplex Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe statt.

Der Workshop, in dem ich als Beauftragte der Landeskirche dabei war, stand unter dem Themenaspekt: ‚Das Recht Betroffener auf Aufarbeitung‘. In der Vorbereitungsphase mit den Referentinnen und den beiden Betroffenen von sexualisierter Gewalt, die den Workshop begleiteten, wurde schon die Aufgabe benannt, die uns am nächsten Tag zufallen würde: Aus jedem Workshop sollten zwei Sätze, die das miteinander Besprochene auf den Punkt bringen, mit ins Plenum gebracht werden. Da sagte eine der Referentinnen: ‚Die beiden Sätze wissen wir schon. Das ist doch ganz klar. Die beiden Sätze lauten: Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung. Institutionen haben die Pflicht zur Aufarbeitung!‘

Ich weiß nicht genau, was mich dazu bewog, aber ich erhob sofort Widerspruch und sagte: ‚Das sehe ich anders! Ich wünsche mir mehr. Ich erhoffe mir, dass wir als Institution sagen: Wir haben ein *Interesse* an Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.‘

So, wie ich insgesamt sagen möchte: Wir haben ein echtes, ehrliches, von unserem Auftrag her ureigenes Interesse am Thema Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung.

Zugegebenermaßen: Es brauchte Druck. Es brauchte die Beharrlichkeit von Betroffenen, die den Mut und die Kraft aufbrachten, ihre Geschichte zu erzählen, das Leid, das sie erlitten haben, öffentlich zu machen und nicht locker zu lassen, bis Kirche sich dieser Geschichte stellte. Es brauchte runde und eckige Tische, einen UBSKM und wohl auch ein öffentliches Hearing der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Bundesregierung. Dieses fand im Juni des vergangenen Jahres statt. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen hatten – wie es der Name sagt – zu hören, Betroffenen zuzuhören, die erzählten. Und das war oftmals die Geschichte eines doppelten Versagens, zweifacher Verletzung: Wir hatten zuallererst zu hören, wie den jungen Menschen durch Mitarbeitende, Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche sexualisierte Gewalt angetan wurde. Und wie dann zu all den persönlichen Anstrengungen, mit den Folgen des erlittenen Leides zurechtzukommen zu müssen, sich ein lebenswertes Leben aufzubauen, ein zweites Versagen der Institution, das erneute Erleben von Kontrollverlust hinzukam, als sie den Schritt wagten, das Tabu zu brechen: indem sie nicht



ernst genommen, zurückgewiesen, vertröstet, abgehakt oder zu Zeuginnen und Zeugen in für sie undurchschaubaren Disziplinarverfahren gemacht, zum Schweigen verpflichtet wurden. Indem sie entdeckten, dass Täter dann nach einigen Jahren doch wieder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Seelsorge eingesetzt wurden.

„Es ist uns eine Herzensangelegenheit, unsere Kirche in diesem Thema besser, kompetenter und professioneller aufzustellen.“ So hat es die Journalistin Kerstin Claus in ihrer Rede aus Betroffenenperspektive zur EKD-Synode Bischöfin Kirsten Fehrs persönlich bescheinigt. Diesen Satz möchte ich gerne als Überschrift über das setzen, was sich in der Ev. Kirche von Westfalen zurzeit weiterentwickelt.

Und an dieser Stelle gilt mein ausdrücklicher Dank den vielen, die bereits mit auf diesem Weg sind und genau daran arbeiten und investieren, in den Kirchenkreisen, im Amt für Jugendarbeit und anderen Ämtern, Werken, evangelischen Schulen, in der Stabstelle im Landeskirchenamt (mit Frau Fritzensmeier und Frau Gonschior), in Abstimmung mit der Stabstelle Kommunikation, den Juristen im Dienst- und Arbeitsrecht und immer wieder den Mitgliedern in Krisenstäben, im Kollegium und in der Kirchenleitung, in der engen und wunderbaren Zusammenarbeit mit Landeskirchenrätin Barbara Roth.

Besser, kompetenter und professioneller. Die Steigerungsform der Adjektive bedeutet auch: Wir beginnen nicht bei Null.

Es geht nun darum weiterzuentwickeln und umzusetzen, dass und wie unsere Gemeinden, unsere Einrichtungen und Schulen zu Schutz- und Kompetenzorten werden, die Sprachräume eröffnen und Täterinnen und Tätern Handlungsräume verschließen. Es geht darum, nach verbindlich gesetzlich verabredeten Standards Handlungssicherheit in Verdachtsfällen auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu gewinnen. Und es geht darum, dass wir uns gemeinsam mit Betroffenen darüber verständigen, wie individuelle und institutionelle Aufarbeitung weiterhin und besser gelingen kann, und diese dann auch leisten.

Doch wovon reden wir überhaupt, wenn wir von Fällen reden, es erlittenes Leid nennen?

1. Eine inzwischen 65-jährige Frau erzählt: „Ich mochte noch nie Sauerkraut. Doch wir bekamen das im Winter ständig im Heim. Und wenn ich das Essen dann ausbrach, weil ich es nicht runterbekam, musste ich es wieder und wieder essen. Und weil dann meine Kleidung vollgespuckt war, musste ich mich vor der Diakonisse nackt ausziehen. Und sie hat mich dann überall gewaschen, auch in der Scheide. Um mir die Undankbarkeit auszutreiben, wie sie sagte. Und es hat ihr Spaß gemacht. Und dann wurde ich über Nacht in den dunklen Stall zu den Schweinen gesperrt.“

2. Ein Pfarrer ist für die 18-jährige Theologiestudentin zuständig, die ein Praktikum in der Kirchengemeinde absolviert. Jede Aufgabe wird intensiv zu zweit vorbereitet und nachbesprochen, häufig spätabends und meistens beim Pfarrer zu Hause. Bei einem dieser Treffen zieht der Pfarrer die junge Frau auf seinen Schoß und berührt unter ihrem Shirt ihre Brüste. 20 Jahre später erzählt sie davon.

3. Ein 19-jähriger ehrenamtlicher Mitarbeiter schickt per WhatsApp ein Foto von seinem Penis an einen 14-jährigen Teilnehmer einer Jugendfreizeit und schreibt dazu: „Das ist meiner. Wie sieht denn deiner aus? Wollen wir mal zusammen Hand anlegen?“

Davon z. B. reden wir. Und wovon reden wir hier genau? Sind das Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung? Ist das strafbar? Ist das sexualisierte Gewalt? Über was sprechen wir, wenn wir von diesen und vielen anderen, höchst unterschiedlichen, sehr individuellen und manchmal herausfordernd komplexen Situationen sprechen?“

Roth:

„Sehr geehrte Präses, sehr geehrte Synodale,

wie Frau Fricke gerade sagte: Wovon reden wir eigentlich genau? Was ist sexualisierte Gewalt? Was ist eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung? Sind das klare Kategorien? Und wenn ja: Wo fangen sie an? In welchen Situationen erscheint es uns geboten, dass wir auf sexuelle Interaktion reagieren – zwischen Menschen im Wirkungskreis der Kirche, zu denen Mitarbeitende ebenso gehören wie Teilnehmende an kirchlichen Angeboten und Programmen – und wann geht uns das aber auch gar nichts an, weil es ausschließlich das Privatleben zweier Menschen betrifft?

Es ist Ihnen vermutlich aufgefallen: In den Dokumenten und Beschlüssen der EKD-Synode, wie in der medialen Berichterstattung und der Berichterstattung hier am Sonntagabend über die EKD-Synode: Auf EKD-Ebene wird immer vom ‚Umgang mit‘ bzw ‚dem Schutz vor sexualisierter Gewalt‘ gesprochen.

Bei uns in der Evangelischen Kirche von Westfalen kennen wir dagegen seit Jahren etabliert die Rede vom ‚Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung‘ – so z. B. im Titel unserer ‚Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung‘ beim Diakonischen Werk RWL (kurz FUVSS genannt); im Titel unserer Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, im Zusammenhang mit Schutzkonzepten und auch hier auf der Landessynode im mündlichen Bericht der Präses und im ersten Teil dieses Berichts. Es stellt sich deshalb die Frage: Haben wir überhaupt in den kirchlichen Institutionen den gleichen Maßstab?

Die Begriffe ‚sexualisierte Gewalt‘, ‚sexueller Missbrauch oder Kindesmissbrauch‘, ‚sexuelle Gewalt‘, ‚sexuelle Ausbeutung‘ und ‚Verletzungen sexueller Selbstbestimmung‘ werden teilweise seit Jahrzehnten in der pädagogischen, psychologischen, soziologischen, kirchlichen und rechtlichen Praxis wie auch der Literatur verwandt: teils synonym für gleiche Sachverhalte, teils aber auch inhaltlich verschieden. In der Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die der Rat der EKD im Oktober beschlossen hat, hat sich die EKD nunmehr positioniert und für ihren Kontext entschieden, zukünftig eindeutig den Begriff der ‚sexualisierten Gewalt‘ zu verwenden. Die Formulierung ‚sexualisierte Gewalt‘ ist dabei das Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung: Vom Missbrauchsbegriff wird – außer im strafrechtlichen Kontext – allgemein Abstand genommen, da dieser im Umkehrschluss den positiven ‚Gebrauch‘ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte, was strikt abzulehnen ist. Die Formulierung ‚sexualisiert‘ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung.

In ihrer Richtlinie hat die EKD in § 2 Abs. 1 nun erstmals versucht zu definieren, was sie unter ‚sexualisierter Gewalt‘ im kirchlichen Kontext versteht. Dort heißt es: ‚Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ... gegeben', die dann im Folgenden konkret benannt werden.

Aus dem Richtlinien-text können Sie heraushören und lesen: Sexualisierte Gewalt setzt danach im Wesentlichen voraus, dass

1. ein unerwünschtes sexuell veranlasstes Verhalten vorliegt – unerwünscht: Damit ist jedes Verhalten gemeint, das von einem betroffenen Gegenüber entweder ausdrücklich abgelehnt wird oder bei dem für einen dritten, objektiven Beobachter klar erkennbar ist, dass dieses Verhalten in der konkreten Situation den Rahmen der ‚normalen‘, also sozial-adäquaten Verhaltensweisen überschreitet. Im ersten der von Frau Fricke vorgetragenen Beispiel der Waschung im Intimbereich dürfte danach klar sein: Selbst wenn man angesichts der damaligen Zeit nicht zu einem strafrechtlichen Vorwurf gekommen wäre, wäre der Diakonisse auch ohne akute Abwehr der Betroffenen für einen objektiven Beobachter die Handlung als unerwünscht erkennbar. Es könnten also angemessene Folgen daran geknüpft werden.

Umgekehrt ist durch das Merkmal des unerwünschten sexuell bestimmten Verhaltens aber auch klargestellt, dass einvernehmliche sexuelle Kontakte ohne Ausnutzung von Macht- oder Abhängigkeitsstrukturen grundsätzlich auch in kirchlichen Kontexten ausgelebt werden dürfen – und ich möchte sagen: sollen. Niemand EKD-weit will die schönen Seiten der Liebe verbieten.

2. Durch den zweiten Satz: ‚Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen‘ geht schon aus dem Wortlaut der Richtlinie klar hervor, dass ‚sexualisierte Gewalt‘ nicht nur Verhalten erfasst, das körperlich-physisch auf das Gegenüber einwirkt – wie man dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vielleicht erwarten könnte. Damit geht die Definition der EKD über den Gewaltbegriff des Strafrechts hinaus, der entweder körperliche Gewalt oder jedenfalls die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben fordert. Die Definition der EKD erfasst so mündliche Äußerungen; aber auch schriftliches/digitales Verhalten kann sexualisierte Gewalt darstellen, wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind. Diese Klarstellung verhilft im Beispiel des Ehrenamtlichen, der ein Foto seines Penis verschickt, zu einer klareren Einschätzung auch dort, wo die Staatsanwaltschaft sich evtl. mangels ausreichender Erheblichkeit noch nicht für einen Sachverhalt interessiert.

3. Durch die Formulierung ‚bezwecken und bewirken‘ werden auch Fahrlässigkeits- und Versuchskonstellationen eingebunden – die gerade im Bereich der Anbahnung sexualisierter Gewalt eine Rolle spielen.

Insgesamt orientiert sich der Begriff der ‚sexualisierten Gewalt‘ der EKD damit stark an der sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Vergleichen wir diese Begriffsbestimmung mit dem, was wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen in den vergangenen Jahren unter Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung subsumiert haben, können wir feststellen, dass wir unsere bisherige Arbeit inhaltlich in der Definition der EKD abgebildet finden. Unser Ziel war und ist es, im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen adressieren und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können; es ging uns darum, insbesondere auch anbahnendes, vorbereitendes Verhalten von Täterinnen und Tätern (sog.

‚Grooming‘) erfassen zu können, das die Schwelle zum Strafrecht häufig noch nicht überschreitet; und es ging uns darum, dass signalisierte Ablehnung betroffener Personen gegenüber sexuellen Verhaltensweisen Beachtung bei der Bewertung solchen Verhaltens findet. Während wir bislang solch unerwünschtes Verhalten von sozial-adäquatem Verhalten mit Hilfe eines sog. Dreischritts ‚Grenzverletzung – Übergriff – Missbrauch‘ abgegrenzt haben, wird uns dies auch mit der von der EKD jetzt geprägten Begriffsbestimmung der ‚sexualisierten Gewalt‘ möglich sein.

Tatsächlich sind wir also inhaltlich mit der EKD auf einer Linie und beschreiben mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung das Gleiche wie die EKD mit ihrem Begriff der sexualisierten Gewalt.

Deshalb werden wir, wenn wir im kommenden Monat den 1. Entwurf eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den landeskirchlichen Gremien vorstellen, auf die inhaltliche Definition der EKD zurückgreifen können. Trifft der Gesetzesentwurf auf Zustimmung, wird das Kirchengesetz Anfang 2020 in die Kirchenkreise zur Stellungnahme gehen und in der Folge der Landessynode im kommenden Jahr zur Beschlussfassung vorlegt. In der Evangelischen Kirche von Westfalen könnte es dann Ende 2020 erstmals eine rechtliche Grundlage zur Einordnung sexualisierten Verhaltens geben.“

Fricke:

„Was ist weiter im Verlauf des vergangenen Jahres schon geschehen bzw. angestoßen worden?

Ich gehe kurz den Zwischenbericht unter 2. und 3. entlang:

Unser Internetauftritt hat ein neues Gesicht bekommen und ist an deutlich prominenterer Stelle leichter auffindbar als vorher. Viele Informationen oder Links zu entsprechenden Seiten sehen Sie dort bereits zusammengestellt.

Eine weitere Neuerung steht hier vor Ihnen: Seit etwa neun Monaten widme ich mich als Beauftragte der Landeskirche mit vollem Stellenumfang dem Thema Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Ich mache die Erfahrung – und das war auch meine Hoffnung –, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen sehr genau wissen und bewusst entscheiden, dass sie mit mir als ordinierte Theologin, die unter dem Schutz des Seelsorgeheimnisgesetzes steht, sprechen wollen, zugleich mit einer Kirchenbeamtin der Institution, in der sie sexualisierte Gewalt erlitten haben. Andere entscheiden, dass sie genau das nicht können und wollen, sondern Gespräch und Beratung eher auf Distanz suchen, vielleicht Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen brauchen. Und diese Personen wenden sich an Frau Pfeifer in der FUVSS mit ihrem Sitz in der Diakonie RWL in Düsseldorf. Wir haben da noch keine Verwirrung erlebt und verweisen bei Bedarf auch unkompliziert an die jeweils andere.

Denn wie sagte es ein Teilnehmer aus dem Workshop zu einem der Betroffenen: ‚Ich weiß nicht, wie ich mit Ihnen umgehen soll, möchte Sie nicht auf Ihren Opferstatus festlegen und reduzieren und Sie womöglich immer neu wieder darin verletzen.‘ Seine Antwort: ‚Behandeln Sie mich doch einfach als Mensch wie jeden anderen auch.‘

Ich halte das für einen klugen und wegweisenden und zutiefst theologischen Rat. Wir haben es mit Menschen zu tun, die genau so individuell, unterschiedlich, ähnlich und außergewöhnlich, vergleichbar und einzigartig sind, wie Menschen eben sind.

Wenn sich ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt konkretisiert und an Leitungsverantwortliche kommt, ist besonnenes und zügiges Handeln erforderlich. So etliche Menschen hier im Assaphaum werden jetzt innerlich nicken, wenn ich sage, dass dann von einer Minute auf die andere die Prioritäten ganz klar gesetzt sind. Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven und Fachkompetenzen müssen umgehend an einen Tisch, versuchen, die Komplexität der Situation zu erfassen und erforderliche Schritte abzustimmen. Die Betroffenen ernst zu nehmen, sie zu unterstützen und zu begleiten, der Fürsorgepflicht für Mitarbeitende gerecht zu werden und das kirchliche Interesse eines klaren und transparenten, angemessenen und konsequenten Umgangs zu verfolgen, sind drei Perspektiven, die gleichermaßen im Blick gehalten werden müssen.

Die Stichworte besser, kompetenter und professioneller beschreiben wohl auch hier den weiteren Weg.

Und ich nehme es gleich vorweg: Ich habe keine sogenannten Fallzahlen. Noch haben wir keine Meldepflicht und dementsprechend auch keine Kriterien, nach denen wir Fälle als Fälle definieren und zählen könnten. Das reine Zählen von Verfahren, in denen Strafanzeige erstattet wurde und/oder Disziplinarverfahren geführt, trägt nichts aus und gibt ein falsches Bild (als sei nur das eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, was auch strafrechtlich verfolgt wird und zu einem Gerichtsurteil führt). Und Kontakte zu Betroffenen, die noch oder dauerhaft unter der seelsorglichen Schweigepflicht stehen, bleiben ohnehin fern jeder Statistik, bis die Betroffenen selbst es anders entscheiden, oder eben auch nicht.

Die Beratung von Betroffenen, die unmittelbar zur Verfügung stehen müssende fachliche Unterstützung von Leitungsverantwortlichen in Interventionsfällen und Konzeptionsentwicklung, sowie die Geschäftsführung der Unabhängigen Kommission – dies alles ist schlechterdings nicht von einer Person für die Diakonie RWL, die Westfälische und die Lippische Landeskirche zu leisten.

Gemeinsam sind wir dringend darauf angewiesen, dass zeitnah eine personelle Verstärkung der FUVSS realisiert werden kann. Dem Tagungs-Finanzausschuss liegt ein dahingehender Vorschlag vor.

Unterstützung von Betroffenen bei ihrer individuellen Aufarbeitung durch den Fonds ‚Anerkennung Leid‘ sowie die Übernahme von finanziellen Leistungen im Rahmen des Fonds ‚Sexueller Missbrauch‘ sind Verpflichtungen, denen wir bereits nachkommen und die nach bisherigem Stand auf Dauer gestellt sind. Notwendige Mittel dafür haben wir vorzuhalten und stehen auch zur Verfügung.

Ein neues Angebot haben wir in einigen Einzelfällen bereits realisiert und möchten es gerne verbindlich vorhalten: Von sexualisierter Gewalt Betroffene, die den Schritt wagen, ihr Erlebtes in ein Verfahren einzubringen, stehen vor großen Herausforderungen und so vielen Fragen: Was bedeutet es, Zeuge/Zeugin in einem Disziplinar- oder Strafverfahren zu sein? Was heißt es wirklich, wenn ich angehört werde, aussagen muss? Wie werde ich unterstützt? Wie kann ich verhindern, dass ich wieder die Kontrolle verliere (so wie im Erleben der sexualisierten Gewalt selbst), oder anders ausgedrückt: Wie kann ich bestimmen, mitbestimmen, was mit mir und meinem zutiefst persönlich Erlebten geschieht? Eine so genannte Erstberatung bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Erfahrung in Nebenklageverfahren kann hier ein Stück unabhängige Verfahrenssicherheit und eventuell auch Hilfestellung bei der Verfassung eines schriftlichen Berichtes geben. Es wäre schön, wenn wir auch auf diese Weise Menschen ermutigen könnten, sich zu melden und sich als mögliche Zeuginnen und Zeugen zur Aussage

bereit zu erklären. 10.000 Euro sind ein gutes Startkapital dafür und stehen bereits zur Verfügung.

Und nun noch ein Letztes, und damit möchte ich in vielversprechender und positiver Weise den Bericht beschließen: Im vergangenen Jahr hat die Landessynode 45.000 Euro für die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Verfügung gestellt. Diese etwa 30 Personen, die allesamt bereits in einem Anstellungsverhältnis in Kirchenkreisen oder Diakonischen Werken stehen, werden nach erfolgreich absolvierter Schulung aus ihrer Hauptamtlichkeit heraus zur Verfügung stehen, um alle ehrenamtlich und beruflich in der Kirche, also in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern, Schulen, Einrichtungen und Werken Tätigen, zum Thema sexualisierte Gewalt zu schulen.

Der erste Durchgang hat Ende Oktober mit 15 Teilnehmenden aus der Evangelischen Kirche von Westfalen und einer lippischen Teilnehmerin begonnen. Für Frau Pfeifer und mich als Leitungsteam war es eine Freude, mit wieviel Kompetenz und Engagement diese Personen in das neue Gebiet eingestiegen sind.

Über das von allen verbindlich genutzte Schulungsmaterial und die damit einhergehende Qualifizierung führen wir auch an dieser Stelle einen Qualitätsstandard ein.

Und so bin ich insgesamt zuversichtlich: Es wird zunehmend sichtbar, spürbar und abrufbar, dass und auf welche Weise die Evangelische Kirche von Westfalen ein Interesse an einem angemessenen, klaren und verbindlichen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt hat.

So bitten wir Sie um die Überweisung des Zwischenberichts in den Tagungs-Berichtsausschuss – und gerne um ein deutliches synodales Signal zur Weiterarbeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Fricke und Roth für die Einführung in die Vorlage 4.2.

Die Überweisung an den Tagungs-Berichtsausschuss ist bereits erfolgt.

Die Vorsitzende übergibt die Ergebniss an den Synodalen Dr. Kupke.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

### **Einbringung zu Vorlagen**

- 3.01.1. „62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)“
- 3.02.1. „63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)“
- 3.06.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der

Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“

- 3.07.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)“

### **Berichterstatter (allgemein)**

Synodaler Dr. Grote

Sehr geehrte Präses,  
hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

wir haben es gerade schon gehört: Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat in diesem Jahr eine Fülle von Aufgaben ganz unterschiedlicher Art und Relevanz gehabt. Mit den Vorlagen 3.01.1. (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten, der oder des Präses und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung), 3.02.1. (Verkleinerung der Kirchenleitung), 3.03.1. (Ehe und Trauung) und 3.04.1. (Abendmahl) sind Änderungen der Kirchenordnung verbunden. Mit den beiden ersten Punkten hat sich der Tagungs-Gesetzesausschuss schon befasst. Mit den beiden letztgenannten Punkten wird sich der Theologische Ausschuss noch intensiv befassen und die Ergebnisse danach dem Tagungs-Gesetzesausschuss vorlegen. Deshalb werden wir die Vorlagen 3.03.1. und 3.04.1. erst heute Abend beraten. Mit den Vorlagen 3.05.1. (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD) und 3.09.1. (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) kommen wichtige Personalfragen in den Blick. Die Kirchengesetze unter den Nummern 3.06.1. (Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte) und 3.07.1. (Kirchliche Zusatzversorgungskasse) sind notwendig, um die umsatzsteuerliche Behandlung ab dem 1.1.2020 rechtssicher zu gestalten.

Bei der Vorlage 3.08.1. geht es um die Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung, die die Kirchenleitung gemäß Art. 144 Abs. 2 KO zum Kirchenwahlgesetz erlassen hat. Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung vorzulegen, also der diesjährigen Synode.

Und schließlich Vorlage 3.11.1.: Wir haben uns mit der Neuapostolischen Kirche befasst, genauer gesagt mit der Möglichkeit, bei einer Taufe Patinnen und Paten zu benennen, die der Neuapostolischen Kirche angehören. Hier hat der Theologische Ausschuss unserer Synode bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Zur Einbringung der Vorlagen im Einzelnen haben sich die Mitglieder des Tagungs-Gesetzesausschusses Speller, Appelt und Eckert dankenswerterweise bereit erklärt.

Um die Themenfülle unserer Ausschussarbeit abzurunden, hat Oberkirchenrat Dr. Conring noch einen Bericht zum Verwaltungsorganisationsgesetz in unserer Kirche gegeben. Der Beratungsprozess hatte schon vor einem Jahr begonnen. Es hat sich aber im Verlauf dieses Prozesses gezeigt, dass die Umsatzsteuerproblematik, die gewissermaßen den Auftakt zu diesem Gesetz gebildet hat, noch genauer zu erfassen ist. Hierzu wird es unter anderem im Dezember einen Workshop im Landeskirchenamt geben. Überhaupt wird es das Ziel sein, die Verwaltungsebenen in unserer Kirche, in den

Gemeinden, den Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene als Gesamtgefüge mit arbeitsteiligen Funktionen zu erfassen und eben nicht als ein Gegeneinander, wie es in der Praxis häufig wahrgenommen wird. Geplant ist die Erarbeitung einer Vorlage bis Sommer 2020, die dann, nach Prüfung durch das Finanzministerium, in den Ausschüssen und Gremien unserer Landeskirche beraten werden soll. Bei der synodalen Tagung 2020 werden wir uns mit der Thematik erneut zu befassen haben, so dass wir dann auch wieder arbeitsintensive Sitzungen im Tagungs-Gesetzesausschuss haben werden. Gleichzeitig, aber hoffentlich früh genug, dürften wir eine gute Grundlage haben angesichts der Neufassung der Umsatzbesteuerung zum 01.01.2021.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den Dezernenten unserer Landeskirche, die die einzelnen Vorlagen eingebracht haben. Frau Niebuhr und Herr Huget tragen wieder dafür Sorge, dass die Ausschussarbeit gut funktioniert. Auch dafür schon jetzt herzlichen Dank – besonders an Sie, lieber Herr Huget. Nach vielen Synodaltagungen sind Sie zum letzten Mal in dieser Funktion bei uns. Dafür ganz herzlichen Dank.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

### **Einbringung zur Vorlage 3.01.1.**

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)

### **Berichterstatter**

Synodaler Speller

Sehr geehrte Frau Präses,  
hohe Synode,

wir haben uns gestern mit diesem Kirchengesetz befasst. Die Vorlage finden Sie unter der Nummer 3.01. und unseren Beschluss in der neuen Vorlage 3.01.1. In dem bisherigen Gesetz ist geregelt, dass Superintendentinnen und Superintendenten, die oder der Präses und hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung für acht Jahre gewählt werden. Bei einer Wiederwahl ist der Wahlzeitraum bis zur nächsten Wahl des Kreissynodalvorstands bzw. der Kirchenleitung begrenzt. In diesem Gesetz wird nur eine kleine Textstelle geändert. Bisher heißt es: ‚Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstands‘ bzw. ‚bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung‘. Der Vorschlag des Ausschusses lautet: ‚Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.‘

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

In der Aussprache äußert sich der Synodale Dr. Kroeger.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.01.1.**

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)



- Beschluss-Nr. 43** Artikel 1 Nr. 1 wird bei einer Gegenstimme beschlossen.
- Beschluss-Nr. 44** Artikel 1 Nr. 2 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss-Nr. 45** Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss-Nr. 46** Die Vorlage 3.01.1. „62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)“ wird insgesamt mit einer Gegenstimme beschlossen.

### **Einbringung zur Vorlage 3.02.1.**

### **Erste Lesung**

63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Berichterstatter**  
Synodaler Appelt

Hohe Synode,  
verehrte Präses,

ich bringe ein das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung). Sie finden es in den Vorlagen unter 3.02. Der Gedanke zur Verkleinerung der Kirchenleitung ergab sich auf einer Klausurtagung der Kirchenleitung im vergangenen Jahr. Ziel war, dass eine Reduktion Straffung bringen sollte und die Chance, effektiver zu arbeiten, als es bisher der Fall ist. Es war aber immer beabsichtigt, das Verhältnis von Ordinierten und Nicht-ordinierten, Hauptamtlichen und Nebenamtlichen, außerdem von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern zu erhalten, ebenso von Gemeindegliedern und anderen Christenmenschen. Die Arbeit soll kontinuierlich fortgesetzt werden.

Es wurden zwei Varianten erarbeitet und im Stellungnahmeverfahren vorgelegt. Die eine sah vor, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt, der theologischen Oberkirchenräte, von drei auf zwei zu reduzieren und die der ordinierten nebenamtlichen Mitglieder ebenfalls von drei auf zwei. Dann gab es eine zweite Variante, die vorsah, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt von drei auf eins zu reduzieren. Die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt sollte bestehen bleiben. Beide Varianten beinhalten eine Reduktion der ordinierten Mitglieder von acht auf sechs und eine Reduktion der nichtordinierten Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt ebenfalls von acht auf sechs. Wenn Sie sich die Tabelle ansehen, die bei 3.02 beigefügt ist, dann sehen Sie, dass es insgesamt statt 18 nur 14 Mitglieder der Kirchenleitung gibt.

Das Stellungnahmeverfahren ist durchgeführt worden. Es fand sich eine sehr breite Zustimmung für die Verkleinerung. Im Ergebnis haben sich 20 Kreissynoden für die Variante 2 entschieden, fünf Kreissynoden für die Variante 1, und es gab zwei Enthaltungen. Damit haben wir eine breite Mehrheit von 74 Prozent für die Variante 2. Diese Änderungen sollen im nächsten Jahr in Kraft treten.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich diese Vorlage zu eigen gemacht und einstimmig beschlossen, der Landessynode den Vorschlag zu unterbreiten, die Änderungen so zu beschließen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Hagmann, Berk und Rimkus. Der Synodale Dr. Conring beantwortet Fragen.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.02.1.**

63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Beschluss-Nr. 47** Artikel 1 Nr. 1 wird bei 34 Gegenstimmen und fünf Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 48** Artikel 1 Nr. 2 wird bei 34 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 49** Artikel 2 wird bei 34 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 50** Artikel 3 wird bei 34 Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 51** Die Vorlage 3.02.1. „63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)“ wird insgesamt bei 36 Gegenstimmen und fünf Enthaltungen beschlossen.

### **Einbringung zur Vorlage 3.06.1.**

### **Erste Lesung**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

### **Berichterstatter**

Synodaler Eckert

Hohe Synode,

ich berichte von den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.06. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“.

Wie Sie sicher mitbekommen haben, steht die Umsatzsteuerproblematik im Vordergrund. Durch die Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes durch das Steueränderungsgesetz von 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand neu gefasst. Die Kirche ist davon nicht ausgenommen, auch wir sind betroffen, insbesondere die Kirchliche Versorgungskasse Rheinland-Westfalen, KZVK, und die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, demnächst in Kürze nur noch VKPB. Bei den beiden Kassen handelt es sich bekanntlich um Altersversorgungseinrichtungen der Evangelischen Kirche. Sie sind beide

selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts und haben seit Anfang der Neunzigerjahre ihren Sitz in einem Gebäude, seit 1998 eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand.

Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils anderen Kasse und es gibt einige Querschnittsbereiche, die übergeordnete Verwaltungseinheiten einheitlich ausführen. Dies dient auch Synergieeffekten. Jedoch hat dies zur Folge, dass es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den beiden Kassen kommt. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für das Personal, das für beide Kassen tätig ist. Außerdem gibt es Dienstleistungen, die von einer Seite bei der anderen Kasse eingekauft werden und Gegenstände, die für beide Kassen angeschafft werden und die anteilig verrechnet werden müssen.

Bisher beruht diese Zusammenarbeit auf ständiger Übung und gelebter Praxis. Mit den nun vorgelegten Änderungen wird die Kooperation auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt. Die Zusammenarbeit ist nach Abschluss eines entsprechenden schriftlichen Vertrages nicht mehr steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Beide Kassen üben dann im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus, das heißt, sie sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung, hier einer kirchenrechtlichen Rechtssetzung, tätig, und der Wettbewerb zwischen den beiden Kassen ist ausgeschlossen, da die Versorgungskasse verpflichtet ist, etwaige Leistungen ausschließlich bei der Zusatzversorgungskasse gegen Kostenerstattung nachzufragen und zu beziehen. Es ist also nicht möglich, diese Leistungen von einem privaten Dritten einzukaufen.

Parallel zu diesen Änderungen des Kirchengesetzes der VKPB wird auch das Kirchengesetz der KZVK entsprechend geändert. Dazu gleich mehr. Zum Inkrafttreten: Da alle drei beteiligten Landeskirchen zustimmen müssen, wird hier nicht der 1.1.2020, sondern der 1.4.2020 als Datum des Inkrafttretens vorgeschlagen, damit bis dahin alle drei beteiligten Landessynoden entsprechend beschließen können.

Ich fasse zusammen: Die vorliegende Änderung der kirchenrechtlichen Grundlagen der VKPB dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit mit der KZVK ab dem 01.01.2021 rechtssicher zu gestalten. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, die Vorlage 3.06.1. zu beschließen, das „Erste Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Neuhoff und Dr. Schlüter.

Der Synodale Dr. Kupke beantwortet Fragen.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.06.1.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

**Beschluss-Nr. 52** §1 wird ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

**Beschluss-Nr. 53** § 2 wird ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

**Beschluss-Nr. 54** Die Vorlage 3.06.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ wird insgesamt ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung beschlossen.

Der Vorsitzende schlägt vor, in Abweichung von der Geschäftsordnung entsprechend § 37 GOLS die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss-Nr. 55** Die Vorlage 3.06.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ wird insgesamt ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Zweite Lesung**

#### **„Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche Vom 19. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **„§ 1 Änderungen**

Die Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. 2Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. 3Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“

2. In § 1 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6.

#### **§ 2**

## **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.“

### **Einbringung zur Vorlage 3.07.1.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

### **Berichterstatter**

Synodaler Eckert

„Nun zu den Beratungen zu Vorlage 3.07., des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen).

Zu § 1 Abs. 1 Buchstabe b kann ich nur darauf verweisen, was ich eben zur Vorlage 3.06. gesagt habe. Wir haben jetzt die spiegelbildliche Situation, in der die Rollen von KZVK und VKPB getauscht wurden. Es werden hier noch einzelne andere Punkte geändert. Der eine ist eine Klarstellung, und darüber hinaus hat sich eine Landeskirche entschlossen, dass ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Besoldung und Versorgung verzichten können im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten freiwilligen Altersvorsorge bei der KZVK. Das ist bisher nur den Beschäftigten möglich, die in einer Pflichtversicherung versicherbar sind. Die vorliegende Änderung ermöglicht es jetzt auch den Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privat vorzusorgen. Nähere Einzelheiten werden später durch Satzung der KZVK geändert, aber durch die Gesetzesänderung ist dies grundsätzlich gewährleistet.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, auch diese Vorlage 3.07. zu beschließen.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

## **Abstimmung zur Vorlage 3.07.1.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

**Beschluss-Nr. 56** §1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss-Nr. 57** § 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss-Nr. 58** Die Vorlage 3.07.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)“ wird einstimmig beschlossen.

## **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, in Abweichung von der Geschäftsordnung entsprechend § 37 GOLDS die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss-Nr. 59** Die Vorlage 3.07.1 „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

## **Zweite Lesung**

**„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)**

**Vom 19. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **„§ 1 Änderungen**

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Alters- und Hinterbliebenenversorgung‘ durch die Wörter ‚Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung‘ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. <sup>3</sup>Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„<sup>1</sup>In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. <sup>2</sup>Diese Mitarbeitenden sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland.““

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. Kurschus.

**Leitung**  
Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Verlauf des Nachmittags und des Abends und übergibt in die Tagungsausschüsse.

Die Sitzung wird um 10:45 Uhr geschlossen.

## Vierte Sitzung – Dienstag, 19. November 2019, abends

*Schriftführende: Synodale Richwin-Krause / Frau Winkelbach*

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Sitzung wird um 19:00 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Dr. Kupke.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

### **Ergebnisse aus dem Theologischen-Tagungsausschuss und dem Gesetzesaus-** **schuss**

Der Synodale Kupke ruft die 1. Lesung des KO-Gesetzes Nr. 64 zur Änderung der Kirchenordnung auf. Da sich sowohl der Gesetzesausschuss wie auch der Theologische-Tagungsausschuss mit den beiden folgenden KO-Änderungen befasst haben, erhält der Synodale Krause als Berichterstatter das Wort.

### **Einbringung zu Vorlagen 3.03. und 3.03.1.**

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung – Ehe und Trauung

### **Berichterstatter**

Synodaler Krause

Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

kein langes Wort vorweg, sondern wirklich nur eine kurze Hinführung in der Kombination gemeinsam mit dem Tagungs-Gesetzesausschuss. Ich führe jetzt auch insgesamt in die Fragen ein, die der Theologische-Tagungsausschuss zu bedenken hatte. Danach führe ich in die einzelnen Parteien an die einzelnen Ordnungsnummern. Wir haben zu Ehe und Trauung gearbeitet, zum Thema Abendmahl und zum Thema Neuapostolische Kirche. Das waren die Dinge, die Sie in Ihren Vorlagen auch unter 3.03., 3.04. und 3.11. finden konnten. Wir haben das so bei uns im Theologischen-Tagungsausschuss diskutiert, dass wir doch zu sehr einmütigen Ergebnissen unter uns gekommen sind. Bei Ehe und Trauung mit einer Gegenstimme und keiner Enthaltung, bei dem Thema Abendmahl einstimmig und genauso bei der Frage der Änderungstexte zur Neuapostolischen Kirche einstimmig. Da waren wir in einer guten Atmosphäre einmütig beieinander, konzentriert und allesamt sind die Dinge im Gesamtplenium entstanden. Obwohl wir das Gefühl hatten, es war zwar viel und kurz getaktet, aber doch waren wir am Ende zufrieden, dass wir so gut durchkommen konnten. Ich habe aus



dem Tagungs-Gesetzesausschuss gehört, mit dem wir uns zwischendurch koppeln mussten, also unsere Ergebnisse dahin spielen und abwarten, was die damit machen. Das ist, wenn die Zeit knapp ist, auch noch einigermaßen kompliziert, aber das hat in freundlicher und sehr verbindlicher Weise funktioniert. Wir haben vorliegen, etwas, das gemeinschaftlich von beiden Ausschüssen Ihnen jetzt unter den neuen PDF-Seiten, die Sie jetzt schon alle finden, jeweils dann vorhanden ist. Das wäre so weit die Vorbemerkung. Jetzt würde ich tatsächlich in den ersten Punkt 3.03. „Ehe und Trauung“ gehen. Im Ausschuss hatten wir zunächst, bevor wir uns zu Ehe und Trauung unterhalten hatten, einen Punkt, den Schwester Espelöer uns hier in die Runde gegeben hat, in die Diskussion aufgenommen. Das ist ein Antrag an die Kirchenleitung gewesen, aber zur Vordiskussion auch in unseren Ausschuss im Grunde mit verwiesen. Im Anschluss an den Präsesbericht im Nachgang zu der Frage von Pluralismus und Pluralität und wir haben dazu Gesichtspunkte gesammelt und damit die zukünftige Diskussion schon mal etwas vorsortiert. Da geht es ja unter anderem darum, dass wir die Vielfalt, die wir deutlich erleben und unsere Identität, die uns aufgegeben und mitgegeben ist, in einer vernünftigen Balance halten. Das natürlich in sich wandelnde gesellschaftliche Umstände, wo wir ja durchaus plurale Verhältnisse täglich erleben. Wir müssen die Augen zumachen, wenn wir diese Transformation nicht sehen wollten. Und das hat tatsächlich auch immer schon einen Einfluss auf die kirchliche Ordnung gehabt. Wir haben die Entdeckung gemacht, und jetzt sind wir von der Pluralitätsdebatte schon fast in unsere Themen eingestiegen, dass immer dann, wenn besondere Schritte der Transformation vielleicht von außen kommend, an uns herangetragen worden sind, das auch wirklich Niederschlagung in der kirchlichen Ordnung gefunden hat. Die Frage der Teilnahme von Kindern beim Abendmahl etwa ist um 1990 herum aufgeploppt und, mit der ersten Möglichkeit, die wir jetzt nach der Kirchenordnung kennen, bearbeitet worden. Die Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem Christen und einem Nichtchristen, so hieß es damals, ist auch hier 1990 auf der Synode beraten und auf den Weg gebracht worden. Bei beiden Dingen ist eine deutliche Transformation lebensweltlicher Verhältnisse im Hintergrund. Was die Trauungshandlung angeht oder die Gottesdienstliche Feier, da ist die Geschichte, die wir noch alle vor Augen haben, die Mauer öffnet sich, Menschen aus dem Osten Deutschlands kommen hier hin, die keine religiöse Biographie im engeren Sinne häufig mitbrachten und die Frage ist, was passiert dann, wenn die Menschen sich mit einem evangelischen Partner hier trauen lassen wollen? Diese Dinge im Hintergrund haben immer zu Ordnung geführt. Jetzt sind wir 30 Jahre später, manche Dinge in der Kirche scheinen länger reifen zu müssen, damit sie gut werden. Das ist schön, aber wir sind jetzt bereit, zu einer Positionierung zu finden, weil wir uns dazu berufen fühlen in den verschiedenen Themen, die wir auch bearbeitet haben. Dabei gilt grundsätzlich, dass wir die Wirklichkeit wahrnehmen müssen, das ist keine unkritische Wahrnehmung – wir gucken schon genauer hin aus vielleicht evangelischen Brillen. Wir müssen anerkennen, so war es ein mehrfaches Votum im Ausschuss, dass unsere Lebensläufe nicht mehr so verlaufen wie wir uns das im christlichen Sinne immer gedacht haben. Angefangen mit dem Kindergottesdienst, der Jungschar, dem Konfirmandenunterricht, dem Jugendkreis danach und alles andere danach, was sich automatisch danach ergibt. Diese Automatismen kennen wir nicht. Wenn es die denn gegeben hat und wahrscheinlich war es in den 80er Jahren noch so, ist das jetzt längst schon wieder anders geworden. Insofern sind wir immer wieder herausgefordert, wirklich zu akzentuieren und positionieren und unsere Ordnung entsprechend den Lebensverhältnissen der Menschen und dem, was das Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer darin ist, etwa anzupassen und neu zu beleuchten. Das machen wir in etwa bei der Frage Ehe und Trauung, also das 64. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung und die Änderung der Trauordnung. Das ist zusammen zu betrachten. Nach einem etwas längeren Prozess, den wir ja nun schon zur Ehe Trauung und Segenshandlung haben, kann ich für mich sagen, das war

tatsächlich ein Weg zunehmender Deutlichkeit, die ich selbst erlebt habe. Ich habe einen Punkt gefunden, von dem aus ich selber losgehen konnte. So dass aus meinem eigenen Suchen und Tasten, nach einem angemessenen und guten Weg, tatsächlich eine immer tiefere Überzeugung daraus geworden ist. Vielleicht ist es Ihnen in diesem Prozess ähnlich ergangen. Für mich war es die Frage von einer konkreten Begegnung her. Es liegt noch gar nicht so lange zurück, dass ein junger Mensch aus der Nachbarschaft getauft und konfirmiert, feststellte, er ist schwul und möchte seinen Partner, den er im Studium kennengelernt hatte, jetzt gerne heiraten. Sie kamen zu mir und ich stand dann vor der Frage, bin ich hier etwa der Verwalter der Schatztruhe für den göttlichen Segen, bin ich der Türsteher, der an dieser Stelle einmal sagt, Du kommst hier nicht rein? Ist das unsere Aufgabe, für uns Pastorinnen und Pastoren? Zumindest hat es mich extrem ins Nachdenken gebracht und ich bin von diesem Anlass her auf die Spur gebracht worden, hier vertieft nachzudenken. Und zwar wirklich aus der pastoralen Begegnung heraus. Das ist der Ansatzpunkt. Es gibt andere Ansatzpunkte, andere Debatten, die uns hinführen können. Das war meiner. Den finde ich für uns als Kirche, wenn es um Ordnungsfragen geht, einen sehr schlüssigen. In Westfalen braucht es insgesamt auch einen Anstoß, damit wir weiter debattieren können. Für uns war der Anstoß die Hauptvorlage „Familien heute“. Da ist es gelungen, mit diesem Papier offensichtlich verhärtete Positionen, die in den Jahren zuvor immer existiert hatten, zu öffnen und Lösungswege anzubahnen. Die Positionen hatten sich vor allem verhärtet im Ringen um die Auslegung der Schrift, insbesondere um das Segensverständnis. Nun gibt es immer noch Auseinandersetzungen um die Heilige Schrift. Aber eine neue Erkenntnis ist hinzugekommen, nämlich: Muss ich nicht davon ausgehen, dass die jeweils andere Seite auch etwas Richtiges erkannt haben kann? Damals, als wir angefangen haben, über diese Synode nachzudenken, sind wir auf eine Darstellung von Michael Diener, damals für den Gemeinschaftsverband zuständig, gestoßen, wo er zu dem Themenbereich etwas dargelegt und gesagt hat: „Keine biblische Sicht darf verabsolutiert werden. Auch andere Positionen können für sich in Anspruch nehmen, aus einem ehrlichen und gehorsamen Studium und Verständnis der Heiligen Schrift erwachsen zu sein. Und in vielen Sachfragen lasse der Herr der Kirche wohl zu, dass wir als Glieder seines Leibes zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen könnten.“ So sagte Diener. Die Gemeinschaft in Christus ist also doch größer als unsere Unterscheidungen, die wir manchmal doch sehr pointiert treffen. In Familien heute gab es einen, wir haben es knapp zusammengefasst, funktionalen Familienbegriff. In Treue, Dauer, Verbindlichkeit angelegt. Damit lassen sich andere Familienkonstellationen beschreiben, als man das möglicherweise klassisch im Hinterkopf hat. Vom Ständigen Theologischen Ausschuss wurde noch vor der Synode ergänzt, man möge aber bitte auch die institutionelle Seite von Ehe und Familie in den Blick nehmen. Dieses haben wir aufgenommen. Wir haben um das Bibelverständnis hier gerungen und einen Weg dargelegt, biblisch fundiert, den wir meinen gemeinschaftlich im Konsens gehen zu können. Es gibt immer welche, die nicht mitgehen können. Wir sind aber nach meinem Eindruck einmütig hier unterwegs gewesen. Und am Schluss stand eine Liturgie für eine Segenshandlung, nicht mehr eine Andacht, die nicht öffentlich sein sollte, sondern eine Segenshandlung mit einer festen Liturgie, die im Grundsatz dem entspricht, was eigentlich auch ein Trauformular ist. Da gab es die Änderung des staatlichen Rechtes, das den Ehebegriff erweitert hat. Wir waren herausgefordert als Synode und haben uns dem gestellt zu den Fragen, wie halten wir es dann jetzt mit der Trauung? Bleiben wir bei der Segenshandlung, oder sind wir doch nicht herausgefordert zu sagen, hier ist die Frage der Trauung zu stellen. Das Segensverständnis hat uns dann wieder beschäftigt, so wie es in den früheren Jahren war. Nur wir haben uns dann nicht mehr verkantet an dieser Stelle, sondern konnten weitergehen. Wir stellen fest, dass alle Gottesdienste sozusagen in dieser Kasussituation existieren, im Grundsatz doch Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind, wo es um Gottes Segen geht. Und damit werden

Unterscheidungen sehr schwierig. Wir haben uns damals im Anschluss an die Frage der Präses in einem früheren Bericht angeschlossen, die gefragt hat, sind nicht eigentlich diese Gottesdienste alle Segens-Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung? Wichtig ist doch, was da auf dem Platz passiert. Und es haben sich durch unsere Segenshandlungen, mindestens in 80 Fällen in den letzten Jahren, auch die Menschen danach gerichtet. Und im Volksmund ist es auch häufig als Trauung bezeichnet worden. Das hatten wir alles vor Augen und auf dem langen Weg im Blick. Wir haben immer mal wieder hier berichtet und die Ergebnisse eingebracht. Dann kam der Auftrag zustande, der im Grunde den letzten Schritt geht, der hätte am Anfang stehen können, kam aber am Ende des längeren Weges. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind. Das war das Eine. Das Andere, weil uns eben aufgefallen war, dass die Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung jetzt nun eine eigene Kategorie bilden, und da nicht ausgeschlossen sein dürfen, war, dass die Landessynode ferner die Kirchenleitung bittet, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen zu ermöglichen. Das ist die Terminologie, die auch in unserer Trauagende vorkommt. Diesen Auftrag haben wir uns gestellt. Wir haben im Grunde jetzt zwei Jahre gebraucht, es ist ein aufwändiges Stellungsnahmeverfahren vorbereitet worden, an dessen Ende wir jetzt hier stehen. Es war ein langer Weg, manche haben im letzten Jahr ungeduldig nachgefragt, wann kommt etwas. Aber das sind die Abläufe unserer Kirche, und das ist gut so. Wir haben das am Ende gemacht. Erst hat sich eine Handlung etabliert und dann haben wir es in weiteren Schritten angereichert mit vertiefter Erkenntnis und am Ende steht jetzt noch die Frage, wie wir es in unserer Kirchenordnung prominent unterbringen. Unter den Artikel 204 ff. Ich würde es einmal veranschaulichen wollen, welche wesentlichen Entscheidungen enthalten sind. Das eine ist, das kann man sich an den Handreichungen oder Agenden-Werken deutlich machen, dass wir drei Dinge jetzt übereinandergelegt haben. Das heißt, das, was wir als Trauung kennen, was auch beschrieben ist schon längere Zeit in unserer UEK-Agende. Wir haben das, was als gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen, damals so genannt von 1991, vorliegt, wo deutlich der Abstand zur Trauung bezeichnet wurde, dass man möglichst auf alles verzichtet, woraus den Leuten deutlich wird, dass es sich um einen Traugottesdienst handelt. Das war aus der Sorge heraus, wir würden die Ehe entwerthen, wenn wir weitere Schritte gehen. Und dann unseren Segnungsgottesdienst in diesem Formular. Keine Agende, nur eine Handreichung diesbezüglich. Diese drei Dinge fließen ineinander und sie finden unter dem Überbegriff Trauung statt. Wobei es sich hier nicht nur um eine Begriffsfrage handelt. Das kann man ja denken, dass wir nur eine Nomenklatur gesucht haben, sondern das hat auch inhaltliche Gründe, getrieben von der Idee, Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung. Den zweiten Punkt, den ich Ihnen vor den einzelnen Details sagen möchte, ist die Frage eines Vorbehaltes hinsichtlich des Gewissens einzelner Pastorinnen und Pastoren. Das ist etwas, das haben wir bei der Segenshandlung mit dabei gehabt. Wenn wir es jetzt zusammenlegen, dann nehmen wir das auch mit in das, wie wir es Ihnen jetzt vorgeschlagen haben und wie es auch nach der Diskussion in den beiden Ausschüssen nun dem Plenum hier vorliegt. Dazu kann man durchaus kritische Einwände haben. Die haben in beiden Ausschüssen auch jeweils eine große Rolle gespielt. Das ist nicht purer Pragmatismus, den wir dann verfolgen, sondern das ist auch eine gewisse Hoffnung hin, auch ausgerichtet, dass wir hier noch zu einem deutlichen Zeugnis mal kommen werden. Aber zum jetzigen Zeitpunkt scheint es uns angemessen zu sein. Wir nehmen es mit aus der vorherigen Debatte, bewegen uns aber auch. Und das ist mir sehr wichtig, dass Sie das auch mitnehmen. Wir bewegen uns auch in der Spur der Debatte und des Schriftverständnisses. Wenn ich gesagt habe, dass wir uns gegenseitig akzeptieren in unseren verschiedenen

Positionierungen, heißt das auch, dass wir es akzeptieren, wenn Menschen zu einer anderen Auffassung gelangen, als wir sie hier als Synode geteilt haben. Insofern ist da auch ein geistliches Element in der Argumentation mit drin und es ist nicht nur ein rein kirchenpolitisches Bezwecken. Wichtig ist aber vor allen Dingen, dass diejenigen, die eine Trauhandlung begehren, nicht im Regen stehen bleiben, sondern wie bisher bei einer Segenshandlung weitergeleitet werden. Und zwar aktiv von dem, der vielleicht von sich sagt, ich kann das nicht, aber ich helfe ihnen, auf die Spur zu kommen. Spätestens der Superintendent soll das ja nach der Ordnung bisher und auch zukünftig regeln. Die Menschen sind keine Bittstellenden in diesem Zusammenhang, sondern sie können darauf rechnen, dass die Kirche als Institution hier keine Einschränkung macht. Es gibt auch keinen Beschwerdeweg, sondern es hat stattzufinden. In Klammern bemerkt muss man aber auch sagen, wir sind ja in einer EKD-weiten Debatte zum Thema Trauung und Segenshandlung. Und wenn Sie sich dann die Landkarte angucken, die auf der EKD-Homepage immer gezeigt wird, wie viele Landeskirchen haben jetzt schon die Trauung für Alle? Dann ist es in Westfalen in einem gewissen Sinne nach hinten gerutscht. Dann denkt man „Oh, wir sind rückständig“. Zwei Dinge dazu: Wir haben die Frage der Segenshandlung relativ zügig in Westfalen bearbeitet, als andere Landeskirchen noch nicht auf dem Wege waren. Das ist das Eine, das Andere ist, dass Landeskirchen, die z. B. Trauung für Alle eingeführt haben, an einer Stelle deutliche Einschränkungen haben, die wir in Westfalen an keiner Stelle bisher hatten und auch nicht haben wollen. Zum Beispiel in Berlin-Brandenburg, Schlesisch-Oberlausitz, dass dort das Presbyterium darüber befindet, ob in dieser Gemeinde die Segenshandlung, heute Trauung, stattfinden kann. Diese Vorbehalte haben wir hier in Westfalen nicht formuliert, sondern es geht tatsächlich um das Handeln der einzelnen Pfarrerin, des einzelnen Pfarrers, der oder die sich dann gebunden fühlen an Gottes Wort und das Gewissen darin gefangen sehen und deshalb sagen, wir können das nicht. Insofern, die Landkarte, die da gezeichnet wird, sollten wir nicht allzu ernst nehmen und uns auch nicht in einen Wettbewerb hineinbegeben. Mir ist wichtig, dass wir den Weg eigenständig nach eigenem Tempo und guten Überlegungen gefunden haben und nicht im Ranking nach vorne springen wollten. Das ist ganz gewiss nicht der Ehrgeiz. Immer ausgehend von den Situationen einzelner Menschen, die zu uns kommen und eine Frage an uns haben und wir nicht als Türsteher da stehen und sagen, du kommst hier nicht rein. Das ist die Grundsituation für alles Nachdenken, glaube ich. In der Ordnung selbst und darauf möchte ich gerade kommen. Wenn Sie die Synopse im Vorfeld zur Kenntnis nehmen konnten, dann haben wir dort nur wenige einzelne Änderungen eingefügt. Ich werde aber zwei bis drei Dinge dazu unterstreichen, auch aus den Dingen, die sich nicht geändert haben. Zu Artikel 204 ist die Änderung zu bemerken, dass wir in der Formulierung zurückgehen von einem Wortlaut, der nahelegt, dass hier die Theologie der Schöpfungsordnung aufgerufen ist und davon gehen wir zurück. Das werden Sie festgestellt haben. Die Gemeinschaft der Ehe ist von Gott gewollt, finden wir da. Wir haben eine Fragestellung, die uns wirklich beschäftigt und die hier nicht zu Ende gedacht ist. Etwa in Artikel 207, aber auch in anderen ist die Frage der Terminologie. Wir bemühen uns, eine geschlechtergerechte Sprache anzustreben, aber nicht in allen Punkten gelingt es uns. Hier ist gelegentlich von Ehepartner die Rede, wenn wir von einer Person reden, wenn wir von mehreren reden, sind es die Eheleute. Aber wir konnten das Wort nicht vermeiden, wir haben in beiden Ausschüssen lange darüber nachgedacht und haben festgestellt, dass uns zum jetzigen Zeitpunkt keine bessere Lösung aufscheint und wir es nicht an dieser Frage scheitern lassen wollen, den Weg jetzt wieder auf absehbare Zeit zu stoppen, nur damit wir eine bessere Einsicht finden. Also liegt es Ihnen so, wie Sie es bisher hatten, auch weiterhin vor. Wobei es deutliche Fragen gibt und ich möchte anmerken, dass die Fragen eines grundsätzlichen Durchmusterns unserer Kirchenordnung diesbezüglich erfolgen muss. Das darf auch nicht allzu lange dauern. Das hat jetzt nichts mit einer Revision der

Kirchenordnung zu tun, sondern nur mit der Frage, wie achten wir auf die Sprache. Denn jedes Mal, wenn wir in die Kirchenordnung eingreifen mit einem Vorhaben wie diesem, gehen wir in einen bestehenden Sprachbestand hinein, dann kommen unsere Ideen hinzu – das fügt sich sowieso nicht immer glatt ineinander – und hier kommen wir noch mit Fragen des Dritten Geschlechts hinzu. Aber wir sind unter uns einmütig gewesen, dass wir dies hier nicht weiter betrachten wollen. Wir haben an einer Stelle eine Streichung vorgenommen, da ging es um die Frage, ob man bei der Anmeldung einer Trauung die Konfirmationsurkunde vorlegen soll. Wir haben aus der Prüfung einer pastoralen Praxis unter uns gemerkt, das können wir an dieser Stelle streichen. In Bezug auf die Trauordnung, also den anderen Text, den Sie in Ihren Händen halten oder sehen können, ist es dazu gekommen, dass wir ganz am Schluss unter dem letzten Punkt 15 in der Zählung dort einen, der Kirchenordnung entsprechenden Text, eingefügt haben. Dieser zeigt nochmal deutlich, dass der Pfarrer, der gefragt wird, auch wenn er selber sich nicht in der Lage sieht, weiterzuleiten hat bzw. zu verweisen hat. Insofern haben wir eine Konsonanz, wir haben in beiden Stellen denselben Text, aber auch deutlich ist die Handlungsanweisung da drin. An einer Stelle haben wir gefunden, dass eine zweite Form des Gewissensvorbehaltes in alten Texten stand, das haben wir schlichtweg gestrichen. Wenn wir von der Frage des Gewissens reden, dann ist das einzig auf den Punkt bezogen, wo es drum geht, die Segenshandlung nicht durchführen zu können, weil an dieser Stelle ein anderes Wortverständnis vorliegt. Das sind die einzelnen, im Grunde kleinen Änderungen, die wir gegenüber den vorhandenen Vorlagen vorgenommen haben. Zum Abschluss würde ich sagen, und das bindet nochmal zurück an die Frage von Vielfalt und Identität oder zu der Frage, mein Gewissen ist gebunden an Gottes Wort oder sogar gefangen in Gottes Wort, wie Luther selbst gesagt hat, Theologie heißt für mich und wahrscheinlich auch für viele andere, in der Bindung an Gottes Wort zugleich eine große Freiheit zu haben, sich nicht beirren zu lassen in theologischen Suchprozessen von anderen Instanzen. Die können kirchlich sein, die können außerkirchlich sein. Aber wirklich eine große Freiheit zu haben und damit die Chance zu haben, zu einer kritischen Prüfung der Dinge vom Evangelium her, dem sich unsere Kirche ja verdankt, dem sich ja auch unsere Ordnungen in der Kirche verdanken. Das heißt im einzelnen Prozess, dass man Abstand nimmt, dass man drauf schaut und sich ein wenig zurückhält gegenüber allzu schnellen Einreden, die von außen kommen, aus unserer Runde oder von ganz außen, woher auch immer, sondern dass man sich einen gewissen kühlen Kopf, aber ein heißes Herz für das Evangelium bewahrt. Ich habe den Eindruck, dass genau dieses Vorgehen auf dem Weg sehr gut angestanden hat und dass der lange Weg, den auch mancher als schmerzlich lang empfunden hat, sich gelohnt hat. Ich möchte sagen, dass wir hiermit nicht alles gerecht machen oder, sogar auf die Vergangenheit bezogen, Dinge auf einmal meinen, zu Recht kommen zu lassen. Das ist nicht bei uns. Wir formulieren die Dinge, das war auch in dem Ausschuss ganz klar, in einer doch großen Demut und auch in einer gewissen Scham der gesamten Geschichte gegenüber. Wir werden aber mit unserem Schritt nicht jetzt sagen, wir räumen jetzt hier die Fehlstellung der Vergangenheit einfach bei Seite. Das nicht. Aber einen Schritt zu gehen, der es für Menschen gerechter werden lässt, vielleicht sogar gerecht. Das war uns ein großes Anliegen. Dazu hat es viel Konsultation gebraucht, aber wir haben da auch viel Einmütigkeit gefunden. Das dazu.

Vielen Dank.

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter

Wortmeldungen erfolgen nicht.

## **Abstimmung zur Vorlage 3.03.1.**

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung – Ehe und Trauung

- Beschluss Nr. 60** Artikel 1 Nr. 1 wird mit einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 61** Artikel 1 Nr. 2 wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 62** Artikel 1 Nr. 3 wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 63** Artikel 1 Nr. 4 wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 64** Artikel 1 Nr. 5 wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 65** Artikel 2 (Inkrafttreten) wird mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 66** Die Vorlage 3.03.1. „64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung – Ehe und Trauung“ wird insgesamt mit zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen beschlossen.

**Erste Lesung**

## **Abstimmung zur Vorlage 3.03.2.**

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dröpper und Dr. Kupke.

- Beschluss Nr. 67** § 1 Nr. 1 wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 68** § 1 Nr. 2 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 69** § 1 Nr. 3 wird mit drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 70** § 1 Nr. 4 wird mit drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 71** § 1 Nr. 5 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 72** § 1 Nr. 6 wird mit drei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 73** § 1 Nr. 7 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.
- Beschluss Nr. 74** § 1 Nr. 8 – es erfolgte keine Abstimmung.

**Beschluss Nr. 75** § 1 Nr. 9 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 76** § 1 Nr. 10 wird mit zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen beschlossen.

**Erste Lesung**

**Beschluss Nr. 77** § 2 (Inkrafttreten)  
Es erfolgt eine Wortmeldung des Synodalen Schwerdtfeger.

Die Abstimmung wird auf den nächsten Tag verschoben.

### **Einbringung zu Vorlagen 3.04. und 3.04.1.**

65. Kirchengesetz zur Änderung der Art. 184 und Art. 185 der Kirchenordnung – Abendmahl

#### **Berichterstatter**

Synodaler Jähnichen

Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

es geht um zwei Änderungen der Kirchenordnung in Blick auf das Abendmahl. Kurz vorweg: Wir sind mit der Themenstellung nicht ganz durchgekommen und das ist auch gut so. Ich erkläre gleich auch inwiefern. Aber wir haben einen wichtigen und guten Zwischenschritt, über den ich berichte und dem ich bitte zustimmen. Worum geht es? Es gab aus zwei Kreissynoden im Jahr 2015 Anträge. Aus dem Kirchenkreis Lübbecke die Bitte um eine generelle Zulassung von getauften Kindern zum Abendmahl und ein Antrag aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, dass als Regelement neben Wein auch Traubensaft zugelassen wird. Der Ständige Theologische Ausschuss hat dieses länger diskutiert und einen Vorschlag entwickelt, der in das Stimmnahmeverfahren gegangen ist und hat jetzt abschließend im Theologischen Tagungsausschuss und im Gesetzausschuss darüber beraten. Die Änderungen finden Sie unter 3.04.1. zu Artikel 184. Das war konsensual wie vorgegeben anstelle von „Es wird Brot und Wein ausgeteilt“ heißt es nun „Es wird Brot und Kelch gereicht“. Alle Kirchenkreise waren damit einverstanden. Auch in unserer Diskussion gab es keinen Widerspruch. Schwieriger ist die zweite Änderung. Der Artikel 185, wo es bisher in der alten Kirchenordnung darum ging, dass entweder nur Konfirmierte oder in besonderer Weise vorbereitete unterrichtete Kinder und auch nur in ihrer Heimatkirchengemeinde Abendmahl feiern können. Diese Einschränkung wollen wir nun ausweiten und haben dann intensiv nicht nur über die Frage nach der generellen Zulassung von getauften Kindern, sondern insgesamt über die Zulassung von Menschen zum Abendmahl diskutiert. Weil wir damit allerdings auf dieser Synode nicht fertig werden können und weil es ein neues Stimmnahmeverfahren gebraucht und bedurft hätte, haben wir nun zweischrittig einen Vorschlag Ihnen zu unterbreiten. Das Erste ist, wir haben die alte Formulierung aus dem Stimmnahmeverfahren „Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen“ ein Stück weit offener einladender, weniger vielleicht ausschließend, formuliert. Es heißt nun „Alle Getauften sind zum Abendmahl eingeladen“. Das ist auch eine klare Antwort auf die Anfrage aus dem Kirchenkreis, dass alle getauften Kinder zugelassen werden sollen. Damit ist die Problematik insgesamt aber nicht abgeschlossen. Es gab insgesamt sieben Kirchenkreise, die in unterschiedlicher Art und Weise eine Ausweitung der Zulassung zum Abendmahl gefordert haben. Sei es, dass wir viele nicht getaufte Konfirmanden haben, die ganz normal, auch in unserer

Konfirmationsordnung, auf das Abendmahl hingeführt und vorbereitet werden sollen. Sei es, dass es Patchwork-Familien oder andere Konstellationen gibt, wo Menschen sich eingeladen fühlen, aber nicht getauft sind. Weil wir diese Problematik mit dem vorliegenden Stellungnahmeverfahren und Vorschlägen nicht mehr in dieser Synode abschließend klären können, haben wir unter 3.04.2 eine weitergehende Beschäftigung mit dem Thema über die Kirchenleitung vorgeschlagen. Unser Vorschlag heißt: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu klären, inwiefern die Taufe notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl ist oder/und welche Formen der Öffnung möglich sind.“ Das heißt, wir beschließen jetzt idealerweise heute die beiden Änderungen in den Artikel 184 und 185 und würden dann gleichzeitig eine weitere Beschäftigung mit dieser Fragestellung im Blick auf die Fragen „Wer kann, soll, darf zum Abendmahl zugelassen werden?“ auf den Weg bringen. Soweit der einstimmige Vorschlag aus den beiden Ausschüssen, Theologischer Tagungsausschuss und Gesetzesausschuss.

Vielen Dank.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Eckert und Krause.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.04.1.**

65. Kirchengesetz zur Änderung der Art. 184 und Art. 185 der Kirchenordnung – Abendmahl

**Beschluss Nr. 78** Artikel 1 Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 79** Artikel 1 Nr. 2 wird mit einer Enthaltung beschlossen.

**Beschluss Nr. 80** Artikel 2 (Inkrafttreten) wird mit einer Enthaltung beschlossen.

**Beschluss Nr. 81** Die Vorlage 3.04.1. „65. Kirchengesetz zur Änderung der Art. 184 und Art. 185 der Kirchenordnung – Abendmahl“ wird insgesamt mit einer Enthaltung beschlossen.

**Erste Lesung**

### **Beschluss Nr. 82** **Abstimmung zur Vorlage 3.04.2.**

„Beschlussvorschlag: Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu klären, inwiefern die Taufe notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl ist oder/und welche Formen der Öffnung möglich sind“.

Die Vorlage wird mit drei Enthaltungen beschlossen.

## **Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

### **Einbringung zu Vorlagen 3.05. und 3.05.1.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013



**Berichterstatter**  
Synodaler Klinnert

Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

ich habe Ihnen mitgebracht, das ‚Erste Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013‘. Zum Hintergrund: Die EKD hat auf ihrer Synode 2018 Novellierungen zum Mitarbeitervertretungsgesetz MVG-EKD beschlossen. Zu diesem MVG-EKD besteht in der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Ausführungsgesetz, AG-MVG, damit Sie die Abkürzungen kennen. Mit den zu verabschiedenden Änderungen wird zum einen das AG-MVG dem novellierten MVG-EKD angepasst, zum anderen werden einige Klarstellungen vorgenommen. Es gab drei Punkte, mit denen wir uns etwas ausführlicher beschäftigt haben im Tagungs-Gesetzesausschuss. Die stelle ich Ihnen jetzt etwas ausführlicher vor. Bei dem Rest handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die ich Ihnen nicht mehr vorstellen werde. Ich gehe zunächst auf § 5 AG-MVG ein, dazu gab es im Ausschuss keine größere Diskussion. Trotzdem ist es vielleicht ganz interessant, den Hintergrund zu kennen. Mit der Novellierung des MVG-EKD sind verbindliche Einigungsstellen mit in das Kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht aufgenommen worden. Nach Maßgabe des kirchlichen Rechtes können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden. Davon wird im Ausführungsgesetz kein Gebrauch gemacht. Der Hintergrund ist, dass die Personen, die das vorbereitet haben, argumentieren. Sinn und Zweck der Einigungsstellen ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung vor Ort eine Einigung zu erzielen. Die Einrichtung von Einigungsstellen für mehrere Dienststellen würde dem Prinzip widersprechen, dass die Einigungsstelle ja gerade Streitigkeiten vor Ort beilegen soll. Etwas anders hat sich dazu das Diakonische Werk RWL gestellt, weil es in den dortigen Strukturen ein großes Interesse gibt, von dieser Möglichkeit gemeinsamer Einigungsstellen Gebrauch zu machen. Das heißt, der entsprechende Vorschlag der Diakonie RWL aus Ihrer Stellungnahme ist in den Entwurf aufgenommen worden. Also keine gemeinsame Einigungsstellen in der Verfassten Kirche, aber die Möglichkeit gemeinsamer Einigungsstellen in der Diakonie. In § 7 und § 7a AG-MVG geht es um die Fragen, ob die in dem MVG vorgesehenen Gesamtausschüsse anstelle der örtlichen Mitarbeitervertretung Fragen regeln können, die die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen. Und die nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb der Kirchenkreise geregelt werden können. Dazu lagen Stellungnahmen des VKM vom 17.09. und der AG MAV vom 09.09. vor. Da gab es zwei kritische Einwände. Aufgenommen in den Entwurf wurde der Vorschlag, das Ausschussmitglied aus der Lippischen Landeskirche für die genannten Fälle vom Stimmrecht auszuschließen. Das ist klar, da es mit den westfälischen Angelegenheiten nichts zu tun hat. Eine andere Befürchtung war, dass die MAV's vor Ort möglicherweise entmachtet werden könnten. Dazu ist vom Landeskirchenamt nochmal eine Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD angefordert worden. Die EKD sieht durch die vorgesehene Regelung im Gegenteil vielmehr eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte auf kirchenkreisübergreifender Ebene gegeben. Ich zitiere aus dieser Stellungnahme: „Werden Angelegenheiten durch die Landeskirchen für die Kirchengemeinden und andere nachgeordnete Körperschaften verbindlich geregelt, bleibt in der individuellen Dienststelle für Mitbestimmung kein Raum, da die Dienststelle an die Weisung bzw. an die Anordnung der Landeskirche gebunden ist.“ Dass sie, also die Westfälische Landeskirche, in dieser Rechts- und Sachlage den Gesamtausschuss als Mitbestimmungspartner wählt, weitet dann eher das Mitbestimmungsrecht aus. Also, das Kirchenamt der EKD sagt,

so wie ihr es regeln wollt, ist keine Beschränkung der Mitbestimmungsrechte, sondern eher eine Stärkung und Ausweitung der Mitbestimmungsrechte. Am intensivsten diskutiert haben wir über die Paragraphen 1 und 2. Hier gab es ein Anliegen der Evangelischen Hochschule RWL für die in den letzten Jahren stark gewachsenen Statuskräfte der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte, für besondere Aufgaben den Anwendungsbereich des MVG und des AG-MVG zu klären. Bisher waren pauschal Lehrende an den Kirchlichen Hochschulen von der Mitarbeitervertretung ausgeschlossen. Dann stellte sich immer die Frage, wer zählt eigentlich zu den Lehrenden und wer nicht. Die Evangelische Hochschule RWL und die Hochschule für Kirchenmusik waren einbezogen in den Entwurf dieser Regelung. Zu dem Entwurf, wie er vom Landeskirchenamt vorgelegt wurde, gab es vom Gesetzausschuss zwei kritische Nachfragen. Erstens wurde eingewandt, dass die Abgrenzung zwischen Professoren und sonstigen Lehrenden anhand von Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz, so wie dies ursprünglich im Text vorgesehen war, fragwürdig ist. Zu sagen, die einen unterliegen dem wissenschaftlichen Zweig und die anderen nicht, wurde als problematisch empfunden. Das hat dann letztlich zu einer Diskussion geführt, warum Lehrende überhaupt von der Mitarbeitervertretung ausgeschlossen sind. Die Vermutung unsererseits war: Das liegt daran, dass sie möglicherweise Leitungsfunktionen wahrnehmen. Der Vorschlag im Ausschuss war deshalb, den vorgesehenen Ausschluss auf die Hochschulleitung zu begrenzen. Also, da steht jetzt nicht mehr drin, Lehrende sind sozusagen keine Mitarbeitende im Sinne des Gesetzes, sondern nur noch Mitglieder der Hochschulleitung sind keine Mitarbeiter im Sinne des Gesetzes. Der zweite Punkt war, dass es an staatlichen Hochschulen gesonderte Personalvertretung für das wissenschaftliche Personal gibt, hatte auch der ursprüngliche Gesetzestext vorgesehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden können. Da hat sich im Ausschuss jedoch die Auffassung durchgesetzt, dass eine MAV grundsätzlich die gesamte Mitarbeiterschaft vertreten soll. Mehrere MAV's für unterschiedliche Statusgruppen gibt es bei anderen Anstellungsträgern nicht. Der Artikel wurde daher, so wie er ursprünglich war, gestrichen. Das heißt also, die Paragraphen 5 ,7 und 7a haben wir im Ausschuss so übernommen, wie sie uns vorlagen. Zu den Paragraphen 1 und 2 gab es die Änderungen, die ich Ihnen gerade vorgestellt habe. Vielen Dank.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.05.1.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

**Beschluss Nr. 83** § 1 Nr. 1 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 84** § 1 Nr. 2 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 85** § 1 Nr. 3 wird mit drei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 86** § 1 Nr. 4 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 87** § 1 Nr. 5 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 88** § 1 Nr. 1 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 89** § 2 (Inkrafttreten) wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 90** Die Vorlage 3.05.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013“ wird insgesamt mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss Nr. 91** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss Nr. 92** Die Vorlage 3.05.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013“ wird insgesamt mit zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
Vom ... November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt folgendes Kirchengesetz:

**§ 1  
Änderungen**

Das Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2014 (KABl. 2014 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Hochschulleitung an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.“

2. § 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**§5a  
(zu § 36a Absatz 2)**

1Für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG.EKD) von privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. können durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG.EKD zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Einigungsstelle für den Einzelfall oder eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. 2Ist eine Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 bzw. § 6a MVG.EKD gebildet worden, ist diese für den Abschluss der Dienstvereinbarung zuständig. 3Im Übrigen gilt § 36a Absatz 3 und 4 MVG.EKD entsprechend.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Verweis „(zu § 54 und 55)“ durch den Verweis „(zu § 54)“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Evangelischen Kirche von Westfalen wird für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.“

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der Lippischen Landeskirche haben.“

In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**§ 7a**  
**(zu § 55)**

<sup>1</sup>Die Gesamtausschüsse sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG-EKD. <sup>2</sup>Des Weiteren ist der Gesamtausschuss, der für den Bereich der Landeskirche gebildet wird, zuständig in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG.EKD, die die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen und nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können und dies das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss feststellt. <sup>3</sup>Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses von der Dienststellenleitung angemessen zu verlängern ist. <sup>4</sup>In den Angelegenheiten nach Satz 2 hat das Ausschussmitglied aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche kein Stimmrecht.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben sowie für andere kirchlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.“

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche haben, zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

**Zweite Lesung**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Anicker, Grote und Dr. Kupke.

### **Einbringung zu Vorlagen 3.08. und 3.08.1.**

Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)

### **Berichterstatter**

Synodaler Eckert

Hohe Synode,

wir kommen zu der Vorlage 3.08. der Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG), kurz Kirchenwahlgesetz, die Sie sich gerne begleitend vor Augen führen können. Es handelt sich hierbei um eine Änderung des Kirchenwahlgesetzes, die den Wahlausschluss von Gemeindegliedern aufhebt, für die bei Beginn des Wahlverfahrens eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, der nicht nur durch einstweilig zur Besorgung aller ihrer Aufgaben bestellt wurde. Inhaltlich und vom Wortlaut her wurde diese alte kirchliche Regelung zum Wahlrechtsausschluss vor vier Jahren aus dem staatlichen Wahlrecht übernommen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im Januar dieses Jahres unter anderem den staatlichen Wahlrechtsausschluss für verfassungswidrig erklärt. Von spürbaren Auswirkungen dieser Streichung ist jedoch nicht auszugehen, da das staatliche Melderecht die Übermittlung von Merkmalen vom staatlichen Wahlrechtsausschluss noch nie vorgesehen hat. Die Kirche wusste also nie davon, und die betroffenen Gemeindeglieder mit einem staatlichen und somit auch kirchlichem Wahlrechtsausschluss waren und sind der Kirche nicht bekannt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass auch bei aktuell geltendem Recht nicht davon auszugehen ist, dass Nichtgeschäftsfähige nun in das Presbyter-Amt gewählt werden können. Die Kirchenleitung hat also die oben genannte Gesetzesvertretende Verordnung am 13. Juni 2019 beschlossen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verabschiedung als Gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich, um etwaige Außenwirkungen auf die anstehenden Presbyteriums-Wahlen 2020 zu vermeiden, schließlich läuft das Wahlvorschlagsverfahren bereits. Und auch in diesem ist es ja wichtig zu prüfen, ob die Personen die Vorschläge unterschreiben dürfen oder nicht und ob sie sich aufstellen lassen können. Der Kirchenleitung war es auch geboten, kurzfristig zu handeln, um die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zeitnah umzusetzen und nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen. Der Gegenstand rechtfertigt andererseits aber auch nicht die Einberufung einer besonderen Synode. Schließlich war er geringfügig, weil es nie dazu gekommen wäre, den Wahlausschluss bemühen zu können. Die Anforderung an den Artikel 144 der Kirchenordnung sind erfüllt und der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt daher der Landessynode einstimmig, die Vorlage 3.08.1. zu beschließen. Die lautet, die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter

in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 13. Juni 2019, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt dieses Jahres auf Seite 123, wird gemäß Art. 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt. Ich bitte, entsprechend zu beschließen.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Bußmann.

### **Beschluss Nr. 93**

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.08.1.**

Die „Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 13. Juni 2019 (KABl. S. 123) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

#### **Einbringung zu Vorlagen 3.09. und 3.09.1.**

Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

#### **Berichtersteller**

Synodale Speller

Hohe Synode,

ich bringe das Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ein. Die Vorlagen finden Sie unter den Nummern 3.09. und den vorgeschlagenen Beschlussvorschlag des Gesetzausschusses unter der Nummer 3.09.1. Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Landeskirchen gemeinsam regeln. Das bisher in Geltung stehende sogenannte Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz stammt vom 29. Mai 1953. Es ist das älteste Pfarrstellenbesetzungsgesetz der EKD. Sicherlich hatte das alte, bisher in Kraft stehende Gesetz, das nur zweimal wesentlich ergänzt wurde in all diesen Jahren, seine guten Dienste geleistet in all dieser Zeit. Wurde dann aber doch nicht mehr den aktuellen und den zukünftigen Gegebenheiten gerecht. Durch den Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ sollte nun ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren beschrieben werden, das eine zeitgemäße Form hat. Zusätzlich wird dieser Gesetzesvorschlag durch eine Ausführungsverordnung, die Einzelheiten regelt, durch die Kirchenleitung ergänzt. Das Stellungnahmeverfahren, das am 15. Juli 2019 beschlossen wurde, ergab viele Rückmeldungen. Aber vor allem Anfragen und auch einige besorgte Anregungen aus den Kreissynoden, so etwa, ob das Präsentationsrecht nicht zukünftig damit priorisiert wird gegenüber dem normalen Gemeindevahlrecht. Die Stellungnahmen, die auch das Landeskirchenamt zu den einzelnen Einwendungen oder Voten gegeben hat, haben das, nach Meinung auch des Gesetzausschusses, in passender Weise beantwortet und auch sicherlich Befürchtungen da nehmen können. Tatsächlich war es so, dass zu Zeiten von sehr vielen Kandidatinnen und Kandidaten das Präsentationsrecht oft sehr selten zum Tragen kam und erst in der jüngsten Zeit wieder stärker benutzt wurde und auch in Zukunft stärker benutzt werden kann. Es ist

nötig gerade dann, wenn Leute aus anderen Diensten zurückkehren in die Landeskirche, etwa aus Auslandsdiensten. Wir haben in diesem Pfarrstellenbesetzungsgesetz einen Dreischritt und zwar zunächst die Feststellung des Formates der Pfarrstelle, dann die Auswahl nach Eignung und als Drittes die Gemeindebeteiligung im Vorfeld der Wahl als einen Dreischritt, der so ähnlich sicherlich auch schon praktiziert wurde. Sicherlich ist neu der starke Begriff des Pfarrstellenformates. Die Feststellung, wie dieses Format sein könnte, nimmt einen erheblichen Teil des Gesetzes zu Beginn ein und beschreibt bisherige und auch viele neue Möglichkeiten für das Pfarrstellenformat, so zum Beispiel, sind die pfarramtlichen Verbindungen nicht nur innerhalb eines Kirchenkreises, sondern über Kirchenkreisgrenzen hinweg zwischen Funktionspfarrstellen, also Kreispfarrstellen. Es gab da schon wenige Ausnahmen, z. B. für Schulreferenten, aber auch, was ein Vorschlag aus den Kreissynoden war: Eine Möglichkeit, benachbarte Gemeinden zum Beispiel über eine Kirchenkreisgrenze hinweg pfarramtlich miteinander zu verbinden oder eine gemeinsame Pfarrstelle zu schaffen. Und als weitere Möglichkeit die Kombination, eine Pfarrstelle zu schaffen, die aus Anteilen Gemeindepfarrstelle und Kreiskirchlicher Pfarrstelle besteht. Wir haben eine Vielzahl von Begründungen in der Anlage 3.09 natürlich zu finden, die insgesamt mit dem Gesetzesentwurf aus 109 Seiten bestehen. Wir haben aus dem Gesetzausschuss einige Änderungen vorzuschlagen. Im § 3 will ich nur noch mal aufzeigen, dass dort die Aufzählung der einzelnen Möglichkeiten gegeben ist. Pfarramtliche Verbindungen oder Gemeindepfarrstellen, die sich aus mehreren Stellenanteilen zusammensetzen. Es wurde beschrieben, dass Pfarrstellen im Umfang von 50%, 75% und 100% beschrieben werden können. In weiteren Stückelungen wohl eher nicht. Das ist oft durch die schwer zu definierenden Arbeitszeiten schwierig. Einzig für die Erteilung von Religionsunterricht, wäre das in vielleicht anderen kleineren Abschnitten oder Einteilungen zu machen. Dann gibt es noch eine Besonderheit. Bisher war es so, dass ein Wahlverfahren, wenn sich Bewerber fanden, die sich die Pfarrstelle teilen möchten, das waren ja zumeist Ehepaare, das Verfahren gestoppt werden musste und neu entschieden wurde, ob diese Pfarrstelle künftig in zwei 50%-Pfarrstellen aufgeteilt wird. Und so hat sich dieses Verfahren natürlich dann hingezogen. Jetzt ist es möglich, im Falle der Wahl ein Paar oder auch zwei, nicht miteinander verwandte Personen sich eine Pfarrstelle teilen möchten. Hier können dann kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen entstehen und jede Person hat eine halbe Pfarrstelle inne. Einen Änderungsvorschlag haben wir in § 5 Abs. 3 und zwar heißt es dort: ...wird von den beteiligten Presbyterien – und Kreissynodalvorständen in geheimer Abstimmung ausgeübt. Das Wahlrecht. Dort haben wir das Wort „getrennter“ eingefügt – „...in getrennter geheimer Abstimmung ausgeübt“. Das hat damit zu tun, dass man doch sehr denkt, hat eine Gemeinde stärkeres Gewicht als die andere. Nein, es müssen beide getrennt voneinander geheim abstimmen. Das ist ein Vorschlag, der eingefügt wird. Dann in § 6 Abs. 1 hieß es, dass das Landeskirchliche Präsentationsrecht durch das Landeskirchenamt oder durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen werden kann. Wir haben das geändert in: „...kann durch das Landeskirchenamt an die Superintendentin oder an den Superintendenten delegiert werden“. Sinn macht ja so eine Delegation, wenn zum Beispiel eine Präsentation innerhalb eines Kirchenkreises heraus erfolgt. Vielleicht soll eine Pfarrstelle eingespart werden und er soll in eine andere innerhalb des Kirchenkreises gehen. Dann ist eher die Superintendentin, der Superintendent des Kirchenkreises gefragt. Wenn jemand von außen präsentiert werden soll, ist wohl eher das Landeskirchenamt gefragt. Ein Hinweis noch, der sehr große Unterschied zum alten Gesetz ist, dass vor der Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle noch Gelegenheit zu geben ist, die Kandidatinnen und Kandidaten genauer kennenzulernen und auch vor der Wahl Einsprüche oder Bedenken anzumelden sind. Wenn die Wahl geschieht, kann auch wirklich gesagt werden, die Person ist auch jetzt gewählt und wird auch jetzt Pfarrerin oder Pfarrer in dieser Pfarrstelle. Im § 11 gab es einen Artikel 4, in dem

es hieß, dass eine erneute Bewerbung einer nicht gewählten Kandidatin, eines nicht gewählten Kandidaten nicht möglich sei. Den Artikel haben wir ersatzlos gestrichen. Denn es kann Situationen geben, in denen sich die Verhältnisse in einer Gemeinde durch eine zwischenzeitlich stattfindende Presbyter-Wahl oder etwas anderes so ändern können, dass dieser Kandidat für diese Pfarrstelle wieder in Frage kommt. Der Artikel 13 der Ausführungsregelungen ist sehr kurz gefasst. Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden. Das soll von der Kirchenleitung durch eine Rechtsordnung dann näher gefasst werden. Diese Änderungsvorschläge finden Sie in der Vorlage 3.09.1.

Vielen Dank.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter

Der Vorsitzende Dr. Kupke weist auf die Besonderheit hin, dass dieses Gesetz ein Gesetz mit Sternchen ist. Es ist ein einfaches Gesetz, aber Artikel 11 der Kirchenordnung sagt, da die Pfarrstellenbesetzungsfragen solche entscheidenden Fragen sind, kann dieses Gesetz nur so geändert werden, wie auch die Kirchenordnung geändert werden kann. Es wird eine 3/5tel Mehrheit der Stimmberechtigten gebraucht und es muss in zwei Lesungen an zwei Tagen beschlossen werden. Dieses ist im weiteren Verfahren zu beachten.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Tometten, Speller, Spornhauer und Herr Heuing.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.09.1.**

Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

- Beschluss Nr. 94** Artikel 1 § 1 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 95** Artikel 1 § 2 wird mit einer Enthaltung beschlossen.
- Beschluss Nr. 96** Artikel 1 § 1 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 97** Artikel 1 § 2 wird mit einer Enthaltung beschlossen.
- Beschluss Nr. 98** Artikel 1 § 3 (Wortmeldungen von den Synodalen Dröpper und Speller) wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 99** Artikel 1 § 4 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 100** Artikel 1 § 5 wird mit einer Enthaltung beschlossen.
- Beschluss Nr. 101** Artikel 1 § 6 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 102** Artikel 1 § 7 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 103** Artikel 1 § 8 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 104** Artikel 1 § 9 wird einstimmig beschlossen.



- Beschluss Nr. 105** Artikel 1 § 10 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 106** Artikel 1 § 11 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 107** Artikel 1 § 12 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 108** Artikel 1 § 13 (Wortmeldungen von der Synodalen Espelöer und Herrn Heuing) wird mit einer Enthaltung beschlossen.
- Beschluss Nr. 109** Artikel 1 § 14 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 110** Artikel 1 § 15 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 111** Artikel 2 (Änderung des Superintendenten-Gesetzes) wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 112** Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 113** Die Vorlage 3.09.1. „Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

**Erste Lesung**

### **Einbringung zu Vorlagen 3.11. und 3.11.1.**

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe

#### **Berichterstatterin**

Synodale Wirsching

Hohe Synode,

der Anlass für diese Gesetzesänderung ergibt sich aus der ökumenischen Öffnung der Neuapostolischen Kirche in den letzten 20 Jahren. Die Neuapostolische Kirche hat viele Jahre lang die Auffassung vertreten, dass die ökumenische Bewegung nicht der richtige Weg wäre zur Einheit der Kirche. Das hat sich geändert, 1999 wurde eine Projektgruppe Ökumene gegründet, 2006 erklärte der damalige Stamm-Apostel, das ist die kirchenleitende Person für die Weltkirche der Neuapostolischen Kirche, er erklärte die uneingeschränkte Anerkennung der Trinitarischen Taufe bei Übertritten von Menschen anderer Konfessionen zur Neuapostolischen Kirche. Und 2012 wurde der erste Katechismus vorgelegt, eine Zusammenfassung von Lehre und Theologie, etwas, was es bis dahin in der Neuapostolischen Kirche so nicht gegeben hat. Das ist eine Laien-Kirche, in der es relativ wenige Menschen gibt und auch erst in der Neuzeit, die in irgendeiner Weise Theologie studiert haben. Im Rahmen dieser ökumenischen Öffnung ist die Neuapostolische Kirche auf die Evangelische Kirche zugegangen, hat in vielen Landeskirchen Gespräche geführt, auch zwischen der Neuapostolischen Kirche West und der Evangelischen Kirche von Westfalen gab es das. Begleitet durch den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Pfarrer Hahn, hat dazu Wesentliches beigetragen. Auf Grund dieser Gespräche, die in Deutschland an verschiedensten Stellen geführt worden sind, ist die Neuapostolische Kirche inzwischen ganz frisch seit 2019 Gastmitglied in der ACK Deutschland. Auch in einigen regionalen ACK's. Unsere Kirchenleitung hat die Aufnahme der Neuapostolischen Kirche in die ACK-NRW befürwortet. An zwei Stellen

in unseren Rechtstexten wird die Neuapostolische Kirche als Sekte bezeichnet. In den Stoffplänen zur 2. Theologischen Prüfung ist das auf Beschluss der Kirchenleitung inzwischen geändert. Das vorliegende „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe“ streicht die Einstufung der Neuapostolischen Kirche als Sekte, deren Mitglieder kein Patenamnt übernehmen können. Darüber hinaus präzisiert das Gesetz diesen schwammigen Begriff „Sekte“, wann also die Übernahme eines Patenamntes eines Menschen aus einer Sekte verweigert wird. Es geht nicht einfach um sogenannte Sonderlehren dabei. Sonderlehren könnte wohl jede christliche Kirche jeder anderen christlichen Kirche an irgendeiner Stelle unterstellen, sondern es geht darum, wo sind es Dinge, die Kirchentrend sind und die die Ökumene wirklich hindern können. Deswegen sagt der Gesetzestext, es geht um das, wo Lehren und Praktiken, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind. Bei den folgenden Beispielen, wo früher die Neuapostolische Kirche mit vorkam, wird sie jetzt folgerichtig nicht mehr genannt. Übrigens, das Patenamnt, um das es hier ja geht, gibt es in der Neuapostolischen Kirche gar nicht. Aber in den theologischen Gesprächen hat sich die Neuapostolische Kirche dafür offen gezeigt, dass ihre Mitglieder in Einzelfällen ein Patenamnt in der Evangelischen Kirche übernehmen können. Daher lautet der Beschlussvorschlag: Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bittet sie, wie folgt zu beschließen: „Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

Danke“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.11.1.**

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe

**Beschluss Nr. 114** § 1 wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 115** § 2 (Inkrafttreten) wird mit zwei Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 116** Die Vorlage 3.11.1. „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe“ wird insgesamt bei zwei Enthaltungen beschlossen.

#### **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss Nr. 117** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss Nr. 118** Die Vorlage 3.11.1. „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe“ wird insgesamt bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des  
Sakraments der heiligen Taufe  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des  
Sakraments der heiligen Taufe in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 267), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt nicht für Mitglieder solcher Gemeinschaften, die sich zwar in ihrem Selbstverständnis auf christliche Traditionen beziehen, aber zugleich Lehren und Praktiken vertreten, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind.“

2. In Artikel 1 Ziffer 6 wird nach Satz 9 der Satz 10 wie folgt eingefügt:

„Zu ihnen gehören beispielsweise die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft) und die Christengemeinschaft.“

3. Die bisherigen Sätze 10 bis 15 des Artikels 1 Ziffer 6 werden zu den Sätzen 11 bis 16.

**§ 2  
Inkrafttreten**  
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Der Vorsitzende Dr. Kupke dankt für die konstruktive Mitarbeit und übergibt die Sitzungsleitung an die Präses.

Die Vorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Schlüter.

**Leitung**  
Synodaler Schlüter

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**

### **Einbringung zu den Vorlagen unter Ziffer 7**

**Berichterstatter**  
Synodale Dittrich

Hohe Synode,

es geht um die Vorlagen 7.1.1. bis 7.4.1. Ich verzichte auf den Hinweis zur Kirchen- und Geschäftsordnung. Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich dem unter

- 7.1.1. Wahlvorschlag der Präses angeschlossen, es wird Frau Annette Kurschus als Präses vorgeschlagen.
- 7.2.1. Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung. Es werden Katrin Göckenjan-Wessel und Herr Urs-Ullrich Muther vorgeschlagen
- 7.3.1. Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss. Es wird Herr Sebastian Eckert vorgeschlagen
- 7.4.1. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Es wird Frau Claudia Kunze vorgeschlagen.

Vielen Dank.

**Dank**  
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende weist auf das Verfahren zu Abstimmungen nach § 28 der Geschäftsordnung hin.

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 7.3.1. auf.

#### **Beschluss Nr. 119 Abstimmung zur Vorlage 7.3.1.**

Die Synode stimmt der Wahl von Herrn Sebastian Eckert in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss einstimmig zu.  
Herr Eckert nimmt die Wahl an.

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 7.4.1. auf.

#### **Beschluss Nr. 120 Abstimmung zur Vorlage 7.4.1.**

Die Synode stimmt der Wahl von Frau Claudia Kunze in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz mit einer Enthaltung zu.  
Frau Kunze nimmt die Wahl an.

## Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

Der Synodale Majoress bringt die Vorlagen aus dem Tagungs-Finanzausschuss ein.

- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2020)
- 5.2.2. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020
- 5.2.3. Finanzierung der Fachstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) ab 2020
- 5.2.4. Förderung von kirchlichen Stiftungen
- 5.3.1. Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2019 und 2020
- 6.1.2. Arbeitsstelle Klimaschutz
- Pfarrbesoldung – Durchstufung nach A 14

### **Berichterstatter**

Synodaler Majoress

Liebe Synodale,  
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung ausgiebig mit den ihm zugewiesenen Vorlagen und Anträgen aus der Vorlage 6.1. (Anträge aus den Kirchenkreisen) und dem Antrag aus der Aussprache zum Finanzbericht zum Thema Förderung kirchlicher Stiftungen beschäftigt. Des Weiteren ging es um die Vorlagen 5.1.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Jahr 2020, 5.2.2. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, 5.3.1. Verteilung der Kirchensteuern 2020 und des zu erwartenden Mehraufkommens 2019, sowie 5.4.1. Rechnungsprüfungsangelegenheiten. Außerdem wurde im Tagungs-Finanzausschuss die Vorlage 3.10. verhandelt, Pfarrbesoldung — Durchstufung nach A 14 und einige weitere Themen, die ich kurz vorstelle. Vorweg kurz etwas Grundlegendes zur Haushaltslage und den Planungen: Erst einmal gilt es dankbar zu sein, dass noch Geld zur Verteilung zur Verfügung steht, und sogar noch mehr als geplant und weit mehr als vor einigen Jahren erwartet. Ich denke an das Jahr 2005 zurück, als die Ergebnisse einen ziemlichen Tiefstand erreichten und die Prognosen erschreckend waren. Dass wir dank der positiven Entwicklung gegen den tatsächlichen Trend der Mitgliedschaftsentwicklung noch immer den Haushaltsansatz höher fahren können und über eine Mehrverteilung nach dem Jahresende sprechen können und damit wichtige Aufgaben für die Zukunft finanzieren können, sollten wir nicht einfach als Selbstverständlichkeit hinnehmen. Wohl wissend, dass die Perspektiven, auf die Vizepräsident Dr. Kupke in seiner Haushaltsrede einging, uns vor Herausforderungen stellen, die wir sehr sorgsam in ihren Möglichkeiten, Grenzen und Konsequenzen bedenken müssen und mit unseren Möglichkeiten gewissenhaft vorbereiten sollten. Laufende und neu eingerichtete Projekte und Aufgaben, um die es auch im Tagungs-Finanzausschuss ging, sind wegbereitende Schritte. Manche bringen sehr viel Arbeit, Irritationen, Ängste und auch Konflikte mit sich, aber es ist gut, dass wir Veränderungen angehen und Schwerpunkte in unserer Arbeit setzen, wenn ich auch ein bisschen unter dem Eindruck leide, dass es ziemlich viel auf einmal ist. NKF beschäftigt uns seit vielen Jahren, NKF Competence Center – NCC, Umsatzsteuereinführung für kirchliche Körperschaften, IT-Strategie-Konzept und Aufgabenklärung

sind Themen, denen sich der Tagungs-Finanzausschuss mit viel Zeit, einer offenen Diskussion und der Klärung vieler Fragen gewidmet hat. Ich spare mir eine inhaltliche Wiederholung der vorgestellten Präsentationen, da es nur ausführlich geht, der Raum dafür aber hier nicht vorhanden ist. Einiges können Sie in den Vorlagen zum Tagungs-Finanzausschuss nachlesen. Ich erlaube mir aber, kurz etwas dazu zu sagen: Wir wissen alle, dass das auf allen Ebenen ziemliche Anforderungen sind, die uns bereits fordern und noch auf uns zukommen, die auch von den Mitarbeitenden in den kirchlichen Verwaltungen und noch mehr von den ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Presbyterien verstanden und bewältigt werden müssen. Da bedarf es mehr gegenseitigen Verständnisses und intensiver Kommunikation. Die Intensität der Diskussion im Tagungs-Finanzausschuss hat mir gezeigt, wie wichtig es ist, daran zu arbeiten, dass Transparenz besser gelingt. Außerdem fand es seinen Ausdruck, dass die Sorge vieler Kirchmeister und Kirchmeisterinnen und auch ehrenamtlicher Vorsitzender nicht unerheblich groß ist, wie sie das bewältigen und auch noch die Verantwortung dafür tragen können. Wir haben im Tagungs-Finanzausschuss darüber gesprochen, dass ein Hirtenwort der Kirchenleitung hier angebracht wäre, das Ängste und Verunsicherungen nimmt, insbesondere, da es immer schwieriger wird, Ehrenamtlichen Verantwortung zu übertragen, für die sie gegebenenfalls auch rechenschaftspflichtig sind.

Ziemlich unverblümt wurden die Probleme der NKF-Umstellung in einem großen Teil der Kreiskirchenämter dargestellt und als nicht unerhebliches Risiko gesehen. Ich gebe diese Aussage hier einfach mal so weiter, denn diese Erkenntnis fordert eine neue Ausrichtung des Projekts NKF Westfalen. Die Neuausrichtung des Projekts, auch mit der Übernahme der Verantwortung durch die Verwaltungsleiter Berg und Gießelmann, stellt sich den damit verbundenen Problemen. Eine für uns beeindruckende Konsequenz war die Vorstellung des Projekts NKF Competence Centrum NCC. Sie brachte im Tagungs-Finanzausschuss ein gewisses Aufatmen mit sich, weil für uns erkennbar wurde, dass die Problemanzeigen der Umstellung NKF erkannt wurden, ernst genommen und lösungsorientiert angegangen werden.

Ich rufe jetzt die einzelnen Vorlagen auf und bitte Sie, sich durch Ihre Bildschirme durchzuschrollen:

Vorlage 5.1.1. Kirchensteuerhebesatz: Da gibt es nicht viel zu verhandeln, sondern das ist nur fortzuschreiben; nur anstatt 2019 steht da jetzt 2020 und eine kleine redaktionelle Umstellung, die unbedeutend ist. Das Gesetz bedarf der doppelten Lesung. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme.

Nächster TO war die Vorlage 5.2.2. „Die Beratung des Haushaltes 2020“. Wie üblich wurden die veränderten Zahlen in Einnahmen und Ausgaben durch Mehreinnahmen, Wenigereinnahmen, Mehrausgaben und Wenigerausgaben vorgestellt. Detailfragen wurden beantwortet, ohne dass sich Erkenntnisse ergaben, die substanziell über den Entwurf des Haushaltsplans hinausgingen, so dass ich sicherlich Ihr Verständnis habe, wenn ich auf einen Durchgang durch den Haushalt hier verzichte. Der Haushalt geht von einem zu erwartenden Kirchensteueraufkommen von 520 Millionen Euro aus, also 13 Mio. Euro mehr als in 2019. Abzüglich der EKD-Zuweisung steht eine Verteilsumme von 508.300.000 Euro zur Verfügung. Nach Vorwegabzug für die verschiedenen Aufgaben gemäß Finanzausgleichsgesetz steht für die Verteilung an die Kirchenkreise und Gemeinden 330.476.375 Euro zur Verfügung, das sind fast 17 Millionen Euro mehr als in den Planungen für 2019, allerdings nur 3 Millionen mehr als im Ergebnis 2018. Den Beschlussvorschlag für die Synode, den es zu beschließen gilt, finden Sie fast am Ende des Haushaltsplans in der Anlage 1. Danach schließt der Haushaltsplan 2020 in Einnahme und Ausgabe in Höhe 340.301.400 Euro.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt wurde über den Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Unna beraten in der Vorlage 6.1, Punkt 9. Die Kreissynode Unna

beantragt, dass als Grundlage der Haushaltsplanung das Mittel der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre gelten soll.  
Dieser Antrag wurde vom Tagungs-Finanzausschuss abgelehnt.

Ergänzend zu der Vorlage 5.2.2. liegt Ihnen die Vorlage 5.2.3. und 5.2.4. vor. In der Vorlage 5.2.3. geht es um die Finanzierung der Fachstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) ab 2020. Nach der eindrücklichen Einbringung des Themas durch Frau Fricke und Frau Roth am heutigen Vormittag und angesichts der Notwendigkeit, dass wir für die Menschen beratend und begleitend da sind, hat der Tagungs-Finanzausschuss den Antrag unter der Nummer 5.2.3. einstimmig befürwortet. Danach werden 75.000 Euro für die Finanzierung der Fachstelle für den Umgang mit sexueller Selbstbestimmung beim Diakonischen Werk Rheinland, Westfalen und Lippe ab dem 1.1.2020 zur Verfügung gestellt, finanziert aus der Rücklage für allgemeine Zwecke der Kirchenkreise und Gemeinden. Nach zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Finanzierung und des Finanzierungsschlüssels.  
Der Antrag wurde vom Tagungs-Finanzausschuss einstimmig befürwortet.

Die Vorlage 5.2.4. befasst sich mit dem Antrag des Synodalen Hammermeister mit dem Auftrag an die Kirchenleitung, zu prüfen, wie ein Konzept zur Förderung kirchlicher Stiftungen erstellt werden kann mit dem Ziel, dieses Konzept der Landessynode 2021 vorzulegen. Dieser Antrag in dem Ihnen vorliegenden Wortlaut wurde einstimmig befürwortet. Im Rahmen der Vorlagen zu den Haushaltsberatungen ging es auch um die Frage der Einführung einer Beihilfesicherung ab 2020. Diese Vorlage liegt Ihnen ebenfalls in den Unterlagen zum Tagungs-Finanzausschuss vor. Diese Vorlage wurde vom Tagungs-Finanzausschuss an die Kirchenleitung verwiesen. Darin geht es darum, die Mittel zur Beihilfesicherung mit den Mitteln zur Versorgungssicherung zusammenzuführen zu einem Gesamtsicherungsbeitrag, der der Versorgungskasse zur Verfügung gestellt wird. Ziel ist es, die Kapitaldeckung mit 70 % für die Versorgungssicherung zu erreichen. Übersteigen die Mittel für die Versorgungssicherung durch die Zuführungen die Deckung von 70 %, werden die zugeführten Mittel der Beihilfesicherung zur Verfügung gestellt. Der Bedarf der Beihilfesicherung ist unverkennbar vorhanden, wenn man die Altersstruktur und die Kostenentwicklung im Blick auf die Zahlungen der Beihilfe sieht.

Diese Vorlage wurde vom Tagungs-Finanzausschuss befürwortet.

Ich komme zur Vorlage 5.3.1. Verteilung der Kirchensteuern 2019 und 2020. Wie in allen Jahren beschließt die Synode in vorauseilendem Gehorsam das mögliche Mehraufkommen für das laufende Jahr 2019. Der Tagungs-Finanzausschuss ist dem Kirchenleitungsvorschlag gefolgt und empfiehlt einstimmig den Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag:

1. Übersteigt das Kirchensteuermehraufkommen im Haushaltjahr 2019 507 Millionen Euro, wird das Mehraufkommen in Höhe von 3 Millionen Euro für das Umsetzungsprojekt „Cumulus“ innerhalb des Projektes „IT-Strategie der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)“ in Höhe von 0,5 Millionen Euro zum Zwecke der Anschubfinanzierung für die Ausstattung NCC (NKF Competence Center) und in Höhe von 5.082.097,18 Euro der Clearing-Rückstellung bereitgestellt. Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2020 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilübersicht 2020.

Im Blick auf das Kirchensteuermehraufkommen 2019 heißt das: Bei einem zu erwartenden Ergebnis von ca. 560 Millionen Euro stehen damit ungefähr 53 Millionen Euro zur Verfügung abzüglich der 3 Millionen Euro für das Projekt IT-Strategie, abzüglich 0,5 Mio. Euro für Projekt NCC — NKF Competence Center und der Rückführung der zu zahlenden Clearingzahlung an die Clearing-Rückstellung in Höhe von knapp 5,1 Mio. Euro, die dann mit ca. 60 Millionen Euro wieder aufgefüllt ist und dem vorgeschriebenen Stand ungefähr entspricht. So dass 44,4 Millionen Euro jeweils zur Hälfte für die Versorgungssicherung und die Verteilung nach den Kriterien des Finanzausgleichsgesetzes verteilt werden. Das genaue Jahresergebnis bleibt natürlich noch abzuwarten.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt gemäß Vorlage 5.3.1. zu beschließen.

Ich muss Sie nun bitten, einen kleinen Sprung zu machen. Ich komme zu der Vorlage 6.1.2., Anträge der Kirchenkreise Hamm und Hattingen-Witten. Diese Anträge befassen sich mit dem Thema Arbeitsstelle Klimaschutz. Ich brauche da nicht tiefer drauf einzugehen, da uns das Thema im Rahmen des Präsesberichtes deutlich nahegebracht wurde. Der Einrichtung einer Stelle Klimaschutz, die es bereits gibt, bisher aber vollständig von außen gefördert wurde, sieht vor, dass für die Jahre 2020 bis 2029 mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf von 135.000 Euro diese Stelle für unsere Kirche weitergeführt wird. Für das Jahr 2020 soll die Finanzierung aus der Allgemeinen Rücklage für Kirchenkreise und Kirchengemeinden erfolgen, danach im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt werden. Der Finanzausschuss begrüßt die Einrichtung dieser Stelle und sieht gute Möglichkeiten auch für die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonischen Einrichtungen.

Die Vorlage 6.1.2. wird der Landessynode zur Annahme empfohlen.

Die Vorlage 3.10.1., die im Tagungs-Finanzausschuss beraten wurde und nicht wie man denken könnte im Gesetzausschuss, befasst sich mit der Pfarrbesoldung und der Durchstufung nach A 14. Die Vorlage nimmt die Anträge der Ev. Kirchenkreise Tecklenburg und Herne auf. Wir wissen, dass dieses Thema schon lange beraten wird. Mit dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag wird vorgeschlagen, die Regeldurchstufung der aktiven öffentlich-rechtlichen bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren ab dem Jahr 2025 wieder einzuführen. Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst soll von A 12 auf A 13 steigen. Eine notwendige Rücklage ist zu bilden für die entstehenden Einmalkosten bei der Versorgungskasse.

Die Vorlage wurde vom Tagungs-Finanzausschuss der Synode zur Annahme empfohlen.

In diesem Zusammenhang darf ich noch die Vorlage Weiterentwicklung und Unterstützung im Superintendenten- und Superintendentinnenamt aufnehmen. Diese Vorlage beinhaltet einige Gesichtspunkte zur Pfarrstellenstruktur des Superintendenten- und -innenamts und des Assessoren- und -innenamtes im Blick auf die Struktur, die Ausstattung und die Sicherung von Unterstützungssystemen. Unter anderem ist die Umstellung auf die Hauptamtlichkeit aller Superintendentenstellen vorgesehen, die Sicherstellung der Unterstützung durch einen Pfarrdienst im Probedienst für Assessorinnen und Assessoren und die Aufteilung der Pfarrstellenpauschale zwischen landeskirchlichem und kreiskirchlichem Haushalt jeweils zur Hälfte. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Diskussion in der Superintendentenkonferenz noch deutlich weiter ging im Blick auf die Ausstattung des Amtes. Die Vorlage wurde vom Tagungs-Finanzausschuss in der vorliegenden Form als Empfehlung an die Kirchenleitung zur Weiterarbeit und Umsetzung beschlossen.



Die Vorlage zur Rechnungsprüfung, Vorlage 5.4.1. wird nach Beratung und Beschlussfassung der von mir eingebrachten Vorlagen anschließend von dem Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, Superintendent Walter Hempelmann, eingebracht.

Einen Hinweis am Ende des Tagungs-Finanzausschusses darf ich noch aufnehmen. Der Synodale Dieter Tometten hat darauf hingewiesen, dass wir uns auf gesamtkirchlicher Ebene intensiv mit der Frage nach der Zukunft und dem Umgang im Unterhalt unserer alten (und auch neueren) denkmalgeschützten Kirchen verständigen müssen. Einzelne Gemeinden werden Schwierigkeiten auf Dauer bekommen. Ich gebe das an dieser Stelle weiter, obwohl weder ein Antrag noch eine Diskussion dazu vorgesehen war. Aber so erscheint es zumindest im Protokoll.

Leider, liebe Synodale, war das jetzt viel und lang, trotz des Versuchs, mich so kurz wie möglich zu halten. Ich darf mich zum Abschluss noch der guten Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, Frau Friebel und Herrn Mütter bedanken. Ich bitte Sie nun um Beschlussfassung zu den Vorlagen.

Vielen Dank.

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Hoffmann, Kurschus und Tiemann.

**Beschluss Nr. 121** Nach einstimmigem Beschluss wird die Beschlussfassung zu den Vorlagen 5.1.1., 5.2.2., 5.2.3., 5.2.4., 5.3.1., 6.1.2. und 3.10.1 auf den nächsten Tag verschoben.

Die Sitzung wird nach dem Lied 467 und dem Gebet um 21:00 Uhr geschlossen.

## Fünfte Sitzung – Mittwoch, 20. November 2019, vormittags

*Schriftführende: Synodaler Anicker / Frau Gröne*

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

### **Andacht**

Der Synodale Montanus hält die Andacht.

### **Begrüßung**

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen und gratuliert dem Synodalen Frieling zum Geburtstag.

Sie weist auf den ausliegenden Feedbackbogen hin, mit dem die Synodalen die Veränderungen und den Ablauf der Synode bewerten möchten.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**

### **Einbringung zur Vorlage 7.5.**

Nachwahl in den Ständigen Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss

### **Berichterstatter**

Synodaler Dittrich

Liebe Synodale,  
der Ständige Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss ist personell sehr knapp besetzt. Nun ist eine Idee, ein Vorschlag im Laufe der Synode gereift, ein Vorschlag, der dem Tagungs-Nominierungsausschuss noch nicht vorlag. Deshalb bitte ich um Verständnis, dies jetzt direkt einbringen zu können. Es hat sich kurzfristig die Möglichkeit einer personellen Verstärkung durch die Nachwahl ergeben. Ich bringe den folgenden Vorschlag ein:

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Vorschlag:

Thomas Knuth, Herne  
(Nachfolge: Frau Hölig)

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

**Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss (2016 – 2020)**

1. Hempelmann, Walter, Superintendent, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle (Vorsitzender)
2. Hurraß, Matthias, stellvertretender Verwaltungsleiter, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
3. Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
4. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

Neu zu wählen:

5. Knuth, Thomas, Teamleiter Gemeindeprüfungsanstalt, Heinrichstr. 1, 44623 Herne.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Beschluss Nr. 122 Abstimmung zur Vorlage 7.5.**

Die Synode beschließt die Vorlage 7.5. „Nachwahl in den Ständigen Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss“ ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Kupke.

**Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

**Einbringung zu Vorlagen 3.01. und Vorlage 3.01.1.**

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.01. und 3.01.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

**Abstimmung zu Vorlagen 3.01. und Vorlage 3.01.1.**

62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)

**Beschluss Nr. 123** Artikel 1 Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 124** Artikel 1 Nr. 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 125** Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 126** Die Vorlage 3.01.1. „62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintenden-  
ten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt)“  
wird insgesamt einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**„62. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 20. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 108 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:  
„Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
2. In Artikel 148 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:  
„Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

**Einbringung zu Vorlagen 3.02. und 3.02.1.**

63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.02. und 3.02.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

**Abstimmung zu Vorlagen 3.02. und 3.02.1.**

63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Beschluss Nr. 127** Artikel 1 Nr. 1 wird bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

**Beschluss Nr. 128** Artikel 1 Nr. 2 wird bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 129** Artikel 2 wird bei 8 Gegenstimmen beschlossen.

**Beschluss Nr. 130** Artikel 3 wird bei 8 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

**Beschluss Nr. 131** Die Vorlage 3.02.1. „63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung)“ wird insgesamt bei 14 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**„63. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 20. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom .... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 146 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
,ein weiteres ordiniertes Mitglied,‘
  - b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort ‚acht‘ durch das Wort ‚sechs‘ ersetzt.
2. In Artikel 149 Absatz 1 wird das Wort ‚drei‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.

**Artikel II  
Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

**Artikel III  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Übergangsregelung tritt mit Abschluss der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung, spätestens am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

### **Einbringung zu Vorlagen 3.03. und 3.03.1.**

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.03. und 3.03.1. nach Aussprache zur 2. Lesung auf.

### **Abstimmung zu Vorlagen 3.03. und 3.03.1.**

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Beschluss Nr. 132** Artikel 1 Nr. 1 wird bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 133** Artikel 1 Nr. 2 wird bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 134** Artikel 1 Nr. 3 wird bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 135** Artikel 1 Nr. 4 wird bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 136** Artikel 1 Nr. 5 wird ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 137** Artikel 2 wird bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 138** Die Vorlage 3.03.1. „64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

### **„64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 20. November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 204 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 204**

<sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. <sup>2</sup> Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. <sup>3</sup> Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.

<sup>4</sup> Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.“

2. In Artikel 205 Absatz 2 werden die Worte ‚die Ehefrau oder der Ehemann‘ durch die Worte ‚ein Ehepartner‘ ersetzt.

3. Artikel 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte ‚die Ehefrau oder der Ehemann‘ durch die Worte ‚ein Ehepartner‘ ersetzt.

b) Artikel 207 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) <sup>1</sup>Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.

<sup>2</sup> Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.

c) In Absatz 2 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben a und b. Im neuen Buchstaben b werden die Worte ‚die Ehefrau oder der Ehemann‘ durch die Worte ‚ein Ehepartner‘ ersetzt.

4. Artikel 208 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 208**

(1) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.

(2) <sup>1</sup> Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. <sup>2</sup> Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. <sup>3</sup> Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>4</sup> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>5</sup> Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.‘

5. Artikel 209 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 209**

Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.‘

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft."

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

## Bekanntgabe des Wahlergebnisses „Wahl der/des Präses“

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

**Beschluss Nr. 139** Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis „Wahl der/des Präses“ bekannt.

Abgegebene Stimmen: 160

Ungültige Stimmen: 0

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: 7

Ja-Stimmen: 149

Damit ist Präses Dr. Annette Kurschus zur Präses wiedergewählt. Die Gewählte nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

### **Einbringung zu Vorlagen 3.03. und 3.03.2a**

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.03. und 3.03.2a ohne Aussprache zur 1. Lesung auf.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.03.2a**

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Beschluss-Nr. 140** Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 4 werden bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 141** Artikel 1 Nr. 5, 6, 7, 8 werden ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 142** Artikel 1 Nr. 9, 10, 11, 12 werden bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 143** Artikel 2 wird ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss-Nr. 144** Die Vorlage 3.03.2a „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird insgesamt bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

### **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss Nr. 145** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.



**Beschluss-Nr. 146** Die Vorlage 3.03.2a „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**„Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 20. November 2019**

**§ 1  
Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt. Die Ehe ist Gottes Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.“

2. Abschnitt II Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Trauung soll unter Vorlage der Taufbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.“

3. Abschnitt II Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört.“

Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers beizubringen.“

4. Abschnitt II Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

5. Abschnitt II Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“

Abschnitt II Ziffer 6 Satz 3 wird gestrichen.

6. Abschnitt II Ziffer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
,wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.‘
7. Abschnitt II Ziffer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
,wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.‘
8. Abschnitt II Ziffer 7 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst:  
,Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.‘
9. Abschnitt II Ziffer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
,Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.‘
10. Abschnitt II Ziffer 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
,Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.‘
11. Abschnitt II Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:  
,Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, ist eine Trauung nur zulässig,  
a) wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,  
b) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,  
c) wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,  
d) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,  
e) wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.‘
12. Abschnitt II Ziffer 15 wird neu eingefügt:  
,Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.‘

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

### **Einbringung zu Vorlagen 3.04. und 3.04.1.**

65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.04. und 3.04.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

### **Abstimmung zu Vorlagen 3.04. und 3.04.1.**

65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

**Beschluss Nr. 147** Artikel 1 Nr. 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 148** Artikel 1 Nr. 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 149** Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 150** Die Vorlage 3.04.1. „65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“ wird insgesamt einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

### **„65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 20. November 2019**

#### **Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 184 werden die Worte ‚Wein ausgeteilt‘ durch die Worte ‚Kelch gereicht‘ ersetzt.

2. Artikel 185 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 185**

Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Der Synodale Rimkus stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

### **Einbringung zu Vorlagen 3.09. und 3.09.1.**

Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.09 und 3.09.1 ohne Aussprache zur 1. Lesung auf.

### **Abstimmung zu Vorlagen 3.09. und 3.09.1.**

Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

- Beschluss Nr. 151** Artikel 1 § 1 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 152** Artikel 1 § 2 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 153** Artikel 1 § 3 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 154** Artikel 1 § 4 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 155** Artikel 1 § 5 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 156** Artikel 1 § 6 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 157** Artikel 1 § 7 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 158** Artikel 1 § 8 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 159** Artikel 1 § 9 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 160** Artikel 1 § 10 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 161** Artikel 1 § 11 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 162** Artikel 1 § 12 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 163** Artikel 1 § 13 wird bei 1 Gegenstimme beschlossen.
- Beschluss Nr. 164** Artikel 1 § 14 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 165** Artikel 1 § 15 wird bei 1 Enthaltung beschlossen.
- Beschluss Nr. 166** Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 167** Artikel 3 wird einstimmig beschlossen.
- Beschluss Nr. 168** Die Vorlage 3.09.1 „Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Zweite Lesung

**„Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts  
Vom 20. November 2019**

**Artikel 1  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz  
(PSBG)**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeit

**II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe**

- § 3 Pfarrstellenformat
- § 4 Freigabe zur Wiederbesetzung

**III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren**

- § 5 Wahlzuständigkeit
- § 6 Landeskirchliches Präsentationsrecht
- § 7 Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens
- § 8 Wahlfähigkeit
- § 9 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl
- § 10 Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode
- § 11 Erforderliche Mehrheit bei der Wahl

**IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung**

- § 12 Pfarrstellenübertragung und Einführung

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Ausführungsregelungen
- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.
- (2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach

Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungsrecht übertragen.

(3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.

(4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.

## **II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe**

### **§ 3**

#### **Pfarrstellenformat**

(1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.

(2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.

(3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.

(4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.

(5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.

(6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.

(7) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Freigabe zur Wiederbesetzung**

(1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.

(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.

## **III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren**

## § 5

### **Wahlzuständigkeit**

- (1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in getrennter geheimer Abstimmung ausgeübt. Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt.
- (4) Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung.
- (5) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.

## § 6

### **Landeskirchliches Präsentationsrecht**

- (1) Die Landeskirche hat das Recht, für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht kann durch das Landeskirchenamt an die Superintendentin oder den Superintendenten delegiert werden.
- (2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit diese oder dieser nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.
- (3) Das Landeskirchenamt soll bei der Wahrnehmung seines Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Das Landeskirchenamt soll auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.

## § 7

### **Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens**

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.

## § 8

### **Wahlfähigkeit**

- (1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden. Dasselbe gilt für aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen auf

eigenen Antrag entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie erneut vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.

## **§ 9**

### **Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl**

- (1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.
- (2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.
- (3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber anhand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.

## **§ 10**

### **Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Der Gemeinde ist vor der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung, sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

## **§ 11**

### **Erforderliche Mehrheit bei der Wahl**

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei Gemeindepfarrstellen oder des Kreissynodalvorstandes bei kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.
- (2) Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
- (3) Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht



feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, ist keiner von ihnen gewählt.

#### **IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung**

##### **§ 12**

##### **Pfarrstellenübertragung und Einführung**

(1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Ausführungsregelungen**

Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden.

##### **§ 14**

##### **Übergangsregelungen**

Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

##### **§ 15**

##### **Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen**

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Absatz 2 Verbandsgesetz.

(3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt nach diesem Gesetz, soweit dem nicht besondere Rechte für die Patronatspfarrstellen entgegenstehen.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Superintendentengesetzes**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zu Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), außer Kraft.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Schlüter.

#### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses „Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat“**

**Leitung**  
Synodaler Schlüter

**Beschluss Nr. 169** Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat“ bekannt.

Abgegebene Stimmen: 159  
Ungültige Stimmen: 0  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

Katrin Gökenjan-Wessel: 114 Stimmen  
Dr. Urs-Ullrich Muther: 44 Stimmen.

Damit ist Katrin Gökenjan-Wessel zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt.  
Die Gewählte nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für 30 Minuten.

#### **Einbringung zu Vorlagen 5.1. und 5.1.1.**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-)

Der Synodale Schlüter ruft die Vorlagen 5.1. und 5.1.1. ohne Aussprache zur 1. Lesung auf.

### **Abstimmung zu Vorlagen 5.1. und 5.1.1.**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-)

**Beschluss Nr. 170** § 1 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 171** § 2 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 172** § 3 wird einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr. 173** Die Vorlage 5.1.1. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

### **Erste Lesung**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss Nr. 174** Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss Nr. 175** Die Vorlage 5.1.1. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Zweite Lesung**

## **„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –) Vom 20. November 2019**

### **§ 1**

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) in der jeweils gültigen Fassung<sup>34</sup> werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2020 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

<sup>34</sup> Die Kirchensteuerordnung (KiStO) wurde zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359).

## § 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) in der jeweils gültigen Fassung<sup>35</sup> wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2020 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO</b>	<b>besonderes Kirchgeld</b>
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

### **Einbringung zu Vorlagen 5.2. und 5.2.2.**

Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020

Der Synodale Schlüter ruft die Vorlagen 5.2. und 5.2.2. nach Aussprache zur Abstimmung auf.

### **Beschluss Nr. 176 Abstimmung zu Vorlagen 5.2. und 5.2.2.**

Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020

<sup>35</sup> Die Kirchensteuerordnung (KiStO) wurde zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359).

Die Synode beschließt die Vorlage 5.2.2. einstimmig mit folgendem Wortlaut:

- „1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe auf  
340.301.400 €  
festgesetzt.
2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 189.523.625 € werden gemäß § 2 Abs. 2FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
  - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.700.000 € vom Netto-Kirchensteuer-aufkommen,
  - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 45.747.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
  - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 43.988.025 €.
  - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 88.088.600 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 114.000 € festgesetzt = 107.730.000 €.“

### **Einbringung zu Vorlagen 5.2. und 5.2.3.**

Finanzierung der Fachstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) ab 2020

Der Synodale Schlüter ruft die Vorlage 5.2.3. ohne Aussprache zur Abstimmung auf.

### **Beschluss Nr.177 Abstimmung zu Vorlagen 5.2. und 5.2.3.**

Finanzierung der Fachstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) ab 2020

Die Vorlage 5.2.3. wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Mittel für die Finanzierung der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, zugeordnet dem DW RWL, werden vom 01.01.2020 an mit Blick auf die dringend erforderliche Aufstockung der Personalkapazitäten um ca. 75.000 € erhöht. Die Finanzierung erfolgt aus der Rücklage für ‚Allgemeine Zwecke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden‘.

Nach Ablauf von zwei Jahren werden die Finanzierung und der Finanzierungsschlüssel

(60 % EKvW / 40 % DW RWL / 20.000 € LLK) auf der Grundlage des tatsächlichen Aufgabenvolumens für die verschiedenen Rechtsträger einer Überprüfung und ggf. Korrektur unterzogen.“

### **Einbringung zu Vorlagen 5.2. und 5.2.4.**

Antrag des Synodalen Hammermeister zum Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020  
hier: Förderung von kirchlichen Stiftungen

Der Synodale Schlichter ruft die Vorlage 5.2.4. ohne Aussprache zur Abstimmung auf.

### **Beschluss Nr. 178 Abstimmung zu Vorlagen 5.2. und 5.2.4.**

Antrag des Synodalen Hammermeister zum Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020  
hier: Förderung von kirchlichen Stiftungen

Die Vorlage 5.2.4. wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Kirchenleitung erhält den Auftrag zu prüfen, wie ein Konzept zur Förderung von kirchlichen Stiftungen erstellt werden kann. Das Konzept wird der Landessynode 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. In dem Konzept sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

1. Gezielte Förderung bei der der Gründung von Stiftungen.
2. Förderung zur Erhöhung des Vermögensstocks von Stiftungen.
3. Verwendung von Haushaltsüberschüssen zur Erhöhung des Vermögensstocks .
4. Einbringung von Erlösen aus Grundbesitzverkauf in den Vermögensstock einer Stiftung.
5. Erarbeitung von Finanzierungsvorschlägen.“

### **Einbringung zur Vorlage 5.3.1.**

Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2019 und 2020

Der Synodale Schlichter ruft die Vorlagen 5.3. und 5.3.1. ohne Aussprache zur Abstimmung auf.

### **Beschluss Nr.179 Abstimmung zur Vorlage 5.3.1.**

Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2019 und 2020

Die Vorlage wird einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2019 507 Mio. €, wird das Mehraufkommen

- in Höhe von 3,0 Mio. Euro für das Umsetzungsprojekt „Cumulus“ innerhalb des Projektes „IT-Strategie der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)“,
- in Höhe von 0,5 Mio. Euro zum Zwecke der Anschubfinanzierung für die Ausstattung des NCC (NKF Competence Center)
- und in Höhe von 5.082.097,18 € der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2020 gem. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2020 (Anlagen 1 und 2)

**Einbringung zu Vorlagen 3.10. und 3.10.1.**

Pfarrbesoldung – Durchstufung nach A 14

hierzu: Anträge der Ev. Kirchenkreise Tecklenburg und Herne

Der Synodale Schlüter ruft die Vorlagen 3.10. und 3.10.1. ohne Aussprache zur Abstimmung auf.

**Beschluss Nr. 180 Abstimmung zu Vorlagen 3.10. und 3.10.1.**

Pfarrbesoldung – Durchstufung nach A 14

hierzu: Anträge der Ev. Kirchenkreise Tecklenburg und Herne

Die Synode beschließt die Vorlage 3.10.1. einstimmig mit folgendem Wortlaut:

- „1. Die Regeldurchstufung der aktiven öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird im Jahr 2025 wiedereingeführt. Gleichzeitig wird die Probedienstbesoldung der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer von A12 auf A 13 steigen.
2. In dem Zeitraum bis dahin wird eine Rücklage von 45 Millionen Euro gebildet, welche dazu dient, die zum Umstellungszeitpunkt entstehenden Einmalkosten der Versorgung auszugleichen.“

**Einbringung zu Vorlagen 6.1. und 6.1.1.**

Antrag des Kirchenkreises Unna

hier: Kirchensteuerverteilung 2020

Der Synodale Schlüter ruft die Vorlagen 6.1. und 6.1.1. ohne Aussprache zur Abstimmung auf.

**Beschluss Nr. 181 Abstimmung zu Vorlagen 6.1. und 6.1.1.**

Antrag des Kirchenkreises Unna

hier: Kirchensteuerverteilung 2020

Die Synode beschließt die Vorlage 6.1.1. bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Der Antrag des Ev. Kirchenkreises Unna wird abgelehnt.“

### **Einbringung zu Vorlagen 6.1. und 6.1.2.**

Anträge der Ev. Kirchenkreise Hamm und Hattingen-Witten  
hierzu: Arbeitsstelle Klimaschutz

Der Synodale Schlichter ruft die Vorlage 6.1.2. nach Aussprache zur Abstimmung auf.

### **Beschluss Nr. 182 Abstimmung zu Vorlagen 6.1. und 6.1.2.**

Anträge der Ev. Kirchenkreise Hamm und Hattingen-Witten  
hierzu: Arbeitsstelle Klimaschutz

Die Vorlage 6.1.2. wird bei 3 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Für die Umsetzung der Arbeitsstelle „Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2029 ein jährlicher Finanzbedarf in Höhe von 135.000 Euro. Die Finanzierung der Arbeitsstelle ‚Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ erfolgt im Erstjahr (= 2020) in Höhe von 135.000 Euro aus der „Allgemeinen Rücklage für Kirchenkreise und Kirchengemeinden“. In den Folgejahren (ab 2021ff.) werden die erforderlichen Gesamtausgaben in Höhe von jährlich 135.000 Euro aus dem ‚Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben‘ finanziert.“

### **Einbringung zu Vorlagen 5.4. und 5.4.1.**

Berichte und Beschlussfassung des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

#### **Berichterstatter**

Synodaler Hempelmann

Hohe Synode,

bei einer ersten oberflächlichen Betrachtung scheint es im Rechnungsprüfungsausschuss immer nur um Zahlen und Fakten zu gehen. Auf den zweiten Blick geht es aber um Beziehungen und Kommunikation. Das ist auch unser Selbstverständnis als Rechnungsprüfung. Die Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf das neue kirchliche Finanzmanagement und der damit verbundene Kulturwechsel hat auch die Arbeit der Rechnungsprüfung zusätzlich zum Prüfungsgeschäft geprägt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist in der NKF-Umstellungsphase eine offene und ehrliche Kommunikation, beispielhaft an den folgenden Fragen, wichtig:

Gibt es noch so genannte „Altlasten“, die aufgeräumt werden müssen?

Sind die im Umstellungsprojekt oder in Projektplänen gesetzten Meilensteine realistisch?

Oder werden sie tatsächlich erreicht?

Gibt es eine umfassende Analyse in den Umstellungsprojekten, warum Meilensteine nicht erreicht werden?

Nur gemeinsam mit den Leitungsgremien, den Verwaltungen und der Rechnungsprüfung kann die große Herausforderung bewältigt werden. Wie groß sie ist, haben wir ja



auch im Tagungs-Finanzausschuss noch einmal ausgiebig diskutiert. Wir sind im regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit allen Beteiligten.

Im Tagungs-Finanzausschuss haben wir gestern noch ausführlich über weitere Aspekte unserer Arbeit und der der 6 Rechnungsprüfungsausschüsse berichtet.

Ich möchte an dieser Stelle – wie im Vorjahr auch – insbesondere bei allen ehrenamtlichen Rechnungsprüfungsmitgliedern, den Mitarbeitenden der Rechnungsprüfungsstelle, insbesondere bei Herrn Brandt und seiner Stellvertretung und bei den geprüften Stellen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche mich für das offene Miteinander bedanken, das sowohl den Geprüften als auch den Prüfern hilft, die Qualität weiter zu entwickeln.

Nun stelle ich Ihnen die beiden Berichte vor – einmal des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und den des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und gehe hier auf die eigentliche Prüfung der Jahresrechnung ein.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche, des landeskirchlichen Sondervermögens und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse ihre Ergebnisse dar.

Für die Jahresrechnung 2018 der Landeskirche kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass weitere Schritte zu einer erheblichen Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen, unter anderem im Bereich der landeskirchlichen Schulen, einzuleiten sind, die spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung von NKF erfolgreich umgesetzt werden müssen. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Zuständigkeiten und Schnittstellen innerhalb des Landeskirchenamtes.

Dem Tagungs-Finanzausschuss sind die Gründe ausführlich erläutert worden. Gleichzeitig ist dargestellt worden, dass das Landeskirchenamt an der Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich dem Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

### **Beschluss Nr. 183 Abstimmung zur Vorlage 5.4.1.**

Berichte und Beschlussfassung des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Die Vorlage 5.4.1. wird einstimmig ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2018 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit folgender Auflage entlastet:

Weitere Schritte zu einer erheblichen Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen u. a. im Bereich der landeskirchlichen Schulen sind einzuleiten, die spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung von NKF erfolgreich umgesetzt sein müssen. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Zuständigkeiten und Schnittstellen innerhalb des Landeskirchenamtes.

II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2017 sowie 2018 und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2018, werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

III. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

- Aufsichtsprüfungen
- Jahresrechnungen 2015 – 2017  
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld
- Jahresrechnungen 2013 – 2017  
Tagungsstätte Haus Villigst
- Jahresrechnungen 2012 – 2018  
Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei
- Jahresrechnungen 2013 – 2017  
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Jahresrechnungen 2014 – 2017  
Pädagogisches Institut
- Jahresrechnungen 2015 – 2018  
Amt für Jugendarbeit“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Kurschus.

**Leitung**  
Präses Dr. Kurschus

Die Vorsitzende bittet Herrn Frank Fischer um seinen Bericht zur Vorlage 4.7.

## **Einbringung zur Vorlage 4.7.**

Thementage der Berufsgruppen

### **„Thementage der Berufsgruppen**

Oder wie sagen wir es immer mit Augenzwinkern: ‚die Anderen‘

#### 1. Einladung

- Schön gestaltet
- Persönlich erhalten
- ‚unsere theologische Chefin lädt uns ein‘
- Nimmt sich Zeit – gibt Zeit
- Gute Worte und Taten, die diese einlösen und zu einer besonderen Zeit machen

#### 2. Begegnung (6 Tage X 7 Std mit 450 Kolleg\*innen)

- Sich etwas zeigen lassen
- Sich etwas sagen lassen
- Sich den Themen stellen
- Etwas wirken lassen
- Dienstgemeinschaft buchstabieren

#### 3. Tagungsplanung + Themenfindung

- Beispielhafte Auftragslage zur Vorbereitung
- Besprechung mit allen im LKA (Präsesgespräch Frühjahr 2018)
- um Kompetenzen wissen
- Kompetenzen abrufen
- Kompetenzen beauftragen
- Die Berufsgruppen bereiten die Themen und Begegnungen vor
- Abstimmung mit Pressebüro (Dank an Arning und Mannschaft; Corzilius – Kommunikation und Begleitung durch unsere Öffentlichkeitsarbeit – Danke an Herrn Lindemann und Frau Rose)
- Augenhöhe Leben –die Tage miteinander machen.

Erzieher/innen

Da passiert ‚Weitergabe des Glaubens‘

20 Erzieher/innen von 8300

exemplarisch aus verschiedenen Trägerstrukturen

die in 906 Einrichtungen für 57781 Kinder und deren Familien arbeiten

Im Alltag nehmen die Erzieherinnen und Erzieher durchaus die Wertschätzung der Kirche für ihre tagtägliche Arbeit wahr. Dies steht allerdings im Widerspruch dazu, dass immer wieder einschneidende Entscheidungen getroffen werden, bei denen nur die Finanzierung in den Blick genommen wird und die Menschen scheinbar keine Rolle spielen. Dies wird als demotivierend wahrgenommen.

Diakon/innen

Unverzichtbare ‚Grenzgänger und Brückenbauer‘

Alles hat (k) eine Zeit – Zeit fürs Diakonische

‚Kirche und Diakonie‘ – (so Okko Herlyn) das klingt nach ‚Kirche und Gewerkschaft‘, ‚Kirche und Kultur‘ oder ‚Kirche und Sport‘. So, als wäre auch eine Kirche neben oder unabhängig von Diakonie denkbar.

Die Kirche ist aber nicht neben, sondern in allen ihren Lebensäußerungen eine diakonische, eine dienende, eine ‚Kirche für andere‘, wie Bonhoeffer das genannt hat. Sie hat also in allen ihren Äußerungen Zeugnis von dem Gott zu geben, an den sie glaubt. Dass dies auf sehr unterschiedliche Weise geschehen kann, ist ebenfalls biblische Weisheit. Das heißt, dass wir vom Evangelium her leben, wird sich etwa auf der Kanzel anders äußern als am Krankenbett, anders etwa im Kindergarten als im Konfirmandenunterricht, anders etwa in der Drogenberatung als in der Altenarbeit, anders etwa in einer öffentlichen Stellungnahme als in der Leitung einer sozialen Einrichtung. Wo auch immer wir in der diakonischen Alltagsarbeit unterwegs sind, es muss in jedem Fall erkennbar werden, was das Diakonische unseres Dienstes ist. Das wurde dann in weiteren Statements von unterschiedlich verantwortlichen Diakonen/innen ausformuliert und in 12 Workshops diskutiert.

Verwaltungsmitarbeiter/innen

Ein ganzer Tag für die Verwaltung

Themen an Tischen zum Arbeitsalltag mit Ergebnissicherung

‚Was hat mich bewegt: ganz klar, die Präses.

Ich mag diese ruhige Art, mit den ausgewählten Texten hat sie mich erreicht, ich denke, sie hat den Überblick und hat verstanden, was in ihrem Laden nicht stimmt.‘

Beobachter unserer Öffentlichkeitsarbeit: Die offenen Worte und die schonungslose Darstellung durch die Teilnehmenden hat die Präses aufmerksam und nachdenklich zur Kenntnis genommen. Diese Offenheit der Teilnehmenden hat zu einer ebenso offenen Schlussrede der Präses geführt, so dass die Teilnehmenden sich wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen konnten.

Gemeindepädagog/inn/en

‚Wir brauchen Sie in unserer Kirche!‘

Eine Kirche für Viele

100 von 624

Wir hören zunächst starke und stärkende Worte zu Psalm 23: - zur hirtlichen Rolle der Gemeindepädagog/inn/en: Sie sind pädagogisch, theologisch und persönlich im unmittelbaren Kontakt mit ihren Zielgruppen.

Für neue Formen und Methoden in der Kirche plädierte Erik Flügge. Allerdings viel radikaler. Der 32-jährige Politikberater und Autor, der als Impulsgeber eingeladen war, bezeichnet sich selbst als ‚Deutschlands bekanntesten Pöbler, was Kirchensprache angeht‘.

Was hat Kirche zu sagen? Und wenn sie nichts zu sagen hat, dann darf sie sich nicht hinter Floskeln verstecken.

Wie gelingt Begegnung? Besuch der 90 %, die nicht in der Gemeinde auftauchen. Wir haben bessere Bedingungen und Motive als die Zeugen Jehovas – warum nutzen wir sie nicht?

Über 100 schriftliche Eindrücke und Rückmeldungen zeigt die Dokumentation.

Küster/innen und Hausmeister/innen

‚Sie tragen Verantwortung für Gottes Wohnungen‘

Sie kämpfen für ihren Beruf, und dabei nehmen sie kein Blatt vor den Mund, was die leitende Theologin ausdrücklich würdigte. Der Thementag brachte einige Herausforderungen. Dass die Zahl der Lehrgänge und Seminare zu gering ist – dieser Mispstand

geht auf das Konto der Landeskirche. Dass aber ungeachtet dessen viele Küsterinnen und auch Hausmeister nicht daran teilnehmen, weil es ihr Arbeitgeber nicht genehmigt, fällt in die Verantwortung des zuständigen Presbyteriums.

Thema: „Berufliche Situation“

Die meisten Küster/innen und Hausmeister/innen arbeiten in Teilzeit.

Unsere Aufgaben sind sehr vielseitig.

Oft besteht ein angespanntes Verhältnis zwischen Pfarrer/in und Küster/in.

Es stimmt mit der Kommunikation nicht, es finden keine Dienstbesprechungen statt.

Die Ist-Arbeitszeit ist zu knapp bemessen.

Kirchenmusiker/innen

„Quo vadis musica sacra?“

– wie klingt Kirchenmusik morgen?“

100 haupt- und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und -musiker kamen im Mai als letzte Berufsgruppe zusammen

Musik hat integrative und missionarische, auch milieuübergreifende Möglichkeiten, Kirchenmusik der Zukunft ist partizipativer: „Menschen wollen singen und geben Geld dafür aus, mit anderen singen zu dürfen“, etwa Weihnachtslieder in einem Fußballstadion. „Nutzen wir den Trend zum Rudelsingen!“

Musik in der Kirche „multikultureller“. Denn sie bringt Menschen in internationalen und interkulturellen Gruppen zusammen – eine Chance, gemeinsam musikalisch Kirche zu sein. So kann Gottesdienst zum Erlebnis werden: „Menschen werden Gottesdienste wieder als attraktiv empfinden, wenn sie das Wort Gottes nicht nur hören, sondern erleben können.“

#### 4. Eine gute und eine schlechte Nachricht zum Schluss

Die schlechte Nachricht zuerst. Sie zieht sich als Roter Faden durch alle Berufsgruppengespräche.

Wir haben echte Baustellen in der Führungs- und Leitungsarbeit unserer Kirche!

Die gute Nachricht ist: Sie können die Baustelle bearbeiten.

Lesen Sie die Dokumentation.

Reden Sie mit uns anderen – mit Ihren Mitarbeitenden.

Sie können, Sie müssen diese Baustelle bearbeiten.

Liebe Leitende, liebes Führungspersonal,

macht aus können und müssen ein Wollen – sagen Sie: Wir wollen sie bearbeiten!

Ich lade Sie ein, das gemeinsam laut zu sprechen: Wir wollen sie bearbeiten!

Am 12.12. arbeiten wir daran weiter – die Präses hat erneut eingeladen.

Auch davon werden Sie hören.

Herzlichen Dank.

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Herrn Fischer für seinen Bericht.

## Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

### **Berichterstatter (allgemein)**

Synodaler Ost

Hohe Synode,

5 Anträge sind in diesem Jahr an den Berichtsausschuss verwiesen worden. Im Vergleich zu früheren Jahren ist das relativ wenig gewesen. Trotzdem hatten wir gut zu tun. Wir sind mit der uns zur Verfügung stehenden Zeit so gerade hingekommen. Das lag an den lebhaften Diskussionen, die wir zu den einzelnen Textvorlagen im Gesamtplenium hatten.

An den Berichtsausschuss überwiesen wurden

- der Antrag des Synodalen Dr. Gemba mit der Bitte, ein Papier zum Thema Klimaversprechen auf den Weg zu bringen
- den Antrag des Synodalen Domke, der die Landessynode gebeten hat, im Zusammenhang mit dem Mobilitätskonzept der Zukunft kritisch nach Alternativen zur reinen elektrischen Antriebskraft zu fragen
- den Antrag der Synodalen Beer, die angeregt hat, die Landessynode möge dazu ermutigen, lokale Bündnisse für Demokratie zu stiften, um sich für einen fairen Streit und eine respektvolle Auseinandersetzung im Kommunalwahlkampf 2020 einzusetzen, die frei sind von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit
- den Antrag des Synodalen Bald, der auf der Grundlage des Konzeptionspapiers „Zukunft Kirchenmusik Westfalen“ die Kirchenleitung dazu aufrufen wollte, eine strukturell gestützte Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit in Westfalen zu planen und diesen Teil der kirchlichen Verkündigung zu sichern
- und schließlich den Antrag des Synodalen Tiemann, der die Landessynode um einen Beschluss gebeten hat, mit dem die Initiative für ein Lieferkettengesetz unterstützt wird.

Der Berichtsausschuss war darin einig, sich allen 5 Themen zu widmen und dazu Beschlussempfehlungen für die Synode zu erarbeiten. Die in den Unterausschüssen vorbereiteten Texte wurden im Plenum ausführlich beraten und abgestimmt. Sie werden mit dem jeweils einstimmigen Votum des Berichtsausschusses der Landessynode zur Beschlussfassung empfohlen.

Wir werden sie jetzt in einer thematisch sinnvollen Reihenfolge präsentieren. Das hat zur Folge, dass wir in der Nummerierung etwas hin und her hüpfen. Aber wir kündigen die Vorlagen jeweils mit der exakten Nummerierung an, so dass Sie die Beschlussvorlagen in Kiwi gut auffinden können.

Wir beginnen gleich mit der Vorlage 1.2.1. unter der Überschrift ‚Klimaverantwortung und Klimaversprechen‘, die von den Synodalen Schwerdtfeger und Gemba eingebracht wird.

Dann folgt die Vorlage 1.2.2. mit dem Thema ‚Klimagerechtigkeit: Mobilität und Verkehrswende‘. Sie wird von dem Synodalen Domke vorgestellt.

Dann kommt als Drittes die Vorlage 1.1.1. unter der Überschrift ‚Schafft Gerechtigkeit – Für eine Wirtschaft, die dem Leben dient‘ zum Thema Lieferkettengesetz. Sie wird von den Synodalen Salomo und Tiemann eingeführt.

Danach folgt die Vorlage 1.2.3. ‚Für Fairness, Respekt und Toleranz – Aufruf zur Bildung überparteilicher lokaler Bündnisse in der politischen Auseinandersetzung im Kommunalwahlkampf 2020‘. Sie wird von dem Synodalen Walther-Sollich vorgebracht.

Und wir schließen mit der Vorlage 1.1.2. zum Thema Kirchenmusik. Der Synodale Bald wird sie einbringen.

Es ist noch zu ergänzen, dass dem Berichtsausschuss auch noch der Zwischenbericht ‚Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung‘ zur Beratung überwiesen wurde.

Wir haben dazu keinen Text erstellt. Das war auch nicht beabsichtigt, es wurde dazu kein Antrag gestellt.

Aber der Berichtsausschuss möchte Kirchenrätin Daniela Fricke und Landeskirchenrätin Barbara Roth ausdrücklich für den ausführlichen und eindrucksvollen schriftlichen und mündlichen Zwischenbericht für diese Synode danken.

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich unsere Landeskirche zur Aufarbeitung und Prävention von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung deutlich positioniert und mit diesem Thema offensiv umgeht.

Obwohl im Bereich von Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche noch manches zu tun ist, haben wir hier schon einiges an Aufbauarbeit geleistet, wenn wir an die Beratung und Zusammenarbeit in Krisen- und Verdachtsfällen denken, an die Entwicklung und jetzt begonnene Durchführung von Multiplikatorenschulungen, an die Bereitstellung finanzieller Hilfen für Betroffene und die Vernetzung auf EKD-Ebene sowie die Zusammenarbeit mit der ‚Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung‘ (FUVSS) bei der Diakonie RWL in Düsseldorf.

Die nächsten anstehenden Schritte wurden der Synode vorgestellt: Ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird vorbereitet, das der Landessynode in einem Jahr zur Beschlussfassung vorliegen soll. Die Hilfesysteme für Betroffene werden verstärkt und das Netzwerk für Prävention und Beratung soll landeskirchenweit weiter ausgebaut werden.

Wir unterstützen diesen eingeschlagenen Weg, deutliche Zeichen dafür zu setzen, dass unsere Landeskirche ein Interesse an einem verantwortlichen, klaren und verbindlichen Umgang mit dem Thema Sexualisierte Gewalt hat.

Zum Schluss möchte ich danken für wieder einmal sehr motivierte, konzentrierte und konstruktive Zusammenarbeit im Berichtsausschuss. Ganz besonders möchten wir auch in diesem Jahr wieder Frau Steinhardt danken, die den Ausschuss begleitet hat: Für Organisatorisches und für die Schreibearbeit an den Texten.

Für den Berichtsausschuss lässt sich sagen: Die digitale Arbeitsweise mit Kiwi hat geklappt!

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

## **Einbringung zu Vorlagen 1.2. und 1.2.1.** Klimaverantwortung und Klimaversprechen

### **Berichterstatter**

Synodale Schwerdtfeger, Synodaler Dr. Gemba

Hohe Synode,  
verehrte Präses,  
liebe Brüder und Schwestern.

Wir bringen heute das angekündigte Papier zum Klimaversprechen ein, das die Präses für uns gegeben hat. Als Eingangsmotto wählen wir dabei ein Zitat aus einer Erklärung der Westfälischen Landessynode 1986. Dieses finden Sie auch prominent in dem aktuellen ‚Bericht zum Klimaschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘, in KIWI unter Vorlagen mit der Ordnungsnummer 4.8.:

„Die Verantwortung für die Schöpfung ist unaufgebbares Thema der Kirche in all ihren Handlungsfeldern und Teil des gesellschaftspolitischen Auftrags unserer Kirche‘. Diesem Standpunkt ist nach 33 Jahren nur zuzustimmen. Wir sehen zudem eine gestiegene Dringlichkeit, diesen Auftrag entschlossen umzusetzen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt den Berichterstattern.

## **Beschluss Nr. 184 Abstimmung zur Vorlage 1.2.1.**

Die Vorlage 1.2.1. „Klimaverantwortung und Klimaversprechen“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt allen, die sich über Jahrzehnte für den Umwelt- und Klimaschutz engagiert haben.

Sie dankt Präses Kurschus für die klaren, ermutigenden Worte des „Klimaversprechens“ gegenüber der jungen Generation.

Die Landessynode bittet Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenleitung, Ämter und Werke sowie unsere Bildungseinrichtungen, sich verstärkt zu engagieren.

Es gilt, Strategien zu entwickeln und Maßnahmen einzuleiten, damit die westfälische Landeskirche bis 2040 klimaneutral wird. Wir wollen als Kirche unseren konsequenten Beitrag dazu leisten, dass das 1,5 Grad-Ziel noch erreicht wird.

Im Einzelnen bitten wir die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Nachhaltige Entwicklung am Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen,

- die kirchliche Klimaschutzstrategie 2020 mit Blick auf das Jahr 2030 weiterzuentwickeln und
- die Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verwaltungen beim Klima- und Umweltschutz fortzusetzen und zu intensivieren.“



## **Einbringung zu Vorlagen 1.2. und 1.2.2.**

Klimagerechtigkeit: Mobilität und Verkehrswende

### **Berichterstatter**

Synodaler Domke

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

bei der Beschäftigung mit Themen zu Klimagerechtigkeit wird schnell klar, dass wir es mit Lebensfragen zu tun haben, die uns in unausweichliche Dilemmata führen. Im Bereich von Mobilität und Verkehr ist das mit Händen zu greifen. Wir fahren und vor allem wir müssen fahren, wir können auf individuelle Mobilität nicht von heute auf morgen verzichten und wissen doch, dass wir mit unserer Art zu reisen, sei es dienstlich oder privat, unserer Erde und Mitgeschöpfen unausweichlichen Schaden zufügen und den nachfolgenden Generationen ein schweres und z. T. irreversibles Erbe hinterlassen.

Schaut man dabei genauer hin, wird es nicht einfacher. Die Frage nach den vielen unterschiedlichen Konzepten (oder genauer Verkehrskonzepten) offenbart zwar immer neue Ansätze und Lösungsversuche, doch auch diese führen stets in neue Konflikte.

Ich kann meine Einbringung hier nur so beginnen, weil es sich auf diesem Hintergrund von vornherein verbietet, als Kirche und auch als deren Synode in irgendeiner Weise besserwisserisch aufzutreten oder gar den angeblich besseren Weg vorgeben zu wollen. Was immer wir Politik und Gesellschaft vorwerfen, an Versäumnissen und fehlgeleiteten Entscheidungen, fällt genauso auf uns zurück, auf unsere vielen Wege, Fahrten, Reisen, wir sind Teil dieser ganzen Entwicklung, oft genug ohne es zu wollen. Aber schweigen wäre eben auch die falscheste aller Alternativen. Darum mischen wir uns in die Debatte ein, vor allem unter der Perspektive, wie sich die Auswirkungen unseres Handelns heute für die zukünftigen Generationen darstellen.

Ich habe in meinem Antrag am Montag bereits auf das Dilemma mit der E-Mobilität hingewiesen. Bei einer genaueren Beschäftigung treten auch hier die Ungereimtheiten und Widersprüche klar zutage, ohne dass sich eine kurzfristige Lösung abzeichnen würde.

Darum zunächst:

Wir haben zu diesem Punkt kein neues Papier zur Klimagerechtigkeit vorgelegt, sondern wir beziehen uns ausdrücklich auf die Grundsatzbeschlüsse unserer Synode von 2017. Wenn Ihr so wollt, dann melden wir uns mit einer Präzisierung unserer Beschlüsse von 2017 jetzt noch einmal zu Wort.

Der Beschlussvorschlag will und kann nicht Techniker oder Wissenschaftlerinnen ersetzen, die in diesem Bereich ihr Fachwissen haben. Wir können natürlich auch hier keine Vorschriften machen, sondern stellen klar, dass und wie wir selbst in diesem Dilemma stecken und dennoch versuchen, uns zu positionieren und zum Dialog einladen mit dem Fokus, Veränderungen zu ermöglichen und nach vorne zu gehen und dabei möglichst viele mitzunehmen.

Auf dieser Grundlage hat der Beschlussvorschlag notwendigerweise zwei Blickrichtungen:

Die eine ist nach innen – wir nehmen unsere Verantwortung in unserem eigenen Bereich in den Blick. Es kann ja nur so sein, dass wir selbst weitermachen auf dem Weg

zu einer Verkehrswende, Fahrten mit Verbrennungsmaschinen möglichst vermeiden, überlegen wie es anders geht und unsere Gewohnheiten dabei gründlich abklopfen.

Die andere Blickrichtung geht dabei natürlich in die Gesellschaft und Politik hinein. Auch hier maßen wir uns nicht an zu wissen, wie etwa technisch Dinge zu lösen sind, aber wir erinnern an Standards, internationale, nationale, ethische und auch technische. Unternehmen, die neue Konzepte entwickeln, müssen verpflichtet werden, diese Standards in ihrem Kontext verbindlich umzusetzen. Das wird in dem Antrag zum Lieferkettengesetz präzisiert.

Dabei haben wir es auch hier bewusst vermieden, Schuldzuweisungen oder gar unrealistische Forderungen zu erheben. Der Text ist darum auch nicht ganz so lang. Aber angesichts der sichtbaren Fehlentwicklungen soll deutlich werden, dass wir in dieser Frage mitmischen und nicht einfach nur dem Mainstream hinterherlaufen. Wenn man so will, ist dies nicht mehr als der Versuch, an Selbstverständliches zu erinnern. Im Bereich der Fragen nach einer nachhaltigen Klimagerechtigkeit ist es schlicht unvermeidlich, dies immer wieder zu tun.

Vor allem aber gilt es nun auf allen Ebenen, ernsthaft in den Blick zu nehmen, wie wir unnötigen Verkehr vermeiden können und zwar durchgängig. Ich bin kein Anhänger von Videokonferenzen, aber so manches Treffen in unserer Landeskirche könnte wirklich auf diese Weise kürzer, kostengünstiger und schöpfungsfreundlicher sein, wenn auch um den Preis, dass es notwendig unpersönlicher wird. Der Dilemmata ist kein Ende.

Schließlich eine eher persönliche Anmerkung, vielleicht ist sie auch dem Alter zuzuschreiben. Ich nehme auf, was die Präses, Annette Kurschus, in ihrem mündlichen Bericht uns vor Augen geführt hat. Zur Mobilität gehört ja auch besonders die Frage an uns selbst, wie und ob wir immer von Termin zu Termin hetzen müssen, immer auf die schnellste und bequemste Weise, um noch mehr herauszuholen aus unserer kostbaren Zeit, effektiver, kürzer, rasanter, aber am Ende doch abgehetzt und erschöpft und - eben wortlos. Wo Raum zur Ruhe und der Muße entsteht, kommt auch die Schöpfung zu ihrem Recht. Dieser Sabbatgedanke als eine durchgehend spirituelle Frage verbindet sich mit der nach unseren Reisen, Fahrten und Unternehmungen. Die Entdeckung der Langsamkeit steht uns offenbar noch bevor. Auch daran sollte eine Synode von Zeit zu Zeit erinnern.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattem.

### **Beschluss Nr. 185 Abstimmung zur Vorlage 1.2.2.**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.2. „Klimagerechtigkeit: Mobilität und Verkehrswende“ nach Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„Auf der Grundlage des Beschlusses der Landessynode von 2017 zur Klimagerechtigkeit wollen wir als Evangelische Kirche von Westfalen mehr Beiträge zum Klimaschutz leisten. Dabei muss der Bereich der Mobilität stärker als bisher in den Fokus gestellt werden. Die räumliche Struktur der Evangelischen Kirche von Westfalen erfordert nach wie vor auch die Nutzung von PKW. Von daher ist eine klimaverantwortliche Ausgestaltung jeglicher Mobilität dringend geboten.

Die Landessynode bittet das Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen, den möglichen Beitrag der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche im Bereich der Verkehrswende möglichst umfassend zu beschreiben und für die kirchlichen Handlungsebenen Informationen und Beratungsangebote für eine umweltfreundliche Mobilität zu entwickeln.

Zudem soll die gegenwärtige starke Fokussierung auf Elektromobilität politisch und gesellschaftlich kritisch hinterfragt werden. Dazu gehört die Offenheit für alternative Technologien mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch insgesamt zu minimieren. Zugleich gilt es, neue Konzepte im Sinne der Verkehrswende – auch zur Verkehrsvermeidung – zu entwickeln und umzusetzen.

Politik und Industrie sollen angesichts der steigenden Rohstoffnachfrage verpflichtet werden, entlang globaler Lieferketten die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt zu gewährleisten.“

Die Sitzung wird um 12:20 Uhr geschlossen.

## Sechste Sitzung – Mittwoch, 20. November 2019, nachmittags

*Schriftführende: Synodaler Oevermann, Frau Harnisch*

### **Leitung**

Synodaler Schlüter

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr.

Der Synodale Schlüter gibt den Hinweis auf eine geplante Fortbildungsveranstaltung für Superintendentinnen und Superintendenten durch das Dezernat 34 zum Thema „Pfarrstellenbesetzungsgesetz“ am 22. und 23. Januar 2020.

### **Leitung**

Präses Dr. Kurschus

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss**

#### **Einbringung zu Vorlagen 1.1. und 1.1.1.**

Schafft Recht und Gerechtigkeit – Für eine Wirtschaft, die dem Leben dient!

#### **Berichterstatter**

Synodalen Salomo und Tiemann

Hohe Synode, verehrte Präses,

Lieferketten – das war vielleicht auch für Sie ein Begriff, der einem nicht unbedingt vertraut ist. Jedoch haben wir schon vor 10 bzw. 11 Jahren hier eine Hauptvorlage gehabt zur Globalisierung, die auch den Untertitel trug „Wirtschaft im Dienst des Lebens“. Es gab verschiedene Initiativen, z. B. „Clean Cloth“ über die VEM oder MÖWe, die wir versucht haben, in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den letzten 10 Jahren anzustoßen. Dietrich Weinbrenner hat die letzten Jahre seines Dienstes auch darauf verwandt, in dieser Kampagne für saubere Kleidung, die Evangelische Kirche, insbesondere aber auch die Diakonischen Werke, zu motivieren, dort mitzumachen. Dankenswerter Weise hat sogar das von CSU-Minister Müller geführte Entwicklungsministerium hier eine sehr initiative Rolle gespielt.

Inzwischen ist es so, dass wir sogar als Kirchen aufpassen müssen – ähnlich wie beim Klima-Thema –, dass wir nicht sozusagen die Rücklichter von hinten angucken.

Ich war interessiert, in unserem Hotel Mercure auf dem Johannisberg im Eingangsbereich auf dem Screen über eine Kampagne auch gegen Kinderarbeit und für Menschenrechte Informationen zu finden.

Vielleicht reicht das soweit als Einleitung. Wir würden jetzt den Weg dieses Themas von der UN-Leitlinienkampagne „Menschenrechte“ über die Initiativen der Bundesregierung bis hin zu diesem Vorschlag zum Lieferkettengesetz erläutern im Vorspann. Frau Salomo trägt dies vor.“

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Berichterstatern.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Benfer und Conring.  
Der Synodale Tiemann antwortet auf die Fragen und Anmerkungen.

## **Beschluss Nr. 186 Abstimmung zur Vorlage 1.1.1.**

Die Vorlage 1.1.1. „Schafft Recht und Gerechtigkeit – Für eine Wirtschaft, die dem Leben dient“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Beitritt der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Unterstützerkreis der „Initiative Lieferkettengesetz“ zu prüfen.
2. Die Landessynode fordert Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchliche sowie diakonische Einrichtungen auf, in ihrer Verkündigungs-, Bildungs- und Partnerschaftsarbeit die Verletzung von Menschenrechten in der globalisierten Wirtschaft zu thematisieren sowie Handlungsmöglichkeiten in Kirche, Gesellschaft und Politik in geeigneter Form aufzuzeigen.  
Menschenrechte und Umweltschutz entlang der Lieferketten sollen im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und der Politik thematisiert werden.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei den politisch Verantwortlichen sowie den Parteien auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass durch ein Lieferkettengesetz Menschenrechte und Umweltschutz gesetzlich verankert werden. Dies soll für große Unternehmen gelten. Kleine und mittlere Unternehmen sollen nur dann erfasst sein, wenn ihre Branche besondere Risiken für Menschenrechte mit sich bringt, z.B. bei Textilien, Leder oder der chemischen Industrie.“

## **Einbringung zu Vorlagen 1.2. und 1.2.3.**

„Für Fairness, Respekt und Toleranz. Aufruf zur Bildung überparteilicher lokaler Bündnisse in der politischen Auseinandersetzung im Kommunalwahlkampf 2020“

## **Berichterstatter**

Synodalen Heckel und Dr. Walther-Sollich

Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

leider steht nicht drauf, dass ich es nicht alleine einbringe, sondern auch die Synodale Heckel mit dabei ist.

Wir haben uns mit dem Vorschlag von Ihnen Frau Präses intensiv beschäftigt, lokale Bündnisse zur Förderung der Demokratie zu initiieren. In Ihrem Bericht haben Sie ja noch einmal sehr prägnant festgestellt, das Vertrauen in unsere Demokratie ist bis ins Mark erschüttert. Wir sind als Christinnen und Christen gefragt, nach unserem Beitrag zur Förderung der Demokratie vor der eigenen Haustür. Und darum die Anregung, lokale Bündnisse zu schmieden, die im Kommunalwahlkampf 2020 aktiv für Fairness, Respekt und Toleranz eintreten.

Bemerkenswerterweise – ich weiß nicht, ob Ihnen das auch aufgefallen ist – ist in der Presseberichterstattung, die oben auch zu sehen ist, gerade dieser Aspekt sehr prominent aufgegriffen worden aus Ihrem Präsesbericht: Die Mahnung vor Hass, die Frage, was wir als Kirchenmenschen dazu beitragen können, ein verträgliches Miteinander in unserer Gesellschaft zu gestalten, ist sehr deutlich verstanden und aufgenommen worden.

Und wir haben daher jetzt einen Beschlussvorschlag erarbeitet, der dieses genauso aufnimmt. Der Beschlussvorschlag besteht sozusagen aus zwei Teilen. Wir haben unseren Beschlussvorschlag im Ganzen so aufgestellt, dass wir zunächst eine Grundlegung haben, die ein paar demokratie-theoretische Erkenntnisse anreißt, um dann eine deutlich theologische Fundierung vorzunehmen. Und im zweiten Teil dann auf der Folie der in unserer Arbeitsgruppe vertretenen breiten Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaftlichen Bündnissen und politischen Akteurinnen und Akteuren sozusagen eine Arbeitshilfe formuliert. Eine Arbeitshilfe, wie man konkret vorgehen kann.

Die grundsätzliche Herleitung im ersten Teil besagt noch mal: Natürlich ist der politische Streit notwendig. Aber: Wir erleben, dass er entgleist und dass er insbesondere da entgleist, wo Geschlecht, Religion und Herkunft oder sexuelle Orientierung instrumentalisiert werden als Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, unter der – und auch das müssen wir aufmerksam wahrnehmen! – insbesondere Frauen leiden.

Frauen, das fängt an bei Greta, die übelst beschimpft wird in den Sozialen Medien und geht weiter mit Politikerinnen wie Renate Künast und anderen, die aufgrund ihres Frauseins noch einmal besonderer Diskriminierung ausgesetzt sind und deren politische Meinung darüber versucht wird, ja wirklich, in den Dreck zu ziehen. Deswegen haben wir diesen Aspekt in besonderer Weise auch hervorgehoben in der Grundlegung, dass wir auf diese Aspekte der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit noch einmal besonders aufmerksam machen möchten und uns gegen diese Formen in der politischen Auseinandersetzung deutlich verwehren. Das tun wir und da nehmen wir den Impuls von Präses Kurschus ausdrücklich auf, das tun wir indem wir die hoffnungsvolle und menschfreundliche Botschaft des Evangeliums denen entgegensetzen wollen, die sich menschenverachtend äußern und verhalten.

Wir bitten auf dieser Grundlage dann die Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Ebenen der Landeskirche, von den Gemeinden angefangen bis hin zu den Ämtern, Werken und Einrichtungen, Bündnisse vor Ort anzustoßen oder aber auch mit bestehenden Bündnissen zusammenzuarbeiten. Und da kommt dann der zweite Teil des Beschlussvorschlags ins Spiel, der sich als Arbeitshilfe versteht zur konkreten Ausarbeitung einer solchen Selbstverpflichtung, oder auch als Kompass für Veranstaltungen, die an vielen Stellen ja ohnehin immer wieder bei den Kommunalwahlkämpfen stattfinden.

Uns ist wichtig, diese Arbeitshilfe möchte zunächst einmal ein Türöffner sein für das vertrauliche Gespräch hinter verschlossenen Türen. Denn es sind sensible Themen, die anzusprechen sind und das muss erst einmal im geschützten Raum geschehen, um sich miteinander abzustimmen mit den zivilgesellschaftlichen und politischen Akteuren, dass man da einen Konsens findet. Um dann im zweiten Schritt nach interner Abstimmung auch die Öffentlichkeit zu suchen und damit offensiv nach außen zu gehen.

Der Beschluss ist an dieser Stelle bewusst offengehalten, damit alle Verantwortlichen mit dem nötigen Fingerspitzengefühl vor Ort gemeinsam mit den zivilgesellschaftlichen und politischen Akteuren geeignete Verfahren finden können.

Wir lesen jetzt noch einmal den Beschlussvorschlag vor und stehen dann für Nachfragen zur Verfügung.

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Berichterstatern.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Thurm.

Die Synodale Heckel beantwortet die Frage.

## **Beschluss Nr. 187 Abstimmung zu Vorlage 1.2.3.**

Die Vorlage 1.2.3. „Für Fairness, Respekt und Toleranz. Aufruf zur Bildung überparteilicher lokaler Bündnisse in der politischen Auseinandersetzung im Kommunalwahlkampf 2020“ wird einstimmig und wie folgt beschlossen:

„Die Landessynode bittet und ermutigt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich im bevorstehenden Kommunalwahlkampf für Fairness, Respekt und Toleranz einzusetzen.

Politischer Streit ist grundlegender Bestandteil von demokratischen Prozessen. Vor dem Hintergrund sozialer und globaler Herausforderungen ist es wichtiger denn je, politische Entscheidungen kontrovers zu diskutieren, um zu tragfähigen Lösungen zu kommen. Wo die Auseinandersetzung sich jedoch nicht an Sachfragen orientiert, wo Prinzipien des respektvollen Umgangs gezielt missachtet werden und eine menschenverachtende Sprache benutzt wird, hat der politische Streit seine konstruktive Kraft verloren. Die Folgen sind eine weitere Polarisierung der Gesellschaft und die Verrohung der Beziehungen zwischen den Menschen. Diesen besorgniserregenden Entwicklungen gilt es, sich zu widersetzen.

Wir stellen die hoffungsvolle und menschenfreundliche Botschaft des Evangeliums Jesu Christi denen entgegen, die sich menschenverachtend äußern und verhalten, die auf Hass und Hetze setzen, die Angst verstärken und aufwiegeln. Wir stehen aktiv ein für eine politische Kultur, in der Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. die Herabwürdigung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion und sexueller Orientierung keinen Platz haben.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke, lokale Bündnisse für Fairness, Respekt und Toleranz im Kommunalwahlkampf zu initiieren. Bestehende überparteiliche zivilgesellschaftliche Bündnisse oder Runde Tische für Demokratie und Vielfalt gegen Rechtsextremismus und Rassismus können dafür Kooperationspartner sein.

Die Landessynode empfiehlt, auf die lokalen politischen Akteurinnen und Akteure zuzugehen und sie aufzufordern, sich für respektvollen, auf ausgrenzende und herabsetzende Sprache und Symboliken verzichtenden Umgang im Kommunalwahlkampf zu verpflichten.

Folgender Text kann als Grundlage für eine Selbstverpflichtung dienen:

**Bündnis für Fairness, Respekt und Toleranz im Kommunalwahlkampf – Selbstverpflichtungserklärung**

Wir, die Unterzeichnenden, verpflichten uns für den Kommunalwahlkampf in Nordrhein-Westfalen 2020:

- zu einer demokratischen Streitkultur, im Rahmen derer wir den Wähler/innen klar erkennbare politische Positionen bzw. Alternativen bieten. Unter demokratischer Streitkultur verstehen wir das Ringen um politische Inhalte, indem wir eigene Standpunkte möglichst präzise formulieren und begründen, unserem Gegenüber zuhören, Argumente abwägen und bei Entgegnungen stets auf der Sachebene bleiben.
- den politischen Streit stets nach den Regeln der Höflichkeit, in freundlichem und fairem Umgang mit den Kontrahent/innen zu führen. Unabdingbar ist der vollständige Verzicht auf persönliche Herabsetzungen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Religion, Herkunft und sexuelle Orientierung. Wir unterlassen effekthascherische Provokationen, Spott auf Kosten Schwächerer und ausnahmslos alle Formen von Drohungen.
- zu einer verantwortungsbewussten Auswahl der Wahlkampfthemen und der mit ihnen transportierten politischen Botschaften. Dabei verzichten wir auf einseitige oder verfälschende Darstellungen gesellschaftlicher Herausforderungen sowie auf

pauschale Schuldzuweisungen oder Diffamierungen von Personengruppen. Polarisierungen führen nicht zur Lösung von Problemen, sondern zu einer weiteren Spaltung unserer Gesellschaft. Rassismus und jegliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind zudem ebenso wenig durch die Meinungsfreiheit gedeckt wie individuelle Verunglimpfungen.

- zu einer verantwortungsvollen Sprache ohne Ausgrenzung und Herabwürdigung.
- diese Regeln bzw. Grundlagen des demokratischen Diskurses bei allen politischen Auseinandersetzungen, insbesondere im Internet und in den sozialen Medien, entschieden zu verteidigen.
- auch jenseits öffentlicher politischer Debatten aktiv gegen jede Form von Diskriminierung, Antisemitismus und Rassismus sowie für den Schutz der davon betroffenen Menschen einzutreten.“

## **Einbringung der Vorlagen 1.1. und 1.1.2.**

Kirchenmusik

### **Berichterstatter**

Synodalen Bald und Sieger

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

„Gott loben, das ist unser Amt“ so singen wir in einer traditionellen und schönen Vertonung die Worte von Psalm 100. „Vergesst mir den Blues nicht...“ ruft uns der in diesem Jahr verstorbene frühere westfälische Pfarrer Peter Spangenberg in seiner Psalmübertragung zu. Beides, der klassische Choral und moderner Jazz, haben nicht nur unseren Eröffnungsgottesdienst bereichert. Sie haben auch unsere Beratungen im Berichtsausschuss begleitet. Mit ganz viel kreativem und lustvollem Nachdenken, aber auch mit einem besorgten Seufzer haben wir uns der Überlegungen und Fragen, auch der Sorgen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in unserer westfälischen Landeskirche angenommen. Diese haben nämlich ein Konzeptpapier mit Perspektivüberlegungen erarbeitet. Auf dieses Konzeptpapier ist die Präses in ihrem schriftlichen Bericht eingegangen und wir haben das Konzeptpapier in der Runde der Superintendentinnen und Superintendenten im Mai auch zur Kenntnis bekommen. Damit Sie die Grundlage unserer Beratungen im Berichtsausschuss auch in Grundzügen kennenlernen, wollen wir sie Ihnen kurz vorstellen. (Bald)

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich erzähle Ihnen kurz, was in dem Papier drin steht, ich habe selbst ein bisschen mit daran geschrieben. Das Papier trägt den stolzen Namen „Zukunft Kirchenmusik Westfalen“ und es steckt eine ganze Menge Musik darin; alleine in der Struktur: Es besteht aus drei Teilen, die sich an dem einfachen aber bewährten klassischen Improvisationsmuster A B A B Strich orientieren. Und – wenn man es durchliest, dauert es ein bisschen länger –, aber ich kann es mündlich zusammenfassen in weniger als dreieinhalb Minuten und damit schaffe ich es in der Zeit, die heutzutage ein erfolgreicher, aktueller Popsong im Radio so braucht. Wenn Ihnen das recht ist.

Es wurde verfasst von den auf Landeskirchenebenen agierenden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, d. h. es waren dabei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Posaunenwerk, aus dem Chorverband, aus dem Kirchenmusikverband, aus dem Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung,



von der Stiftung Creative Kirche, von der Evangelischen Popakademie, von der Hochschule in Herford und in Witten, sowie vom Dozenten für Popular-Musik und von mir. Im ersten Teil wird auf die heilsame und Gewinn bringende Wirkung der Kirchenmusik im Allgemeinen und in ihrer Westfälischen Ausrichtung hingewiesen. Ich nenne zwei, drei Punkte: ‚Kirchenmusik ist Verkündigung‘, ‚Kirchenmusik schafft spirituelle Erfahrungen‘. ‚Sie ist eine universelle Sprache, die quer durch verschiedenartige Milieus und Generationen verbindend wirkt‘ und vieles mehr.

Im zweiten Teil erfolgt eine kurze Bestandsaufnahme: Also wie ist da Orchestra bei uns in Westfalen so besetzt? Wir sprechen hier von mehr als tausenden von Musikerinnen und Musikern in den C-Stellen in den Gemeinden vor Ort an den Orgeln und in den Chören. Dann noch einmal über tausend – man weiß es nicht ganz genau – Musiker, die sich ehrenamtlich engagieren in der Chorleitung, in den Chören und Ensembles und dergleichen mehr. Wir haben hundert Personen auf den A- und B-Kirchenmusikstellen angestellt. Dabei verzichten wir zunächst einmal auf einen EKD-weiten Vergleich, und das ist auch gut so, denn dort wären wir nicht an erster Stelle, sondern irgendwo im letzten Drittel zu finden, aber es geht uns auch nicht darum zu jammern, denn noch ist eine auskömmliche Arbeit in der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gut möglich. In den allermeisten Arbeitsbereichen jedenfalls. Es ist jedoch absehbar, dass dieser Zustand sich verändert. In manchen Bereichen und Arbeitszweigen sieht man am Horizont schon etwas, was wir den ‚Point of no return‘ nennen und das bedeutet, so sagt es das Papier, wir brauchen jetzt Handlungsspiel- und Denkräume innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen Kirchenmusik, um aktuelle und um künftige Bedarfe flexibel anpassen zu können. Diese Handlungsspielräume können wir Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker uns natürlich nicht selber geben, sondern die müssen uns seitens der Leitungsebenen eingeräumt, eingerichtet und ermöglicht werden.

Im dritten Teil wird erneut die Bedeutung der Kirchenmusik betont, hier insbesondere auch auf die Wirkung auf weitere Arbeitsfelder und Bereiche in unserer Kirche. Z.B. in der weltweiten Ökumene, in der Seelsorge usw. Der dritte Teil endet mit einem Appell, den ich zum guten Ende zitiere. Es heißt dort: ‚Es ist jetzt die Zeit, innovative Ideen und Konzepte seitens der Landeskirchlichen Entscheidungsträger entschlossen zu befördern und damit der Kirchenmusik Kraft für eine zukunftsweisende Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dazu braucht es dringend Mut zur Umstrukturierung und eine langfristige und tragfähige Finanzierung der kirchenmusikalischen Arbeitsfelder der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vielen Dank. (Sieger)

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den beiden Berichterstatern.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Müller.

Der Synodale Schlüter antwortet auf die Anmerkung.

### **Beschluss Nr. 188 Abstimmung zu Vorlage 1.1.2.**

Die Vorlage 1.1.2. „Kirchenmusik“ wird bei acht Enthaltungen wie folgt beschlossen: „Kirchenmusik ist eine der spirituellen Säulen des kirchlichen Lebens. Die ernste Lage im Bereich von Kirchenmusik bereitet der Landessynode Sorge.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern langfristig zu sichern. Davon werden auch die neben- und ehrenamtlich Tätigen profitieren. Die in den letzten Jahren gewonnene musikalische Vielfalt ist strukturell zu gewährleisten.“

## **Dank**

Die Präses dankt dem Leiter des Ausschusses André Ost sowie allen Beteiligten für die geleistete Arbeit.

Die Vorsitzende bittet um die Einbringung aus dem Tagungs-Ausschuss „Kirche und Migration“.

## **Leitung**

Synodaler Schlüter

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Ausschuss „Kirche und Migration“**

### **Einbringung zu Vorlagen 2.1. und 2.1.1.**

Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage)

### **Berichterstatter**

Synodaler Berk

Liebe Annette, hohe Synode,

was für ein prominenter Platz, an dieser Stelle der Synode die Ergebnisse der Beratungen um die Hauptvorlage vorstellen zu können.

Ein großes Unterfangen: Eine Hauptvorlage! Ein Jahr lang hat sie uns begleitet durch Kirchengemeinden, durch Kirchenkreise, durch Ämter und Werke – viele Menschen haben sie gelesen, haben darüber diskutiert, haben Rückmeldungen gegeben. Ein weiterer Inhalt hat sich da aufgezeigt. Bei der Beschäftigung mit dem Thema bekommt man die Ahnung, dass es tatsächlich um vieles geht: um unser Kirche-Sein, um das, was uns als kirchliche Kultur ausmacht, wenn ich diesen Kulturbegriff einmal weit auf uns als Gesamtkirche ausdehne.

Ich möchte einen Gedanken aus der Andacht heute Morgen von Heiner Montanus aufnehmen: Ja, es geht tatsächlich um diesen weiten Horizont bei dieser Hauptvorlage, dass alle am Tisch Gottes Platz nehmen sollen und dürfen. Dass wir uns hineinstellen in diese uralte Verheißung. Und, dass wir miteinander grenzenlos denken und die Lust an den alten Geschichten verlieren und stattdessen neue Geschichten versuchen zu erzählen. Geschichten von Gemeinschaft, Geschichten von Versöhnung, Geschichten von Frieden. Diese neuen Geschichten sollen auch Neugier wecken auf die Zukunft, auf das was geht, was möglich ist, was an Potenzial in unserer Kirche steckt, die von der Kommunikation des Evangeliums lebt.

Das ist der Horizont dessen, was wir nüchtern Hauptvorlage nennen – und darum geht es jetzt.

Zuerst: Ein Dank, ein wirklich herzlicher und aufrichtiger Dank an die vielen, die an der Hauptvorlage mitgearbeitet haben. Damals in den Jahren, bevor sie präsentiert wurde auf der letzten Synode und seitdem Ämter und Werke, Kreissynoden und Gemeinden, einzelne Ämter und Werke und überhaupt. Drei möchte ich heute besonders hervorheben an dieser Stelle: Das sind Annette Muhr-Nelson und Helge Hohmann. Warum? Weil die beiden in der Sommerpause die vielen Rückmeldungen gesichtet haben, geclustert haben, diese tolle Synopse erstellt haben, die es uns überhaupt

ermöglicht hat, einen Überblick zu gewinnen und die den ersten Entwurf eines zusammenhängenden Textes geschrieben haben, der dann von einem kleinen Kreis redigiert wurde und schließlich der Kirchenleitung vorgelegt wurde.

Sie haben dieses Dokument in den Unterlagen unter der Nummer 2.1 gefunden und sicherlich mit Interesse gelesen. Diesen beiden herzlichen Dank.

Der Dritte ist Ulrich Möller, der immer wieder daran gearbeitet hat, immer wieder weiter gedrängt hat und viel Energie eingesetzt hat mit Annette und Helge Hohmann zusammen diesen Vorgang, diesen Prozess weiter nach vorne zu bringen. Auch Dir dafür herzlichen Dank.

Wir legen Ihnen heute eine Kurzfassung des Textes vor, den ich eben schon angesprochen habe. Die Kurzfassung trägt die Nummer 2.1.1. und Sie finden ihn im Vorlagenverzeichnis in KiWi. Der Tagungsausschuss zur Hauptvorlage hat in mehreren Unterausschüssen den Text und vor allem die Aufträge, die dort verzeichnet sind, be- und überarbeitet und in einer gemeinsamen Abschlusssitzung gestern Nachmittag beschlossen. Zu der Verabredung gestern Nachmittag gehörte auch der Auftrag, die erläuternden Texte durch eine kleine Redaktionsgruppe überarbeiten und vor allem: kürzen zu lassen, damit das Dokument in der Öffentlichkeit auch sinnvoll wahrgenommen werden kann. Das, so denken wir jedenfalls, ist uns gestern gelungen, jedenfalls hoffe ich das – es war kurz vor Mitternacht und da sind die Zellen nicht mehr ganz so aktiv. Diesen Text legen wir Ihnen heute vor. Wir schlagen deshalb auch vor, diesen Text zunächst als Ganzen wahrzunehmen, samt allen Beschlussvorschlägen, die darin verzeichnet sind, danach in die Aussprache zu gehen und schließlich die Beschlussvorschläge selbst abzustimmen. Ich hoffe, die Sitzungsleitung ist damit einverstanden.

Das mag vielleicht ein bisschen umständlich erscheinen, aber ich bin überzeugt, dass wir als Synode auf diese Weise der intensiven Arbeit an diesem Thema gerecht werden: der langen Vorarbeit, der intensiven Diskussion in all unseren Kirchlichen Gremien und der Vielfalt der Reaktionen.

Mit dieser ausführlichen Befassung heute Nachmittag würdigt unsere Synode diesen Prozess – und gleichzeitig bekräftigen wir damit die Überzeugung, dass wir uns als westfälische Kirche auf allen unseren Ebenen ernsthaft und mit Energie diesen Zukunftsfragen widmen und zuwenden.

Ein Satz vorneweg noch zu dem Brief von Prof. Dr. Thomas, der viele von uns und viele andere erreicht hat. Wir haben ihn aus zwei Gründen in unsere Diskussionen nicht aufgenommen. Zum einen: Seine Stellungnahme kam so spät, dass sie synodal nicht mehr beraten werden konnte. Das Prozedere und der zeitliche Ablauf waren aber bekannt – und auch Herr Thomas hätte sich rechtzeitig mit seinem Beitrag einbringen können, sodass er hätte berücksichtigt werden können. Zum anderen ist die überwiegende und ich würde sagen fast einhellige Meinung der Rückmeldungen von einem anderen Tenor geprägt – Zustimmung zu der Hauptvorlage nicht ohne kritische Anmerkungen. Deshalb haben wir uns in unserem Prozess und auch in unserem Tagungsausschuss darauf konzentriert, um dieser Eindeutigkeit der Rückmeldungen Rechnung zu tragen. Ich sage aber auch: In der weiteren Diskussion um die Hauptvorlage werden die kritischen Aussagen im Blick bleiben, weil wir wissen, dass das Thema insgesamt Kirche und Migration und die Folgen, die dieses Thema für uns als Kirche hat, nicht unkritisch bearbeitet werden kann.

Soweit meine Vorbemerkung. Nun erfolgt die Einbringung der Vorlage 2.1.1., die Sie auch in KiWi finden. Wir werden Ihnen diese Einbringung mit mehreren Personen vorstellen.

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt den Berichterstattern Berk, Goudefroy, Jeck, Seckelmann und Montanus.

An der Aussprache zum ganzen Text beteiligen sich die Synodalen Bertrams, Rimkus und Espelöer.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nur die im Text fettgedruckten Beschlussvorschläge Bestandteil der folgenden, einzelnen Abstimmungen sind und dass zu jedem der 17 Beschlussvorschläge eine Aussprache mit den Einbringenden möglich ist. Sofern jetzt schon Änderungen oder Streichungen gewünscht werden, sollen diese per Mail beantragt werden.

#### **Beschluss Nr. 189 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 1. Beschlussvorschlag**

Der erste Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Aussprache bei drei Enthaltungen beschlossen:

„Die Landessynode dankt allen, die durch ihre Beratung und Stellungnahme, ihre Rückmeldung und ihr Mitdenken den Prozess zum Thema „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ mitgestalten.“

#### **Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 2. Beschlussvorschlag**

An der Aussprache zum zweiten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Schlüter und Hunecke. Der Synodale Möller erläutert die Wortwahl ‚interkulturelle Entwicklung‘. An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Berk, Rimkus, Jeck und Bald.

Ein konkreter Änderungsantrag wird von dem Synodalem Rimkus eingebracht: „Der Beschlusstext soll angepasst werden. Im ersten Satz soll das Wort ‚Strategie‘ durch ‚Vorschläge‘ ersetzt werden.“

#### **Beschluss Nr. 190 Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Rimkus**

Die Synode stimmt mit 76 Für-Stimmen und mit 56 Gegen-Stimmen für den Änderungsantrag des Synodalen Rimkus.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodale Beer, die einen Geschäftsordnungsantrag formulieren möchte, in dem die noch zu fassenden Beschlüsse an die Kirchenleitung übergeben werden zwecks Erstellung eines Handlungskonzeptes, sowie die Synodalen Muhr-Nelson, Rimkus, Montanus, Seckelmann, Eckardt, der den Antrag dahingehend abändern würde, dass die Beschlüsse der laufenden Nummer zwei bis elf an die Kirchenleitung übergeben werden, und der Synodale Dzieran.

**Beschluss Nr. 191 Abstimmung zum Geschäftsordnungsantrag der Synodalen Beer**

„Das gesamte Paket der Beschlussvorschläge aus Vorlage 2.1.1. soll an die Kirchenleitung überwiesen werden, um daraus ein Handlungskonzept in Sachen Migration zu erstellen.“

Der Geschäftsordnungsantrag der Synodalen Beer wird von der Synode mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss Nr. 192 Abstimmung zum Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Eckardt**

„Die Beschlussvorschläge Nummer eins bis zehn aus der Vorlage 2.1.1. sollen an die Kirchenleitung überwiesen werden, um daraus ein Handlungskonzept in Sachen Migration zu erstellen. Die Beschlussvorschläge ab der laufenden Nummer elf sollen in die Einzelabstimmung gehen.“

Der Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Eckardt wird von der Synode mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss Nr. 193 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 2. Beschlussvorschlag**

Der zweite Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen im folgenden Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

**Leitung**

Präses Dr. Kurschus

**Beschluss Nr. 194 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 3. Beschlussvorschlag**

Der dritte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Erläuterung mehrheitlich angenommen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wieweit Gesetze und Strukturen innerhalb der EKD fördernden oder einschränkenden Einfluss auf eine weitergehende Förderung der interkulturellen Entwicklung von Kirche und Diakonie in Westfalen haben, und sich bei Gesetzesvorhaben und Strukturvorhaben der EKD entsprechend im Sinne der Förderung interkultureller Entwicklung einzusetzen.“

#### **Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 4. Beschlussvorschlag**

Zum vierten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort gewünscht.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Proske, Berk und Bald.

#### **Beschluss Nr. 195 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 4. Beschlussvorschlag**

Der vierte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- a) zeitnah in Abstimmung mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), insbesondere ihren deutschen Mitgliedskirchen, in Orientierung an bestehenden Kirchengemeinschaften (GEKE, Meißen, Porvoo u. a.) eine Konzeption zu entwickeln und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für Vereinbarungen über eine Anerkennung der Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern internationaler ökumenischer Mitgliedskirchen innerhalb der VEM-Gemeinschaft;
- b) in Abstimmung mit der EKD Kriterien für die Einstellung von kirchlichem Personal (Pfarrer/innen, Diakon/innen, weitere Mitarbeitende) mit ausländischen Ausbildungsqualifikationen zu entwickeln;
- c) die Gemeinden und sonstigen Anstellungsträger innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu ermutigen, von den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Ausbildungen sowie Ausnahmegenehmigungen zur Anstellung nach VSBMO in Verbindung mit Ergänzungs- und/oder Aufbauausbildung inklusive Bezuschussung durch das Landeskirchenamt aktiv Gebrauch zu machen.“

#### **Aussprache zu Vorlage 2.1.1. – 5. Beschlussvorschlag**

Zum fünften Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort gewünscht.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus und Hammermeister.

#### **Beschluss Nr. 196 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 5. Beschlussvorschlag**

Der fünfte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird bei zwei Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- a) die Beteiligung von Christ/innen mit Migrationshintergrund an den Leitungsstrukturen unserer Kirche (Presbyterien, Kreissynoden u.a.) gezielt zu fördern;
- b) zeitnah dafür Sorge zu tragen, dass Vertreter/innen aus dem Netzwerk „Internationaler Kirchenkonvent“ künftig in der Landessynode, in Kreissynoden und Presbyterien als Gäste mitwirken können. Sie bittet die Kreissynodalvorstände und Presbyterien, diese Chancen zu wechselseitiger Wahrnehmung und wachsender Zusammenarbeit zu fördern und von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.“

### **Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 6. Beschlussvorschlag**

Zum sechsten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird in der Aussprache durch die Synodale Espelöer angeregt, den Beschluss nicht zu fassen und stattdessen in einen Erläuterungstext zu ändern.

Der Synodale Schlüter unterstützt diesen Vorschlag, da die EKD an einer neuen Loyalitäts-Richtlinie arbeite und diese bereits in wenigen Monaten vorliege.

Die Berichterstatter können sich dem anschließen und übernehmen die Änderung für die Vorlage.

Der sechste Beschlussvorschlag wird daher nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

### **Beschluss Nr. 197 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 7. Beschlussvorschlag**

Der siebte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Aussprache, bei sechs Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu veranlassen, jährlich Gottesdienstmaterialien zum Thema „Migration in der Bibel“ für einen festgelegten Sonntag im Verlauf des Kirchenjahres vorzubereiten.“

### **Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 8. Beschlussvorschlag**

Zu dem achten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort von den Synodalen Schlüter und Kupke gewünscht.

Die Synodale Muhr-Nelson erläutert die Anmerkungen. In der Aussprache wird angeregt, den Beschlussvorschlag in einen erklärenden Text zu ändern.

Die Berichterstatter können sich dem anschließen und übernehmen die Änderung für die Vorlage.

Der achte Beschlussvorschlag wird daher nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

### **Beschluss Nr. 198 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 9. Beschlussvorschlag**

Der neunte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird bei kurzer Aussprache mit den beteiligten Synodalen Tiemann, Seckelmann und Rimkus bei vier Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- a) Kultursensibilität, Anti-Rassismuarbeit und interreligiöse Kompetenz im Bildungshandeln der Kirche zu verankern,



- b) den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Konzepte und Materialien zur Verfügung zu stellen, die dazu geeignet sind, mit Menschen, die durch Migration verunsichert sind, ins Gespräch zu kommen,
- c) die gezielte Auseinandersetzung mit den Strategien des Rechtspopulismus zu fördern.“

#### **Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 10. Beschlussvorschlag**

Zu dem zehnten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort gewünscht.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Neuhoff und Ost.

Der Synodale Ost beantragt eine Ergänzung des Beschlussvorschlags um den Punkt, dass bei den staatlichen Stellen auf ein Bleiberecht für getaufte Geflüchtete aus Ländern, in denen Christen der Verfolgung ausgesetzt sind, hinzuwirken sei.

#### **Beschluss Nr. 199 Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Ost**

„e) bei den staatlichen Stellen auf ein Bleiberecht für getaufte Geflüchtete aus Ländern, in denen Christen der Verfolgung ausgesetzt sind, hinzuwirken.“

Der Änderungsantrag des Synodalen Ost wird mit drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

#### **Beschluss Nr. 200 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 10. Beschlussvorschlag**

Der zehnte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen im folgenden Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- a) die erschwerte Situation von Geflüchteten weiter zu thematisieren, insbesondere die Langzeitunterbringung in den Landesunterkünften zu problematisieren und weiterhin für eine schnellstmögliche Weiterleitung von Asylsuchenden in die Kommunen einzutreten.
- b) zu prüfen, inwieweit kirchliche Seelsorger/innen in den zentralen Unterbringungseinrichtungen präsent sein können und darüber mit der Landesregierung ins Gespräch kommen. Kirchenkreise und Kirchengemeinden, in deren Gebiet solche Unterkünfte liegen, werden gebeten, die dort Untergebrachten nicht aus dem Blick zu verlieren.
- c) bei den staatlichen Stellen auf die Einhaltung der Absprachen zum Kirchenasyl aus dem Jahr 2015 zu drängen. Dies beinhaltet, dass in den Dublin-Fällen bei der Prüfung des Selbsteintritts der Bundesrepublik Deutschland wieder der Ermessensspielraum ausgeschöpft wird.  
Die Kirchenleitung wird darin bestärkt, weiterhin das Verständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen von Kirchenasyl als Recht der Kirchen auf Interzession zu vertreten.
- d) gegenüber der Landesregierung die Verletzungen humanitärer Gesichtspunkte bei Abschiebungen durch einzelne Ausländerbehörden zu thematisieren.
- e) bei den staatlichen Stellen auf ein Bleiberecht für getaufte Geflüchtete aus Ländern, in denen Christen der Verfolgung ausgesetzt sind, hinzuwirken.“



### **Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 11. Beschlussvorschlag**

Zu dem elften Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort gewünscht.

Der Synodale Bertrams beklagt in dem vorangestellten Text eine unnötige Pauschalität, die er nicht unterstützen könne. Der Berichterstatter Berk schlägt vor, in der Nachbereitung gemeinsam eine dem Anliegen entsprechende Neuformulierung für den ersten Satz zu finden; der zweite Satz „diese Politik beschämt uns zutiefst“ bleibe jedoch als Zielsatz unangetastet.

Der Synodal Bertrams stimmt dem Vorschlag zu.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Proske, Schlüter, Schneider, Berk und Rimkus. Die Synodalen Proske und Rimkus stellen Änderungsanträge.

### **Beschluss Nr. 201 Abstimmung zum Änderungsantrag der Synodalen Proske**

„Im Beschlussvorschlag 11 möge der Satz b) gestrichen werden.“

Der Änderungsantrag der Synodalen Proske wird bei fünf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen abgelehnt.

### **Beschluss Nr. 202 Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Rimkus**

„Die vorangestellten erläuternden Sätze sollen in die Beschlussvorlage aufgenommen werden. Die Landessynode begrüßt das gesellschaftliche Aktionsbündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam retten“ der EKD. Gleichzeitig aber stellt sie fest: Die Gewährleistung von Seenotrettung muss staatliche Aufgabe bleiben.“

Deshalb bittet die Landessynode die Kirchenleitung,

a) sich entschieden für Seenotrettung im Mittelmeer einzusetzen.

b) das EKD-Bündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam retten“ zu unterstützen.“

Der Änderungsantrag des Synodalen Rimkus wird mit einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen angenommen.

### **Beschluss Nr. 203 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 11. Beschlussvorschlag**

Der elfte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird mehrheitlich im folgenden Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt das gesellschaftliche Aktionsbündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam retten“ der EKD. Gleichzeitig aber stellt sie fest: Die Gewährleistung von Seenotrettung muss staatliche Aufgabe bleiben. Deshalb bittet die Landessynode die Kirchenleitung,

a) sich entschieden für Seenotrettung im Mittelmeer einzusetzen.

b) das EKD-Bündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam retten“ zu unterstützen.“

### **Beschluss Nr. 204 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 12. Beschlussvorschlag**

Der zwölfte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode schließt sich der Erklärung der von Mediterranean Hope einberufenen ökumenischen Konferenz vom 8. Oktober 2019 in Rom zu den „Europäischen Humanitären Korridoren“ (European Humanitarian Corridors) an mit dem Ziel, für 50.000 derzeit in Libyen internierte oder von Schleppern festgehaltene Flüchtlinge einen sicheren legalen Weg nach Europa zu ermöglichen.“

**Beschluss Nr. 205 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 13. Beschlussvorschlag**

Der dreizehnte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode erinnert an ihren Beschluss 112 vom 19.11.2015 und bekräftigt die Bitte an die Kirchenleitung, sich im oben erwähnten Sinn für ein umfassendes Einwanderungsgesetz zu engagieren.“

**Beschluss Nr.206 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 14. Beschlussvorschlag**

Der vierzehnte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Aussprache, ohne Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen:

„Die Landessynode macht sich die Kundgebung der EKD „Kirche auf dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens“ (Dresden 13.11.2019) zu eigen.“

**Beschluss Nr. 207 Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. – 15. Beschlussvorschlag**

Der fünfzehnte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird ohne Aussprache, ohne Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen:

„Die Landessynode würdigt, dass die Bundesregierung den Zusammenhang von Klimawandel und Sicherheit im UN-Sicherheitsrat auf die Tagesordnung gesetzt hat und ermutigt die politisch Verantwortlichen, in diesem Engagement nicht nachzulassen und weitere Allianzen mit anderen Staaten zu bilden.

Die Landessynode vermisst allerdings in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung eine deutliche Darstellung der globalen Zusammenhänge von Klimakatastrophe, Fluchtursachen und Gefährdung des Friedens. Sie bittet deshalb die Kirchenleitung, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, diese Strategie diesbezüglich zu ergänzen.“

**Aussprache zur Vorlage 2.1.1. – 16. Beschlussvorschlag**

Zum sechzehnten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort gewünscht.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Schlüter, Montanus, Bertrams, Muhr-Nelson und Seckelmann.

Als Ergebnis der Aussprache wird dieser Beschlussvorschlag von den Berichterstattern zurückgezogen und aus der Vorlage gestrichen, sodass keine Abstimmung dazu erfolgt.

#### **Aussprache zu Vorlage 2.1.1. – 17. Beschlussvorschlag**

Zum siebzehnten Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird das Wort gewünscht.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Walther-Sollich, der den Antrag stellt, den Beschlusstext um den landeskirchlichen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zu ergänzen.

Die Berichterstatter nehmen diese Ergänzung auf.

#### **Beschluss Nr. 208 Abstimmung zu Vorlage 2.1.1. – 17. Beschlussvorschlag**

Der siebzehnte Beschlussvorschlag in der Vorlage 2.1.1. „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ wird mit der Ergänzung um den Ständigen landeskirchlichen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit in Gänze zur Abstimmung gestellt und einstimmig im folgenden Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ständigen Ausschüsse für Theologie und für Gesellschaftliche Verantwortung und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen, sich auf der Grundlage der Erfahrungen mit der digitalen Fassung der Hauptvorlage mit dem Thema Digitalisierung (s. Beschluss zur Vorlage 1.1.3. der Landessynode 2018) zu befassen.“

#### **Dank**

Die Präses dankt dem Ausschussvorsitzenden Berk sowie allen Beteiligten für die Einbringung der Hauptvorlage.

#### **Danksagung, Verhandlungsniederschrift und Reisesegen**

Die Präses dankt allen Synodalen, Ausschussvorsitzenden und Einbringern, sowie den Andachthaltenden und Musizierenden, für die Mitwirkung an der Synode. Sie erinnert an die Feedbackbögen zur Synode.

Die Präses verabschiedet die Synodalen, für die es u. a. durch die bevorstehende Presbyteriumswahl bedingt, die letzte Teilnahme an einer Synode war.

Insbesondere dankt sie Klaus Majoress, dem dienstältesten Superintendenten und Michael Krause als Leiter des Ständigen Theologischen Ausschusses, die über viele Jahre in der Landessynode mitgewirkt haben und in diesem Jahr zum letzten Mal als Synodale an der Landessynode teilgenommen haben.

Sie dankt den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren jeweiligen Vorsitzenden.

Die Vorsitzende dankt darüber hinaus allen Organisatoren des Synodenbüros im Landeskirchenamt, den Mitarbeitenden von Bethel für ihren Dienst im Assapheum und in Groß-Bethel sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes.

Sie dankt den Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs Kommunikation, der IT, dem Ev. Pressedienst und allen weiteren Pressevertretern sowie der technischen Leitung.

Abschließend bedankt sich die Präses noch einmal für das Ergebnis der Präseswahl und das damit verbundene Vertrauen.

### **Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift**

**Beschluss Nr. 209** Auf Vorschlag der Vorsitzenden beschließt die Synode, dass die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsschrift der Kirchenleitung übertragen wird (gem. § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung).

Der Synodale Majoress dankt als dienstältester Superintendent, mit Bezug auf die Tageslosung Psalm 71, 24, der Präses für die Leitung der Synode.

Die Präses spricht den Reisesegen und schließt die Tagung der Synode mit dem Vaterunser und Lied EG 473 um 17:05 Uhr.

FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS

DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Gemäß Beschluss Nr. 209 der Landessynode vom 20. November 2019 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 18. Dezember 2019

Dieter Dornhagen

Anne Rebusch

H. J. ...

Ullrich

Annette Urschelus

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
18. Westfälischen Landessynode

04.09.2019

#### **4. ordentliche Tagung der 18. Westfälischen Landessynode vom 17. - 20.11.2019**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 4. ordentlichen Tagung in der Zeit von

**Sonntag, 17. November bis Mittwoch, 20. November 2019**

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

**Sonntag, dem 17. November, um 17.00 Uhr**  
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Im Mittelpunkt des Sonntagabends steht sodann ab 19.30 Uhr die Eröffnung der Synode mit Grußworten, Berichten und dem Abend der Begegnung mit Jugendlichen. Die gemeinsame Arbeit beginnt am Montagmorgen mit dem mündlichen Bericht der Präses.

Ich weise darauf hin, dass die Synode am Mittwochabend mit einem Imbiss enden soll. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro ([heidi.klemme@lka.ekvw.de](mailto:heidi.klemme@lka.ekvw.de)).

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den vorläufigen Zeitplan zu.

Die Vorlagen werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in KiWi eingestellt.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

## Die Präses

An die  
Mitglieder der  
18. Westfälischen Landessynode

16.10.2019

### **Landessynode vom 17. bis 20. November 2019**

Sehr geehrte Synodale,

mit Schreiben vom 04.09.2019 haben wir Sie zur 4. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen einige ergänzende Informationen und bitten um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2019 sind Wahlen gem. § 29 und § 35 Geschäftsordnung durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen:
  - Wahl „Präsesamt“
  - Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „theol. Oberkirchenrätin / theol. Oberkirchenrat“
  - Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss
  - Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
  
2. Mit Blick auf den Verlauf der Synode und zur Erleichterung Ihrer Vorbereitungen übersenden wir Ihnen:
  - den vorläufigen Zeitplan (Vorlage 0.1.) sowie
  - die vorläufige Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2019
  - Speiseplan

- 2 -

Zunächst ist für alle Synodalen während der gesamten Landessynode **vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, fleischhaltige Speisen zu erhalten. Wir bitten Sie in diesem Fall um eine kurze Rückmeldung

**bis zum 30.10.2019**

an:

**[heidi.klemme@lka.ekvw.de](mailto:heidi.klemme@lka.ekvw.de) oder 0521/594-202**

4. Wie bereits im letzten Jahr, möchten wir die Arbeit der Landessynode – soweit wie möglich – papierlos, also digital durchführen. Deshalb sind wir sehr darum bemüht, allen Synodalen die notwendigen Voraussetzungen und Hilfestellungen zu bieten.

- Für Ehrenamtliche, die noch keine Laptops oder Tablets nutzen, stellen wir leihweise entsprechende Geräte zwei Wochen vor der Landessynode zur Verfügung. Bitte melden Sie sich, wenn Sie entsprechende Geräte nutzen möchten, **bis zum 30.10.2019** unter:

**[heidi.klemme@lka.ekvw.de](mailto:heidi.klemme@lka.ekvw.de) oder 0521/594-202**

- Bitte machen Sie sich rechtzeitig **vor** der Synode mit der Nutzung von KiWi vertraut, sofern Sie nicht bereits längst mit der Plattform arbeiten. Ein Schulungsvideo zum Gebrauch von KiWi finden Sie unter **<http://ekvw.de/kiwi>**.

**In KiWi werden alle Unterlagen und Vorlagen – auch während der Synode – ständig aktualisiert zur Verfügung gestellt.**

Sofern Sie trotz allem grundsätzlich **nicht** an der digitalen Synodenarbeit teilnehmen möchten, besteht durchaus die Möglichkeit, die Synodendokumente weiterhin in Papierform zu erhalten. Wir bitten Sie, in diesem Fall um eine kurze Mitteilung an:

**[heidi.klemme@lka.ekvw.de](mailto:heidi.klemme@lka.ekvw.de) oder 0521/594-202**

damit wir rechtzeitig vor der Synode die Zahl der notwendigen Drucke ermitteln können.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

**30. Oktober 2019**

zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus



Die Präses

An die  
Mitglieder der  
18. Westfälischen Landessynode

30.10.2019

**Landessynode vom 17. bis 20. November 2019**

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 16.10.2019 stehen nun in unserem KiWi-Portal alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 4. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie bereit.

Insbesondere weisen wir auf folgende Unterlagen hin:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2, 4.5. und 5.2.1)
- **Synodale Mitgliederliste** der 4. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten

Der Abendmahlsgottesdienst zu Beginn der Synode beginnt am

**Sonntag, dem 17. November 2019  
um 17.00 Uhr in der Zionskirche.**

Die Eröffnung der Synode erfolgt um 19.30 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben  
mit geschwisterlichen Grüßen  
Ihre

*Annette Kurschus*

Dr. h. c. Annette Kurschus

Sonntag 17. November	Montag 18. November	Dienstag 19. November	Mittwoch 20. November
	<p><b>9.00 Uhr</b> Andacht (Bischof Dr. Keshomshahara)</p> <p><b>9.15 Uhr</b> <b><u>1. Plenarsitzung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstituierung der Synode</li> <li>• Mündlicher Bericht der Präses</li> <li>• Aussprache zum schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses</li> <li>• Überweisung von Anträgen</li> <li>• Überweisung Vorlage 6.1</li> <li>• Haushaltsrede und Aussprache</li> <li>• Bildung der Tagungsausschüsse</li> </ul>	<p><b>9.00 Uhr</b> Andacht (Synodale Heckel)</p> <p><b>9.15 Uhr</b> <b><u>3. Plenarsitzung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grußwort (Bischof Azar)</li> <li>• Bericht der Beauftragten zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung</li> <li>• KO-Gesetze Änderung Teil I (1. Lesung)</li> </ul> <p><b><u>Ausschusssitzungen</u></b></p>	<p><b>9.00 Uhr</b> Andacht (Synodaler Montanus)</p> <p><b>9.15 Uhr</b> <b><u>5. Plenarsitzung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl „Präses“</li> <li>• Wahl „theol. OKR’in / OKR“</li> <li>• KO-Gesetze Änderung (2. Lesung)</li> <li>• Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen</li> </ul>
	<b>12.30/13.00 Uhr Mittagessen</b> (Neue Schmiede)	<b>12.30 Uhr Mittagessen</b> (Neue Schmiede)	<b>12.30 Uhr Mittagessen</b> (Neue Schmiede)
<p><b>17.00 Uhr</b> Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche</p>	<p><b>14.00 Uhr</b> <b><u>2. Plenarsitzung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grußwort (PfarrerIn Müller)</li> <li>• Bericht des Ständigen Nominierungsausschusses <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbildungsrede „Präses“</li> <li>• Vorbildungsrede „theol. OKR’in / OKR“</li> </ul> </li> <li>• Kirche und Migration - Bericht zum Hauptvorlagen-Prozess</li> <li>• Bericht zur Diakonie (Heine-Göttelmann)</li> <li>• anschl. Ausschusssitzungen</li> </ul>	<p><b>14.00 Uhr</b> <b><u>Ausschusssitzungen</u></b></p>	<p><b>14.00 Uhr</b> <b><u>6. Plenarsitzung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen</li> </ul>
<b>ca. 18.30 Uhr Abendessen</b> (Neue Schmiede)	<b>18.00 Uhr Abendessen</b> (Neue Schmiede)	<b>18.00 Uhr Abendessen</b> (Neue Schmiede)	<b>18.00 Uhr Reisesegen</b>
<p><b>19.30 – 22.00 Uhr</b> <b><u>Eröffnung der Landessynode</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrüßung und Eröffnung durch die Präses</li> <li>• Grußwort (Minister Dr. Joachim Stamp)</li> <li>• Grußwort (Präses Rekowski)</li> <li>• Grußwort (Weihbischof Theising)</li> <li>• Bericht zur EKD-Synode</li> </ul> <p><b>Ab ca. 21.00 Uhr</b> Abend der Begegnung mit Jugendlichen</p>	<p><b>19.00 – 22.00 Uhr</b> <b><u>Ausschusssitzungen</u></b></p>	<p><b>19.00 – 22.00 Uhr</b> <b><u>4. Plenarsitzung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen</li> <li>• KO-Gesetze Änderung Teil II (1. Lesung)</li> </ul>	<p><b>18.30 Uhr</b> <b>Abendimbiss</b></p>

## Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2019

(Stand: 15.11.2019)

- 0.1. Zeitplan
- 0.2. Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2019

### 1. Bericht der Präses

- 1.1. Schriftlicher Bericht der Präses
- 1.2. Mündlicher Bericht der Präses (während der Landessynode)

### 2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage

- 2.1. Ergebnisse und Rückmeldungen „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“

### 3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen

- 3.01. 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW (Amtszeit)
- 3.02. 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW (Verkleinerung KL)
- 3.03. 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW (Ehe und Trauung)
- 3.04. 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Abendmahl)
- 3.05. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
- 3.06. Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

- 3.07. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)
- 3.08. Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)
- 3.09. Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
- 3.10. Pfarrbesoldung / Durchstufung nach A 14
- 3.11. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe

### 4. Berichte

- 4.1. Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2018
- 4.2. Zwischenbericht „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“
- 4.3. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
- 4.4. Statistischer Jahresbericht
- 4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (während der Landessynode)
- 4.6. Personalbericht 2019 für die Evangelische Kirche von Westfalen
- 4.7. Thementage der Berufsgruppen
- 4.8. Bericht zum Klimaschutz

### 5. Finanzen

- 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2020)
- 5.2. Haushaltsplan 2020
- 5.2.1. Haushaltsrede
- 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2019 und 2020

5.4. Berichte und Beschlussfassung des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

7.1. Wahl „Präsesamt“

7.2. Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung  
„theol. Oberkirchenrätin / theol. Oberkirchenrat“

7.3. Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss

7.4. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

## MITGLIEDER

### der 4. (ordentlichen) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode vom 17. bis 20. November 2019

#### **A**    Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001    Kurschus, Dr. h. c. Annette, Präses
- 002    Schlüter, Ulf, Vizepräsident
- 003    Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident
- 004    Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 006    Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat
- 007    Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin
- 008    Beer, Sigrid, MdL, Dipl.-Pädagogin
- 009    Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R.
- 010    Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 011    Huneke, Andreas, Superintendent
- 012    Jähnichen, Prof. Dr. Traugott
- 013    Kerlen, Ute, Landfrau
- 014    Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin
- 015    Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin i. R.
- 016    Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R.
- 017    Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold
- 018    Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin

#### **B**    Kirchenkreise

##### Gestaltungsraum I

#### **1**    KK Münster

- 019    N.N.
- 020    Borries, Jan-Christoph, Pfarrer
- 021    Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM
- 022    Hammermeister, Hans-Heinrich, Programmierer
- 023    Stober, Barbara, Pensionärin

#### **2**    KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024    Anicker, Joachim, Superintendent
- 025    Oevermann, Gerd, Pfarrer
- 026    Ettlinger, Waltraut, Dipl. Psychologin / Hausfrau
- 027    Gregory, Friedrich, Berufsschullehrer
- 028    *van Goer, Heinz, Geschäftsführender Vorstand DW (VERHINDERT)*
- 028    Wessels, Michael, Verwaltungsangestellter

### **3 KK Tecklenburg**

- 029 Ost, André, Superintendent
- 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer
- 031 Koopmann, Wilfried, Dipl.-Kaufmann
- 032 Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin
- 033 Spieker, Marlies, Hausfrau

## **Gestaltungsraum II**

### **4 KK Dortmund**

- 034 Proske, Heike, Superintendentin
- 035 Stückrath, Dr. Katrin, Pfarrerin
- 036 Wirsching, Bettina, Pfarrerin
- 037 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
- 038 *Gravert, Dagmar, Hausfrau (VERHINDERT)*
- 038 Reckermann, Susan, Rentnerin
- 039 Müller, Thomas, Dipl.-Informatiker
- 040 Salamon, Jürgen, Angestellter
- 041 Schulte, Anke, Lehrerin für Sonderpädagogik
- 042 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

## **Gestaltungsraum III**

### **5 KK Iserlohn**

- 043 Espelöer, Martina, Superintendentin
- 044 *Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 044 Goudefroy, Dorothea, Pfarrerin
- 045 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin
- 046 Ismer, Dennis, Verwaltungsangestellter
- 047 Winks-Schwarze, Birgit, Assistentin der Geschäftsleitung

### **6 KK Lüdenscheid-Plettenberg**

- 048 Majoress, Klaus, Superintendent
- 049 Grote, Dr. Christof, Pfarrer
- 050 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin / Jugendreferentin
- 051 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.
- 052 Osterkamp, Dr. h. c. Hans-Peter, Heimleiter a. D. / Diakon

## Gestaltungsraum IV

### **7**     **KK Hagen**

- 053 Schmidt, Verena, Superintendentin
- 054 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin
- 055 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker
- 056 Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin

### **8**     **KK Hattingen-Witten**

- 057 Holtz, Julia, Superintendentin
- 058 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin
- 059 *Hoffmann, Dr. Frank, Rentner (VERHINDERT)*
- 059 Böving, Bärbel, Bankangestellte
- 060 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D.

### **9**     **KK Schwelm**

- 061 Schulte, Andreas, Superintendent
- 062 Martin, Anja, Pfarrerin
- 063 Bertermann, Harald, Öffentlichkeitsreferent
- 064 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

## Gestaltungsraum V

### **10**    **KK Hamm**

- 065 Walther-Sollich, Dr. Tilman, Pfarrer
- 066 *Möhl, Markus, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 066 Zierke, Joachim, Pfarrer
- 067 Disselhoff, Friedrich, Verwaltungsleiter
- 068 Nickol, Klaus, Ass. jur.
- 069 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar a. D

### **11**    **KK Unna**

- 070 Böcker, Hans-Martin, Superintendent
- 071 Jeck, Volker, Pfarrer
- 072 *Baumert, Susanne, Dipl.-Kauffrau (VERHINDERT)*
- 072 Hoffmann, Annegret
- 073 Großpietsch, Rosemarie, Verwaltungsangestellte i.R.
- 074 Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i. R.

## Gestaltungsraum VI

- 12**    **KK Soest-Arnsberg**  
075    Tometten, Dieter, Superintendent  
076    Frieling, Ralph, Pfarrer  
077    Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Sozialarbeiterin  
078    Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin  
079    Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

## Gestaltungsraum VII

- 13**    **KK Bielefeld**  
083    Bald, Christian, Superintendent  
084    *Stöcker, Susanne, Pfarrerin (VERHINDERT)*  
084    Thurm, Rüdiger, Pfarrer  
085    Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor  
086    Metzler, Dr. Luise, prom. Theologin  
087    Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar

- 14**    **KK Gütersloh**  
088    Schneider, Frank, Superintendent  
089    Fricke, Dietrich, Pfarrer  
090    Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständig  
091    Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i. R.  
092    Reimers, Dr. Udo, Rentner

- 15**    **KK Halle**  
093    Hempelmann, Walter, Superintendent  
094    Eulenstein, Jörg, Pfarrer  
095    Froböse, Sabine, Hausfrau  
096    Schengbier, Heinrich, Rentner

- 16**    **KK Paderborn**  
097    Neuhoff, Volker, Superintendent  
098    Richter, Ulrich, Pfarrer  
099    Appelt, Dirk, Rechtsanwalt  
100    Bornefeld, Susanne, Lehrerin  
101    Dzieran, Wolfgang, Selbständiger



## Gestaltungsraum VIII

### **17 KK Herford**

- 102 Krause, Michael, Superintendent  
103 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer  
104 Elberg, Ruth, Lehrerin  
105 *Meier, Karl-Hermann, Rentner (VERHINDERT)*  
105 Störmer, Susanne, Kfm. Angestellte  
106 Wimmer, Bernd, Gemeindepädagoge

### **18 KK Lübbecke**

- 107 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent  
108 Hundte, Bodo, Pfarrer  
109 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter  
110 Hasse, Dorothea, Lehrerin

### **19 KK Minden**

- 111 Tiemann, Jürgen, Superintendent  
112 Speller, Bernhard, Pfarrer  
113 Brandt, Ernst-Friedrich, Oberstudiendirektor i. K.  
114 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-Verb. Frauenhilfe  
115 Thielking, Annemarie, Pflegeberaterin

### **20 KK Vlotho**

- 116 Kunkel, Lars, Assessor  
117 Wefers, Renate, Pfarrerin  
118 *Kollmeier, Marianne, Lehrerin (VERHINDERT)*  
118 Kemper, Christiane, Kauffrau  
119 *Nauerth, Dr. Werner, Dipl.-Sozialpädagoge (VERHINDERT)*  
119 Schlüter, Hauk, Studiendirektor i. R.

## Gestaltungsraum IX

### **21 KK Bochum**

- 120 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 121 Schulze, Michael, Pfarrer
- 122 Ebach, Ulrike, Lehrerin a. D.
- 123 *Erdmann, Mona, Dipl. Juristin (VERHINDERT)*
- 123 Gravenhorst, Jörg, Fotograf
- 124 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin

### **22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid**

- 125 Montanus, Heiner, Superintendent
- 126 Disselhoff, Henning, Pfarrer
- 127 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
- 128 Lorenz, Heike, Diakonin / Dipl.-Sozialpädagogin
- 129 Mohr, Helmut, Jugendreferent i. R.

### **23 KK Herne**

- 130 Rimkus, Reiner, Superintendent
- 131 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum
- 132 *Karge, Iris, Ass. der Vertriebsleitung (VERHINDERT)*
- 132 Grolman, Dagmar, Gemeindepädagogin
- 133 Spitzer, Ingo, Lehrer

## Gestaltungsraum X

### **24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

- 134 Chudaska, Dietmar, Superintendent
- 135 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin
- 136 Struck, Reiner, Beamter
- 137 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin

### **25 KK Recklinghausen**

- 138 Göckenjan-Wessel, Katrin, Superintendentin
- 139 Giesler, Martin, Pfarrer
- 140 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.
- 141 Behrendt, Jürgen, Lehrer i. R.
- 142 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A.

## Gestaltungsraum XI

### **26 KK Siegen**

- 143 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent  
144 Winkel, Tim, Pfarrer  
145 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin  
146 *Knetsch, Matthias, Ingenieur (VERHINDERT)*  
146 Bäume, Gottfried, Lehrer i. R.  
147 *Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i. R. (VERHINDERT)*

### **27 KK Wittgenstein**

- 148 Berk, Stefan, Superintendent  
149 Liedtke, Christine, Pfarrerin  
150 Benfer, Monika, Tagesmutter  
151 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

## **C Entsante Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO**

- 152 Büscher, Prof. Dr. Martin, Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel  
153 *Wick, Prof. Dr. Peter, Ruhr-Universität Bochum (VERHINDERT)*  
153 Gause, Prof. Dr. Ute, Ruhr-Universität Bochum  
154 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Ev.-Theol. Fakultät Münster

## **D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO**

- 155 *Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)*  
156 Buschmann, Regine, Diakonin  
157 Dittrich, Jürgen, Pfarrer  
158 Fabritz, Christian, Lehrer  
159 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor  
160 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor  
161 *Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R. (VERHINDERT)*  
162 *Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLW (VERHINDERT)*  
162 Wonnemann, Sylvia  
163 La Gro, Johan, Pfarrer  
164 Eckert, Sebastian  
165 Pohl, Ulrich, Pfarrer  
166 Römer, Norbert  
167 Hamilton, Nikolai  
168 Schneider, Dietrich, Diakon  
169 *Schnittker, Inge, Dipl.-Arztshelferin (VERHINDERT)*  
169 Denker, Erika

- 170 *Schwieren, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts Bielefeld i. R (VERHINDERT)*  
 171 Thorwesten, Bjarne  
 172 Wichert, Udo, Geschäftsführer  
 173 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk

**E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO**

- 175 Beyer, Friedrich, Kirchenrechtsrat  
 176 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat  
 177 Bock, Martin, Landeskirchenrat  
 178 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat  
 179 Fricke, Daniela, Kirchenrätin  
 180 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat  
 181 Juhl, Henning, Landeskirchenrat  
 182 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat  
 183 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat  
 184 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin  
 185 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat

**F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO**

- 187 Becker, Bernd, Direktor  
 188 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer  
 189 *Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter (VERHINDERT)*  
 190 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer  
 191 Fischer, Frank, Sozialpädagoge / Diakon  
 192 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer  
 193 Klinnert, Prof. Dr. Lars, Ev. Hochschule  
 194 Heckel, Anne, Pfarrerin, Frauenbeauftragte  
 195 Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin, Ämterleiterin  
 196 Naumann, Prof. Hartmut, Hochschule für Kirchenmusik  
 197 Nesperke, Ingo, Pfarrer, Ämterleiter  
 198 *Reinstädler, Achim, Direktor, Seminar f. pastorale Ausbildung (VERHINDERT)*  
 199 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Diak. Gemeinschaft Nazareth  
 200 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin  
 201 Sorg, Markus, Pfarrer  
 202 Timmer, Prof. Rainer, Pfarrer  
 203 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin  
 204 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.

**G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode**

- 001 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R.
- 002 Kamps, Jörg
- 004 Reimann, Jonathan
- 005 Hoffmann, Michael, Pfarrer
- 006 Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin
- 007 Schulze, Petra, Pfarrerin
- 008 Spannel, Cornel
- 009 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer
- 010 Dally, Volker Martin, Pfarrer, Generalsekretär VEM
- 011 Weber, Dr. Hedda, Kirchenrechtsrätin
- 012 Horst, Lukas Andreas
- 013 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 014 Künzel, Johannes, Küster



## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

## **Entwurf des Haushaltsplanes**

der Evangelischen  
Kirche von Westfalen  
für das Jahr 2020



# **Haushaltsplan**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**für das Jahr 2020**

**Landessynode 2019**





## Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung .....		I - VI
II.	Allgemeiner Haushalt .....		1 - 68
	0 Allgemeine kirchl. Dienste .....	1 - 10	
	1 Besondere kirchl. Dienste .....	11 - 22	
	2 Kirchl. Sozialarbeit .....	23 - 24	
	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission .....	25 - 26	
	4 Öffentlichkeitsarbeit .....	27 - 30	
	5 Bildungswesen und Wissenschaft .....	31 - 42	
	7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung .....	43 - 56	
	8 Verwaltung des allgem. Finanzver- mögens, Sondervermögen .....	57 - 58	
	9 Allgemeine Finanzwirtschaft .....	59 - 68	
III.	EKD-Finanzausgleich .....	69 - 72	
IV.	Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben .....	73 - 102	
V.	Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale.....	103 - 110	
VI.	Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung .....	111 - 118	
VII.	Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung .....	119 - 122	
VIII.	Gesamtplan .....	123	
IX.	Anlagen		



## Vorbemerkung

1. Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung sind bei der landeskirchlichen Finanzplanung für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung der zurzeit erkennbaren wirtschaftlichen Daten von der Annahme ausgegangen, dass das Netto-Kirchensteueraufkommen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im kommenden Jahr 520,0 Mio. € betragen wird.

Im Jahr 2020 wird das Netto-Kirchensteueraufkommen wie folgt verteilt:

- eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich.

Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

- eine Zuweisung i. H. v. 9 % für landeskirchliche Aufgaben (Allgemeiner Haushalt),
- eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben,
- eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung,
- Zuweisungen an die Kirchenkreise entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl.

Der Haushaltsplan der Landeskirche ist auf der Basis eines Netto-Kirchensteueraufkommens von 520,0 Mio. € aufgestellt.

2. Der Allgemeine Haushalt der Landeskirche, mit dem die Arbeit in den verschiedenen Aufgabebereichen und Einrichtungen der Landeskirche finanziert wird, erhöht sich im kommenden Jahr gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr von 53,407 Mio. € auf 54,215 Mio. € d. h. um 807.875 € = 1,51 %.

Im Einzelnen ist zu den Einnahmen und Ausgaben zu bemerken:

Einnahmen:

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr von 807.875 € setzen sich zusammen aus:

**Mindereinnahmen**

- Ev. Sekundarschule Breckerfeld – Zuschuss komm. Gemeinde	-	24.500 €
- Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Entnahme Rücklage	-	775.000 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Umsatzsteuer 19 %	-	1.000 €
- Allgem. Kapitalvermögen – Zinsen	-	20.000 €
- Ausgleichsrücklage – Entnahme Rücklage	-	457.025 €
- Verwaltete Rücklagen – Zinsen	-	22.000 €

---

*Zwischensumme* - 1.299.525€

**Mehreinnahmen**

- LK-Kirchenmusikdirektor – Zweckgeb. Zuw. v. Kgm.	+	24.700 €
- Institut für Gemeindeentwickl. u. miss. Dienste – Entnahme Rücklage	+	13.000 €
- Seelsorge in Unterbr.einr. u. Strafanstalt – Zuschuss von Land	+	4.000 €
- Mission, Ökumene u. kirchl. Weltverantwortung – Zweckgeb. Zuw.	+	5.000 €
- Landeskirchenamt Personalausgaben – Zweckgeb. Zuweisung v. Sonstigen	+	6.000 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Verw. Betr. K. Ers. KK'e	+	142.000 €
- Landeskirchenamt Sonstiges - Verw. Betr. K. Ers. Sonstige	+	14.500 €
- Landeskirchenamt Sonstiges – Innere Verrechnungen	+	600 €
- Einführung NKF Landeskirchenamt – Entnahme Rücklage	+	623.700 €
- Verwaltungsmitarbeiter Weiterbildung – Tagungskostenbeiträge	+	3.300 €
- Verwaltungsmitarbeiter Friedhof– Tagungskostenbeiträge	+	5.000 €
- Verwaltungsmitarbeiter Friedhof– Ersatz Verw.- u. Betr.Ausgaben	+	39.700 €
- Kirchensteuern	+	1.179.000 €
- Rücklage Ämter und Einrichtungen – Entnahme	+	46.900 €

---

*Zwischensumme Mehreinnahmen* + 2.107.400 €

Insgesamt + 807.875 €

=====

Ausgaben:

Aufgrund der Haushaltsanmeldungen der Dezernate betragen die Gesamtausgaben	54.215.225 €.
Die Einnahmen wurden veranschlagt mit	<u>53.252.100 €.</u>
Somit verbleibt ein nicht gedeckter Betrag von	963.125 €.

Diese Finanzierungslücke soll dadurch geschlossen werden,  
dass

- von den Zinsen aus angelegten Geldern, die bei der HHSt. 8350.00.1100 veranschlagt sind, zur Deckung allgemeiner Ausgaben in Anspruch genommen werden sollen	580.000 €,
- aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden sollen	383.125 €.

Auch im Haushalt 2020 kann nicht auf die Inanspruchnahme der Zinsen aus angelegten Geldern (bzw. auf Ausschüttungen durch die Vermögensverwaltungen) zur Deckung der Ausgaben verzichtet werden.

Aufgrund des geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommens und der zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen ist zum Ausgleich des Haushalts eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erforderlich.

3. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. Dezember 2010 im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein "Sondervermögen Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen" zu bilden. Die Satzung für das "Sondervermögen Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen" ist im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2011 (S. 3) veröffentlicht. Das Sondervermögen wird seit dem Haushaltsjahr 2013 in einem gesonderten Wirtschaftsplan abgebildet.

Die Abführung des Sondervermögens an den Allgemeinen Haushalt beträgt 400.000 €. Zur Aufrechterhaltung des Tagungsbetriebs im Haus Landeskirchlicher Dienste wird dem Sondervermögen ein Betrag von 120.000 € zugeführt.

4. Die Aufwendungen der EKvW für den EKD-Finanzausgleich werden im Haushalt EKD-Finanzausgleich veranschlagt. Der gesamte Finanzausgleich hat ein Volumen von 149,6 Mio. €. Für die Ev. Kirche von Westfalen wird eine Umlage von rd. 11,7 Mio. € erwartet.
  
5. Der Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthält die Ausgaben für verschiedene gesamtkirchliche Aufgaben (u. a. die Umlagen für die UEK und die EKD, die Telefonseelsorge, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, die Einführung eines Neuen Kirchlichen Finanzmanagements sowie die Beiträge für kirchliche Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene).

Der Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben schließt in Einnahme und Ausgabe mit 45,060 Mio. € (2019 = 41,586 Mio. €) ab. Gegenüber 2019 ergibt sich eine Erhöhung von 3.474.050 € = 8,35 %. Folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind besonders zu erwähnen:

1. Begleitung und Nachwuchsgewinnung kirchlicher Berufe	+	143.400 €
2. Seelsorge - Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW	+	987.500 €
2. Kirchl. Entwicklungshilfe, Weltmission, Ökumene	+	425.750 €
3. Fachstelle Erschließung öffentlicher Fördermittel	+	99.300 €
4. Umsetzung Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften	+	499.000 €
4. Umlagen	+	354.700 €
5. Sammelversicherung	+	173.300 €
6. Kirchensteuerzuweisung	+	3.488.225 €

Für kirchliche Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene sind Ausgaben in Höhe von 16.519.750 € vorgesehen. Sie werden gedeckt durch die Umlage für Weltmission und Ökumene, die auf 3,25 % festgesetzt ist.

6. Der Haushalt Pfarrbesoldungspauschale, mit dem die Pfarrbesoldung gem. §§ 8 und 9 FAG finanziert wird, erhöht sich im kommenden Jahr gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr von 109.010.000 € auf 109.941.100 €, d. h. um 931.100 € = 0,85 %.

Gegenüber dem Vorjahr verringert sich die Anzahl der zum Stichtag zu berücksichtigenden Pfarrstellen um 30 auf 945.

Durch die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen ist zur Deckung des Bedarfs eine Anhebung der Pfarrbesoldungspauschale auf 114.000 € erforderlich (2019 = 110.000 €).

Der Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale schloss im Haushaltsjahr 2018 mit einem Rechnungsüberschuss von rd. 0,451 Mio. € ab. Gemäß der Vorgabe des § 11 FAG ist dieser Überschuss im übernächsten Haushaltsjahr – hier also im Haushalt 2020 – zu veranschlagen.

7. Der Bedarf zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung vermindert sich

von 96,2331 Mio. € im Jahre 2019  
auf 88,0886 Mio. € im Jahre 2020.

Er vermindert sich damit um 8,1445 Mio. € = 8,46 %.

Im Zuweisungsbetrag ist ab dem Haushaltsjahr 2016 ein Beihilfesicherungsbeitrag in Höhe von 2 % des Netto-Kirchensteueraufkommens (2020 = 10,4 Mio. Euro) enthalten.

8. Im Haushalt zentrale Beihilfeabrechnung sind die Mittel zur Durchführung der Beihilfeabrechnung für den Pfarrdienst und für die Kirchenbeamtenstellen veranschlagt.

Die Pauschale beträgt 3.500 €. 2018 ist ein Überschuss von rd. 2,5 Mio. € entstanden, der gemäß § 11 FAG bei der Berechnung im übernächsten Haushaltsjahr bei der Höhe der Beihilfepauschale berücksichtigt wird.

Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen des Allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleich, des Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben und des Haushalts Pfarrbesoldung entnommen werden.



Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung empfehlen der Landessynode, dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Sie empfehlen der Landessynode ferner entsprechend der Anlage 1

- die Zuweisungen für den Allgemeinen Haushalt, für den Haushalt EKD-Finanzausgleich, für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben und für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung festzusetzen,
- die Pfarrbesoldungspauschale zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale und die Beihilfepauschale zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung festzusetzen,
- die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss der Landessynode zu ermächtigen, über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben zu entscheiden.

Bielefeld, 25. Oktober 2019

# **Allgemeiner Haushalt**

**Aufwendungen für die Aufgabenbereiche  
der Landeskirche einschließlich der  
landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen  
und Schulen**



SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
0215.00		LK-Kirchenmusikdirektor			
EINNAHMEN	0410	Zweckgeb. Zuw. v. Kgm.	24.700	0	0,00
		Summe Einnahmen	24.700	0	0,00
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	110.600	50.950	25.500,00
0215.00	****	Summe Ausgaben	110.600	50.950	25.500,00
		Summe Einnahmen	24.700	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-85.900	-50.950	-25.500,00
0216.00		Aufgabenbereich Popularmusik			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	50.150	48.250	47.200,00
0216.00	****	Summe Ausgaben	50.150	48.250	47.200,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-50.150	-48.250	-47.200,00
0221.00		Creative Kirche			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	50.000	50.000	50.000,00
0221.00	****	Summe Ausgaben	50.000	50.000	50.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-50.000	-50.000	-50.000,00
0231.00		Posaunenwerk			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	43.000	45.600	51.300,00
0231.00	****	Summe Ausgaben	43.000	45.600	51.300,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-43.000	-45.600	-51.300,00
0232.00		Landesposaunenwarte			
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	181.300	171.400	162.950,57
	6100	Reisekosten	16.200	16.000	17.988,85
0232.00	****	Summe Ausgaben	197.500	187.400	180.939,42
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-197.500	-187.400	-180.939,42

**Einzelpläne 0, 1, 3, 5 und 7**

Einnahmen der Ämter und Einrichtungen werden in deren Sonderhaushalten veranschlagt, so dass Haushaltsansätze entfallen.

0215.00.0410  
7490

**Landeskirchenmusikdirektor**

Entsprechend dem Kirchenmusikgesetz der EKvW ist es Aufgabe des Landeskirchenmusikdirektors, die Fachberatung auf landeskirchlicher Ebene vorzunehmen. Das Konzept zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist aufgeteilt worden in 75 % LKMD-Tätigkeit und 25 % kantonale Tätigkeit, die refinanziert wird. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die Personalkosten sowie der Personalkostenzuschuss für den Landeskirchenmusikdirektor der Ev. Kirche von Westfalen bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

0216.00.7490

**Aufgabenbereich Popularmusik**

Es wurde eine Stelle für Popularmusik errichtet und an der Hochschule für Kirchenmusik angebunden. Die für den landeskirchlichen Bereich "Beauftragung für Popularmusik" anfallenden Ausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2011 bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

0221.00.7490

**Creative Kirche**

Für die Arbeit der Creativen Kirche erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2013 die Veranschlagung einer landeskirchlichen Zuweisung.

0231.00.7490

**Posaunenwerk**

Bei dieser Haushaltsstelle wird ausschließlich die Zuweisung zum Haushalt des Posaunenwerkes bereitgestellt. Die Personalausgaben und die Sachausgaben für die Posaunenwarte sind bei dem Unterabschnitt 0232 - Landesposaunenwarte - veranschlagt.

0232.00.4230  
6100

**Landesposaunenwarte**

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Posaunenwerk trägt die Landeskirche für die Landesposaunenwarte die Personalausgaben und die Sachausgaben (Dienstwagen, Dienstreisen).

	2020	2019
	€	€
Personalausgaben:	181.300	171.400
Sachausgaben:	<u>16.200</u>	<u>16.000</u>
	<u>197.500</u>	<u>187.400</u>

Die höheren Personalausgaben werden zum Teil durch Minderausgaben bei der HHSt. 0231.00.7490 ausgeglichen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
0281.00		Hochschule für Kirchenmusik			
EINNAHMEN	0450	Zweckgeb. Zuw. von der EKD	0	0	365.400,00
	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	2.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	367.400,00
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.645.600	1.645.600	2.013.000,00
0281.00	****	Summe Ausgaben	1.645.600	1.645.600	2.013.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	367.400,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.645.600	-1.645.600	-1.645.600,00
0282.00.		Kurse C-Kirchenmusik			
EINNAHMEN	1410	Schulgeld, Elternbeiträge	79.400	79.400	41.518,58
		Summe Einnahmen	79.400	79.400	41.518,58
AUSGABEN	4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	110.000	109.800	16.095,00
	6100	Reisekosten	8.800	8.800	2.764,80
	6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.	0	0	20.861,96
0282.00.	****	Summe Ausgaben	118.800	118.600	39.721,76
		Summe Einnahmen	79.400	79.400	41.518,58
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-39.400	-39.200	1.796,82
0283.00		Weiterbildung Kirchenmusik			
AUSGABEN	6490	Sonst. f. Aus-, Fort- u. Weiterbildung	9.000	9.000	9.000,00
0283.00	****	Summe Ausgaben	9.000	9.000	9.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-9.000	-9.000	-9.000,00
0284.00.		Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)			
AUSGABEN	4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	8.700	10.100	10.100,00
	6100	Reisekosten	5.200	3.600	2.120,90
0284.00.	****	Summe Ausgaben	13.900	13.700	12.220,90
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-13.900	-13.700	-12.220,90

0281.00.8410 **Hochschule für Kirchenmusik**

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 13./14. März 1991 wurde der Westfälischen Landeskirchenmusikschule Herford ab 1. Oktober 1991 der Hochschulstatus zuerkannt.

Neben der Haushaltszuführung der Ev. Kirche von Westfalen werden ein Zuschuss der EKD in Höhe von 265.400 € sowie wegen der großen Zahl ausländischer Studierender 50.000 € aus den Mitteln für Weltmission und Ökumene gezahlt. Beide Zuschüsse werden im Haushaltsplan der Hochschule für Kirchenmusik veranschlagt.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt berechnet sich wie folgt:

	2020 €	2019 €
Personalausgaben:	1.238.600	1.222.400
Sachausgaben:	285.150	299.400
Ausgaben kirchl. Populärmusik:	<u>863.200</u>	<u>655.000</u>
Haushaltsvolumen:	2.386.950	2.176.800
./.. sonstige Einnahmen:	<u>741.350</u>	<u>531.200</u>
	<u>1.645.600</u>	<u>1.645.600</u>

Das im Vergleich zu 2019 höhere Haushaltsvolumen im Bereich kirchliche Populärmusik begründet sich wie folgt:

Einrichtung einer Dozentenstelle im Bereich Lehre und Management im Umfang von 75 v. H. bei Auslaufen der Stiftungsprofessur Falk im Jahre 2020. Für die Lehrbeauftragungen ist der Ansatz für Honorare zu erhöhen. Zudem sind zusätzliche Ausgaben für den Masterstudiengang und für Sonderprojekte in Ansatz zu bringen. Finanziert werden diese Ausgaben durch eine höhere EKD-Zuwendung, durch eine Veranschlagung von Mitteln aus dem Bereich Weltmission und Ökumene und durch Überschussmitteln aus dem Vorjahr (2018).

Neben der an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" zu zahlenden jährlichen Miete in Höhe von 106.000 € umfasst die Zuführung ab dem Haushaltsjahr 2019 auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 17.100 €.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 enthält der Zuführungsbetrag einen Anteil für den Aufbau des Bereichs kirchliche Populärmusik. Für 2020 beläuft sich dieser Anteil auf 500.000 €; zudem werden diesem Bereich 150.000 € aus dem EKD-Zuschuss zugeführt.

0282.00.1410 **Kurse für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker**

4250

6100

Die Einrichtung der Kurse für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker basiert auf einem Beschluss der Kirchenleitung. Seitdem werden im Interesse der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden in jeweils zweijährigen Lehrgängen nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) ausgebildet.

0283.00.6490 **Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Die Kirchenleitung hat festgelegt, dass die Landeskirche die Kosten für die Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Ev. Kirche von Westfalen trägt.

0284.00.4250 **Kirchenmusikalische Prüfungen**

6100

Für das Jahr 2020 werden Ausgaben für voraussichtlich 5 MA-, 9 BA- und 3 KA-Prüfungen an der Hochschule für Kirchenmusik sowie 40 Aufnahmeprüfungen für den C-Kurs Klassik und zwei öffentliche Konzerte in Herford veranschlagt.

Der Mehrbedarf resultiert aus der voraussichtlich höheren Anzahl von Prüfungen gegenüber dem Vorjahr.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
0311.00		Mitarb. in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	2.700	2.700	5.775,00
		Summe Einnahmen	2.700	2.700	5.775,00
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- und Weiterbildung	29.700	29.700	31.894,98
0311.00	****	Summe Ausgaben	29.700	29.700	31.894,98
		Summe Einnahmen	2.700	2.700	5.775,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-27.000	-27.000	-26.119,98
0313.00		Seelsorge f. hauptamtl. Mitarb. im Gemeindedienst			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	3.000	3.000	1.374,48
0313.00	****	Summe Ausgaben	3.000	3.000	1.374,48
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.000	-3.000	-1.374,48
0580.00		Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.347.900	1.339.700	1.350.400,00
0580.00	****	Summe Ausgaben	1.347.900	1.339.700	1.350.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.347.900	-1.339.700	-1.350.400,00
0585.00		Neigungsfach-Ausbildung Ev. Religionslehre			
AUSGABEN	4250	Besch.Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	1.500	0	725,00
	6100	Reisekosten	600	0	0,00
0585.00	****	Summe Ausgaben	2.100	0	725,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-2.100	0	-725,00
0589.00		Pfarrdienst Sonstiges			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	60.800	60.800	49.514,09
0589.00	****	Summe Ausgaben	60.800	60.800	49.514,09
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-60.800	-60.800	-49.514,09



0311.00.1540 **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit**  
 6400 Der Ansatz enthält die Kosten für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung.  
 Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) sind die nicht im pfarramtlichen Dienst stehenden kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der ersten fünf Berufsjahre zur Teilnahme an Aufbauausbildungskursen verpflichtet. Gemäß § 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu der VSBMO trägt die Landeskirche die Kosten der Kurse.  
 Im Jahr 2019 werden für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung nach VSBMO und Einzelmaßnahmen rd. 29.700 € veranschlagt. Die Kurse werden von der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen gemeinsam angeboten.  
 Gemäß VSBMO ist die Ergänzungsausbildung oder alternativ ein Abschluss des Theologischen Grundkurses an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum, für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichtend. Diese Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung und muss innerhalb von drei Jahren absolviert werden. Die Kosten dieser Ausbildung sind ebenfalls von der Landeskirche zu tragen.

0313.00.7490 **Seelsorge für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst**  
 Mit dem veranschlagten Betrag sollen die Aufwendungen zur Durchführung von Seminartagen und Arbeits-treffen, die der Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit durchführt, finanziert werden.

0580.00.8410 **Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung**  
 Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18. September 1997 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Errichtung eines Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung beschlossen. Dieses Institut wurde gebildet aus der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik, dem Pastoralkolleg und dem Predigerseminar Soest.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt berechnet sich wie folgt:

	2020*	2019*
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	798.000	770.000
sonstige Personalausgaben:	533.800	529.650
Sachausgaben:	<u>1.382.600</u>	<u>1.228.550</u>
Haushaltsvolumen:	2.714.400	2.528.200
./.. sonstige Einnahmen:	<u>1.366.500</u>	<u>1.188.500</u>
	<u>1.347.900</u>	<u>1.339.700</u>

Die höhere landeskirchliche Zuführung ist begründet durch höhere Personal- und Sachausgaben für das gemeinsame Pastoralkolleg. Die Zuführung beinhaltet u. a. auch einen Kostenersatz für den EDV-Service; zur Refinanzierung der EDV-Umlage s. auch Erläuterungen zu 7651.04.1960.

\* inklusive der zusätzlichen Ausgaben für das gemeinsame Pastoralkolleg.

Der auf das gemeinsame Pastoralkolleg allein entfallende Zuführungsbetrag beläuft sich auf 625.800 €. Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 8.500 €.

0585.00.4250 **Neigungsfach-Ausbildung in Ev. Religionslehre**  
 6100 Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung werden in der Neigungsfach-Ausbildung staatliche Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Ev. Religionslehre zugerüstet. Der nächste Kurs findet für das Schuljahr 2019/2020 statt.

0589.00.6400 **Pfarrdienst Sonstiges**  
 Die theologische Fortbildung ist ein wichtiges Instrument der Personalentwicklung, um die Qualität des pastoralen Dienstes zu sichern und zu verbessern. Dazu soll die theologische Fortbildung in wesentlich stärkerem Umfang als bisher eingesetzt werden. Insbesondere die kontinuierliche Fortbildung der Pfarr-rinnen und Pfarrer im Bereich Führen und Leiten ist wichtig.  
 Mit dem veranschlagten Betrag werden Zuschüsse zu den Kosten der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des gemeinsamen Pastoralkollegs gezahlt. Ab dem Jahre 2012 werden auch die Kosten für die Durchführung von Einführungstagungen und Langzeitfortbildungen für die mittlere Leitungsebene eingestellt. Außerdem erfolgt die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten eines Kontaktstudiums.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
0621.00		Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	1.221.000	1.167.000	1.088.400,00
0621.00	****	Summe Ausgaben	1.221.000	1.167.000	1.088.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.221.000	-1.167.000	-1.088.400,00
0623.00		Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	919.600	918.800	787.752,90
0623.00	****	Summe Ausgaben	919.600	918.800	787.752,90
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-919.600	-918.800	-787.752,90
0628		Förderung des Theologiestudiums			
0628.01		Zuführung zum Stipendienfonds			
AUSGABEN	7900	Zuwendung an natürliche Personen	10.000	10.000	10.000,00
0628	****	Summe Ausgaben	10.000	10.000	10.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.000	-10.000	-10.000,00
0628.02		Ausbildungskosten Stud./Cand.Theol.			
AUSGABEN	7910	Zuwendung zur Aus- und Fortbildung	50.000	50.000	50.767,41
0628.02	****	Summe Ausgaben	50.000	50.000	50.767,41
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-50.000	-50.000	-50.767,41
0633.00		Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	433.900	393.400	354.554,95
0633.00	****	Summe Ausgaben	433.900	393.400	354.554,95
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-433.900	-393.400	-354.554,95

0621.00.7490 **Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel**

Am 17. November 2005 wurde von der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel der Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen "Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel - Hochschule für Kirche und Diakonie" unterzeichnet. Die gemeinsame Hochschule wurde zum 1. Januar 2007 gegründet.

Bei dem Ansatz 2020 handelt es sich um den zunächst fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres 2019.

0623.00.7490 **Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe**

Nach dem Vertrag über die Gewährung eines staatlichen Zuschusses zu den Kosten der Fachbereiche Sozialwesen beträgt der Landeszuschuss 94 %. Gemäß Kirchenvertrag über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sind die nicht durch Zuschüsse des Landes oder andere Einnahmen gedeckten Kosten von der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen zu je 50 % aufzubringen.

Die Haushaltsanmeldung von 918.800 € errechnet sich wie folgt:

1. Fachbereiche des Sozialwesens	
Einnahmen und Ausgaben insgesamt	11.384.850,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen (6,0 %)	683.091,00 €
2. Fachbereich Gemeindepädagogik und Diakonie	
Einnahmen und Ausgaben insgesamt	697.970,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen	693.330,00 €
3. Sonderhaushalt	
Einnahmen und Ausgaben insgesamt	5.452.158,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen	481.048,00 €
Haushalt insgesamt	17.534.978,00 €
davon Zuführung der Landeskirchen	1.857.469,00 €
Lippische Landeskirche:	20.000,00 €
Ev. Kirche im Rheinland:	918.734,50 €
Ev. Kirche von Westfalen:	918.734,50 €

Bei dem Ansatz 2020 handelt es sich um den zunächst fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres 2019.

0628.01.7900 **Förderung des Theologiestudiums - Stipendienfonds -**

Unter Berücksichtigung der eingehenden Anträge auf Studienförderung und des Bestandes des Stipendienfonds wird der veranschlagte Betrag zur Verfügung gestellt.

0628.02.7910 **Ausbildungskosten für Stud. Theol. und Cand. Theol.**

Diese Haushaltsstelle umfasst ab dem Haushaltsjahr 2015 ausschließlich die Zuschüsse für die Konventarbeit, Zeitschriftenabonnements, Praktika, Tagungen und Schulungen für Theologiestudierende, Ausgaben für Werbemaßnahmen für den Pfarrberuf und sonstigen Ausgaben.

0633.00.7490 **Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal**

Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen, die Ev.-Reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche führen die seminaristische Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer seit dem 1. Oktober 2009 gemeinsam im "Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung Wuppertal" durch.

Nach dem Kirchenvertrag vom 18. Juni 2009 tragen die Ev. Kirche im Rheinland und die Ev. Kirche von Westfalen jeweils 45 % der Kosten für das Predigerseminar. Die Ev.-Reformierte Kirche und die Lippische Landeskirche übernehmen jeweils 5 % der Kosten.

Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie höheren Mieten für die Übernachtungszimmer aufgrund des erfolgten Einbaus von Nasszellen.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
0640.00		Dienst der Prädikantinnen u. Prädikanten			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	8.000	8.000	-6.800,00
0640.00	****	Summe Ausgaben	8.000	8.000	-6.800,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-8.000	-8.000	6.800,00
0680.00		Theologische Prüfungen			
AUSGABEN	4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	21.000	10.900	9.757,50
	6100	Reisekosten	16.400	8.200	15.125,18
0680.00	****	Summe Ausgaben	37.400	19.100	24.882,68
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-37.400	-19.100	-24.882,68
0710.00		Küsterlehrgänge und Rüstzeiten			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	6.300	6.300	4.538,31
		Summe Einnahmen	6.300	6.300	4.538,31
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	42.000	42.000	36.257,69
0710.00	****	Summe Ausgaben	42.000	42.000	36.257,69
		Summe Einnahmen	6.300	6.300	4.538,31
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-35.700	-35.700	-31.719,38
		EINNAHMEN EINZELPLAN 0	113.100	88.400	419.231,89
		AUSGABEN EINZELPLAN 0	6.403.950	6.210.600	6.208.606,26
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-6.290.850	-6.122.200	-5.789.374,37

**0640.00.6400 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten**

Im Jahre 2013 wurde das Projekt "Gottesdienstcoaches in der Prädikantenausbildung" neu eingeführt. Seit dem Prädikantengesetz gewinnt dieses Amt zunehmend an Bedeutung. Daher werden ab dem Haushaltsjahr 2016 bei dieser Haushaltsstelle Mittel zur kontinuierlichen Weiterentwicklung veranschlagt.

**0680.00.4250 Theologische Prüfungen**  
6100

Veranschlagt sind die Ausgaben für Honorare und Reisekosten aus Anlass der Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den zusätzlichen praktischen Prüfungen während des zweiten Examens in den Bereichen Gottesdienst und Pädagogik.

**0710.00.1540 Küsterlehrgänge und Rüstzeiten**  
6400

Gemäß § 8 Küsterordnung sind die Küsterinnen und Küster verpflichtet, innerhalb der ersten fünf Jahre des Dienstes an den Küsterlehrgängen teilzunehmen und auch danach regelmäßig an Rüstzeiten teilzunehmen.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 1		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>		€	€	€
1121.00	Amt für Jugendarbeit				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.476.100	1.476.100	1.524.900,00
1121.00	****	Summe Ausgaben	1.476.100	1.476.100	1.524.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.476.100	-1.476.100	-1.524.900,00
1125	Einrichtungen für die Jugendarbeit				
1125.01	Beauftragter der Jugendkammern				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	49.000	49.000	48.831,16
1125	****	Summe Ausgaben	49.000	49.000	48.831,16
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-49.000	-49.000	-48.831,16
1125.04	CVJM-Westbund				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	220.000	220.000	220.000,00
1125.04	****	Summe Ausgaben	220.000	220.000	220.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-220.000	-220.000	-220.000,00
1125.05	Jugendverband EC, Rheinland-Westfalen				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	24.000	24.000	24.000,00
1125.05	****	Summe Ausgaben	24.000	24.000	24.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-24.000	-24.000	-24.000,00
1125.06	Jugendverband EC, OWL				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	24.000	24.000	24.000,00
1125.06	****	Summe Ausgaben	24.000	24.000	24.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-24.000	-24.000	-24.000,00

1121.00.8410 **Amt für Jugendarbeit**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27./28. Mai 1998 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Integration des Diakonischen Jahres in das Amt für Jugendarbeit beschlossen.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020 €	2019 €
Pfarrstellenpauschale:	114.000	110.000
sonstige Personalausgaben:	2.560.650	2.524.200
Sachausgaben:	<u>4.135.500</u>	<u>4.133.900</u>
Haushaltsvolumen:	6.810.150	6.768.100
./.. sonstige Einnahmen:	<u>5.334.050</u>	<u>5.292.000</u>
	<u>1.476.100</u>	<u>1.476.100</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 26.500 €.

1125.01.7490 **Beauftragter der Jugendkammern**

Die Ev. Kirche im Rheinland und die Ev. Kirche von Westfalen haben sich verpflichtet, je zur Hälfte die Summe aufzubringen, die zum Ausgleich des Haushaltsplanes der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Ev. Jugendkammer Rheinland und Westfalen erforderlich ist.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 1		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>		€	€	€
1125.07		Verband Christlicher Pfadfinder/-innen Westf.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	39.600	39.600	39.600,00
1125.07	****	Summe Ausgaben	39.600	39.600	39.600,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-39.600	-39.600	-39.600,00
1126.00		Dienst an der Jugend			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	259.300	259.300	218.916,99
1126.00	****	Summe Ausgaben	259.300	259.300	218.916,99
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-259.300	-259.300	-218.916,99
1130		Schüler- u. Schulwochen Arbeit			
1130.02		Ev. Schülerarbeit in Westfalen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	13.983,23
1130	****	Summe Ausgaben	0	0	13.983,23
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-13.983,23
1163.00		Deutscher Ev. Kirchentag Landesausschuss Westfalen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	9.000	9.000	9.000,00
1163.00	****	Summe Ausgaben	9.000	9.000	9.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-9.000	-9.000	-9.000,00



**1126.00.7490 Dienst an der Jugend**

Die bis 2017 für die "Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen e. V." zur Verfügung gestellten Mittel werden ab dem Haushaltsjahr 2018 unter dieser Haushaltsstelle bereitgestellt. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel dem Arbeitsbereich "Jugend" erhalten bleiben.

**1130.02.7490 Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen e. V.**

Die Mitgliederversammlung der Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen e. V. hat beschlossen die Trägerschaft der Jugendbildungsstätte in Hagen-Berchum aus finanziellen Gründen zum 31.12.2017 aufzugeben. Im Juni 2017 wurde beim Amtsgericht Hagen Insolvenz beantragt. Die Arbeit der Jugendbildungsstätte wurde mit Ablauf des Monats September 2017 eingestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt daher kein weiterer Ansatz eines Zuweisungsbetrages.

**1163.00.7490 Deutscher Ev. Kirchentag Landesausschuss Westfalen**

Der Landesausschuss Westfalen ist ein unselbstständiger Teil des als eingetragener Verein organisierten Deutschen Ev. Kirchentages. Nach Zusammenschluss der früher getrennten Kirchentage in den neuen und alten Bundesländern im Herbst 1991 ist eine Reorganisation erfolgt, die insbesondere eine Verlagerung der Aufgaben auf die Landesausschüsse nach sich gezogen hat. Daraus folgt, dass die Aufgaben nicht mehr ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden können.

Durch die vorgesehene Zuweisung wird es dem Landesausschuss Westfalen ermöglicht, einen Teil seiner Aufgaben durch bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erledigen.

**Studierendenpfarrämter**

Aufgrund der vom Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung beschlossenen Regelungen zur Haushaltspolitik 2018 ff. werden ab dem Haushaltsjahr 2018 in Abweichung des bisherigen Verfahrens die Haushaltstitel grundsätzlich eingefroren und weder Personal- noch Sachkostensteigerungen bei der Ermittlung der landeskirchlichen Zuführung berücksichtigt.

Die Zuführungen bleiben gegenüber den Haushaltsansätzen 2019 konstant.

Zur (leichten) Steigerung der Zuführung für die ESG Dortmund, s. gesonderte Erläuterungen (S. 16).

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 1		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>		€	€	€
1210	Studierendenpfarrämter				
1210.01	Studierendenpfarramt Bielefeld				
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	571,20
		Summe Einnahmen	0	0	571,20
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	199.900	199.900	206.571,20
1210.01	****	Summe Ausgaben	199.900	199.900	206.571,20
		Summe Einnahmen	0	0	571,20
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-199.900	-199.900	-206.000,00
1210.02	Studierendenpfarramt Bochum				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	251.300	251.300	262.400,00
1210.02	****	Summe Ausgaben	251.300	251.300	262.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-251.300	-251.300	-262.400,00
1210.03	Studierendenpfarramt Dortmund				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	232.000	228.950	225.450,00
1210.03	****	Summe Ausgaben	232.000	228.950	225.450,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-232.000	-228.950	-225.450,00
1210.04	Studierendenpfarramt Münster				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	241.500	241.500	251.700,00
1210.04	****	Summe Ausgaben	241.500	241.500	251.700,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-241.500	-241.500	-251.700,00

1210.01.8410 **Studierendenpfarramt Bielefeld**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	114.000	110.000
sonstige Personalausgaben:	60.700	59.000
Sachausgaben:	<u>32.450</u>	<u>31.950</u>
Haushaltsvolumen:	207.150	200.950
./. sonstige Einnahmen:	<u>7.250</u>	<u>1.050</u>
	<u>199.900</u>	<u>199.900</u>

Um den Haushalt der ESG Bielefeld für 2020 ausgeglichen gestalten zu können, ist eine Veranschlagung von Überschussmitteln der ESG aus dem Vorjahr (2018) erforderlich (5.700 €).

Neben der an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" zu zahlenden jährlichen Miete in Höhe von 14.000 € umfasst die Zuführung ab dem Haushaltsjahr 2019 auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 800 €.

1210.02.8410 **Studierendenpfarramt Bochum**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	114.000	110.000
sonstige Personalausgaben:	93.950	90.650
Sachausgaben:	<u>46.750</u>	<u>52.050</u>
Haushaltsvolumen:	254.700	252.700
./. sonstige Einnahmen:	<u>3.400</u>	<u>1.400</u>
	<u>251.300</u>	<u>251.300</u>

Um den Haushalt der ESG Bochum für 2020 ausgeglichen gestalten zu können, ist eine Veranschlagung von Überschussmitteln der ESG aus dem Vorjahr (2018) erforderlich (1.700 €).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 1.200 €.

1210.03.8410 **Studierendenpfarramt Dortmund**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	114.000	110.000
sonstige Personalausgaben:	183.150	179.350
Sachausgaben:	<u>51.950</u>	<u>51.650</u>
Haushaltsvolumen:	349.100	341.000
./. sonstige Einnahmen:	<u>117.100</u>	<u>112.050</u>
	<u>232.000</u>	<u>228.950</u>

Um die weggebrochene finanzielle Beteiligung des Ev. Kirchenkreises Dortmund an den Personal- und Sachkosten zu kompensieren, ist neben einem Rückgriff auf die Überschussmittel der ESG Dortmund aus dem Vorjahr (2018) in Höhe von 17.750 Euro auch eine (leichte) Erhöhung der landeskirchlichen Zuführung im Vergleich zu 2018 erforderlich. Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 2.500 €.

1210.04.8410 **Studierendenpfarramt Münster**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	114.000	110.000
sonstige Personalausgaben:	82.950	88.050
Sachausgaben:	<u>60.150</u>	<u>62.300</u>
Haushaltsvolumen:	257.100	260.350
./. sonstige Einnahmen:	<u>15.600</u>	<u>18.850</u>
	<u>241.500</u>	<u>241.500</u>

Reduzierung Personalausgaben im Vergleich zu 2019: Die Personalausgaben für den Hausmeister werden sachgerechnet im Verhältnis 1/5 zu 4/5 zwischen der ESG Münster und dem Volkeningheim aufgeteilt (vormals 1/3 zu 2/3). Haushaltsausgleich für 2020 wird ermöglicht durch Veranschlagung von Überschussmitteln des Volkeningheims aus dem Vorjahr (2018) in Höhe von 2.000 Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 1.600 €.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
		<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>			
H H S T			€	€	€
1210.05		Studierendenpfarramt Paderborn			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	4.655,21
		Summe Einnahmen	0	0	4.655,21
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	212.500	212.500	223.255,21
1210.05	****	Summe Ausgaben	212.500	212.500	223.255,21
		Summe Einnahmen	0	0	4.655,21
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-212.500	-212.500	-218.600,00
1210.06		Studierendenpfarramt Siegen			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	29.300	29.300	31.900,00
1210.06	****	Summe Ausgaben	29.300	29.300	31.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-29.300	-29.300	-31.900,00
1232.00		Volkeningheim Münster			
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	193.000	205.500	205.000,00
1232.00	****	Summe Ausgaben	193.000	205.500	205.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-193.000	-205.500	-205.000,00
1321.00		Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	262.000	262.000	262.000,00
1321.00	****	Summe Ausgaben	262.000	262.000	262.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-262.000	-262.000	-262.000,00

1210.05.8410 **Studierendenpfarramt Paderborn**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	114.000	110.000
sonstige Personalausgaben:	76.050	66.150
Sachausgaben:	<u>37.350</u>	<u>42.750</u>
Haushaltsvolumen:	227.400	218.900
./.. sonstige Einnahmen:	<u>14.900</u>	<u>6.400</u>
	<u>212.500</u>	<u>212.500</u>

Um den Haushalt der ESG Paderborn für 2020 ausgeglichen gestalten zu können, ist eine Veranschlagung von Überschussmitteln der ESG aus dem Vorjahr (2018) erforderlich (7.100 €).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 900 €.

1210.06.7490 **Studierendenpfarramt Siegen**

Ab dem 1. Juli 1997 hat der Kirchenkreis Siegen die Trägerschaft des Ev. Studierendenpfarramtes Siegen übernommen. Die Sachkosten werden vereinbarungsgemäß von der Landeskirche getragen.

1232.00.8410 **Volkeningheim Münster**

Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 9./10. Oktober 2002 ist das Volkeningheim mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ein landeskirchliches Amt.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Personalausgaben:	156.650	144.450
Sachausgaben:	<u>192.150</u>	<u>192.150</u>
Haushaltsvolumen:	348.800	336.600
./.. sonstige Einnahmen:	<u>155.800</u>	<u>131.100</u>
	<u>193.000</u>	<u>205.500</u>

Die Steigerung der Personalausgaben im Vergleich zu 2019 begründet sich wie folgt:

Die Personalausgaben für den Hausmeister werden sachgerechnet im Verhältnis 4/5 zu 1/5 zwischen dem Volkeningheim und der ESG Münster aufgeteilt (vormals 2/3 zu 1/3); s. auch Erläuterungen zu 1210.04.8410.

Um den Haushalt des Volkeningheims für 2020 ausgeglichen gestalten zu können, ist eine Veranschlagung von Überschussmitteln des Volkeningheims aus dem Vorjahr (2018) erforderlich (11.500 €). Gleichzeitig wird die landeskirchliche Zuführung für 2020 im Vergleich zu 2019 um 12.500 Euro zurückgefahren.

Aus Überschussmitteln des Volkeningheims fließen 2.000 Euro zur Finanzierung der Arbeit der ESG Münster ab (s. auch 1210.04.8410).

Die Zuführung umfasst ab dem Haushaltsjahr 2019 auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 3.400 €.

1321.00.7490 **Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.**

Der Ansatz umfasst den landeskirchlichen Zuschuss für die Arbeit der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 1		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>		€	€	€
1421.00	Gehörlosenseelsorge				
AUSGABEN	5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	0	0	142,00
	5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	0	5.600	5.575,20
	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	15.500	15.500,00
1421.00	****	Summe Ausgaben	0	21.100	21.217,20
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	-21.100	-21.217,20
1422.00	Blinden-und Sehbehindertenseelsorge				
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	42.800	42.800	40.102,53
	6300	Geschäftsaufwand	5.000	5.000	2.827,20
1422.00	****	Summe Ausgaben	47.800	47.800	42.929,73
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-47.800	-47.800	-42.929,73
1520.00	Kirchlicher Dienst in der Polizei				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	336.900	336.900	345.100,00
1520.00	****	Summe Ausgaben	336.900	336.900	345.100,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-336.900	-336.900	-345.100,00
1617.00	Institut für Gemeindeentwicklungl. u. mission. Dienste				
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	13.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	13.000	0	0,00
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	845.200	832.200	836.600,00
1617.00	****	Summe Ausgaben	845.200	832.200	836.600,00
		Summe Einnahmen	13.000	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-832.200	-832.200	-836.600,00

1421.00.7490 **Gehörlosenseelsorge**

Die Seelsorge an Gehörlosen wird in der Ev. Kirche von Westfalen durch einen landeskirchlichen Beauftragten koordiniert. Die Ausgaben hierfür werden ab dem Haushaltsjahr 2020 aus dem "Haushalt gesamt-kirchliche Aufgaben" finanziert.

1422.00.7430 **Blinden- und Sehbehindertenseelsorge**

7490 Die Seelsorge an Blinden und Sehbehinderten ist ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Arbeit, um diesen Gemeindegliedern die Teilhabe am kirchlichen Leben zu ermöglichen und auf die Bedürfnisse der Menschen mit Seheinschränkungen aufmerksam zu machen. Der bisherige Beauftragte, der die Aufgaben für den EBSW (Ev. Blinden- und Sehbehindertendienst Westfalen) wahrnahm, wurde zum Juni 2017 in den Ruhestand verabschiedet.

Die Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen am kirchlichen Leben zu ermöglichen, ist perspektivisch auf das Gesamtthema inklusive Kirche hin weiter zu entwickeln.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden hier die Personalkosten für den landeskirchlichen Beauftragten für die Blinden- und Sehbehindertenseelsorge (= Gemeindepädagoge nach VSBMO im Umfang von 50 %) sowie Sachausgaben veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

1520.00.8410 **Kirchlicher Dienst in der Polizei**

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	342.000	330.000
sonstige Personalausgaben:	72.200	71.200
Sachausgaben:	<u>82.400</u>	<u>91.750</u>
Haushaltsvolumen:	496.600	492.950
./. sonstige Einnahmen:	<u>159.700</u>	<u>156.050</u>
	<u>336.900</u>	<u>336.900</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird eine ortsübliche Miete für die Pfarrdienstwohnung des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Polizei seitens des "Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der EKvW" erhoben (14.500 Euro).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 900 €.

1617.00.8410 **Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste**

Das Volksmissionarische Amt Witten und die Gemeindeberatung Hagen sind auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 27./28. Mai 1998 in Dortmund zum "Amt für missionarische Dienste" zusammengelegt worden. Die Kirchenleitung hat am 13. September 2018 beschlossen, das "Amt für missionarische Dienste" in "Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste" umzubenennen.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
Pfarrstellenpauschale:	684.000	660.000
sonstige Personalausgaben:	225.350	208.650
Sachausgaben:	<u>216.950</u>	<u>236.100</u>
Haushaltsvolumen:	1.126.300	1.104.750
./. sonstige Einnahmen:	<u>294.100</u>	<u>272.550</u>
	<u>832.200</u>	<u>832.200</u>

Die Personalausgaben für eine Referentenstelle im Bereich VSBMO werden vollständig refinanziert. Die Finanzierung des Arbeitsbereiches "Beratung von Sekten- und Weltanschauungsfragen" erfolgt aus den Mitteln für Weltmission und Ökumene. Ab dem Haushaltsjahr 2019 erhebt das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" Raummieten für die Nutzung von Büros (Besprechungsräume) im Haus Landeskirchlicher Dienste.

Um den Haushalt des Institutes für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste für 2020 ausgeglichen gestalten zu können, ist eine Veranschlagung der Überschussmittel des Amtes aus dem Vorjahr (2018) sowie eine Rücklagenentnahme in Höhe von 13.000 Euro erforderlich.





Die Aufgabenbereiche "Seelsorge an Sportlerinnen und Sportlern" und "Seelsorge an Bikerinnen und Bikern" - vormals veranschlagt bei 1730.00.7490 und 1740.00.7490 - wurden ab dem Haushaltsjahr 2018 in das Amt für missionarische Dienste integriert und hier haushaltsrechtlich verantwortet. Die landeskirchliche Zuführung beinhaltet ab 2018 die bisherigen Zuwendungen für diese beiden Aufgabenbereiche (zusammen: 6.000 Euro).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 1.700 €.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 1		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T			€	€	€
1618.00		Westfälischer Gemeinschaftsverband e.V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	15.800	15.800	15.800,00
1618.00	****	Summe Ausgaben	15.800	15.800	15.800,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-15.800	-15.800	-15.800,00
1980.00		Seelsorge in Untrbr. einr. u Strafanstalt			
EINNAHMEN	0520	Zuschuss v. Land/Ländern	114.000	110.000	105.453,80
		Summe Einnahmen	114.000	110.000	105.453,80
AUSGABEN	7430	Zweckgeb.Zuw.a.Landeski.	114.000	110.000	107.000,00
1980.00	****	Summe Ausgaben	114.000	110.000	107.000,00
		Summe Einnahmen	114.000	110.000	105.453,80
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-1.546,20
		EINNAHMEN EINZELPLAN 1	127.000	110.000	110.680,21
		AUSGABEN EINZELPLAN 1	5.082.200	5.095.750	5.160.154,72
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-4.955.200	-4.985.750	-5.049.474,51

1618.00.7490 **Westfälischer Gemeinschaftsverband e. V.**

Für die Arbeit des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e. V. erfolgt eine landeskirchliche Zuweisung in Höhe von 15.800 €.

1980.00.0520 **Seelsorge in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren und in der JVA**  
7430 **Hövelhof**

Ab dem Haushaltsjahr 2018 wird hier die Pfarrbesoldungspauschale für die landeskirchliche Pfarrstelle "Seelsorge in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren und in der JVA Hövelhof" veranschlagt.

Die Stelle wird im Umfang von je 50 % durch die Bezirksregierung Detmold (Unterbringungseinrichtung) und das Land NRW (JVA-Seelsorge) refinanziert.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 2	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	€	€	€
2120.00		Diakonisches Werk			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	1.450.000	1.450.000	1.450.000,00
2120.00	****	Summe Ausgaben	1.450.000	1.450.000	1.450.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.450.000	-1.450.000	-1.450.000,00
2180.00		Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	179.400	139.400	139.398,12
2180.00	****	Summe Ausgaben	179.400	139.400	139.398,12
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-179.400	-139.400	-139.398,12
		EINNAHMEN EINZELPLAN 2	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 2	1.629.400	1.589.400	1.589.398,12
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.629.400	-1.589.400	-1.589.398,12

2120.00.7490 **Diakonisches Werk**

Der Haushaltsansatz ist die pauschale Zuweisung zu den Verwaltungskosten und zur Beratungsarbeit des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.

Beim Diakonischen Werk wurde die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) eingerichtet.

Die Seelsorge an Blinden wird seit Anfang 2015 im landeskirchlichen Kontext wahrgenommen und ist demgemäß der Landeskirche haushalterisch zugeordnet (vgl. HHSt. 1422.00.)

2180.00.7490 **Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung für Diakonie und Gemeindedienst**

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses im September 1997 beschlossen, ab dem Jahr 2001 nur noch die Diakonenanstalten und gemeindepädagogischen Ausbildungsstätten zu fördern.

Es zeichnet sich ab, dass die Ausbildungskosten aller drei diakonischen Gemeinschaften auf Dauer nicht ohne erhöhte Zuschüsse aufrechterhalten werden können.

Zur Absicherung der Arbeits- und Ausbildungsfähigkeit des Martineums erfolgt für das Jahr 2020 einmalig ein erhöhter Zuschuss i. H. v. 20.000 €.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 3	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>	€	€	€
3800.00	Mission, Ökumene und kirchl. Weltverantwortung			
	Amt f. Mission, Ökumene u. kirchl. Weltverantwortung			
EINNAHMEN	0490 Zweckgebundene Zuweisung	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
	Summe Einnahmen	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
AUSGABEN	8410 Zuführung an Sonderhaushalt	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
3800.00	**** Summe Ausgaben	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
	Summe Einnahmen	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 3	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
	AUSGABEN EINZELPLAN 3	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00

3800.00.0490  
8410

**Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung**

Die Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe), der Gemeindedienst für Weltmission und Ökumene und das KED-Referat im Diakonischen Werk Westfalen in Münster sind auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 16. Oktober 2003 zum "Amt für MÖWe" zusammengelegt worden.

2005 ist die westf. Arbeit von Brot für die Welt ebenfalls in das Amt für MÖWe integriert worden.

Die Ausgaben werden in voller Höhe aus der Sonderkasse "Mission und Ökumene" gedeckt.

Das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" erhebt für die Nutzung von Büros (Besprechungsräume) im Haus Landeskirchlicher Dienste Raummieten. Der auf das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zusätzlich entfallende Anteil von 5.000 Euro fließt ein in den landeskirchlichen Zuführungsbetrag und erhöht diesen im Vergleich zum Vorjahr.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 7.100 €.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 4	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)</b>	€	€	€
4123.00	Ev. Pressedienst Region West			
AUSGABEN	7490 Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	355.900	356.400	356.372,00
4123.00	**** Summe Ausgaben	355.900	356.400	356.372,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-355.900	-356.400	-356.372,00
4124	Öffentlichkeitsarbeit			
4124.01	Öffentlichkeitsarbeit der EKvW			
AUSGABEN	6322 Presbyterhandbuch	15.000	15.000	15.000,00
	6710 Veröffentl. Dokumentation	25.000	25.000	12.342,47
	6711 Elektronischer Pressespiegel	21.000	21.000	18.181,69
4124.01	**** Summe Ausgaben	61.000	61.000	45.524,16
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-61.000	-61.000	-45.524,16
4124.02	Online-Redaktion der EKvW			
AUSGABEN	6710 Veröffentl. Dokumentation	14.500	14.500	11.529,15
	6721 Homepage-Baukasten	15.000	12.000	14.579,05
	6790 Sonst. Verw.-Betr. ausgaben	16.000	16.000	8.990,33
4124.02	**** Summe Ausgaben	45.500	42.500	35.098,53
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-45.500	-42.500	-35.098,53
4125.00	Ev. Presseverband Westfalen-Lippe			
AUSGABEN	6740 Mitgliedsbeiträge	225.700	225.700	225.625,00
	7390 Allg. Zuwendg. an Sonstige	110.000	110.000	110.000,00
4125.00	**** Summe Ausgaben	335.700	335.700	335.625,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-335.700	-335.700	-335.625,00



4123.00.7490 **Ev. Pressedienst Region West**

Die Kosten sind gemäß § 7 der Satzung von den drei Landeskirchen in NRW zu tragen. Für 2020 wird der zu deckende Fehlbedarf wie folgt aufgebracht:

Ev. Kirche im Rheinland:	51,50 %	=	rd.	404.800 €
Ev. Kirche von Westfalen:	45,27 %	=	rd.	355.900 €
Lippische Landeskirche:	3,23 %	=	rd.	25.300 €
	<u>100,00 %</u>	=		<u>786.000 €</u>

4124 **Öffentlichkeitsarbeit**4124.01.6322 **Handbuch "Gemeinde leiten" (Presbyterhandbuch)**

Das Handbuch "Gemeinde leiten" ist im Jahr 2008 in neuem Format (Ringösen-Heftung) erschienen. Dies ermöglicht eine regelmäßige Aktualisierung mittels Ergänzungslieferung. Für die Finanzierung der nächsten Überarbeitung im Jahr 2020 werden regelmäßig ein Viertel der zu erwartenden Gesamtausgaben veranschlagt.

4124.01.6710 **Veröffentlichungen und Dokumentationen**

Finanziert werden anfallende Ausgaben für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes sowie Einzelprojekte, die im Zusammenhang mit der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit stehen.

4124.01.6711 **Elektronischer Pressespiegel**

Die Mittel für die jährlichen Ausgaben für die Produktion des Elektronischen Pressespiegel der Ev. Kirche von Westfalen durch den epd werden bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Ansatz berücksichtigt ab dem Jahr 2015 weitere Ausgaben aufgrund des Übergangs der Öffentlichkeitsarbeit vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. zum Landeskirchenamt. Ab März 2015 erscheint der Elektronische Pressespiegel wöchentlich statt 14-tägig.

4124.02.6710 **Veröffentlichung Dokumentation**

Ab dem Haushaltsjahr 2012 werden die laufenden Sachausgaben für die Online-Redaktion bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

4124.02.6721 **Homepage-Baukasten**

Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden hier die für den laufenden Betrieb des Homepage-Baukastens anfallenden Ausgaben und der Veranstaltungs-Datenbank der EKvW veranschlagt. Aufgrund zusätzlicher Anforderungen im Datenschutz ist eine Erhöhung des Ansatzes erforderlich.

4124.02.6790 **Sonst. Verwaltungs- / Betriebsausgaben**

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden hier die anfallenden Ausgaben für die Herausgabe der "Materialien für den Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen" sowie für den vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. zum Landeskirchenamt übergebenen Arbeitsbereich "Print/PR/Marketing/Kampagnen" veranschlagt.

4125.00.6740 **Ev. Presseverband Westfalen-Lippe**

7390

Bei der Haushaltsstelle 4125.00.6740 wird der Mitgliedsbeitrag der Ev. Kirche von Westfalen für den Ev. Presseverband Westfalen-Lippe veranschlagt.

Für die Arbeitsberechnung gilt derzeit folgender Schlüssel:

Ev. Kirche von Westfalen:	je Kirchenkreis	12.518,55 €
Lippische Landeskirche:	je Klasse	3.384,38 €

Bei der Haushaltsstelle 4125.00.7390 wird der Zuschuss der Ev. Kirche von Westfalen für die "Büchereifachstelle der Ev. Kirche von Westfalen" veranschlagt.

Die Bereiche "Öffentlichkeitsarbeit" und "Ev. Filmzentrale" wurden ab dem Haushaltsjahr 2015 in das Landeskirchenamt bzw. das Pädagogische Institut verlagert.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 4		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)</b>		€	€	€
4126.00	Monatszeitschrift "zeitzeichen"				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	35.000	35.000	34.210,00
4126.00	****	Summe Ausgaben	35.000	35.000	34.210,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-35.000	-35.000	-34.210,00
4127.00	ru-intern				
AUSGABEN	6710	Veröffentl. Dokumentation	0	34.600	37.900,63
4127.00	****	Summe Ausgaben	0	34.600	37.900,63
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	-34.600	-37.900,63
4226.00	Ev. Rundfunkreferat NRW				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	322.000	316.000	306.000,00
4226.00	****	Summe Ausgaben	322.000	316.000	306.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-322.000	-316.000	-306.000,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 4	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 4	1.155.100	1.181.200	1.150.730,32
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.155.100	-1.181.200	-1.150.730,32

4126.00.7490 **Monatszeitschrift "zeitzeichen"**

Die UEK ist Gesellschafterin der "zeitzeichen - Ev. Kommentare zu Religion und Gesellschaft gGmbH" als Herausgeberin der evangelischen Monatszeitschrift "zeitzeichen", der Nachfolgezeitschrift der "Ev. Kommentare".

Von der Ev. Kirche von Westfalen ist ein jährlicher Finanzierungsbeitrag an die UEK als gesonderte Umlage zu entrichten. Der nach dem EKD-Verteilungsschlüssel für 2018 kalkulierte Finanzierungsbeitrag beträgt rd. 35.000 Euro.

4127.00.6710 **ru-intern**

Der bisher für das Korrespondenzblatt "ru-intern", das kostenlos an Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten versandt wird, veranschlagte Betrag von 34.600 Euro wird ab dem Haushaltsjahr 2020 im Haushalt des Pädagogischen Instituts berücksichtigt; s. hierzu auch Erläuterungen zu 5611.00.

4226.00.7490 **Ev. Rundfunkreferat NRW**

Gemäß der zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen neuen Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Vereinigung Ev. Freikirchen e. V. werden die Arbeitsbereiche "Gemeinsame Arbeitsstelle für den Privatfunk - Redaktion PEP" und des "Ev. Rundfunkbeauftragten beim WDR" im "Ev. Rundfunkreferat West" zusammengefasst.

Die Veranschlagung für beide Arbeitsbereiche erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2014 gemeinsam bei dieser Haushaltsstelle.

Das "Ev. Rundfunkreferat West" wurde in "Ev. Rundfunkreferat NRW" umbenannt.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Gemeindegliederzahlen in Nordrhein-Westfalen, wie sie zum Ende des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres festgestellt worden sind.

Die Vereinigung der Ev. Freikirchen e. V. beteiligt sich mit 1,5 % an den Kosten des "Ev. Rundfunkreferates NRW".

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 5		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Bildungswesen und Wissens chaft</b>		€	€	€
5100.00	Landeskirchliche Schulen				
AUSGABEN	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	25.000	25.000	9.454,14
5100.00	****	Summe Ausgaben	25.000	25.000	9.454,14
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-25.000	-25.000	-9.454,14
5120	Realschule				
5120.01	Birger-Forell-Realschule Espelkamp				
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	0	0	-16.418,93
	6500	Lehr- und Lernmittel	0	0	2.606,10
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	66.712,36
	8800	Zinsausgaben	0	0	64.200,00
	9800	Tilgungsausgaben	0	0	32.700,00
5120.01	****	Summe Ausgaben	0	0	149.799,53
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-149.799,53
5130	Gymnasium				
5130.01	Söderblom-Gymnasium Espelkamp				
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	24.700	3.100	-24.110,18
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	16.000	16.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	20.000	20.000	26.311,88
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	548.100	522.700	369.583,90
5130.01	****	Summe Ausgaben	608.800	561.800	371.785,60
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-608.800	-561.800	-371.785,60
5130.02	Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt				
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	23.000	5.600	-38.182,33
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	8.000	8.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	18.500	18.500	19.209,74
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	473.100	453.300	354.970,74
	8800	Zinsausgaben	1.300	2.800	2.714,85
	9800	Tilgungsausgaben	28.200	28.200	32.771,78
5130.02	****	Summe Ausgaben	552.100	516.400	371.484,78
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-552.100	-516.400	-371.484,78

### **Landeskirchliche Schulen**

Im Regelfall (sog. Eigentümermodell) werden die anerkannten Kosten des laufenden Betriebs der landeskirchlichen Schulen vom Land NRW zu 94 %, im sog. Mietmodell (Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck) zu 87 %, refinanziert, d. h. die Ev. Kirche von Westfalen hat als Trägerin einen Eigenanteil von 6 % bzw. 13 % der refinanzierbaren Ausgaben aufzubringen, die über die Zuführung zum Sonderhaushalt der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt werden.

Nicht refinanziert werden u. a. die Anschaffung von Erstausrüstungen, bauliche Investitionen, die keine Bauunterhaltung sind, Zuschüsse zu Schul- und Klassenfahrten, zusätzliche Lehr- und Lernmittel und Zins- und Tilgungsleistungen. Diese Ausgaben sind über zusätzliche Eigenmittel der Trägerin aufzubringen.

Das Sanierungsgeld der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wurde ab 1. Januar 2017 wegen eines Urteils des Bundesgerichtshofes nicht mehr erhoben. Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll stattdessen der sog. Stärkungsbeitrag erhoben werden. Er wird zunächst in gleicher Höhe wie das bisherige Sanierungsgeld in Ansatz gebracht. Für das nicht-lehrende Personal an den Schulen ist der Stärkungsbeitrag - wie bisher - nicht refinanzierungsfähig.

Die Gesamtausgaben für die Schulen in Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen sind im Jahr 2019 auf ca. 50,0 Mio. € veranschlagt. Davon trägt das Land NRW ca. 45,3 Mio. €, die Ev. Kirche von Westfalen ca. 3,2 Mio. €. Die Zuschüsse der Kommunen und des Vereins Ev. Schulen belaufen sich auf insgesamt ca. 1,5 Mio. €.

#### 5100.00.4960 **Zuschuss zur Aus- und Fortbildung**

Gemeinsam mit dem Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen werden regelmäßig Fortbildungen u. a. für neu eingestellte Lehrkräfte an den landeskirchlichen Schulen durchgeführt. In der Regel sind alle angebotenen Fortbildungsmaßnahmen offen für alle ev. Schulen in Westfalen. Der pädagogisch-konzeptionelle Austausch zwischen den landeskirchlichen Schulen ist in den letzten Jahren über regelmäßig tagende Gruppen verstärkt und institutionell verankert worden.

#### 5120.01 **Birger-Forell-Realschule Espelkamp**

Am Standort Espelkamp trägt die Ev. Kirche von Westfalen seit dem 1. August 2018 zwei Schulen:

- die Birger-Forell-Sekundarschule (aufbauend ab 1. August 2013, Vollausbau ab 1. August 2018),
- das Söderblom-Gymnasium.

Die bisher bestehende Birger-Forell-Realschule Espelkamp wurde zum 31. Juli 2018 aufgelöst. Die finanziellen Verpflichtungen der Birger-Forell-Realschule wurden auf die Birger-Forell-Sekundarschule übertragen.

#### 5120.02 **St. Jacobus-Schule Breckerfeld**

Am Standort Breckerfeld trägt die Ev. Kirche von Westfalen seit dem 1. August 2017 eine Sekundarschule. Die bisher bestehende Realschule wurde zum 31. Juli 2017 aufgelöst.

#### 5130.01 **Söderblom-Gymnasium Espelkamp**

Die Stadt Espelkamp zahlt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von 1,6 % (rd. 205.000 €) in Bezug auf die von der Bezirksregierung Detmold geprüfte Jahresrechnung für das Söderblom-Gymnasium Espelkamp, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist. Daneben beteiligt sich die Stadt Espelkamp auch an nicht refinanzierungsfähigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

#### 5130.02 **Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt**

Die Stadt Bielefeld zahlt einen Zuschuss von 110.000 €, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Bildungswesen und Wissens chaft</b>	€	€	€
5130.03		Ev. Gymnasium Meinerzhagen			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	19.300	1.200	-6.950,98
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	6.000	6.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	24.000	24.000	23.631,62
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	386.800	384.100	383.483,91
	9800	Tilgungsausgaben	800	800	715,82
5130.03	****	Summe Ausgaben	436.900	416.100	400.880,37
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-436.900	-416.100	-400.880,37
5130.05		Ev. Gymnasium Lippstadt			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	12.900	2.300	-14.720,69
	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	16.000	16.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	20.000	20.000	19.668,51
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	319.800	399.600	285.322,16
5130.05	****	Summe Ausgaben	368.700	437.900	290.269,98
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-368.700	-437.900	-290.269,98
5140		Ev. Gesamtschule			
5140.01		Gelsenkirchen-Bismarck			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	7.000	3.000	-19.201,20
	5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	14.000	14.000	0,00
	6500	Lehr- und Lernmittel	22.000	22.000	21.950,75
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	744.300	659.500	603.150,34
5140.01	****	Summe Ausgaben	787.300	698.500	605.899,89
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-787.300	-698.500	-605.899,89

**5130.03      Ev. Gymnasium Meinerzhagen**

Die Stadt Meinerzhagen zahlt einen Zuschuss in Höhe von 120.000 €, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

**5130.05      Ev. Gymnasium Lippstadt**

Die Stadt Lippstadt zahlt einen Zuschuss in Höhe von rd. 125.000 €, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

**5140.01.8410      Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck**

Die Finanzierung der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck erfolgt im Rahmen eines besonderen Finanzierungsmodells als Mietmodell mit 87 % Refinanzierung durch das Land NRW. Der Verein Ev. Schule in Westfalen ist Eigentümer der Gebäude und zahlt der Ev. Kirche von Westfalen als Trägerin der Schule einen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung in Höhe der Differenz zwischen 6 % und 13 % der aufzubringenden Eigenleistung (rd. 582.000 €). Die Stadt Gelsenkirchen hat die Gründung der Schule durch Bereitstellung der Grundstücke und den Verzicht auf den Erbbauzins und durch umfangreiche organisatorische Unterstützung erheblich gefördert.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 5	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Bildungswesen und Wissens chaft</b>	€	€	€
5150		Sekundarschule			
5150.01		Birger-Forell- Sekundarschule			
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	11.000	3.400	0,00
	5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	7.000	7.000	30.339,92
	6500	Lehr- und Lernmittel	27.400	27.400	22.788,08
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	82.000	127.000	70.531,81
	8800	Zinsausgaben	53.500	108.300	45.915,78
	9800	Tilgungsausgaben	30.800	58.100	23.485,12
5150.01	****	Summe Ausgaben	211.700	331.200	193.060,71
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-211.700	-331.200	-193.060,71
5150.02		Ev. Sekundarschule Breckerfeld			
EINNAHMEN	0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde	12.300	12.300	0,00
	0550	Zuschuß v. sonst. öff. Ber.	0	0	9.509,27
	3750	Zuschuß f. Invest.-Sonst. Öffentlicher Bereich	11.500	36.000	35.761,11
		Summe Einnahmen	23.800	48.300	45.270,38
AUSGABEN	4330	Sanierungsgeld	6.000	2.800	0,00
	5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	60.000	60.000	48.149,68
	6500	Lehr- und Lernmittel	17.500	17.500	17.998,37
	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	257.200	158.500	194.128,95
	8800	Zinsausgaben	29.400	34.100	34.080,86
	9800	Tilgungsausgaben	75.300	73.800	73.720,30
5150.02	****	Summe Ausgaben	445.400	346.700	368.078,16
		Summe Einnahmen	23.800	48.300	45.270,38
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-421.600	-298.400	-322.807,78
5222.00		Ev. Tagungsstätte Haus Villigst			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	775.000	17.478,68
		Summe Einnahmen	0	775.000	17.478,68
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.219.400	1.994.400	1.252.478,68
5222.00	****	Summe Ausgaben	1.219.400	1.994.400	1.252.478,68
		Summe Einnahmen	0	775.000	17.478,68
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.219.400	-1.219.400	-1.235.000,00



5150.01.8410 **Birger-Forell-Sekundarschule**

Die Stadt Espelkamp zahlt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von 5,5 % (rd. 227.000 €) in Bezug auf die von der Bezirksregierung Detmold geprüfte Jahresrechnung für die Birger-Forell-Sekundarschule, der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

Am Standort Espelkamp trägt die Ev. Kirche von Westfalen ab dem 1. August 2018 zwei Schulen:

- die Birger-Forell-Sekundarschule (aufbauend ab 1. August 2013, Vollausbau ab 1. August 2018) und
- das Söderblom-Gymnasium.

Daneben beteiligt sich die Stadt Espelkamp auch an nicht refinanzierungsfähigen Sanierungsmaßnahmen.

5150.02 **Ev. Sekundarschule Breckerfeld**

Am Standort Breckerfeld betreibt die Ev. Kirche von Westfalen seit dem 01.08.2017 eine Sekundarschule. Die finanziellen Verpflichtungen der Ev. Realschule Breckerfeld wurden auf die Ev. Sekundarschule Breckerfeld übertragen. Die bisher bestehende Realschule wurde zum 31.07.2017 aufgelöst.

Im Kooperationsvertrag mit der Stadt Breckerfeld wurde vereinbart, dass die Stadt die Mehrkosten für den Betrieb der Sekundarschule trägt und als Zuschuss zur Aufbringung der Trägereigenleistung gewährt. Daneben gelten die bisherigen Vereinbarungen unverändert fort, d. h. die Stadt Breckerfeld zahlt einen Zuschuss von rd. 120.000 € zur Aufbringung der Trägereigenleistung (einschließlich des Zuschusses zu den Zinsaufwendungen von Darlehen für die Schule), der im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist.

5222.00.3110 **Ev. Tagungsstätte Haus Villigst**  
8410

Das Rechnungswesen der Tagungsstätte Haus Villigst wurde zum 1. Januar 2009 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

	2020 €	2019 €
Aufwendungen:	4.409.950	3.923.200
davon Personalaufwand:	2.223.300	2.061.330
Erträge:	4.409.950	3.923.200
davon landeskirchliche Zuführung:	1.219.400	1.219.400

Die Zuführung beinhaltet

- einen "allgemeinen Betriebskostenzuschuss";
- einen "Darlehenszuschuss":  
Seit der Umstellung werden die Zins- und Tilgungsausgaben für die Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Einrichtung ausgewiesen;
- einen "AfA-Zuschuss":  
Die Abschreibungen des Anlagevermögens werden bereits seit 2009 im Haushaltsplan veranschlagt und einer aufzubauenden Substanzerhaltungsrücklage zugeführt;
- einen "Sonderzuschuss LKA Allgemein":  
Dieser umfasst die Erstattung der Ausgaben für den zentralen Kfz-Pool am Standort Villigst.

Die personelle als auch die haushaltsrechtliche Abwicklung der EDV in der Tagungsstätte Haus Villigst - und in den weiteren Ämtern und Einrichtungen - werden ab 2017 am Standort Bielefeld zentriert. Das landeskirchliche IT-Referat zeichnet für die EDV-Ausgaben für die Ämter und Einrichtungen verantwortlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 38.600 €.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 5		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Bildungswesen und Wissens chaft</b>	€	€	€
5224.00		Ev. Erwachsenenbildungsw. Westfalen u. Lippe e. V.			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	343.575	343.575	345.600,00
5224.00	****	Summe Ausgaben	343.575	343.575	345.600,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-343.575	-343.575	-345.600,00
5311.00		Bibliothek des LKA			
AUSGABEN	5610	Bücherbeschaffung, -unterhaltung	27.000	27.000	26.993,63
5311.00	****	Summe Ausgaben	27.000	27.000	26.993,63
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-27.000	-27.000	-26.993,63
5321.00		Landeskirchliches Archiv			
EINNAHMEN	1790	Sonst. weit. Verw.-/Betr. Einn.	5.100	5.100	5.154,13
		Summe Einnahmen	5.100	5.100	5.154,13
AUSGABEN	5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	46.000	46.000	53.207,86
	5310	Mietzins	165.500	165.500	216.500,04
	5613	Restaurierungen kirchl. Archivalien	12.000	13.000	12.372,29
	6750	Dienstleistungen Dritter	15.000	13.500	14.503,94
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	10.000	9.000	18.081,91
5321.00	****	Summe Ausgaben	248.500	247.000	314.666,04
		Summe Einnahmen	5.100	5.100	5.154,13
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-243.400	-241.900	-309.511,91
5500.00		Theol., kirchenrechtl. u. kirchengesch. Wissenschaft			
AUSGABEN	7963	Druckkostenzuschüsse	4.000	4.000	3.796,05
5500.00	****	Summe Ausgaben	4.000	4.000	3.796,05
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-4.000	-4.000	-3.796,05

- 5224.00.7490 **Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V.**  
Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. hat ab dem Haushaltsjahr 1999 die Aufgaben der Arbeitsstelle für Erwachsenen- und Familienbildung übernommen.  
Nach Zusammenlegung der Kassengemeinschaft Haus Villigst mit der Landeskirchenkasse der EKvW wurde die gesamte Buchführung des Ev. Erwachsenenbildungswerkes e. V. im Rahmen einer Auftragsverwaltung auf der Grundlage einer Vereinbarung unentgeltlich fortgeführt.  
Eine Einbeziehung des Erwachsenenbildungswerkes in das Projekt NKF - Landeskirchenamt ist nicht sinnvoll, so dass die Auftragsverwaltung mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beendet wurde.
- 5311.00.5610 **Bibliothek des Landeskirchenamtes**  
Aus dieser Haushaltsstelle werden die Neuanschaffungen der Bibliothek finanziert.
- 5321.00 **Landeskirchliches Archiv**  
Die gesetzlichen Aufgaben des Landeskirchlichen Archivs liegen neben der Archivierung landeskirchlicher Unterlagen auch in der Archivpflege der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Gem. Beschluss der Kirchenleitung vom 12. Juli 2018 erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019 eine aufwandsbezogene Kostenverteilung der Archivpflege zwischen dem Allgemeinen Haushalt und dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben.
- 5321.00.5200 Der Ansatz umfasst die zu erwartenden Betriebskostenvorauszahlungen 2019 für das "Sonder- und Teileigentum der Ev. Kirche von Westfalen" am Archivneubau in Bethel.
- 5321.00.5310 Der Ansatz umfasst die Mietzahlungen für das landeskirchliche Archiv an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW".
- 5321.00.5613 Der Ansatz ist für die Restaurierung gefährdeter Akten sowie die Unterstützung notwendiger Restaurierungen bei den Kirchengemeinden erforderlich.
- 5321.00.6750 Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Veranschlagung für die Kosten der (externen) Gebäudereinigung. Eine Ansatzserhöhung ist aufgrund von zu erwartenden Preiserhöhungen vorzunehmen.
- 5321.00.6790 Bei dieser Haushaltsstelle werden die erforderlichen Mittel zur Beschaffung der notwendigen Sach- und Betriebsmittel für die Tätigkeit des Archivs veranschlagt.
- 5500.00.7963 **Druckkostenzuschüsse**  
Für die Veröffentlichung theologischer, kirchenrechtlicher und kirchengeschichtlicher Arbeiten werden durch Einzelentscheidungen Zuschüsse zu den Druckkosten gegeben.  
Künftig wird der Zuschuss zur Herausgabe des jeweiligen Jahrbuchs für Liturgik und Hymnologie aus diesem Ansatz bestritten. Die Bemessung des Zuschusses richtet sich nach dem jeweiligen EKD-Umlageschlüssel des Vorjahres.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 5		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Bildungswesen und Wissens chaft</b>		€	€	€
5551.00	Verein für Westfälische Kirchengeschichte				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	3.900	3.900	3.900,00
5551.00	****	Summe Ausgaben	3.900	3.900	3.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.900	-3.900	-3.900,00
5552.00	Präses-Karl-Koch- Stipendium				
AUSGABEN	7900	Zuwendungen an natürliche Personen	12.000	12.000	12.000,00
5552.00	****	Summe Ausgaben	12.000	12.000	12.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-12.000	-12.000	-12.000,00
5553.00	Westfälische Kirchengeschichte				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	5.900	5.900	5.900,00
5553.00	****	Summe Ausgaben	5.900	5.900	5.900,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-5.900	-5.900	-5.900,00
5611.00	Pädagogisches Institut				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.832.200	1.797.600	1.849.400,00
5611.00	****	Summe Ausgaben	1.832.200	1.797.600	1.849.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.832.200	-1.797.600	-1.849.400,00
5750.00	Institut für Kirche und Gesellschaft				
AUSGABEN	8410	Zuführung an Sonderhaushalt	3.014.200	3.014.200	3.089.300,00
5750.00	****	Summe Ausgaben	3.014.200	3.014.200	3.089.300,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.014.200	-3.014.200	-3.089.300,00

5551.00.7490 **Verein für Westfälische Kirchengeschichte**

Zur Förderung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte sind Ausgaben in der veranschlagten Höhe vorgesehen.

5552.00.7900 **Präses-Karl-Koch-Stipendium**

Aus Anlass der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Präses D. Koch im Jahre 1976 ist dieses Stipendium durch Beschluss der Kirchenleitung zur Erforschung der westfälischen Kirchengeschichte, besonders des 19. und 20. Jahrhunderts, gestiftet worden. Nach der Stiftungserklärung beträgt das Karl-Koch-Stipendium 9/10 des Graduiertenstipendiums der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Die Höhe orientiert sich an den Promotionsstipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes.

5553.00.7490 **Westfälische Kirchengeschichte**

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Mittel zur Bezuschussung von Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe "Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte" veranschlagt.

5611.00.8410 **Pädagogisches Institut**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22./23. April 1998 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Integration des Dienstes an den Schulen in das Pädagogische Institut (PI) beschlossen. Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020 €	2019 €
Pfarrstellenpauschale:	798.000	770.000
sonstige Personalausgaben:	780.700	790.200
Sachausgaben:	<u>936.100</u>	<u>900.900</u>
Haushaltsvolumen:	2.514.800	2.461.100
./. sonstige Einnahmen:	<u>682.600</u>	<u>663.500</u>
	<u>1.832.200</u>	<u>1.797.600</u>

Um den Haushalt des PI für 2020 ausgeglichen gestalten zu können, ist eine Veranschlagung von Überschussmitteln des Instituts aus dem Vorjahr (2018) erforderlich (19.100 €).

Im Rahmen der Neugestaltung des Korrespondenzblattes "ru-intern" werden ab dem Haushaltsjahr 2020 die redaktionellen Inhalte in den Fortbildungskatalog des PI einbezogen und damit die Gesamtreaktion im PI verortet. "ru-intern" wird kostenlos an Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten versandt. Mit "ru-intern" sollen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei der Vorbereitung des ev. Religionsunterrichtes unterstützt werden. Der Zuführungsbetrag beinhaltet somit auch den für die Veröffentlichung von "ru-intern" benötigten Betrag von 34.600 Euro; s. auch Erläuterungen zu 4127.00.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag zudem den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 7.300 €.

5750.00.8410 **Institut für Kirche und Gesellschaft**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 1997 auf Empfehlung des Struktur- und Planungsausschusses die Errichtung eines Institutes für Kirche und Gesellschaft beschlossen.

Dieses Institut wurde gebildet aus der Ländlichen Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, der Männerarbeit, der friedensethischen Verantwortung, dem Sozialamt, der Ev. Akademie Iserlohn und dem Umweltbeauftragten.

Die Zuführung an den Sonderhaushalt errechnet sich wie folgt:

	2020 €	2019 €
Pfarrstellenpauschale:	655.500	632.500
sonstige Personalausgaben:	2.774.600	2.903.700
Sachausgaben:	<u>1.798.450</u>	<u>1.955.600</u>
Haushaltsvolumen:	5.228.550	5.491.800
./. sonstige Einnahmen:	<u>2.214.350</u>	<u>2.477.600</u>
	<u>3.014.200</u>	<u>3.014.200</u>

Die Rückgänge bei den Personal- und Sachausgaben und bei den sonstigen Einnahmen begründen sich insbesondere dadurch, dass entsprechende Ansätze direkt einzelnen (selbstabschließenden) Objekten zugeordnet sind, die sich finanziell selbst tragen und für die keine landeskirchliche Zuführungen vorgesehen sind.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beinhaltet der Zuführungsbetrag auch den Stärkungsbeitrag (vormals Sanierungsgeld); für 2020 in Höhe von 57.700 €.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 5	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
HHST	<b>Bildungswesen und Wissens chaft</b>	€	€	€
	EINNAHMEN EINZELPLAN 5	28.900	828.400	67.903,19
	AUSGABEN EINZELPLAN 5	10.146.575	10.783.175	9.664.747,56
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.117.675	-9.954.775	-9.596.844,37



SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>		€	€	€
7140.00	Landessynode				
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	145.000	145.000	98.994,17
	6710	Veröffentl. Dokumentation	35.000	35.000	2.739,48
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	40.000	40.000	36.221,34
7140.00	****	Summe Ausgaben	220.000	220.000	137.954,99
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-220.000	-220.000	-137.954,99
7240.00	Kirchenleitung				
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	19.700	19.700	31.792,45
	4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	3.500	3.500	3.432,00
	6710	Veröffentl. Dokumentation	40.000	40.000	1.163,61
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	52.000	52.000	63.207,91
	6811	Landesk. Veranstaltungen und Ehrungen	104.000	94.000	45.196,25
	6825	Dispositionsfonds Präses	5.000	5.000	3.009,58
7240.00	****	Summe Ausgaben	224.200	214.200	147.801,80
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-224.200	-214.200	-147.801,80
7270.00	Arb.-recht.Komm./Schieds- komm./Schlicht.-ausschuss				
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	70.000	70.000	63.424,50
7270.00	****	Summe Ausgaben	70.000	70.000	63.424,50
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-70.000	-70.000	-63.424,50
7420.00	Ausschüsse				
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	60.000	60.000	70.641,37
7420.00	****	Summe Ausgaben	60.000	60.000	70.641,37
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-60.000	-60.000	-70.641,37



7140.00.4100 **Landessynode**

6710

6790

Ab dem Haushaltsjahr 2010 werden aus der Haushaltsstelle 7140.00.4100 die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten der Synodalen veranschlagt.

Bei der Haushaltsstelle 7140.00.6710 werden sämtliche Kosten für Druckkosten und weitere Veröffentlichungen veranschlagt.

Alle sonstigen Kosten (Betriebs- und Verwaltungskosten) der Landessynode werden bei der Haushaltsstelle 7140.00.6790 veranschlagt.

7240.00.6790 **Kirchenleitung - Sonstige Verwaltungs- und Betriebskosten**

6811

Aus der Haushaltsstelle 7240.00.6790 werden die Kosten für die monatlichen Sitzungen der Kirchenleitung, den Klausuren der Kirchenleitung/des Landeskirchenamtes, der Superintendentenkonferenz, der Sitzungen der Ev. Kirche von Westfalen mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche sowie die notwendigen Materialbeschaffungen für die Sitzungen veranschlagt.

Bei der Haushaltsstelle 7240.00.6811 werden die Kosten für die landeskirchlichen Veranstaltungen und Ehrungen zusammengefasst. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass die Politikertagung künftig zwei- statt eintägig stattfinden soll.

7270.00.7490 **RWL Arbeitsrechtliche Kommission/Arbeitsrechtliche Schiedskommission/  
Schlichtungsausschuss**

Nach dem Arbeitsrechtregelungsgesetz (ARRG) erhalten die in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL) vertretenen Mitarbeitervereinigungen finanzielle Unterstützungen. Des Weiteren können sich die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervereinigungen, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, auf Antrag bis zur Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ihrem Dienst freistellen lassen.

7420.00.4100 **Ausschüsse**

Der Ansatz umfasst die Ausgaben für Reisekosten und sonstige Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der in landeskirchlichen Ausschüssen mitarbeitenden Personen.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>	€	€	€
7530.00	Visitationen			
AUSGABEN	4100 Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	60.000	42.000	14.591,70
7530.00	**** Summe Ausgaben	60.000	42.000	14.591,70
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-60.000	-42.000	-14.591,70
7651	Landeskirchenamt			
7651.01	Personalausgaben			
EINNAHMEN	0490 Zweckgeb.Zuw.v.Sonstigen	171.000	165.000	107.000,00
	Summe Einnahmen	171.000	165.000	107.000,00
AUSGABEN	4220 Bezüge - Beamtinnen und Beamte	4.125.000	4.335.400	3.782.827,99
	4230 Vergütung einschließlich AG-Anteil	11.370.000	10.710.100	9.959.284,14
	4240 Betriebl.Vorschlagswesen	20.000	0	0,00
	4320 Beitr. Versorg. Kasse für Beamte	4.436.000	4.636.600	4.566.244,07
	4600 Beihilfen, Unterstützung	8.000	8.000	7.770,00
	4610 Beihilfen nach Beih. Grds.	4.000	1.500	3.800,23
	4910 Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung	20.000	20.000	0,00
	4960 Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	180.000	85.000	68.625,58
	4990 Sonst. Persbezog. Sachausg.	200.000	190.000	178.747,72
	7430 Zweckgeb. Zuw. an Landeskirche	456.000	330.000	214.000,00
	7431 Zentr. Beihilfeabrechnung	220.500	220.500	218.750,00
7651.01	**** Summe Ausgaben	21.039.500	20.537.100	19.000.049,73
	Summe Einnahmen	171.000	165.000	107.000,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-20.868.500	-20.372.100	-18.893.049,73

- 7530.00.4100 **Visitationen**
- Die Mittel sind für landeskirchliche Visitationen von Kirchenkreisen der Westfälischen Landeskirche vorgesehen. Die Kirchenleitung hat beschlossen, nach Möglichkeit alle Kirchenkreise eines Gestaltungsraumes innerhalb eines Jahres zu visitieren. In 2020 sollen die Ev. Kirchenkreise Bochum und Herne im GR 9 visitiert werden.
- 7651.01 **Landeskirchenamt - Personalausgaben**
- Die Entwicklung der Haushaltsstellen berücksichtigt die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen des Jahres 2020. Zur Konsolidierung des Haushaltes - insbesondere zur beabsichtigten Deckelung der Haushaltsstellen - werden erforderliche Maßnahmen ergriffen, u. a. die Erstellung eines Personalkonzeptes.
- 7651.01.0490 Bei dieser Haushaltsstelle wird der Refinanzierungsbetrag für die 4. Pfarrstelle im Landeskirchenamt aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben sowie für die 5. Pfarrstelle im Landeskirchenamt (vgl. 7651.01.7430) aus den Mitteln für Weltmission und Ökumene veranschlagt.
- 7651.01.4230 Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen. Der Ansatz beinhaltet zudem den Stärkungsbeitrag für die KZVK.
- 7651.01.4240 Die wesentliche Quelle von Innovationen sind die Mitarbeitenden einer Organisation - das gilt insbesondere für eine derart personalintensive, wie das Landeskirchenamt. Primär ist hierfür eine motivierende und anregende Arbeitsumgebung zu schaffen. Das Betriebliche Vorschlagswesen befördert dies. Zum Ausdruck von Wertschätzung und Belohnung sind u. a. auch monetäre Anreize bereitzuhalten. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden Ausgaben für ein Betriebliches Vorschlagswesen bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt.
- 7651.01.4320 Zur langfristigen Absicherung der Versorgungsleistungen wurde die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in 2009 geändert und auf ein neues Beitragssystem umgestellt. Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- (49 %) und einer beihilfebezogenen Komponente (15 %) und beträgt insgesamt 64 %.
- Darüber hinaus beträgt der Anteil für die Versorgungssicherung der im Ruhestand befindlichen Theologinnen und Theologen, Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenamtes und der Ämter und Einrichtungen sowie deren Hinterbliebenen rd. 1,7 Mio. €.
- 7651.01.4600 Die Ev. Kirche von Westfalen ist am Haus "Inspiratio"-Kloster Barsinghausen beteiligt. Dieses dient in erster Linie der Gesunderhaltung (Salutogenese) der Theologinnen und Theologen (Gesund im Pfarramt); siehe auch Erläuterungen im SB-Teil 41 – HH-Stelle 0500.01.4600. Daneben bietet das Haus jährlich einen Kurs für kirchliche Mitarbeitende an. Der Ansatz weist die Kosten für die Teilnahme einer / eines kirchlichen Mitarbeitenden aus.
- 7651.01.4610 Ab dem Haushaltsjahr 2005 werden die Ausgaben für Beihilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt.
- 7651.01.4960 Neben der Aktualisierung und Aufrechterhaltung des für den jeweiligen Arbeitsbereich notwendigen Fachwissens ist die Schulung von übergreifenden Qualifikationen wie Arbeitsorganisation, Gesprächsführung und Personalführung erforderlich.
- Bezogen auf die Anzahl der Mitarbeitenden ist das bisherige Fortbildungsbudget zu gering bemessen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Mittelansatz bisher überwiegend zumindest monetär betrachtet ausreichte. Um den zukünftigen Herausforderungen in inhaltlicher und vor allem verwaltungsmodernisierender Hinsicht gerecht werden zu können, ist die Erstellung eines Fortbildungskonzeptes erforderlich. Hiermit wird die spürbare Ausweitung der Fortbildungsaktivitäten und -kosten verbunden sein.
- 7651.01.7430 Für die Stelle der Referentin für Seelsorge (2. Pfarrstelle im Landeskirchenamt), die Stelle für Fundraising (4. Pfarrstelle im Landeskirchenamt) und für die Stelle mit 50 % Stellenanteil als theolog. Referent im Landeskirchenamt und 50 % Stellenanteil als Islambeauftragter in Zuordnung zum Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (5. Pfarrstelle im Landeskirchenamt), ist eine Pfarrbesoldungspauschale zu veranschlagen.
- 7651.01.7431 Ab dem Haushaltsjahr 2005 werden die Ausgaben für Beihilfen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Für die zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Zur Errechnung der Beihilfepauschale wurden 63 Personen zugrunde gelegt.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>		€	€	€
7651.02	Grundstücke, Gebäude				
AUSGABEN	5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	48.500	50.000	17.273,55
	5211	Betriebskosten Büros TS Haus Villigst	2.400	4.300	4.266,12
	5212	Betriebskosten Niederwall 10	53.000	53.000	46.024,71
	5213	Betriebskosten Niederwall 8	6.500	6.500	8.419,16
	5214	Betriebskosten Renteistr. 5	12.000	12.000	3.000,00
	5216	Betriebskosten Altstädter Kirchplatz 3	40.000	40.000	36.904,37
	5217	Betriebskosten Altstädter Kirchplatz 5	130.000	130.000	111.229,71
	5220	Reinigung	9.000	9.000	3.378,15
	5290	Sonst. Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen	24.800	24.800	7.168,04
	5291	Weitere Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen	9.700	9.700	11.726,51
	5311	Miete Büros TS Haus Villigst	1.000	1.800	1.764,72
	5312	Miete Niederwall 10	62.100	62.100	61.347,96
	5313	Miete Niederwall 8	11.900	11.400	11.326,80
	5314	Miete Renteistr. 5	28.000	28.000	6.818,64
	5316	Miete Altstädter Kirchplatz 3	184.000	184.000	177.999,96
	5317	Miete Altstädter Kirchplatz 5	350.000	350.000	349.014,84
	6750	Dienstleistungen Dritter	146.000	146.000	143.628,54
7651.02	****	Summe Ausgaben	1.118.900	1.122.600	1.001.291,78
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.118.900	-1.122.600	-1.001.291,78
7651.03	Kraftfahrzeuge				
AUSGABEN	5410	Fahrzeuge, Unterhaltung, Betrieb	31.000	31.000	19.174,15
	5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	3.000	3.000	1.179,00
	5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	45.000	45.000	33.404,25
7651.03	****	Summe Ausgaben	79.000	79.000	53.757,40
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-79.000	-79.000	-53.757,40

- 7651.02            **Landeskirchenamt - Grundstücke, Gebäude**
- 7651.02.5100     Der Ansatz umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die notwendigen Reparaturen und Renovierungsarbeiten für die Dienstgebäude.
- 7651.02.5211     Der Ansatz umfasst die zu erwartenden Betriebskostenvorauszahlungen für die Dienstgebäude Altstädter  
5212            Kirchplatz 3 und 5, Renteistr. 5 sowie Niederwall 8 und 10 an das "Sondervermögen Landeskirchliche  
5213            Immobilien der EKwV".  
5214            Auch die zu erwartenden Betriebskostenvorauszahlung für das angemietete Büro in der Tagungsstätte  
5216            Haus Villigst wird berücksichtigt.  
5217
- 7651.02.5290     Der Ansatz umfasst die sonstigen Bewirtschaftungskosten für die Dienstgebäude.
- 7651.02.5311     Der Ansatz umfasst die Mietzahlungen für die Dienstgebäude Altstädter Kirchplatz 3 und 5, Renteistr. 5  
5312            sowie Niederwall 8 und 10 an das "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKwV".  
5313            Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden auch die zu erwartenden Mietzahlungen für die  
5314            angemieteten Büros in der Tagungsstätte Haus Villigst berücksichtigt.  
5316  
5317

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz		€	€	€
7651.04	Sonstiges				
EINNAHMEN	0520	Zuschuss v. Land/Ländern	2.200.000	2.200.000	2.430.951,17
	1790	Sonst. weit. Verw./ Betr. Einn.	2.100	2.100	142,89
	1812	Umsatzsteuer 19 %	20.000	21.000	24.428,56
	1920	Verw./Betr. K. Ersatz durch Kirchenkreise	1.360.300	1.218.300	1.285.765,71
	1950	Verw./Betr. K. an sonst. kirchl. Bereich	161.400	146.900	85.489,00
	1960	Innere Verrechnungen	68.400	67.800	441.643,33
	1993	Fernm. Ersatz v. Sonstigen	2.700	2.700	2.110,27
	3110	Entn. aus Rückkl., Fonds	74.200	74.200	0,00
		Summe Einnahmen	3.889.100	3.733.000	4.270.530,93
AUSGABEN	5510	Technische Geräte	20.000	30.000	20.605,79
	5511	EDV	521.100	521.100	481.663,97
	5512	Fotokopierer	50.000	42.000	42.523,80
	5520	Ausstattung/ Gebrauchsgegenstände	30.000	30.000	14.744,67
	6110	Reisekosten Mitarbeiter	150.000	150.000	129.053,60
	6190	Reisekosten Sonstige	6.500	5.000	6.281,94
	6210	Fernmeldekosten - Post	29.700	29.700	19.756,00
	6250	EDV-Kommunikationskosten	60.000	60.000	31.158,92
	6260	TK-Anlagen	84.000	84.000	18.997,06
	6310	Geschäftsbedarf	60.000	60.000	42.926,34
	6313	Druck- u. Buchbindearbeit	20.000	10.000	2.417,92
	6325	Loseblattsammlung	44.100	44.100	44.077,14
	6330	Porto	50.000	55.000	35.905,23
	6360	Geschäftsaufwand f. EDV	700.000	700.000	663.803,33
	6361	Geschäftsaufwand f. Mach 2.0	0	100.000	0,00
	6391	Bankgebühren	18.000	1.300	2.457,04
	6750	Dienstleistungen Dritter	28.000	15.000	19.027,18
	6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA	20.000	21.000	24.428,56
	6770	Versicherungsprämien	40.000	40.000	38.170,67
	6791	Sonst. weit. Verw./Betr. Ausg. allgemein	23.300	23.300	24.744,00
	6792	Rechtsgutachten, Sonstiges	5.000	5.000	8.781,64
	6950	Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich	798.400	788.325	734.082,52
7651.04	****	Summe Ausgaben	2.758.100	2.814.825	2.405.607,32
		Summe Einnahmen	3.889.100	3.733.000	4.270.530,93
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	1.131.000	918.175	1.864.923,61
7652.00	Fachstelle Erschließung öffent. Fördermittel				
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	18.800	0	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	6.000	0	0,00
7652.00	****	Summe Ausgaben	24.800	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-24.800	0	0,00

- 7651.04 **Sonstiges**
- 7651.04.0520 Für das Haushaltsjahr 2019 sind Staatsdotationen in der veranschlagten Höhe zu erwarten.
- 7651.04.1812 Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Vereinnahmung der Umsatzsteuerbeträge aus den Fallpreisen der Arbeitgeber, die nicht dem verfassten landeskirchlichen Bereich zuzurechnen sind.
- 7651.04.1920 Hierbei handelt es sich um Gebühren, die Kirchengemeinden, Kirchenkreise etc. zu zahlen haben, die die Gehaltsabrechnung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehaltsabrechnungsstelle übertragen haben. Zu Gebühren für die Gehaltsabrechnungen bzgl. des Pfarrdienstes etc. siehe Erläuterungen bei der Haushaltsstelle 7651.04.1950.  
Es werden Gebühren für rd. 18.600 Personalfälle je Jahr unter Berücksichtigung der aktuellen monatlichen Fallpreispauschale veranschlagt. Darin sind die an das Rechenzentrum zu zahlenden Kosten für den Maschinenaufwand enthalten. Die Gehaltsabrechnungsstelle rechnet Gehälter und Löhne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 21 Kirchenkreisen ab.  
Es werden außerdem Aufgaben wahrgenommen, die über die o. g. Abrechnungen hinausgehen und der allgemeinen Verwaltung zuzurechnen sind:  
  
Durch den Referatsleiter:  
Mitarbeit in den Projektgruppen des Bereiches "Personalwesen" der Gesellschaft für innovative Personalwirtschaftssysteme (GiPmbH), Vertretung der Ev. Kirche von Westfalen in der Fachgruppe "Personalwesen", Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft "ZGASt", Abwicklung der Ostpfarrerversorgung, Mitarbeit bei der Finanzplanung der Landeskirche und Sachbearbeitung für Fragen des Tarif- und Besoldungsrechts.  
  
Durch den Stellvertreter des Referatsleiters:  
Anforderung der von der Landeskirche getragenen Pfarrbesoldung im Rahmen der mit dem Land abgeschlossenen Gestellungsverträge, Sachbearbeitung für die Fragen des Tarifrechts.  
  
Durch vier weitere Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter:  
Festsetzung und Berechnung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie für die beamteten und nicht beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, der landeskirchl. Ämter und Einrichtungen einschl. der landeskirchlichen Schulen. Sachbearbeitung für Fragen der Sozialversicherung, der Zusatzversicherung und des Lohnsteuerrechts.
- 7651.04.1950 Hierbei handelt es sich um Gebühren, die der Haushalt "Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweis." für die Gehaltsabrechnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger zu erstatten hat.
- 7651.04.1960 Die personelle als auch die haushaltsrechtliche Abwicklung der EDV in der Tagungsstätte Haus Villigst - und in den weiteren Ämtern und Einrichtungen - werden ab 2017 am Standort Bielefeld zentriert. Das landeskirchliche IT-Referat zeichnet für die EDV-Ausgaben für die Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Lediglich für das Gemeinsame Pastoralkolleg, das Erwachsenenbildungswerk e. V. und das Haus Landeskirchlicher Dienste wird für 2020 eine EDV-Umlage erhoben. Die Einnahmen hieraus werden auf 31.400 € beziffert.  
Neben den Einnahmen aus der EDV-Umlage beinhaltet der Ansatz Kostenerstattungen für Buchführungstätigkeiten der Landeskirchenkasse (37.000 €).
- 7651.04.3110 Zur Finanzierung des Investitionsbedarfs im Bereich EDV in den Ämtern und Einrichtungen ist eine Entnahme aus der Rücklage Ämter und Einrichtungen vorgesehen.
- 7651.04.5511 Hieraus wird u. a. der Investitionsbedarf in den Ämtern und Einrichtungen in Höhe von 74.200 Euro bestritten.
- 7651.04.5512 Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr resultieren aufgrund der Notwendigkeit zusätzliche Druck-Kopierer-Scan-Systeme anschaffen zu müssen.
- 7651.04.6313 Die Einstellung der hausinternen Druckerei verbunden mit der Abschaffung des Hochleistungskopierers geht mit einer vermehrten Beauftragung externer Druckaufträge einher.
- 7651.04.6360 Hierbei handelt es sich um Ausgaben, die für die EDV-Berechnung der Besoldung (einschl. Pfarrbesoldung), Vergütungen und Löhne an das Rechenzentrum zu zahlen sind. Die Kostensteigerung ergibt sich in erster Linie aus der Erhöhung der Abrechnungsfälle, höheren Anwendergebühren und höheren Wartungskosten für die Software und für das Archivierungssystem.

Erläuterungen zu HHSt. 7651.04.6750/6766/6791 und 6950 s. Seite 50a.





- 7651.04.6750 Im Arbeitsbereich Statistik entstehen nach Übergang des Kennzahlenprojekts in die Evaluationsphase und in die Betreuung im Regelbetrieb Kosten durch Inanspruchnahme externer Dienstleistungen für Weiterentwicklungen und (Schnittstellen-)Programmierungen.
- 7651.04.6766 Aus dieser Haushaltsstelle erfolgt die Zahlung der Umsatzsteuerbeträge aus den Fallpreisen der Arbeitgeber, die nicht dem kirchlichen Bereich zuzurechnen sind; siehe auch Erläuterungen bei der Haushaltsstelle 7651.04.1812.
- 7651.04.6791 Aus dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben geleistet, die im Laufe des Haushaltsjahres anfallen, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes jedoch nicht vorhersehbar sind.
- 7651.04.6950 Der Ansatz deckt den Anteil der Landeskirche in Höhe von 25 % an den Gesamtkosten der zum 1. Januar 2008 errichteten Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 10 des Rechnungsprüfungsgesetzes ab.
- 7652.04.4230  
6790 **Fachstelle zur Erschließung öffentlicher Fördermittel**
- Die Kirchenleitung hat am 13./14. März 2019 die Einrichtung einer Fachstelle im Landeskirchenamt mit dem Aufgabengebiet "Erschließung öffentlicher Fördermittel für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen" ab dem 1. Juli 2019, zunächst bis zum Ende des Jahres 2024, beschlossen. Durch die perspektivisch absehbaren Entwicklungen der Kirchensteuereinnahmen und die daraus folgenden Veränderungen bei der Finanzierung kirchlicher Aufgaben sind neben dem Umsetzen von Einsparungen auch die Möglichkeiten bisher nicht genutzter Mittel zu erschließen von elementarer Bedeutung.
- Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden unter dieser Haushaltsstelle erstmalig Personal- und Sachkosten für die Fachstelle im Umfang von 20 % eingestellt. Ein Kostenanteil von 80 % wird aus dem "Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben" übernommen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass von der Arbeit der Stelle auch landeskirchliche Einrichtungen profitieren.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>		€	€	€
7658.00	Einf. Neues Kirchliches Finanzwesen Landeskirche				
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	623.700	0	0,00
		Summe Einnahmen	623.700	0	0,00
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	271.300	0	0,00
	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	6.000	0	0,00
	5520	Ausstattung /Gebrauchs gegenstände	6.000	0	0,00
	6110	Reisekosten Mitarbeiter	1.500	0	0,00
	6361	Geschäftsaufwand f.Mach 2.0	80.000	0	0,00
	6362	Schnittstellen z. Anbind. v. Fachverfahren	35.000	0	0,00
	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	45.000	0	0,00
	6750	Dienstleistungen Dritter	143.000	0	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	35.900	0	0,00
7658.00	****	Summe Ausgaben	623.700	0	0,00
		Summe Einnahmen	623.700	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
7668	Verwaltungsmitarbeiter				
7668.02	Verwaltungslehrgänge u. Rüstzeiten				
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	30.300	27.000	51.306,34
		Summe Einnahmen	30.300	27.000	51.306,34
AUSGABEN	6100	Reisekosten	3.600	3.600	2.206,50
	6410	Unterbring./Verpfl.kosten / Aus-,Fort-, Weiterbild.	185.700	166.300	135.569,30
	6420	Honorare, Unterrichtsgeld f. Aus-,Fort-,Weiterbild.	36.000	34.700	29.885,00
7668.02	****	Summe Ausgaben	225.300	204.600	167.660,80
		Summe Einnahmen	30.300	27.000	51.306,34
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-195.000	-177.600	-116.354,46
7668.03	Weiterbild. Verw.-mitarb. i. d. Kirchenkreisen				
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	15.000	15.000	20.800,00
		Summe Einnahmen	15.000	15.000	20.800,00
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	18.400	18.400	27.244,14
7668.03	****	Summe Ausgaben	18.400	18.400	27.244,14
		Summe Einnahmen	15.000	15.000	20.800,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.400	-3.400	-6.444,14

7658.00.3110 **Einführung Neues Kirchliches Finanzwesen Landeskirche**  
bis 6790

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden unter dieser Haushaltsstelle die anfallenden Ausgaben für die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements zum 1. Januar 2021 veranschlagt. Der Bedarf wird durch eine Rücklagenentnahme in entsprechender Höhe aus den dafür separierten Projektmitteln gedeckt.

7668.02.1540 **Verwaltungslehrgänge und Rüstzeiten**  
6100

6410

6420

Bei diesen Haushaltsstellen werden die Tagungskostenbeiträge sowie die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden zu den Verwaltungslehrgängen und die Honorar- und Reisekosten der Dozentinnen und Dozenten veranschlagt. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch Preissteigerungen für die Unterbringung und Verpflegung im Lindenhof sowie durch eine voraussichtlich deutliche Erhöhung der Honoraransätze.

7668.03.1540 **Weiterbildung Verwaltungsmitarbeitende in den Kirchenkreisen**  
6400

Bei diesen Haushaltsstellen werden die Tagungskostenbeiträge sowie die Ausgaben der Verwaltungsmitarbeitenden aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>	€	€	€
7668.04		Weiterbild.Verw.-Mitarb. Friedhofswesen			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	5.000	0	0,00
	1900	Ersatz v.Verw.u.Betr.Ausg	39.700	0	0,00
		Summe Einnahmen	44.700	0	0,00
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	70.000	0	0,00
7668.04	****	Summe Ausgaben	70.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	44.700	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-25.300	0	0,00
7670.00		Gesamtmitarbeiter - Vertretung			
AUSGABEN	4980	Kosten der Gesamtmitarbeitvertret.	7.000	9.500	3.754,49
7670.00	****	Summe Ausgaben	7.000	9.500	3.754,49
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-7.000	-9.500	-3.754,49
7691.00		Ev. Büro Düsseldorf			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	263.000	250.000	226.851,25
7691.00	****	Summe Ausgaben	263.000	250.000	226.851,25
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-263.000	-250.000	-226.851,25
7870.00		Verwaltungskammer			
AUSGABEN	4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	5.000	5.000	1.970,50
	6370	Disziplinarverfahren / Verw.-gerichtsverfahren	10.000	5.000	2.085,95
7870.00	****	Summe Ausgaben	15.000	10.000	4.056,45
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-15.000	-10.000	-4.056,45

**7668.04.1540    Weiterbildung Verwaltungsmitarbeitende Friedhofswesen**

1900

6400

Bei diesen Haushaltsstellen werden die Tagungskostenbeiträge sowie die Ausgaben der Verwaltungsmitarbeitenden aus dem Friedhofsbereich veranschlagt.

**7670.00.4980    Gesamtmitarbeitervertretung**

Auf Grund des Mitarbeitervertretungsgesetzes hat sich am 14. August 1998 die Gesamtmitarbeitervertretung konstituiert. Anfallende Ausgaben werden aus dieser Haushaltsstelle bezahlt.

**7691.00.7490    Ev. Büro Düsseldorf**

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Dienststelle des Beauftragten der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Landtag und Landesregierung von NRW, die gemeinsam von den beteiligten Landeskirchen nach einem festgesetzten Schlüssel getragen werden. Für die Arbeitsberechnung gilt derzeit folgender Schlüssel:

Ev. Kirche im Rheinland:	45,81 %
Ev. Kirche von Westfalen:	50,81 %
Lippische Landeskirche:	<u>3,38 %</u>
	<u>100,00 %</u>

**7870.00.4100    Verwaltungskammer**

Aus dieser Haushaltsstelle werden einerseits die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Personen (Richterinnen und Richter sowie Beisitzerinnen und Beisitzer) der Verwaltungskammer und andererseits die Kosten der Geschäftsstelle bestritten.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 7	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>	€	€	€
7881.00	Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter			
AUSGABEN	7490 Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	141.800	141.800	141.300,00
7881.00	**** Summe Ausgaben	141.800	141.800	141.300,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-141.800	-141.800	-141.300,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 7	4.773.800	3.940.000	4.449.637,27
	AUSGABEN EINZELPLAN 7	27.018.700	25.794.025	23.465.987,72
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-22.244.900	-21.854.025	-19.016.350,45

7881.00.7490 **Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2014 wurde die Aufgabe der Datenaufsicht für die Ev. Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Diakonie auf das Amt für Datenschutz bei der Ev. Kirche in Deutschland übertragen. Die Gesamtfinanzierung der Datenschutz-Aufgaben wird grundsätzlich jeweils anteilig von den beteiligten Gliedkirchen getragen.

Der Finanzbeirat der Ev. Kirche in Deutschland beschloss im Frühjahr 2016 einen neuen Verteilerschlüssel für die Umlageverteilung des kirchlichen Datenschutzes. Hiernach beträgt der Anteil der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich 141.800 Euro; der auf die Diakonie entfallende Finanzierungsanteil wird seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr in Ansatz gebracht.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 8		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Verwaltung d. allgem. Fin anzverm., Sonderverm.</b>		€	€	€
8160.00	Sondervermögen Landesk. Liegenschaften				
EINNAHMEN	2410	Ablieferung des Sonderhaushalts	400.000	400.000	400.000,00
		Summe Einnahmen	400.000	400.000	400.000,00
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	120.000	120.000	230.000,00
8160.00	****	Summe Ausgaben	120.000	120.000	230.000,00
		Summe Einnahmen	400.000	400.000	400.000,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	280.000	280.000	170.000,00
8350.00	Allg. Kapitalvermögen				
EINNAHMEN	1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	580.000	600.000	543.700,52
		Summe Einnahmen	580.000	600.000	543.700,52
8350.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	580.000	600.000	543.700,52
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	580.000	600.000	543.700,52
		EINNAHMEN EINZELPLAN 8	980.000	1.000.000	943.700,52
		AUSGABEN EINZELPLAN 8	120.000	120.000	230.000,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	860.000	880.000	713.700,52



8160.00.2410 **Ablieferung des Sonderhaushalts**

Der Ansatz berücksichtigt die zu erwartende Abführung des "Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der EKvW" an den Allgemeinen Haushalt.

8160.00.7490 **Zweckgeb. Zuwendung an das Sondervermögen**

Der Ansatz berücksichtigt die notwendige Zuführung zur Aufrechterhaltung des Tagungsbetriebs des Hauses Landeskirchlicher Dienste (abgebildet im Wirtschaftsplan des "Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der EKvW").

8350.00.1100 **Zinsen vom Allgemeinen Kapitalvermögen**

Dieser Betrag ist von der Höhe der angelegten Termingelder und Sparkonten sowie von den jeweiligen Zinssätzen abhängig. Nach dem derzeitigen Stand der fest angelegten Beträge und der geltenden Zinssätze kann im Haushaltsjahr 2020 mit dem veranschlagten Betrag gerechnet werden.

Die Zinsen der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise werden bei der Haushaltsstelle 9792.00.1100 veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 9		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>		€	€	€
9220.00	Zuweisung				
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	45.747.000	44.568.000	45.451.920,41
		Summe Einnahmen	45.747.000	44.568.000	45.451.920,41
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	45.747.000	44.568.000	45.451.920,41
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	45.747.000	44.568.000	45.451.920,41
9230.00	Finanzhilfen in besonderen Fällen				
AUSGABEN	7400	Zweckgeb. Zuwendungen im kirchlichen Bereich	200.000	200.000	192.108,85
9230.00	****	Summe Ausgaben	200.000	200.000	192.108,85
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-200.000	-200.000	-192.108,85
9410	Sammelversicherungen				
9410.01	Berufsgenossenschaft				
AUSGABEN	4350	Beiträge gesetzl. Berufsgenossenschaft	84.300	78.700	79.129,24
9410	****	Summe Ausgaben	84.300	78.700	79.129,24
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-84.300	-78.700	-79.129,24
9410.03	Haftpflichtversicherung				
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	40.000	40.000	38.054,77
9410.03	****	Summe Ausgaben	40.000	40.000	38.054,77
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-40.000	-40.000	-38.054,77

**9220.00.0100 Zuweisung - Kirchensteuer**

Die Höhe der Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt ist nach Abzug der Mittel für die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sowie den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung mit 9 % der Verteilungssumme von 508,3 Mio. € veranschlagt worden.

**9230.00.7400 Finanzhilfen in besonderen Fällen**

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode vom 4. September 1995 hat die Kirchenleitung am 13./14. September 1995 zur Verwendung von Mitteln aus dieser Haushaltsstelle folgenden Beschluss gefasst:

Finanzhilfen in besonderen Fällen können gegeben werden:

1. als regelmäßige Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse der Landeskirche für Einrichtungen mit gesamtkirchlicher Bedeutung,
2. als einmalige Zuschüsse für kirchliche Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb Westfalens mit gesamtkirchlicher Bedeutung,
3. als Zuschüsse oder Darlehen für die Errichtung oder Unterhaltung von Einrichtungen, deren Träger Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder freie Rechtsträger im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen sind und an denen ein gesamtkirchliches Interesse besteht.

**9410.01.4350 Beiträge zur gesetzlichen Berufsgenossenschaft**

Hierbei handelt es sich um Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen und Schulen, wobei die Erstattungsbeträge der Schulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz) wieder abgesetzt sind. Es sind hier auch die Ausgaben für die Ev. Fachstelle für Arbeitssicherheit in Hannover und die Ausgaben für den arbeitsmedizinischen Dienst veranschlagt.

Im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben (Haushaltsstelle 9410.01.4350) werden die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden aufgrund eines Pauschalabkommens der EKD mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände veranschlagt.

Der Ansatz ist den Betreuungshonoraren der BAD GmbH angepasst worden.

**9410.03.6770 Haftpflichtversicherung**

Bei dieser Haushaltsstelle sind die Ausgaben für die gesetzliche Haftpflicht und für die Gewässerschadenhaftpflicht der Ev. Kirche von Westfalen zusammengefasst. Versichert sind bei der Gewässerschadenhaftpflicht Schäden an Gewässern, auch an Grundwasser, und aus hiermit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl (Heizöl, Dieselöl, Benzol u. ä.) verursacht worden sind.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9410.04		Unfallversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	4.300	3.700	3.367,19
9410.04	****	Summe Ausgaben	4.300	3.700	3.367,19
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-4.300	-3.700	-3.367,19
9410.05		Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	18.100	18.100	17.218,78
9410.05	****	Summe Ausgaben	18.100	18.100	17.218,78
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-18.100	-18.100	-17.218,78
9410.07		Reisepreissicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	300	300	450,00
9410.07	****	Summe Ausgaben	300	300	450,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-300	-300	-450,00
9720.00		Ausgleichsrücklage			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	383.125	840.150	0,00
		Summe Einnahmen	383.125	840.150	0,00
9720.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	383.125	840.150	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	383.125	840.150	0,00

**9410.04.6770 Unfallversicherung**

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche wurde eine gemeinsame Unfallversicherung abgeschlossen. Bei dem Ansatz handelt es sich um den landeskirchlichen Anteil an der Gesamtjahresprämie.

Die Entwicklung der Schadenquote macht eine Anpassung der bisherigen Versicherungsprämie notwendig.

Der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist im "Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben" (Haushaltsstelle 9410.04.6770) veranschlagt.

**9410.05.6770 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche wurde eine gemeinsame Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Bei dem Ansatz handelt es sich um den landeskirchlichen Anteil an der Gesamtjahresprämie.

Der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist im "Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben" (Haushaltsstelle 9410.05.6770) veranschlagt.

**9410.07.6770 Reisepreissicherung**

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche ist eine Reisepreissicherung-Versicherung abgeschlossen worden. Die Versicherung wurde ab dem 1. Juli 2018 neu abgeschlossen wegen der neuen gesetzlichen Regelungen zum Reiserecht (§ 651 lit. r BGB). Bei dem Ansatz handelt es sich um den landeskirchlichen Anteil an der Gesamtjahresprämie.

Der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist im "Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben" (Haushaltsstelle 9410.07.6770) veranschlagt.

**9720.00.3110 Ausgleichsrücklage**

Zum Ausgleich des Haushalts muss eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen werden.

SACHBUCHTEIL 00		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9780.00		Rücklage für Ämter und Einrichtungen			
EINNAHMEN	3110	Entn. aus Rückl., Fonds	60.000	13.100	0,00
		Summe Einnahmen	60.000	13.100	0,00
AUSGABEN	9700	Abwicklungsausgaben	60.000	13.100	32.957,89
9780.00	****	Summe Ausgaben	60.000	13.100	32.957,89
		Summe Einnahmen	60.000	13.100	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	-32.957,89
9790		Sonstige Rücklagen			
9790.01		Zinsmehreinnahmen			
AUSGABEN	9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds	50.000	60.000	48.762,38
9790	****	Summe Ausgaben	50.000	60.000	48.762,38
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-50.000	-60.000	-48.762,38
9792.00		Verwaltete Rücklagen			
EINNAHMEN	1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	398.000	420.000	391.808,10
		Summe Einnahmen	398.000	420.000	391.808,10
AUSGABEN	9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds	398.000	420.000	391.808,10
9792.00	****	Summe Ausgaben	398.000	420.000	391.808,10
		Summe Einnahmen	398.000	420.000	391.808,10
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
9800.00		Haushaltsverstärkung			
AUSGABEN	8600	Deckungsreserve	200.000	200.000	0,00
9800.00	****	Summe Ausgaben	200.000	200.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-200.000	-200.000	0,00

9780.00.3110 **Rücklage Ämter und Einrichtungen**  
9700

Die Ausgaben für die Abwicklung von Altersteildienst und -zeit in den Ämtern und Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2006 bei dieser Haushaltsstelle veranschlagt. Der Bedarf wird durch eine Rücklagenentnahme in entsprechender Höhe gedeckt.

9790.01.9110 **Sonstige Rücklagen**

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Zinsen und Dividenden veranschlagt, die den Rücklagen der Landeskirche, Sonderkassen und Kollekten zugeführt werden.

9800.00.8600 **Deckungsreserve**

Aus der Deckungsreserve werden über- und außerplanmäßige Ausgaben gedeckt.

SACHBUCHTEIL 00	EINZELPLAN 9		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>					
H H S T			€	€	€
9900.00					
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	4.246.265,34
		Summe Einnahmen	0	0	4.246.265,34
AUSGABEN	9110	Zufüherg. an Rückl., Fonds	0	0	4.246.265,34
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	4.246.265,34
		Summe Einnahmen	0	0	4.246.265,34
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	46.588.125	45.841.250	50.089.993,85
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	1.055.000	1.033.900	5.050.122,54
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	45.533.125	44.807.350	45.039.871,31
		EINNAHMEN ALLGEM.HAUSHALT	54.215.225	53.407.350	57.760.046,93
		AUSGABEN ALLGEM.HAUSHALT	54.215.225	53.407.350	54.198.647,24
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	3.561.399,69





## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG ALLGEMEINER HAUSHALT

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2018	ANSATZ 2019	ANSATZ 2020		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
419.231,89	88.400	113.100	0	6.403.950	6.210.600	6.208.606,26
110.680,21	110.000	127.000	1	5.082.200	5.095.750	5.160.154,72
0,00	0	0	2	1.629.400	1.589.400	1.589.398,12
1.678.900,00	1.599.300	1.604.300	3	1.604.300	1.599.300	1.678.900,00
0,00	0	0	4	1.155.100	1.181.200	1.150.730,32
67.903,19	828.400	28.900	5	10.146.575	10.783.175	9.664.747,56
0,00	0	0	6	0	0	0,00
4.449.637,27	3.940.000	4.773.800	7	27.018.700	25.794.025	23.465.987,72
943.700,52	1.000.000	980.000	8	120.000	120.000	230.000,00
50.089.993,85	45.841.250	46.588.125	9	1.055.000	1.033.900	5.050.122,54
57.760.046,93	53.407.350	54.215.225	GESAMT	54.215.225	53.407.350	54.198.647,24

0 Allg. Kirchl. Dienste  
 1 Besondere Kirchl. Dienste  
 2 Kirchliche Sozialarbeit  
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission  
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft  
 6  
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz  
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.  
 9 Allgem. Finanzwirtschaft



# **EKD-Finanzausgleich**

**Aufwendungen für den Finanzausgleich  
der EKvW mit den Gliedkirchen der EKD,  
die von den Kirchengemeinden,  
Kirchenkreisen und der Landeskirche  
bereitgestellt werden**



SACHBUCHTEIL 20		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9210.00		Umlage			
AUSGABEN	7450	Zweckgeb. Zuw. an die EKD	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
9210.00	****	Summe Ausgaben	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-11.700.000	-11.800.000	-11.895.861,00
9220.00		Zuweisung			
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		Summe Einnahmen	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EKD-FINANZAUSGLEICH	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		AUSGABEN EKD-FINANZAUSGLEICH	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00

9210.00.7450 **EKD-Finanzausgleich**  
9220.00.0100

Mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes ab 1. Januar 2005 ist gemäß § 2 Abs. 2 der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein Betrag in Höhe von 11,7 Mio. € zu veranschlagen.

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG EKD-FINANZAUSGLEICH

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2018	ANSATZ 2019	ANSATZ 2020		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
0,00	0	0	0	0	0	0,00
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
11.895.861,00	11.800.000	11.700.000	9	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
11.895.861,00	11.800.000	11.700.000	GESAMT	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00

0 Allg. Kirchl. Dienste  
 1 Besondere Kirchl. Dienste  
 2 Kirchliche Sozialarbeit  
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission  
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft  
 6  
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz  
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.  
 9 Allgem. Finanzwirtschaft





# **Haushalt**

## **gesamtkirchliche Aufgaben**

**Aufwendungen für gesamtkirchliche  
Aufgaben, die von den Kirchengemeinden  
und Kirchenkreisen gemeinsam zu  
finanzieren sind**



SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 0		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>		€	€	€
0650		Begleitung u. Nachwuchs- gewinnung kirchl.Berufe			
0650.01		Nachwuchsgewinnung kirchl. Berufe			
AUSGABEN	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	20.000	0	0,00
0650	****	Summe Ausgaben	20.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-20.000	0	0,00
0650.02		Begleitung der Theologiestudierenden			
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrer	70.000	0	0,00
	4310	Beitr.Versorgungskasse f. Pfarrer	39.900	0	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	10.000	0	0,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung (Beihilfepauschalen)	3.500	0	0,00
0650.02	****	Summe Ausgaben	123.400	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-123.400	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 0	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 0	143.400	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-143.400	0	0,00

0650.01.6790 **Begleitung und Nachwuchsgewinnung kirchlicher Berufe – Nachwuchsgewinnung kirchlicher Berufe**

Die Kirchenleitung hat am 10./11. April 2019 eine Pfarrstelle nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 FAG für die "Werbung und Gewinnung von Nachwuchs für die kirchlichen Berufe", wie z. B. Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Diakoninnen und Diakone, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Pfarrerinnen und Pfarrer eingerichtet. Die Gewinnung von Nachwuchs für die kirchlichen Berufe stellt in der Ev. Kirche von Westfalen wie in den anderen Kirchen im Bereich der EKD eine zentrale Herausforderung dar.

Neben der Errichtung einer Pfarrstelle werden ab dem Haushaltsjahr 2020 die Sachkosten unter dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

0650.02.4210 **Begleitung und Nachwuchsgewinnung kirchlicher Berufe – Begleitung der Theologiestudierenden**  
bis 7431

Auf der Grundlage des von der Kirchenleitung am 10./11. April 2019 beschlossenen Konzeptes "Begleitung und Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe" werden ab dem Haushaltsjahr 2020 unter dieser Haushaltsstelle erstmalig Personal- und Sachkosten für die landeskirchliche Pfarrstelle "Begleitung der Theologiestudierenden" in der Ev. Kirche von Westfalen eingestellt.

Dieser Dienst wurde seit dem 1. Oktober 2011 im Rahmen eines Sonderauftrags gemäß § 4 Abs.3 AG PfdG.EKD wahrgenommen. Zur Sicherstellung einer zukunftsweisenden Lösung wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Begleitung der Theologiestudierenden in der Ev. Kirche von Westfalen errichtet.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
1470.00		Telefonseelsorge Grundsicherung			
AUSGABEN	6920	Verw./Betr. K. Ersatz a. KK	1.675.000	1.647.000	1.568.912,47
1470.00	****	Summe Ausgaben	1.675.000	1.647.000	1.568.912,47
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.675.000	-1.647.000	-1.568.912,47
1490.00		Sonstige Seelsorge			
AUSGABEN	6366	Projektausgaben "Arbeitsstelle Seelsorge"	83.700	83.700	88.400,00
1490.00	****	Summe Ausgaben	83.700	83.700	88.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-83.700	-83.700	-88.400,00
1990		Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW			
1990.01		Gehörlosenseelsorge			
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	436.000	409.800	0,00
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	18.000	0	0,00
	4310	Beitr.Versorgungskasse für Pfarrer	240.000	229.200	0,00
	6100	Reisekosten	45.200	36.000	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	79.200	60.000	0,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	24.500	21.000	0,00
1990.01	****	Summe Ausgaben	842.900	756.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-842.900	-756.000	0,00
1990.02		Notfallseelsorge			
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	342.400	341.500	0,00
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	60.000	60.000	0,00
	4310	Beitr.Versorgungskasse für Pfarrer	184.600	191.000	0,00
	6100	Reisekosten	30.000	30.000	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	50.000	50.000	0,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	17.500	17.500	0,00
1990.02	****	Summe Ausgaben	684.500	690.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-684.500	-690.000	0,00

**1470.00.6920 Telefonseelsorge - Grundsicherung**

Eine Arbeitsgruppe von Superintendentinnen und Superintendenten hat die Ausstattung der Telefonseelsorgestellen und den Bedarf zu Telefonseelsorge innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen ermittelt. Die Landessynode 2006 hat daraufhin beschlossen, die Telefonseelsorge in der Ev. Kirche von Westfalen flächendeckend zu sichern und alle Kirchenkreise anteilig an den Kosten zu beteiligen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Telefonseelsorgestellen wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 1.675.000 € benötigt.

**1490.00.6366 Seelsorge - "Arbeitsstelle Seelsorge"**

Die Kirchenleitung hat am 7./8. Februar 2014 die Einrichtung des Bereiches "Arbeitsstelle Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW" beschlossen. Neben der Errichtung dreier landeskirchlicher Pfarrstellen als Fachstellen für die Seelsorgefelder "Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst", "Krankenhausseelsorge" und "Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege" werden ab dem Haushaltsjahr 2015 Personal- und Sachkosten unter dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

**1990.01.  
bis 03. Seelsorge - "Gesamtkonzeption Seelsorge in der Ev. Kirche von Westfalen"**

Die Landessynode 2017 hat mit ihrem Beschluss Nr. 68 die "Weitentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Ev. Kirche von Westfalen" beschlossen. Neben der Errichtung zwölf landeskirchlicher Pfarrstellen (6 Gehörlosenseelsorge, 5 Notfallseelsorge, 1 Polizeiseelsorge) werden seit dem Haushaltjahr 2019 Personal- und Sachkosten unter diesen Haushaltsstellen veranschlagt.

Es handelt sich insofern um die Sicherung notwendiger Dienste in der Spezialseelsorge.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 1	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
		<b>Besondere Kirchl. Dienste</b>			
H H S T			€	€	€
1990.03		Polizeiseelsorge			
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	69.600	68.300	0,00
	4310	Beitr.Versorgungskasse für Pfarrer	37.000	38.200	0,00
	6100	Reisekosten	6.000	6.000	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	10.000	10.000	0,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.500	3.500	0,00
1990.03	****	Summe Ausgaben	126.100	126.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-126.100	-126.000	0,00
1990.04		Seelsorge in Forensik u. Psychatrie			
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	1.102.500	0	0,00
	4310	Beitr.Versorgungskasse f. Pfarrer	555.000	0	0,00
	6100	Reisekosten	28.000	0	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	140.000	0	0,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung (Beihilfepauschalen)	52.500	0	0,00
1990.04	****	Summe Ausgaben	1.878.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.878.000	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 1	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 1	5.290.200	3.302.700	1.657.312,47
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-5.290.200	-3.302.700	-1.657.312,47



1990.04.

4210

bis 7431

**Seelsorge - "Gesamtkonzeption Seelsorge in der Ev. Kirche von Westfalen"**  
**hier: Seelsorge in Forensik und Psychatrie**

Für die Psychatrieseelsorge sowie die Seelsorge in forensischen Kliniken hat die Landessynode 2017 mit ihrem Beschluss Nr. 68 die perspektivische Errichtung von bis zu 15 landeskirchlichen Pfarrstellen beschlossen.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachkosten für bis zu 15 landeskirchliche Pfarrstellen für Psychatrieseelsorge und Seelsorge im Maßregelvollzug unter dieser Haushaltsstelle veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 2	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	€	€	€
2190.00	Diakoninnen u. Diakone im Entsendungsdienst			
AUSGABEN	4330 Stärkungsbeitrag KZVK	45.000	0	0,00
2190.00	**** Summe Ausgaben	45.000	0	0,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-45.000	0	0,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 2	0	0	0,00
	AUSGABEN EINZELPLAN 2	45.000	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-45.000	0	0,00

**2190.00.4330 Diakoninnen und Diakone im Entsendungsdienst für Kirchengemeinden und Kirchenkreise**

Bei dieser Haushaltsstelle wird der ab dem Haushaltsjahr 2020 anfallende Stärkungsbeitrag zur KZVK für Diakoninnen und Diakone im Entsendungsdienst für Kirchengemeinden und Kirchenkreise veranschlagt. Diese Diakoninnen und Diakone wurden in der Stiftung Nazareth für ihren Dienst ausgebildet und waren im Rahmen eines sog. Entsendungsvertrages in der jeweiligen Aufgabe in der Ev. Kirche von Westfalen tätig. Grundlage hierfür ist Artikel 46 der Kirchenordnung der EKvW.

Seit 2019 erhebt die KZVK nunmehr den sog. Stärkungsbeitrag. Das bis dahin erhobene Sanierungsgeld aus den Jahren 2010-2015 wurde den jeweiligen Einsatzdienststellen nebst Verzinsung im Jahr 2017 zurückerstattet.

Der ab dem Haushaltsjahr 2020 anfallende Stärkungsbeitrag für die genannten Diakoninnen und Diakone wird bei dieser Haushaltsstelle etatisiert.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 3		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>		€	€	€
3800.00	Weltmission und Ökumene				
AUSGABEN	7481	Zweckgeb.Zuweis.zur Förde rung von Missionswerken	3.142.000	3.227.000	3.225.483,20
	7482	Zweckg.Zuweis.z.Förderung ökum.Partnerk.Hilfsprogr.	570.000	530.000	415.000,00
	7483	Zweckgeb.Zuweis.für ökum. Zusammenschl.,Bünde	266.000	284.000	275.974,10
	7484	Zweckgeb.Zuweis.für ökum. Arbeit in Ämtern u.Werken	2.174.400	2.222.400	2.045.050,40
	7485	Zweckgeb. Zuweis. für Sonstige Bereiche	145.000	144.000	112.963,96
	7486	Zweckgeb.Zuweis.für Brot f.d. Welt-EED	6.100.000	6.000.000	6.000.000,00
	7487	Zweckgeb.Zuweis.für Projektanträge u. sonst.	4.122.350	3.686.600	2.110.249,71
	9140	Zuführung an Sonderkasse	0	0	2.228.472,11
3800.00	****	Summe Ausgaben	16.519.750	16.094.000	16.413.193,48
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-16.519.750	-16.094.000	-16.413.193,48
		EINNAHMEN EINZELPLAN 3	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 3	16.519.750	16.094.000	16.413.193,48
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-16.519.750	-16.094.000	-16.413.193,48

- 3800.00. **Weltmission und Ökumene**  
7481  
bis 7487 Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden auf Grund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung 3,25 % des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens zu Grunde gelegt.
- 3800.00.7481 **Zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung von Missionswerken**  
Unterstützt werden insbesondere die Vereinte Evangelische Mission (VEM), aber auch u. a. das Ev. Missionswerk (EMW), das Berliner Missionswerk, die Herrnhuter Missionshilfe und die Gossner Mission.
- 3800.00.7482 **Zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme**  
Der Ansatz enthält Gelder für die Katastrophenhilfe sowie für Stipendien für Partnerkirchen. Folgende Partnerkirchen erhalten Zuweisungen: die Ev. Kirche A. B. Rumänien, die Waldenser Kirche Italien, die Hochschule ISEDET, Argentinien, Kirchen helfen Kirchen.
- 3800.00.7483 **Zweckgebundene Zuweisungen an ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde**  
Unterstützt werden der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), die Weltgemeinschaft Reformierte Kirchen (WGRC), die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE) sowie der Reformierte Bund u. a. durch Stellenbeiträge für die Versorgungskasse westfälischer Pfarrerinnen und Pfarrer.
- 3800.00.7484 **Zweckgebundene Zuweisung für ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken, Kirchenkreise**  
Mit diesen Mitteln wird ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken sowie in Kirchenkreisen gefördert. Darunter fallen die Personal- und Sachkosten für das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) und für die Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste. Außerdem werden ökumenische Jugendreisen über das Amt für Jugendarbeit und ökumenische Pastorkollegs in unseren Partnerkirchen über das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung gefördert. Weitere Positionen sind u. a. die Förderung des Eine-Welt-Zentrums Herne, die Personalkosten der Sozialberatung ausländischer Studierender und die Förderung ausländischer Studierender (Notmittelfonds).
- 3800.00.7485 **Zweckgebundene Zuweisungen für sonstige Bereiche**  
Aus dieser Haushaltsstelle erhalten u. a. Zuwendungen: der CVJM Weltdienst, Kassel und der Internationale Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen. Außerdem werden aus dieser Haushaltsstelle Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende zur Verfügung gestellt.
- 3800.00.7486 **Zweckgebundene Zuweisungen für Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst**  
Die Zuweisung an "Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst" als Teilwerk des "Ev. Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V." (EWDE) erfolgt im Rahmen der Finanzkraft der Ev. Kirche von Westfalen.
- 3800.00.7487 **Zweckgebundene Zuweisungen für Projektanträge u. Sonstiges**  
Nach Abzug der Mittel für alle anderen Zuweisungsempfänger werden die verbleibenden Mittel für Projektanträge verwandt. Die Anträge werden in der Regel in drei Sitzungen des Verteilungsausschusses beraten und ab einer Summe von 20.000 € dem Landeskirchenamt sowie der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 4	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)</b>	€	€	€
4125.00	Ev. Presseverband Westfalen-Lippe			
AUSGABEN	6740 Mitgliedsbeiträge	388.100	388.100	388.075,00
4125.00	**** Summe Ausgaben	388.100	388.100	388.075,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-388.100	-388.100	-388.075,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 4	0	0	0,00
	AUSGABEN EINZELPLAN 4	388.100	388.100	388.075,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-388.100	-388.100	-388.075,00

4125.00.6740 **Ev. Presseverband Westfalen-Lippe**

Die Mitgliederversammlung des Ev. Presseverbandes für Westfalen und Lippe e. V. hat am 11. Juli 2018 beschlossen den Mitgliedsbeitrag je Kirchenkreis der Ev. Kirche von Westfalen auf 13.859,82 Euro festzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich ein Mitgliedbeitrag in Höhe von insgesamt 388.075 €.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 5		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T			€	€	€
5224.00		Erwachsenen Bildungswerk- Westfalen u. Lippe			
AUSGABEN	7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	114.525	114.525	105.000,00
5224.00	****	Summe Ausgaben	114.525	114.525	105.000,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-114.525	-114.525	-105.000,00
5321.00		Landeskirchliches Archiv			
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	326.800	326.800	0,00
	5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	14.000	14.000	0,00
	5310	Mietzins	51.000	51.000	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	15.000	15.000	0,00
5321.00	****	Summe Ausgaben	406.800	406.800	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-406.800	-406.800	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 5	0	0	0,00
		AUSGABEN EINZELPLAN 5	521.325	521.325	105.000,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-521.325	-521.325	-105.000,00



**5224.00.7490 Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V.**

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. (EBW) wird seit dem 01.01.1976 als anerkannter Träger der öffentlichen Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen (WbG) gefördert.

Das Erwachsenenbildungswerk gestaltet, entwickelt und fördert im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die evangelische Erwachsenenbildung.

Als anerkannter Träger der öffentlichen Weiterbildung erfolgt eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW. Etwa 30 % der Weiterbildungsmittel verbleiben im Bereich der Landeskirche. Die übrigen 70 % erhalten die weiteren Mitgliedseinrichtungen.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltszuweisungen weisen die Landeskirchen dem EBW für die Erfüllung der Aufgaben anteilig Mittel für die laufende Geschäftsführung und die Personalkosten zu.

Da die Kirchenkreise in großem Umfang Nutzer der Leistungen des EBW sind, erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 bei dieser Haushaltsstelle eine pauschalierte Zuweisung der Kirchenkreise (= 25 %) für die Arbeit des EBW.

**5321.00.4230 Landeskirchliches Archiv**

5200

5310

6790

Die gesetzlichen Aufgaben des Landeskirchlichen Archivs liegen neben der Archivierung landeskirchlicher Unterlagen auch in der Archivpflege der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Gem. Beschluss der Kirchenleitung vom 12. Juli 2018 erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019 eine aufwandsbezogene Kostenverteilung der Archivpflege zwischen dem Allgemeinen Haushalt und dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben.

Die Ansätze berücksichtigen die anteiligen Personal-, Sach- und Raumkosten der Archivpflege, die aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben zu finanzieren sind. Die Kosten der Archivpflege werden aufwandsbezogen nach dem Verursacherprinzip ermittelt und verteilt.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>	€	€	€
7420.00		Gesamtausschuss			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	0	0	6.014,60
		Summe Einnahmen	0	0	6.014,60
AUSGABEN	4980	Ausgaben Gesamtausschuss	120.000	97.000	94.330,52
7420.00	****	Summe Ausgaben	120.000	97.000	94.330,52
		Summe Einnahmen	0	0	6.014,60
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-120.000	-97.000	-88.315,92
7652.00		Fachstelle Erschließung öffentl. Fördermittel			
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	75.300	0	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	24.000	0	0,00
7652.00	****	Summe Ausgaben	99.300	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-99.300	0	0,00
7657		Regelbetrieb Neues Kirchliches Finanzwesen			
7657.01		Beratung NKF- Haushalbsbuch			
AUSGABEN	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	64.700	60.000	27.397,89
	5300	Mietzins/Pachtzins	1.600	1.600	914,28
	6100	Reisekosten	9.500	9.500	45,00
	6200	Telefonkosten	800	800	0,00
	6330	Porto	1.000	1.000	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	7.300	7.300	5.692,03
7657.01	****	Summe Ausgaben	84.900	80.200	34.049,20
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-84.900	-80.200	-34.049,20
7657.02		Anwenderrunde			
AUSGABEN	6100	Reisekosten	1.000	1.000	0,00
	6792	Unterkunft/Verpflegung	1.000	1.000	0,00
7657.02	****	Summe Ausgaben	2.000	2.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-2.000	-2.000	0,00

7420.00.4980 **Gesamtausschuss**

Die Landessynode 2012 hat mit dem Beschluss zum "Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der EKD" die Errichtung der Gesamtausschüsse nach § 54 MVG-EKD beschlossen. Der Ansatz umfasst die erforderlichen Kosten für die laufende Geschäftsführung und die Personalausgaben für die Freistellung im Umfang einer Vollzeitstelle. Der Ansatz orientiert sich am Ist-Ergebnis 2018 und berücksichtigt die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen sowie die Steigerungen im Sachkostenbereich.

7652.00. **Fachstelle Erschließung öffentlicher Fördermittel**4230  
bis 6790

Die Kirchenleitung hat am 13./14. März 2019 die Einrichtung einer Fachstelle im Landeskirchenamt mit dem Aufgabengebiet „Erschließung öffentlicher Fördermittel für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen“ ab dem 1. Juli 2019, zunächst bis zum Ende des Jahres 2024, beschlossen. Durch die perspektivisch absehbaren Entwicklungen der Kirchensteuereinnahmen und die daraus folgenden Veränderungen bei der Finanzierung kirchlicher Aufgaben sind neben dem Umsetzen von Einsparungen auch die Möglichkeiten bisher nicht genutzter Mittel zu erschließen von elementarer Bedeutung. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden unter dieser Haushaltsstelle erstmalig Personal- und Sachkosten für die Fachstelle im Umfang von 80 % eingestellt. Ein Kostenanteil von 20 % wird aus dem Allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass von der Arbeit der Stelle auch landeskirchlichen Einrichtungen profitieren.

7657.01. **Beratung NKF-Haushaltsbuch**4230  
bis 6790

Das Haushaltsbuch dient dem Leitungsorgan als Planungsinstrument mit dem die Ressourcen den Zielen zugeordnet werden. Für die Beratung und Unterstützung zur Erstellung des NKF-Haushaltsbuches erfolgt die Errichtung einer auf fünf Jahre befristeten landeskirchlichen Referentenstelle. Die sachliche Zuordnung erfolgt beim Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, um eng mit der Gemeindeberatung zusammenarbeiten zu können. Der Ansatz deckt die voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachkosten ab und berücksichtigt die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

7657.02. **Anwenderrunde**6100  
bis 6792

Die Anwendertreffen dienen dem Informationsaustausch und Wissenstransfer zum Thema *NKF* Westfalen mit und zwischen den Kirchenkreisen. In den Schwerpunktthemen (Änderungen Software, Buchungsproblematiken, Organisation Finanzabteilung usw.) können einheitliche Standards entwickelt/ vermittelt, Probleme identifiziert und Erfahrungen weitergegeben werden.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7658.00		Einführ. Neues Kirchl. Finanzmanagement			
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte	56.500	54.700	54.738,56
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	243.600	259.700	216.130,85
	4320	Beitr. Versorg. Kassen für Beamte	58.000	56.500	56.390,34
	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	3.000	3.000	0,00
	5300	Miete NKF-Büro Dortmund	24.000	21.200	23.448,09
	5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb	3.100	7.400	2.396,41
	5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	1.000	0	78,00
	5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	4.700	0	4.256,09
	6200	Fernmeldekosten	1.200	1.300	1.138,82
	6366	Projektausgaben	1.109.300	1.439.100	1.434.570,71
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.500	3.500	3.500,00
7658.00	****	Summe Ausgaben	1.507.900	1.846.400	1.796.647,87
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.507.900	-1.846.400	-1.796.647,87
7659.00		Agentur für Personalberatung EKvW			
AUSGABEN	6366	Projektausgaben	84.900	84.900	89.400,00
7659.00	****	Summe Ausgaben	84.900	84.900	89.400,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-84.900	-84.900	-89.400,00
7660.00		Gemeinsame Verwaltungsaufgaben			
AUSGABEN	6362	Kirchenrecht der EKvW	140.500	131.000	120.951,17
	6365	Kirchensteuertelefon	115.000	115.000	102.877,36
	6367	Kirchenwahlen	60.000	60.000	60.000,00
7660.00	****	Summe Ausgaben	315.500	306.000	283.828,53
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-315.500	-306.000	-283.828,53

- 7658.00. **Einführung Neues Kirchliches Finanzmanagement**  
4220  
bis 7431 Durch den Umzug des NKF-Büros nach Dortmund (Jägerstr. 1) fallen Mietzahlungen in entsprechender Ansatzhöhe an.  
Die bisher veranschlagten Kosten für EDV werden seit dem Haushaltsjahr 2017 nicht mehr über das Projekt abgewickelt. Sie sind nunmehr bei der Haushaltsstelle 7661.00.6360 dotiert.
- 7659.00.6366 **Agentur für Personalberatung EKvW**  
Die Landessynode 2005 hat die Errichtung einer Agentur für Personalberatung beschlossen, durch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen sowohl beraten als auch in einer beruflichen Umorientierung begleitet werden. Außerdem führt die Agentur die Seminare zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch.
- 7660.00.6362 **Kirchenrecht der Ev. Kirche von Westfalen**  
Seit März 2009 ist das Fachinformationssystem Kirchenrecht der Ev. Kirche von Westfalen online freigeschaltet. Auf Vorschlag der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Kirchenkreise der Ev. Kirche von Westfalen wird die Online-Version von FIS-Kirchenrecht ab 1. Juli 2009 frei zugänglich für die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2020 werden Sach- und Personalausgaben sowie Lizenzgebühren in Höhe von 140.500 € veranschlagt.  
In 2020 soll das neue KABI. 3.0 eingeführt werden, die Printausgabe soll im Gegenzug entfallen. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch die zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen und notwendigen Digitalisierungsarbeiten für das Erläuterungsmodul.
- 7660.00.6365 **Kirchensteuertelesfon**  
Für den laufenden Betrieb des Kirchensteuertelesfons werden Ausgaben von rd. 115.000 € erwartet.
- 7660.00.6367 **Kirchenwahlen**  
Entsprechend der Bitte des Tagungs-Finanzausschusses der Landessynode 2003 wird ein Viertel der zu erwartenden Gesamtausgaben für die nächste Kirchenwahl im Jahr 2020 veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 7		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>		€	€	€
7661.00	Einheitliches EDV-Melde wesen u. IT i. d. EKvW				
AUSGABEN	6360	Software und Hosting	1.150.000	1.150.000	879.277,09
	6361	Einführung DMS	190.000	190.000	5.786,67
	6362	Schnittstelle zur An- bindung von Fachverfahren	100.000	35.000	76.980,86
	6363	Liegenschaftswesen	180.000	180.000	180.955,15
	6364	Meldewesen	1.160.000	1.235.000	1.160.000,00
	6365	Intranet KiNet-W	470.000	470.000	426.278,10
	6366	IT-Kommission	160.000	160.000	132.654,35
	6367	GroupWise	210.000	210.000	212.715,10
	6368	Portal	317.500	317.500	292.527,44
	6369	Digitale Karte	20.000	56.000	56.053,55
7661.00	****	Summe Ausgaben	3.957.500	4.003.500	3.423.228,31
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-3.957.500	-4.003.500	-3.423.228,31
7662.00	Fundraising und Mitgliederbindung				
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	500	0	275,00
	2200	Spenden und dergl.	250	0	0,00
		Summe Einnahmen	750	0	275,00
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamte	57.000	55.000	51.702,95
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	18.600	18.200	18.744,60
	6300	Geschäftsaufwand	12.000	12.000	5.079,78
	6360	Geschäftsaufwand f. EDV	68.900	68.900	57.120,00
	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	28.000	28.000	24.878,37
7662.00	****	Summe Ausgaben	184.500	182.100	157.525,70
		Summe Einnahmen	750	0	275,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-183.750	-182.100	-157.250,70

- 7661.00.6360 **Software und Hosting**  
Hier sind die zu erwartenden Ausgaben für die Softwarepflege MACH (110.000 €), für Oracle (90.000 €), für die Projekt- und Beratungskosten der ECKD für die MACH Anwendung (850.000 €) und für das Programm ECKD-Cash (100.000 €) veranschlagt.
- 7661.00.6362 **Schnittstelle zur Anbindung von Fachverfahren**  
Der Ansatz orientiert sich am Ist-Ergebnis 2018.
- 7661.00.6363 **EDV-Liegenschaftswesen**  
Für die Softwarepflege des Programms ARCHIKART sowie für die Dienstleistung der ECKD wird der veranschlagte Betrag benötigt.
- 7661.00.6364 **Einheitliches EDV-Meldewesen in der Ev. Kirche von Westfalen**  
Aus dieser Haushaltsstelle erfolgt die Zahlung der Ausgaben für den zentralen Betrieb und der laufenden Verarbeitung der Meldewesendaten. Der Ansatz berücksichtigt die Ausgaben für den staatlichen Datenübermittlungsstandard OSCI-XMeld.
- 7661.00.6365 **Intranet KiNet-W**  
Hierbei handelt es sich um die Ausgaben für den laufenden zentralen Betrieb der Komponenten von KiNet-W, für den sicheren Zugriff auf die zentral gespeicherten Meldewesendaten und den zentral geschützten Internetzugang für dienstliche PC. Die Erhöhung des Ansatzes resultiert aus den zu erwartenden Kostensteigerungen MPLS durch Bandbreitenerhöhungen für die vermehrte Nutzung zentraler Komponenten.
- 7661.00.6366 **IT-Kommission**  
Um bei den verschiedenen innerkirchlichen IT-Produkten in Zukunft zu bestmöglicher Abstimmung, optimalem Anwendernutzen und einer guten Verhandlungsposition gegenüber den Anbietern zu kommen, erarbeitet die IT-Kommission eine IT-Strategie für die EKvW. Der Ansatz umfasst insbesondere die Ausgaben für externe, anbieterunabhängige Beratung und die Prüfung möglicher Lösungen im Rahmen von Umsetzungsstudien.
- 7661.00.6367 **GroupWise**  
Der Ansatz deckt die Ausgaben für die Wartung und den Betrieb des landeskirchlichen E-Mail-Systems in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Amtszimmern sowie zusätzlich WebAccess für Pfarrerrinnen und Pfarrer.
- 7661.00.6368 **Portal**  
Der Ansatz deckt die Ausgaben für den laufenden Betrieb eines Portals zur Akzeptanzsteigerung der IT auf den Ebenen der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen zur weiteren Planung der Vereinheitlichung der IT.  
Zur Akzeptanzsteigerung der IT und zwecks Förderung von Verwaltungsvereinfachungen werden außerdem Kosten übernommen, die sich bei der Vereinigung von Kirchenkreisen im Zusammenhang mit der Anlage neuer Mandanten in MACH 2.0 ergeben.
- 7661.00.6369 **Digitale Karte**  
Veranschlagt werden die Ausgaben für den laufenden zentralen Betrieb des Projekts "Digitale Karte für die Ev. Kirche von Westfalen".
- 7662.00.  
4220 **Fundraising und Mitgliederbindung**  
bis 6400  
Fundraising soll zu einer immer tragfähigeren Säule der Finanzierung kirchlichen Lebens ausgebaut werden. Die Fachstelle für Fundraising und Mitgliederbindung unterstützt und koordiniert diesen Prozess. Insbesondere wird die bestehende Fundraisingarbeit innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen vernetzt und der Anschluss an den aktuellen fachlichen Standard sichergestellt.  
Hierfür werden bei den Haushaltsstellen die anteiligen Personalkosten, die laufenden Ausgaben für Software und Hosting als auch die notwendigen Ausgaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	€	€	€
7663.00		Umsatzbesteuerung			
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamte	60.000	0	0,00
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	265.000	0	0,00
	4320	Beitr. Versorg. Ks. F. Beamte	40.000	0	0,00
	5210	Betriebskosten Niederwall 8	7.500	0	0,00
	5310	Miete Niederwall 8	15.000	0	0,00
	5511	EDV	7.500	0	0,00
	6100	Reisekosten	48.000	0	0,00
	6200	Telefonkosten	3.500	0	0,00
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	24.000	0	0,00
	6792	Rechtsgutachten, Sonstiges	25.000	0	0,00
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung (Beihilfepauschalen)	3.500	0	0,00
7663.00	****	Summe Ausgaben	499.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-499.000	0	0,00
7667.00		FAKD - Qualifikationsmaßnahmen			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	22.000	22.000	13.960,75
7667.00	****	Summe Ausgaben	22.000	22.000	13.960,75
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-22.000	-22.000	-13.960,75
7668.00		Verwaltungsausbildung			
EINNAHMEN	1900	Erst.d.gemeins.Ausbildung kosten d.andere Landesk.	10.000	10.000	7.480,49
		Summe Einnahmen	10.000	10.000	7.480,49
AUSGABEN	6100	Reisekosten	9.800	9.800	4.183,29
	6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.	158.500	136.900	100.777,05
	6420	Honorare, Unterrichtsgeld Aus-, Fort-, Weiterbildg.	16.000	14.900	13.310,00
7668.00	****	Summe Ausgaben	184.300	161.600	118.270,34
		Summe Einnahmen	10.000	10.000	7.480,49
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-174.300	-151.600	-110.789,85



- 7663.00. **Umsatzbesteuerung**  
4230  
bis 7431 Das Steueränderungsgesetz 2015 hat einen umfassenden Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zur Folge. Sämtliche Tätigkeiten oder Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind zukünftig gem. § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die allgemeinen und für jeden Unternehmer gültigen Befreiungsvorschriften greifen.  
Für die notwendige Umsetzung der Umsatzbesteuerung in den kirchlichen Körperschaften der Ev. Kirche von Westfalen und der Gewährleistung der dauerhaften Erklärungspflichten für alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2020 unter dieser Haushaltsstelle die notwendige Veranschlagung der Personal- und Sachkosten.
- 7667.00.6400 **FAKD – Qualifikationsmaßnahmen**  
Die Führungsakademie für Kirche und Diakonie (FAKD) betreibt eine bundesweite Akademie für Führungskräfte u. a. aus dem kirchlichen Bereich. Ab dem Haushaltsjahr 2014 deckt der Ansatz die anfallenden Ausgaben für Weiterqualifikationsmaßnahmen von Verwaltungsmitarbeitenden aus den Kirchenkreisen der Ev. Kirche von Westfalen ab.
- 7668.00.6100 **Verwaltungsausbildung**  
6410  
6420 Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben gemeinsam das Modell "Kirchlich erweiterte kommunale Verwaltungsausbildung" erarbeitet, wonach alle Auszubildenden der drei Landeskirchen zum Start des Ausbildungsjahres 2014 gemeinsam zur/zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung - ausgebildet werden.  
Bei diesen Haushaltsstellen werden die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden zu der Verwaltungsausbildung als auch die Honorar- und Reisekosten der Dozentinnen und Dozenten sowie Erstattungen von anderen Landeskirchen veranschlagt.  
Bedingt durch eine höhere Anzahl von Auszubildenden sowie die Erhöhung der gemeinsamen Honorarsätze, ergibt sich eine notwendige Erhöhung der Ansätze.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 7	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz</b>	€	€	€
7669.00		Weiterbild.Verw.-Mitarb. i.d.Kirchengemeinden			
AUSGABEN	6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	10.000	10.000	3.076,17
7669.00	****	Summe Ausgaben	10.000	10.000	3.076,17
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.000	-10.000	-3.076,17
7700.00		Rechnungsprüfung			
		Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle			
EINNAHMEN	1330	Prüfungsgebühren	2.000	2.000	2.200,00
	1790	Sonst. weit. Verw/ Betr. Einn.	8.600	600	600,00
	1930	Verw./Betr. K. Ersatz v. Landeskirche	798.400	788.325	734.082,52
		Summe Einnahmen	809.000	790.925	736.882,52
AUSGABEN	4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte	760.000	764.400	694.010,89
	4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	1.315.000	1.289.000	1.224.822,61
	4320	Beitr. Versorg. Kasse für Beamte	800.300	763.100	768.756,75
	4330	Sanierungsgeld KZVK	9.900	9.900	0,00
	4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	20.000	16.000	17.440,75
	4980	Kosten die gem. MAV	2.500	2.500	0,00
	5300	Mietzins/Pachtzins	91.500	85.000	82.055,99
	5511	EDV	40.000	35.000	23.196,27
	6110	Reisekosten Mitarbeiter	40.000	45.500	39.153,87
	6300	Weiterer Geschäftsaufwand	90.000	100.000	44.192,93
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	35.000	45.500	45.500,00
7700.00	****	Summe Ausgaben	3.204.200	3.155.900	2.939.130,06
		Summe Einnahmen	809.000	790.925	736.882,52
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-2.395.200	-2.364.975	-2.202.247,54
7810.00		Gesamtstrategie Prävention - Intervention - Hilfe			
AUSGABEN	6371	Rechtsberatung	10.000	0	0,00
7810.00	****	Summe Ausgaben	10.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.000	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 7	819.750	800.925	750.652,61
		AUSGABEN EINZELPLAN 7	10.286.000	9.951.600	8.953.447,45
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-9.466.250	-9.150.675	-8.202.794,84

**7669.00.6400 Weiterbildung Verwaltungsmitarbeitende in den Kirchengemeinden**

Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden bei dieser Haushaltsstelle die Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Gemeindefsekretäre und -sekretärinnen zu den Grundlagenseminaren veranschlagt.

**7700.00 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle**

Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Ev. Kirche von Westfalen ist ab 1. Januar 2008 eine Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet worden.

7700.00.1330 Bei dieser Haushaltsstelle werden Prüfungsgebühren für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben veranschlagt.

7700.00.1790 Hier wird der Kostenersatz für anteilige private Telekommunikationsnutzung veranschlagt.

7700.00.1930 Der Ansatz umfasst die Beteiligung der Landeskirche zu einem Viertel an der Deckung des Zuschusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

7700.00.4220 Veranschlagt werden die Bruttobezüge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

7700.00.4230 Der Ansatz umfasst die Bruttovergütungen für die im Prüfungsdienst und Sekretariatsdienst der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr resultieren aus den zu erwartenden gesetzlichen und tariflichen Personalausgabensteigerungen.

7700.00.4320 Veranschlagt werden die Versorgungskassenbeiträge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entsprechend der gültigen Satzung.

7700.00.4330 Bei dieser Haushaltsstelle wird der ab 2019 zu erhebende Stärkungsbeitrag für die Angestellten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zugunsten der KZVK veranschlagt.

7700.00.4960 Die Mittel dienen der Aktualisierung und Aufrechterhaltung des für den jeweiligen Aufgabenbereich notwendigen Fachwissens.

7700.00.4980 Die anteiligen Ausgaben bzgl. der gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden hier veranschlagt.

7700.00.5300 Die Ausgaben für die Anmietung der Büros für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle werden hier veranschlagt.

7700.00.5511 Die Ausgaben für EDV werden ab dem Haushaltsjahr 2014 hier veranschlagt.

7700.00.6110 Die Ausgaben für die Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden ab dem Haushaltsjahr 2013 hier veranschlagt.

7700.00.7431 Für die Zentrale Beihilfeabrechnung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Zur Errechnung der Beihilfepauschale wurden 10 Personen zu Grunde gelegt.

**7810.00.6371 Gesamtstrategie Prävention - Intervention - Hilfe**

In Verdachtsfällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kann den Betroffenen durch das Landeskirchenamt die Übernahme der Kosten für eine externe, anwaltliche Erstberatung angeboten werden. Die voraussichtlich anfallenden Ausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2020 hier veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9210.00		Umlagen			
AUSGABEN	7341	Umlagen an die UEK und Alt-EKU	423.000	406.700	405.976,00
	7350	Allgemeine Umlage an die EKD	8.200.400	7.885.000	7.618.532,81
	7361	Umlage f. d. Ev. Werk f. Diakonie u. Entwicklung	600.000	577.000	558.266,62
	7451	Umlage Ostpfarrerversorgung	83.000	83.000	83.522,83
9210.00	****	Summe Ausgaben	9.306.400	8.951.700	8.666.298,26
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-9.306.400	-8.951.700	-8.666.298,26
9220.00		Zuweisung			
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	43.988.025	40.499.800	37.563.983,21
		Summe Einnahmen	43.988.025	40.499.800	37.563.983,21
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	43.988.025	40.499.800	37.563.983,21
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	43.988.025	40.499.800	37.563.983,21
9410		Sammelversicherungen			
9410.01		Berufsgenossenschaft			
AUSGABEN	4350	Beiträge gesetzl. Berufsgenossenschaft	1.346.700	1.173.400	1.264.465,61
9410	****	Summe Ausgaben	1.346.700	1.173.400	1.264.465,61
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.346.700	-1.173.400	-1.264.465,61
9410.02		Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	1.000	2.000	1.440,00
	1920	Verw-Betr.Kostenersatz du rch Kirchenkreise	252.000	284.000	272.270,07
		Summe Einnahmen	253.000	286.000	273.710,07
AUSGABEN	6366	Projektausgaben	499.100	495.000	477.350,10
9410.02	****	Summe Ausgaben	499.100	495.000	477.350,10
		Summe Einnahmen	253.000	286.000	273.710,07
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-246.100	-209.000	-203.640,03

**9210.00.7341 Umlage an die UEK und Alt-EKU**

Unter Berücksichtigung der Vorüberlegungen der EKU-Stiftung sowie der UEK zum Haushaltsplan 2020 wird der Anteil der Ev. Kirche von Westfalen an der Umlage insgesamt 423.000 € betragen.

**9210.00.7350 Allgemeine Umlage an die EKD**

Unter Berücksichtigung der Vorüberlegungen der EKD zum Haushaltsplan 2020 ergibt sich für die Ev. Kirche von Westfalen ein Betrag von rd. 8.200.400 €. Die endgültigen Beträge werden nach der Verabschiedung des EKD-Haushalts durch die Synode der EKD im November bekannt gegeben.

Darüber hinaus sind in dem Ansatz 35.000 € enthalten, die durch Umlage als Finanzierungsbeitrag über die EKD für den dritten ökumenischen Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main erhoben werden.

**9210.00.7361 Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.**

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Umlage an das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. in der veranschlagten Höhe erwartet.

**9210.00.7451 Umlage für die Ostpfarrerversorgung**

Anteil der Ev. Kirche von Westfalen für die von der EKD für die Ostpfarrerversorgung zu leistenden Aufwendungen. Ein Teilbetrag entfällt auf die bisherige Exilpfarrer-Versorgung.

**9220.00.0100 Zuweisung - Kirchensteuer**

Für den "Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben" ergibt sich ein Zuweisungsbedarf in Höhe von 43.988.025 €.

**9410.01.4350 Beiträge zur gesetzlichen Berufsgenossenschaft**

Hier werden die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden aufgrund eines Pauschalabkommens der EKD mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die Beiträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreise und Verbände veranschlagt. Enthalten sind ebenfalls die ehrenamtlich Tätigen. Ab dem Haushaltsjahr 1999 sind auch die Ausgaben für die Ev. Fachstelle für Arbeitssicherheit in Hannover und die Ausgaben für den arbeitsmedizinischen Dienst enthalten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von Entgelten, Gefahrenklasse und Beitragsfuß.

**9410.02.1920 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Verw./Betr.kostenersatz durch Kirchenkreise**

Hier sind die voraussichtlichen Refinanzierungen für den Fachbereich Arbeitsschutz von den Kirchenkreisen sowie von den landeskirchlichen Schulen veranschlagt.

**9410.02.6366 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz - Projektausgaben**

Der Ansatz umfasst ab dem Haushaltsjahr 2015 die Ausgaben für den Aufgabenbereich "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz". Neben den Personalausgaben für acht Personen (sechs Stellen) sind Sachausgaben sowie je eine halbe Stelle für den Koordinator für Arbeitssicherheit und eine Verwaltungsmitarbeiterin zu berücksichtigen.

SACHBUCHTEIL 10		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9410.03		Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	359.700	359.700	342.492,95
9410.03	****	Summe Ausgaben	359.700	359.700	342.492,95
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-359.700	-359.700	-342.492,95
9410.04		Unfallversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	38.200	32.500	30.304,65
9410.04	****	Summe Ausgaben	38.200	32.500	30.304,65
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-38.200	-32.500	-30.304,65
9410.05		Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	129.000	129.000	122.839,02
9410.05	****	Summe Ausgaben	129.000	129.000	122.839,02
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-129.000	-129.000	-122.839,02
9410.06		Künstlersozialversicher.			
AUSGABEN	4370	Künstlersozialabgaben	180.000	180.000	163.516,90
9410.06	****	Summe Ausgaben	180.000	180.000	163.516,90
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-180.000	-180.000	-163.516,90
9410.07		Reisepreissicherung			
AUSGABEN	6770	Versicherungsprämien	2.900	2.700	4.050,00
9410.07	****	Summe Ausgaben	2.900	2.700	4.050,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-2.900	-2.700	-4.050,00

**9410.03.6770 Haftpflichtversicherung**

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Ausgaben der Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen für die Haftpflicht und für die Gewässerschadenhaftpflicht zusammengefasst.

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der Ev. Kirche von Westfalen aus der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

Versichert ist bei der Gewässerschadenhaftpflicht die gesetzliche Haftpflicht gegen Schäden an Gewässern, auch an Grundwasser, und aus hiermit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl (Heizöl, Dieselöl, Benzol u. ä.) verursacht worden sind.

**9410.04.6770 Unfallversicherung**

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche ist eine gemeinsame Unfallversicherung abgeschlossen worden.

Hier wird der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (= 90 %) veranschlagt.

**9410.05.6770 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche ist eine gemeinsame Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.

Hier wird der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (= 90 %) veranschlagt.

**9410.06.4370 Künstlersozialversicherung**

Ab dem Haushaltsjahr 2000 werden bei dieser Haushaltsstelle die pauschal für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise anfallende Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz veranschlagt.

Gegenstand der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte, die an selbstständige Künstler und Publizisten in den unterschiedlichen Bereichen (Wort, darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik) gezahlt werden.

Die seit 1993 unverändert geltende Bemessungsgrundlage wurde ab dem Jahr 2008 neu festgesetzt. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 orientiert sich am Ist-Ergebnis 2018.

**9410.07.6770 Reisepreissicherung**

Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche ist eine Reisepreissicherung-Versicherung abgeschlossen worden.

Die Versicherung wurde ab dem 1. Juli 2018 neu abgeschlossen wegen der neuen gesetzlichen Regelungen zum Reiserecht (§ 651 lit. r BGB).

Hier wird der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (= 90 %) veranschlagt.

SACHBUCHTEIL 10	EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9520.00	Versorgung der Kirchen- beamtinnen und -beamten			
AUSGABEN	4610 Beihilfen nach Beih. Grds.	5.000	5.000	0,00
9520.00	**** Summe Ausgaben	5.000	5.000	0,00
	Summe Einnahmen	0	0	0,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-5.000	-5.000	0,00
	EINNAHMEN EINZELPLAN 9	44.241.025	40.785.800	37.837.693,28
	AUSGABEN EINZELPLAN 9	11.867.000	11.329.000	11.071.317,49
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	32.374.025	29.456.800	26.766.375,79
	EINNAHMEN GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN	45.060.775	41.586.725	38.588.345,89
	AUSGABEN GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN	45.060.775	41.586.725	38.588.345,89
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00



9520.00.4610 **Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen**

Für Versorgungsempfänger, für die vor Beginn des Versorgungsfalles keine Versorgungskassenbeiträge an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte gezahlt wurden, sind die Beihilfekosten an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu erstatten.

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2018	ANSATZ 2019	ANSATZ 2020		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
0,00	0	0	0	143.400	0	0,00
0,00	0	0	1	5.290.200	3.302.700	1.657.312,47
0,00	0	0	2	45.000	0	0,00
0,00	0	0	3	16.519.750	16.094.000	16.413.193,48
0,00	0	0	4	388.100	388.100	388.075,00
0,00	0	0	5	521.325	521.325	105.000,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
750.652,61	800.925	819.750	7	10.286.000	9.951.600	8.953.447,45
0,00	0	0	8	0	0	0,00
37.837.693,28	40.785.800	44.241.025	9	11.867.000	11.329.000	11.071.317,49
38.588.345,89	41.586.725	45.060.775	GESAMT	45.060.775	41.586.725	38.588.345,89

0 Allg. Kirchl. Dienste  
 1 Besondere Kirchl. Dienste  
 2 Kirchliche Sozialarbeit  
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission  
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft  
 6  
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz  
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.  
 9 Allgem. Finanzwirtschaft



**Haushalt**

**Pfarrbesoldungspauschale**

**Pfarrbesoldungspauschale**

gemäß §§ 8 und 9 FAG



SACHBUCHTEIL 40	EINZELPLAN 0		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>		€	€	€
0500.00	Pfarrdienst				
	Pfarrbesoldungspauschale				
EINNAHMEN	0520	Zuschuss v. Land/Ländern	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
		Summe Einnahmen	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	67.996.100	65.513.300	65.768.145,64
	4310	Beitr.-Versorgungskasse für Pfarrer	37.990.000	37.749.000	35.760.555,55
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.955.000	3.969.000	3.969.000,00
0500.00	****	Summe Ausgaben	109.941.100	107.231.300	105.497.701,19
		Summe Einnahmen	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-108.181.100	-105.471.300	-103.733.744,20
		EINNAHMEN EINZELPLAN 0	1.760.000	1.760.000	1.763.956,99
		AUSGABEN EINZELPLAN 0	109.941.100	107.231.300	105.497.701,19
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-108.181.100	-105.471.300	-103.733.744,20

**Allgemeines**

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2020 ein Bedarf in Höhe von rd. 108,1 Mio. € ermittelt. Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt 945. Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Rechnungsüberschuss des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von rd. 451.100 Euro gem. FAG-Vorgaben im Haushalt 2020 abzubilden und zu berücksichtigen.

Nach § 10 Abs. 2 FAG werden 21,75 Stellen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von 114.000 €.

**0500.00.0520 Zuschuss vom Land für Versorgungsaufwendungen**

Aufgrund der von der Landeskirche nachgewiesenen Beträge für das Haushaltsjahr 2017 erhält die Ev. Kirche von Westfalen von den im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mitteln für das Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich rd. 1.760.000 €. Für das Haushaltsjahr 2020 dürfte ein gleich hoher Betrag zu erwarten sein.

**0500.00.4210 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Bezüge für den Personenkreis, der über eine Pfarrbesoldungspauschale im Sinne der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz refinanziert wird, wurden auf 67.996.100 € ermittelt. Nachdem die Anzahl der Pfarrstellen mit allen Kirchenkreisen abgestimmt ist, werden ab dem Jahr 2009 die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer stichtagsbezogen nach der Anzahl der errichteten Pfarrstellen ermittelt (Soll-Berechnung).

**0500.00.4310 Versorgungskassenbeiträge**

Die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wurde 2009 geändert und auf ein neues Beitragssystem umgestellt. Ziel ist es, langfristig die Versorgung zu sichern. Der Versorgungskassenbeitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente und beträgt ab dem Haushaltsjahr 2019 insgesamt 57 %. Der Anteil zur Versorgungssicherung ist im Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung -" veranschlagt.

**0500.00.7431 Zentrale Beihilfeabrechnung - Beihilfepauschalen**

Für die zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Zur Errechnung der Beihilfepauschale wurden kalkulatorisch 1.130 Personen zu Grunde gelegt.

SACHBUCHTEIL 40		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9350.00		Pfarrbesoldungspauschalen			
EINNAHMEN	1900	Ersatz v. Verw.-/Betr. Ausg.	107.730.000	107.250.000	105.120.893,45
	2910	Überschuss aus Vorjahren	451.100	0	0,00
		Summe Einnahmen	108.181.100	107.250.000	105.120.893,45
AUSGABEN	8910	Fehlbetrag aus Vorjahren	0	1.778.700	935.999,42
9350.00	****	Summe Ausgaben	0	1.778.700	935.999,42
		Summe Einnahmen	108.181.100	107.250.000	105.120.893,45
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	108.181.100	105.471.300	104.184.894,03
9900.00		Jahresabschluss-Konten			
		automatisch angelegt bei Jahresabschluss			
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	1.778.618,08
		Summe Einnahmen	0	0	1.778.618,08
AUSGABEN	8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	1.778.618,08
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	1.778.618,08
		Summe Einnahmen	0	0	1.778.618,08
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	108.181.100	107.250.000	106.899.511,53
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	0	1.778.700	2.714.617,50
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	108.181.100	105.471.300	104.184.894,03
		EINNAHMEN PFARRBESOLDUNGSPAUSCHALEN	109.941.100	109.010.000	108.663.468,52
		AUSGABEN PFARRBESOLDUNGSPAUSCHALEN	109.941.100	109.010.000	108.212.318,69
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	451.149,83



9350.00.1900 **Einnahmen aus Pfarrbesoldungspauschalen**

Die Pfarrbesoldungspauschale für das Haushaltsjahr 2020 ist mit 114.000 € errechnet worden. Bei voraussichtlich 945 Abrechnungsfällen ergibt sich eine Einnahme in der veranschlagten Höhe.

9350.00.2910 **Überschuss aus Vorjahren**

Der Überschuss aus dem Jahr 2018 in Höhe von rd. 451.100 € wird gemäß § 11 FAG bei der Berechnung im übernächsten Haushaltsjahr bei der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale berücksichtigt.

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG PFARRBESOLDUNGSPAUSCHALEN

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2018	ANSATZ 2019	ANSATZ 2020		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
1.763.956,99	1.760.000	1.760.000	0	109.941.100	107.231.300	105.497.701,19
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
106.899.511,53	107.250.000	108.181.100	9	0	1.778.700	2.714.617,50
108.663.468,52	109.010.000	109.941.100	GESAMT	109.941.100	109.010.000	108.212.318,69

0 Allg. Kirchl. Dienste  
 1 Besondere Kirchl. Dienste  
 2 Kirchliche Sozialarbeit  
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission  
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft  
 6  
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz  
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.  
 9 Allgem. Finanzwirtschaft



**Haushalt**

**Pfarrbesoldung**

**Pfarrbesoldungszuweisung**

gemäß § 10 FAG



SACHBUCHTEIL 41	EINZELPLAN 0		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	Allg. Kirchl. Dienste		€	€	€
0500	Pfarrdienst				
0500.01	Pfarrbesoldungszuweisung				
EINNAHMEN	0521	Zuschuss v. Land/Ländern für Personalkosten	10.000	10.000	10.000,00
	0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde	20.000	20.000	1.536,00
	1991	Persk. Ersatz v. Sonstigen	21.200.000	21.100.000	20.419.574,77
	2910	Überschuss aus Vorjahren	987.000	3.386.900	3.149.251,39
		Summe Einnahmen	22.217.000	24.516.900	23.580.362,16
AUSGABEN	4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	30.350.000	32.480.000	31.531.977,05
	4310	Beitr. Versorgungskasse für Pfarrer	61.000.000	65.942.000	65.498.138,75
	4311	Beihilfesicherungs rückstellung	10.400.000	10.140.000	9.800.000,00
	4410	Versorgungsbezüge der P. i. E.	150.000	150.000	365.471,15
	4411	Versorgungsbez. d. Pfarrer im Vorruhestand	2.800.000	4.050.000	2.891.689,00
	4600	Beihilfen, Unterstützung	130.000	130.000	121.497,81
	4611	Beihilfen Vers. Empfänger	500.000	380.000	516.489,54
	4910	Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung	80.000	80.000	46.338,95
	6950	Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich	369.400	337.100	275.518,50
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	1.942.500	2.058.000	2.205.000,00
0500.01	****	Summe Ausgaben	107.721.900	115.747.100	113.252.120,75
		Summe Einnahmen	22.217.000	24.516.900	23.580.362,16
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-85.504.900	-91.230.200	-89.671.758,59
0500.02	Pastoraler Dienst im Übergang				
AUSGABEN	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	6.500	5.100	2.653,88
0500.02	****	Summe Ausgaben	6.500	5.100	2.653,88
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-6.500	-5.100	-2.653,88
0500.03	Gastdienste von Ruhestandspfarrern				
EINNAHMEN	0420	Zweckgeb.Zuw.v.Kirchenkr	100.000	100.000	0,00
		Summe Einnahmen	100.000	100.000	0,00
AUSGABEN	4500	Kosten für Vertretungen	110.000	110.000	0,00
	6100	Reisekosten	2.000	2.000	1.950,20
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	1.000	1.000	0,00
	6797	Tagungen	5.000	5.000	1.639,95
0500.03	****	Summe Ausgaben	118.000	118.000	3.590,15
		Summe Einnahmen	100.000	100.000	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-18.000	-18.000	-3.590,15

**Allgemeines**

Gemäß § 10 Abs. 1 FAG erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschl. der Personal- und Sachausgaben für ihre Durchführung.

Es gehören dazu insbesondere die Ausgaben für:

- Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst,
- Predigerinnen und Prediger im Entsendungsdienst,
- Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Vorruhestandsregelung gemäß § 10a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz Gebrauch machen,
- 21,75 Pfarrstellen nach § 10 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz,
- Vikarinnen und Vikare.

Durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden ab 1. Januar 2006 die refinanzierten Schulpfarrstellen bei voller Abführung der Refinanzierungsleistungen auch aus dem Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung" finanziert. Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

**0500.01.0521 Zuschuss vom Land**

Der veranschlagte Betrag ergibt sich aus den von den Kirchenkreisen abzuführenden staatlichen Personalkostenzuschüssen für Theologinnen und Theologen.

**0500.01.0540 Zuschuss v. Komm. Gemeinde**

Hier werden die zu erwartenden Refinanzierungsleistungen der Kreise und Gemeinden für die schwerbehindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen der Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen nach dem SGB IX veranschlagt.

**0500.01.1991 Personalkostenersatz von Sonstigen**

Vom Land Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts Besoldungspauschalen erstattet. Die konkrete Höhe ist abhängig von der Anzahl und der Art der Gestellungsverhältnisse.

**0500.01.2910 Überschuss aus Vorjahren****9793.00.9110**

Der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von rd. 987.000 Euro wird gemäß § 11 FAG in das übernächste Haushaltsjahr übertragen. In gleicher Höhe erfolgt eine zweckbestimmte Zuführung zur Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise.

**0500.01.4210 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Bezüge für den über den Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung -" abzuwickelnden Personenkreis sind bei dieser Haushaltsstelle zu veranschlagen. Sie sind für das Haushaltsjahr 2020 mit 30.350.000 € ermittelt worden.

**0500.01.4310 Versorgungskassenbeiträge**

Die Satzung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wurde 2009 geändert und auf ein neues Beitragssystem umgestellt. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt insgesamt 22 % des im versicherungsmathematischen Gutachtens zugrunde gelegten Kirchensteuer-Aufkommens der drei Landeskirchen (EKiR, EKvW und LLK) und besteht aus dem Versorgungskassenbeitrag für Aktive sowie dem Versorgungssicherungsbeitrag. Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 57 % (= 42 % Versorgung + 15 % Beihilfe); der Anteil Versorgungssicherungsbeitrag rd. 40,13 Mio. €. Grundlage ist das versicherungsmathematische Gutachten der Firma Heubeck AG aus Juni 2019.

**0500.01.4311 Beihilfesicherungsrückstellung**

Zur Finanzierung der künftigen Beihilfekosten wird ab dem Haushaltsjahr 2016 ein Beihilfesicherungsbeitrag von 2 % des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben. Dieser wird in einem bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte einzurichtenden Sondervermögen eingezahlt.

**0500.01.4410 Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst**

Bei dieser Haushaltsstelle werden Mittel veranschlagt für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der ausgeschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die nicht auf einer Stelle bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte abgesichert waren.

Erläuterungen zu HHSt. 0500.01.4411/4600/4611/6950/7431, 0500.02 und 0500.03 s. Seite 112a.





- 0500.01.4411 **Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorruhestand**  
Es handelt sich um Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Rahmen der Vorruhestandsregelung in den Vorruhestand versetzt wurden bzw. voraussichtlich noch hiervon Gebrauch machen werden.
- 0500.01.4600 **Unterstützungen**  
Aus dieser Haushaltsstelle werden Leistungen gewährt, die von der Versorgungskasse nicht übernommen werden können. Darüber hinaus werden Ausgaben für Maßnahmen zur Gesunderhaltung/ Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern für den Aufenthalt im Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen und der Teilnahme an anderen der Gesunderhaltung dienenden Maßnahmen veranschlagt.  
Weiterhin werden hier ab 2017 finanzielle Leistungen nach dem SGB IX für Pfarrerinnen und Pfarrer verortet (siehe auch Erläuterungen bei Haushaltsstelle 0500.01.0540).
- 0500.01.4611 **Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**  
Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die vor Beginn des Versorgungsfalles keine Versorgungskassenbeiträge an die VKPB gezahlt wurden und für Pfarrerinnen und Pfarrer, die von den Vorruhestandsregelungen Gebrauch machen werden, sind die Beihilfekosten an die Versorgungskasse zu erstatten.
- 0500.01.6950 **Pfarrdienst - Kosten der Gehaltsabrechnung**  
Gemäß § 10 Abs. 1 FAG sind die vollständigen Kosten für die Durchführung der Pfarrbesoldung aus dem Sachbuchteil 41 zu zahlen. Der Ansatz umfasst die anteiligen Personalkosten der mit der Durchführung der Pfarrbesoldung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehaltsabrechnungsstelle, die Sachkosten für diesen Arbeitsbereich, die Kosten für die Versorgungsfestsetzungen und die an das Rechenzentrum abzuführenden Gebühren für die entsprechenden Gehaltsabrechnungen.
- 0500.01.7431 **Zentrale Beihilfeabrechnung - Beihilfepauschalen**  
Für die Zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Nach dem Stichtag 1. April 2019 wurden 555 Personen ermittelt.
- 0500.02.6790 **Pastoraler Dienst im Übergang**  
Die Kirchenleitung hat am 18./19.1.2017 beschlossen, das Pilotprojekt "Pastoraler Dienst im Übergang" als Instrument der Gemeinde- und Personalentwicklung in die Regelorganisation zu überführen. Der Ansatz umfasst die anfallenden Kosten für Einführung, Begleitung und Supervision sowie Fahrtkosten.
- 0500.03 **Gastdienste von Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrern**  
Eine Aufgabe im Beratungsprozess "Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche" besteht im Aufbau der "Gastdienste".  
Sofern eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde vorübergehend unbesetzt ist oder die Stelleninhaberin oder Stelleninhaber für einen regelmäßigen pfarramtlichen Dienst nicht zur Verfügung steht, können die pfarramtlichen Aufgaben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand als regelmäßiger, geordneter Dienst für die Dauer von bis zu einem Jahr übertragen werden (Gastdienst).  
Die Erstattung bzw. Auszahlung des Zuschlags zur Versorgung erfolgt bei dieser HHSt. Darüber hinaus erfolgt die Veranschlagung von Ausgaben für die Begleitung des Gastdienstes durch die Landeskirche.

SACHBUCHTEIL 41		EINZELPLAN 0	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allg. Kirchl. Dienste</b>	€	€	€
0500.05		Mobilität im Pfarrdienst			
AUSGABEN	7440	Zweckgeb.Zuweisung an Kirchenkreise	250.000	250.000	0,00
0500.05	****	Summe Ausgaben	250.000	250.000	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-250.000	-250.000	0,00
0500.10		Bilanzkolleg			
AUSGABEN	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	10.000	0	0,00
0500.10	****	Summe Ausgaben	10.000	0	0,00
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-10.000	0	0,00
0631		Vikariat			
0631.01					
EINNAHMEN	1540	Tagungskostenbeiträge	700	700	555,00
		Summe Einnahmen	700	700	555,00
AUSGABEN	4210	Bezüge Vikarinnen und Vikare	1.081.000	1.121.100	804.870,00
	4900	Pers. bezog. Sachausgaben	34.300	26.000	24.891,02
	6100	Reisekosten	35.300	36.600	26.102,89
	6411	Kosten für Unterbringung	8.800	7.500	7.850,20
	6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	13.500	12.400	9.859,37
	7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	140.000	140.000	122.500,00
0631.01	****	Summe Ausgaben	1.312.900	1.343.600	996.073,48
		Summe Einnahmen	700	700	555,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-1.312.200	-1.342.900	-995.518,48
		EINNAHMEN EINZELPLAN 0	22.317.700	24.617.600	23.580.917,16
		AUSGABEN EINZELPLAN 0	109.419.300	117.463.800	114.254.438,26
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-87.101.600	-92.846.200	-90.673.521,10

**0500.05.7440 Mobilität im Pfarrdienst**

Der Prozess "Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche" sieht u. a. die Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes vor. Hierbei soll unter ökologischen, zeitökonomischen und gesundheitsfördernden Gesichtspunkten Pfarrerinnen und Pfarrern, die es wünschen, ein E-Bike als Dienstfahrrad zur Verfügung gestellt werden.

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 12. Juli 2018 für die Anschaffung von E-Bikes als Dienstfahrräder für Pfarrerinnen und Pfarrer - entsprechend dem Konzept "Mobilität im Pfarramt" - in den Jahren 2018 - 2020 Finanzmittel in Höhe von bis zu 550.000 Euro bereitgestellt. Der Haushaltsansatz beinhaltet die notwendigen Finanzmittel für 2020.

**0500.10.6790 Bilanzkolleg**

Auf der Grundlage des von der Kirchenleitung am 11./12. Juli 2018 beschlossenen "Personalentwicklungskonzeptes für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen" werden ab dem Haushaltjahr 2020 erstmalig die Kosten für die Durchführung von sog. "Bilanzkollegs" nach 10, 20 und 30 Jahren im Dienst eingestellt.

**0631.01.4210 Bezüge der Vikarinnen und Vikare**

Der voraussichtliche Besoldungsaufwand für Vikarinnen und Vikare ist mit 1.081.000 € für 2020 ermittelt worden. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahresdurchschnitt 50 Vikarinnen und Vikare im Dienst der Ev. Kirche von Westfalen stehen.

**0631.01.4900 Vikariat - Sonstige personalbezogene Sachausgaben**

Aus dieser Haushaltsstelle werden Umzugskostenbeihilfen, die Kosten für die amtsärztlichen Untersuchungen, die Talarbeihilfen sowie das Büchergeld für die neu in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Vikarinnen und Vikare gezahlt.

**0631.01.6100 Vikariat - Reisekosten**

Veranschlagt werden die Kilometervergütungen die die Vikarinnen und Vikare für die Fahrten zu den Ausbildungsschulen während des Schulpraktikums sowie zum Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung in Wuppertal, zum Pädagogischen Institut in Haus Villigst und nach Haus Salem erhalten.

**0631.01.6790 Vikariat - Sonstige weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben**

Der Haushaltsansatz dient der Deckung der Ausgaben für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, Zuschüsse für die Arbeit des Rates der Vikarinnen und Vikare und des Konvents der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und der Einstellungsgespräche vor Aufnahme in den pfarramtlichen Probendienst.

**0631.01.7431 Vikariat - Zentrale Beihilfeabrechnung, Beihilfepauschalen**

Für die Zentrale Beihilfeabrechnung ist eine Beihilfepauschale von 3.500 € pro Person festgelegt worden. Nach dem Stand vom 1. April 2019 werden Pauschalen für 40 Vikarinnen und Vikare anfallen.

SACHBUCHTEIL 41	EINZELPLAN 9		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T	<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>		€	€	€
9220.00	Zuweisung				
EINNAHMEN	0100	Kirchensteuer	88.088.600	96.233.100	94.809.800,00
		Summe Einnahmen	88.088.600	96.233.100	94.809.800,00
9220.00	****	Summe Ausgaben	0	0	0,00
		Summe Einnahmen	88.088.600	96.233.100	94.809.800,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	88.088.600	96.233.100	94.809.800,00
9793.00	Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise				
AUSGABEN	9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds	987.000	3.386.900	3.149.251,39
9793.00	****	Summe Ausgaben	987.000	3.386.900	3.149.251,39
		Summe Einnahmen	0	0	0,00
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	-987.000	-3.386.900	-3.149.251,39
9900.00					
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	3.386.973,95
		Summe Einnahmen	0	0	3.386.973,95
AUSGABEN	8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	3.386.973,95
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	3.386.973,95
		Summe Einnahmen	0	0	3.386.973,95
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	88.088.600	96.233.100	98.196.773,95
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	987.000	3.386.900	6.536.225,34
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	87.101.600	92.846.200	91.660.548,61
		EINNAHMEN PFARRBESOLD.ZUWEIS.	110.406.300	120.850.700	121.777.691,11
		AUSGABEN PFARRBESOLD.ZUWEIS.	110.406.300	120.850.700	120.790.663,60
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	987.027,51

9220.01.0100 **Zuweisung - Kirchensteuer**

Für den Haushalt "Pfarrbesoldung - Pfarrbesoldungszuweisung" ergibt sich ein Zuweisungsbedarf in Höhe von 88.088.600 €.

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG PFARRBESOLDUNGSZUWEISUNG

E I N N A H M E N				A U S G A B E N		
ERGEBNIS 2018	ANSATZ 2019	ANSATZ 2020		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
23.580.917,16	24.617.600	22.317.700	0	109.419.300	117.463.800	114.254.438,26
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
98.196.773,95	96.233.100	88.088.600	9	987.000	3.386.900	6.536.225,34
121.777.691,11	120.850.700	110.406.300	GESAMT	110.406.300	120.850.700	120.790.663,60

0 Allg. Kirchl. Dienste

1 Besondere Kirchl. Dienste

2 Kirchliche Sozialarbeit

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft

6

7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz

8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.

9 Allgem. Finanzwirtschaft



**Haushalt**

**Pfarrbesoldung**

**Zentrale Beihilfeabrechnung**

gemäß §§ 9, 12 und 13 FAG





SACHBUCHTEIL 42		EINZELPLAN 9	ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
H H S T		<b>Allgem. Finanzwirtschaft</b>	€	€	€
9370.00		Zentr. Beihilfeabrechnung			
EINNAHMEN	1900	Ersatz v. Verw.-/Betr. Ausg.	6.468.000	6.625.500	6.821.942,67
	2910	Überschuss aus Vorjahren	2.510.000	3.196.300	2.086.075,36
		Summe Einnahmen	8.978.000	9.821.800	8.908.018,03
AUSGABEN	4610	Beihilfen nach Beih. Grds.	8.978.000	9.821.800	6.397.356,82
9370.00	****	Summe Ausgaben	8.978.000	9.821.800	6.397.356,82
		Summe Einnahmen	8.978.000	9.821.800	8.908.018,03
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.510.661,21
9900.00		Jahresabschluss-Konten			
EINNAHMEN	2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	3.196.326,16
		Summe Einnahmen	0	0	3.196.326,16
AUSGABEN	8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	3.196.326,16
9900.00	****	Summe Ausgaben	0	0	3.196.326,16
		Summe Einnahmen	0	0	3.196.326,16
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
		EINNAHMEN EINZELPLAN 9	8.978.000	9.821.800	12.104.344,19
		AUSGABEN EINZELPLAN 9	8.978.000	9.821.800	9.593.682,98
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.510.661,21
		EINNAHMEN ZENTR.BEIH.ABRECHN.	8.978.000	9.821.800	12.104.344,19
		AUSGABEN ZENTR.BEIH.ABRECHN.	8.978.000	9.821.800	9.593.682,98
		ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.510.661,21

9370.00.1900 **Zentrale Beihilfeabrechnung**  
4610

Die Refinanzierung der Kosten der Zentralen Beihilfeabrechnung erfolgt durch die Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. Nach dem Stichtag 1. April 2019 wurden 1.848 Fälle innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen ermittelt, für die eine Beihilfepauschale zu zahlen ist.

Die Beihilfepauschale für das Haushaltsjahr 2020 wird unverändert auf 3.500 € pro Fall festgelegt.

9370.00.2910 **Überschuss aus Vorjahren**

Der Überschuss aus dem Jahr 2018 in Höhe von rd. 2.510.000 € wird gemäß § 11 FAG bei der Berechnung im übernächsten Haushaltsjahr bei der Höhe der Beihilfepauschale berücksichtigt.

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG ZENTR.BEIH.ABRECHN.

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
ERGEBNIS 2018	ANSATZ 2019	ANSATZ 2020		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
€	€	€	EINZELPLAN	€	€	€
0,00	0	0	0	0	0	0,00
0,00	0	0	1	0	0	0,00
0,00	0	0	2	0	0	0,00
0,00	0	0	3	0	0	0,00
0,00	0	0	4	0	0	0,00
0,00	0	0	5	0	0	0,00
0,00	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	7	0	0	0,00
0,00	0	0	8	0	0	0,00
12.104.344,19	9.821.800	8.978.000	9	8.978.000	9.821.800	9.593.682,98
12.104.344,19	9.821.800	8.978.000	GESAMT	8.978.000	9.821.800	9.593.682,98

0 Allg. Kirchl. Dienste  
 1 Besondere Kirchl. Dienste  
 2 Kirchliche Sozialarbeit  
 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission  
 4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)

5 Bildungswesen und Wissenschaft  
 6  
 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz  
 8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.  
 9 Allgem. Finanzwirtschaft



## SACHBUCHZUSAMMENSTELLUNG ZUM GESAMTPLAN

		ANSATZ 2020	ANSATZ 2019	ERGEBNIS 2018
		€	€	€
ALLGEMEINER HAUSHALT (SACHBUCHTEIL 00)	EINNAHMEN	54.215.225	53.407.350	57.760.046,93
	AUSGABEN	54.215.225	53.407.350	54.198.647,24
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	3.561.399,69
HAUSHALT EKD-FINANZAUSGLEICH (SACHBUCHTEIL 20)	EINNAHMEN	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
	AUSGABEN	11.700.000	11.800.000	11.895.861,00
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
HAUSHALT GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN (SACHBUCHTEIL 10)	EINNAHMEN	45.060.775	41.586.725	38.588.345,89
	AUSGABEN	45.060.775	41.586.725	38.588.345,89
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	0,00
HAUSHALT PFARR.BES.PAUSCH. (SACHBUCHTEIL 40)	EINNAHMEN	109.941.100	109.010.000	108.663.468,52
	AUSGABEN	109.941.100	109.010.000	108.212.318,69
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	451.149,83
HAUSHALT PFARR.BES.ZUWEIS. (SACHBUCHTEIL 41)	EINNAHMEN	110.406.300	120.850.700	121.777.691,11
	AUSGABEN	110.406.300	120.850.700	120.790.663,60
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	987.027,51
HAUSHALT ZENTR.BEIH.ABRECH. (SACHBUCHTEIL 42)	EINNAHMEN	8.978.000	9.821.800	12.104.344,19
	AUSGABEN	8.978.000	9.821.800	9.593.682,98
	ÜBER-/ZUSCHUSS(-)	0	0	2.510.661,21
GESAMT - EINNAHME		340.301.400	346.476.575	350.789.757,64
GESAMT - AUSGABE		340.301.400	346.476.575	343.279.519,40
ÜBER-/ZUSCHUSS(-)		0	0	7.510.238,24

## Entwurf

des Beschlusses der Landessynode über den Haushalt  
der Evangelischen Kirche von Westfalen und über  
die Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2020

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe auf

340.301.400 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 189.523.625 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
  - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.700.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
  - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 45.747.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
  - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 43.988.025 €.
  - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 88.088.600 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 114.000 € festgesetzt = 107.730.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 6.468.000 €.
5. Über die Verwendung von weiteren Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.





Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2019 (gegenüber dem 01.04.2018) beim Landeskirchenamt vorhandenen Beamten- und Pfarrstellen

Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen		Dienststellung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin	davon mit weniger als mit der Regelarbeits- zeit	Bruch- teile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2018	01.04.2019				
B 7 - B 3	7	7	Präses, 2 Vizepräsidenten, 4 Mitglieder KL	-	-	-
Summe	7	7				
B 2 - A 13	7	7	1 jur. LKR, B 2 3 theol., 2 jur. LKR, 1 Pädagoge (1x A 15, 5x A 16)	1	0,61	0,39
Summe	7 0,39	7 0,39		1	0,61	0,39
	6,61	6,61				
A 16	1	1	1 LK-Verwaltungsdirektor* <sup>4</sup>	-	-	-
A 15	-	1	1 theol. Kirchenrätin	-	-	-
A 14	1		1 theol. Kirchenrat	-	-	-
A 13 - A 14	1	1	1 jur. Kirchenrat	1	0,36	0,64
A 15	2	1	1 Kirchenoberrechtsrat	-	-	-
A 13 - A 14	7	7	6 LK-Oberverwaltungsräte 1 LK-Verwaltungsrat	1	0,85	0,15
Pf.St.	3	3	Pers. Referent Präses Pfarrstelle Öffentlichkeitsarbeit Pfarrstelle Islambeauftragter	-	-	-
Summe	15 ./: 0,15	14 ./: 0,79		1	1,21	0,79
	14,85	14,21				
A 13	13 * <sup>2</sup>	13 * <sup>2</sup>	LK-Oberamtsräte/innen,	1	0,92	0,08
A 12	13 * <sup>3</sup>	12 * <sup>3</sup>	LK-Amtsräte/innen	6	4,29	1,71
A 9 - A 11	7 * <sup>3</sup>	7 * <sup>3</sup>	LK-Amtfrauen	6	4,83	1,17
Summe	33 ./: 3,01	32 ./: 2,96		13	10,04	2,96
	29,99	29,04				
<b>insgesamt</b>	<b>58,45</b>	<b>56,86</b>				

\*<sup>1</sup> 1 Stelle Projektbüro Neues Kirchliches Finanzmanagement. Diese Stelle wird aus dem Haushalt "gesamtkirchlichen Aufgaben" finanziert.

\*<sup>2</sup> 1 Stelle ist dem "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW" zugeordnet.

\*<sup>3</sup> Teildienst im Rahmen von unterhältiger Beschäftigung wegen Kinderbetreuung.

\*<sup>4</sup> vormals: LK-Baudirektor



Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2019 (gegenüber dem 01.04.2018) bei der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vorhandenen Beamtenstellen

Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen		Dienststellung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin	davon mit weniger als mit der Regelarbeits- zeit	Bruch- teile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2018	01.04.2019				
A 13 - A 14	1	1	1 LK-Oberverwaltungsrat	-	-	-
Summe	1	1				
A 13	1	1	1 LK-Oberamtsrätin	-	-	-
A 9 - A 11	1	1	1 LK-Amtfrau	1	0,78	0,22
Summe	3 ./ 0,44	3 ./ 0,22	0,56 Stelle wegen Teildienst	1	0,78	0,22
	2,56	2,78				
<b>insgesamt</b>	<b>2,56</b>	<b>2,78</b>				

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2019 (gegenüber dem 01.04.2018) beim landeskirchlichen Archiv vorhandenen Beamtenstellen

Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen		Dienststellung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin	davon mit weniger als mit der Regelarbeits- zeit	Bruch- teile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2018	01.04.2019				
A 14		1	1 LK-Oberarchivrat			
A 13	1		1 LK-Archiv-Oberamtsrat	-	-	-
A 12		1	1 LK-Archiv-Amtsärztin	1	0,85	0,15
A 9 - A 11	1		1 LK-Archiv-Amtfrau			
Summe	2 ./ 0,15	2 ./ 0,15	0,09 Stelle wegen Teildienst	1	0,85	0,15
	1,85	1,85				
<b>insgesamt</b>	<b>1,85</b>	<b>1,85</b>				



Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2019 (gegenüber dem 01.04.2018)  
beim **Landeskirchenamt** beschäftigten Angestellten

Entgeltgruppe nach BAT-KF	Zahl der Angestellten 01.04.2018	Zahl der Angestellten 01.04.2019	davon mit weniger als 39 Std./Wo.	Bruchteile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
15	2	3	--	--	--
14	4	5	--	--	--
13	1	1	--	--	--
* 12	13	15	2	1,64	0,36
11	13	14	--	--	--
10	22	27	3	1,74	1,26
9	9	9	5	3,58	1,42
8	46	43	21	14,94	6,06
7	8	8	6	3,95	2,05
** 6	34	35	13	8,63	4,37
5	11	11	4	2,50	1,50
4	1	2	--	--	--
3	3	2	1	0,18	0,82
1	4	3	3	1,18	1,82
1a	2	2	2	1,02	0,98
Ausbildungs- vergütung	--	--	--	--	--
geringfügig Beschäftigte	2	2	2	0,33	1,67
<b>Summe</b>	<b>175</b>	<b>176</b>	<b>62</b>	<b>39,69</b>	<b>22,31</b>
	./ 25,83	./ 22,31			
	149,17	153,69			

\* = 1 Stelle für den Beauftragten für VSBMO-Mitarbeiter/innen

\*\* = 0,50 Stelle für Mitarbeiterin des Beauftragten für VSBMO-Mitarbeiter/innen

In obiger Auflistung für 2019 sind mitgezählt:

- 10 befristete Beschäftigungsverhältnisse (davon 2 geringfügig Beschäftigte)
- 2 Angestellte erhalten Rente wg. voller Erwerbsminderung (befristet)
- 8 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die aus dem Haushalt "gesamtkirchlichen Aufgaben" finanziert werden
- 1 Beauftragter für die Blinden- und Sehbehindertenseelsorge (EG 11), der aus gesonderten Mitteln bezahlt wird.



Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2019 (gegenüber dem 01.04.2018)  
bei der **Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle** beschäftigten Angestellten

Entgeltgruppe nach BAT-KF	Zahl der Angestellten	Zahl der Angestellten	davon mit weniger als 39 Std./Wo.	Bruchteile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2018	01.04.2019			
12	--	1	--	--	--
11	2	1	--	--	--
10	4	5	--	--	--
9	10	10	5	3,33	1,67
8	13	13	1	0,64	0,36
6	1	1	--	--	--
5	1	2	--	--	--
3	2	2	1	0,15	0,85
geringfügig Beschäftigte	--	--	--	--	--
Summe	33	34	7	4,12	2,88
	./. 2,11	./. 2,88			
	30,89	31,12			

In obiger Auflistung ist mitgezählt

- eine Angestellte in Sonderurlaub (EG 9)
- ein befristetes Beschäftigungsverhältnis (EG 5)

Übersicht über die nach dem Stand vom 01.04.2019 (gegenüber dem 01.04.2018)  
beim **landeskirchlichen Archiv** beschäftigten Angestellten

Entgeltgruppe nach BAT-KF	Zahl der Angestellten	Zahl der Angestellten	davon mit weniger als 39 Std./Wo.	Bruchteile	Diff. zu(r) vollen Stelle(n)
	01.04.2018	01.04.2019			
14	1	1	--	--	--
10	4	5	1	0,38	0,62
9	1	--	--	--	--
8	1	1	--	--	--
6	3	3	--	--	--
5	1	1	1	0,64	0,36
3	-		--	--	--
geringfügig Beschäftigte	-		--	-	-
Summe	11	11	2	1,02	0,98
	./. 0,97	./. 1,02			
	10,03	9,98			

In obiger Auflistung ist mitgezählt

- eine Angestellte in Elternzeit (EG 10; w. EZ mit 15 WoStd tätig)
- eine Angestellte erhält Rente wg. Voller Erwerbsminderung (EG 10)





## Übersicht über die Rücklagen/Rückstellungen

Bezeichnung der Rücklage	Stand am Ende des HHJ 2017 €	Zinserträge im HHJ 2018 €	Sonstige Zu- führungen im HHJ 2018 €	Entnahmen im HHJ 2018 €	Stand Ende 2018 €	Ausgeliehen u. bereitge- stellt/52/92/02 €	Verfügbar €
<b>Gesamtkirchliche Rücklagen / Rückstellung (§ 2 Abs.3 FAG)</b>							
Clearingrückstellung	59.473.237,34	545.024,58	6.945.191,07	6.645.191,07	60.318.261,92	0,00	60.318.261,92
Ausgleichsrücklage f.d.Kirchenkreise	56.014.428,76	391.808,10	4.001.012,33		60.407.249,19	207.495,60	60.199.753,59
Rückstellung Risikopuffer Sanierungsgelc	0,00	0,00	4.364.825,98	0,00	4.364.825,98	0,00	4.364.825,98
<b>Summe</b>	<b>115.487.666,10</b>	<b>936.832,68</b>	<b>15.311.029,38</b>	<b>6.645.191,07</b>	<b>125.090.337,09</b>	<b>207.495,60</b>	<b>124.882.841,49</b>
<b>Landeskirchliche Rücklagen</b>							
Allgemeine Vermögensrücklage	2.914.856,87	(6.938,17)	11.071,64	102.625,58	2.823.302,93	2.393.302,93	430.000,00
Allg.Rücklage f.Zwecke der Kirchengem.u.KiKreise	5.612.087,80	(38.002,63)	262.051,86	467.195,92	5.406.943,74	1.390.569,81	4.016.373,93
Rücklage für Ämter u. Einrichtungen	5.667.183,38	(46.103,57)	707.071,00	195.293,04	6.178.961,34	318.325,13	5.860.636,21
Ausgleichsrücklage Schulen	1.158.745,69	(8.727,62)	3.636.538,57	4.217.402,65	577.881,61	577.881,61	0,00
Substanzerhaltungsrückl.	3.321.248,57	(27.760,24)	56.057,99	164.732,53	3.212.574,03	0,00	3.212.574,03
Ausgleichsrücklage	19.956.826,84	(199.429,10)	6.753.842,66	3.426.868,99	23.283.800,51	4.922.292,33	18.361.508,18
Rückl.Westf.Gesangb.Kasse	676.314,79	(5.767,63)	331,08	0,00	676.645,87	0,00	676.645,87
Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung	0,00	25,38	20.715,78	0,00	20.741,16	0,00	20.741,16
<b>Summe</b>	<b>39.307.263,94</b>	<b>25,38</b>	<b>11.426.964,80</b>	<b>8.574.118,71</b>	<b>42.160.110,03</b>	<b>9.602.371,81</b>	<b>32.557.738,22</b>
<b>nachrichtlich</b>							
SK f.Weltmission u.Ökumene	14.177.184,86	32.605,71	2.333.321,02	25.600,00	16.517.511,59	6.448.719,58	10.068.792,01
(bereits verfügte Mittel / aber nicht abgeflossen)	3.714.346,99		1.367.037,33	1.788.747,43	3.292.636,89	3.292.636,89	0,00
Abgesonderte Mittel	2.318.513,25	(18.771,29)	1.947.745,03	1.420.668,56	2.845.589,72	2.845.589,72	0,00
Deutscher Evangelischer Kirchentag	5.111.116,81	0,00	435.149,54	3.948.560,58	1.597.705,77		1.597.705,77
Luther-Jubiläum	283.606,29	0,00	0,00	283.606,29	0,00	0,00	0,00
Entschädigungsfonds für Heimkinder	522.455,73	0,00	0,00	522.455,73	0,00	0,00	0,00
Reformationsjubiläum 2017	71.543,37	0,00	17.068,07	88.611,44	0,00	0,00	0,00
Stiftung Anerkennung u.Hilfe	2.480.963,00	0,00	278.795,53	311.421,78	2.448.336,75	0,00	2.448.336,75

Nachrichtlich: Zinserträge in Klammerwerten sind zum Ausgleich des Haushalts (HHST. 8350.00.1100) vereinnahmt worden. (Beschluss Landessynode Nr. 49)



Übersicht über die Schulden der Landeskirche

	Stand am Ende des HHJ 2018 EUR	Stand am Ende des HHJ 2017 EUR
<u>- Sachbuchteil 00 -</u>		
<b>Birger-Forell-Realschule, Espelkamp (5120.01.9800)</b>	3.260.639,89	3.316.825,01
<b>Sanct-Jacobus-Schule, Breckerfeld (5120.02.9800)</b>	910.063,59	983.783,99
<b>Söderblom-Gymnasium, Espelkamp (5130.01.9800)</b>	0,00	0,05
<b>Hans-Ehrenberg-Schule, Sennestadt (5130.02.9800)</b>	83.362,12	109.113,66
<b>Ev. neuspr. Gymnasium Meinerzhagen (5130.03.9800)</b>	2.034,97	2.750,79
<b>Ev. Tagungsstätte Haus Villigst (5222.00)</b>	*	0,00
<b>Haus Landeskirchlicher Dienste (8130.00)</b>	**	0,00
<u>- Wirtschaftsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien -</u>		
<b>Archivgebäude Bethel</b>	0,00 ***	0,00
<b>Dienstgebäude Niederwall 8</b>	0,00 ****	0,00
<b>Dienstgebäude Niederwall 6</b>	0,00 *****	0,00
<b>Coventrystr. 2-26, Iserlohn</b>	0,00 *****	0,00
<b>Insgesamt:</b>	<u>4.256.100,57</u>	<u>4.412.473,50</u>

\* Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Tagungsstätte Haus Villigst zum 01.01.2009 werden die Darlehen, die zur Finanzierung des Umbaus der Tagungsstätte aufgenommen wurden, im Wirtschaftsplan der Tagungsstätte ausgewiesen.

**(Stand 31.12.2018: 6.015.659,50 €, Stand 31.12.2017: 6.356.695,16 €).**

\*\* Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens des Hauses Landeskirchlicher Dienste zum 01.01.2006 wird das Darlehen, das zum Ausbau aufgenommen wurde, im Wirtschaftsplan des Hauses Landeskirchlicher Dienste/des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.

**(Stand 31.12.2018: 934.631,24 €, Stand 31.12.2017: 1.041.013,93 €).**

\*\*\* Das Darlehen für das Archivgebäude Bethel wird ab dem 01.01.2013 im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.

**(Stand 31.12.2018: 559.407,28 €, Stand 31.12.2017: 1.485.407,28 € €).**

\*\*\*\* Das Darlehen für das Dienstgebäude Niederwall 8 wird im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.

**(Stand 31.12.2018: 1.315.105,18 €, Stand 31.12.2017: 1.349.193,26 €).**

\*\*\*\*\* Das Darlehen für das Dienstgebäude Niederwall 6 wird im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.

**(Stand 31.12.2018: 620.966,29 €, Stand 31.12.2017: 718.521,88 €).**

\*\*\*\*\* Das Darlehen für Iserlohn, Coventrystr. 2-26 wird im gesonderten Wirtschaftsplan des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ausgewiesen.

**(Stand 31.12.2018: 2.215.621,54 €, Stand 31.12.2017: 2.238.191,67 €).**

Für die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen wurde zugunsten des Vereins "Ev. Schule in Westfalen e. V." als Bauherr der Gesamtschule eine Bürgschaft in Höhe von bis zu 21,6 Mio. € übernommen.

**(Schuldenstand KfW zum 31.12.2018: 4.520.808,67 €, Schuldenstand 31.12.2017: 4.953.356,21 €).**

**(Schuldenstand Sparkasse Gelsenkirchen zum 31.12.2018: 4.520.808,67 €, zum 31.12.2017: 4.953.35**

Es bestehen weitere Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 604.916,00 Euro.



**B I L A N Z**

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW zum 31.12.2018

Stand: Februar 2019

**Aktiva**

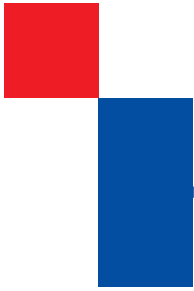
**Passiva**

A. Anlagevermögen	2017 €	2018 €	A. Eigenkapital	2017 €	2018 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Grundkapital</b>	26.554.429,12	27.104.656,59
1. EDV-Lizenzen	1.552,63	1.837,13	<b>II. Rücklage Bauunterhaltung</b>	3.907.794,86	3.907.794,86
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	628.631,55	613.043,97
1. Grundstücke			31.090.855,53	31.625.495,42	
1.1 Grundstücke mit Wohnbauten	9.669.442,28	9.562.295,15	<b>B. Rückstellungen</b>		
1.2 Grundstücke mit Geschäftsbauten	19.223.106,00	18.876.964,00	I. Rückstellungen für Bauinstandhaltung	0,00	0,00
1.3 unbebaute Grundstücke	204.245,00	204.245,00	II. Rückstellung für Altersversorgung	22.000,00	0,00
1.4 Grundstücke in Erbbaurechtsvergabe	1.970.002,00	1.970.002,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1.5 Bauten auf Erbbaurechten	1.884.243,00	1.819.783,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.346.920,73	5.086.440,24
32.951.038,28	32.433.289,15		2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	1.485.407,28	559.407,28
2. Technische Anlagen und Maschinen	27.639,33	24.930,08	3. Verbindlichkeiten gegenüber der EKvW	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung			4. Vorauszahlungen Betriebskosten	584.689,67	576.364,47
3.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.394,63	69.874,83	5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98.631,29	143.878,93
3.2 Büromöbel	1.956,72	1.091,23	6. Sicherheitsleistung	3.810,18	1.029,22
3.3 EDV-Hardware	1.375,14	14.363,48	7. Verbindlichkeiten aus Vermietung (Kaution)	47.692,45	48.539,97
3.4 Einrichtung Tagungshaus	5.725,34	3.402,34	7.567.151,60	6.415.660,11	
23.451,83	88.731,88		<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	10.083,33	353.377,85
III. Ausleihungen an EKvW	4.426.842,07	4.426.842,07			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Vorräte</b>					
1. Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00			
2. noch nicht abgerechnete Betriebskosten	620.520,00	550.000,00			
3. Andere Vorräte	7.804,52	6.113,20			
628.324,52	556.113,20				
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensg.</b>					
1. Forderungen aus Vermietung	1.549,00	1.556,00			
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	255.810,07	167.153,18			
3. Forderungen aus Steuern	44.558,51	19.361,49			
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (HLD)	4.593,84	5.951,43			
6. Vorschuss HLD	700,00	700,00			
307.211,42	194.722,10				
<b>III. Flüssige Mittel</b>					
1. Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 20 00043 055)	271.315,88	611.375,85			
2. Mietkautionskonto KD-Bank (20 00043 411)	47.692,45	48.411,47			
5.022,05	8.280,45				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	5.022,05	8.280,45			
38.690.090,46	38.394.533,38			38.690.090,46	38.394.533,38

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
In Vertretung







# Statistischer Jahresbericht

der Evangelischen Kirche  
von Westfalen

Landessynode 2019



## Impressum:

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

E-Mail: [statistik@ekvw.de](mailto:statistik@ekvw.de)  
Internet: <http://ekvw.de/statistik>

Druck: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld  
Auflage: 75

# Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen.....	1
1 Überblick.....	2
2 Äußerungen des kirchlichen Lebens .....	4
2.1 Gottesdienst und Abendmahl.....	4
2.1.1 Gottesdienstfeiern .....	4
2.1.2 Gottesdienstbesuch .....	5
2.1.3 Gottesdienst-Zählprojekt im Evangelischen Kirchenkreis Herford .....	6
2.1.4 Abendmahlsfeiern.....	7
2.1.5 Abendmahlsgäste .....	7
2.2 Amtshandlungen .....	8
2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen .....	8
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen .....	10
2.2.3 Entwicklung der Kircheneintritte und Kirchengaustritte .....	12
2.2.4 Kirchengaustritte nach Alter und Geschlecht .....	13
2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen.....	14
2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	14
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden.....	14
2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden .....	14
2.4 Kollekten.....	15
2.4.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung.....	15
2.4.2 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen.....	16
2.4.3 Brot für die Welt .....	17
3 Gemeindeglieder .....	18
3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen .....	18
3.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen .....	20
3.3 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung .....	22
3.3.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung.....	22
3.3.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung.....	22
3.3.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile.....	23
3.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder.....	24
3.5 Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.....	25
3.6 Projektion der Zahl der Gemeindeglieder bis 2060.....	26
4 Hauptamt und Ehrenamt.....	27
4.1 Ausbildung zum Pfarrdienst.....	27
4.1.1 Liste der westfälischen Theologiestudierenden .....	27
4.1.2 Vikarinnen und Vikare .....	27
4.1.3 Theologische Examina .....	27
4.1.4 Ordinationen .....	28
4.2 Pfarrstellen und Besetzung .....	28
4.2.1 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen .....	28
4.2.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Art des Pfarrdienstverhältnisses.....	29
4.2.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion.....	29
4.2.4 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen .....	30

4.3	Theologinnen und Theologen .....	32
4.3.1	Theologinnen und Theologen nach Art des Pfarrdienstverhältnisses .....	32
4.3.2	Beurlaubte Theologinnen und Theologen .....	33
4.3.3	Theologinnen und Theologen im Ruhestand .....	33
4.4	Entgeltlich Beschäftigte.....	34
4.4.1	Entgeltlich Beschäftigte der Kirchenkreise.....	34
4.4.2	Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen .....	35
4.4.3	Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten .....	36
4.5	Ehrenamtliche Mitarbeit.....	36
4.5.1	Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden .....	36
4.5.2	Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld.....	37
5	Studierende und Hochschulen .....	38
5.1	Studierende der ev. Theologie.....	38
5.2	Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe .....	39
5.3	Studierende der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW .....	40
6	Schulen und Schüler.....	41
6.1	Kirchliche Schulen in der EKvW.....	41
6.2	Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler .....	41
7	Strukturveränderungen .....	42
7.1	Strukturveränderungen im Einzelnen .....	42
7.2	Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen .....	43
7.3	Kirchen und Gottesdienststätten .....	44
7.4	Entwidmung von Gottesdienststätten .....	44
8	Finanzen .....	45
8.1	Kirchensteuereinnahmen und Verwendung .....	45
8.2	Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW .....	46
8.3	Projektion der Kirchensteuerkraft bis 2060 .....	47
9	Weitere Informationen.....	48
9.1	Links.....	48
9.2	Erläuterungen und Abkürzungen .....	48

## Vorbemerkungen

Das Ziel des Statistischen Jahresberichtes liegt darin, den kirchlichen Entscheidungsträgern einen Überblick über die wichtigsten Zahlen aus unterschiedlichen Bereichen der EKvW zu bieten. Tiefergehendes Zahlenmaterial findet sich in themenbezogenen Berichten wie dem Haushaltsplan oder dem Personalbericht.

Neu im Statistischen Jahresbericht in diesem Jahr ist, dass die Zahlen zur EKD, denen bislang ein separates Kapitel gewidmet war, nun thematisch zugeordnet sind. So können die Entwicklungen der EKvW besser mit den EKD-weiten Entwicklungen verglichen werden (siehe z.B. die Grafik zur Entwicklung der Amtshandlungen in Abschnitt 2.2.2.). Neben der Taufquote werden nun auch Austritts- und Konfirmationsquoten ausgewiesen. Diese Quoten sollen Vergleiche zwischen den Kirchenkreisen erleichtern, dabei sind jedoch immer auch regionale Besonderheiten zu beachten. Auf Empfehlung der EKD-Datenschützer werden geringe Personenzahlen unter 5 nicht mehr ausgewiesen, sondern durch einen Schrägstrich ersetzt. Der Praxis der statistischen Ämter folgend soll dadurch der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden. Schließlich wurde die Zahl der Tabellen zugunsten von Grafiken reduziert.

Auf folgende Abschnitte des Statistischen Jahresberichts 2019 möchten wir besonders hinweisen:

2018 wurden die Ergebnisse des Gottesdienst-Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford veröffentlicht. Eine Auswahl der Ergebnisse finden Sie in Abschnitt 2.1.3. Eine ausführliche Darstellung finden Sie in der Broschüre „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“.

Im Mai 2019 wurden die Ergebnisse der langfristigen Gemeindeglieder- und Kirchensteuer-Projektion vorgestellt, berechnet von Forschern der Universität Freiburg im Auftrag der EKD. Das Ergebnis der Gemeindegliederprojektion finden Sie in diesem Bericht in Abschnitt 3.6, das Ergebnis der Kirchensteuerkraftprojektion in Abschnitt 8.3.


Dem Arbeitsbereich Statistik ist auch das Thema digitale Karten zugeordnet. Dieser Aufgabenbereich wurde 2018 neu konzeptioniert. Durch einen Softwarewechsel konnten Gelder eingespart und Angebote erweitert werden, so finden Sie nun unter <https://karte.ekvw.de> eine interaktive Karte mit den Grenzen der Kirchengemeinden und -kreise der EKvW. Weitere Angebote sind im „Handbuch digitale Karten für die EKvW“ beschrieben. Das Handbuch steht in der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ unter „Dokumente/4 Digitale Karten GIS“ zum Download bereit.

Darüber hinaus werden seit August 2019 Statistikdaten auf Ebene der Landeskirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden als Excel-Datei in KiWi bereitgestellt. Dadurch sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden dabei unterstützt werden, Entwicklungen der eigenen Körperschaft mit Entwicklungen in anderen Körperschaften der EKvW zu vergleichen. Durch die zentrale Bereitstellung werden Doppelarbeiten bei der Datenaufbereitung vermieden. Sie finden die Daten in der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ unter „Dokumente/3 Daten“.

Informationen zu alternativen Datenquellen und Erläuterungen zum Verständnis finden Sie auf der letzten Seite dieses Berichts.

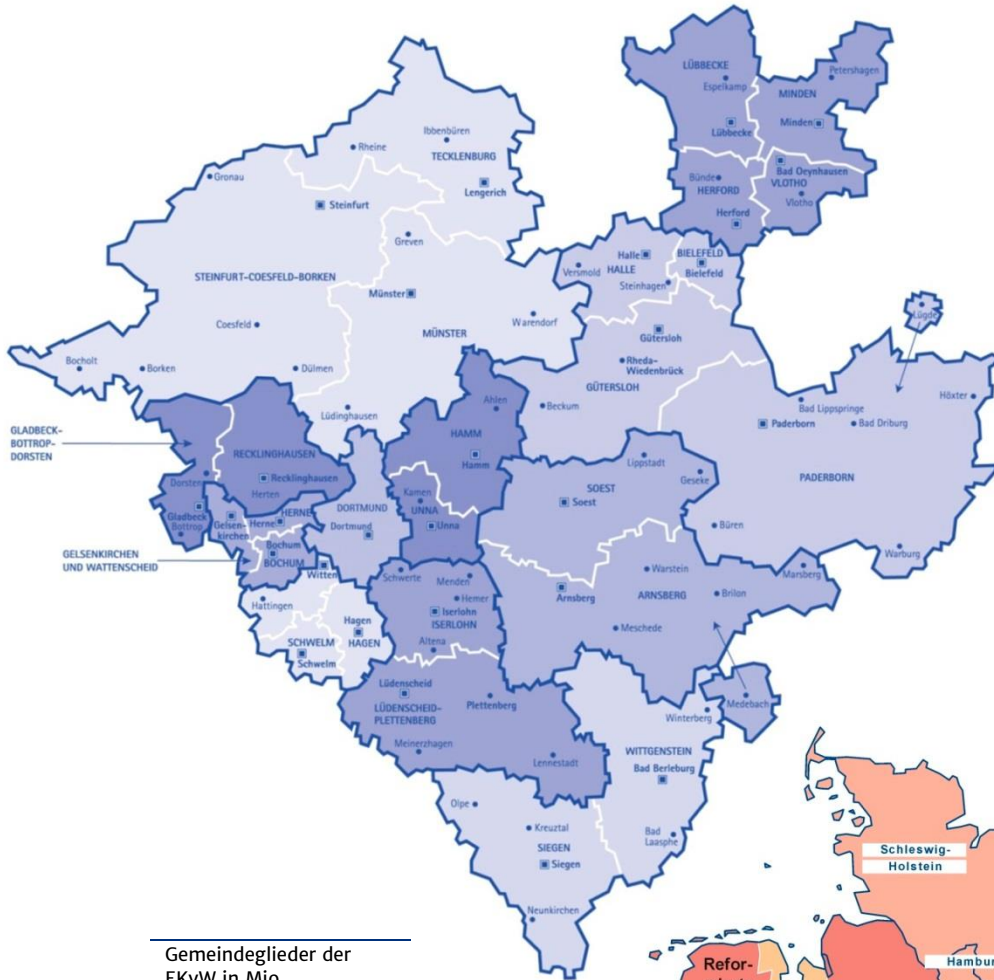
Wir hoffen, der Statistische Jahresbericht 2019 enthält alle für Sie wichtigen Statistiken und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art.

Für das Team Statistik im Landeskirchenamt



Martin Bock

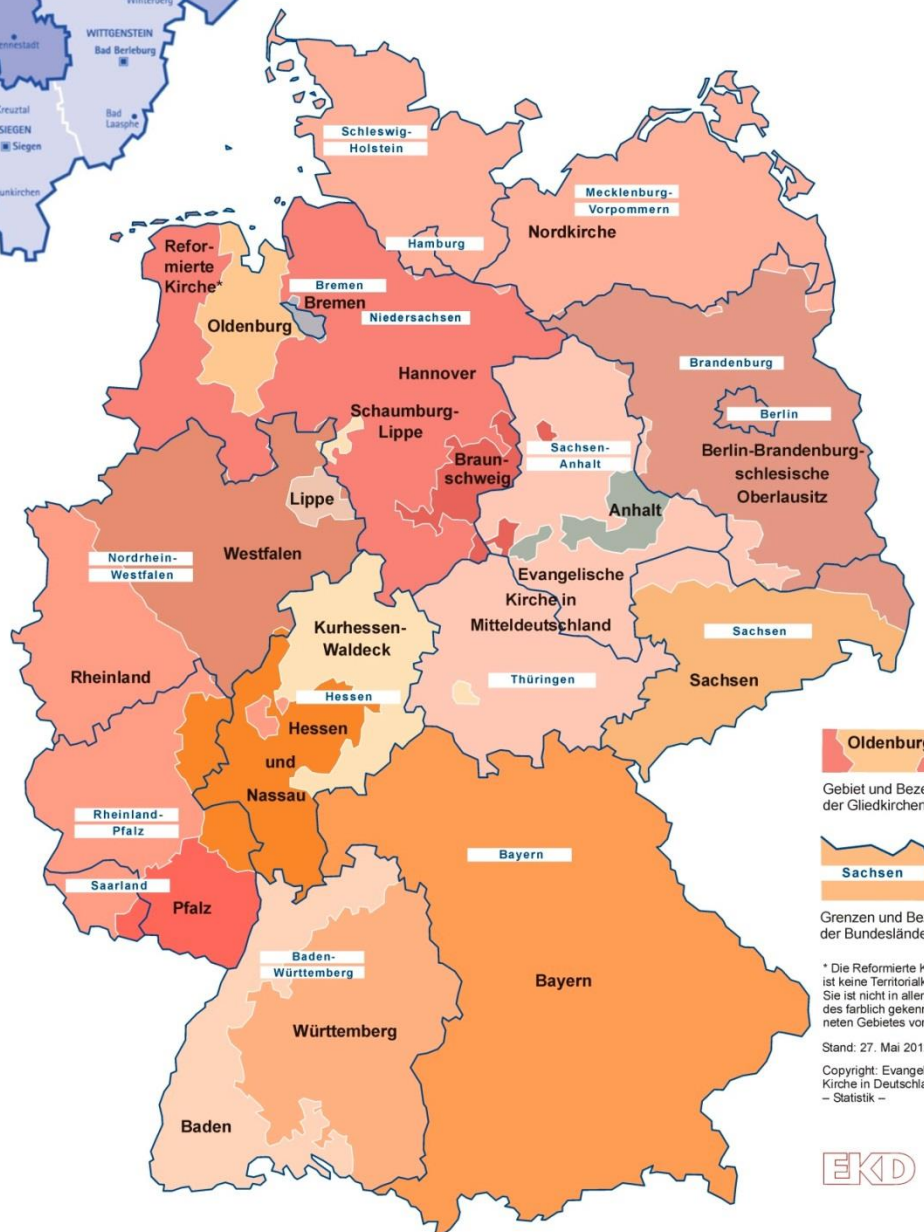
# 1 Überblick



Gebietsumfang der EKvW	20 168 km <sup>2</sup>
Kirchengemeinden	490
Kirchenkreise	28

Nach der Vereinigung der Kirchenkreise Arnsherg und Soest zum 1.1.2019 sind es noch 27 Kirchenkreise. Die Zahlen dieses Statistischen Jahresberichts beziehen sich jedoch durchgängig auf das Jahr 2018.

1939	2,26
1955	3,26
1970	3,55
1980	3,36
1990	2,97
2000	2,76
2010	2,48
2015	2,31
2016	2,28
2017	2,27
2018	2,20



**Oldenburg**  
Gebiet und Bezeichnung der Gliederkirchen

**Sachsen**  
Grenzen und Bezeichnung der Bundesländer

\* Die Reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie ist nicht in allen Teilen des farblich gekennzeichneten Gebietes vorhanden.  
Stand: 27. Mai 2012  
Copyright: Evangelische Kirche in Deutschland – Statistik –



	2017	2018	Änderungen in %	Details im Bericht
<b>Gottesdienste und Abendmahl</b>				
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen <sup>1</sup>	50 523	48 181	-4,6	S. 4
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	59 716	56 899	-4,7	S. 5
Durchschnittlicher Anteil der Gottesdienstbesucher (EKD-Konzept) an den Gemeindegliedern in %	2,62	2,54	-3,0	"
<b>Amtshandlungen</b>				
Taufen	16 713	16 437	-1,7	S. 8
Konfirmationen	17 428	16 006	-8,2	"
Trauungen	3 795	3 655	-3,7	"
Bestattungen	29 511	29 126	-1,3	"
Kircheneintritte <sup>2</sup>	3 921	3 860	-1,6	S. 12
Kirchenaustritte	14 037	15 960	13,7	"
<b>Gemeindeglieder</b>				
EKvW	2 236 897	2 198 111	-1,7	S. 18
EKD	21 535 858	21 140 599	-1,8	S. 22
Anteil der GG an der Bevölkerung in % - EKvW <sup>3</sup>	28,3	27,8	-1,8	"
Anteil der GG an der Bevölkerung in % - EKD	26,0	25,5	-2,1	"
<b>Hauptamt und Ehrenamt</b>				
Pfarrstellen				
Kirchengemeinden	947	935	-1,3	S. 28 ff.
Kirchenkreise	378	380	0,5	"
Landeskirche	57	57	0,0	"
Anzahl Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	2 362	2 351	-0,5	"
Entgeltlich Beschäftigte	22 631	22 534	-0,4	S. 34
Ehrenamtlich Tätige	86 252	84 237	-2,3	S. 36
<b>Kirchensteueraufkommen</b>				
Kirchensteuer in Mio. € - EKvW	554	559	0,9	S. 45
Kirchensteuer in Mio. € - EKD	5 671	5 790	2,1	"
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € - EKvW	248	255	3,0	"
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € - EKD	263	274	4,0	"

Stand: jeweils zum 31.12.

1 Ohne Heiligabend

2 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

3 Bevölkerungszahlen zur EKvW beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit diesen Regierungsbezirken.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, IT.NRW

## 2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

### 2.1 Gottesdienst und Abendmahl

#### 2.1.1 Gottesdienstfeiern

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen <sup>1</sup>	62 357	58 037	57 471	57 341	54 863	54 238	53 099	52 339	50 523	48 181
darunter Familiengottesdienste	6 044	5 664	5 795	6 033	6 802	5 507	6 014	5 506	5 256	5 321
darunter Jugendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen	2 029	2 205	1 559	1 443	1 331	1 237	1 207	1 287	1 214	1 019
darunter an Invokavit	1 017	962	963	868	922	920	889	870	846	831
darunter an Karfreitag	1 175	1 112	1 126	1 106	1 074	1 047	1 039	992	982	975
darunter an Erntedank	1 033	980	988	988	948	925	906	887	854	855
darunter am 1. Advent	996	954	956	967	924	901	891	881	841	831
Gottesdienste am Heiligen Abend	2 783	2 659	2 673	2 831	2 647	2 612	2 584	2 572	2 567	2 485
Jahresabschlussgottesdienste	950	979	1 073	888	881	820	860	779	774	758
Passionsgottesdienste an Werktagen	3 274	3 152	3 037	2 553	2 544	2 306	2 127	2 029	2 116	1 807
Jugendgottesdienste an Werktagen	1 083	955	809	872	849	973	876	975	893	885
Andere Gottesdienste an Werktagen <sup>2</sup>	13 836	14 167	14 647	13 834	14 390	14 158	13 936	13 049	12 826	15 474 <sup>3</sup>
Kindergottesdienste	16 141	14 794	13 997	13 357	12 292	11 948	11 488	10 718	9 583	8 975
darunter an Invokavit	429	400	399	299	556	289	321	261	242	242

<sup>1</sup> Ohne Heiligabend

<sup>2</sup> Einschließlich Schul- und Schüलगottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen

<sup>3</sup> Der Anstieg der Zahl „anderer Gottesdienste an Werktagen“ in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass in den Erläuterungen der Passus „sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen“ aufgenommen wurde. Viele Kirchengemeinden hatten diese Gottesdienste zuvor nicht mitgezählt.

Quelle: EKVW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



## 2.1.2 Gottesdienstbesuch

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>An Zählsonntagen</b>										
Invokavit	65 306	59 619	62 209	69 502	57 155	55 538	52 963	54 750	51 842	48 932
Karfreitag	82 139	76 017	75 769	73 861	68 216	67 912	66 300	62 301	60 561	57 324
Erntedankfest	137 800	131 043	124 769	115 135	118 701	107 075	106 693	106 602	95 738	97 853
1. Advent	104 995	97 985	97 137	91 385	89 722	86 737	87 154	83 081	75 464	72 832
Gesamt	390 240	364 664	359 884	349 883	333 794	317 262	313 110	306 734	283 605	276 941
<b>Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit</b>										
	15 022	10 839	8 258	7 121	6 532	7 251	7 802	5 554	4 839	4 619
% der 0-14-jährigen GG <sup>1</sup>	5,3	4,1	3,2	2,9	2,8	3,2	3,6	2,7	2,4	2,3
<b>Heiligabend</b>										
	777 779	659 543	735 455	716 697	709 847	702 604	704 716	696 277	698 885	671 581
% der GG <sup>2</sup>	30,5	26,2	29,6	29,2	29,3	29,4	30,0	30,1	30,7	30,0
Vergleichswert der EKD	36,3	33,0	35,6	35,9	36,6	36,5	36,8	36,5	37,7	<sup>4</sup>
<b>Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch an Sonntagen <sup>3</sup></b>										
	78 536	72 408	73 852	76 796	68 011	65 938	64 360	64 194	59 716	56 899
% der GG <sup>2</sup>	3,1	2,9	3,0	3,1	2,8	2,8	2,7	2,8	2,6	2,5
Vergleichswert der EKD	3,8	3,6	3,7	3,6	3,5	3,5	3,4	3,5	3,3	<sup>4</sup>

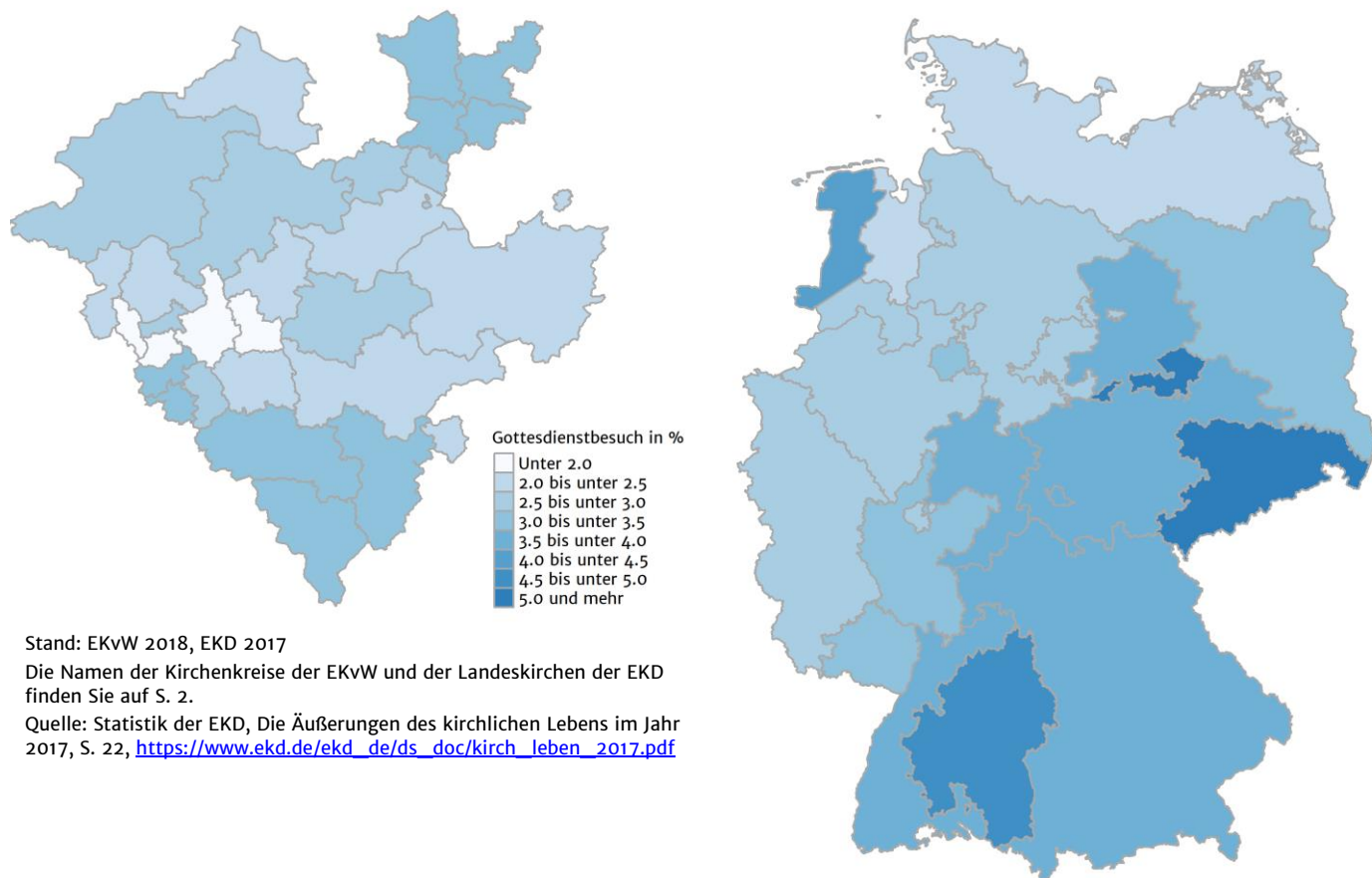
1 Anzahl der Gemeindeglieder, die am Jahresende 0 bis 14 Jahre alt sind.

2 Analog zur Statistik der EKD werden die Besuche auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

3 Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuche an Invokavit \* 2 + Besuche am 1. Advent) / 3.

4 Die Vergleichswerte für die EKD für 2018 liegen noch nicht vor.

Quelle: EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/kirch\\_leben\\_2017.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2017.pdf).



Stand: EKvW 2018, EKD 2017

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens im Jahr 2017, S. 22, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/kirch\\_leben\\_2017.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2017.pdf)



### 2.1.3 Gottesdienst-Zählprojekt im Evangelischen Kirchenkreis Herford

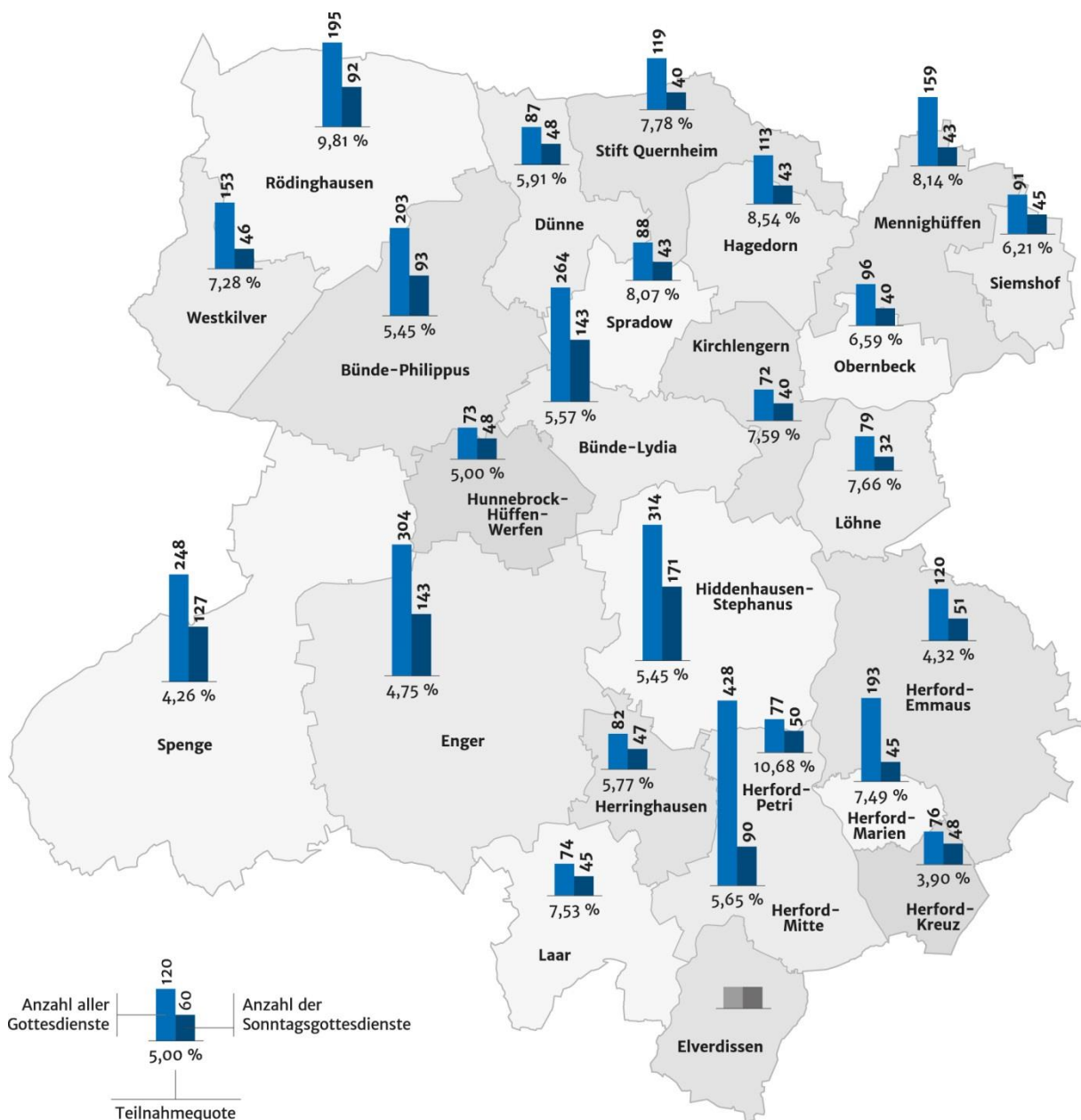
Vor dem Hintergrund der Sorge, dass die bisherige Zählweise von Gottesdiensten und Gottesdienstbesuchen die Entwicklungen der letzten Jahre nur unzureichend wiedergibt, hat die EKvW in Kooperation mit dem EKD-Zentrum für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst (Hildesheim) ein Zählprojekt durchgeführt, das ein umfassenderes Bild liefert. Unter der Leitung von Dr. Folkert Fendler und Dr. Jochen Kaiser sowie begleitet durch das westfälische Gottesdienst-Dezernat wurden dazu im Zeitraum 15. März 2015 bis zum 14. März 2016 die Gottesdienstbesuche aller Gottesdienste im Kirchenkreis Herford gezählt. Den Gemeinden im Kirchenkreis Herford gilt dafür ein besonderer Dank.

2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht, der unter folgendem Link zum Download zur Verfügung steht:

[https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user\\_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf](https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf).

Die folgenden zwei Abbildungen bieten einen kurzen Auszug der Ergebnisse.

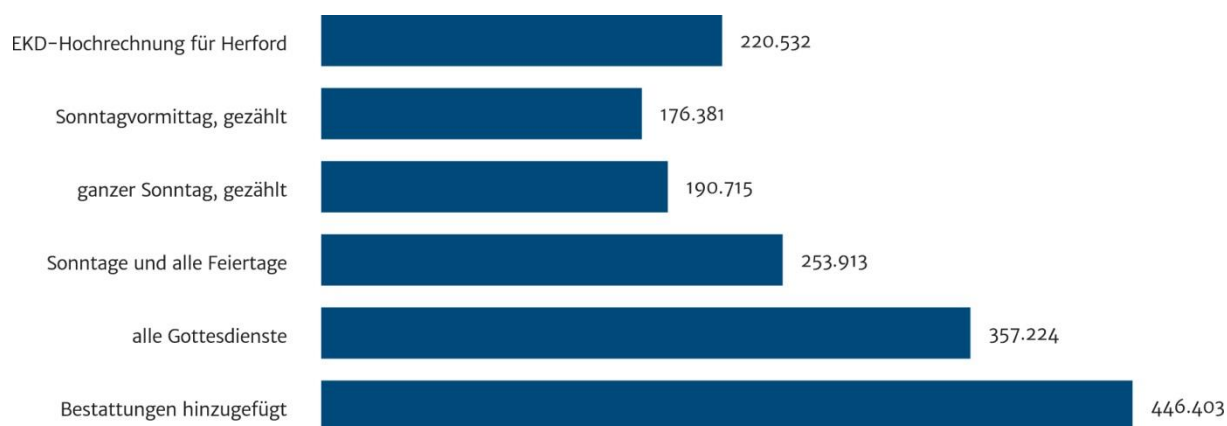
#### Gottesdienste und Teilnahmequoten im Kirchenkreis Herford



Quelle: Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford, S. 18.

Die Abbildung zeigt die Zahl der Sonntagsgottesdienste und die oftmals deutlich höhere Zahl der Gottesdienste insgesamt pro Kirchengemeinde. Die Teilnahmequote ergibt sich aus der Zahl der Gottesdienstbesuche geteilt durch die Zahl der Gemeindeglieder.

## Gottesdienstteilnahmen nach Art der Berechnung



Quelle: Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford, S. 27.

Die Abbildung zeigt, welchen Effekt die Zählweise auf die Zahl der Gottesdienstbesuche haben kann. Die EKD-Zählung bezieht nur die Gottesdienstbesuche an Invokavit und am 1. Advent ein. Daraus wird ein Mittelwert mit der Gewichtung 2:1 berechnet, der seit vielen Jahren EKD-weit als Schätzwert für den durchschnittlichen Gottesdienstbesuch an Sonntagen dient. Fendler/Kaiser zeigen, dass man höhere Teilnahmezahlen erhält, wenn man:

- einen weiter gefassten Gottesdienstbegriff zugrunde legt als die EKD-Statistik,
- Teilnahmen an anderen Tagen einbezieht (Hochzeiten, Gemeindefeste, Weihnachten) und
- Teilnahmen an Gottesdiensten einbezieht, die auf Kirchenkreisebene gefeiert werden.

Das Projekt hat Überlegungen angeregt, wie die Zählung der Gottesdienstbesuche zukünftig verbessert werden kann, ohne dabei den Kirchengemeinden den Zählaufwand zuzumuten, den die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herford in diesem Projekt getragen haben.

### 2.1.4 Abendmahlsfeiern

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Abendmahlsfeiern	26 034	24 480	25 242	24 722	23 959	23 017	23 343	22 737	21 678	21 311
davon										
Abendmahls- gottesdienst	23 388	21 999	22 844	22 199	21 799	21 017	21 375	20 854	20 009	19 738
Haus- und Kran- kenabendmahl	2 646	2 481	2 398	2 523	2 160	2 000	1 968	1 883	1 669	1 573

Quelle: EkvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.1.5 Abendmahlsgäste

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Teilnahmen	911 914	854 187	849 916	858 512	814 563	814 914	795 608	787 426	784 037	765 110
davon										
bei Feiern in Got- tesdiensten	898 930	840 458	837 100	847 088	804 175	805 331	785 978	778 183	775 716	756 683
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	12 984	13 729	12 816	11 424	10 388	9 583	9 630	9 243	8 321	8 427
Teilnahmen je Abendmahlsfeier <sup>1</sup>	35,0	34,9	33,7	34,7	34,0	35,4	34,1	34,6	36,2	35,9
bei Feiern in Got- tesdiensten	38,4	38,2	36,6	38,2	36,9	38,3	36,8	37,3	38,8	38,3
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	4,9	5,5	5,3	4,5	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,4
Teilnahmen in % der GG <sup>2</sup>	35,7	33,9	34,2	35,0	33,6	34,1	33,9	34,1	34,5	34,2

<sup>1</sup> In den vergangenen Jahresberichten wurde in der Zeile „Durchschnittliche Teilnehmerzahl“ die Zahl der Teilnahmen bezogen auf die Gemeindeglieder ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Teilnahmen werden auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

Quelle: EkvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.2 Amtshandlungen

### 2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

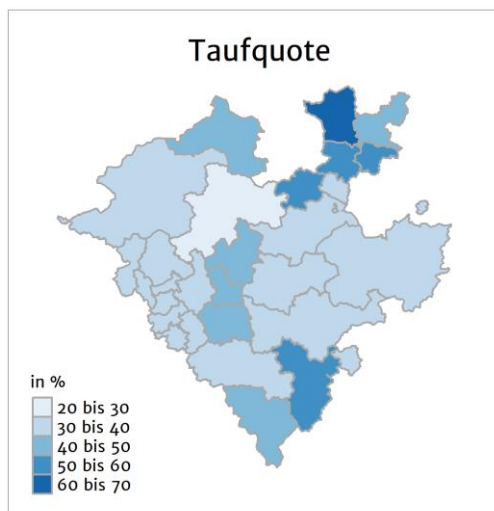
Kirchenkreis	Taufen					Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
	Gesamt	davon Kinder im 1. Lebens- jahr	Kinder im 2.-14. Lebensjahr	nach Voll- endung des 14. Lebens- jahres	darunter Taufen anlässlich der Konfir- mation			
Arnsberg	331	179	119	33	8	287	44	487
Bielefeld	591	317	203	71	39	607	139	1 312
Bochum	554	318	195	41	22	523	139	1 090
Dortmund	1 280	732	434	114	52	1 147	294	2 497
Gelsenkirchen und Watten- scheid	442	262	142	38	15	413	113	1 243
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	451	226	127	98	9	444	78	679
Gütersloh	721	414	234	73	41	813	163	1 366
Hagen	443	260	135	48	16	442	124	1 047
Halle	379	221	120	38	24	440	92	603
Hamm	591	358	200	33	16	557	140	978
Hattingen-Witten	463	243	180	40	25	437	124	1 001
Herford	807	514	239	54	42	867	237	1 663
Herne	378	242	102	34	22	375	107	910
Iserlohn	737	402	288	47	19	666	178	1 420
Lübbecke	511	351	121	39	18	583	147	971
Lüdenscheid-Plettenberg	600	293	242	65	38	613	133	1 248
Minden	486	272	155	59	42	583	115	934
Münster	827	441	313	73	24	781	155	784
Paderborn	727	366	244	117	11	560	100	780
Recklinghausen	739	417	250	72	37	646	140	1 233
Schwelm	329	142	169	18	9	264	76	584
Siegen	891	510	286	95	63	816	212	1 522
Soest	527	293	186	48	19	520	107	747
Steinfurt-Coesfeld-Borken	793	452	271	70	18	689	123	898
Tecklenburg	675	403	235	37	10	652	121	907
Unna	529	332	166	31	13	569	116	976
Vlotho	388	237	107	44	17	451	83	820
Wittgenstein	247	172	65	10	10	261	55	426
<b>Gesamt</b>	<b>16 437</b>	<b>9 369</b>	<b>5 528</b>	<b>1 540</b>	<b>679</b>	<b>16 006</b>	<b>3 655</b>	<b>29 126</b>

Stand: 2018

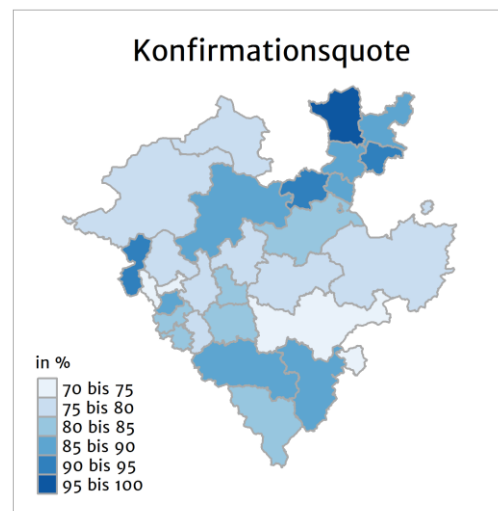
1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

2 Die Formeln zur Berechnung der Quoten stehen unter den Grafiken.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

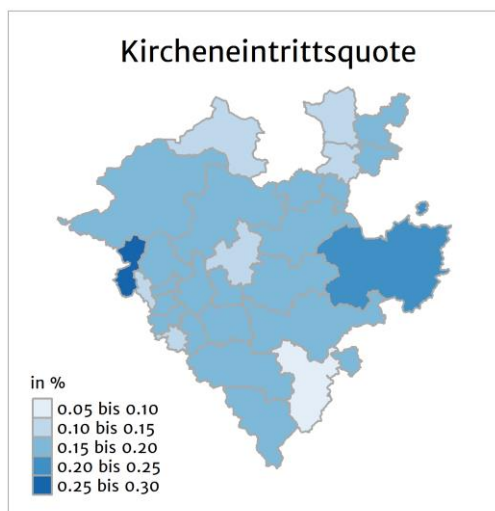


Berechnung: Taufen im 1. Lebensjahr / Geburten in Haush. mit mind. einem ev. Elternteil

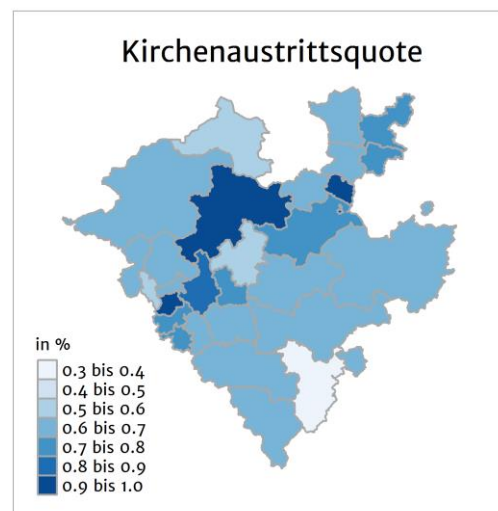


Berechnung: Konfirmationen / ((14-jährige + 15-jährige)/2)

Aufnahmen	Eintritte <sup>1</sup>	Austritte	Eintritte minus Austritte	Taufquote <sup>2</sup>	Konfirmationsquote <sup>2</sup>	Eintrittsquote <sup>2</sup>	Austrittsquote <sup>2</sup>	Kirchenkreis
39	72	252	-180	33,8	70,1	0,17	0,61	Arnsberg
86	157	925	-768	35,3	87,9	0,17	0,97	Bielefeld
101	142	803	-661	36,4	86,9	0,16	0,92	Bochum
218	332	1 601	-1 269	33,8	76,4	0,17	0,81	Dortmund
78	116	463	-347	36,1	70,8	0,14	0,55	Gelsenkirchen und Wattenscheid
60	158	409	-251	33,9	90,1	0,27	0,69	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
102	175	772	-597	32,4	82,3	0,17	0,77	Gütersloh
87	135	450	-315	38,2	76,2	0,20	0,66	Hagen
43	81	281	-200	50,2	92,0	0,18	0,62	Halle
82	115	473	-358	42,2	80,0	0,14	0,58	Hamm
87	127	476	-349	39,4	83,1	0,20	0,75	Hattingen-Witten
103	157	761	-604	51,8	86,4	0,14	0,68	Herford
72	106	406	-300	39,9	72,4	0,16	0,63	Herne
120	167	563	-396	44,7	82,9	0,18	0,61	Iserlohn
42	81	405	-324	68,4	95,5	0,13	0,67	Lübbecke
88	153	552	-399	35,5	89,2	0,19	0,67	Lüdenscheid-Plettenberg
75	134	538	-404	44,2	86,7	0,18	0,72	Minden
115	188	1 052	-864	28,7	85,3	0,18	1,00	Münster
62	179	552	-373	31,7	76,6	0,23	0,69	Paderborn
117	189	714	-525	39,2	76,7	0,19	0,70	Recklinghausen
40	58	318	-260	37,2	82,0	0,14	0,76	Schwelm
101	196	731	-535	42,1	84,3	0,17	0,63	Siegen
72	120	429	-309	37,8	78,1	0,19	0,68	Soest
95	165	505	-340	35,3	75,7	0,20	0,61	Steinfurt-Coesfeld-Borken
69	106	418	-312	42,6	80,0	0,14	0,56	Tecklenburg
103	134	579	-445	49,2	82,9	0,18	0,79	Unna
46	90	403	-313	54,1	91,6	0,17	0,74	Vlotho
17	27	129	-102	59,7	86,7	0,08	0,40	Wittgenstein
2 320	3 860	15 960	-12 100	39,2	82,1	0,17	0,71	Gesamt



Berechnung: Kircheneintritte / Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres



Berechnung: Kirchenaustritte / Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres

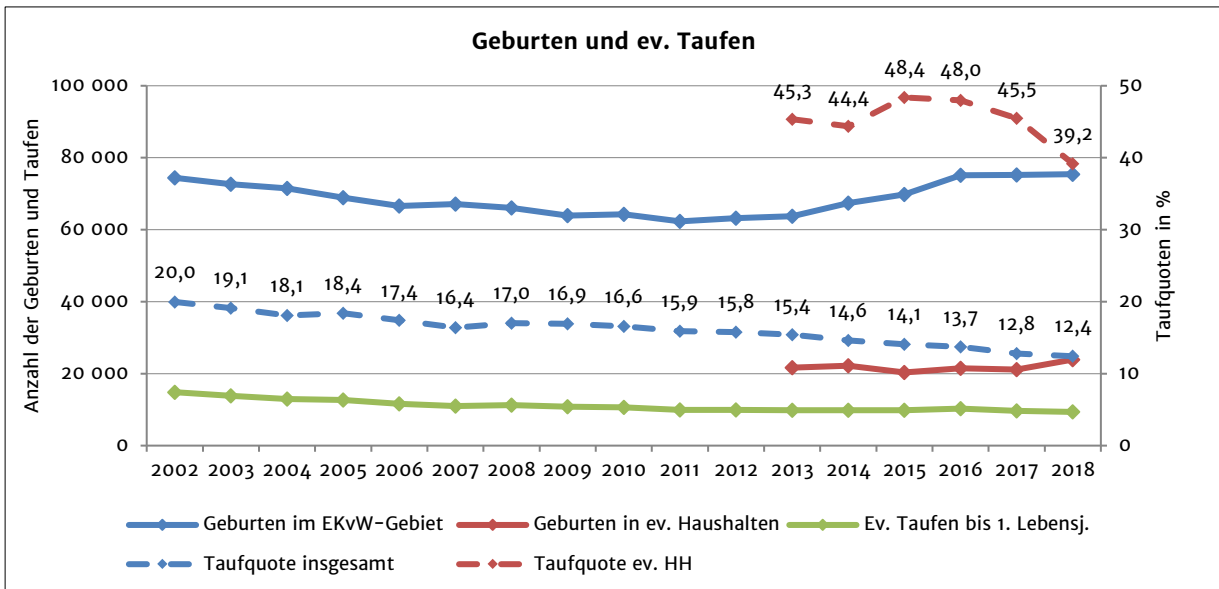
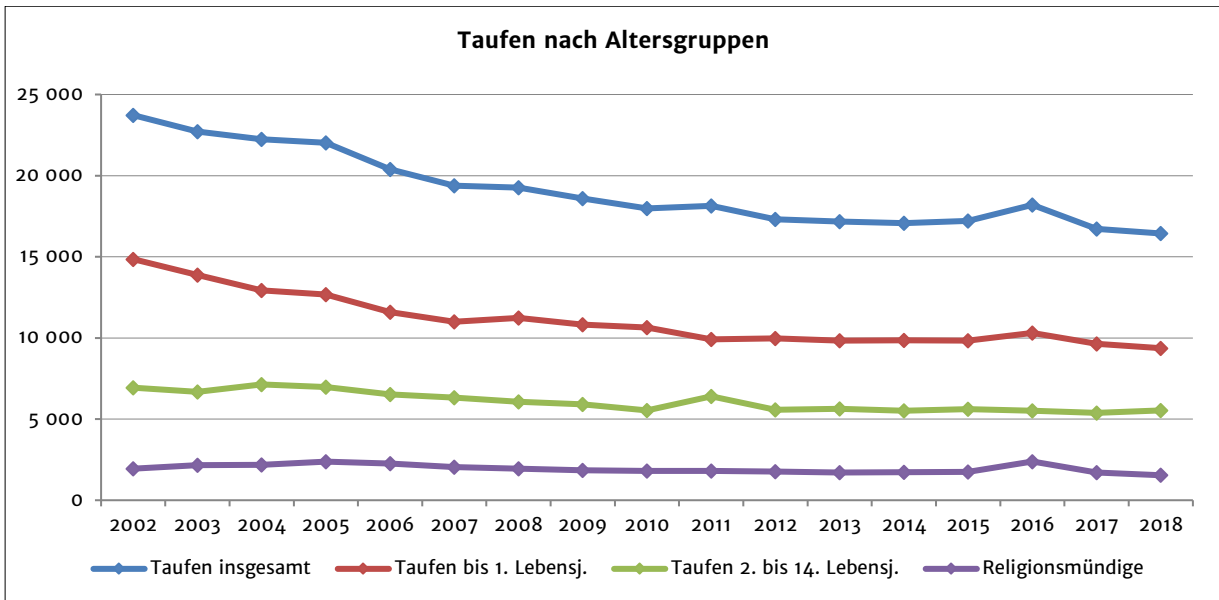
## 2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Taufen</b>										
Anzahl										
Gesamt	18 615	17 977	18 135	17 309	17 177	17 079	17 209	18 202	16 713	16 437
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	16 737	16 179	16 323	15 538	15 470	15 356	15 455	15 816	15 012	14 897
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen <sup>1</sup>	7 398	7 127	6 930	6 640	6 486	6 107	6 010	6 205	5 929	5 872
ev./röm.-kath. Ehen	4 479	4 382	4 421	4 396	4 234	4 067	4 180	4 362	4 107	4 185
ev./anders christl. Ehen	196	173	324	251	420	262	267	257	268	184
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	3 401	3 338	3 300	2 905	2 723	2 577	2 674	2 668	2 479	2 644
Erwachsenentaufen	1 263	1 159	1 348	1 346	1 607	2 343	1 822	1 843	2 229	2 012
Erwachsenentaufen	1 878	1 798	1 812	1 771	1 707	1 723	1 754	2 386	1 701	1 540
pro 1000 Gemeindeglieder <sup>2</sup>										
Gesamt	7,38	7,24	7,38	7,14	7,19	7,27	7,44	8,00	7,47	7,48
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	6,64	6,51	6,65	6,41	6,48	6,54	6,68	6,95	6,71	6,78
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen	2,93	2,87	2,82	2,74	2,72	2,60	2,60	2,73	2,65	2,67
ev./röm.-kath. Ehen	1,78	1,76	1,80	1,81	1,77	1,73	1,81	1,92	1,84	1,90
ev./anders christl. Ehen	0,08	0,07	0,13	0,10	0,18	0,11	0,12	0,11	0,12	0,08
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	1,35	1,34	1,34	1,20	1,14	1,10	1,16	1,17	1,11	1,20
Erwachsenentaufen	0,50	0,47	0,55	0,56	0,67	1,00	0,79	0,81	1,00	0,92
Erwachsenentaufen	0,74	0,72	0,74	0,73	0,71	0,73	0,75	1,05	0,76	0,70
<b>Konfirmationen</b>										
Anzahl	23 686	23 204	23 006	22 886	21 758	20 517	19 500	17 983	17 428	16 006
pro 1000 Gemeindeglieder	9,4	9,3	9,4	9,4	9,1	8,7	8,4	7,9	7,8	7,3
pro 100 (14/15-Jährige/2)	84,5	86,2	85,0	86,5	86,8	85,2	84,9	83,8	86,5	82,1
<b>Trauungen</b>										
Anzahl										
Gesamt	4 300	4 527	4 050	4 154	3 883	3 845	3 905	3 860	3 795	3 655
darunter										
ev. Ehen	2 453	2 511	2 210	2 309	2 127	2 064	2 092	2 120	2 112	1 936
ev./röm.-kath. Paare	1 346	1 431	1 343	1 412	1 295	1 350	1 328	1 302	1 312	1 338
ev./anders christl. Paare	53	69	103	82	141	86	120	88	95	80
ev./nicht christl. Paare	440	508	388	351	320	342	362	344	276	301
pro 1000 Gemeindeglieder										
Gesamt	1,71	1,82	1,65	1,71	1,63	1,64	1,69	1,70	1,70	1,66
darunter										
ev. Ehen	0,97	1,01	0,90	0,95	0,89	0,88	0,90	0,93	0,94	0,88
ev./röm.-kath. Paare	0,53	0,58	0,55	0,58	0,54	0,57	0,57	0,57	0,59	0,61
ev./anders christl. Paare	0,02	0,03	0,04	0,03	0,06	0,04	0,05	0,04	0,04	0,04
ev./nicht christl. Paare	0,17	0,20	0,16	0,14	0,13	0,15	0,16	0,15	0,12	0,14
Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung	349	356	373	330	157	137	147	121	126	95
<b>Bestattungen</b>										
Anzahl Gesamt	32 983	31 461	29 220	31 381	31 714	29 385	31 001	30 000	29 511	29 126
darunter Verstorbene der EKvW	31 579	30 183	28 101	30 220	30 412	28 197	29 626	28 776	28 343	27 873
pro 1000 Gemeindeglieder	13,1	12,7	11,9	12,9	13,3	12,5	13,4	13,2	13,2	13,3

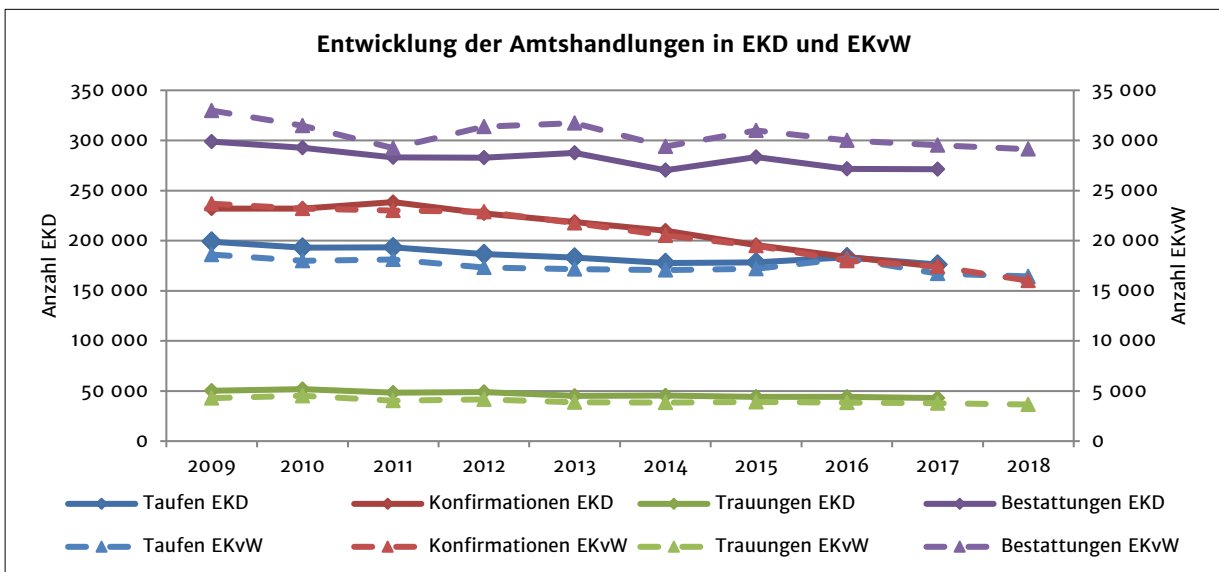
<sup>1</sup> Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

<sup>2</sup> Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Die „Taufquote insgesamt“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten auf dem Gebiet der EKVW insgesamt. Die „Taufquote ev. HH“ wird analog zu Tabelle 2.2.1 berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten in ev. Haushalten der EKVW.



EKD-Vergleichswerte für 2018 liegen noch nicht vor.

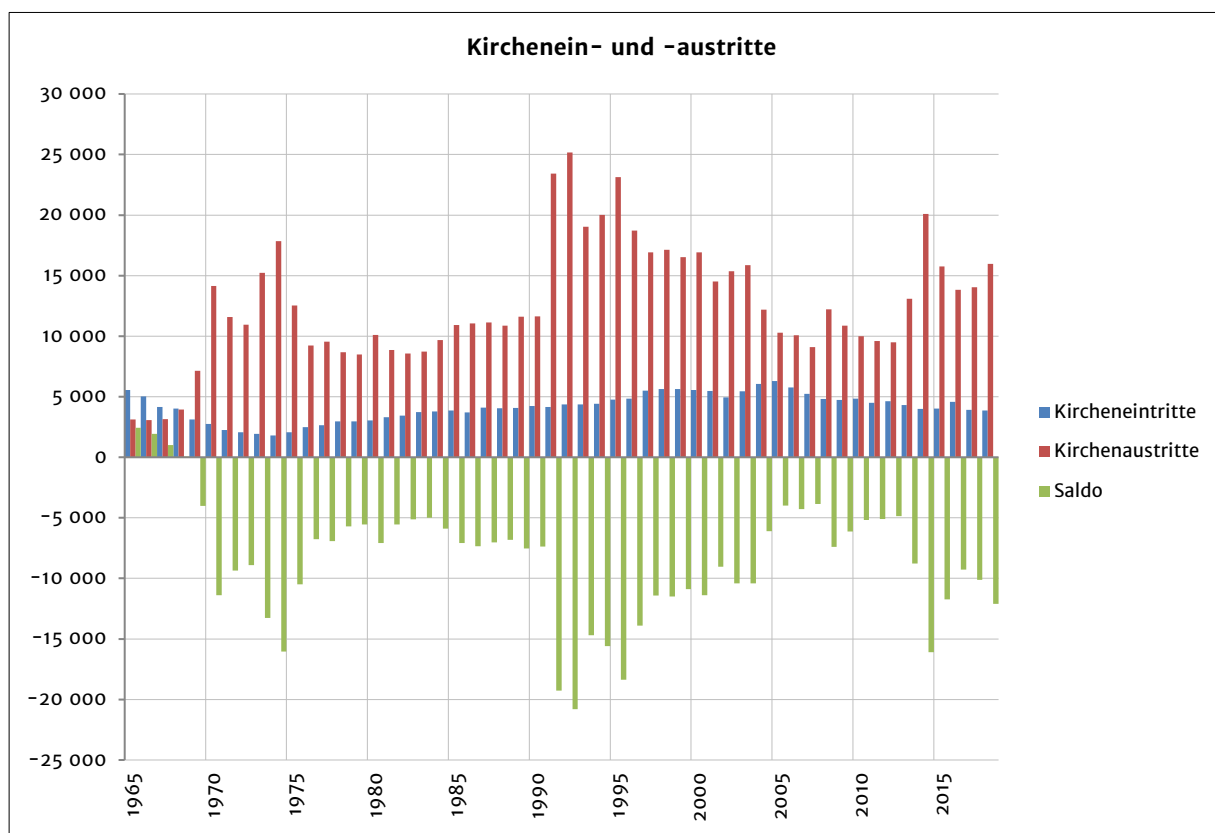
Quellen: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens, div. Jahrgänge, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/kirch\\_leben\\_2017.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2017.pdf), IT.NRW

### 2.2.3 Entwicklung der Kircheneintritte und Kirchenaustritte

Jahr	Kircheneintritte <sup>1</sup>	Kirchenaustritte	Salden
2009	4 741	10 864	-6 123
2010	4 830	10 001	-5 171
2011	4 499	9 601	-5 102
2012	4 626	9 480	-4 854
2013	4 315	13 092	-8 777
2014	3 988	20 096	-16 108
2015	4 008	15 755	-11 747
2016	4 564	13 830	-9 266
2017	3 921	14 037	-10 116
2018	3 860	15 960	-12 100

<sup>1</sup> Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen

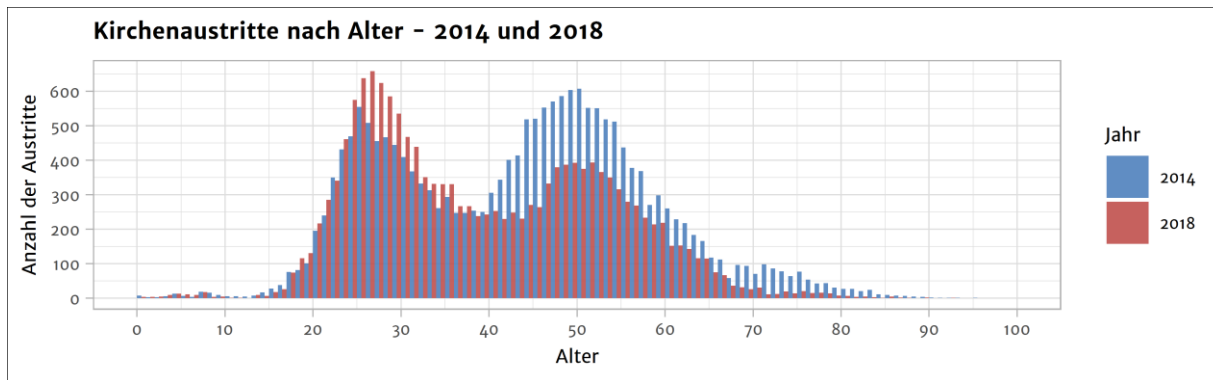
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen, revidierte Zahlen in 1997 und 2000

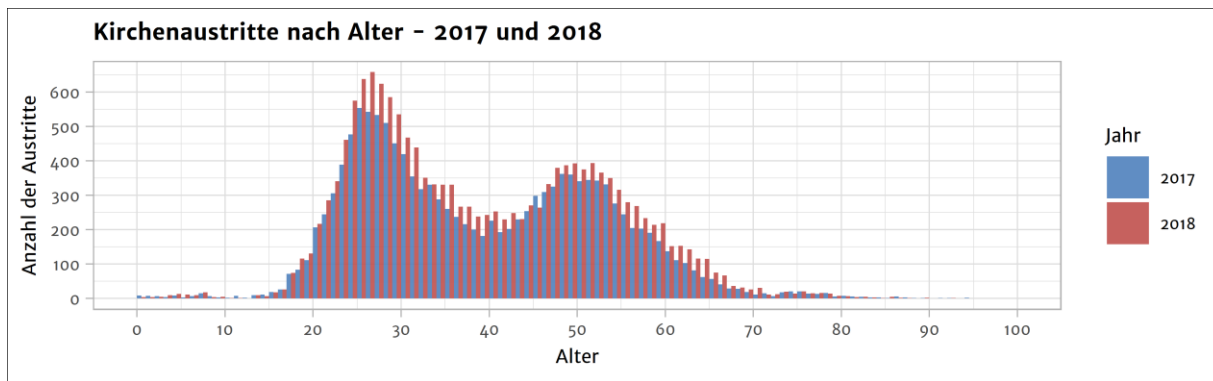
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.2.4 Kirchaustritte nach Alter und Geschlecht



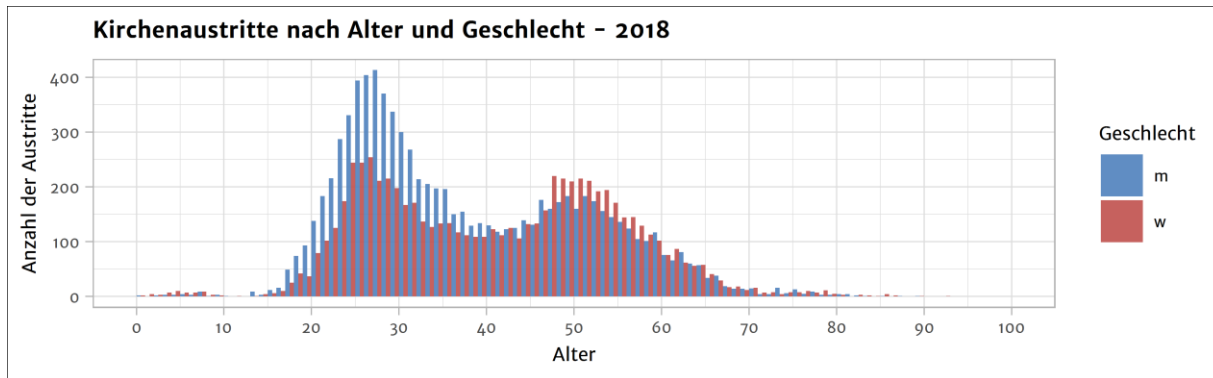
2014 lag die Zahl der Kirchaustritte aufgrund einer Verfahrensumstellung bei der Kirchensteuer besonders hoch. Während die Zahl bei den Älteren anschließend wieder auf das Niveau von vor 2014 gesunken ist, ist sie bei den Jüngeren sogar noch angestiegen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



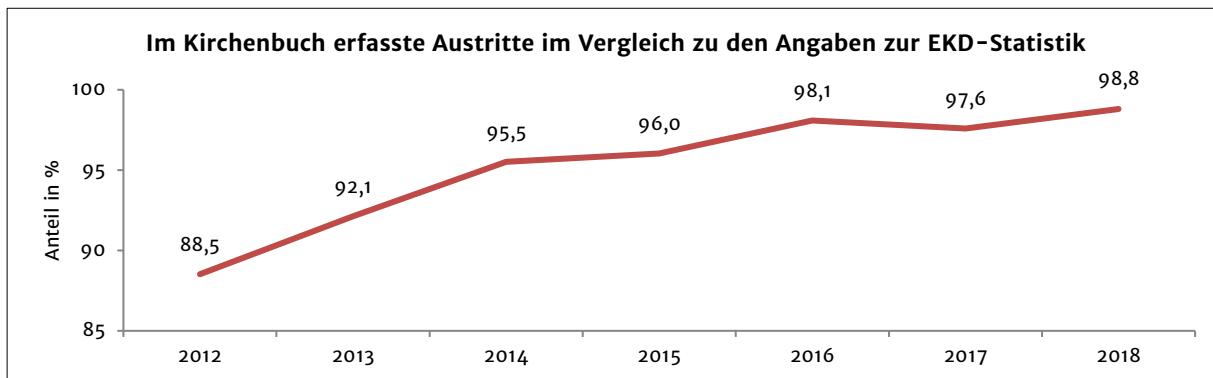
Im Vergleich zu 2017 ist die Zahl der Austritte 2018 in nahezu allen Altersgruppen angestiegen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



Bei den 15- bis 40-jährigen treten mehr Männer aus, bei den 47- bis 59-jährigen mehr Frauen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



Der Vergleich der Zahl der im Kirchenbuch erfassten Austritte mit den Zahlen, die die Kirchengemeinden im Rahmen der EKD-Statistik angegeben haben, lässt vermuten, dass es zunächst eine deutliche Untererfassung der Austritte in den Kirchenbüchern gab. Dies schränkt die Aussagekraft der Kirchenbuch-Auswertungen früherer Jahre ein.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



## 2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

### 2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Konfirmandinnen und Konfirmanden	21 514	20 098	19 001	17 901	16 692	15 967

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Anzahl der Gruppen/Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Eltern-Kind-Gruppen <sup>1</sup>	793	808	723	6 903	6 946	6 451
Gruppen für Kinder <sup>1</sup>	1 025	981	987	9 782	9 431	9 679
Gruppen für Jugendliche <sup>1</sup>	1 010	963	976	8 954	8 592	8 521
Kinderbibelwochen, -kirchentage <sup>2</sup>	593	611	599	24 594	25 695	24 202
Weitere Veranstaltungen <sup>3</sup>	1 649	1 648	1 585	32 483	37 732	38 939
Gesamt	5 070	5 011	4 870	82 716	88 396	87 792

<sup>1</sup> Bei mehreren Gruppen: Summe der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden; bei Eltern-Kind-Gruppen: Eltern und Kinder.

<sup>2</sup> Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

<sup>3</sup> Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Evangelisationen <sup>1</sup>	124	149	95	7 286	10 322	14 116
Bibelwochen <sup>1</sup>	241	208	167	9 899	8 272	7 496
Ökumene und Weltmission <sup>2</sup>	1 558	1 636	1 527	63 241	81 614	66 920
Kirchenmusik <sup>2</sup>	3 858	3 704	3 553	417 304	424 732	407 395
Veranstaltungen über theol. Fragen <sup>2</sup>	2 437	2 055	1 954	55 626	42 527	34 081
Veranstaltungen über soziale Fragen <sup>2</sup>	1 248	1 212	1 299	30 606	30 734	31 245
Weitere Veranstaltungen <sup>2</sup>	2 797	2 593	2 381	365 007	370 072	350 965
Gesamt	12 263	11 557	10 976	948 969	968 273	912 218

<sup>1</sup> Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Arbeitsfeld	Zahl der Kreise			Teilnehmer/-innen		
	2013	2015	2017	2013	2015	2017
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	1 134	1 058	931	6 927	7 051	6 156
andere thematische Arbeitskreise	414	377	368	4 876	3 654	3 404
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	1 870	1 697	1 626	22 928	20 856	21 495
Männerkreise	403	379	354	5 869	5 413	5 454
Alten- und Seniorenkreise	900	912	818	14 737	15 461	14 362
Gesprächskreise	616	586	572	5 067	4 875	4 710
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	880	866	862	18 754	17 663	17 741
Posaunenchöre	501	469	456	7 643	7 161	6 980
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	488	454	432	5 331	5 351	4 998
Andere Instrumentalkreise	350	327	341	2 846	2 659	2 704
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	456	475	436	2 876	2 908	2 651
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	597	603	538	3 359	4 102	3 118
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	671	680	582	4 588	4 369	4 274
Besuchsdienstkreise	565	550	512	4 547	4 561	4 153
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	487	532	482	4 483	5 644	5 458
Gesamt	10 332	9 965	9 310	114 831	111 728	107 658

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.4 Kollekten

### 2.4.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €
01.01.	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	16 237,33
07.01.	Für Projekte mit Arbeitslosen	49 744,33
21.01.	Für die Bahnhofsmission	47 902,81
28.01.	Für die Jugendberufshilfe	50 984,23
11.02.	Für das Diakonische Werk der EKD	39 585,23
25.02.	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt	49 271,13
04.03.	Für Frauen und deren Kinder in besonderen Notlagen	48 170,22
18.03.	Für die Ev. Frauenhilfe in Westfalen und die Ev. Frauenarbeit in Westfalen	52 442,83
25.03.	Deutscher Ev. Kirchentag in Dortmund 2019 – Für landeskirchliche Initiativen und Projekte –	46 060,37
29.03.	Für die Ev. Krankenhaushilfe ("Grüne Damen und Herren")	27 052,64
30.03.	Für die Straffälligenhilfe	81 185,30
<b>1. Quartal insgesamt</b>		<b>508 636,42</b>
01.04.	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen	103 685,56
02.04.	Für besondere seelsorgliche Dienste	35 016,47
15.04.	Für Hilfe zur Integration von Migranten	69 544,40
22.04.	Für die Ev. Jugendarbeit in Westfalen	185 955,70
29.04.	Für die Ev. Kirchenmusik	76 004,93
06.05.	Für die kirchliche Umweltsarbeit	53 688,26
10.05.	Für die Weltmission	37 507,06
20.05.	Für die Bibelverbreitung in der Welt	66 005,12
21.05.	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	26 820,01
03.06.	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	46 957,10
10.06.	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	47 604,90
24.06.	Für Popularmusik in der Kirche	46 717,02
<b>2. Quartal insgesamt</b>		<b>795 506,53</b>
08.07.	Für den Ev. Bund	46 501,63
15.07.	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen	45 999,18
22.07.	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung	35 136,91
29.07.	Für die Katastrophenhilfe der Diakonie	39 910,70
05.08.	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die Ev. Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens	37 722,12
12.08.	Für die Ev. Kindertagesstätten	41 520,68
26.08.	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	41 170,42
02.09.	Für die Diakonie in Westfalen	47 868,09
09.09.	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen	43 855,74
23.09.	Für die Weltmission	51 155,67
<b>3. Quartal insgesamt</b>		<b>430 841,14</b>
07.10.	Für BROT FÜR DIE WELT	147 950,87
14.10.	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	44 772,87
28.10.	Für die Aktion "Kirchen helfen Kirchen"	50 262,58
31.10.	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen	36 708,02
11.11.	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs	48 840,95
18.11.	Für Projekte christlicher Friedensdienste	52 496,45
21.11.	Für Projekte mit Arbeitslosen	24 074,42
25.11.	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit	117 496,06
02.12.	Hilfe für Schwangere in Notlagen	60 906,01
16.12.	Für Ev. Heime für Kinder und Jugendliche	44 658,06
24.12.	Für BROT FÜR DIE WELT	1 100 949,57
25.12.	Für suchtkranke Menschen	39 696,95
26.12.	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen	40 452,00
30.12.	Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen	18 878,97
31.12.	Für besondere missionarische Dienste	50 510,68
<b>4. Quartal insgesamt</b>		<b>1 878 654,46</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>3 613 638,55</b>

Einnahmen in 2018, Stand 16.09.2019

Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten aus 2018 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen.

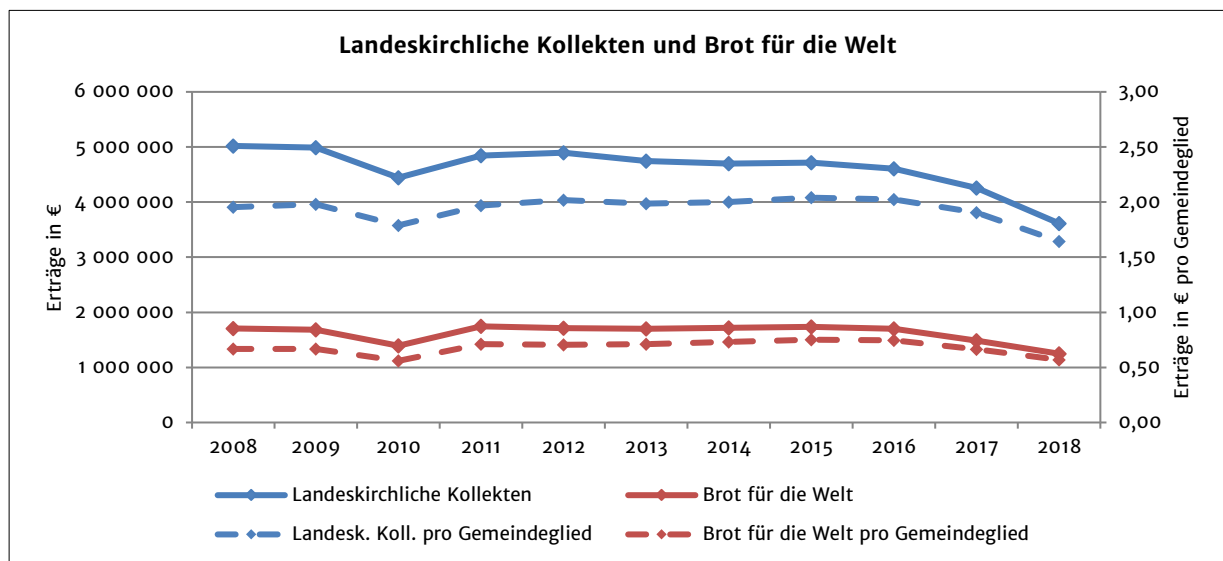
Quelle: EKvW

### 2.4.2 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2016	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2016	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>
Arnsberg	75 628,21	60 481,69	-	1,81	1,46	-
Bielefeld	245 175,50	135 266,21	51 076,02	2,55	1,42	0,55
Bochum	155 609,63	162 373,90	160 409,70	1,75	1,85	1,87
Dortmund	324 820,79	326 790,25	316 181,51	1,58	1,65	1,62
Gelsenkirchen und Wattenscheid	143 660,88	145 895,94	78 109,06	1,66	1,74	0,95
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	85 866,67	56 138,54	22 133,32	1,44	0,95	0,38
Gütersloh	218 594,59	205 502,47	140 847,79	2,14	2,04	1,43
Hagen	103 351,19	24 183,70	43 220,26	1,48	0,35	0,65
Halle	114 399,93	123 179,29	110 385,36	2,49	2,71	2,47
Hamm	123 881,08	132 475,91	123 094,98	1,52	1,64	1,56
Hattingen-Witten	119 719,69	16 853,86	129 660,20	1,84	0,26	2,07
Herford	292 807,86	295 049,34	294 266,90	2,57	2,65	2,68
Herne	109 689,56	113 125,69	112 988,54	1,66	1,75	1,79
Iserlohn	181 707,64	190 555,17	170 651,15	1,92	2,05	1,87
Lübbecke	146 933,67	151 994,96	145 339,46	2,37	2,50	2,43
Lüdenscheid-Plettenberg	205 220,10	219 472,00	206 058,26	2,47	2,68	2,58
Minden	198 624,26	195 070,50	187 227,43	2,59	2,60	2,54
Münster	198 840,29	209 136,07	196 734,36	1,87	1,98	1,88
Paderborn	122 503,79	128 619,49	117 681,32	1,53	1,62	1,49
Recklinghausen	174 484,59	136 258,48	-	1,69	1,33	-
Schwelm	104 163,94	39 053,03	-	2,54	0,93	-
Siegen	378 740,67	379 260,53	361 384,77	3,17	3,26	3,15
Soest	129 233,51	137 471,86	511,82	2,01	2,17	0,01
Steinfurt-Coesfeld-Borken	142 401,00	144 479,69	147 801,78	1,69	1,73	1,78
Tecklenburg	124 875,32	126 272,10	120 217,49	1,67	1,70	1,64
Unna	130 742,62	140 491,59	127 027,96	1,75	1,92	1,77
Vlotho	157 962,06	162 658,03	156 269,73	2,86	3,00	2,97
Wittgenstein	93 846,73	100 316,17	94 359,38	2,86	3,10	2,96
Gesamt	4 603 485,77	4 258 426,46	3 613 638,55	2,02	1,90	1,64

<sup>1</sup> Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten aus 2017 und 2018 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen zum Stand 16.09.2019.

Quelle: EKvW



Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten aus 2017 und 2018 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen zum Stand 16.09.2019.

Quelle: EKvW

### 2.4.3 Brot für die Welt

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2016	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2016	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>
Arnsberg	33 998,34	12 898,78	-	0,81	0,31	-
Bielefeld	94 776,33	20 528,41	-	0,98	0,22	-
Bochum	62 250,23	65 974,93	64 241,34	0,70	0,75	0,75
Dortmund	135 233,89	127 117,95	130 912,42	0,66	0,64	0,67
Gelsenkirchen und Wattenscheid	50 322,78	54 210,58	4 321,47	0,58	0,65	0,05
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	31 768,57	3 918,10	-	0,53	0,07	-
Gütersloh	86 039,13	84 749,49	28 990,17	0,84	0,84	0,29
Hagen	32 655,85	1 125,33	3 894,66	0,47	0,02	0,06
Halle	40 721,85	42 850,46	36 019,57	0,88	0,94	0,81
Hamm	50 631,14	51 364,79	51 604,96	0,62	0,63	0,65
Hattingen-Witten	47 417,46	-	52 697,42	0,73	-	0,84
Herford	114 253,00	119 770,40	113 123,75	1,00	1,08	1,03
Herne	43 739,25	48 336,73	46 817,51	0,66	0,75	0,74
Iserlohn	62 491,33	56 958,21	48 262,86	0,66	0,61	0,53
Lübbecke	55 295,27	56 115,53	55 686,87	0,89	0,92	0,93
Lüdenscheid-Plettenberg	65 240,76	70 619,11	67 106,12	0,79	0,86	0,84
Minden	70 700,80	69 821,90	66 909,97	0,92	0,93	0,91
Münster	77 782,63	76 238,21	78 288,95	0,73	0,72	0,75
Paderborn	40 578,49	43 222,73	42 724,22	0,51	0,54	0,54
Recklinghausen	66 538,31	39 057,88	-	0,64	0,38	-
Schwelm	39 512,37	17 081,77	-	0,97	0,41	-
Siegen	114 388,93	119 266,54	110 815,37	0,96	1,02	0,97
Soest	42 997,72	46 335,26	50,54	0,67	0,73	-
Steinfurt-Coesfeld-Borken	52 118,56	55 778,20	57 287,73	0,62	0,67	0,69
Tecklenburg	51 306,60	52 822,11	49 644,70	0,69	0,71	0,68
Unna	53 314,06	57 861,72	54 020,50	0,71	0,79	0,75
Vlotho	57 164,55	61 775,03	59 915,35	1,04	1,14	1,14
Wittgenstein	25 062,65	28 011,58	25 563,99	0,76	0,87	0,80
Gesamt	1 698 030,85	1 483 811,73	1 248 900,44	0,75	0,66	0,57

<sup>1</sup> Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten aus 2017 und 2018 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen zum Stand 16.09.2019.

Quelle: EKvW

## 3 Gemeindeglieder

### 3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018
Arnsberg	46 537	44 305	44 016	47 028	47 855	47 087	44 927	42 300	41 801	41 460	40 833
Bielefeld	179 098	158 144	142 007	129 414	121 758	113 322	105 958	98 049	96 314	95 052	92 429
Bochum	184 367	156 644	139 479	128 362	117 702	107 987	99 748	90 795	88 816	87 723	85 776
Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	204 935	198 194	195 423
Gelsenkirchen und Wattenscheid	193 337	158 297	145 250	133 260	120 329	109 428	98 580	88 473	86 509	83 649	82 496
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	86 569	80 516	78 866	75 584	73 064	69 391	65 267	60 618	59 709	58 887	57 643
Gütersloh	135 884	129 746	121 205	120 665	119 923	116 118	110 692	103 727	102 213	100 496	98 772
Hagen	143 601	120 769	109 061	99 062	92 372	84 892	78 244	71 444	70 065	68 520	67 006
Halle	60 403	59 174	54 046	55 054	53 536	52 197	50 072	46 723	46 027	45 455	44 652
Hamm	118 905	108 028	103 481	101 626	97 230	93 440	88 399	82 817	81 616	80 973	78 875
Hattingen-Witten	118 047	104 320	92 684	87 357	82 523	76 047	71 078	66 052	64 889	63 614	62 579
Herford	170 197	161 589	154 008	147 127	141 870	133 767	125 405	115 942	114 075	111 405	109 600
Herne	125 736	108 934	100 834	92 841	86 513	80 339	74 203	67 496	66 187	64 523	63 228
Iserlohn	157 301	143 752	130 929	124 504	120 084	113 063	105 755	96 649	94 813	93 028	91 140
Lübbecke	84 669	82 096	78 301	76 430	75 207	72 292	68 452	63 165	62 091	60 885	59 719
Lüdenscheid – Plettenberg	146 612	136 987	122 010	116 336	109 674	102 722	94 321	84 995	83 100	82 010	79 845
Minden	115 747	109 700	102 569	97 378	94 347	89 105	84 362	77 908	76 568	75 140	73 756
Münster	98 165	101 983	95 264	97 982	99 345	103 598	105 073	106 531	106 073	105 622	104 830
Paderborn	60 024	64 248	69 411	80 655	82 772	84 155	83 312	80 910	80 255	79 450	78 937
Recklinghausen	160 530	147 555	139 885	133 415	127 972	120 967	113 530	105 215	103 500	102 068	100 149
Schwelm	78 674	69 629	61 437	57 441	54 892	50 784	46 748	41 898	40 943	41 857 <sup>2</sup>	40 440
Siegen	178 594	164 664	153 431	150 022	145 266	137 485	130 102	121 221	119 475	116 432	114 613
Soest	68 692	70 230	63 994	67 342	70 069	69 959	67 994	64 893	64 270	63 444	62 740
Steinfurt-Coesfeld-Borken	66 966	72 141	73 340	79 271	84 708	88 712	87 701	84 638	84 029	83 283	82 844
Tecklenburg	82 266	83 563	75 582	80 219	80 497	81 403	79 503	75 642	74 780	74 165	73 465
Unna	111 650	108 257	98 556	96 293	91 571	87 840	82 383	76 022	74 684	73 058	71 790
Vlotho	84 173	79 909	75 412	72 448	70 091	65 970	61 253	56 166	55 194	54 167	52 627
Wittgenstein	43 066	40 785	40 845	40 078	39 762	37 943	35 758	33 279	32 776	32 337	31 904
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 275 707	2 236 897	2 198 111

Stand: jeweils zum 31.12.

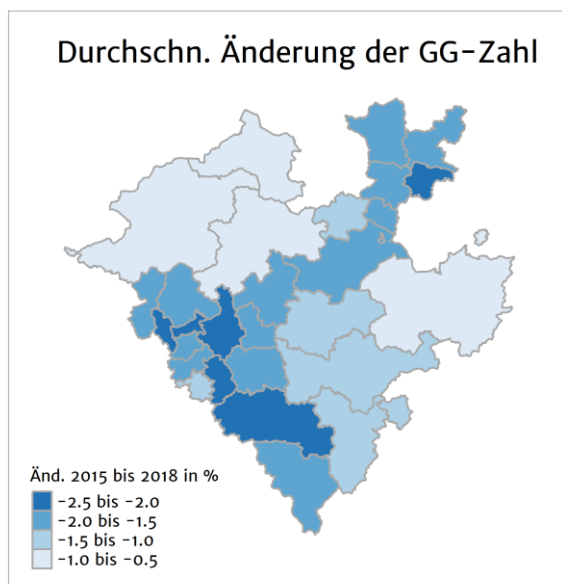
Von Anfang der 80er bis Mitte der 90er Jahre wurden zudem die zur Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörenden Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn treuhänderisch vom Kirchenkreis Herford verwaltet.

Aufgrund einer Umstellung des Meldeverfahrens basieren die Zahlen für 2016 nicht auf Auswertungen, sondern auf einer Fortschreibung. 2017 konnten die Gemeindeglieder wieder anhand der Meldewesen-Software gezählt werden. Allerdings kam es in einzelnen Kirchenkreisen durch nicht korrekt verarbeitete Meldungen zu Untererfassungen (z.B. in Dortmund oder Gelsenkirchen und Wattenscheid). Auf der anderen Seite wurde für den Kirchenkreis Schwelm aufgrund falscher Straßenzuordnungen eine zu hohe Gemeindegliederzahl ausgewiesen. Daher gibt es in den Spalten „Änderung pro Jahr“ deutliche Schwankungen, die nicht auf tatsächliche Änderungen zurückzuführen sind. Der tatsächliche, prozentuale Rückgang pro Jahr erfolgt eher kontinuierlich. Die Zahlen für 2018 können als zuverlässig betrachtet werden.

1 Die durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode in Prozent berechnet sich als  $\left( \left( \frac{\text{Gemeindeglieder am Ende}}{\text{Gemeindeglieder am Anfang}} \right)^{1/(\text{Anzahl der Jahre})} - 1 \right) * 100$ .

Quelle: EKvW

Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %										Kirchenkreis
Gesamt	Durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode <sup>1</sup>					Änderung pro Jahr				
	1975 -2018	1975 -2018	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 - 2015	2015 -2016	2016 -2017		
-12,3	-0,3	-0,5	0,6	0,0	-1,1	-1,2	-0,8	-1,5	Arnsberg	
-48,4	-1,5	-1,2	-2,0	-1,3	-1,4	-1,8	-1,3	-2,8	Bielefeld	
-53,5	-1,8	-1,6	-2,0	-1,7	-1,7	-2,2	-1,2	-2,2	Bochum	
-50,8	-1,6	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-1,7	-3,3	-1,4	Dortmund	
-57,3	-2,0	-2,0	-1,7	-2,0	-2,1	-2,2	-3,3	-1,4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	
-33,4	-0,9	-0,7	-0,6	-0,9	-1,4	-1,5	-1,4	-2,1	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	
-27,3	-0,7	-0,5	-0,7	-0,4	-1,1	-1,5	-1,7	-1,7	Gütersloh	
-53,3	-1,8	-1,7	-2,0	-1,5	-1,7	-1,9	-2,2	-2,2	Hagen	
-26,1	-0,7	-0,2	-0,7	-0,5	-1,1	-1,5	-1,2	-1,8	Halle	
-33,7	-1,0	-1,0	-0,6	-0,8	-1,2	-1,5	-0,8	-2,6	Hamm	
-47,0	-1,5	-1,2	-1,8	-1,4	-1,3	-1,8	-2,0	-1,6	Hattingen-Witten	
-35,6	-1,0	-0,5	-0,9	-0,9	-1,4	-1,6	-2,3	-1,6	Herford	
-49,7	-1,6	-1,4	-1,6	-1,4	-1,7	-1,9	-2,5	-2,0	Herne	
-42,1	-1,3	-0,9	-1,4	-1,0	-1,5	-1,9	-1,9	-2,0	Iserlohn	
-29,5	-0,8	-0,3	-0,7	-0,6	-1,3	-1,7	-1,9	-1,9	Lübbecke	
-45,5	-1,4	-0,7	-1,6	-1,2	-1,8	-2,2	-1,3	-2,6	Lüdenscheid-Plettenberg	
-36,3	-1,0	-0,5	-1,2	-0,9	-1,3	-1,7	-1,9	-1,8	Minden	
6,8	0,2	0,4	-0,4	0,6	0,4	-0,4	-0,4	-0,7	Münster	
31,5	0,6	0,7	2,3	0,4	-0,3	-0,8	-1,0	-0,6	Paderborn	
-37,6	-1,1	-0,8	-1,0	-1,0	-1,4	-1,6	-1,4	-1,9	Recklinghausen	
-48,6	-1,5	-1,2	-1,9	-1,2	-1,9	-2,3	2,2	-3,4	Schwelm	
-35,8	-1,0	-0,8	-0,9	-0,9	-1,2	-1,4	-2,5	-1,6	Siegen	
-8,7	-0,2	0,2	-0,4	0,4	-0,7	-1,0	-1,3	-1,1	Soest	
23,7	0,5	0,7	0,9	1,1	-0,4	-0,7	-0,9	-0,5	Steinfurt-Coesfeld-Borken	
-10,7	-0,3	0,2	-0,4	0,1	-0,7	-1,1	-0,8	-0,9	Tecklenburg	
-35,7	-1,0	-0,3	-1,2	-0,9	-1,4	-1,8	-2,2	-1,7	Unna	
-37,5	-1,1	-0,5	-1,0	-0,9	-1,6	-1,7	-1,9	-2,8	Vlotho	
-25,9	-0,7	-0,5	-0,2	-0,5	-1,3	-1,5	-1,3	-1,3	Wittgenstein	
-37,1	-1,1	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-1,6	-1,7	-1,7	EKvW	



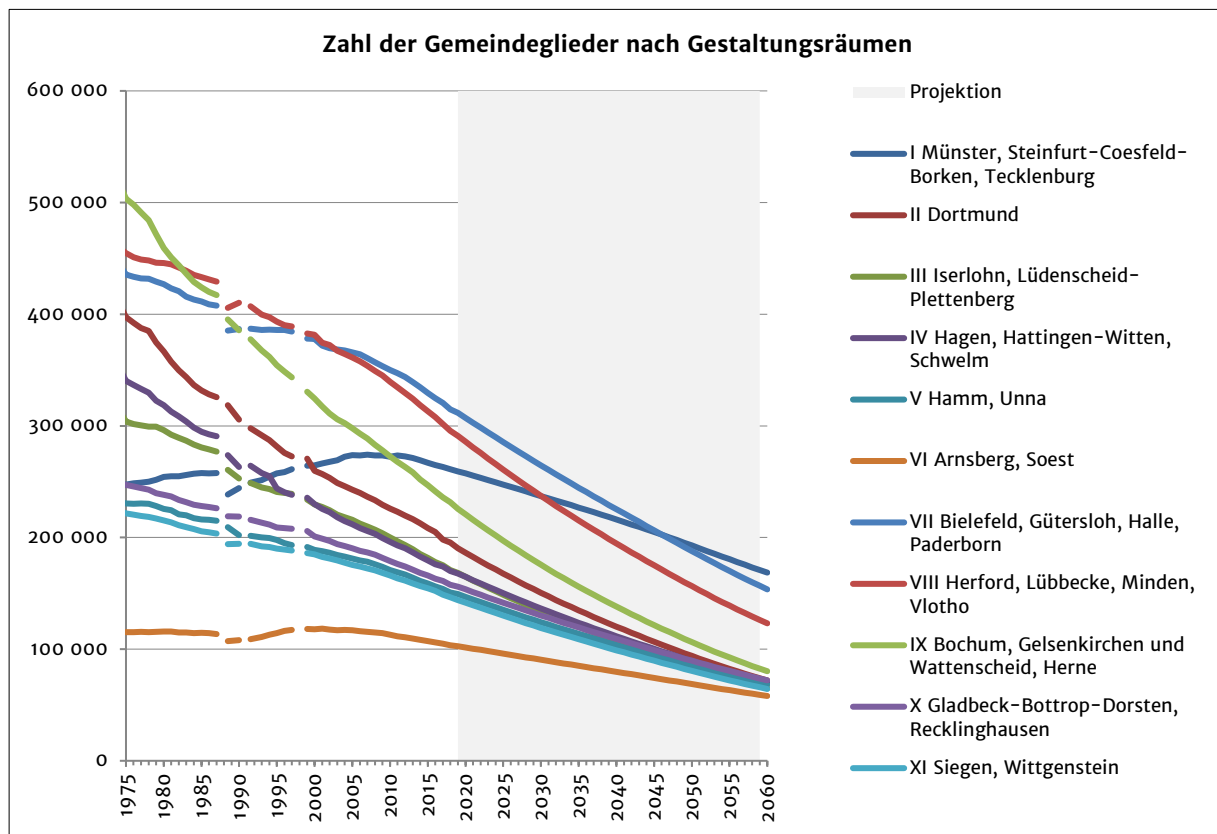
### 3.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen

Gestaltungsraum	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018
I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	247 397	257 687	244 186	257 472	264 550	273 713	272 277	266 811	264 882	263 070	261 139
II Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	204 935	198 194	195 423
III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	303 913	280 739	252 939	240 840	229 758	215 785	200 076	181 644	177 913	175 038	170 985
IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	340 322	294 718	263 182	243 860	229 787	211 723	196 070	179 394	175 897	173 991	170 025
V Hamm, Unna	230 555	216 285	202 037	197 919	188 801	181 280	170 782	158 839	156 300	154 031	150 665
VI Arnsberg, Soest	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	106 071	104 904	103 573
VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	435 409	411 312	386 669	385 788	377 989	365 792	350 034	329 409	324 809	320 453	314 790
VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	454 786	433 294	410 290	393 383	381 515	361 134	339 472	313 181	307 928	301 597	295 702
IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	503 440	423 875	385 563	354 463	324 544	297 754	272 531	246 764	241 512	235 895	231 500
X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	247 099	228 071	218 751	208 999	201 036	190 358	178 797	165 833	163 209	160 955	157 792
XI Siegen, Wittgenstein	221 660	205 449	194 276	190 100	185 028	175 428	165 860	154 500	152 251	148 769	146 517
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 275 707	2 236 897	2 198 111

Stand: jeweils zum 31.12.

Siehe Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

Quelle: EKvW

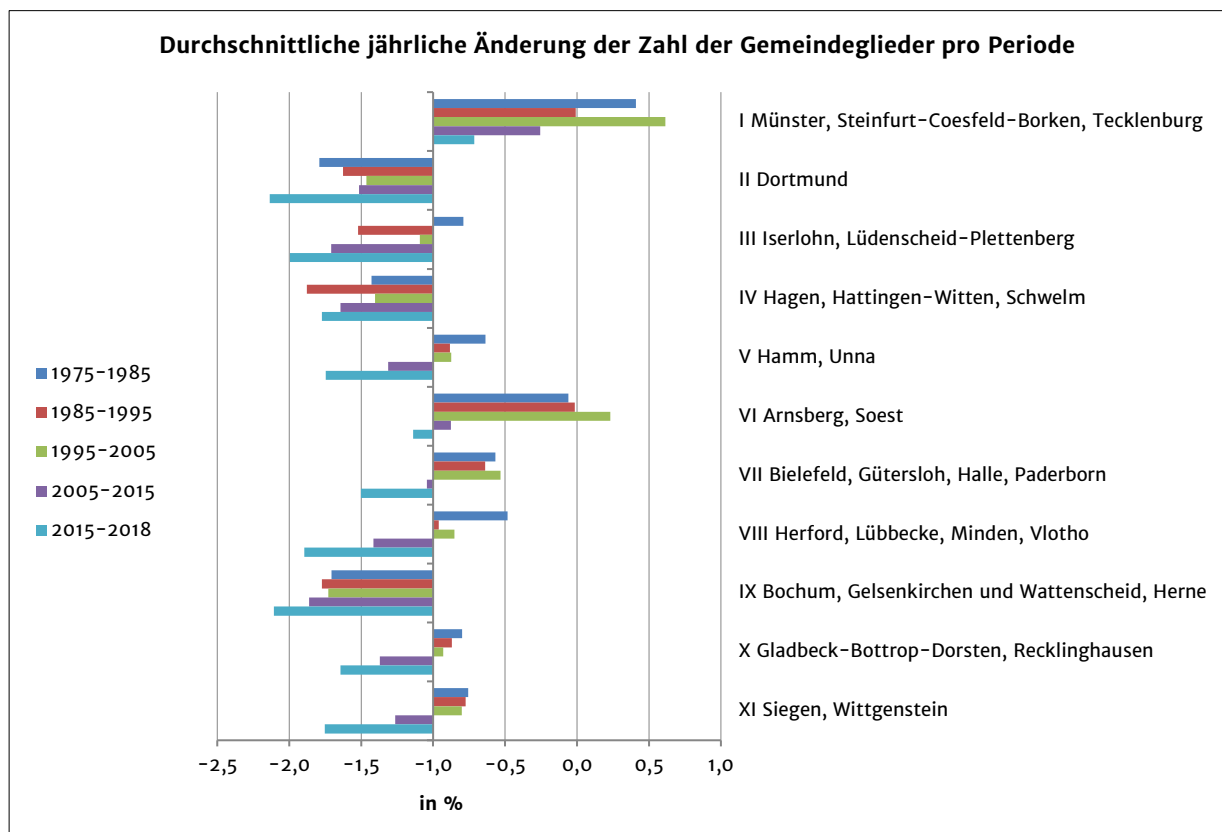


Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Der hellblau hinterlegte Bereich stellt das Ergebnis einer Umrechnung der Gemeindegliederprojektion bis 2060 (siehe Abschnitt 3.6) auf die Gestaltungsräume dar. Dabei wurde unterstellt, dass Gestaltungsräume, die 2012 bis 2017 höhere Rückgänge hatten, diese auch weiterhin haben werden. Es handelt sich hier um eine Aufteilung per Dreisatzrechnung, nicht um fachgemäße kleinräumige Projektionen. Fachgemäße kleinräumige Projektionen sind für die EKvW derzeit nicht möglich, da die dafür benötigten Daten nicht vorliegen. Insbesondere fehlen Zahlen zu Wanderungen zwischen den kirchlichen Körperschaften.

Quelle: EKvW

gesamt		Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %					Änderung pro Jahr			Gestaltungsraum
1975 -2018	durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode <sup>1</sup>					2015 -2016	2016 -2017	2017 -2018		
	1975 -2018	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 -2015					
5,6	0,1	0,4	0,0	0,6	-0,3	-0,7	-0,7	-0,7	I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	
-50,8	-1,6	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-1,7	-3,3	-1,4	II Dortmund	
-43,7	-1,3	-0,8	-1,5	-1,1	-1,7	-2,1	-1,6	-2,3	III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	
-50,0	-1,6	-1,4	-1,9	-1,4	-1,6	-1,9	-1,1	-2,3	IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	
-34,7	-1,0	-0,6	-0,9	-0,9	-1,3	-1,6	-1,5	-2,2	V Hamm, Unna	
-10,1	-0,2	-0,1	0,0	0,2	-0,9	-1,0	-1,1	-1,3	VI Arnsberg, Soest	
-27,7	-0,8	-0,6	-0,6	-0,5	-1,0	-1,4	-1,3	-1,8	VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	
-35,0	-1,0	-0,5	-1,0	-0,9	-1,4	-1,7	-2,1	-2,0	VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	
-54,0	-1,8	-1,7	-1,8	-1,7	-1,9	-2,1	-2,3	-1,9	IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	
-36,1	-1,0	-0,8	-0,9	-0,9	-1,4	-1,6	-1,4	-2,0	X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	
-33,9	-1,0	-0,8	-0,8	-0,8	-1,3	-1,5	-2,3	-1,5	XI Siegen, Wittgenstein	
-37,1	-1,1	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-1,6	-1,7	-1,7	EKvW	



Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW seit 1975 jährlich um -1,0 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.

Quelle: EKvW



### 3.3 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

#### 3.3.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung

	2015	2016	2017	2018
Angehörige				
<b>der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	<b>27,1</b>	<b>26,6</b>	<b>26,0</b>	<b>25,5</b>
der Evangelischen Freikirchen <sup>1,2</sup>	0,4	0,4	0,4	0,4
der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	28,9	28,6	28,2	27,7
der orthodoxen Kirchen <sup>1</sup>	1,9	1,9	1,9	1,9
anderer christlicher Kirchen <sup>1,3</sup>	0,1	0,1	0,1	0,5
anderer christlicher Gemeinschaften <sup>1,4</sup>	0,6	0,6	0,6	0,2
der christlichen Kirchen insgesamt	58,9	58,0	57,1	56,1

Stand: jeweils zum 31.12., außer 1: diverse Stände

2 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

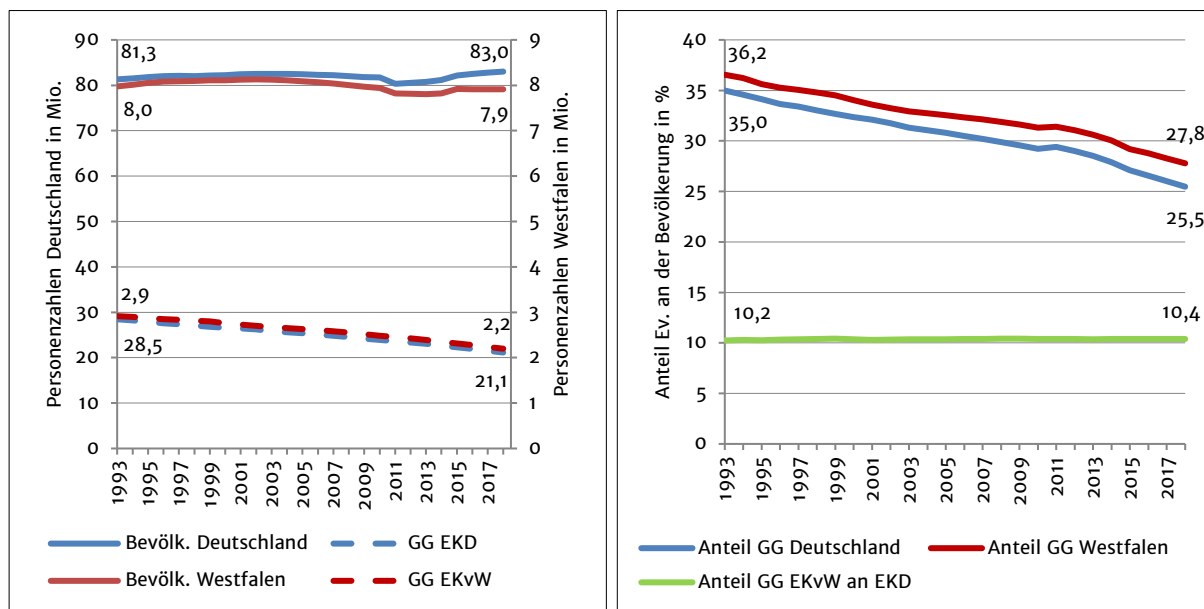
3 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

4 Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben, 2017 und 2018,

[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Gezaehlt\\_zahlen\\_und\\_fakten\\_2018.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2018.pdf)

#### 3.3.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

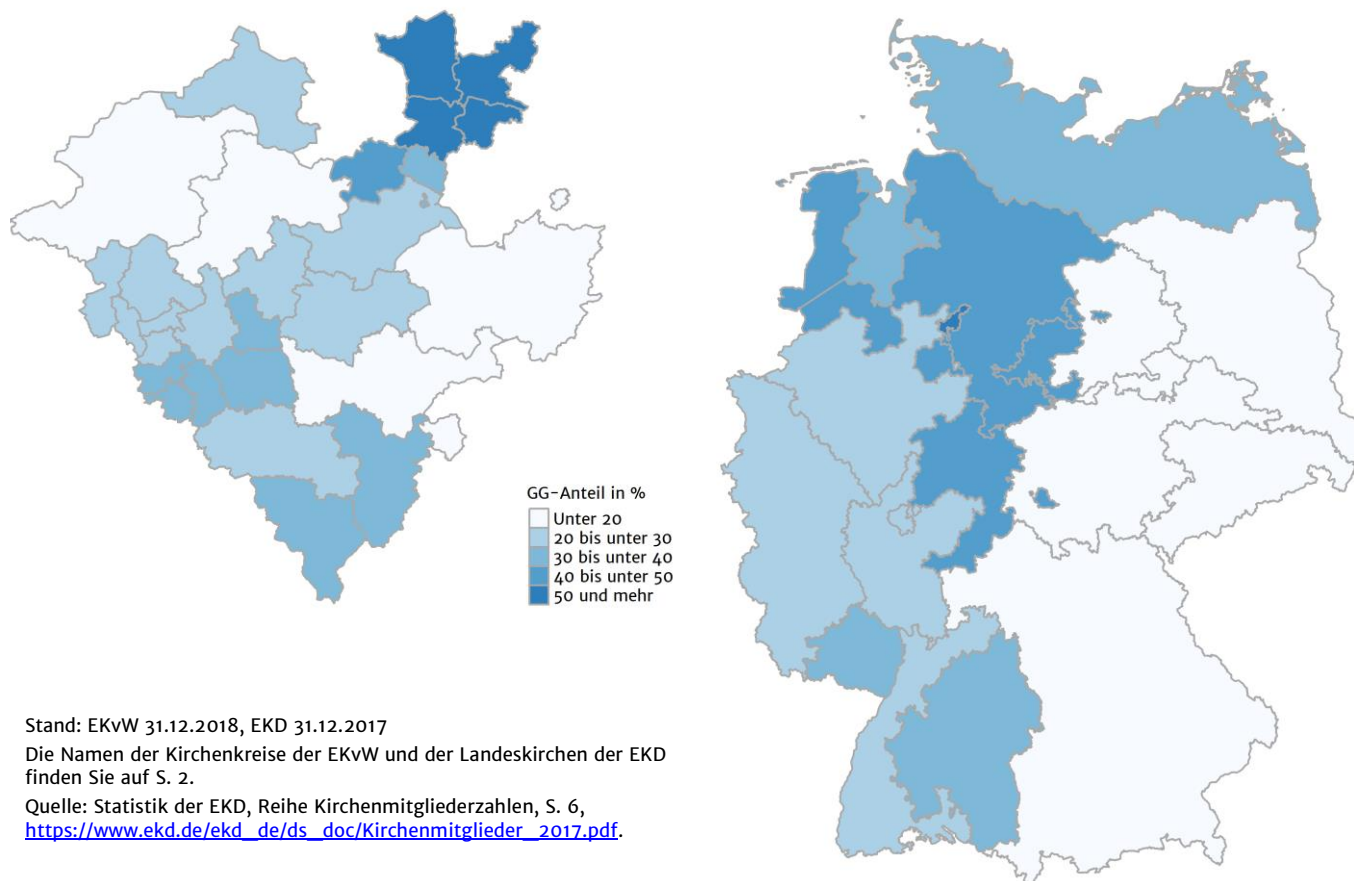


GG steht für Gemeindeglieder der ev. Kirche.

Westfalen steht hier für das Gebiet der EKvW, also die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: EKvW, IT.NRW, Statistisches Bundesamt

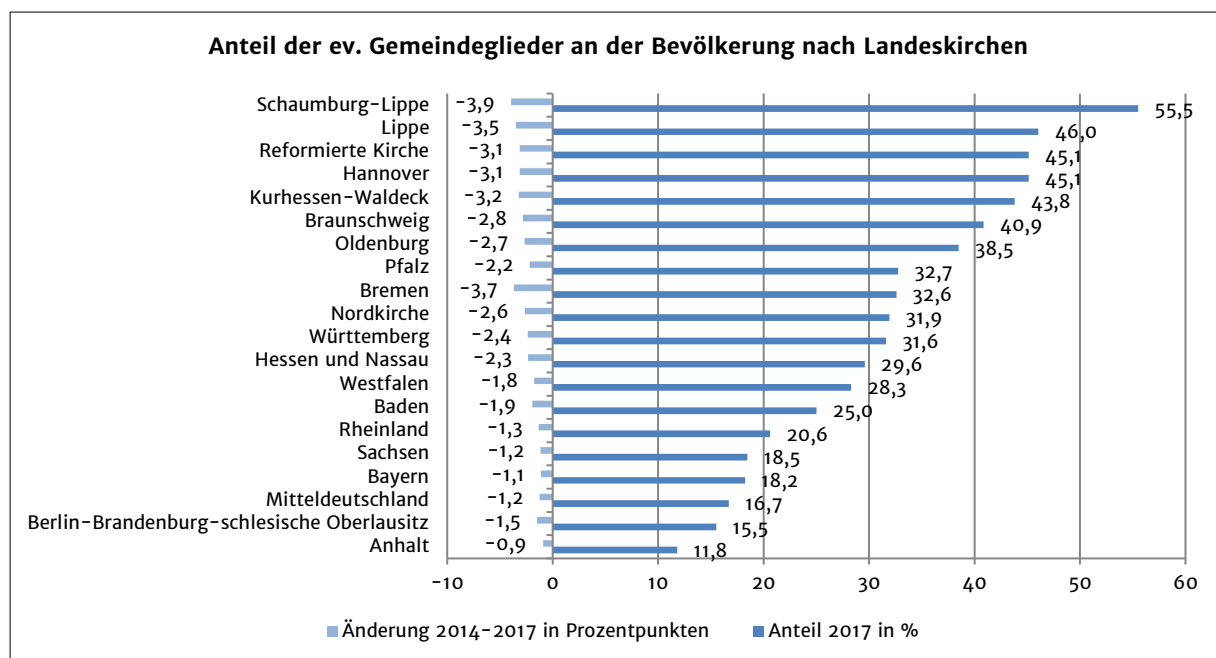
### 3.3.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile



Stand: EKvV 31.12.2018, EKD 31.12.2017

Die Namen der Kirchenkreise der EKvV und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Kirchenmitglieder\\_2017.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirchenmitglieder_2017.pdf).

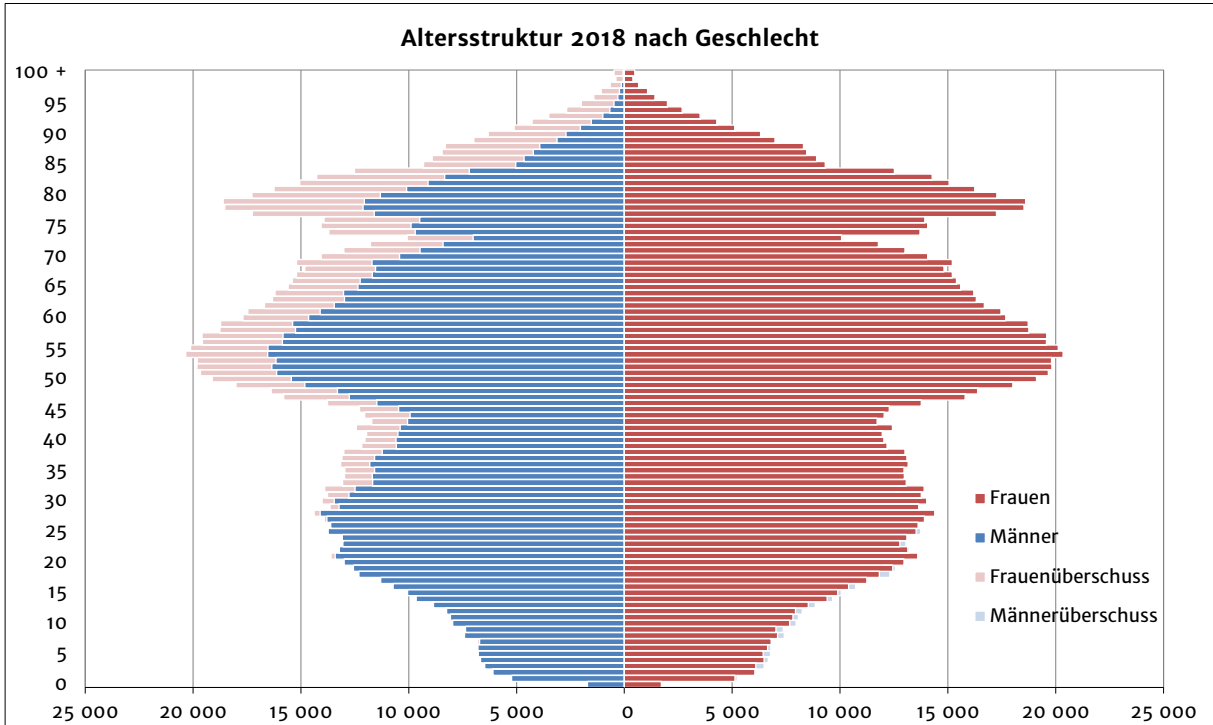


Stand: i.d.R. zum 31.12., in einzelnen Landeskirchen bzw. Jahren sind Abweichungen möglich, siehe Quellen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Der errechnete Prozentsatz wird bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

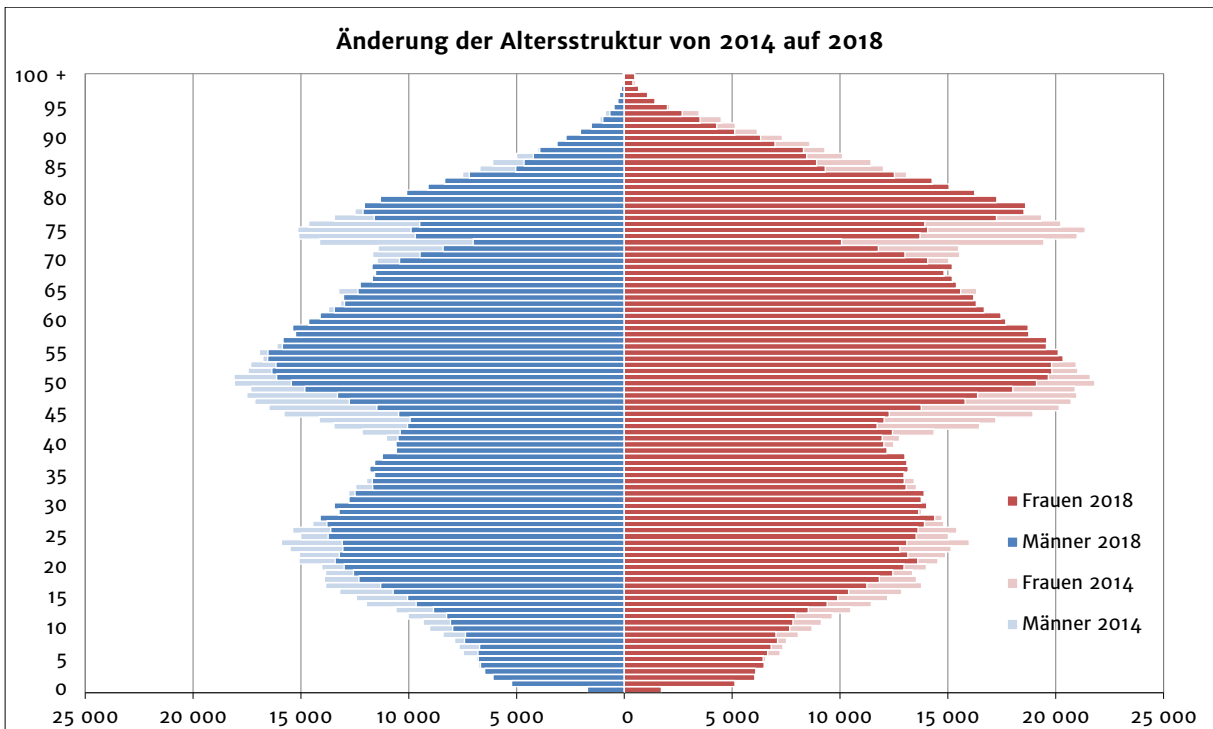
Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Kirchenmitglieder\\_2017.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirchenmitglieder_2017.pdf).

### 3.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder



Stand: 31.12.2018

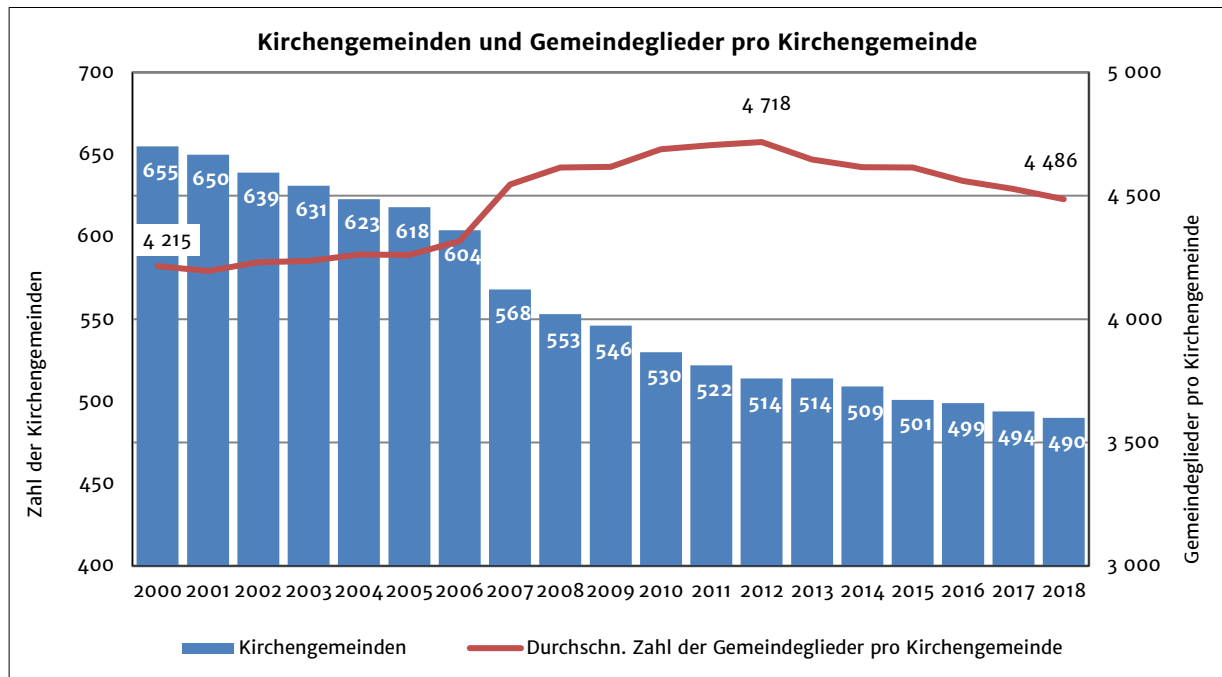
Quelle: EKvW



Stand: 31.12.2014 und 31.12.2018

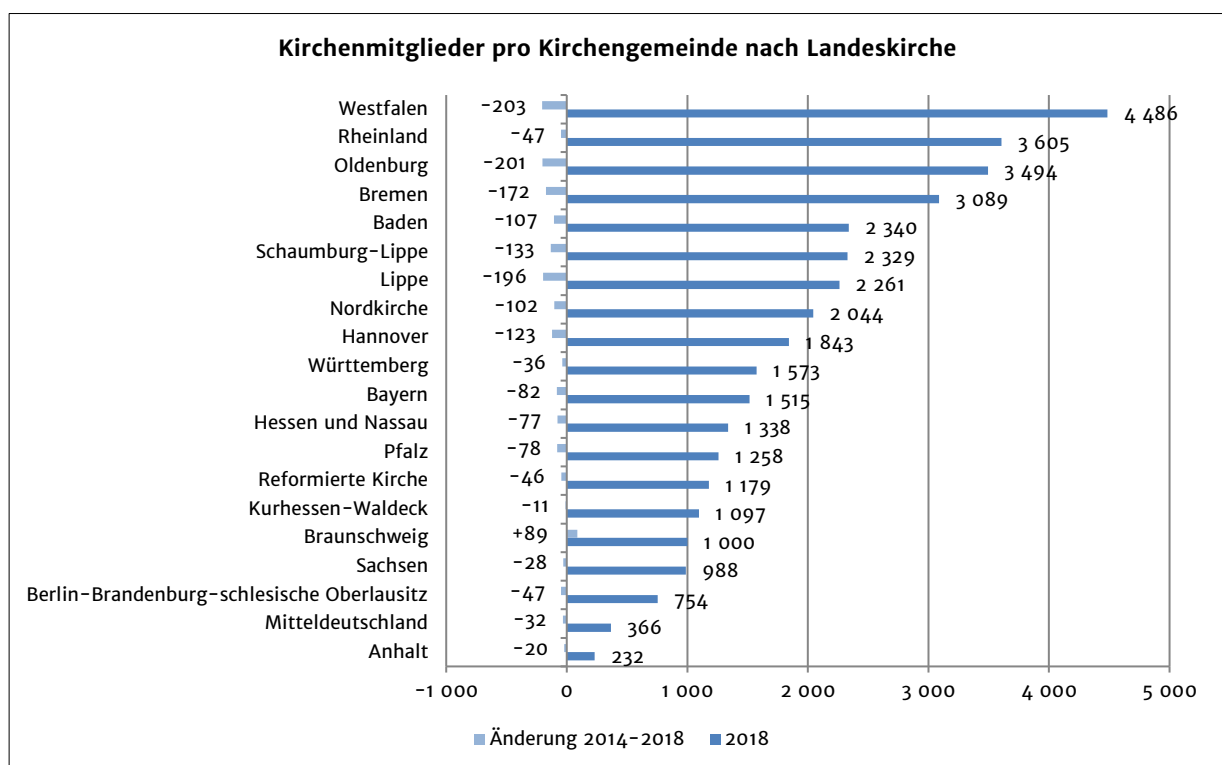
Quelle: EKvW

### 3.5 Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde



Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW



Die neben den Balken ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2018.

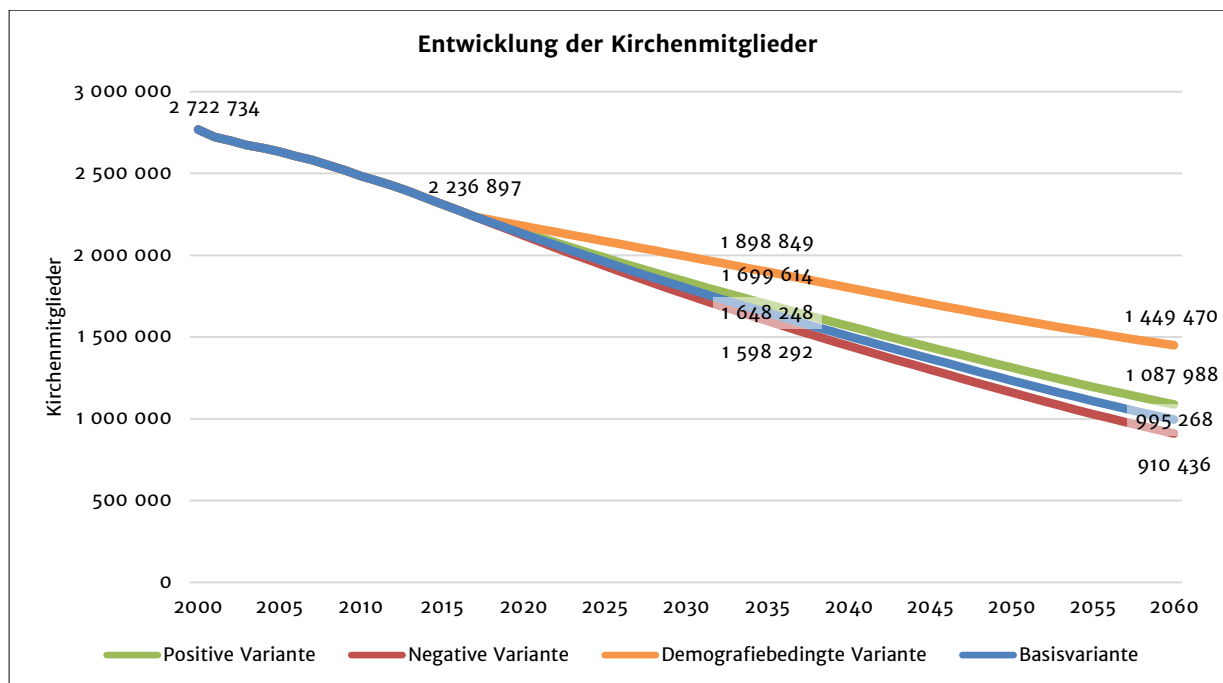
Quelle: Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben 2019, S.8,  
[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Gezaehlt\\_zahlen\\_und\\_fakten\\_2019.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2019.pdf)

### 3.6 Projektion der Zahl der Gemeindeglieder bis 2060

Im Mai 2019 wurden die Ergebnisse der langfristigen Gemeindeglieder- und Kirchensteuer-Projektion vorgestellt, berechnet von Forschern der Universität Freiburg im Auftrag der EKD. Für die EKvW wird bis 2060 ein Rückgang der Gemeindegliederzahl um 55,5 % vorhergesagt, für die Kirchensteuerkaufkraft ein Rückgang um 58,0 % (siehe dazu Abschnitt 8.3). Vom Rückgang der Gemeindegliederzahlen um 55,5 % entfallen in der EKvW 35,2 % auf demografische Faktoren und 20,3 % auf kirchenspezifische Faktoren: Taufbereitschaft, Kircheneintritte und Kirchenaustritte. Diese Faktoren können vom kirchlichen Handeln beeinflusst werden.

Für die EKD insgesamt geht die Studie von einem Rückgang der Gemeindegliederzahlen um etwa 52 % aus, von denen mit 28 % mehr als die Hälfte auf kirchenspezifische Faktoren entfallen. Die EKD steht also insgesamt etwas besser da als die EKvW: zu erwarten ist ein geringerer Rückgang und ein höherer Anteil beeinflussbarer kirchenspezifischer Faktoren.

Weitere Informationen für die EKD insgesamt finden Sie auf: [www.ekd.de/projektion2060](http://www.ekd.de/projektion2060). Wir möchten insbesondere auf die Broschüre „Kirche im Umbruch“ hinweisen: [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Kirche-im-Umbruch-2019.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirche-im-Umbruch-2019.pdf)



Die Abbildung zeigt die projizierte Entwicklung der Gemeindegliederzahlen. Bei der positiveren Variante werden – bei sonst gleichbleibenden Parametern – die Taufen sowie die Eintritte dauerhaft um 10% erhöht sowie die Austritte um 10% reduziert. Bei der negativen Variante werden dementsprechend die Vorzeichen umgekehrt. Bei positiver und negativer Variante handelt es sich keinesfalls um Best- und Worst-Case-Szenarien. Langfristig ist durchaus sowohl eine bessere als auch schlechtere Parametrisierung denkbar.

Quelle: Ergebnisdatei für die EKvW des Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“, erstellt von: David Gutmann, Fabian Peters und Bernd Raffelhüschen, Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg, 2019.

## 4 Hauptamt und Ehrenamt

### 4.1 Ausbildung zum Pfarrdienst

#### 4.1.1 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

	Eingetragen			Neuaufnahmen		
	Anzahl	darunter Frauen	in %	Anzahl	darunter Frauen	in %
2009	132	67	50,8	13	/	/
2010	123	58	47,2	14	7	50,0
2011	120	61	50,8	29	13	44,8
2012	123	67	54,5	26	17	65,4
2013	125	70	56,0	23	14	60,9
2014	139	76	54,7	39	17	43,6
2015	163	92	56,4	41	27	65,9
2016	168	98	58,3	28	18	64,3
2017	167	96	57,5	21	12	57,1
2018	161	93	57,8	31	15	48,4

Stand: jeweils zum 31.12., die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich auf das Kalenderjahr.

/ steht für 1-4 Personen.

Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrratsämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöller (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte [...], Leipzig 2014, S. 165-166).

Quelle: EKvW

#### 4.1.2 Vikarinnen und Vikare

	Gesamt	darunter Frauen	in %
2009	32	20	62,5
2010	42	27	64,3
2011	49	26	53,1
2012	54	25	46,3
2013	49	22	44,9
2014	41	19	46,3
2015	34	13	38,2
2016	35	18	51,4
2017	36	21	58,3
2018	47	27	57,4

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW

#### 4.1.3 Theologische Examina

Jahr	1. Theologisches Examen			2. Theologisches Examen		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2009	15	11	73,3	11	7	63,6
2010	18	12	66,7	9	7	77,8
2011	24	7	29,2	15	8	53,3
2012	23	12	52,2	16	12	75,0
2013	19	11	57,9	20	9	45,0
2014	22	8	36,4	20	9	45,0
2015	8	5	62,5	12	6	50,0
2016	14	8	57,1	17	8	47,1
2017	17	10	58,8	12	/	/
2018	30	15	50,0	6	/	/

/ steht für 1-4 Personen.

Quelle: EKvW

### 4.1.4 Ordinationen

	Gesamt	darunter Frauen	in %
2009	15	10	66,7
2010	13	8	61,5
2011	8	5	62,5
2012	8	/	/
2013	20	14	70,0
2014	9	6	66,7
2015	26	10	38,5
2016	10	5	50,0
2017	14	7	50,0
2018	13	6	46,2

/ steht für 1-4 Personen.

Quelle: EKvW

## 4.2 Pfarrstellen und Besetzung

### 4.2.1 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen

	Anzahl der Pfarrstellen <sup>1</sup>					Stellenumfang der Neuerrichtungen		Stellenumfang der Aufhebungen	
	Gesamt	davon Kirchen-gemein-den	davon Kirchen-kreise	davon Landes-kirche	darunter Teilzeit-stellen	Kirchen-gemein-den und Kirchen-kreise	Landes-kirche	Kirchen-gemein-den und Kirchen-kreise	Landes-kirche
2009	1 485	1 087	350	48	176	46,50	2,50	46,25	1,50
2010	1 475	1 057	370	48	172	36,00	-	43,50	-
2011	1 467	1 043	375	49	173	25,50	1,00	33,00	-
2012	1 441	1 019	372	50	169	15,00	1,00	38,75	-
2013	1 438	1 009	377	52	172	11,00	2,00	16,75	-
2014	1 426	996	376	54	170	3,50	2,00	16,75	-
2015	1 414	982	378	54	179	6,25	0,25	22,00	-
2016	1 390	958	377	55	175	7,50	1,25	33,75	-
2017	1 382	947	378	57	172	5,25	2,00	12,75	-
2018	1 372	935	380	57	173	4,25	1,00	14,75	1,00

Stand: jeweils zum 31.12.

<sup>1</sup> Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für SuperintendentInnen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW

## 4.2.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Art des Pfarrdienstverhältnisses

	Stellenumfang der Pfarrstellen <sup>1</sup>			Gesamt	Stellenbesetzung		
	davon Kirchen- gemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche		durch Pfarrstellen- inhaberInnen und Pfarrstellen- verwalterInnen	vakant	darunter Versorgung und Vakanz- vertretung
2009	1 025,25	335,25	46,75	1 407,25	1 286,25	121,00	15,25
2010	999,25	353,75	46,75	1 399,75	1 283,75	116,00	17,75
2011	985,50	360,00	47,75	1 393,25	1 287,50	105,75	16,00
2012	964,00	357,75	48,75	1 370,50	1 279,25	91,25	20,75
2013	954,25	361,75	50,75	1 366,75	1 270,25	96,50	22,25
2014	943,00	359,75	52,75	1 355,50	1 251,25	104,25	23,25
2015	924,00	363,00	53,00	1 340,00	1 227,25	112,75	22,75
2016	900,25	361,50	54,25	1 316,00	1 196,00	120,00	27,75
2017	890,25	363,00	56,25	1 309,50	1 192,00	117,50	24,75
2018	878,00	364,75	56,25	1 299,00	1 173,25	125,75	24,50

Stand: jeweils zum 31.12.

<sup>1</sup> Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für SuperintendentInnen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW

## 4.2.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion

Funktion	Stellenumfang der Pfarrstellen			Stellenbesetzung durch PfarrstelleninhaberInnen und PfarrstellenverwalterInnen		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Gemeindepfarrstelle	900,25	890,25	878,00	837,50	832,25	815,00
Leitungs- und Aufsichtspositionen <sup>1</sup>	24,00	24,00	24,00	23,00	22,00	23,00
Schuldienst/Religionsunterricht	246,00	244,50	243,75	215,75	210,25	204,75
Krankenhaus und Hospiz	45,50	47,75	48,25	42,50	44,00	43,50
Hochschularbeit	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	0,00
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7,00	7,25	7,25	4,50	4,75	4,75
Weitere Sonderseelsorge	12,00	12,00	13,00	11,00	11,00	11,00
Aus-, Fort- und Weiterbildung	12,00	12,00	12,00	11,00	12,00	12,00
Weltmission und Ökumene	7,50	7,50	7,50	7,00	6,00	6,00
Landeskirchenamt	4,00	6,00	6,00	4,00	5,00	6,00
Sonstige Arbeitsfelder	56,25	56,25	57,25	38,75	43,75	47,25
Gesamt	1 316,00	1 309,50	1 299,00	1 196,00	1 192,00	1 173,25

Stand: jeweils zum 31.12.

<sup>1</sup> Gezählt werden hier ausschließlich SuperintendentInnen auf Sup.-Pfarrstellen.

Quelle: EKvW



## 4.2.4 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Gemeindeglieder	Kirchengemeinden	Anzahl der Pfarrstellen <sup>1</sup>						
			Kirchengemeinden		Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt	
			Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	darunter Sup.-Pfarrstelle	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit
Arnsberg	40 833	11	20	7	11	1	-	1	8
Bielefeld	92 429	25	37	1	20	4	1	57	5
Bochum	85 776	16	35	7	15	4	1	50	11
Dortmund	195 423	28	81	11	31	2	1	112	13
Gelsenkirchen und Wattenscheid	82 496	9	32	2	19	1	1	51	3
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	57 643	5	23	1	11	-	1	34	1
Gütersloh	98 772	17	42	7	16	-	1	58	7
Hagen	67 006	20	31	6	7	2	1	38	8
Halle	44 652	8	21	4	4	1	-	25	5
Hamm	78 875	12	34	4	17	4	1	51	8
Hattingen-Witten	62 579	16	26	4	8	-	1	34	4
Herford	109 600	25	52	8	20	-	1	72	8
Herne	63 228	15	24	2	11	1	1	35	3
Iserlohn	91 140	25	42	12	19	5	1	61	17
Lübbecke	59 719	18	27	5	7	-	1	34	5
Lüdenscheid-Plettenberg	79 845	26	34	2	12	1	1	46	3
Minden	73 756	23	35	8	14	-	1	49	8
Münster	104 830	24	33	3	20	-	1	53	3
Paderborn	78 937	17	32	3	18	-	1	50	3
Recklinghausen	100 149	12	42	5	15	-	1	57	5
Schwelm	40 440	5	18	-	4	-	-	22	-
Siegen	114 613	29	49	6	19	3	1	68	9
Soest	62 740	20	29	6	12	2	1	41	8
Steinfurt-Coesfeld-Borken	82 844	20	34	9	11	-	1	45	9
Tecklenburg	73 465	17	31	7	8	-	1	39	7
Unna	71 790	13	31	3	14	-	1	45	3
Vlotho	52 627	19	22	1	9	2	1	31	3
Wittgenstein	31 904	15	18	2	8	2	-	26	4
Landeskirche	-	-	-	-	57	2	-	57	2
<b>Gesamt</b>	<b>2 198 111</b>	<b>490</b>	<b>935</b>	<b>136</b>	<b>437</b>	<b>37</b>	<b>24</b>	<b>1372</b>	<b>173</b>

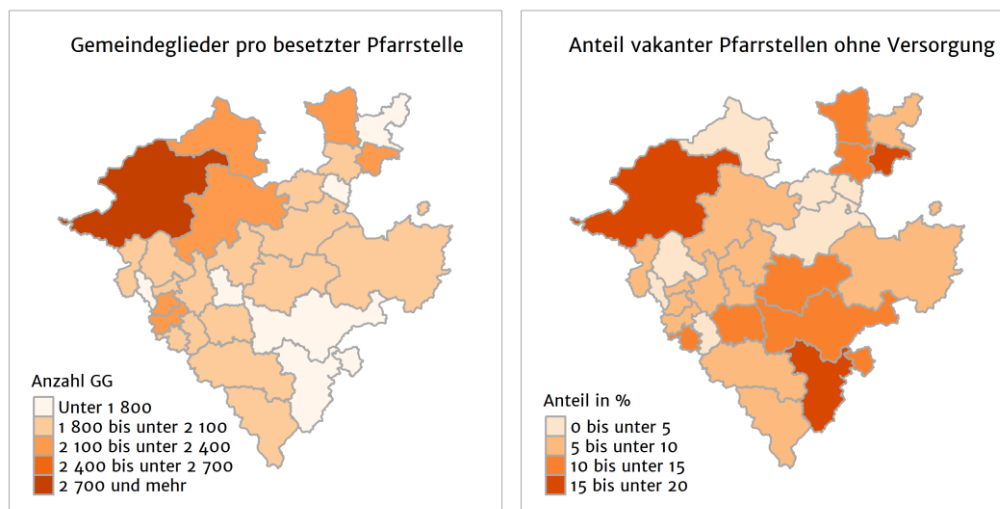
Stand: 31.12.2018

/ steht für 1-4 Personen.

1 Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für SuperintendentInnen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

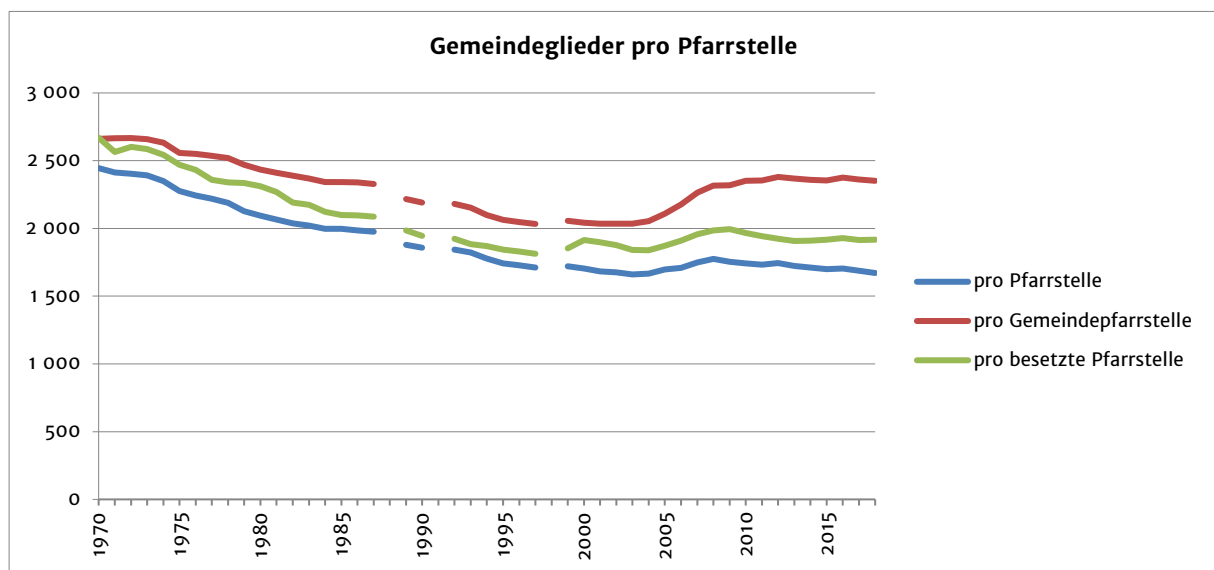
2 Im Falle von Beurlaubungen von TheologInnen, die weiterhin eine Pfarrstelle besetzen, wird die Stelle weiterhin als besetzt gezählt. Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW



Die Abbildungen beziehen sowohl die Gemeindepfarrstellen als auch die kreiskirchlichen Pfarrstellen ein. Daher liegen die Werte in der linken Abbildung z.T. unter den ausschließlich auf Gemeindepfarrstellen bezogenen Pfarrstellenkorridoren.

Stellenumfang der Pfarrstellen <sup>1</sup>			Stellenumfang der Besetzung und Versorgung <sup>2</sup>			Pfarrer/-innen in den Arbeitsbereichen für den Probedienst		Weitere Theologinnen und Theologen mit Aufträgen		Kirchenkreis
Kirchen- gemein- den	Kirchen- kreise, Landes- kirche	Gesamt	durch Pfarr- stelleninhaber- Innen Pfarrstellen- verwalterInnen	vakant	darunter Versorgung und Vakanzver- tretung	Anzahl	Dienst- umfang	Anzahl	Dienst- umfang	
17,00	10,50	27,50	23,50	4,00	1,00	/	/	/	/	Arnsberg
36,75	18,00	54,75	54,00	0,75	-	5	4,25	/	/	Bielefeld
31,50	13,25	44,75	40,00	4,75	2,50	15	14,75	/	/	Bochum
76,50	30,00	106,50	98,25	8,25	1,75	22	20,00	7	6,00	Dortmund
31,00	18,50	49,50	48,00	1,50	-	9	8,25	/	/	Gelsenkirchen und Wattenscheid
22,50	11,00	33,50	30,50	3,00	-	7	6,75	/	/	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
39,75	16,00	55,75	52,50	3,25	1,50	7	6,25	5	5,00	Gütersloh
29,00	6,25	35,25	33,50	1,75	0,50	5	4,25	5	5,00	Hagen
19,50	3,50	23,00	23,00	0,00	-	5	4,50	/	/	Halle
32,00	15,00	47,00	41,50	5,50	1,50	7	5,50	6	5,50	Hamm
25,00	8,00	33,00	28,25	4,75	2,25	7	6,75	/	/	Hattingen-Witten
48,25	20,00	68,25	60,00	8,25	1,00	10	9,25	6	5,50	Herford
23,00	10,50	33,50	30,75	2,75	-	7	6,25	/	/	Herne
37,00	17,25	54,25	47,00	7,25	0,75	8	7,50	6	5,50	Iserlohn
25,00	7,00	32,00	28,00	4,00	-	/	/	6	5,75	Lübbecke
33,25	11,50	44,75	41,00	3,75	-	6	6,00	7	7,00	Lüdenscheid-Plettenberg
32,50	14,00	46,50	41,50	5,00	1,00	5	4,75	/	/	Minden
31,50	20,00	51,50	46,50	5,00	0,25	9	8,50	/	/	Münster
30,75	18,00	48,75	43,25	5,50	1,00	/	/	/	/	Paderborn
39,50	15,00	54,50	52,75	1,75	1,00	9	7,75	7	7,00	Recklinghausen
18,00	4,00	22,00	19,75	2,25	-	7	6,00	/	/	Schwelm
46,00	17,75	63,75	58,25	5,50	1,00	4	3,25	/	/	Siegen
26,75	11,50	38,25	33,75	4,50	-	5	4,25	6	6,00	Soest
29,50	11,00	40,50	28,75	11,75	4,25	7	6,00	8	7,00	Steinfurt-Coesfeld-Borken
28,25	8,00	36,25	33,75	2,50	1,00	9	7,25	/	/	Tecklenburg
29,75	14,00	43,75	40,50	3,25	0,75	7	7,00	/	/	Unna
21,50	8,25	29,75	24,75	5,00	-	7	6,25	/	/	Vlotho
17,00	7,00	24,00	19,25	4,75	0,50	/	/	/	/	Wittgenstein
-	56,25	56,25	50,75	5,50	-	8	7,25	19	18,75	Landeskirche
878,00	421,00	1 299,00	1173,25	125,75	23,50	207	187,50	129	122,25	Gesamt



Stand: ab 2000 zum 31.12., davor wechselnd.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird geteilt durch die Anzahl der gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bzw. die Summe der Dienstumfänge der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen Pfarrstellen. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegt die Zahl der Gemeindeglieder nicht vor.

Quelle: EKvW

### 4.3 Theologinnen und Theologen

#### 4.3.1 Theologinnen und Theologen nach Art des Pfarrdienstverhältnisses

	Gesamt				davon in Pfarrstellen <sup>1</sup>			
	Anzahl	Dienst- umfang	darunter Frauen Anzahl	Dienst- umfang	Anzahl	Dienst- umfang	darunter Frauen Anzahl	Dienst- umfang
2009	2 038	1 756,75	686	533,00	1 358	1 286,25	357	305,50
2010	2 013	1 740,50	703	553,25	1 364	1 283,75	382	330,75
2011	1 976	1 708,75	703	544,50	1 366	1 287,50	393	343,50
2012	1 941	1 683,75	703	548,50	1 356	1 279,25	401	350,25
2013	1 924	1 682,00	702	557,50	1 345	1 270,25	407	356,50
2014	1 891	1 660,50	698	559,00	1 324	1 251,25	408	358,25
2015	1 829	1 605,75	683	547,00	1 299	1 227,25	407	357,75
2016	1 760	1 547,50	663	535,75	1 269	1 196,00	418	365,00
2017	1 726	1 528,25	658	541,00	1 262	1 192,00	428	376,25
2018	1 683	1 485,50	644	527,75	1 243	1 173,25	428	377,25

	davon in Aufträgen <sup>2</sup>				davon PfarrerrInnen im Probedienst				davon beurlaubt <sup>3</sup>	
	Anzahl	Dienst- umfang	darunter Frauen Anzahl	Dienst- umfang	Anzahl	Dienst- umfang	darunter Frauen Anzahl	Dienst- umfang	Anzahl	darunter Frauen
2009	181	167,75	51	43,25	374	302,75	242	184,25	115	36
2010	179	170,00	50	43,50	351	286,75	232	179,00	119	39
2011	172	163,00	48	41,00	317	258,25	208	160,00	121	54
2012	163	155,25	47	41,25	303	249,25	202	157,00	119	53
2013	162	154,25	48	42,25	300	257,50	196	158,75	117	51
2014	153	145,50	46	40,75	300	263,75	192	160,00	114	52
2015	143	137,25	46	42,00	273	241,25	176	147,25	114	54
2016	136	129,25	44	42,00	248	222,25	152	128,75	107	49
2017	141	134,50	51	46,75	226	201,75	139	118,00	97	40
2018	129	122,25	47	42,00	210	190,00	126	108,50	101	43

Stand: jeweils zum 31.12.

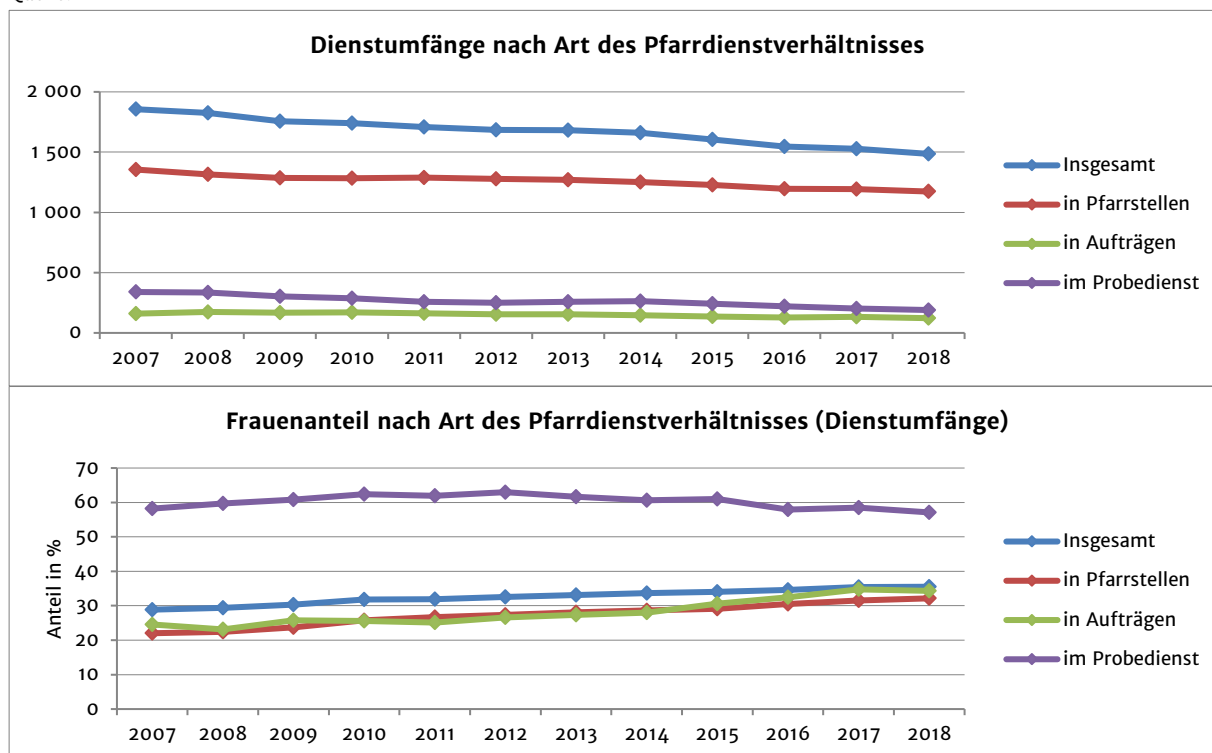
Gezählt werden alle Theologinnen und Theologen im Dienst der EKvW. Personen, die sowohl in einer Pfarrstelle tätig sind als auch im Rahmen eines Auftrags, werden gemäß ihrer Haupttätigkeit zugeordnet.

1 Dazu zählen PfarrstelleninhaberInnen und PfarrstellenverwalterInnen.

2 Dazu zählen Aufträge nach § 25 PfdG.EKD und Wartestandsaufträge.

3 Beurlaubungen von TheologInnen, die weiterhin eine Pfarrstelle besetzen, werden bei den Beurlaubungen nicht mitgezählt.

Quelle: EKvW



### 4.3.2 Beurlaubte Theologinnen und Theologen

	Theologinnen und Theologen, die von ihrer Landeskirche beurlaubt oder freigestellt sind (nur Vollbeurlaubung) ...								
	insgesamt	zur sonstigen Lehrtätigkeit (kein Religionsunterricht)	zur Seelsorge in der Bundeswehr	zum Dienst in einer Auslandsgemeinde	zum Dienst in andern Gliedkirchen der EKD oder einem gesamtkirchlichen Zusammenschluss (EKD, VELKD, UEK)	zu anderen kirchlichen Diensten oder aus sonstigem kirchlichen Interesse	in Altersteilzeit (Blockmodell) in der Freistellungsphase	aus persönlichen Gründen (einschließlich Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung)	aus sonstigen Gründen
2009	115	-	/	12	/	71	7	10	12
2010	119	-	/	10	8	63	6	17	12
2011	121	/	/	11	12	64	/	19	8
2012	119	/	5	9	13	62	/	19	9
2013	117	-	6	7	12	63	/	14	13
2014	114	-	5	9	11	63	/	12	13
2015	114	-	6	9	11	64	/	14	9
2016	107	-	/	9	12	57	-	18	7
2017	97	-	/	9	13	54	-	12	6
2018	101	-	/	11	16	53	-	12	6

Stand: jeweils zum 31.12.

/ steht für 1-4 Personen.

Die Gliederung nach Art der Beurlaubung entspricht der EKD-Pfarrdienststatistik (Tabelle III). Dort werden zudem die Kategorien „Beurlaubung zum hauptamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ und „Beurlaubung zur Sonderseelsorge“ unterschieden, davon gab es in der EKvW im betrachteten Zeitraum jedoch keine Fälle.

Beurlaubungen von TheologInnen, die weiterhin eine Pfarrstelle besetzen, werden nicht mitgezählt.

Quelle: EKvW

### 4.3.3 Theologinnen und Theologen im Ruhestand

	Gesamt	darunter Frauen	in %
2009	1 180	99	8,4
2010	1 190	101	8,5
2011	1 191	104	8,7
2012	1 200	112	9,3
2013	1 184	121	10,2
2014	1 190	130	10,9
2015	1 230	151	12,3
2016	1 257	163	13,0
2017	1 255	172	13,7
2018	1 257	185	14,7

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW

## 4.4 Entgeltlich Beschäftigte

### 4.4.1 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchenkreise

Kirchenkreis	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente		
		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte <sup>1</sup>	dar. Frauen		dar. Frauen
Arnsberg	259	195	97	69	162	126	60	33	165,1	128,2
Bielefeld	854	704	339	254	515	450	87	53	618,9	516,0
Bochum <sup>2</sup>	1 108	919	376	289	732	630	140	104	723,2	605,6
Dortmund	1 929	1 575	741	540	1 188	1 035	141	85	1 392,9	1 130,9
Gelsenkirchen und Wattenscheid	622	475	238	144	384	331	62	42	406,6	296,6
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	812	687	294	237	518	450	121	91	543,5	462,2
Gütersloh	877	703	317	224	560	479	91	47	630,7	509,9
Hagen	655	517	191	131	464	386	111	68	415,1	329,8
Halle	526	435	197	144	329	291	62	40	374,3	308,0
Hamm <sup>2</sup>	940	811	389	325	551	486	134	94	649,5	569,8
Hattingen-Witten	689	557	275	203	414	354	90	63	487,7	388,7
Herford <sup>2</sup>	1 359	1 140	601	476	758	664	124	69	985,4	836,9
Herne	600	474	303	231	297	243	75	42	456,9	365,6
Iserlohn	776	655	218	158	558	497	173	135	480,1	402,9
Lübbecke <sup>2</sup>	555	472	154	118	401	354	74	41	357,5	309,0
Lüdenscheid-Plettenberg	871	658	332	217	539	441	169	101	584,9	441,9
Minden <sup>2</sup>	701	572	201	136	500	436	131	92	457,0	378,2
Münster	679	513	310	216	369	297	98	53	466,3	353,4
Paderborn	493	407	173	130	320	277	68	43	328,3	273,2
Recklinghausen	722	573	332	240	390	333	98	67	531,8	419,2
Schwelm	337	275	125	83	212	192	37	28	243,9	191,7
Siegen	1 114	913	400	286	714	627	166	105	743,1	606,3
Soest	511	416	195	146	316	270	94	63	347,6	285,6
Steinfurt-Coesfeld-Borken <sup>2</sup>	666	526	220	167	446	359	144	75	390,4	325,2
Tecklenburg	681	555	242	175	439	380	95	62	459,0	374,1
Unna <sup>2</sup>	784	662	235	161	549	501	116	95	497,1	405,8
Vlotho	519	433	158	110	361	323	79	56	341,6	282,1
Wittgenstein	226	170	61	41	165	129	85	55	118,8	92,5
<b>Gesamt</b>	<b>20 865</b>	<b>16 992</b>	<b>7 714</b>	<b>5 651</b>	<b>13 151</b>	<b>11 341</b>	<b>2 925</b>	<b>1 902</b>	<b>14 197,2</b>	<b>11 589,2</b>

Stand: 31.12.2018

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne PfarrerInnen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der PfarrerInnen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## 4.4.2 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

Einrichtung	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente		
	dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte <sup>1</sup>	dar. Frauen	dar. Frauen		
Landeskirchenamt	531	291	401	175	130	116	6	5	484,7	249,6
davon										
LKA Bielefeld	360	215	251	113	109	102	6	5	322,5	179,5
PfarrerInnen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	124	49	103	35	21	14	-	-	115,2	43,2
Vikare	47	27	47	27	-	-	-	-	47,0	27,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen	579	380	438	257	141	123	28	20	514,9	325,9
davon										
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	13	13	5	5	8	8	-	-	9,8	9,8
Institut für Kirche und Gesellschaft	51	38	31	21	20	17	/	/	41,6	30,9
Amt für Jugendarbeit										
regulär	47	34	24	14	23	20	7	5	39,9	27,1
diakonische Helfer <sup>2</sup>	264	162	264	162	-	-	-	-	264,0	162,0
Hochschule für Kirchenmusik	21	13	11	7	10	6	/	-	16,3	10,4
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverant- wortung	12	9	8	5	/	/	/	/	10,3	7,3
Amt für missionarische Dienste	/	/	/	/	/	/	-	-	3,3	2,5
Pädagogisches Institut	15	12	9	6	6	6	/	/	11,8	8,8
Studierendenpfarrämter, Volkeningheim, Landespfarramt Polizei	35	27	6	/	29	23	14	11	17,4	13,7
Haus Villigst	117	69	78	31	39	38	/	/	100,6	53,3
Landeskirchliche Schulen	559	353	356	189	203	164	/	/	488,7	294,1
davon										
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	123	80	81	49	42	31	-	-	110,6	70,5
Ev. Gymnasium Lippstadt	61	33	42	17	19	16	-	-	55,2	28,1
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	76	43	48	20	28	23	/	-	64,5	33,8
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	63	44	47	30	16	14	/	/	56,6	38,3
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	95	56	58	28	37	28	-	-	83,6	46,9
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	79	54	44	24	35	30	-	-	65,8	42,4
St. Jacobus-Schule Brecker- feld	62	43	36	21	26	22	-	-	52,3	34,1
Gesamt	1 669	1 024	1 195	621	474	403	36	26	1 488,3	869,6

Stand: 31.12.2018

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

### 4.4.3 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente <sup>5</sup>	
		darunter Frauen		darunter Frauen		darunter geringfügig Beschäftigte <sup>1</sup>	darunter Frauen		darunter Frauen
2009	20 338	15 926	6 851	4 835	13 487	11 091	3 495	2 240	
2010	20 541	16 174	6 755	4 823	13 786	11 351	3 716	2 295	
2011	20 940	16 449	6 907	5 008	14 033	11 441	3 846	2 364	
2012	21 782	17 229	7 179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442	
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494	
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 <sup>2</sup>	2 762 <sup>2</sup>	
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184	
2016 <sup>3</sup>	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7 12 005,4
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1 12 281,9
2018 <sup>4</sup>	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5 12 458,8

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Diese Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen (siehe Anmerkungen zu 4.4.1).

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## 4.5 Ehrenamtliche Mitarbeit

### 4.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden

	Gesamt	darunter Frauen		Anteil an den Gemeindegliedern in %
		Anzahl	in %	
2009	91 063	65 701	72,1	3,6
2010	88 443	63 771	72,1	3,6
2011	89 023	63 365	71,2	3,6
2012	88 832	63 631	71,6	3,7
2013	88 383	64 267	72,7	3,7
2014	87 880	62 908	71,6	3,7
2015	88 717	63 608	71,7	3,8
2016	86 440	62 329	72,1	3,8
2017	86 252	61 901	71,8	3,9
2018	84 237	60 396	71,7	3,8

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchenvorstand, in Gemeindefestivals, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u.v.m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 4.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld

	Insgesamt			darunter Frauen und Mädchen		
	2014	2016	2018	2014	2016	2018
<b>Kirchenvorstand, Gemeindeausschüsse</b>						
EA <sup>1</sup> Mitglieder im Kirchenvorstand (Presbyterium, Ältestenrat)	5 493	5 325	5 140	2 800	2 737	2 667
EA Mitglieder in ständigen Ausschüssen und in sonstigen Gemeindegremien	9 454	9 505	8 599	5 609	5 637	5 062
<b>Gottesdienst und Kirchenmusik</b>						
EA Kindergottesdienstmitarbeitende	3 811	3 509	3 271	3 145	2 791	2 618
Lektoren/Lektorinnen	5 840	5 571	5 492	3 611	3 529	3 388
Prädikanten/Prädikantinnen, Laienprediger/-innen, Predigthelfer/-innen	653	632	637	306	270	285
EA Mitglieder im Kirchenchor, Posaunenchor, Sing- oder Instrumentalkreisen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten (einschl. Leiter/-innen)	34 522	33 495	31 211	22 903	22 144	20 466
EA Mitarbeiter/-innen in Gruppen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten	6 832	6 499	6 337	4 793	4 640	4 485
<b>Ständige Gemeindegremien</b>						
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7 359	7 061	6 843	4 579	4 446	4 341
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Erwachsenenkreisen	8 582	8 007	7 950	6 627	5 981	5 956
<b>Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde</b>						
EA Mitarbeiter/-innen, die kranke Menschen in der Gemeinde besuchen	2 809	2 359	2 395	2 458	2 089	2 165
EA Mitarbeiter/-innen, die Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen machen	2 257	2 053	1 855	1 986	1 819	1 657
EA Mitarbeiter/-innen für die Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde	724	891	631	537	656	447
EA Mitarbeiter/-innen in der Obdachlosenhilfe	250	180	237	175	124	161
EA Mitarbeiter/-innen zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen	856	1 147	920	677	850	677
EA Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Horten, zur Hausaufgabenbetreuung u. ä.	711	642	538	598	543	442
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie	2 515	2 552	2 295	2 056	2 021	1 754
<b>Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit</b>						
EA Mitarbeiter/-innen im gemeindlichen Besuchsdienst (z. B. Neuzugezogene, Jubilare, u. ä.)	3 850	3 680	3 608	3 344	3 184	3 122
EA Mitarbeiter/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebriefredakteure/-redakteurinnen	2 048	1 931	1 870	1 158	1 134	1 093
EA Gemeindebriefverteiler/-innen	20 636	18 622	18 744	15 336	14 041	14 183
Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit	2 235	1 932	2 049	1 678	1 438	1 510
EA Mitarbeiter/-innen bei Gemeindefesten und -basaren	19 758	16 827	17 280	13 627	11 724	11 711
EA Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Verwaltungsdienst (ohne Kirchenvorstandstätigkeit)	344	242	282	217	153	177

Es werden alle Personen gezählt, die in einem bestimmten Arbeitsfeld unentgeltlich tätig sind. Personen, die in mehreren Arbeitsfeldern tätig sind, werden dementsprechend mehrfach gezählt. Somit entspricht die Summe der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld nicht der Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Tabelle 4.5.1.

<sup>1</sup> EA steht für ehrenamtlich(e).

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld wird alle zwei Jahre erhoben.



## 5 Studierende und Hochschulen

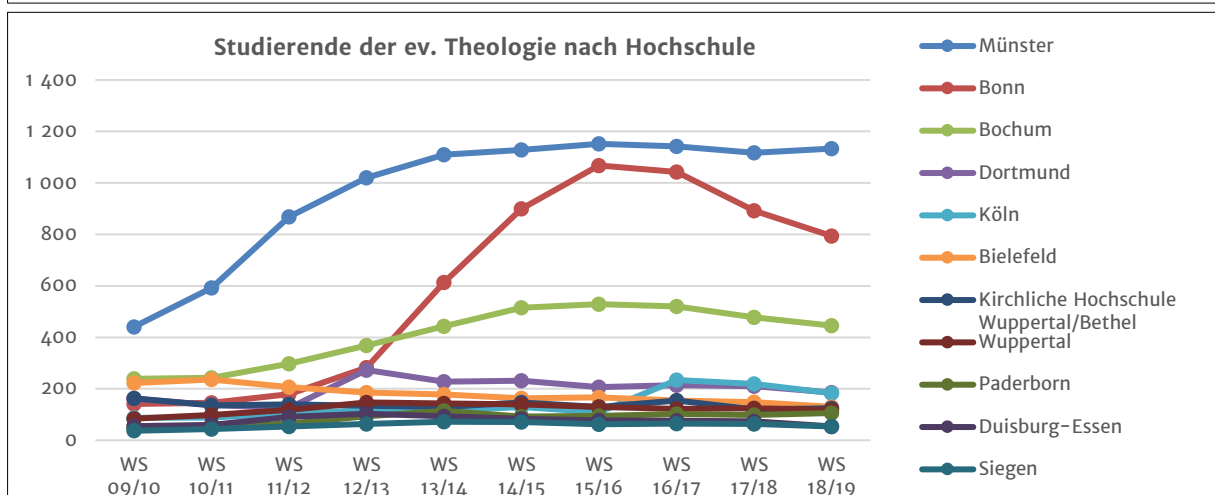
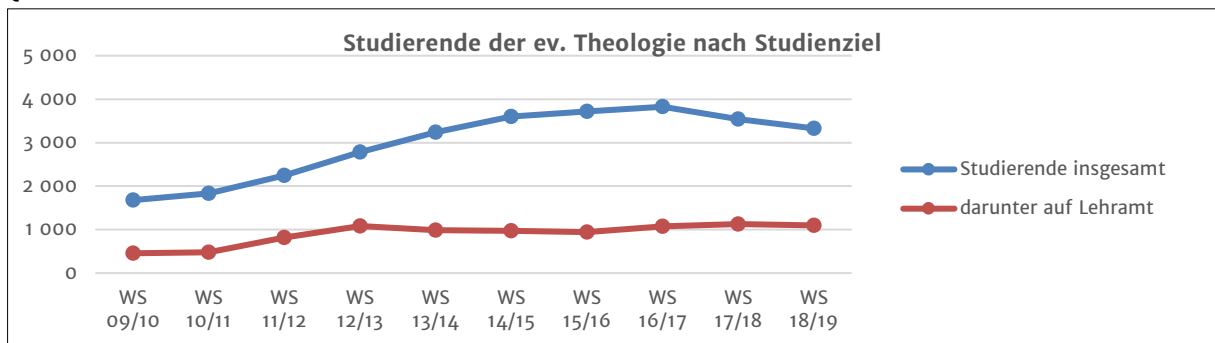
### 5.1 Studierende der ev. Theologie

Hochschule	WS 9/10	WS 10/11	WS 11/12	WS 12/13	WS 13/14	WS 14/15	WS 15/16	WS 16/17	WS 17/18	WS 18/19
<b>Studierende</b>										
Duisburg-Essen	55	60	91	103	93	83	77	76	74	54
Paderborn	46	52	65	93	114	92	94	102	98	106
Siegen	37	44	54	64	72	71	62	65	64	54
Wuppertal	84	98	118	147	143	140	129	122	124	118
Bochum	239	243	297	368	443	515	529	520	478	446
Bonn	141	146	179	282	613	899	1 068	1 043	892	794
Köln	87	88	104	116	115	130	108	234	219	183
Münster	441	592	869	1 020	1 110	1 129	1 152	1 142	1 117	1 134
Dortmund	162	137	125	273	228	232	207	214	210	185
Bielefeld	223	236	206	185	178	163	167	154	148	130
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	163	136	139	134	129	147	129	154	120	125
<b>darunter Lehramtsstudierende</b>										
Duisburg-Essen	49	55	85	97	87	77	74	74	71	51
Paderborn	39	44	56	84	104	84	87	91	87	93
Siegen	32	37	47	57	65	65	56	61	61	53
Wuppertal	37	28	31	29	24	23	18	22	34	56
Bochum	16	15	25	36	33	31	31	33	28	107
Bonn	-	-	/	7	18	19	25	24	25	22
Köln	85	84	98	111	110	126	104	228	213	177
Münster	74	116	376	372	263	227	221	199	272	238
Dortmund	63	42	37	216	186	199	191	203	199	174
Bielefeld	61	54	58	74	99	124	134	143	138	123
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden Haupthörer im 1. Studienfach

Quelle: IT.NRW



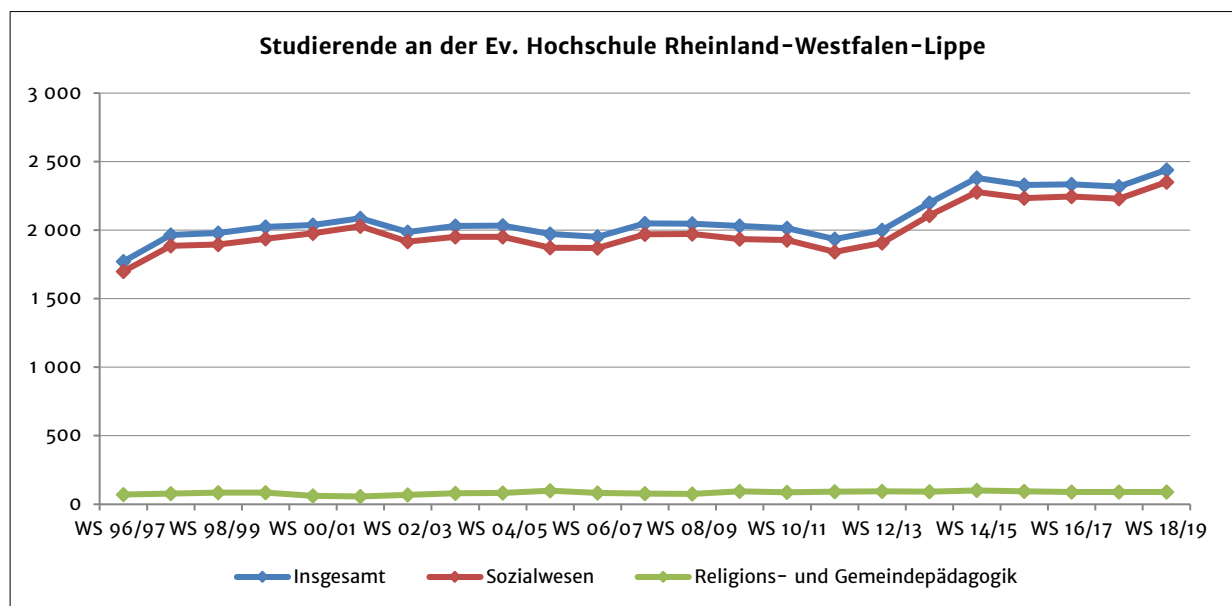
## 5.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Semester			davon nach Bereich			
	gesamt	darunter Frauen	Religions- und Gemeindepädagogik		Sozialwesen	
			gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen
<b>Studierende</b>						
WS 09/10	2 030	1 578	95	57	1 935	1 521
WS 10/11	2 015	1 530	88	52	1 927	1 478
WS 11/12	1 934	1 450	93	56	1 841	1 394
WS 12/13	2 000	1 546	94	58	1 906	1 488
WS 13/14	2 200	1 701	92	58	2 108	1 643
WS 14/15	2 380	1 864	101	69	2 279	1 795
WS 15/16	2 329	1 809	94	69	2 235	1 740
WS 16/17	2 334	1 777	89	63	2 245	1 714
WS 17/18	2 319	1 740	89	63	2 230	1 677
WS 18/19	2 440	1 837	89	58	2 351	1 779
<b>darunter Studienanfänger</b>						
2009 <sup>1</sup>	369	307	22	15	373	302
2010	448	366	18	10	430	360
2011	538	402	35	23	503	379
2012	579	478	18	13	561	465
2013	681	542	18	13	662	529
2014	649	526	31	25	618	501
2015	392	306	15	11	377	295
2016	547	422	11	7	536	415
2017	621	491	16	13	605	478
2018	602	473	19	10	583	463

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

<sup>1</sup> Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



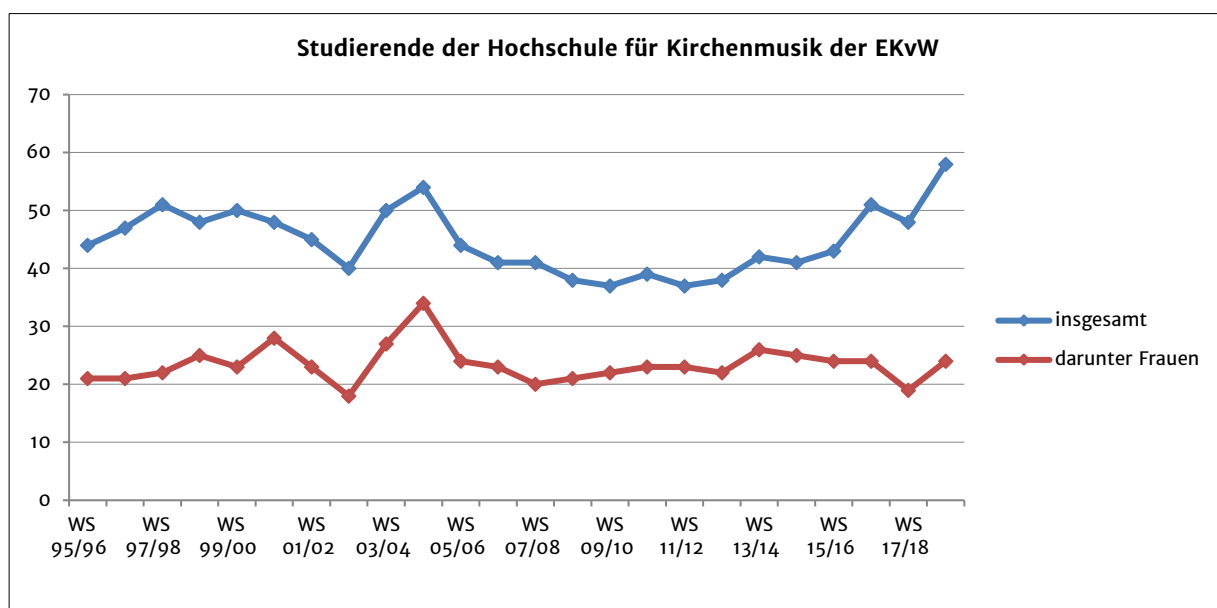
### 5.3 Studierende der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW

Studierende Semester				darunter Studienanfänger			
	gesamt	darunter Frauen	in %	Kalenderjahr <sup>1</sup>	gesamt	darunter Frauen	in %
WS 10/11	39	23	59,0	2010	10	5	50,0
WS 11/12	37	23	62,2	2011	9	8	88,9
WS 12/13	38	22	57,9	2012	8	/	/
WS 13/14	42	26	61,9	2013	14	9	64,3
WS 14/15	41	25	61,0	2014	11	5	45,5
WS 15/16	43	24	55,8	2015	10	6	60,0
WS 16/17	51	24	47,1	2016	20	9	45,0
WS 17/18	48	19	39,6	2017	11	5	45,5
WS 18/19	58	24	41,4	2018	14	7	50,0

/ steht für 1-4 Personen.

<sup>1</sup> Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



## 6 Schulen und Schüler

### 6.1 Kirchliche Schulen in der EKvW

Name der Schule	Schultyp	Träger
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	Sekundarschule	Landeskirche
Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Herford
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	Gesamtschule	Landeskirche
Ev. Gymnasium Lippstadt	Gymnasium	Landeskirche
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	Gymnasium	Landeskirche
Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau	Gymnasium	Kirchenkreis Siegen
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	Gymnasium	Landeskirche
Johannes-Falk-Haus	Förderschule	Kirchenkreis Herford
Schule in der Widum	Förderschule	Kirchenkreis Tecklenburg
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	Gymnasium	Landeskirche
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	Sekundarschule	Landeskirche
Stift Cappel - Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Soest-Arnsberg, St. Johannisstift Paderborn und Ev. Krankenhaus Lippstadt

### 6.2 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

	Schülerinnen und Schüler							
	gesamt	davon evangelisch	katholisch	orthodox	jüdisch	islamisch	sonstige	ohne Konfession
Schuljahr 2018/2019								
EKvW gesamt <sup>1</sup>	1 105 423	296 677	386 988	24 172	385	180 233	47 504	169 464
davon								
Grundschule	280 226	65 870	89 947	7 280	123	52 898	14 028	50 080
Hauptschule	28 954	5 378	7 725	1 247	6	8 891	1 698	4 009
Sekundarschule	40 079	10 622	15 659	785	8	5 797	1 522	5 686
Gemeinschaftsschule	1 631	355	816	29	-	190	48	193
Realschule	100 739	25 761	35 058	2 671	27	21 047	4 081	12 094
Gymnasium	217 632	67 293	91 797	3 952	127	22 434	6 132	25 897
Gesamtschule	134 970	39 355	41 412	3 001	37	26 197	5 708	19 260
Berufskolleg	263 125	72 389	93 718	4 541	47	36 913	12 997	42 520
Förderschule im Bil- dungsbereich G/H <sup>2</sup>	35 100	8 705	9 926	619	9	5 522	1 192	9 127
Förderschule im Bil- dungsbereich BK <sup>3</sup>	2 967	949	930	47	/	344	9/	598
Anteile in %								
EKvW gesamt <sup>1</sup>	100,0	26,8	35,0	2,2	0,0	16,3	4,3	15,3
Vergleichszahlen der Vorjahre								
2014/2015	1 184 559	371 408	443 835	17 263	323	148 622	44 071	159 037
2015/2016	1 122 689	332 313	422 654	18 990	297	151 927	43 136	153 372
2016/2017	1 109 625	315 538	404 730	20 545	299	166 013	45 309	157 191
2017/2018	1 055 152	292 157	375 281	20 952	320	165 990	45 251	155 201
Änderung								
von 2014/2015 auf 2015/2016 in %	-5,2	-10,5	-4,8	10,0	-8,0	2,2	-2,1	-3,6
von 2015/2016 auf 2016/2017 in %	-1,2	-5,0	-4,2	8,2	0,7	9,3	5,0	2,5
von 2016/2017 auf 2017/2018 in %	-4,9	-7,4	-7,3	2,0	7,0	0,0	-0,1	-1,3
von 2017/2018 auf 2018/2019 in %	4,8	1,5	3,1	15,4	20,3	8,6	5,0	9,2

Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (inkl. Lippe) und Münster.

/ steht für 1-4 Personen.

<sup>1</sup> Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

<sup>2</sup> G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

<sup>3</sup> BK steht für Berufskolleg.

Quelle: Schulstatistik NRW

## 7 Strukturveränderungen

### 7.1 Strukturveränderungen im Einzelnen

Kirchenkreis	Vorher	Nachher	Datum
Münster	Ev. Kirchengemeinde Ascheberg Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt	Ev. Mirjam-Kirchengemeinde Ascheberg-Drensteinfurt	01.01.2018
Soest	Ev. Kirchengemeinde Borgeln Ev. Kirchengemeinde Dinker Ev. Kirchengemeinde Schwefe Ev. Kirchengemeinde Welper	Ev. Kirchengemeinde Niederbörde	01.01.2018
Arnsberg und Soest	Ev. Kirchenkreis Arnsberg Ev. Kirchenkreis Soest	Ev. Kirchenkreis Soest -Arnsberg	01.01.2019
Bochum	Ev. Kirchengemeinde Gerthe Ev. Kirchengemeinde Hiltrop	Ev. Kirchengemeinde Bochum-Nord	01.01.2019
Gelsenkirchen und Wattenscheid	Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst	Ev. Epiphanius-Kirchengemeinde Gelsenkirchen	01.01.2019
Recklinghausen	Ev. Kirchengemeinde Herten Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich	Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten	01.01.2019
Wittgenstein	Ev. Kirchengemeinde Dorlar	Ev. Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe	01.01.2019
Wittgenstein	Ev. Kirchengemeinde Banfe Ev. Kirchengemeinde Fischelbach	Ev. Kirchengemeinde Banfetal	01.01.2019
Herne	Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne Ev. Kirchengemeinde Eickel Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne	Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel	01.06.2019
Paderborn	Ev. Kirchengemeinde Brackel Ev. Kirchengemeinde Lügde Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim Ev. Kirchengemeinde Steinheim	Ev. Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe	10.06.2019
Minden	Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin wurde aufgehoben	Gemeindeglieder und Gebiet sind nun Teil der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden	01.08.2019
Vlotho	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter-Bonneberg	01.09.2019

Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2018 bis 01.09.2019

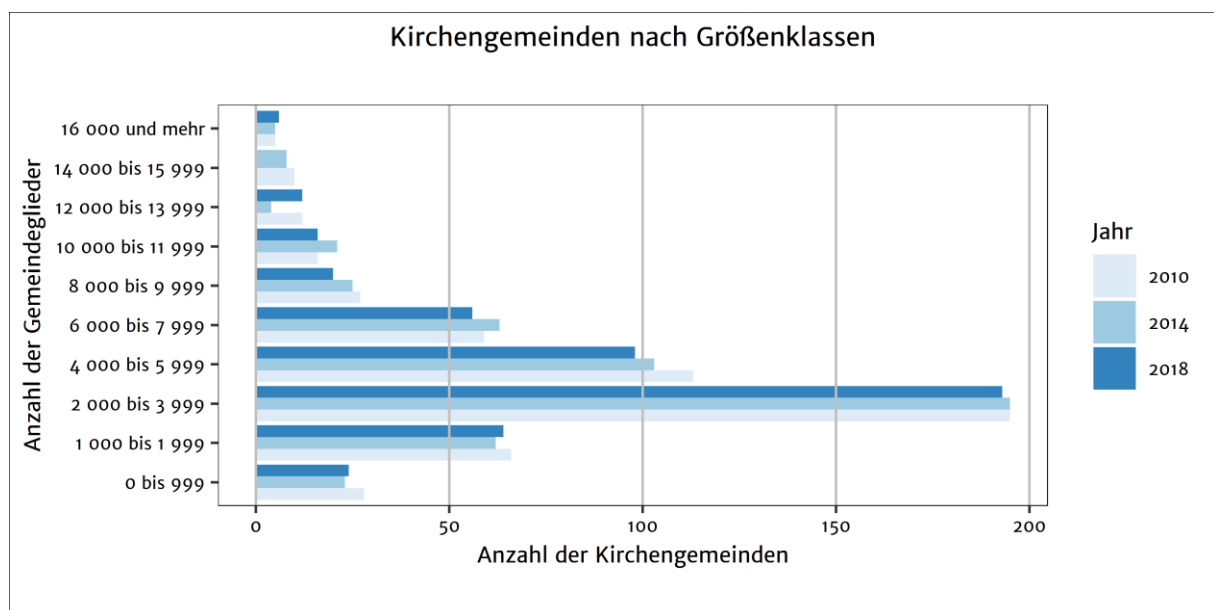
Quelle: EKvW

## 7.2 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018
Arnsberg	14	13	13	11	11	11	11
Bielefeld	37	31	28	27	25	25	25
Bochum	25	22	19	16	16	16	16
Dortmund	56	55	30	28	28	28	28
Gelsenkirchen u. Wattenscheid	22	22	15	12	12	9	9
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	14	14	5	5	5	5	5
Gütersloh	20	20	17	17	17	17	17
Hagen	27	24	23	20	20	20	20
Halle	8	8	8	8	8	8	8
Hamm	19	18	14	12	12	12	12
Hattingen-Witten	20	19	17	16	16	16	16
Herford	36	32	25	25	25	25	25
Herne	23	21	15	15	15	15	15
Iserlohn	26	25	25	25	25	25	25
Lübbecke	20	19	19	19	19	18	18
Lüdenscheid-Plettenberg	29	26	26	26	26	26	26
Minden	24	24	24	23	23	23	23
Münster	26	26	24	25	25	25	24
Paderborn	24	24	23	17	17	17	17
Recklinghausen	23	16	12	12	12	12	12
Schwelm	8	7	5	5	5	5	5
Siegen	30	30	30	29	29	29	29
Soest	23	23	23	23	23	23	20
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	21	21	20	20	20	20
Tecklenburg	21	21	17	17	17	17	17
Unna	18	15	14	13	13	13	13
Vlotho	24	24	22	19	19	19	19
Wittgenstein	18	18	16	16	16	15	15
EkvW	655	618	530	501	499	494	490
Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde	4 215	4 260	4 688	4 615	4 561	4 528	4 486

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EkvW



Stand: jeweils zum 31.12.

Zum Vergleich mit den Gemeindegrößen anderer Landeskirchen siehe Abschnitt 3.5.

Quelle: EkvW

### 7.3 Kirchen und Gottesdienststätten

	Kirchen und Kapellen im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche	Gemeindezentren mit integriertem Kirchenraum (Gottesdienst-raum)	Kirchen und Kapellen, in denen Gottesdienste gefeiert werden	Evangelische Kirchen und Gottesdienststätten, ...		
				die nach 1990 neu gebaut oder nach einer umfassenden Sanierung wieder in Betrieb genommen wurden	die nicht mehr zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden oder an Dritte für deren Zwecke vermietet sind	die nach 1990 verkauft oder abgerissen wurden
2011	876	183	991	20	118	67
2012	868	184	972	20	130	74
2013	862	181	954	20	139	76
2014	845	187	929	19	153	78
2015	844	184	910	19	168	79
2016	844	205	927	18	172	79
2017	838	208	922	18	174	80
2018	831	220	911	18	190	80

Stand: jeweils zum 31.12.

Den Zahlen liegen keine regelmäßigen Erhebungen zugrunde. Die Fortschreibung eines einmal erfassten Datenbestandes aktualisiert sich durch unregelmäßig eingehende Änderungsmeldungen. Bei den Zahlenangaben handelt es sich um Näherungswerte. Weitere Zahlen zu kirchlichen Gebäuden der EKvW und Vergleichszahlen anderer Landeskirchen finden Sie unter:

<https://www.ekd.de/berichte-zu-kirchen-und-gottesdienststaetten-in-der-ev-kirche-44484.htm>

Quelle: EKvW, Baureferat

### 7.4 Entwidmung von Gottesdienststätten

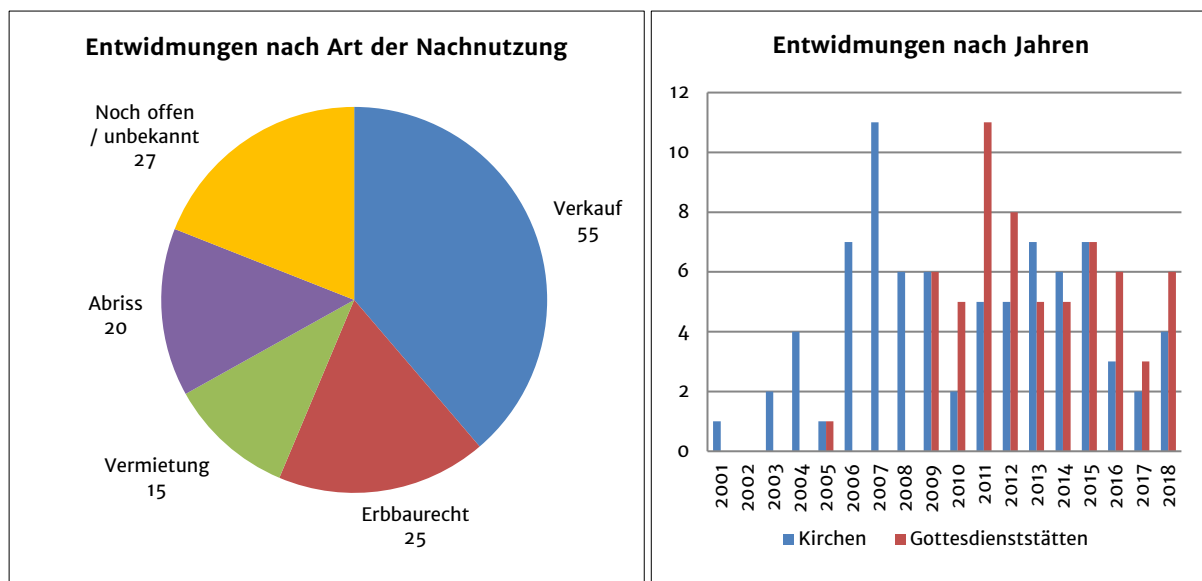
	Gesamt	davon Kirchen	Gottesdienststätten
Zahl der Entwidmungen <sup>1</sup>	142	79	63
davon nach Art der Nachnutzung <sup>2</sup>			
Verkauf	55	30	25
Erbbaurecht	25	15	10
Vermietung	15	10	5
Abriss	20	13	7
Noch offen / unbekannt	27	11	16

Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2018.

<sup>1</sup> Gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung - VwO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

<sup>2</sup> Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EKvW



Stand: 30.12.2018

Quelle: EKvW

## 8 Finanzen

Die Ermittlung der Erträge nach Ertragsarten und der Aufwendungen nach Kostenarten oder Handlungsfeldern ist in der EKvW aufgrund der uneinheitlichen Buchungspraxis und der Verwendung unterschiedlicher Buchhaltungssoftware bislang nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfolgte daher bislang nur etwa alle 10 Jahre im Rahmen der EKD-Finanzstatistik. Die Ergebnisse der letzten EKD-Finanzstatistik, die 2016 für das Jahr 2014 erhoben wurde, finden Sie für die EKD insgesamt in der Broschüre: [Werte mit Wirkung Finanzstatistik der ev Kirche.pdf](#). Die Ergebnissen für die EKvW finden Sie in: [EKD Finanzstatistikflyer Ansicht.pdf](#). Die Nächste EKD-Finanzstatistik soll für das Jahr 2021 erhoben werden.

### 8.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Kirchensteueraufkommen</b>					
EKvW gesamt	489 995 456	518 508 236	524 739 804	554 267 005	559 448 589
EKvW pro Kirchenmitglied	209	224	231	248	255
EKD pro Kirchenmitglied	224	241	249	263	274
<b>Verwendung</b>					
EKD-Finanzausgleich <sup>1</sup>	11 652 852	11 826 278	11 602 668	11 996 751	11 895 861
Rückstellungen und Rücklagen <sup>2</sup>	35 000 000	41 175 343	31 744 902	38 623 344	42 531 390
Allgemeiner Haushalt der Landeskirche <sup>3</sup>	39 900 834	41 895 595	43 325 301	45 328 222	45 451 920
Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben <sup>4</sup>	30 259 931	32 125 071	33 853 711	35 543 402	37 563 983
Pfarrbesoldung <sup>5</sup>	86 013 900	94 526 600	99 148 500	101 132 500	94 809 800
Kirchenkreise <sup>6</sup>	287 167 939	296 959 348	305 064 722	321 642 786	327 195 634

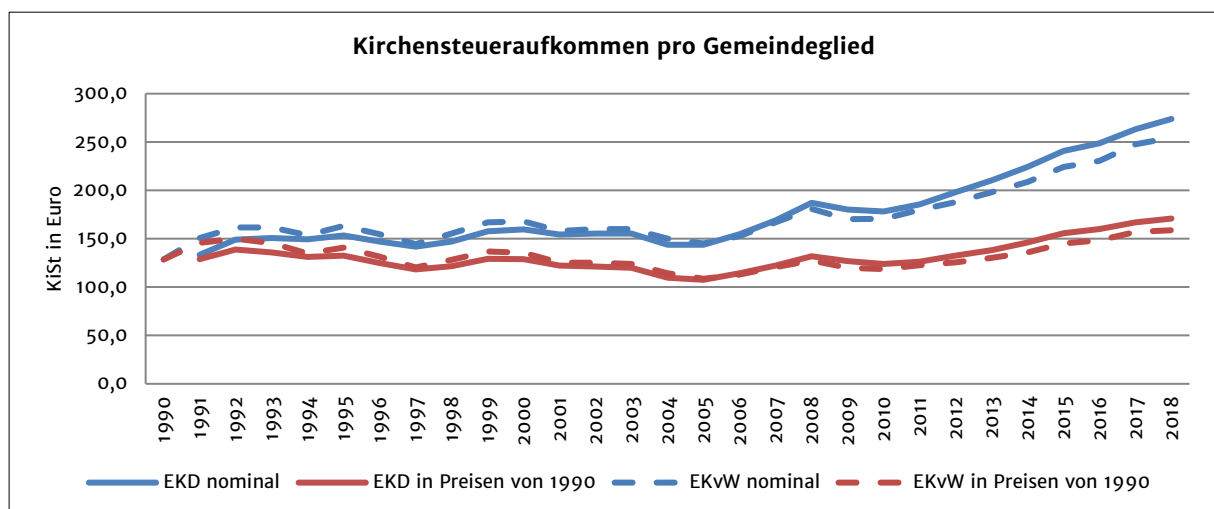
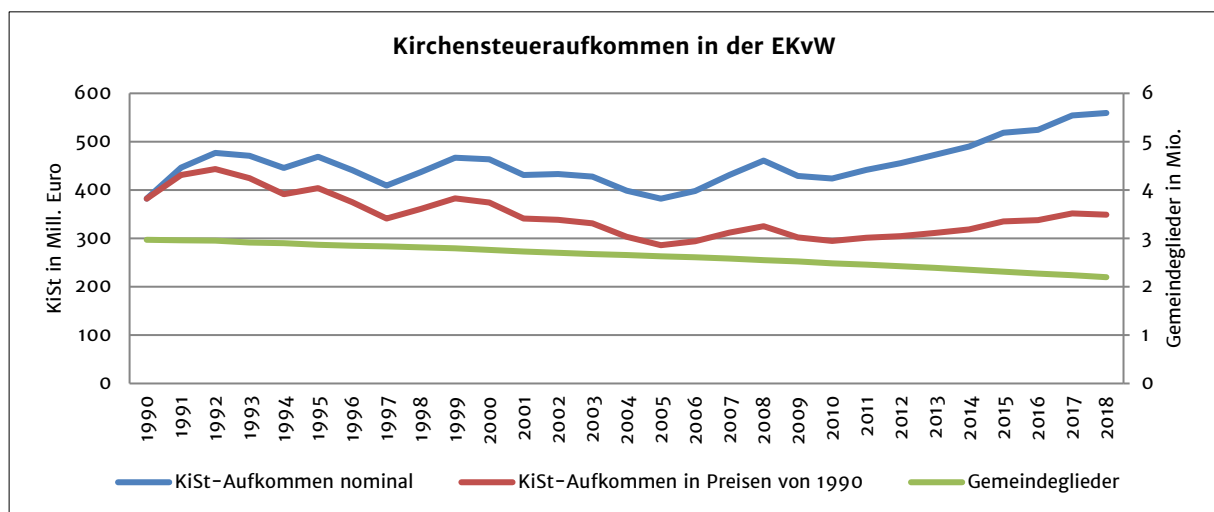
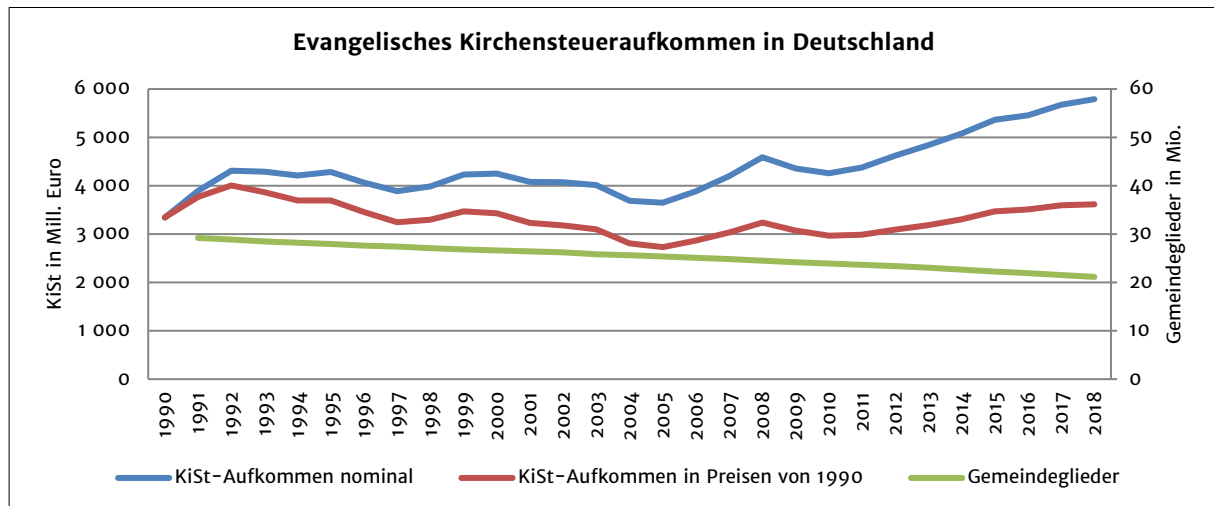
Beträge in €

- 1 Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.
- 2 Rückstellungen und Rücklagen umfassen Zuführungen an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen sowie an Rücklagen für den Innovationsfonds, den Strategiewechsel im Projekt NKF Westfalen, das Projekt IT-Strategie der EKvW und die Finanzierung des Segments Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- 3 Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen über die landeskirchlichen Schulen bis zur Leitung und Verwaltung.
- 4 Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an deren Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst.
- 5 Aus diesem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung werden u. a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem ab 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
- 6 In den Zuweisungen an die Kirchenkreise sind weitere ca. 100 Mio. € für die Pfarrbesoldung enthalten. Dies sind Aufwendungen für Pfarrstellen, die bei den kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind und die über die so genannte Pfarrbesoldungspauschale abgerechnet werden.

Quelle: EKvW



## 8.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW



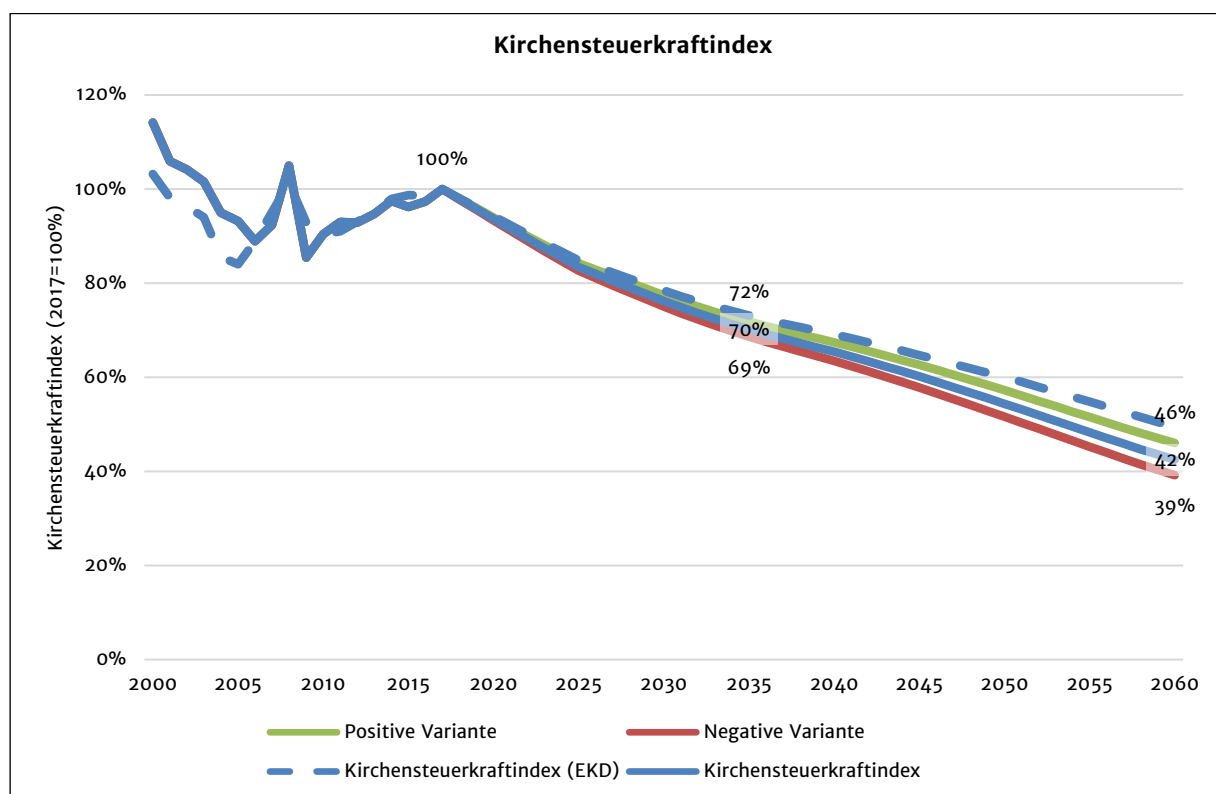
Quellen: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik: Kirchenmitglieder im Bereich der EKD in den Jahren 1980 – 2017, das Faltblatt Kirchenmitglieder 2018 -Kurztabellen- Juni 2019, <https://www.ekd.de/statistik-kirchensteuer-44297.htm>, Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und EKvW.

### 8.3 Projektion der Kirchensteuerkraft bis 2060

Im Mai 2019 wurden die Ergebnisse der langfristigen Gemeindeglieder- und Kirchensteuer-Projektion vorgestellt, berechnet von Forschern der Universität Freiburg im Auftrag der EKD. Für die EKvW wird bis 2060 ein Rückgang der Gemeindegliederzahl um 55,5 % vorhergesagt (siehe dazu Abschnitt 3.6), für die Kirchensteuerkaufkraft ein Rückgang um 58,0 %.

Die folgende Abbildung zeigt die projizierte Entwicklung der Kirchensteuerkraft. Gemäß der blauen Basisvariante wird sich die EKvW 2060 im Vergleich zu 2017 nur noch 42 % des Personals, der Gebäude, der Sachkosten u.s.w. leisten können. Bei der positiveren Variante werden – bei sonst gleichbleibenden Parametern – die Taufen sowie die Eintritte dauerhaft um 10% erhöht sowie die Austritte um 10% reduziert. Bei der negativen Variante werden dementsprechend die Vorzeichen umgekehrt. Bei positiver und negativer Variante handelt es sich keinesfalls um Best- und Worst-Case-Szenarien. Langfristig ist durchaus sowohl eine bessere als auch schlechtere Parametrisierung denkbar.

Bei der Interpretation der langfristigen Projektion ist zu beachten, dass die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens (und damit auch der Kaufkraft) kurzfristig sehr elastisch auf konjunkturelle und steuerrechtliche Einflüsse reagiert. Diese kurzfristigen Schwankungen können bei einer Langfristprojektion nicht berücksichtigt werden. Die Kirchensteuerkaufkraft wird also nicht Jahr für Jahr gleichmäßig sinken, wie es die blaue Linie suggeriert, sondern sich in einer zackigen Linie mit Ausschlägen nach oben und unten um die langfristige Projektion herum bewegen.



Quelle: Ergebnisdatei für die EKvW des Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“, erstellt von: David Gutmann, Fabian Peters und Bernd Raffelhüschen, Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg, 2019. Weitere Informationen für die EKD insgesamt finden Sie auf den Internetseiten der EKD: [www.ekd.de/projektion2060](http://www.ekd.de/projektion2060).

## 9 Weitere Informationen

### 9.1 Links

Thema	Link und Beschreibung
Statistikseiten der EKvW im Internet KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“	<a href="https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten">https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten</a> <a href="https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard">https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard</a> In dieser Gruppe finden Sie unter Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebungsunterlagen (Äußerungen des kirchlichen Lebens, Kennzahlenerhebung),</li> <li>- Statistische Berichte der EKvW (Jahresberichte, Personalberichte, Kirchenwahl),</li> <li>- Daten (derzeit eine Zusammenstellung von Daten auf Ebene der Kirchengemeinden für 2014-2018) und</li> <li>- eine Beschreibung unserer Angebote im Bereich digitaler Karten.</li> </ul>
Personalberichte für die EKvW	<a href="https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard">https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard</a> (Gruppe Statistik in der EKvW, s.o.) Die Personalberichte geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und bilden die Grundlage für die strategischen Entscheidungen hinsichtlich Personalpolitik und Personalentwicklung in der Landeskirche.
Bericht des Gottesdienst-Zählprojektes im Kirchenkreis Herford	<a href="https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf">https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf</a> 2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht.
Statistikseiten der EKD	<a href="https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm">https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm</a> Die EKD veröffentlicht die Ergebnisse der EKD-weiten Erhebungen in Form von Broschüren und Tabellenbänden, die zum Download bereitstehen.
Statistik der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Landessynode	<a href="https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php">https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php</a> (siehe insbesondere das PDF „Statistik zur Synode“ unten auf der Internetseite) Im Bereich Statistik und Controlling kann die EKIR unter den ev. Landeskirchen als führend bezeichnet werden. Den Leitungsgremien der EKIR steht umfassendes Zahlenmaterial zur Verfügung.
Kommunaldaten	<a href="https://www.wegweiser-kommune.de">https://www.wegweiser-kommune.de</a> Mit dem Wegweiser Kommune bietet die Bertelsmann Stiftung allen Kommunen ein vielfältiges Informationssystem für die Politikfelder demographischer Wandel, Finanzen, Bildung, soziale Lage und Integration. Zwar weichen die kommunalen Grenzen häufig von den kirchlichen Grenzen ab, dennoch ist dies eine gute Quelle für kleinräumige Strukturdaten und Prognosen.
Landesbetrieb IT.NRW	<a href="https://www.it.nrw/statistik">https://www.it.nrw/statistik</a> IT.NRW bietet einen Teil der Bevölkerungsdaten auf Ebene der Kommunen an, so dass näherungsweise eine Umrechnung auf Kirchenkreise möglich ist.

### 9.2 Erläuterungen und Abkürzungen

Thema	Beschreibung
davon vs. darunter	davon bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge zur Gesamtsumme addieren, darunter bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge nicht zur Gesamtsumme addieren.
/ vs. -	Der Schrägstrich / steht für eine Fallzahl von 1 bis 4, der Bindestrich - steht für 0. Durch die Ersetzung geringer Personenzahlen durch / soll der Praxis der statistischen Ämter folgend der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden.
KiWi	Kirche in Westfalen intern: Intranet-Portal der EKvW Mit KiWi ist es möglich, gemeinsam mit anderen an Dokumenten zu arbeiten und diese gezielt freizugeben. Sie können bequem Ihren Kalender führen, Termine mit anderen vereinbaren und ihre Ressourcen (Räume, Technik, Mobiliar etc.) termingebunden verwalten. Und: sie haben die Möglichkeit, sicher mit allen Mitarbeitenden zu kommunizieren, sei es über Nachrichten oder per Chat in Echtzeit ( <a href="https://portal.ekvw.de">https://portal.ekvw.de</a> ).
GG	Gemeindeglieder, Kirchenmitglieder
KirA	Kirchlicher Arbeitsplatz, Meldewesen-Software der ECKD KIGST GmbH



## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

## **Personalbericht 2019**

für die Evangelische Kirche  
von Westfalen





# **Personalbericht**

**für die**  
**Evangelische Kirche von Westfalen**

**2019**

## Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
1. Pfarrdienst	6
1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt	6
1.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst	8
1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040	11
1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen	16
1.5 Probedienst und Aufträge nach § 25 PfdG.EKD	19
1.6 Spezialseelsorge – Einzelauswertung	20
1.7 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrfrauen und Pfarrer	23
1.8 Errichtete Pfarrstellen in den Kirchenkreisen	28
2. Andere kirchliche Berufe	29
2.1 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit	29
2.2 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO	31
2.3 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage	39
2.4 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)	40
2.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	41
2.6 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister	46
2.7 Mitarbeitende in der Verwaltung	48
3. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant	50

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht	6
Abbildung 2:	Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes	6
Abbildung 3:	Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes – grafisch	7
Abbildung 4:	Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)	8
Abbildung 5:	Pfarrdienstentwicklung 2012–2019 (Personen)	8
Abbildung 6:	Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012–2019/ Personen (2012=100 %)	9
Abbildung 7:	Art des Pfarrdienstverhältnisses (Personen)	9
Abbildung 8:	Art des Pfarrdienstverhältnisses – Verteilung (Personen)	10
Abbildung 9:	Dienst in Pfarrstellen – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)	10
Abbildung 10:	Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit-Pfarrstellen in der EKvW	12
Abbildung 11:	Prognostizierte Entwicklung des Personenbedarfs und –bestands	13
Abbildung 12:	Entwicklung des Altersdurchschnitts im Pfarrdienst	14
Abbildung 13:	Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen für Pfarrstellen und Probendienst	15
Abbildung 14:	Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW	16
Abbildung 15:	Entwicklung freie Pfarrstellen in der EKvW	16
Abbildung 16:	Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)	17
Abbildung 17:	Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen) grafisch	17
Abbildung 18:	Dauer des Probendienstes bis zur Wahl in eine Pfarrstelle	17
Abbildung 19:	Einsatzgebiete Probendienst (Vollzeit-Kapazitäten)	19
Abbildung 20:	Einsatzgebiete Aufträge nach § 25 PfdG.EKD (Vollzeit-Kapazitäten)	19
Abbildung 21:	Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit-Kapazitäten)	20
Abbildung 22:	Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)	21
Abbildung 23:	Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)	21
Abbildung 24:	Entwicklung Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)	22
Abbildung 25:	Entwicklung des Prozentanteiles der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)	22
Abbildung 26:	Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)	25
Abbildung 27:	Schuldienst nach Schulform (Personen)	25
Abbildung 28:	Art der Beschäftigung im Schuldienst – Entwicklung (Vollzeit-Kapazitäten)	26
Abbildung 29:	Entwicklung Schuldienst insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)	26
Abbildung 30:	Altersstruktur der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst	27
Abbildung 31:	Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit	29



Abbildung 32:	Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit	29
Abbildung 33:	In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)	30
Abbildung 34:	Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht	31
Abbildung 35:	Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter	31
Abbildung 36:	Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Personen)	32
Abbildung 37:	Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)	32
Abbildung 38:	Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten	39
Abbildung 39:	Mitarbeitende im Offenen Ganztage - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten	39
Abbildung 40:	Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW	40
Abbildung 41:	Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt	41
Abbildung 42:	Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche	41
Abbildung 43:	A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen)	42
Abbildung 44:	Kreiskantorate Entwicklung hinsichtlich Anstellungsträgerschaft	42
Abbildung 45:	A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker mit Altersstruktur	43
Abbildung 46:	Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker	43
Abbildung 47:	BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD	44
Abbildung 48:	A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern	45
Abbildung 49:	Küsterinnen und Küster/ Personen: Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	46
Abbildung 50:	Hausmeisterinnen und Hausmeister: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	46
Abbildung 51:	Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	48
Abbildung 52:	Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	49
Abbildung 53:	Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt	50
Abbildung 54:	Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter	51
Abbildung 55:	Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen	51

### Quellen:

Abb. 1-3: 34-37, 53-55 Dezernat 32 (30.06.2019)

Abb. 4-13; 19-25: Personal Office (30.06.2019)

Abb. 14 + 15: Agentur für Personalentwicklung und Personalberatung (30.06.2019)

Abb. 17-19: Dezernat 31 (30.06.2019)

Abb. 26-30: Dezernat 41 (01.08.2019)

Abb. 31-33: Öffentlichkeitsarbeit (30.06.2019)

Abb. 42-48: Dezernat 11 (30.06.2019)

Abb. 38 -41; 49-52: Statistik (31.12.2018)

## o. Vorbemerkung

Der Landessynode wird ein erweiterter Personalbericht vorgelegt, der Angaben über die wichtigsten kirchlichen Berufsgruppen in der EKvW enthält. Stichtag ist – wenn nicht anders vermerkt – der 30.06.2019. Nicht für alle Berufsgruppen konnte die gleiche Darstellungstiefe erreicht werden, dieses ist darin begründet, dass die Anstellungsträgerschaft bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen liegt und das Datenmaterial nicht zentral verfügbar ist. Auch liegt ein Gesamtkonzept für alle kirchlichen Berufsgruppen in der EKvW noch nicht vor.

Eine Ausnahme bildet der Pfarrdienst, hier ist die Landeskirche Anstellungsträger. Seit 2010 werden die Zahlen für den Pfarrdienst jährlich erhoben. Die Statistiken inklusive der Prognose für die zukünftige Entwicklung bildeten seitdem die Ausgangsbasis für die personalpolitische Steuerung der Kirchenleitung im Bereich des Pfarrdienstes. Die Strategie der vergangenen Jahre war in erster Linie darauf gerichtet, die hohe Zahl der im Probe- oder Entsendungsdienst verbliebenen Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen zu überführen. Ziel war es, in ein System zurückzufinden, in dem die pfarramtlichen Aufgaben durch Pfarrstellen abgebildet werden und der pfarramtliche Dienst in der Regel in Pfarrstellen geschieht, die mit Mitwirkungsrechten an der Leitung der Kirche ausgestattet sind (Mitgliedschaft in Presbyterien und Synoden). Um dieses Ziel zu erreichen wurde 2012–2015 eine zweite Vorruhestandsregelung (58er-Regelung) aufgelegt. Mit den Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst und in Aufträgen nach §25 PfdG.EKD wurden seit 2010 regelmäßige Personalgespräche geführt mit dem Ziel, sie zu einer Bewerbung auf eine Pfarrstelle zu ermutigen. Seit 2016 ist der Referent für Personalentwicklung im Landeskirchenamt, Pfarrer Michael Westerhoff, verstärkt in der Beratung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Vermittlung in Pfarrstellen tätig.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg des Abbaus der Aufträge zugunsten von Pfarrstellen ist die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen für einige Bereiche der Spezialseelsorge. Hochkompetente Pfarrerinnen und Pfarrer, die diese Dienste z. B. in der Gehörlosen- oder Psychiatrieseelsorge jahrelang in einem Entsendungsdienstauftrag versehen haben, konnten jetzt in Pfarrstellen gelangen.

Aufgrund der niedrigen Zugangszahlen, wie sie der Personalbericht ausweist, ist ein besonderer Augenmerk auf die Nachwuchsgewinnung und gute Begleitung der Theologiestudierenden gelegt worden. Seit 2011 ist Pfarrerin Antje Röse für diesen Bereich zuständig. In diesem Jahr hat die Kirchenleitung zusätzlich eine Pfarrstelle für „Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe“ errichtet und Pfarrer Holger Gießelmann zum 01.11.2019 in diese Stelle berufen.

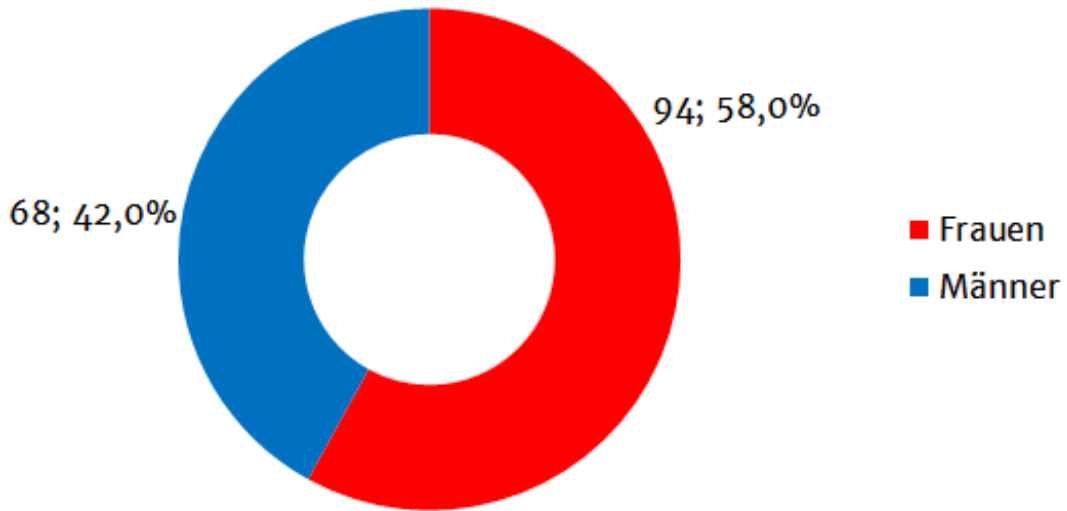
Der Personalbericht hat sich als wichtiges Instrument erwiesen, um einen Überblick über die personelle Situation und die jeweils aktuellen Herausforderungen zu gewinnen und in den Entscheidungsgremien über erforderlichen Ziele und Maßnahmen der Personalentwicklung zu beraten.

Die Erstellung des Berichts erfolgte in Zusammenarbeit der Zuständigkeitsbereiche im Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Kirchenkreise. Allen, die daran mitgewirkt haben, sei herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt dem Referenten für Personalentwicklung, Pfarrer Michael Westerhoff für Zusammenstellung des Berichts.

## 1. Pfarrdienst

### 1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt

Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht



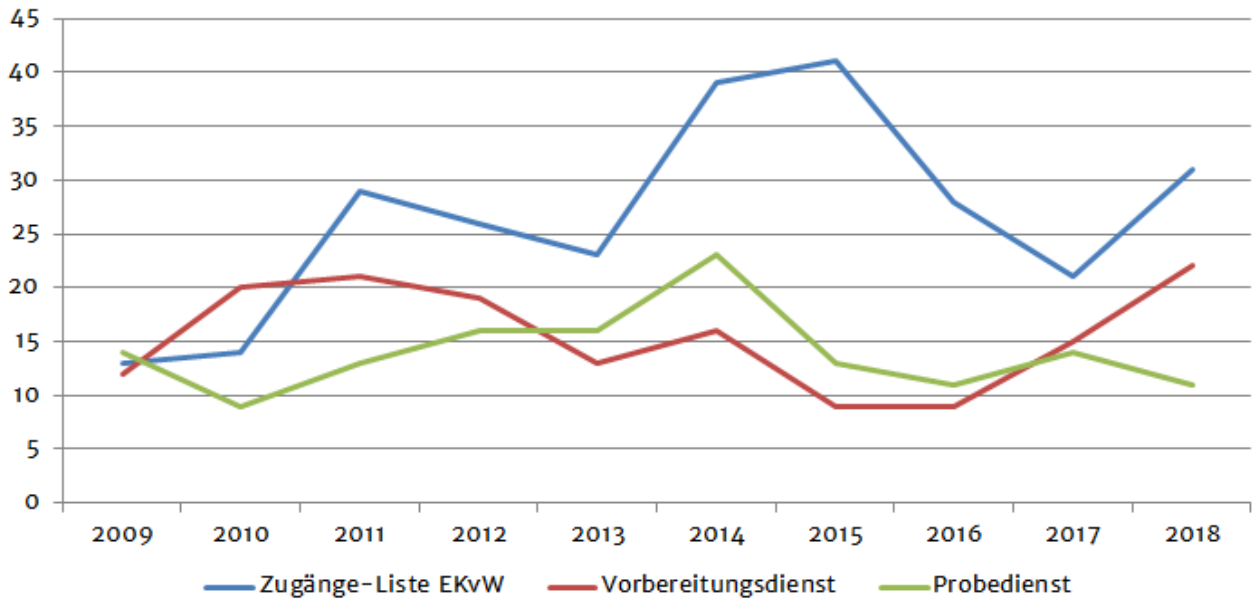
Die Zahlen auf der Liste der Theologiestudierenden bewegen sich seit mehreren Jahren zwischen 160 und 170, im Jahr 2018 hat die Zahl der Neuzugänge erfreulicherweise die Marke von 30 wieder überschritten. Die Jahre 2014/2015 bildeten wegen der doppelten Abiturjahrgänge eine Ausnahme. Deutlich wird: Die Werbung um Nachwuchs für alle kirchlichen Berufe bleibt eine wichtige Aufgabe.

Abbildung 2: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes

	2009	2010	2011	2012	2013
Zugänge-Liste EKvW	13	14	29	26	23
Vorbereitungsdienst	12	20	21	19	13
Probendienst	14	9	13	16	16
	2014	2015	2016	2017	2018
Zugänge-Liste EKvW	39	41	28	21	31
Vorbereitungsdienst	16	9	9	15	22
Probendienst	23	13	11	14	11

Die Zugänge zum Probendienst lagen 2018 ausgesprochen niedrig. Grund sind die schwachen Vikariatsjahrgänge 2015 und 2016. In den kommenden Jahren ist aufgrund zahlenmäßig stärkerer Kurse im Vikariat auch mit mehr Neueinweisungen in den Probendienst zu rechnen.

Abbildung 3: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes - grafisch



## 1.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst

Abbildung 4: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)

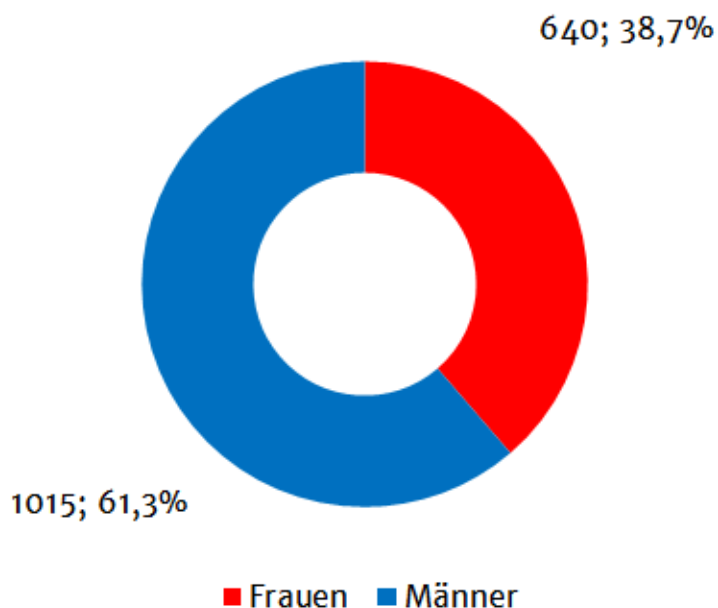
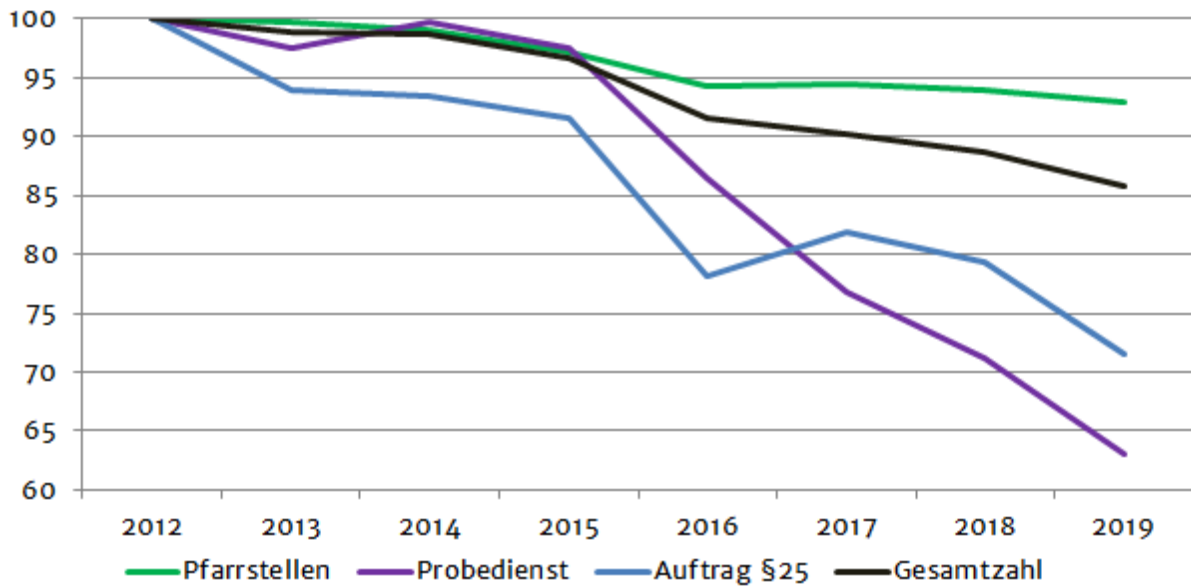


Abbildung 5: Pfarrdienstentwicklung 2012–2019 (Personen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtzahl	1946	1911	1899	1862	1767	1738	1711	1655
Frauen in %	35,9 %	36,1 %	36,6 %	37,1 %	37,8 %	37,9 %	38,4 %	38,7 %
Pfarrstellen	1321	1317	1309	1283	1246	1247	1241	1228
Frauen in %	k.A.	29,5 %	30,4 %	31,1 %	33,0 %	33,8 %	34,6 %	35 %
Probedienst	309	301	308	301	267	237	220	195
Frauen in %	k.A.	66,4 %	64,9 %	63,8 %	61,8 %	61,2 %	61,8 %	64,6 %
Auftrag § 25	165	155	154	151	129	135	131	118
Frauen in %	k.A.	28,4 %	29,2 %	30,5 %	32,6 %	34,1 %	36,6 %	34,7 %

Die Gesamtzahl der Pfarrfrauen und Pfarrer hat sich seit 2012 um 15 % verringert, innerhalb des letzten Jahres um rund 1,8 %. Aufgrund der erwarteten Ruhestandszahlen wird sich der Rückgang der aktiven Pfarrfrauen und Pfarrer in den nächsten Jahren weiter beschleunigen. Während im Jahr 2012 der Anteil der Pfarrfrauen und Pfarrer, die keine Pfarrstelle innehatten (Probedienst, Aufträge nach § 25 PfdG.EKD) bei 24 % lag, ist der Anteil inzwischen auf 19 % gesunken.

Abbildung 6: Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012–2019/ Personen (2012=100 %)



Überproportional ist die Anzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gesunken – seit 2012 um rund 37% – während der Rückgang bei den Aufträgen nach § 25 PfdG nur rund 26% betrug. Die Errichtung von Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge hat dazu beigetragen, dass Aufträge (Probedienst und § 25 PfdG. EKD) in Pfarrstellen überführt werden konnten. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich im Jahr 2020 durch Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen an den Psychiatrischen Kliniken noch fortsetzen.

Abbildung 7: Art des Pfarrdienstverhältnisses (Personen)

	Männer	Frauen	Gesamt
Auftrag § 25 oder Wartestandsauftrag	77	41	118
Pfarrstelleninhaber/-in	798	430	1228
Probedienst	69	126	195
Superintendent/-in Hauptamt	17	5	22
Beurlaubung	54	38	92
Gesamt	1015	640	1655

Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses – Verteilung (Personen)

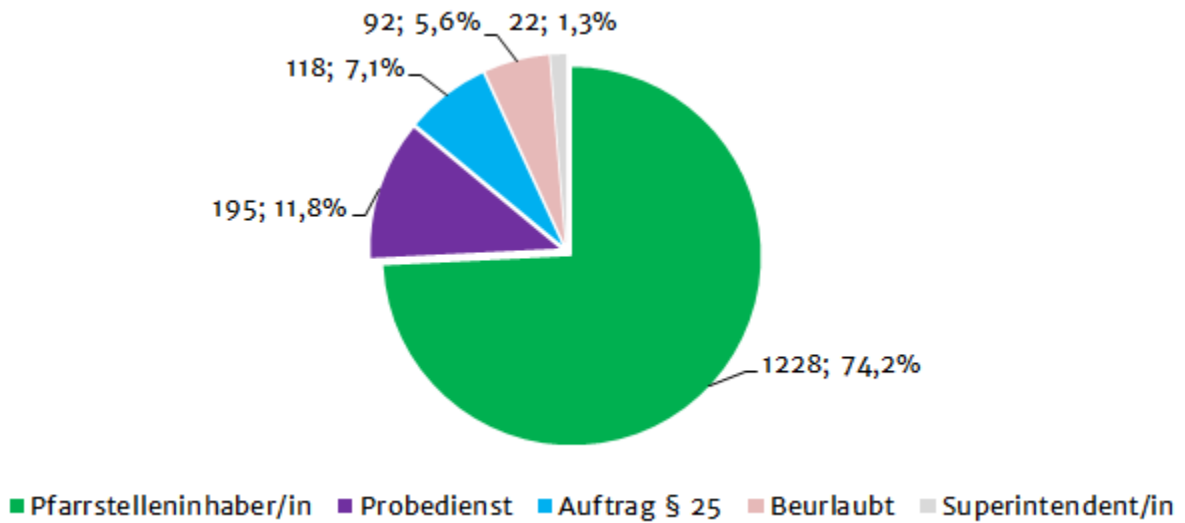
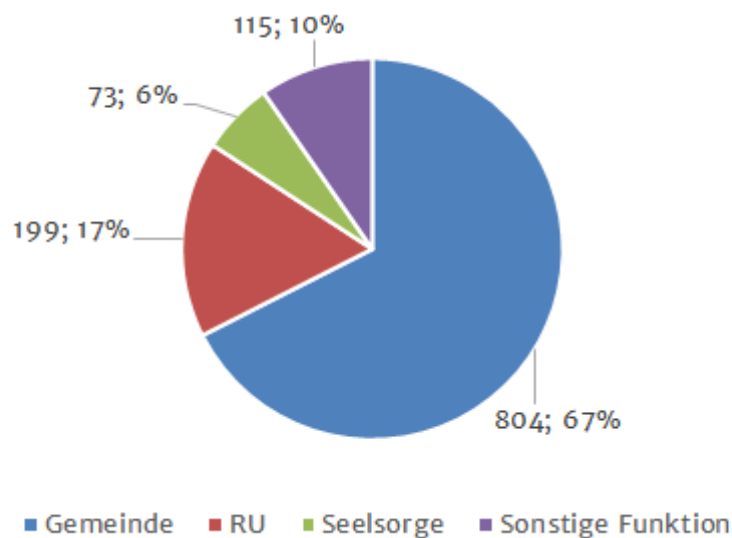


Abbildung 9: Dienst in Pfarrstellen – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)



Diese Grafik wurde durch die differenziertere Auswertungsmöglichkeit der im Rahmen des Projektes PETRUS neu eingeführten Personalverwaltungssoftware (PO) möglich. Hier zeigt sich, dass der Eindruck, die EKvW sei überwiegend an der Parochie orientiert, durch die Zahlenverhältnisse bei den Pfarrstellen korrigiert wird: Das Verhältnis von 1:3 Funktion zu Parochie entspricht etwa dem von anderen EKD-Gliedkirchen. Wenn man die Anteile im Probendienst (44%) und Aufträgen (60%), die in funktionale Arbeitsbereiche fließen, dazurechnet, wird deutlich, dass der funktionale Pfarrdienst eine breite Würdigung in der EKvW erfährt.

## 1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040

In den Abbildungen auf den beiden nächsten Seiten werden die Hochrechnungen der vergangenen Berichte fortgeschrieben.

Dabei wird die Bedarfsseite (ausgehend von der Zahl der Gemeindeglieder und orientiert an festen Prozentanteilen für bestimmte Funktionen) getrennt von der Personalprognose dargestellt. Die Personalprognose stellt die zu erwartenden Personalzahlen dar. Bei der Betrachtung der Spalte 8 in Abbildung 12 (Differenz Bedarf – Bestand) ist zu beachten, dass die Beurlaubten für die Bedarfsdeckung nur zum kleineren Teil miteinberechnet werden dürfen.

Hier muss berücksichtigt werden, dass sich die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen erhöht hat bzw. sich in diesem Jahr nochmal relevant erhöhen wird. Darum stehen für andere Bereiche weniger Pfarrerinnen und Pfarrer zur Verfügung. Um das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Bedarfen für den Pfarrdienst in der EKvW zu halten, muss in den nächsten Jahren ein behutsamer Rückgang der Schulpfarrstellen erfolgen. Bei jeder Neueinrichtung oder Wiederbesetzung einer Schulpfarrstelle muss geprüft werden, ob die Marke von 17,5% der Summe der Gemeinde- und sonstigen Funktionspfarrstellen überschritten wird.

Bei der Prognose im Blick auf den zu erwartenden Bestand ist eine exakte Prognose der Abgänge pro Jahr schwierig, da insgesamt eine Tendenz zum vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand besteht.

Weiterhin muss es darum gehen, die Zahl der Personen in Aufträgen stetig zu verkleinern, um das Ziel, ausgehend vom Bedarf nur noch ca. 10 % im Probendienst und in Aufträgen nach § 25 zu haben, zu erreichen. Zur Zeit umfassen diese Formen des Pfarrdienstes noch 19% des Gesamtbestandes an Pfarrerinnen und Pfarrern und liegt damit zu hoch.

Vergleicht man die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen mit der demographischen Entwicklung des Pfarrpersonals, dann wird deutlich, dass sich bis Mitte der 30iger Jahre die Zahl der Gemeindeglieder „nur“ um ca. 25 %, die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer sich dagegen um ca. zwei Drittel verringern wird. Das bedeutet, dass sich das Zahlenverhältnis Gemeindeglieder – Pfarrstelle deutlich verändern wird. Diese Entwicklung ist kaum aufhaltbar. Die bislang angewandten Maßnahmen, wie die Vereinigung von Kirchengemeinden oder die Vergrößerung von Pfarrbezirken werden unzureichend sein, um den damit verbundenen Herausforderungen zu begegnen. Dagegen wird man einerseits die Arbeitsmöglichkeiten anderer Berufsgruppen – auch über den parochialen Dienst hinaus – deutlich ausweiten (vgl. dazu die Erfahrungen mit interprofessionellen Teams, S. 35) und andererseits neue Rollen und Aufgabenbeschreibungen für Pfarrerinnen und Pfarrer definieren müssen.



Abbildung 10: Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit-Pfarrstellen in der EKvW

1 Jahr	2 Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrst.	4 Funktionspfarrst.	5 Superint.-St.	6 Landeskirchl. Pfarrst.	7 Schulpfarrst.	8 Bedarf VZ-KP
2019	2.165.648	722	87	23	61	156	1049
2020	2.130.568	710	85	23	76	156	1051
2021	2.095.786	699	84	22	75	154	1034
2022	2.061.335	687	82	22	74	152	1017
2023	2.027.267	676	81	22	74	149	1001
2024	1.993.558	665	80	21	73	147	985
2025	1.960.194	653	78	21	72	144	969
2026	1.927.195	642	77	21	71	142	953
2027	1.894.596	632	76	20	70	140	938
2028	1.862.397	621	74	20	70	137	922
2029	1.830.580	610	73	20	69	135	907
2030	1.799.186	600	72	19	68	133	892
2031	1.768.181	589	71	19	67	131	877
2032	1.737.625	579	70	19	67	128	862
2033	1.707.493	569	68	18	66	126	848
2034	1.677.756	559	67	18	65	124	834
2035	1.648.248	549	66	18	64	122	819
2036	1.619.069	540	65	17	64	120	805
2037	1.590.242	530	64	17	63	118	792
2038	1.561.676	521	62	17	62	116	778
2039	1.533.345	511	61	16	62	114	764
2040	1.505.198	502	60	16	61	112	751

Anmerkungen zur Tabelle:

Spalte 2: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen pro Jahr (EKD-Prognose)

Spalte 3: daraus abgeleiteter Bedarf an Vollzeit-Gemeindepfarrstellen: 1:3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle

Spalte 4: daraus abgeleiteter Bedarf an kreiskirchlichen, nicht refinanzierten Vollzeit-Pfarrstellen für gemeinsame Dienste: 1:25.000 Gemeindeglieder pro Kirchenkreis-Pfarrstelle

Spalte 5: Bedarf an Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden (prognostizierter Rückgang auf 20 bis 2040)

Spalte 6: Bedarf an landeskirchlichen Pfarrstellen (prognostizierter Rückgang auf 61 bis 2040)

Spalte 7: Bedarf an Vollzeit-Schulpfarrstellen (17,5 % des Bedarfs aus Spalte 3-6)

Spalte 8: Gesamtbedarf an Vollzeit-Kapazitäten in der EKvW

Abbildung 11: Prognostizierte Entwicklung des Personenbedarfs und -bestands

1 Jahr	2 Gesamtbedarf VZ-KP aus Abb. 10	3 VZ-KP i. Aufträgen	4 Bedarf Personen	5 Bestand Personen	6 Zugänge	7 Abgänge	8 Diff. Bedarf- Bestand	9 Beur- laubte
2019	1049	105	1223	1655	15	15	432	92
2020	1051	105	1225	1655	15	43	430	93
2021	1034	103	1206	1627	15	65	421	91
2022	1017	102	1186	1577	15	65	391	88
2023	1001	100	1167	1527	15	90	360	86
2024	985	99	1149	1452	15	85	303	81
2025	969	97	1130	1382	15	80	252	77
2026	953	95	1111	1317	15	99	206	74
2027	938	94	1093	1233	15	122	140	69
2028	922	92	1075	1126	15	113	51	63
2029	907	91	1058	1028	15	114	-30	58
2030	892	89	1040	929	15	134	-111	52
2031	877	88	1023	810	15	101	-213	45
2032	862	86	1006	724	15	101	-282	41
2033	848	85	989	638	15	75	-350	36
2034	834	83	972	579	15	57	-393	32
2035	819	82	955	537	15	43	-419	30
2036	805	81	939	509	15	30	-430	28
2037	792	79	923	493	15	25	-430	28
2038	778	78	907	483	15	16	-424	27
2039	764	76	891	483	15	20	-409	27
2040	751	75	875	478	15	13	-398	27

## Anmerkungen zur Tabelle:

Hier wird der voraussichtliche Bedarf mit dem zu erwartenden Personenbestand in Beziehung gesetzt.

Spalte 2: Diese Zahlen sind der letzten Spalte der Abb. 10 entnommen.

Spalte 3: Höhe der Vollzeit-Kapazitäten in Aufträgen im Probedienst und nach § 25 PfdG.EKD: 10 % des Gesamtbedarfs

Spalte 4: personenbezogener Bedarf bei einer zur Zeit bestehenden Teildienstquote von 1,06 (Summe aus 2 u. 3 multipliziert mit 1,06). Die Teildienstquote 1,06 bedeutet, dass zur Zeit im Durchschnitt 106 Personen benötigt werden, um 100 Vollzeistellen auszufüllen.

Spalte 5: tatsächliche Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW (incl. Beurlaubungen!)

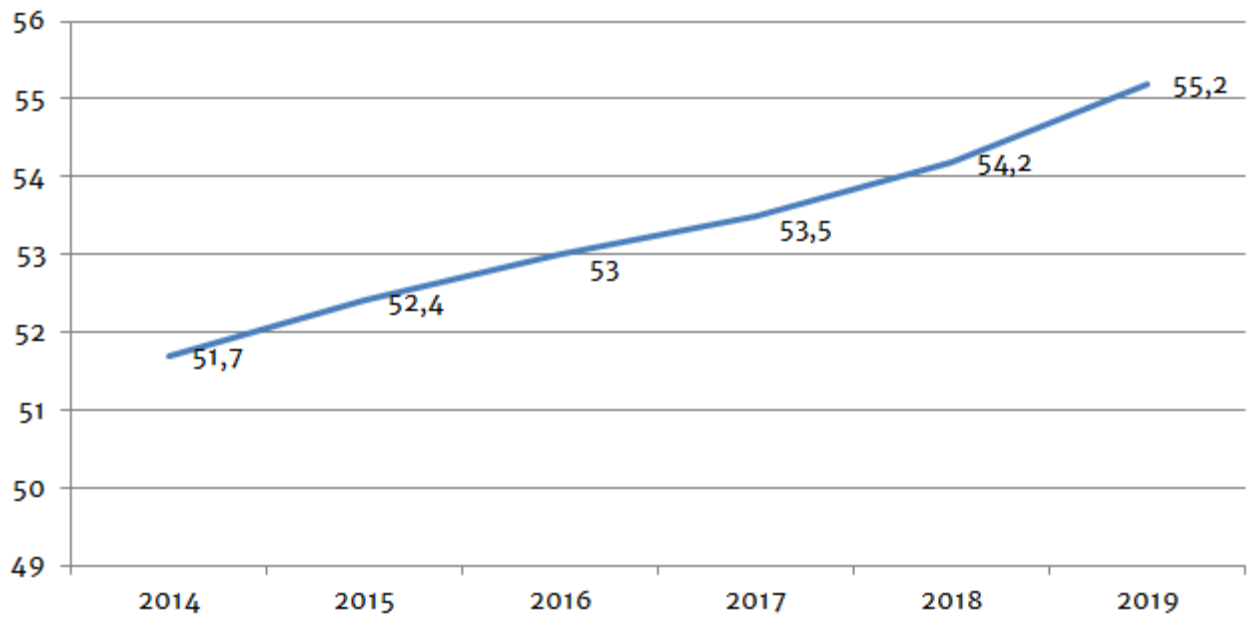
Spalte 6: prognostizierte Zahl an Zugängen im Probedienst aufgrund der Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre

Spalte 7: prognostizierte Zahl an ruhestandsbedingten Abgängen auf Basis des Geburtsdatums der aktuell tätigen Pfarrer/innen.

Spalte 8: Darstellung der personenbezogenen Differenz zwischen prognostiziertem Bestand und Bedarf

Spalte 9: prognostizierte Zahl an beurlaubten Pfarrerinnen und Pfarrern, die nicht zur Deckung des Bedarfs innerhalb der EKvW zur Verfügung stehen (angenommen wird, dass diese Zahl - wie zur Zeit - bei ca. 5,6 % des Gesamtbestandes liegt).

Abbildung 12: Entwicklung des Altersdurchschnitts im Pfarrdienst

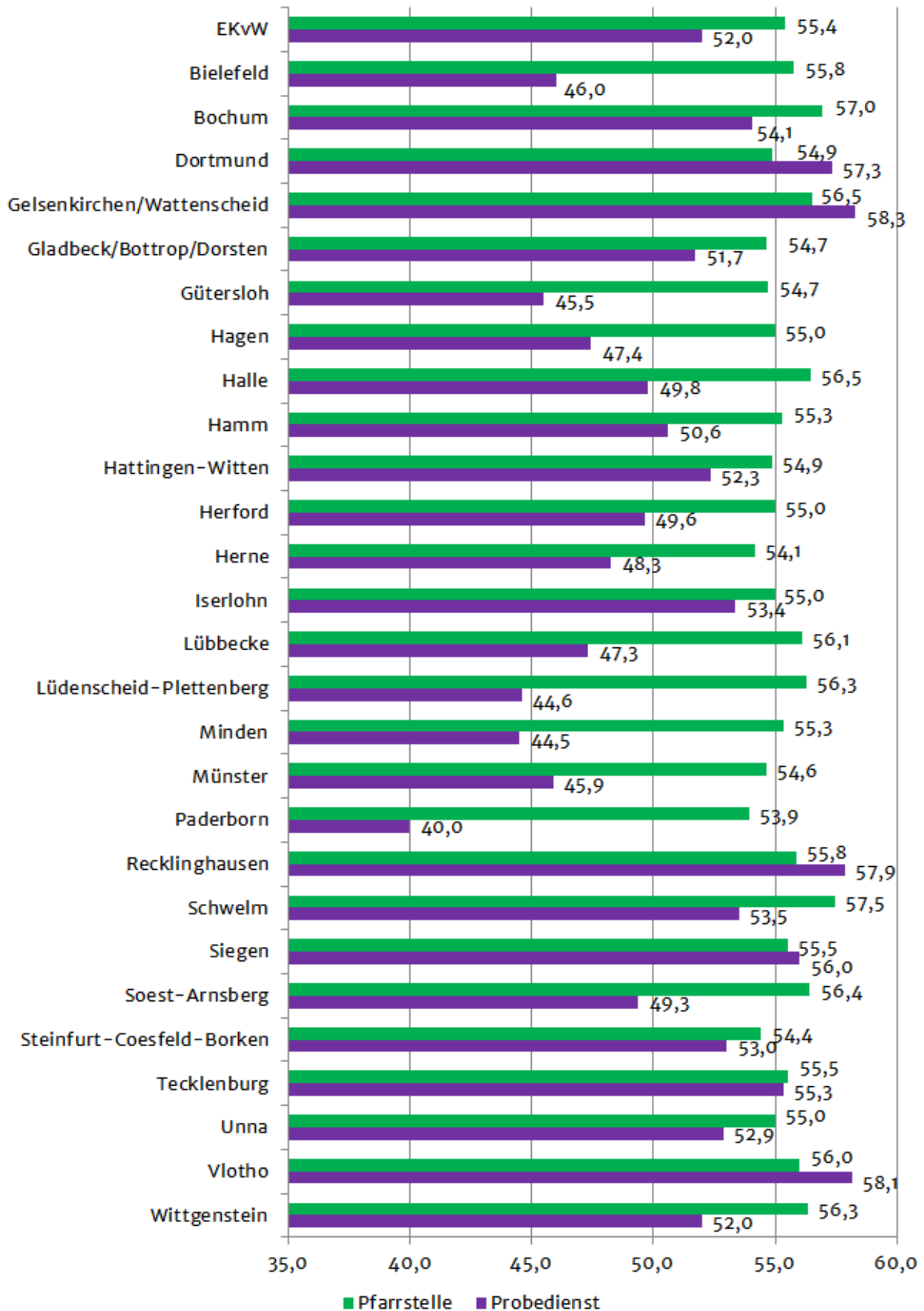


Der Altersdurchschnitt der Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst steigt stetig an, die wenigen Zugänge jüngerer Pfarrerinnen und Pfarrer beeinflussen den Mittelwert nur wenig.

Der Altersdurchschnitt Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen liegt in allen Kirchenkreisen relativ eng beieinander: zwischen 53,9 und 57 Jahren. Das Durchschnittsalter beim Probendienst divergiert dagegen deutlich stärker: zwischen 40 und 57 Jahren.

Auffällig ist, dass die Ruhrgebietskirchenkreise Dortmund, Bochum, Recklinghausen und Gelsenkirchen-Wattenscheid insgesamt den höchsten Altersdurchschnitt bei den Pfarrerinnen und Pfarrern aufweisen (Ausnahme: Vlotho) und hier der Altersdurchschnitt von Pfarrstelleninhabern und Personen im Probendienst am wenigsten voneinander abweicht.

Abbildung 13: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen für Pfarrstellen und Probedienst

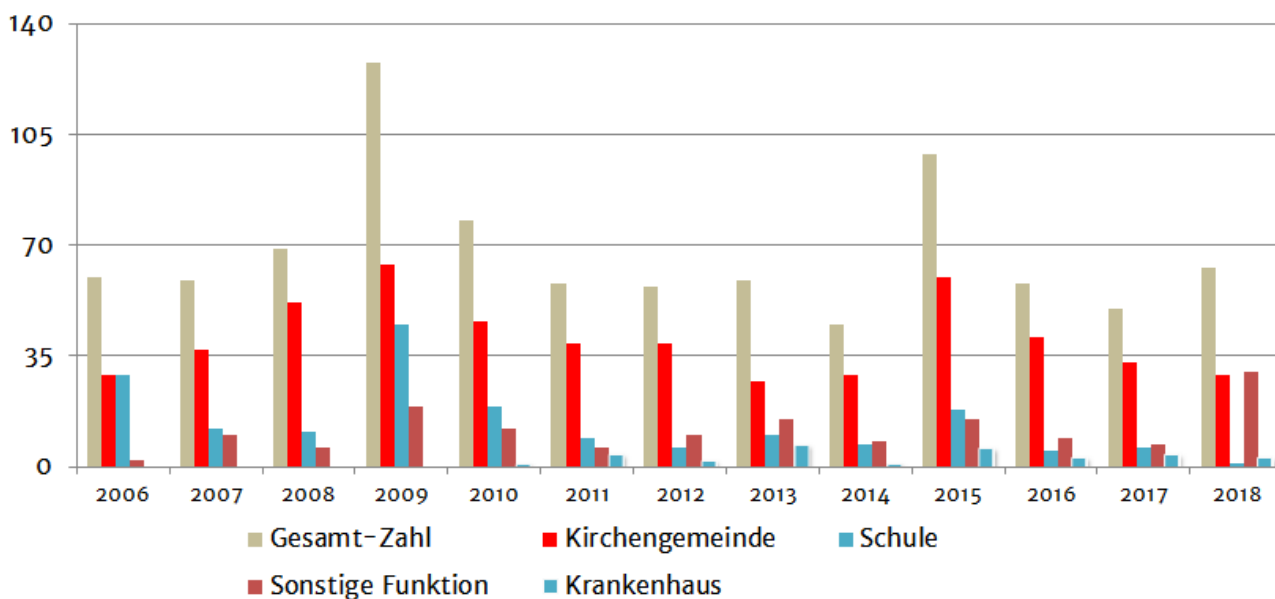


## 1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen

Abbildung 14: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW

Jahr 20-	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Gesamt-Zahl	60	59	69	128	77	54	55	52	44	93	55	50	63
Gemeinde	29	37	52	64	46	39	39	27	29	60	41	33	29
Schule	29	12	11	45	19	9	6	10	7	18	5	6	1
Krankenhaus	0	0	0	0	1	4	2	7	1	6	3	4	3
Sonstige	2	10	6	19	11	2	8	8	7	9	6	7	30
Umfang 50 %	9	4	5	20	9	5	6	7	6	19	8	10	5
Umfang 75 %	1	3	1	5	3	12	6	3	1	8	0	4	3
Umfang 100 %	50	53	63	103	63	37	37	42	36	63	47	36	55
Umfang andere	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	0	6	0	1	3	0	0	0
befristet	1	7	4	5	6	10	12	14	10	18	8	4	23
freie Wahl	23	28	44	86	54	35	47	36	34	64	37	32	46
Vorschlagsrecht	37	31	25	42	23	19	8	16	10	29	18	18	17

Abbildung 15: Entwicklung freie Pfarrstellen in der EKvW



Die Zahl der ausgeschriebenen Pfarrstellen ist 2018 gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen, was seinen Grund allerdings v.a. in der Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstellen für Notfall- und Gehörlosenseelsorge hat. Dadurch wurden erstmals mehr Pfarrstellen außerhalb von Kirchengemeinden zur Wiederbesetzung freigegeben.

Abbildung 16: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)

	Ge- samt	aus Probe- dienst	aus Auf- trag § 25	aus Pfarrstel- le	Andere Landeskirche	bis 39	40- 49	50 und älter
Frauen	27	12	4	10	1	8	5	15
Männer	37	13	3	18	3	10	1	25
Summe	64	25	7	28	4	18	6	40

Abbildung 17: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen) grafisch

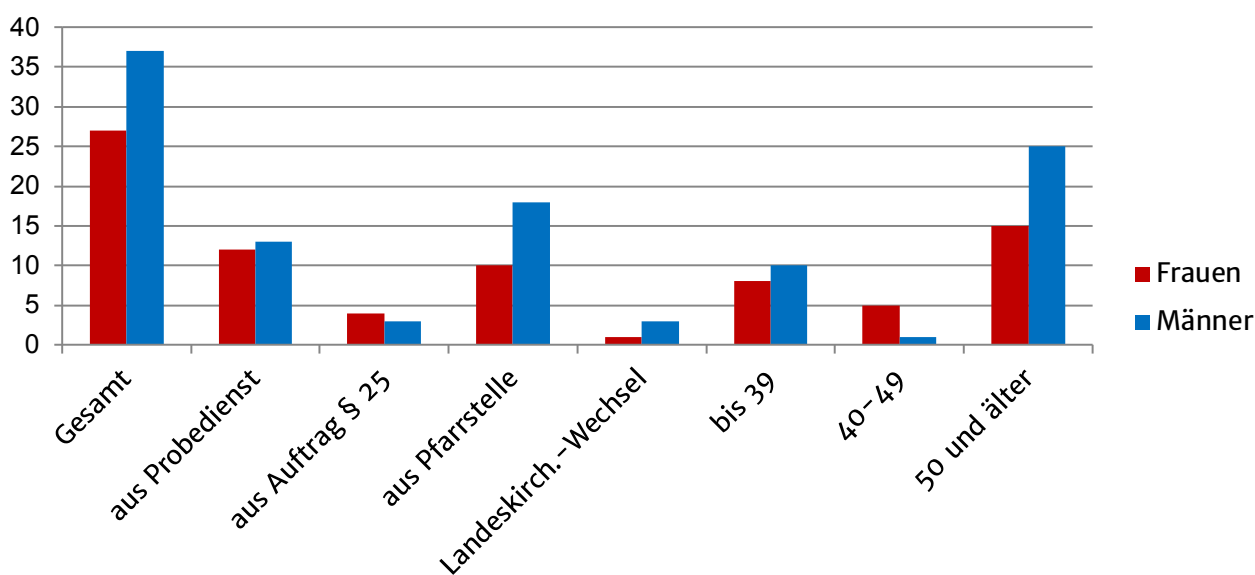


Abbildung 18: Dauer des Probendienstes bis zur Wahl in eine Pfarrstelle

	2 - 5 Jahre	6 - 10 Jahre	11 - 15 Jahre	15 - 20 Jahre	21-30 Jahre
Frauen	6	1	0	0	5
Männer	6	0	0	2	5
Summe	12	1	0	2	10

(beide Tabellen: Berichtszeitraum 7.2018 - 6.2019)

Erfreulich ist, dass 28 % aller Pfarrstellenbesetzungen mit Personen unter 40 Jahren vorgenommen werden konnten. Es muss weiterhin Ziel sein, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst möglichst rasch nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit den Übergang in Pfarrstellen zu ermöglichen, damit die „Onboardingphase“ der Ausbildung und des Probendienstes beendet und der Übergang in die verantwortlichen Leitungsaufgaben des Pfarramts möglich wird.

Aber auch aus der Gruppe der über 50jährigen konnten sich viele erfolgreich auf eine Pfarrstelle bewerben, 10 Personen waren schon über 20 Jahre im Probendienst (Entsendungsdienst) .

Allerdings ist nach wie vor festzustellen, dass sowohl Gemeinde- als auch Funktions-

pfarrstellen in eher ländlich strukturierten Kirchenkreisen oder Kirchenkreisen, die als an der Peripherie befindlich wahrgenommen werden, schwer zu besetzen sind. Das kann dazu führen, dass die Kirchenkreise in den Ballungsräumen in Zukunft ausreichend mit Pfarrerinnen und Pfarrern versorgt sind, während in anderen Kirchenkreisen dauervakante Pfarrstellen sich nicht mehr besetzen lassen. In den nächsten Jahren sind Maßnahmen zu entwickeln, um das Ungleichgewicht innerhalb in der EKvW zu steuern und das Attraktivitätsgefälle zwischen den Kirchenkreisen auszugleichen.

## 1.5 Probedienst und Aufträge nach § 25 PfdG.EKD

Abbildung 19: Einsatzgebiete Probedienst (Vollzeit-Kapazitäten)

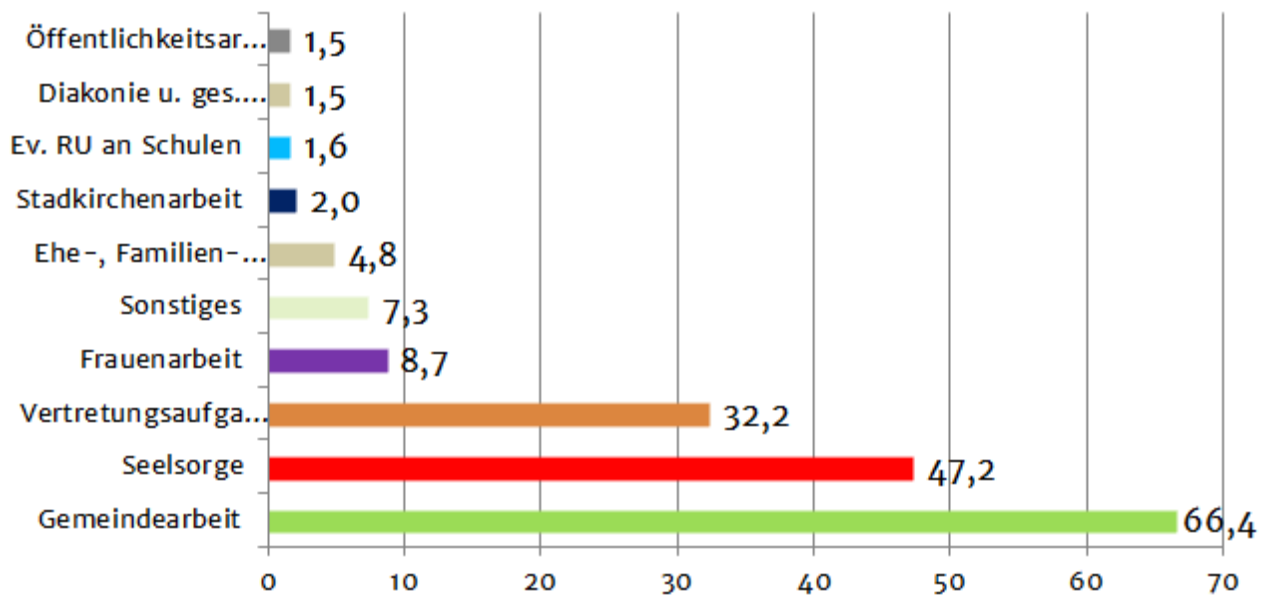
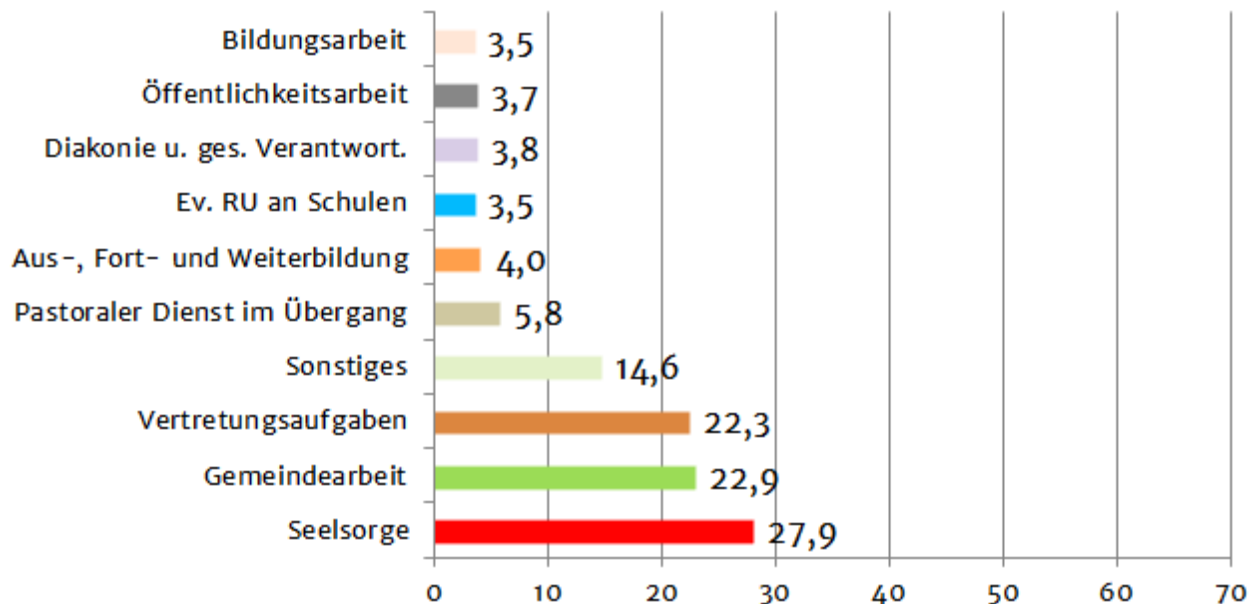


Abbildung 20: Einsatzgebiete Aufträge nach § 25 PfdG.EKD (Vollzeit-Kapazitäten)



In den beiden Bereichen nimmt nach wie vor die Seelsorge einen sehr hohen Anteil ein (s. auch Auswertung Sonderseelsorge, die zu 50 % nicht aus Pfarrstellen heraus geschieht). Allerdings wird der Probedienst insgesamt zu einem hohen Anteil in der Kirchengemeinde (Gemeindegemeinschaft und Vertretungsaufgaben) geleistet, während die Aufträge nach § 25 PfdG.EKD ein weitgefächertes Spektrum von Tätigkeiten aufweisen.



## 1.6 Spezialseelsorge – Einzelauswertung

Wie alle anderen Bereiche unserer Kirche steht auch die Seelsorge vor dem Problem der abnehmenden Zahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern. Um sicher zu stellen, dass unsere Kirche Seelsorge kompetent und verlässlich anbieten kann, braucht es eine zukunftsfähige Stellen- und Personalplanung.

Wo Kirchenkreise in der Verantwortung stehen (z.B. Krankenhausseelsorge, Seelsorge im Alter) sind mit Unterstützung des Fachbereichs Seelsorge im IAFW Konzeptionen entstanden, die u.a. auch die Einrichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen und Stellen für Menschen anderer Berufsgruppen zur Folge hatten.

In der Notfallseelsorge, Gehörlosenseelsorge und der Seelsorge in Kliniken der Psychiatrie und des Maßregelvollzugs ist die Verantwortung für die Stellen- und Personalplanung mit dem Beschluss 68 der Landessynode 2017 auf die Landeskirche übergegangen. In der Umsetzung des Beschlusses wurden 5 landeskirchliche Pfarrstellen in der Notfallseelsorge und 6 landeskirchliche Pfarrstellen in der Gehörlosenseelsorge (jeweils für festgelegte Regionen) eingerichtet und besetzt. Damit ist gewährleistet, dass in diesen Arbeitsfeldern Seelsorge auch dann verlässlich aufrecht erhalten wird, wenn Synodalbeauftragungen in den Kirchenkreisen aufgrund von Personalmangel nicht mehr ausgesprochen werden können.

Außerdem wurde die Pfarrstelle in der Polizeiseelsorge wieder besetzt

Mit der Errichtung von 14 landeskirchlichen Pfarrstellen in Kliniken der Psychiatrie und im Maßregelvollzug durch die Kirchenleitung im September 2019 zum 01.01.2020 wurde ein weiter Schritt in der Umsetzung des Beschlusses der Landessynode 2017 gemacht.

Weitere Arbeitsfelder der Seelsorge werden im Rahmen einer Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge im Landeskirchenamt, dem Fachbereich Seelsorge und in den bestehenden Gremien/Ausschüssen auch weiterhin bedacht werden.

**Abbildung 21: Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit-Kapazitäten)**

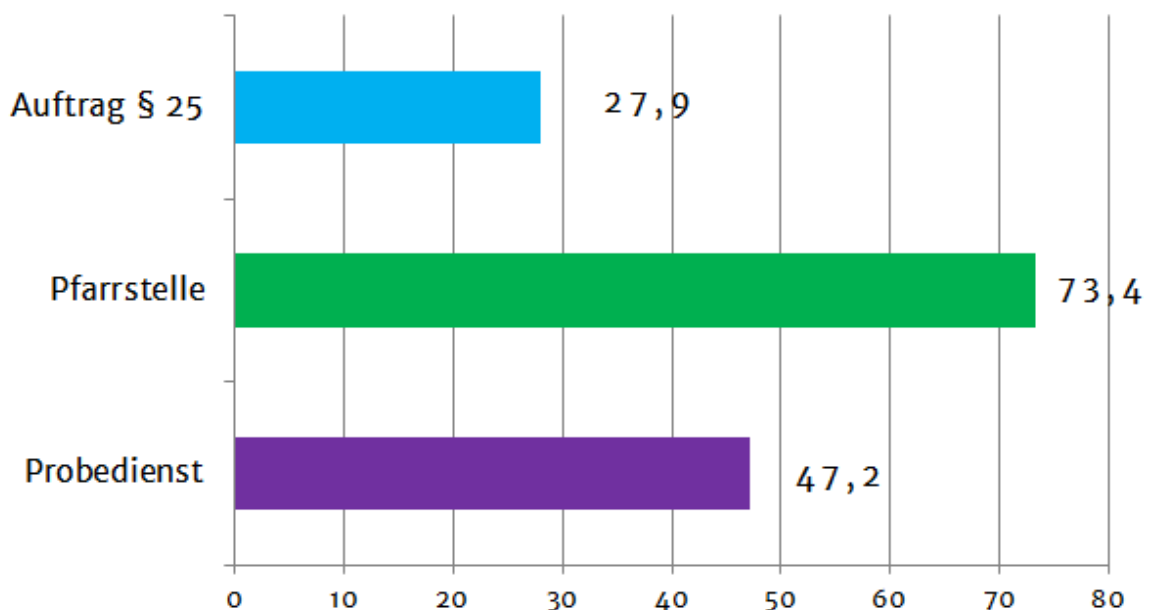


Abbildung 22: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)

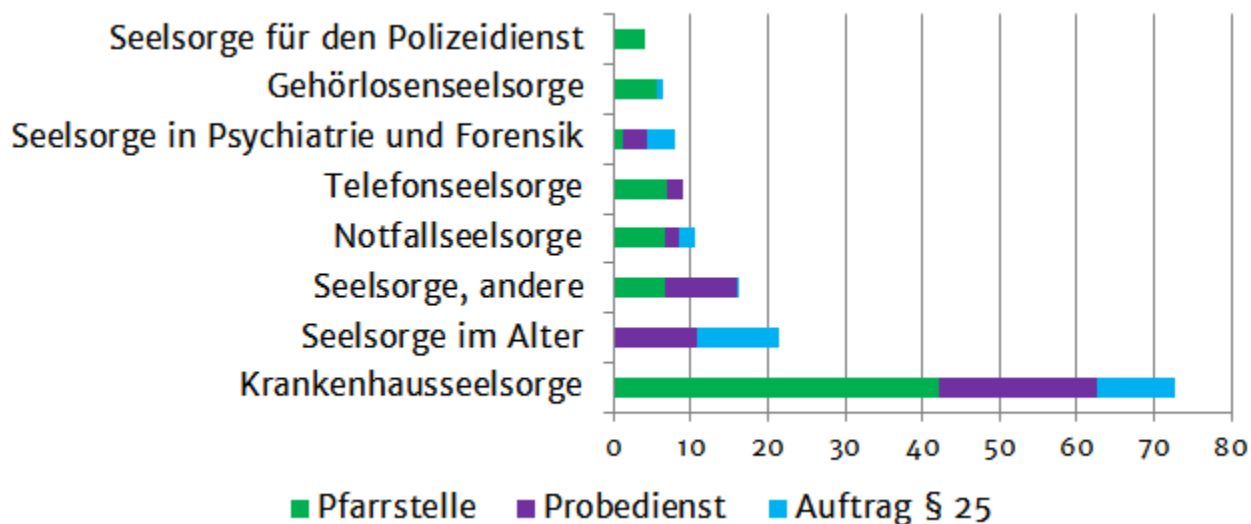


Abbildung 23: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)

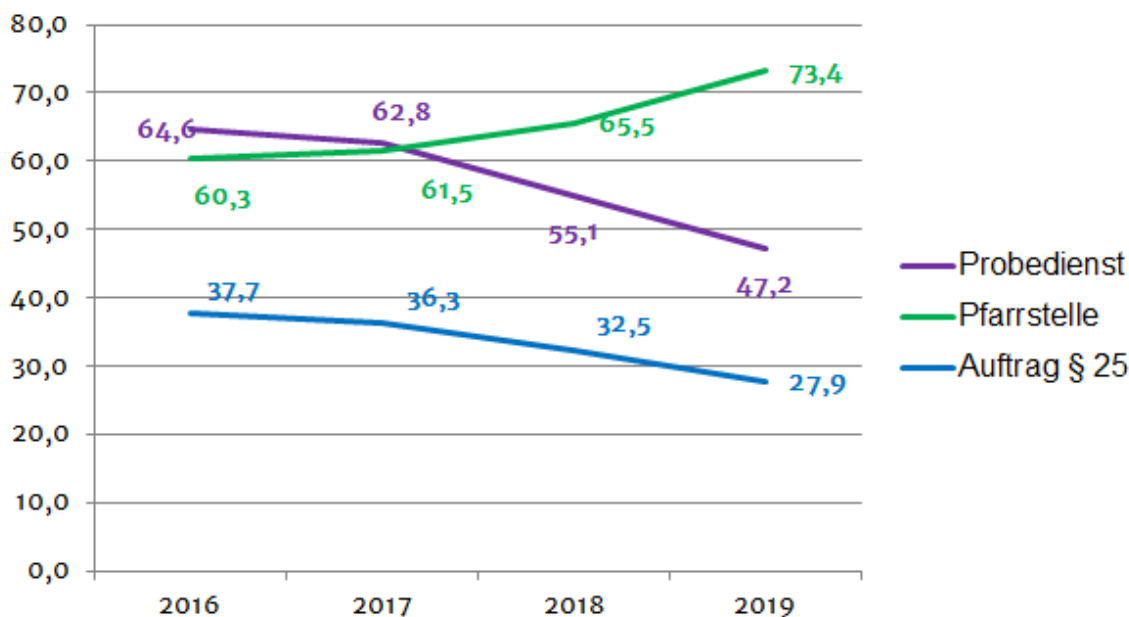


Abbildung 24: Entwicklung Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)

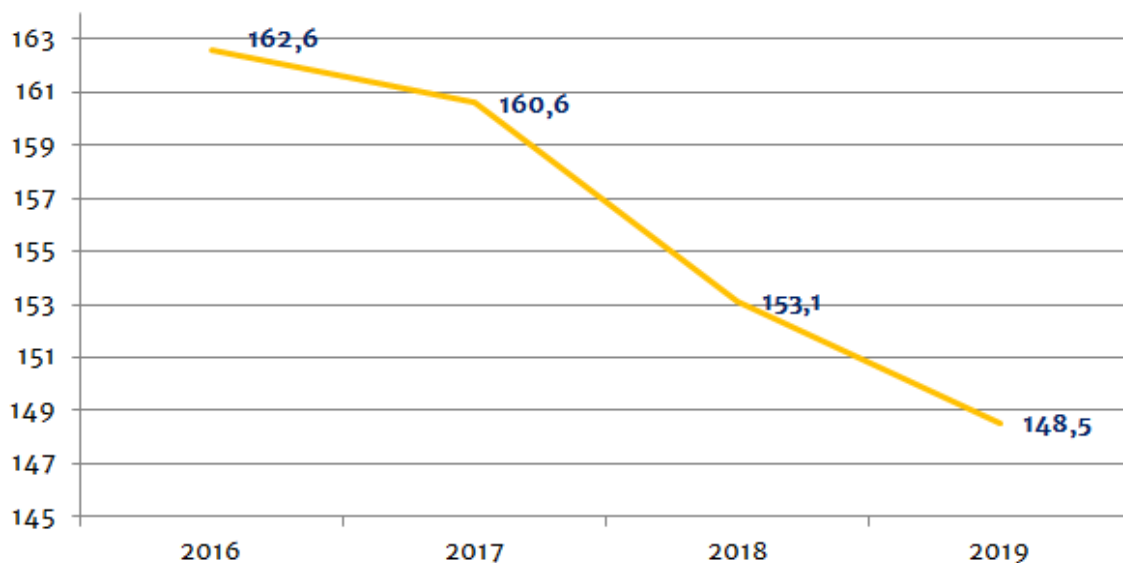
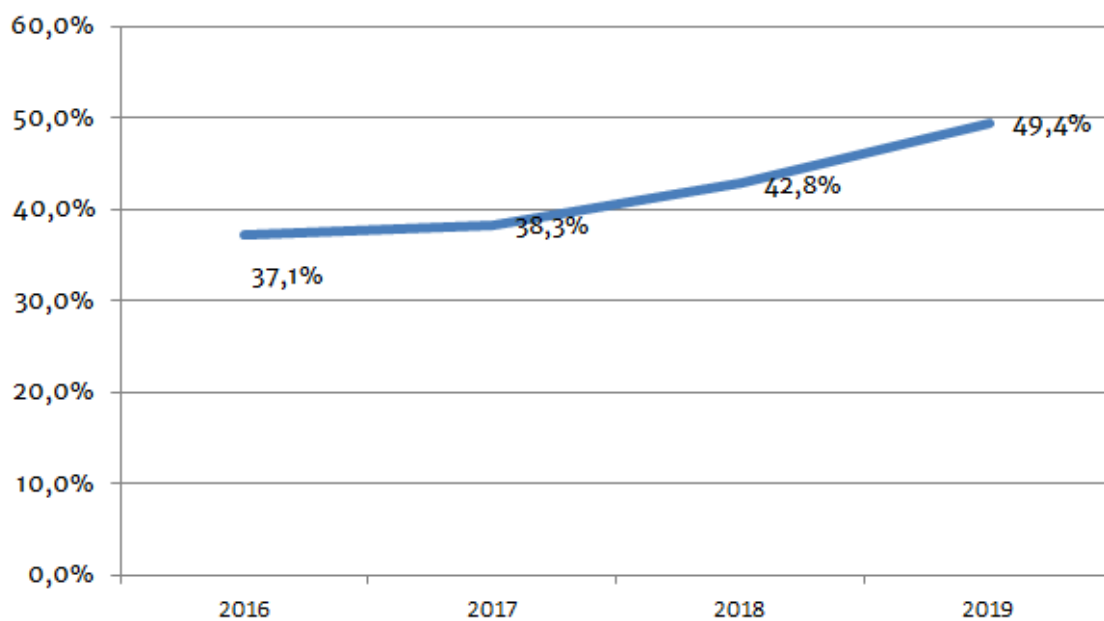


Abbildung 25: Entwicklung des Prozentanteiles der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)



## 1.7 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

### Einleitung

Im Abgleich mit den Planungsdaten des Jahres 2012 (Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030) ergibt sich, dass von 2012 bis 2019 im Bereich der Schulpfarrstellen rd. 44 Pfarrstellen (rd. 19 im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen und rd. 25 im Bereich Berufskolleg) abgebaut worden sind.

Diese Entwicklung wird weitergehen, da die Bedarfe sich verändern, aufgrund der demografischen Entwicklung der Schüler/innen,

der Altersentwicklung der Schulpfarrer/innen,

des Ausbaus der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche,

des Ausbaus des Islamischen Religionsunterrichtes.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Rückbau von Schulpfarrstellen – wie im Folgebericht (Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030, Landesynode 2012) ausgeführt – „synchronisiert“ mit der Gesamtpfarrstellen-Entwicklung umgesetzt werden kann.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede/r Religionslehrer/in muss eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 196 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrer/innen für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 21 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

### Zahlen und Fakten (lt. Amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2018/19)

#### Lehrer/innen

Im Bereich der EKvW werden rd. 8.300 staatliche Lehrer/innen im evangelischen RU an Schulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese staatlichen Lehrkräfte mit mindestens 25% ihrer gesamten Lehrtätigkeit im evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW mindestens 200 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im wesentlichen von staatlichen Lehrer/innen getragen wird, erreicht derzeit ca. 330.300 Schüler/innen. Religionslehrer/innen sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrer/innen „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung

und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKIR, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

### Schüler/innen

In der EKvW gab es im Schuljahr 2018/19 rd. 297.000 evangelische Schüler/innen (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nahmen im Schuljahr 2018/2019 rd. 33.300 Schüler/innen (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion am ev. RU teil. Ev. RU wird derzeit in der EKvW in 17.600 Klassen/Lerngruppen erteilt und umfasst wöchentlich rd. 33.000 Unterrichtsstunden.

Zurzeit unterrichten 250 Pfarrer/innen mit rd. 195 Stellenanteilen RU, davon rd.

- 63 % an Berufskollegs
- 30 % an Gymnasien und Gesamtschulen
- 5 % an Haupt-, Real- und Sekundarschulen
- 1 % an Grundschulen
- 1 % an Förderschulen

Das heißt: Derzeit arbeiten rd. 15 % der westfälischen Pfarrer/innen hauptamtlich oder stellenanteilig als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben. (Siehe Anlage „Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte“ im Personalbericht 2016)

### Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaber/innen von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW refinanziert (Haushaltsansatz 2019 = rd. 21,1 Mio. €). Bei einem Gesamtvolumen des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung“ 2019 von 115,7 Mio. € ist das ein Kompensationsanteil von ca. 18,2 %.

### Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrer/innen insgesamt. Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrer/innen, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Auch zukünftig werden kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Ev. Religionsunterricht zu vermeiden. Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrer/innen für ev. Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern.

Der Bedarf an kirchlichen Lehrkräften wird schuljährlich überprüft. Der Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft kann ggf. in jedem Schuljahr angepasst oder auch beendet werden, wenn die Schulleitung erklärt, dass der Bedarf schulintern durch Lehrkräfte mit der Fakultas „Ev. Religion“ gedeckt werden kann, und zwar unbeschadet der Inhaberschaft der entsprechenden Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die mit § 11 Abs. 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes angestrebte Flexibilität bei der Besetzung von Funktionspfarrstellen ist hinsichtlich der Schulpfarrstellen also bereits gegeben. Die Schulleitungen wissen diese Flexibilität auch zu schätzen. Allerdings sind die Schulen auf den kontinuierlichen und verlässlichen Einsatz von kirchlichen Lehrkräften angewiesen. Vakanzen im Rahmen einer Neubesetzung sind schulorganisatorisch nur schwer oder gar nicht zu kompensieren. Daher sollten Pfarrstellen zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht nicht ohne Not einer Befristung unterworfen werden.

Auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung leisten kirchliche Lehrkräfte darüber hinaus einen besonderen Beitrag, insbesondere im Bereich der Schulseelsorge, der über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und ein besonderes Profil in das System Schule einbringt. Dies wird von den Schulleitungen ebenfalls sehr geschätzt. Auch unter diesem Aspekt wäre eine Befristung dieser Pfarrstellen nicht hilfreich.

Abbildung 26: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)

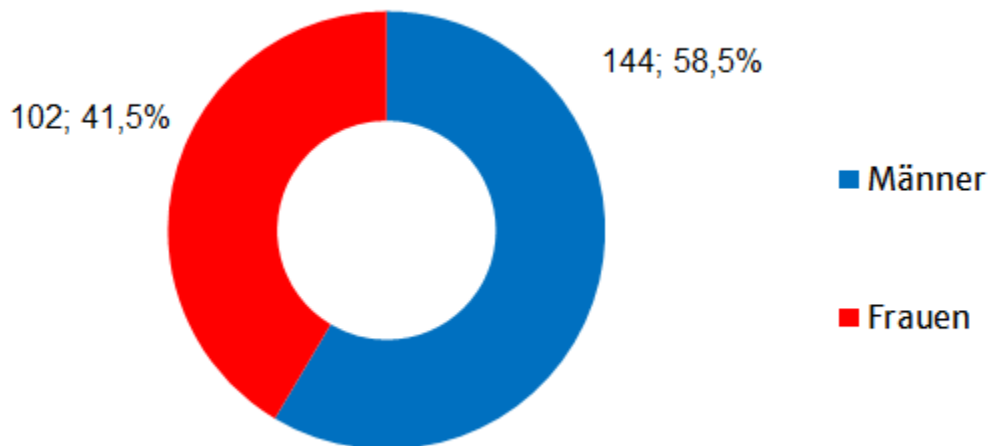


Abbildung 27: Schuldienst nach Schulform (Personen)

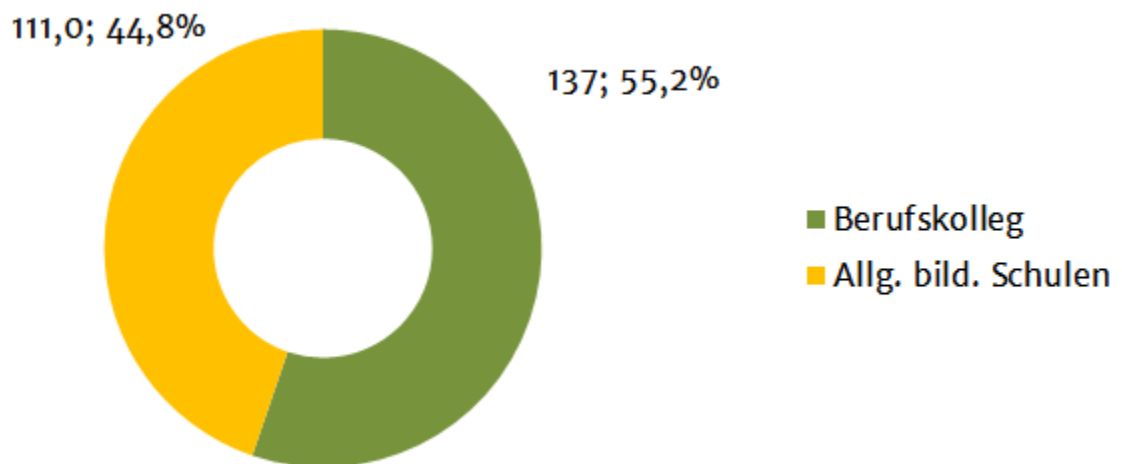


Abbildung 28: Art der Beschäftigung im Schuldienst - Entwicklung (Vollzeit-Kapazitäten)

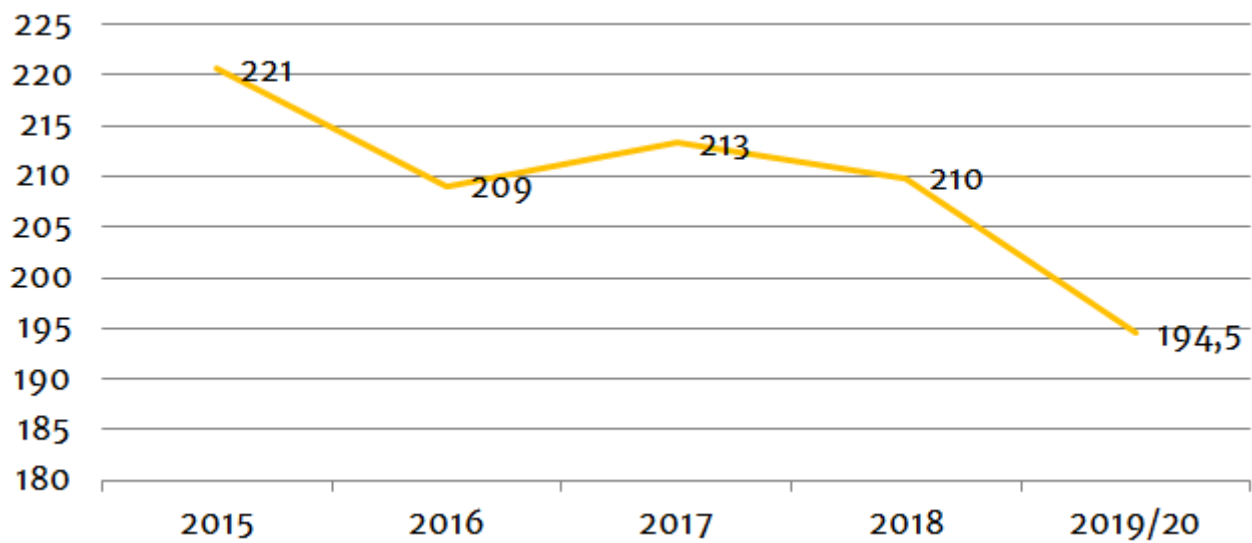


Abbildung 29: Entwicklung Schuldienst insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)

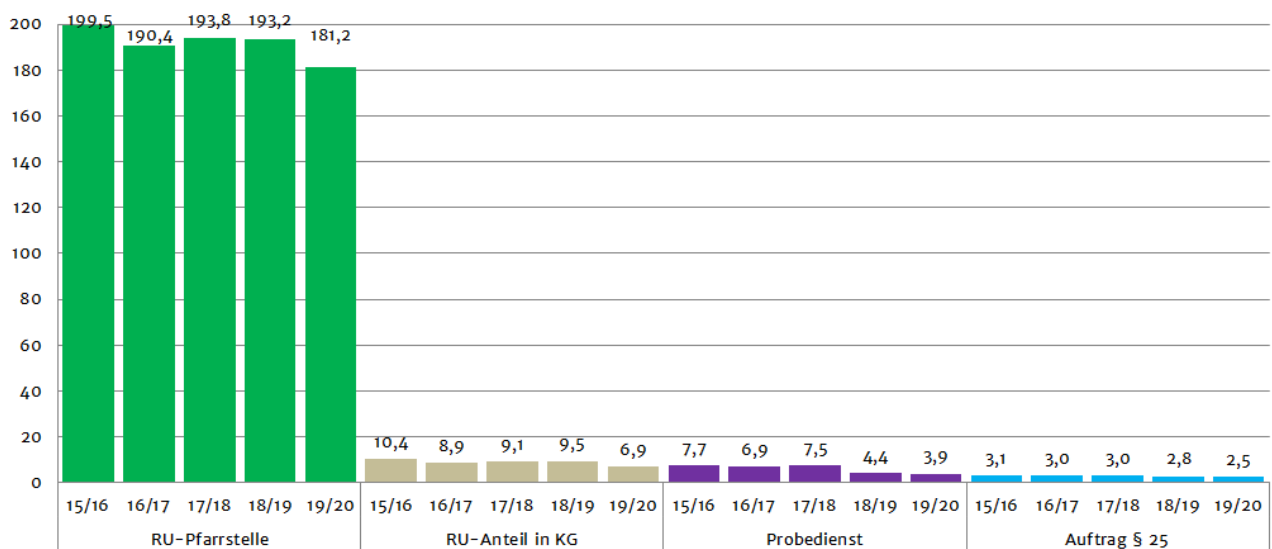
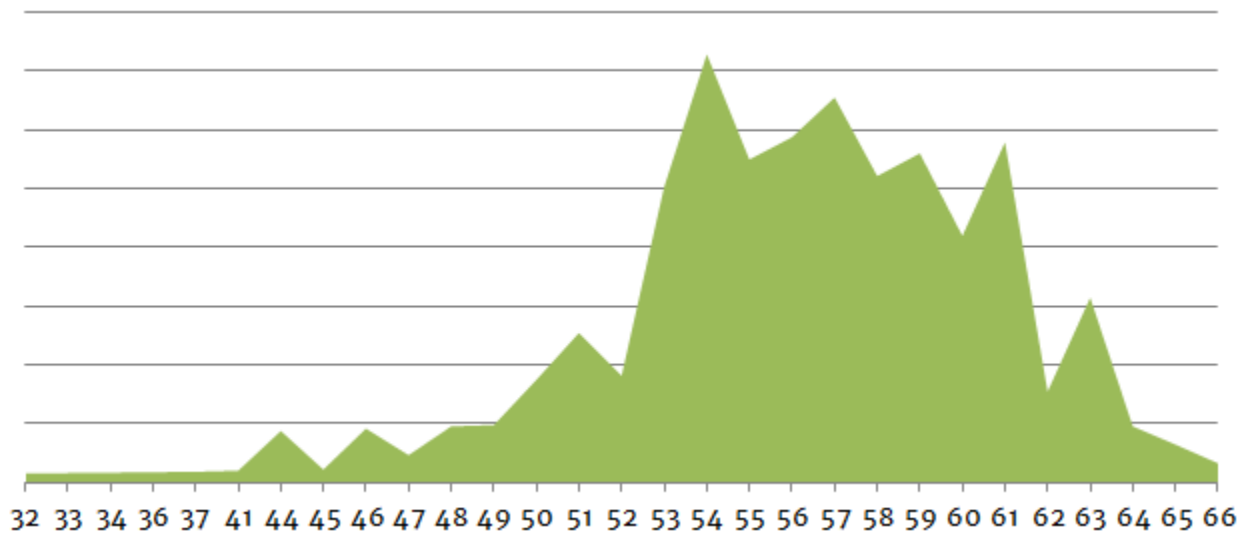


Abbildung 30: Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst





## 1.8 Errichtete Pfarrstellen in den Kirchenkreisen

In den letzten Jahren erschien an dieser Stelle regelmäßig eine Übersicht über die Zahl der errichteten Pfarrstellen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in Relation zur jeweiligen Gemeindegliederzahl des gesamten Kirchenkreises. Allerdings unterschied und unterscheidet sich die Zahl der errichteten Pfarrstellen zum Teil stark von der Zahl der tatsächlich zum jeweiligen Zeitpunkt besetzten Pfarrstellen. Die Anzahl der vakanten Pfarrstellen war entsprechend groß (derzeit ca. 150). Das hatte unterschiedliche Gründe. Ein Teil der Pfarrstellen ist zur Wiederbesetzung frei gegeben und zum Zeitpunkt der Erstellung das Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen, ein Teil der Pfarrstellen war und ist schon seit geraumer Zeit dauerhaft vakant, ohne dass eine Wiederbesetzung tatsächlich angestrebt ist und ein weiterer Teil v.a. kreiskirchlicher Pfarrstellen wird dauerhaft durch Personen versorgt, die eine andere Pfarrstelle, v.a. in Kirchengemeinden, inne haben. Die errechneten Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle sind darum stark zeitabhängig und gaben darum den tatsächlichen Versorgungsstand nicht aussagekräftig wieder.

Aktuell kommt zudem hinzu, dass auf Grund der Struktur der neu eingeführten Personalverwaltungs-Software die o.g. Daten über den Pfarrstellenbestand nicht mehr in gleicher Weise abgerufen und wiedergegeben werden können. Darum wird in diesem Jahr auf die gewohnte Darstellung verzichtet. Es ist allerdings geplant, in künftige Personalberichten wieder eine übersichtliche und transparente Darstellung der Pfarrstellenstruktur in der EKvW im Vergleich zum Personalbestand aufzunehmen.

## 2. Andere kirchliche Berufe

### 2.1 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit

Abbildung 31: Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit

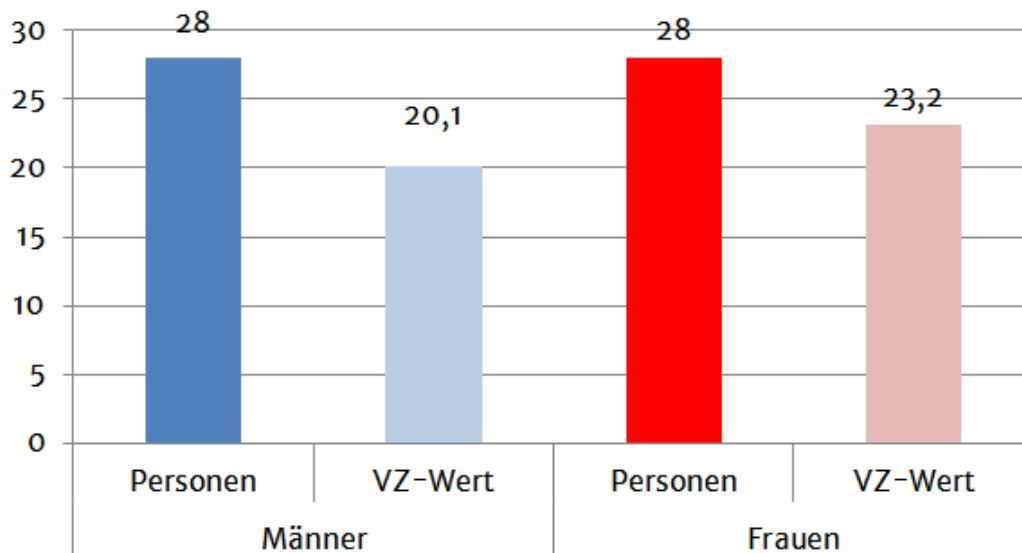
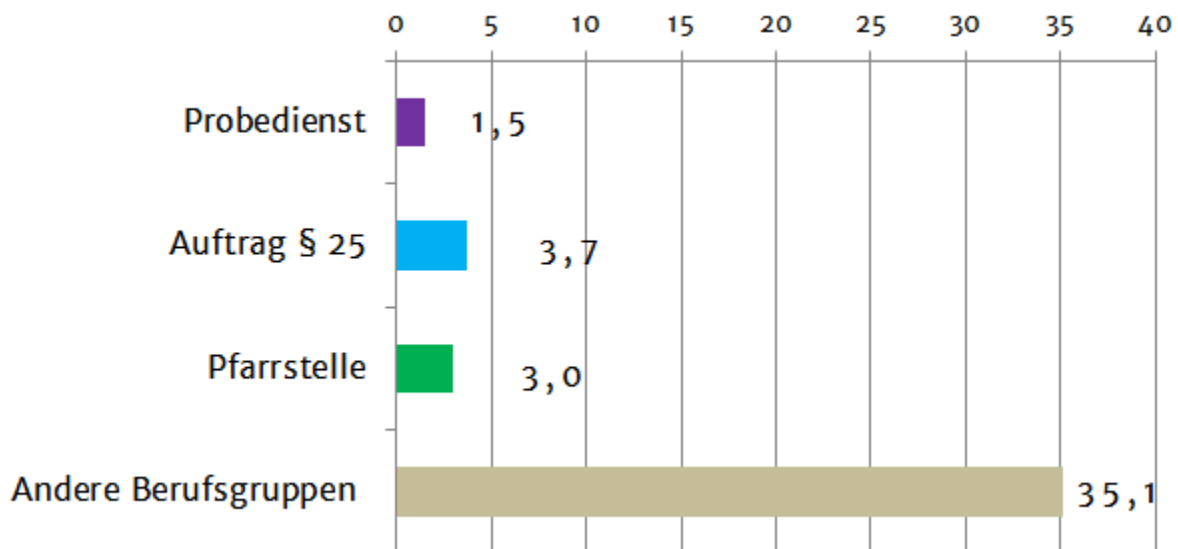


Abbildung 32: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit



Seit dem Personalbericht 2017 hat sich die Zahl der Vollzeit-Kapazitäten nicht wesentlich verändert (2017: 43,9; 2019: 44,1). Jedoch setzt sich der damals bereits erkennbare Trend zu „anderen Berufsgruppen“ langsam aber stetig fort: Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in den kommenden Jahren mehr und mehr aus dem Berufsfeld Öffentlichkeitsarbeit verschwinden. Dafür hat sich das Geschlechterverhältnis in den vergangenen zwei Jahren ausgeglichen, so dass inzwischen genau so viele Frauen wie Männer im Bereich Kommunikation tätig sind. In den Bewerbungsverfahren der vergangenen Jahre hat sich

schließlich gezeigt, dass kirchliche Entscheider der Öffentlichkeitsarbeit eine hohe Bedeutung beimessen und folglich an einer professionellen Besetzung der freien Stellen sowie an günstigen Rahmenbedingungen (Stabsstelle, unbefristet, Tendenz zur vollen Stelle) interessiert sind.

**Abbildung 33: In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)**

Kirchenkreis	Probendienst	Auftrag § 25	Pfarrst.	Andere Berufe	Summe	Gemeindegli. pro VZ-KP
Bielefeld		1		1,2	2,2	42938
Bochum				0,75	0,75	116097
Dortmund				5,66	5,66	34840
Gelsenkirchen/Wattenscheid	1			1	2	41792
Gladbeck/Bottrop/Dorsten				0,5	0,5	116466
Gütersloh				1,5	1,5	66396
Hagen				1	1	68140
Halle				0,5	0,5	90302
Hamm			0,5		0,5	158700
Hattingen-Witten				0,75	0,75	83387
Herford					0	
Herne			0,5		0,5	128512
Iserlohn		0,5		0,5	1	92115
Lübbecke		1			1	60391
Lüdenscheid-Plettenberg				1	1	81002
Minden				0,5	0,5	149772
Münster			0,5		0,5	209230
Paderborn				1	1	79040
Recklinghausen		0,5		0,2	0,7	144591
Schwelm				0,5	0,5	83164
Siegen				1	1	115954
Soest-Arnsberg	0		0,5	0,5	1	104082
Steinfurt/Coesfeld/Borken				1	1	82803
Tecklenburg				1	1	73611
Unna	0,5			1,5	2	36197
Vlotho				0,5	0,5	107376
Wittgenstein				1	1	32147

## 2.2 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Mit derzeit 624 Kolleginnen und Kollegen ist die Zahl der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindepädagogischen Arbeit ein wachsendes Arbeitsfeld (siehe Bericht 2017: 564). Im Zeitraum nach dem letzten Personalbericht gab es 100 Neuanstellungen von Personen, die erstmals in der EKvW ihren Dienst begonnen haben.

Die Anzahl von Männern und Frauen im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld ist relativ ausgewogen und bietet damit optimale Voraussetzungen für eine gender- und zielgruppenorientierte Arbeit.

**Abbildung 34: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht**

	Zahl	%	PK Vollzeit	Vollzeit %	Teildienst- quote
Frauen	328	52,6 %	154	47,0 %	2,13
Männer	296	47,4 %	221	74,7 %	1,34
Gesamt	624		375		1,66

**Abbildung 35: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter**

	Durch- schnittsalter	bis 29	30-39	40-49	50-67
Frauen		95	65	59	109
Männer		113	37	36	110
Gesamt	45,9	208	102	95	219

Der Altersmix in der Berufsgruppe kann ebenfalls positiv bewertet werden, da Kolleginnen und Kollegen mit aktuellen Ausbildungsabschlüssen und Kolleginnen und Kollegen mit Berufserfahrung sich gegenseitig ergänzen. Die Zahlen zeigen ebenfalls, dass die Möglichkeiten zur Errichtung und Entwicklung von Interprofessionellen Teams mit berufserfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aussichtsreich ist.

Für Personalentwicklung und -planung in den gemeindepädagogisch-diakonischen Arbeitsfeldern sind zwei Anstellungsträgerschaften zu bedenken.

Direkte Anstellungsebenen unserer Kirche:

- Kirchengemeinde 301 Personen (48%)
- Kirchenkreise 240 Personen (39 %)
- Landeskirche 37 (6%)

Anstellung von Mitarbeitenden in den kirchlichen Verbänden und Werken:

- 46 Personen (7% in VSBMO Erfassung) im Auftrag von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen.

Diakoninnen und Diakone in Diakonischen Werken und Stiftungen sind hier nicht erfasst. Die Frage, wie verfasste Kirche und Diakonie Personalplanungen miteinander abstimmen, ist bisher noch nicht gestellt worden. Die Beantwortung dieser Frage könnte aber für alle Beteiligten hilfreich sein.

Abbildung 36: Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Personen)

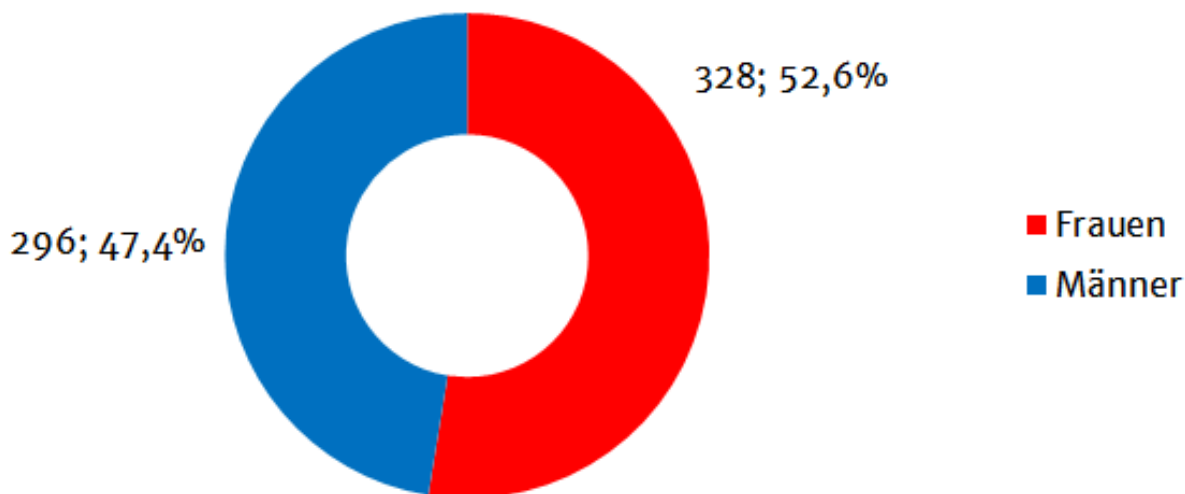
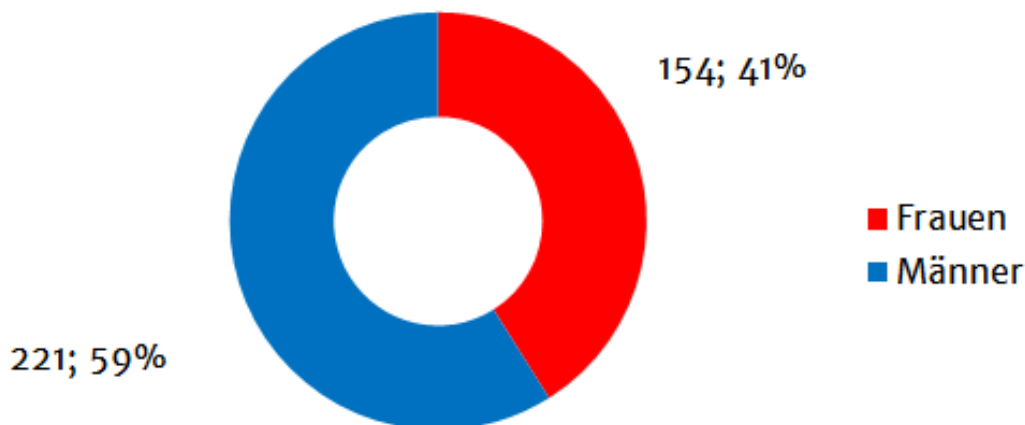


Abbildung 37: Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)



Folgende Aspekte sind für die innerkirchliche Personalentwicklung und Planung von Bedeutung:

**Fachliche Kompetenz für Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft**

In der Dienstgemeinschaft der hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen die Kolleginnen und Kollegen im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld für verschiedene Schwerpunkte, Arbeitsfelder und Arbeitsweisen des kirchlichen Handelns in der Zusammenarbeit mit den anderen beruflich Mitarbeitenden unserer Kirche. Wie bei keiner anderen Berufsgruppe sind Überschneidungen in Ausbildung und Arbeitsfeldern

bezogen auf den Pfarrdienst gegeben. Die direkte Zusammenarbeit und die sich nahestehenden Aufgaben der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ist Chance und Herausforderung für die Planung von kirchlichen Stellen gleichermaßen. Für eine aktive Personalplanung ist eine klare Beschreibung von Aufgaben der Berufsgruppen notwendig. Damit verbunden ist gleichermaßen eine Konzeptentwicklung für die Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft.

### **Qualifikation – doppelt und vielschichtig**

Über die unterschiedlichen Ausbildungswege und Ausbildungsstätten in der EKvW und anderen Gliedkirchen der EKD ist die fachliche Vielfalt der Mitarbeitenden nach VSBMO sehr breit gefächert.

Gleiches gilt für die Angebote der Weiterbildungen, insbesondere im Rahmen der Aufbauausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten eine abschließende Qualifikation für das Arbeitsfeld sicherstellt.

Aufgrund der doppelten Qualifikation sind Mitarbeitende in der VSBMO beauftragt, pädagogische und theologische Angebote miteinander zu verknüpfen. Dieses geschieht je nach Aufgabengebiet in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Befähigt durch ihre Aus- und Weiterbildungen sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie sozialpädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Aufbauausbildung und Diakoninnen und Diakone in der Lage, diakonische und/oder missionarische Akzente, Sozialraumorientierung sowie Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung mit zu gestalten. Gleichzeitig bringen sie Kompetenzen ein, um in der Zusammenarbeit mit anderen freien und kommunalen Trägern, fachliche Netzwerke in Stadtteilen, Kirchenkreisen und der Landeskirche mit zu entwickeln. Diese Netzwerkqualifikation bereichert kirchliches gesellschaftliches Handeln und kirchliche Organisationsentwicklung gleichermaßen.

Neben der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsfelder, in denen Mitarbeitende nach VSBMO tätig sind, stehen sie aber auch für die teamorientierte Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie für die Entwicklung von Strukturen der Zusammenarbeit mit allen kirchlichen Berufen und den ehrenamtlich Engagierten. Damit bringen sie gestaltende Ressourcen in die Personalentwicklung unserer Kirche ein.

Unter diesen Gesichtspunkten ermöglicht die Doppelqualifikation innerkirchliche und außerkirchliche Gestaltung von Arbeitsfeldern und Strukturen und bringt Kompetenzen sowohl für Kirchenmitglieder als auch kirchenferne, distanzierte und interessierte Menschen und die kirchlichen Kolleginnen und Kollegen ein.

### **Arbeitsfelder – kirchlich und staatlich finanziert und organisiert**

Die Aufgaben und Arbeitsfelder im Bereich der VSBMO bewegen sich nah an den Bedürfnissen der Menschen, die in unseren Kirchengemeinden leben, unabhängig davon, ob sie Mitglied in unserer Kirche sind. Die sogenannte „Kommunikation des Evangeliums“ ist meist sehr handlungsorientiert. Die Botschaft und der Auftrag des Evangeliums wird erfahren durch Begleitung, Hilfe, Unterstützung, Beratung, Beteiligung, Freizeitgestaltung, Qualifizierung von Menschen, die sich ehrenamtlich einbringen möchten und in sehr verschiedenen Formen der Verkündigung. Diese Arbeitsfelder machen Qualifikationen erforderlich, wie sie in der VSBMO beschrieben sind und erhalten im Blick auf Personalplanung und Entwicklung eine besondere Bedeutung. Über die Entscheidung, in welchen Angeboten und Handlungsfeldern die Ev. Kirche in ihren Gemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Einrichtungen tätig sein will, ergibt sich die logische Konsequenz, dass die dafür benötigten Personen und Qualifikationen zur Verfügung stehen müssen.

In folgenden Arbeitsfeldern, sind nach Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO in kirchlicher Anstellung oder im kirchlichen Auftrag bzw. in Kooperationen (wie z.B. mit dem CVJM) tätig:

## **Kinder- und Jugendarbeit**

Hier liegt mit 85 % bisher der Schwerpunkt der gemeindepädagogischen Arbeit und hinter dieser Begrifflichkeit liegen zahlreiche Aufgabenschwerpunkte und Projekte. Angefangen bei der klassischen Gruppenarbeit, über offene Angebote mit und ohne kommunaler Förderung, Projekte und Ferienangebote (Freizeiten, Ferienspiele, ...). Ein besonderer Schwerpunkt ist die Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese vielen Angebote. Der Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist mit ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Refinanzierung zwischen 10 und 100 % ein großer wichtiger Arbeitsbereich in evangelischer Trägerschaft.

## **Bildungsarbeit für verschiedene Alters- und Zielgruppen**

Die Arbeitsfelder der Erwachsenenbildung haben eine lange Tradition in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit unserer Kirche. Lange Zeit war sie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen das einzige gemeindepädagogische Arbeitsfeld neben der Kinder- und Jugendarbeit. Erwachsenenbildungsarbeit meint hier alle Altersgruppen ab 16 Jahren in Form von geschlechtsorientierter Bildungsarbeit, migrationsorientierter, religiöser und gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit (derzeit 10% der Stellen nach VSBMO).

Die Stellenplanung und Entwicklung in den Kirchenkreisen wird hier insbesondere durch das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen Lippe e.V. unterstützt und organisiert. Auch die Kinder- und Jugendbildungsarbeit in den Jugendbildungsstätten und der Landeskirche selbst ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Hier liegt die Beratung und Begleitung insbesondere in der Zuständigkeit des Amtes für Jugendarbeit der EKvW und der AEJ NRW.

## **Arbeitsfeld Schulsozialarbeit, Offene Ganztagschule**

Kirchengemeinden und vor allem Kirchenkreise, die in Kooperation mit Schule tätig sind, haben sich mit der Landeskirche zu Beginn dieses Arbeitsbereiches in den 90er Jahren darauf verständigt, dass die Stellen mit den Aufgaben Organisation und Leitung des Arbeitsbereiches der VSBMO anzusiedeln sind. Derzeit sind dort 28 (5%) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zusammen mit einer großen Zahl von Erzieherinnen und Erziehern sowie Ergänzungskräften mit kirchlichem Auftrag tätig. Die Refinanzierung dieses Arbeitsbereiches in Evangelischer Trägerschaft beträgt nahezu 100%.

## **Arbeitsfeld Leitung, Geschäftsführung**

Die Verantwortung für Leitung und Geschäftsführung der kirchlichen Jugendarbeit in den Kirchenkreisen ist bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich in gemeindepädagogisch-diakonischer Verantwortung. Mit 34 Stellen (5 %) in Leitung (z.T. mit stellvertretender Leitung) ist dieses Arbeitsfeld eines der Ersten, die auf Kirchenkreisebene interprofessionell mit den anderen synodalen Diensten zusammenarbeiten.

Zu Leitungsaufgaben gehören neben Konzeptverantwortung, Kinder- und Jugendpolitischer Verantwortung und Finanzverantwortung auch eine unterschiedlich gewichtete Personalverantwortung für die Mitarbeitenden im Arbeitsfeld. Die Personalverantwortung ist in den Kirchenkreisen sehr unterschiedlich gewichtet.

Es gibt Dienstanweisungen mit dem umfassenden Auftrag der Personalverantwortung, die die Dienst- und Fachaufsicht bei der Leitung des Arbeitsfeldes ansiedelt. Es gibt Dienstanweisungen, die ausschließlich die Fachaufsicht als Aufgabe an die Leitung überträgt und solche, die lediglich eine Fachberatung für das Arbeitsfeld beschreiben.

Die Personalverantwortung für die Leitungen und Geschäftsführenden liegt in der Regel bei den Superintendentinnen und Superintendenten, die im Auftrag des Kreissynodalvorstandes die Dienst- und Fachaufsicht für diese leitenden Mitarbeitenden wahrnehmen.



## **Interprofessionelle Zusammenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**

Nicht erst seit im Sommer 2017 die Pilotprojekte der Zusammenarbeit in Interprofessionellen Teams von der Landeskirche ermöglicht wurde, gibt es diese besondere Form der gemeindepädagogischen Arbeit mit pastoralen Aufgabenanteilen.

Auch davor gab es, insbesondere in ländlichen Regionen, eigenfinanzierte Modelle in Kirchengemeinden. Seit Sommer 2017 sind mit Unterstützung der Landeskirche bisher 9 Stellen entstanden, die durch Personalplanung des Pfarrdienstes und Personalplanung nach VSBMO entwickelt wurden. 6 weitere stehen derzeit vor der Beantragung. Fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesem Arbeitsfeld neu gestartet sind, sind Diakoninnen, Diakone oder Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Kennzeichnend ist, dass die meisten Kolleginnen und Kollegen viele Jahre Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit und im Ehrenamtsmanagement mit in dieses Arbeitsfeld einbringen. Über ihre Weiterbildungen u.a. zu Prädikantinnen und Prädikanten bringen sie zudem fachliche Voraussetzungen mit, um als Diakoninnen, Diakon, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen im pastoralen Dienst gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen im Pfarrdienst wirken zu können. Neben wichtigen Angeboten zur Förderung von Teamarbeit ist es notwendig, dass die bisher befristeten Stellen von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bzw. Diakoninnen und Diakonen in Anstellungen ohne Befristung verändert werden.

## **Gemeindepädagogischer Nachwuchs für die Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit:**

### **Ausbildung**

Folgende Ausbildungsstätten bilden zukünftige hauptberufliche Mitarbeitende im Rahmen der Ordnung der VSBMO in Westfalen aus:

- Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum (EvH – Bochum)  
Die EvH Bochum hat zur Zeit jährlich ca. 90 Studierende im Studiengang Gemeindepädagogik und ca. 1600 Studierende im Studiengang Soziale Arbeit.  
Der überwiegende Anteil der Absolventinnen und Absolventen der Gemeindepädagogik beginnen ihren Dienst in unseren gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern Rheinland, Westfalen und Lippe. Von den Studierenden der Sozialen Arbeit werden etliche gewonnen, die zunächst insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ihren Dienst beginnen und dann die gemeindepädagogische Qualifikation in der Ergänzungs- und Aufbauausbildung zum Gemeindepädagogen/zur Gemeindepädagogin anschließen. Diese Studierenden sind eine interessante Zielgruppe für die Ergänzungs- und Aufbauausbildung der EKvW. Zusätzlich zu den Grundausbildungen bietet die EvH die Masterstudiengänge „Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen“ und „Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung“ an.

Neben der Hochschule in eigener Trägerschaft unterstützt die Landeskirche weitere Ausbildungsstätten für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld in der EKvW:

- Fachhochschule der Diakonie (FHdD) und Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde Bielefeld Bethel  
Die FHdD hat in jedem Jahr ca. 110 Studierende in den Studiengängen Soziale Arbeit und Diakonie im Sozialraum. Zusätzlich zu den Grundausbildungen bietet die FHdD Master-Studiengänge Personalmanagement und Organisationsentwicklung mit den Schwerpunkten Supervision oder Sozialmanagement für unser Arbeitsfeld an. In der Ev. Bildungsstätte werden außerdem Diakone und Diakoninnen berufsbegleitend und in Zusammenarbeit mit der FHdD integriert ausgebildet.
- Die Stiftung Nazareth im Stiftungsverband der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und die Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen bilden eigenständig und



in Kooperation mit der Fachhochschule der Diakonie, das Martineum in Witten in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Bochum junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Diakonin und Diakon für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld aus.

Während der Ausbildung arbeiten alle Hochschulen sehr intensiv mit den Diakonischen Gemeinschaften zusammen. Diese sind:

- Diakonische Gemeinschaft Nazareth in Bielefeld-Bethel
- Schwestern- und Brüderschaft des Wittekindshofes in Bad Oeynhausen
- Gemeinschaft der Ev. Diakoninnen und Diakone des Martineums e.V. in Witten.

Im vergangenen Jahr wurden dort jährlich zwischen 35 und 50 Diakoninnen und Diakone durch die EKvW eingesegnet – in diesem Jahr werden es 46 Eingesegnete sein.

In den drei diakonischen Ausbildungen befinden sich derzeit insgesamt 190 angehende Diakoninnen und Diakone in Ausbildung.

Nicht alle dieser Absolventinnen und Absolventen gehen nach der Ausbildung in gemeindepädagogische Arbeitsfelder (Ausnahme Martineum). Einige werden bei den Trägern der Diakonie in der Struktur der Wohlfahrtspflege ihren Dienst beginnen.

Neben der Ausbildung der Diakoninnen und Diakone stehen die Gemeinschaften für die Pflege eines professionellen Selbstverständnisses von Diakoninnen und Diakonen. Dazu zählt die Zugehörigkeit zu einer diakonischen Gemeinschaft. Dort erfahren sie Begegnungen, Austausch und Förderung ihres Dienstes. Mehr als 100 Diakoninnen und Diakone sind derzeit in Westfalen im Dienst.

- Theologisch-pädagogisches Seminar Malche, Porta Westfalica.  
Die Malche hat zurzeit 60 Studierende im regulären Ausbildungsgang und 30 Studierende in der berufsbegleitenden Ausbildung. Sie bildet in einer vierjährigen Ausbildung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, die mit kirchlichem (theologisch, gemeindepädagogisches Examen) und staatlichem (Erzieherinnen-, Erzieherexamen) Abschluss im Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit mit missionarischer Ausrichtung in den Dienst gehen. 30 Absolventinnen und Absolventen der Malche sind derzeit in Westfalen tätig.

### **Berufsbegleitende Weiterbildungen, Aufbauausbildungen und Kolloquium**

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon in Nazareth bewegt sich mit jährlich ca. 10 Personen stabil konstant, Tendenz steigend. Auch im „Theologisch-Pädagogischen Seminar Malche e.V.“ sind im berufsbegleitenden Kurs steigende Zahlen zu verzeichnen. Zur berufsbegleitenden Ausbildung entscheiden sich Spätberufene, die mit dem Studienabschluss Soziale Arbeit oder der Erzieherinnen/Erzieherausbildung über die Ergänzungs- bzw. Aufbauausbildung oder durch die eigene kirchliche Biografie den Dienst in der Kirche für sich neu entdeckt haben. Diese Personen bringen, im Unterschied zu den Studierenden die ins Berufsleben starten, eine ausgebildete eigene Persönlichkeit, Lebenserfahrung und nicht selten eigene Glaubenserfahrung mit, die sie für den Dienst in unserer Kirche nicht nur fachlich qualifizieren sondern auch persönlich.

Die Aufbauausbildung der EKvW zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen wird sowohl von Kolleginnen und Kollegen im Berufsstart als auch von langjährigen Mitarbeiterinnen Mitarbeitern verstärkt genutzt. Die Kurszahlen des Aufbaukurses Phase I (Orientierungskurs) sprechen hier eine deutliche Sprache:

2017: 25

2018: 29

2019: 30

Nicht nur der Start in die Aufbauausbildung, sondern auch der Abschluss mit dem Kolloquium zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen zeigt steigende Zahlen:

2017: 10

2018: 11

2019: 28

Daraus wird deutlich, dass das System, bestehend aus Grundausbildung, Ergänzungsausbildung und Aufbauausbildung eine gute und an den unterschiedlichen Ausbildungsgängen orientierte Personalentwicklung unterstützt.

### **Fachkräfte und Fachkräftemangel und die Notwendigkeit zu Personalplanung und Entwicklung**

Am Ende dieses Berichtsteils soll der Blick u.a. noch einmal in Richtung Anstellungsträger außerhalb der verfassten Kirche gehen. Insbesondere Diakoninnen und Diakone sind in den diakonischen Werken und Stiftungen gefragte Mitarbeitende. Auch dort versehen sie einen kirchlichen Auftrag und stehen für das Wirken unserer Kirche in dieser Welt in anderen Herausforderungen und in anderen Strukturen als unseren Gemeinden und Kirchenkreisen.

So sind die Arbeitsfelder innerhalb der verfassten Kirche und außerhalb der verfassten Kirche durchaus miteinander in Konkurrenz um qualifizierte Mitarbeitende. Gleichzeitig bietet sich dadurch für Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen aber auch die Möglichkeit, nicht nur innerhalb der gewohnten Strukturen in eine neue Stellen zu wechseln, sondern auch darüber hinaus. Das ist eine nicht unbedeutende Chance für die eigenverantwortliche Berufsplanung unserer Mitarbeitenden.

Für alle kirchlichen Träger gilt: Nur wer attraktive Stellen plant und entwickelt, hat im Zuge des Fachkräftemangels Chancen, motivierte und qualifizierte Mitarbeitende für den Dienst zu gewinnen. Das heißt in der Konsequenz: Kirchliche Träger, die gute Rahmenbedingungen für die Arbeit von Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen vorhalten, brauchen einen Fachkräftemangel nicht zu fürchten.

Darum gilt es zum einen an den Rahmenbedingungen für Ausbildungen als auch an den Rahmenbedingungen für Anstellungen so zu arbeiten, dass für zukünftige kirchliche Fachkräfte die finanziellen Ausbildungs- und Studienbedingungen erleichtert werden. Darüber hinaus müssen Qualitätsstandards bei der Stellenplanung von Anstellungsträgern entwickelt und umgesetzt werden.

Qualitätsstandards aus Sicht von hauptberuflichen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld sind:

- Inhaltlich und fachlich konzeptionierte Arbeitsbereiche
- Dienstanweisungen nach den neusten Mustern der VSBMO
- BAT-Arbeitsverträge nach VSBMO bzw. nach dem Muster für Mitarbeitende in Weiterbildung und Familienbildung
- Standards der Einarbeitung und Begleitung beim Stellenstart
- fachlich qualifizierte Leitung im Arbeitsfeld
- Möglichkeit zur Teamarbeit
- unbefristete Beschäftigung
- ausreichender Stundenumfang (je nach Lebensphase von 50%-Stellen aufwärts bis zu Vollzeitstellen)
- vernünftige Anstellungsebenen, in denen Personalplanung und –entwicklung möglich ist

- Finanzierung von und Freistellung für Fort- und Weiterbildung
- Möglichkeit zur Einzelsupervision/Coaching
- Angebote zur Teamentwicklung und Organisationsberatung bei Interprofessionellen Teams

Die Statistik der VSBMO, die Beratungsgespräche des Beauftragten bei Anstellungsfragen und der Austausch bei Berufsgruppentreffen zeigen, dass Diejenigen, die in größeren Anstellungszusammenhängen tätig oder verbindlich vernetzt sind (Kirchenkreis), eine sehr viel höhere Verweildauer und Zufriedenheit in ihren Anstellungen haben. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass in diesen Anstellungsverhältnissen in der Regel eine fachlich qualifizierte Leitung ausdrücklich für dieses Arbeitsfeld zuständig ist, die sowohl Personalplanung und –entwicklung betreiben. Auch die Möglichkeit von Stellenwechseln innerhalb des Kirchenkreises in neue Arbeitsfelder sind für eine langjährige Bindung an einen Arbeitgeber von Bedeutung. Es ist auch zu beobachten, dass in größeren Anstellungszusammenhängen die dort entwickelten Konzepte dazu beitragen, dass Eigenständigkeit in Arbeitsfeldern und selbständiges Handeln zu einer Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Berufen beiträgt. In diesen Anstellungssituationen begegnet man sich leichter auf Augenhöhe (kollegial) als in hierarchischen Arbeitszusammenhängen kleiner Anstellungskörperschaften.

### **Fazit**

Im gemeindepädagogisch–diakonischen Arbeitsfeld gibt es mit den zur Zeit 624 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Qualifikationen gute Voraussetzungen für die Gestaltung und Entwicklung von Strukturen für eine zukunftsorientierte Entwicklung und Planung der Dienstgemeinschaft der kirchlichen Berufsgruppen.

Für eine zukunftsorientierte Personalentwicklung und –planung braucht es:

- Qualitätsstandards, um Kirche als attraktiven Anstellungsträger für die gemeindepädagogisch–diakonischen Berufe zu präsentieren
- Anstellungsebenen – mindestens auf Kirchenkreisebene –, in denen Planung und Entwicklung erst möglich werden
- eine stärkere Förderung der Grundausbildung für die diakonisch–theologischen Ausbildungen in Westfalen.
- die weitere Förderung und Entwicklung von Interprofessionellen Teams mit unbefristeten Anstellungen

## 2.3 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag

Abbildung 38: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten

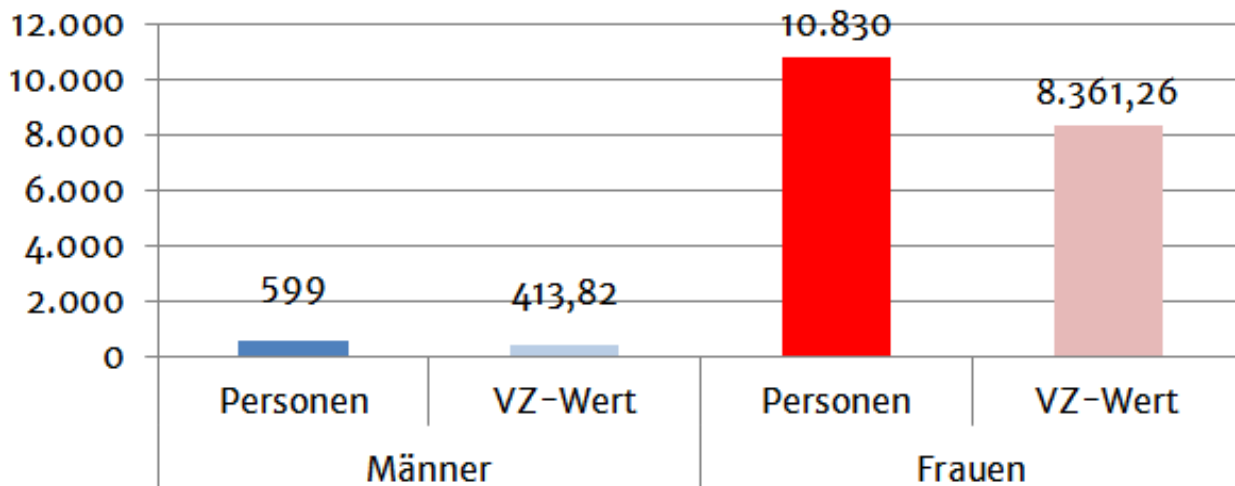
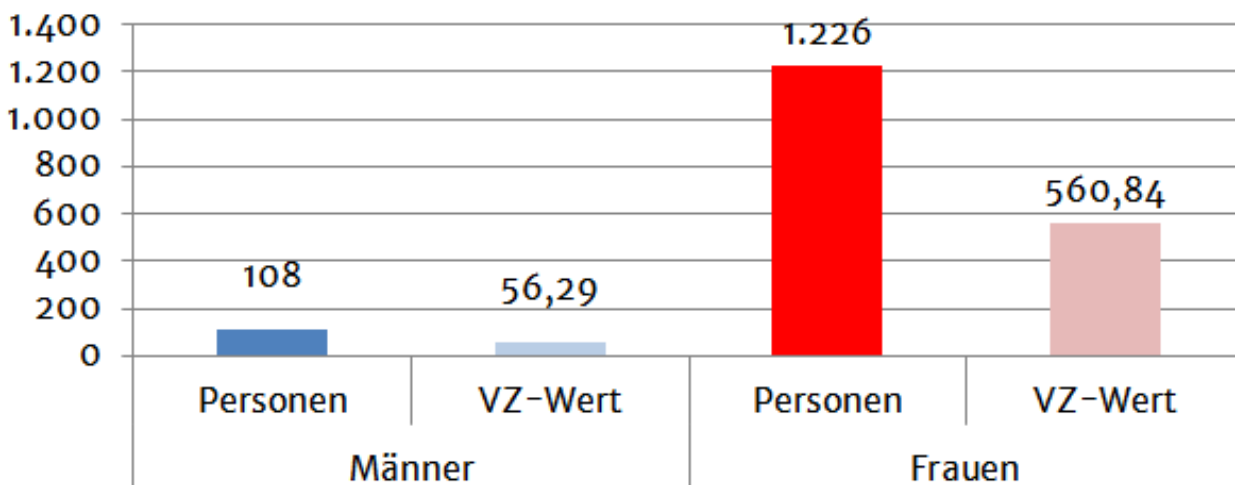


Abbildung 39: Mitarbeitende im Offenen Ganzttag – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



## 2.4 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)

Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt ihre Bildungsverantwortung auch dadurch exemplarisch wahr, dass sie insgesamt 11 Schulen trägt – eine Gesamtschule, zwei Förderschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs und vier Gymnasien.

706 Lehrerinnen und Lehrer arbeiten zusammen mit 136 weiteren Personen (nicht lehrendes Personal) in diesem kirchlichen Aufgabenfeld.

Abbildung 40: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW

Trägerschaft	
Landeskirche	Kirchenkreise
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Birger-Forell-Sekundarschule</li> <li>• Söderblom-Gymnasium (beide: Ev. Schulzentrum Espelkamp)</li> <li>• Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt (Gymnasium)</li> <li>• Ev. Gymnasium Lippstadt</li> <li>• Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck</li> <li>• St. Jakobus-Sekundarschule Breckerfeld</li> <li>• Ev. Gymnasium Meinerzhagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Evangelisches Gymnasium Siegen-Weidenau (KK Siegen)</li> <li>• Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg (KK Herford)</li> <li>• Johannes-Falk-Haus, Förderschule (KK Herford)</li> <li>• Schule in der Widum (Förderschule), Lengerich (KK Tecklenburg)</li> <li>• Stift Cappel Berufskolleg (KK Soest, St. Johannisstift Pad., Ev. KH Lippstadt)</li> </ul>
2 Sekundarschulen, 1 Gesamtschule, 4 Gymnasien	2 Förderschulen, 2 Berufskollegs

6097 Schülerinnen und Schüler besuchen die 7 landeskirchlichen Schulen.

532 Lehrerinnen und Lehrer und 62 Personen (Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Verwaltungskräfte, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungspersonal) mit nicht lehrenden Aufgaben stehen im landeskirchlichen Schuldienst.

## 2.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Westfalen zeichnet sich durch eine große Vielfalt aus. Traditionelle Kirchenchöre, große Kantoreien, Gospel- und Popchöre, Bands, Posaunenchöre und viele individuelle Ensembles beteiligen sich an dem großen Konzert der klingenden Verkündigung. Neben den 102 hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in den A- und B-Stellen wird diese Arbeit von (geschätzt) 1.000 ehrenamtlichen sowie 1.105 nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden getragen. Es ist erfreulich, dass durch Ruhestand freiwerdende A- und B-Stellen zumeist wiederbesetzt werden und mancherorts sogar neue Kirchenmusikstellen eingerichtet werden. Dabei ist eine steigende Nachfrage nach popularmusikalisch gutausgebildeten Mitarbeitenden zu verzeichnen. Zunehmend beteiligen sich Kirchenkreise an der Finanzierung von Kirchenmusikstellen, wodurch synodale Aufgabenbereiche stärker in den Focus geraten.

Abbildung 41: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt

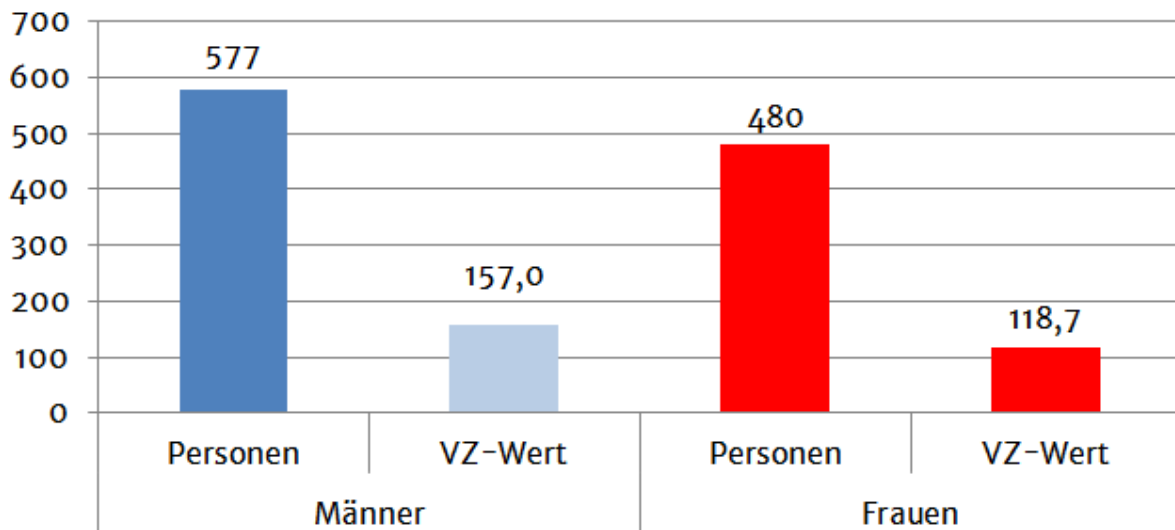
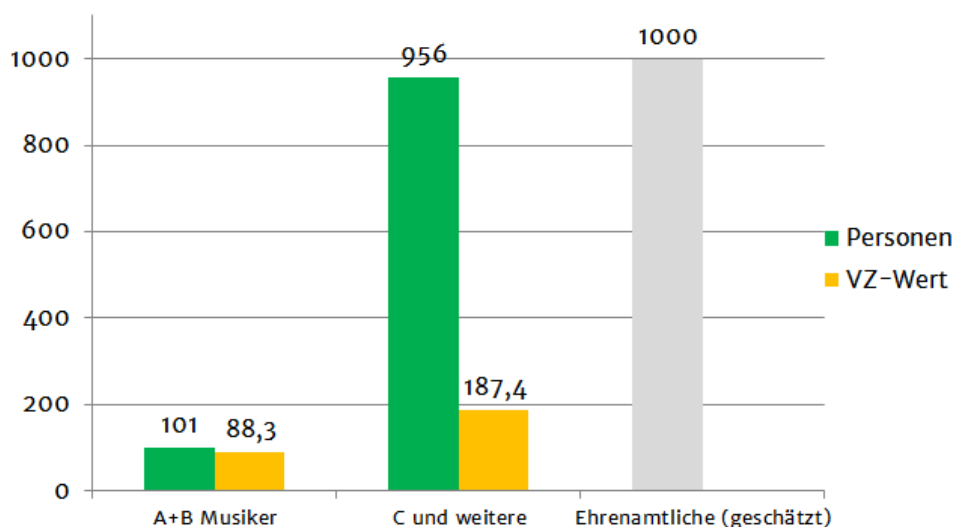
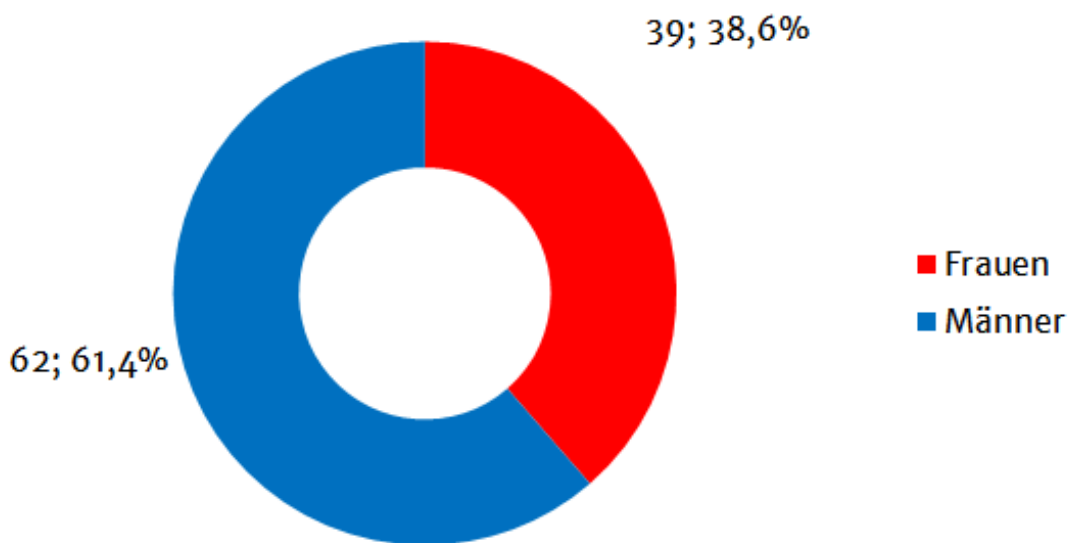


Abbildung 42: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche



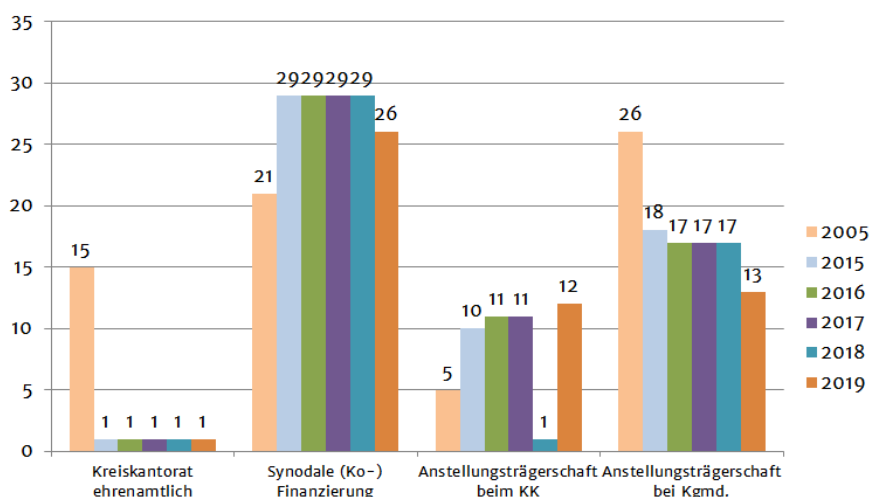
Das Arbeitsfeld Kirchenmusik lebt nach wie vor von der großen Zahl der neben- oder gar ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Auf jeden der rund hundert hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker kommen etwa jeweils zehn ehrenamtliche und nebenamtliche Kolleginnen und Kollegen. Diese engagieren sich vor allem in Posaunen- chören und neuen Chorgruppen, welche häufig das popularmusikalische Feld bedienen. Die Nachfrage nach hauptberuflichen Popular- Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusi- kern nimmt jedoch stetig zu; es wird in den nächsten Jahren interessant sein, den stei- genden Marktanteil dieser Stellen zu beobachten.

Abbildung 43: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Perso- nen)



Zurzeit ist die Mehrzahl der hauptamtlich angestellten im Arbeitsfeld Kirchenmusik männlichen Geschlechts. Es ist jedoch zu beobachten, dass der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen in den abnehmenden Altersstufen steigt. In wenigen Jahren wird es hier zu einer ausgeglichenen Situation kommen.

Abbildung 44: Kreiskantorate Entwicklung hinsichtlich Anstellungsträ- gerschaft



Seit einigen Jahren wird die Finanzierung des Kreiskantorats fast flächendeckend ganz oder anteilig von den Synodalhaushalten geleistet. Darin spiegelt sich die wachsende Bedeutung der synodalen Dienste wider. Gerade in unserer Landeskirche, in der der Stellen-schlüssel (s. S. 45) am unteren Ende der Skala liegt, gewinnen kreiskantorale Stellen-anteile an Gewicht. Dies zeigt sich auch darin, dass vielerorts A- und B-Stellen (ohne Kreiskantorat) ebenfalls anteilig synodal finanziert werden.

Abbildung 45: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker mit Altersstruktur

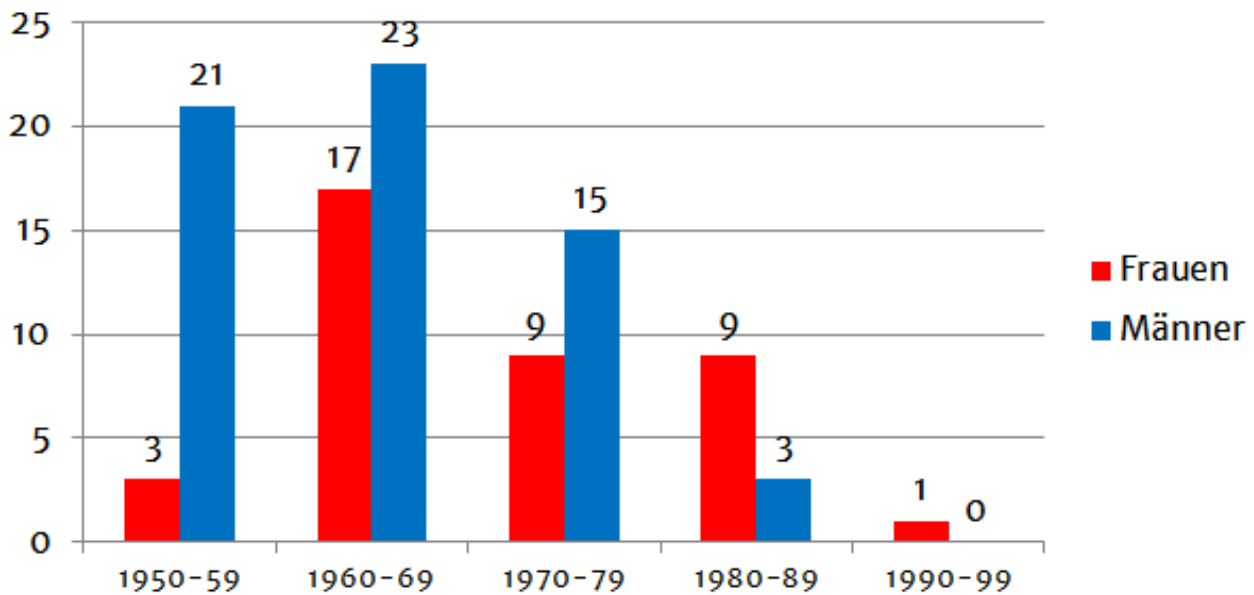


Abbildung 46: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker

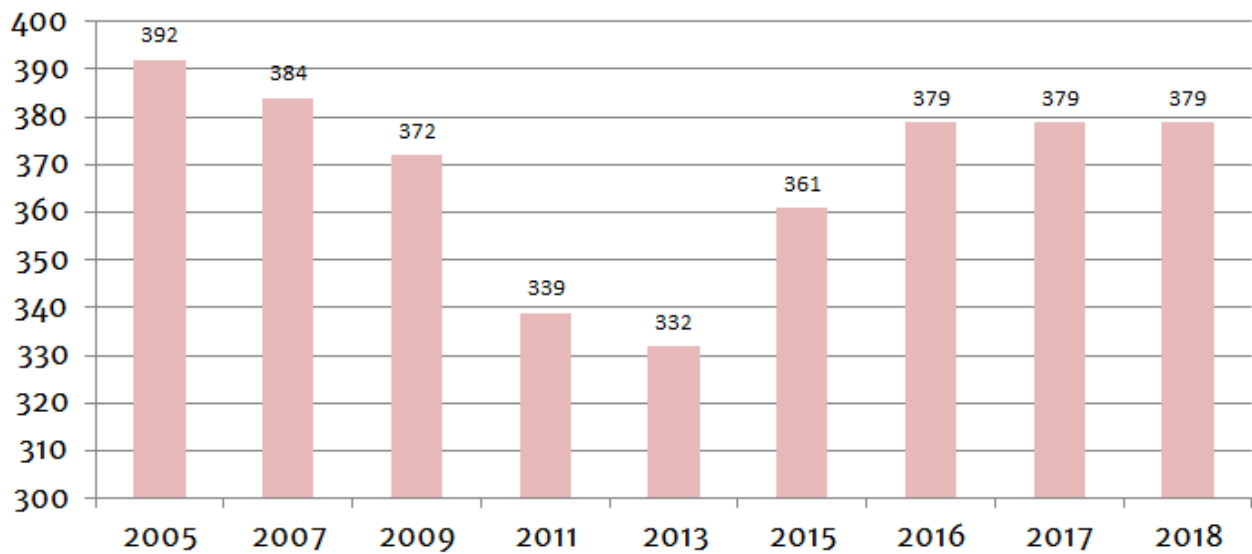
Jahr	2016 bis 2020	2021 bis 2025	2026 bis 2030	2031 bis 2035	2036 bis 2040	2041 bis 2045	2046 bis 2050	2051 bis 2055	2056 bis 2060
Ruhestände*	6	18	14	22	17	8	7	6	1

\* Die Statistik geht von einem durchschnittlichen Ruhestandsalter von 66 Jahren aus.

Im Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, den Arbeitsmarkt zu bedienen. Auch im Hinblick auf die auf rel. niedrigem Niveau verharrende Anzahl der Studierenden wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidend und wachsende Bedeutung erhalten. Ebenso muss es von höchster Priorität sein, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten.



Abbildung 47: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD



Wie in den vergangenen Jahren liegt das Verhältnis von einer A-/B-Kirchenmusikstelle pro ca. 25.000 Gemeindeglieder auf einem denkbar schlechten drittletzten Platz im EKD-Vergleich (s. Abb. 48 gegenüberliegende Seite). Hinsichtlich der enormen Bedeutung unserer Kirchenmusik für die Akquise und Bindung von Mitgliedern ist jedoch eine Investition in hauptamtliche Kirchenmusik nicht nur wünschenswert, sondern aus wirtschaftlicher Sicht absolut notwendig. Es liegt jedenfalls auch in unserer Verantwortung, die Voraussetzungen für eine flächendeckende kirchenmusikalische Infrastruktur in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen zu schaffen und zu sichern.

Abbildung 48: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern

Kirchenkreis	A-/B-Vollzeit-KP	Gemeindegli. pro A/B-Stelle
Anhalt	9,6	3595
Mitteldeutschland	144,4	5176
Halle	4,4	10262
EKD	1632,3	13645
Ev. Kirche im Rheinland	175,0	15026
Iserlohn	5,8	15773
Lippische Landeskirche	10,1	16534
Bielefeld	5,5	17051
Paderborn	4,3	18381
Tecklenburg	4,0	18403
Unna	3,9	18755
Vlotho	2,8	19523
Schwelm	2,0	20791
Lübbecke	2,8	21960
Minden	3,4	22025
Gütersloh	4,5	22132
Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,8	22289
Dortmund	7,8	25412
Herford	4,4	25584
Hamm	2,6	30875
Evangelische Kirche der Pfalz	17,0	31418
Herne	2,0	32128
Lüdenscheid-Plettenberg	2,5	32401
Soest-Arnsberg	3,0	34694
Bochum	2,5	34829
Reformierte Kirche	5,0	35401
Steinfurt-Coesfeld-Borken	2,3	36801
Hattingen-Witten	1,7	37903
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1,5	38822
Hagen	1,7	41048
Recklinghausen	2,4	42173
Münster	2,0	52308
Siegen	2,0	57977
Wittgenstein	0,0	
LPW / Kantorin IAFW / Beauftr. Populärmusik / LKMD	3,8	
EKvW	105,9	20448

## 2.6 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister

Abbildung 49: Küsterinnen und Küster  
Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

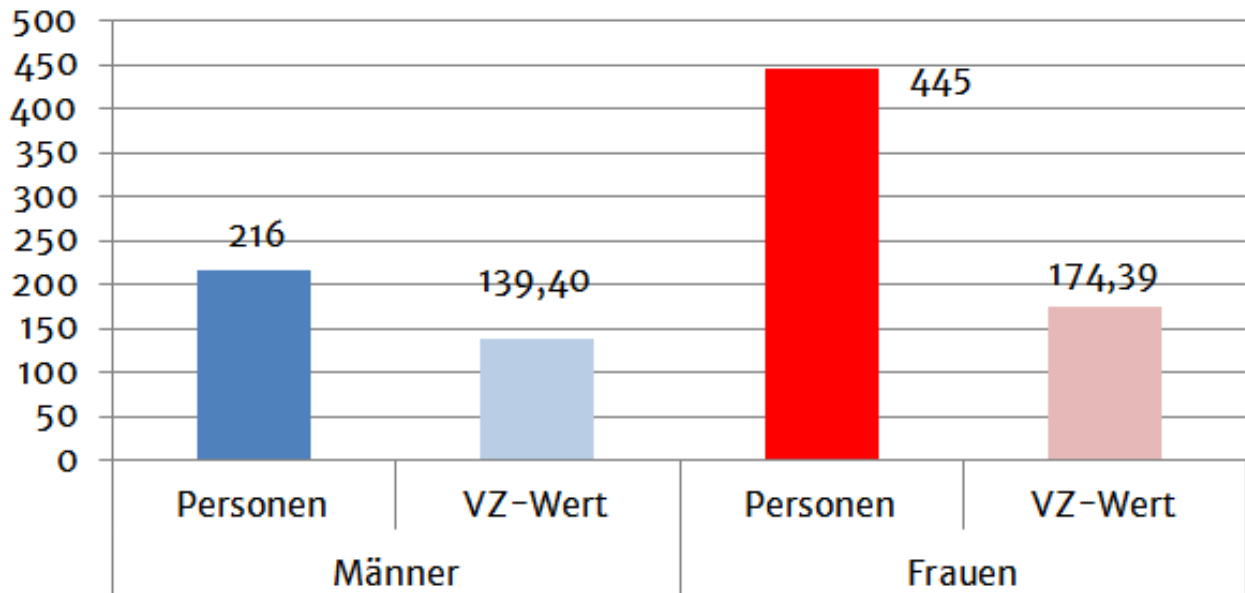
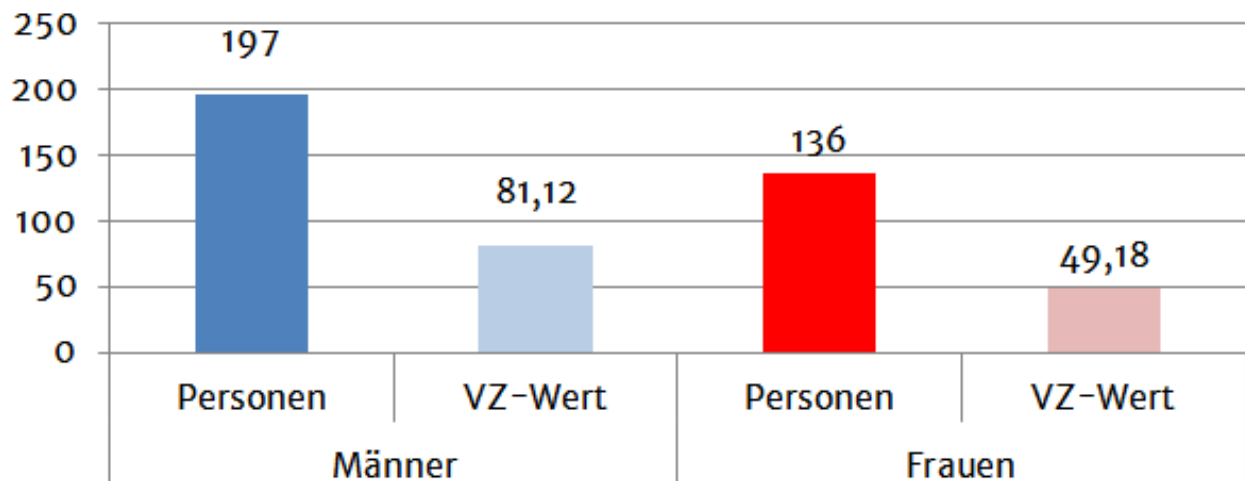


Abbildung 50: Hausmeisterinnen und Hausmeister  
Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht



In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass die Gesamtzahl der angestellten Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister stetig zurückgeht. Zudem ist ein relativ hoher Grad an Fluktuation in der Stellenbesetzung erkennbar. Hier wird von manchen ein Einsparpotenzial gesehen und eine Teilverlagerung auf das Ehrenamt vor-

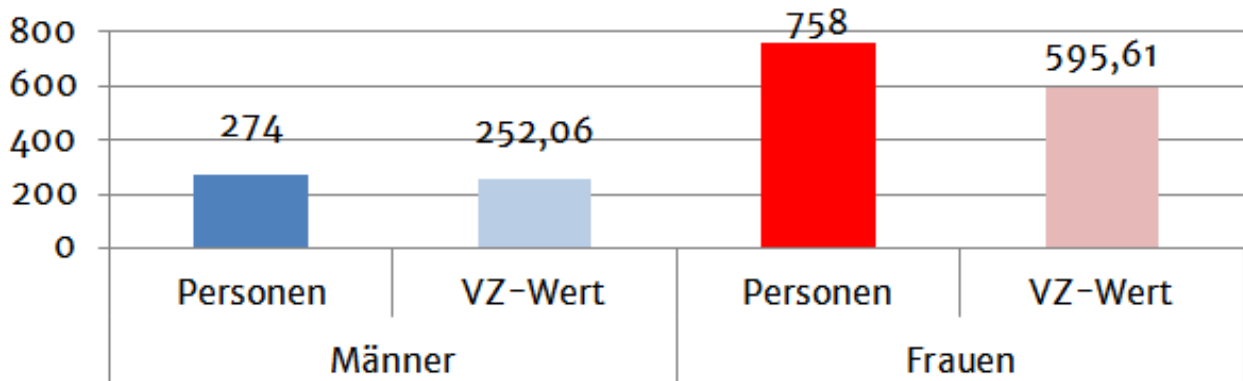
genommen. Dennoch oder gerade deswegen sollte dieser tradierte kirchliche Berufsstand in besonderer Weise beachtet und gefördert werden.

Diese Menschen zeigen unabhängig vom Umfang Ihrer Beschäftigung eine hohe Identifikation mit ihrer Gemeinde, arbeiten vielfältig und engagiert und werden auch von Gemeindegliedern als gute Seele der Gemeinde wahrgenommen. Das zeigt sich auch darin, dass die Küsterin / der Küster in vielen Fällen eine erste Ansprechperson sowohl in organisatorischen als auch potentiell seelsorglichen Belangen ist, da er / sie „immer“ da ist.

Die landeskirchlich angebotene Fort- und Weiterbildung für Küsterinnen und Küster wird sehr gut angenommen und ist regelmäßig ausgebucht.

## 2.7 Mitarbeitende in der Verwaltung

Abbildung 51: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung:  
Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

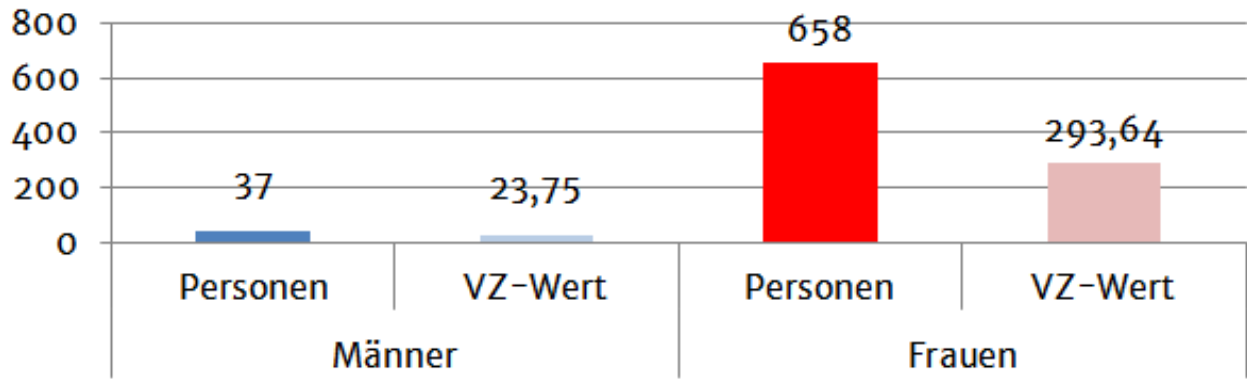


Im Bereich der Verwaltung zeigt sich zunächst im Blick auf die Beschäftigungsstruktur ein erheblicher Unterschied zwischen kreiskirchlichen Verwaltungen und der Verwaltung der Kirchengemeinden. Während in den Kirchenkreisverwaltungen einer guter Mix von Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätzen angeboten zu werden scheint (und die Teildienstquote zwischen Männern und Frauen auch nicht gravierend divergiert), stellt sich in den Kirchengemeinden ein völlig gegensätzliches Bild dar: Es sind wie bei den Küsterinnen und Hausmeisterinnen hier überwiegend die Frauen, die in sehr kleinteiligen Beschäftigungsverhältnissen die Aufgaben einer „Gemeindesekretärin“ ausüben. Mancherorts mag das bewusst von den Betroffenen so gewünscht zu sein, aber dennoch stellen sich auch hier die Fragen nach sozialer Gerechtigkeit und Attraktivität der Arbeitsplätze. Dazu kommt die Frage nach der Qualität der Arbeit. Ein größerer Beschäftigungsumfang erhöht meistens die Attraktivität gerade für qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ermöglicht in jedem Falle durch Synergieeffekte in der Tätigkeit eine Qualitätssteigerung.

Die Anforderungs- und Belastungssituation in den Verwaltungen der Kirchenkreise ist gegenwärtig durch die neben den Regelaufgaben zu bewältigenden Umstrukturierungsmaßnahmen gekennzeichnet. Die Einführung von NKF, die Vereinigung von einzelnen Kirchenkreisverwaltungen und die Vereinheitlichung des EDV-Systems sind hier beispielhaft zu nennen. Die hier mittelfristig erwarteten Service- und Qualitätsverbesserungen werden sich sicherlich allmählich einstellen, die derzeitige Arbeitsbelastungen ist aber nicht zu unterschätzen.

Im Blick auf die Verwaltung der Kirchengemeinden ist die Situation durch stark divergierende und heterogene Arbeitsbedingungen, (Qualitäts-)Standards und Tätigkeitsprofile gekennzeichnet. Insgesamt scheint sich die Funktion des Gemeindebüros von einer Service- und Auskunftsstelle für Gemeindeglieder hin zu einem „Back-Office“ für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeitende und zu einer „Gemeindeverwaltung“ hin zu verschieben. Belastend können dann die selbst innerhalb derselben Gemeinde sehr unterschiedlichen Erwartungen sein, die sich an die Gemeindesekretärinnen richten. Wenn die Gesamtkapazität der für das Gemeindebüro zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden gesenkt wird, belastet dies zusätzlich. Hier wird in Zukunft dafür Sorge getragen werden müssen, dass eine personelle Mindestausstattung auch eingehalten, Fort- und Weiterbildung gefördert und Qualitäts- und Anforderungsstandards verabredet und eingehalten werden.

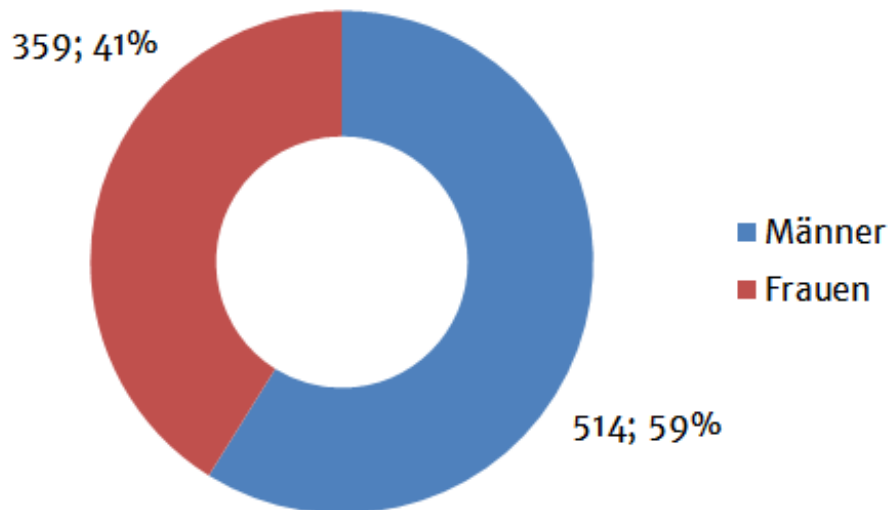
Abbildung 52: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung:  
Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht



### 3. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant

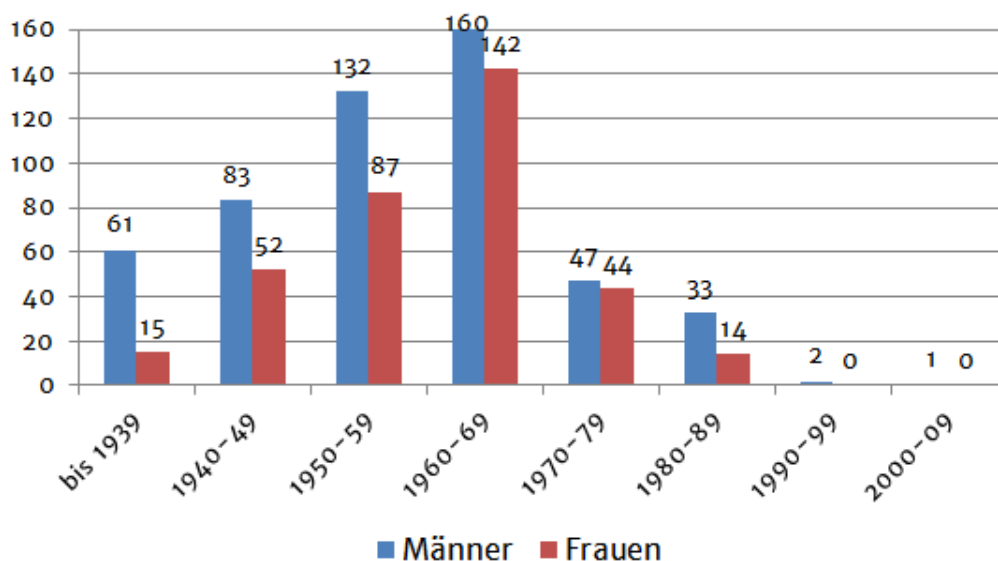
Der Prädikantendienst ist als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchenordnung ausdrücklich verankert (KO Art. 34). Durch ihn wird das sogenannte „Laienelement“ unserer Kirche im Gottesdienst auf eine besondere Weise sichtbar. Er wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „Ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren sondern ist ein Dienst eigener Art.

Abbildung 53: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt



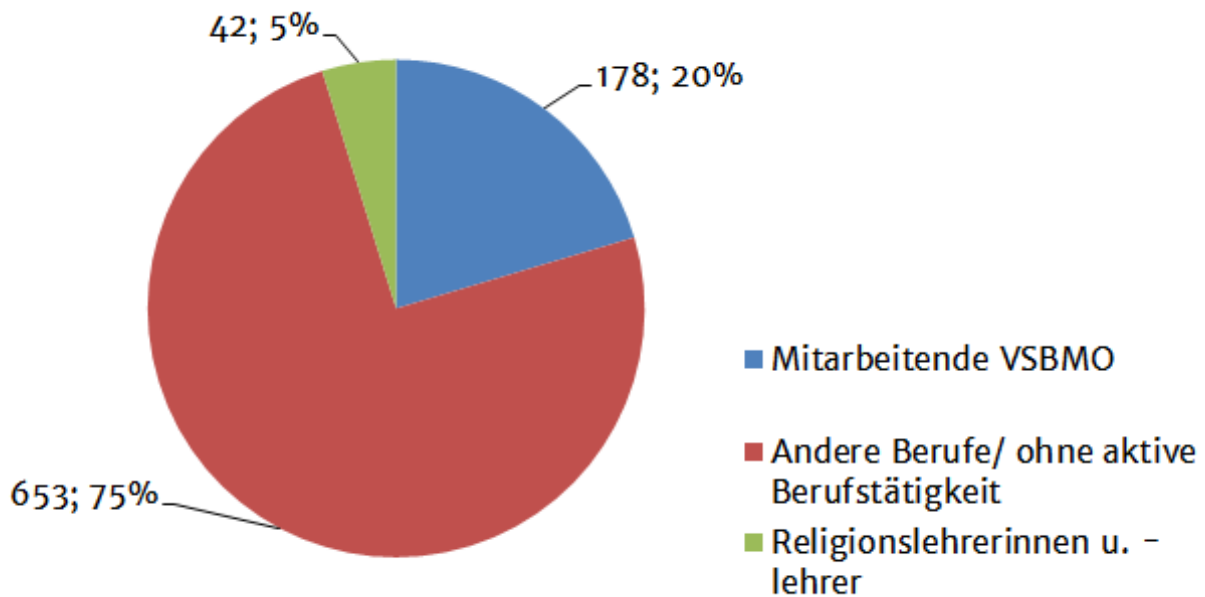
Die Zahl der Prädikantinnen und Prädikanten lässt aufhorchen: 873 Personen sind in der EKvW zu diesem Dienst beauftragt. Offensichtlich ist er für Männer besonders attraktiv. Rund 60 % (514) Männer stehen rund 40 % Frauen (359) gegenüber.

Abbildung 54: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter



Ein Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass nicht nur lebensältere, sondern auch vergleichsweise junge Menschen (Geburtsjahrgänge 1980–99) bereit sind, sich für den Prädikantendienst auszubilden und sich dazu beauftragen zu lassen. Diese Gruppe umfasst derzeit 49 Personen (35 Männer, 14 Frauen). Auch die nächste Altersstufe (Geburtsjahrgänge 1970–79) ist in nennenswerter Zahl vertreten: Rund 90 Personen kommen da in Betracht. (Hier ist der Anteil von Frauen und Männern fast gleich hoch).

**Abbildung 55: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen**



Die Gruppe der Prädikantinnen und Prädikanten besteht aus drei Personenkreisen: Hauptamtlich Mitarbeitende (Diakoninnen und Diakone / Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen), die zusätzlich ehrenamtlich die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament wahrnehmen (178 = 20 %), Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die ebenfalls über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum Dienst an Wort und Sakrament berufen sind und diesen Dienst ehrenamtlich wahrnehmen (42 = 5 %), und schließlich – dies ist mit Abstand die größte Gruppe – der Kreis derer, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation haben und, gleich ob berufstätig oder nicht, ihre Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament ehrenamtlich versehen (653 = 75 %).

Aufgrund des anerkannten Bedarfes, die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten zu stärken, wurde im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bereits 2017 eine zusätzliche Pfarrstelle errichtet. Im gesamten Stellenumfang wird dieses Potenzial ab Januar 2020 der Prädikantenausbildung zugutekommen. Der aktuell anerkannte Bedarf soll mit Ablauf von sechs Jahren nach der Stellenbesetzung, also 2026, jedoch noch einmal überprüft werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die verbesserte Qualität der Ausbildung und damit des Prädikantendienstes zu legen sein. In der vollen Ausbaustufe werden dann eine Pfarrerin und zwei Pfarrer den Prädikantinnen und Prädikanten zur Verfügung stehen.

Der Prädikantendienst ist in die Dienstgemeinschaft aller Ämter und Dienste unserer Kirche eingebunden. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienst-



gemeinschaft der Kirche“ hat unter anderem dazu geführt, dass insbesondere VSBMO-Mitarbeitende den Prädikantendienst anstreben, um für die Beteiligung in interprofessionellen Teams ihr Leistungsprofil zu stärken. Die Herausforderung besteht natürlich darin, den Kerngedanken der Ehrenamtlichkeit des Prädikantengesetzes sicherzustellen und eigene Rollenklarheit zu finden. Der Prädikantendienst darf generell kein Ersatz für den Pfarrdienst bzw. gestrichene Pfarrstellen sein. Gestärkt durch den beobachtenden Kontakt mit anderen Landeskirchen und ihren Prädikantenausbildungen stehen Überlegungen und Planungen für eine Neukonzeption der Aus- und Fortbildung sowie für die praktische Ordnung und Wahrnehmung des Prädikantendienstes für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, VSBMO-Mitarbeitende und die früher so genannten „Laienpredigerinnen“ und „Laienprediger“ an.





## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Ersatz für Auslagen**

Fahrtkostenerstattung,  
Lohnausfall, Tagegeld,  
Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

### **Fahrtkostenerstattung**

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
  - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
  - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

### **Lohnausfall**

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

### **Tagegeld**

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

### **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Berufung**

der synodalen Protokoll-  
führenden für die  
Landessynode 2019

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

- Synodaler **Hans-Martin Böcker** (KK Unna)
- Synodale **Susanne Baumert** (KK Unna)
- Synodale **Großpietsch** (KK Unna)
- Synodaler **Volker Jeck** (KK Unna)
- Synodale **Richwin-Krause** (KK Unna)
  
- Synodaler **Joachim Anicker** (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- Synodaler **Gerd Oevermann** (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)

**Reserve:**

- Synodale **Waltraut Ettliger** (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- Synodaler **Friedrich Gregory** (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- Synodaler **Heinz van Goer** (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)

## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Schriftlicher Bericht der Präses**

Über die Tätigkeit der  
Kirchenleitung sowie über die  
für die Kirche bedeutsamen  
Ereignisse

	<b>Seite</b>
<b>I. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur</b>	<b>8</b>
1. Theologie	8
1.1 Ständiger Theologischer Ausschuss	8
1.2 Theologischer Ausschuss der Union Evangelischer Kirchen (UEK)	8
1.3 Christlich-Jüdischer Dialog	8
1.4 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	9
1.5 Theologische Prüfungen	9
2. Gottesdienst	9
2.1 Stellungnahmeverfahren zum Erprobungsentwurf „Taufe“	9
2.2 Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit	10
2.3 Material / Veröffentlichungen	10
2.4 Kindergottesdienst	10
2.5 Küsterinnen und Küster	11
2.6 Gottesdienstliche Impulse aus der EKD	11
3. Kirchenmusik	11
3.1 Musikalische Vielfalt an der Basis	11
3.2 Kirchenmusikalische Verbände und Werke	12
3.3 Westfälische Kirchenmusik beim Kirchentag	12
3.4 Gemeinsamer Gesangbuchausschuss West	12
3.5 Aktuelle Herausforderungen	12
3.6 Landeskirchenmusikdirektor	13
3.7 Hochschule für Kirchenmusik	13
3.8 Netzwerk Kirchenmusik und Herausforderungen für die Zukunft	13



4.	Kultur	14
4.1	Regionales Kulturprogramm beim Kirchentag	14
4.2	Themen der Kulturarbeit	14
<b>II.</b>	<b>Pfarrdienst und kirchliche Berufe</b>	14
1.	Studierendenarbeit und Nachwuchs für kirchliche Berufe	14
2.	Aus- und Fortbildung	15
2.1	Seiteneinstieg in den Pfarrberuf „Master of Theological Studies“	15
2.2	Fortbildung	15
2.3	Maßnahmen zur Salutogenese	17
2.4	Mobilitätskonzept	17
2.5	Gastdienst	18
3.	Hochschulangelegenheiten	18
3.1	Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel	18
3.2	Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum	19
4.	Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung	19
4.1	Netzwerkarbeit	19
4.2	Beratung, Stellungnahmen und Coaching	20
4.3	Erweiterung des Aufgaben- und Rollenspektrums des VSBMO-Beauftragten	20
<b>III.</b>	<b>Seelsorge und Beratung</b>	20
1.	Stabstelle „Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“	20
2.	Referat und Fachbereich Seelsorge	21
3.	Aus konkreten Seelsorgebereichen	21
3.1	Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege	21
3.2	Krankenhausseelsorge	22

<b>IV.</b>	<b>Diakonie</b>	22
1.	Aktuelle Entwicklung zur Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	22
1.1	Zusammenfassender Rückblick auf den bisherigen KiBiz-Reformprozess	22
1.2	Aktueller Sachstand	24
2.	Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen	25
<b>V.</b>	<b>Missionarische Dienste</b>	26
1.	Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm)	26
2.	Ehrenamt	27
3.	Innovationsfonds	28
<b>VI.</b>	<b>Ökumene und Weltverantwortung</b>	29
1.	„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ - Kirche und Migration	29
2.	„Was für ein Kirchentag“	30
2.1	„Thursdays in Black“	31
2.2	„Ökumenische Aufrufe“ und Entwicklungen	31
2.3	„Was für ein Geschmack“	31
2.4	„WeltGarten“, Peace Center und politische Nachtgebete	32
2.5	Internationale Konferenz in Haus Villigst	33
2.6	OpenAir „erlebt Vielfalt!“	33
3.	Synode der Methodisten und Waldenser und das Programm „Neustart im Team“ (NesT)	34
4.	Studententag Israel-Palästina	34
5.	Interreligiöser Dialog	35

<b>VII.</b>	<b>Bildung und Erziehung</b>	35
1.	Pädagogisches Institut	35
1.1	Implementierung der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht	35
1.2	Begleitung Lehramtsstudierender	36
1.3	Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in Evangelischen Tageseinrichtungen	37
2.	Evangelische Schulen	37
2.1	Aktuelle Herausforderungen	37
2.2	Auszeichnungen	38
3.	Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. (EBW)	38
3.1	Struktur – Aufgaben – Finanzen	38
3.2	Evangelische Bildungsberichterstattung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)	39
3.3	Neue Zielgruppen, Ausbau von Kooperationen	40
3.4	Herausforderungen	40
4.	Evangelisches Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. (FBW)	41
4.1	Grundsätzliches	41
4.2	Exemplarische Angebote	42
5.	Studierendenarbeit – Evangelische Studierendengemeinden	43
6.	Jugendarbeit	45
6.1	„Generation Lobpreis und die Zukunft der Kirche“	45
6.2	Schwerpunkte	45
6.3	Herausforderungen	45

<b>VIII.</b>	<b>Gesellschaftliche Verantwortung</b>	46
1.	Wechsel in der Leitung des Evangelischen Büros	46
2.	Der 37. Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund	46
3.	Wirtschaft und Arbeitswelt	47
3.1	Soziale Ungleichheit	47
3.2	Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt	47
3.2.1	Digitale Technologien	47
3.2.2	Arbeit und Gesundheit	47
3.2.3	Kirche im Gemeinwesen	47
4.	Klima und Nachhaltige Entwicklung	48
4.1	Das Klimaversprechen der EKvW	48
4.2	Technikfolgen	48
4.3	Artenschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum	48
4.4	Mobilität: „Kirchenrad“	49
4.5	„So viel du brauchst“ – Auf dem Weg zu einer „Ethik des Genug“ – Bildung für nachhaltige Entwicklung	49
4.6	Öko-fairer Einkauf / Projekt „Zukunft einkaufen“	49
5.	Flucht und Migration	50
5.1	Kirchenasyl und rechtlich-politische Anwaltschaft für Migrantinnen und Migranten	50
5.2	Konflikt, Diskurs und hoffnungsvolle Kooperation (NesT)	50
5.3	Integration und ehrenamtliches Engagement	51
5.4	Sondermittel	51
6.	Friedens- und Erinnerungsarbeit	52
7.	Frauen, Männer, Familie, Gender	52
7.1	Kooperationen	52

7.2	Gütesiegel „Familienorientierung“	53
7.3	Fernstudium Theologie geschlechterbewusst	53
7.4	Bildungsangebote für Ein-Eltern-Familien	53
7.5	Nadeshda	53
<b>IX.</b>	<b>Publizistik, Medien, Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>54</b>
1.	Stabsstelle Kommunikation	54
2.	Epd Region West	54
3.	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)	55
4.	Luther-Verlag (LV)	56
5.	Evangelisches Rundfunkreferat NRW	57
<b>X.</b>	<b>Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht</b>	<b>58</b>
1.	Kirchenorganisation, Vermögensaufsicht und Baureferat der EKvW	58
2.	Dienstrecht	61
3.	Arbeitsrecht	61
4.	Friedhofswesen im Bereich der EKvW	61
5.	Fundraising und Mitgliederbindung	62
6.	Statistik	63
6.1	Auszug statistischer Jahresbericht	64
6.2	Anmerkungen zu diesen und weiteren Zahlen	64
6.2.1	Projektion Gemeindeglieder und Kirchensteuer bis 2060	64
6.2.2	Konfirmationen	65
7.	Meldewesen	65

**Schriftlicher Bericht der Präses**  
**vor der Landessynode**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen 2019**

**I. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur**

**1. Theologie**

Grundsätzliche theologische Fragen werden an verschiedenen Stellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen debattiert. Ein wichtiger Ort unter diesen ist der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode.

**1.1 *Ständiger Theologischer Ausschuss***

Die Entwürfe zu einer möglichen Änderung der kirchlichen Lebensordnung in den Bereichen „Abendmahl mit Kindern“ und „Abendmahl mit Wein/Saft“ sowie „Ehe/Trauung“ sind durch den Ausschuss vorbereitet worden und liegen der Landessynode 2019 zur Beschlussfassung vor. Beim Abendmahl sieht der Entwurf auf der Grundlage der biblischen Formulierung „Brot und Kelch“ die gleichberechtigte Verwendung von Wein und Traubensaft vor. Durch die Formulierung „Alle Getauften sind eingeladen“ soll eine generelle Öffnung auch für getaufte Kinder erfolgen. Die Trauung soll in Zukunft allen Ehepaaren unabhängig von ihrer geschlechtlichen Orientierung offenstehen. Auch der bisherige „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ zwischen Christinnen und Christen und Nichtgetauften oder Ausgetretenen soll künftig als „Trauung“ bezeichnet werden.

Im Zuge des Kirchenleitungsbeschlusses, die Aufnahme der Neupostolischen Kirche (NAK) in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK-NRW) zunächst als Gastmitglied zu unterstützen, hat sich der Ausschuss mit den Änderungen der rechtlichen Bestimmungen (z. B. in der Taufordnung) im Verhältnis zur NAK beschäftigt. Diese soll zukünftig nicht mehr als „Sekte“ bezeichnet werden.

Darüber hinaus hat der Ständige Theologische Ausschuss im Auftrag der Landessynode die theologischen Aspekte der Digitalisierung diskutiert und dabei Parallelen zum EKD-Prozess „Kirche im digitalen Wandel“ wahrgenommen.

**1.2 *Theologischer Ausschuss der Union Evangelischer Kirchen (UEK)***

Der Theologische Ausschuss der Union Evangelischer Kirchen (UEK) hat sich u. a. mit dem Langzeitprojekt „Gottes Handeln in der Erfahrung des Glaubens“ und mit der Frage nach einer möglichen Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten beschäftigt.

**1.3 *Christlich-Jüdischer Dialog***

Die Konferenz der kreiskirchlichen Synodalbeauftragten befasste sich mit aktuellen Themen aus dem christlich-jüdischen Dialog. In diesem Jahr kam man u. a. mit dem Geschäftsführer des Landesverbandes der jüdischen Kultusgemeinden zum Thema „Antisemitismus“ ins Gespräch.

Der Studienkreis „Kirche und Israel“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland bietet seit vielen Jahren ein Forum, das Jüdinnen und Juden und Christinnen und Christen voneinander und miteinander zu lernen ermöglicht. In diesem Jahr wurde eine Tagung zum Thema „Liebe ist stark wie der Tod! Erotik und Spiritualität des Hohen Liedes in jüdischer und christlicher Tradition“ durchgeführt. Unter den Teilnehmenden waren auch Theologiestudierende unserer Landeskirche. Für viele der jungen Frauen und Männer ermöglichte die Begegnung einen ersten Kontakt zu jüdischen Textwelten und vor allem zu jüdischen Dozentinnen und Dozenten.

Die Woche der Brüderlichkeit, die in diesem Jahr in Nürnberg stattgefunden hat, stand unter dem Motto „Mensch, wo bist Du? Gemeinsam gegen Judenfeindschaft“. Den Höhepunkt bildete die Verleihung der Buber-Rosenzweig-Medaille an die Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus und das Netzwerk für Demokratie und Courage e.V.

#### **1.4 *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)***

Innerhalb der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) gehört die Evangelische Kirche von Westfalen zur Regionalgruppe Nordwest. Im April 2019 haben sich in den Niederlanden rund 20 Vertreterinnen und Vertreter aus Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Irland und Deutschland zu einer Fachtagung getroffen. Die Themenschwerpunkte bildeten „neue Gemeindeformen“ sowie der „Gemeinsame Bericht“ der GEKE und des Päpstlichen Einheitsrates über Kirche und Kirchengemeinschaft.

#### **1.5 *Theologische Prüfungen***

Im Berichtszeitraum haben insgesamt 19 Studierende die Erste Theologische Prüfung erfolgreich abgeschlossen (acht Studierende im Frühjahr 2019 und elf Studierende im Herbst 2019). Die Zweite Theologische Prüfung haben in diesem Jahr 14 Vikarinnen und Vikare erfolgreich absolviert (sieben Personen im Frühjahr, sieben Personen im Herbst). Die guten Prüfungsergebnisse insbesondere im Zweiten Examen belegen die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Vikarinnen und Vikare während ihrer pastoralen Ausbildung und ihrer Gemeindezeit. Für die nächsten Zweiten Theologischen Prüfungen, in denen mit der neuen Prüfungsordnung verstärktes Augenmerk auf die Praxis (vor allem in den Fächern Gottesdienst, Seelsorge, Pädagogik und Kybernetik) gelegt werden wird, finden derzeit Schulungen für die neu berufenen Prüferinnen und Prüfer statt.

## **2. *Gottesdienst***

In Westfalen gibt es ein vielfältiges gottesdienstliches Angebot. Das Spektrum zeigt: Den evangelischen Gottesdienst gibt es nur im Plural. Zugleich hat er in aller Vielfalt eine gemeinsame Mitte: die Hinwendung zu Gott, der uns in Christus begegnet.

### **2.1 *Stellungnahmeverfahren zum Erprobungsentwurf „Taufe“***

Aufgrund der aus den Kirchenkreisen eingegangenen Rückmeldungen lehnt die Evangelische Kirche von Westfalen den Erprobungsentwurf der Taufagende von UEK und VELKD ab. Sie empfiehlt die Beibehaltung des bislang geltenden Taufbuches. Gewünscht wird eine nicht konfessionell etikettierte, übersichtliche Taufagende, die ein breites konfessionelles

und tauftheologisches Spektrum berücksichtigt, heutigem Sprachempfinden entspricht und digital nutzbar ist. Diese sehr grundsätzliche Kritik an dem Erprobungsentwurf wird von anderen Mitgliedskirchen der UEK und vom Reformierten Bund geteilt.

## **2.2 Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit**

Im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) wird die Dozentur für Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit zum Jahresanfang wiederbesetzt. Auf die Dozentur wurde Pfarrerin Elke Rudloff berufen, die bislang als Senderbeauftragte für ZDF-Fernsehgottesdienste im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (gep) tätig war. Im Jahr 2020 bietet der Fachbereich einen zusätzlichen Kurs für Ehrenamtliche ohne theologische Vorbildung an. Die bisherigen Wartelisten konnten auf diese Weise deutlich verkürzt werden.

Die Ausbildung der VSBMO-Mitarbeitenden zu Prädikantinnen oder Prädikanten wurde in Zusammenarbeit mit den diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten überarbeitet; dieses neue Modell bewährt sich derzeit in der praktischen Umsetzung.

Bei der Visitation des IAFW im Mai 2019 sah die Kirchenleitung Handlungsbedarf im Bereich des Prädikantinnen- und Prädikantendienstes. Das Aus- und Fortbildungskonzept sei zu überprüfen und zu erweitern, das Engagement für Coaching, Fortbildung und Supervision zu verstärken. Derzeit wird ein verändertes Konzept diskutiert, das diesen Impulsen Rechnung trägt.

## **2.3 Materialien / Veröffentlichungen**

Der Fachbereich für Gottesdienst und Kirchenmusik hat liturgische Materialien für die gottesdienstliche Begrüßung und Verabschiedung von Personen im sog. „Pastoralen Dienst im Übergang“ erstellt. Die Materialien fanden gute Resonanz. Nach dem Erfolg des Taufliederhefts hat der Luther-Verlag vorgeschlagen, ein Bestattungsliederheft zu erstellen. Das Projekt wird vom Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik in Kooperation mit den Gottesdienstarbeitsstellen anderer Landeskirchen geplant.

## **2.4 Kindergottesdienst**

Die Kindergottesdienstarbeit in Westfalen wird durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im engen Zusammenwirken mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst aktiv begleitet und unterstützt. Im März 2019 fand im Rahmen der „European Conference on Christian Education“ (ECCE) eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Moving towards new Horizons in Children’s Ministry“ statt; zahlreiche westfälische Akteure nahmen gemeinsam mit anderen europäischen Vertreterinnen und Vertretern teil. Beim Kirchentag in Dortmund hat sich der Westfälische Verband für Kindergottesdienst an verschiedenen Stellen engagiert eingebracht. Auch in diesem Jahr wird wieder ein einwöchiges Fortbildungsseminar für Mitarbeitende auf einem Plattbodenschiff angeboten. Der Kindergottesdiensttag findet am 7. Juni 2020 in Unna statt und steht unter dem Motto: „Los jetzt!“ Die Planung und Bewerbung sind in vollem Gange. Ein theologisch-inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst liegt derzeit auf den Themen Taufe und Abendmahl.



## **2.5 Küsterinnen und Küster**

Im Rahmen der Gespräche mit den kirchlichen Berufsgruppen fand am 7. März 2019 ein Treffen der Präses mit der Küstervereinigung in Westfalen-Lippe statt. Viele Freuden und Beschwerden des Alltags wurden in diesem Rahmen ausgetauscht. Es wurde deutlich, dass Küsterinnen und Küster eine hohe Identifikation mit ihrer Kirche haben und in ihren Kirchengemeinden vor Ort in vielen Fällen die ersten Ansprechpersonen sowohl in organisatorischen als auch in seelsorglichen Belangen sind. An der Tagung nahm auch die Berufsgruppe der Hausmeisterinnen und Hausmeister teil. Weiterhin haben Berufsgruppengespräche mit Verwaltungsmitarbeitenden, Erziehern und Erzieherinnen, Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stattgefunden (siehe dazu digitale Dokumentation).

## **2.6 Gottesdienstliche Impulse aus der EKD**

Eine Studie der Liturgischen Konferenz hat untersucht, wann Menschen heute vorzugsweise einen Gottesdienst besuchen und welche Beweggründe sie leiten. Erste Ergebnisse ([https://www.liturgische-konferenz.de/download/Kirchgangsstudie\\_2019\\_Ergebnispapier.pdf](https://www.liturgische-konferenz.de/download/Kirchgangsstudie_2019_Ergebnispapier.pdf)) wurden im September auf einer Auswertungstagung in Loccum diskutiert. Sie zeigen eine zunehmende Pluralisierung des gottesdienstlichen Lebens. Galt der klassische Sonntagsgottesdienst lange als Phänomen von erstaunlicher Stabilität, so lässt sich diese Einschätzung heute nicht länger aufrechterhalten. Die Teilnahmezahlen sinken. Von den Befragten wird der Sonntagsgottesdienst offenbar als ein Zielgruppengottesdienst wahrgenommen, der nur noch für einen Bruchteil der Kirchenmitglieder attraktiv sei. Zugleich bleibt er für das allgemeine Image des Gottesdienstes prägend. Die Studie belegt ferner, wie stark die kindliche Gottesdienstsozialisation das spätere Besuchsverhalten prägt. Atmosphärische Aspekte spielen beim Gottesdienstbesuch eine bedeutende Rolle, wobei sich die ästhetischen Präferenzen der Teilnehmenden deutlich unterscheiden.

Eine weitere Studie hat sich mit den sog. „Erinnerungskasualien“ (wie z. B. Silberhochzeit, Goldkonfirmation, Ordinationsjubiläum) beschäftigt. Kasualien sind „liturgische Fenster“ zur Alltagswelt. Im Mittelpunkt stehen für viele Menschen der Studie zufolge nicht die kirchlichen Lehren und Feiertraditionen, sondern ihre individuellen Erfahrungen und Wendepunkte. Für die „Erinnerungskasualien“ gilt dies in besonderer Weise.

## **3. Kirchenmusik**

### **3.1 Musikalische Vielfalt an der Basis**

Am 20. Mai 2019 kam die Präses mit der Berufsgruppe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zusammen. Beim Thementag „Quo vadis musica sacra – wie klingt Kirchenmusik morgen?“ in der Jugendkirche Hamm, an dem rund einhundert haupt- und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und -musiker teilnahmen, betonte sie: „Musik spricht wesentlich mehr Resonanzräume im Menschen an als das Wort.“ Bei diesem Treffen wurde die Vielfalt der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihre ökumenische Weite deutlich. Traditionelle Kirchenchöre, große Kantoreien, Gospel- und Popchöre,

Bands, Posaunenchöre sowie viele weitere individuelle Ensembles beteiligen sich an dem vielstimmigen Konzert der klingenden Verkündigung. Neben den 102 hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in den A- und B-Stellen wird diese Arbeit von ca. 1.000 ehrenamtlichen sowie 1.105 nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden getragen. Es ist erfreulich, dass frei werdende A- und B-Stellen trotz knapper werdender Ressourcen zumeist wiederbesetzt und mancherorts sogar neue Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eingerichtet werden. Möglich wird das u. a. durch das zunehmende Engagement und die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise. Weiterhin zeigt sich ein wachsendes Interesse an Mitarbeitenden, die in kirchlicher Populärmusik ausgebildet sind.

### **3.2 *Kirchenmusikalische Verbände und Werke***

Die Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Gemeinden und Kirchenkreisen wird durch die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Werke und Verbände (dazu zählen Posaunenwerk, Chorverband, Kirchenmusikerverband, Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW, Stiftung Creative Kirche und Evangelische Pop-Akademie) sowie den Beauftragten für Populärmusik und den Landeskirchenmusikdirektor maßgeblich unterstützt und gefördert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeichnen sich durch hohe individuelle Kompetenzen in den jeweiligen Arbeitsfeldern aus. Dadurch konnten vielfältige Workshops sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Kirchen- und Bläserchöre sowie für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vorbereitet und durchgeführt werden. Die Nachfrage nach Fortbildungen für Ehren-, Neben- und Hauptamtliche im Bereich gemeindlicher Populärmusik ist deutlich gestiegen. Das Projekt „Musik in Kitas – Markenkern evangelischer Trägerschaft“ (Herforder Modell) des Instituts für Weiterbildung der Evangelischen Pop-Akademie ist beispielgebend, die gewonnenen Erkenntnisse werden nun multipliziert.

### **3.3 *Westfälische Kirchenmusik beim Kirchentag***

Mit großem Engagement präsentierte sich die westfälische Kirchenmusik beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund. Westfälische Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker waren bei der Mitgestaltung der Eröffnungs- und Schlussgottesdienste sowie in weiteren Formaten wie der „Westfälischen Chornacht“, dem Podium „You’ll never walk alone – Singen in Kirche und Stadion“ oder dem Workshop „Gemeinsam singen; Viele Lieder – Lust oder Last?“ aktiv. Viele weitere Veranstaltungen wären hier zu nennen.

### **3.4 *Gemeinsamer Gesangbuchausschuss West***

Die Mitwirkung bei den Vorbereitungen zur Herausgabe eines neuen Gesangbuches gehört ebenfalls zum umfangreichen Arbeitsfeld der Kirchenmusik. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist hier in einem gemeinsamen Ausschuss mit der rheinischen, der lippischen und der reformierten Kirche aktiv. Die Planungen der EKD lassen ein neues Gesangbuch etwa für den Zeitraum 2027/2028 erwarten.

### **3.5 *Aktuelle Herausforderungen***

Den sich verändernden finanziellen Bedingungen wurde mit einem Bündel von Maßnahmen begegnet: Sowohl im Posaunenwerk als auch im Chorverband wurden Kürzungen bei

den jeweiligen Geschäftsstellen vorgenommen, im Chorverband wurden Gebührenstrukturen überarbeitet. Außerdem haben sich Chor- und Kirchenmusikerverband dazu entschlossen, zu einem gemeinsamen Verband zu fusionieren. Die Konkretisierung dieses Vorhabens erfordert ein hohes Maß an Energie von allen Beteiligten.

### **3.6 *Landeskirchenmusikdirektor***

Seit Februar 2019 ist nach etwa einjähriger Vakanz die Stelle des Landeskirchenmusikdirektors (LKMD) mit Harald Sieger, zuvor Kreiskantor im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho, wiederbesetzt. Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent und hat damit eine Aufwertung im Umfang einer Viertelstelle erfahren. Im Umfang von weiteren 25 Prozent nimmt LKMD Sieger kantoriale Aufgaben in der Herforder Marienkirchengemeinde wahr.

### **3.7 *Hochschule für Kirchenmusik***

Die Gesamtzahl der Studierenden an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen beläuft sich im Wintersemester 2019/2020 in den Bachelor- und Master-Studiengängen auf insgesamt 50 Personen. Damit ist die Hochschule die größte Ausbildungsstätte für Kirchenmusik im Bereich der EKD. Die Wittener Abteilung ist spezialisiert auf die Ausbildung im Bereich der Populärmusik, die Herforder auf die klassische Kirchenmusik. In beiden Abteilungen wird großer Wert auf die Schulung der Studierenden auf dem Gebiet der Kinderchorleitung gelegt. In Witten ist zum Wintersemester 2019/2020 die Einführung des Masterstudiengangs Populärmusik geplant, so dass dann an beiden Standorten neben der Bachelor- auch eine Masterausbildung angeboten werden wird. Der Anteil der ausländischen Studierenden ist in Herford traditionell hoch und beträgt zurzeit 23 Prozent der Studierendenschaft, in Witten ist er noch deutlich geringer. Derzeit kommen die Studierenden der Hochschule aus insgesamt zehn Nationen. Die Hochschule erkennt darin ihre Bedeutung für die Ökumene und möchte diese Arbeit weiter fördern. In Kooperation mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in Wuppertal unternimmt sie daher zwei sog. „fact finding missions“ nach Tansania, Äthiopien, auf die Philippinen und nach Indonesien, um die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf musikalischem Gebiet zu stärken und auch in Witten zu stabilisieren.

Was die Berufsaussichten von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern betrifft, haben qualifizierte Absolventinnen und Absolventen angesichts der zunehmenden Zahl von Pensionierungen in den kommenden Jahren beste Aussichten auf eine Arbeitsstelle.

### **3.8 *Netzwerk Kirchenmusik und die Herausforderungen für die Zukunft***

Neben der fachlichen Kompetenz zeichnet sich die Gemeinschaft der auf landeskirchlicher Ebene tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine hervorragende Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft aus, was sich etwa in dem gemeinsam herausgegebenen Magazin „Kirchenmusik in Westfalen“ dokumentiert. Das Magazin findet großen Anklang. In den vergangenen Monaten wurde mit der Arbeitsgemeinschaft „Zukunft Kirchenmusik Westfalen“ die Kooperationsbereitschaft auch in konzeptioneller Hinsicht deutlich. Gemeinsam wurde ein Positionspapier erarbeitet, das umsetzbare Mindeststandards einer zukunftsfähigen, vielfältigen Kirchenmusik in unserer Landeskirche aufzeigt: Innovative Ideen und Konzepte für die Kirchenmusik in den Kirchenkreisen und der Landeskirche sind weiterzuentwickeln und zu befördern.

## **4. Kultur**

### **4.1 Regionales Kulturprogramm beim Kirchentag**

Mit dem Regionalen Kulturprogramm beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund hat die langjährige Tradition der Kulturarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen einen besonderen Höhepunkt erreicht. Das Kulturprogramm beinhaltete etwa 60 verschiedene Veranstaltungen. Das Spektrum reichte von individuellen Biographiegesprächen über ein dreitägiges Literaturfestival bis hin zu Großveranstaltungen wie dem Konzert des Transorient Orchestra mit dem ‚JugendJazzOrchester‘ Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben sind ferner die Vergabe eines Kompositionsauftrags der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Uraufführung einer Kammeroper von Franz Danksagmüller zum Thema Digitalisierung sowie zwei Murals des italienischen Künstlers Vesod und des deutschen Künstlerduos Aphe/Kauertz, die die Außenwände der JVA Dortmund schmücken. Als in besonderer Weise gelungen darf die Zusammenarbeit mit den Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturinstitutionen aus Dortmund wie dem städtischen Kulturbüro gelten, die sich in vielfältiger Hinsicht an der Gestaltung des Programms beteiligten. Dem Anspruch der Evangelischen Kirche von Westfalen, zeitgenössischer Kunst und Kultur auf Augenhöhe zu begegnen und sie in Räume des Glaubens und der Freiheit einzuladen, wurde in vollem Umfang Rechnung getragen.

### **4.2 Themen der Kulturarbeit**

In diesem Jahr wurde die Reihe der Handreichungen „Kultur in Kirchen“ mit dem Theaterheft und den kulturtheologischen Leitfragen unter dem Titel „Kultur ist Verheißung“ abgeschlossen. Um die Kontinuität der Kulturarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen gewährleisten zu können, wird es künftig darauf ankommen, die Kulturarbeit vor Ort fortzuführen und ggf. durch Neukonzeptionierung zukunftsfähig zu gestalten. Dies berührt sowohl den Dienst der synodalen Kulturbeauftragten als auch die Gemeinden, die Kultur als einen ihrer Arbeitsschwerpunkte sehen, und die oft damit verbundene Frage nach dem Erhalt und der möglichen Umnutzung von Kirchen und Gemeindegebäuden als Kulturorte.

## **II. Pfarrdienst und kirchliche Berufe**

Die aktuellen Zahlen für den Pfarrdienst und die anderen kirchlichen Berufe finden sich in dem der Synode vorliegenden „Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“.

### **1. Studierendenarbeit und Nachwuchs für kirchliche Berufe**

Die Studierenden der evangelischen Theologie mit dem Studienziel Pfarramt erfahren eine intensive Begleitung und Beratung insbesondere durch Pfarrerin Antje Röse sowie eine finanzielle Förderung auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts: Das Gemeindepraktikum wird ebenso finanziell mitgetragen wie ein Auslandssemester oder andere Praktika. Studienfahrten bzw. Exkursionen im In- und ins Ausland für Studierende auf der Liste

werden finanziell subventioniert. Unterstützung können die Theologiestudierenden (in besonders begründeten Einzelfällen) überdies in Form eines Stipendiums oder für die letzten zwei Semester in der wichtigen Phase der Examensvorbereitung als Examensdarlehen beantragen. Diese Angebote werden gerne angenommen.

Allerdings zeigt sich in den letzten Jahren zunehmend, dass über die Förderung der aktuell Studierenden hinaus weitere Impulse zur Gewinnung von Studierenden erforderlich sind. Deshalb hat die Kirchenleitung beschlossen, für sechs Jahre eine landeskirchliche Pfarrstelle „*Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe*“ zu errichten, und Pfarrer Holger Gießelmann in diese Pfarrstelle berufen. Er wird seinen Dienst zum 1. November 2019 antreten. Es geht um aktive Nachwuchsgewinnung nicht nur für das Pfarramt, sondern auch für diejenigen kirchlichen Berufe, die ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium voraussetzen. Dazu gehören Diakone und Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Andere Gliedkirchen der EKD, wie die Nordkirche oder die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, haben eine solche Stelle bereits seit Längerem eingerichtet. An erster Stelle stehen dabei die Netzwerkarbeit und die Gewinnung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dazu gehört weiterhin die Entwicklung von Projekten, die junge Menschen an kirchliche Berufe heranführen, wie z. B. Berufspraktika etc. Nachwuchs will heute aktiv gewonnen werden. Es bedarf besonderer Veranstaltungsformate für die Zielgruppen, der Präsenz auf Berufsmessen und Berufsorientierungstagen sowie in den Sozialen Medien. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist auch an der Kommunikationsinitiative der EKD („Das volle Leben“) beteiligt.

## **2. Aus- und Fortbildung**

### **2.1 Seiteneinstieg in den Pfarrberuf: „*Master of Theological Studies*“**

Die EKD hat Ende des Jahres 2018 die Rahmenstudienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „*Master of Theological Studies*“ verabschiedet. Dieser in Marburg und Heidelberg angebotene Studiengang ermöglicht es, mit einem ersten Hochschulabschluss (z. B. Bachelor) und dem Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit, die auf dem ersten Hochschulstudium basiert, einen Masterabschluss zu erwerben. Dieser Abschluss berechtigt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, zur Aufnahme in das Vikariat. So wird es möglich, dass auch Personen in fortgeschrittenem Lebensalter mit anderen beruflichen Erfahrungen den Pfarrberuf ergreifen können. Es gibt auch in Westfalen Interesse an diesem Weg. Eine Person mit diesem Abschluss wird im Oktober 2019 das Vikariat beginnen. Es ist gut und sinnvoll, Quereinstiege ins Pfarramt in höherem Lebensalter zu ermöglichen. Allerdings wird es sich eher um Einzelfälle handeln, weil damit ein hoher, persönlicher Einsatz verbunden ist.

### **2.2 Fortbildung**

Das Gemeinsame Pastoralkolleg der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche existiert in dieser Verbindung seit zehn Jahren und bietet zahlreiche Fortbildungen zu pastoralen Themen an. Das bunte Spektrum reicht von Geistlicher Begleitung bis zur Notfallseelsorge, von der Predigtwerkstatt bis zur Kirche in der Migrationsgesell-

schaft. Jährlich nehmen etwa 2.400 Personen an den 150 Pastoralkollegs und Studientagen teil, davon etwa drei Viertel Pfarrerinnen und Pfarrer, etwa die Hälfte davon aus der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie trainieren und reflektieren hier kirchliche Handlungsfelder der verschiedenen Bereiche wie Theologie, Gottesdienst, Gruppenarbeit, Seelsorge, gesellschaftliche Verantwortung, Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit, Leitung, Ökumene und Kultur.

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW  
Gemeinsames Pastoralkolleg - Statistik 2018



Entwicklung der Teilnehmenden am GPK nach Landeskirchen



Gemeinsam erlebte Spiritualität, kollegiale Beratung und die eigene Person und Profession spielen dabei eine große Rolle. Deshalb werden auch Kollegs für bestimmte Zielgruppen und seit letztem Jahr sog. „Bilanzkollegs“ angeboten. Diese dienen zur Begleitung, Stärkung und Beratung in den verschiedenen berufsbiographischen Phasen von Pfarrerinnen und Pfarrern nach zehn, zwanzig oder dreißig Berufsjahren und bieten einen Rahmen zum kollegialen Austausch, um persönlich Bilanz zu ziehen und Perspektiven auszuloten. Alle Kurse wurden von den leitenden Geistlichen und Personaldezernentinnen der Trägerkirchen des Gemeinsamen Pastoralkollegs besucht, um Anerkennung für den geleisteten Dienst auszusprechen, Rückmeldungen zu erhalten und über die aktuelle Personalentwicklung zu informieren. Die Präses kam mit den Teilnehmenden des Kollegs am 9. Juli 2019 zu einem intensiven Austausch zusammen.

Im Jahr 2018 haben 26 Pfarrerinnen und Pfarrer ein Kontaktstudium absolviert. Die Berichte über das Studium sind durchweg positiv gefärbt. Als besonders gewinnbringend wird von vielen der Abstand zum persönlichen und pfarramtlichen Alltag beurteilt. Fast verschüttete Interessen und Leidenschaften für die Theologie werden im Kontaktstudium wiederentdeckt, manche Themen, wie etwa die Beschäftigung mit dem Islam oder dem interreligiösen Dialog, die in den früheren Jahren an den Fakultäten kaum angeboten wurden, werden neu erschlossen und für die tägliche Praxis fruchtbar gemacht. Das Kontaktstudium erfreut sich wachsender Beliebtheit.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist insgesamt eine hohe Fortbildungsbereitschaft unter Pfarrerinnen und Pfarrern festzustellen.

Unter dem Motto „Lust auf Leitung“ hat am 20. September 2019 in Haus Villigst ein Thementag stattgefunden, der sich speziell an die Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen richtete. Der Thementag wurde vom Personaldezernat in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat im Institut für Kirche und Gesellschaft und der Personalberatung vorbereitet. Die rund 50 Teilnehmerinnen ließen sich durch die Impulsvorträge der Präses und der Personaldezernentin über die mittlere Leitungsebene informieren und kamen anschließend mit leitenden Frauen über ihre Erfahrungen ins Gespräch. Der Thementag verfolgte die Absicht, Pfarrerinnen für die Übernahme von Leitungsverantwortung innerhalb der EKvW zu interessieren und zu motivieren.

### **2.3 Maßnahmen der Salutogenese**

Viele Faktoren sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden im Pfarramt maßgeblich: die tatsächlichen Anforderungen einer Pfarrstelle, das Pfarrbild der Gemeinde, das eigene Amtsverständnis, die körperliche und seelische Konstitution einer Person, die familiären Beziehungen usw. Wie in anderen Berufen registrieren aktuell auch viele Pfarrerinnen und Pfarrer erhöhte Belastungen, die durch Beschleunigung und Arbeitsverdichtung entstehen. Im Pfarrberuf kommen berufsspezifische Faktoren hinzu. Pfarrerinnen und Pfarrer sind eine zentrale Berufsgruppe in unserer Kirche. Ihre Arbeitskraft ist begrenzt und kostbar. Es ist wichtig, mit ihr bedacht und sorgsam umzugehen.

Ein Mittel für den Alltag ist die Anwendung des Aufgabenplaners „Pfarramt mit Maß und Ziel“, unterstützend kommen Angebote wie Oasentage, der vierwöchige Kurs „Atem holen“ auf dem Schwanberg oder sechswöchige Aufenthalte im „Haus Inspiratio“ im Kloster Barsinghausen hinzu, die von der Landeskirche finanziell unterstützt werden. Insgesamt 39 Pfarrerinnen und Pfarrer haben in den Jahren 2017 und 2018 die genannten Angebote wahrgenommen. Für nähere Informationen zu diesen Formaten s. [www.gesund-im-pfarramt.de](http://www.gesund-im-pfarramt.de).

Der synodale Beratungsprozess „*Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche*“ 2015 - 2017 hat zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen und Maßnahmen geführt. Eine davon ist das *Mobilitätskonzept*, eine andere die Etablierung der *Gastdienste*.

### **2.4 Mobilitätskonzept**

Im Blick auf den Klimaschutz kommt es sehr darauf an, dem politischen Engagement konkrete Maßnahmen im eigenen Handeln folgen zu lassen. Ein wichtiger Baustein ist die Verlagerung der dienstlichen Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf umweltverträgliche Verkehrsmittel. Die Kirchenleitung hatte dazu bereits im vergangenen Jahr ein Mobilitätskonzept für den Pfarrdienst beschlossen, dessen wesentlicher Kern die Förderung des Fahrradverkehrs ist. So können kirchliche Körperschaften mit einem Zuschuss von bis zu 1.000 Euro rechnen, wenn sie den bei ihnen tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern Dienstfahräder zur Verfügung stellen. Daraufhin haben viele Kirchenkreise eigene Mobilitätskonzepte erarbeitet, die zum Teil auch andere Berufsgruppen einschließen. In allen Konzepten wird betont, dass durch die Nutzung von Fahrrädern im Dienst die Aspekte der Unterstützung dienstlicher Mobilität, der Gesundheitsförderung und des aktiv betriebenen Klima-

schutzes verbunden werden können. In der Folge haben mittlerweile ca. 100 Pfarrerrinnen und Pfarrer das Auto durch ein (Elektro-)Fahrrad als Dienstfahrzeug (mindestens zum Teil) ersetzt. Weitere Informationen zum landeskirchlichen Mobilitätskonzept und seinen Rahmenbedingungen finden sich unter: <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/service/pfarrdienst/mobilitaetskonzept/?L=0>

## **2.5 Gastdienst**

Der Gastdienst als zusätzliches Instrument, notwendige und dringende Vertretungsbedarfe in Kirchengemeinden erfüllen zu können, hat überaus vielversprechend begonnen. Es haben sich bislang 35 Pfarrerrinnen und Pfarrer dazu bereit erklärt, einen solchen Dienst nach Eintritt in den Ruhestand zu übernehmen. Die Erfahrung nach beinahe einem Jahr Gastdienst zeigt: Der Bedarf ist ausgesprochen hoch. Vor allem für Kirchenkreise, die nicht gut mit zusätzlichen Pfarrerrinnen und Pfarrern in Aufträgen außerhalb von Pfarrstellen ausgestattet sind, sind die Kolleginnen und Kollegen im Gastdienst eine willkommene Hilfe. Die Vermittlung erfolgt auf Anfrage der Kirchengemeinden über die Superintendentin oder den Superintendenten durch das Landeskirchenamt. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich im Ruhestand befinden oder demnächst in diesen eintreten werden und sich vorstellen können, einen solchen Dienst zu übernehmen, können sich an das Personaldezernat wenden.

## **3. Hochschulangelegenheiten**

### **3.1 Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel**

Intensiv bemühen sich die Träger der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland weiterhin um eine zukunftsfähige konzeptionelle Profilierung und wirtschaftliche Stabilisierung der Hochschule.

Seit dem Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem Jahr 2015, den Trägeranteil erheblich zu reduzieren, wird die Überlegung verfolgt, zur Kompensation einen erhöhten Zuschuss der EKD zum Betrieb der Hochschule zu erreichen. Diese Überlegung hat sich im Frühjahr 2019 zerschlagen. In der Folge haben die Träger vereinbart, eine stärkere diakoniewissenschaftliche Profilierung der Hochschule, insbesondere auch der theologischen Ausbildung am Standort Wuppertal zu prüfen, nach Möglichkeit zusätzliche Kooperationspartner für die Hochschule zu gewinnen und den finanziellen Aufwand der Hochschule einer weiteren kritischen Prüfung zu unterziehen. Ergebnisse dieses Prozesses werden bis zum März 2020 vorliegen und als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Evangelische Kirche im Rheinland in diesem Zusammenhang gebeten, den Beschluss der Synode von 2015 nach Möglichkeit zu revidieren.

Zugleich haben die Träger der Einrichtung dem seit Längerem geplanten zusätzlichen Studiengang „Master of Theological Studies“ am Standort Wuppertal zugestimmt. Mit diesem seit Ende 2018 durch Rahmenordnung der EKD etablierten Weiterbildungsstudiengang wird die Hochschule ergänzende Zugänge zum Pfarramt eröffnen. Zurzeit werden im Blick auf dieses neue Angebot Gespräche mit anderen Landeskirchen über eine mögliche Kooperation geführt.



### **3.2 Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum (EvH RWL)**

Im Jahr 2019 dauerten die Planungen im Rahmen des Stadtteilentwicklungskonzeptes „Ostpark“ in Verbindung mit der Stadt Bochum, der Diakonie Ruhr und dem Evangelischen Kirchenkreis Bochum weiter an – neben einem Studierendenwohnheim, betrieben durch das AKAFÖ (Akademisches Förderungswerk), soll eine Kindertagesstätte in evangelischer Trägerschaft in direkter Nachbarschaft zur Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL) entstehen.

Die Aufstockung der Bibliothek, in welche auch die neue gemeinsame Mediothek der Kirchenkreise Bochum, Herne und Gelsenkirchen/Wattenscheid einziehen wird, dauert noch bis in das Frühjahr 2020 an.

Das Transfernetzwerk „s\_inn“, Verbundprojekt der EvH RWL und der Katholischen Hochschule NRW, finanziert durch das durch Bund und Länder geförderte Programm „Innovative Hochschule“, möchte sich als zentraler Akteur von sozialer Innovation in Nordrhein-Westfalen etablieren. Durch die Entwicklung von zukunftsweisenden Ideen und Projekten begegnet es sozialen Herausforderungen in der Gesellschaft.

In gemeinsamer Arbeit mit der Diakonie RWL und dem Institut für Kirche und Gesellschaft wurde das Impulspapier „Quartiersentwicklung aus evangelischer Perspektive“ erarbeitet. Die „AG Quartier RWL“ möchte damit den evangelischen Auftrag in die Quartiere tragen und Kirche und Diakonie als aktive Akteurinnen an der Schnittstelle zwischen Sozialraum und Kommune stärker etablieren und fördern.

Die EvH RWL war im Mai 2019 federführende Organisatorin des gemeinsamen Standes der Rektorenkonferenz Evangelischer Hochschulen REF (Rektorinnen und Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten kirchlicher Hochschulen Deutschlands) auf dem 37. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund. Die gesamte Planung des Standes sowie die Standbesetzung während des Kirchentages wurde federführend von Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit durchgeführt.

## **4. Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung**

Mit der fachlichen Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ist Frank Fischer betraut. Zugleich ist er als Referent für diakonisch-gemeindepädagogische Berufsprofile und Dienste unserer Landeskirche zuständig. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit lassen sich folgendermaßen spezifizieren:

### **4.1 Netzwerkarbeit**

Die Ordnung für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) beschreibt den rechtlichen Rahmen zur Anstellung von hauptberuflichen Fachkräften in gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern. Überdies verweist sie auf ein Netzwerk, bestehend aus den 624 Kolleginnen und Kollegen, die nach VSBMO angestellt sind (für weitere Informationen s. den Personalbericht der EKvW 2019). Ausgehend von den Beratungen in der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden 2019 verbindliche Rahmenbedingungen für die Ausbildung zur Beauftragung an Wort und Sakrament innerhalb der Diakoninnen- und Diakonenausbildung gemeinsam mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW entwickelt und vom Landeskirchenamt und der Kirchenleitung beschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem

Berufsverband Gemeindepädagogik (BVG) und dem Amt für Jugendarbeit sorgte für den Austausch von berufsrelevanten Fragen. Sie konzentrierten sich auf die Themen Dienstgemeinschaft und Konzepte der Zusammenarbeit. Sowohl das Amt für Jugendarbeit als auch der Berufsverband und weitere landeskirchliche Einrichtungen beteiligen sich an der Phase I der Aufbauausbildung nach VSBMO.

Im Rahmen ihrer Berufsgruppengespräche hatte die Präses die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Diakoninnen und Diakone eingeladen. Am 21. Februar 2019 fand unter dem Motto „Eine Kirche für Viele“ in Dortmund das Treffen mit den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und am 1. April 2019 unter dem Motto „Alles hat (k)seine Zeit“ in Bielefeld das Treffen mit den Diakoninnen und Diakonen statt. Die Tagungen wurden durch den VSBMO-Beauftragten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Berufsverbandes Gemeindepädagogik, des Amtes für Jugendarbeit, der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen und den Diakonischen Gemeinschaften vorbereitet.

#### **4.2 *Beratung, Stellungnahme und Coaching***

Beratung, Stellungnahme und Coaching gehören zu den Hauptaufgaben des VSBMO-Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie werden in verschiedenen Settings durch Telefonberatung, persönliche Begegnungen oder über schriftliche Anfragen und Stellungnahmen wahrgenommen. Nur in wenigen Fällen geht dabei die Initiative vom Beauftragten aus. In der Regel wird die Beratung von den Kolleginnen und Kollegen und Trägervertretungen gesucht.

#### **4.3 *Erweiterung des Aufgaben- und Rollenspektrums des VSBMO-Beauftragten***

Neben seiner Beratungsaufgabe wurden dem Beauftragten im Zuge der Dezernatsvakanz nach der Verabschiedung von Prof. Dr. Beese weitere Aufgaben übertragen. Als Referent für die diakonisch-gemeindepädagogischen Berufsprofile und Dienste wurde seine Zuständigkeit auf die folgenden Gebiete hinaus erweitert: Als Referent für die diakonisch-gemeindepädagogischen Aufgaben vertritt der Beauftragte die Evangelische Kirche von Westfalen im Kuratorium der Evangelischen Hochschule Bochum für das betreffende Arbeitsgebiet sowie in der Konferenz der Referentinnen und Referenten für diakonisch-gemeindepädagogische Berufsprofile und Dienste in der EKD. Ihm obliegen die Angelegenheiten der Diakonischen Gemeinschaften nebst Ausbildungen und Prüfungsangelegenheiten für Diakoninnen und Diakone sowie im Theologischen Seminar Malche.

### **III. Seelsorge und Beratung**

#### **1. Stabstelle „Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“**

Zur Tätigkeit der Stabstelle s. Vorlage 4.2 „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe. Zwischenbericht“.

## **2. Referat und Fachbereich Seelsorge**

Im Berichtszeitraum ist die Umsetzung des Beschlusses der Landessynode 2017 zur „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ konsequent fortgesetzt worden. Die eingerichteten Pfarrstellen in der Polizeiseelsorge, Notfallseelsorge und Gehörlosenseelsorge wurden besetzt. Die Errichtung von 14 Pfarrstellen für die Seelsorge in psychiatrischen Kliniken und Kliniken des Maßregelvollzugs wurde beschlossen. Die Besetzungsverfahren sind angelaufen.

Die Kirchenleitung hat 2018 festgestellt, dass ehrenamtlich Tätige in der Seelsorge nach verbindlichen landeskirchlichen Qualitätsstandards für den Dienst befähigt werden sollen. Diese Standards wurden vom Fachbereich Seelsorge gemeinsam mit der Dozentin für Seelsorge am Gemeinsamen Pastoralkolleg erarbeitet und formuliert und werden nun mit weiteren in der Seelsorge hauptamtlich Tätigen abschließend beraten.

Der Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung mit seinen drei Pfarrstellen wurde im Jahr 2014 zunächst für sechs Jahre eingerichtet, um das Feld der Seelsorge in der Landeskirche zu ordnen. In den vergangenen fünf Jahren konnten in diesem Sinne sowohl in den drei Seelsorgefeldern Notfallseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege als auch für den gesamten Bereich der Seelsorge etliche Maßnahmen erarbeitet werden (Neuordnung der Gremien, Beratung in den Kirchenkreisen, Qualifizierung Ehrenamtlicher etc.). Mit der Umsetzung und Sicherung der beschlossenen Maßnahmen und den weiteren Ordnungsschritten gerät der Fachbereich Seelsorge in seiner jetzigen Form an Grenzen.

Die Kirchenleitung hat nach ihrem Besuch des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) im Mai 2019 festgestellt: „Der Fachbereich Seelsorge, ... ist in seiner strategischen Ausrichtung und seiner Struktur zu überprüfen, ggf. neu auszurichten.“ Damit ist eine wesentliche Aufgabe des Referats für Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt und des Fachbereichs Seelsorge für die kommenden Monate formuliert.

## **3. Aus konkreten Seelsorgebereichen**

### **3.1 *Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege***

Für den Arbeitsbereich „Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege“ ist Pfarrerin Wemhöner derzeit in acht Kirchenkreisen beratend tätig. Insgesamt sechs kreiskirchliche Personalstellen für die Seelsorge im Alter und/oder in Einrichtungen der Altenpflege wurden eingerichtet, fünf davon in diesem Jahr. Die Hälfte der Stellen wurde bzw. wird mit Diakoninnen und Diakonen bzw. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen besetzt, die andere Hälfte mit Pfarrerinnen bzw. Pfarrern. In diesem Arbeitsbereich findet in ausgewiesener Form eine Dienstgemeinschaft kirchlicher Berufe statt. Die kreiskirchlichen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber werden im kommenden Jahr durch den Fachbereich Seelsorge zu Vernetzungstreffen eingeladen.

Die von der Landessynode in Auftrag gegebene Konzeption für Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege auf allen drei Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in Arbeit. Federführend sind Pfarrerin Wemhöner vom Fachbereich Seelsorge und der Leitungskreis des Konventes der Altenheim- und Altenseelsorge. Der frühere Konvent der Altenheimseelsorge hat sich bewusst für die Erweiterung seiner Zuständigkeit auch auf Fragen der Seelsorge im Alter entschieden. Fast ein Drittel der Gemeindeglieder in der

Evangelischen Kirche von Westfalen ist derzeit über 65 Jahre und zählt damit zur vielschichtigen Gruppe der „Alten“ in unserer Kirche. Mit der Konzeption für die Seelsorge im Alter sollen neue Möglichkeiten entwickelt und beschrieben werden, um sowohl Menschen im aktiven Alter als auch Menschen mit hohem Pflegebedarf besser wahrzunehmen und zu erreichen.

Der Kirchenkreis Hattingen/Witten hat im Herbst dieses Jahres eine Querschnittsvisitation zum Thema „Alter und Kirche“ durchgeführt. Die Analyse der Vielfalt des Alters und der damit verbundenen Herausforderungen und Chancen soll Möglichkeiten für eine weitere verlässliche Unterstützung und Vernetzung der Arbeit in den Kirchengemeinden aufzeigen. Anlässlich des Kirchentages in Dortmund haben die Konvente der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland einen „Gottesdienst-to-Go“ konzipiert. Er wurde während des Kirchentages nicht nur in einem Dortmunder Altenheim gefeiert, sondern in vielen Kirchen und Altenheimen der EKD. Die Konvente hatten ihr Konzept unter dem Motto „Der Kirchentag bei uns zu Gast“ in allen Landeskirchen verteilt und zur Feier vor Ort eingeladen. Dieses Angebot ist vielfältig umgesetzt worden.

Im Bereich der Qualifikation Ehrenamtlicher für seelsorgliche Dienste in Altenheimen ist im Kirchenkreis Münster eine Kooperation zwischen diakonischen Trägern und dem Kirchenkreis entstanden. Dieser Brückenschlag zwischen Diakonie und Kirche, der vom Fachbereich Seelsorge begleitet wird, führt zu spürbaren Synergien und ermutigt zur Nachahmung.

### **3.2 *Krankenhausseelsorge***

Am Lehrstuhl von Prof. Dr. Traugott Roser, WWU Münster, ist aktuell ein „Forschungsprojekt Krankenhausseelsorge“ angesiedelt, das in Kooperation mit den rheinischen und westfälischen Krankenhausseelsorgekonventen die Wirksamkeit von Seelsorge im Krankenhaus untersucht. Die erste Projektphase mit der qualitativen Auswertung von Fallberichten aus der Praxis der Klinikseelsorge ist abgeschlossen. Es schließen sich weitere Phasen mit Patientinnen- und Patienteninterviews und die Erhebung statistischer Zahlen an. Diese qualitativ orientierte und empirisch fundierte Untersuchung der Seelsorgepraxis im Gesundheitswesen wird ausdrücklich von der Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD unterstützt. Sie kann Wirkweisen und Wirksamkeit von Krankenhausseelsorge – selbstverständlich im Rahmen der seelsorglichen Verschwiegenheit und des notwendigen Schutzes persönlicher Daten – wissenschaftlich fundiert belegen.

## **IV. Diakonie**

### **1. Aktuelle Entwicklungen zur Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

#### **1.1 *Zusammenfassender Rückblick auf den bisherigen KiBiz-Reformprozess***

Der lang erwartete Reformprozess zum Kinderbildungsgesetz KiBiz zieht sich bereits über viele Monate hin. Das Jahr 2018 war geprägt von schwierigen und langwierigen Verhandlungen des Landes mit den Kommunalen Spitzenverbänden, an denen die Kirchen und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht beteiligt wurden. Im Ergebnis dieser

Gespräche haben Land und Kommunale Spitzenverbände im Januar 2019 in einem Eckpunktepapier die wesentlichen Grundzüge für die KiBiz-Reform verabredet. Insbesondere folgende Aspekte wurden in das Eckpunktepapier aufgenommen:

- Der ursprüngliche Plan einer umfassenden KiBiz-Reform und einer grundlegenden Neuausrichtung der Finanzierungssystematik wurde als nicht auskömmlich finanzierbar aufgegeben. Es bleibt weiterhin bei der bisherigen Finanzierungssystematik. Die bestehende Finanzierungslücke soll geschlossen, einige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sollen getroffen werden.
- Die Herstellung der Auskömmlichkeit soll mit einer von Land und Kommunalen Spitzenverbänden errechneten Summe in Höhe von 750 Millionen Euro aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln ohne finanzielle Beteiligung der Träger und der Eltern finanziert werden. Dadurch reduzieren sich die Trägeranteilsanteile leicht. In Summe ist der Trägeranteil der freien Träger weiterhin so aufzubringen, als würde das bestehende KiBiz weiter fortgeschrieben.
- Der Bedingung der Kommunen hinsichtlich der Mitfinanzierung zur Herstellung der Auskömmlichkeit wurde seitens des Landes Rechnung getragen und der kommunale Trägeranteil um 3 Prozentpunkte landesseitig finanziert und um weitere 3 Prozentpunkte selbstfinanziert abgesenkt.
- Zusätzlich wird aus Landesmitteln ein umfassendes Investitionsprogramm für den weiteren Platzausbau bereitgestellt.
- Durch die Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ fließen weitere Finanzmittel in das Kita-System. Damit fließt nach Auskunft von Herrn Minister Laschet ein Gesamtpaket von rund 1,3 Milliarden Euro zusätzlich in das Kita-System. Das Land übernimmt den größten Finanzierungsanteil.
- Rund 200 Millionen Euro aus den Bundesmitteln sollen dazu genutzt werden, ein weiteres Kita-Jahr elternbeitragsfrei zu stellen.

Sowohl vor Abschluss des Eckpunktepapiers zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden sowie in allen weiteren Gesprächen mit Herrn Minister Stamp, mit dem Familienministerium sowie mit den politischen Fraktionen haben die Kirchen und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im engen Schulterschluss immer wieder deutlich und konsequent die zwei zentralsten Themen der freien Träger eingebracht:

- Das Ziel der Herstellung der tatsächlichen Auskömmlichkeit wird aufgrund zu gering berechneter Sachkosten und nicht berücksichtigter Verwaltungskosten nicht erreicht. Eine Kompensation der fehlenden Finanzmittel kann nur zulasten von Personalkapazitäten erreicht werden. Damit wird die in Aussicht gestellte und fachlich dringend erforderliche Verbesserung des Personalschlüssels weitgehend verhindert.
- Die einseitige Absenkung des Trägeranteils einer Trägergruppe ist inakzeptabel. Die vorgesehene weitere prozentuale Beteiligung der freien Träger am (stetig wachsenden) Finanzvolumen der KiBiz-Finanzierung ist von diesen nicht zu leisten. Die existenzielle Abhängigkeit von freiwilligen kommunalen Zuschüssen bleibt bestehen bzw. steigt bei wachsendem Finanzvolumen der KiBiz-Finanzierung.

Insbesondere zu diesen Themen wurden entsprechende belastbare Berechnungen, Vergleichsdarstellung zwischen „KiBiz jetzt“ und „KiBiz neu“ und die damit verbundenen Forderungen allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern zur Verfügung gestellt,

um eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit über die grundlegenden Anliegen der freien Träger herzustellen.

Hinsichtlich der Abhängigkeit der freien Träger von freiwilligen kommunalen Zuschüssen hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ein erläuterndes Schreiben verfasst, aus dem hervorgeht, dass – anders als teilweise in der kommunalen Landschaft kommuniziert wird – die Aufstockung der KiBiz-Pauschalen nicht dazu führt, dass die freien Träger ihre Trägeranteile besser finanzieren können und freiwillige kommunale Zuschüsse nicht mehr erforderlich sind. Der Trägeranteil kann nicht aus KiBiz-Mitteln finanziert werden. Seit geraumer Zeit verständigen sich die kommunalen Spitzenverbände untereinander, ob sie das Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) mittragen und an ihre Kommunen versenden wollen.

Im Mai wurde der Referentenentwurf zur KiBiz-Reform veröffentlicht. Die von den Kirchen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege immer wieder eingebrachten zentralen Kritikpunkte wurden im Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Die von der LAG FW berechneten fehlenden Finanzmittel im Sachkostenbereich sind nicht in die zukünftige KiBiz-Finanzierung eingeflossen. Es bleibt dabei, dass lediglich die Kommunen eine reale Absenkung ihres Trägeranteils durch das Land erhalten werden.

Die Kirchen sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben jeweils eine sehr umfangreiche und kritische Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Die Kirchenleitungen haben ein Gespräch mit Herrn Ministerpräsident Laschet geführt.

## **1.2 Aktueller Sachstand**

Kurz vor den Sommerferien wurde der Gesetzentwurf veröffentlicht und zur ersten Lesung ins Kabinett eingebracht. Auch im Gesetzentwurf sind die gravierenden Verbesserungen nicht berücksichtigt. Lediglich hinsichtlich der verpflichtenden Personalbesetzung hat es eine leichte Aufweichung gegeben, die jedoch nur aus Finanzgesichtspunkten von Vorteil ist. Die zentralen Kritikpunkte bleiben weiter bestehen. Im derzeitigen Reformprozess sieht Herr Minister Stamp keine Möglichkeiten, weitere Finanzmittel bereitzustellen. Er kündigte jedoch im Werkstattgespräch der CDU und FDP im Juli an, dass mit der Gesetzesreform verbundene „Friktionen“ bearbeitet und ausgeräumt werden sollen. Herr Minister Stamp und das Ministerium haben signalisiert, dass die Gespräche im Anschluss an den derzeitigen Reformprozess weitergehen und dann die zentralen Kritikpunkte in den Blick genommen werden sollen.

Am 30. September 2019 fand eine große öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt. Dazu haben die Kirchen und die Spitzenverbände erneut ihre Stellungnahmen und Forderungen eingebracht – wohlwissend, dass kaum noch maßgebliche Veränderungen im jetzigen Prozess zu erwarten sind. Ziel des Landes ist es, das Gesetz bis Ende des Jahres zu verabschieden, um ein Inkrafttreten zum Kindergartenjahr 2020/2021 zu ermöglichen.

Mit dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden ist verabredet, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Rückmeldungen ihrer Träger zu etwaigen oder geplanten Kürzungen bzw. Streichungen der freiwilligen kommunalen Zuschüsse dem Ministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden anzeigen, damit ggf. zur Sicherung der Subsidiarität eingewirkt werden kann.

Das weitere Vorgehen sowie mögliche Strategieempfehlungen an die evangelischen Träger werden durch die evangelischen Landeskirchen, die Diakonie RWL, die Vorsitzenden der beiden Fachverbände für evangelische Kindertageseinrichtungen und das evangelische Büro NRW in der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder“ (TfK-AG)

fortwährend beraten und an den aktuellen Entwicklungen orientiert abgestimmt. Nach wie vor sind zur Unterstützung der Gespräche auf Landesebene die Gespräche mit den Abgeordneten vor Ort von hoher Bedeutung, da die Kirchen und Spitzenverbände landesweit immer wieder mit der Aussage konfrontiert werden, dass die Abgeordneten vor Ort kaum Schwierigkeiten der Träger wahrnehmen würden.

## **2. Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen**

Im Jahr 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet, das weitreichende Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von einem einrichtungsbezogenen Fürsorgesystem hin zu einem personenzentrierten modernen Teilhaberecht hat. Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, ihre Selbstbestimmung zu stärken für eine inklusive Gesellschaft.

Mit dem BTHG wurde in Nordrhein-Westfalen (NRW) der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erforderlich, der am 23. Juli 2019 von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Anbietern unterzeichnet wurde. Die Zielsetzung des neuen Landesrahmenvertrags zur Umsetzung des BTHG ist es u. a., die Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen. Eine Betreuung, Förderung und Unterstützung der Kinder mit Behinderungen in ihrem Lebensumfeld soll hiermit sichergestellt werden. Familienorientierung und Wohnortnähe sind dabei tragende Elemente. Der individuelle Bedarf des Kindes ist zukünftig entscheidend für Inhalt und Umfang der Förderung sowie für die Wahl des geeigneten Förderortes. Die Leistungen sollen den jeweiligen Bedarf eines Kindes mit (drohender) Behinderung an Förderung und Unterstützung decken.

Neu ist, dass die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) ab 01.01.2020 vollumfänglich zuständig werden für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen von null Jahren bis zur Einschulung. Der Gesetzgeber kommt damit einer Forderung der Diakonie RWL nach, mit welcher landeseinheitliche Standards in den Einrichtungen erreicht werden, die nicht von der Finanzkraft einzelner Kommunen abhängen. Damit ist einerseits eine deutliche Verbesserung und Konkretisierung in den Standards der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen verbunden. Andererseits ergeben sich durch individuelle und kindbezogene Leistungen neue personelle Anforderungen und Verfahren, z. B. der Antragsstellung und Bedarfsermittlung, damit die leistungsberechtigten Kinder und ihre Eltern die passende Beratung, Förderung und Unterstützung erhalten. Daher ist zu befürchten, dass weniger Eltern auf Grund einer damit verbundenen vermeintlichen Stigmatisierung ihrer Kinder Anträge stellen werden.

Aus den Vereinbarungen ergeben sich neue Möglichkeiten für integrative Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen. An die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen stellen sich neue Anforderungen, z. B. in der Zusammenarbeit mit den Eltern, der Teilhabe- und Förderplanung für die Kinder mit Behinderung. Ab dem 01.08.2020 treten für die Kindertageseinrichtungen die Regelungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag in NRW in Kraft.

## V. Missionarische Dienste

### 1. Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm)

Das „Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste“ (igm) hat mit der Namensänderung, vormals „Amt für missionarische Dienste“ (AmD), der Bandbreite seiner Aufgaben Rechnung getragen. So beschreibt „Gemeindeentwicklung“ ebenso wie „missionarische Dienste“ einen durchgehenden Querschnitt der Arbeit. Das igm begleitet und unterstützt die Entwicklung von Gemeinden in allen Handlungsfeldern. Dies geschieht durch die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, aber auch bei der Perspektiventwicklung und der Entwicklung von Stadtkirchen. Der Begriff „Mission“ wird in der weltweiten Ökumene und unserer Landeskirche primär so verstanden, dass die ganze Kirche Anteil hat an der „missio Dei“, an der „Sendung Gottes“, der in Jesus Christus Mensch geworden ist und uns in seinem Namen zu den Menschen sendet. In diesem Auftrag ist das igm als missionarischer Dienst mit Gemeinden und Gruppen „unterwegs zu den Menschen“. Es unterstützt sie durch Glaubenskurse und andere Angebote, um neue Zielgruppen zu erreichen, und begleitet sie bei der Entwicklung neuer Gemeindeformen (z. B. „Fresh Expressions of Church“ und „Kirche Kunterbunt“).

Dies ist erkennbar in exemplarischen Handlungsfeldern des igm: Seit 2018 gibt es „genussvoll glauben“-Projekte im igm. In dieser Reihe werden bei gutem Essen und Trinken (mit professioneller Verkostung) auch biblische Texte „genossen“. Das „biblische Whisky-Tasting“ wird EKD-weit nachgefragt. 2019 entstand das „biblische Kaffee-Cupping“; ein „genussvoll glauben mit Zahlen und Mathe“ ist in Vorbereitung. Mediales Interesse zeigt sich durch die Berichte des WDR und des Bayerischen Rundfunks.

Die Beratungsmodule „Perspektiven entwickeln“ werden von den Gemeinden weiterhin abgerufen. Als neues Instrument für eine gemeinsame Entscheidungsfindung in Presbyterien in sehr schwierigen und emotionalen Situationen wurde mit „Dynamic Facilitation“ eingeführt, wobei Lösungen nicht abgestimmt, sondern „einmütig“ erarbeitet werden. Schwerpunkt der Stadt- und Citykirchenarbeit sind sozial-diakonische und spirituelle Fortbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche sowie die Erarbeitung neuer Konzeptionen für die Beratung von Stadtkirchen.

Im Bereich Kirche & Tourismus, Offene Kirchen und Radwegekirchen fanden zahlreiche überregionale Praxistage sowie Workshops statt. Positiv entwickelt sich die Arbeit im Bereich „Fresh X“ (neue Ausdrucksformen von Gemeinde) und der „Kirche Kunterbunt“ (engl. Messy Church), einem Angebot für kirchenferne Familien mit Kindern und ihre Angehörigen. Es sind Netzwerke entstanden, um verschiedene Angebote, Praxistage, Exkursionen, Workshops etc. für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen umzusetzen.

Zahlreiche Angebote und Projekte in den genannten Arbeitsfeldern werden mit innerkirchlichen Kooperationspartnern, z. B. dem IAFW, dem Amt für Jugendarbeit, der Evangelischen Pop-Akademie, der MÖWe sowie dem EBW geplant und umgesetzt. Die Arbeitsfelder beinhalten insgesamt ein hohes Innovationspotenzial, insbesondere im Blick auf die Zielgruppe der sog. „Indifferenten“, also Menschen, die keinen Kontakt mit ihrer Gemeinde



haben. Die bibelpädagogische und bibelmissionarische Arbeit des igm wird vor allem durch die Einrichtungen der „Werkstatt Bibel“ und der „Werkstatt Bibel mobil“ geleistet. Die Ausstellung der Werkstatt Bibel in Dortmund wird durchschnittlich von 150 Gruppen im Jahr mit insgesamt rund 3.500 Menschen besucht. Die „Werkstatt Bibel mobil“ ist eine ausleihbare Ausstellung für Gemeinden, die im Jahr 2018 in neun Gemeinden für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen zu Gast war.

Der Arbeitsbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen formuliert aus der Sicht des evangelischen Glaubens Einschätzungen, um Hilfestellung für ein angemessenes Verhältnis zur religiös-weltanschaulichen Vielfalt zu finden – jenseits von Abgrenzung einerseits und (postmodernem) Relativismus andererseits. Dabei werden auch bedrohliche und konfliktträchtige Entwicklungen bedacht. Inhaltliche Schwerpunkte der angebotenen Vorträge, Seminare und Fortbildungsveranstaltungen waren folgende: die Entwicklung von Gemeinschaften aus christlichem Kontext wie pfingstlich-charismatische Gemeinschaften, die theologische Begleitung der ökumenischen Annäherung der Neuapostolischen Kirche, die Beratung von Angeboten zur Selbstoptimierung sowie solchen aus dem esoterischen Bereich.

Der Fachbereich Gemeindeberatung und Organisationsberatung unterstützt auf Anfrage Leitungsgremien in Gemeinden und Kirchenkreisen, synodale Dienste, Teams sowie Personen in Leitungsfunktionen bei Klärungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen durch eine systemische Organisationsberatung. Unter den 2018 neu aufgenommenen Beratungsprozessen waren 5 Kurzzeit-, 31 Langzeit- und 6 Coaching-Prozesse. In einigen Gemeinden wurde anlässlich von Pfarrstellenstreichung ein neues pastorales Konzept erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden zwei Gemeinden bei der Errichtung von multiprofessionellen Teams begleitet. Die Konfliktberatung gehört ebenfalls zum Beratungsfeld. Im Jahr 2019 hat ein neuer dreijähriger Ausbildungsgang in Gemeindeberatung und Organisationsberatung nach den Qualitätsstandards der EKD begonnen. Es haben sich 17 Teilnehmende aus vier Landeskirchen angemeldet, acht davon stammen aus der westfälischen Kirche. Neben diesen Angeboten sind zwei neue Beratungsformate entwickelt worden: In der „Haushaltsbuch-Beratung“ werden die Ziele und Aufgaben der Gemeinde in Verbindung gebracht mit den Zahlen des Haushaltsplans nach NKF. Die „regiolokale Gemeindeberatung“ nimmt die Gemeinde in ihrem Netzwerk mit anderen Kirchengemeinden in der Region und weiteren Akteuren in der Kommune wahr und entwickelt so neue Perspektiven.

## **2. Ehrenamt**

Das Ehrenamt hat auch innerhalb der Kirchen Anteil an der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die zu eher kürzeren Phasen des Engagements tendiert und von sinkender Bereitschaft gekennzeichnet ist, sich in leitenden Funktionen zu engagieren. Dies fällt insbesondere mit Blick auf die im nächsten Jahr anstehenden Presbyteriumswahlen ins Gewicht. Diese Tendenz ist bei „jüngeren“ Engagierten zu spüren, aber auch bei der Altersgruppe der Menschen im Übergang in das Rentenalter. Sie wollen sich bewusst engagieren und suchen sich ihr Engagement sehr gezielt aus. Die jüngere Generation von Ehrenamtlichen geht ebenfalls sehr selbstbewusst mit ihrem Engagement um. Das zeigt sich zum Beispiel in der klaren Einforderung der Mitgestaltung und Mitbestimmung von Angeboten und Aktionen und auch in der Ablehnung einer eigenen Jugendsynode, mit dem Wunsch, stärker und gleichberechtigt in die Landessynode eingebunden zu werden.

Durch die Mitarbeit seitens des Instituts für Kirche und Gesellschaft (IKG) in der Arbeitsgruppe „Bildung und Engagement im gesellschaftlichen Raum“ des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement (BBE), in der Steuerungsgruppe „Beteiligungsprozesse zur Entwicklung einer Engagement-Strategie für das Land Nordrhein-Westfalen“, der „Plattform zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements in NRW“ und in der ständigen Vorbereitungsgruppe der Konferenz der Ehrenamtsreferentinnen und -referenten der Landeskirchen von EKD, Diakonie und Verbänden in der EKD können neue Entwicklungen begleitet und mitgestaltet werden.

Auf der landeskirchlichen Ebene hat sich die Zusammenarbeit im Themenfeld Ehrenamt in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Gute Vernetzung ermöglicht hier zum einen den Abgleich von Prioritäten, zum anderen gewinnbringende Einblicke in die verschiedenen Angebote, die zum Beispiel im Bereich der Qualifizierung von Ehrenamtlichen gemacht werden. Die Aktivitäten zur Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen werden auch in den Kirchenkreisen und -gemeinden verstärkt. So nimmt die AG Salutogenese des Kirchenkreises Münster nach den hauptamtlichen Berufsgruppen auch die ehrenamtlich Tätigen im Kirchenkreis in den Blick. Die Arbeitsgruppe hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) eine Befragung mit dem Thema „Gesund im Ehrenamt“ entwickelt. Diese soll bei der Einschätzung helfen, an welchen Stellen gesundheitsförderliche Maßnahmen für Ehrenamtliche sinnvoll sind. Es gibt viele Möglichkeiten in unserer Kirche, ehrenamtlich mitzuarbeiten. Um diese aufzuzeigen und Menschen dafür zu gewinnen, gibt es mittlerweile auf Kirchenkreisebene digitale Ehrenamtsbörsen. So sind unter anderem der Kirchenkreis Herford auf seiner Homepage und der Kirchenkreis Hamm unter [ehrensache.net](http://ehrensache.net) aktiv.

Es zeigt sich auf allen Ebenen der Landeskirche, dass sich die Kultur der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Dienstgemeinschaft der Kirche wandelt und diese sich bemüht, diesen Wandel positiv zu gestalten.

### **3. Innovationsfonds**

Unter dem Vorbehalt, dass „bis Ende 2020 ein schlüssiges System der Förderung von Innovationsprojekten entwickelt und realisiert werden kann“, hat die Landessynode 2018 einen Betrag von 3 Millionen Euro einer besonderen Rücklage zugeführt. Die Kirchenleitung hat vor diesem Hintergrund in ihrer Sitzung am 29.11.2018 eine Projektgruppe berufen und beauftragt, ein entsprechendes Konzept für einen Innovationsfonds der Evangelischen Kirche von Westfalen zu formulieren. Im Verlauf von zwei Arbeitssitzungen hat die Projektgruppe im Frühjahr 2019 das notwendige Rahmenkonzept entwickelt.

Auf der Grundlage dieses – inzwischen von Finanzausschuss und Kirchenleitung bestätigten – Rahmens sollen in den Jahren 2020-2025 innovative Modelle und Projekte evangelisch-christlichen Lebens in Westfalen gefördert werden. Neue und überzeugende Formen der Kommunikation des Evangeliums sind dabei ebenso im Blick wie zukunftsweisende Modelle der Transformation bestehender kirchlicher Strukturen. Zu den jeweils zu gewichtenden Kriterien zählen:

- ein erkennbares christliches Profil mit Bezug auf die vier Dimensionen von Zeugnis, Dienst, Feier und Gemeinschaft,
- ein klarer Bezug auf Herausforderungen der Gegenwart,
- die Wahrnehmung des eigenen sozialen Kontextes und die Kooperation mit anderen Akteuren,
- eine Orientierung an den Zielgruppen der mittelstark verbundenen Mitglieder der evangelischen Kirche (vgl. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung V) und der „Unerreichten“,
- eine exemplarische und impulsgebende Qualität,
- das Potenzial zur Entwicklung neuer Gemeindeformen.

Im Herbst/Winter 2019 arbeitet die Projektgruppe an der für März 2020 vorgesehenen öffentlichen Ausschreibung des Innovationsfonds. Die erste Vergabe von Fördermitteln ist für den Reformationstag 2020 vorgesehen. Die auf die gesamte Förderperiode bezogene maximale Fördersumme ist je Projekt auf 200.000 Euro festgelegt. Über die Zahl der jährlich zu fördernden Projekte wird jeweils neu entschieden. Mit der Geschäftsführung des Innovationsfonds ist seit September 2019 Pfarrer Andres Michael Kuhn beauftragt; sein Dienstsitz ist das Institut für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste.

Darüber hinaus beschäftigen sich die Institute und Einrichtungen unserer Kirche mit innovativen Wegen für die Zukunft unserer Kirche. Die Themenreihe „Quo vadis, Kirche?“ wird veranstaltet in Kooperation der Evangelischen Akademie, der Evangelischen Erwachsenenbildung, des Pädagogischen Instituts und des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste. In diesem Jahr haben Prof. Dr. Christian Grethlein und der Theologische Vizepräsident Ulf Schlüter nach notwendigen Strukturveränderungen in unserer Kirche gefragt. In der nächsten „Quo vadis, Kirche?“-Konferenz am 19. März nächsten Jahres wird die Diskussion unter Beteiligung des EKD-Ratsvorsitzenden und der Präses fortgesetzt.

## VI. Ökumene und Weltverantwortung

Die Arbeit im Berichtszeitraum war geprägt von den beiden Schwerpunkten „Kirche und Migration“ und „Kirchentag“.

### 1. „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ – Kirche und Migration

Mit der zur Landessynode 2018 vorgelegten Hauptvorlage wird ein *Perspektivwechsel* vorgenommen. Es geht darum, Menschen anderer Herkunft, Muttersprache, Kultur, Religion etc. nicht mehr als „die Fremden“ zu begreifen, sondern als Mitbürgerinnen und als „Hausgenossen in Gottes Wohngemeinschaft“ (Eph 2,19). Durch die Übertragung der Federführung für die aktuelle Hauptvorlage an das Ökumene-Dezernat rückt neben dem gesellschaftlichen und politischen auch der theologische und ekklesiologische Aspekt des Themas in den Blick.

Im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) wurde die Konstellation als Chance gesehen, die Themen „*Gemeinsam Kirche sein mit Zugewanderten*“, *interkulturelle Öffnung der EKvW* und *Diversität* in der Fläche der Landeskirche anzusprechen. Die Kirche der Zukunft wird weltoffener und multikultureller sein. Konfessionelle Unterschiede werden an Bedeutung verlieren. Ökumenizität bekommt ein farbenfrohes und schillerndes Gesicht. Viele Gemeinden öffnen sich für diese Prozesse und sind bereit, sich auf neue Erfahrungen einzulassen. Das Amt für MÖWe begleitet, evaluiert und dokumentiert diese Prozesse. So werden die Entwicklung der Lydia-Gemeinde in Dortmund und die Zusatzaufträge im Umfang von 25 Prozent in Hagen, Witten und Bad Oeynhausens sowie die Stelle des persisch-sprachigen Seelsorgers in Paderborn im Herbst dieses Jahres evaluiert. In der Regionalstelle Soest-Arnsberg arbeitet jetzt der gebürtige Inder Romesh Modayil. Der methodistische Pfarrer ist neben Dr. Jean-Gottfried Mutombo der zweite MÖWe-Mitarbeiter, der sein Examen an einer ausländischen Hochschule absolviert hat und in einer nicht der EKD angehörigen Kirche ordiniert wurde.

Die *entwicklungs- und gesellschaftspolitischen Fragen* rund um Flucht und Migration waren Thema der mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) gemeinsam durchgeführten Tagung „Kirche und Migration“. Der Rückgang der Asylanträge darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Lebensbedingungen in den Herkunftsländern sich weiter rapide verschlechtern. Viele Nichtregierungsorganisationen klagen darüber, dass die Mittel aus dem Entwicklungshilfeeinsatz zunehmend an Maßnahmen zur Sicherung von innerafrikanischen Grenzen und zur Rückführung von Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftsländer geknüpft werden und somit nicht mehr für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung wie Brunnenbau, Schulen etc. zur Verfügung stehen.

Nachhaltige Entwicklung bedeutet auch, sich verstärkt mit den politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten und Ausbeutungsmechanismen auseinanderzusetzen, die viele in den benachteiligten Ländern nicht mehr hinzunehmen bereit sind. Auf die Verantwortung von international agierenden Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in den Zentralfrikas beispielsweise machte *Friedensnobelpreisträger Dr. Denis Mukwege* aufmerksam. Auf Einladung der Evangelischen Kirche von Westfalen nahm er am Kirchentag in Dortmund teil und wies in Vorträgen und weiterführenden Gesprächen immer wieder auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo hin. Aus dem Kongo stammt der größte Teil der für die E-Mobilität benötigten Rohstoffe. Mukwege sprach im Anschluss an den Kirchentag auch mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft und Politik. Für ein Projekt mit durch sexuelle Gewalt grausam verstümmelten Frauen, die Dr. Mukwege im Hauptberuf operiert, hat die EKvW ihm 100.000 Euro in Aussicht gestellt.

## 2. „Was für ein Kirchentag!“

Gastgeberin des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2019 zu sein, war für die Evangelische Kirche von Westfalen wie für das Ökumene-Dezernat und das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) etwas ganz Besonderes. Im Vorfeld äußerten verschiedene Partnerorganisationen die Hoffnung, in Dortmund besonders viel ökumenische Weite zu spüren. Dies ist dank des Engagements Vieler gelungen. Das Bestreben der MÖWe war bei allen Aktionen stets, dass sie nachhaltig in das Leben und die Arbeit unserer Kirche hineinwirken.

## 2.1 „Thursdays in black“

Die Kampagne „*Thursdays in black*“ wurde vor 20 Jahren im Rahmen der Dekade zur „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) ins Leben gerufen. Seitdem beteiligen sich weltweit Einzelpersonen, kirchliche Gruppen, Presbyterien, Kirchenleitungen und ganze Synoden daran, indem sie donnerstags schwarze Kleidung tragen, um damit ein Zeichen der Solidarität mit den Opfern von sexueller Gewalt und Vergewaltigung zu setzen. Zusammen mit der Evangelischen Frauenhilfe nutzte die MÖWe den Kirchentag dazu, diese Kampagne auch in Westfalen wieder ins Bewusstsein zu rücken. Die Kampagne läuft weiter und wird u. a. mit der Öffentlichkeitsarbeit zur ÖRK-Vollversammlung, die im September 2021 in Karlsruhe stattfinden wird, verknüpft.

## 2.2 „Ökumenische Aufrufe“ und Entwicklungen

Die „*Ökumenischen Aufrufe*“, die 2017 zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und den Bistümern Essen, Münster und Paderborn unterzeichnet wurden, waren Grundlage des Programms „*Ökumenisch Kirche sein*“, das sie zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen (ACK-NRW) im katholischen Zentrum am Propsteihof durchgeführt haben. Bedauerlicherweise hatte dieses keinen Eingang in das offizielle Kirchentagsprogramm gefunden und litt daher zeitweise unter niedrigen Besucherinnen- und Besucherzahlen. Inhaltlich spannte es an drei Tagen einen Bogen von ökumenischen Segensfeiern für Neugeborene über den Schöpfungstag bis hin zur gemeinsamen Nutzung von Gebäuden und zur Amts- und Abendmahlsfrage in den unterschiedlichen Konfessionsfamilien.

Zunehmende Bedeutung scheinen die *orthodoxen Kirchen* zu gewinnen, nicht zuletzt auch durch die Wahl von Erzpriester Konstantin Miron, Düsseldorf, zum Vorsitzenden der ACK Deutschland. Auch unter westfälischen Theologinnen und Theologen scheint es zunehmendes Interesse an der orthodoxen Theologie und Frömmigkeit zu geben, wie ein Pastorkolleg in Weißrussland zeigte.

Nachdem die ACK Deutschland die *Neuapostolische Kirche* (NAK) im Frühjahr als Gastmitglied aufnahm, ist am 10. Oktober 2019 auch die Aufnahme der NAK in die regionale ACK NRW (als Gastmitglied) vollzogen worden. Am 7. März 2020 findet in Haus Villigst ein Symposium der EKvW mit der NAK statt, im Rahmen dessen theologische Fragen und Entwicklungsprozesse erörtert werden sollen.

## 2.3 „Was für ein Geschmack“

Während des Kirchentags wurden beim Abend der Begegnung die Gäste des Kirchentags durch Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Gruppen aus Westfalen begrüßt und kulinarisch versorgt. Aus diesem Anlass wurden im Vorfeld Rezepte aus Westfalen gesammelt und als Kochbuch „*Was für ein Geschmack!*“ herausgegeben. Es gibt Anregungen für Gemeindefeste, Freizeiten etc., ökologisch, fair, regional und lecker zu kochen. Von September bis Dezember 2018 wurden in den Kirchenkreisen Koch-Workshops durchgeführt. Gleichzeitig wurde über die Arbeit von *Brot für die Welt* informiert. Ein Teil des Erlöses aus dem Buchverkauf geht an ein Projekt von Brot für die Welt, das Bio-Landbau und Kleinbauern in Brasilien unterstützt.

Die Aktion „*Brot für die Welt*“ (BfdW) ging 1959 mit seiner ersten Aktion an den Start. Seitdem ist der Hunger in der Welt zwar nicht weniger geworden, aber an vielen Orten gibt es dank BfdW und seiner Spenderinnen und Unterstützer wirksame Projekte zur Armutsbekämpfung und zum Empowerment. BfdW braucht weiterhin intensive Unterstützung. In der MÖWe wurde dafür jetzt eine Ehrenamtskoordinatorin eingestellt, die Botschafterinnen und Botschafter für BfdW ausbildet und begleitet.

Zudem wurde beim Kirchentag ein Projekt gestartet, das *Sport und Eine Welt* verbindet. Ziel ist es, zum einen Sportvereine mit entwicklungspolitischen Themen zu erreichen, zum anderen Sport als Element in der Partnerschaftsarbeit zu etablieren, zur Stärkung z. B. von benachteiligten Jugendlichen, Frauen, etc. Beim Projekt „*Bring Werte ins Spiel!*“ kommt man mit Hilfe von Crossboccia-Bällen und -Spielen über weltweite Verantwortung und Werte (Vertrauen, Fairplay, Respekt, Würde, Engagement, Freude) ins Gespräch. Partner sind neben dem Amt für MÖWe in der EKvW der CVJM, die DKJ und Engagement Global NRW.

#### **2.4 *WeltGarten, Peace Center und politische Nachtgebete***

Der *WeltGarten* – unmittelbar vor Eingang 2 zum Messegelände – stellte eine gelungene Kooperation zwischen der MÖWe und dem Ökumenereferat des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund dar. Er entwickelte sich schnell zum Treffpunkt für die vielen ökumenischen Gäste der Landeskirche und der Kirchenkreise. Die Informationen und Aktionen am Glücksrad, am Smoothie-Rad, im IERP-Zelt (IERP = Evangelische Kirche am Rio de la Plata), im Zelt des Ambulanz-Bootes des kongolesischen Partnerkirchenkreises von Dortmund Bolenge und im Gespräch mit dem zimbabwischen Bildhauer Eddy wurden gut angenommen. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm gab Einblick in die Vielfalt des ökumenischen Engagements und der Themenbereiche in allen Regionen Westfalens.

Die Mitwirkung von Haupt- und Ehrenamtlichen, die in Westfalen im Bereich der Ökumene engagiert sind, an verschiedenen Veranstaltungen rundete das Bild ab: Es fanden verschiedene *Gottesdienste* und *Feierabendmahle* mit Partnerinnen und Partnern aus der UCC, aus England, aus Zimbabwe, Namibia, Brasilien, Argentinien u.v.m. statt. Gemeinden des Internationalen Kirchenkonvents und der persisch-sprachige Seelsorger Mehrdad Sepehri Fard gestalteten verschiedene Gottesdienste. In Dortmund ansässige Migrationsgemeinden luden zum Mittagstisch ein.

Im *International Peace Center* waren Mitarbeitende aus dem IKG und der MÖWe an den Panels zu Gewaltfreiheit (#nonviolenceworks), Israel und Palästina (We refuse to be enemies) und zu Vita und Arbeit des Friedensnobelpreisträgers Dr. Denis Mukwege beteiligt. Der Befreiungstheologe, ehemalige Bischof und jetzige Minister für Armutsbekämpfung und soziale Entwicklung von Namibia, Dr. Zephania Kameeta, hielt auf Vermittlung der EKvW eine Bibelarbeit und leistete einen Beitrag zum Podium „Wärst Du nicht reich, wär ich nicht arm“. Dr. Denis Mukwege und Außenminister Heiko Maas sprachen in der Westfalenhalle über die Verantwortung der Bundesrepublik für die Menschenrechtslage im Kongo.

Das *politische Nachtgebet* in der Reinoldikirche zum Thema „*Jeder Mensch hat einen Namen*“ sowie die sich anschließende Aktion der Seebrücke, die Namen der im Mittelmeer

Ertrunkenen aufzuschreiben, wurden zusammen mit dem Europa-Abgeordneten Sven Giegold und dem EKD-Mitarbeiter für Menschenrechtsfragen Ansgar Gilster maßgeblich von Dortmunder Pfarrerinnen und Pfarrern und der MÖWe-Regionalpfarrerin mitgestaltet.

## **2.5 Internationale Konferenz in Haus Villigst**

Die Landeskirche hatte aus Anlass des Kirchentags die Kirchenleitungen ihrer *Partnerkirchen in aller Welt nach Haus Villigst eingeladen*, um sich hier gemeinsam auf den Kirchentagsbesuch vorzubereiten und ihn – in Kleingruppen gut begleitet und organisiert – zu genießen. In den Tagen vor dem Kirchentag nahmen die Teilnehmenden an einer Tagung zu „eco-justice“ teil, die der ÖRK, die EKD und das Evangelische Missionswerk in Hamburg gemeinsam mit der VEM in Wuppertal veranstalteten. Im Rahmen einer Tagung in Haus Villigst waren die Gäste eingeladen, ihre Erfahrungen mit dem Thema Migration und ihre Reaktionen auf die Hauptvorlage mitzuteilen. Aus den unterschiedlichen Lebensbedingungen unserer Partnerkirchen in Afrika, Asien, Nord- und Südamerika sowie Europa wurden wesentliche Gemeinsamkeiten und kontextuelle Unterschiede im Blick auf die gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen der Migration deutlich. Die Ergebnisse dieser für unseren Prozess wesentlichen internationalen Konferenz sind auf der Homepage zur Hauptvorlage [www.erlebtvielfalt.de](http://www.erlebtvielfalt.de) dokumentiert. Diese *internationale Gemeinschaft*, die sich während des gemeinsamen Besuchs des Kirchentags fortsetzte, wurde sowohl von den Teilnehmenden als auch von den Gastgeberinnen und Gastgebern als beglückend und bereichernd erlebt. Den Satz des Dortmunder Oberbürgermeisters Sierau „Jeder Cent hat sich gelohnt“ hätten viele auch für die Tage in Haus Villigst unterschreiben können.

## **2.6 OpenAir „erlebt Vielfalt!“**

Einen Höhepunkt zum Abschluss des Kirchentags bildete die *Open-air-Großveranstaltung „erlebt Vielfalt!“* mit Adel Tawil auf dem Hansaplatz. Die Themen, die unter der Schirmherrschaft der Präses ausgehend von der Hauptvorlage der EKvW als Roter Faden „Flucht, Migration, Integration“ in das Kirchentagsprogramm Einzug gehalten hatten, wurden hier noch einmal gebündelt und vor mehr als 15.000 Menschen mit Inhalt, aber auch mit Lebensfreude, Rhythmus und Energie gefüllt. Die von den überwiegend jungen Teilnehmenden sehr positiv aufgenommenen Beiträge von der Präses, Professor Paolo Naso von Mediterranean Hope und Friedensnobelpreisträger Dr. Dennis Mukwege wurden begleitet von Smartphone-Beteiligungsaktionen des Publikums in Echtzeit und mitreißender karibischer Gospelmusik aus Kuba. Als musikalischer Botschafter für Toleranz, Integration und Zusammengehörigkeit in der Einen Welt löste Adel Tawil anschließend Begeisterungstürme aus. Spätestens dort wurde sicht- und spürbar, dass der „Rote Faden“ eine Zeitansage war, die die Menschen ergriffen hat.

Das Thema „*Kirche und Migration*“ ist nicht abgeschlossen, sondern hat nicht zuletzt dank des Kirchentags in Dortmund gerade erst Fahrt aufgenommen. Sandra Bils' Ausspruch in der Predigt des Abschlussgottesdienstes „*Man lässt keinen Menschen ertrinken. Punkt.*“ fand Eingang in die überregionalen Medien. Gestärkt durch den Kirchentag wird die EKvW in ihrem Engagement für Geflüchtete nicht nachlassen. Das konkretisiert sich auf besondere Weise seit diesem Herbst in dem Pilotprojekt „Neustart im Team“ (NeST), der deutschen Variante der Humanitären Korridore für besonders gefährdete Menschen auf der Flucht.

### **3. Synode der Methodisten und Waldenser und das Programm „Neustart im Team“ (NesT)**

Im Rahmen des Besuchs der Präses bei der diesjährigen Synode der Methodisten und Waldenser in Torre Pellice, Italien, wurde eines besonders deutlich: Der konfessions- und länderübergreifende gemeinsame Einsatz der Kirchen an der Seite der gefährdeten Menschen auf der Flucht ist das Gebot der Stunde. Von Beginn an hat die Evangelische Kirche von Westfalen in besonders enger Zusammenarbeit mit der Waldenserkirche das Programm „Mediterranean Hope“ des Protestantischen Kirchenbundes unterstützt. Es beruht in ökumenischer Zusammenarbeit auf den Säulen: (1) Rettung von schiffbrüchigen Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten auf dem Mittelmeer in Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen „Sea-Watch“ und „Open Arms“, (2) der Beobachtungsstation auf Lampedusa, (3) dem Haus der Kulturen in Sizilien (Sizilien), (4) den lokalen Integrationsprojekten in Italien sowie (5) dem ökumenischen Programm „Humanitäre Korridore“, mit dem bereits über 2.000 besonders verletzlichen Geflüchteten in Zusammenarbeit mit dem italienischen Staat eine sichere Passage per Flugzeug nach Italien ermöglicht wurde. Den Aufruf unserer italienischen Geschwister, auch in andere europäische Länder Humanitäre Korridore zu eröffnen, haben die Kirchen in Belgien und Frankreich bereits in eigenen Programmen aufgenommen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hatte sich 2017 verpflichtet, alles in unseren Möglichkeiten Stehende zu tun, auch einen Humanitären Korridor nach Deutschland zu eröffnen. Nach langen, intensiven Verhandlungen mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Initiative der EKvW zusammen mit EKD und Diakonischem Werk ist es nun gelungen, eine deutsche Variante der Humanitären Korridore in Zusammenarbeit mit dem UNHCR auf den Weg zu bringen: das Programm „*Neustart im Team*“ (NesT). Weitere Informationen zum NesT-Programm finden sich im Bericht des Dezernates und Arbeitsbereiches „Gesellschaftliche Verantwortung“, bei dem die Zuständigkeit für die Implementierung des NesT-Programmes liegt (siehe dazu u. VIII 4.2).

### **4. Studientag Israel-Palästina**

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich auf der Landessynode 2017 zur doppelten Solidarität mit den Menschen in Israel und in Palästina bekannt. Doppelte Solidarität bedeutet mitnichten Neutralität. Vielmehr bedeutet sie, die Leiden, Bedürfnisse, Erfahrungen und Freuden der unterschiedlichsten Beteiligten in einer hochkomplexen Realität wahrzunehmen und anzuerkennen. Diesem Ziel diente der Westfälische Thementag Israel-Palästina am 30. November und 1. Dezember 2018 in Dortmund, zu dem unter anderem der frühere ARD-Korrespondent Richard C. Schneider aus Tel Aviv und der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land, Sani Ibrahim Azar, ihre Ansichten beitragen konnten. Im September dieses Jahres bereiste eine Delegation der evangelischen Kirchen in NRW mit Landtagsabgeordneten das Heilige Land, um über das kirchliche Engagement für Bildung und Begegnung in Israel und Palästina zu informieren und dafür zu werben. Gerade in einer Zeit, in der Antisemitismus und „hate-speech“ Konjunktur haben, ist eine gemeinsame Besinnung auf die Chancen von Bildung und Begegnung notwendig.



## **5. Interreligiöser Dialog**

Das zurückliegende Jahr diente der Konsolidierung der Beziehungen, die die Evangelische Kirche von Westfalen zu Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionen aufgebaut hat. Erstmals übermittelte die Evangelische Kirche von Westfalen den Gläubigen der Bahá'í-Religion offizielle Grüße zu ihrem Neujahrsfest am 21. März 2019. Im Rahmen einer Tagung im September 2019 haben sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionen mit der Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ beschäftigt und sich aktiv am Diskussionsprozess in der Evangelischen Kirche von Westfalen beteiligt.

## **VII. Bildung und Erziehung**

### **1. Pädagogisches Institut**

Das Pädagogische Institut (PI) hat im Berichtszeitraum Vokationstagungen, Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schulformen sowie gemeindepädagogische Angebote durchgeführt. Besonders gut angenommen wurden modular angelegte Fortbildungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. die Ausbildungen zum Schulseelsorger/zur Schulseelsorgerin, Fortbildungen zu Inklusion oder interreligiöser Kompetenz). Diesen Impuls gilt es für die gesamte religionspädagogische Fortbildungsarbeit in Zusammenarbeit mit den regionalen Schulreferaten zum Schuljahr 2020/21 umzusetzen. Zu den Maßnahmen des Instituts im Berichtszeitraum:

#### **1.1 *Implementierung der Konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht***

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarungen zur Konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht zwischen vier (Erz-) Bistümern und drei Landeskirchen in NRW im Jahr 2017 sowie der Veröffentlichung des entsprechenden staatlichen Erlasses wurde das neue Modell von konfessionellem Religionsunterricht zum Schuljahr 2018/19 implementiert. Die verpflichtenden, ganztägigen Einführungsveranstaltungen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen (PI), dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland (PTI), dem Institut für Lehrerfortbildung Essen-Werden (IFL) und den Schulreferaten durchgeführt. Insgesamt haben bisher ca. 1.800 Lehrerinnen und Lehrer an insgesamt 77 Fortbildungen teilgenommen.

Die Einführung eines konfessionell kooperativen Religionsunterrichts verfolgt das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts unter sich verändernden Rahmenbedingungen zu gewährleisten und damit Schülerinnen und Schülern auch weiterhin die Möglichkeit der Begegnung mit lebendiger Religion zu ermöglichen. Die Herausforderungen haben in der schulischen Praxis aufgrund einer fehlenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchen an vielen Orten zu einem Religionsunterricht im Klassenverband geführt. Da klare Rahmenbedingungen bisher fehlten, wurden häufig aus Rücksichtnahme auf die Schülerinnen und Schüler der je anderen Konfession konfessionelle Themen zugunsten ethischer Fragestellungen vermieden. Dies ist keine zufriedenstellende Entwicklung. Im-

merhin bildet der Wertediskurs im Religionsunterricht nur einen Teilaspekt, demgegenüber Fragen nach konstitutiver Rationalität im Vordergrund stehen sollten.

Die konfessionelle Kooperation sieht sowohl einen klaren Bezug zu beiden Lehrplänen vor als auch einen verbindlichen Wechsel der Lehrkraft, so dass beide Konfessionen im selben Umfang den Unterricht prägen. In den Diskursen rund um den Religionsunterricht zeigt sich, dass offensive Aufklärungsarbeit nötig wird. Die Vorteile eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts gegenüber einem neutralen religionskundlichen Modell sind im politischen und schulischen Raum nicht mehr selbsterklärend. Gleichwohl sind die Chancen für die Entwicklung der Dialogfähigkeit von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf religiöse Fragen enorm, wenn die Begegnung mit lebendiger Religion gelingt. Religionsunterricht erschöpft sich nicht in Sachkenntnissen über Religion(en), sondern in der Begleitung zur Entwicklung einer eigenen religiösen Identität. Es bleibt zu hoffen, dass neben der Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts durch die konfessionelle Kooperation auch die Implementation des islamischen Religionsunterrichts in NRW gelingt: Religion braucht Bildung!

Zukünftig sind Modelle der phasenweisen Begegnung zu entwickeln, die Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen und konfessionslose Schülerinnen und Schüler in den Diskurs bringen, um das friedliche Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Wegweisend sind Modelle des interreligiösen Dialogs wie zum Beispiel an der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen, die u. a. in der Einführungsphase der Oberstufe ein sehr profiliertes Modell des Dialogs der Religionen unter Einbeziehung des Philosophieunterrichts anbietet. Die ersten Zwischenergebnisse machen Mut und sind beispielhaft für die Entwicklung der Pluralitätsfähigkeit in der Schülerschaft einerseits und für die Möglichkeit des in der religiösen Differenzerfahrung liegenden Identitätsgewinns für die Schülerinnen und Schüler andererseits. Die Gründung einer Fachstelle für den Islamischen Religionsunterricht (FAIR) in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut in Haus Villigst wird Optionen für die Gestaltung von Elementen der interreligiösen Kooperation im Raum der Religionsunterrichte angemessen entwickeln können.

## **1.2 *Begleitung Lehramtsstudierender***

Die letzte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung konstatierte eine nachlassende religiöse Sozialisation insbesondere bei jüngeren Alterskohorten, was sich auch bei den Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel „Religionslehrer/in“ eindeutig verifizieren lässt: Ein großer Teil dieser Gruppe ist weder durch familiäre Sozialisation noch durch gemeindliche Bezüge geprägt. In der Regel hat profilierter Religionsunterricht in der Oberstufe den Wunsch nach weiteren religiösen Klärungsprozessen initiiert. Da für den Religionsunterricht neben der Anlage der Lernprozesse die Haltung der Lehrkraft von entscheidender Bedeutung ist, sieht das Institut die Notwendigkeit von Angeboten für diese Zielgruppe. Erste positive Erfahrungen im Rahmen des Praxissemesters sind der Ausgangspunkt für ein integriertes Konzept. Die Kirchenleitung hat die Errichtung einer Dozentenstelle im Institut für die Dauer von sechs Jahren bewilligt, um unter Beteiligung der Akteure im Unterstützungssystem die Begleitung dauerhaft zu initiieren. Die Kontakte zu den Instituten und Fakultäten wurden inzwischen aufgebaut und erste Veranstaltungsformate erprobt (wie Taizéfahrt, spirituelle Angebote).

### **1.3 Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in Ev. Tageseinrichtungen**

Die seit geraumer Zeit vom Pädagogischen Institut angebotenen religionspädagogischen Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen Tageseinrichtungen werden sehr gut angenommen. Da die o.g. Überlegungen für den religionspädagogischen Nachwuchs an Schulen auch für die Zielgruppe der Erzieherinnen und Erzieher gelten, wurde gemeinsam mit dem Fachverband ein flächendeckendes Angebot für die Tageseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelt. Gelingende religionspädagogische Angebote in Tageseinrichtungen setzen bei den beteiligten Erzieherinnen und Erziehern neben praktisch-methodischen Kompetenzen auch die Klärung der eigenen religiösen Identität voraus.

## **2. Evangelische Schulen**

Die sieben landeskirchlichen Schulen bilden zusammen mit den fünf Schulen in der Trägerschaft von Kirchenkreisen, den sieben Schulen in der Trägerschaft der von Bodenschwinghischen Stiftungen und weiteren Schulen in privater Trägerschaft bzw. in der Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen das evangelische Schulangebot in Westfalen. Die landeskirchlichen Schulen werden mit dem Anspruch getragen, modellhaft aus einem evangelischen Bildungsverständnis heraus Schule zu machen und das öffentliche Schulwesen zu bereichern. In diesem Schuljahr besuchen 6.097 Schülerinnen und Schüler unsere Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, das Evangelische Schulzentrum Espelkamp (mit Birger-Forell-Sekundarschule und Söderblom-Gymnasium), die Evangelische Sekundarschule Breckerfeld und die drei Evangelischen Gymnasien in Bielefeld-Sennestadt, Lipstadt (Ganztagsgymnasium) und Meinerzhagen. 532 Lehrerinnen und Lehrer und 62 weitere Beschäftigte leisten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit und die Arbeit, die zum Funktionieren von Schule unerlässlich ist.

### **2.1 Aktuelle Herausforderungen**

Vor dem Hintergrund einer zunehmend pluralen und individualisierten Gesellschaft führen veränderte Familiensituationen und soziale Strukturen dazu, dass *Prävention und Krisenintervention* auch in der Schule immer wichtiger werden. Deshalb stehen an allen Evangelischen Schulen Beratungsteams zur Verfügung, zu denen an vier von sechs Schulstandorten inzwischen auch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gehören. In der Beratung wird präventiv gearbeitet, sie bietet professionelle Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen. Ziel ist es, gemeinsam mit den Anvertrauten in autonomiefördernder und schutzgebender Weise möglichst Lösungen für Probleme im schulischen Kontext zu finden.

Das Thema des *Schutzes von Schülerinnen und Schülern vor Verletzungen ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung* steht kontinuierlich auf der Tagesordnung der „Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter“, und zwar immer im Zusammenhang mit der Frage von Nähe und Distanz in der schulischen Arbeit. Die aktuelle Arbeitshilfe „Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt an evangelischen Schulen. Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft“, die vom „Arbeitskreis Evangelische Schule“ (AKES) in Deutschland auf Ebene der EKD erarbeitet worden ist, wurde in der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter intensiv beraten und als ausgesprochen hilfreich be-

wertet. An der Multiplikatorenschulung innerhalb der EKvW zur Schutzkonzeptentwicklung nehmen die landeskirchlichen Schulen mit je einer Teilnehmerin im ersten und im zweiten Durchgang teil.

An allen vier landeskirchlichen Gymnasien beginnt – auf einhelligen Wunsch der Schulen und nach Entscheidung des Schuldezernates – die *Umstellung auf den 9-jährigen Bildungsgang (G9)*. Die schulentwicklerische Herausforderung wird sein, das zusätzliche Jahr im Sinne von mehr „Lernen mit Muße“, mehr „in die Tiefe gehen“, mehr Praxisphasen zu nutzen. Da die Vorgaben des Landes NRW in eine andere Richtung gehen, ist die evangelische Schule als freie Schule in besonderer Weise gefordert. Am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen startet ein Pilotprojekt, das – unter voller Inanspruchnahme unserer Ersatzschulfreiheit – die gewonnenen zeitlichen Spielräume unter G9 sehr stark zur individuellen Förderung nutzt. Dazu soll für die Klassen 7 bis 10 ein Tag in der Woche aus dem Regelunterricht herausgenommen und besonders gestaltet werden.

Die in den Berichten der Vorjahre benannten Themen *Digitalisierung des Lehrens und Lernens* und *Inklusion* haben nichts von ihrer Bedeutung verloren.

## **2.2 Auszeichnungen**

Die Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (EGG) gehört zu den 15 Schulen, die bundesweit für den *Deutschen Schulpreis 2019* nominiert worden sind. Bei dem alle drei Jahre ausgelobten bundesweiten „Barbara-Schadeberg-Preis“ für beispielhafte Entwicklungen in allgemeinbildenden evangelischen Schulen und Internaten gehört die EGG in diesem Jahr zu den Preisträgern.

## **3. Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)**

### **3.1 Struktur – Aufgaben – Finanzen**

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW) ist seit 1975 eine vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Einrichtung der Weiterbildung mit dem Zweck, die Evangelische Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu fördern. Das EBW erhält dafür öffentliche Zuschüsse vom Land NRW. Es umfasst als eingetragener Verein 35 Mitgliedseinrichtungen, darunter fast alle Kirchenkreise und die beiden Landeskirchen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist nach wie vor fast flächendeckend auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen präsent. Das EBW ist gleichzeitig der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannte evangelische Träger für Integrationskurse im Bereich der EKvW. Neben Mitgliedseinrichtungen des EBW rechnen Familienbildungsstätten und diakonische Werke in diesem Bereich die Angebote über das EBW ab. Geleitet wird der EBW-Verein von einem ehrenamtlichen Vorstand mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Aufgrund der besonderen Konstruktion sind die ca. 80 hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) in den 35 Mitgliedseinrichtungen des EBW in der Regel Mitarbeitende der Kirche, gleichzeitig aber unterstehen sie dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW und der Fachaufsicht der Geschäftsführerin des EBW. Die Geschäftsstelle des EBW in Dortmund ist dafür verantwortlich, dass die Verwendung der Gelder gemäß

den Vorgaben des Landes erfolgt. Die Geschäftsführung vertritt die evangelische Erwachsenenbildung in den Gremien des Landes und der Kirche. Die weiterbildungspolitischen Aktivitäten werden eng abgestimmt mit dem EBW Nordrhein und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf. Darüber hinaus koordiniert die Geschäftsstelle das Qualitätsmanagement im EBW. Im Jahr 2018 wurde das EBW bereits zum vierten Mal von einem externen Gutachter erfolgreich rezertifiziert.

Da die Weiterbildung sich an den Fragen der Menschen und den Themen unserer Gesellschaft orientiert, ändern sich die Anforderungen im Bildungsauftrag permanent. Professionsentwicklung ist eine stetige Herausforderung. Deshalb organisiert die Geschäftsstelle sowohl Tagungen zur Professionalisierung des Personals, u. a. in den Bereichen Pädagogik, Bildungsarbeit mit evangelischem Profil, aber auch Qualitätsmanagement (QM) und Verwaltung. 2018 wurden über das EBW ca. 6.000 Bildungsveranstaltungen durchgeführt und ca. 110.000 Teilnehmende erreicht. Das EBW erhielt 2018 ca. 3,97 Millionen Euro an Weiterbildungsmitteln des Landes NRW, die sowohl für die Refinanzierung des Personals als auch für die Durchführung von Veranstaltungen eingesetzt wurden. Darüber hinaus unterstützt die Geschäftsstelle die Mitgliedseinrichtungen dabei, Gelder aus weiteren öffentlichen Fördertöpfen (Bund, Stiftungen etc.) zu akquirieren. 2018 wurden insgesamt 1,9 Millionen Euro Projektmittel eingeworben. Hinzu kamen rd. 43.000 Euro an Stiftungsmitteln oder Spenden sowie 4,05 Millionen Euro an Teilnahmebeiträgen. Zu einem Euro kirchlicher Eigenmittel werden zwei weitere Euro aus öffentlichen Mitteln und Teilnahmebeiträgen hinzugewonnen. Jeder Euro Weiterbildungsmittel aus den Töpfen des Landes NRW generiert im EBW drei weitere Euro. Hier zeigt sich, dass das NRW-Modell der „gemeinwohlorientierten, öffentlich geförderten Weiterbildung in unterschiedlicher Trägerschaft“ zu Recht als Erfolgsmodell gilt. Unterschiedliche Träger und das Land NRW bringen ihre Ressourcen und ihre Profile ein, um der Bevölkerung in NRW ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot zur Verfügung stellen zu können. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist mithin ein erkennbarer Akteur in diesem gesellschaftlichen Feld mit einem profilierten kirchlichen Gesicht.

### **3.2 *Evangelische Bildungsberichterstattung der EKD***

Seit einigen Jahren erfasst die EKD das gesamte Bildungshandeln unter dem Dach der Evangelischen Kirche, die zu den größten Bildungsanbietern in Deutschland gehört. Der Berichtsband zur Evangelischen Erwachsenenbildung ist im Sommer 2019 im Comenius-Institut in Münster erschienen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat über das EBW an dem Bildungsbericht über drei Jahre hinweg mitgearbeitet. Die Ergebnisse des Berichtes bestätigen vorherige Annahmen: Das thematische Profil der Evangelischen Erwachsenenbildung liegt ganz eindeutig im Feld Religion/Ethik: 35 Prozent aller kürzeren und 20 Prozent aller längeren Veranstaltungen sind diesem Themenfeld zuzuordnen. Weitere große Themenbereiche sind das Feld „Familie, Gender, Generationen“ und „kulturelle und politische Bildung“. Das evangelische Proprium der Weiterbildung zeigt sich allerdings nicht nur in den Themen der Angebote, sondern auch im Umgang mit Teilnehmenden, in der Entwicklung emanzipatorisch ausgerichteter Bildungsveranstaltungen und in der Finanzierung (Unterstützung für bildungsbenachteiligte Zielgruppen etc.). Bei der Professionsentwicklung gibt es einige bedenkliche Hinweise, die auf die zunehmende Arbeitsverdichtung des hauptamtlichen Personals hindeuten: Das Bildungsmanagement in der Evangelischen Erwachsenenbildung lebt

von dem Zusammenspiel zwischen Hauptamtlichen, bei denen die Gesamtverantwortung liegt, einer Vielzahl von Honorarkräften und Ehrenamtlichen.

Die Zahl der Mitarbeitenden auf Honorarbasis ist im Zeitraum zwischen 2007 und 2016 um 71 Prozent gestiegen, wogegen die Zahl der Hauptamtlichen leicht rückläufig war. Weniger Hauptamtliche tragen also Verantwortung für das Engagement von sehr viel mehr Honorarkräften. Für das EBW ist darüber hinaus noch interessant, dass jede und jeder HPM im Schnitt regelmäßige Kooperationsbeziehungen zu rund 20 Institutionen pflegt. Die Erwachsenenbildung ist stark vernetzt in die Zivilgesellschaft hinein.

### **3.3 *Neue Zielgruppen, Ausbau von Kooperationen***

Derzeit werden zwei Zielgruppen in besonderer Weise in den Blick genommen: Die *jüngeren Erwachsenen zwischen 20 und 35 Jahren* sind sehr mobil und nur selten über die Ortsgemeinden zu erreichen. Hier bieten die sozialen Medien neue Kontaktmöglichkeit. Digitale Lernweisen gewinnen an Bedeutung, erlebnisorientierte Formate sind besonders gefragt. Im EBW hat sich eine Projektgruppe gebildet, die Expertisen und „good practice“-Beispiele sichten und strategische Überlegungen vornehmen will. Der Vorstand ist bereit, für geeignete Strategien auch gesonderte Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Im Frühjahr 2019 fand eine Studienreise nach Israel und Palästina statt, die sich ausschließlich an junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren richtete, die sich als Ehrenamtliche zivilgesellschaftlich engagieren. Die Reise wurde auch von der Evangelischen Kirche von Westfalen finanziell unterstützt. Aufgrund der hohen Nachfrage musste ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Für viele war es der erste nähere Kontakt zur evangelischen Kirche. Solche Beispiele machen Mut, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Das EBW hat weiterhin die *Zusammenarbeit mit Migrant\*innenorganisationen* gezielt ausgebaut, um sich besser kennenzulernen, gemeinsam über Hürden der Teilnahme an Bildung nachzudenken, Bedarfe zu erheben und Angebote zu entwickeln. Dem EBW wurde im Sommer 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein dreijähriges Projekt bewilligt, um in drei Modellregionen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Siegen, Minden-Lübbecke, Dortmund) solche interkulturellen und interreligiösen Lernwege zu beschreiten. Partner auf diesem Weg sind z. B.: Alevitische Gemeinde, Dortmund; Gesellschaft ezidischer Akademiker\*innen, Bielefeld; Griechisch-orthodoxe Gemeinde, Dortmund; Hope hilft e.V., Minden; Jüdische Kultusgemeinde, Minden; Litera e.V., Siegen; Stelle Chiare e.V., Kreuztal; Türkisch-Deutscher Elternverein e.V., Siegen; Russisch-Deutsches Kulturzentrum Litera e.V., Siegen; Verein junger Deutsch-Afrikaner e.V., Dortmund. Ein besonderer Höhepunkt war eine Gedenkstättenfahrt nach Polen mit Menschen ganz unterschiedlicher religiöser und nationaler Identitäten. Auch hier gab es eine so große Nachfrage, dass nun Folgeangebote entwickelt werden. Das Projekt wird wissenschaftlich evaluiert (Universität Münster). Die Ergebnisse wurden auf einer Abschlusstagung präsentiert. Die EKvW hat das Projekt großzügig unterstützt. Es wird im Weiteren darum gehen, die bisherigen Erfahrungen in der Breite des Werkes zu verankern und in die Veränderungsprozesse einer „Kirche in der Migrationsgesellschaft“ einzuspeisen.

### **3.4 *Herausforderungen***

Das EBW stellt sich den Veränderungen durch die *Digitalisierung*. Der Vorstand hat finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt z. B. für die Erneuerung der digitalen Infrastruktur bei

den Mitgliedern und die Schaffung einer zentralen professionellen und zeitgemäßen digitalen Lernplattform. Zahlreiche Qualifizierungen für die Hauptamtlichen wurden durchgeführt, um z. B. Blended Learning Seminare konzipieren und durchführen zu können. Das Thema wird weiter prominent auf der Tagesordnung stehen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist seit jeher stark engagiert in der *Qualifizierung von Ehrenamtlichen für zivilgesellschaftliches Engagement*. Im Zusammenhang mit dem Engagement der Gemeinden in der Flüchtlingsarbeit bieten die Regionalstellen vor Ort viele Fortbildungen an: Ausbildung zum Sprachcoach, Interkulturelle Trainings etc.

In der *beruflichen Bildung*, insbesondere im Bereich Pädagogik, Erziehung und Gemeinwesenarbeit, bietet das EBW viele Angebote an, die z. B. von Mitarbeitenden in den Bereichen Gemeindepädagogik, Kindertagesstätten und Offener Ganztage gerne angenommen werden.

Der Vorstand des Werkes hat erneut Geld für einen Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem Veranstaltungen zur *Stärkung der Demokratie* und zur kritischen Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus gefördert werden können. Das EBW ist gemeinsam mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) vom Gesprächskreis der Landesorganisationen der Weiterbildung gebeten worden, das Thema „*Bildung für nachhaltige Entwicklung*“ in der Erwachsenenbildung NRW durch besondere Angebote und den Aufbau von Netzwerkstrukturen zu etablieren. Im Jahr 2019 organisierte die Geschäftsstelle darüber hinaus eine große Konferenz aller Hauptamtlichen zum Thema: „Transformation braucht transformative Bildung“, auf der die pädagogischen Herausforderungen der Nachhaltigkeit in Vorträgen und Arbeitsgruppen durchgespielt wurden.

#### **4. Evangelisches Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (FBW)**

##### **4.1 Grundsätzliches**

Die Evangelische Familienbildungsarbeit hat den Auftrag, Männer, Frauen und Kinder in der Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen. Aus dem Vertrauen heraus, dass Gott den Menschen in seiner Einmaligkeit liebt und als soziales Wesen geschaffen hat, hilft Evangelische Familienbildung ihnen, ihre eigenen Stärken zu entwickeln und ihre Beziehungen zu stärken. Familienbildung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie im Weiterbildungs-gesetz NRW gesetzlich verankert. Schwerpunkte der Arbeit sind die Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern sowie die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Weiterbildung. Familien sind heute geprägt durch (religiöse) Pluralität: Noch nie gab es mehr konfessions- bzw. religionsverschiedene oder christlich-konfessionslose Familien als in unserer Zeit. Die großen Trends der Gesellschaft bestimmen auch das Leben der Familien. Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen in Inhalt und Struktur auf die sich verändernden Lebenssituationen von Familien abgestimmt werden. In ihrer Verschiedenheit ist und bleibt „Familie“ ein grundlegender Bestandteil unserer Gesellschaft: Ort der primären Sozialisation – auch der religiösen Sozialisation. Die Projektionsstudie 2060 der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Bistümer betont die Bedeutung der Familien für die Kirchenmitgliedschaft. Sie weist eindringlich auf die Notwendigkeit hin, Männer und Frauen zwischen 25 und 34 Jahren – also in der Phase der Familiengründung – mit adäquaten Angeboten zu erreichen sowie Eltern in ihrer religiösen Erziehungskompetenz zu fördern. Angebote müssen an die Lebens- und Erziehungsphasen anknüpfen und sich an den

Bedürfnissen der Familien ausrichten. In der Regel treten hierbei die Fragen zur religiösen Erziehung im Kontext von allgemeinen Erziehungsfragen auf. Familienbildung ist immer „Netzwerkarbeit“. Zu diesem „Netzwerk“ gehören Eltern, Kirchengemeinden, Tageseinrichtungen für Kinder und die institutionalisierte Familienbildung.

Als nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Träger der evangelischen Familienbildung in Westfalen und Lippe ermöglicht das FBW seinen Mitgliedseinrichtungen in landeskirchlicher, kreiskirchlicher, gemeindlicher und selbstständiger Trägerschaft eine qualifizierte Arbeit vor Ort: So erhielten die Mitgliedseinrichtungen insgesamt über 1,4 Millionen Euro Weiterbildungsmittel nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) sowie 1,4 Millionen Euro Bundes-, Landesmittel und kommunale Förderungen. Die Familienbildung in Westfalen und Lippe finanzierte sich zu 52 Prozent aus öffentlichen Mitteln, zu 23 Prozent aus Teilnahmegebühren und zu 25 Prozent aus Eigenanteilen der Träger. 31,5 Stellen für Hauptamtlich Pädagogische Mitarbeitende (HPM) sind über das FBW anerkannt und gewährleisten die fachkompetente Arbeit in den Einrichtungen. Personelle Veränderungen durch Ruhestände bedürfen stets einer Reflexion dessen, was (nur) anerkannte und institutionalisierte Familienbildung leisten kann. Gemeinsam mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk ist es im Berichtszeitraum gelungen, die pädagogische Arbeit vor Ort abzusichern. Aus den zahlreichen Angeboten sind exemplarisch für den Berichtszeitraum folgende zu nennen:

#### **4.2 Exemplarische Angebote**

Das *Café Knirps*® ist ein offener Elterntreff, in dem sich junge Familien mit kleinen Kindern begegnen. Anders als bei dem klassischen Kurssystem ist eine Anmeldung nicht erforderlich und die Teilnahme kostenfrei. Somit ermöglicht das Café Knirps Familien mit geringem Einkommen eine Teilnahme. Anders als bei den Eltern-Kind-Kursen, in denen sehr auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen wird, stehen die Eltern im Fokus. Sie können sich über Erziehungsfragen austauschen, neue Kontakte knüpfen und sich in entspannter Atmosphäre mit den Kindern beschäftigen. Der Austausch wird begleitet durch pädagogisches Fachpersonal, das Impulse gibt für den Umgang mit Alltagssituationen in der Familie. Fragen der frühkindlichen Erziehung und Bildung werden mit den Eltern gemeinsam reflektiert. Da die Bedarfe der Eltern in den verschiedenen Sozialräumen einer Stadt sehr unterschiedlich sind, muss eine erfahrene pädagogische Fachkraft zielgruppenspezifisch auf die jeweiligen Bedürfnisse und Fragen der Eltern eingehen können. Die Chancengleichheit der Kinder und die Verbesserung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten stehen im Vordergrund. Das Café Knirps findet vielerorts in Räumlichkeiten von Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren statt. Die Familienbildung geht damit sehr erfolgreich neue Wege in der Elternbildung.

*Männliche Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen* sind pädagogisch wertvoll, aber nach wie vor selten. Als Mann in einem weiblich geprägten Arbeitsbereich zu arbeiten, ist eine besondere Herausforderung. Seit sieben Jahren veranstalten die beiden Evangelischen Fachverbände für Kindertageseinrichtungen der Diakonie RWL in Kooperation mit der Familienbildung im Institut für Kirche und Gesellschaft sowie der Männerarbeit unterschiedliche Angebote für diese Zielgruppe. Im Mittelpunkt stehen der Erfahrungsaustausch und die Reflexion der eigenen Berufsrolle. Die steigende Nachfrage zeigt, dass Männer die-



sen Reflexionsraum schätzen. Die Fortbildung ist ein Beispiel für die berufliche Weiterqualifizierung durch die institutionalisierte Familienbildung.

Familienbildung beinhaltet gemäß Weiterbildungsgesetz *Angebote der Haushaltsführung und Gesundheitsbildung*. Einen Schwerpunkt bilden die Bereiche Ernährung und Prävention, die sowohl im freien Kursbereich wie auch in der beruflichen Qualifizierung verortet sind: So wurden überregionale Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte angeboten unter dem Thema „Was für ein Geschmack“ in Kooperation mit der Sarah-Wiener- Stiftung. Zugleich sind Module zur Ernährung und Gesundheit Bestandteil von Elternabenden der Eltern-Kind-Gruppen. Niederschwellige Angebote im Bereich Kochen und Ernährung bieten vielerorts Chancen für Integration und intergenerative Begegnung. Kooperationspartner sind Migrantenorganisationen, Familienzentren, Tafeln oder Krankenkassen.

## 5. Studierendearbeit – Evangelische Studierendengemeinden

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) sind Kirche Jesu Christi an der Hochschule. In diesem besonderen Kontext arbeiten sie auf evangelischer Basis und in ökumenischer Offenheit, mit lokaler Anbindung an Hochschul- und Kirchenkreisstrukturen, mit internationalem Weitblick für gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge und in missionarischer Herausforderung und evangelischer Freiheit. Die Studierendenseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen geschieht an den landeskirchlichen Standorten Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Paderborn, sowie in kreiskirchlicher Anbindung am Standort Siegen bzw. Beauftragung in Arnsberg/Meschede und in Kooperation mit Lippe-Deimold. Sie richtet sich an insgesamt etwa 285.000 nationale wie internationale Studierende.

Die Evangelischen Studierendengemeinden suchen das Gespräch mit Menschen aller Kulturen, Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen. Sie vermitteln Grundüberzeugungen des christlichen Glaubens im gegenwartsbezogenen und akademischen Diskurs. So sind sie Teil von missionarischer Kirche in einem weitgehend säkularen Hochschulumfeld, in dem es immer stärkere Bestrebungen gibt, Religion unter dem Anschein religiöser und weltanschaulicher Neutralität und vermeintlich „reiner“ Wissenschaftlichkeit aus der Öffentlichkeit des Campus zu verdrängen. Demgegenüber bedarf es der lebendigen Auseinandersetzung mit der ganzen Lebensrealität in Forschung, Lehre und konkreter Gestaltung des Hochschullebens vor Ort. Dazu gehört auch die öffentliche Religionspraxis. Diese mitzugestalten ist der Auftrag der Evangelischen Studierendengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das geschieht in vielfältiger Form und Vernetzung:

- Im Jahr 2019 werden insgesamt 36 Bildungsveranstaltungen in Kooperation mit „Brot für die Welt“ und dem Erwachsenenbildungswerk Westfalen durchgeführt.
- In Kooperation mit dem Pädagogischen Institut (PI) werden spezielle Veranstaltungsangebote für Lehramtsstudierende der Evangelischen Theologie konzipiert.
- In den jeweiligen ESG gibt es lokale Angebote wie regelmäßige Gottesdienste, Seelsorge und Beratung, Gesprächskreise, Themenabende und kulturelle Veranstaltungen. In den Semesterprogrammen finden sich auch Ausflüge, Studienreisen (Norwegen - ESG Paderborn, bzw. Hambacher Forst - ESG Münster) und freizeithliche Aktivitäten.

- Die Evangelischen Studierendengemeinden engagieren sich im gesellschaftlichen Diskurs. Exemplarisch dafür steht u. a. das starke Engagement der ESG Dortmund im Arbeitskreis „Christen gegen Rechts“ in Dortmund. In Vernetzung mit verschiedenen lokalen Akteuren zeigt die Studierendenarbeit der EKvW im Blick auf unsere durch Populismus bedrohte Gesellschaft ein eindeutiges Profil.
- Die ESG Bochum organisiert in Zusammenarbeit mit dem Verband Afrikanischer Studierender an der RUB zahlreiche Themenabende, bei denen europäische und afrikanische Studierende in Kontakt kommen. Ähnliche Veranstaltungen gibt es auch in den anderen Studierendengemeinden.
- Die ESG Paderborn macht sehr gute Erfahrungen mit der Gottesdienstform „Worship“ und kann dabei bis zu 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.
- Der starke ökumenische Aspekt der Studierendenarbeit zeigt sich auch in der Zusammenarbeit mit den Katholischen Hochschulgemeinden. So gibt es beispielsweise in Bochum gemeinsame Veranstaltungsformate in Gottesdienst und Seelsorge und bei der Planung einer gemeinsamen Taizé-Fahrt.
- Die ESG Bochum ist Gründungsmitglied des vor 30 Jahren ins Leben gerufenen „Vereins zur Hilfe für ausländische Studierende in Bochum e.V.“ In enger Vernetzung mit der Katholischen Hochschulgemeinde „Campus Segen“ und lokalen Hochschulakteuren wie dem International Office werden Studierende aus dem sog. Globalen Süden in Notsituationen seelsorgerlich und diakonisch begleitet und unterstützt.
- Das Highlight 2019 war der Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund. Maßgeblich die ESG Dortmund organisierte ein studentisches Zentrum, das von allen weiteren westfälischen Evangelischen Studierendengemeinden mit getragen und unterstützt bzw. personell begleitet wurde. Alle am Kirchentag teilnehmenden Evangelischen Studierendengemeinden waren eingeladen, in diesem Zentrum am dort angebotenen kulturellen und geistlichen Programm teilzunehmen oder sich einfach nur vom anstrengenden Kirchentagsbesuch auszuruhen. Viele Programmpunkte wie Gottesdienste oder Chor-Konzerte wurden dabei von anderen Studierendengemeinden übernommen. Insgesamt nahmen mehrere Hundert Besucherinnen und Besucher das Angebot des Studentischen Zentrums in der ESG Dortmund wahr.

Die evangelischen Studierendengemeinden (und damit auch die EKvW) stehen nicht nur für die Präsenz der evangelischen Kirche im Raum von Wissenschaft, Forschung und Lehre. In besonderer Weise ermöglichen sie es jungen Erwachsenen, ob kirchennah oder kirchenfern, auf eine ihnen gemäße Weise mit der evangelischen Kirche in Berührung zu kommen. So ermöglichen sie Erfahrungen von „Gemeinde auf Zeit“ und stehen damit exemplarisch für den Umgang mit dem sich verändernden Teilnahme- und Beteiligungsverhalten in unserer Gesellschaft. Durch die Arbeit der Studierendenseelsorge hat die Evangelische Kirche von Westfalen die große Chance, mit den Menschen dieser Lebensphase in Kontakt zu sein und zu bleiben.

## **6. Jugendarbeit**

### **6.1 „Generation Lobpreis und die Zukunft der Kirche“**

Im Rahmen des Fachtages „Jung, engagiert und eigenwillig – Die Zukunft der Kirche?!“, den das Amt für Jugendarbeit am 5. Februar 2019 in Haus Villigst veranstaltet hat, wurden Forschungsergebnisse aus der Studie „Generation Lobpreis und die Zukunft der Kirche“ vorgestellt. Das Thema und die damit verbundenen Fragestellungen stießen auf breites Interesse auch innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit.

Wie leben 16- bis 29-jährige Christinnen und Christen ihren Glauben, was für ein Bild hat diese Generation von Kirche, wofür engagiert sie sich und woran genau glaubt sie? Prof. Dr. Tobias Faix und Prof. Dr. Tobias Künkler vom Forschungsinstitut empirica zeichneten ein lebendiges Bild von jungen Menschen, denen Lobpreismusik (Worship) und das persönliche Gebet ihren Angaben zufolge die größten Quellen des Glaubens sind. „80% dieser Jugendlichen beschreiben, dass sie den Glauben in ihrem Alltag als Hilfe erleben“, so Faix. Die jungen Menschen bringen ihre eigenen Vorstellungen von Kirche mit. Sie suchen partizipative Beteiligungsformen und Vorbilder im Glauben, die ihnen „face-to-face“ und auf Augenhöhe begegnen und Orientierung ermöglichen, den Glauben als Erlebnis und nicht zuletzt die Freude an der Sache. „Es reicht nicht mehr aus, jungen Menschen innerhalb der Kirche Projekte im Sinne einer Spielwiese zu ermöglichen“, so Faix. Die künftige Attraktivität der Kirche hänge entscheidend davon ab, wie es Kirche gelingt, konsequent und auf allen Ebenen neue partizipative Wege zu beschreiten. Diesen Impuls gilt es sehr ernst zu nehmen.

### **6.2 *Schwerpunkte***

Vor den Sommerferien traf sich zum ersten Mal eine Projektgruppe, die eine Idee der Kirchenleitung zur „Kommunikation des Evangeliums mit Jugendlichen“ konzeptionell vorbereiten und begleiten soll. Umsetzen wird sie das Amt für Jugendarbeit in Kooperation mit dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) und dem Pädagogischen Institut (PI) in zwei Gestaltungsräumen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Beschäftigung der Jugendkammer mit dem Auftrag der Landessynode 2018, die Beteiligung junger Menschen an der Leitung unserer Kirche auf allen Ebenen zu stärken. Vor allem unter den Jugendlichen, die sich auf Landesebene engagieren, wurde das Thema breit diskutiert. Ihnen war es wichtig, nicht sporadisch in Sonderformaten, sondern in den Gremien der Regelorganisation verlässlich beteiligt zu werden. Hierzu befindet sich die Jugendkammer mit der Kirchenleitung im Gespräch. Für den weiteren Prozess gibt es seitens der Jugendkammer Überlegungen, eine als „Querdenker“ oder „Future-finder“ zu bezeichnende Gruppe damit zu beauftragen, alternative Formen der Partizipation junger Menschen zu suchen oder neu zu entdecken.

### **6.3 *Herausforderung***

Die Referentinnen und Referenten des Amtes für Jugendarbeit beobachten, dass immer mehr hauptamtlich Mitarbeitende in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sich überfordert fühlen. Als ursächlich wird einerseits die wachsende Komplexität der Anforderungen empfunden, denen sie mit ihren Kräften entsprechen sollen. Andererseits mangle es an

einheitlichen Konzeptionen und ihrer Durchsetzung, was insbesondere Mitarbeitende zu spüren bekommen, die in übergemeindlichen Diensten und regionalen Zuständigkeiten arbeiten. Diese Entwicklung ist aufmerksam wahrzunehmen und den verbundenen Herausforderungen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

## **VIII. Gesellschaftliche Verantwortung**

Mit der immer drängender werdenden Klimakrise, die u. a. in den wöchentlichen Klimaprotesten und dem Klimaaktionstag am 20. September ihren Ausdruck fand, und mit der Verhärtung und teils offenen Vergiftung des gesellschaftlichen Klimas durch rechtspopulistische und rechtsextremistische Akteure, wie sie sich jüngst in dem abscheulichen Anschlag in Halle a. d. Saale zeigte, sind zwei Themen benannt, die das Jahr 2019 gesellschaftlich und politisch entscheidend bestimmten. Sie rühren an den Kern christlicher Verantwortung und fordern die Kirche zum Eintreten für Menschenwürde und die Bewahrung der Schöpfung heraus.

### **1. Wechsel in der Leitung des Evangelischen Büros**

Die Kirchenleitungen der drei Evangelischen Landeskirchen in NRW haben einen neuen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung mit Sitz in Düsseldorf berufen. Pfarrer Rüdiger Schuch, seit 2014 Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Perthes-Stiftung, wird mit Beginn des Jahres 2020 die Nachfolge von Kirchenrat Thomas Weckelmann antreten, der eine neue Aufgabe in der Landespolitik übernommen hat.

### **2. Der 37. Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund**

Der Schutz von Schöpfung und Menschenwürde und die Fragen des angefochtenen demokratischen Miteinanders bildeten Schwerpunkte des Kirchentages, der unter dem Motto „Was für ein Vertrauen“ (1 Kön 19,18) in Dortmund stattgefunden hat. Die weit über 2000 Veranstaltungen lassen sich in ihrem thematischen Reichtum ebenso wenig auf einen Nenner bringen wie die Erfahrungen der 80.000 Dauer- und 40.000 Tagesgäste. In den Worten Hans Leyendeckers, des Präsidenten des Dortmunder Kirchentages, spiegelt sich jedoch auch die Erfahrung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gastgebender Landeskirche: „Der Kirchentag hat sein Motto an sich selbst erfahren.“ Der Kirchentag hat in den vergangenen zwei Jahren die Aktivitäten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Ämter und Werke, der Kirchengemeinden und zahlloser Ehrenamtlicher (nicht nur) in der Region wesentlich bestimmt und herausgefordert. Zeit und Geld, Kraft und Geduld und in alldem ein immenses Vertrauen wurde in und außerhalb Dortmunds und an ungezählten Orten in der gesamten Landeskirche gesucht und gefunden, investiert und mit beglückenden Begegnungen und vielfältigen Erfahrungen des Segens und Gelingens belohnt.

In Stadt und Medien war der christliche Glaube und mit ihm die evangelische Kirche als segensreiche Gemeinschaft und heilsam-kräftige Stimme im öffentlichen Raum sicht- und hörbar. Gebet, Musik und Bibel wurden erfahrbar als Impulsgeber für Glauben und Han-

deln. Mit dem roten Faden Migration, dem die Präses als Themenbotschafterin vorstand, den Aktionen zum Thema der Seenotrettung und dem Klimaversprechen, das seitens der Präses für die gesamte Evangelische Kirche von Westfalen abgegeben wurde, sind westfälische Akzente und deutliche politische Zeichen gesetzt worden.

### **3. Wirtschaft und Arbeitswelt**

#### **3.1 Soziale Ungleichheit**

Von der wirtschaftlichen Entwicklung profitieren insbesondere Unternehmen und Vermögende. Steigende Löhne und ein positiver Arbeitsmarkt haben die soziale Ungleichheit nicht verringert. Das Armutsrisiko in NRW liegt weiter über 15 Prozent, besonders im Ruhrgebiet ist Armut sichtbar. Nach wie vor sind Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen und bedürfen der Förderung. Mit Tagungen und Projekten – z. B. für benachteiligte Jugendliche oder in benachteiligten Quartieren – bietet das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) Zugang zu Bildung und Möglichkeiten der Partizipation an der Quartiersgestaltung. Zugleich beteiligt es sich – gemeinsam mit Wissenschaft, Unternehmen, Gewerkschaften oder dem Verband „Kirche Wirtschaft Arbeitswelt“ – an sozialpolitischen Diskursen.

#### **3.2 Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt**

##### **3.2.1 Digitale Technologien**

Digitale Technologien vereinfachen und optimieren und erfordern die individuelle Qualifizierung wie den gesellschaftlichen Diskurs. Herausforderungen, Risiken und Chancen sind zu benennen und abzuwägen. Akademietagungen und Workshops etwa für Mitarbeitervertretungen nehmen das Thema auf.

##### **3.2.2 Arbeit und Gesundheit**

Bei aller Veränderung sind und bleiben gesunde Arbeitsbedingungen wichtig. Im IKG wurde daher ein Schwerpunkt „Arbeit und Gesundheit“ entwickelt. Gesundheitspolitische Tagungen, Seminare zu gesundheitsorientiertem Führen und zur ganzheitlichen, individuellen Gesundheit werden angeboten. Mit einem Gottesdienst zu psychischen Belastungen in der Arbeitswelt in Kooperation mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund NRW in der LWL-Klinik und einem Podium „Arme Menschen sterben früher“ wurden auch auf dem Kirchentag Akzente im Themenfeld Gesundheit gesetzt.

##### **3.2.3 Kirche im Gemeinwesen**

Für die Entwicklung und Gestaltung des Gemeinwesens im Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure tragen Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche und Diakonie eine Mitverantwortung. Das IKG hat Projekte wie „Nachhaltigkeit nimmt Quartier“ zum Arbeitsschwerpunkt „Kirche im Quartier – partizipativ, integriert und nachhaltig“ weiterentwickelt. Es unterstützt Gemeinden darin, Ressourcen wie z. B. Gebäude oder Netzwerke neu einzubringen. U. a. in der Region Sauerland-Hellweg berät das

IKG Gemeinden und Kirchenkreise bei der Konzeptentwicklung und Mittelakquise und fördert kommunale und andere Verantwortliche.

## **4. Klima und Nachhaltige Entwicklung**

### **4.1 *Das Klimaversprechen der EKvW***

Die jüngsten Berichte des Weltklimarates, die beiden vergangenen Hitze- und Dürresommer und die Proteste der „Fridays for Future“-Bewegung lassen deutlicher denn je erkennen, dass sich der sog. Klimawandel zur akuten globalen Klimakrise verdichtet hat. Diese muss und kann jetzt noch mit einer entschlossenen Umkehr zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschafts- und Lebensweise begrenzt werden. Dafür sind allerdings beispiellose politische, wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Anstrengungen unabdingbar.

Die Kirche hat in Wort und Tat viel dazu beizutragen. Ihre Aktivitäten zum Klimaschutz haben in Westfalen eine lange und segensreiche Tradition. Die Evangelische Kirche von Westfalen bezeugt ihre Dankbarkeit für die Schönheit und Güte der Schöpfung, ihren Willen zur Umkehr und ihre Hoffnung auf Erneuerung in Gottesdienst und Gebet sowie im gesellschaftlichen Diskurs. Als große zivilgesellschaftliche Organisation weiß sie sich gerufen, Veränderungsbereitschaft und Veränderungsmöglichkeiten selbst vorzuleben.

Daher hat die Präses für die EKvW das Versprechen formuliert, das Engagement zur CO<sub>2</sub>-Reduktion auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht nur fortzusetzen, sondern den Klimaschutz im Sinne einer gesamtkirchlichen Aufgabe zu intensivieren. Hierzu bedarf es u. a. der Erneuerung der landeskirchlichen Klimaschutzstrategie bis 2030, in die die kirchlichen Gebäude ebenso konsequent einzubeziehen sind wie alle Fragen zu kirchlicher Mobilität und zu nachhaltiger Beschaffung.

### **4.2 *Technikfolgen***

Die Entwicklungen in Naturwissenschaften und Technik machen den gesellschaftlichen Dialog notwendiger denn je. Global agierende Unternehmen, die das in Europa geltende Vorsorgeprinzip in Zweifel ziehen, Technologien wie „Genome Editing“, synthetische Biologie, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz lassen nach möglicher Regulierung fragen und erfordern genaue Bewertung und aufmerksame Begleitung. Letzteres gilt auch für mögliche Folgen des jüngst für Risikoschwangerschaften als Regelleistung zugelassenen Bluttests auf Trisomie-Erkrankungen. Tagungen, Veranstaltungen und Dialogformate stellen Kontakte zu Forschenden, Wirtschaft und „Aktivisten“ aus den einzelnen Gebieten her. Es gilt, jeweils beide Seiten mit der Gesellschaft ins Gespräch zu bringen und im Dialog zu halten.

### **4.3 *Artenschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum***

Der Schwund vieler Insektenarten und der Verlust von Bio-Diversität stellt die Kirche vor die Frage nach dem verantwortlichen Umgang auch mit den eigenen Flächen. Zusammen mit dem Naturschutzbund Deutschland erarbeiteten IKG und Finanz- und Vermögensaufsicht der Landeskirche eine Handreichung mit „Kriterien für die Verpachtung von Kirchen-

land in der EKvW“. Sie bietet Hinweise für eine stärkere ökologische Nutzung landwirtschaftlich genutzter kirchlicher Flächen (und nicht nur dieser). Das Netzwerk „Kirche im ländlichen Raum“ hat den Innovationsfonds der EKvW mit angeregt und bleibt wichtiger Kristallisationspunkt der Wertschätzung und Entwicklung ländlicher Gemeinden.

#### **4.4    *Mobilität: „Kirchenrad“***

Die gemeinsame Initiative des IKG mit der Personalagentur der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zu einem „Teilkonzept Mobilität in der EKvW“ geführt hat, wurde umgesetzt. Weitergehende Konzepte, die mittelfristig das Mobilitätsverhalten aller Haupt- und Ehrenamtlichen verändern, entstanden u. a. in den Kirchenkreisen Bochum, Soest oder Hamm. Viele Kirchenkreise haben ein Mobilitätskonzept erstellt. Die Initiative „Kirchenrad“ verbindet Fragen der Gemeindeentwicklung – sichtbare Präsenz der Pfarrerin / des Pfarrers – mit den Themen Schöpfungsbewahrung und Gesundheitsförderung.

#### **4.5    *„So viel du brauchst“ – Auf dem Weg zu einer „Ethik des Genug“ – Bildung für nachhaltige Entwicklung***

Ein wichtiges Ziel der Umweltarbeit ist es, nachhaltigen Lebensstil zu fördern. Das geschieht u. a. durch die Ökumenischen Pilgerwege für Klimagerechtigkeit. Bundesweite Aufmerksamkeit erzielt die IKG-Initiative „Klimafasten“, die mittlerweile von elf Landeskirchen und drei Bistümern mitgetragen wird.

Das IKG ist zu einem Zentrum der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) in NRW geworden. Zusammen mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk haben alle Träger der Weiterbildung in NRW unter Federführung des IKG ein Projekt zur Weiterentwicklung von BNE gestartet, das von der NRW-Stiftung Umwelt und Entwicklung gefördert wird.

Das IKG war zentraler Kooperationspartner des Kirchentages. Auf prominent besetzten Podien wurde mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Aktivisten zu Themen wie Klimawandel, Mobilität, Energie, Quartiersentwicklung, Ernährung und digitalisierte Zukunft der Stadt diskutiert und gestritten. Große Beachtung fand das Projekt „Wege zur Nachhaltigkeit“, das vorwiegend mit Partnern umgesetzt wurde, die sich zuvor eher als kirchenfern definierten. Durch die themenbezogene Zusammenarbeit konnten fruchtbare, auf Kontinuität angelegte Kooperationen zwischen Kirche und Zivilgesellschaft gebildet werden.

#### **4.6    *Öko-fairer Einkauf / Projekt „Zukunft einkaufen“***

Die Beschaffungsinitiative „Zukunft einkaufen“ ist durch die Förderung von Brot für die Welt 2018 mit einer Personalstelle neu gestartet. Die Nachfrage von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Eine-Welt-Arbeitsgruppen ist groß. Ein Zertifikat „Zukunft einkaufen“ für besonders engagierte Gemeinden wird vergeben.

## **5. Flucht und Migration**

### **5.1 *Kirchenasyl und rechtlich-politische Anwaltschaft für Migrantinnen und Migranten***

Angesichts der oft destruktiven und teils vergifteten Debatte um Migration und Flucht und angesichts wichtiger Wahlen im Laufe des Jahres 2019 zeigen sich migrationspolitisch besorgniserregende Tendenzen zur Ausgrenzung Geflüchteter. Sichtbar wird dies u. a. am von Kirchen und Wohlfahrtspflege einhellig kritisierten und gleichwohl weiterverfolgten sog. Asylstufenplan in NRW. Die Abschiebepriorität dominiert die Erstaufnahme und erschwert Integration. Geflüchtete werden bis zu zwei Jahre von der Zivilbevölkerung abgesondert, Kinder bleiben ohne Zugang zu regulärer Schulbildung, die Gesundheitsversorgung ist de facto einschränkt und rechtlicher Schutz oft unerreichbar. Auch das im Bund verabschiedete „Migrationspaket“ verhindert soziale Teilhabe und Integration und rückt Geflüchtete und deren Unterstützerinnen und Unterstützer sprachlich und rechtlich in die Nähe von Schleppern und Schleusern.

Konnte der Streit um die sog. Verpflichtungserklärung glücklicherweise einer Lösung zugeführt werden, so ist die Situation beim Kirchenasyl weiterhin herausfordernd und nicht selten enttäuschend. Die mit hohem Aufwand und infolge einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellten Dossiers, die die Bitte um Neubewertung des Asylfalles ausführlich begründen, legen Gemeinden hohe rechtlich-administrative Pflichten auf. Anders als zu Beginn der Vereinbarung 2016 beeinflussen sie die behördlichen Entscheidungen aber de facto nicht mehr. In den Herkunftsländern der Betroffenen hat sich seither zumeist wenig bis gar nichts geändert. Was sich zu verschieben scheint, sind die Maßstäbe der Humanität in unserem Land.

Die Verschärfungen der Innenministerkonferenz vom Juni 2018 kommen voll zum Tragen, so dass Kirchenasyle nun in der Regel deutlich länger als sechs Monate aufrechterhalten werden müssen. Obwohl Gerichte dies mehrfach beanstandeten, werden Menschen im Kirchenasyl oft administrativ für ‚flüchtig‘ erklärt, da dies die Frist zur Abschiebung in andere EU-Länder verlängert. In Konfliktfällen rücken Ausländerbehörden mitunter auch die gewaltsame-polizeiliche Auflösung von Kirchenasylen in den Bereich des Erwartbaren. Auch der Umgang der Behörden und Gerichte mit asylsuchenden Menschen, die zum christlichen Glauben konvertiert sind, bleibt mit der Art und Weise, wie dort der Glaube ermittelt und bewertet wird, nach wie vor oft hoch problematisch.

### **5.2 *Konflikt, Diskurs und hoffnungsvolle Kooperation (NesT)***

Die beschriebenen Herausforderungen machen den Diskurs zwischen Politik, Verwaltung, Diakonie und unter den Landeskirchen weiterhin notwendig, um die Situation der Betroffenen zu verbessern. Zu nennen sind neben regelmäßigen Hintergrundgesprächen die in diesem Jahr zum 20. Mal stattfindende Kooperationstagung mit BAMF und Diakonie sowie das im Dezember stattfindende Asylpolitische Forum unter dem Titel „Wenn Recht zu Unrecht wird“.

Ein wichtiges Zeichen und „Gleichnis“ für eine humane Migrations- und Integrationspolitik ist das Projekt NesT (Neustart im Team). Als Kooperation zwischen Bundesministerium des Inneren, dem Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Evangelischen Kirche von Westfalen stellt das Projekt eine Entsprechung zum Konzept der Humanitären Korridore dar, wie sie u. a. von unseren ökumenischen Partnern des Protestantischen Kirchen-



bundes in Italien erfolgreich betrieben werden und die die Landessynode 2018 auch zur Etablierung in Deutschland empfohlen hatte.

Gemeinsam ist NesT und den sog. Humanitären Korridoren die Zusammenarbeit mit dem UNHCR und den staatlichen Behörden, die vorab die rechtlichen Möglichkeiten der legalen Einreise und Aufnahme in Deutschland schaffen. Dies geschieht in Deutschland im Rahmen eines sog. Resettlementprogramms des Bundes (nach § 23.4 AufhG). Die Aufgenommenen erhalten von Anfang an einen rechtssicheren Aufenthaltstitel mit dauernder Bleibeperspektive und vollem Zugang zu Sozial- und Bildungssystemen sowie zum Arbeitsmarkt. Im Pilotprojekt steht bei NesT den aufgenommenen, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen eine Mentoringgruppe zur Seite, die sie ideell und finanziell unterstützt. Für diese Aufgabe werden derzeit Mentorinnen und Mentoren geschult und von der zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle (ZKS) begleitet. Eine von drei bundesweiten ZK-Stellen wurde im IKG eingerichtet. Die Mentoringgruppen werden durch einen von der Landeskirche eingerichteten Fonds und durch das Engagement von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden von finanziellen Pflichten weitgehend entlastet. 120 von den insgesamt 500 Flüchtlingen, die über NesT aufgenommen werden, werden in der EKvW erwartet.

NesT kommt zunächst vergleichsweise wenigen Menschen zugute. Dennoch setzt es mit der Rechtssicherheit für die Geflüchteten, der hohen Würdigung von Ehrenamtlichen und nicht zuletzt durch die vertrauensvoll-partnerschaftliche Kooperation von Behörden und zivilgesellschaftlichen Institutionen Maßstäbe für eine menschliche und integrationsorientierte Migrationspolitik insgesamt. Wir sind zuversichtlich, dass nach der zwei- bis dreijährigen, zunächst auf 500 Flüchtlinge begrenzten Pilotphase das NesT-Programm deutlich ausgeweitet werden kann und auch zahlenmäßig eine neue Dimension der Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Deutschland eröffnet.

### **5.3 *Integration und ehrenamtliches Engagement***

Drei Jahre der Erforschung und Begleitung des Engagements in der Flüchtlingsarbeit in NRW durch das Projekt „Engagiert in Vielfalt“ im IKG haben gezeigt, dass das ehrenamtliche Engagement Ausdruck und Garant einer offenen Gesellschaft ist. Es birgt immense Potenziale für eine gesamtgesellschaftliche Integration und bildet ein wichtiges Gegengewicht zu rechtspopulistischen Tendenzen. Zur Erfüllung der wichtigen Funktionen des Ehrenamts und zu dessen Bestärkung müssen Engagierte als eigenständige gesellschaftliche Akteure wahrgenommen und einbezogen sowie in finanzieller und personeller Hinsicht bestärkt werden. Das Projekt wird im November 2019 erfolgreich beendet.

### **5.4 *Sondermittel***

Mit den seit 2014 von der Landessynode jährlich beschlossenen Sondermitteln für die kirchliche Flüchtlingsarbeit in Höhe von 500.000 Euro agiert die Evangelische Kirche von Westfalen antizyklisch zu der aktuell sinkenden Spendenbereitschaft und den insgesamt zurückgehenden Projektmitteln für die Flüchtlingsarbeit. 2019 können damit die Integrations- und Teilhabebemühungen für Geflüchtete von Ehrenamtlichen, Kirchengemeinden und Diakonie in der Fläche der EKvW stabilisiert und wichtige Impulse zur Weiterentwicklung gegeben werden. Beleg dafür sind die bis Juli 2019 in Zusammenarbeit mit der Diakonie RWL bewilligten einhundert Anträge. Für 2020 sind Mittel in gleicher Höhe geplant. Zur Landessynode 2020 wird die Kirchenleitung einen der Haushaltssystematik der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen folgenden Verfahrensvorschlag für die Bereitstellung dauerhafter Mittel in diesem Arbeitsbereich vorlegen.

## **6. Friedens- und Erinnerungsarbeit**

Das zurückliegende Jahr hat erneut die Verletzlichkeit und Brüchigkeit des globalen Friedens deutlich werden lassen. Die EKD hat auf ihrer gerade zu Ende gegangenen „Friedenssynode 2019“ die Bedeutung des kirchlichen Friedensauftrags unterstrichen.

Seit einem Jahr ist das Amt des landeskirchlichen Friedensbeauftragten mit Superintendent Heiner Montanus neu besetzt. Seine vielfältige Arbeit wird unterstützt von einer landeskirchlichen Begleitgruppe und dem zuständigen Referat im IKG. Für den Friedensbeauftragten bot sich mit Bezug zur Jahreslosung „Suche Frieden und jage ihm nach!“ (Ps 34,15) vielfältig Gelegenheit, das Friedenshandeln der Evangelischen Kirche von Westfalen neu sichtbar zu machen und zu stärken. Stellungnahmen thematisierten u. a. die Gefahr atomarer Aufrüstung und die Verantwortung der EU, künftig deutlicher in den Frieden, in die Integration von Geflüchteten und in konsequenten Klimaschutz zu investieren.

Im 80. Jahr nach Beginn des deutschen Überfalls auf Polen standen überdies mehrere Veranstaltungen im Zeichen der Erinnerung. Mit seiner Teilnahme und der Gestaltung einer Morgenandacht beim 1. Westfälischen Pilgerweg mit Flüchtlingen von Osnabrück nach Münster hat der Friedensbeauftragte an den Beginn des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 vor 80 Jahren erinnert und die aktuellen Herausforderungen des Friedens betont. Am selben Tag fand in Bochum mit einer Gedenkrede der Präses im Rahmen eines Empfangs im Rathaus und einem Konzert in der Christuskirche die zentrale westfälische Gedenkveranstaltung statt. Am 31. August 2019, dem Vorabend des Jahrestages des Weltkriegsbeginns, gestaltete die Präses als Beauftragte der EKD für die Beziehungen zu Polen gemeinsam mit dem Bischof der Polnisch-Lutherischen Kirche A.B. sowie mit dem Polnischen Ökumenischen Rat der Kirchen gemeinsamen einen Gedenk- und Friedensgottesdienst in Warschau.

## **7. Frauen, Männer, Familie, Gender**

### **7.1 Kooperationen**

Die Fachbereiche „Männer, Familie, Ehrenamt“ und „Frauenreferat“ im Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) verfolgen in intensiver Zusammenarbeit die inhaltliche Weiterentwicklung des Themenfeldes Gender, um genderpolitische Prozesse in Kirche, Politik und Gesellschaft nachhaltig zu verankern. So sollen Geschlechterverhältnisse analysiert, unterschiedliche Lebenssituationen von Menschen verschiedener Geschlechter thematisiert, Diskriminierungen benannt und Möglichkeiten der Überwindung gesucht werden. Konkrete Fragestellungen sind theologische und politische Perspektiven, die sich im Zusammenhang von Transgeschlechtlichkeit und der rechtlichen Möglichkeit zur Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister sowie den Vereinbarungen zur geschlechtergerechten Sprache in der EKvW ergeben.

Mitarbeitende der beiden Fachbereiche waren während des Kirchentages an der Durchführung von weiteren Zentren und Podien des Kirchentags beteiligt (u. a. im „Zentrum Geschlechterwelten“). Ein Höhepunkt war der Besuch des Bundespräsidenten, des Kirchentagspräsidenten, der Präses, der Generalsekretärin des Kirchentages und des Dortmunder Oberbürgermeisters am Stand der Männerarbeit der EKvW. Mit der Männerarbeit der EKD wurde ein gut besuchtes Vater-Kind-Festival durchgeführt. Ein Fahrradgottesdienst setzte ein deutliches Signal für Schöpfungsverantwortung und klimafreundliche Mobilität. Die Veranstaltung „Frauenmahl und Mädelsabend“ zum Thema „Feminismus“ regte bei festlichem Essen frauenpolitische Diskurse an.

### **7.2 Gütesiegel „Familienorientierung“**

Das IKG vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen in der EKD-Projektgruppe „Gütesiegel Familienorientierung“. Die Pilotphase endete im September 2019 mit der Verleihung der Gütesiegel an die 12 Pilotenrichtungen, darunter befindet sich der Evangelische Kirchenkreis Dortmund und das Diakonische Werk Recklinghausen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine bleibende Herausforderung für die Kirche als Arbeitgeberin, umso mehr in Zeiten des Fachkräftemangels. Die EKvW ist im Bereich der EKD – neben der bayrischen Landeskirche – führend in diesem Thema. Ende 2019 wird eine zweite, wiederum dreijährige Erprobungsphase beginnen.

### **7.3 Fernstudium Theologie geschlechterbewusst**

Das „Fernstudium Theologie geschlechterbewusst – kontextuell neu denken“ richtet sich an alle, die an Theologie interessiert sind und sich intensiver mit theologischen und spirituellen Fragen beschäftigen wollen. Im Herbst 2019 startet ein neuer Durchgang u. a. in Kooperation mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen.

### **7.4 Bildungsangebote für Ein-Eltern-Familien**

Die Bildungsangebote für Alleinerziehende in Kooperation mit dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW e.V. sind weiterhin sehr nachgefragt, so dass 2019 zwei Bildungsreisen für Mütter und ihre Kinder angeboten werden konnten. Die Zielgruppe wurde um „Frauen mit Fluchterfahrung und ihre Kinder“ – auch mit Blick auf die Hauptvorlage der EKvW zum Thema Migration und Integration – erweitert. Finanziell unterstützt wird das Angebot durch die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit der Landeskirche.

### **7.5 Nadeshda**

Im September 2019 feierte das Rehabilitationszentrum „Nadeshda“ sein 25-jähriges Jubiläum. Die Männerarbeit hat das Zentrum für Kinder und Jugendliche, die unter den Folgen der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl leiden, seit seiner Gründung unterstützt und bleibt Teil der deutschen Trägergruppe. Nadeshda steht für die Verbundenheit mit den Völkern Osteuropas und die Bewahrung der Schöpfung.

## **IX. Publizistik, Medien, Öffentlichkeitsarbeit**

### **1. Stabsstelle Kommunikation**

Der 37. Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund hat die Mitarbeitenden der Stabsstelle Kommunikation sowohl im Vorfeld als auch in der Durchführung stark gefordert und zuweilen an die Grenzen der Belastbarkeit geführt. Nahezu sämtliche Materialien, Stände und Bühnenbanner der Landeskirche sind innerhalb der Stabsstelle konzipiert, entwickelt und produziert worden. Sechs Personen waren während des Kirchentags beinahe rund um die Uhr im Einsatz, um über den Kirchentag und insbesondere seine westfälischen Schwerpunkte in Text, Bild und Video auf allen digitalen Kanälen zu berichten.

Für die Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ wurde eine zweisprachige interaktive state-of-the-art Website entwickelt. Die flankierende Kommunikationskampagne in den Sozialen Medien hat trotz erheblichen Mitteleinsatzes nicht den gewünschten Effekt erzielt. Zwar hat es bei Facebook und Instagram zum Teil lebhaftere Diskussionen gegeben. Die Interaktionsrate auf der Website ist jedoch nicht signifikant gestiegen.

Das Projekt „Ort der Hoffnung“ ist von der Stabsstelle Kommunikation intensiv begleitet worden. Neben einer Website und umfangreichen Werbe-Materialien sind Testimonial-Videos entstanden. Durch Vorträge und Präsentationen im Rahmen von Friedhofstagungen, an denen die Stabsstelle beteiligt ist, wurde das Projekt öffentlichkeitswirksam präsentiert.

Das NRW-Barcamp „Kirche online“, das von der Stabsstelle Kommunikation mitverantwortet wird, hat sich zu einer etablierten Größe in der kirchlichen Kommunikationswelt entwickelt.

Bei Stellenbesetzungen und in Konzeptionsprozessen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen wird die Stabsstelle Kommunikation inzwischen gerne und intensiv beteiligt.

Die Mitwirkung in Krisenstäben (Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung) nimmt inzwischen breiten Raum ein.

### **2. Epd Region West**

Der Evangelische Pressedienst (epd) ist auf dem Markt der Massenmedien weiterhin äußerst erfolgreich: Allein bei den Tageszeitungen erreicht epd sowohl bundesweit als auch im Gebiet des Landesdienstes West aktuell rund 90 Prozent der verkauften Tageszeitungsaufgabe. Über die Online-Portale der Zeitungskundinnen und -kunden werden zusätzlich Millionen Leserinnen und Leser aus der Gesamtbevölkerung erreicht. Ausschlaggebend für diese enorme Reichweite ist vor allem die vertragliche Bindung der großen Verlagsgruppen wie der Funke Mediengruppe, der Rheinische Post Mediengruppe/Rheinische Post Verlagsgesellschaft oder dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND/Madsack).

Darüber hinaus versorgt epd weiterhin verlässlich die weiteren Kundengruppen Radio, Fernsehen, Online-Portale, Kirchenpresse, Politik und Institutionen. Der epd-West produzierte 2018 erneut den bundesweit höchsten Output aller epd-Landesdienste, obwohl einige andere Landesdienste mehr Personal zur Verfügung haben. Mehr als jeder vierte Text des Landesdienstes West wird von epd auch bundesweit verbreitet.

Wichtiges Ziel bleibt es, die vorhandene Reichweite mindestens zu stabilisieren und wegfallende Print-Nutzung durch Online-Nutzung zu kompensieren. Ein großer Erfolg gelang epd-West im Bereich der institutionellen Kunden: Seit Beginn des Jahres 2019 ist die nordrhein-westfälische Landesregierung Vertragspartnerin und bezieht den Agenturdienst des Landesdienstes. Auf diese Weise können die Ministerien und die Staatskanzlei bis hin zum Ministerpräsidenten alle Texte des epd-West in Echtzeit auf ihrem elektronischen Gerät lesen. Dies hat auch die Wahrnehmung des epd und evangelischer Themen in der Landespolitik gestärkt.

Besonders umfangreich und ausgesprochen erfolgreich war die epd-Berichterstattung vom Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund. Ein Team des Landesdienstes West und des Basisdienstes hat seine Medienkunden mit rund 200 Texten und 1.300 Bildern beliefert, die in Online- und Printmedien wie in Hörfunk und Fernsehen gut genutzt wurden. Auch die Kirchentagszeitung wurde zu einem großen Teil mit epd-Material bestückt. Kirchliche Entscheiderinnen und Entscheider konnten den Newsletter „epd Kirchentag extra“ abonnieren. Die Berichterstattung wurde kontinuierlich bei Twitter und Facebook begleitet.

Der Internetauftritt epd.de ist im Februar nach grundlegender Überarbeitung in neuem Design erschienen. Er ist weitgehend barrierefrei und entspricht auch optisch modernen Web-Anforderungen: Die Seite wurde inhaltlich deutlich entschlackt, die Navigation erleichtert und für Nutzungen auf mobilen Endgeräten optimiert. Die Sichtbarkeit der Mitarbeitenden wurde erhöht und Social-Media-Kanäle eingebunden.

Der Fachdienst „epd medien“ hat im April mit ranghohen Vertreterinnen und Vertretern aus Kirchen und Medien sein 70-jähriges Bestehen gefeiert. Die Düsseldorfer Redaktion muss bis Mitte 2020 in neue Büroräume ziehen, weil die rheinische Kirche das Hotel- und Tagungshaus FFFZ aufgegeben hat, in dem epd-West bisher als Mieter ansässig ist.

### **3. Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)**

Der Evangelische Presseverband (EPWL) blickt auf ein positives Jahr zurück. Erstmals seit langer Zeit ist die verkaufte Auflage von „Unsere Kirche“ (UK) wieder gestiegen. Mitte 2019 lag UK bei 25.200 verkauften Exemplaren gegenüber 23.900 Exemplaren Mitte 2018. Dies ist unter anderem auf ein steigendes Interesse an UK-Digital-Abos zurückzuführen. Auch die Zusammenarbeit mit einzelnen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche im Rheinland führt zu neuen Abos, etwa in Jülich, im Saarland, sowie in Köln und Umgebung. Diese Zusammenarbeit wird in 2019 und darüber hinaus noch ausgebaut und verstärkt. Weiterhin ist dem Presseverband daran gelegen, auch die Verbreitung in Westfalen und Lippe zu stabilisieren. Einzelne Maßnahmen in Zusammenarbeit mit westfälischen Kirchenkreisen sind bereits in Planung, etwa mit dem Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken. Die Kirchenwahlen im kommenden Jahr sind ebenfalls eine gute Möglichkeit, UK bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden bekannt zu machen. Hier hofft der EPWL auf Unterstützung durch die Evangelische Kirche von Westfalen und ihre Kirchenkreise. Daneben bestehen derzeit Werbepartnerschaften etwa mit der Creativen Kirche in Witten (Chormusical Martin Luther King) oder Dieter Falk (Bethlehem-Musical).

Der Kirchentag in Dortmund bot ebenfalls gute Möglichkeiten, UK bekannt zu machen. So zeichnete der EPWL mit verantwortlich für den Erfolg des „Roten Sofas“ auf dem Messegelände. Auch die vier Ausgaben der Kirchentagszeitung wurden von UK erstellt und vertrieben, mit einer Auflage von 40.000 pro Tag und durchgehend positiver Resonanz. Zudem wurde beim Kirchentag die Testausgabe eines Magazins („OMG!“) verteilt, das sich weniger an hochverbundene Gemeindeglieder als an „Suchende“ richtet. Ob dieses Magazin in Serie geht, ist noch nicht entschieden. Die digitale Version kann im Internet eingesehen werden ([omg-magazin.de](http://omg-magazin.de)).

Der EWPL zeigte sich auch im Berichtszeitraum wieder als verlässlicher Dienstleister für die Evangelische Kirche von Westfalen z. B. im Bereich Anzeigen oder bei Versandaktionen. In Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland entsteht weiterhin zweimal pro Jahr das Magazin „zehn14“ für Eltern von Kindern in Kitas in Westfalen und im Rheinland (Auflage ca. 12.000 Exemplare). Besondere Aufmerksamkeit findet überdies die regelmäßige UK-Beilage EINS\* mit Genderthemen, die in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat und der Männerarbeit der EKvW sowie der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen veröffentlicht wird.

Zwei Neuerungen stehen zum Jahreswechsel an: Ab Beginn des neuen Kirchenjahres 2019/2020 wird UK in einem aufgefrischten Layout erscheinen, und ab spätestens Januar 2020 wird UK nicht mehr per Botinnen und Boten in den Gemeinden, sondern ausschließlich per Post verschickt. Damit geht leider eine lange Tradition zu Ende. Aber veränderte Rechtslagen bei der Berufsgenossenschaft und der Deutschen Rentenversicherung machen diesen Schritt erforderlich. Aufgrund struktureller Veränderungen in den Kirchengemeinden werden jedoch mittlerweile ohnehin nur noch rund 2.000 UK-Exemplare durch Austrägerinnen und Austräger verteilt.

#### **4. Luther-Verlag (LV)**

Für den Luther-Verlag (LV) stellte die Veröffentlichung von Lektionar und Perikopenbuch im Jahr 2018/19 personell und finanziell eine besondere Herausforderung dar. In guter Zusammenarbeit mit der Evangelischen Verlagsanstalt in Leipzig sowie der Liturgischen Konferenz ist das Mammutprojekt gelungen und war – durch die unerwartet hohe Nachfrage – auch wirtschaftlich ein Erfolg. Die bewährte Zusammenarbeit soll im kommenden Jahr bei der Neuauflage des Gottesdienstbuches fortgesetzt werden. Daneben hat der Luther-Verlag seine Luther-Studienreihe fortgesetzt und verschiedene theologische Bücher herausgegeben, etwa über Abraham Kuyper als „Ideologe des Calvinismus“ oder Zephania Kameeta („Make a difference in people's life!“). Populärere Veröffentlichungen bieten Lebenshilfe („Der Liebescode – Beziehungen von morgen“), Anregungen für Kinder („Luka und das Wunder im Garten“) oder greifen gesellschaftliche Themen auf („Die Flüchtlinge und das ‚Dreckspack‘“). Wichtig ist es dem Luther-Verlag, auch die Arbeit in den Kirchengemeinden zu unterstützen. Das geschieht aktuell u. a. mit den gefragten Titeln „Versteht man, was du liest?“ (Praxisbuch für den Gottesdienst), „Das Beste im Leben bekommst Du geschenkt“ oder „Die getanzte Kollekte“, mit hundert kurzen Geschichten zum Lesen und Vorlesen, orientiert an den Wochensprüchen der neuen Perikopenordnung.

## 5. Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Schon im Vorfeld hat das Evangelische Rundfunkreferat NRW im gesamten Programm mit zahlreichen Sendungen zum 37. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund eingeladen. Als „gastgebende Redaktion“ hat „Evangelische Kirche im Privatfunk NRW (PEP)“ Übernachtungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Redaktionen aus dem ganzen Bundesgebiet organisiert. Die gemeinsame Kirchentagsredaktion hat etwa 100 Beiträge zum Kirchentag produziert, die über zahlreiche Sender und Kanäle gesendet wurden.

„Evangelische Kirche im WDR“ war durch die Evangelische Rundfunkbeauftragte beim WDR in der Projektleitung des Eröffnungsgottesdienstes sowie als Übertragungsleitung desselben im WDR Fernsehen vertreten. Außerdem war sie als Kommentatorin mit der Fachredakteurin Religion des WDR bei der ARD-Hörfunkfassung des Schlussgottesdienstes im Einsatz. Überdies gab es eine Sondersendewoche „Evangelische Kirche im WDR“ mit Sendungen zum Kirchentag – mit der Präses, dem Kirchentagspräsidenten u. a.

Die Personalsituation im Rundfunkreferat ist seit vielen Monaten infolge von Erkrankungen, Elternzeit etc. überaus angespannt und führte zeitweise bis an den Rand von Belastungsgrenzen. Im Bereich der Digitalisierung sieht sich das Rundfunkreferat grundsätzlich gut aufgestellt. Bei der angestrebten Intensivierung ist allerdings über personelle Ressourcen nachzudenken. Künftig ist zu klären, welche Zielgruppen crossmedial – im Kontext des WDR – über welche Kanäle erreicht werden sollen. Aus Sicht des Rundfunkreferates ist es sinnvoll, diese Social Media-Arbeit weiter zu intensivieren.

Die Reichweiten des Programms der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk (PEP) in den NRW-Lokalradios sind auf hohem Niveau stabil: „Augenblick mal“ erreicht montags bis freitags täglich 1,5 Millionen Hörerinnen und Hörer, das Kirchenmagazin „Himmel & Erde“ am Sonntag von 8 bis 9 Uhr liegt bei 1,4 Millionen Hörerinnen und Hörern. Grundsätzlich liegt der Lokalfunk weiterhin mit Abstand auf Platz 1 des bundesweiten Reichweiten-Rankings. Immer häufiger wird das 10-Minuten-Fenster in „Himmel & Erde“ auch in Westfalen von den jeweiligen Kirchenkreisen mit einem lokal produzierten Kirchenbeitrag gefüllt. Aktuell sind dies Recklinghausen, Unna, Coesfeld und Bielefeld. Das Autorenteam von „Himmel & Erde“ konnte durch vier Neuzugänge (u. a. aus dem kirchlichen Jugend-Journalistenprojekt „news4U“) deutlich verjüngt werden. Auch für „Augenblick mal“ sind neue Autorinnen und Autoren im Einsatz.

Die Aktion Lichtblicke e.V. von Diakonie, Caritas und den NRW-Lokalradios hat im Geschäftsjahr 2017/18 Spenden von insgesamt 3,828 Millionen Euro eingenommen. Seit dem Start 1998 hat die Aktion rund 51 Millionen Euro erhalten und damit bis heute über 170.000 große und kleine Menschen in Not in NRW unterstützt.

Bei der Etablierung von DAB+ in NRW, „Digital Audio Broadcasting“ als digitaler Nachfolger des früheren analogen UKW-Radios, gibt es leichte Fortschritte: Die Planung sieht eine Einteilung des Landes in fünf oder sechs „DAB+-Regionen“ vor, darüber hinaus eine landesweite Bedeckung. Perspektivisch werden damit etwa 105 weitere Radioprogramme in NRW ermöglicht. Der Verband „Lokaler Rundfunk in NRW“ geht davon aus, dass dies einen erhöhten Wettbewerb für die Lokalsender in NRW bedeutet, auch wenn die Hauptnutzung von Radio derzeit weiterhin über UKW erfolgt. Wichtig für die kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Landesmedienanstalten: Ein kirchliches Drittsenderecht gibt

es nur bei Vollprogrammen. Werden (neue) Sender dagegen als Spartensender lizenziert, greift das Drittsenderecht nicht.

Die Gesamtzahl der Hörerinnen und Hörer im WDR-Programm zur Sendezeit der kirchlichen Sendungen beträgt im Schnitt montags bis freitags 1,6 Millionen Menschen. Das Programmvolumen ist stabil. Erfreulich ist, dass die Radiogottesdienste und das Geistliche Wort am Sonntagmorgen im WDR ihre Hörerinnen- und Hörerzahlen halten. Durch die Veränderungen bei den Wellen im WDR ergeben sich neue Verteilungen bei den Hörerinnen- und Hörerzahlen. Die neue Programmgestaltung fordert wieder einmal auch die kirchlichen Wellenverantwortlichen heraus, ihre Formate weiterzuentwickeln und auf Wellentauglichkeit zu überprüfen. Eine Zukunftsaufgabe ist die Qualitätssicherung: Radiogottesdiensttaugliche Orte (sog. Radiokirchen) sind zu definieren. Zudem gilt es, neue Autorinnen und Autoren zu gewinnen. Durch Wegzug und Wechseln der Landeskirche sind etliche Autorinnen und Autoren im laufenden Sendejahr ausgefallen. Neue Interessierte wurden in einem Autorinnen- und Autorensseminar durch Casting gewonnen, konnten aber kapazitätsbedingt bisher nur teilweise bereits eingesetzt und eingearbeitet werden.

Für WDR Fernsehen wurden im Berichtszeitraum verschiedene Gottesdienste geplant und durchgeführt: Am 20. Dezember 2018 der ökumenische WDR-Gottesdienst zur Beendigung des Deutschen Steinkohle Bergbaus aus Essen, in dem die leitenden Geistlichen der Bistümer Essen und Münster sowie der rheinischen und westfälischen Landeskirche zusammenwirkten. Am 23. Dezember 2018 fand die Aufzeichnung der ARD-Christvesper in Haus Kemnade statt, die an Heiligabend 2018 ausgestrahlt wurde. An diesem Gottesdienst wirkte die Creative Kirche und die Pop-Akademie Witten mit. Weiterhin wurden am 30. Mai 2019 der ARD-Gottesdienst zu Himmelfahrt mit der Kindernothilfe (60 Jahre) aus der Salvatorkirche Duisburg sowie am 19. Juni 2019 der Eröffnungsgottesdienst des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Dortmund übertragen. Auch zukünftig gilt es, geeignete Orte und Personen sowie Musik zu finden und zusammenzubringen.

## **X. Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht**

### **1. Kirchenorganisation, Vermögensaufsicht und Baureferat der EKvW**

Mit den Fachgruppen „Recht, Organisation und Entwicklung“, „Rechnungswesen und Finanzierung“ und „Grundstücke & Liegenschaften“ wurden drei Fachgruppen gebildet, die für die jeweiligen Bereiche eigenständig Verantwortung übernehmen, fachlich beraten, die wirtschaftliche und rechtliche Wirkung der anstehenden Maßnahmen sichten und nach entsprechender Prüfung die Genehmigung erteilen. Die Überschrift dieses Berichtes zeigt bereits, dass drei Fachgruppen (Teams) gebildet wurden, die für die Bereiche „Recht, Organisation und Entwicklung“, „Rechnungswesen und Finanzierung“, „Grundstücke & Liegenschaften“ eigenständig Verantwortung übernehmen, fachlich beraten, die wirtschaftliche und rechtliche Wirkung der anstehenden Maßnahmen sichten und nach entsprechender Prüfung die Genehmigung erteilen. Dies wird zusammen mit der Bauberatung des Baureferats als integrativer Prozess verstanden, der gemeinsam mit den kreiskirchlichen Verwaltungen und den Kirchengemeinden konstruktiv gestaltet wird.



Das Kirchenorganisationsrecht hat alle kirchlichen Körperschaften im Blick mit ihren Organen, den Organwaltenden (also den Menschen, die Leitungsrollen bekleiden), den Aufgaben und ihrem Zusammenwirken. Dazu gehören auch Satzungen als regionale Rechtsetzung. Die kirchlichen Körperschaften werden von Leitungsorganen geführt, deren Verantwortungskraft durch Aufsicht und Rat gestärkt werden soll und kann. Tatsächlich gelingt Kirchesein nur im Zusammenspiel aller westfälischen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden und Landeskirche).

Die Themenschwerpunkte sind im Jahr 2018 weiterhin die Einführung eines zielgerichteten doppischen Rechnungswesens. Die Umstellung erweist sich als erhebliche Herausforderung, die neben technischen Lernschritten, anderem Vokabular und Formaten auch zu einer kulturellen Lernkurve herausfordert. Damit das gelingt, bleibt es wesentlich, das erste Ziel eines ordnungsgemäß funktionierenden Rechnungswesens im Blick zu behalten: verlässlich und wirksam Auskunft über die ökonomische Wirklichkeit der kirchlichen Körperschaften zu geben. Die Kooperation mit Anwendergruppen, insbesondere den kreiskirchlichen Verwaltungsleitenden, hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

Im Tätigkeitsfeld der Vermögensaufsicht sind wir dabei, den Fokus vom Einzelfall zu einer nachvollziehbaren Gesamtschau zu vollziehen: Zum einen erscheint es sinnvoll, die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht allein als Abschlusspunkt zu behandeln, sondern sie bereits im Stadium der Klärung und Planung gedanklich und kommunikativ mitlaufen zu lassen. Zum anderen arbeiten wir an der Einordnung des jeweiligen Einzelfalles in den Horizont der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen kirchlichen Körperschaft. Beides bedarf – ähnlich wie die Umstellung des Rechnungswesens – auch einer Neujustierung eingeübter Gewohnheiten.

Das Aufgabenspektrum des *Baureferats* umfasst u. a. die Bauberatung der kirchlichen Körperschaften, die Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes, die Bauunterhaltung der landeskirchlichen Schulen und Haus Villigst, die Beteiligung in der Bauleitplanung, die Erarbeitung von Vertragsmustern und Richtlinien, die Vertretung kirchlicher Belange gegenüber staatlichen Institutionen und die Weiterbildung der kreiskirchlichen Bauabteilungen. Das Baureferat wird zukünftig vom Architekten Christian-Georg Herda geleitet und wird als eine Einheit mit dem Dezernat 51 zusammengeführt werden, um die gemeinsame Arbeit weiter zu optimieren.

Auch die *Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen* im Landeskirchenamt konnte im vergangenen Jahr weiter intensiviert werden. So wirkte das Baureferat bei der Pfarrhausdatenerfassung mit, Wertermittlungen im Zusammenhang mit den Eröffnungsbilanzen für die landeskirchlichen Schulen und für das kirchliche Kunstgut wurden erstellt. Die „Kommission für Kirchbau und kirchliche Kunst“ hat sich durch den Austausch mit anderen Fachdisziplinen als wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil der Bauberatung bewährt. Überdies sind die gute Zusammenarbeit mit den Orgel- und Glockensachverständigen sowie der verbesserte Austausch mit dem landeskirchlichen Gesundheits- und Arbeitsschutz zu nennen.

Besonderer Wert wird in der *Bauberatung* neben der Beachtung ökonomischer Bedingungen auf die Vermittlung einer nachhaltigen Baukultur gelegt. Dabei geht es nicht vorrangig um schöne Fassaden, sondern um eine Gesamtqualität, bei der gestalterische, funktionale, technische, ökologische und ökonomische Anforderungen in Einklang zu bringen sind.

Einen großen Raum nimmt für die Bauberatung die *kirchliche Denkmalpflege* ein. Bei verhältnismäßig wenigen zur Verfügung stehenden Denkmalfördermitteln konnten erfreulicherweise im letzten Jahr nach Gesprächen mit dem Denkmalamt und den Bezirksregierungen einzelne kirchliche Denkmäler gefördert werden. Dennoch sehen sich viele Kirchengemeinden kaum noch im Stande, ihre Gebäude angemessen zu unterhalten. Unterstützt von den kreiskirchlichen Verwaltungen und dem Baureferat müssen daher individuelle Lösungen gefunden werden, um die ortsprägenden Sakralgebäude als Identifikationsobjekte und Kulturgut zu erhalten und gleichzeitig die gemeindliche Arbeit vor Ort und den Dienst am Menschen zu ermöglichen.

Bei besonderen Planungsaufgaben begleitet das Baureferat die Kirchengemeinden bei der Durchführung von *Architektur- und Künstlerwettbewerben*, um bei geringem finanziellen Mehraufwand intelligente, optimierte und innovative Lösungen zu erhalten. So wird zurzeit der Neubau einer Sporthalle für das Schulzentrum in Espelkamp als Ergebnis eines Wettbewerbs vorbereitet. Des Weiteren konnten 2018 künstlerisch hochwertig gestaltete Fenster (Immanuelkirche Bad Wünnenberg und Christuskirche Ahaus) sowie die künstlerische Auseinandersetzung mit dem Gedenken an Verstorbene der deutschen Kriege (Süsterkirche Bielefeld) realisiert werden. Häufig führen diese Verfahren zu einer vertieften Auseinandersetzung und Identifikation mit der eigenen Kirche sowie einer erhöhten Spendenbereitschaft und sind von großer öffentlicher Wirkung.

Die *landeskirchlichen Schulen*, die unter hohem Anforderungsdruck durch veränderte schulpolitische Bedingungen, einer teilweise überalterten Bausubstanz und neuen technischen, bauordnungsrechtlichen Regelungen stehen, sind unter intensiver Betreuung des Baureferates durch Erweiterungen und Sanierungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten ausgebaut worden. Zu den größeren Baumaßnahmen, welche im vergangenen Jahr geplant und begleitet wurden, zählen der Umbau der Cafeteria in der Hans-Ehrenberg-Schule, die Modernisierung des Gästehauses in Haus Villigst, die energetische Fenstersanierung der Sekundarschule Breckerfeld und die Sanierung eines Klassenhauses in Gelsenkirchen. Ergänzt durch Förderprogramme zu digitalem Ausbau wurden hierbei auch bauliche Änderungen im Sinne der Anforderungen an gemeinsames Lernen umgesetzt.

Frühzeitiger Bestandteil von Planungsprozessen werden noch stärker als bisher sorgfältige Grundlagenermittlungen, Bedarfsanalysen und eine umfassende Betrachtung der Vermögenssituation der jeweils aktiven kirchlichen Körperschaft sein. In der entscheidenden Beratungsphase wird eine Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche (im Landeskirchenamt die Bereiche Bauberatung, Finanzierung und Rechnungswesen sowie Grundstücke und Liegenschaften sowie die Kirchenkreise – insbesondere die Kreiskirchenämter – und die Kommunen u. a. m.) verstärkt erforderlich sein. Möglichkeiten einer Kombination kirchlicher Nutzung und zusätzlicher Ertragsgewinnung dürfen und sollen gedacht und geprüft werden, um die Vermögenssituation von Kirchengemeinden langfristig zu stärken und das Gemeindeleben vor Ort zu erhalten.

## 2. Dienstrecht

Die Vorlage für ein neues *Pfarrstellenbesetzungsgesetz* wurde den Kirchenkreisen und dem Pfarrverein im Stellungnahmeverfahren vorgestellt. Aufgrund der Rückmeldungen wurden entsprechende Änderungen eingearbeitet. Die Gesetzesvorlage wird in die diesjährige Landessynode eingebracht. Parallel dazu wurde ein Ausführungsgesetz zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz ausgearbeitet und damit begonnen, einen neuen Routenplaner auszuarbeiten. Bezüglich der Patronatspfarrstellen wurden Neuvereinbarungen zur Handhabung der Patronatsrechte vorbereitet.

Zur Frage der Beteiligung der Landeskirche an *Beiträgen der Pfarrfrauen und Pfarrer zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung* wurde ein erster Entwurf ausgearbeitet.

Momentan werden darüber hinaus einige *Verfahren zur Aufarbeitung von Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung* durchgeführt.

Im *Besoldungsrecht* mündet die Entwicklung in der Vorlage der Synode zur Regeldurchstufung der Pfarrfrauen und Pfarrer.

## 3. Arbeitsrecht

Im Berichtszeitraum sind die Vergütungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden zum 01. Januar 2019 um durchschnittlich 3,09 Prozent angehoben worden. Den dieser Vergütungsanhebung zugrundeliegenden Beschluss hat die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK) bereits im Jahr 2018 gefasst.

Im zurückliegenden Jahr hat die ARK an einigen Stellen des BAT-KF Konkretisierungen vorgenommen, so z. B. in § 20 BAT-KF, der sich mit der Berechnung der Auszahlung des Entgelts befasst, oder in § 41 BAT-KF, der die Entgeltberechnung festlegt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Freizeiten durchführen. In § 6 BAT-KF wurde eine Änderung beschlossen, nach der Teilzeitbeschäftigte für angeordnete Überstunden ab der ersten Stunde oberhalb ihres individuell vereinbarten Teilzeitbeschäftigtenumfanges den Überstundenzuschlag gemäß § 8 BAT-KF erhalten und nicht erst dann, wenn sie Überstunden oberhalb der Grenze der Vollzeitbeschäftigung leisten. Mit dieser Änderung wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zu der schon länger strittigen Frage nachvollzogen.

## 4. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verwalten 236 Kirchengemeinden und zwei Friedhofsverbände 323 Friedhöfe. Die sich verändernde Friedhofs- und Bestattungskultur stellt die Kirchengemeinden weiterhin vor wachsende Anforderungen und konfrontiert sie mit finanziellen Risiken. Die Landeskirche hat die Friedhofsträgerinnen in ihren Anstrengungen und Bemühungen unterstützt, mit den sich wandelnden Umständen umzugehen. Besonders stellt die Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement (NKF) und die Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b Umsatzsteuergesetz)

die Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträger vor Probleme. Auch hier wurde die Landeskirche beratend tätig.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Friedhofswesens hat die Evangelische Kirche von Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche im Jahr 2018 die Positionierung der Evangelischen Friedhöfe als „Ort der Hoffnung“ angestoßen. Der Abschluss der Pilotphase dieses Prozesses fand im November 2018 statt. Nach der Auswertung der Pilotphase ging das Positionierungskonzept in die Regeldistribution. Unterstützt durch Informationsveranstaltungen konnten in Westfalen in der ersten Jahreshälfte bereits weitere 41 Friedhöfe für die Positionierung gewonnen werden. Ein Messestand auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag mit ansprechendem Informationsmaterial hat dazu beigetragen, dass die Markenpositionierung über die drei Landeskirchen hinaus bekannt gemacht wurde. Eine gut besuchte Homepage (<https://www.ort-der-hoffnung.de>) stellt u. a. die Evangelischen Friedhöfe auf einer Karte mit Suchfunktion dar und gibt den Friedhofsverwaltungen, die sich bereits positioniert haben, die Möglichkeit, sich mit einer eigenen „Visitenkarte“ zu präsentieren.

Zudem wurde ein Schulungskonzept eigens für neue Mitarbeitende im Friedhofswesen, langjährige Mitarbeitende im Friedhofswesen und Mitarbeitende in den Kreiskirchenämtern entwickelt. Dieses Konzept soll dazu beitragen, die Qualität im Bereich der Kundenberatung zu halten, bestenfalls zu optimieren. Die Evangelischen Friedhöfe sollen durch gut geschultes Personal auf der Grundlage des evangelischen Profils konkurrenzfähig sein und durch guten Kundenservice eine Kundenbindung erwirken. Weiterhin finden zweimal jährlich Tagesseminare, zusätzlich zu den bewährten Friedhofstagungen, für Mitarbeitende der Evangelischen Kirche in Westfalen im Friedhofsbereich statt. Insgesamt dienen diese kostengünstigen Weiterbildungen auch der Vernetzung der Friedhofsverwaltungen.

Am 22. September 2019, dem diesjährigen Tag des Friedhofs, wurde der Evangelische Friedhof Gütersloh als Ort der Hoffnung im Rahmen eines Gottesdienstes in der Friedhofskapelle eröffnet.

## **5. Fundraising und Mitgliederbindung**

Durch eine Befragung wurden die wachsenden Fundraising-Aktivitäten der Kirchengemeinden sichtbar. 56 Prozent rufen regelmäßig zu Spenden auf. Ein Viertel der Gemeinden nutzt zur Pflege ihrer Förderkontakte persönlich adressierte Spendenbriefe. Im Durchschnitt kommen auf eine Kirchengemeinde 1,2 Fördervereine für kirchliche Zwecke. Gebäude, Kindergarten, Kirchenmusik und Jugendarbeit sind die häufigsten Vereinszwecke.

Erstmals fand ein landeskirchlicher Tag der Fördervereine und Freundeskreise statt. Er wurde von 90 Personen besucht. Eine Handreichung zum Datenschutz für kirchliche Fördervereine wurde erarbeitet. Den 6. Fundraising-Tag Rheinland-Westfalen-Lippe zum Thema „Engagement fördern“ besuchten 80 Personen. Das Fachforum Fundraising etablierte sich als Treffen der Kirchenkreisverantwortlichen für Fundraising. In 21 von 28 Kirchenkreisen gibt es qualifizierte Fundraising-Beauftragte. Erstmals seit 2009 wurde zusammen mit dem Gemeinsamen Pastorkolleg wieder ein berufsqualifizierender Fundrai-

sing-Kurs als Inhouse-Kurs der Fundraising Akademie angeboten. Mit 17 Teilnehmenden, davon 12 aus Westfalen, war er gut nachgefragt. Die Fundraising-Basiskurse laufen mit guter Nachfrage weiter.

Die Kirchenleitung setzte die ethischen Standards für das Fundraising in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft – sie dienen nun allen im kirchlichen Fundraising Tätigen als Richtschnur guter und verantwortungsbewusster Spendenarbeit. Ebenfalls beschloss die Kirchenleitung die Einführung des Kommunikationskonzeptes „Was bleibt“ zu Testamentsspenden.

Das Fundraising für das Kulturprogramm der Landeskirche beim Dortmunder Kirchentag wurde umgesetzt, die Zielmarke von 200.000 Euro wurde im März 2019 erreicht. Unter <https://www.fundraising-westfalen.de/> werden laufend aktuelle Informationen zum Fundraising in der EKvW bereitgestellt.

## 6. Statistik

Im Zentrum der statistischen Arbeit steht die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung statistischer Daten, die jährlich im statistischen Jahresbericht niedergelegt werden und auszugswise unten wiedergegeben und kommentiert werden. Für die Kirchengemeinden stehen in KIWI (<https://www.kiwi-portal.de/willkommen>), in der öffentlichen Gruppe „Statistik in der EKvW“ unter „Dokumente“, Daten der Kirchengemeinden der Jahre 2014 bis 2018 zur Verfügung. Es können dort die Gemeindegliederentwicklung, Gottesdienste und Amtshandlungen für jede einzelne Kirchengemeinde abgerufen werden.

Daneben lag ein Schwerpunkt des Arbeitsbereiches in der Beschaffung internetbasierter Kartendienste. Das Produkt Atlas FX stellt im Internet die Gemeindegrenzen dar und kann perspektivisch mit weiteren Daten bestückt werden (<https://karte.ekvw.de>). Der nur intern zu verwendende Business Atlas ermöglicht eine bessere Planung und Steuerung im Bereich der Gemeindeentwicklung und kirchlichen Verwaltung.

Für die Vermögensaufsicht der Landeskirche über die Kirchenkreise erarbeitet und implementiert die Statistik seit mehreren Jahren eine Datenbank zur automatisierten Erhebung und Auswertung von Haushaltszahlen. Im laufenden Jahr stand die Anpassung dieser Datenbank an die Anforderungen des NKF im Fokus. Probeweise soll das neue System in 2020 zum Einsatz kommen.

## 6.1 Auszug statistischer Jahresbericht

	2016	2017	2018	Änderungen in %
Gottesdienste und Abendmahl				
Hauptgottesdienste	52 339	50 523	48 181	-4,6 %
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	64 194	59 716	56 899	-4,7 %
Amtshandlungen				
Taufen	18 202	16 713	16 437	-1,7 %
Konfirmationen	17 983	17 428	16 006	-8,2 %
Trauungen	3 860	3 795	3 655	-3,7 %
Bestattungen	30 000	29 511	29 126	-1,3 %
Gemeindeglieder				
EKD	21 922 187	21 535 858	21 140 599	-1,8 %
EKvW	2 275 707	2 236 897	2 198 111	-1,7 %
Kircheneintritte	4 564	3 921	3 860	-1,6 %
Kirchenaustritte	13 830	14 037	15 960	13,7 %
Hauptamt und Ehrenamt				
Entgeltlich Beschäftigte	22 491	22 631	22 534 <sup>(1)</sup>	-0,4 %
Ehrenamtlich Tätige	86 440	86 252	84 237	-2,3 %
Finanzen				
Netto-Kirchensteueraufkommen	€ 525 Mio.	€ 554 Mio.	€ 559 Mio.	0,9 %
Struktur				
Anzahl Kirchengemeinden	499	494	490	-0,8 %
Anzahl Kirchenkreise	28	28	28 <sup>(2)</sup>	0,0 %

Quelle: EKvW | Stand: jeweils zum 31.12. | Anmerkungen: (1) Der leichte Rückgang bei der Zahl der Beschäftigten in 2018 resultiert aus einer Umstellung der Berechnung mit dem Ziel, Mehrfachbeschäftigte nur einmal zu zählen. Tatsächlich gab es einen leichten Zuwachs an Beschäftigten. (2) Zum 1.1.2019 erfolgte die Vereinigung der Kirchenkreise Arnsberg und Soest, aktuell sind es demnach 27 Kirchenkreise.

## 6.2 Anmerkungen zu diesen und weiteren Zahlen

### 6.2.1 Projektion Gemeindeglieder und Kirchensteuer bis 2060

Im April 2019 wurden die Ergebnisse der langfristigen Gemeindeglieder- und Kirchensteuer-Projektion vorgestellt, berechnet von einer Forschungsgruppe der Universität Freiburg im Auftrag der EKD. Für die Evangelische Kirche von Westfalen wird bis 2060 ein Rückgang der Gemeindegliederzahl um 55,5 Prozent vorhergesagt, für die Kirchensteuerkaufkraft ein Rückgang um 58,0 Prozent. Vom Rückgang der Gemeindegliederzahlen um 55,5 Prozent entfallen in der EKvW 35,2 Prozent auf demografische Faktoren und 20,3 Prozent auf kirchenspezifische Faktoren: Taufbereitschaft, Kircheneintritte und Kirchenaustritte. Die kirchenspezifischen Faktoren können vom kirchlichen Handeln beeinflusst werden.

Im Jahr 2018 zeigte sich jedoch ein Rückgang sowohl bei den evangelischen Taufen (trotz eines Anstiegs der Zahl der Geburten) als auch bei den Kircheneintritten. Zudem stieg die Zahl der Kirchenaustritte deutlich an. Der Rückgang der Gemeindegliederzahlen fiel daher 2018 noch stärker aus, als dies im Rahmen der Projektion vorhergesagt wurde.

### **6.2.2 Konfirmationen**

Die Zahl der Konfirmationen sank in den letzten 10 Jahren von 25.195 in 2008 auf 16.006 in 2018, also um 36,5 Prozent. Die Zahl der Gemeindeglieder im Konfirmationsalter fiel im selben Zeitraum um 46,8 Prozent. 10,6 Prozentpunkte des Rückgangs entfallen demnach auf die gesunkene Konfirmationsbereitschaft der Gemeindeglieder im Konfirmationsalter.

## **7. Meldewesen**

Die vielfältigen Maßnahmen zur Korrektur der staatlicherseits fehlerhaft angelieferten Gemeindegliederdaten und den damit verbundenen Datenoptimierungen sorgen weiterhin für einen insgesamt zufriedenstellenden Verlässlichkeitsgrad im kirchlichen Meldewesen. Das Meldewesenprogramm KirA 2.0 wird fortwährend ausgebaut. Maßnahmen der Qualitätskontrolle

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Ergebnisse der Rückmeldungen

„Ich bin fremd gewesen, und  
ihr habt mich aufgenommen –  
Kirche und Migration“

Überweisungsvorschlag: **Tagungsausschuss „Kirche und Migration“**



## I. Einführung

### **Wir wollen mehr Vielfalt (er)leben!**

Dieser Satz bringt den generellen Grundtenor der Rückmeldungen zur Hauptvorlage aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, aus Ausschüssen, Arbeitsgruppen, von Fachleuten und von Einzelnen auf den Punkt.

Das Thema „Kirche und Migration“ wurde in der EKvW flächendeckend bearbeitet. Auch die Kirchenkreise, die keine Stellungnahme eingereicht haben, haben sich damit auf der Kreissynode oder im Format eines Studientages beschäftigt.

Das politische und diakonische Engagement der engagierten Gemeinden, der Ausschüsse, Kirchenkreise und der Landeskirche wird mitgetragen. Z.T. wird in bestimmten Fragen ein stärkeres Engagement gefordert. Auch findet die Forderung nach einer Verstetigung der Arbeit im Bereich Flucht, Migration und Integration, Nest, Humanitäre Korridore etc. und nach dem damit verbundenen finanziellen Engagement Zustimmung. (s. Beschlussvorschläge)

Die Fragen der kulturellen Öffnung, der Intensivierung der Begegnung mit Christ\*innen unterschiedlicher Sprache und Herkunft, des Zugehens auf (christliche) Migrationsgemeinden werden in etlichen Stellungnahmen reflektiert. Mehrfach wird der Bedarf nach intensiver weiterer Beschäftigung mit ihnen formuliert. Die ekklesiologische Frage „Welche Kirche werden/wollen wir in Zukunft sein?“ wird mit der Frage der Migration verknüpft und beschäftigt offensichtlich viele in der EKvW.

Die Herausforderungen des Zusammenlebens mit Menschen anderer Religion, die Intensivierung des interreligiösen Dialogs und die damit zusammenhängenden Fragen des christlichen Zeugnisses in einer multireligiösen Gesellschaft werden in einigen Stellungnahmen benannt und bedürfen einer klärenden Orientierung.

Dass es sich beim Thema Migration nicht allein um ein ethisches, sondern vielmehr um ein grundsätzliches theologisches Thema handelt, gerät in den Blick und bedarf der Vertiefung.

Insgesamt haben uns rund 70 schriftliche Rückmeldungen erreicht, 7 davon mit Bezug auf den Brief unserer Präses.

Aus den Kirchenkreisen gab es

- 25 Rückmeldungen, davon 20 qualifizierte Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
- 5 Kirchenkreise leiteten Material weiter, 2 davon (Paderborn und Tecklenburg) in Form eines eindrucksvollen Readers mit Geschichten und Material aus der Praxis der Kirchengemeinden und synodalen Arbeitsbereiche. Diese Reader wurden jeweils der Kreissynode vorgelegt und waren Grundlage der Beschäftigung mit dem Thema.
- Der Kirchenkreis Iserlohn hat seinem Synodenbeschluss die Beschlüsse von 9 Gemeinden und 6 Fachausschüssen/-bereichen beigelegt, der Kirchenkreis Gelsenkirchen die Beschlüsse von 4 Gemeinden und 4 Ausschüssen, der Kirchenkreis Wittgenstein leitet die Beratungsergebnisse aus 3 Gemeinden weiter, der Kirchenkreis Halle Erfahrungsbereiche von Pfarrerinnen und Pfarrern und vom Partnerschaftskreis, die Kirchenkreise

Herne, Soest und Steinfurt-Coesfeld-Borken leiten jeweils einen Presbyteriumsbeschluss weiter, der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat seinem Synodenbeschluss Berichte aus 6 Gemeinden, 11 Fachbereichen und 3 Ausschüssen beigefügt.

Es liegen somit neben den 20 Synodenbeschlüssen 19 Presbyteriumsbeschlüsse, 11 Ausschussbeschlüsse und 4 Berichtssammlungen aus den Kirchenkreisen vor. (insgesamt 54)

Aus den Ständigen Ausschüssen der Landessynode, den Synodalbeauftragtenkonferenzen sowie Ämtern und Werken der EKvW gab es 7 Rückmeldungen: Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene, kirchliche Weltverantwortung, Institut für Kirche und Gesellschaft, Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit in der EKvW, Fachverband der Gemeindepädagog\*innen, Westfälische Missionskonferenz, Internationaler Kirchenkonvent und Vereinte Evangelische Mission.

Aus den Partnerkirchen unserer Landeskirche und Organisationen gab es 7 qualifizierte Statements.

Die internationale ökumenische Konferenz „Church and Migration“ in Villigst in Verbindung dem diesjährigen Kirchentag in Dortmund hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass unsere Kirche in den globalen Migrationsprozessen unserer Zeit und ihren kontextuell sehr spezifischen Herausforderungen ihren eigenen kontextuellen Beitrag bewusst als Teil der weltweiten Christenheit abgestimmt mit ihren ökumenischen Partnern wahrnimmt. Beispielhaft hier nur ein Auszug aus dem Beitrag von Minister Bischof em. Dr. Zephania Kameeta:

*Wenn wir über unsere Antwort auf Fragen der Migration und der Migranten sprechen, dann ist diese Thematik nicht außerhalb unseres Glaubens, sondern sie steht im Zentrum unseres Glaubens. Im Evangelium nach Johannes 1,14 lesen wir Folgendes [in der heutigen Sprache der englischen Message Bible]: „Das Wort wurde ein Mensch aus Fleisch und Blut, und nahm Wohnung in unserer Nachbarschaft. Mit eigenen Augen sahen wir seine einzigartige Herrlichkeit, die ihm der Vater gegeben hat. Gütig war er durch und durch, wahrhaftig von Anfang bis Ende.“ Die Dreifaltigkeit ‚wanderte bei uns ein‘ und lebte, einem Diener gleich, als Mensch (Phil 2,7). Er brachte uns die Herrlichkeit des Himmels und mit seiner Wahrheit machte er uns frei (Joh 8,32). Das Thema Flucht und Migration ist eine Frage des GLAUBENS, der wir niemals ausweichen können. So wie Jesus uns Nächstenliebe und Gerechtigkeit gebracht hat, so lasst uns mitfühlend und wahrhaftig in unserem Umgang mit notleidenden Migranten sein.*

*[Zitat im Original: When we talk about our dealing with issues concerning migration and migrants, it is not something outside our faith, but it is the center of our faith. In the Gospel according to John: 1 v 14 we read the following: “The Word became flesh and blood, and moved into the neighborhood. We saw the glory with our own eyes, the one-of-a-kind glory, like Father, like Son, generous, inside and out, true from start to finish.” The Trinity migrated to us, took on the status of a slave and became human (Philippians 2 v 7). He brought us the Glory of heaven and freed us with his Truth. The question of migration and migrants is a question of FAITH which we never can avoid. As He brought compassion and righteousness to us, let us also in faith be compassionate and truthful with migrants in their difficult situations.]*

Einzelheiten zur Auswertung der Ergebnisse dieser wichtigen Tagung werden noch erfolgen.

Und es gab Rückmeldungen von Einzelpersonen, Material und Kommentare: 2 Anschreiben an das Landeskirchenamt (eins zustimmend, eins ablehnend), 30 Kommentare, davon ca. 80% Zustimmung, Material wurde uns vom Pädagogischen Institut der EKvW, vom

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW, von der Frauenhilfe, einer Gemeinde (Schwerte) und zwei Einzelpersonen zur Verfügung gestellt.

### **Was für eine Vielfalt!**

„[...] Migration ist ein hochpolitisches und zugleich hochpersönliches Thema. Die Debatten sind geprägt von hoher Emotionalität und grundsätzlicher Haltung.“

Es sind Themen wo jede\*r mitreden kann und alle mitdenken müssen.

„Sie scheinen heute zu einem Kristallisationspunkt für unsere Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt geworden zu sein. Die Themen besitzen die Kraft, richtungweisend für die Entwicklung einer zukünftigen Epoche zu sein. [...] Die Hauptvorlage weist eindrücklich darauf hin, dass die Themen Fremdheit und infolge dessen Wandel und Vielfalt Themen sind, die uns dauerhaft begleiten. [...] Aus theologischer Überzeugung und [...]“ vor dem Hintergrund von Einsichten der Organisationsentwicklung sind wir der Meinung, dass „ein Kurs- und Kulturwechsel, hin zur weiteren gesellschaftlichen Öffnung und Diversitätsförderung der notwendige und richtige Weg für die Zukunft unserer Kirche sein wird.“

*(Auszüge aus der Stellungnahme des Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen und Lippe e.V.)*

### **Beschlussvorschlag (zum Stellungnahmeprozess insgesamt):**

**1. Die Landessynode dankt allen, die durch ihre Beratung und Stellungnahme, ihre Rückmeldung und ihr Mitdenken den Prozess zum Thema „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ mitgestalten.**

## II. Theologisch-Ekklesiologische und Sozialethische Herausforderungen

Im Ergebnis aller Stellungnahmen untergliedern sich die Rückmeldungen in zwei Kategorien:

- A. Theologisch-Ekklesiologische Herausforderungen und
- B. Sozialethische Herausforderungen.

### A. Theologisch-Ekklesiologische Herausforderungen

Es geht den Rückmeldungen und Stellungnahmen in diesem Themenbereich inhaltlich um das hermeneutische Verständnis unserer eigenen Traditionen angesichts der heutigen Migrationserfahrungen und um Folgerungen im Blick auf unser KircheSein.

„[...] Die Hauptvorlage [...] hilft uns, das Thema Migration nicht auf Geflüchtete zu verengen, sondern weiter zu denken mit dem Blick ins AT und NT und auch in die Kirchengeschichte. Auch sich selbst oder die eigene Gruppe (wer immer das sein mag) als Migranten\*innen oder gar den eigenen Glauben als durch Migration geprägt wahrzunehmen, ist eine Entdeckung. Allerdings wollen wir Migration nicht als Selbstzweck wahrnehmen. Wir sehen Migration als eine auf ein Ziel gerichtete Bewegung. In der Bibel ist es oft ein Auftrag Gottes, der auf den Weg schickt. Heute ist Anlass des Auswanderns oft ein dramatisches Ereignis, das die Lebensgrundlagen nimmt oder auch die große Sehnsucht nach einem besseren Ort.“

Wie in biblischen Zeiten „[...] ist Migration heute oft mit belastenden oder sogar traumatisierenden Erfahrungen verbunden. Da ist nichts zu idealisieren. Aber schließlich können Einwandern und Ankommen auch zu einer neuen Heimat führen. Also können wir den Begriff der Migration in das Spannungsfeld von Aufbruch und Ankommen, Fremde und Heimat stellen. Auf dem Weg zu Gott, wie das „wandernde Gottesvolk“, sind wir hier und jetzt – aus eschatologischer Perspektive gesehen – noch unterwegs und „haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“. (Hebr.13,14) **Wir fragen:** Nehmen wir unsere „Fremdheit“ noch wahr? Wie ist es bestellt mit dem Mut der in ihren Konventionen tief verwurzelten Volkskirchen zu immer wieder neuen Aufbrüchen? Eine ecclesia semper reformanda muss in Bewegung bleiben! [...]“

*(Auszüge aus der Stellungnahme des Kirchenkreises Schwelm)*

„[...] Die Hauptvorlage erinnert uns daran, dass Migrationserfahrungen in den biblischen Überlieferungen des Alten und Neuen Testaments Menschen in ihrem Glauben und Vertrauen in Gottes Wegweisung bestimmt haben. Jesus selbst überschreitet Grenzen zu Menschen außerhalb des Volkes Israel und ihren Glaubenserfahrungen. Die Entstehung der ersten christlichen Gemeinden zeigt eine sprachliche und kulturelle Vielfalt vor dem Hintergrund unterschiedlicher religiöser Überzeugungen.

Damit gibt die Hauptvorlage einen biblischen und geistlichen Orientierungsrahmen und ermutigt zu einem Perspektivwandel, sich als Kirche und Gemeinde in einer von Migration und Flucht geprägten Gesellschaft neu auszurichten. Gleichzeitig stehen wir in einem Prozess zunehmender Gleichgültigkeit und Distanz gegenüber Kirche allgemein. So mischen sich gegenwärtig unterschiedliche Fremdheitserfahrungen im selben Raum von Gemeinde und Kirche: a) Offenheit gegenüber Menschen, die sich bei uns beheimaten wollen und denen wir nicht weniger fremd sind, als sie es für uns und unsere Gemeinden sind. b) Als Christinnen und Christen sind wir inzwischen für immer mehr Menschen im eigenen Land

fremd geworden. Wie gehen wir mit diesen unterschiedlichen Fremdheitserfahrungen um und schaffen neue Formen von Begegnung, in denen Vertrauen wachsen kann? [...]“  
(Auszug aus der Stellungnahme des Kirchenkreises Vlotho)

„[...] Die Frage von erzwungen oder freiwillig migrierenden und Heimat suchenden Menschen wirft für die Kirche nicht allein Themen der Ethik auf. Es gehört substanziell zum Wesen der Kirche, dass sie sich in besonderer Weise denen zuwendet, die sich als „Fremdlinge“ mit neuen, unbekanntenen Situationen konfrontiert und zu kontinuierlichen Lernprozessen herausgefordert sehen. Es reicht für die Kirche nicht aus, die menschenrechtlichen und gesellschaftspolitischen Fragen von Migration aufzugreifen und Geflüchteten und Migrant\*innen auf der Ebene diakonischen Handelns unterstützend zu begegnen. Vielmehr geht es um eine echte Geschwisterschaft, um ökumenische Spiritualität, um Hören, Suchen und Fragen. Vom biblischen Zeugnis her weiß die Kirche sich auch selbst an ihre Fremdlingschaft erinnert. Das christliche Zeugnis weiß sich dem Selbstverständnis des Volkes Israel verbunden, das sich konstitutiv aus der Erinnerung an die Sklaverei in Ägypten und an das babylonische Exil speist. Als „wanderndes Gottesvolk“ empfanden sich auch die ersten christlichen Kirchen. In die Nachfolge Jesu gerufen und an die „Enden der Erde“ gesandt, erleben viele christliche Kirchen heute, wie fremd sie in dieser Welt tatsächlich sind. Das fordert auch die EKvW zu kontinuierlichen Transformationsprozessen heraus. Aus Sicht des Ständigen Ausschusses für MÖWe ist daher die Kernfrage, die sich gegenwärtig mit dem Thema „Kirche und Migration“ verbindet, die Frage nach dem eigenen Selbstverständnis.

- Versteht die EKvW sich als Kirche in einer Migrationsgesellschaft?
- Ist sie offen für die Anfragen und Impulse der Migrationskirchen?
- Wie ist es um ihre Ökumenizität bestellt, um die gelebte „versöhnte Vielfalt“?
- Ist die Zeit reif für gezielte Prozesse kultureller Öffnung? [...]“

(Auszug aus der Stellungnahme des St. Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW)

Mit ihren zentralen Aussagen benennen diese Auszüge der Stellungnahmen der Kirchenkreise Schwelm und Vlotho sowie des Ständigen Ausschusses für Weltmission und kirchliche Weltverantwortung der Landessynode aus den vielfältigen Rückmeldungen beispielhaft zentrale Fragen für ein theologisch verantwortetes zukunftsfähiges Selbstverständnis der EKvW.

Ökumenische Partner stellen uns die Frage, welche Vision die EKvW verfolgt und wieweit sie schon ist auf dem Weg zu einer diversen, multiethnischen, internationalen Kirche (VEM).

Wie können in dem mit der Hauptvorlage eröffneten Prozess tragfähige Antworten auf diese Fragen entwickelt werden mit dem Ziel, dass unter den Bedingungen der sich durch Migration verändernden Gesellschaft das Leben unserer Kirche auf ihren unterschiedlichen Ebenen ihrer Verheißung und ihrem Auftrag entspricht?

Wie kann dabei der Spannung Rechnung getragen werden, dass in Gesellschaft und Kirche Integration als wechselseitiger Prozess ein langsamer, langer und mühsamer Weg ist (Stellungnahme der Kirche am Rio de la Plata), für dessen Gelingen im Leben der EKvW aber gerade jetzt in den gegenwärtig tiefgreifenden strukturellen Veränderungsprozessen unserer Kirche Voraussetzungen zu schaffen sind?

Die folgenden Beschlussempfehlungen für die Landessynode bündeln die Empfehlungen und Beschlüsse der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen:

### **Beschlussvorschläge für den Bereich der Theologisch-Ekklesiologischen Herausforderungen**

**Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt wahr, dass wir als Kirche Bestandteil und Mitgestalterin der Veränderungsprozesse in der Gesellschaft sind. Für unsere eigenen inhaltlichen und strukturellen Veränderungsprozesse sieht sie die Chance, dass die Einladung von Menschen anderer Traditionen und Herkunft das Leben unserer Kirche auf allen Ebenen befruchten kann. Dies soll durch folgende Maßnahmen gefördert werden:**

**2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Strategie zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dabei soll das Missionsverständnis unserer Landeskirche genauer akzentuiert werden.**

(Kirchenkreise Dortmund, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lübbecke, Minden, Schwelm, Siegen, Tecklenburg, Vlotho, Wittgenstein, St. Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Institut für Kirche und Gesellschaft, Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen und Lippe e.V., Vereinte Evangelische Mission)

**3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wieweit Gesetze und Strukturen innerhalb der EKD fördernden oder einschränkenden Einfluss auf eine weitergehende Förderung der interkulturellen Entwicklung von Kirche und Diakonie in Westfalen haben und sich bei Gesetzesvorhaben und Strukturvorhaben der EKD entsprechend im Sinne Förderung der interkulturellen Entwicklung einzusetzen.**

(Kirchenkreise Lüdenscheid-Plettenberg, Tecklenburg, Unna, Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen und Lippe e.V.)

**4.**

**Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,:**

- 1. zeitnah in Abstimmung mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), insbesondere ihren deutschen Mitgliedskirchen, in Orientierung an bestehenden Kirchengemeinschaften (GEKE, Porvoo, Meißen u.a.) eine Konzeption zu entwickeln und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für Vereinbarungen über eine Anerkennung der Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern internationaler ökumenischen Partnerkirchen innerhalb der VEM-Gemeinschaft.**
- 2. Kriterien (in Abstimmung mit der EKD) für die Einstellung von kirchlichem Personal (Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, weitere Mitarbeitende) mit ausländischen Ausbildungsqualifikationen zu entwickeln.**
- 3. die Gemeinden und sonstigen Anstellungsträger innerhalb der EKvW zu ermutigen, von den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellungen von Ausbildungen sowie Ausnahmegenehmigungen zur Anstellung nach VSBMO in Verbindung mit Ergänzungs- und/oder Aufbauausbildung inklusive Bezu-**

**schussung durch das Landeskirchenamt, beim Beauftragten VSBMO zu beantragen, aktiv Gebrauch zu machen.**

(Kirchenkreise Dortmund, Hattingen-Witten, Herford, Lübbecke, Minden, Vereinte Evangelische Mission)

5.

**Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,:**

- 1. die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an den ehrenamtlichen Strukturen unserer Kirche (Presbyterien, Kreissynoden...) gezielt zu fördern.**
- 2. zeitnah dafür Sorge zu tragen, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Netzwerk "Internationaler Kirchenkonvent" künftig in der Landessynode, in Kreissynoden und Presbyterien als Gäste mitwirken können. Sie bittet die Kreissynodalvorstände und Presbyterien, diese Chancen zu wechselseitiger Wahrnehmung und wachsender Zusammenarbeit zu fördern und von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.**

(Kirchenkreise Dortmund, Hattingen-Witten, Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen und Lippe e.V.)

**6. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung dafür zu sorgen, dass die bereits geschaffenen erweiterten Möglichkeiten im Rahmen der Loyalitätsrichtlinie zur Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wo erforderlich und konzeptionell verankert, in begründeten Fällen über die ACK-Klausel hinaus in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie in der Landeskirche mit ihren Einrichtungen, Ämtern und Werken mit dem Ziel der Förderung der interkulturellen Entwicklung wahrgenommen werden. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Kirchenkreise und Gemeinden dabei entsprechend fachlich zu unterstützen.**

(Kirchenkreise Lübbecke, Lüdenscheid-Plettenberg, Minden, Tecklenburg, Unna, Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen und Lippe e.V.)

**7. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu veranlassen, eine Predigtreihe zum Thema „Migration in der Bibel“ für einen geeigneten Sonntag im Verlauf des Kirchenjahres vorzubereiten.**

(Kirchenkreis Schwelm)

## **B. Sozialethische Herausforderungen**

Die Hauptvorlage macht deutlich, dass es zum Wesen von Kirche gehört, im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für das Wohl und die Rechte von Zugewanderten und Flüchtlingen einzutreten und ihre Stimme in die gesellschaftliche Diskussion im Sinne der Bewahrung und Stärkung des sozialen Friedens und der Demokratie einzubringen. Sie skizziert dabei ein Verständnis von „Integration“, das die Teilhabemöglichkeiten aller benachteiligten Gruppen im Sinne einer „sozialen Erneuerung“ in den Blick nimmt.

„Die Hauptvorlage wurde in einer gesellschaftlichen Situation veröffentlicht, in der die öffentliche Debatte von der Problematisierung und Stigmatisierung aller Menschen, die in irgendeiner Weise als „fremd“ im Unterschied zur vermeintlich homogenen Mehrheitsgesellschaft wahrgenommen werden, beherrscht wird. In Verbindung damit werden von dominanten politischen Akteuren Abwehr-, Ausgrenzungs- und Abschottungsreflexe provoziert und bedient gegenüber Einzelnen oder Gruppen von Menschen anhand von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, nationaler Herkunft oder äußeren Merkmalen, wie z.B. der Hautfarbe. Auch wird versucht, diejenigen, die sich für die Fremden, bzw. die Flüchtlinge einsetzen, zu kriminalisieren“, so die Analyse des Institutes für Kirche und Gesellschaft.

Die Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit der EKvW folgert daraus: „Aktuelle Folgen sind in Deutschland die Aushöhlung der Rechte von Flüchtlingen, Mitwirkung an den Verstößen gegen Völkerrecht, Seerecht und Genfer Flüchtlingskonvention an den EU-Außengrenzen, inhumane Lager- und brutale Abschiebungspolitik, permanente Ausgrenzungsdebatten gegenüber Minderheiten vermeintlich nicht deutscher Kultur (z.B. ‚Kopftuchdebatte‘, aufkeimender Antisemitismus und -ziganismus) und ein um sich greifender Alltagsrassismus.“

Damit wird hinter vielen Gesetzesverschärfungen, Zugangsbeschränkungen und Integration erschwerenden Regelungen der Rechtspopulismus als treibende Kraft gesehen, der sich in den letzten Jahren in Deutschland und Europa immer stärker etabliert hat.

Viele Kirchenkreise fordern hier eine klare Abgrenzung aus dem christlichen Glauben heraus (Kirchenkreis Dortmund: „Rechtspopulismus ist für Christinnen und Christen keine Option“), wie dies auch schon der Beschluss der letztjährigen Landessynode „Gefahren des Rechtspopulismus“ zum Ausdruck gebracht hat.<sup>1</sup> Dabei sollen jedoch negative Erfahrungen und Verunsicherungen im Zusammenhang mit Migration und Flucht nicht verschwiegen, sondern im Dialog reflektiert werden (Kirchenkreis Minden).

Die Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht zeigen sich auch in der Umfunktionsierung von Einrichtungen der Landesunterbringungen in NRW in Orte, die primär der Bereithaltung von Flüchtlingen zur Abschiebung dienen, verbunden mit dem erzwungenen Aufenthalt von bis zu zwei Jahren oder länger. Das isolierte Leben in diesen Einrichtungen ist für die Betroffenen, vor allem für die Familien, eine erhebliche Belastung und verhindert von vornherein ihre Integration. Kirchenkreise und Kirchengemeinden, in deren Gebiet solche Unterkünfte liegen, tragen hier eine besondere Verantwortung dafür, dass die dort Untergebrachten nicht aus dem Blick geraten.

---

<sup>1</sup> Zur Umsetzung des Synodenbeschlusses wird das IKG einen gesonderten Bericht vorlegen.



Auch in der Abschiebehaftanstalt Büren werden inzwischen erheblich rigidere Formen der Unterbringung angewandt, die der Strafhaft ähneln oder sogar darüber hinausgehen, wie z.B. die Isolationshaft oder Fixierung ohne Richterbeschluss.

In den Stellungnahmen vieler Kirchenkreise wird der sich immer weiter steigende Abschiebedruck thematisiert (Dortmund, Gelsenkirchen, Hattingen-Witten, etc.). Der Internationale Kirchenkonvent schildert eindrücklich, wie belastend das plötzliche Verschwinden von Mitgliedern seiner Gemeinden ist. Es herrscht die Wahrnehmung vor, dass auch Menschen mit offensichtlichem Schutzbedarf durch das Raster des Asylwesens fallen.

Dies korrespondiert mit einseitigen Verschärfungen bei der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen und den Kirchen und einer minimalen Anerkennungsquote von 1,4 % bei den Härtefalldossiers. Die Empörung darüber wird in einer Vielzahl von Reaktionen auf die Hauptvorlage (z.B. Kirchenkreise Dortmund, Hattingen-Witten, Gütersloh, Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit, etc.) zum Ausdruck gebracht. Sie verbindet sich mit dem Wunsch an die Kirchenleitung, diese möge sich bei den staatlichen Stellen weiterhin für eine Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Praxis engagieren.

Die Abschottung der Europäischen Union gegenüber Flüchtlingen durch ein immer rigidere Grenzregime und sogenannte „Mobilitätspartnerschaften“ mit Staaten, die die Menschenrechte missachten, sowie die häufigen Todesfälle beim Überqueren des Mittelmeeres wurden in der Hauptvorlage problematisiert. Die Kriminalisierung von privaten Seenotrettungsorganisationen insbesondere durch Italien bei gleichzeitiger Untätigkeit der anderen Mitgliedsstaaten der EU hat im Frühjahr durch die Vorgänge um die „Seawatch“ eine dramatische Zuspitzung erfahren, die auch den Kirchentag in Dortmund besonders bewegt hat. Die EKD hat auf die Resolution des Kirchentages „Schicken wir ein Schiff!“ reagiert und arbeitet derzeit daran, ein breites gesellschaftliches Bündnis für die Organisation und Finanzierung eines Rettungsschiffes auf die Beine zu stellen. Organisationen und Personen können bereits jetzt ihr Interesse an der Mitwirkung beim „Bündnis Rettungsschiff“ bekunden. Der Kirchenkreis Recklinghausen stellt aber auch fest: „Seenotrettung muss auch eine staatliche Aufgabe bleiben. [...] Deutschland sollte hier ein Zeichen setzen und Schiffe entsenden!“ Außerdem fordert er die Kommunen im Kreis Recklinghausen auf, „sich an einem vorübergehenden Verteilverfahren für Bootsflüchtlinge zu beteiligen und sich als ‚sicheren Hafen‘ zu erklären.“

Ein Modell, die unsichere Überquerung des Mittelmeers zu vermeiden, ist die Schaffung von „sicheren Korridoren“ durch die Zusage der Aufnahme von Flüchtlingen aus Flüchtlingslagern des UNHCR in den Transitstaaten. Die EKvW gestaltet dieses Modell aktiv mit, indem sie das Projekt „Neustart im Team“ (NesT) mitentwickelt hat und es für drei Jahre durch Einsatz von Personal und Geld fördert.<sup>2</sup>

Die Fragen der Zuwanderung nach Deutschland bedürfen jedoch über einzelne Programme hinaus einer grundsätzlichen Regelung, die aus der Sicht z.B. des Kirchenkreises Dortmund durch das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ noch nicht geleistet wird. Darum wird die Landeskirche gebeten, „sich aktiv für ein umfassendes Einwanderungsgesetz einzusetzen, dass sich nicht nur auf die Zuwanderung von Fachkräften beschränkt, sondern auch humanitäre Aspekte berücksichtigt.“

In den Jahren 2014 – 2018 sind über 1,8 Millionen Flüchtlinge in Deutschland angekommen. Auch für dieses Jahr ist mit der Aufnahme von bis zu 180.000 Flüchtlingen zu rechnen. Die meisten werden länger oder dauerhaft in Deutschland bleiben, selbst wenn ihr Asylantrag zunächst abgelehnt werden sollte. Hinzu kommt noch die Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die 67% der Gesamtzuwanderung ausmacht (2018). Daraus resultiert die große Herausforderung für unsere Gesellschaft, den Neuzugewanderten die Integration zu ermöglichen. Dies ist eine langfristig anzugehende Aufgabe.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft stellt zur gesellschaftspolitischen Diskussionslage fest: „Integration wird in der öffentlichen Diskussion nicht als Prozess der Veränderung und des aufeinander Zugehens von Einzelnen und Gruppen von Menschen unabhängig von Herkunft, Bildungsniveau und Aufenthaltsdauer mit dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe verstanden, sondern unter dem Aspekt der Anforderungen seitens einer vermeintlich homogenen Mehrheitsgesellschaft an Menschen mit Migrationshintergrund und utilitaristisch volkswirtschaftlichen Perspektiven der Zulässigkeit und Nützlichkeit diskutiert. Damit werden Menschen zu Objekten von Integrationsprozessen degradiert und eine Diskussionsform des vermeintlichen ‚WIR‘ in Konkurrenz zum ‚IHR‘ etabliert.“ Die Stellungnahme des IKG setzt dem ein teilhabeorientiertes Integrationsverständnis entgegen: „Migration allgemein und Integration im Besonderen im Sinne des Synodenbeschlusses 2016 kann als Motor gesellschaftlicher Erneuerung wirken, indem Aspekte der sozialen, lokalen und globalen Gerechtigkeit und ökologischen Nachhaltigkeit in den Vordergrund gestellt werden. [...] Integration sollte dabei als individueller Prozess der Selbstbefähigung zur eigenen Lebensgestaltung und Teilhabe sowie wechselseitiger Transformationsbereitschaft verstanden werden.“

---

<sup>2</sup> In diesem Modell können sich Mentorengruppen aus Kirchengemeinden bei der zivilen Kontaktstelle (für die EKvW mit Pfarrer Edgar Born besetzt) bereit erklären, Flüchtlingen die Nettokaltmiete für die Unterkunft für zwei Jahre zu 70 % zu finanzieren und sie in dieser Zeit bei der Integration zu unterstützen. Bundesweit haben sich bereits über 30 Mentorengruppen gebildet, in der EKvW beteiligen sich bisher (Stand: August 2019) 10 Kirchengemeinden. Die Kirchenleitung ruft alle Kirchengemeinden der EKvW auf, die Aufnahme von Flüchtlingen durch ihre Beteiligung an dem Programm zu ermöglichen, um das Ziel, in Westfalen in diesem Jahr bis zu 120 Personen aufzunehmen, zu erreichen.

**Beschlussvorschläge für den Bereich der Sozialethischen Herausforderungen:**

**Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt wahr, dass in Deutschland und Europa die Fragen nach Flucht, Migration und Integration weiterhin und auf lange Sicht gesellschaftspolitische Herausforderungen darstellen. Sie sieht die ganze Landeskirche mit allen ihren Ebenen und Institutionen in der Verantwortung, mit klaren Positionen für die Rechte von Zugewanderten und Flüchtlingen einzutreten und ihre Stimme in die gesellschaftliche Diskussion im Sinne der Bewahrung und Stärkung des sozialen Friedens und der Demokratie einzubringen.**

**Dazu gehören folgende Maßnahmen:**

**8. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Dialogveranstaltungen vor Ort zur Prävention und Überwindung von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch die Entwicklung von Konzepten und Curricula sowie durch Beratung zu unterstützen.**

(Kirchenkreis Schwelm)

**9. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, „mit klaren Worten auch die erschwerte Situation von Flüchtlingen, die in unserer Mitte leben und von immer wieder neuen gesetzlichen und behördlichen Hindernissen bedroht sind, zu benennen“. Dabei ist sie gebeten, besonders die Langzeitunterbringung in den Landesunterkünften zu problematisieren und weiterhin für eine schnellstmögliche Weiterleitung von Asylsuchenden in die Kommunen einzutreten.**

(Kirchenkreise Dortmund und Tecklenburg)

**10. Die Kirchenleitung möge prüfen, inwieweit kirchliche Seelsorgerinnen und Seelsorger analog zur Seelsorge bei der Bundeswehr, in Gefängnissen, in der Abschiebehaftanstalt und Krankenhäusern in den zentralen Unterbringungseinrichtungen präsent sein können.**

(Institut für Kirche und Gesellschaft)

**11. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, weiterhin bei den staatlichen Stellen auf die Einhaltung der ursprünglichen Absprachen zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen zum Kirchenasyl zu drängen und das Verständnis der EKvW von Kirchenasyl als Recht der Kirchen auf Interzession zu vertreten.**

(Kirchenkreise Vlotho, Siegen, u.a. sowie Beschluss der Landessynode 2018: „Kirchenasyl in Dublin-Fällen“)

**12. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich entschieden gegen die Kriminalisierung von Seenotrettung im Mittelmeer einzusetzen und zu prüfen, ob und wie die Gründung eines Bündnisses „Rettungsschiff“ durch die EKD unterstützt werden kann.**

(Kirchenkreise Dortmund, Hattingen-Witten, u.a.).

**13. Die Kirchenleitung möge sich für ein umfassenderes Einwanderungsgesetz engagieren, das sich auch an humanitären Gesichtspunkten orientiert**

(Kirchenkreis Dortmund)

**14. Die Kirchenleitung wird gebeten, in der Öffentlichkeit und im Gespräch mit den politisch Verantwortlichen, für einen Paradigmenwechsel in der Migrationsdebatte einzutreten, der den Vorrang bei der Integration der Neuzugewanderten vor Abschiebeinteressen sieht. Dabei soll sie sich insbesondere für die Gewährung von Sprachkursen für alle Zugewanderten, unabhängig von einer vermeintlichen „Bleibeperspektive“, einsetzen.**

(Kirchenkreise Herne und Paderborn)

**15. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, für ein Integrationsverständnis einzutreten und dieses auszuformulieren, das Integration als Motor sozialer Erneuerung im Sinne einer gerechten Teilhabe von benachteiligten Gruppen versteht.**

(Institut für Kirche und Gesellschaft)

**16. Die Kirchenleitung soll Gespräche mit der Landesregierung über ein mögliches Bleiberecht getaufter Flüchtlinge aus dem Iran und anderen Ländern führen.**

(Kirchenkreis Tecklenburg)

**17. EKvW begreift auf allen ihren Ebenen das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Aufgabe von Kirche, die einer entsprechenden personellen, organisatorischen und finanziellen Ausstattung bedarf.**

(Kirchenkreise Tecklenburg, Unna, u.a.).

Eine Übersicht der Beschlüsse der Kreissynoden wird in Auszügen als Anlage beigelegt. Die Beschlüsse im Wortlaut werden in einem geschlossenen Bereich auf der Internetseite der Hauptvorlage zur Verfügung gestellt unter:  
<https://kircheundmigration.ekvw.de/rueckmeldungen>

### Das Thema „Digitalisierung“

Am Schluss und im Grunde Außen vor soll es noch einen Diskurs zum Thema der Digitalisierung geben, das sich auch am Format der Hauptvorlage gezeigt hat. Es ist kein Thema der Hauptvorlage und findet sich deshalb auch nicht in den Beschlussvorschlägen wieder. Dennoch lassen sich auch Erkenntnisse aus dem Prozess der Hauptvorlage sehr gut in den Diskurs zu diesem Thema in unserer Landeskirche integrieren.

Die neue Form der Hauptvorlage hat die inhaltliche Debatte wenig beeinflusst. Dennoch konnten auf Grund des neuen Formates und der sehr ansprechenden Website einige positive Erfahrungen gemacht werden, die Grundlage für die Weiterarbeit sein können:

- Über die sozialen Medien (Social Media), in erster Linie über facebook, haben wir sehr viele Menschen mit der Botschaft erreicht. Allerdings haben sie nicht den Sprung auf die Website geschafft und wir konnten uns dadurch keine neue Zielgruppe erschließen.
- Vielen kirchenkritischen Menschen haben sich beteiligt und wir konnten uns mit Ihnen auseinandersetzen. Leider jedoch selten konstruktiv.
- Die "Werbung" (Sponsored Posts) ist international sehr positiv rezipiert worden.
- Wir können aus den Erfahrungen wichtige Erkenntnisse für die künftige Arbeit generieren (z.B. in den Social Media provozierte Diskussionen müssen in den Social Media geführt werden; Form und Inhalt müssen zueinander passen; es reicht nicht aus, analoge Produkte 1:1 zu digitalisieren)
- Wir haben an Know How gewonnen (Videoproduktion, Facebook Werbeanzeigen-Manager etc.)
- Wir haben einen pfiffigen WordPress-Entwickler kennen gelernt, den wir in zukünftigen Projekten einbinden werden (z. B. Digitalisierung des Handbuchs "Gemeinde leiten")
- Es gibt aber eine Fremdheit mit den neuen Kommunikationsformen, aber auch ein Fremdheit, mit unserer Art der Kommunikation umzugehen. Daran müssen wir arbeiten.

### Beschlussvorschlag Digitalisierung:

**Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass die Erfahrungen mit der digitalen Fassung der Hauptvorlage in geeigneter Form in die Befassung der Ständigen Ausschüsse für Theologie und Gesellschaftliche Verantwortung mit dem Thema Digitalisierung (Beschluss zur Vorlage 1.1.3. der Landessynode 2018) einfließen.**

Thema	Beschluss	Absender/Adressat
<b>interkulturelle Öffnung</b>	Der Ev. Kirchenkreis Dortmund begrüßt die Hauptvorlage. Sie öffnet den Blick auf unsere kirchliche und gesamtgesellschaftliche Situation in Bezug auf Zugewanderte. Sie macht deutlich, dass in unserer Landeskirche der Prozess der interkulturellen Öffnung bereits auf dem Weg ist. Als Kirchenkreis, der sich mit dem Projekt „Internationale Gemeinde“ auf den Weg gemacht hat, fühlen wir uns durch die Hauptvorlage ermutigt, in dieser Richtung weiterzuarbeiten. Wir bedanken uns ausdrücklich für die bisherige Mitwirkung der Landeskirche und hoffen auf weitere Unterstützung.	Dortmund / -
<b>Interkult. Öffnung / Beteiligung</b>	Der Ev. Kirchenkreis Dortmund bemüht sich, bei jeder Kreissynode und im alltäglichen kirchlichen Leben Christen und Christinnen unterschiedlicher Sprache und Herkunft (z.B. Mitglieder des Internationalen Kirchenkonventes) zu beteiligen. Wir ermutigen Gemeinden, gerade im Blick auf die anstehenden Presbyteriumswahlen Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Sprache und Herkunft in den Blick zu nehmen.	Dortmund / Dortmund
<b>Interkult. Öffnung / Anerkennung Ordination</b> <i>(wie WMK)</i>	Wir bitten die Landeskirche, Wege für die Anerkennung der Ordination von Menschen aus anderen Ländern zu finden und zeitnah umzusetzen.	Dortmund / Landeskirche
<b>Interkult. Öffnung / Förderung von Diversität in kirchlichen Berufen</b> <i>(wie WMK)</i>	Wir bitten die Landeskirche um konsequente Förderung von geeigneten Kandidat*innen mit Migrationshintergrund für das Studium der evangelischen Theologie, Gemeindepädagogik und Kirchenmusik, um später einen Dienst in unserer Kirche als Pfarrer*innen, Diakon*innen oder Kantor*innen aufnehmen zu können.	Dortmund / Landeskirche
<b>Interkult. Öffnung / Förderung von Diversität durch Personalaustausch</b> <i>(wie WMK, s. auch VEM)</i>	Um die kulturelle Diversität unseres Personals zu fördern, sollen im Rahmen eines Personalentwicklungskonzepts für gezielte integrative oder missionarische Projekte unserer Kirche Mitarbeitende aus unseren Partnerkirchen auf Zeit eingeladen werden, wie dies bereits im Rahmen des VEM Personalaustauschs geschieht. Wir verweisen auch auf positive Erfahrungen, die andere Kirchen, z.B. die Römisch-	Dortmund / Landeskirche

	Katholische Kirche und die Methodistische Kirche, in diesem Bereich gemacht haben.	
<b>Interkult. Öffnung / Fortbildungsangebote</b>	Wir bitten die Landeskirche um Fortbildungsangebote zur Förderung interkultureller Kompetenz für Theologinnen und Theologen, Ehrenamtliche, kirchliche Mitarbeitende, Synodale etc.	Dortmund / Landeskirche
<b>Interkult. Öffnung / Entwicklung von migrationssensiblen Konzepten für kirchliche Arbeit</b>	Als Ev. Kirchenkreis Dortmund unterstützen wir Gemeinden und Einrichtungen darin, ein migrationssensibles Konzept ihrer Arbeit zu entwickeln und gestalten. Wir bitten auch die Landeskirche zu prüfen, inwieweit diese konzeptionelle Arbeit auch im Hinblick auf Personalkosten gefördert werden kann.	Dortmund / Landeskirche
<b>Rechtspopulismus / Fortbildungsangebote</b> (s. auch Schwelm)	Der Ev. Kirchenkreis Dortmund hat sich in der Kreissynode am 10.06.2017 einem gemeinsamen Wort der Kirchen angeschlossen zum Thema: „Rechtspopulismus ist für Christinnen und Christen keine Option“. Die in der ausführlichen Begründung der damaligen Synode aufgeführten Argumente bekräftigen wir im Hinblick auf Kapitel 4.4 der Hauptvorlage. Zusätzlich bitten wir die Landeskirche um Fortbildungen und Hilfsmittel zum Umgang mit AfD-Positionen und Äußerungen insbesondere für Presbyterinnen und Presbyter und Ehrenamtliche im Blick auf die Presbyteriumswahlen 2020.	Dortmund / Landeskirche
<b>Einwanderungsgesetz</b>	Die Landeskirche wird gebeten, sich aktiv für ein umfassendes Einwanderungsgesetz einzusetzen, dass sich nicht nur auf die Zuwanderung von Fachkräften beschränkt, sondern auch humanitäre Aspekte berücksichtigt.	Dortmund / Landeskirche
<b>Asylgesetzgebung / Kirchenasyl</b> (s. auch Gelsenk u Wattensch)	Der EKKDO bittet die Landeskirche, in Anbetracht der sich ständig verschärfenden Asylgesetzgebung weiter öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den Schutz der Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte zu vertreten und die Kirchengemeinden zu ermutigen und zu unterstützen, in Fällen besonderer Härte Kirchenasyl als „ultima ratio“ und Interzession zu gewähren.	Dortmund / Landeskirche
<b>Interreligiöser Dialog</b>	Der EKKDO bittet die Landeskirche, aber auch die Dienste und Gemeinden im Kirchenkreis, das Zusammenleben in	Dortmund / Landeskirche

	Religionsvielfalt im Gefolge der Migration bewusst wahrzunehmen und konstruktiv zu gestalten, indem alle ihr Engagement im Bereich des Interreligiösen Dialogs intensivieren.	
<b>Seenotrettung</b>	Der Kirchenkreis Dortmund befürwortet die im „Palermo-Appell“ geforderte Seenotrettung und solidarische Aufnahme von Flüchtlingen. Wir teilen die Auffassung der Präses Annette Kurschus, dass mit jedem Menschen, der ertrinkt, ein Stück der Würde Europas stirbt. Wir begrüßen ausdrücklich die klaren Worte der Präses Annette Kurschus und des Ratsvorsitzenden Heinrich Bedford-Strohm zu der Notwendigkeit eine „politische Notlösung“ für die Seenotrettung zu organisieren.	Dortmund / Landeskirche
<b>Verschärfung der Asylgesetzgebung und der Rahmenbedingungen für Geflüchtete</b> (s. auch Internationaler Kirchenkonvent, Gelsenk u Wattensch )	Wir bitten die Landeskirche mit klaren Worten auch die erschwerte Situation von Flüchtlingen, die in unserer Mitte leben und von immer wieder neuen gesetzlichen und behördlichen Hindernissen bedroht sind, zu benennen. Wir hoffen mit der Landeskirche humane und realistische Perspektiven für Geflüchtete zu erwirken.	Dortmund / Landeskirche
<b>Fluchtursachen</b>	Die Zusammenarbeit mit Christinnen und Christen unterschiedlicher 'Herkunft in unserem Kirchenkreis aber auch durch die Arbeit mit den Partnerkirchen in vielen Ländern erinnert uns immer wieder an die enge Verbindung zwischen unserem Konsumverhalten, Exporten von Waffen und subventionierten Lebensmitteln, dem Klimawandel und Fluchtursachen. Wir bitten die Landeskirche weiterhin mit uns daran zu arbeiten, damit die Sensibilität für diese Zusammenhänge wächst.	Dortmund / Landeskirche
<b>Interkulturelle Öffnung / Wahrnehmung und Förderung von Diversität</b>	Die Synode stellt selbstkritisch fest, dass es in den Gemeinden kaum Strategien zur Förderung interkultureller Vielfalt gibt. Die Synode ermutigt alle Gemeindeglieder, sich an Gesprächen über interkulturelles Miteinander mit eigenen positiven Erfahrungen zu beteiligen. Die Synode ermutigt alle Hauptamtlichen, bei Kasualien die Vielfalt kultureller Hintergründe und Lebensentwürfe wertschätzend zu berücksichtigen. Am 27. Juni 2016 hat die Synode die Erklärung „Die evangelische Kirche im Wandel der Stadtgesellschaft“ verabschiedet. Diese beschreibt wichtige	Gelsenk u Wattensch/ -



	<p>Herausforderungen der Migrationsgesellschaft aus der Perspektive der evangelischen Kirche in Gelsenkirchen und Wattenscheid. Die Synode verweist darauf und fügt sie den Stellungnahmen bei. Christinnen und Christen bilden unter den Zugewanderten in Gelsenkirchen und Wattenscheid einen weit höheren Anteil als viele vermuten. Die Synode bittet ihre Gemeinden, sich für Begegnungen und Gemeinschaft v.a. mit protestantischen Migrationsgemeinden zu öffnen.</p> <p>Die Synode verpflichtet sich, tragfähige transkulturelle bzw. interkonfessionelle Ansätze im kirchlichen Verantwortungsbereich zu unterstützen und zu fördern.</p>	
<b>Fremdenfeindlichkeit und Rassismus</b>	<p>Die Synode stellt selbstkritisch fest, dass Fremdenfeindlichkeit und Rassismus auch in ihren Gemeinden zu Hause sind. Sie hält eine echte Auseinandersetzung mit den Ängsten von Menschen für grundsätzlich notwendig.</p> <p>Zugleich ist ihr bewusst, dass es im Umgang mit Wortmeldungen, die eine herabsetzende Ablehnung Zugewanderten gegenüber zum Ausdruck bringen oder diese pauschal diskriminieren, auf kritische Rückfragen und engagierte Auseinandersetzung ankommt.</p> <p>Die Synode bittet alle Verantwortlichen in den Gemeinden und im Kirchenkreis, sich beim Nachdenken über die abnehmende Zahl der Gemeindeglieder vor Ort auf die tatsächlichen Gründe zu fokussieren: Ökonomie, Demografie, Säkularisierung,, religiöse Sozialisation. Hinweise auf die größer werdende Gruppe muslimisch geprägter Menschen tragen zur Erhellung des Sachverhalts nichts bei, befördern stattdessen aber fremdenfeindliche Attitüden.</p> <p>Als Christinnen und Christen können wir Kraft und Inspiration für dieses konstruktiv-kritische Engagement auch aus biblischen Quellen schöpfen.</p>	Gelsenk u Wattensch / -
<b>Anstellung von muslimischen MA</b>	<p>Die EKvW sollte sich deutlicher als Migrationskirche positionieren und dies auch im Umgang mit Ressourcen, Schwerpunktsetzungen und Kooperationen zum Ausdruck bringen.</p> <p>In vielen Arbeitsbereichen (OGS, Kindertagesstätten, evangelische</p>	Gelsenk u Wattensch / Landeskirche

	Schulen, Diakonie, Jugendarbeit) wäre es wichtig und sinnvoll, muslimische Personen einzustellen: für mehr Heterogenität, für Integration, als Rollenvorbilder, als Menschen mit eigener Migrationserfahrung. Das ist aufgrund kirchenrechtlicher Vorgaben nur schwer möglich. Die Hauptvorlage sollte dieses Problem klarer benennen. Die Synode bittet die Landessynode um die entsprechenden kirchenrechtlichen Anpassungen.	
<b>Umnutzung von kirchlichen Gebäuden</b>	Immer wieder kommt es auch in der EKvW zu Konflikten, wenn eine Kirche entwidmet worden ist und das Gebäude von einer jüdischen oder muslimischen Gemeinde übernommen / gekauft / genutzt werden soll. Die Hauptvorlage sollte dieses Thema klar benennen und Position beziehen für eine Nutzung der Gebäude als Synagoge oder Moschee (auch, weil die Alternative ja oft der Verfall ist). Die Nutzung als Synagoge oder Moschee sollte anderen Möglichkeiten (Einkaufszentrum, Lagerhall e etc.) auf alle Fälle vorgezogen werden.	Gelsenk u Wattensch / Landeskirche
<b>Missionsverständnis</b>	Die Synode regt an, das Thema „Mission“ grundsätzlich und auf dem Hintergrund sich auflösender großkirchlicher Bindungen zu bearbeiten. Sie plädiert für Horizonte, die nicht fundamentalistisch / biblizistisch ausgerichtet sind, sondern pointiert evangelische Traditionen und neuzeitliche Welterkundung einbeziehen.	Gelsenk u Wattensch / Landeskirche
<b>Abschottung Europas, Fluchtursachen, Verschärfung der Asylgesetzgebung, Kirchenasyl (s. auch Dortmund)</b>	Die Synode ermutigt die Landeskirche zu weiteren klaren und mutigen Stellungnahmen zu wichtigen politischen Themen, u.a. die Mitverantwortung deutscher und europäischer Politik für Fluchtbewegungen, die zynischen Abschottungsstrategien auf den Fluchtrouten, menschenwürdige Asylverfahren, Änderungen im Hinblick auf das Kirchenasyl.	Gelsenk u Wattensch / Landeskirche
<b>Kritik an fehlendem theologischen Tiefgang</b>	Niemand kann in einem Text ‚alles sagen‘. Ebenso kann niemand in einem anderen Text alles sagen, was anderswo (nicht) gesagt wurde. Wenn jedoch kurz zuvor hervorgehobene ‚wesentliche theologische Einsichten der Reformationszeit‘ im Rahmen einer Stellungnahme zu ‚Kirche und Migration‘ in keiner Weise wiedererkennbar eingespielt werden, wirkt diese auffällige Lücke	Gladbeck-Bottrop-Dorsten

	<p>nach dem Jubel um das „Ereignis weltgeschichtlicher Bedeutung“ recht be-fremdlich. Statt sich wie im knappen EKD-Paper zu Flucht und Integration im Ansatz mit reformatorischen Argumenten der Rechtfertigungslehre oder der Zwei-Reiche-Lehre dem Zusammenhang von Migration und Fremdheit zu nähern, wird seitens der EKvW eine nahezu rundgefeilte, gesinnungsethische Positionierung eines kirchlichen Gremiums von mehr als 41 Autorinnen und Autoren auf 58 Seiten präsentiert, die nach eigenem Bekunden zum „Nachdenken und Nachfragen, zu Ergänzung und Kritik, zu respektvollem Streit und zu überraschenden Entdeckungen“ (EKvW, a.a.O., 4) einlädt. Der EKvW-Text bietet der Demagogie der Neuen Rechten jedoch an keiner Stelle ein theologisch ausformuliertes Paroli und verzichtet auf die Darstellung oder gar eine Diskussion gegnerischer Positionen. Die Stellungnahme verbleibt stattdessen vielmehr programmatisch im eigenen kirchlichen Binnendiskurs; ... In theologischer Hinsicht verzichtet die Vorlage im Kontext der Migrationsdebatte darauf, das fundamentale Problem der zerrissenen Identität des Menschen zu beleuchten, das in der lutherischen Rechtfertigungslehre den zentralen Start-punkt der Aufdeckung der Selbstentfremdung des Menschen vor Gott ausmacht und die erlösende göttliche Gnadenzusage als eschatologische Befreiungsperspektive verheißt... Zwischen der Fremdheit des unverständbaren Anderen/Nächsten und der absoluten, unverständlicher Fremdheit zu unterscheiden, also der Differenz von,Alterität und Alienität, sollte für theologische Aussagen unumgänglich sein: Ohne einen theologischen Begriff von absoluter, losgelöster Fremdheit (Alienität) lässt sich Gott als der ‚ganz Andere‘ (Karl Barth) kaum bezeichnen. Christus als Gott, der Mensch geworden ist, stellt g-nau in diesem Sinne eine einzigartige Verbindung von menschlicher und göttlicher Nähe/Ferne dar. Durch die Fixierung auf den Hilfeaspekt wird der entscheidende Beziehungsaspekt zwischen ‚mir‘ und ‚dem Fremden‘ fürsorglich-pa-</p>	
--	---	--

	<p>terralistisch geführt und somit unter-belichtet...</p> <p>Theologisch geht es nach eigenem Bekunden um Grundlegenderes, nämlich die kategorische Fremdheit und Anders-artigkeit Gottes durch Christus aufzuheben: „Der Zaun der Gottesfremdheit ist abgebrochen.“ (EKvW, a.a.O., 17). Die Erfahrung des 'deus absconditus' scheint damit obsolet. Stattdessen wird quasi mit Offenbarungscharakter der Schluss gezogen: „Aber es gilt stets damit zu rechnen, auch im Fremden von Christus überrascht zu werden.“ (ebd., 17)... Wird nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, wenn die Fremdheit im Zuge ihrer Verwechselbarkeit, und zwar mit Blick auf Christus und den Fremden, verloren geht?...</p> <p>Eine selbstreflexive Wendung, eines Misstrauens gegenüber eigenen Zielsetzungen und Handlungen im paulinischen Sinne (Röm 7,19), fehlt in der Vorlage mithin gänzlich. ‚Gute Absichten‘ bleiben demnach im Sinne der Vorlage mit sich selbst identisch, da sie als handlungs-pragmatisch einlösbar verstanden werden.</p> <p>Nichtintendierte Folgen des eigenen Handelns sind nicht vorgesehen. Es scheint lediglich an der mangelnden Optimierung der Umsetzung der an sich richtigen Ziele zu fehlen. Wo steht man aber, wenn sich am Ende die Integration der Geflüchteten in das System der Lohnarbeit" als Intensivierung einer forcierten Ausbeutung entpuppt, deren Opfer die Geflüchteten zugleich sind? ... Im Rekurs auf die reformatorischen Grundlagen, die die Wiederkehrbarkeit des protestantischen Profils stärken, sollte die Chance liegen, der Gefahr der eigenen Migration aus der Tradition der Rechtfertigungslehre zu entkommen...</p>	
<p><b>Fremdenfeindlichkeit und „Fremdheit“ i.d. HVL</b></p>	<p>Die Hauptvorlage wurde in einer gesellschaftlichen Situation veröffentlicht, in der die öffentliche Debatte beherrscht wird von der Problematisierung und Stigmatisierung aller Menschen, die in irgendeiner Weise als „fremd“ im Unterschied zur vermeintlichen Mehrheitsgesellschaft wahrgenommen werden. In Verbindung damit werden von dominanten politischen Akteuren Abwehr-,</p>	<p>Gütersloh / -</p>

	<p>Ausgrenzungs- und Abschottungsreflexe provoziert und bedient gegenüber Einzelnen oder Gruppen von Menschen anhand von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, nationaler Herkunft oder äußeren Merkmalen, wie z.B. der Hautfarbe.</p> <p>Aktuelle Folgen sind in Deutschland die Aushöhlung der Rechte von Flüchtlingen, Mitwirkung an den Verstößen gegen Völkerrecht, Seerecht und Genfer Flüchtlingskonvention an den EU-Außengrenzen, inhumane Lager- und brutale Abschiebungspolitik, permanente Ausgrenzungsde-batten gegenüber Minderheiten vermeintlich nicht deutscher Kultur (z.B. „Kopftuchdebatte“, aufkeimender Antisemitismus und -zyganismus) und ein um sich greifender Alltagsrassismus.</p> <p>Weil Kirche im Fremden Christus begegnet, findet sie darin zu sich selbst. Daraus ergibt sich für das Leben der Kirche ihr Einsatz für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die ge-rechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Verschiedenen.</p>	
<p><b>Fremdenfeindlichkeit und Rassismus</b> (wie Antrag KSB)</p>	<p>Die EkvW setzt sich ein für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die gerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Verschiedenen. Sie widersetzt sich allen inner- wie außerkirchlichen Bestrebungen, unter dem Deckmantel von „Sorgen“ aus einer rassistischen Grundeinstellung heraus Menschen anderer Herkunft, Religion oder Ethnie auszugrenzen und ihrer Würde und ihrer Rechte zu berauben.</p>	<p>Gütersloh / Landeskirche</p>
<p><b>Interkulturelle Öffnung</b> (wie Antrag KSB)</p>	<p>Sie ist bereit, sich im Zusammenleben mit Menschen mit Migrationsgeschichte zu verändern und setzt es sich zum Ziel, Hürden für die Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung von Gemeindegliedern und Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte in Kirche abzubauen.</p>	<p>Gütersloh / Landeskirche</p>
<p><b>Schutz der Rechte von Geflüchteten</b></p>	<p>Sie vertritt öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den</p>	<p>Gütersloh / Landeskirche</p>

(wie Antrag KSB)	Schutz der Rechte und der Würde von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte.	
<b>Kirchenasyl</b> (wie Antrag KSB)	Die EKvW ermutigt daher die Kirchengemeinden sich im Sinne des humanitären Rechts in Fällen besonderer Härte zu engagieren und Kirchenasyl ohne Ansehen von Religion, Ethnie oder Herkunft als „ultima ratio“ und Interzession zu gewähren.	Gütersloh / Landeskirche
<b>Stärkung des Themenfeldes „Flucht, Migration, Integration“</b> (wie Antrag KSF)	Die EKvW begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Kernaufgabe von Kirche und stattet alle seine Ebenen organisatorisch, personell und finanziell ausreichend aus. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Landessynode 2020 ein Konzept für die nachhaltige Stärkung und Entwicklung dieses Arbeitsgebietes vorzulegen.	Gütersloh / Landeskirche
<b>Kulturelle Herausforderungen, interkulturelle Entwicklung, change management</b>	Die Hauptvorlage ist ein spannender Entdeckungsraum, gerade auch in der Arbeit mit Gemeindegruppen. Migration darf aber nicht idealisiert werden, oft herrscht in der Bibel Zwang zur Migration. Erfahrungen aus der Flüchtlingsarbeit zeigen: Kulturelle Unterschiede werden als die größten Herausforderungen angesehen. Wichtig ist es, sowohl individuelle als auch strukturelle Integration in den Blick zu nehmen. Die Arbeit mit Geflüchteten verändert Gemeinden und Kirche. Das ist gut so, aber dieser Prozess muss (change management) gut kommuniziert werden. Die Interkulturelle Entwicklung der Kirche muss gefördert werden. Dazu gehört es auch, sich Fragen nach der Teilhabe, aber auch nach der Grenzziehung bei Infragestellung unserer Werte, zu stellen.	Hagen
<b>Seenotrettung</b>	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Halle erklärt sich solidarisch mit der Kapitänin der „Sea Watch 3“, Carola Rackete, die ein deutliches Zeichen der Humanität gesetzt hat, indem sie Geflüchtete vor dem Ertrinken gerettet hat und - trotz angedrohter Strafen - in den Hafen von Lampedusa eingelaufen ist, damit diese Geretteten notwendig versorgt werden können. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Halle protestiert entschieden dagegen, dass seitens der italienischen Regierung die Ausübung der	Halle / Halle

	<p>seemännischen Pflichten durch Kapitänin Rackete kriminalisiert wird, nämlich die Rettung Schiffsbrüchiger und die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber allen an Bord ihres Schiffes Befindlichen.</p> <p>Die Kreissynode beschließt eine Unterstützung in Höhe von 500 Euro.</p>	
<p><b>Würdigung der HVL, missverständliche Formulierung</b></p>	<p>Die Synode des Kirchenkreises Hattingen-Witten begrüßt die Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen. Kirche und Migration“ und dankt der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen dafür, dass sie damit ein gleichermaßen gesellschaftlich wie kirchlich zentrales Thema heraushebt. Damit wird ein Prozess angestoßen, der unsere Kirche in den kommenden Jahren auf den verschiedenen Ebenen beschäftigen, verändern und bereichern wird.</p> <p>Darüber hinaus ist der Kirchenkreis Hattingen-Witten der Landeskirche für alle finanzielle und ideelle Unterstützung dankbar, die zur Bearbeitung dieses wichtigen Themas bereits zur Verfügung gestellt wurde. Ungeachtet dieser Wertschätzung möchten wir auf drei missverständliche Formulierungen bzw. fehlende Aspekte aufmerksam machen:</p> <p>Wir anerkennen die deutliche Positionsbestimmung und sprachliche Klarheit der Hauptvorlage. Trotzdem ist der Text nicht immer frei von populistischen Nebentönen, die unter dem Mantel der „Sorge“ Ängste schüren und zu einer Abwehr der „Fremden“ taugen, beispielsweise der Satz auf Seite 7 unten: „Man gewährt dem Fremden Gastfreundschaft, ... und dann zeigt er sein wahres Gesicht als Extremist und Gewalttäter.“ (ebenso S. 9 unten)</p>	<p>Hattingen-Witten / Kirchenleitung</p>
<p><b>Fluchtursachen</b></p>	<p>Es ist unseres Erachtens notwendig, die Fluchtursachen deutlich zu benennen, nicht im Sinne der politisch geforderten „Bekämpfung der Fluchtursachen“, die dann vornehmlich Abschottung der Festung Europa meint, sondern als Folge unseres Konsumverhaltens auf Kosten der Menschen in ärmeren Staaten. Die gerade auch kirchlich getragene Arbeit der „Eine-Welt-Bewegung“ kann dazu viel</p>	<p>Hattingen-Witten / Landeskirche</p>

	beitragen.	
<b>Kirchenasyl</b>	Der Abschnitt zum Thema Kirchenasyl (4.2) begnügt sich mit einer knappen Beschreibung, nennt aber weder die gegenwärtige Verschärfung staatlicherseits, die Kirchenasyle zunehmend erschweren, noch richtet es sich motivierend an Kirchengemeinden, dieses zwar quantitativ kleine, aber bedeutsame Instrument der Flüchtlingshilfe, das den Kirchen eigen ist, zu stärken. Wir bekräftigen, dass es für unsere Kirche eine bedeutende Zukunftsfrage ist, wie wir uns in einer schnell verändernden, transkulturellen Gesellschaft neu und beweglich aufstellen.	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Theologische und ekklesiologische Bedeutung von Migration</b>	Angesichts des Befundes der Hauptvorlage, dass der biblische Grundtext Gottes Zukunftsverheißungen an die Beweglichkeit und Veränderungsbereitschaft der an ihn Glaubenden bindet, fragt die Hauptvorlage zu Recht, wie es um die Beweglichkeit und Veränderungsbereitschaft unserer Kirche denn heute wirklich bestellt ist. ...	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Kulturelle Öffnung / Diversität</b>	Die Landessynode wird gebeten: die Erfahrungen aus realen Integrationsprozessen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, diakonischen Einrichtungen, der Ev. Erwachsenenbildung, der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen und der ökumenischen Arbeit verstärkt in den Blick zu nehmen, die betreffenden Mitarbeiter*innen zu stärken und ihnen zu danken, und sie in Struktur- und Reformprozesse der Landeskirche einzubinden.	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Transkulturelle Bildung</b>	transkulturelle Bildung und Kompetenz in Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die die Landeskirche verantwortet, zu fördern. Wir bitten zu beachten, dass transkulturelle Kompetenz nur im direkten Kontakt mit Menschen mit anderen kulturellen und / oder religiösen Hintergründen erworben werden kann. konzeptionell an der transkulturellen Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen zu arbeiten und die Kirchenkreise darin zu unterstützen.... die in der Hauptvorlage erarbeitete Einsicht, dass die Kirche	Hattingen-Witten / Landeskirche



	im Kontakt mit denjenigen, die ihr fremd sind, zu sich selbst findet, einen Prozess der ehrlichen Auseinandersetzung mit der eigenen kirchlichen Kultur zu fördern.	
<b>Projektstellen „Gemeinsam Kirche sein“</b>	...Wir bitten insbesondere darum, die Projektstellen im Arbeitsbereich „Gemeinsam Kirche Sein“ zu verlängern, bzw. alle interessierten Kirchenkreise für diese Aufgabe personell und finanziell zu unterstützen.	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Einstellungsmöglichkeiten von HAM mit Migrationshintergrund</b>	zu prüfen, in welchen Bereichen die Einstellungsmöglichkeiten von hauptamtlichen Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund sofort verbessert werden können; dies betrifft auch die Anerkennung von Mitarbeitenden aus Partnerkirchen und die Anerkennungsfähigkeit von Ausbildungen, die im Ausland erworben wurden.	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Diversität in kirchlichen Gremien</b>	zu Nominierungen, Berufungen und Gasteinladungen von Christ*innen unterschiedlicher Sprache und Herkunft in allen Gremien der Kirche ausdrücklich zu ermutigen.	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Fremdenfeindlichkeit und Rassismus</b>	... Daher bitten wir die Landessynode: sich entschieden allen inner- und außerkirchlichen rassistischen Haltungen zu widersetzen und alle Mitglieder und Institutionen zu unterstützen, sich mit dem eigenen, zumeist unbewussten Rassismus selbstkritisch zu beschäftigen.	Hattingen-Witten / Landeskirche
<b>Seenotrettung, sichere Häfen, Abschiebung nach Afghanistan</b>	Wir sind erschüttert von einer europäischen Außenpolitik, die auch in unserem Namen auf Abschottung setzt und tausendfaches Sterben an den EU Außengrenzen, besonders auf dem Mittelmeer, in Kauf nimmt. Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und nicht verhandelbar. Wir bitten die Landessynode, sich entschieden politisch für eine Entkriminalisierung ziviler Seenotrettung, für die sichere Anlandung von Geflüchteten in europäischen Häfen und gegen eine Ausweisung oder Rückführung Geflüchteter nach	Hattingen-Witten / Landeskirche

	Afghanistan einzusetzen.	
<b>Theologische und ekklesiologische Bedeutung von Migration</b>	Die Hauptvorlage erinnert uns daran, dass Migrationserfahrungen in den biblischen Überlieferungen des Alten und Neuen Testaments immer wieder Menschen in ihrem Glauben und Vertrauen in Gottes Wegweisung bestärkt haben. Die Entstehung der ersten christlichen Gemeinden zeigt eine sprachliche und kulturelle Vielfalt vor dem Hintergrund unterschiedlicher religiöser Überzeugungen, in der unser Glaube an den dreieinigen Gott gewachsen ist. Damit gibt die Hauptvorlage einen biblischen und geistlichen Orientierungsrahmen und ermutigt dazu, sich auch als Kirche und Gemeinde in einer von Migration und Flucht geprägten Gesellschaft neu auszurichten.	Herford / Landeskirche
<b>Globalisierung / Fluchtursachen</b>	In unserer von großen Ängsten vor der Globalisierung geprägten Zeit, die leicht zu Abschottung, zu Populismus und Gesellschaftsegoismus führen, ist es für die Kirche ein wichtiger Auftrag, in den fremden Menschen die Geschwister zu erkennen: Das bedeutet, in der globalisierten Welt für die Bekämpfung von Fluchtursachen einzustehen - durch Aufbau gerechter Wirtschaftsbeziehungen, durch konsequent gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Schöpfungsbewahrung. Darüber hinaus ist beispielhaft Gastfreundschaft in allen nötigen Formen zu praktizieren. Wir sehen in diesem biblischen Auftrag auch eine Chance, als Wegbereiter*innen gesellschaftlich notwendiger Prozesse auftreten zu können.	Herford / Landeskirche
<b>Humanitäre Korridore, Seebrücke</b>	Als Kirchenkreis bitten wir die Landeskirche in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken: Um weitere Unterstützung in der Begleitung und Aufnahme von geflüchteten Menschen. Um die Aufnahme von geflüchteten Menschen, die sich in besonderen humanitären Notlagen befinden, im Rahmen der sogenannten „Humanitären Korridore“ - und die Unterstützung der Aktion „Seebrücke“.	Herford / Landeskirche
<b>Interkulturelle Öffnung</b>	Um die Entwicklung eines Konzeptes geschlechtersensibler interkultureller Öffnung und dessen Berücksichtigung bei allen	Herford / Landeskirche

	<p>anstehenden Struktur- und Reformprozessen.</p> <p>Um die Entwicklung und Förderung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Unterstützung geschlechtersensibler interkultureller Arbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken, besonders für die Bereiche Diakonie, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Frauenarbeit, Religionspädagogik, Erwachsenen- und Familienbildung, Liturgie und Gottesdienst.</p>	
<b>Öffnung des Pfarramts</b>	<p>Um die Entwicklung von Kriterien der Öffnung des Pfarramtes für Pfarrerinnen und Pfarrer aus unseren westf. Partnerkirchen.</p>	Herford / Landeskirche
<b>Seenotrettung, sichere Korridore,</b>	<p>Die Kreissynode Herne fordert angesichts der Zuspitzung der Konflikte zwischen ziviler Seenotrettung und vor allem der italienischen Regierung und der damit verbundenen unerträglichen Lage von Besatzung und Passagieren auf den Schiffen, die Bundesregierung und Verantwortliche der Europäischen Union auf:</p> <p>1. Unverzüglich</p> <p>Für die sofortige Freilassung der deutschen Kapitänin der Seawatch 3 zu sorgen und sich allen politisch motivierten Versuchen, eine Anklage gegen die Besatzung herbeizuführen, entgegenzustellen. Die Kriminalisierung Einzelner, aber auch von Teilen der Zivilgesellschaft und Kirchen zu beenden, die den nicht diskutablen christlichen und humanitären Werten in Europa und weltweit verpflichtet sind und aus diesem Grund die Rettung von Menschenleben vor alles politisches Kalkül und Handeln setzen. Für sichere Korridore zur Einwanderung zu sorgen.</p>	Herne / Bundesregierung, EU
<b>Kirchenasyl</b>	<p>Mit der gesetzlichen und verfahrensmäßigen Aushöhlung von Kirchenasylverfahren, wie wir sie gerade in den vergangenen Monaten erlebt haben, verlässt die Bundesregierung eine jahrtausendealte und in nahezu allen Kulturen vorhandene Schutzvereinbarung, die in der Vergangenheit sehr häufig, gerade weil sie außerhalb des rechtlichen Rahmens geduldet wurde, zu einer Wiederherstellung des Rechts geführt hat. Dieser Zustand ist nicht nur für die Kirchen, sondern für eine humane Gesellschaft</p>	Herne / Bundesregierung, EU

	<p>nicht hinnehmbar. Der Gesetzgeber muss hier zeitnah in weitere Verhandlungen mit den Kirchen eintreten und eine für die Betroffenen und die Akteure auf beiden Seiten akzeptable Perspektive sorgen.</p>	
<p><b>Umgang mit Geflüchteten, Einwanderungsgesetz, Integration, Waffenexporte, gerechte Wirtschaftsstrukturen</b></p>	<p>Außerdem wenden wir uns zum wiederholten Male an Regierung und Verwaltung auf allen Ebenen und fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Schutz und die Förderung aller bereits integrierten Mitmenschen in Deutschland und Europa dauerhaft in den Mittelpunkt politischer Arbeit zu stellen.</li> </ul> <p>Besonders schutzbedürftige Menschen (der sogenannte vulnerable Personenkreis) müssen mit einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Europa bleiben können, solange ihre Rückkehr aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Einwanderungsgesetz zu schaffen, das all denen Chancen einräumt, die an dem Aufbau und der Erneuerung unserer Gesellschaft mitwirken wollen.</li> <li>• Statt wie gegenwärtig massiv in Abschiebeprozesse und den Aufbau entsprechender Struktur mit z.T. illegalen Maßnahmen zu investieren, müssen Integrationsarbeit und entsprechende Projekte gefördert werden.</li> <li>• Es ist untragbar, dass nach wie vor aus Deutschland und Europa Waffen in Kriegs- und Krisengebiete geliefert werden dürfen, in denen nach übereinstimmenden Erkenntnissen, gerade dadurch die Gewaltspirale beschleunigt wird. Vor allem aber werden zahllose zivile Personen massiv gefährdet, oft getötet und vor allem zur Flucht gezwungen. Dieser schizophrene Zustand muss sofort durch Einstellung aller Waffenexporte beendet werden.</li> <li>• Stattdessen fordert die KS Herne Stärkung aller Bemühungen, Menschen in ihren Herkunftsländern eine würdige und sichere Bleibe zu sichern. Viele Länder des globalen Südens haben unter Lebensbedingungen zu leiden, die aufgrund der europäischen Rahmenbedingungen zu einer Benachteiligung der heimischen Wirtschaft und des lokalen Handels führen. Entsprechende Handels-</li> </ul>	<p>Herne / Politik und Verwaltung auf allen Ebenen</p>

	und Wirtschaftsabkommen müssen umgehend angepasst werden.	
<b>Fortsetzung der Beschäftigung mit dem Thema</b>	Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn dankt der Evangelischen Kirche von Westfalen für die theologisch und sozialetisch fundierte und praxisbezogene Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen. Kirche und Migration“. Viele der dort behandelten Themen finden Resonanz in der Praxis unserer Gemeinden und Synodalen Arbeitsbereiche. Wir bitten ausdrücklich darum, die angestoßenen Diskussionsprozesse über das Ende des Stellungnahmeverfahrens hinaus aktiv weiter zu stärken.	Iserlohn / Landeskirche
<b>Seelsorge, Schule, Religionsunterricht, Pädagogik der Vielfalt,</b>	Im Anschluss an die in der Hauptvorlage angesprochenen Themenbereiche bitten wir die EKvW, folgende Themen intensiv zu bearbeiten: die Erfahrung von Fremd-Sein im Kontext von Seelsorge: Seelsorge mit Migrant*innen, Bedeutung von Seelsorge mit Menschen, die aus ihrem gewohnten Alltag durch Krankheit, Demenz etc. herausfallen Schule/Religionsunterricht als Raum für Begegnungen der Kulturen und Religionen, als Lernraum für Diversität und Gemeinsamkeit, als Ort zum Einüben von Sprachfähigkeit Stärkung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz in Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel einer „Pädagogik der Vielfalt“ auf der Grundlage des evangelischen Selbstverständnisses.	Iserlohn / Landeskirche
<b>Genderperspektive</b>	Wahrnehmung und Berücksichtigung der Genderperspektive in allen Themenbereichen und Entwicklung von Handlungskonzepten.	Iserlohn / Landeskirche
<b>Kirchenasyl, Einwanderungsgesetz, humanitäre Korridore</b>	Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn unterstützt das Eintreten der EKvW für das Kirchenasyl und fordert sie eindringlich auf, jeder weiteren Aushöhlung dieser besonderen christlichen Tradition mutig und hörbar entgegenzusetzen. Sie begrüßt das Eintreten der Landeskirche für ein Einwanderungsgesetz und humanitäre Korridore.	Iserlohn / Landeskirche

<b>Sichere Korridore, NeST</b>	Als Kirchenkreis Lübbecke bitten wir die Landeskirche in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken: Um weitere Unterstützung in der Begleitung und Aufnahme von Geflüchteten und bieten im Rahmen der „Sicheren Korridore“ die Aufnahme von geflüchteten Menschen an, die sich in besonderen humanitären Notlagen befinden.	Lübbecke / Landeskirche
<b>Integration v.a. in Kitas</b>	Um die Förderung von Integration in den Kindertageseinrichtungen durch die Benennung und Qualifizierung von Kontaktpersonen, die für die Integrationsarbeit zwischen Eltern und Kindern mit Migrationshintergrund und den Erzieherinnen zuständig sind.	Lübbecke / Landeskirche
<b>Öffnung des Pfarramts</b>	Um die Entwicklung von Kriterien der Öffnung des Pfarramtes für Pfarrerinnen und Pfarrer aus unseren westfälischen Partnerkirchen. Dankbar nehmen wir die guten Erfahrungen der Gastpfarrstellen für sechs Jahre wahr. Diese Erfahrungen sollten ausgebaut und von den Kirchenkreisen vermehrt genutzt werden.	Lübbecke / Landeskirche
<b>interreligiöse Arbeit / Fortbildungsangebote</b>	Um die Entwicklung und Förderung von Konzepten zur Unterstützung interreligiöser Arbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken, besonders für die Bereiche: Diakonie, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Religionspädagogik, Erwachsenen- und Familienbildung, Liturgie und Gottesdienst.	Lübbecke / Landeskirche
<b>Europa</b>	Als Kirchenkreis begrüßen wir ausdrücklich, dass die EKvW das Engagement ihrer europäischen Partnerinnen und Partner in der Flüchtlingsarbeit unterstützt, mit diesen kooperiert und den Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene fördert.	Lübbecke / Landeskirche
<b>(wie KSB, Gütersloh, u.v.m.) Verfolgte Christen</b>	In Aufnahme der Beschlussvorschläge der Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsfragen in der EKvW bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg die Synode der EKvW, sich weiterhin für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die gerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben einzusetzen und ihren Einfluss	Lüdenscheid-Plettenbg / Landeskirche

	<p>bei den politisch Verantwortlichen in diesem Sinne deutlich stärker geltend zu machen.</p> <p>Ferner bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg die Synode der EKvW, sich für die um ihres Glaubens willen verfolgten Christen unter den geflüchteten Menschen besonders einzusetzen und nach Möglichkeit daran mitzuwirken, dass die Konflikte der Herkunftsländer hier unter den Asylsuchenden keine Fortsetzung finden.</p>	
<b>Finanzen, Sondermittel</b>	<p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg dankt der Landeskirche für die Benennung eines Landeskirchlichen Beauftragten für Flüchtlingsfragen und die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Flucht – Migration – Integration“ im Institut für Kirche und Gesellschaft und bittet die Kirchenleitung, die hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Synode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Synode der EKvW weiterhin um die – möglichst unaufwändig und nicht an einen bestimmten Prozentsatz an Eigenmitteln geknüpfte - Bereitstellung von Sondermitteln für den Bereich „Flucht und Migration“ zur Finanzierung neuer und zur Stärkung vorhandener Angebote in diesem Bereich vor Ort.</p>	Lüdenscheid-Plettenbg / Kirchenleitung
<b>ACK-Klausel, EKD-Loyalitätsrichtlinie</b>	<p>Um die Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund auch in unseren kirchlichen Einrichtungen zu ermöglichen, bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg die Kirchenleitung zudem um Weiterarbeit an der ACK-Klausel und der EKD-Loyalitätsrichtlinie im kirchlichen Arbeitsrecht.</p>	Lüdenscheid-Plettenbg / Kirchenleitung
<b>Palermo-Appell</b>	<p>Beschluss zur Situation der Flüchtlinge in Seenot im Mittelmeer: Angesichts des fortgesetzten Sterbens von Flüchtlingen im Mittelmeer schließt sich die Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg dem Palermo-Appell des Bürgermeisters Leoluca Orlando und des EKD-Ratsvorsitzenden Heinrich Bedford-Strohm vom 03.06.2019 an, den Präses Annette Kurschuss am 04.06.2019 in ihrer Stellungnahme „Nur weil sich einige weigern,</p>	Lüdenscheid-Plettenbg / Politik

	dürfen nicht alle wegschauen“ unterstützt. Die Synode fordert alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Kommunen, Kreis, Land und Bund auf, ihre Verantwortung für Menschen in Not zu übernehmen und nicht weg zu delegieren.	
<b>Ankerzentren</b>	Die Synode des Ev KK Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Landeskirche der EKvW in den „nordrheinwestfälischen Ankerzentren“, die jetzt eingerichtet werden, eine institutionelle kirchliche Präsenz einzurichten.	Lüdenscheid-Plettenbg / Landeskirche
<b>NeST</b>	Als Evangelischer Kirchenkreis Minden bitten wir die Landeskirche in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken: 1. Um weitere Unterstützung in der Begleitung und Aufnahme von Geflüchteten und bieten im Rahmen der „Sicheren Korridore“ die Aufnahme von geflüchteten Menschen an, die sich in besonderen humanitären Notlagen befinden, da auch der Kirchenkreis Minden das Projekt Seebrücke in Minden unterstützt.	Minden / Landeskirche
<b>Theologische und ekklesiologische Bedeutung von Migration</b>	2. Die Begegnung vor allem mit christlichen Migrantinnen und Migranten erinnert uns an unsere gemeinschaftsstiftende Aufgabe als Kirche und Gemeinde. Wir regen daher an, daran konzeptionell zu arbeiten, was unsere Identität als evangelische Kirche und Gemeinden ausmacht und wie wir durch unsere Gottesdienste und im Rahmen von Gemeindegemeinschaftseröffnung und gemeinschaftsstiftend wirken und einladende Gemeinden sein können.	Minden / Landeskirche
<b>Fremdenfeindlichkeit und Rassismus</b>	3. Wir bitten darum, dass die negativen Erfahrungen im Zusammenhang von Migration und Flucht deutlicher benannt werden und entsprechende Ängste und Verunsicherungen von Menschen auch in unseren Gemeinden zu benennen. Wir bitten darum, im inhaltlichen Duktus sich stärker an den positiven wie auch vereinzelt negativen Erfahrungen vor Ort zu orientieren, damit sich die Menschen in unseren Gemeinden durch die Hauptvorlage deutlicher angesprochen fühlen.	Minden / Landeskirche
<b>Interreligiöse Arbeit /Verstärkung des Dialogs / Bildungsangebote</b>	4. Es braucht verstärkt Bildungsangebote, um über andere Religionen aufzuklären und den interreligiösen Dialog zu verstärken.	Minden / Landeskirche



	<p>Dazu könnten vor Ort runde Tische mit den Vertreterinnen und Vertretern der Religionen und den für Integration und Politik Verantwortlichen eingerichtet werden.</p> <p>7. Um die Entwicklung und Förderung von Konzepten zur Unterstützung interreligiöser Arbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken, besonders für die Bereiche: Diakonie, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Religionspädagogik, Erwachsenen- und Familienbildung, Liturgie und Gottesdienst.</p>	
<b>Interkulturelle Öffnung /Struktur- und Reformprozesse</b>	5. Um die Entwicklung eines Konzeptes interkultureller Öffnung und die Berücksichtigung des Prinzips interkultureller Öffnung bei allen anstehenden Struktur- und Reformprozessen.	Minden / Landeskirche
<b>Öffnung des Pfarramts</b>	6. Um die Entwicklung von Kriterien der Öffnung des Pfarramtes für Pfarrerrinnen und Pfarrer aus unseren westfälischen Partnerkirchen.	Minden / Landeskirche
<b>Europa</b>	Als Kirchenkreis begrüßen wir ausdrücklich, dass die EKvW das Engagement ihrer europäischen Partnerinnen und Partner in der Flüchtlingsarbeit unterstützt, mit diesen kooperiert und den Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene fördert.	Minden / Landeskirche
<b>Sprachkurse</b>	<p>Die Kreissynode bittet die Landeskirche, dass sie ihre Möglichkeiten der Einflussnahme ausschöpfen möge, sich für sofortige Sprachkurse für Flüchtlinge einzusetzen.</p> <p>Selbst wenn Flüchtlinge nicht auf Dauer in Deutschland bleiben, ist doch die Sprachbarriere erheblich. Wenn Flüchtlinge auf Dauer in Deutschland bleiben, ist die Sprachkenntnis wichtiger Teil von Integration. Sprachkurse dürften nicht erst nach einer Frist oder aufgrund eines Anerkennungsstatus</p>	Paderborn
<b>Palermo-Appell</b>	<p>2019 darf nicht zu einem verlorenen Jahr für die Seenotrettung im Mittelmeer werden.</p> <p>Die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung muss ein Ende haben. Jetzt!</p> <p>Seenotrettung muss auch eine staatliche Aufgabe bleiben. Was ist aus der europäischen Seenotrettung geworden? Deutschland sollte hier ein Zeichen setzen und Schiffe entsenden!</p>	Recklinghausen / Politik / EU

	<p>Wir brauchen noch in diesem Sommer eine politische Notlösung, einen vorübergehenden Verteilmechanismus für Bootsflüchtlinge. Viele Städte und Kommunen in Europa wollen „Sichere Häfen“ sein! Lassen wir das Realität werden!</p> <p>Wir brauchen in der EU eine „Koalition der Willigen“, die jetzt handelt. Und eine zukunftsfähige Migrationspolitik entwickelt. Denn Menschen ertrinken lassen oder in die Lager Libyens zurückschicken, kann keine Option für Europa sein.</p> <p>Die Beteiligung an der Europa-Wahl war erfreulich hoch. Wir rufen auf: Macht die fünf Punkte unserer Erklärung zum Thema! Ladet eure neugewählten Europa-Abgeordneten zu euch ein — in eure Bürgerversammlungen, Kirchengemeinden, Schulen und Sportvereine! Europa: Wir müssen reden!</p>	
<b>Sichere Häfen</b>	<p>Die Kreissynode Recklinghausen fordert die Kommunen im Kreis Recklinghausen auf, sich an einem vorübergehenden Verteilverfahren für Bootsflüchtlinge zu beteiligen und sich als „Sicheren Hafen“ zu erklären.</p>	Recklinghausen / Kommunalpolitik im Kreis RE
<b>Theologische und ekklesiologische Bedeutung von Migration</b>	<p>Die Kreissynode beschließt, die Einbringung des Theologischen Ausschusses im Gestaltungsraum IV zur Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen — Kirche und Migration“ als Votum der Kreissynode Schwelm für die Landesynode anzusehen</p>	Schwelm / -
	<p>Die Kreissynode Schwelm bittet die Landeskirche, eine Predigtreihe zum Thema „Migration in der Bibel“ vorzubereiten. Es möge ein geeigneter Sonntag im Verlauf des Kirchenjahres ausgewählt und bestimmt werden.</p>	Schwelm / Landeskirche
<b>NeST – Neustart im Team / Finanzierung</b>	<p>Die Synode bittet den KSV, die Möglichkeit zu prüfen, ob der Kirchenkreis Schwelm eine Ausfall-bürgerschaft über 70% der Nettokaltmiete im Zusammenhang mit dem Projekt „NesT“ übernehmen kann.</p>	Schwelm / Schwelm
<b>Fremdenfeindlichkeit / Fortbildungsangebote</b> (s. auch Dortmund)	<p>Die Synode des KK Schwelm bittet die Landeskirche und ihr DW (Diakonie RWL), Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Suche nach Veranstaltungsformen zu unterstützen, die den Dialog mit Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche eröffnen und</p>	Schwelm / Landeskirche, DW RWL

	fördern, die sich durch Zu-wanderung verunsichert oder gar bedroht fühlen.	
<b>Stärkung des Themenfeldes „Flucht, Migration, Integration“</b> (wie KSB, GT, Lüd-Pl, u.v.m.)	Die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Kernaufgabe von Kirche und bittet die EKvW alle ihre Ebenen organisatorisch, personell und finanziell hierfür ausreichend auszustatten. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Landessynode 2020 ein Konzept für die nachhaltige Stärkung und Entwicklung dieses Arbeitsgebietes vorzulegen.	Siegen / Landeskirche
<b>Glaubenskurse, Taufe</b>	Vor dem Hintergrund des Aspektes „Integration“ bittet die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen die EKvW über die Hauptvorlage hinaus dafür Sorge zu tragen, dass geflüchteten Menschen der christliche Glaube auf deren Wunsch hin in Glaubenskursen etc. nahe gebracht und Taufe ermöglicht wird;	Siegen / Landeskirche
<b>Aussiedlerseelsorge</b>	..., dass die Situation russlanddeutscher Immigrant*innen in den Blick genommen wird;	Siegen / Landeskirche
<b>Kirchenasyl</b>	Im Ev. Kirchenkreises Siegen wird das „Kirchenasyl“ erstmals oder traditionell als „ultima ratio“ durchgeführt. Die Synode des Ev. Kirchenkreises bittet daher die EKvW andauernd deutlich die Interessen des Kirchenasyls gegenüber den staatlichen Einrichtungen zu vertreten.	Siegen / Landeskirche
<b>Palermo-Appell/ Seenotrettung</b>	Die Synode des Kirchenkreises Siegen unterstützt Bemühungen der EKD im s.g. „Palermo- Appell“ das Sterben von Flüchtlingen im Mittelmeer konkret durch Seenotrettung sowie durch eine zukunftsfähige Migrationspolitik zu beenden.	Siegen / Öffentlichkeit
<b>Fahnenflucht als Asylgrund</b>	Die Kreissynode bittet die Ev. Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden, Fahnenflucht und Desertieren als Fluchtmotiv und Asylgrund unmissverständlich in die innerkirchliche und gesellschaftliche Diskussion einzubringen.	Siegen / Landeskirche
<b>Teilhabe</b>	Die Synode des Kirchenkreises Unna dankt der Kirchenleitung für die Erarbeitung der Hauptvorlage Kirche und Migration und bittet die Synode folgenden Beschluss zu fassen: <i>(gleichlautend mit Teckelburg)</i>	Tecklenburg / Landessynode Unna / Landessynode

	1. Die EKvW setzt sich für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die gerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben aller ein. Sie widersetzt sich allen inner- wie außerkirchlichen Bestrebungen, unter dem Deckmantel von „Sorgen“ aus einer rassistischen Grundeinstellung heraus Menschen anderer Herkunft, Religion oder Ethnie auszugrenzen und ihrer Würde und ihrer Rechte zu berauben.	
<b>Veränderung von Kirche / ACK-Klausel, EKD-Loyalitätsrichtlinie</b>	2. Sie ist bereit, sich im Zusammenleben mit Menschen mit Migrationsgeschichte zu verändern und setzt es sich zum Ziel, Hürden für die Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung von Gemeindegliedern und Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte in Kirche abzubauen. Dies bedeutet u. a. auch die Überarbeitung von ACK-Klausel ( <i>Tecklenburg: z.B. zur Beschäftigung von Muslimen</i> ) und EKD-Loyalitätsrichtlinie, um die Beschäftigung von Menschen anderer Religion in Kirche zu ermöglichen.	Tecklenburg / Landessynode Unna / Landessynode
<b>Rechte von Geflüchteten und Migrant*innen</b>	3. Sie vertritt öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den Schutz der Rechte und der Würde von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte.	Tecklenburg / Landessynode Unna / Landessynode
<b>Kirchenasyl</b>	4. Die EKvW ermutigt daher die Kirchengemeinden, sich im Sinne des humanitären Rechts in Fällen besonderer Härte zu engagieren und Kirchenasyl ohne Ansehen von Religion, Ethnie und Herkunft als „ultima ratio“ und Interzession ( <i>Tecklenburg: (Aufschub und Denkpause)</i> ) zu gewähren.	Tecklenburg / Landessynode Unna / Landessynode
<b>Stärkung des Themenfeldes „Flucht, Migration, Integration“</b> (wie KSB, GT, Lüd-Pl, Siegen, u.v.m.)	5. Die EKvW begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Kernaufgabe von Kirche und stattet alle seine Ebenen organisatorisch, personell und finanziell ausreichend aus. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Landessynode 2020 ein Konzept für die nachhaltige Stärkung und Entwicklung dieses Arbeitsgebietes vorzulegen.	Tecklenburg / Landessynode Unna / Landessynode
<b>Interreligiöser Dialog / interkulturelle Begegnung</b>	Die Kreissynode bittet ihre Gemeinden, die ökumenischen Partnerschaften zu pflegen und die Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Kulturen zu fördern.	Tecklenburg / -

<p><b>ZUE Ibbenbüren</b></p>	<p>Die Kreissynode bittet die Bez.-Regierung Münster, einen Beirat zur ZUE Ibbenbüren zu bilden, in dem Nachbarn, Kirchen und Flüchtlingshelfer vertreten sind. Durch die Öffnung zur Zivilgesellschaft kann es für diese Menschen zu einer Vor-Integration anstelle einer Isolation kommen.</p>	<p>Tecklenburg/ Bezirksregierung Münster</p>
<p><b>Bleiberecht für iranische Christen</b></p>	<p>Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, nach dem Vorbild der bayerischen Landeskirche Gespräche mit der Landesregierung über die Situation der konvertierten christlichen Iraner zu führen, um diesen ein Bleiberecht zu ermöglichen.</p>	<p>Tecklenburg / Kirchenleitung</p>
<p><b>„Fremd-Sein“ in seiner Bedeutung für die Kirche</b></p>	<p>Die Hauptvorlage erinnert uns daran, dass Migrationserfahrungen in den biblischen Überlieferungen des Alten und Neuen Testaments Menschen in ihrem Glauben und Vertrauen in Gottes Wegweisung bestimmt haben. ... Damit gibt die Hauptvorlage einen biblischen und geistlichen Orientierungsrahmen und ermutigt zu einem Perspektivwandel, sich als Kirche und Gemeinde in einer von Migration und Flucht geprägten Gesellschaft neu auszurichten. Gleichzeitig stehen wir in einem Prozess zunehmender Gleichgültigkeit und Distanz gegenüber Kirche allgemein. So mischen sich gegenwärtig unterschiedliche Fremdheitserfahrungen im selben Raum von Gemeinde und Kirche:</p> <p>a) Offenheit gegenüber Menschen, die sich bei uns beheimaten wollen und denen wir nicht weniger fremd sind, als sie es für uns und unsere Gemeinden sind.</p> <p>b) Als Christinnen und Christen sind wir inzwischen für immer mehr Menschen im eigenen Land fremd geworden.</p> <p>Wie gehen wir mit diesen unterschiedlichen Fremdheitserfahrungen um und schaffen neue Formen von Begegnung, in denen Vertrauen wachsen kann?</p>	<p>Vlotho / Landeskirche</p>
<p><b>Interkulturelle Öffnung / interreligiöser Dialog und die Erfahrungen mit Christen aus dem Nahen und Mittleren Osten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Was bedeutet die interkulturelle Öffnung im Blick auf die Frage der jeweils eigenen Identität, aber auch des Umganges mit religiöser Pluralität einerseits und einem wachsenden Säkularismus andererseits?</li> <li>· Ein besonderes Gegenüber für unsere Gemeinden sind</li> </ul>	<p>Vlotho / Landeskirche</p>

	<p>Christen und Christinnen aus anderen Kirchen vor allem im Nahen und Mittleren Osten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Orthodoxe und orientalische Christen und Christinnen organisieren ihr eigenes gottesdienstliches und gemeindliches Leben, freuen sich aber an dem Kontakt zu landeskirchlichen Gemeinden.</li> <li>o Sie bringen ihre eigenen Erfahrungen mit sowohl im Blick auf kulturell geprägte Haltungen als auch im Blick auf ihre zumeist mit Traumatisierungen verbundenen Erfahrungen mit Menschen muslimischen Glaubens.</li> <li>o Sie können wichtige Kulturvermittler sein, da sie mit Muslimen aus ihrer Heimat eine bestimmte kulturelle und soziale Prägung teilen, gleichzeitig aber als Christen und Christinnen mit uns im Glauben verbunden sind.</li> </ul>	
<p><b>Sichere Korridore/ Nest, Integration in Kitas, Konzepte interkultureller Öffnung, Struktur- und Reformprozesse, Öffnung des Pfarramts, Fortbildungsangebote und Konzepte für interreligiöse und migrationsensible Arbeit in allen kirchlichen Arbeitsbereichen, Kirchenasyl, Fluchtursachen, Europa</b> (wie Minden, Lübbecke, Herford u.v.m.)</p>	<p>Als Kirchenkreis Vlotho bitten wir die Landeskirche in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Um weitere Unterstützung in der Begleitung und Aufnahme von Geflüchteten und bieten im Rahmen der „Sicheren Korridore“ die Aufnahme von geflüchteten Menschen an, die sich in besonderen humanitären Notlagen befinden.</li> <li>2. Um die Förderung von Integration in den Kindertageseinrichtungen durch die Anstellung von Kontaktpersonen, die für die Integrationsarbeit zwischen Eltern und Kindern mit Migrationshintergrund und den Erzieher/innen zuständig sind.</li> <li>3. Um die Entwicklung eines Konzeptes interkultureller Öffnung und die Berücksichtigung des Prinzips interkultureller Öffnung bei allen anstehenden Struktur- und Reformprozessen.</li> <li>4. Um die Entwicklung von Kriterien der Öffnung des Pfarramtes für Pfarrerinnen und Pfarrer aus unseren westfälischen Partnerkirchen.</li> <li>5. Um die Entwicklung und Förderung von Konzepten zur Unterstützung interreligiöser Arbeit in den Gemeinden,</li> </ol>	<p>Vlotho / Landeskirche</p>

	<p>Kirchenkreisen, Ämtern und Werken, besonders für die Bereiche: Diakonie, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Religionspädagogik, Erwachsenen- und Familienbildung, Liturgie und Gottesdienst.</p> <p>6. Wir bitten die Landeskirche, bei staatlichen Stellen auf die Einhaltung der getroffenen Absprachen beim Kirchenasyl zu drängen, denn bei der Gewährung von Kirchenasyl werden die Kriterien, wie sie bisher mit den staatlichen Stellen abgesprochen waren, von den Gemeinden eingehalten.</p> <p>7. Wir bitten auch, die unterschiedlichen Fluchtursachen weiter im Blick zu behalten, sie zu benennen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen darauf zu drängen, dass sie beseitigt werden (zum Beispiel Klima, Krieg (, der auch mit deutschen Waffen geführt wird), wirtschaftliche Faktoren wie zum Beispiel Handelsabkommen mit der EU).</p> <p>Als Kirchenkreis begrüßen wir ausdrücklich, dass die EKvW das Engagement ihrer europäischen Partnerinnen und Partner in der Flüchtlingsarbeit unterstützt, mit diesen kooperiert und den Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene fördert.</p>	
<b>Teilhabe</b>	<p>... Von daher ist es angebracht, den Menschen aus anderen Kulturen, mit anderen Sprachen und eigenen religiösen Lebensweisen offen, wertfrei, interessiert und fragend gegenüber zu treten. Nur so kann gelebt werden, was uns aufgegeben ist: „Alles prüfet, das Gute behaltet.“ (1. Thess. 5, 21)</p> <p>Dazu gehört auch, Menschen anderer Sprache, anderer Kultur und anderer religiöser Ausdrucksformen zu beteiligen an der Verantwortung für diesen Prozess und sie zur Teilhabe an Leitungsverantwortung innerhalb der verfassten Kirche zu ermutigen.</p>	Wittgenstein / Landeskirche
<b>Kirchliche Strukturen</b>	<p>... In der Begegnung mit Menschen anderer Sprache, anderer Kultur und anderer religiöser Ausdrucksformen treffen daher auch ganz unterschiedliche Weisen, Kirche zu beschreiben, aufeinander. Dabei</p>	Wittgenstein / Landeskirche

	<p>ist eine verfasste Kirche mit langer Tradition, einer Finanzierung durch Kirchensteuern und hauptamtlichen Menschen in Verkündigung und Seelsorge nicht der Regelfall. Die Bandbreite reicht von dem Bild einer sich heimlich versammelnden Gemeinde in Verfolgungssituation über eine tolerierte Minderheitskirche bis hin zu starken autonomen selbstfinanzierten Gemeinden.</p> <p>Von daher ist es eine Herausforderung, im Gespräch mit Menschen anderer Sprache, anderer Kultur und anderer religiöser Ausdrucksformen auch um eine dem Zeugnis angemessene Gestalt verfasster Kirche zu ringen.</p>	
<b>Christliches Handeln in der Welt</b>	<p>... Von daher verbietet es sich, das gemeinsame Zugehen von Christinnen und Christen unterschiedlicher Sprache, Kultur und religiösen Ausdrucks erst einmal auf einer theoretischen Ebene abzuhandeln, bevor man sich gemeinsam den Herausforderungen dieser Welt stellt. Das gemeinsame Mühen um christliches Handeln schärft im Gegenteil die Sinne für das parallel erfolgende Ringen um gegenseitiges Verstehen und der gemeinsamen Grundlage.</p>	Wittgenstein / Landeskirche
		<b>Ständige Ausschüsse der Landessynode</b>
<b>Theologische und ekklesiologische Bedeutung von Migration / Selbstverständnis der EKvW</b>	<p>Aus Sicht des Ständigen Ausschusses für MÖWe ist daher die Kernfrage, die sich gegenwärtig mit dem Thema „Kirche und Migration“ verbindet, die Frage nach dem eigenen Selbstverständnis.</p> <p>Versteht die EKvW sich als Kirche in einer Migrationsgesellschaft? Ist sie offen für die Anfragen und Impulse der Migrationskirchen? Wie ist es um ihre Ökumenizität bestellt, um die gelebte „versöhnte Vielfalt“? Ist die Zeit reif für gezielte Prozesse kultureller Öffnung?</p>	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung / Landeskirche
<b>Befähigung zu migrationssensibler Ekklesiologie</b>	<p>Auf die entsprechende Fluidität der Rollen ist im Zusammensein mit Migrant*innen zu achten. Das setzt die Bereitschaft voraus, den tief verwurzelten, oft nicht bewussten Rassismus und die Tatsache des white privilege zu reflektieren. Dafür wünschen wir uns</p>	St. Ausschuss MÖWe / Landeskirche



	Anleitungen und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden und Institutionen von Kirche und Diakonie.	
<b>Reform- und Zukunftsprozesse</b>	Auch für unsere Kirchen sind gravierende Veränderungen zu erwarten. Der Austausch darüber, wie man auch und gerade unter weniger gesicherten äußeren Rahmenbedingungen mutig Glauben leben und bezeugen sowie überzeugt Kirche sein kann, sollte in unserer Kirche gepflegt und bei allen Zukunftsprozessen zur Regel gemacht werden.	St. Ausschuss MÖWe / Landeskirche
<b>Fortbildungsangebote in ökumenischer Zusammensetzung</b>	Hier könnten (möglichst gemeinsame) Fortbildungen hilfreich sein. Wir regen an, in alle Fortbildungsbereiche unserer Kirche die Dimension des ökumenischen Miteinanders und globalen sowie interkulturellen Lernens als Grundkategorie aufzunehmen.	St. Ausschuss MÖWe / Landeskirche
		<b>Ämter und Werke</b>
<b>Migration als Motor sozialer Erneuerung</b>	Migration allgemein und Integration im Besonderen im Sinne des Synodenbeschlusses 2016 kann als Motor gesellschaftlicher Erneuerung wirken, indem Aspekte der sozialen, lokalen und globalen Gerechtigkeit und ökologischen Nachhaltigkeit in den Vordergrund gestellt werden. Dies inkludiert ein Selbstverständnis von Kirche als Akteur in einem Einwanderungsland mit langer Tradition und nimmt Chancen einer diversen Gesellschaft und Erneuerung von Kirche in den Blick.	Institut für Kirche und Gesellschaft / Landeskirche
<b>Integration / Teilhabe</b>	Integration sollte dabei als individueller Prozess der Selbstbefähigung zur eigenen Lebensgestaltung und Teilhabe sowie wechselseitiger Transformationsbereitschaft verstanden werden. Konflikte, Diskussionen, Missverständnisse und ihre Auflösung, sowie das Ringen um Kompromisse sind daher Ausdruck und nicht Ursache dieser Prozesse.	IKG / Landeskirche
<b>Interkulturelle Öffnung von Kirche</b>	Weil Kirche im Fremden Christus begegnet, findet sie darin zu sich selbst: Daraus ergibt sich für das Leben der Kirche, sich einzusetzen für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die gerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Verschiedenen...	IKG / Landeskirche

	<p>Sie vertritt eine offene Haltung gegenüber lebendiger Religiosität im Alltag bei Gleichwertigkeit anderer religiöser Symbole unter Beachtung Grenze der Selbstbestimmung und Menschenwürde. Sie öffnet ihre Gottesdienste, Gremien, Gruppen und Veranstaltungen für Menschen anderer Sprache und Herkunft unter dem Leitgedanken, „Gemeinsam Kirche zu sein“ ... Sie ist daher bereit zu einem eigenen Transformationsprozess im Rahmen der Begegnung und Teilhabe.</p>	
<b>Engagement der Kirchengemeinden / Kirchenasyl</b>	<p>Ihre Kirchengemeinden begreifen sich als Akteur in Stadt, Dorf, Stadtteil und Quartier, der die Begegnung der Verschiedenen fördert, bei Konflikten moderiert und für die Teilhabe auch der Benachteiligten am Gemeinwesen eintritt. Ihre Kirchengemeinden engagieren sich im Sinne des humanitären Rechts in Fällen besonderer Härte und gewähren Kirchenasyl ohne Ansehen von Religion, Ethnie oder Herkunft als „ultima ratio“ und Interzession.</p>	IKG /Kirchengemeinden
<b>Kernaufgabe „Flucht, Migration, Integration“</b>	<p>Sie begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Kernaufgabe von Kirche und stattet seine Bearbeitung auf allen Ebenen organisatorisch, personell und finanziell ausreichend aus. Hierzu gehören folgende beispielhafte Handlungsfelder: ... (<i>Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden</i>)</p>	IKG / Landeskirche / Kirchenkreise / Kirchengemeinden
<b>Anwaltschaftliche Haltung</b>	<p>Sie vertritt öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den Schutz der Rechte und der Würde von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie macht sich die Positionen der Resolution des Asylpolitischen Forums vom 09.12.2018 zu Eigen:</p>	IKG / Landeskirche
		<b>Berufsverbände</b>
<b>Digitalisierung</b>	<p>Die Hauptvorlage weist eindrücklich darauf hin, dass die Themen Fremdheit und infolge dessen Wandel und Vielfalt Themen sind, die uns dauerhaft begleiten. Wir begrüßen ausdrücklich, sich in der Präsentation und Bearbeitung der digitalen Form bedient zu haben. Dies führt immer noch zu fremdeln in weiten Teilen der damit Beschäftigten und hatte sicher auch noch Schwächen. Doch der Grundgedanke einer</p>	Berufsverband Gemeindepädagogik (BVG) / Landeskirche

	breiteren Partizipation und heutig angemessenen Form ist auch bei weiteren Diskussionen verfolgenswert.	
<b>Titelbild</b>	Als Verfasserin drückt Kirche mit dem Titelbild aus: „Du gehörst nicht zu uns – du mit deinem Aussehen bist uns fremd, du mit deinem Äußeren bist der Fremde“. Als Christen, als Kirchenmitglieder und als Mitarbeitende ist uns diese plakative Positionierung fremd. Gesellschafts- und Integrationspolitisch halten wir diese Form der Darstellung für kontraproduktiv.	BVG / Landeskirche
<b>Vielfalt bejahen</b>	Wir regen an, in den kirchlichen Strukturen die Sichtbarkeit und Teilhabe der Handlungsfelder und Professionen proportional zu ihren Umfängen abzubilden, um somit die Vielfalt kirchlichen Leben, Denken und Handeln nach innen und außen prägnanter sichtbar zu machen. Wir fordern Entwicklungsvorhaben einzuleiten, dass die Vielfalt in den kirchleitenden Gremien und Strukturen nachhaltig erhöht.	BVG / Landeskirche
<b>Diversität fördern</b>	Wir regen an, bei zukünftigen Hauptvorlagen die Diversität der verantwortlichen Autorengruppe zu erhöhen... Wir regen an im Landeskirchenamt die Vielfalt der Professionen in allen Dezernaten zu prüfen und gezielt orientiert an den kirchlichen Handlungsfeldern und der Mitarbeiterschaft erhöhen. Wir fordern auf Grundlage der Beschlüsse der Landessynoden 1976, 1979, 1980, 1997, 2001, 2005, 2015 und 2016 in eine integrierte Personalplanung und Personalentwicklung für alle Mitarbeitende einzutreten. Wir fordern zukünftig eine mindestens 50% Zuweisung von Kirchensteuermitteln für nicht kerngemeindliche Angebote und Handlungsfelder einzusetzen. Wir fordern, dass lebenslanges Lernen zum Kernelement kirchlicher Berufstätigkeit bei allen Mitarbeitenden gehört. Hierzu ist ein trägerübergreifender Förderfonds für Fortbildungen, Freistellungen etc. aufzubauen und trägerübergreifende Angebote für alle Handlungsfelder vorzuhalten, damit der Anspruch für alle Mitarbeitende gleichwertig verwirklicht werden kann.	BVG / Landeskirche

		<b>Konferenzen</b>
<b>Situation der Migrationsgemeinden</b>	Wir sind dankbar für die Initiativen, die in Deutschland zur Willkommenskultur von 2015 führten, auch für das kirchliche Engagement an dieser Stelle ...	Internationaler Kirchenkonvent (IKK) / Landeskirche, Gesellschaft
<b>Bedrohungssituation</b>	„Ich bin fremd gewesen – und ihr habt mich aufgenommen“. Diese Erfahrung können viele in unseren Gemeinden nicht uneingeschränkt teilen. In der Realität stimmt der Satz nicht für alle.... Europaweit ist das Dublin-Abkommen zu einem bedrohlichen Szenario geworden, unsere Gemeinden sind davon existentiell betroffen. Staatliche Gesetze geben den Rahmen, in dem Gemeindeglieder Zukunft in Deutschland haben – oder aber ohne Bleibe und Zukunft sind. Biblische Hoffnungstexte geben Trost, bilden aber nicht die Wirklichkeit ab.	IKK / Landeskirche
<b>Seelsorge / Abschiebung</b>	Viele Gemeindeglieder sind aus ihrer Heimat geflüchtet, viele beantragen Asyl ... und sind verschwunden, wenn der Asyl-Ablehnungsbescheid kommt. Es ist sehr schwer, diese Situation seelsorglich zu begleiten. ... Insbesondere die Frage nach den sicheren Herkunftsländern bringt uns dabei zur Verzweiflung ...	IKK / Landeskirche
<b>Fluidität von Migrationsgemeinden</b>	Die(Migrations-) Gemeinden verändern permanent ihr Gesicht. Menschen, die in der Gemeinde lebten und zuhause waren, werden plötzlich illegal.	IKK / Landeskirche
<b>Gemeinsam Kirche sein</b>	„Ich bin fremd gewesen – und ihr habt mich aufgenommen“: ... ist Leitsatz für unser gemeinsames Kirche Sein. So findet in unseren Gemeinden beispielhaft und real Integration statt. Wir bieten muttersprachliche Gottesdienste an, leben aber auch eine Kirche, die grenzübergreifend ist.	IKK / Landeskirche
<b>Zukünftige Zusammenarbeit IKK - EKvW</b>	Wir wünschen uns, dass die weitere Arbeit am Thema „Kirche und Migration“ für die Zusammenarbeit von EKvW und IKK Konsequenzen hat. Wir regen an: Eine engere Zusammenarbeit. Eine bessere Wahrnehmung unserer Arbeit. Die gemeinsame missionarische Herausforderung anzunehmen.	IKK / Landeskirche

	Gemeinsam geistliche Heimat für Zugewanderte anzubieten.	
<b>Interkulturelle Öffnung / Transformation</b> (wie IKG und etliche Kikr)	<p>Weil Kirche im Fremden Christus begegnet, findet sie darin zu sich selbst: Daraus ergibt sich für das Leben der Kirche ihr Einsatz für die Aufnahme von geflüchteten Menschen, für die gerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und für ein gedeihliches, friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Verschiedenen:</p> <p>...</p> <p>Sie ist bereit sich im Zusammenleben mit Menschen mit Migrationsgeschichte zu verändern und setzt sich zum Ziel, Hürden für die Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung von Gemeindegliedern und Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte in Kirche abzubauen. Dies bedeutet u.a. auch die Überarbeitung von ACK-Klausel und EKD-Loyalitätsrichtlinie, um die Beschäftigung von Menschen anderer Religion in Kirche zu ermöglichen.</p>	Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit (KSF) / Landeskirche
<b>Engagement der Kirchengemeinden / Kirchenasyl</b> (wie IKG und etliche Kikr)	<p>Ihre Kirchengemeinden begreifen sich als Akteur in Dorf, Kiez und Revier, der die Begegnung der Verschiedenen fördert, bei Konflikten moderiert und für die Teilhabe auch der Benachteiligten am Gemeinwesen eintritt.</p> <p>Ihre Kirchengemeinden engagieren sich im Sinne des humanitären Rechts in Fällen besonderer Härte und gewähren Kirchenasyl ohne Ansehen von Religion, Ethnie oder Herkunft als „ultima ratio“ und Interzession.</p>	KSF / Landeskirche / Kirchengemeinden
<b>Kernaufgabe „Flucht, Migration, Integration“</b> (wie IKG und etliche Kikr)	Sie begreift das Themenfeld „Flucht, Migration, Integration“ als eine dauerhafte Kernaufgabe von Kirche und stattet seine Bearbeitung auf allen Ebenen organisatorisch, personell und finanziell ausreichend aus.	KSF / Landeskirche
<b>Anwaltschaftliche Haltung</b> (wie IKG und etliche Kikr)	Sie vertritt öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den Schutz der Rechte und der Würde von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie macht sich die Positionen der Resolution des Asylpolitischen Forums vom 09.12.2018 zu Eigen:	KSF / Landeskirche
<b>Kulturelle Öffnung / Diversität fördern / Personalentwicklungsmaßnahmen Pfarramt und</b>	Um die kulturelle Diversität unseres Personals zu fördern, schlagen wir folgende Maßnahmen im Rahmen eines	Westfälische Missionskonferenz (WMK) / Landeskirche

<p><b>weitere kirchliche Berufe / Anerkennung Ordination</b> <i>(wie Dortmund)</i></p>	<p>Personalentwicklungskonzepts vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konsequente Förderung von geeigneten Kandidat*innen mit Migrationshintergrund für das Studium der evangelischen Theologie, Gemeindepädagogik und Kirchenmusik, um später einen Dienst in unserer Kirche als Pfarrer*in, Diakon*in oder Kantor*in aufnehmen zu können</li> <li>• ökumenischen Austauschpfarrern und -pfarrerinnen, die über die VEM oder andere partnerschaftliche Verbindungen unserer Kirche zu uns gekommen sind und hier einige Jahre erfolgreich gearbeitet haben, die Möglichkeit einer dauerhaften Anstellung eröffnen</li> <li>• für gezielte integrative oder missionarische Projekte unserer Kirche Mitarbeitende aus unseren Partnerkirchen auf Zeit einladen, wie dies bereits im Rahmen des VEM-Personalaustauschs geschieht. Wir verweisen auch auf positive Erfahrungen, die andere Kirchen, z.B. die Römisch-Katholische Kirche und die Methodistische Kirche, in diesem Bereich gemacht haben.</li> <li>• die Anstellung von ordinierten ausländischen Theologen und Theologinnen, die mit deutschen Pfarrer*innen verheiratet sind und denen bisher eine Anstellung in unserer Kirche verwehrt wurde</li> <li>• den Prozess der Anerkennung der Ordination der mit uns verbundenen Kirchen entschieden weiterzuführen.</li> </ul>	
<p><b>„Fremdsein“ als Chance kirchlicher Erneuerung</b></p>	<p>EKvW – being a founding member of the international communion of churches in different continents - could widen the perspective more and question the categories of “strange” and “stranger”. Theological reflection in congregations should include the critical reflection of human identities being separated into “being at home” and “being strange”.</p>	<p>Vereinte Ev. Mission (VEM)/ Landeskirche</p>
<p><b>Internationalität und Diversität als Lebensgefühl der jungen Generation</b></p>	<p>From the members of the Network Young Adults, UEM frequently and regularly receives feed back that the young people do not feel at home any more in local congregations, because they miss the internationality and diverseness they feel belongs to their identity. For them and In their view, being a member of a diverse community</p>	<p>Vereinte Ev. Mission (VEM)/ Landeskirche</p>

	is a „normality“, not an exemption. Therefore, greater diversity in congregations is wanted, and congregations should be encouraged and empowered to perceive these wishes and needs from within.	
<b>HV als wichtiger Beitrag der EKvW zum Internationalisierungsprozess der VEM</b>	<p>Becoming internationally diverse will change the church. Increased diversity requires broad theological discussions not only among experts, funds for pilot projects, support for innovative programs and new forms of personnel management, e.g. the employment of pastors with non-German background. Teams to steer changes may also be needed on different levels of the church.</p> <p>The synod material gives a lot of inspiring examples. UEM is ready and willing to cooperate and support where possible the planning and implementation of concrete change processes.</p>	Vereinte Ev. Mission (VEM)/ Landeskirche

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **62. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchenord-  
nung der Evangelischen Kir-  
che von Westfalen

Amtszeit der Superintenden-  
tinnen und Superintendenten  
sowie der oder des Präses und  
der Mitgliederinnen und Mit-  
glieder der Kirchenleitung im  
Hauptamt

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**



Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der oder des Präses und Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (KO) sieht Änderungen des Artikels 108 Absatz 5 KO und der Parallelvorschrift Artikel 148 Absatz 1 KO vor. Die Überlegungen betreffen die zweite weitere Amtszeit der Superintendentinnen oder Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt.

### **Artikel 108 Absatz 5 KO**

Die Superintendentin oder der Superintendent wird zunächst für acht Jahre gewählt. Eine (erste) Wiederwahl aber erfolgt für den Rest der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, der alle acht Jahre im Zuge der Presbyteriumswahlen neu gebildet wird. Dies führt immer wieder zu der eigentümlichen Situation, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Leitungsorgans stattfindet.

Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 108 Absatz 5 KO die bisherigen Sätze 2 und 3

*„2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.“*

zu ersetzen durch den Satz

*„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“*

Mit dieser Änderung ist intendiert, die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten beständig auf acht Jahre festzulegen. Damit wird zugleich die Koppelung der Amtszeit mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die akzessorisch zu den Wahlen zum Presbyterium (Kirchenwahl) alle acht Jahre erfolgt, aufgegeben. Das hat zur Folge, dass das gewählte Leitungsorgan Kreissynodalvorstand nicht mehr notwendig zeitgleich mit seiner Bildung auch eine Neuwahl des Vorsitzes erfährt.

Außerdem würden durch diese Änderung mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden, die regelmäßig zu Rückfragen und zur Verunsicherung auf allen Seiten führen. Die vorgeschlagene Regelung würde dahingehend Klarheit schaffen, dass eine Wiederwahl immer bis zum Ende der achtjährigen Amtszeit der zu wählenden Person erfolgt.

Auf Grund der Anzahl der im nächsten Jahr anstehenden Superintendentenwahlen ist das Inkrafttreten dieser Kirchenordnungsänderung für den 1. Januar 2020 geplant.

### **Artikel 148 Absatz 1 KO**

Bei Artikel 148 Absatz 1 KO handelt es sich um eine Parallelvorschrift zu Artikel 108 Absatz 5 KO, sodass eine gleichzeitige Regelungsänderung als folgerichtig und sinnvoll erscheint. Auch hier sollen die bisherigen Sätze 2 und 3

*„2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.“*

ersetzt werden durch den Satz

*„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“*

Mit dieser Änderung würde eindeutig bestimmt, dass die Amtszeit der oder des Präses sowie der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt immer auf acht Jahre angelegt ist. Die Koppelung der Amtszeit mit der Wahl der Kirchenleitung im Rhythmus mit den allgemeinen Kirchenwahlen würde ebenso entfallen, wie die Koppelung des Amtes der Superintendentinnen oder Superintendenden mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes (s. o.). Dementsprechend würden – je nachdem, wann die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausscheiden – bei den Kirchenwahlen nur noch die Mitglieder im Nebenamt (derzeit drei ordinierte Mitglieder und acht Gemeindeglieder, vgl. Artikel 146 KO) neu gewählt. Das neu gewählte Leitungsorgan Kirchenleitung würde nicht mehr zeitgleich mit seiner Bildung eine Neuwahl des Vorsitzes und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erfahren. Rein formale Wahlen werden auf diese Weise vermieden.

Diese Kirchenordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die diesjährigen Wahlen der Kirchenleitung (Präses und Theologische Oberkirchenrätin oder Theologischer Oberkirchenrat).

Das Inkrafttreten dieser Änderung ist zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

### **Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens**

Die vorgeschlagene Änderung fand in den Kirchenkreisen breite Zustimmung. Von den eingegangenen 17 Rückmeldungen von den Kreissynodalvorständen wurde die Kirchenordnungsänderung ausnahmslos befürwortet. Die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen entnehmen Sie bitte der Anlage 3 („Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen“).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

**Anlage 1:** Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 2:** Synopse zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 3:** Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 4:** Anschreiben zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens

Entwurf  
(Stand: 11.10.2019)

**62. Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom ... November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 108 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:  
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
2. In Artikel 148 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:  
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.14/26

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
<b>Artikel 108 Absatz 5</b>	<b>Artikel 108 Absatz 5</b>	
<p>(5) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. <sup>4</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <b><sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. <sup>2</sup>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.</b> <sup>3</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. Durch die Änderung wird die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendents beständig auf acht Jahre festgesetzt. Damit entfällt die Koppelung mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die durch den Rhythmus der Wahlen zum Presbyterium bestimmt wird. Der neu gewählte Kreissynodalvorstand erhält dadurch nicht mehr zeitgleich einen neuen Vorsitz. Es wird die eigentümliche Situation vermieden, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Kreissynodalvorstandes stattfindet. Dementsprechend können mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden werden.</p>
<b>Artikel 148 Absatz 1</b>	<b>Artikel 148 Absatz 1</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <b><sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung. <sup>2</sup>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.</b></p>	<p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Durch die Änderung wird die Amtszeit der oder des Präses sowie der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beständig auf acht Jahre festgesetzt. Damit entfällt die Koppelung mit der Amtszeit der Kirchenleitung, die durch die Wahlen zum Presbyterium bestimmt wird. Nur noch die Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden nach den Kirchenwahlen von der Landessynode neu gewählt. Es wird die eigentümliche Situation vermieden, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt (vgl. Begründung zu Art. 108 KO). Dementsprechend können mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden werden.</p>

**Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände zum KO-Änderungsentwurf „Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder“ (Art. 108 Abs. 5, 148 Abs. 1 KO)**

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X		Der KSV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und stimmt den Neuformulierungen ausdrücklich zu.
2	Bochum			
3	Dortmund			
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid			
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		-ohne Begründung-
6	Gütersloh	X		-ohne Begründung-
7	Hagen	X		-ohne Begründung-
8	Halle			
9	Hamm			
10	Hattingen-Witten	X		-ohne Begründung-
11	Herford	X		-ohne Begründung-
12	Herne			
13	Iserlohn			
14	Lübbecke	X		-ohne Begründung-
15	Lüdenscheid-Plettenberg			
16	Minden	X		-ohne Begründung-
17	Münster	X		-ohne Begründung-
18	Paderborn	X		-ohne Begründung-
19	Recklinghausen	X		-ohne Begründung-
20	Schwelm	X		-ohne Begründung-
21	Siegen	X		-ohne Begründung-

**Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände zum KO-Änderungsentwurf „Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder“ (Art. 108 Abs. 5, 148 Abs. 1 KO)**

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
22	Soest-Arnsberg	X		-ohne Begründung-
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken			
24	Tecklenburg	X		-ohne Begründung-
25	Unna	X		-ohne Begründung-
26	Vlotho	X		-ohne Begründung-
27	Wittgenstein			
<b>Gesamt</b>		<b>17</b>	<b>0</b>	

Das Landeskirchenamt

Anlage 4

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.14/26

22.05.2019

**Änderung der Kirchenordnung –  
Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und  
der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Beratungsergebnisse des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Amtszeitregelungen der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Wir bitten die Kreissynodalvorstände, hierzu Stellung zu nehmen. Die Kirchenordnungsänderung soll bereits **der Landes-synode 2019** zur Beratung vorgelegt werden.

Das Ergebnis der Gremienberatungen sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 5 KO und der Parallelvorschrift Artikel 148 Absatz 1 KO vor. Die Überlegungen betreffen die zweite weitere Amtszeit der Superintendentinnen oder Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt.

**Artikel 108 Absatz 5 KO**

Die Superintendentin oder der Superintendent wird zunächst für acht Jahre gewählt. Eine (erste) Wiederwahl aber erfolgt für den Rest der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, der alle acht Jahre im Zuge der Presbyteriumswahlen neu gebildet wird. Dies führt immer wieder zu der eigentümlichen Situation, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Leitungsorgans statt-

- 2 -

Auskunft gibt  
Christiane Niebuhr  
Fon: 0521 594-187  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: christiane.niebuhr@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld  
Fon: 0521 594-0  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung  
KD-Bank eG  
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD



findet.

Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 108 Absatz 5 KO die bisherigen Sätze 2 und 3

*„2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.“*

zu ersetzen durch den Satz

*„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“*

Mit dieser Änderung ist intendiert, die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten beständig auf acht Jahre festzulegen. Damit wird zugleich die Koppelung der Amtszeit mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die akzessorisch zu den Wahlen zum Presbyterium (Kirchenwahl) alle acht Jahre erfolgt, aufgegeben. Das hat zur Folge, dass das gewählte Leitungsorgan Kreissynodalvorstand nicht mehr notwendig zeitgleich mit seiner Bildung auch eine Neuwahl des Vorsitzes erfährt.

Außerdem würden durch diese Änderung mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden, die regelmäßig zu Rückfragen und zur Verunsicherung auf allen Seiten führen. Die vorgeschlagene Regelung würde dahingehend Klarheit schaffen, dass eine Wiederwahl immer bis zum Ende der achtjährigen Amtszeit der zu wählenden Person erfolgt.

Auf Grund der Anzahl der im nächsten Jahr anstehenden Superintendentenwahlen ist das Inkrafttreten dieser Kirchenordnungsänderung für den 1. Januar 2020 geplant.

#### **Artikel 148 Absatz 1 KO**

Bei Artikel 148 Absatz 1 KO handelt es sich um eine Parallelvorschrift zu Artikel 108 Absatz 5 KO, sodass eine gleichzeitige Regelungsänderung als folgerichtig und sinnvoll erscheint. Auch hier sollen die bisherigen Sätze 2 und 3

*„2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.“*

ersetzt werden durch den Satz

*„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“*

Mit dieser Änderung würde eindeutig bestimmt, dass die Amtszeit der oder des Präses sowie der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt immer auf acht Jahre angelegt ist. Die Koppelung der Amtszeit mit der Wahl der Kirchenleitung im Rhythmus mit den allgemeinen Kirchenwahlen würde ebenso entfallen, wie die Koppelung des Amtes der Superintendentinnen oder Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes (s. o.). Dementsprechend würden – je nachdem, wann die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausscheiden – bei den Kirchenwahlen nur noch

die Mitglieder im Nebenamt (derzeit drei ordinierte Mitglieder und acht Gemeindeglieder, vgl. Artikel 146 KO) neu gewählt. Das neu gewählte Leitungsorgan Kirchenleitung würde nicht mehr zeitgleich mit seiner Bildung eine Neuwahl des Vorsitzes und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erfahren.

Auch mit dieser Änderung ist beabsichtigt, mehrere Wahlen in kurzen Abständen, wovon eine Wahl nur „formal“ erfolgt, zu vermeiden.

Diese Kirchenordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die diesjährigen Wahlen der Kirchenleitung (Präses und Theologische Oberkirchenrätin oder Theologischer Oberkirchenrat).

Das Inkrafttreten dieser Änderung ist zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

### **Verfahrenshinweise**

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand zu beraten und das Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

**26. August 2019**

mitzuteilen, damit die Stellungnahmen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss am 9. September 2019 beraten werden können. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an [Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de](mailto:Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: [Bettina.Lueder@lka.ekvw.de](mailto:Bettina.Lueder@lka.ekvw.de)) auch weitere Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

### **Übersicht über die Anlagen**

#### **Anlage 1**

Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

#### **Anlage 2**

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

#### **Anlage 3**

Aktuelle Fassung der Artikel 108 und 148 KO

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### 63. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchen-  
ordnung der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Verkleinerung der  
Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Auf ihrer Klausurtagung am 8.–10. Februar 2018 hat sich die Kirchenleitung einvernehmlich für eine Reduktion der Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans Kirchenleitung ausgesprochen. Anlass für diese Überlegung war das absehbare Amtszeitende sowohl etlicher nebenamtlicher Mitglieder als auch aller theologischen Oberkirchenräte. Diese Situation wurde als Chance gedeutet, eine Verkleinerung der als zahlenmäßig groß empfundenen Kirchenleitung in die Wege zu leiten. Zugleich wird die Signalwirkung einer solchen Veränderung des Leitungsorgans Kirchenleitung in die ganze Landeskirche hinein gesehen.

Die bisherige Formation des Leitungsorgans ist aus der preußischen Staatsverwaltung in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes erwachsen und im Blick auf die Zahl vorrangig historisch begründet.

Eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung soll die Relationen von ordinierten und nicht-ordinierten, von haupt- und nebenamtlichen, von beruflichen und ehrenamtlichen, von Gemeindegliedern und anderen Christenmenschen, wie in der Kirchenordnung angelegt, möglichst fortsetzen. Mit der geringeren Anzahl von Mitgliedern wird die Erwartung verbunden, dass allein dadurch, dass weniger Personen im Raum sind, die Gruppe sich noch schneller und besser verständigen kann und die Sitzungen insgesamt noch einfacher und effektiver werden.

### **Varianten zur Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung**

Nach den Beratungen der kirchlichen Gremien wurden den Kirchenkreisen zwei Varianten zur Stellungnahme vorgelegt, die eine Reduzierung der Mitgliederzahl von 18 auf 14 vorsehen. In beiden Modellen werden die Zahl der ordinierten Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder im Nebenamt verringert.

In der **Variante 1** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 2 und die der ordinierten Mitglieder im Nebenamt von 3 auf 2 reduziert.

Bei der **Variante 2** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt bleibt mit 3 unverändert.

In beiden Varianten sinkt die **Zahl der ordinierten Personen von 8 auf 6 Mitglieder**.

Die **Zahl der Gemeindeglieder** mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird in beiden Varianten **von 8 auf 6** reduziert. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 146 KO) und die beabsichtigten Änderungen verdeutlicht die Tabelle:

<b>Zusammensetzung (Gesamtzahl)</b>	<b>zurzeit</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt:</b>			
Präses	1	1	1
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
ordinierte Mitglieder (OKR'in/OKR)	3	2	1
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
rechtskundiges Mitglied (OKR'in/OKR)	1	1	1
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt:</b>			
ordinierte Mitglieder	3	2	3
Gemeindeglieder	8	6	6
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>14</b>

Die Fachlichkeit des Leitungsorgans Kirchenleitung ist insbesondere auch durch Artikel 155 Absatz 4 KO weiterhin gewahrt, der regelt, dass die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes heranzuziehen sind.

Sofern es zu einer Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung kommt, ist darüber hinaus die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 149 Absatz 1 KO zu beachten. Gegenwärtig müssen zur Beschlussfähigkeit auch 3 von 8 nebenamtlichen Mitgliedern in der Kategorie „Gemeindeglieder“ (ehrenamtliche Mitglieder im engeren Sinne) anwesend sein. Die Senkung der Zahl von 8 auf 6 Gemeindeglieder darf sich auch in einer Senkung des Quorums zur Beschlussfähigkeit niederschlagen. Dieses Quorum sichert gegenwärtig, dass eine Abstimmung nicht ohne diese ehrenamtliche Mitgliedergruppe vollzogen werden kann. Eine Vetofunktion oder ein konkretes Mehrheitsverhältnis für die Beschlussfassung wird hier nicht festgelegt; eine grundsätzliche Änderung der bewährten Regelung erscheint nicht angezeigt. Der Vorschlag sieht vor, in Artikel 149 Absatz 1 KO das Quorum von 3 auf 2 Mitglieder zu verändern.

### **Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens**

Das Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen ergab eine breite Zustimmung für die Überlegung einer Verkleinerung der Kirchenleitung. Im Ergebnis stimmten 20 Kreissynoden für Variante 2 und 5 Kreissynoden für Variante 1. Nur zwei Kirchenkreise enthielten sich einer Stellungnahme. Für die ausführliche Darstellung der Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen wird auf die Anlage 6 (Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen) verwiesen.

**Aufgrund des klaren Votums der Kirchenkreise und der anschließend erfolgten Beratungen in den kirchlichen Gremien wird Variante 2 zur Verkleinerung der Kirchenleitung der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.**

### **Übergangsregelung**

Die Verfassungsänderung soll ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten; die konkrete Besetzung durch Wahl erfolgt dann in der Landessynode 2020. Bis zum Zeitpunkt der Amtseinführung sind die bisherigen Mitglieder im Amt (Artikel 147 Absatz 4 KO). Wenn ein Mit-

glied z. B. wegen Ruhestands bereits zwischendurch ausscheidet, greift zunächst Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 KO, wonach die Landessynode „möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen“ hat. Hier ist vorgesehen, eine Vakanz bis zur nächsten regulären Tagung zu erlauben.

## **Artikel II** **Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Die notwendige zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer der Übergangsregelung ist mit Artikel III Absatz 2 des Gesetzentwurfes (Anlage 1) vorgesehen. Die Übergangsregelung endet mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen, die die Landessynode im November 2020 vornehmen wird.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 2:** Synopse zum 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

**Anlage 3:** Schreiben vom 22. Oktober 2018 zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur 63. Änderung der Kirchenordnung (Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Anlage 4:** Darstellung der Relationen von ordinierten und nicht-ordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern

**Anlage 5:** Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

**Anlage 6:** Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

**63. Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom .... November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom .... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„ein weiteres ordiniertes Mitglied,“

b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In Artikel 149 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Artikel II**

**Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

**Artikel III**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



(2) Die Übergangsregelung tritt mit Abschluss der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung, spätestens am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/63

Az.: 001.11/63

## Verkleinerung der Kirchenleitung

Geltende KO	Änderungsvorschlag
<b>Artikel 146</b>	<b>Artikel 146</b>
(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind	
a) die Präses oder der Präses,	
b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,	
c) drei weitere ordinierte Mitglieder,	c) <del>drei ein</del> weiteres ordiniertes Mitglieder,
d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,	
e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.	
(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind	
a) drei ordinierte Mitglieder,	
b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.	b) <del>acht sechs</del> Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.
(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.	
<b>Artikel 149</b>	<b>Artikel 149</b>
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens <del>drei zwei</del> Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.
(2) – (4) unverändert	(2) – (4) unverändert

Das Landeskirchenamt

Anlage 3

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.11/63

22.10.2018

## **Änderung der Kirchenordnung – Verkleinerung der Kirchenleitung**

### **Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Ergebnis der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zu einer Verkleinerung der Kirchenleitung (63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Wir bitten hierzu um Stellungnahme; die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode 2019 zur Beratung vorgelegt werden.

### **Ausgangslage**

Anlass für die Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung ist das absehbare Amtszeitende sowohl etlicher nebenamtlicher Mitglieder als auch aller theologischen Oberkirchenräte. Diese Situation wurde als Chance gedeutet, eine Verkleinerung der als zahlenmäßig groß empfundenen Kirchenleitung in die Wege zu leiten. Die bisherige Formation des Leitungsorgans ist aus der preußischen Staatsverwaltung in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes erwachsen und vorrangig historisch begründet.

Mit der geringeren Anzahl von Mitgliedern wird die Erwartung verbunden, dass allein dadurch, dass weniger Personen im Raum sind, die Gruppe sich noch schneller und besser verständigen kann und die Sitzungen insgesamt noch einfacher und effektiver werden. Erfahrungen aus anderen Veränderungen von Aufsichts- und Leitungsorganen bestätigen diese Wahrnehmung. Typischerweise gilt die Zahl 15 als eine Schwelle, jenseits der die Gruppe als „groß“ empfunden wird, d. h. die spontane Überschaubarkeit sinkt und es entsteht ein höherer Moderations- und Steuerungsbedarf. Damit sind perspektivisch Einsparungen sowohl im Personalkostenbereich als auch im Sachkostenbereich der Kirchenleitung verbunden. Zugleich wird die Signal-

- 2 -

wirkung einer solchen Veränderung des Leitungsorgans Kirchenleitung gesehen und im Blick auf eine organisatorische Verschlankung der Landeskirche – wie viele Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihn bereits erlebt haben oder erleben – für richtig gehalten.

Die Kirchenleitung hatte auf ihrer Klausurtagung am 8.–10. Februar 2018 einvernehmlich beraten, unterschiedliche Szenarien zur Reduktion der Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans Kirchenleitung zu erarbeiten und einen konkreten Zeitplan für eine mögliche Umsetzung vorzulegen. Im März 2018 beriet die Kirchenleitung über zwei Varianten einer Reduzierung. Beide Varianten, die eine Reduzierung der Zahl von 18 auf 14 Mitglieder ergeben, sollen den Kirchenkreisen zur Beratung vorgelegt werden. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss wurde in seinen Sitzungen am 7. Mai und am 17. September 2018 beteiligt. Im Juni 2018 hatte eine erste Beratung mit der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten stattgefunden. Am 13. September hatte die Kirchenleitung die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen.

### **Varianten zur Reduzierung der Mitglieder der Kirchenleitung**

Beide Modelle zur Verringerung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung sehen vor, die Zahl der ordinierten Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder im Nebenamt zu reduzieren.

In der **Variante 1** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 2 und die der ordinierten Mitglieder im Nebenamt von 3 auf 2 reduziert.

Bei der **Variante 2** wird die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt (theologische Oberkirchenrätinnen/theologische Oberkirchenräte) von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt bleibt mit 3 unverändert.

In beiden Varianten sinkt die **Zahl der ordinierten Personen** von 8 auf 6 Mitglieder.

Die **Zahl der Gemeindeglieder** mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird in beiden Varianten von 8 auf 6 reduziert. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Kirchenleitung (Artikel 146 KO) und die beabsichtigten Änderungen verdeutlicht die Tabelle.

### **Verkleinerung der Kirchenleitung**

<b>Zusammensetzung (Gesamtzahl)</b>	<b>zurzeit</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>
<b>Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1	1	1
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
ordinierte Mitglieder (OKR`in/OKR)	3	<b>2</b>	<b>1</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1	1	1
rechtskundiges Mitglied (OKR`in/OKR)	1	1	1
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3	<b>2</b>	3
Gemeindeglieder	8	<b>6</b>	<b>6</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	18	<b>14</b>	<b>14</b>

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens bitten wir zu votieren, welcher der beiden Varianten der Vorzug gegeben werden soll.

Eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung soll die Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen, von Gemeindegliedern und anderen Christenmenschen, wie in der Kirchenordnung angelegt, möglichst fortsetzen. Die Auswirkungen der beiden Varianten werden in den Tabellen der **Anlage 1** dargestellt.

Nach Artikel 147 Absatz 2 KO sind für die konkreten Wahlen weitere Relationen relevant, die nicht verändert werden. Artikel 147 Absatz 2 KO lautet:

(2) <sup>1</sup>Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

Näheres zu den Organen Kirchenleitung und Kollegium Landeskirchenamt sowie ihren Aufgaben ist in der **Anlage 2** zusammengefasst. Es wird deutlich, dass die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung keine Entscheidung zu einer „Fachrepräsentation“ in der Kirchenleitung ist. Die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung wird durch Wahl konkreter Personen entschieden.

Sofern es zu einer Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung kommt, ist darüber hinaus die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 149 Absatz 1 KO zu beachten. Gegenwärtig müssen zur Beschlussfähigkeit auch 3 von 8 nebenamtlichen Mitgliedern in der Kategorie „Gemeindeglieder“ (ehrenamtliche Mitglieder im engeren Sinne) anwesend sein. Die Senkung der Zahl von 8 auf 6 Gemeindeglieder darf sich auch in einer Senkung des Quorums zur Beschlussfähigkeit niederschlagen. Dieses Quorum sichert gegenwärtig, dass eine Abstimmung nicht ohne diese ehrenamtliche Mitgliedergruppe vollzogen werden kann. Eine Vetofunktion oder ein konkretes Mehrheitsverhältnis für die Beschlussfassung wird hier nicht festgelegt; eine grundsätzliche Änderung der bewährten Regelung erscheint nicht angezeigt. Der Vorschlag sieht vor, in Artikel 149 Absatz 1 KO das Quorum von 3 auf 2 Mitglieder herabzusetzen.

Eine Synopse der betroffenen Artikel der Kirchenleitung finden Sie in der **Anlage 3**. Der Gesetzentwurf ist als **Anlage 4** beigefügt.

### **Weitergehender Prüfauftrag**

Wenn die Landessynode die Verkleinerung beschließt, ist in der Folge zu überlegen, ob auch weitere landeskirchliche Organe und Ausschüsse (Landessynode, Ständige Ausschüsse, Landeskirchenamt, Kommissionen etc.) ihre Mitgliederzahl verändern sollten.

### **Praktische Übergangsregelung**

Die Landessynode 2019 wird über die zukünftige Zusammensetzung der Kirchenleitung entscheiden. Die neue Regelung kann erst ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten;

die konkrete Besetzung durch Wahl kann erst in der Landessynode 2020 erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Amtseinführung sind die bisherigen Mitglieder im Amt (Artikel 147 Absatz 4 KO). Wenn ein Mitglied z. B. wegen Ruhestands bereits zwischendurch ausscheidet, ist vorgesehen, zunächst eine Vakanz eintreten zu lassen. Konkret kann dies zwei Oberkirchenratspositionen betreffen; hier bedarf es einer Regelung zur Erlaubnis der Vakanz bis zur Einführung der nach dem neuen Reglement gewählten Mitglieder. Der Zugzwang aus der Vorschrift von Artikel 148 KO müsste durch eine Übergangsvorschrift ausgesetzt werden.

## **Artikel II Übergangsregelung**

Abweichend von Artikel 148 Kirchenordnung erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Kirchenleitung vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahl mit der nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.

Zugleich ist es notwendig, die Geltungsdauer der Übergangsregelung zu beschränken. Daher ist mit Artikel III Absatz 2 des Gesetzentwurfes (**Anlage 4**) vorgesehen, dass die Übergangsregelung mit den nächsten turnusmäßigen Wahlen, die die Landessynode im November 2020 vornehmen wird, endet.

### **Verfahrenshinweise**

Wir bitten, die Vorlage in der Kreissynode zu beraten und das Ergebnis (mit dem Hinweis, welche der beiden Varianten befürwortet wird) dem Landeskirchenamt bis zum

**15. Juli 2019**

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir zusätzlich per E-Mail an [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de) zu übersenden, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: [Bettina.Lueder@lka.ekvw.de](mailto:Bettina.Lueder@lka.ekvw.de)) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

## **Übersicht über die Anlagen**

### **Anlage 1**

Darstellung der Relationen von ordinierten und nichtordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

### **Anlage 2**

Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

### **Anlage 3**

Synopse zum 63. Kirchengesetz zur Änderung der KO mit Einzelbegründungen

### **Anlage 4**

Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Darstellung der Relationen von ordinierten und nicht-ordinierten, haupt- und nebenamtlichen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

**Verkleinerung der Kirchenleitung**  
Verhältnis Ordinierte/Juristen/Gemeindeglieder

Zusammensetzung (Verhältnis Ordinierte/Juristen/Gemeindeglieder – O/J/G)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1 x O	1 x O	1 x O
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x O	1 x O	1 x O
ordinierte Mitglieder	3 x O	<b>2 x O</b>	<b>1 x O</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x J	1 x J	1 x J
rechtskundiges Mitglied	1 x J	1 x J	1 x J
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3 x O	<b>2 x O</b>	3 x O
Gemeindeglieder	8 x G	<b>6 x G</b>	<b>6 x G</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	8 x O 2 x J 8 x G	<b>6 x O</b> <b>2 x J</b> <b>6 x G</b>	<b>6 x O</b> <b>2 x J</b> <b>6 x G</b>

**Verkleinerung der Kirchenleitung**  
Zusammensetzung (Haupt- und Nebenamt)

Zusammensetzung (Haupt- und Nebenamt – H/N)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1 x H	1 x H	1 x H
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x H	1 x H	1 x H
ordinierte Mitglieder	3 x H	<b>2 x H</b>	<b>1 x H</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x H	1 x H	1 x H
rechtskundiges Mitglied	1 x H	1 x H	1 x H
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3 x N	<b>2 x N</b>	3 x N
Gemeindeglieder	8 x N	<b>6 x N</b>	<b>6 x N</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	7 x H 11 x N	<b>6 x H</b> <b>8 x N</b>	<b>5 x H</b> <b>9 x N</b>



## Verkleinerung der Kirchenleitung Verhältnis beruflich/ehrenamtlich

Zusammensetzung (Verhältnis Beruflich/Ehrenamtlich – B/E)	zurzeit	Variante 1	Variante 2
<b>(1) Mitglieder im Hauptamt</b>			
Präses	1 x B	1 x B	1 x B
Theologische(r) Vizepräsident/-in	1 x B	1 x B	1 x B
ordinierte Mitglieder	3 x B	<b>2 x B</b>	<b>1 x B</b>
Juristische(r) Vizepräsident/-in	1 x B	1 x B	1 x B
rechtskundiges Mitglied	1 x B	1 x B	1 x B
<b>(2) Mitglieder im Nebenamt</b>			
ordinierte Mitglieder	3 x B <sup>1</sup>	<b>2 x B<sup>1</sup></b>	3 x B <sup>1</sup>
Gemeindeglieder	8 x E	<b>6 x E</b>	<b>6 x E</b>
<b>Gesamtzahl der Mitglieder</b>	10 x B 8 x E	<b>8 x B</b> <b>6 x E</b>	<b>8 x B</b> <b>6 x E</b>

---

<sup>1</sup> Die ordinierten Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt dürften mehrheitlich beruflich in einer Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder einem kirchlichen Verband (verfasste Kirche) tätig sein. Es können auch Ordinierte aus anderen Bereichen (Professorin/Professor der Theologie, Pfarrerin/Pfarrer aus dem Bereich der Diakonie) in die Kirchenleitung gewählt werden.

## Aufgaben der Kirchenleitung und des Kollegiums Landeskirchenamt

Das **Organ Kirchenleitung** kombiniert synodale Repräsentation, landeskirchliche Organisation und geistliche Leitung in der evangelischen Kirche. Der Kirchenleitung kommen gleichermaßen Leitungs- und Aufsichtsrollen zu, wie dies klassisch im sog. monistischen Leitungsorgan (*one-tier-modell, board*) der Fall ist. Das im deutschen Unternehmensrecht gängige sogenannte duale Modell (*two-tier-modell, Aufsicht und Geschäftsführung*) unterstützt die Leitungsqualität durch zwei verschiedene Organe, die sich wechselseitig beobachten und überwachen<sup>1</sup>.

Das in Frankreich („*conseil d'administrative*“), England und Nordamerika („*board*“) übliche Modell des monistischen Leitungsorgans sucht Leitungsqualität durch interne Diversität und Verantwortung zu unterstützen. Hier gibt es typischerweise „*executives*“ (hauptamtliche Mitglieder) und „*non-executives*“ (nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitglieder). Dabei sind diese beiden Gruppen nicht zur gegenseitigen Überwachung eingesetzt, sondern die verschiedenen Menschen mit unterschiedlichen Rollen stellen heilsame Diversität dar und nehmen den Auftrag der Leitung in wechselseitiger Achtung wahr. Dieses Leitungsmodell findet sich auch in unserer westfälischen Kirchenordnung. Es ist geeignet, komplexe Sachverhalte ganz unterschiedlicher Natur wahrzunehmen, zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen.

Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist deshalb keine Entscheidung zu einer „Fachrepräsentation“ in der Kirchenleitung. Die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung wird durch die Wahl konkreter Personen entschieden.

Die **Aufgabe der Kirchenleitung** wird in Artikel 142 Kirchenordnung (KO) beschrieben (abgedruckt am Ende). Im Kern wird die Landeskirche von der Kirchenleitung im Auftrag der Landessynode geleitet und die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts Anderes vorgeschrieben ist (sogenannte Auffangkompetenz). Artikel 142 Absatz 2 KO nennt weitere konkrete Aufgaben. Soweit die Kirchenleitung den Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er im Auftrag und nach ihrer Weisung durch das Landeskirchenamt (Kollegium) ausgeübt (Artikel 154 Absatz 1 KO), dem als eigenständige Aufgabe die allgemeine Verwaltung der Kirche obliegt.

Ein weiterer Informationspunkt betrifft die tatsächliche **Arbeitsweise der Kirchenleitung**. Sie trifft sich monatlich zu einer Sitzung. Der Sitzungsablauf umfasst einen Abendtermin mit unterschiedlichen Beratungspunkten sowie einen Vormittag mit nach Tagesordnung sortierten Beschlusspunkten. Diese können Personalauswahl oder Sachentscheidungen betreffen; alle Beschlüsse sind regelmäßig durch Vorlagen vorbereitet. Die Vorlagen werden durch das Landeskirchenamt von den zuständigen Fachdezernentinnen und -dezernenten erarbeitet und in der Sitzung auch vorgestellt und erläutert. Bei größeren Vorhaben sind auch die entsprechenden ständigen Ausschüsse der Landessynode (Theologie, Kirchenordnung, Nominierung, Finanzen und Ökumene) im Vorfeld beteiligt. Die Fachdezernentinnen und -dezernenten sind Mitglieder des Landeskirchenamtes (Kollegium); auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte nehmen die Rolle von Fachdezernentinnen und Fachdezernenten wahr.

<sup>1</sup> Es gibt auch den Begriff des „Unterwachens“, der die andere Seite der wechselseitigen Rollenaufteilung betont

Das **Organ Landeskirchenamt** (Kollegium) besteht zum einen aus den theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, [sie werden Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte genannt] (siehe Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b KO), die von der Kirchenleitung berufen werden (Artikel 155 Absatz 2 KO) und auch beratende Mitglieder der Landessynode sind (Artikel 123 Absatz 3 KO). Zum anderen sind Mitglieder des Kollegiums die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a KO). Alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Präses, die den Vorsitz hat – führen jeweils ein Fachdezernat. Die fachliche Zuordnung von Dezernaten bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, wie bei den anderen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, unterliegt einem gesonderten Entscheidungsgang. Wer welches Dezernat führt, unterliegt der Entscheidung der Präses auf Grundlage des Organisationsplanes des Landeskirchenamtes im Benehmen mit den Vizepräsidenten (§ 7 Dienstordnung Landeskirchenamt).

Die **Aufgaben** des Landeskirchenamtes (Kollegium) werden im Artikel 154 KO geregelt. Artikel 154 KO lautet:

#### **Artikel 154**

- (1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.
- (2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.
- (3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.
- (4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.

Das Kollegium übt demnach den Dienst der Leitung für die Kirchenleitung im Auftrag und nach ihrer Weisung aus, soweit diese dies nicht selbst wahrnimmt. Dem Kollegium obliegt als eigene Aufgabe die Führung der allgemeinen Verwaltung der Kirche im Rahmen der Richtlinien der Kirchenleitung.

#### **Artikel 142**

- (1) <sup>1</sup>Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>3</sup>Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.
- (2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
  - b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
  - c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;
  - d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;
  - e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;
  - f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
  - g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;

- h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;
  - i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;
  - j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;
  - k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;
  - l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
  - m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;
  - n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;
  - o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.
- (3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

### **Artikel 143**

- (1) Die Kirchenleitung kann Ansprachen an die Kirchengemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an die Öffentlichkeit richten.
- (2) Die Kirchenleitung führt Visitationen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch.

**Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung  
– Verkleinerung der Kirchenleitung**

#	Kirchenkreis	Votum Zustimmung		Erläuterungen des Votums
		Variante 1	Variante 2	
1	Bielefeld	Kein Votum		KSV empfiehlt Ablehnung, KS verzichtet auf Votum.
2	Bochum	X		KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; spricht sich für Var. 1 aus: Die Hauptamtlichen-Quote ver helfe zu „enger Anbindung an die Kirchenleitung“ und sei für „Prozesserfolg“ wichtig.
3	Dortmund		X	Var. 2: Stärkung der Position der Nebenamtlichen
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid		X	Var. 2 ohne nähere Begründung durch die KS, aber Weitergabe der Stellungnahmen der Kirchengemeinden: Verkleinerung wird begrüßt. Ein Presbyterium gibt zu bedenken, dass der Überalterung der Pfarrschaft entgegengewirkt werden sollte; wenn frei werdende Stellen gestrichen und nicht wiederbesetzt werden, können keine Jüngeren nachrücken und eine Überalterung sei die Folge. Ein Presbyterium favorisiert Var. 1: mehr Fachwissen und Anbindung an die Abteilungen des LKA durch 2 Oberkirchenräte.
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		Var. 1 (Var. 1: 33 Stimmen; Var. 2: 21 Stimmen; Enthaltungen: 4)
6	Gütersloh		X	KS befürwortet Vorschlag zur Verkleinerung und die umfangreiche Aufgabenkritik von Kirchenleitung, Kollegium des LKA und LKA. Hinweise: In der neuen Besetzung der Kirchenleitung sollte verbindlich darauf geachtet werden, dass zukünftig 2 Superintendenten*innen als ordinierte Mitglieder im Nebenamt vertreten sind, damit die ständige Präsenz der mittleren Leitungsebene in der Kirchenleitung gewährleistet ist und so die Kommunikation zwischen Kirchenleitung und Kirchenkreisen vor Ort sichergestellt wird. Insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung für den großen Bereich der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder sieht die KS deutlichen Klärungsbedarf in der Aufgabenaufteilung zwischen der Diakonie RWL als Fachverband und der Landeskirche.
7	Hagen		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
8	Halle		X	KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; Favorisiert Var. 2, da in der Kirchenleitung das ordinierte Nebenamt stellenmäßig beibehalten bleibt und somit 3 ordinierte Mitglieder im Nebenamt der Kirchenleitung aus den Gemeinden bzw. Kirchenkreisen angehören.
9	Hamm		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
10	Hattingen-Witten		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
11	Herford		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
12	Herne		X	KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; favorisiert Var. 2
13	Iserlohn		X	KS spricht sich für Var. 2 aus. Alle 11 Gemeinden, die ein Votum abgegeben haben, befürworteten den Vorschlag zur Verkleinerung. 7 Gemeinden stimmten für Var. 2 (stärkerer Bezug zur Gemeindebasis);

				eine Gemeinde stimmte für Var. 1; drei Gemeinden legten sich nicht auf eine Variante fest.
14	Lübbecke		X	KS schließt sich der Empfehlung des KSV und dem Mehrheitsvotum der Gemeinden an: Begrüßt den Vorschlag zur Verkleinerung und spricht sich für Var. 2 aus.
15	Lüdenscheid-Plettenberg		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
16	Minden		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
17	Münster		X	KS stimmt den Überlegungen zur Verkleinerung zu; spricht sich für Var. 2 aus. Rückfrage: Muss der juristische Vizepräsident ein Jurist sein oder sind andere Professionen denkbar?
18	Paderborn		X	Var. 2 ohne nähere Begründung
19	Recklinghausen		X	KS befürwortet Vorschlag zur Verkleinerung; nimmt Voten aus den Gemeinden auf und stimmt für Var. 2.
20	Schwelm		X	Var. 2; KS würde es begrüßen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenleitung nur auf 15 Mitglieder und dabei die Anzahl der Gemeindeglieder lediglich von 8 auf 7 Personen reduziert würde. Ein Platz in der Kirchenleitung sollte mit einer Person besetzt werden, die zum Zeitpunkt der Besetzung im Alter unter 27 Jahren ist.
21	Siegen		X	KS unterstützt den Vorschlag zur Verkleinerung; befürwortet Var. 2, wonach die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt von 3 auf 1 reduziert, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt mit 3 unverändert bleibt.
22	Soest-Arnsberg	Kein Votum		
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		Var. 1 ohne nähere Begründung
24	Tecklenburg	X		Var. 1 ohne nähere Begründung
25	Unna		X	KS stimmt mehrheitlich der Verkleinerung zu und spricht sich für Var. 2 aus. Sie sieht aber das dann veränderte Verhältnis von Theologen und Juristen im Gremium kritisch und plädiert dafür, dass neben dem jur. Vizepräsidenten künftig kein weiteres rechtskundiges Mitglied aus dem Kollegium des LKA in der Kirchenleitung vertreten sein soll, dafür aber ein Gemeindeglied mehr.
26	Vlotho		X	KS befürwortet Vorschlag zur Verkleinerung; befürwortet Var. 2, mit der die Zahl der ordinierten Mitglieder im Hauptamt von 3 auf 1 reduziert wird, die Zahl der ordinierten Mitglieder im Nebenamt mit 3 unverändert bleibt. Bei der Nominierung von Kandidaten/innen für die Kirchenleitung sollte der Nominierungsausschuss zukünftig möglichst darauf achten, dass 2 Superintendenten/innen als ordinierte Mitglieder im Nebenamt vertreten sind, damit die ständige Präsenz der mittleren Leitungsebene gewährleistet ist und so die Kommunikation zwischen Kirchenleitung und Kirchenkreisen sichergestellt wird.
27	Wittgenstein	X		KS begrüßt Vorschlag zur Verkleinerung; favorisiert Var. 1, weil damit die fachliche Kompetenz durch eine Hauptamtlichkeit gestärkt werde.
<b>Gesamt</b>		<b>5</b>	<b>20</b>	

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### 64. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchen-  
ordnung und des Kirchen-  
gesetzes über die Ordnung  
der Trauung

Ehe und Trauung

Überweisungsvorschlag: **Theologischer-Tagungsausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bitte sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 204, 205, 207, 208 und 209 KO) und das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Ev. Kirche von Westfalen. (Az. 001.11/64).



## I.

Anlass für die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen zum Thema „Ehe und Trauung“ war der Beschluss der Landessynode der EKvW im Jahr 2017:

*„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.*

*Die Landessynode bittet ferner die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für ‚Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen‘ (UEK-Agenda Trauung) zu ermöglichen.“*

Dieser Beschluss der Landessynode hatte eine Vorgeschichte in der Diskussion der 2012 vorgelegten Hauptvorlage „Familien heute“. Darin wurde zweierlei festgehalten:

- Die Trauung ist eine „Kasualie“, also ein Gottesdienst anlässlich eines bestimmten „Falls“ (lateinisch: casus). Kasualien sind in ihrem Kern Segenshandlungen. Eine Trauung ist ein Segensgottesdienst anlässlich des Kasus „Eheschließung“. Von der Kasualie „öffentlicher Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft“ unterscheidet sich die Kasualie „Trauung“ nicht in der Bewertung der sexuellen Orientierung des zu segnenden Paares, sie unterscheidet sich nicht in im dahinterstehenden Verständnis des Segens, nicht im Blick auf die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner, sondern nur im Kasus, auf den sich die Segenshandlung bezieht. Sie beruhen aufgrund der genannten Differenzen auf der Unterscheidung zwischen der staatlichen Institution Ehe und der staatlichen Institution Lebenspartnerschaft. Die Regelung, die die westfälische Landeskirche 2014 in Bezug auf die öffentliche Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen hat, war also einerseits theologisch verantwortet, andererseits aber auch offen für eine Weiterentwicklung. Eine Trauung auch für gleichgeschlechtliche Paare wurde von hier theologisch als möglich angesehen, wenn das staatliche Recht eine Ehe auch in diesen Fällen vorsieht, wie es der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossen hat. Wenn der Kasus rechtlich gleich ist, sind die benannten Differenzen nicht von so großem Gewicht, dass nicht auch eine gleiche Kasualie daraus folgen könnte. Eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute liegt daher in der Perspektive der hier dargelegten theologischen Überlegungen.
- In der intensiven Diskussion der Thematik ist erneut bewusst geworden, dass es in der EKvW nicht nur zwei, sondern drei Angebote der Kirche für Menschen gibt, die gemeinsam eine kirchliche Begleitung für den Beginn ihrer Partnerschaft wünschen. Neben der Trauung für christliche Ehepartner und dem öffentlichen Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft ist dies die „gottesdienstliche Feier“ für Ehepaare, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört oder zwar getauft aber nicht konfirmiert ist. Schon in der Agenda „Trauung“ der UEK (2006) wird eine solche Feier nur für die Kirchen eingeräumt, in denen es entsprechende Regelungen bereits gibt. Ansonsten gilt für die Kirchen der UEK, dass eine Trauung auch für diejenigen Ehepaare angeboten wird, in denen (nur) ein Partner der evangelischen Kirche angehört. Dazu heißt es in den einleitenden Texten der Agenda im Abschnitt V. „Der Traugottesdienst in besonderen Fällen“ unter der Überschrift „Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen“: „In der vorliegenden Trauagenda wird vorgeschlagen, dass im

Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen die normale Trauliturgie verwendet wird“.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7.-9. Februar 2019 nach Beratungen des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO und das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW in das landeskirchliche Stellungnahmeverfahren für die Landessynode 2019 eingebracht.

Die Änderung o.g. Artikel der Kirchenordnung der EKvW und die entsprechende Änderung der Trauordnung würde zusammengefasst Folgendes bedeuten:

- Auch in der EKvW würde allen Paaren mit evangelischem Ehepartner, die nach deutschem Recht eine Ehe eingegangen sind, eine kirchliche Trauung angeboten; Unterschiede hinsichtlich der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit bestünden nicht mehr. In den gesetzlichen Regelungen würde geschlechtsneutral von „Eheleuten“ oder „Ehepartnern“ gesprochen. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.
- Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren gibt es vermehrt Paare auch in der EKvW, bei denen ein Ehepartner nicht oder nicht mehr einer christlichen Kirche angehört. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auch diesen Paaren eine kirchliche Trauung angeboten werden, wie es auch in anderen Kirchen der Union Evangelischer Kirchen (UEK) üblich und in unserer Trauagende auch vorgeschlagen ist.

Der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Kirchenordnungsausschuss haben sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden am 15.02.2019 gebeten worden zu votieren, ob den vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 204, 205, 207, 208 und 209 (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) zugestimmt werden kann. Die Vorlage sollte in den Presbyterien beraten und in den Kreissynoden beschlossen werden.

## II.

Es haben nunmehr alle Kreissynoden der Kirchenkreise in der EKvW entsprechende Beschlüsse gefasst. Die tabellarische Übersicht findet sich in der Anlage.

Die Stellungnahmen fast aller Kirchenkreise begrüßen mit großer Mehrheit sehr erfreut die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung und der Trauordnung, die sich an die

veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen und beurteilen die konsequente Weiterentwicklung der Hauptvorlage 2012 positiv.

Der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg hat als einziger Kirchenkreis den vorgeschlagenen Änderungen explizit nicht zugestimmt – die Kreissynode besteht darauf, dass der Gewissensvorbehalt für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund ihres Verständnisses zur Heiligen Schrift eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare verweigern, dauerhaft erhalten bleibt. Der Kirchenkreis Soest-Arnsberg hat keine explizite Abstimmung vorgenommen, sondern ohne weitere Debatte ein Meinungsbild erstellt, das sich allerdings sehr klar für die vorgeschlagenen Änderungen ausspricht. Der Kirchenkreis Iserlohn hat beantragt, das Stellungnahmeverfahren zu verlängern und die Thematik auf der Landessynode 2020 zu verhandeln.

## **II.1:**

Es gibt einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den vorgeschlagenen Formulierungen.

Für die sprachlich durchaus unklare Formulierung in Art. 208 Abs. 1 KO haben u.a. die Kreissynoden Lübbecke und Tecklenburg konstruktive Vorschläge gemacht: „Die Trauung geschieht in der Bindung an das Wort Gottes“ (Lübbecke) bzw. „Die Trauung erfolgt in Verantwortung gegenüber dem Wort Gottes“ (Tecklenburg).

- ➔ Es ist sinnvoll, hier eine Änderung vorzunehmen, um den Artikel sprachlich zu klären. Dabei wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.“ Zum einen wird damit an den Grundartikel III der KO („vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift“) angeknüpft und so die Priorität von Gott und seinem Wort betont. Zum anderen wird die Aufgabe der menschlichen Verantwortung ausgesagt, dieser Bindung auch zu entsprechen. In dieser Verknüpfung bildet Art. 208 (1) die Voraussetzung für die folgenden Regelungen in Art. 208 (2+3) KO.

## **II.2:**

Mehrere Kreissynoden haben sich mit dem Gewissensvorbehalt in Art. 208 (3) KO beschäftigt. Die Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Lüdenscheid-Plettenberg halten diese Möglichkeit für unverzichtbar. Andere Kirchenkreise sprechen sich für eine Streichung des Absatzes aus: Der KK Gütersloh regt an, den Umgang mit Gewissensgründen einer Pfarrerin / eines Pfarrers ausschließlich im Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung zu regeln und auf das Einfügen von Abs. 3 in Art. 208 KO zu verzichten. Dadurch würde eine unterschiedliche Behandlung der in Nr. 14 und Nr. 15 der Trauordnung (neue Fassung) genannten Gewissensgründe vermieden. Auch der KK Recklinghausen meint, dass kein besonderer Gewissensvorbehalt eingetragen werden soll. Ein ausreichender seelsorglicher „Freiraum“ sei bereits in Art. 206 (2) KO formuliert. Auch der KK Lübbecke bittet die Landessynode, den Art. 208 (3) KO zu streichen oder umzuformulieren, um eine positive Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Ehen zu vermeiden. Die Synode des KK Schwelm

stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 208 KO mit der Ergänzung zu, dass in Abs. 3 die Worte „gleichgeschlechtlicher Ehepartner“ gestrichen werden.

- Es wird vorgeschlagen, aus zwei Gründen diesen Anträgen nicht zuzustimmen, sondern es bei der Formulierung in Art. 208 (3) KO zu belassen. Dafür hat sich auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss in seiner Beratung am 10.9.2019 und der Ständige Theologische Ausschuss in seiner Beratung am 20.09.2019 ausgesprochen:
- Das reguläre Widerspruchsverfahren nach Art. 208 (2) KO enthält die Möglichkeit, dass eine Trauung aufgrund der dort genannten Gründe nach der abschließenden Entscheidung des Superintendenten / der Superintendentin endgültig nicht durchgeführt wird. Bei Streichung des Art. 208 (3) KO könnte das auch für gleichgeschlechtliche Ehen wegen ihrer geschlechtlichen Orientierung gelten. Es ist aber zu vermeiden, dass Paaren aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit die Trauung verweigert wird.
  - Die Gewissensfreiheit einzelner Pfarrer/innen, eine Trauung aufgrund ihrer persönlich ausgelegten Bindung an und Verantwortung vor Gottes Wort (vgl. Art. 208/1 KO) nicht durchzuführen, hat sich beim bisherigen Verfahren eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes bewährt. Es ist geeignet, den kirchenpolitischen Frieden zu wahren. Dass es bei den Veränderungen der letzten Jahre in der EKvW gelungen ist, auch Christen mit unterschiedlicher Auffassung zum Thema im Prozess mitzunehmen, ist ein höchst bewahrenswertes Gut, auch weil dadurch anerkannt würde, dass Menschen auch mit unterschiedlicher Auffassung in dieser Frage sich durch das Wort Gottes gebunden fühlen und ihm gegenüber verantwortlich sind.

### II.3:

Es wird vom KK Recklinghausen beantragt, das Thema „Trauung mit einem Partner, der / die nicht (mehr) einer christlichen Kirche angehört“, getrennt zu regeln. Dies ist auch im KK Herford diskutiert worden, dort wurden zwei getrennte Beschlüsse zu den Themen „Trauungen für Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen“ und „Trauung für alle Personen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind“ gefasst. Eine getrennte Beschlussfassung ist auch im KK Halle erfolgt.

- Dieses Verfahren ist möglich, aber durch den inhaltlichen Zusammenhang der zu regelnden Sachverhalte und der entsprechenden Rechtstexte erscheint eine gemeinsame Beschlussfassung sinnvoll.

Die Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten betont, dass keine Pfarrerin und kein Pfarrer gegen seine Gewissensentscheidung eine Trauung Gleichgeschlechtlicher durchführen muss. Gleiches gelte für die Durchführung einer Trauung mit einem Ausgetretenen oder Nichtgetauften.

- Es wird vorgeschlagen, die Gewissensfreiheit nur auf die Frage der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare zu beschränken. Die Frage der Trauung mit einem nicht-christliche Ehepartner liegt demgegenüber auf einer anderen Ebene.

Ferner wünscht sich der Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid eine Neuformulierung der Traufrage für Trauungen, bei denen eine Partnerin / ein Partner keiner christlichen Kirche angehört. Im Hinblick auf Paare, bei denen nur ein Teil atheistisch orientiert ist

und einer kirchlichen Trauzeremonie nur um der Partnerin bzw. des Partners willen bewohnt, kann eine Segnung mit Handauflegung auch übergreifend werden. Für diese Situationen soll weiterhin ein Gottesdienst ohne Trauhandlung möglich und in den entsprechenden Agenden verankert sein.

→ Diese Frage ist keine KO-Frage, sondern eine Frage der Agenda und wird an die UEK weitergeleitet.

Der Kirchenkreis Hagen beantragt eine Übergangsregelung, die es Paaren, die nach altem Recht eine kirchliche Segnung ihrer Lebenspartnerschaft empfangen haben, ermöglicht, eine Segnung auf Antrag auch als kirchliche Trauung in die Kirchenbücher eintragen zu lassen.

→ Diese Frage ist nicht auf KO-Ebene zu klären, jedoch für das weitere Verfahren sinnvollerweise zu regeln. Eine entsprechende Lösung kann zusammen mit dem für Kirchenbücher zuständigen Dezernat bald umgesetzt werden.

### **III:**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 09./10.10.2019 beschlossen, die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 204, 205, 207, 208 und 209 und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung der Landessynode 2019 zur Zustimmung zu empfehlen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

#### **Anlage 1:**

Entwurf des 64. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW

#### **Anlage 2:**

Entwurf des 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW

#### **Anlage 3:**

Synopse Kirchenordnung

#### **Anlage 4:**

Synopse Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung

#### **Anlage 5:**

Übersicht über die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens

*E n t w u r f*

(Stand: 16.10.2019)

**64. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 204 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 204**

<sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. <sup>2</sup> Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. <sup>3</sup> Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.

<sup>4</sup> Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.“

2. In Artikel 205 Absatz 2 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

3. Artikel 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

b) Artikel 207 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

( 1 ) <sup>1</sup>Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.

<sup>2</sup>Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.

c) In Absatz 2 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben a und b. Im neuen Buchstaben b werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

4. Artikel 208 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 208**

( 1 ) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.

( 2 ) <sup>1</sup>Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. <sup>2</sup>Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. <sup>3</sup>Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>4</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

( 3 ) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

5. Artikel 209 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 209**

Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/64



***Entwurf***

(Stand: 25.09.2019)

**Zweites Kirchengesetz**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung**  
**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
vom ... November 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung**  
**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.

Der Ehebund ist Gottes Gabe, er steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.“

2. Artikel 2 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.“

3. Artikel 2 Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört.“

„2Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers beizubringen.“

4. Artikel 2 Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„1Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben.

2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

5. Artikel 2 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„1Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.

2Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“

Der Satz 3 von Artikel 2 Ziffer 6 wird gestrichen.

6. Artikel 2 Ziffer 7 Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:

„wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.“

7. Artikel 2 Ziffer 7 Buchstabe b. wird wie folgt gefasst:

„wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde .

8. Artikel 2 Ziffer 7 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

9. Artikel 2 Ziffer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.“

8. Artikel 2 Ziffer 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.“

9. Artikel 2 Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:

„Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an,  
ist eine Trauung nur zulässig,

- a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
- b. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,
- e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.

Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine solche Trauung nicht verantworten, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.“

10. Artikel 2 Ziffer 15 wird neu eingefügt:

„Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 415.11

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen  in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999	Entwurf  <b>64. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>  <b>Vom ... November 2019</b>	Bemerkungen
<b>VI. Die kirchliche Trauung</b>	<b>VI. Die kirchliche Trauung</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 204</b></p> <p><sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. <sup>2</sup> Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. <sup>3</sup> Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p><sup>4</sup> Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 204</b></p> <p><sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass <b>die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist.</b> <sup>2</sup> <b>Die Eheleute</b> geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. <sup>3</sup> Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p><sup>4</sup> Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	<p>Statt „Mann und Frau“ wird jetzt geschlechtsneutral von „Eheleuten“ gesprochen, Unterschiede hinsichtlich der geschlechtlichen Orientierung der Eheleute bestehen nicht mehr. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.</p> <p>„Ehebund“ wird zu „Gemeinschaft der Ehe“; die Vorstellung einer „Stiftung“ der Ehe durch Gott beruht auf einer Theologie der Schöpfungsordnung, die hier nicht mehr vertreten wird.</p> <p>Die kirchliche Trauung setzt die vorherige standesamtliche Eheschließung zwingend voraus.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 205</b></p> <p>( 1 )<sub>1</sub> Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. <sub>2</sub> Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>( 2 ) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.</p> <p>( 3 ) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 205</b></p> <p>( 1 )<sub>1</sub> Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. <sub>2</sub> Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>( 2 ) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der <b>ein Ehepartner</b> angehört.</p> <p>( 3 ) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Statt „die Ehefrau oder der Ehemann“ wird jetzt geschlechtsneutral von „ein Ehepartner“ gesprochen.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 206</b></p> <p>( 1 ) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>( 2 )<sub>1</sub> Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sub>2</sub> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sub>3</sub> Die Entscheidung über die Beschwerde</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 206</b></p> <p>( 1 ) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>( 2 )<sub>1</sub> Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sub>2</sub> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sub>3</sub> Die Entscheidung über die Beschwerde</p>	<p>unverändert</p>

ist endgültig.	ist endgültig.	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 207</b></p> <p>( 1 ) <sup>1</sup> Die Trauung setzt voraus, dass zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. <sup>2</sup> Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. <sup>3</sup> Die Konfirmation ist anzustreben.</p> <p>( 2 ) Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <p>a. wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört,</p> <p>b. wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</p> <p>c. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 207</b></p> <p>( 1 ) <sup>1</sup> Die Trauung setzt voraus, dass zumindest <b>ein Ehepartner</b> zur evangelischen Kirche gehört. <sup>2</sup> Gehört <b>ein Ehepartner</b> der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, <b>soll</b> vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben <b>stattfinden</b>.</p> <p>( 2 ) Die Trauung soll nicht gewährt werden</p> <p>a. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,</p> <p>b. wenn <b>ein Ehepartner</b> sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p>	<p>In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen:  <del>3 Die Konfirmation ist anzustreben.</del></p> <p>In Abs. 2 werden die Buchstabe a und b gestrichen, Buchstaben c und d werden zu Buchstaben a und b</p> <p>a. <del>wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört,</del></p> <p>b. <del>wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt.</del></p> <p>Statt „Ehefrau oder Ehemann“ wird jetzt und im Folgenden geschlechtsneutral von „Ehepartner“ gesprochen.</p>

<p>d. wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p> <p>( 3 ) <sub>1</sub> Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sub>2</sub> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sub>3</sub> Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>( 3 ) <sub>1</sub> Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sub>2</sub> Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sub>3</sub> Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 208</b></p> <p>( 1 ) <sub>1</sub> Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. <sub>2</sub> Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>( 2 ) <sub>1</sub> Wird die Trauung versagt, können die</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 208</b></p> <p><b>( 1 ) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.</b></p> <p>( 2 ) <sub>1</sub> <b>Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. <sub>2</sub> Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde</b></p>	<p>Absatz 1 neu eingefügt, der frühere Abs. 1 wird zu Abs. 2. Die Verknüpfung von „Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort“ bildet die Voraussetzung für die folgenden Regelungen in Art. 208 KO Abs. 2 und 3.</p> <p>Die früheren Absätze 1 und 2 werden im neuen Absatz 2 zusammengefügt. Der neue Absatz 2 besteht jetzt aus 5 Sätzen.</p>



<p>Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p><b>der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. <sup>3</sup>Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. <sup>4</sup>Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</b></p> <p><b>( 3 ) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.</b></p>	<p>Absatz 3 aus den „Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ vom 6. Juli 2017 übernommen und neu eingefügt. Das Widerspruchsverfahren nach Art. 208 (2) KO enthält die Möglichkeit, dass eine Trauung aufgrund der dort genannten Gründe nach der abschließenden Entscheidung des Superintendenten / der Superintendentin nicht durchgeführt wird. Es wäre aber zu vermeiden, dass Paaren aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit die Trauung verweigert wird.</p> <p>Die Gewissensfreiheit einzelner Pfarrer/innen, eine Trauung aufgrund ihrer persönlich ausgelegten Bindung an das Wort Gottes (vgl. Art. 208/1 KO) nicht durchzuführen, hat sich beim bisherigen Verfahren eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes bewährt.</p>
<p><b>Artikel 209</b></p> <p>( 1 ) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</p>	<p><b>Artikel 209</b></p> <p>Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>	<p>Der frühere Abs. 1 wurde gestrichen. Der frühere Abs. 2 wird Art. 209.</p> <p><del>(1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</del></p>

<p>( 2 ) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>		<p>„Aus anderen Gründen“ im früheren Abs. 2 wurde gestrichen.</p> <p>Das „Scheitern einer Ehe“ stellt weiterhin keinen grundsätzlichen Hindernisgrund für eine erneute kirchliche Trauung dar.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 210</b></p> <p><sub>1</sub> Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. <sub>2</sub> Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 210</b></p> <p><sub>1</sub> Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. <sub>2</sub> Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 211</b></p> <p>( 1 ) <sub>1</sub> Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. <sub>2</sub> Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.</p> <p>( 2 ) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 211</b></p> <p>( 1 ) <sub>1</sub> Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. <sub>2</sub> Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.</p> <p>( 2 ) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 212</b></p> <p>In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 212</b></p> <p>In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230)</p> <p>geändert durch vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203)</p>	<p><b>Entwurf</b></p> <p><b>Zweites Kirchengesetz</b> <b>zur Änderung des Kirchengesetzes über die</b> <b>Ordnung der Trauung</b> <b>in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b> <b>Vom ... November 2019</b></p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>I.</p>	<p>I.</p>	
<p>1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen und beide in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt.</p> <p>Die Ehe ist Gottes Stiftung und Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen einem Mann und einer Frau ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.</p>	<p>1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen <b>zu seinem Ebenbild</b> geschaffen <b>und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander</b> bestimmt.</p> <p><b>Der Ehebund ist Gottes Gabe</b>, er steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen <b>zwei Eheleuten</b> ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.</p>	<p>Statt „Mann und Frau“ wird jetzt geschlechtsneutral von „Eheleuten“ gesprochen, Unterschiede hinsichtlich der geschlechtlichen Orientierung der Eheleute bestehen nicht mehr. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.</p> <p>Die Vorstellung einer „Stiftung“ der Ehe durch Gott beruht auf einer Theologie der Schöpfungsordnung, die hier nicht mehr vertreten wird.</p> <p>Die kirchliche Trauung setzt die vorherige standesamtliche Eheschließung zwingend voraus.</p>

<p>2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, dass er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p>	<p>2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, dass er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.</p>	<p>3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft,</p>	<p>4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft, ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu</p>	<p>unverändert</p>

<p>ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu entsprechen.</p>	<p>entsprechen.</p>	
<p>5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.</p> <p>Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.</p>	<p>5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.</p> <p>Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.</p>	<p>unverändert</p>

II.	II.	
Demgemäß ist folgende Ordnung über die Trauung <sup>1</sup> erlassen:	Demgemäß ist folgende Ordnung über die Trauung <sup>1</sup> erlassen:	
1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.	1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.	unverändert
2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor <b>bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer</b> angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	Reihenfolge vereinheitlicht.  Anpassungen hier und im Folgenden an die Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der EKvW vom 30. Nov. 1995.
3. Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks, zu dem einer der Partner gehört.  Soll die Trauung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) <sup>2</sup> des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen	3. Zuständig für die Trauung ist <b>die Pfarrerin oder der Pfarrer</b> des Pfarrbezirks, zu dem einer der <b>Ehepartner</b> gehört.  Soll die Trauung durch <b>eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer</b> vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) <sup>2</sup> <b>der zuständigen Pfarrerin oder</b>	Reihenfolge vereinheitlicht  Statt „Partner“ jetzt „Ehepartner“  Vgl. Art. 27 Absatz 2 KO: ( 2 ) <sub>1</sub> Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, dass eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. <sub>2</sub> Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten

<p><b>Pfarrerin</b> beizubringen.</p> <p>Die Trauung ist in das Kirchenbuch<sup>3</sup> der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p><b>des zuständigen Pfarrers</b> beizubringen.</p> <p>Die Trauung ist in das Kirchenbuch<sup>3</sup> der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p>ersetzt werden.</p>
<p>4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.</p>	<p>4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>5. Versagt der Pfarrer oder die Pfarrerin aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>5. Versagt <b>die Pfarrerin oder der Pfarrer</b> auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde <b>bei der Superintendentin oder dem Superintendenten</b> möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	

<p>6. Die Trauung setzt voraus, dass wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.</p>	<p><b>6.</b> <sup>1</sup>Die Trauung setzt voraus, dass <b>zumindest</b> ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.  <sup>2</sup> Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, <b>soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.</b></p>	<p>Satz 3 wird gestrichen:  <del>Die Konfirmation ist anzustreben.</del>  Vgl. Art. 207 Abs. 1 KO</p>
<p>7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,</li> <li>b. wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</li> <li>c. wenn eine Trauung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten oder die Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.</li> </ol>	<p>7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn eine Trauung durch <b>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</b> einer anderen christlichen Kirche oder durch <b>die Beauftragte oder den Beauftragten</b> einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.</li> <li>b. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</li> </ol>	<p>Vgl. Art. 207 Abs. 2 KO  Frühere Buchstaben a. und b. gestrichen  Buchstabe c wird zu Buchstabe a, Buchstabe d wird zu Buchstabe b  Gestrichen:  <del>a. wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,</del>  <del>b. wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</del></p>



<p>d. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p> <p>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde <b>bei der Superintendentin oder dem Superintendenten</b> möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	
<p>8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.</p>	<p>8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, dass er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.</p>	<p>Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, dass er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.</p>	
<p>9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin gestellt.</p> <p>Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterlässt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.</p> <p>Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, dass er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der</p>	<p>9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung <b>der Pfarrerin oder des Pfarrers</b> gestellt.</p> <p>Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterlässt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.</p> <p>Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, dass er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der Vergebung ermöglicht einen</p>	

<p>Vergebung ermöglicht einen Neuanfang.</p> <p>Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.</p> <p>Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Neuanfang.</p> <p>Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.</p> <p><b>Die Pfarrerin oder der Pfarrer</b> hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	
<p>10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte</p>	<p>10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p>unverändert</p>

ein.		
------	--	--

<p>11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.</p>	<p>11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.</p>	<p>unverändert</p>
<p>12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p>12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p>unverändert</p>
<p>13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.</p>	<p>13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann eine gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung gehalten werden.</p> <p>15. Sie ist nur zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,</li> <li>b. wenn der Ehepartner der nicht Glied einer christlichen Kirche ist,</li> </ol>	<p><b>14.</b> Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an,</p> <p><b>ist eine Trauung nur zulässig,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,</li> <li>b. wenn der Ehepartner, der nicht Glied</li> </ol>	<p>„gottesdienstliche Feier“ ersetzt durch: „Trauung“ (vgl. Art. 209 KO)</p>

<p>erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,</p> <p>c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,</p> <p>d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,</p> <p>e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.</p> <p>Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Der nicht mehr der Kirche angehörende Ehepartner soll eine Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lassen und gegen eine christliche Kindererziehung keine Einwendungen</p>	<p>einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,</p> <p>c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,</p> <p>d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer <b>Trauung</b> ausdrücklich billigt,</p> <p>e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.</p>	<p>Gestrichen:  <del>Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind.</del>  [...]  <del>Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.</del></p> <p>Diese Bestimmungen können gestrichen werden, weil auch die Eheschließung zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen Ehepartner gottesdienstlich mit einer Trauung begleitet wird</p>
---	--	---

<p>erheben.</p> <p>Ist eine frühere Ehe eines Ehepartners geschieden worden, finden die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechende Anwendung. Über die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung wird den Eheleuten eine Bescheinigung ausgestellt, ein Doppel dieser Bescheinigung wird als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.</p> <p>Meint ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, aus Gewissensgründen eine solche gottesdienstliche Feier grundsätzlich nicht verantworten zu können, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall kann der Superintendent oder die Superintendentin einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin damit beauftragen.</p>	<p><b>Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine solche Trauung nicht verantworten, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.</b></p>	<p>und somit die entsprechenden Regelungen für eine Trauung Gültigkeit haben.</p> <p>Die Formulierung „sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung“ ermöglicht sowohl die Beauftragung einer anderen Pfarrerin oder eines anderen Pfarrers als auch die Durchführung durch die Superintendentin oder den Superintendenten selbst.</p>
--	---	---

	15. Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.	Nr. 15 neu eingefügt  Neue Formulierung aus den „Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ vom 6. Juli 2017 übernommen und wie in Art. 208 Abs. 3 KO eingefügt.  Durchführungsregelung analog zu Nr. 14
III.	III.	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft <sup>4</sup> . Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft <sup>4</sup> . Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.	

#

1 ↑ Siehe auch allgemeine die Artikel 204-212 KO (Nr. 1).

#

2 ↑ Siehe Artikel 27 Abs. 2 KO (Nr. 1).



#

3 ↑ Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 870).

#

4 ↑ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Kirchenkreis	Trauung Art. 204 ff.	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Bielefeld	√	Zustimmung Die Beschlüsse / Stellungnahmen der Ev. Petrikirchengemeinde, der Ev.-luth. KG Hoberge-Uerentrup und der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-KG werden zusammen mit dem Beschluss der Kreissynode vorgelegt.
Ev. Kirchenkreis Bochum	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Dortmund	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	√	<p>Die Kreissynode stimmt zu, bittet aber Folgendes zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuformulierung der Traufrage für Trauungen, bei denen eine Partnerin bzw. ein Partner keiner christlichen Kirche angehört.</li> <li>- Im Hinblick auf Paare, bei denen nur ein Teil atheistisch orientiert ist und einer kirchlichen Trauzeremonie nur um der Partnerin bzw. des Partners willen beiwohnt, kann eine Segnung mit Handauflegung auch übergreifend werden. Für diese Situationen soll weiterhin ein Gottesdienst ohne Trauhandlung möglich und in den entsprechenden Agenden verankert sein.</li> </ul> <p>Die Beschlüsse / Stellungnahmen der Ev. Trinitatis-KG Buer, der Ev. KG Gelsenkirchen-Heßler, der Apostel-KG Gelsenkirchen, der Ev. Epiphanius-KG Gelsenkirchen, der Ev. Christus-KG Buer und der Ev. KG Wattenscheid werden mit dem Beschluss der Kreissynode vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	√	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kreissynode nimmt die theologischen Anmerkungen der Kirchengemeinden Dorsten und Holsterhausen zur Kenntnis. In der theologischen Begründung ist innerhalb der Gemeinden des KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten in Dissens festzustellen. Die Stellungnahmen der Kirchengemeinden Dorsten und Holsterhausen werden dem Landeskirchenamt zugeleitet.</li> <li>- Die Synode befürwortet die Veränderung der bestehenden Trauordnung, um zukünftig standesamtlich verheirateten Paaren eine kirchliche Trauung zu ermöglichen.</li> <li>- Die Synode betont, dass keine Pfarrerin und kein Pfarrer gegen seine Gewissensentscheidung eine Trauung Gleichgeschlechtlicher durchführen muss. Gleiches gilt für die Durchführung einer Trauung mit einem Ausgetretenen oder Nichtgetauften.</li> <li>- Die Synode begrüßt die Änderung der Kirchenordnung, um Trauungen für Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen zu ermöglichen.</li> <li>- Die Kreissynode bittet die Landeskirche, die gottesdienstliche Begleitung von nicht standesamtlich getrauten Paaren zu bedenken und den Gemeinden entsprechendes liturgisches Material bereit zu stellen.</li> </ul>

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Kirchenkreis	Trauung Art. 204 ff.	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Gütersloh	√	Die Kreissynode begrüßt die Änderungen der Kirchenordnung in Art. 204 – 209.  Sie bittet die Landessynode zu prüfen, ob der Umgang mit Gewissensgründen einer Pfarrerin / eines Pfarrers ausschließlich im Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung zu regeln ist und ob auf das Einfügen von Abs. 3 in Art. 208 verzichtet werden kann. Dadurch würde eine unterschiedliche Behandlung der in Nr. 14 und Nr. 15 der Trauordnung (neue Fassung) genannten Gewissensgründe vermieden.
Ev. Kirchenkreis Hagen	√	Das Gesetz soll durch eine Übergangsregelung ergänzt werden, die es Paaren, die nach altem Recht eine kirchliche Segnung Ihrer Lebenspartnerschaft empfangen haben, ermöglicht, eine Segnung auf Antrag als kirchliche Trauung in die Kirchenbücher eintragen zu lassen. Beschlüsse / Stellungnahmen der Ev.-ref. KG Hagen und der Ev.-luth. Emmaus-KG werden vorgelegt.
Ev. Kirchenkreis Halle	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Hamm	√	Vorgeschlagen wird, eine sprachliche Angleichung der KO und des KG vorzunehmen. Ebenso sollten die Begriffe Ehepartnerin und Ehepartner gleichberechtigt verwendet werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Bezugnahme auf die Kinder christlicher Eheleute und die Pflicht zur Weitergabe des Glaubens in der Trauordnung zu überdenken.
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Herford	√	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kreissynode befürwortet eine Änderung der Kirchenordnung, um Trauungen für „Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen“ (UEK-Agende Trauung) zu ermöglichen.</li> <li>- Die Kreissynode befürwortet eine Änderung der Kirchenordnung, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.</li> </ul>
Ev. Kirchenkreis Herne	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Iserlohn	Noch nicht	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn macht sich aufgrund etlicher kritischer Rückmeldungen zum Verfahren den konkreten Antrag der Gemeinden Ergste, Oestrich, Letmathe und Christuskirchengemeinde Iserlohn und des Kreissynodalvorstandes zu eigen und beschließt, bei der Landeskirche eine Verlängerung der Stellungnahmen und eine Behandlung der Themen auf der <b>Landessynode 2020</b> zu den Themen Ehe/Trauung, Abendmahl und Veränderung der Kirchenordnung und Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsordnung in der EKvW zu beantragen.

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Kirchenkreis	Trauung Art. 204 ff.	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Lübbecke	√	<p>Beschluss 21: Bittet die LS, den Art. 208 Abs. 3 KO zu streichen oder umzuformulieren, um "positive Diskriminierung" gleichgeschlechtlicher Ehen zu vermeiden: "Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung nicht vornehmen kann, verweist die Paare an die Superintendentin/den Superintendenten, die/der für die Trauung durch eine andere Pfarrerin/einen anderen Pfarrer sorgt."</p> <p>Beschluss 22: Die Kreissynode Lübbecke bittet um die Umformulierung des Art. 208, Abs. 1, Satz 1: „Die Trauung geschieht in der Bindung an das Wort Gottes“</p> <p>Beschluss 24: Die Synode beschließt, die von der Landessynode vorgeschlagenen Änderungen – mit den von der Kreissynode Lübbecke beschlossenen Änderungen – anzunehmen.</p> <p>Die Beschlüsse / Stellungnahmen aus der Ev.-luth. KG Rahden und der Ev.-luth. KG Preussisch Oldendorf werden vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	NEIN	Die vorgeschlagenen Änderungen im Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Art. 204-209 der Kirchenordnung der EKvW und der Trauordnung werden abgelehnt. Die Synode besteht darauf, dass bei der angestrebten Modifikation der Trauordnung der Gewissensvorbehalt für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund ihres Verständnisses zur Heiligen Schrift eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare verweigern, dauerhaft erhalten bleibt.
Ev. Kirchenkreis Minden	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Münster	√	Der Gesetzestext bedarf allerdings einer gründlichen sprachlichen Nacharbeit sowie einer präzisen theologischen Begründung. Dazu werden die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingegangenen Voten der KG (Ev. KG Hiltrup, Ev. Auferstehungs-KG Münster, Ev. Christus-KG Olfen, Ev. FriedensKG Münster, Ev. KG Telgte, Ev. KG Wolbeck, der Ev. KG Handorf, Ev. KG Everswinkel-Freckenhorst, Ev. KG Senden und Ev. KG Lüdinghausen) zur weiteren Beratung weitergeleitet.
Ev. Kirchenkreis Paderborn	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	√	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es soll kein besonderer Gewissensvorbehalt eingetragen sein. Ein ausreichender seelsorglicher "Freiraum" ist in Art. 206 Abs. 2 formuliert.</li> <li>- Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, das Thema „Trauung mit einem Partner, der / die nicht (mehr) einer christlichen Kirche angehört, getrennt zu regeln.</li> </ul>

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Ev. Kirchenkreis Schwelm	√	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kreissynode Schwelm stimmt der vorgeschlagenen Änderung der KO Art. 208 mit der Ergänzung zu, dass in KO Art. 208, Abs. 3 die Worte „gleichgeschlechtlicher Ehepartner“ gestrichen werden.</li> <li>- Die Synode beschließt die Zustimmung zur Änderung Art.207 KO.</li> <li>- Die Synode beschließt die Zustimmung zur Ordnung der kirchlichen Trauung. Als Voraussetzung soll neben der gesetzlichen Ehe auch die eingetragene Partnerschaft gelten.</li> </ul> <p>Die Beschlüsse / Stellungnahmen aus der Ev. KG Voerde, Milspe-Rüggeberg und Schwelm werden vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Siegen	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg	(√)	Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Ausschüsse werden zusammengefasst vorgelegt. Die Kreissynode hat auf eine Debatte verzichtet und legt ein vorläufiges Meinungsbild vor, in dem sich eine überwiegende Zustimmung zu den von der Kirchenleitung vorgelegten Änderungen der Kirchenordnung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der KO und der Trauordnung abzeichnet.
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	√	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Art. 207 zu.</li> <li>- Die Kreissynode bittet die Landessynode zu überlegen und zu beschließen, für die Durchführung der Trauung im Falle der Ablehnung aus Gewissensgründen durch die Pastorin, den Pastor oder das Presbyterium einer Gemeinde aus eigener Initiative heraus für einen Pfarrer / eine Pfarrerin zu sorgen und dies im Traugespräch /Vorgespräch dem Ehepaar anzubieten (s. Stellungnahme KG Recke).</li> <li>- Die Kreissynode stimmt dem Vorschlag von Art. 208 KO zu, allerdings mit folgender Ausnahme: Art. 208 Abs. 1 KO sollte sprachlich stimmiger lauten: „Die Trauung erfolgt in Verantwortung gegenüber dem Wort Gottes“ (s. Stellungnahme KG Ibbenbüren)</li> </ul> <p>Stellungnahmen / Beschlüsse der Ev. KG Ibbenbüren und der Ev. KG Recke werden vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Unna	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Vlotho	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	√	Zustimmung
Einzelvoten		Uwe Krause, Ref. Kirchengemeinde Dahle, Ev. Kirchengemeinde Evingsen, Prof. Dr. Bodo Risch, Münster, Peter Tüch (Bünde)

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### 65. Kirchengesetz

zur Änderung  
von Art. 184 und Art. 185  
der Kirchenordnung

Abendmahl

Überweisungsvorschlag: **Theologischer Tagungsausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bitte sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 184 und 185 KO). (Az. 001.11/65)

## **Begründungen/Erläuterungen:**

### **I.**

Der westfälischen Landessynode 2015 lagen zwei Anträge vor, die sich mit dem Thema Abendmahl beschäftigen und die von der Landessynode an die Kirchenleitung überwiesen wurden. Der Antrag aus dem Kirchenkreis Lübbecke forderte die generelle Teilnahme von getauften Kindern am Abendmahl, der Antrag aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken nahm Traubensaft als mögliches Regelement (neben Wein) in den Blick.

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW hat sich in der Folgezeit ausführlich mit diesen Anträgen beschäftigt. Der Ausschuss ist zum Ergebnis gekommen, in Art. 184 und Art. 185 KO EKvW (zweiter Teil der Kirchenordnung „II.B Das Heilige Abendmahl“) theologisch begründete Änderungen vorzuschlagen, die ferner Auswirkungen auf die von der Kirchenleitung zu verändernden „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ haben.

### **I.1**

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 184 KO enthält einen Rückbezug auf die biblische Formulierung des „Kelchs“, wie sie u.a. vorkommt in Mt 26,27 („Und er nahm den *Kelch* und dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus“), und 1. Kor 11,25 („**Desgleichen nahm er auch den *Kelch* nach dem Mahl und sprach: Dieser *Kelch* ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.**“).

Gemeinden können nach dieser Änderung entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern. Diese Vielfalt entspricht auch der Praxis in vielen westfälischen Kirchengemeinden. Die Landessynode der EKvW feiert das Abendmahl in der Zionskirche der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel nur mit Traubensaft. Für den Saft sprechen die größere Inklusivität – im Blick auf Kinder (siehe auch die vorgeschlagene Änderung zu Art. 185 KO), im Blick auf Menschen mit Alkoholismus, in diakonischen Einrichtungen oder im Krankenhaus, wo oft aus medizinischen Gründen kein Alkohol beim Abendmahl gereicht wird. Für den Wein sprechen dessen traditionelle Bedeutung „als festliches Zeichen in Christus gewährter Lebens-Freude, Lebens-Fülle und Lebens-Hoffnung“ (Karl-Heinz Bieritz) sowie seine größere ökumenische Anschlussfähigkeit gerade im Hinblick auf die römisch-katholische Kirche, die den Gebrauch von Wein sehr deutlich als Regelfall vorschreibt. In den meisten Freikirchen in Deutschland wird dagegen seit vielen Jahren fast nur noch Traubensaft beim Abendmahl verwendet.

Die oft angesprochene „Stiftungsgemäßheit“ des Weins wurde intensiv bedacht. Es wurde deutlich, dass Wein in den Abendmahlstexten des Neuen Testaments als Inhalt des Kelchs bei Jesu‘ letztem Abendmahl nicht genannt wird, auch wenn Jesu und seine Jünger dabei Wein getrunken haben werden. Explizit spricht Jesus vom „trinken vom Gewächs des Weinstocks“ (Lk 22,18). Eine Konservierung des Safts „vom Gewächs des Weinstocks“ als Traubensaft ist vor 2000 Jahren nicht möglich gewesen. Insofern kann heute – wo die technischen Möglichkeiten zur Konservierung als Traubensaft gegeben sind – eine andere Praxis des „trinken vom Gewächs des Weinstocks“ auch als möglich anerkannt werden.



Natürlich bleibt der Wein als Abendmahlsgetränk weiterhin nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert; seine Abwertung wurde mit der vorgeschlagenen Regelung an keiner Stelle intendiert. Durch die auf den biblischen Text bezogene Formulierung, dass zum Abendmahl der „Kelch“ gereicht wird, wird keine der beiden Möglichkeiten bevorzugt. Die veränderte Fassung von Art. 184 zielt auf der einen Seite mit der Möglichkeit, das Heilige Abendmahl mit Traubensaft zu feiern, auf das Liebesgebot und die größere Offenheit zur Inklusion. Auf der anderen Seite zielt sie mit der Möglichkeit, das Heilige Abendmahl mit Wein zu feiern, auf die Berücksichtigung der Gemeindeglieder, die ausschließlich Wein für stiftungsgemäß halten und in ihm das kulturell vereinbarte „Festgetränk“ (Michael Welker) sehen. Insgesamt soll allen Gemeindegliedern die Teilnahme am Heiligen Abendmahl durch diese Abwägung ermöglicht werden. Gemeinden werden praktische Regelungen vor Ort finden, um dies konkret durchzuführen.

## I.2:

In der Diskussion über eine mögliche Veränderung von Art. 185 KO wurden insgesamt die bereits 1980 auf der westfälischen Landessynode genannten Argumente für ein Abendmahl mit Kindern als überzeugend angesehen:

*„1. Das Abendmahl Jesu Christi ist das Mahl der auf seinen Namen Getauften. Die Gabe des Heiligen Abendmahls darf darum getauften Kindern nicht vorenthalten werden.*

*2. Das Heilige Abendmahl ist leibhaftige Gestalt des Wortes Gottes. Das Abendmahl fordert nicht nur Glauben in dem Sinne, dass es nur im Glauben begehrt und empfangen werden kann: Kraft des Geistes Gottes weckt und schenkt es auch Glauben. Auch Kindern wird dieser Glaube geschenkt. Wie das mündliche Wort des Evangeliums stärkt auch das Abendmahl den Glauben des Kindes.*

*3. Wenn Eltern den Wunsch aussprechen, ihre Kinder, die sie zur Taufe gebracht haben, zum Heiligen Abendmahl zu führen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Gespräch über das Abendmahl in der Familie geführt wird (Unterweisung).*

*4. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat - wie andere evangelische Kirchen - 1969 zugestimmt, dass für Konfirmanden - also nach einem Jahr Unterricht — durch die Ortsgemeinde die vorläufige Abendmahlszulassung beantragt werden kann, ohne die mit der Konfirmation verbundene reguläre Abendmahlszulassung aufgeben zu müssen. Eine entsprechende Regelung ließe sich auch schon für ein früheres Lebensalter denken.*

*5. Während die Taufe ein einmaliges Ereignis im Leben des Christen ist, wird er zum Heiligen Abendmahl immer wieder eingeladen. Die Hinführung des Kindes und seine regelmäßige Teilnahme am Abendmahl entsprechen Sinn und Gabe des Abendmahls mehr als der erstmalige Abendmahlsgang bei der Konfirmation (der nicht selten für viele Jahre der einzige bleibt).*

*6. Wie die Teilnahme getaufter Kinder am Kindergottesdienst der Gemeinde können die Abendmahls Erfahrungen heranwachsender Kinder den späteren Konfirmandenunterricht wesentlich bereichern.*

*7. So wie zum Beispiel eine Taufe und eine Trauung als gottesdienstliche Handlung aufgrund vorangegangener Glaubenserfahrungen (der Eltern, des Brautpaares) erfolgen, kann eine Zulassung zum Heiligen Abendmahl sachgemäß erst geschehen, wenn der junge Mensch bereits Erfahrungen mit dem Abendmahl gemacht hat. Die Abendmahlsteilnahme von Kindern spricht darum nicht dagegen, dass ihre endgültige Zulassung mit der Konfirmation ausgesprochen wird.*

*8. Wenn Eltern, Familien und Gemeinden in seelsorgerlicher Verantwortung Kinder am*

*Abendmahl teilnehmen lassen, nehmen sie diese als Glieder der Gemeinde ernst. Die nach wie vor mit der Konfirmation verbundene Zulassung bewahrt einerseits vor einer Überschätzung der Teilnahme im Kindesalter (röm.-kath. Erstkommunion!) wie die erst mit der Konfirmation bzw. Unterricht freigegebene Teilnahme andererseits eine Überbewertung des ersten Abendmahlsgangs in falscher Weise begünstigt.*

*9. In diesem Sinne kann die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl und ihr Vertrautsein mit Gottesdienst und Abendmahl die Konfirmationshandlung selbst (bislang in der Regel mit dem ersten Abendmahlsgang verbunden) hilfreich entlasten.*

*10. Eine seelsorgerlich bedachte und von einer entsprechenden Unterweisung begleitete Hinführung getaufter Kinder zum Tisch des Herrn wird – nicht zuletzt durch die gemeinsame Feier von Erwachsenen und Kindern – manchen Eltern und Familien den Zugang zu Gottesdienst und Abendmahl wieder eröffnen können.*

*11. Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann selbst dort, wo sie in einer Gemeinde nicht ungeteilt Zustimmung finden wird, Anstöße zu neuen Glaubensüberlegungen hinsichtlich Gabe und Sinn des Heiligen Abendmahls bei der Erwachsenengemeinde vermitteln.*

*12. Eine alters- und verstehensgemäße Einladung an Kinder zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl würde zum Abbau unechter Gegensätze zwischen Erwachsenen- und Kindergottesdienst beitragen. Einerseits könnte durch die Einbeziehung der Kinder ihre Zugehörigkeit zur vollen Gottesdienstgemeinschaft aller Getauften sichtbar werden; andererseits würde der Kindergottesdienst dem Noch-nicht-Erwachsensein der Kinder in besonderer Weise gerecht werden können.*

*13. Eine Öffnung der gemeindlichen Abendmahlsfeier für die Kinder kann diesen die eigene Glaubenserfahrung, aber auch das Hineinwachsen in Frömmigkeitsforme erwachsener Christen sehr wesentlich erleichtern (bestimmte ‚unechte‘ Glaubensprobleme bleiben aus).*

*14. Anwesenheit und Mitfeiern von Kindern bei Gottesdienst und Abendmahl können helfen, den Gottesdienst von gedanklicher Überfrachtung zu befreien, die Unmittelbarkeit von Bitte und Gebet, Dank und Lob zu erfahren, Predigten stärker hörerbefugten zu halten, das Gottesdienstgeschehen ‚mit Herzen, Mund und Händen‘ leibhaftig zu erleben.“*

Die meisten der seinerzeit vorgebrachten Kontra-Argumente gegen die Einladung an alle getauften Kinder wurden nach Jahrzehnten der unproblematischen, ja bereichernden Teilnahme von Kindern am Abendmahl sehr vieler westfälischer Kirchengemeinden nicht mehr als überzeugend angesehen. Deshalb sollte eine generelle Einladung an alle Getauften, also auch an alle getauften Kinder, ausgesprochen werden. Die Formulierung „Zum Abendmahl sind alle Getauften *eingeladen*“ nimmt Bezug auf das Selbstverständnis der EKvW als „offene und *einladende Kirche*“.

Davon zu trennen ist die Konfirmation als kirchenrechtliche „Zulassung“ zum Abendmahl, die in verschiedenen anderen KO-Artikeln Erwähnung findet (vgl. Art. 57, 75, 176, 180, 190, 197); diese Verknüpfung bleibt von der vorgeschlagenen KO-Änderung unberührt. Dennoch ist auch dies ein Thema, das der Bearbeitung bedarf. Dies wird allerdings nicht umgehend umsetzbar sein, mit der Einladung an alle getauften Kinder sollte aber nicht länger gewartet werden.

### **L3:**

Die Änderung o.g. Artikel der Kirchenordnung der EKvW würde zusammengefasst Folgendes bedeuten:

- Dadurch, dass in Art. 184 der Kirchenordnung von „Brot und Kelch“ statt von „Brot

und Wein“ gesprochen würde, wären beim Abendmahl nunmehr sowohl Wein als auch Saft als gleichwertig zugelassen. Gemeinden könnten entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern. Diese Vielfalt entspricht auch der Praxis in vielen westfälischen Kirchengemeinden.

- Durch die vorgeschlagene Formulierung in Art. 185 der Kirchenordnung („Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen“) wären zukünftig in allen Kirchengemeinden der Landeskirche alle getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen.
- Alle weiteren Regelungen für gesonderte Bedingungen dieser Einladung sollen gestrichen werden. Insbesondere soll die Konfirmation keine bedingende Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl mehr sein. Diese neue Regelung entspräche dem Selbstverständnis der EKvW als „offene und einladende Kirche“.

Auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7. – 9. Februar 2019 die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit dem entsprechenden Stimmnahmeverfahren beschlossen.

## II.

Im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden am 15.02.2019 gebeten worden zu votieren, ob den vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 zugestimmt werden kann. Die Vorlage sollte in den Presbyterien beraten und in den Kreissynoden beschlossen werden.

Es haben nunmehr alle Kreissynoden der Kirchenkreise in der EKvW entsprechende Beschlüsse gefasst. Die tabellarische Übersicht findet sich in der Anlage.

Sollte die Landessynode 2019 die vorgeschlagenen Änderungen beschließen, kann die Kirchenleitung danach sinnvollerweise die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim heiligen Abendmahl“ an die neue Rechtslage anpassen. Die Synopsen beider Richtlinien liegen dieser Vorlage informationshalber bei. Die Kirchenkreise Soest-Arnsberg, Minden sowie Herford haben Änderungsvorschläge zu den Richtlinien gemacht, diese wurden in der beigefügten tabellarischen Übersicht über die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen aufgenommen und werden zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

## III.

Die Stellungnahmen fast aller Kirchenkreise begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 einhellig. So dankt z.B. die Kreissynode des KK Steinfurt-Coesfeld-Borken (von der der entsprechende Antrag 2015 kam), dass mit der gleichwertigen Zulassung von Wein und Traubensaft das eigene Anliegen in kluger Weise aufgenommen und einer theologisch und gemeindepraktisch verantwortbaren Lösung zugeführt worden ist.

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn hat als einzige Kreissynode beschlossen, aufgrund der Vielzahl der Verfahren auch eine Verlängerung des Stellungnahmeverfahrens zum Thema Abendmahl bis 2020 zu beantragen.

### III.1:

Die grundsätzliche Zustimmung wurde teilweise mit weiteren Anregungen und Beschlüssen verknüpft.

So plädiert der Kirchenkreis Bielefeld für die Ausdehnung von Art. 185 KO mit der Formulierung, dass „alle Menschen zum Abendmahl zugelassen“ sind. Auch der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid würde es begrüßen, wenn auch ungetaufte Menschen am Abendmahl teilnehmen könnten, hier wird vor allem an Patchworkfamilien gedacht, die ansonsten auseinandergerissen werden. Der Kirchenkreis Hattingen-Witten hält es für wünschenswert, dass aus seelsorglichen Gründen auch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Abendmahlsteilnahme möglich gemacht wird. Für eine Zulassung aller sprechen sich auch die Kirchenkreise Paderborn und Recklinghausen (Formulierungsvorschlag: „Zum Abendmahl sind alle eingeladen, denen die Feier des Abendmahls wichtig ist.“) aus. Die Kreissynode Schwelm hat folgenden Beschluss gefasst: „Die Kreissynode beschließt die Zustimmung zur neuen Fassung von Art. 185 KO mit dem Zusatz: Eine Zulassungsbeschränkung durch die Taufe wird abgelehnt.“ Der Kirchenkreis Siegen bittet ebenfalls um Klärung, ob auch nicht getaufte Kinder zum Abendmahl eingeladen sind.

- ➔ Es wird vorgeschlagen, diesen Anträgen nicht zu folgen, sondern es bei der Taufe als Zulassungsvoraussetzung für das Abendmahl zu belassen. Dazu wird auf Kapitel 3.10 („Dürfen Ungetaufte am Abendmahl teilnehmen?“) aus der EKD-Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche hingewiesen:

*„Seit ältester Zeit ist die Teilnahme am Abendmahl daran gebunden, dass ein Mensch zunächst durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Christus und den Mitchristen hineingenommen ist und erst dann die spezifische Gestalt dieser Gemeinschaft im Abendmahl erfährt. Wenn in bestimmten Fällen, beispielsweise bei überregionalen Gottesdiensten, die Abendmahlsgemeinde unübersichtlich wird, sollte man einer Verabredung der Leuenberger Kirchengemeinschaft folgen und bei der Einladung zur Kommunion darauf hinweisen, dass diese Einladung für getaufte Christen gilt (Zur Lehre und Praxis des Abendmahls, S. 56). Wenn ein Nichtgetaufter oder eine Nichtgetaufte am Abendmahl teilnehmen wollen, sollte ein solcher Wunsch zum Anlass genommen werden, mit solchen Personen ein Gespräch darüber zu führen, ob ihr Wunsch im Sinne eines Taufbegehrens zu verstehen sei. Eine grundsätzliche Öffnung des Abendmahls für Ungetaufte und eine undifferenzierte Einladung an alle entspricht jedenfalls nicht dem evangelischen Abendmahlsverständnis.“*

An diesem Abendmahlsverständnis soll weiterhin im Konsens mit den anderen Gliedkirchen der EKD festgehalten werden. Dies sieht inzwischen auch die Ev. Kirche im Rheinland so, die damit ihre Veröffentlichung aus dem Jahr 2004 mit dem Titel „Eingeladen sind alle“ präzisiert hat. Um zu vermeiden, dass dieser Titel als Plädoyer für Beliebigkeit verstanden wird, hat die rheinische Landessynode 2007 die Formulierung präzisiert: „Eingeladen sind alle *Getauften*“. Sie hat damit verdeutlicht, dass die

EKiR an diesem fundamentalen ökumenischen Konsens festhält. Auch sie verweist auch auf den Beschluss der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) „Zur Lehre und Praxis des Abendmahls“: „Entsprechend der Ordnung unserer Kirchen ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl“. Mit diesem Beschluss der Leuenberger Kirchengemeinschaft sind kirchenrechtlichen Regelungen abzulehnen, die von diesem Konsens abweichen. Gleichzeitig benennt die Leuenberger Kirchengemeinschaft pastoral verantwortbare Möglichkeiten des Umgangs mit einem möglichen Abendmahlswunsch ungetaufter Menschen:

*„Aufgrund der Urbanisierung und Säkularisierung sowie eines weitgehenden Wegfalls der Anmeldung zum Abendmahl stellen sich jedoch heute zwei Probleme. Zum einen ist nicht mehr überschaubar, wer von den Teilnehmern am Abendmahl getauft ist. Für diesen Fall bieten sich folgende Möglichkeiten an: Die Wiedereinführung der Anmeldepraxis oder ein Hinweis bei der Einladung zum Abendmahl auf die Voraussetzung der Taufe und der Kirchenmitgliedschaft, der dann den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des Einzelnen stellt. Diese zweite Möglichkeit erscheint als die angemessenere. Zum anderen erwächst bei Menschen, die neu den Zugang zur Kirche suchen, der Wunsch, auch ohne vorhergehende Taufe am Abendmahl teilnehmen zu können. In diesem Fall gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi durch die Taufe den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet. Dennoch sollte der Wunsch nicht einfach zurückgewiesen werden. In besonderen Fällen und Situationen ist eine Entscheidung in pastoraler Verantwortung zu treffen.“*

Diese Möglichkeiten werden auch zustimmend in der genannten EKD-Orientierungshilfe zum Abendmahl zitiert und sind auch in westfälischen Kontexten hilfreich.

Über diese Texte hinaus ist auch der ökumenische Zusammenhang im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche zu beachten. Das aktuelle Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ betont ebenfalls den engen Zusammenhang von Taufe und Abendmahl: Die Grundlage eines angestrebten gemeinsamen Abendmahls sei eben die gemeinsam anerkannte Taufe (vgl. Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe von 2007): „Die in der Taufe sakramental bereits verbundenen Menschen [können] in der Feier des Mahls Kraft schöpfen für die Bewährung ihres Lebensalltags sowie Ermüdung erfahren für den Dienst am Nächsten in der Welt.“

Die Diskussion im Ständigen Theologischen Ausschuss über den Zusammenhang von Taufe und Abendmahl ist jedoch nicht zu einem endgültigen Abschluss gekommen. Aspekte einer „Barrierefreiheit“ des Abendmahls sollen weiter diskutiert werden; sie können z.B. in einer Überarbeitung der entsprechenden Richtlinien eine Form finden. Für die Landessynode 2019 ist der Beschluss zur generellen Zulassung von getauften Kindern ein wichtiger und lange erwarteter Meilenstein in diesem Diskussionsprozess.

### **III.2:**

Im Kirchenkreis Hamm und im Kirchenkreis Soest-Arnsberg wurde der Wunsch geäußert, die

Kirchenleitung möge als Hilfestellung bestehende Handreichungen weiterentwickeln bzw. neue erstellen. Der Kirchenkreis Wittgenstein bittet darum, in einer möglichen Handreichung auf die unterschiedlichen Abendmahlsverständnisse der luth., ref. und unierten Tradition zu achten.

Auch der KK Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Kirchenleitung, die Presbyterien bei ihrer Verantwortung für die Durchführung der Feier des Abendmahls durch entsprechende Fortbildungsangebote zu unterstützen.

Aus Minden kommt der Wunsch, dass die Vorbereitung aller am Abendmahl Teilnehmenden in den Fokus rückt und eine besondere Behandlung von Kindern entfällt.

→ Diese Anregungen können nach erfolgten KO-Änderungen entsprechend aufgenommen werden.

#### **IV.**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 09./10.10.2019 beschlossen, den Entwurf der Änderungen der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 der Landessynode 2019 zur Zustimmung zu empfehlen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

#### **Anlage 1**

Entwurf eines 65. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

#### **Anlage 2**

Synopse Kirchenordnung

#### **Anlage 3**

Synopse "Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl"

#### **Anlage 4**

Synopse "Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim heiligen Abendmahl"

#### **Anlage 5**

Übersicht über die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens

*Entwurf*  
(Stand: 16.10.2019)

**65. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 184 werden die Worte „Wein ausgeteilt“ durch die Worte „Kelch gereicht“ ersetzt.

2. Artikel 185 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 185**

Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/65



<p style="text-align: center;"><b>Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf</b></p> <p style="text-align: center;"><b>65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>vom ... November 2019</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bemerkungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>B. Das heilige Abendmahl</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>B. Das Heilige Abendmahl</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 184</b></p> <p>1Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. 2Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 184</b></p> <p>1Das Heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. 2Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und <b>Kelch gereicht.</b></p>	<p>Änderung in Anlehnung an den Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken (Landessynode 2015) Dadurch, dass von „Brot und Kelch“ statt von „Brot und Wein“ gesprochen würde, wären beim Abendmahl nunmehr sowohl Wein als auch Saft als gleichwertig zugelassen. Gemeinden könnten entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 185</b></p> <p>( 1 ) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben. ( 2 ) Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 185</b></p> <p><b>Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.</b></p>	<p>Änderung in Anlehnung an den Antrag der Kreissynode Lübbecke (Landessynode 2015) Es wären zukünftig in allen Kirchengemeinden der Landeskirche auch alle getauften Kinder generell zum Abendmahl zugelassen. „Seit ältester Zeit ist die Teilnahme am Abendmahl daran gebunden, dass ein Mensch zunächst durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Christus und den Mitchristen hineingenommen ist und erst dann die spezifische Gestalt dieser Gemeinschaft im Abendmahl</p>

		erfährt.“ (EKD-Orientierungshilfe zur Verständnis und Praxis des Abendmahls) Alle weiteren bisherigen Regelungen für gesonderte Bedingungen der Einladung zum Abendmahl werden gestrichen. Abs. 1 umformuliert, Abs. 2 gestrichen.
<p>Artikel 186</p> <p>( 1 ) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert. ( 2 ) <sup>1</sup> Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. <sup>2</sup> An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden. ( 3 ) <sup>1</sup> Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. <sup>2</sup> Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p>Artikel 186</p> <p>( 1 ) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert. ( 2 ) <sup>1</sup> Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. <sup>2</sup> An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden. ( 3 ) <sup>1</sup> Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. <sup>2</sup> Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	unverändert.
<p>Artikel 187</p> <p>1 Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. <sup>2</sup> Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p>Artikel 187</p> <p><sup>1</sup> Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. <sup>2</sup> Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	unverändert.

<p><b>Derzeitige Fassung</b></p>	<p><b>Entwurf zur Information</b> <b>Stand 15.02.2019</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b> <b>(geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung</b> <b>nach erfolgter Änderung</b> <b>von Art. 185 KO zu erlassen)</b></p>
<p><b>Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl</b></p> <p><b>Vom 15. Februar 1990</b> (KABl. 1990 S. 44)</p>	<p><b>Richtlinien zur Teilnahme von getauften Kindern am Heiligen Abendmahl</b></p> <p><b>Vom ...2019</b></p>	<p><b>Titel geändert</b></p> <p><b>Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am Heiligen Abendmahl</b></p>
	<p>Die Kirchenleitung hat die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.</p>	
<p>1. Voraussetzung für die Teilnahme am heiligen Abendmahl ist in allen Fällen die Taufe. Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation (Artikel 180 Abs. 1 KO<sup>1</sup>#). Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180 Abs. 2 KO<sup>2</sup>#).</p>	<p>1. Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl ist die Taufe.</p>	<p>Wegen Änderung Art. 185 KO sind hier und im Folgenden alle Regelungen für Presbyterien zur gesonderten Einladung zum Abendmahl an getaufte Kinder gestrichen. Die Taufe gilt „in allen Fällen“ als Voraussetzung für die Abendmahlsteilnahme, ohne dass dies gesondert betont werden muss.</p> <p>Gestrichen: <del>Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation (Artikel 180 Abs. 1 KO<sup>1</sup>#). Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180</del></p>

Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)
		Abs. 2 KO <sup>2</sup> #).
<p>2. In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreissynodalvorstand soll über den Beschluss informiert werden.</p>	<p><b>2. Das Presbyterium hat die Aufgabe, für die notwendige Vorbereitung von Kindern auf die Feier des Heiligen Abendmahls zu sorgen.</b></p>	<p>Neu</p> <p>Gestrichen:  <del>In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreissynodalvorstand soll über den Beschluss informiert werden.</del></p>
<p>2.1 Vor einer Beschlussfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.</p>		<p>Gestrichen:  <del>2.1 Vor einer Beschlussfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.</del></p>
<p>2.2 Der Beschluss des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.</p>		<p><del>2.2 Der Beschluss des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.</del></p>
<p>3. Der Beschluss des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den</p>		<p><del>3. Der Beschluss des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den Abendmahlsfeiern in</del></p>

Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)
Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.		der eigenen Gemeinde.
3.1 Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.	3. Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.	Zählung geändert: 3. statt 3.1
3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO <sup>3#</sup> ). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.		Gestrichen: <del>3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO<sup>3#</sup>). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.</del>
4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.		<del>4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.</del>
4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muss ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des heiligen Abendmahls nahe gebracht werden. Das beinhaltet Freude und Dankbarkeit –im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung, –über die in Christus geschehene Versöhnung,	4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muss ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des Heiligen Abendmahls <b>ermöglicht</b> werden. Das beinhaltet Freude und Dankbarkeit im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung, über die in Christus geschehene Versöhnung, über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt, in der Erwartung seines Kommens.	

<p><b>Derzeitige Fassung</b></p>	<p><b>Entwurf zur Information</b>  <b>Stand 15.02.2019</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b> <b>(geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</b></p>
<p>–über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt, –in der Erwartung seines Kommens.</p>		
<p>4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.</p>		<p>Gestrichen: 4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.</p>
<p>4.3 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten am besten durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.</p>	<p>4.2 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten am besten durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am Heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.</p>	<p>Zählung geändert (4.2 statt 4.3)</p>
<p>4.4 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.</p>	<p>4.3 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Heiligen Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.</p>	<p>Zählung geändert</p>
<p>4.5 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im</p>	<p>4.4 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an</p>	<p>Zählung geändert</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)
Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an der Vorbereitung beteiligt werden.	der Vorbereitung beteiligt werden.	
4.6 Die Kindergottesdienstgemeinde und die Kindergruppen bekommen hier eine weitere lohnende Aufgabe. In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.	4.5 In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Heilige Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.	Zählung geändert
4.7 Die Abendmahlvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.	4.6 Die Abendmahlsvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.	Zählung geändert
4.8 Kinder werden den Reichtum des heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.	4.7 Kinder werden den Reichtum des Heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.	Zählung geändert
5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.		Die Regelungen unter 5 (inkl. 5.1-5.8) gehören eher in eine noch zu erstellende Handreichung (z.B. „Materialien für den Dienst“) als in Richtlinien der Kirchenleitung. Daher hier gestrichen: <del>5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.</del>

<p><b>Derzeitige Fassung</b></p>	<p><b>Entwurf zur Information</b>  <b>Stand 15.02.2019</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b> <b>(geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</b></p>
<p>5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.</p>		<p>5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.</p>
<p>5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.</p>		<p>5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.</p>
<p>5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgestattete liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahe liegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.</p>		<p>5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgestattete liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahe liegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.</p>
<p>5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt</p>		<p>5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt (als Erzählung, als „Tischrede“ zum</p>



<p><b>Derzeitige Fassung</b></p>	<p><b>Entwurf zur Information</b>  <b>Stand 15.02.2019</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b> <b>(geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</b></p>
<p>(als Erzählung, als „Tischrede“ zum Abendmahl, als Kurzansprache o. Ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.</p>		<p>Abendmahl, als Kurzansprache o. Ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.</p>
<p>5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.</p>		<p>5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.</p>
<p>5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen</p>		<p>5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.</p>

<p><b>Derzeitige Fassung</b></p>	<p><b>Entwurf zur Information</b>  <b>Stand 15.02.2019</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b> <b>(geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</b></p>
<p>hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.</p>		
<p>5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.</p>		<p><del>5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.</del></p>
<p>5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.</p>		<p><del>5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.</del></p>
	<p>5. Die Richtlinien vom 15.02.1990 (KABl. 1990 S. 44) werden mit Ablauf des xx.xx.xxxx aufgehoben.</p>	



Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 184 KO zu erlassen)
<p><b>Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl</b></p> <p><b>Vom 11. Dezember 1996</b></p> <p>(KABl. 1997 S. 2)</p>	<p><b>Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl</b></p> <p><b>Vom ... 2019</b></p>	
<p>Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 die nachfolgenden Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl beschlossen:</p>	<p>Die Kirchenleitung die nachfolgenden Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl beschlossen:</p>	
	<p><b>1. <sup>1</sup>Im Heiligen Abendmahl läßt Jesus Christus die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. <sup>2</sup>Er gibt sich selbst in Brot und Kelch und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und Heil, Freude und Hoffnung.</b></p>	<p>neu</p>
	<p><b>2. <sup>1</sup>Das Sakrament des Heiligen Abendmahls nimmt einen außerordentlichen Stellenwert im evangelischen Gottesdienst ein. <sup>2</sup>Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen. <sup>3</sup>Entsprechend bedarf die Feier des Abendmahls einer sorgsamten Hinführung der Getauften vor und während des Gottesdienstes und einer würdevollen Vorbereitung der Mahlfeier selbst. <sup>4</sup>Das beinhaltet auch einen angemessenen Umgang mit den Elementen vor, während und nach der Mahlfeier.</b></p>	<p>neu</p>

<p>1. <sup>1</sup>Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <sup>2</sup>Nach reformatorischem Verständnis hat auch, wer nur das Brot oder nur den Kelch empfängt, Teil an der vollen Gabe des Heils im Abendmahl.</li> <li>○ <sup>3</sup>Der Kelchentzug entspricht nicht dem reformatorischen Abendmahlsverständnis. <sup>4</sup>Aus persönlichen Gründen ist jedoch der freiwillige Verzicht auf den Kelch möglich:</li> <li>○ als zeitweiser Verzicht bei einer vorübergehenden Infektionskrankheit, einer Erkältung o. Ä.,</li> <li>○ als genereller Verzicht für Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen oder für Menschen, die aus eigener Entscheidung Alkohol grundsätzlich meiden,</li> <li>○ für nichtevangelische Christen, die an der evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten.</li> <li>○ <sup>5</sup>Bei Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Brot, z. B. Gluten-Unverträglichkeit (Zöliakie), kann auf das Brot verzichtet werden. <sup>6</sup>In diesem Fall wird</li> </ul>	<p>3. <sup>1</sup>Das <b>Heilige</b> Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.</p> <p><sup>2</sup>Nach reformatorischem Verständnis hat auch, wer nur das Brot oder nur den Kelch empfängt, Teil an der vollen Gabe des Heils im Abendmahl.</p>	<p>Zählung geändert</p> <p>Die Unterpunkte in den Richtlinien von 1990 bezogen sich auf die Hygienebedenken mancher Gemeindeglieder im Zusammenhang mit der AIDS-Debatte in den späten 1980er Jahren und sind heute nicht in gleicher Weise relevant. Sie werden daher gestrichen:</p> <p><del>Der Kelchentzug entspricht nicht dem reformatorischen Abendmahlsverständnis. Aus persönlichen Gründen ist jedoch der freiwillige Verzicht auf den Kelch möglich:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <del>als zeitweiser Verzicht bei einer vorübergehenden Infektionskrankheit, einer Erkältung o. Ä.,</del></li> <li>○ <del>als genereller Verzicht für Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen oder für Menschen, die aus eigener Entscheidung Alkohol grundsätzlich meiden,</del></li> <li>○ <del>für nichtevangelische Christen, die an der evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten.</del></li> <li>○ <del>Bei Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Brot, z. B. Gluten-Unverträglichkeit (Zöliakie), kann auf das Brot verzichtet werden. In diesem Fall wird nur der</del></li> </ul>
--	---	---

nur der Kelch empfangen.		Kelch empfangen
2. <sup>1</sup> Das Abendmahl wird mit Brot gefeiert. <sup>2</sup> Das Brot kann als frisches Brot oder in Oblatenform gereicht werden.	4. <sup>1</sup> Das Abendmahl wird mit Brot gefeiert. <sup>2</sup> Das Brot kann als frisches Brot oder in Oblatenform gereicht werden.	Zählung geändert
3. <sup>1</sup> Das Abendmahl wird in der Regel mit Wein gefeiert. <sup>2</sup> Presbyterien können aus seelsorgerlichen Gründen Regelungen treffen, durch die das Abendmahl auch mit Traubensaft gefeiert werden kann. <sup>3</sup> Es wird empfohlen, Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.	5. <b><sup>1</sup>Im Kelch wird Wein und/oder Saft „vom Gewächs des Weinstocks“ (Lk 22,18) gereicht. <sup>2</sup>Presbyterien sollen sorgfältig überlegen, ob sie die eine, die andere oder beide Formen der Darreichung wählen.</b>	Zählung geändert  Wegen Änderung von Art. 184 KO ist hier sowohl Wein als auch Saft gleichwertig zugelassen.
4. <sup>1</sup> Die Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft ist der Gemeinschaftskelch. <sup>2</sup> In ihm kommt die gemeinschaftsschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck.  <sup>3</sup> Andere Formen der Darreichung, z. B. Einzelkelche, sind möglich: <sup>4</sup> Die Intinktion eignet sich in besonderen Fällen, so etwa bei ökumenischen Gottesdiensten oder beim Krankenabendmahl. <sup>5</sup> In allen Fällen sind die Hygienevorschriften zu beachten.	6. <sup>1</sup> Die Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft ist der Gemeinschaftskelch. <sup>2</sup> In ihm kommt die gemeinschaftsschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck.  <sup>3</sup> Andere Formen der Darreichung, z. B. die Intinctio oder Einzelkelche, sind möglich.	Zählung geändert  Satz 3 schließt mit einem Punkt statt mit einem Doppelpunkt, denn die Sätze 4 und 5 werden gestrichen: <del><sup>4</sup>Die Intinktion eignet sich in besonderen Fällen, so etwa bei ökumenischen Gottesdiensten oder beim Krankenabendmahl.</del> <del><sup>5</sup>In allen Fällen sind die Hygienevorschriften zu beachten.</del>
5. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein oder		Ist unter Nr. 1 erweitert aufgenommen, daher hier gestrichen:

<p>Traubensaft im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übrig gebliebenen Elementen.</p>		<p><del>Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein oder Traubensaft im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übrig gebliebenen Elementen.</del></p>
	<p>7. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. Dezember 2009 (KABl. 1997 S. 2) außer Kraft.</p>	

Kirchenkreis	Abendmahl, Art. 184 u. 185	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Bielefeld	√	Art. 184 KO: Zustimmung 185 KO: stimmen zu, plädieren aber für "sind alle Menschen zugelassen", Beschlüsse / Stellungnahmen der KG Ev.-Luth. Jacobus KG und Ev.-Luth. KG Hoberge-Uerentrup sowie des Ausschusses für Theologie und Gottesdienst sind beigefügt
Ev. Kirchenkreis Bochum	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Dortmund	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	√	Zustimmung, die Kreissynode weist aber darauf hin, dass in Patchworkfamilien manche Kinder getauft, andere aber auch ungetauft sein können. Sie bittet darum, dies bei der Einladung zur Teilnahme am Abendmahl dahingehend zu berücksichtigen, dass alle teilnehmen können. Andernfalls werden Familien auseinandergerissen. Die Beschlüsse der Ev. Trinitatis-KG Buer, der Ev. KG Gelsenkirchen-Heßler, der Ev. KG Wattenscheid, der Ev. Epiphantias-KG Gelsenkirchen sind dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	√	Zustimmung Der Beschluss der Ev. KG Dorsten ist dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Gütersloh	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Hagen	√	Zustimmung Der Beschluss der Ev.-ref. KG Hagen ist dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Halle	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Hamm	√	Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, bestehende Handreichungen weiterzuentwickeln, die es Eltern und Kindern ermöglichen, sich dem Geschehen beim Abendmahl zu nähern und die in den Kindertageseinrichtungen und bei Vorbereitungstagen zum Abendmahl zum Einsatz kommen könnten.
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	√	Eine Regelung, die es auch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden aus seelsorglichen Gründen ermöglicht, an einer Abendmahlsfeier im Rahmen der Konfirmationsvorbereitung teilzunehmen, wäre darüber hinaus wünschenswert.
Ev. Kirchenkreis Herford	√	Für die Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl wird angeregt, 5.2 zu streichen. (Begründung: „Dass Presbyterien bei Entscheidungen zur Ordnung des Gottesdienstes und zur Darreichung der Elemente „sorgfältig überlegen“ sollen, ergibt sich grds. aus dem Gelöbnis der Presbyterinnen und Presbyter und aus der Bestimmung aus Art. 56 KO
Ev. Kirchenkreis Herne	√	Zustimmung



Kirchenkreis	Abendmahl, Art. 184 u. 185	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Iserlohn	Noch nicht	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn macht sich aufgrund etlicher kritischer Rückmeldungen zum Verfahren den konkreten Antrag der Gemeinden Ergste, Oestrich, Letmathe und Christuskirchengemeinde Iserlohn und des Kreissynodalvorstandes zu eigen und beschließt, bei der Landeskirche eine Verlängerung der Stellungnahmen und eine Behandlung der Themen auf der Landessynode 2020 zu den Themen Ehe/Trauung, Abendmahl und Veränderung der Kirchenordnung und Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsordnung in der EKvW zu beantragen.
Ev. Kirchenkreis Lübbecke	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	√	Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, die Presbyterien bei ihrer Verantwortung für die Durchführung der Feier des Abendmahls durch entsprechende Fortbildungsangebote zu unterstützen.
Ev. Kirchenkreis Minden	√	Zustimmung Bei der Überarbeitung der „Richtlinien zur Teilnahme von getauften Kindern am Heiligen Abendmahl“ wünscht die Kreissynode Minden, dass die Vorbereitung aller am Abendmahl Teilnehmenden in den Fokus rückt und eine besondere Behandlung von Kindern entfällt.
Ev. Kirchenkreis Münster	√	Der Gesetzestext bedarf einer gründlichen sprachlichen Nacharbeit sowie einer präzisen theologischen Begründung. Dazu werden die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingegangenen Voten der KG Olfen, Telgte, Wolbeck, Handorf, Everswinkel-Freckenhorst, Auferstehungs-KG Münster, Senden und Lüdinghausen zur weiteren Beratung weitergeleitet.
Ev. Kirchenkreis Paderborn	√	Zustimmung Die Kreissynode Paderborn regt an, dass die Landessynode eine theologische Diskussion darüber führen möge, ob in bestimmten Fällen eine Ausweitung der Zulassung zum Abendmahl auch für Nichtgetaufte möglich ist.
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	√	Art. 184: Zustimmung  Die in 185 KO geregelte Zulassung zum Abendmahl soll wie folgt geregelt werden: „Zum Abendmahl sind alle eingeladen, denen die Feier des Abendmahls wichtig ist.“  Die Formulierung dieses Beschlusses wird weiter auszulegen sein. Radikal wäre der gänzliche Verzicht auf eine Zulassung und also die Streichung des Artikels 185. Hier hat der knappe Zeitrahmen eine tiefer gehende Diskussion verhindert.

Kirchenkreis	Abendmahl, Art. 184 u. 185	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Schwelm	√	Art. 184: Zustimmung Die Kreissynode beschließt die Zustimmung zur neuen Fassung von Art. 185 KO mit dem Zusatz: Eine Zulassungsbeschränkung durch die Taufe wird abgelehnt. Die Beschlüsse / Voten aus den der Ev. KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede und der Ev. KG Voerde sowie der KG Milspe-Rüggeberg und der Ev. KG Schwelm sind dem Votum der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Siegen	√	Zustimmung Die Synode bittet um Klärung, ob auch nicht getaufte Kinder zum Abendmahl eingeladen sind.
Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg	√	Zustimmung Empfehlungen der Kreissynode für die Formulierung der Richtlinien: Im Kelch wird Wein und/oder Saft "vom Gewächs des Weinstocks" (Lk22,18) gereicht. Presbyterien sollen sorgfältig überlegen, in welchen Situationen sie beide oder jeweils eine der beiden Formen der Darreichung wählen. Dabei sollen einsetzungsgemäße Argumente aus der bisherigen kirchlichen und ökumenischen Abendmahlstradition berücksichtigt werden. Als Hilfestellung ist eine Handreichung der Landeskirche zu erstellen. Es stellt sich die Frage, ob "Wein" immer durch "Kelch" zu ersetzen ist, da "Wein" Traubensaft ebenso mit einschließen kann wie "Brot" die Oblaten.
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	√	Zustimmung zu Art. 184 und 185 KO Zu Art. 184 KO: „Die Kreissynode dankt dem Landeskirchenamt, dass mit diesem Vorschlag der Antrag der Kreissynode ST-COE-BOR von 2015 zu diesem Thema in kluger Weise aufgenommen und einer theologisch und gemeindepraktisch verantwortbaren Lösung zugeführt worden ist.“
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	√	Die Kreissynode TE stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Art. 184 zu.  Die Kreissynode TE stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 185 KO zu. Sie gibt zu bedenken, ob zur größeren Klarheit nicht der Bezug auf Art. 177 KO aufgenommen werden sollte („Zum Abendmahl sind all gemäß Art. 177 KO Getauften eingeladen.“)  Außerdem: Beschluss: Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg empfiehlt der Landessynode, den Art. 187 KO (Beichte) zu streichen, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß erscheint.  Die Beschlüsse der Ev. KG Ibbenbüren und Jakobi Rheine sind dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.

Ev. Kirchenkreis Unna	√	Zustimmung Traubensaft soll Regel werden, um eine uneingeschränkte Teilnahme von Kindern am Abendmahl zu gewährleisten. Für die notwendige Vorbereitung von Kindern auf die Feier des Heiligen Abendmahls ist zu sorgen.
Ev. Kirchenkreis Vlotho	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	√	Die Synode macht sich die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses des KK Wittgenstein zu Eigen. Zusammenfassung: Veränderungen von Art. 184 ("Wein" zu "Kelch"): Zustimmung (Entspricht Wittenberger Konkordie, Leuenberger Konkordie und Heidelberger Katechismus) Veränderung Art. 185: Zustimmung, da Taufe Inanspruchnahme für das Reich Gottes ist; damit ist der Glaube der Teilnehmenden entscheidend; somit ist ein angemessenes Verständnis der Kinder für das Abendmahl wichtig In der angekündigten Handreichung ist auf die unterschiedlichen Abendmahlsverständnisse der luth., ref. und unierten Tradition zu achten.  "Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl": Zu Abschnitt 1: Satz 1 ist zu exklusiv in/aus luth. Verständnis formuliert. Vorschlag zur Neuformulierung von Abschnitt 1: "1. <sup>1</sup> Im Heiligen Abendmahl lädt der auferstandene Jesus Christus die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. <sup>2</sup> Er gibt sich selbst in seinen für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Kelch und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und Heil, Freude und Hoffnung."  Zu Abschnitt 2: Abwertung der andern Teile des Gottesdienstes zugunsten des Abendmahls. Daher ersten Satz streichen und Nummerierung der übrigen Sätze anpassen Vorschlag zur Veränderung von Abschnitt 2: "2. <sup>1</sup> Jede Gemeinde trägt daher eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn der Sakramente heranzuführen. <sup>2</sup> Entsprechend bedarf die Feier des Abendmahls einer sorgsamen Hinführung der Getauften vor und während des Gottesdienstes und einer würdevollen Vorbereitung der Mahlfeier selbst. <sup>3</sup> Das beinhaltet auch einen angemessenen Umgang mit den Elementen vor, während und nach der Mahlfeier."  Zu allen übrigen Punkten: Zustimmung
Einzelvoten		Prof. Dr. Bodo Risch, Münster, Amt für MÖWe, Georg Christoph Macholz

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Die EKD hat auf ihrer Synode im Jahr 2018 Novellierungen zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.EKD) beschlossen. Die EKvW hatte im Jahr 2014 dem MVG.EKD zugestimmt. Damit gilt das MVG.EKD im Bereich der EKvW. Dies gilt auch für die Novellierungen, die die EKD 2018 beschlossen hat. Zum MVG.EKD besteht in der EKvW ein Ausführungsgesetz (AGMVG). In diesem Ausführungsgesetz werden dort, wo das MVG.EKD den Gliedkirchen eigene Regelungsmöglichkeiten eröffnet, von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des AGMVG wird zum einen das AGMVG dem novellierten MVG.EKD angepasst und zum anderen werden Klarstellungen vorgenommen.

Im Stellungnahmeverfahren zum Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 wurden von den Kirchenkreisen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen. Vielmehr liegen zahlreiche ausdrückliche Zustimmungsvorstellungen vor. Von der Beifügung der jeweiligen Beschlüsse der Kreissynodalvorstände wurde abgesehen.

Auf Bitte des Ständigen Kirchenordnungsausschusses wurden wegen der inhaltlichen Änderung in §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum MVG den Evangelischen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und die Hochschule für Kirchenmusik haben dem Entwurf ausdrücklich zugestimmt.

Der Vorschlag der Diakonie RWL aus ihrer Stellungnahme vom 27.08.2019 bezogen auf die Möglichkeit zur Errichtung einer gemeinsamen Einigungsstelle wurde in den Entwurf aufgenommen (vgl. dazu unten B. I. 4.).

Die Stellungnahmen des vkm vom 17.09.2019 und der agmav vom 09.09.2019 lagen bei den Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss noch nicht vor. Die Kritikpunkte aus der Stellungnahme des vkm zum Verfahren der Beteiligung des Gesamtausschusses in Hinblick auf die Frist und die Stimmberechtigung des Ausschussmitgliedes aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche wurden im Entwurf berücksichtigt (vgl. dazu unten B. I. 6.). Zu den übrigen Kritikpunkten aus der Stellungnahme des vkm und der agmav, die im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung finden, wird auf die Stellungnahme der EKD vom 11.10.2019 und die Anmerkungen des Landeskirchenamtes vom 14.10.2019 verwiesen.

Die Stellungnahmen der Diakonie RWL, des vkm, der agmav, der EKD sowie die Anmerkungen des Landeskirchenamtes sind als Anlage beigelegt.

### **B. Änderungen im Einzelnen**

## **I. § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des AGMVG**

### **1. Zu § 1 AGMVG**

Der § 1 Buchstabe b des AGMVG soll wie angegeben konkretisiert werden.

Zunächst werden diejenigen Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft von der Anwendung des MVG-EKD und des AGMVG ausgenommen, die Träger der verfassungsrechtlichen Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind und somit weisungsungebunden tätig werden.

Trotz der weiten Auslegung des Begriffs der „Lehrenden“ sind von den in Satz 1 genannten Lehrenden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftlich Mitarbeitende abzugrenzen und werden wiederum vom Mitarbeitervertretungsgesetz erfasst.

Sie sind in den Grundordnungen der kirchlichen (Fach-)Hochschulen in gemeinsamen beziehungsweise ähnlichen und von den Gruppen der Professoren/-innen und der Verwaltung unterschiedlichen Statusgruppen zusammengefasst.

Zudem weisen sie nach den Grundordnungen einen ähnlichen Bestand an Tätigkeiten auf, der durch die Dienstvorgesetzten mittels Weisungsrecht zu konkretisieren ist.

Durch diese Gesetzesänderung soll dem Wunsch der Leitung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe entsprochen werden, für die genannten Statusgruppen den Anwendungsbereich des MVG-EKD und des AGMVG zu klären.

Durch diese Klärung wird eine Regelung geschaffen, die auch der Erfassung der Lehrenden durch das Personalvertretungsgesetz im staatlichen Recht entspricht.

### **2. Zu § 2 AGMVG**

Mit dieser Regelung können für die Gruppe der genannten Mitarbeitenden eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

### **3. Zu § 4 AGMVG**

Die Regelung entfällt. Bisher sah das MVG.EKD in § 10 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass nur derjenige in die Mitarbeitervertretung wählbar ist, der Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Diese Einschränkung der Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung wurde durch die bisherige Regelung des § 4 AGMVG nicht übernommen. In der EKvW sind alle Mitarbeitenden unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit in die MAV wählbar.

Mit der Novellierung des MVG.EKD ist die ACK-Klausel gestrichen worden. Für die Gliedkirchen ist eine Öffnungsklausel aufgenommen worden, nach der die Gliedkirchen die ACK-Klausel zur Anwendung bringen können. Da in der EKvW schon bisher die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung nicht durch die ACK-Klausel eingeschränkt wurde, soll von der Öffnungsklausel kein Gebrauch gemacht werden.

#### 4. Zu § 5a AGMVG

Mit der Novellierung des MVG.EKD sind verbindliche Einigungsstellen in das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht aufgenommen worden. Der entsprechende § 36 a MVG.EKD lautet:

##### „Einigungsstellen

- (1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.
- (2) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.
- (3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.
- (4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.
- (5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten,
- (6) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen.“

Der § 36 a MVG.EKD tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird von der in § 36 a Absatz 2 MVG.EKD vorgesehenen Öffnungsklausel für die kirchlichen Körperschaften kein Gebrauch gemacht. Zunächst soll ab-



gewartet werden, inwieweit überhaupt von dem Instrument der Einigungsstelle vor Ort durch Anträge der Mitarbeitervertretungen oder der Dienststellenleitungen Gebrauch gemacht wird. Sinn und Zweck der Einigungsstelle ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung vor Ort eine Einigung zu erzielen. Unabhängig davon bleibt die Zuständigkeit der entsprechenden Kirchengenossenschaften unberührt. Die Einrichtung von Einigungsstellen für mehrere Dienststellen widerspricht dem Prinzip, dass die Einigungsstelle Streitigkeiten vor Ort beilegen soll. Eine gliederkirchliche Regelung, nach der derartige gemeinsame Einigungsstellen gebildet werden können, erscheint nicht erforderlich.

Bei den privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Holding- oder Konzernstrukturen besteht dagegen ein sehr hohes Interesse, von der Möglichkeit gemeinsamer Einigungsstellen für mehrere Dienststellen bilden zu können, Gebrauch zu machen. Daher wird mit dem § 5a AGMVG den privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. diese Möglichkeit eröffnet.

#### **5. Zu § 7 AGMVG**

Der bisherige § 7 AGMVG hat Regelungen zur Bildung und zu den Aufgaben der Gesamtausschüsse (§§ 54 und 55 MVG.EKD) festgelegt.

Zukünftig soll der Gesamtausschuss für den Bereich der verfassten Kirche Mitbestimmungsrechte erhalten, die über die Aufgaben hinausgehen, für die der Gesamtausschuss gemäß § 55 MVG.EKD zuständig ist.

Daher wird vorgeschlagen den Regelungsgehalt des § 7 AGMVG auf die Bildung von Gesamtausschüssen zu beschränken und in einem neuen § 7 a AGMVG die Aufgaben der Gesamtausschüsse festzulegen. Der Bezug zu den Aufgaben der Gesamtausschüsse wird in § 7 AGMVG gestrichen.

Zugleich wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. hat sich mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Bildung der Gesamtausschüsse aus, sodass hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist. Der genannte Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Bildung der Gesamtausschüsse aus, sodass hier ebenfalls eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist.

#### **6. Zu § 7 a AGMVG**

Der Zuständigkeitsbereich der Gesamtausschüsse wird in Umsetzung des § 55 MVG-EKD durch den neuen § 7a des AGMVG normiert. Dieser erfasst in Satz 1 für die Gesamtausschüsse zunächst die Zuständigkeiten nach § 55 MVG-EKD.

In Satz 2 wird der Zuständigkeitsbereich des für den Bereich der Landeskirche gebildeten Gesamtausschusses geregelt. Dieser wird durch ein echtes Mitbestimmungsrecht in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten ergänzt, die erstens die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen, zweitens nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertre-

tungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können und drittens in denen eine zwingende sachliche Notwendigkeit für eine unternehmensübergreifende Regelung besteht. Die Möglichkeit einer solchen Zuständigkeitserweiterung ist nach dem Wortlaut „insbesondere“ in § 55 MVG-EKD gegeben und orientiert sich an dem Zuständigkeitsbereich der Konzernbetriebsräte gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Das Ziel dieses Änderungsgesetzes ist es, die Mitbestimmung der Mitarbeiter mittels einer Verfahrenseffektivierung sinnvoll zu organisieren und zu stärken. So würde etwa bei der Einführung von landeskirchenweiten IT-Strategien die Beteiligung aller kreiskirchlichen und gegebenenfalls kirchengemeindlichen Mitarbeitervertretungen durch die Betrauung des Gesamtausschusses mit echten Mitbestimmungsrechten abgelöst.

Die Zweiwochenfrist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD ist auf die Gegebenheiten der Mitbestimmung vor Ort abgestimmt. Erhält der Gesamtausschuss in den organisatorischen und sozialen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht, so ersetzt dies die Mitbestimmung vor Ort. Schätzt die oder der Vorsitzende des Gesamtausschusses den Zeitaufwand für den Abstimmungs- und Informationsbedarf so ein, dass die vorgegebenen zwei Wochen nicht ausreichen, muss die Dienststelle die Frist auf ihren oder seinen Antrag hin angemessen verlängern. Für die Mitbestimmung vor Ort ist in § 38 Absatz 3 Satz 4 MVG.EKD vorgesehen, dass die Dienststellenleitung die Frist verlängern kann. Das Ausschussmitglied aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche hat in den Angelegenheiten nach § 7 a Satz 2 AG-MVG kein Stimmrecht, da diese ausschließlich die Evangelische Kirche von Westfalen betreffen. Ein Mitberatungsrecht wird damit nicht ausgeschlossen.

### **7. Zu § 8 AGMVG**

In Absatz 1 und Absatz 6 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen auf Grund des Zusammenschlusses der landeskirchlichen diakonischen Werke zum Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

## **II. Zu § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des AGMVG**

Das Kirchengesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL | Geschäftsstelle Düsseldorf | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Herrn Henning Juhl  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

**Diakonie**   
Rheinland  
Westfalen  
Lippe

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. -  
Diakonie RWL

Zentrum Recht

Kirsten Schwenke  
Zentrumsleitung

Telefon: 0211 6398-203  
Telefax: 0211 6398-299  
k.schwenke@diakonie-rwl.de

Düsseldorf, 27. August 2019

## Stellungnahme zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Ihr Schreiben vom 27.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Juhl,

zuerst möchte sich der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken.

Laut der Begründung zum hier vorgelegten Entwurf soll das Ausführungsgesetz an das novellierte MVG-EKD angepasst werden und von den möglichen Öffnungsklauseln Gebrauch machen.

Zu den Änderungen, die der Entwurf vorsieht, haben wir keine Anmerkungen. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass der Name unseres Werkes „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ lautet.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass gem. § 36a MVG-EKD „nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts“ gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden können.

Es bedarf daher einer entsprechenden Öffnungsklausel in den jeweiligen gliedkirchlichen Ausführungsgesetzen, damit auf dem Gebiet der jeweiligen Landeskirchen gemeinsame Einigungsstellen gebildet werden können.

Da viele privatrechtlich organisierte Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in Holding- oder Konzernstrukturen organisiert sind, besteht hier ein sehr hohes Interesse, dass durch das vorgelegte Ausführungsgesetz von der Öffnungsklausel des § 36a MVG schon

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. -  
Diakonie RWL  
Geschäftsstelle Düsseldorf  
Lenaustr. 41  
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0  
Telefax 0211 6398-299  
info@diakonie-rwl.de  
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung  
Bank für Kirche und  
Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN DE  
79 3506 0190 1014 1550 20  
GENODED1DKD

Sitz des Vereins  
Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Vorstand  
Pfr. Christian Heine-Göttelmann  
Thomas Oelkers

Verwaltungsrat  
Pfr. Karl-Horst Junge  
(Vorsitzender)  
Pfr. Jürgen Dittrich  
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord  
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.  
DE261050567

jetzt Gebrauch gemacht wird, damit gerade diese Mitglieder des Diakonischen Werkes zum Inkrafttreten des § 36a MVG am 01.01.2020 gemeinsame Einigungsstellen bilden können. Es wird daher vorgeschlagen, an geeigneter Stelle folgende Öffnungsklausel zu installieren:

*„Für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) können durch Dienstvereinbarung gem. § 36 zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Einigungsstelle für den Einzelfall oder eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Ist eine Gesamtmitarbeitervertretung gem. § 6 bzw. § 6a MVG gebildet worden, ist diese für den Abschluss der Dienstvereinbarung zuständig. Im Übrigen gilt § 36a Abs. 3 und 4 MVG-EKD entsprechend.“*

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Schwenke

vkm-rwl | Beraterstraße 36 | 44149 Dortmund

**Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe**  
Mitglied in der VKM-D

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Evang. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

19. Sep. 2019

Anlagen

Beraterstraße 36  
44149 Dortmund  
Tel.: 0231 57 97 43  
Fax: 0231 57 97 54

info@vkm-rwl.de  
www.vkm-rwl.de

Dortmund, den 17. September 2019

## Stellungnahme zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen am  
Änderungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz abzugeben.

Unsere Stellungnahme finden sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Becker  
Vorsitzender



## Anlage

### Stellungnahme zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD

---

#### Zu § 1 AGMVG

Das Gesetz ist dem Landespersonalvertretungsgesetz angenähert, wobei der Begriff Dozent dort nicht gebräuchlich ist. Es wird dort auch nach Stunden im Umfang des Lehrauftrages unterschieden, jedoch wird hier von einem begrenzten Umfang der Problematik ausgegangen.

#### Zu § 2 AGMV

Die Änderung im § 2 AGMVG ist unscharf: Wenn eine zweite Mitarbeitervertretung gebildet werden kann, für eine Sondergruppe von Personen in einer Dienststelle, stellt sich die Frage, wer über diese Möglichkeit entscheidet und ob diese Entscheidung dauerhafter Natur ist.

Wenn hier Klarheit geschaffen werden sollte, wäre das Wort kann in § 2 Abs. 2 AGMVG das Wort „können“ durch das Wort „haben“ zu ersetzen.

#### Zu § 7a S. 2 AGMVG (zu § 55):

+ Wir stellen mit großem Erstaunen fest, dass die Rechte des Gesamtausschuss ausgeweitet werden sollen. Wir müssen dazu gleich daran erinnern, dass im Gesamtausschuss auch die Lippische Landeskirche vertreten ist. Hier würde es also zu der Situation kommen, dass ein Mitglied der Lippischen Landeskirche in Mitbestimmungsangelegenheiten, die nur die EKvW betreffen, mitbestimmt. Ist dies tatsächlich so beabsichtigt?

+ In der Begründung steht: „Es gilt für Verfahren in denen eine zwingende sachliche Notwendigkeit für eine **unternehmensübergreifende** Regelung besteht“. Es stellt sich die Frage, ob die evangelische Landeskirche von Westfalen sich nun mehr als ein Unternehmen ansieht.

+ Der Gesamtausschuss ist grundsätzlich nicht für die Fragen der Mitarbeitervertretung in konkreten Fragen des § 40 MVG-EKD beteiligt. Die Ausweitung der Rechte ist die unzulässige Beschneidung der Rechte der einzelnen Mitarbeitervertretungen. Das MVG-EKD sieht nicht vor, dass die einzelnen Mitarbeitervertretungen ihr fest zugewiesene Aufgaben, wie die Fragen der Mitbestimmung, an andere Gremien delegieren kann. Es ist und bleibt originäre Aufgabe der jeweilig örtlichen Mitarbeitervertretung.

Hinzu kommt, dass keine gesetzliche Regelung besteht, in der den örtlichen Mitarbeitervertretungen ausdrücklich ihr Recht zur Mitbestimmung genommen wird. Dies dürfte zu Problemen führen.

Nach § 60 Abs. 6 MVG-EKD entscheidet das Kirchengesetz die Zustimmungsersetzung der Mitarbeitervertretung in Mitbestimmungsfragen. Das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (heute Kirchengesetzshof) hat in seiner Entscheidung 0124/13-95 vom 14.3.1996 einem Gesamtausschuss das Klagerecht abgesprochen. In dem vorliegenden Entwurf ist dies auch nicht vorgesehen.



+ Sämtliche Kommentatoren zu § 55 MVG sind der Auffassung, dass die Gesamtausschüsse lediglich beschränkte Aufgaben haben, aber keinesfalls Mitbestimmungsrechte im Bereich der zugewiesenen Aufgaben.

+ Hätte der Kirchengesetzgeber einen „Konzernbetriebsrat“ gewollt, hätte er die landeskirchenweite Mitarbeitervertretung in den §§ 5 ff MVG-EKD entsprechend verankert. Wenn eine einzelne Mitarbeitervertretung etwas nicht kann, berät, unterstützt und informiert der Gesamtausschuss. (Deshalb Ausschuss) Die Rechte der Mitarbeitervertretung darf er nicht wahrnehmen. Auch schon der Demokratiedanke im Rahmen der Mitarbeitervertretungswahl bleibt auf der Strecke. Hätte man eine übergeordnete Mitarbeitervertretung gewollt, hätte man auch in Anlehnung an die Wahlordnung zu Hauptpersonalräten nach Landespersonalvertretungsgesetz eine Regelung einführen können. Soweit sich die Begründung auf Konzernbetriebsräte bezieht, ist festzustellen, dass die Entstehung eines Konzernbetriebsrates eine allein durch die Gesamtbetriebsräte gefassten Beschlüsse zurückgeführt werden kann. § 6 MVG-EKD bestimmt diese Wahlmöglichkeit zu Gesamtmitarbeitervertretungen im Bereich für einzelne Körperschaften. Diese Gesamtmitarbeitervertretungen sind demokratisch legitimiert.

+ Die Bestimmung, wer mitteilt, dass eine Mitarbeitervertretung nicht in der Lage ist, seine eigenen Rechte zu vertreten, ist im Gegensatz zu der Aufgabenübertragung als freiwillige Aufgabe im Konzernbetriebsratsrecht, nach der vorgesehenen Regelung die Feststellung des Landeskirchenamtes mit den Mitgliedern des Gesamtausschusses.

+ Wer hat die Aufgabe und wer ist Dienststelle im Sinne des § 3 MVG-EKD im Sinne der neuen Regelung? Das Landeskirchenamt selbst kann es nicht sein. Muss dann als Leiter der Dienststelle die Präses sein, die Anfragen weiterleitet. Wird dadurch das Rechte der einzelnen Dienststellen, insbesondere der Kirchenkreise beschnitten?

Das genannte Beispiel, dass man bei der Einführung einer gesamtkirchlichen IT-Strategie effektiver wäre, wenn man diese nicht mit allen Mitarbeitervertretungen besprechen müsste, hat auch die Kehrseite, dass man nicht mit allen Kreiskirchenämtern bei der Einführung sprechen müsste? Wenn es um die Umsetzung vor Ort geht, hat dann wirklich die Mitbestimmung mit einem Gesamtausschuss Auswirkung auf die Konkretion vor Ort? Es widerspricht allen landeskirchlichen Rechten, insbesondere des Synodalsystems, wenn Mitbestimmungsfragen aus den einzelnen örtlichen Entscheidungsgremien, allein unter dem Aspekt Effektivität und „Unternehmenseinheitlichkeit“ vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss aus den örtlichen Gremien entfernt wird.

+ Sieht man die aktuellen Ausführungsbestimmungen zu § 55 MVG an, ist festzustellen, dass der Gesamtausschuss schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen ist. Wenn man allerdings weiter von der grundsätzlichen Anwendung des MVG-EKD ausgeht, wird keine Mitbestimmung möglich sein, da die Ladungsfrist zu einer Sitzung länger ist als die eingeräumte Äußerungsfrist. Zwar muss nach dem geplanten Ausführungsgesetz bei Antrag die Frist verlängert werden, dieser wirksame Antrag kann jedoch nie in einer regulären Sitzung beschlossen werden.

+ Rechtstechnisch ist die Erweiterung des § 55 EKD-MVG zu einer echten Mitbestimmung durch den § 7a AGMVG nicht möglich. Das AGMVG ist ein Ausführungsgesetz zum EKD-MVG. Die Ausweitung der Aufgaben des Gesamtausschusses ist eine derartig wesentliche Änderung, dass sie nicht als Ausführungsgesetz möglich ist, weil insbesondere § 55 EKD-MVG die Möglichkeit der Bestimmung nicht einräumt. § 54 EKD-MVG ermächtigt in gewisser

Weise die Gliedkirchen zu gewissen Handlungen, jedoch nicht zu Erweiterung des grundsätzlichen Aufgabenfeldes des Gesamtausschusses: Wortwörtlich lautet § 54 Abs. 1 S. 2 EKD-MVG: Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen. Die Aufgabenübertragung der wesentlichen Teile der Mitbestimmung auf den Gesamtausschuss ist jedoch keine Einzelheit mehr, sondern ist ganz eindeutig schon eine wesentliche neue Aufgabe. Wenn der Gesetzgeber diese Übertragung gewollt hätte, hätte er dies im § 55 EKD-MVG so auch verankert.

Es besteht rechtstechnisch sehr wohl die Möglichkeit eine derartige Aufgabe zu ordnen, jedoch müsste dann die Evangelische Kirche von Westfalen sich von dem Grundsatz des EKD-MVG lossagen und ein neues eigenes Gesetzeswerk kreieren.



1  
[Illegible text]

agmav Westfalen-Lippe – Am Blaukreuzwäldchen 31 - 48167 Münster

**An die  
Evangelische Kirche von Westfalen**

z. H. Henning Juhl

**Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld**

Evang. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

19. Sep. 2019

Anlagen -----

Gesamtausschuss für den Bereich des  
Diakonischen Werkes der Evangelischen  
Kirche von Westfalen und des Diakonischen  
Werkes der Lippischen Landeskirche

**Ralf Hubert**  
agmav Westfalen-Lippe  
c/o Ralf Hubert  
Diakonie Münster  
Am Blaukreuzwäldchen 31  
48167 Münster  
☎ 0251 9614049  
✉ [agmav-westfalen@web.de](mailto:agmav-westfalen@web.de)  
[www.agmav.de](http://www.agmav.de)

Münster, 09.09.2019  
RH/we

## **Stellungnahme zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD Ihre Schreiben vom 27.05.2019**

Sehr geehrter Herr Juhl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die agmav Westfalen-Lippe, der Gesamtausschuss der Ev. Kirche von Westfalen gemäß § 54 MVG, zuständig für den Bereich der Diakonie der Landeskirche, hat sich in seiner Sitzung am 29.08.2018 mit dem Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD befasst.

Auf Bitte des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen, eingegangen am 13.06.2019, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die im Wesentlichen redaktionellen Änderungen der §§ 1/2/4 und 7 haben wir zu Kenntnis genommen. Zur geplanten Einfügung des § 7a möchten wir folgende Anmerkung machen.

Auch wenn wir das Anliegen der EKvW zum Teil nachvollziehen können, sind wir der Auffassung, dass diese Aufgabenerweiterung für den Gesamtausschuss der für den Bereich der Landeskirchen gebildet ist, den Zuständigkeitsregelungen der §§ 5, 6 und 6a des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 widersprechen. Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung oder der Gesamtmitarbeitervertretung wird durch die Regelung des § 7a des AGMVG aufgehoben, ohne dass es hierfür eine Öffnungsklausel im MVG gibt. Wir befürchten, dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten, alle auf dieser Grundlage „mitbestimmten“ Entscheidungen rechtlich nichtig sind.

Im Übrigen begrüßen wir ausdrücklich, dass die Ev. Kirche von Westfalen von der Öffnungsklausel des § 36a MVG-EKD kein Gebrauch machen wird.

Wir bedanken uns und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



**Ralf Hubert**  
Vorsitzender GA agmav Westfalen-Lippe

**Vorsitzende  
agmav  
Westfalen-Lippe**

**Ralf Hubert**  
Diakonie Münster  
Münster  
☎ 0251 96140-49

**Max Jalaly**  
Ev. Johanneswerk e. V.  
Bielefeld  
☎ 02351 958017

**Stefanie Linde**  
Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH  
Dorsten  
☎ 02369 203316



Kirchenamt

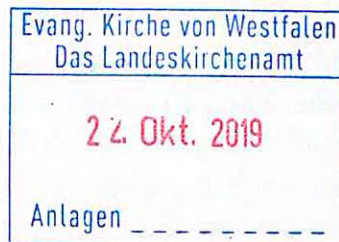
Kirchenamt der EKD · Postfach 210220 · 30402 Hannover

11.10.2019

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Herr Henning Juhl  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

Unser Zeichen:

2705/4



2.08

Bei Rückfragen:

OKR Detlev Fey

T. +49(0)511 2796-253

F. +49(0)511 2796-99253

detlev.fey@ekd.de

Marianne Backhaus

T. +49(0)511 2796-257

F. +49(0)511 2796-99257

marianne.backhaus@ekd.de

**Beteiligung des Gesamtausschusses der Landeskirche  
dienststellenübergreifende Regelungen und Maßnahmen**

Ihr Schreiben vom 23.09.2019

Sehr geehrter Herr Juhl,

gern geben wir zu dem Entwurf eines § 7a Ihres Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD und der dazu vom vkm-rwl abgegebenen Stellungnahme ein Votum ab.

Sie beabsichtigen, den Gesamtausschuss Ihrer Landeskirche an Regelungen und Maßnahmen zu beteiligen, die ansonsten der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretungen in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten unterliefe. Nach der geplanten Regelung soll der Gesamtausschuss Partner der Mitbestimmung sein, wenn die Landeskirche für ihren Gesamtbereich oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam verbindliche Regelungen trifft oder Maßnahmen anordnet.

Mit dem geplanten § 7a weiteten Sie die Rechte der Interessenvertretungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Werden Angelegenheiten durch die Landeskirche für die Kirchengemeinden und anderen nachgeordneten Körperschaften sowie die weiteren juristischen Personen verbindlich geregelt, bleibt in der individuellen Dienststelle für Mitbestimmung kein Raum, da die Dienststelle an die Weisung bzw. Anordnung der Landeskirche gebunden ist. Dies kann an zwei Beispielen illustriert werden:

- 1) In nahezu allen Landeskirchen wird die Anwendung einheitlicher Software von den Landeskirchen entschieden. Eine Mitbestimmung in der individuellen Dienststelle durch deren Mitarbeitervertretung nach § 40

ist daher nicht möglich. Dies gilt um so mehr, da es sich bei § 40 um Fälle der uneingeschränkten Mitbestimmung handelt, in der die Mitarbeitervertretungen neben Rechtseinwänden auch Sachargumente vortragen können. Die Dienststellenleitungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise können bei verbindlichen Vorgaben der Landeskirchen aber weder rechtliche noch sachliche Diskussionen mit ihren Mitarbeitervertretungen führen.

- 2) Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist für alle 20 Gliedkirchen der EKD durch einen gemeinsamen Präventionsvertrag geregelt. Auch hier ginge eine Mitbestimmung nach § 40 Buchstabe a (Mitbestimmung in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes) ins Leere, da die Dienststellen zur Umsetzung des Präventionsvertrages verpflichtet sind.

Dass Sie bei dieser Rechts- und Sachlage den Gesamtausschuss als Mitbestimmungspartner wählen, weitet daher die Mitbestimmungsrechte aus. Dieser Ansatz ist auch in anderen Gliedkirchen gewählt worden, z.B. in der Ev.-Luth. in Bayern.

Das Argument des vkm-rwl, derartige Kompetenzen dürften einen Gesamtausschuss nach § 55 nicht zugewiesen werden, ist nichtzutreffend. Bereits bei den Vorarbeiten zum Ursprungsentwurf des Gesetzes Anfang der neunziger Jahre war es den Landeskirchen wichtig, die Aufgaben für Gesamtausschüsse nicht abschließend zu regeln. Dies spiegelt der aktuelle nicht abschließende Katalog des § 55 MVG-EKD wider.

Es ist auch nicht zutreffend, dass Ihre beabsichtigte Regelung systemwidrig wäre. Vielmehr folgt sie der Intention des MVG-EKD derartige Angelegenheiten mitbestimmt zu regeln.

Weiterhin weist der vkm-rwl darauf hin, dass ein Mitglied in den Gesamtausschuss der Ev. Kirche von Westfalen durch die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche entsandt wird. Hier wird vom vkm-rwl kritisiert, dass ein Vertreter der Mitarbeiterschaft der Lippischen Landeskirche in Angelegenheiten der Ev. Kirche von Westfalen mitbestimmt. Dies stellt nach unserer Sicht kein Problem dar, da dem von der Lippischen Landeskirche entsandten Mitglied keine Sperrminorität oder ähnliches zusteht. Wenn man es als Problem erachtete, könnte man dies durch ein Mitwirkungsverbot an Mitbestimmungsangelegenheiten der Ev. Kirche von Westfalen im organisatorischen und sozialen Bereich lösen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese kurze Stellungnahme weiterhilft und stehen Ihnen für ausführlichere Darlegung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Detlef Fey



**Anmerkung zur Stellungnahme des vkm rwl vom 17.9.2019 und der agmav vom 9.9.2017 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum MVG.EKD**

Nach der Novellierung des MVG.EKD im Jahr 2018 plant die EKvW, auch das Ausführungsgesetz zum MVG.EKD anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist zudem in Gestalt eines neu einzuführenden § 7a AGMVG vorgesehen: Hiernach sollen die in § 55 MVG.EKD geregelten Aufgaben des Gesamtausschusses erweitert werden. Neben den originären Aufgaben des § 55 MVG.EKD soll der Gesamtausschuss dann bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten, welche die gesamte Landeskirche oder zumindest mehrere Kirchenkreise betreffen, ein echtes Mitbestimmungsrecht erhalten. Dieses soll sich auf alle im Katalog des § 40 MVG.EKD aufgeführten Fälle erstrecken. Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweiligen Angelegenheiten nicht durch die einzelnen Kirchenkreise selber geregelt werden können – dies muss das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss zuvor feststellen.

Damit bestehen also hohe Anforderungen für eine Kompetenzverlagerung von den einzelnen Mitarbeitervertretungen auf den Gesamtausschuss. Der Gesamtausschuss darf echte Mitbestimmung nur in Fällen ausüben, in denen dies zwingend geboten ist und dieses zwingende Bedürfnis auch vorher festgestellt wurde. Diese in die neue Regelung eingebauten Hürden untermauern, dass sich die EKvW über die möglichen Risiken im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte der einzelnen Mitarbeitervertretungen bei den zweifellos wesentlichen Angelegenheiten des § 40 MVG.EKD bewusst ist. Dies belegt auch die Tatsache, dass die übrigen Mitbestimmungsrechte des § 39 MVG.EKD absichtlich nicht in die neue Regelung einbezogen sind. Selbstverständlich ist auch, dass in Bezug auf echte Mitbestimmung in den nur die jeweilige Dienststelle bzw. den jeweiligen Kirchenkreis betreffenden Fragen alle Befugnisse bei der einzelnen, von den Mitarbeitenden gewählten MAV verbleiben. Das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Mitarbeitervertretungen wird durch § 7a AGMVG mithin nicht angetastet.

Generell ist eine Konzentration von Kompetenzen auf eine übergeordnete MAV bei dienststellenübergreifenden Themen gewollt, wie unter anderem schon die in § 6 MVG.EKD statuierte Möglichkeit der Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen zeigt. Erst recht aber gibt es im MVG.EKD keine Norm, die eine Delegation von Aufgaben explizit ausschließt. Es ist also nicht ersichtlich, warum der vkm rwl in § 7a AGMVG einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip sieht: Die gem. § 54 MVG.EKD i.V.m. § 7 AGMVG in den Gesamtausschuss entsandten Personen sind allesamt gewählte MAV-Mitglieder. Der Gesamtausschuss ist somit nicht mehr und nicht weniger demokratisch legitimiert als eine Gesamtmitarbeitervertretung. Weder im kirchlichen noch im politischen Bereich ist das Demokratieprinzip so zu verstehen, dass jede einzelne Entscheidung in direkter Wahl gefällt werden muss – dies ist praktisch auch gar nicht möglich. Es reicht vielmehr aus, dass sich die Entscheidung im Sinne einer sog. Legitimationskette auf eine ursprüngliche Wahlentscheidung zurückführen lässt (hier: Mitarbeitender wählt nach geregelter Verfahren MAV→MAV entsendet gemäß ihrer ebenfalls geregelten Befugnisse Mitglieder in den Gesamtausschuss→der Gesamtausschuss entscheidet gemäß der ihm gesetzlich verliehenen Befugnisse).

Dass es unzulässig wäre, die Ausübung der Mitbestimmung gem. § 40 MVG.EKD in die Liste dieser Befugnisse mit aufzunehmen, lässt sich trotz der Bedenken des vkm rwl sowie des agmav Westfalen-Lippe nicht feststellen: Denn gem. § 55 MVG.EKD sollen dem

Gesamtausschuss „insbesondere“ die dort niedergelegten Aufgaben zugewiesen werden. Gem. § 54 I 2 MVG.EKD sollen die Einzelheiten dieser Aufgaben ausdrücklich durch die Gliedkirchen geregelt werden. Die Formulierung „insbesondere“ bedeutet, dass der Katalog des § 55 MVG.EKD keineswegs abschließend zu verstehen ist, sondern zumindest um vergleichbare Aufgaben ausgedehnt werden kann. Die Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte des § 40 MVG.EKD erscheint dabei auch durchaus vergleichbar mit den bisherigen Aufgaben des Gesamtausschusses nach § 55 MVG.EKD, da es jeweils um die Befassung mit grundlegenden, über den Einzelfall hinausreichenden Themen geht.

Im Übrigen spricht gerade die explizit vorbehaltlose Ermächtigung der Gliedkirchen, „Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses“ zu regeln dafür, dass diesbezüglich ein weiter Gestaltungsspielraum bestehen soll und dem Gesamtausschuss so auch bedeutende Entscheidungen anvertraut werden können. Es dürfte daher auch zulässig sein, die Kompetenzen des Gesamtausschusses sogar noch erheblicher als hier beabsichtigt zu erweitern, solange nicht ein absoluter Kernbereich der Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitervertretung betroffen ist (ergo: wenn man z.B. den Gesamtausschuss über den individuellen Sozialplan einer individuellen Einrichtung bestimmen ließe). Ein derartiger Extremfall liegt hier aber aufgrund der einschränkenden Voraussetzungen eindeutig nicht vor (vgl. hierzu auch Baumann-Czichon, MVG-EKD, § 55 Rn. 1).

Über die neue Regelung wird so ein effizienteres, sinnvollerer Beteiligungsverfahren der Mitarbeitervertretungen etabliert: Die aufwendige Beteiligung jeder einzelnen Mitarbeitervertretung der EKvW wäre nicht mehr erforderlich, wegen der Mitwirkung je eines Vertreters aus den Kirchenkreisen bzw. jedenfalls aus den Gestaltungsräumen (vgl. § 1 der MVG-AusführungsVO zu Gesamtausschüssen) deren Einflussmöglichkeit aber weiterhin gewährleistet. Wird hierin vom vkm rwl dennoch ein Defizit an individueller MAV-Beteiligung gesehen, stellt sich die Frage, warum etwa eine einzelne kirchengemeindliche Mitarbeitervertretung überhaupt ein Interesse daran haben sollte, sich über ihren eigenen Wirkungskreis hinaus z.B. gem. § 40 a) MVG.EKD mit der Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten zu befassen.

Dass die Bezeichnung „Ausschuss“ schon sprachlich – wie der vkm rwl offenbar meint – nur Gremien beschreibt, die beratend und unterstützend tätig werden, ist nicht überzeugend, weil auch nach bisheriger Regelung des § 55 MVG.EKD im Gesamtausschuss durchaus Entscheidungen gefällt worden sind – etwa diejenigen, ob Stellungnahmen i.S.v. § 55 d) MVG.EKD abgegeben werden oder nicht.

Den Bedenken des vkm rwl, dass im Falle einer Zustimmungsersetzung durch das Kirchengem. § 60 VI MVG.EKD in Mitbestimmungsfragen ein Gesamtausschuss nicht klageberechtigt sei, kann entgegen gehalten werden, dass in den allermeisten Fällen von Streitigkeiten über Mitbestimmungsangelegenheiten weiterhin gegen die jeweils einzelne (und unstreitig prozessfähige) Mitarbeitervertretung gem. § 60 I, VI MVG.EKD vorgegangen werden muss. Denn die Zuständigkeit des Gesamtausschusses ist nur unter der engen Voraussetzung des zwingenden Erfordernisses der Regelungsunfähigkeit der einzelnen Mitarbeitervertretung gegeben (s.o.).

Überdies ist zweifelhaft, ob die Argumentation des vkm rwl mit einer diesbezüglichen Entscheidung des Kirchengem. § 60 VI MVG.EKD aus dem Jahr 1996 (!) stichhaltig ist: Denn es ist wahrscheinlich, dass diese Rechtsprechung alsbald geändert werden wird, wenn dem Gesamtausschuss nun tatsächlich Rechte eingeräumt werden, über die vor dem Kirchengem. in der Praxis gestritten wird. Im Übrigen gehen aktuelle MVG-Kommentierungen aber auch unproblematisch bereits von einer Beteiligungsfähigkeit des Gesamtausschusses aus (u.a. Fey/Rehren, MVG.EKD, § 60 Rn. 2).

Angesichts der bisherigen, überwiegend beratend-unterstützenden Aufgaben des Gesamtausschusses dürften sich Rechtsstreitigkeiten mit dem Gesamtausschuss bislang in Grenzen gehalten haben, sodass die Frage nach der Klageberechtigung des Gesamtausschusses schlicht nicht besonders praxisrelevant war.

Auf die Kritik des vkm rwl, eine Mitbestimmung durch den Gesamtausschuss sei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 38 III MVG.EKD aufgrund der ebenso langen Ladungsfrist für Gesamtausschuss-Sitzungen (vgl. § 4 MVG-AusführungsVO zu Gesamtausschüssen) praktisch unmöglich, ist zu erwidern, dass mittels § 7a S.3 AGMVG gerade eine Verlängerung der Frist vorsieht. Die Fristverlängerung ist bei Antrag der Mitarbeitervertretung obligatorisch, sodass der Gesamtausschuss in keinem Fall an der fristgemäßen Ausübung der Mitwirkung gehindert ist. Das bloße Stellen eines Antrags auf Fristverlängerung dürfte dabei keines Sitzungsbeschlusses bedürfen, weil mit einem solchen Antrag noch keine Sachentscheidung ergeht. Aus Klarstellungsgründen erscheint es aber sinnvoll zu bestimmen, wer genau den Antrag für den Gesamtausschuss stellen muss. Daher ist in den Entwurf in § 7a S.3 AGMVG aufgenommen worden, dass der Antrag auf Fristverlängerung von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses zu stellen ist.

Geteilt werden kann die Kritik des vkm rwl allerdings hinsichtlich der Bezeichnung „unternehmensübergreifende Regelung“ in der Begründung des Änderungsentwurfs. Diese Formulierung ist unglücklich. Natürlich begreift sich die EKvW nicht als Unternehmen. Es genügt daher, ab sofort von „übergreifender Regelung“ zu sprechen.

Überhaupt sind die Ausführungen über Konzernbetriebsräte nur als Veranschaulichung zu verstehen – da das Betriebsverfassungsgesetz gem. § 118 II BetrVG auf die EKvW keine Anwendung findet, stellt sich die Frage nach Einführung eines „Konzernbetriebsrats“ nicht. Eben aufgrund der Nichtanwendbarkeit des BetrVG auf Religionsgemeinschaften steht es der EKvW aber frei, ihr Mitarbeitervertretungsrecht an den eigenen Anforderungen auszurichten – das beinhaltet auch die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Gesamtausschusses.

In der Tat berechtigt ist der inhaltliche Einwand, dass nach aktueller Rechtslage auch ein Mitglied der Lippischen Landeskirche im Gesamtausschuss vertreten ist (§ 7 I, II AGMVG). Dass dieses Mitglied in nur für die EKvW relevanten Mitbestimmungsangelegenheiten mitentscheidet, ist von der neuen Regelung nicht beabsichtigt. Es ist daher bedenkenswert, das Ausschussmitglied der Lippischen Landeskirche von solchen Ausschussentscheidungen über Mitbestimmungsangelegenheiten auszuschließen, die nur die EKvW betreffen. Dies ist durch die Einfügung eines Satzes 4 in § 7a AGMVG passiert, der bestimmt, dass das Ausschussmitglied aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche in den Angelegenheiten nach § 7a S.2 AGMVG kein Stimmrecht hat. Bei allen übrigen Entscheidungen i.S.v. § 55 MVG.EKD bleibt es – wie bisher – stimmberechtigt.

## Entwurf

# **Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013**

Vom ... November 2019

Die Landessynode beschließt folgendes Kirchengesetz:

## **§ 1 Änderungen**

Das Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2014 (KABl. 2014 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:  
„Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft, soweit sie der verfassungsrechtlichen Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit unterfallen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeitende sind nicht Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:  
„(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeitende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft können unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG.EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden.“
3. § 4 wird aufgehoben.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

“5a

(zu § 36a Absatz 2)

1Für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG.EKD) von privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. können durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.EKD zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Einigungsstelle für den Einzelfall oder eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. 2Ist eine Gesamtmitarbeitervertretung gem. § 6 bzw. § 6a MVG.EKD gebildet worden, ist diese für den Abschluss der Dienstvereinbarung zuständig. 3Im Übrigen gilt § 36a Absatz 3 und 4 MVG.EKD entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird der Verweis „(zu § 54 und 55)“ durch den Verweis „(zu § 54)“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In der Evangelischen Kirche von Westfalen wird für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.“
  - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder

– 2 –



auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der Lippischen Landeskirche haben.“

- d) In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a  
(zu § 55)**

1Die Gesamtausschüsse sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG-EKD. Des Weiteren ist der Gesamtausschuss, der für den Bereich der Landeskirche gebildet wird, zuständig in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG.EKD, die die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen und nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können und dies das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss feststellt. 3Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses von der Dienststellenleitung angemessen zu verlängern ist. 4In den Angelegenheiten nach Satz 2 hat das Ausschussmitglied aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche kein Stimmrecht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben sowie für andere kirchlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche haben, zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG) vom 20. November 2014**

<b><u>AGMVG vom 20.11.2014</u></b>	<b><u>AGMVG nach neuer Fassung</u></b>	<b><u>Begründung</u></b>
<p style="text-align: center;">§ 1 AGMVG (zu § 2 Absatz 2)</p> <p>Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht</p> <p>a) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,</p> <p>b) die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 AGMVG (zu § 2 Absatz 2)</p> <p>Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht</p> <p>a) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,</p> <p><b>b) Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft, soweit sie der verfassungsrechtlichen Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit unterfallen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeitende sind nicht Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b).</b></p>	<p>Der § 1 Buchstabe b des AGMVG soll wie angegeben konkretisiert werden.</p> <p>Zunächst werden diejenigen Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft von der Anwendung des MVG.EKD und des AGMVG ausgenommen, die Träger der verfassungsrechtlichen Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind und somit weisungsungebunden tätig werden.</p> <p>Trotz der weiten Auslegung des Begriffs der „Lehrenden“ sind von den in Satz 1 genannten Lehrenden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftlich Mitarbeitende abzugrenzen und werden wiederum von den genannten Gesetzen erfasst.</p> <p>Sie sind in den Grundordnungen der kirchlichen (Fach-)Hochschulen in gemeinsamen beziehungsweise ähnlichen und von den Gruppen der Professoren/-innen und der Verwaltung unterschiedlichen</p>

		<p>Statusgruppen zusammengefasst. Zudem weisen sie nach den Grundordnungen einen ähnlichen Bestand an Tätigkeiten auf, der durch die Dienstvorgesetzten mittels Weisungsrecht zu konkretisieren ist.</p> <p>Durch diese Gesetzesänderung soll dem Wunsch der Leitung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe entsprochen werden, für die genannten Statusgruppen den Anwendungsbereich des MVG.EKD und des AGMVG zu klären.</p> <p>Schlussendlich wird durch diese Klärung eine Regelung geschaffen, die auch der Erfassung der Lehrenden durch das Personalvertretungsgesetz im staatlichen Recht entspricht.</p>
<p>§ 2 AGMVG (zu § 5 Absatz 1)</p> <p>(1) Werden auf Grund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte</p>	<p>§ 2 AGMVG (zu § 5 Absatz 1)</p> <p>(1) Werden auf Grund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte</p>	

<p>Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind wahr.</p>	<p>Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind wahr.</p> <p><b>(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeitende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft können unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG.EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden.</b></p>	<p>Mit dieser Regelung können für die Gruppe der genannten Mitarbeitenden eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.</p>
<p>§ 4 AGMVG (zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)</p> <p>§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.</p>	<p>§ 4 AGMVG wird aufgehoben</p>	<p>Mit der Novellierung des MVG.EKD ist die ACK-Klausel gestrichen worden. Für die Gliedkirchen ist eine Öffnungsklausel aufgenommen worden, nach der die Gliedkirchen die ACK-Klausel zur Anwendung bringen können. Da in der EKvW schon bisher die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung nicht durch die ACK-Klausel eingeschränkt wurde, soll von der Öffnungsklausel kein Gebrauch gemacht werden.</p>
	<p><b>§ 5a AGMVG (zu § 36a Absatz 2)</b></p> <p><b>1Für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5</b></p>	<p>Mit der Novellierung des MVG.EKD sind verbindliche Einigungsstellen in das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht aufgenommen</p>

	<p><b>Absatz 2 MVG.EKD) von privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. können durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.EKD zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Einigungsstelle für den Einzelfall oder eine ständige Einigungsstelle gebildet werden.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Ist eine Gesamtmitarbeitervertretung gem. § 6 bzw. § 6a MVG.EKD gebildet worden, ist diese für den Abschluss der Dienstvereinbarung zuständig. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 36a Absatz 3 und 4 MVG.EKD entsprechend.</b></p>	<p>worden. Darüber hinaus können nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.</p> <p>Mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD wird von dieser Öffnungsklausel für die kirchlichen Körperschaften kein Gebrauch gemacht. Zunächst soll abgewartet werden, inwieweit überhaupt von dem Instrument der Einigungsstelle vor Ort durch Anträge der Mitarbeitervertretungen oder der Dienststellenleitungen Gebrauch gemacht wird. Sinn und Zweck der Einigungsstelle ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung vor Ort eine Einigung zu erzielen. Unabhängig davon bleibt die Zuständigkeit der entsprechenden Kirchengerichte unberührt. Die Einrichtung von Einigungsstellen für mehrere Dienststellen widerspricht dem Prinzip, dass die Einigungsstelle Streitigkeiten vor Ort beilegen soll. Eine gliedkirchliche Regelung, nach der derartige gemeinsame Einigungsstellen gebildet werden können, erscheint nicht erforderlich.</p> <p>Bei den privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Holding- oder</p>
--	--	---

		<p>Konzernstrukturen besteht dagegen ein sehr hohes Interesse, von der Möglichkeit gemeinsamer Einigungsstellen für mehrere Dienststellen bilden zu können, Gebrauch zu machen. Daher wird mit dem § 5a AGMVG den privatrechtlich organisierte Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. diese Möglichkeit eröffnet.</p>
<p>§ 7 AGMVG (zu § 54 und 55)</p> <p>( 1 ) <sub>1</sub>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. <sub>2</sub>Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.</p>	<p>§ 7 AGMVG (zu § 54)</p> <p>( 1 ) <sub>1</sub><b>In der Evangelischen Kirche von Westfalen wird für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.</b> <sub>2</sub>Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.</p>	<p>Der § 7 AGMVG soll zukünftig nur noch die Bildung der Gesamtausschüsse regeln und wird somit auf die Umsetzung von § 54 MVG.EKD begrenzt.</p> <p>Mithin wird der Bezug zu den Aufgaben nach § 55 MVG.EKD in Absatz 1 Satz 1 gestrichen. Der Zuständigkeitsbereich der Gesamtausschüsse wird durch den neuen § 7a des AGMVG normiert.</p> <p>Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. hat sich mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Bildung der Gesamtausschüsse aus, sodass hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist.</p>

<p>( 2 ) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.  <sup>2</sup>Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.  <sup>3</sup>Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.</p>	<p>( 2 ) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.  <sup>2</sup>Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.  <sup>3</sup><b>Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der Lippischen Landeskirche haben.</b></p>	<p>Der genannte Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Bildung der Gesamtausschüsse aus, sodass hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist.</p>
<p>( 3 ) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.</p>	<p>( 3 ) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.</p>	
<p>( 4 ) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.</p>	<p>( 4 ) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.</p>	

<p>( 5 ) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.</p>	<p>( 5 ) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des <b>Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</b> im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.</p>	<p>Der genannte Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Bildung der Gesamtausschüsse aus, sodass hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist.</p>
	<p><b>§ 7a AGMVG (zu § 55)</b></p> <p><b>1Die Gesamtausschüsse sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG.EKD. 2Des Weiteren ist der Gesamtausschuss, der für den Bereich der Landeskirche gebildet wird, zuständig in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG.EKD, die die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen und nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können und dies das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit</b></p>	<p>Der Zuständigkeitsbereich der Gesamtausschüsse wird in Umsetzung des § 55 MVG.EKD durch den neuen § 7a des AGMVG normiert. Dieser erfasst in Satz 1 für die Gesamtausschüsse zunächst die Zuständigkeiten nach § 55 MVG.EKD. In Satz 2 wird der Zuständigkeitsbereich des für den Bereich der Landeskirche gebildeten Gesamtausschusses geregelt. Dieser wird durch ein echtes Mitbestimmungsrecht in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten ergänzt, die erstens die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen, zweitens nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können</p>



	<p><b>dem Gesamtausschuss feststellt. <sup>3</sup>Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses von der Dienststellenleitung angemessen zu verlängern ist. <sup>4</sup>In den Angelegenheiten nach Satz 2 hat das Ausschussmitglied aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche kein Stimmrecht.</b></p>	<p>und drittens in denen eine zwingende sachliche Notwendigkeit für eine unternehmensübergreifende Regelung besteht. Die Möglichkeit einer solchen Zuständigkeitserweiterung ist nach dem Wortlaut „insbesondere“ in § 55 MVG.EKD gegeben und orientiert sich an dem Zuständigkeitsbereich der Konzernbetriebsräte gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes.</p> <p>Das Ziel dieses Änderungsgesetzes ist es, die Mitbestimmung der Mitarbeiter mittels einer Verfahrenseffektivierung sinnvoll zu organisieren und zu stärken. So würde etwa bei der Einführung von landeskirchenweiten IT-Strategien die Beteiligung aller kreiskirchlichen und gegebenenfalls kirchengemeindlichen Mitarbeitervertretungen durch die Betrauung des Gesamtausschusses mit echten Mitbestimmungsrechten abgelöst.</p> <p>Die Zweiwochenfrist des § 38 Absatz 3 MVG.EKD ist auf die Gegebenheiten der Mitbestimmung vor Ort abgestimmt. Erhält der Gesamtausschuss in den organisatorischen und sozialen Angelegenheiten ein</p>
--	---	--

		<p>Mitbestimmungsrecht, so ersetzt dies die Mitbestimmung vor Ort. Schätzt der Gesamtausschuss den Zeitaufwand für den Abstimmungs- und Informationsbedarf so ein, dass die vorgegebenen zwei Wochen nicht ausreichen, <u>muss</u> die Dienststelle die Frist <u>angemessen verlängern</u>. Für die Mitbestimmung vor Ort ist in § 38 Absatz 3 Satz 4 MVG.EKD vorgesehen, dass die Dienststellenleitung die Frist <u>verlängern kann</u>. Da die Angelegenheiten nach § 7a Satz 2 ausschließlich die Evangelische Kirche von Westfalen betreffen hat das Mitglied aus der Lippischen Landeskirche kein Stimmrecht.</p>
<p>§ 8 AGMVG (zu § 58 Absatz 5)</p> <p>(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen</p>	<p>§ 8 AGMVG (zu § 58 Absatz 5)</p> <p>(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben sowie für andere kirchlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.</p>	<p>In Absatz 1 und Absatz 6 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen auf Grund des Zusammenschlusses der landeskirchlichen diakonischen Werke zum Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</p>

<p>eines den Vorsitz führt. Eines der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in dieMitarbeitervertretung wählbar sein.</p> <p>(6) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.</p>	<p>(6) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche haben, zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.</p>	
---	--	--

Übersicht über die Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (01.01.2019) mit Auswirkung auf das Ausführungsgesetz zum  
MVG  
A u s z u g

<u>Alte Fassung MVG.EKD (2013)</u>	<u>Neue Fassung MVG.EKD (2019)</u>	<u>Änderungen des Ausführungsgesetz</u>
<p align="center">§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.</p> <p>(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.</p> <p>(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und</p>	<p align="center">§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>( 1 ) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.</p> <p>( 2 ) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.</p> <p>( 3 ) <sub>1</sub>Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne</p>	<p align="center">§ 1 AGMVG (zu § 2 Absatz 2)</p> <p>Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht</p> <p>a) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,</p> <p><b>b) Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft, soweit sie der verfassungsrechtlichen Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit unterfallen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeitende sind nicht Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher</b></p>

<p>Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.</p>	<p>dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. <sup>2</sup>Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.</p>	<p><b>Trägerschaft im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b).</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</p> <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wählbarkeit</p> <p><b>( 1 ) <sup>1</sup>Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. <sup>2</sup>Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. <sup>3</sup>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 AGMVG</p> <p>wird aufgehoben</p>

<p>Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.          (2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die          a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,          b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,          c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,          d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.</p>	<p>( 2 ) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die          a. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,          b. am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,          c. zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,  <b>d. als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind,</b>  <b>e. als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.</b></p>	
<p>§ 36a          Einigungsstelle          (1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch</p>	<p>§ 36a  <b>Einigungsstellen</b>  <b>( 1 )<sub>1</sub>Auf Antrag der Mitarbeitervertretung</b></p>	<p>§ 5a AGMVG          (zu § 36a Absatz 2)  <b><sub>1</sub>Für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5</b></p>

<p>Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.</p> <p>(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.</p> <p>(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.</p>	<p><b>oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. <sup>3</sup>Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. <sup>4</sup>Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. <sup>5</sup>Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. <sup>6</sup>Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.</b></p> <p><b>( 2 ) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.</b></p> <p><b>( 3 ) <sup>1</sup>Die Einigungsstelle besteht aus je zwei</b></p>	<p><b>Absatz 2 MVG.EKD) von privatrechtlich organisierten Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. können durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.EKD zwischen den beteiligten Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Einigungsstelle für den Einzelfall oder eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. <sup>2</sup>Ist eine Gesamtmitarbeitervertretung gem. § 6 bzw. § 6a MVG.EKD gebildet worden, ist diese für den Abschluss der Dienstvereinbarung zuständig. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 36a Absatz 3 und 4 MVG.EKD entsprechend.</b></p>
--	---	--

	<p>beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.</p> <p>( 4 ) <sup>1</sup>Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. <sup>2</sup>Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. <sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu</p>	
--	--	--



	<p><b>berücksichtigen. 5Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.</b></p> <p><b>( 5 ) 1Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. 2Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</b></p> <p><b>( 6 ) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen.</b></p>	
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>Bildung von Gesamtausschüssen</p> <p>(1) Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.</p> <p>(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>Bildung von Gesamtausschüssen</p> <p>( 1 ) 1Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. 2Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 AGMVG (zu § 54)</p> <p>( 1 ) 1<b>In der Evangelischen Kirche von Westfalen wird für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.</b> 2Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in</p>

<p>Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.</p>	<p>regeln die Gliedkirchen.          ( 2 ) <sup>1</sup>Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. <sup>2</sup>Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.</p>	<p>die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.          ( 2 ) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. <sup>3</sup>Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des <b>Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz im Gebiet der lippischen Landeskirche haben.</b>          ( 3 ) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.          ( 4 ) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.          ( 5 ) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des <b>Diakonisches Werk Rheinland-</b></p>
---	--	--

		<p><b>Lippe e.V.</b> im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Gesamtausschusses</p> <p>Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden: Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten, Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind, Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengenossenschaft nach § 57.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Gesamtausschusses</p> <p>Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,</li> <li>b. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,</li> <li>c. Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,</li> <li>d. Abgabe von Stellungnahmen zu</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 7a AGMVG (zu § 55)</p> <p><b>1Die Gesamtausschüsse sind zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG.EKD.</b></p> <p><b>2Des Weiteren ist der Gesamtausschuss, der für den Bereich der Landeskirche gebildet wird, zuständig in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG.EKD, die die gesamte Landeskirche oder mehrere Kirchenkreise betreffen und nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Kirchenkreise geregelt werden können und dies das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss feststellt. 3Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38</b></p>

	beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie e. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengerichte nach § 57.	<b>Absatz 3 MVG.EKD auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung angemessen zu verlängern ist.</b>
--	---	---

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Erstes Kirchengesetz

zur Änderung der Notver-  
ordnung über die Errichtung  
einer Gemeinsamen Ver-  
sorgungskasse für Pfarrer und  
Kirchenbeamte der  
Evangelischen Kirche im  
Rheinland, der Evangelischen  
Kirche von Westfalen und  
der Lippischen Landeskirche

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## **Begründung:**

Die Änderung an den kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) ab dem 1. Januar 2021 rechtssicher zu gestalten.

### **Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Absatz 4)**

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die KZVK und VKPB betroffen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen der evangelischen Kirche mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 240 Mitarbeitern. Beide Kassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Kassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Kassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Kasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Kassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung). Beide Kassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Kassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Kassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Kassen bestimmt sind, anteilig weiterverrechnet.

Diese Zusammenarbeit von KZVK und VKPB beruht bisher auf ständiger Übung. Mit dem neuen **§ 1 Absatz 4** wird diese Zusammenarbeit beider Versorgungskassen auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt.

Auf Grundlage der angepassten kirchlichen Rechtsgrundlagen von KZVK und VKPB (im Folgenden: Kirchengesetze) ist ihre Zusammenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden schriftlichen Vertrags aufgrund von § 2b UStG nicht steuerbar, da sie gem. § 2 b Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG nicht als Unternehmer handeln.

Auf Grundlage der geplanten Regelungen in den Kirchengesetzen üben KZVK und VKPB im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF, Schreiben v. 16. Dezember 2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein (BMF, a. a. O.).

Gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist Wettbewerb ausgeschlossen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen. Nach BMF, a. a. O., Rn. 41 ist dies der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer jPöR gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen jPöR Nachfragen darf.

Nach BMF, a. a. O., Rn. 42 ist die besondere Rechtssetzung der Kirchen eine in § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG genannte „gesetzliche[r] Bestimmung[en]“. Aufgrund der geplanten Regelungen im jeweiligen S. 3 der oben genannten geplanten Kirchengesetze ist die VKPB – und spiegelbildlich nach Änderung des Kirchengesetzes der KZVK auch die KZVK – verpflichtet, die Leistung bei der jeweils anderen Versorgungskasse zu beziehen. Die angefragte Versorgungskasse muss die Leistung lediglich erbringen wollen. Die Versorgungskassen sind dadurch verpflichtet, die Leistung ausschließlich bei einer jPöR, konkret der VKPB bzw. KZVK, gegen Kostenerstattung nachzufragen. In diesem Fall hat ein privater Dritter keine Möglichkeit, die Leistung zu erbringen.

Parallel zur Änderung des Kirchengesetzes der VKPB wird das Kirchengesetz der KZVK entsprechend geändert.

**Zu § 1 Nr. 2 (§ 1 Absatz 5 und 6)**

Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Absatz 4).

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Landessynoden von EKvW, EKiR und Lippischer Landeskirche, auf welchen die Änderungen der Kirchengesetze von KZVK und VKPB beschlossen werden sollen, tagen im Zeitraum 17. - 20. November 2019 (EKvW), 26. November 2019 (Lippische Landeskirche) und 12. - 16. Januar 2020 (EKiR). Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2020 ist sichergestellt, dass bis dahin die notwendigen Änderungen von den drei Landessynoden beschlossen worden sind.



**Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung  
über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse  
für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen  
Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von  
Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom  
26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971  
(KABl. 1972 S. 3)**

Das Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die  
Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und  
Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

Vom ... November 2019

**Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. 2Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. 3Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“

2. In § 1 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

### **Begründung:**

Die Änderung an den kirchenrechtlichen Grundlagen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient in erster Linie dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden VKPB) ab dem 1. Januar 2021 rechtssicher zu gestalten.

Neben einer redaktionellen Klarstellung werden die kirchenrechtlichen Grundlagen der KZVK dahingehend erweitert, dass die KZVK auch mit Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine freiwillige Versicherung begründen kann.

#### **Zu § 1 Nr. 1. Buchst. a)(§ 1 Absatz 1 Satz 1)**

Die betriebliche Altersversorgung kann Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung vorsehen. Die arbeitsrechtlichen Versorgungszusagen der Beteiligten der Kasse sehen den Erwerbsminderungsschutz in der Pflichtversicherung vor. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

#### **Zu § 1 Nr. 1. Buchst. b) (§ 1 Absatz 4)**

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die KZVK und VKPB betroffen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen der evangelischen Kirche mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 240 Mitarbeitern. Beide Kassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Kassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Kassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Kasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Kassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung). Beide Kassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Kassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Kassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Kassen bestimmt sind, anteilig weiterverrechnet.

Diese Zusammenarbeit von KZVK und VKPB beruht bisher auf ständiger Übung. Mit dem neuen **§ 1 Absatz 4** wird diese Zusammenarbeit beider Versorgungskassen auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt.

Auf Grundlage der angepassten kirchlichen Rechtsgrundlagen von KZVK und VKPB (im Folgenden: Kirchengesetze) ist ihre Zusammenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden

schriftlichen Vertrags aufgrund von § 2b UStG nicht steuerbar, da sie gem. § 2 b Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG nicht als Unternehmer handeln.

Auf Grundlage der geplanten Regelungen in den Kirchengesetzen üben KZVK und VKPB im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF, Schr. v. 16. Dezember 2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein (BMF, a. a. O.).

Gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist Wettbewerb ausgeschlossen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen. Nach BMF, a. a. O., Rn. 41 ist dies der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer jPöR gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen jPöR nachfragen darf.

Nach BMF, a. a. O., Rn. 42 ist die besondere Rechtssetzung der Kirchen eine in § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG genannte „gesetzliche[r] Bestimmung[en]“. Aufgrund der geplanten Regelungen im jeweiligen S. 3 der oben genannten geplanten Kirchengesetze ist die KZVK – und spiegelbildlich nach Änderung des Kirchengesetzes der VKPB auch die VKPB – verpflichtet, die Leistung bei der jeweils anderen Versorgungskasse zu beziehen. Die angefragte Versorgungskasse muss die Leistung lediglich erbringen wollen. Die Versorgungskassen sind dadurch verpflichtet, die Leistung ausschließlich bei einer jPöR, konkret der VKPB bzw. KZVK, gegen Kostenerstattung nachzufragen. In diesem Fall hat ein privater Dritter keine Möglichkeit, die Leistung zu erbringen.

Parallel zur Änderung des Kirchengesetzes der KZVK wird das Kirchengesetz der VKPB entsprechend geändert.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (§ 6)**

Bisher können diejenigen Beschäftigten, die auch in der Pflichtversicherung versicherbar sind, eine sog. freiwillige Versicherung (z.B. Entgeltumwandlung) bei der KZVK begründen.

Eine Landeskirche hat beschlossen, dass auch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Kirchenbeamtinnen und-beamten auf Besoldung und Versorgung u.a. für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge bei der KZVK verzichten können.

Dieser in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, also nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Personenkreis unterfällt derzeit nicht der kirchenrechtlichen Grundlage der KZVK.

Mit dem neuen § 6 wird der KZVK ermöglicht, diesem Personenkreis eine freiwillige Versicherung anzubieten. Nähere Einzelheiten regeln die Satzung der KZVK.

**Zu § 1 Nr. 3 (§§ 7 bis 10)**

Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 (§ 6).

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Landessynoden von EKvW, EKIR und Lippischer Landeskirche, auf welchen die Änderungen der Kirchengesetze von KZVK und VKPB beschlossen werden sollen, tagen im Zeitraum 17. - 20.11.2019 (EKvW), 26.11.2019 (Lippische Landeskirche) und 12. - 16.01.2020 (EKIR). Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2020 ist sichergestellt, dass bis dahin die notwendigen Änderungen von den drei Landessynoden beschlossen worden sind.

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)  
vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45)**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)**

Vom ... November 2019

**Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. 2Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. 3Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen



Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„<sup>1</sup>In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. <sup>2</sup>Diese Mitarbeitenden sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Bestätigung

der gesetzvertretenden  
Verordnung zur Änderung des  
Kirchengesetzes betreffend  
die Übertragung des Amtes  
der Presbyterinnen und  
Presbyter in der Ev. Kirche  
von Westfalen  
(Kirchenwahlgesetz – KWG)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachfolgende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 13. Juni 2019 (KABl S.123) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b Kirchenwahlgesetz regelt, dass ein Gemeindeglied, für das bei Beginn des Verfahrens zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter (Wahlverfahren) eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt ist, nicht wahlberechtigt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Inhaltlich und vom Wortlaut her wurde diese kirchliche Regelung zum Wahlrechtsausschluss vor vielen Jahren aus dem staatlichen Wahlrecht (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz) adaptiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit Beschluss vom 29.01.2019 u. a. den staatlichen Wahlrechtsausschlussgrund gem. § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz für verfassungswidrig erklärt.

In Anlehnung an die Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts ist es nun geboten, mit den kirchlichen Regelungen zum Wahlrechtsausschluss dem BVerfG-Urteil zu folgen und den § 1 Abs. 2 Buchstabe b Kirchenwahlgesetz zu streichen.

Von spürbaren Auswirkungen dieser Streichung ist nicht auszugehen, da das staatliche Melderecht noch nie die Übermittlung von Merkmalen zum staatlichen Wahlrechtsausschluss an das kirchliche Meldewesen zugelassen hat; die Gemeindeglieder mit einem staatlichen und somit auch kirchlichen Wahlrechtsausschluss gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe b waren und sind der Kirche somit gar nicht bekannt.

Wegen der geringen Bedeutung der Änderung ist eine Änderung des Kirchenwahlgesetzes durch ein Änderungsgesetz verbunden mit einem Stellungnahmeverfahren nicht angezeigt. Artikel 144 Absatz 1 KO eröffnet die Möglichkeit, kurzfristig über eine gesetzesvertretende Verordnung die Änderung des Verbandsgesetzes herbeiführen zu können.

Der Landessynode 2019 wird die gesetzesvertretende Verordnung zur Bestätigung vorgelegt.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Beschluss 2 BvC 62/14 des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrechtsausschluss
2. Synopse (nur §1) zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)
3. Erste Gesetzesvertretende Verordnung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen [(Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 13. Juni 2019 (KABl S.123)]



# Bundesverfassungsgericht

---

[> Startseite](#)   [> Presse](#)   > Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig

---

## Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig

Pressemitteilung Nr. 13/2019 vom 21. Februar 2019

Beschluss vom 29. Januar 2019

2 BvC 62/14

Die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG sind verfassungswidrig. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss im Verfahren einer Wahlprüfungsbeschwerde von acht Beschwerdeführern entschieden und festgestellt, dass die von diesen Regelungen betroffenen Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8. durch ihren Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt sind. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. § 13 Nr. 2 BWahlG genügt aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt wird. § 13 Nr. 3 BWahlG ist schon nicht geeignet, Personen zu erfassen, die regelmäßig nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

### Sachverhalt:

§ 13 Nr. 2 BWahlG sieht einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. § 13 Nr. 3 BWahlG schließt Personen vom Wahlrecht aus, die sich wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB begangenen Tat gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Die Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8., die teils dem erst- und teils dem letztgenannten Personenkreis zugehören und deshalb an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 nicht teilnehmen durften, wenden sich nach erfolglosem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag mit ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen diese Ausschlüsse und rügen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

### Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWahlG), verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

a) § 13 Nr. 2 BWahlG schränkt den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff den Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Typisierungen genügenden Weise bewirkt.

aa) Indem § 13 Nr. 2 BWahlG Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist, von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, ist die Gewährleistung, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann, betroffen.

bb) Dieser Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht gerechtfertigt.

(1) Zwar ist § 13 Nr. 2 BWahlG auf den Schutz eines der Allgemeinheit der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts gerichtet. Die Regelung zielt auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten kann, kann ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht.

(2) Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob § 13 Nr. 2 BWahlG zur Erreichung dieses Ziels überhaupt geeignet ist. Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen. Denn die Vorschrift verfehlt jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil sie den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWahlG Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

§ 13 Nr. 2 BWahlG schließt eine Person vom Wahlrecht aus, wenn diese nicht nur krankheits- oder behinderungsbedingt unfähig ist, alle ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sondern wenn darüber hinaus aus diesem Grund ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Aufgrund des im Betreuungsrecht durchgängig geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes unterbleibt eine Betreuerbestellung aber, soweit der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auf andere Weise, insbesondere durch die Erteilung einer Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht oder hinreichende Versorgung im Familienkreis, Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall ist § 13 Nr. 2 BWahlG nicht anwendbar und das Wahlrecht bleibt erhalten. Letztlich ist der Wahlrechtsentzug damit davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Dieser im Tatsächlichen von Zufälligkeiten abhängige Umstand stellt aber keinen sich aus der Natur der Sache ergebenden Grund dar, der geeignet ist, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen.

Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, der Gesetzgeber knüpfe mit seiner Entscheidung an ein streng formales Merkmal an, das klar, einfach feststellbar und bei der Organisation von Wahlen besonders praktikabel sei. Zwar ist der Gesetzgeber berechtigt, die Durchführbarkeit der Massenveranstaltung Wahl durch typisierende Regelungen sicherzustellen, die nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen müssen. Der Gesetzgeber muss solchen verallgemeinernden Regelungen aber realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Zudem müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei der Bundestagswahl 2013 waren insgesamt 81.220 Vollbetreute von einem Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG betroffen. Welchen Anteil dieser Personenkreis an der Gesamtzahl der Personen hat, die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht in der Lage sind, ist nicht feststellbar. Auch der Gesetzgeber hat sich mit dieser Frage nicht befasst. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Gruppe der umfassend Betreuungsbedürftigen, bei der mangels Erforderlichkeit eine Betreuerbestellung unterbleibt, nicht wesentlich kleiner oder sogar größer ist als die Gruppe der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Vollbetreuten. Der Eingriff in den Gleichheitssatz ist dabei auch nicht geringfügig, da den Betroffenen durch den Wahlrechtsausschluss das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat dauerhaft entzogen wird.

b) Neben der Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl verstößt § 13 Nr. 2 BWahlG auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die Regelung führt zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieser Eingriff in den Regelungsgehalt des Schlechterstellungsverbots gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den vorstehenden Gründen nicht gerechtfertigt.

2. § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt ebenfalls gegen verfassungsrechtliche Anforderungen. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar.

a) Auch § 13 Nr. 3 BWahlG greift in den Regelungsgehalt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre.

aa) § 13 Nr. 3 BWahlG ist bereits nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen. Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gemäß § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts und die Erfüllung der Integrationsfunktion der Wahl erforderlichen Einsichtsfähigkeit. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder

wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dass unter diesen Voraussetzungen zugleich typischerweise vom Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann, erschließt sich nicht, da die zur Begründung der Schuldunfähigkeit geeigneten Krankheitsbilder nicht regelmäßig mit der Unfähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verbunden sind. Hinzu kommt, dass „Schuldunfähigkeit“ im Sinne von § 20 StGB kein dauerhafter und deliktsunabhängiger Zustand ist, sondern allein die geistige Verfassung einer Person bei Begehung der Tat beschreibt. Auch die in § 63 StGB vorausgesetzte länger andauernde und in die Zukunft reichende Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit ändert nichts an dem Befund, dass die der Feststellung derartiger Beeinträchtigungen zugrundeliegenden Krankheitsbilder ungeeignet sind, die Annahme regelmäßig vorliegender wahlrechtlicher Entscheidungsunfähigkeit zu begründen.

bb) Außerdem führt auch § 13 Nr. 3 BWahlG zu Ungleichbehandlungen, für die sachliche Gründe nicht ersichtlich sind. Im Ergebnis wird der Kreis der Regelungsbetroffenen in willkürlicher, die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess unzureichend berücksichtigender Weise bestimmt. So bleibt das Wahlrecht erhalten, wenn von der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur deshalb abgesehen wird, weil von dem Schuldunfähigen keine Gefahr erheblicher Straftaten ausgeht. Dabei ist in solchen Fällen aber nicht auszuschließen, dass die wahlrechtliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit in gleichem oder gar höherem Umfang eingeschränkt ist als bei einem gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG vom Wahlrecht Ausgeschlossenen. Gleiches gilt in Fällen der Unterbringung strafrechtlich nicht in Erscheinung getretener Personen wegen Fremd- oder Selbstgefährdung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Auch in diesen Fällen bleibt, obwohl vergleichbare Diagnosen vorliegen können, das Wahlrecht unangetastet. Wird in Fällen, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, durch das zuständige Gericht gemäß § 67 Abs. 2 StGB bestimmt, dass die Strafe ganz oder teilweise vor der Maßregel zu vollziehen ist, bleibt das Wahlrecht bei unveränderter Einsichtsfähigkeit zunächst bestehen und entfällt erst mit Beginn des Maßregelvollzugs, ohne dass dafür eine wahlrechtlich tragfähige Begründung erkennbar wäre. Schließlich lebt das Wahlrecht eines schuldunfähigen, in der Psychiatrie Untergebrachten wieder auf, wenn er gemäß § 67a StGB nachträglich in eine Entziehungsanstalt überwiesen wird. Wird er allerdings anschließend wieder in ein psychiatrisches Krankenhaus zurücküberwiesen, entfällt das Wahlrecht von neuem.

b) § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt außerdem gegen das Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, entzieht Menschen mit Behinderungen das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht. Dieser Eingriff in den Schutzgehalt von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt.

---

---

Derzeitige Fassung	Änderung
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz - KWG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 28. Oktober 1994</b></p> <p style="text-align: center;">(KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)</p> <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung vom 17. November 2016</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Wahlberechtigung</b></p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und</li> <li>c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.</li> </ol> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens <ul style="list-style-type: none"> <li>- seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder</li> <li>- in einem Kirchenzuchtverfahren steht,</li> </ul> </li> <li>b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Wahlberechtigung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder</li> <li>b) in einem Kirchenzuchtverfahren steht.</li> </ol>



**Erste Gesetzesvertretende Verordnung**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung**  
**des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen**  
**Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG)**

**Vom 13. Juni 2019**

Auf Grund der Artikel 41 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kirchenwahlgesetzes**

§ 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 467), wird wie folgt gefasst:

- „Nicht wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens
- a) seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder
  - b) in einem Kirchengenossenschaftsverfahren steht.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Ulf Schlüter

Dr. Arne Kupke

(L.S)

Az.: 011.111



## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

## Kirchengesetz

zur Neuregelung des Pfarr-  
stellenbesetzungsgesetzes

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens war eine weit überwiegende Zustimmung zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines aktuellen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Der Entwurf wurde als Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Bereich der Pfarrstellenbesetzung begrüßt.

Einhellig abgelehnt wurde lediglich die im Stellungnahmeverfahren noch vorgelegte Regelung einer generellen Befristung von Funktionspfarrstellen.

Dem entsprechend sind im Wesentlichen folgende Änderungen der bisherigen Entwürfe erfolgt:

1. Die Regelung zur befristeten Übertragung von Pfarrstellen im bisherigen § 11 des Entwurfs, wurde komplett herausgenommen. Damit verbleibt es bei der bisherigen Regelung in § 8 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.
2. Gemeinsame Pfarrstellen und pfarramtlichen Verbindungen sind auch mit landeskirchlichen Pfarrstellen möglich.
3. Es ist jetzt nicht nur möglich, dass sich ein Ehepaar gemeinsam auf eine Pfarrstelle bewirbt. Das Wort „Ehepaar“ in § 4 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wurde durch die Wörter „zwei Personen“ ersetzt. Auf diese Weise ist es auch möglich, dass sich zwei Personen, welche sich sympathisch sind, auf eine volle Pfarrstelle bewerben. Dies muss aber nicht bei jeder Wahl so sein. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regelung mit den Worten: „Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ...“ beginnt. Im Übrigen müssen die beiden Personen auch gewählt werden.

In der Form „zwei Personen“ erhöht sich die potenzielle Anzahl der Bewerbungen für eine Pfarrstelle. Es erhöht sich aber auch für Bewerberinnen und Bewerber, welche insbesondere Beruf und Familie miteinander verbinden wollen, die Anzahl der Stellen, auf welche sie sich bewerben können.

4. Nach § 13 Satz 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden. Dies wurde in der Ausführungsverordnung dahingehend konkretisiert, dass im ersten Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit dem Presbyterium auch die Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden sollen.

Anlagen:

- Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts
- Synopsen zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts und zum Entwurf für eine Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz
- Flußdiagramm Gemeindepfarrstellenbesetzung
- Stellungnahme zu den Voten der Kirchenkreise

# **Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts**

**Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat nach Artikel 11 Absatz 2 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)**

#### **Inhaltsübersicht**

## **Artikel 1**

### **Pfarrstellenbesetzungsgesetz**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

#### **II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe**

§ 3 Pfarrstellenformat

§ 4 Freigabe zur Wiederbesetzung

#### **III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren**

§ 5 Wahlzuständigkeit

§ 6 Landeskirchliches Präsentationsrecht

§ 7 Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens

§ 8 Wahlfähigkeit

§ 9 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl

§ 10 Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode

§ 11 Erforderliche Mehrheit bei der Wahl

#### **IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung**

§ 12 Pfarrstellenübertragung und Einführung

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 13 Ausführungsregelungen

§ 14 Übergangsregelungen

§ 15 Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden Verbandspfarrstellen  
Patronatspfarrstellen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.
- (2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungsrecht übertragen.
- (3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.
- (4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.

## II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe

### § 3

#### Pfarrstellenformat

- (1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.
- (2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.
- (3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.
- (4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.
- (5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.
- (6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.
- (7) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.



## § 4

### **Freigabe zur Wiederbesetzung**

- (1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.

## **III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren**

### § 5

#### **Wahlzuständigkeit**

- (1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in geheimer Abstimmung

ausgeübt. Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt.

- (4) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrerinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.

## § 6

### **Landeskirchliches Präsentationsrecht**

- (1) Die Landeskirche hat das Recht für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen wird durch die Superintendentinnen und Superintendenten oder das Landeskirchenamt ausgeübt.
- (2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit dieser oder diese nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.
- (3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen bei der Wahrnehmung ihres Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.

## § 7

### **Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens**

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.

## § 8

### **Wahlfähigkeit**

- (1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden. Dasselbe gilt für aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen auf eigenen Antrag entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie erneut vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.

## § 9

### **Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl**

- (1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.
- (2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.
- (3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber

anhand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.

## § 10

### **Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Der Gemeinde ist bei der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.
  
- (2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung, sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

## § 11

### **Erforderliche Mehrheit bei der Wahl**

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei Gemeindepfarrstellen oder des Kreissynodalvorstandes bei kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.

- (2) Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
- (3) Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.
- (4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.

#### **IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung**

##### **§ 12**

##### **Pfarrstellenübertragung und Einführung**

- (1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

#### **Ausführungsregelungen**

Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden.

### **§ 14**

#### **Übergangsregelungen**

Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

### **§ 15**

#### **Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen**

- (1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Absatz 2 Verbandsgesetz.
- (3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt nach diesem Gesetz, soweit dem nicht besondere Rechte für die Patronatspfarrstellen entgegenstehen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Superintendentengesetzes**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zu Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), außer Kraft.

Bielefeld, ...

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

L. S.

Az.: 302.051

## **Begründung des Gesetzes:**

### **Zu Artikel 1: Pfarrstellenbesetzungsgesetz:**

#### **Zu § 1: Anwendungsbereich:**

Gesetzesbegründung:

Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche regeln.

#### **Zu § 2: Zuständigkeit:**

Gesetzesbegründung:

Zuständig für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung und für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist nach Art. 12 Kirchenordnung die Kirchenleitung. Diese hat in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt dieses beauftragt, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.

Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände haben nach Art. 12 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung jeweils ein Anhörungsrecht. Für die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber ergibt sich dieses Anhörungsrecht aus der für diese bestehenden Fürsorgepflicht. Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst haben die jeweiligen Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien und der Kreissynodalvorstand nach Art. 12 Absatz 2 Kirchenordnung ein Anhörungsrecht.



Darüber hinaus ist in Art. 87 Absatz 2 Buchstabe d Kirchenordnung als Aufgabe der Kreissynode genannt, dass sie darauf achtet, „dass für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden;“ Die Kreissynode hat somit das Recht, bei der Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen angehört zu werden.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht für die Errichtung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen § 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Neu ist Nennung der pfarramtlichen Verbindung und der Zulassung von eingeschränktem Dienst.

Da die Kreissynode ein Anhörungsrecht für die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen hat, wurde für die Zulassung einer pfarramtlichen Verbindung dieses auch der Kreissynode gewährt.

Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist das Anhörungsrecht des Kreissynodalvorstandes ausreichend.

Für landeskirchliche Pfarrstellen bestehen in einigen Fällen darüber hinaus noch spezialgesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Diese bleiben von der Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz unberührt.

### **Zu § 3: Pfarrstellenformat:**

Gesetzesbegründung:

Zu § 3 Absatz 1 und 2:

Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.

In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund.

Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung, welches Format die Pfarrstellen in den einzelnen Gemeinden bzw. des Kirchenkreises vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises künftig haben sollen.

Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung des Kirchenkreises zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.

Bislang war es so, dass zunächst die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklärten. Dann gab es Telefonberatungen mit dem Landeskirchenamt. Es wurden umfangreich Unterlagen erstellt und dem Landeskirchenamt zugesandt. Das Landeskirchenamt prüfte diese Unterlagen und entschied aufgrund der in Art. 12 Kirchenordnung in Verbindung mit der Delegation durch die Kirchenleitung in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt über das neue Format und aufgrund von § 3 Absatz 2 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz bzw. § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen über die Freigabe zur Besetzung.

Es bleibt dabei, dass die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklären. In der Beratung ergänzen sich hier die Kenntnisse und Kompetenzen der Presbyterien und der Superintendentinnen und Superintendenten. Es soll auch dabei bleiben, dass die Ergebnisse dieser Beratungen mit dem Landeskirchenamt vorab telefonisch besprochen werden, um abzusichern, dass die Vorschläge der Presbyterien und Superintendentinnen und Superintendenten auch zu Beschlüssen des Landeskirchenamtes führen können.

Die Prüfung der Unterlagen des Stellenprofils und des Anforderungsprofils, welche von den Presbyterien nach Beratung durch die Superintendentinnen und Superintendenten erstellt werden, soll allerdings in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden.

Hinsichtlich des Dienstumfanges wird vorgesehen, dass Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent möglich sind.

Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen. Beim Religionsunterricht ist auch ein anderer Dienstumfang mit anderen Prozentzahlen möglich, weil hier exakt Unterrichtsstunden in einen Dienstumfang umgerechnet werden können.

Hinsichtlich des sonstigen Pfarrdienstes werden Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent vorgesehen, weil es bislang keine Modelle in der Landeskirche gibt, welche die Arbeitszeit der Pfarrerinnen und Pfarrer exakt erfassen können. Es gibt zwar das Terminstundenmodell. Dieses dient jedoch nicht der Arbeitszeiterfassung, sondern soll Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Presbyterien ermöglichen, die Arbeitseinteilung zu optimieren und die zu erledigenden Aufgaben in einem angemessenen Rahmen zu halten. Im Übrigen ist das Terminstundenmodell nur zur Anwendung empfohlen, nicht aber verbindlich. Anders ist dies beispielsweise in der Svenska kyrkan, in welcher ein Arbeitszeitmodell mit der Arbeit in multiprofessionellen Teams kombiniert wird und so die Pfarrerinnen und Pfarrer schützt aber auch einbindet. Ein erster nächster Schritt könnte hier die Verbindlichmachung des Terminstundenmodells sein, damit auf Basis der Erfahrungen mit diesem Modell Weiterentwicklungen angegangen werden können.

Im Übrigen besteht bei kleinteiligeren Prozentzahlen für Dienstumfänge auch die Gefahr, dass dann die Pfarrerinnen und Pfarrer für die Defizite in der Kassenlage haften. So heißt es in einer kreiskirchlichen Stellungnahme: „Wir wünschen eine größere Flexibilität, die künftig nicht zuletzt angesichts verschiedener Refinanzierungsoptionen (zum Beispiel bei der Teilrefinanzierung von Klinikseelsorgestellen durch Klinikträger) hilfreich sein dürfte.“ Hier müsste zum Schutz der Pfarrerinnen und Pfarrer ausgeschlossen werden, dass Finanzierungsprobleme zu ihren Lasten gehen.

Zu § 3 Absatz 3:

Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden. Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.

Zu § 3 Absatz 4: Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.

Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt

wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet jeweils für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.

Zu § 3 Absatz 5: Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.

Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.

Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.

Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer oder mehrerer Kirchengemeinden ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.

Zu § 3 Absatz 6: Gemeinsame Pfarrstellen können aber auch als eine Verbindung zwischen landeskirchlichen Pfarrstellen und gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Pfarrstellen sinnvoll sein. Als Beispiel sei nur eine landeskirchliche Pfarrstelle bei den Ämtern und Einrichtungen in Villigst genannt, welche mit einer kreiskirchlichen Pfarrstelle bzw. einer gemeindlichen Pfarrstelle errichtet wird.

Zu § 3 Absatz 7: Es sollte nicht nur möglich sein, zukünftig im Fall der Errichtung neuer Pfarrstellen oder der Vakanz von Pfarrstellen

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche pfarramtlich miteinander zu verbinden. Der Regelfall ist bereits jetzt, dass an einem Ort eine Pfarrstelle vakant wird und gleichzeitig an einem anderen Ort die Pfarrstelle aufgrund sinkender Gemeindegliederzahlen oder sinkender Aufgaben dienstumfangsmäßig überbesetzt ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, pfarramtliche Verbindungen zu schaffen, mit der Folge von gemeinsamen Pfarrstellen.

Im Übrigen kann eine pfarramtliche Verbindung auch sinnvoll sein, wenn bestimmte Aufgabeninhalte gemeinsam erledigt werden sollen.

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche sollen deshalb künftig auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich miteinander verbunden werden können.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise sind vorher zu hören.

Selbstverständlich muss auch geprüft werden, ob bei pfarramtlichen Verbindungen die Aufgaben von den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern noch bewältigt werden können. Ein geeignetes Instrumentarium hierfür ist das Terminstundenmodell. Soweit Überlastungen entstehen, müssen diese abgebaut werden. Dies kann beispielsweise durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in einem multiprofessionellen Team erfolgen.

Die Möglichkeit der genannten pfarramtlichen Verbindungen ist bereits in Art. 12 Kirchenordnung vorgesehen.

## **Zu § 4: Freigabe zur Wiederbesetzung:**

Gesetzesbegründung:

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2:

Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt nach den Grundartikeln der Kirchenordnung die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie besteht aus den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Diese Gemeinschaft verpflichtet auch zur ausgewogenen und bedarfsorientierten Besetzung der Pfarrstellen.

Zu § 4 Absatz 2: In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass für Pfarrstellen, welche mit einem Dienstumfang von 100 % freigegeben waren auch Bewerbungen von Ehepaaren vorlagen, welche sich die Stelle teilen wollten. Es war in diesen Fällen dann immer notwendig, zunächst informell zu ermitteln, ob eine einzelne Bewerberin bzw. ein einzelner Bewerber auf die Stelle gewählt werden soll oder das Pfarrehepaar. Sodann musste die Stelle als Stelle mit einem Stellenumfang von 100 % oder als zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % freigegeben werden. Eine Wahl zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. einzelnen Bewerbern und einem Pfarrehepaar war nicht möglich. § 4 Absatz 2 ermöglicht dies nun.

Die Möglichkeit sich gemeinsam auf eine Pfarrstelle zu bewerben, soll hierbei auch für Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglicht werden, welche jeder für sich nur eine halbe Pfarrstelle wahrnehmen und sich hierzu gemeinsam mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer auf eine volle Pfarrstelle bewerben möchten. Diese Möglichkeit kann die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen erhöhen. Sie erhöht für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nur eine halbe Pfarrstelle übernehmen wollen, die Möglichkeit auf eine Pfarrstelle

gewählt zu werden. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit die Attraktivität des Pfarrberufs erhöht.

Die Regelung ist so angelegt, dass das Landeskirchenamt nicht in jedem Fall beschließen muss, dass auf die Stelle auch zwei Personen gewählt werden können. Ein Beschluss des Landeskirchenamtes ist nur erforderlich, soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht ist.

Bei der gemeinsamen Wahl von zwei Personen müssen beide Personen das Pfarrstellenbesetzungsverfahren, bis sie als Kandidatin bzw. Kandidat zur Wahl ausgewählt wurden, durchlaufen, wie wenn sie sich einzeln bewerben würden. Bei dieser Vorauswahl muss somit für jeden dieser Personen die Eignung für die Wahl festgestellt werden. Bei der Wahl selbst können sie nur gemeinsam gewählt werden. Auf dem Stimmzettel erscheinen die Namen gemeinsam mit einer Möglichkeit zum Ankreuzen.

### **Zu § 5: Wahlzuständigkeit:**

Gesetzesbegründung:

Zu § 5 Absatz 1: Dieser entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Wahl muss künftig in geheimer Abstimmung erfolgen wie es bei rechtstaatlichen Wahlen üblich ist.

Zu § 5 Absatz 2: Dieser entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Zu § 5 Absatz 4: Das Mitwirkungsverbot für die ausscheidenden Pfarrfrauen und Pfarrer soll sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine möglichst umfassende Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn es sich bei der bisherigen Pfarrerin bzw. beim bisherigen Pfarrer um eine sehr dominierende Persönlichkeit gehandelt hat.



Diese Einschränkung ist mit der Kirchenordnung vereinbar. Hier heißt es in Art. 57 Absatz 1 Buchstabe a: „Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit.“

## **Zu § 6: Landeskirchliches Präsentationsrecht:**

Gesetzesbegründung:

Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.

Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.

In der Gesetzesbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“

Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.

Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen,

die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerrahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t . Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d . Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, daß eine Gemeinde ihre Mündigkeit und dass die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 1/3 – 2/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes der Kirchenleitung auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf 1/2 - 1/2 verändert worden. Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor.

Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zweimal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.

### **Zu § 7: Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens:**

Gesetzesbegründung:

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren besteht zukünftig aus der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und der Wahl. Diese Trennung erfolgt, um Elemente der Bestenauslese mit Elementen einer Wahl zu verbinden.

Einerseits ist es erforderlich, dass an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle überprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund ihrer persönlichen Gaben für die Pfarrstelle eignen und welche sich hierfür am besten eignen. Eine solche Auswahl soll zur Qualitätssicherung der pfarramtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.

Andererseits hat es eine lange und bewährte Tradition in der westfälischen Landeskirche, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrstellen gewählt werden. Dies entspricht dem presbyterial-synodalen System unserer Landeskirche. Dies entspricht auch dem Lebensgefühl unserer demokratische Handlungsformen gewohnten Verantwortlichen.

### **Zu § 8: Wahlfähigkeit:**

Gesetzesbegründung:

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, das heißt der Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen, richtet sich nach § 15 PfdG.EKD.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD sahen auch das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, dass diese zunächst vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen werden müssen.

Hierzu erfolgte regelmäßig ein Kolloquium, in welchem sich die Verantwortlichen im Landeskirchenamt vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in ein Lebenszeitdienstverhältnis noch einmal einen Eindruck von den persönlichen Gaben und der theologischen Ausrichtung der Bewerberin

bzw. des Bewerbers verschaffen konnten. Dies wird auch weiterhin für sinnvoll gehalten.

## **Zu § 9: Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl:**

Gesetzesbegründung:

Zuständig für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sind die Gremien, welche auch für die Wahl zuständig sind, also die Presbyterien bzw. Kreissynodalvorstände. Hierbei werden die Presbyterien von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten begleitet. Auf diese Weise kann das Presbyterium die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten nutzen.

Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet sind.

Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.

Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.

Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-

Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.

Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probendienst oder der bisherigen Pfarrstelle.

Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.

Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.

Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.

### **Zu § 10: Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode:**

Gesetzesbegründung:

Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.

Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen.

Die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder konnten bislang erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des

Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Mitglieder der Kreissynode ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.

### **Zu § 11: Erforderliche Mehrheit bei der Wahl**

Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin und Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.

### **Zu § 12: Pfarrstellenübertragung und Einführung:**

Gesetzesbegründung:

§ 11 Absatz 1 ist rechtssystematisch § 20 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und

der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.

In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.

Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.

### **Zu § 13: Ausführungsregelungen:**

Gesetzesbegründung:

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz soll lediglich die Grundsätze regeln, nach denen künftig in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Besetzungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgen. Die Details sollen in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies ermöglicht es, künftig flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.

Hierbei soll die Kirchenleitung auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fördern. Es erscheint hier beispielsweise sinnvoll, in der Rechtsverordnung für ein erstes gemeinsames Beratungsgespräch der Superintendentin bzw. des Superintendenten mit dem Presbyterium vorzusehen, dass auch eine mögliche Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden.



## **Zu § 14: Übergangsregelungen:**

Die Übergangsregelung dient der Klärung, nach welchem Recht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgen.

## **Zu § 15: Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen, Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden**

Gesetzesbegründung:

Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt bislang nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Situation in den Anstaltskirchengemeinden und soll deshalb beibehalten werden.

Die Pfarrstellenbesetzung der Patronatspfarrstellen erfolgt momentan aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, welche teils weit in die Kirchengeschichte zurückreichen. Dieser Bereich muss nach Verabschiedung dieses Gesetzes umfangreicher aufgearbeitet werden.

## **Zu Artikel 2: Änderung des Superintendentengesetzes:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

## **Zu Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Gesetzesbegründung:

Das neue Gesetz soll zum 1. März 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das bisherige Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen außer Kraft treten.

Der Termin 1. März 2020 macht es möglich, nach der Landessynode noch letzte Änderungen am schriftlichen Begleitmaterial zu machen und entsprechende Schulungen durchzuführen.

## Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)

9.10.2019

Neuer Gesetzestext	Begründung	Alter Text
<b>Artikel 1</b> <b>Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)</b>		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b>		
Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.	Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche regeln.	
<b>§ 2</b> <b>Zuständigkeit</b>		
<p>(1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungs-</p>	<p>Zuständig für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung und für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist nach Art. 12 Kirchenordnung die Kirchenleitung. Diese hat in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt dieses beauftragt, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände haben nach Art. 12 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung jeweils ein Anhörungsrecht. Für die Pfarrstelleninhaber-</p>	

<p>recht übertragen.</p> <p>(3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.</p> <p>(4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberrinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.</p>	<p>rinnen oder Pfarrstelleninhaber ergibt sich dieses Anhörungsrecht aus der für diese bestehenden Fürsorgepflicht. Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst haben die jeweiligen Pfarrstelleninhaberrinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien und der Kreissynodalvorstand nach Art. 12 Absatz 2 Kirchenordnung ein Anhörungsrecht.</p> <p>Darüber hinaus ist in Art. 87 Absatz 2 Buchstabe d Kirchenordnung als Aufgabe der Kreissynode genannt, dass sie darauf achtet, „dass für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden.“ Die Kreissynode hat somit das Recht, bei der Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen angehört zu werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung entspricht für die Errichtung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen § 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Neu ist Nennung der pfarramtlichen Verbindung und der Zulassung von eingeschränktem Dienst.</p> <p>Da die Kreissynode ein Anhörungsrecht für die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen hat, wurde für die Zulassung einer pfarramtlichen Verbindung dieses auch der Kreissynode gewährt.</p> <p>Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist das Anhörungsrecht des Kreissynodalvorstandes ausreichend.</p> <p>Für landeskirchliche Pfarrstellen bestehen in einigen Fällen darüber hinaus noch spezialgesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Diese bleiben von der Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz unberührt.</p>	
<p align="center"><b>II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe</b></p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Pfarrstellenformat</b></p>		
<p>(1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.</p> <p>(2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 1 und 2:</p> <p>Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.</p> <p>In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund.</p> <p>Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.</p> <p>Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung, welches Format die Pfarrstellen in den einzelnen Gemeinden</p>	

bzw. des Kirchenkreises vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises künftig haben sollen.

Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung des Kirchenkreises zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.

Bislang war es so, dass zunächst die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklärten. Dann gab es Telefonberatungen mit dem Landeskirchenamt. Es wurden umfangreich Unterlagen erstellt und dem Landeskirchenamt zugesandt. Das Landeskirchenamt prüfte diese Unterlagen und entschied aufgrund der in Art. 12 Kirchenordnung in Verbindung mit der Delegation durch die Kirchenleitung in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt über das neue Format und aufgrund von § 3 Absatz 2 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz bzw. § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen über die Freigabe zur Besetzung.

Es bleibt dabei, dass die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklären. In der Beratung ergänzen sich hier die Kenntnisse und Kompetenzen der Presbyterien und der Superintendentinnen und Superintendenten. Es soll auch dabei bleiben, dass die Ergebnisse dieser Beratungen mit dem Landeskirchenamt vorab telefonisch besprochen werden, um abzusichern, dass die Vorschläge der Presbyterien und Superintendentinnen und Superintendenten auch zu Beschlüssen des Landeskirchenamtes führen können.

Die Prüfung der Unterlagen des Stellenprofils und des Anforderungsprofils, welche von den Presbyterien nach Beratung durch die Superintendentinnen und Superintendenten erstellt werden, soll allerdings in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden.

Hinsichtlich des Dienstumfanges wird vorgesehen, dass Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent möglich sind.

Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen. Beim Religionsunterricht ist auch ein anderer Dienstumfang mit anderen Prozentzahlen möglich, weil hier exakt Unterrichtsstunden in einen Dienstumfang umgerechnet werden können.

Hinsichtlich des sonstigen Pfarrdienstes werden Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent vorgesehen, weil es bislang keine Modelle in der Landeskirche gibt, welche die Arbeitszeit der Pfarrerinnen und Pfarrer exakt erfassen können. Es gibt zwar das Terminstundenmodell. Dieses dient jedoch nicht der Arbeitszeiterfassung, sondern soll Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Presbyterien ermöglichen, die Arbeitseinteilung zu optimieren und die zu erledigenden Aufgaben in einem angemessenen Rahmen zu halten. Im Übrigen ist das Terminstundenmodell nur zur Anwendung empfohlen, nicht aber verbindlich. Anders ist dies beispielsweise in der Svenska kyrkan, in welcher ein Arbeitszeitmodell mit der Arbeit in multiprofessionellen Teams kombiniert wird und so die Pfarrerinnen und Pfarrer schützt aber auch einbindet. Ein erster nächster Schritt könnte hier die Verbindlichmachung des Terminstundenmodells sein, damit auf Basis der Erfahrungen mit diesem Modell Weiterentwicklungen angegangen werden können.

Im Übrigen besteht bei kleinteiligeren Prozentzahlen für Dienstumfänge auch die Gefahr, dass dann die Pfarrerinnen und Pfarrer für die Defizite in der Kassenlage haften. So heißt es in einer kreiskirchlichen Stellungnahme: „Wir wünschen eine größere Flexibilität, die künftig nicht zuletzt angesichts verschiedener Refinanzierungsoptionen (zum Beispiel bei der Teilrefinanzierung von Klinikseel-

	<p>sorgestellen durch Klinikträger) hilfreich sein dürfte.“  Hier müsste zum Schutz der Pfarrerinnen und Pfarrer ausgeschlossen werden, dass Finanzierungsprobleme zu ihren Lasten gehen.</p>	
<p>(3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 3:  Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden.  Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.</p>	
<p>(4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 4:  Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet jeweils für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.</p>	



<p>(5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 5: Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p>(6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 6: Gemeinsame Pfarrstellen können aber auch als eine Verbindung zwischen landeskirchlichen Pfarrstellen und gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Pfarrstellen sinnvoll sein. Als Beispiel sei nur eine landeskirchliche Pfarrstelle bei den Ämtern und Einrichtungen in Villigst genannt, welche mit einer kreiskirchlichen Pfarrstelle bzw. einer gemeindlichen Pfarrstelle errichtet wird.</p>	

<p>(7) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 7:  Es sollte nicht nur möglich sein, zukünftig im Fall der Errichtung neuer Pfarrstellen oder der Vakanz von Pfarrstellen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche pfarramtlich miteinander zu verbinden. Der Regelfall ist bereits jetzt, dass an einem Ort eine Pfarrstelle vakant wird und gleichzeitig an einem anderen Ort die Pfarrstelle aufgrund sinkender Gemeindegliederzahlen oder sinkender Aufgaben dienstumfangsmäßig überbesetzt ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, pfarramtliche Verbindungen zu schaffen, mit der Folge von gemeinsamen Pfarrstellen.</p> <p>Im Übrigen kann eine pfarramtliche Verbindung auch sinnvoll sein, wenn bestimmte Aufgabeninhalte gemeinsam erledigt werden sollen.</p> <p>Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche sollen deshalb künftig auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich miteinander verbunden werden können.</p> <p>Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise sind vorher zu hören.</p> <p>Selbstverständlich muss auch geprüft werden, ob bei pfarramtlichen Verbindungen die Aufgaben von den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern noch bewältigt werden können. Ein geeignetes Instrumentarium hierfür ist das Terminstundenmodell. Soweit Überlastungen entstehen, müssen diese abgebaut werden. Dies kann beispielsweise durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in einem multiprofessionellen Team erfolgen.</p> <p>Die Möglichkeit der genannten pfarramtlichen Verbindungen ist bereits in Art. 12 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Freigabe zur Wiederbesetzung</b></p>		

<p>(1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.</p>	<p>Zu § 4 Absatz 1 Satz 1:  § 4 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Zu § 4 Absatz 1 Satz 2:  Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt nach den Grundartikeln der Kirchenordnung die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie besteht aus den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Diese Gemeinschaft verpflichtet auch zur ausgewogenen und bedarfsorientierten Besetzung der Pfarrstellen.</p>	<p>§ 3 Absatz 2 GPfBG  Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.  § 2 Absatz 2 KPfG  Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.</p>
<p>(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.</p>	<p>Zu § 4 Absatz 2:  In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass für Pfarrstellen, welche mit einem Dienstumfang von 100 % freigegeben waren auch Bewerbungen von Ehepaaren vorlagen, welche sich die Stelle teilen wollten. Es war in diesen Fällen dann immer notwendig, zunächst informell zu ermitteln, ob eine einzelne Bewerberin bzw. ein einzelner Bewerber auf die Stelle gewählt werden soll oder das Pfarrehepaar. Sodann musste die Stelle als Stelle mit einem Stellenumfang von 100 % oder als zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % freigegeben werden. Eine Wahl zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. einzelnen Bewerbern und einem Pfarrehepaar war nicht möglich. § 4 Absatz 2 ermöglicht dies nun.</p> <p>Die Möglichkeit sich gemeinsam auf eine Pfarrstelle zu bewerben, soll hierbei auch für Pfarrerrinnen und Pfarrer ermöglicht werden, welche jeder für sich nur eine halbe Pfarrstelle wahrnehmen und sich hierzu gemeinsam mit einer anderen Pfarrerrin oder einem anderen Pfarrer auf eine volle Pfarrstelle bewerben möchten. Diese Möglichkeit kann die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen erhöhen. Sie erhöht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche nur eine halbe Pfarrstelle übernehmen wollen, die Möglichkeit auf eine Pfarrstelle gewählt zu werden. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit die Attraktivität des Pfarrberufs erhöht.</p> <p>Die Regelung ist so angelegt, dass das Landeskirchenamt nicht in jedem Fall beschließen muss, dass auf die Stelle</p>	

	<p>auch zwei Personen gewählt werden können. Ein Beschluss des Landeskirchenamtes ist nur erforderlich, soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht ist.</p> <p>Bei der gemeinsamen Wahl von zwei Personen müssen beide Personen das Pfarrstellenbesetzungsverfahren, bis sie als Kandidatin bzw. Kandidat zur Wahl ausgewählt wurden, durchlaufen, wie wenn sie sich einzeln bewerben würden. Bei dieser Vorauswahl muss somit für jeden dieser Personen die Eignung für die Wahl festgestellt werden. Bei der Wahl selbst können sie nur gemeinsam gewählt werden. Auf dem Stimmzettel erscheinen die Namen gemeinsam mit einer Möglichkeit zum Ankreuzen.</p>	
<b>III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren</b>		
<b>§ 5 Wahlzuständigkeit</b>		
(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.	Zu § 5 Absatz 1: Dieser entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Wahl muss künftig in geheimer Abstimmung erfolgen wie es bei rechtstaatlichen Wahlen üblich ist.	§ 4 Absatz 1 GPfBG Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt.
(2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.	Zu § 5 Absatz 2: Dieser entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.	§ 9 Absatz 1 KPfG 1Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2Die Wahl findet in einer Sitzung statt.
(3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in geheimer Abstimmung ausgeübt. Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt.		

<p>(4) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrerinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.</p>	<p>Zu § 5 Absatz 4: Das Mitwirkungsverbot für die ausscheidenden Pfarrerinnen und Pfarrer soll sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine möglichst umfassende Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn es sich bei der bisherigen Pfarrerin bzw. beim bisherigen Pfarrer um eine sehr dominierende Persönlichkeit gehandelt hat.</p> <p>Diese Einschränkung ist mit der Kirchenordnung vereinbar. Hier heißt es in Art. 57 Absatz 1 Buchstabe a: „Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit.“</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Landeskirchliches Präsentationsrecht</b></p>		
<p>(1) Die Landeskirche hat das Recht für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen wird durch die Superintendentinnen und Superintendenten oder das Landeskirchenamt ausgeübt.</p>	<p>Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.</p>	<p>§ 1 GPfBG (1) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle hat die Kirchengemeinde zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Gemeindevahl zu berufen (siehe §§ 4–19). (2) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle kann das Landeskirchenamt der Gemeinde einmal einen oder mehrere Bewerber vorschlagen (siehe §§ 20–22).</p>

<p>(2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit dieser oder diese nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.</p> <p>(3) Die Superintendentinnen und Superintendents sowie das Landeskirchenamt sollen bei der Wahrnehmung ihres Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Die Superintendentinnen und Superintendents sowie das Landeskirchenamt sollen auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.</p> <p>In der Gesetzesbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanz im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“</p> <p>Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.</p> <p>Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.</p> <p>Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden.</p>	<p>§ 4 Absatz 3 GPfBG Das Landeskirchenamt und der Superintendent können der Gemeinde weitere Bewerber vorschlagen, die zur Predigt und Katechese zugelassen werden müssen.</p> <p>§ 3 KPfG (1) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat der Kirchenkreis zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Wahl zu berufen. (2) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle kann das Landeskirchenamt einmal dem Kirchenkreis einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.</p>
---	---	---

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerrwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t. Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d. Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, dass eine Gemeinde ihre Mündigkeit und daß die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

	<p>Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 1/3 – 2/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes der Kirchenleitung auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf 1/2 - 1/2 verändert worden.</p> <p>Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.</p> <p>Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor. Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenden und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zweimal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.</p> <p>Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens</b></p>		
<p>Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.</p>	<p>Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren besteht zukünftig aus der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und der Wahl. Diese Trennung erfolgt, um Elemente der Bestenauslese mit Elementen einer Wahl zu verbinden.</p> <p>Einerseits ist es erforderlich, dass an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle überprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund ihrer persönlichen Gaben für die Pfarrstelle eignen und welche sich hierfür am besten eignen. Eine solche Auswahl soll zur Qualitätssicherung der pfarramtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.</p>	



	Andererseits hat es eine lange und bewährte Tradition in der westfälischen Landeskirche, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen gewählt werden. Dies entspricht dem presbyterial-synodalen System unserer Landeskirche. Dies entspricht auch dem Lebensgefühl unserer demokratische Handlungsformen gewohnten Verantwortlichen.	
<b>§ 8 Wahlfähigkeit</b>		
(1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.	<p>Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, das heißt der Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen, richtet sich nach § 15 PfdG.EKD.</p> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD sahen auch das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, dass diese zunächst vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen werden müssen.</p> <p>Hierzu erfolgte regelmäßig ein Kolloquium, in welchem sich die Verantwortlichen im Landeskirchenamt vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in ein Lebenszeitdienstverhältnis noch einmal einen Eindruck von den persönlichen Gaben und der theologischen Ausrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen konnten. Dies wird auch weiterhin für sinnvoll gehalten.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 2 Absatz 1 GPfBG Zum Pfarrer einer Kirchengemeinde können Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie Hilfsprediger berufen werden, denen die Wählbarkeit zum Pfarrer vom Landeskirchenamt zuerkannt worden ist.</p> <p>§ 5 Absatz 1 KPfG Zum Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Pfarrerdienstrecht besitzt.</p>

<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden. Dasselbe gilt für aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen auf eigenen Antrag entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie erneut vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.</p>		<p>Zu Absatz 2:  § 2 Absatz 1 S. 1 GPfBG  Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können berufen werden, wenn sie vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um westfälische Pfarrstellen zugelassen sind.</p> <p>§ 5 Absatz 2 KPfG  Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkannt haben und vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen sein.</p>
<p><b>§ 9</b>  <b>Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</b></p>		
<p>(1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.</p> <p>(2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.</p> <p>(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber anhand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.</p>	<p>Zuständig für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sind die Gremien, welche auch für die Wahl zuständig sind, also die Presbyterien bzw. Kreissynodalvorstände. Hierbei werden die Presbyterien von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten begleitet. Auf diese Weise kann das Presbyterium die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten nutzen.</p> <p>Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet sind.</p> <p>Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.</p>	

Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.

Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.

Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probendienst oder der bisherigen Pfarrstelle.

Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.

	<p>Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.</p> <p>Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode</b></p>		
<p>(1) Der Gemeinde ist bei der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.</p>	<p>Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.</p> <p>Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen.</p> <p>Die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder konnten bislang erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der</p>	<p>§ 5 Absatz 1 GPfBG Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.</p> <p>§ 13 GPfBG (1) 1Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.</p>

<p>(2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung, sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen..</p>	<p>Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.</p> <p>§ 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Mitglieder der Kreissynode ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>§ 11 KPfG</p> <p>(1) 1Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.</p> <p>(2) 1Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. 2Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Erforderliche Mehrheit bei der Wahl</b></p>		
<p>(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei Gemeindepfarrstellen oder des Kreissynodalvorstandes bei kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>(2) Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</p>	<p>Zu § 11: Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin und Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.</p>	

<p>(3) Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</p> <p>(4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</p>		
<p><b>IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung</b></p>		
<p><b>§ 12</b> <b>Pfarrstellenübertragung und Einführung</b></p>		
<p>(1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 ist rechtssystematisch § 20 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.</p> <p>Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.</p>	

	<p>Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.</p> <p>In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.</p> <p>Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.</p>	
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
<b>§ 13 Ausführungsregelungen</b>		
<p>Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden.</p>	<p>Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz soll lediglich die Grundsätze regeln, nach denen künftig in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Besetzungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgen. Die Details sollen in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies ermöglicht es, künftig flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.</p> <p>Hierbei soll die Kirchenleitung auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fördern. Es erscheint hier beispielsweise sinnvoll, in der Rechtsverordnung für ein erstes gemeinsames Beratungsgespräch der Superintendentin bzw. des Superintendenten mit dem Presbyterium vorzusehen, dass auch eine mögliche Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden.</p>	<p>§ 27 GPfBG Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p> <p>§ 20 KPfG Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Übergangsregelungen</b></p>		
<p>Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.</p>	<p>Die Übergangsregelung dient der Klärung, nach welchem Recht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen</b></p>		
<p>(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Absatz 2 Verbandsgesetz.</p> <p>(3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt nach diesem Gesetz, soweit dem nicht besondere Rechte für die Patronatspfarrstellen entgegenstehen.</p>	<p>Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt bislang nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Situation in den Anstaltskirchengemeinden und soll deshalb beibehalten werden.</p> <p>Die Pfarrstellenbesetzung der Patronatspfarrstellen erfolgt momentan aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, welche teils weit in die Kirchengeschichte zurückreichen. Dieser Bereich muss nach Verabschiedung dieses Gesetzes umfangreicher aufgearbeitet werden.</p>	<p><b>§ 25 GPfBG</b> Die bisherige Regelung der Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden sowie von Patronatspfarrstellen<sup>8</sup> bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Superintendentengesetzes</b></p>		



<p>§ 1 Absatz. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>	<p>§ 1 Absatz 2 SupG  <sup>1</sup> Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluss der Kirchenleitung die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet werden. <sup>2</sup> In diesem Falle scheidet der Superintendent mit der Einführung in sein Amt aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus. <sup>3</sup> Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen<sup>1</sup> vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) finden keine Anwendung.</p>
<p><b>Artikel 3</b>  <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>		
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54,189), außer Kraft.</p>	<p>Das neue Gesetz soll zum 1. März 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das bisherige Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen außer Kraft treten.</p> <p>Der Termin 1. März 2020 macht es möglich, nach der Landessynode noch letzte Änderungen am schriftlichen Begleitmaterial zu machen und entsprechende Schulungen durchzuführen.</p>	

## Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz (AVO.PSBG)

9.10.2019

<i>Neuer Verordnungstext</i>	<b>Begründung</b>	<b>Alter Text</b>
<b><i>I. Allgemeine Bestimmungen</i></b>		
<b>§ 1</b> <b><i>Ausführungsbestimmungen</i></b>		
<i>Diese Verordnung dient der Ausführung und Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom ?????? (KABl. 2019 S. ???).</i>	Diese Verordnung dient der Ausführung und Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PSBG) vom ?????? (KABl. 2019 S. ???).	
<b><i>II. Gemeindepfarrstellen</i></b>		
<b><i>1. Prüfung des Pfarrstellenformats und Freigabe</i></b>		
<b>§ 2</b> <b><i>Gemeinsames Beratungsgespräch über die Pfarrstellenneubesetzung</i></b>		
(1) <i>Einige Monate vor der beabsichtigten Errichtung einer neuen Pfarrstelle oder vor der Vakanz einer Pfarrstelle führt das Presbyterium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ein gemeinsames Beratungsgespräch über die Pfarrstellenneubesetzung.</i>	Eine Pfarrstellenneubesetzung haben die meisten Mitglieder eines Presbyteriums noch nie mitgemacht. Außerdem verändern sich Einzelheiten im Verfahren und die äußeren Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Superintendentin oder der Superintendent die Presbyteriumsmitglieder erst einmal mit dem Verfahren und den aktuellen Rahmenbedingungen vertraut macht.	

<p>(2) <i>In dem Beratungsgespräch erläutert die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium die tatsächlichen Möglichkeiten, den Ablauf und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Pfarrstellenneubesetzung. Hierbei soll auch die Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden.</i></p> <p>(3) <i>Soweit eine Pfarrstellenneubesetzung in Frage kommt, erläutern die Superintendentin oder der Superintendent, wie vom Presbyterium das Stellenprofil für die Pfarrstelle, das Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber und die Stellenausschreibung zu erstellen sind.</i></p>		
<p><b>§ 3</b> <b>Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung</b></p>		
<p>(1) <i>Für eine neue Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und zur Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</i></p>	<p>Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.</p> <p>In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt</p>	

<p>(2) <i>Bei Vakanz einer Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht. Beabsichtigt eine Kirchengemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen pastoralen Dienst im Übergang ist der Antrag im Rahmen und rechtzeitig vor Ablauf dieses Dienstes zu stellen.</i></p> <p>(3) <i>Das Presbyterium, die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat. Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten darüber hinaus, ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen möchten.</i></p>	<p>werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund. Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.</p> <p>Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises.</p> <p>Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung der Kirchenkreise zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.</p> <p>Die Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, des Stellenprofils und des Anforderungsprofils soll in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden. Diese bzw. dieser kennen den Kirchenkreis und die betroffene Kirchengemeinde und sind aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihrer Stellung auch persönlich am besten für die Prüfung geeignet.</p> <p>Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Art. 12 der Kirchenordnung (KO) ist als handelndes Organ der Landeskirche an manchen Stellen die Kirchenleitung benannt. Die Kirchenleitung hat Ihre Aufgaben aus Art. 12 KO seit vielen Jahren nach Art. 154 Absatz 1 KO in § 2 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt an dieses delegiert. Dies soll auch zukünftig so gehandhabt werden.</p> <p>Es wäre aufgrund des hohen Praxisaufwands auch nicht</p>	<p>Zu Absatz 2: § 3 Absatz 1 GPfBG Die Erledigung einer Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt vom Presbyterium durch den Superintendenten unverzüglich anzuzeigen.</p>
---	---	---

<p>(4) <i>Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.</i></p> <p>(5) <i>Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchengrenzen hinweg. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 gelten entsprechend.</i></p> <p>(6) <i>Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.</i></p>	<p>anders handhabbar.</p> <p>Zu Absatz 4 Satz 3: Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p> <p>Es wird somit ein fester Dienstumfang als Sockel beschlossen. Darauf aufbauend ist eine befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich. Eine Reduzierung des Sockels, also eine Reduzierung des Dienstumfangs des Sockels, ist nicht möglich. Dadurch wird die Pfarrerin oder der Pfarrer, welcher auf eine Pfarrstelle mit einem bestimmten Sockel gewählt wurde, geschützt. Dies korrespondiert dem dienstrechtlichen Bestandsschutz.</p>	
---	--	--

<p>(7) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:</i></p> <p>a) <i>das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,</i></p> <p>b) <i>das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,</i></p> <p>c) <i>das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,</i></p> <p>d) <i>das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, welche Dienstwohnung für die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle zur Verfügung gestellt wird.</i></p> <p>(8) <i>Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</i></p> <p>(9) <i>Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt:</i></p> <p>a) <i>wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,</i></p> <p>b) <i>wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.</i></p>	<p>Zu Absatz 8 Satz 2: Es kommt vor, dass Kirchengemeinden nach Freigabe der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt die Pfarrstelle nicht besetzen. Nach einem gewissen Zeitablauf können sich aber die Grundlagen verändern, auf deren Basis die Stelle freigegeben wurde. Macht eine Kirchengemeinde innerhalb von drei Jahren keinen Gebrauch von der Freigabe der Pfarrstelle bzw. kommt eine Wahl nicht zustande, ist es angezeigt, die Gründe hierfür zu eruieren und insbesondere das Pfarrstellenformat nochmals zu überprüfen.</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Stellenprofil und Anforderungsprofil</b></p>		

<p>(1) <i>Das Presbyterium muss für die Pfarrwahl ein Stellenprofil erstellen, welches aus der Gemeindekonzeption zu entwickeln ist. Im Stellenprofil werden die theologische Ausrichtung und die wesentlichen von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber zu erledigenden Aufgaben beschrieben.</i></p> <p>(2) <i>Aus dem Stellenprofil ist ein Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber zu erstellen, aus welchem sich ergibt, welche Fähigkeiten und Kompetenzen sie oder er aufweisen muss.</i></p> <p>(3) <i>Gemeindekonzeption, Stellenprofil und Anforderungsprofil sind der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Prüfung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.</i></p>	<p>Ziel des Stellenprofils ist, den pfarramtlichen Dienst zu entlasten und zu stärken, indem das Arbeitsvolumen klar beschrieben und begrenzt wird.</p> <p>„Für eine zukunftsfähige Entwicklung der Kirche ist es von strategischer Bedeutung, den Berufsalltag der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit geklärten Prioritäten und einem erkennbaren individuell und theologisch verantworteten, nach außen transparent kommunizierten Profil zu gestalten und zwar so, dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Grenzen der Belastbarkeit möglich ist“.<sup>1</sup></p> <p>So erwarten auch zunehmend mehr Pfarrerrinnen und Pfarrer klare Aussagen der Landeskirche zum Umfang des pastoralen Dienstes und Unterstützung bei der Begrenzung der Aufgaben. Das fördert auch die Salutogenese, denn das Gefühl, die Aufgaben bewältigen zu können, ist ein entscheidender Faktor für den Erhalt der Gesundheit. Wenn wir der „strukturellen Entgrenzung des Pfarramts“<sup>2</sup> nicht etwas entgegensetzen, wird es schwierig, Nachwuchs für das Gemeindepfarramt zu finden.<sup>3</sup> Wenn durch die Erstellung des Stellenprofils allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt wird, was in einer Pfarrstelle an Zeitkapazitäten zur Verfügung steht und wie begrenzt diese wiederum sind, führt das zwangsläufig auch zu einem Prozess der Priorisierung und Profilierung der pfarramtlichen Aufgaben. Den Presbyterien steht für die Erstellung eines solchen Stellenprofils das Terminstundenmodell zur Verfügung. Auch kann die Gemeindeberatung hinzugezogen werden.</p>	
--	---	--

<sup>1</sup> Ulf Schlüter, Die Einführung von individuellen Dienstvereinbarungen als Beitrag zur Profilierung, Qualifizierung und Sicherung des Pfarrdienstes, unveröffentlichte Abschlussarbeit der Fortbildung „Die Kunst des Führens – Führen und Leiten in Kirchenkreisen“ FAKD 2014/2015, S. 2

<sup>2</sup> Vgl. Heike Schneiderit-Mauth, Eine Welt schaffen, der andere gerne angehören wollen. Salutogenese im Pfarramt, in: Deutsches Pfarrerblatt 7,2016; S. 17

<sup>3</sup> Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW weist darauf hin, dass es Aufgabe der Landeskirche sei, „Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Ausübung ihres Amtes so zu unterstützen, dass sie jungen Menschen die Attraktivität ihres Berufs vermitteln können“ (a.a.O., S. 6).

	<p>Das Modell trägt in besonderer Weise der Überzeugung Rechnung, dass der Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums vornehmlich im Kontakt mit Menschen wahrgenommen wird. Wobei sich hier sicherlich die Frage stellt, welche der im Pfarrdienst zu leistenden Kontaktzeiten der Kernaufgabe der „Kommunikation des Evangeliums“ näher stehen als andere. Hier macht das Terminstundenmodell bewusst keine Unterschiede, um Raum für unterschiedliche Ausprägungen des Pfarramtes oder unterschiedliche Pfarrbilder zu ermöglichen. Allein die grundsätzliche Fokussierung auf Kommunikation, Kontakt und Präsenz – die auch durch moderne Kommunikationsformen dargestellt werden kann – wird als unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Pfarrdienstes angesehen.</p> <p>Aus dem Stellenprofil sollte sodann ein Anforderungsprofil an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber erarbeitet werden. Welche Fähigkeiten und Kompetenzen muss sie oder er aufweisen, damit er oder sie den Anforderungen der Stelle entsprechen kann ? Im Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle werden die Kriterien verbindlich festgelegt, anhand derer die Bewerberauswahl stattfinden soll.</p> <p>Durch diese Unterstreichung der inhaltlichen Leitungsaufgabe des Presbyteriums wird gleichzeitig auch das Presbyterium gestärkt.</p>	
<b><i>2. Pfarrstellenbesetzung</i></b>		
<b>§ 5 <i>Präsentationsrecht der Landeskirche</i></b>		



<p>(1) <i>Die Landeskirche hat das Recht, insbesondere</i></p> <p>a) <i>soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll,</i></p> <p>b) <i>zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer,</i></p> <p>c) <i>zur Wiedereingliederung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einer Beurlaubung zurückkehren,</i></p> <p>d) <i>zur Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,</i></p> <p>e) <i>zur Sicherstellung der Übertragung einer neuen Pfarrstelle nach Ablauf einer Befristung oder</i></p> <p>f) <i>zur Sicherstellung einer ausgewogenen Präsenz beider Geschlechter für die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle eine, einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen.</i></p> <p>(2) <i>Das Vorschlagsrecht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgeübt, soweit sich das Landeskirchenamt nicht im Einzelfall die Ausübung des Vorschlagsrechtes vorbehalten hat. § 7 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</i></p> <p>(3) <i>Das weitere Verfahren erfolgt nach den §§ 10 ff., wobei das Verfahren nur mit der, dem oder den Vorgeschlagenen durchgeführt wird.</i></p> <p>(4) <i>Wird die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer gewählt, hat das Presbyterium dies über den Dienstweg dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Danach erfolgt die Besetzung der Stelle im gemeindlichen Verfahren nach §§ 6 ff.</i></p>	<p>Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.</p> <p>Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.</p> <p>In der Verordnungsbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“</p> <p>Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.</p> <p>Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.</p>	<p>§ 21 GPfBG</p> <p>(1) <sup>1</sup> Hat das Landeskirchenamt nur einen Bewerber vorgeschlagen, so ist dieser vom Presbyterium zu Predigt und Katechese einzuladen. <sup>2</sup> § 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2)</p> <p>a. Das Presbyterium kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl beschließen, den Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.</p> <p>b. Macht das Presbyterium von dieser Möglichkeit innerhalb eines Monats keinen Gebrauch, so kann das Landeskirchenamt die Berufung beschließen.</p> <p>c. Erhebt das Presbyterium mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl gegen den Vorgeschlagenen Bedenken, so kann das Landeskirchenamt die Berufung nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Für die Bekanntmachung dieser Beschlüsse und das weitere Verfahren gelten die §§ 13–19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. <sup>2</sup> Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2a das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 2b und c die Kirchenleitung.</p> <p>§ 22 GPfBG</p> <p>(1) Hat das Landeskirchenamt mehrere Bewerber vorgeschlagen, so sind sie vom Presbyterium zur Predigt und zur Katechese einzuladen. § 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist das Presbyterium gewillt, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so läuft das Wahl- und Berufungsverfahren gemäß §§ 5 ff. dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium ab, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen, einen der Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.</p> <p>(4) <sup>1</sup> Für die Bekanntmachung dieses Beschlusses und das weitere Verfahren gelten die §§ 13–19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. <sup>2</sup> Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2 das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 3 die Kirchenleitung.</p>
---	--	--

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden. Außerdem hat der Kirchenkreis hierdurch stärker die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Gaben der Pfarrerrinnen und Pfarrer den bestehenden und geschaffenen Stellen entsprechen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen hierbei diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Unter Personalentwicklung ist hier nicht nur eine Personalentwicklung zu einem umfangreicheren und/oder verantwortungsvolleren Dienst zu verstehen. Begabungen und Kräfte können sich im Laufe des Lebens verändern. Insbesondere kann es auch aus gesundheitlichen Gründen für eine Pfarrerrin bzw. einen Pfarrer erforderlich werden, eine andere Aufgabe übertragen zu bekommen – auch in Form einer anderen Pfarrstelle.

Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ... Der bisherige Brauch freier Pfarrerwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t . Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d . Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, dass eine Gemeinde ihre Mündigkeit und daß die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 2/3 – 1/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes des Landeskirchenamtes auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf ½ - ½ verändert worden. Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor.

Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zweimal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.

<p><b>§ 6</b> <b>Stellenausschreibung</b></p>		
<p>(1) <i>Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist eine Stellenanzeige zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</i></p> <p>(3) <i>Das Presbyterium kann weitere Stellenausschreibungen veröffentlichen.</i></p>	<p>Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen im Internet wird gerade auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes zum Standard. Die Landeskirche Hannover hat dies in § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz Hannover vorgesehen.</p> <p>Das Land Nordrhein-Westfalen schreibt alle Stellen für Lehrerinnen und Lehrer im Internet auf der Seite „Stella“ aus.</p> <p>Die offenen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen werden bereits jetzt im Internet ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber nutzen für ihre Suche bereits jetzt die Internetveröffentlichung. Hier sind auch zusätzliche Informationen zu den Pfarrstellen ersichtlich.</p> <p>Die Veränderung liegt also nur in der Streichung der praktisch inzwischen sowieso obsolet gewordenen Amtsblattveröffentlichung. Das spart Aufwand und Kosten. Darüber hinaus wird das Verfahren der Stellenbesetzung hierdurch durchschnittlich einen halben Monat schneller.</p> <p>Stellenausschreibungen sollen nur noch erfolgen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber auch eine Chance haben, auf die Stelle gewählt zu werden. Deswegen erfolgt in den Fällen der Präsentation durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder das Landeskirchenamt keine Stellenausschreibung.</p> <p>Die Presbyterien können ihrerseits weitere Stellenausschreibungen im Internet oder auch in anderen Medien veröffentlichen.</p>	<p>Zu Absatz (2): § 3 Absatz 3 GPfBG 1 Die Ausschreibung einer wiederzubesetzenden Pfarrstelle erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt. 2 Dabei ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde freies Wahlrecht hat oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht <b>(gemäß § 20)</b> Gebrauch machen will.</p> <p>§ 4 KPfG Die Freigabe der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gemacht mit dem Hinweis, ob dem Kirchenkreis das freie Wahlrecht zusteht oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch das Presbyterium</b></p>		

<p>(1) <i>Bewerbungen auf Gemeindepfarrstellen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Presbyterium zu richten.</i></p> <p>(2) <i>Das Presbyterium kann eine Bewerbungsfrist setzen und bestimmen, ob und wie lange nach Ablauf dieser Frist Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung neuer Bewerbungen ist möglich, so lange die Einladung zur Presbyteriumssitzung, in welcher die Pfarrwahl stattfinden soll, noch nicht verschickt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Es ist für den Verfahrensablauf sinnvoll, wenn das Presbyterium eine Frist für den Eingang der Bewerbungen setzt.</p> <p>In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass auch nach Ablauf einer solchen Frist Bewerbungen beim Presbyterium eingehen und die Presbyterien feststellen, dass die zu spät eingereichte Bewerbung von einer Bewerberin oder einem Bewerber stammt, welcher offensichtlich für die Pfarrstelle am besten geeignet wäre. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die Bewerbung noch berücksichtigt werden darf.</p> <p>Die Rechtsprechung besagt hierzu, dass eine Bewerbungsfrist nicht Ausschlussfrist, sondern Ordnungsfrist ist. Sie dient dem Interesse des Dienstherrn an einer zügigen Stellenbesetzung. Später eingegangene Bewerbungen dürfen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden, müssen es aber nicht. Vergleiche hierzu Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Auflage 2017, Rdnr. 94.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist vorgesehen, dass die Berücksichtigung neuer Bewerbungen möglich ist, so lange die Einladung zur Presbyteriumssitzung zur Wahl nach Artikel 64 Kirchenordnung noch nicht verschickt wurde. Ansonsten würden die Presbyterien die benannten Kandidatinnen und Kandidaten nicht wählen und danach das Stellenbesetzungsverfahren neu beginnen.</p> <p>Erforderlich ist in jedem Fall, dass alle vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen werden, auch wenn dies zu einer Verzögerung des gesamten Verfahrens führt.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 4 Absatz 2 GPfBG Bewerbungen sind im Falle freier Gemeindewahl durch den Superintendenten an das Presbyterium einzureichen.</p>
---	---	---

<p>(3) <i>Das Presbyterium prüft die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p>	<p>Zu Absatz 3: Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand des Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet ist.</p> <p>Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.</p> <p>Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.</p> <p>Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probedienst oder der bisherigen Pfarrstelle.</p> <p>Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.</p>	
--	--	--

<p>(4) <i>Hierzu werden in einem ersten Schritt aus den eingegangenen Bewerbungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, welche für ein Vorstellungsgespräch in Frage kommen. Die festgestellten Bewerberinnen und Bewerber werden der Superintendentin oder dem Superintendenten mitgeteilt. Darüber hinaus ist über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt schriftlich anzufragen, ob Bedenken gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bestehen.</i></p> <p>(5) <i>Das darauf folgende erste Vorstellungsgespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberin oder des Bewerbers an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p>	<p>Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.</p> <p>Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.</p> <p>Zu Absatz 4: § 7 Absatz 4 Satz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die dort vorgesehene Beratung mit dem Landeskirchenamt wurde stets in der Weise ausgeübt, dass angefragt wurde, ob gegen die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu Absatz 4: § 3 Absatz 4 GPfBG In allen Besetzungsfällen soll vor Beginn der Probepredigten im Presbyterium mit Vertretern des Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamtes eine Beratung über die Bewerber stattfinden. § 7 Satz 1 KPfG 1 In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden. 2 Der Kreissynodalvorstand hat zuvor den für das Arbeitsgebiet zuständigen Synodalausschuss oder Synodalbeauftragten zu hören.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gespräch der Bewerberinnen und Bewerber mit der Superintendentin oder dem Superintendenten</b></p>		

<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann mit den Bewerberinnen oder Bewerbern zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle ein Gespräch führen.</i></p> <p>(2) <i>Das Gespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberinnen oder Bewerber geeignet sind, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder Bewerber an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p>	<p>Die Superintendentin bzw. der Superintendent soll Gelegenheit erhalten, sich in einem eigenen persönlichen Gespräch getrennt vom Presbyterium einen persönlichen Eindruck von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu verschaffen.</p> <p>Das separat vorgesehene Gespräch mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten dient insbesondere dem Schutz der Kirchengemeinde. Die Superintendentin bzw. der Superintendent können hier ihre Personalerfahrung einbringen. Sie können prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber einerseits in die Kirchengemeinde hineinpasst, andererseits aber auch in das Gesamtgefüge des Kirchenkreises. Dies schützt die Kirchengemeinden vor einer Isolierung im Kirchenkreis und sichert die in IV. Satz 1 der Präambel der Kirchenordnung vorgesehene Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander.</p> <p>Begrifflich wird hier das Wort „Gespräch“ gewählt, um damit klarzustellen, dass das eigentliche Vorstellungsgespräch beim Presbyterium erfolgt.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Gemeinsames Beratungsgespräch über die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</b></p>		
<p>(1) <i>Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche und der Gespräche mit der Superintendentin oder dem Superintendenten erfolgt ein gemeinsames Beratungsgespräch zwischen den Mitgliedern des Presbyteriums und der Superintendentin oder dem Superintendenten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p> <p>(2) <i>Auf der Grundlage des Beratungsgespräches ermittelt das Presbyterium die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle.</i></p>	<p>Die Beratung über die Bewerberinnen und Bewerber war auch in § 3 Absatz 4 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgesehen. In der Praxis erfolgte diese mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten in der Regel mündlich. Beim Landeskirchenamt wurde stets schriftlich angefragt, ob gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber Bedenken bestehen. Diese Beratung ermöglichte, dem Presbyterium für die Auswahl nähere Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber zu geben.</p> <p>Die Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese. Der entsprechende Beschluss des Presbyteriums ist somit lediglich ein das Bestenausleseergebnis feststellender Beschluss.</p>	



<p><b>§ 10</b> <b>Zweitgespräch</b></p>		
<p>(1) <i>Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu:</i></p> <p><i>a) die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,</i></p> <p><i>b) die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht zu klären,</i></p> <p><i>c) die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,</i></p> <p><i>d) Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.</i></p> <p>(2) <i>Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es weder von den Kandidatinnen und Kandidaten noch vom Presbyterium weiteren Gesprächsbedarf gibt.</i></p>	<p>In den ersten Vorstellungsgesprächen klärt das Presbyterium die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle. Es ist jedoch nicht sinnvoll, in diesem ersten Auswahlgespräch bereits Einzelheiten eines zukünftigen Dienstes zu besprechen. Darüber hinaus werden die Bewerberinnen und Bewerber ihre persönlichen Vorstellungen auch eher nur sehr vorsichtig äußern.</p> <p>Es ist jedoch sinnvoll, vor der eigentlichen Wahl mit den Kandidatinnen oder Kandidaten klar zu klären, was von ihnen erwartet wird. Auch ist es sinnvoll, dass auch die Kandidatinnen und Kandidaten näher über die Gemeinde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden, und dass diese ihre Erwartungen und Vorstellungen mit dem Presbyterium abklären können.</p> <p>In der Vergangenheit kam es insbesondere immer wieder zu Verzögerungen, weil sich zu einem sehr späten Zeitpunkt herausstellte, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht der Rechtslage und den Gegebenheiten entsprechende Vorstellungen hinsichtlich der Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht hatten.</p> <p>In § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es zur Residenzpflicht und zur Dienstwohnungspflicht der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer: „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“</p>	

	<p>In der Verordnungsbegründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es zu § 38 Absatz 1: „Die Residenzpflicht als Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer, im Gemeindebezirk zu wohnen, ist unerlässlich, damit Pfarrerinnen und Pfarrer das Lebensumfeld ihrer Gemeindeglieder kennen. Die Pflicht, im Pfarrhaus oder einer anderen bereitgestellten Dienstwohnung zu wohnen (Dienstwohnungspflicht), hat erhebliche praktische Bedeutung für die Mobilität der Pfarrerschaft, da ohne Pfarrhaus oder Dienstwohnung die Besetzung vakanter Stellen häufig wesentlich erschwert und verzögert würde. Allerdings geht die Bedeutung des Pfarrhauses über die bloße Wohnstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Familien hinaus. Es ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person und des Pfarrdienstes als Profession mit seiner hohen Zeitsouveränität und ständigen Vermischung von Berufs- und Privatleben. Teilweise wird es auch zu Projektionsfläche und Orientierungspunkt für Vorstellungen von gelungenem Leben. ...“</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, bereits im Zweitgespräch die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht zu klären.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Gemeindebeteiligung bei Wahl in Gemeindepfarrstellen</b></p>		
<p>(1) <i>Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen.</i></p> <p>(2) <i>Die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle sind der Gemeinde am Sonntag vor Beginn der Probepredigten und der anderen Vorstellungen in der Gemeinde in allen Gottesdiensten und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</i></p>	<p>Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.</p> <p>Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen. Es bleibt somit möglich, Probekatechesen zu machen. Es können neben der Probepredigt künftig aber auch andere Formen der Vorstellung gewählt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 5 Absatz 1 GPfBG Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.</p> <p>Zu Absatz 2: § 5 Absatz 2 GPfBG Der Name des zur Predigt und Katechese eingeladenen Bewerbers ist der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten am Sonntag vorher durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.</p>

<p>(3) <i>Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der letzten Probepredigt und der letzten Vorstellung beim Presbyterium schriftlich begründete Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten vortragen. Bei der Bekanntgabe der Termine der Probepredigten und Vorstellungen ist auf dieses Recht hinzuweisen.</i></p>	<p>Bislang konnten die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.</p>	<p>Zu Absatz 3: § 13 GPfBG (1) <sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. <sup>2</sup> Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen. (2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Endgültige Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</b></p>		
<p><i>Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung und des Zweitgespräches ermittelt das Presbyterium die endgültigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.</i></p>	<p>Verordnungsbegründung: Selbstverständlich muss sich das Presbyterium mit den Bedenken der Gemeindeglieder vor der Wahl auch auseinandersetzen.</p>	
<p><b>§ 13</b> <b>Wahl in eine Gemeindepfarrstelle</b></p>		
<p>(1) <i>Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt. Die Wahl einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers erfolgt in einer Presbyteriumssitzung. Die Wahl in der Presbyteriumssitzung kann mit einem Wahlgottesdienst verbunden werden.</i></p>	<p>Zu Absatz 1: § 13 entspricht den Artikeln 57 Buchstabe a, 68 und 115 Absatz 1 der Kirchenordnung.  Die Wahl einer Gemeindepfarrerin bzw. eines Gemeindepfarrers erfolgte bereits nach § 21 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz immer dann in einer Presbyteriumssitzung, wenn es sich um eine Präsentation durch das Landeskirchenamt handelte. Auch die Wahl der kreiskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer erfolgte nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen stets in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 4 Absatz 1 GPfBG Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt.  § 7 Absatz 1 GPfBG Die Wahl findet im Anschluss an einen Gottesdienst statt, in welchem der Superintendent oder der Scriba die Predigt hält. Ansprachen dürfen vor oder während der Wahlhandlung nicht gehalten werden.</p>

Nun soll die Wahl einer Gemeindepfarrerin bzw. eines Gemeindepfarrers auch für die Gemeindepfarrstellen einheitlich in einer Sitzung des Presbyteriums erfolgen. Dies hat auch den Vorteil, dass die für die Presbyteriumssitzung eingeübten Formalien auch für die Wahl genutzt werden können und übertriebene Formalien unterbleiben.

Darüber hinaus werden Enttäuschungen von Gemeindegliedern vermieden. In der Vergangenheit ist es zu Einsprüchen demokratiegeübter Gemeindeglieder gegen die Wahl gekommen, welche im Wahlgottesdienst mit ansehen mussten, dass nur die Presbyteriumsmitglieder bei der Pfarrwahl wählen durften. Dies führte zu unnötigen Zeitverzögerungen.

Die Presbyterien können künftig selbst entscheiden, ob sie vor der Presbyteriumssitzung zur Wahl einen Wahlgottesdienst durchführen. Freiwillig ist er möglich, gesetzlich verpflichtend ist er nicht mehr.

Durch den damit verbundenen Wegfall der verpflichtenden Abkündigung für den Wahlgottesdienst wird eine zeitliche Entlastung erzielt, welche es ermöglicht, den Termin für die Wahl flexibler zu legen. Dies wiederum ermöglicht es auch eher, Termine zu finden, an denen alle Presbyterinnen und Presbyter an der Wahl teilnehmen können. Denn die Teilnahme möglichst aller Presbyterinnen und Presbyter an der Wahl einer neuen Pfarrerin oder eines neuen Pfarrers wird für erforderlich gehalten.

Darüber hinaus sollen die Zeitressourcen der Superintendentinnen bzw. der Superintendenten für andere Stellen im Wahlverfahren, an denen sie dringend benötigt werden, freigemacht werden.

Folgende Schwesterkirchen sehen auch keinen Wahlgottesdienst für die Wahl ihrer Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vor: Braunschweig, Evangelische Kirchen Hessen Nassau, Nordkirche, Kurhessen Waldeck, Württemberg, Berlin-Brandenburg, Oldenburg, Bayern, Sachsen, Anhalt, Schaumburg-Lippe.

§ 9 Absatz 1 KPfG

1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.

<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl. Sie oder er kann die Assessorin oder den Assessor mit der Leitung der Wahl beauftragen.</i></p> <p>(3) <i>Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.</i></p> <p>(4) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame Pfarrstelle von zwei oder mehr Kirchengemeinden, so stimmen die Presbyterien getrennt ab.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Die Superintendentin bzw. der Superintendent konnte auch bislang die Leitung der Wahl einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, wie jede andere Aufgabe der Dienstaufsicht auch, delegieren. Dieses Recht wird nun einerseits im Gesetz nochmals klarstellend niedergeschrieben, gleichzeitig aber auf die Assessorin bzw. den Assessor begrenzt. Insgesamt soll im Ergebnis hierdurch eine Entlastung der Superintendentin bzw. des Superintendenten ermöglicht werden.</p> <p>Zu Absatz 4: Die getrennte Abstimmung soll erfolgen, weil es erforderlich erscheint, dass die Vertreterinnen und Vertreter jeder beteiligten Kirchengemeinde für sich jeweils nach § 14 zustimmen.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 8 Absatz 1 Satz 1 GPfBG Der Superintendent leitet die Wahl.</p> <p>Zu Absatz 3: § 9 GPfBG 1 Der Superintendent stellt vor Beginn der Wahlhandlung fest, ob die Wahl durch mündliche oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen soll. 2 Sie muss schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, wenn einer der Wahlberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Erforderliche Mehrheit und Abstimmungen</b></p>		
<p>(1) <i>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</i></p> <p>(2) <i>Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</i></p>	<p>Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin oder Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 10 Absatz 1 KPfG 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. 2 Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 10 Absatz 2 KPfG Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>

<p>(3) <i>Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</i></p> <p>(4) <i>Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</i></p> <p>(5) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame Pfarrstelle von zwei oder mehr Kirchengemeinden, so müssen die Kandidatin oder der Kandidat von jedem Presbyterium gewählt worden sein.</i></p>		<p>Zu Absatz 3: § 10 Absatz 3 KPfG 1 Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. 2 Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. 3 Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. 4 Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p>		
<p><i>Der Name der oder des in die Pfarrstelle gewählten Pfarrerin oder Pfarrers ist der Gemeinde am nächsten Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten und geeigneten Medien sowie der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer und allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bekannt zu geben.</i></p>	<p>Als Wahlergebnis sollte nur der Name der oder des Gewählten bekanntgegeben werden, nicht aber die Stimmenzahl, mit welcher gewählt wurde. Gerade bei einem knappen Stimmergebnis nimmt die oder der Gewählte dieses sonst in den zukünftigen Pfarrdienst mit.</p>	<p>§ 11 Absatz 4 GPfBG Der Superintendent verkündigt das Ergebnis der Wahl.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Annahme der Wahl</b></p>		

<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die oder den Gewählten auf, die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Woche zu erklären. Hierzu klärt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Gewählten, mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde sowie mit der Dienststellenleitung der bisherigen Dienststelle der oder des Gewählten den Zeitpunkt des Dienstantrittes. Der Zeitpunkt des Dienstantrittes soll hierbei so gewählt werden, dass eine zugewiesene Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann.</i></p> <p>(2) <i>Die oder der Gewählte muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Wahl ihren oder seinen Dienst in der Pfarrstelle antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>(3) <i>Der Zeitpunkt des Dienstantrittes muss sich unmittelbar an den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Dienstes anschließen.</i></p>	<p>Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die bisherige Frist auf eine Woche verkürzt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass jede Pfarrerin und jeder Pfarrer, welche oder welcher sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, sowieso während des ganzen Verfahrens die Bereitschaft haben sollte, die Wahl auch anzunehmen und die Pfarrstelle anzutreten.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte im Rahmen der Erklärung der Annahme der Wahl auch gleich der Zeitpunkt des Dienstantritts geklärt werden.</p> <p>Bei der Wahl des Zeitpunktes des Dienstantritts sollte dieser so gewählt werden, dass eine Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann. Tritt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst in einer neuen Gemeinde an, besteht die Erwartung der bisherigen Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen des Ausscheidens aus der dortigen Pfarrstelle die dortige Dienstwohnung zum gleichen Zeitpunkt geräumt hat, weil auch dort die Dienstwohnung wieder gebraucht wird. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme im Hinblick auf die Unterbringung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie ihrer oder seiner Familie und der Wohnungseinrichtung entstanden, weil der Zeitpunkt des Dienstantritts zu früh gewählt wurde.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Absatz 3 entspricht § 19 Absatz 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes. Der unmittelbare Anschluss des neuen Dienstes an den bisherigen Dienst ist erforderlich, damit keine statusrechtliche Lücke verbleibt.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 14 Absatz 1 Satz 1 GPfBG Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären.</p> <p>Zu Absatz 2: § 19 Absatz 1 GPfBG 1 Der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. 2 Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.</p> <p>Zu Absatz 3: § 19 Absatz 2 GPfBG 1 War der Gewählte bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt, andernfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Wahlbestätigung und Bestimmung des Zeitpunktes</b></p>		

<i>des Dienstantritts durch das Landeskirchenamt</i>		
<p>(1) <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(2) <i>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</i></p> <p><i>a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</i></p> <p><i>b) die Gewählte oder der Gewählte nicht wählbar waren,</i></p> <p><i>c) die Gewählte oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</i></p> <p><i>d) nicht abschließend und verbindlich geklärt ist, in welcher Weise die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht eingehalten wird,</i></p> <p><i>e) die Gewählte oder der Gewählte nach einer Aufforderung der Superintendentin oder des Superintendenten, innerhalb einer Woche zu erklären, dass sie oder er die Wahl annehme und zu einem konkret genannten Zeitpunkt den Dienst antrete, diese Erklärung nicht abgibt.</i></p> <p>(3) <i>Mit der Bestätigung der Wahl bestimmt das Landeskirchenamt auch den Zeitpunkt des Dienstantrittes.</i></p>	<p>Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Absatz 2 Buchstaben a, b und c entspricht § 16 Absatz 2 Buchstaben a, b und c des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Zu Absatz 2 Buchstabe e: Man muss eigentlich von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber erwarten, dass sie an dem Stellenbesetzungsverfahren nur teilnehmen, wenn sie auch die Bereitschaft haben, die Wahl anzunehmen und zu einem zeitnahen Zeitpunkt die Stelle anzutreten. Schließlich nehmen an dem Wahlverfahren auch andere Bewerberinnen und Bewerber teil, welche unter Umständen mit einer sehr niedrigen Stimmenzahl unterliegen. Es kommt aber vor, dass Bewerberinnen und Bewerber, nachdem sie das Wahlverfahren durchlaufen und die Wahl gewonnen haben, die Wahl nicht annehmen. Das kann daran liegen, dass sie sich gerade auch an anderer Stelle bewerben. Das kann aber auch daran liegen, dass sie oder ihre Familie sich jetzt doch nicht vorstellen können, an einen neuen Ort zu ziehen oder die Stelle anzunehmen. Hier muss es der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich sein, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer zu einer klaren Erklärung innerhalb einer Woche aufzufordern.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 16 Absatz 1 GPfBG Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 16 Absatz 2 GPfBG Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</li> <li>b. der Gewählte nicht wählbar war,</li> <li>c. der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</li> <li>d. ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.</li> </ol>
<p><b>§ 18</b> <b>Ausscheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung</b></p>		



<p><i>Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl scheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung aus, wenn</i></p> <p>a) <i>sie erklären, dass sie nicht bereit sind, weiter am Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung teilzunehmen,</i></p> <p>b) <i>sie beim Vorstellungsgespräch, beim Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten oder beim Zweitgespräch nicht erscheinen,</i></p> <p>c) <i>sie die Probepredigten nicht durchführen oder sie bei der anderen vorgesehenen Vorstellung für die Gemeinde nicht teilnehmen,</i></p> <p>d) <i>sie nicht gewählt wurden,</i></p> <p>e) <i>sie die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht innerhalb der von der Superintendentin oder dem Superintendenten gesetzten Frist erklärt haben,</i></p> <p>f) <i>ihre Wahl nicht vom Landeskirchenamt bestätigt wurde,</i></p> <p>g) <i>sie nicht am festgelegten Termin den Dienst antreten,</i></p> <p>h) <i>sie die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle und die Urkunde über die Berufung ins Lebenszeitdienstverhältnis nicht spätestens am festgelegten Tag des Dienstantritts entgegennehmen oder</i></p> <p>i) <i>sie die Urkunde über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder eines anderen Amtes entgegennehmen.</i></p>	<p>In der Vergangenheit ist es immer wieder passiert, dass Pfarrstellenbesetzungsverfahren schlicht stecken geblieben sind und nicht weitergingen. Es musste dann die schwierige Rechtsfrage geklärt werden, welche rechtliche Folge dies nun hat. Die Regelung in § 18 soll hier Klarheit schaffen.</p>	<p>Zu a):  § 14 Absatz 2 GPfBG  Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat das Presbyterium innerhalb einer Frist von vier Monaten, die vom Landeskirchenamt vor Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, eine neue Wahl vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b>  <b>Neubeginn des Stellenbesetzungsverfahrens</b></p>		

<p><i>Das Stellenbesetzungsverfahren ist ab der Stellenausschreibung nach § 6 neu zu beginnen, soweit niemand gewählt wurde oder alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ausgeschieden sind. Das Presbyterium kann in diesem Fall auch die Superintendentin oder den Superintendenten oder das Landeskirchenamt bitten, von ihrem Präsentationsrecht Gebrauch zu machen oder das Stellenbesetzungsverfahren mit einem neuen Beratungsgespräch über die Pfarrstellenbesetzung nach § 2 und einem neuen Antrag zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung nach § 3 neu beginnen.</i></p>	<p>Die Anzahl der in der Landeskirche zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer geht zurück. Nach dem Personalbericht 2018 wird im Jahr 2029, also in elf Jahren, der Punkt erreicht sein, an welchem die Zahl der in der Landeskirche tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr dem errechneten Bedarf entsprechen. Bereits jetzt gibt es in der Landeskirche Regionen, in welchen Pfarrstellen nur noch schwer zu besetzen sind.</p> <p>Es ist somit in naher Zukunft zu erwarten, dass Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der geringen Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu Ende geführt werden können. § 19 regelt, wie dann weiter zu verfahren ist.</p>	<p>§ 10 Absatz 4 KPfBG  <sup>1</sup> Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Absatz 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. <sup>2</sup> Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. <sup>3</sup> § 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Reisekosten</b></p>		
<p><i>Entstandene Reisekosten sind der eingeladenen Bewerberin oder dem eingeladenen Bewerber nach Maßgabe des für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Reisekostenrechts von der Anstellungskörperschaft zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</i></p>	<p>Der Verzicht auf Reisekostenerstattung soll nicht statthaft sein, damit nicht der Verdacht aufkommen kann, Bewerberinnen und Bewerber hätten durch den Verzicht auf Reisekostenerstattung auf ihre Wahl Einfluss genommen.</p>	<p>§ 5 Absatz 3 GPfBG  Entstandene Fahrt- und Verpflegungskosten sind den eingeladenen Bewerbern in jedem Besetzungsfall aus der Kirchenkasse zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>3. Pfarrstellenübertragung und Einführung</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Wirksamwerden der Pfarrstellenübertragung</b></p>		
<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent muss die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sowie bei gleichzeitiger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Urkunde über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit spätestens am Tage des Dienstantrittes an die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer übergeben.</i></p>	<p>§ 21 Absatz 3 ist rechtssystematisch § 20 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.</p>	

<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Aushändigung der Pfarrstellenübertragungsurkunde verweigern, wenn die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer den Dienst nicht am festgelegten Termin antritt.</i></p> <p>(3) <i>Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</i></p>	<p>Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.</p> <p>Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.</p> <p>Abschaffung der Einkommensnachweisung: Die bislang bei der Urkundenübergabe auch mit übergebene Einkommensnachweisung wurde abgeschafft. Sie enthielt zum einen die Aussage, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienstbezüge nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält. Dieser Anspruch ergibt sich aber sowieso aus dem Pfarrdienstgesetz und dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sowie dem dazu gehörenden Ausführungsgesetz. Er muss nicht zusätzlich bestätigt werden. Darüber hinaus wurde in der Einkommensnachweisung die Pfarrdienstwohnung zugewiesen – soweit eine Pfarrdienstwohnung zugewiesen werden sollte. Die Verwaltungsgerichtsverfahren der Vergangenheit zur Berechnung der Höhe der Dienstwohnungsvergütung haben jedoch ergeben, dass die Zuweisung der Dienstwohnung auf andere Art und Weise erfolgen muss.</p>	
<p>§ 22 <i>Einführung</i></p>		
<p><i>Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</i></p>	<p>In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.</p> <p>Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.</p>	<p>§ 23 GPfBG  <sup>1</sup> Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung von mindestens zwei Pfarrern, des Presbyteriums und von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach der Agende<sup>6</sup># in sein Amt ein. <sup>2</sup> Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. <sup>3</sup> Die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.</p>
<p><b>III. Kreiskirchliche Pfarrstellen</b></p>		

<p><b>1. Prüfung des Pfarrstellenformats und Freigabe</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung</b></p>		
<p>(1) <i>Für eine neue kreiskirchliche Pfarrstelle ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</i></p> <p>(2) <i>Bei Vakanz einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht.</i></p> <p>(3) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat und über eine mögliche Inanspruchnahme des landeskirchlichen Präsentationsrechtes.</i></p> <p>(4) <i>Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Eine Pfarrstelle kann auch in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben werden, dass auf ihr die befristete Erhöhung des Dienstumfanges möglich ist.</i></p>	<p>Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.</p> <p>Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung eines Kirchenkreises mit einer Kirchengemeinde stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 2 Absatz 1 KPfG Die Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt durch den Superintendenten anzuzeigen.</p>

<p>(5) <i>Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchenkreise errichtet werden. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise. § 30 Absatz 4 Satz 1 und § 31 Absatz 5 gelten entsprechend.</i></p> <p>(6) <i>Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.</i></p> <p>(7) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent fügt dem Antrag den Beschluss des Kreissynodalvorstandes zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung sowie ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte bei:</i></p> <p><i>a) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,</i></p> <p><i>b) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,</i></p> <p><i>c) das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Stellenausschreibung.</i></p> <p>(8) <i>Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</i></p>	<p>Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p>	
--	--	--

<p>(9) <i>Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt:</i></p> <p>a) <i>wenn zunächst der Bedarf an Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht für das nächste Schuljahr ermittelt werden soll,</i></p> <p>b) <i>wenn Pilotprojekte durchgeführt werden sollen,</i></p> <p>c) <i>wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst nach Artikel 32 Kirchenordnung mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.</i></p>		<p>Zu Absatz 9: § 2 Absatz 2 KPFBG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Erstellung von Stellenprofil und Anforderungsprofil</b></p>		
<p>(1) <i>Der Kreissynodalvorstand muss für die Pfarrwahl ein Stellenprofil erstellen, welches aus der Kirchenkreiskonzeption zu entwickeln ist. Im Stellenprofil werden die theologische Ausrichtung und die wesentlichen von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber zu erledigenden Aufgaben beschrieben.</i></p> <p>(2) <i>Aus dem Stellenprofil ist ein Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber zu erstellen, aus welchem sich ergibt, welche Fähigkeiten und Kompetenzen sie oder er aufweisen muss.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 4.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>2. Pfarrstellenbesetzung</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Präsentationsrecht des Landeskirchenamtes</b></p>		

<p>(1) <i>Das Landeskirchenamt hat das Recht, insbesondere</i></p> <p>a) <i>soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll,</i></p> <p>b) <i>zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer,</i></p> <p>c) <i>zur Wiedereingliederung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einer Beurlaubung zurückkehren,</i></p> <p>d) <i>zur Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,</i></p> <p>e) <i>zur Sicherstellung der Übertragung einer neuen Pfarrstelle nach Ablauf einer Befristung oder</i></p> <p>f) <i>zur Sicherstellung einer ausgewogenen Präsenz beider Geschlechter</i></p> <p><i>für die Besetzung einer Kreispfarrstelle eine, einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen.</i></p> <p>(2) <i>Das weitere Verfahren erfolgt nach den §§ 28 ff. , wobei das Verfahren nur mit der, dem oder den Vorgeschlagenen durchgeführt wird.</i></p> <p>(3) <i>Wird die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer gewählt, hat die Superintendentin oder der Superintendent dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Danach erfolgt die Besetzung der Stelle im kreiskirchlichen Verfahren nach §§ 27 ff.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 5 ab dem achten Absatz.</p>	<p>§ 16 KPfG</p> <p>(1) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, kann es einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Der Kreissynodalvorstand kann mit mehr als der Hälfte der Stimmen seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes einen der vorgeschlagenen Bewerber wählen. <sup>2</sup> Für die Wahl und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 11 bis 15.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Macht der Kreissynodalvorstand von der Möglichkeit der Wahl innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorschlagsrechts keinen Gebrauch oder scheidet die Wahl innerhalb dieser Frist, so kann das Landeskirchenamt eine Berufung beschließen. <sup>2</sup> Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass in den Fällen der §§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 14 Absatz 1 und 2 Buchstabe d die Kirchenleitung entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Stellenausschreibung</b></p>		
<p>(1) <i>Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist eine Stellenanzeige zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 6.</p>	

<p>(3) <i>Der Kreissynodalvorstand kann weitere Stellenausschreibungen veröffentlichen.</i></p>		
<p><b>§ 27</b> <b>Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch den Kreissynodalvorstand</b></p>		
<p>(1) <i>Bewerbungen auf kreiskirchliche Pfarrstellen sind durch die Superintendentin oder den Superintendenten an den Kreissynodalvorstand zu richten.</i></p> <p>(2) <i>Der Kreissynodalvorstand kann eine Bewerbungsfrist setzen und bestimmen, ob und wie lange nach Ablauf dieser Frist Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung neuer Bewerbungen ist möglich, so lange die Einladung zur Sitzung des Kreissynodalvorstandes, in welcher die Pfarrwahl stattfinden soll, noch nicht verschickt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen.</i></p> <p>(3) <i>Der Kreissynodalvorstand prüft die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p> <p>(4) <i>Hierzu werden in einem ersten Schritt aus den eingegangenen Bewerbungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, welche für ein Vorstellungsgespräch in Frage kommen. Für diese ist beim Landeskirchenamt schriftlich anzufragen, ob Bedenken gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bestehen. Darüber hinaus sind der für das Arbeitsgebiet zuständige Synodalausschuss oder die oder der Synodalbeauftragte zu hören.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 7 und zu § 9 zweiter Absatz.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 6 Absatz 1 KPFG Hat der Kirchenkreis das freie Wahlrecht, sind die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.</p> <p>Zu Absatz 4: § 7 Satz 1 KPFG In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden.</p>



<p>(5) <i>Das darauffolgende Vorstellungsgespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder des Bewerbers an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p> <p>(6) <i>Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche ermittelt der Kreissynodalvorstand die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle.</i></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b><i>Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei Berufung in kreiskirchliche Pfarrstellen</i></b></p>		
<p>(1) <i>Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst oder in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt eine Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, sind die Mitglieder der Kreissynode eine Woche vor Beginn der Probepredigten und der anderen Vorstellungen hiervon zu benachrichtigen.</i></p> <p>(2) <i>Erfolgt keine Vorstellung sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.</i></p>	<p>§ 28 Absatz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Die Vorstellung bei der Kreissynode muss nicht in Form einer Probepredigt erfolgen. Vielmehr sind auch andere Formen sowie eine Probepredigt und andere Formen möglich.</p> <p>Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass der Einspruch zur Frage der Eignung der Gewählten oder des Gewählten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 8 KPfG (1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die in die engere Wahl gezogenen Bewerber eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen. (2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon zu benachrichtigen.</p>

<p>(3) <i>Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der letzten Probepredigt und der letzten Vorstellung oder der Bekanntgabe der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle beim Kreissynodalvorstand schriftlich begründete Bedenken zur Frage der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers vortragen. Bei der Bekanntgabe der Termine der Probepredigten und Vorstellungen und der Bekanntgabe der Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten ist auf dieses Recht hinzuweisen.</i></p> <p>(4) <i>Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung ermittelt der Kreissynodalvorstand die endgültigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.</i></p>		<p>Zu Absatz 3: § 11 KPfG (1) 1 Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2 Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen. (2) 1 Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. 2 Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p><b>§ 29</b> <b>Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle</b></p>		
<p>(1) <i>Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. Die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in kreiskirchliche Pfarrstellen erfolgt in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes.</i></p> <p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl. Sie oder er kann die Assessorin oder den Assessor mit der Leitung der Wahl beauftragen.</i></p> <p>(3) <i>Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.</i></p> <p>(4) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame kreiskirchliche Pfarrstelle für zwei oder mehrere Kirchenkreise, so stimmen die Kreissynodalvorstände getrennt ab.</i></p>	<p>§ 29 Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie Art. 106 Absatz 4 Buchstabe b der Kirchenordnung.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 9 Absatz 1 KPfG 1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Erforderliche Mehrheit und Abstimmungen</b></p>		
<p>(1) <i>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</i></p> <p>(2) <i>Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</i></p> <p>(3) <i>Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 14.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 10 Absatz 1 KPfG 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. 2 Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 10 Absatz 2 KPfG Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p> <p>Zu Absatz 3: § 10 Absatz 3 KPfG 1 Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. 2 Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmzahl statt. 3 Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. 4 Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>

<p>(4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</p> <p>(5) Erfolgt die Wahl für eine kreiskirchliche Pfarrstelle für zwei oder mehrere Kirchenkreise, so müssen die Kandidatin oder der Kandidat von allen Kreissynodalvorständen gewählt worden sein.</p>		
<p><b>§ 31</b> <b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p>		
<p>Der Name der oder des in die Pfarrstelle gewählten Pfarrerin oder Pfarrers ist im Kirchenkreis auf geeignete Weise sowie der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer und allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bekannt zu geben.</p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 15.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 KPfG  <sup>1</sup> Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. <sup>2</sup> Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.</p>
<p><b>§ 32</b> <b>Annahme der Wahl</b></p>		
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die oder den Gewählten auf, die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Woche zu erklären. Hierzu klärt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Gewählten und mit der Dienststellenleitung der bisherigen Dienststelle der oder des Gewählten den Zeitpunkt des Dienstantrittes. Der Zeitpunkt des Dienstantrittes soll hierbei so gewählt werden, dass eine zugewiesene Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann.</p>	<p>Absatz 1 entspricht § 12 Absatz 1 1. Halbsatz des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die bisherige Frist auf eine Woche verkürzt. Hier wurde davon ausgegangen, dass jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer, welche oder welcher sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, sowieso während des ganzen Verfahrens die Bereitschaft haben sollte, die Wahl auch anzunehmen und die Pfarrstellen anzutreten.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte im Rahmen der Erklärung der Annahme der Wahl auch gleich der Zeitpunkt des Dienstantritts geklärt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1:  § 12 Absatz 1 KPfG  Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären und zu bestätigen, dass er die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis des Diensteinkommens zur Kenntnis genommen hat.</p>

<p>(2) <i>Die oder der Gewählte muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Wahl ihren oder seinen Dienst in der Pfarrstelle antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>(3) <i>Der Zeitpunkt des Dienstantrittes muss unmittelbar an den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Dienstes anschließen.</i></p>	<p>Bei der Wahl des Zeitpunktes des Dienstantrittes sollte dieser so gewählt werden, dass eine Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann. Tritt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst in einer neuen Dienststelle an, besteht die Erwartung der bisherigen Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen des Ausscheidens aus der dortigen Pfarrstelle die dortige Dienstwohnung zum gleichen Zeitpunkt geräumt hat, weil auch dort die Dienstwohnung wieder gebraucht wird. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme im Hinblick auf die Unterbringung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie ihrer oder seiner Familie und der Wohnungseinrichtung entstanden, weil der Zeitpunkt des Dienstantrittes zu früh gewählt wurde.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 1 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 2 Satz 3 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Der unmittelbare Anschluss des neuen Dienstes an den bisherigen Dienst ist erforderlich, damit keine statusrechtliche Lücke verbleibt.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 15 Absatz 1 KPfG 1 Der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. 2 Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.</p> <p>Zu Absatz 3: § 15 Absatz 2 KPfG 1 Der Gewählte tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in die Rechte und Einkünfte des Pfarramtes ein. 2 Der Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetz der EKD<sup>2</sup>. 3 War der Gewählte bereits Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Wahlbestätigung und Bestimmung des Zeitpunktes des Dienstantrittes durch das Landeskirchenamt</b></p>		

<p>(1) <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(2) <i>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</i></p> <p>a) <i>in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</i></p> <p>b) <i>die Gewählte oder der Gewählte nicht wählbar waren,</i></p> <p>c) <i>die Gewählte oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</i></p> <p>d) <i>die Gewählte oder der Gewählte nach einer Aufforderung der Superintendentin oder des Superintendenten, innerhalb einer Woche zu erklären, dass sie oder er die Wahl annehme und zu einem konkret genannten Zeitpunkt den Dienst antrete, diese Erklärung nicht abgibt,</i></p> <p>e) <i>bei einer Diakoniefarrstelle die diakonische Einrichtung der Übernahme des Amtes durch die Gewählte oder den Gewählten nicht zugestimmt hat.</i></p> <p>(3) <i>Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinkirchlichen Stelle ihre Wohnung nicht so nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden oder wenn unklar ist, ob dies bei Dienstantritt so sein wird.</i></p> <p>(4) <i>Mit der Bestätigung der Wahl bestimmt das Landeskirchenamt auch den Zeitpunkt des Dienstantritts.</i></p>	<p>Zu Absatz 2 Buchstabe e: Bei der Wahl auf Diakoniefarrstellen ist es erforderlich, dass die diakonische Einrichtung auch ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes in der diakonischen Einrichtung erteilt.</p> <p>Zu Absatz 3: Der Text entspricht § 38 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 14 Absatz 1 KPfG Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 14 Absatz 2 KPfG Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</p> <p>a. in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen,</p> <p>b. der Gewählte nicht wählbar war,</p> <p>c. der Gewählte auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</p> <p>d. ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Ausscheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung</b></p>		

<p><i>Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl scheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung aus, wenn</i></p> <p>a) <i>sie erklären, dass sie nicht bereit sind, weiter am Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung teilzunehmen,</i></p> <p>b) <i>sie bei dem Vorstellungsgespräch nicht erscheinen,</i></p> <p>c) <i>sie die Probepredigten nicht durchführen oder sie bei der anderen vorgesehenen Vorstellung für die Mitglieder der Kreissynode nicht teilnehmen,</i></p> <p>d) <i>sie nicht gewählt wurden,</i></p> <p>e) <i>sie die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht innerhalb der von der Superintendentin oder dem Superintendenten gesetzten Frist erklärt haben,</i></p> <p>f) <i>ihre Wahl nicht vom Landeskirchenamt bestätigt wurde,</i></p> <p>g) <i>sie nicht am festgelegten Termin den Dienst antreten,</i></p> <p>h) <i>sie die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle und die Urkunde über die Berufung ins Lebenszeiddienstverhältnis nicht spätestens am festgelegten Tag des Dienstantritts entgegennehmen,</i></p> <p>i) <i>sie die Urkunde über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder eines anderen Amtes entgegennehmen.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 18.</p>	<p>Zu a):  § 12 Absatz 2 KPfG  Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird die Berufung nicht bestätigt, so hat der Kreissynodalvorstand alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b>  <i>Neubeginn des Stellenbesetzungsverfahrens</i></p>		

<p><i>Das Stellenbesetzungsverfahren ist ab der Stellenausschreibung nach § 26 neu zu beginnen, soweit niemand gewählt wurde oder alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ausgeschieden sind. Der Kreissynodalvorstand kann in diesem Fall auch das Landeskirchenamt bitten, von seinem Präsentationsrecht Gebrauch zu machen oder das Stellenbesetzungsverfahren mit einem neuen Antrag zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung nach § 23 neu beginnen.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 19.</p>	<p>§ 10 Absatz 4 KPfG  <sup>1</sup> Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Absatz 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten.  <sup>2</sup> Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung.  <sup>3</sup> § 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Reisekosten</b></p>		
<p><i>Entstandene Reisekosten sind der eingeladenen Bewerberin oder dem eingeladenen Bewerber von der Anstellungskörperschaft zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 20.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>3. Pfarrstellenübertragung und Einführung</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Wirksamwerden der Pfarrstellübertragung</b></p>		
<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent muss die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sowie bei gleichzeitiger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Urkunde über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit spätestens am Tage des Dienstantrittes an die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer übergeben.</i></p>		



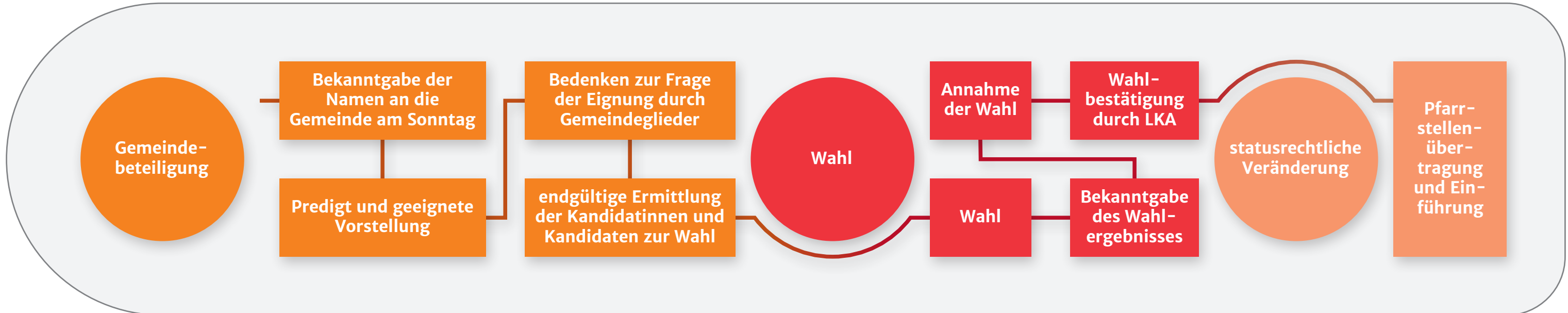
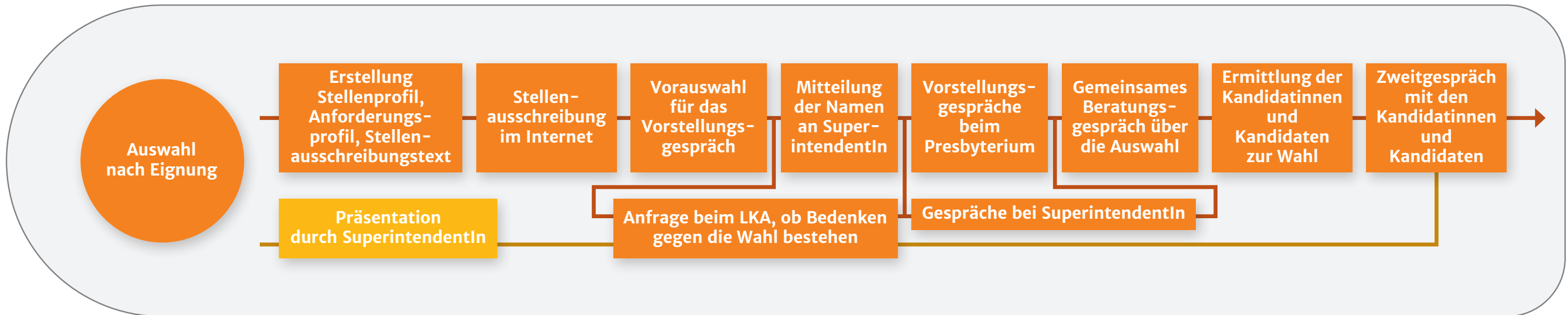
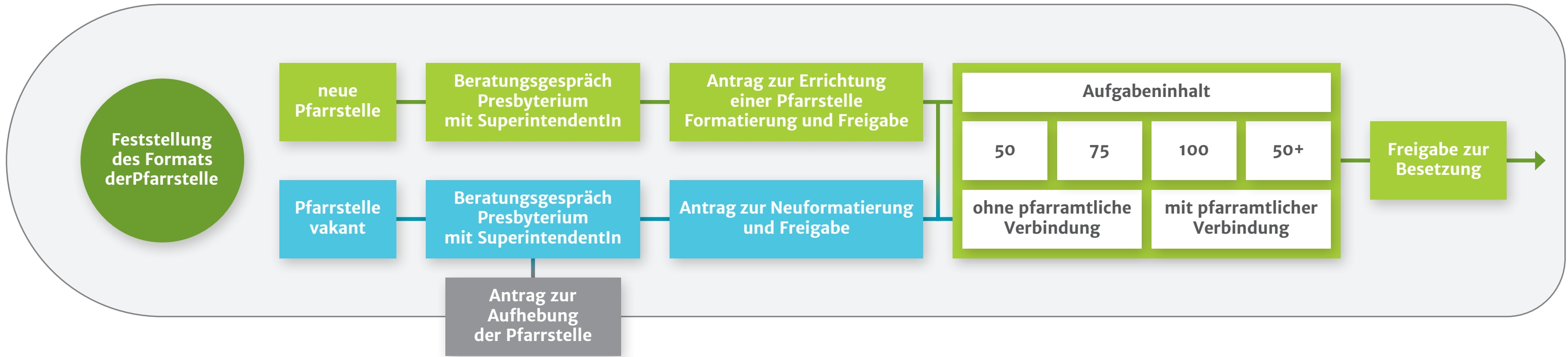
<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Aushändigung der Pfarrstellenübertragungsurkunde verweigern, wenn die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer den Dienst nicht am festgelegten Termin antritt.</i></p> <p>(3) <i>Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 21.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Einführung</b></p>		
<p><i>Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 22.</p>	<p>§ 17 KPfG  <sup>1</sup> Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach der Agende in sein Amt ein. <sup>2</sup> Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Kreissynode und des zuständigen Ausschusses sowie die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV. Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden und Kirchenkreise</b></p>		
<p>(1) <i>Eine Pfarrstelle kann auch für einen oder mehrere Kirchenkreise und eine oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.</i></p>	<p>Es gibt zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.</p>	

<p>(2) Für das Verfahren gelten die Regelungen für Gemeindepfarrstellen entsprechend.</p> <p>(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Presbyterien und der Kreissynodalvorstände. Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände können mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen. Die Vertreter der Presbyterien und der Kreissynodalvorstände stimmen getrennt ab. Die Kandidatin oder der Kandidat muss von allen Presbyterien und von allen Kreissynodalvorständen ermittelt worden sein.</p> <p>(4) Für die Wahl stimmen die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände getrennt ab. Alle Presbyterien und Kreissynodalvorstände müssen die Kandidatin oder den Kandidaten gewählt haben.</p> <p>(5) Die Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei der Berufung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen nach den §§ 28 und 31.</p>	<p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Hierbei wird es von den Superintendentinnen und Superintendenten auch für „unbedingt“ notwendig angesehen, dass pfarramtliche Verbindungen über Kreiskirchengrenzen hinweg ermöglicht werden.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p><b>V. Landeskirchliche Pfarrstellen</b></p>		
<p><b>§ 40 Pfarrstellenkonzeption</b></p>		
<p>(1) Die Kirchenleitung verabschiedet mindestens alle fünf Jahre eine Gesamtkonzeption für alle landeskirchlichen Pfarrstellen. Die Pfarrstellenkonzeption soll benennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anzahl der Pfarrstellen für die einzelnen Arbeitsbereiche</li> <li>2. das Pfarrstellenformat für jede einzelne Pfarrstelle</li> </ol>	<p>Vor dem Hintergrund der geringer werdenden finanziellen Ressourcen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen schrittweise Stellen abgebaut werden. Das Freiwerden einer Pfarrstelle kann hierzu genutzt werden. Allerdings kann das Freiwerden nur Einzelanlass sein, die Pfarrstelle nicht wieder zu besetzen. Grund für den Stellenabbau muss eine Gesamtkonzeption sein, welche von den Aufgaben her entwickelt wurde und in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird.</p>	

<p>(2) <i>Die Errichtung und Aufhebung der landeskirchlichen Pfarrstellen sowie die Festlegung und Veränderung ihres Formats erfolgt nach Maßgabe der von der Kirchenleitung beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die landeskirchlichen Pfarrstellen.</i></p>		
<p><b>§ 41</b> <b>Pfarrstellenbesetzung</b></p>		
<p>(1) <i>Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt für die Leitungsstellen folgender Ämter durch die Kirchenleitung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. Amt für Jugendarbeit</i></li> <li><i>b. Amt für missionarische Dienste</i></li> <li><i>c. Amt für Möwe</i></li> <li><i>d. Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung</i></li> <li><i>e. Pädagogisches Institut</i></li> <li><i>f. Institut für Kirche und Gesellschaft</i></li> </ul> <p><i>Die Möglichkeit diese Stellen in Kirchenbeamtenstellen oder Stellen für privatrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, bleibt unberührt.</i></p> <p>(2) <i>Die Besetzung aller sonstigen landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(3) <i>Für die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen gelten § 4 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 und 5, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3, § 18 Buchstaben a, b, d, e, g, h und i, § 19 Satz 1, § 20, § 21 und § 22 entsprechend.</i></p>	<p>Verordnungsbegründung: Bezüglich der Pfarrstellenbesetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen sollte die Kirchenleitung entlastet werden. Vorgeschlagen wird deshalb, dass diese nur die Besetzung der Leitungsstellen selbst vornimmt. Zur Klarstellung wird hier die Möglichkeit, diese Stellen in Kirchenbeamtenstellen oder Stellen für privatrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, erwähnt.</p> <p>Die Besetzung selbst soll analog den oben genannten Regeln verlaufen. Hierbei entfällt die Wahl, welche bislang auch nur auf kirchengemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene erfolgte.</p>	

<p>(4) <i>Im Fall der Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen der Ämter und Werke ist jeweils die Leitung der Ämter und Werke hierzu anzuhören.</i></p> <p>(5) <i>Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für die Verlängerung der befristeten Übertragung von Pfarrstellen.</i></p>		
<p><b>VI. Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche</b></p>		
<p>(1) <i>Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.</i></p> <p>(2) <i>Für das Verfahren gelten die Regelungen für Gemeindepfarrstellen entsprechend soweit Kirchengemeinden beteiligt sind, ansonsten die Regelungen für kreiskirchliche Pfarrstellen.</i></p> <p>(3) <i>Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Presbyterien, der Kreissynodalvorstände und des Landeskirchenamtes. Die Presbyterien, Kreissynodalvorstände und das Landeskirchenamt können mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen. Die Vertreter der Presbyterien, der Kreissynodalvorstände und des Landeskirchenamtes stimmen getrennt ab. Die Kandidatin oder der Kandidat müssen von allen Presbyterien und von allen Kreissynodalvorständen ermittelt worden sein; das Landeskirchenamt muss seine Zustimmung erteilt haben.</i></p> <p>(4) <i>Für die Wahl stimmen die Presbyterien und die Kreissyno-</i></p>	<p>Zu § 42: Gemeinsame Pfarrstellen und pfarramtliche Verbindungen sind auch mit landeskirchlichen Pfarrstellen möglich.</p>	

<p><i>dalvorstände getrennt ab. Alle Presbyterien und Kreissy-nodalvorstände müssen den Kandidatin oder den Kandida-ten gewählt haben. Das Landeskirchenamt muss seine Zu-stimmung erteilt haben.</i></p> <p>(5) <i>Die Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei der Berufung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen nach den §§ 28 und 31.</i></p>		
<p><b>VII. Übergangsbestimmung, Inkrafttreten</b></p>		
<p><b>§ 43</b> <b>Übergangsbestimmung</b></p>		
<p><i>Für die Inanspruchnahme des Präsentationsrechtes der Landes- kirche wird die Anzahl der Präsentationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr berücksichtigt.</i></p>	<p>Das Präsentationsrecht der Landeskirche wurde für einen sehr langen Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als echtes Präsentationsrecht der Landeskirche ausgeübt. Vielmehr erfolgte die Präsentation stets auf Wunsch der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises zur Vereinfachung und Beschleunigung des Besetzungsver-fahrens. Aus diesem Grund wäre es nicht sachgerecht, diese Präsentationen noch zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 19 KPfG Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Besetzungsfälle gelten jeweils als erster Besetzungsfall ohne Vorschlagsrecht des Landes- kirchenamtes.</p>
<p><b>§ 44</b> <b>Inkrafttreten</b></p>		
<p><i>Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.</i></p>	<p>Die Ausführungsverordnung soll zeitgleich mit dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Kraft treten.</p>	



**Stellungnahme zu den Voten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz, welche nicht zu Regelungen im Pfarrstellenbesetzungsgesetz oder in der Ausführungsverordnung geführt haben:**

**Zu § 3 Absatz 1 bis 3 (Vermeintlicher Entzug von Kompetenzen der Kirchengemeinden):**

Hier war die Begründung unvollständig und hat zu dem Irrtum geführt, den Kirchengemeinden seien hier Kompetenzen im Hinblick auf die Bestimmung des Formats ihrer Pfarrstellen entzogen worden.

Bislang war es so, dass zunächst die Superintendentinnen und Superintendenden mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklärten. Dann gab es Telefonberatungen mit dem Landeskirchenamt. Es wurden umfangreich Unterlagen erstellt und dem Landeskirchenamt zugesandt. Das Landeskirchenamt prüfte diese Unterlagen und entschied aufgrund der in Art. 12 Kirchenordnung in Verbindung mit der Delegation durch die Kirchenleitung in § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt gegebenen Zuständigkeit über das neue Format und aufgrund von § 3 Abs. 2 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz bzw. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen über die Freigabe zur Besetzung.

Es bleibt dabei, dass die Superintendentinnen und Superintendenden mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklären. In der Beratung ergänzen sich hier die Kenntnisse und Kompetenzen der Presbyterien und der Superintendentinnen und Superintendenden. Es soll auch dabei bleiben, dass die Ergebnisse dieser Beratungen mit dem Landeskirchenamt vorab besprochen werden, um abzusichern, dass die Vorschläge der Presbyterien und Superintendentinnen und Superintendenden auch zu Beschlüssen des Landeskirchenamtes führen können.

Die Prüfung der Unterlagen des Stellenprofils und des Anforderungsprofils, welche von den Presbyterien nach Beratung durch die Superintendentinnen und Superintendenden erstellt werden, soll allerdings in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenden gelegt werden.

Es handelt sich somit um einen Abbau von bürokratischen Erfordernissen.

**Zu § 3 Absatz 2 (Dienstumfang 50/75/100):**

Zum Vorschlag, auch andere Prozentsätze beim Stellenumfang vorzusehen:

Als mögliche Prozentsätze für den Stellenumfang sind 50, 75 oder 100 vom Hundert genannt. Nur für die Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Dies liegt daran, dass hier Unterrichtsstunden in genaue Prozentsätze umgerechnet werden können.

Ein Problem für die Zulassung von weiter differenzierten Prozentsätzen besteht in der schwierigen Messbarkeit von pfarramtlichen Tätigkeiten. Hier müssen zunächst noch Erfahrungen mit dem Terminstundenmodell gemacht werden. Bislang ist dies jedoch nur als Empfehlung vorgesehen, nicht aber verbindlich für die gesamte Landeskirche eingeführt. Ein notwendiger erster Schritt hin zu weiter differenzierten Prozentsätzen wäre hier die verbindliche Einführung des Terminstundenmodells für die gesamte Landeskirche. Aufgrund der damit gemachten Erfahrungen müsste dann geprüft werden, ob auf dieser Basis die Prozentsätze weiter differenziert werden können.

### **Zu § 3 Absätze 3 bis 6 (Überlastung von Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern durch pfarramtliche Verbindungen):**

Selbstverständlich muss auch geprüft werden, ob bei pfarramtlichen Verbindungen von Pfarrstellen die Aufgaben von den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern noch bewältigt werden können. Ein geeignetes Instrumentarium hierfür ist das Terminstundenmodell. Soweit Überlastungen entstehen, müssen diese abgebaut werden. Dies kann beispielsweise durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in einem multiprofessionellen Team erfolgen.

### **Zu § 3 Absätze 3 bis 6 (Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer auf gemeinsamen Pfarrstellen in verschiedenen Kirchenkreisen):**

Die Frage der Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche gemeinsame Pfarrstellen in verschiedenen Kirchenkreisen wahrnehmen, kann und sollte durch Vereinbarung zwischen den Superintendentinnen und Superintendenten geregelt werden. Diese können ihre Dienstaufsicht auf die Kollegin oder den Kollegen delegieren. Hierzu wird im Routenplaner ein entsprechendes Formular bereitgehalten werden.

### **Zu § 3 Absatz 7 (Einverständnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer zu pfarramtlichen Verbindungen):**

Im Gesetz ist vorgesehen, dass auch besetzte Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden können, und dass in diesem Fall die Pfarrstelleninhaberinnen oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien und Kreissynoden vorher zu hören sind. Zwei Kirchenkreise verlangen hier Einvernehmlichkeit. Dazu ist Folgendes zu sagen: Es hat in der Vergangenheit immer wieder Einzelfälle gegeben, bei denen einzelne Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsbelastung nicht bereit waren, bei einer solidarischen Gleichverteilung der Arbeitsbelastung mitzuwirken. Dies erfolgte dann über die Verweigerung der eigenen Zustimmung bzw. die Verweigerung der Zustimmung durch das Presbyterium.

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterien sind auch im Wege der Anhörungen in ausreichendem Maße geschützt. Da es sich bei der Verbindung von Pfarrstellen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die Kirchenleitung bzw. das von ihr beauftragte Landeskirchenamt die Argumente, welche ihm im Rahmen der Anhörungen von den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den Presbyterien vorgetragen werden, bei der Gesamtabwägung berücksichtigen.

Im Übrigen war es immer so, dass die Kirchenleitung für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für pfarramtliche Verbindungen das beschlussgebende Gremium war. Für die Besetzung der Pfarrstellen durch Wahl waren hingegen für die Gemeindepfarrstellen die Presbyterien und für die kreiskirchlichen Pfarrstellen die Kreissynodalvorstände zuständig. Diese Aufteilung soll beibehalten werden.



### **Zu § 6 (Priorisierung der Präsentation):**

Ein Kirchenkreis äußerte sich dahingehend, dass beim Präsentationsverfahren sichergestellt werden solle, dass die Präsentation einer Pfarrerin oder eines Pfarrers durch das Landeskirchenamt zwar aufgenommen aber nicht per se priorisiert werde. Hierzu ist zu sagen, dass dies einer Abschaffung des Präsentationsrechtes gleichkäme, weil sowohl der Superintendent als auch das Landeskirchenamt natürlich immer die Möglichkeit haben, Bewerbungen an die Presbyterien weiterzuleiten.

Das Präsentationsrecht wird in der Novellierung bereits dahingehend abgeschwächt, dass die Kirchenleitung bzw. das Landeskirchenamt eine Pfarrerin oder einem Pfarrer einer Kirchengemeinde nicht mehr gegen deren Willen aufzwingen können. Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen bzw. der Vorgeschlagenen lediglich vorab prüfen und über deren Wahl entscheiden. Sie können die Vorgeschlagenen jedoch dann begründungslos ablehnen. Eine solche Priorisierung ist allerdings für die Praxis ein notwendiges Instrumentarium.

Mit dem Präsentationsrecht können Superintendentinnen und Superintendents sowie das Landeskirchenamt Pfarrerrinnen und Pfarrern, die z.B. aus einer Beurlaubung in eine Auslandspfarrstelle o.ä. zurückkommen oder aus besonderen Gründen ihre Stelle wechseln müssen, behilflich sein, in eine Pfarrstelle zu gelangen. Noch einmal: Die Entscheidung über die Berufung in die Pfarrstelle obliegt allein den Presbyterien bzw. bei Kreispfarrstellen den Kirchenkreisvorständen. So ist das Präsentationsrecht auch in den vergangenen 10 Jahren bereits gehandhabt worden

### **Zu § 8 (Wegfall der Zulassung zur Bewerbung durch das Landeskirchenamt):**

Zum Vorschlag, die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen durch das Landeskirchenamt wegfällen zu lassen, sei gesagt, dass diese Prüfung mit dem dazugehörigen Kolloquium die Kirchengemeinden und die Landeskirche vor der Aufnahme nicht für den westfälischen Pfarrdienst geeigneter Pfarrerrinnen und Pfarrer schützt. Selbst wenn eine einzelne Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für sich für geeignet hält, ist es erforderlich, dass geprüft wird, ob die von einer anderen Kirche kommenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sich für den Dienst in der westfälischen Kirche eignen. Dazu werden die Personalakten aus der entsendenden Kirche angefordert und ein Kolloquium durchgeführt. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass entweder die Gemeinde oder die Pfarrerin bzw. der Pfarrer feststellen, dass ihre Zusammenarbeit nicht harmoniert. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer bleibt dann aber in jedem Fall im Lebenszeitdienst der Landeskirche. Diese ist dann letztlich für die weitere Verwendung verantwortlich.

### **Zu § 8 Absatz 2 (Einzelheiten der Eignungsprüfung):**

Zu dem Vorschlag, Einzelheiten der Eignungsprüfung im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung zu regeln, sei gesagt, dass diese Frage näher im Routenplaner beschrieben werden wird.

### **Zu § 8 Absatz 2 (Regelung der Zulassung zur Wahl auf Ebene der EKD):**

Der Vorschlag eines Kirchenkreises, bei der Zulassung zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen, eine EKD-weite Lösung anzustreben, wird auf EKD-Ebene besprochen werden müssen.

### **Zu § 9 Absatz 1 (Begleitung des Presbyteriums durch Mitglieder des Kreissynodalvorstandes oder die Gemeindeberatung):**

Zum Vorschlag einer Kirchengemeinde, die Begleitung des Presbyteriums bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht nur durch die Superintendentin oder den Superintendenten zu ermöglichen, sondern hierfür auch andere Personen, wie etwa Mitglieder des KSV oder Gemeindeberater, zuzulassen ist Folgendes zu sagen: Es sollten an dieser Stelle unbedingt die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten genutzt werden. Diese führen im Übrigen später auch die Dienstaufsicht über die neu gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer. Insofern ist es sinnvoll, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten das Presbyterium bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl wenigstens beratend begleiten.

Die Hinzunahme weiterer Experten, wie Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, der Gemeindeberatung oder von moderierend arbeitenden Mediatoren sind selbstverständlich möglich. Näheres hierzu wird der Routenplaner enthalten.

### **Zu § 10 (Beibehaltung der Einspruchsmöglichkeit nach der Wahl):**

Bislang war es möglich, dass Gemeindeglieder nach der Wahl Einspruch gegen die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers einlegen konnten. Diese Möglichkeit bleibt erhalten, wird aber zeitlich vorverlegt vor die Wahl. Auf diese Weise kann das Presbyterium die vorgebrachten Bedenken zur Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten bereits bei der Wahl berücksichtigen.

Verletzungen des Wahlverfahrens können durch Nichtbestätigung der Wahl durch das Landeskirchenamt berücksichtigt werden.

Ein weiteres Einspruchsverfahren nach der Wahl würde somit das Wahlverfahren nur unnötig in die Länge ziehen und ist damit entbehrlich.

### **Zu § 13 (Gesetzesvorbehalt):**

Zur Frage, ob es möglich ist, im Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz nur die Grundsätze zu regeln und Ausführungen und Ergänzungen des Kirchengesetzes der Kirchenleitung zu gestatten:

Die Kirchenordnung formuliert an verschiedenen Stellen Gesetzesvorbehalte. In Artikel 120 KO heißt es:

„Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

- a. die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer;
- b. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- c. das Lehrbeanstandungsverfahren;
- d. ...“

Im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz heißt es hierzu unter § 16:

„Ergänzungsbestimmungen  
(zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen.“

In § 13 der Ausführungsverordnung zum Pfarrausbildungsgesetz heißt es:

„§ 13

(zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzvertretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.“

Auch in der Beihilfenverordnung heißt es in § 10:

„Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.“

Diese Möglichkeiten, die Details jeweils in ausführenden und ergänzenden Bestimmungen durch die Kirchenleitung regeln zu lassen, entspricht der Notwendigkeit in einer immer schneller werdenden Welt Regelungen unkompliziert und zeitnah verändern zu können.

### **Zu § 15 (Aufhebung der Patronatspfarrstellen):**

Zum Vorschlag eines Kirchenkreises, die Patronatspfarrstellen aufzuheben ist Folgendes zu sagen:

Sicherlich führen die Patronatsrechte im Einzelfall dazu, dass die Pfarrstellenbesetzungen komplexer werden. Es muss aber auch gesehen werden, dass die Fürstenhäuser, über viele Generationen hinweg mit den Kirchengemeinden verbunden, diesen ihre Fürsorge zuteil werden ließen. Das Land Nordrhein- Westfalen und die Landeskirche arbeiten in einer für beide Seiten gewinnbringenden Weise miteinander zusammen.

Bis zum heutigen Tage werden auf Grund der Patronate auch Sachleistungen und Finanzleistungen erbracht. Außerdem bestehen parallel auch Liegenschaftspatronate, welche mit entsprechenden Baulastverpflichtungen der Patrone verbunden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Patrone sich dem neuen Verfahren gegenüber aufgeschlossen zeigen und es hier, insbesondere durch eine Novellierung des Borsfelder Abkommens, zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Verfahrensweise kommen wird.

### **Zu § 3 Abs. 7 AVO PSBG (kreiskirchlicher Pfarrstellenausschuss):**

Die Beteiligung eines kreiskirchlichen Pfarrstellenausschusses ist im neuen Pfarrstellenbesetzungsgesetz und auch in der Ausführungsverordnung nicht vorgesehen, weil die Regelungen zum Ziel haben, das Verfahren zu vereinfachen. Außerdem existieren nicht in jedem Kirchenkreis solche Ausschüsse. Allerdings ist in § 3 Abs. 7 der Ausführungsverordnung vorgesehen, dass die Superintendentin oder der Superintendent das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat bestätigt. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Superintendentin oder der Superintendent sich hierbei im Vorfeld mit einem kreiskirchlichen Pfarrstellenausschuss abstimmt.

**Probezeit:**

Zur Frage einer Gemeinde nach einer Probezeit auf einer neuen Pfarrstelle: Eine solche Probezeit ist nicht vorgesehen, weil dies die zukünftig dringend erforderliche Wechselbereitschaft einschränken würde.

**Sprachregelung zur Integration transidenter Menschen:**

Die Prüfung der künftigen Sprachregelung in der Landeskirche zu den Geschlechtern im Hinblick auf die Integration transidenter Menschen sollte generell und an anderer Stelle geklärt werden.

**Wahl im Anschluss an einen Gottesdienst:**

Zum Votum eines Kirchenkreises, die Wahl auch künftig im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden zu lassen, sei gesagt, dass es nach dem neuen Recht möglich ist, die Presbyteriumsitzung für die Wahl im Anschluss an einen Gottesdienst durchzuführen. Dies ist nur nicht mehr als Voraussetzung für ein formal richtiges Wahlverfahren genannt. Auf diese Weise entstehen auch keine Verfahrensfehler soweit es insbesondere im Bereich der Sommerferien einmal erforderlich werden sollte, hier flexibler zu handeln.

**Bilanzgespräche:** Der Vorschlag eines Kirchenkreises für ein „Bilanzgespräch über Konzepte, Zusammenarbeit usw. zwischen Pfarrer/innen und Presbyterien“ kann nur befürwortet werden. Es ist immer sinnvoll, wenn sich die Pfarrerinnen und Pfarrer mit den Presbyterien in regelmäßigen Abständen zusammensetzen und versuchen, in Gesprächen die gemeinsame Arbeit zu optimieren. Da die Pfarrstellenbesetzung nach den vorliegenden Entwürfen jedoch nicht befristet werden soll, muss dieses Thema, soweit man dies für erforderlich hält, an anderer Stelle geregelt werden.

**Quereinsteiger:** Der Vorschlag einer Kirchengemeinde, Ausnahmeregelungen für Quereinsteiger zur Aufnahme in den Pfarrdienst zu schaffen, müsste an anderer Stelle diskutiert und geregelt werden.

**Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

**Pfarrbesoldung /  
Durchstufung nach A 14**

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Regeldurchstufung der aktiven öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit soll im Jahr 2025 wieder eingeführt werden.  
Gleichzeitig soll die Probedienstbesoldung der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer von A12 auf A 13 steigen.
2. In dem Zeitraum bis dahin wird eine Rücklage von 45 Millionen Euro gebildet, welche dazu dient, die zum Umstellungszeitpunkt entstehenden Einmalkosten der Versorgung auszugleichen.

Anlage 1: Versicherungsmathematisches Gutachten über die finanziellen Auswirkungen verschiedener personalpolitischer Maßnahmen der Evangelischen Kirche von Westfalen

## 1. Eingriffe in die Pfarrbesoldung in den Jahren 1995-2007

Die westfälische Praxis der Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, insbesondere in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hat zu finanziellen Verwerfungen geführt, welche Einschnitte in die Pfarrbesoldung erforderlich machten. Obwohl in dem der Landessynode 1980 vorgelegten „Bericht zur Personalplanung“ relativ exakte Prognosen über die zu erwartenden Zugänge vorlagen - auf 1700 Pfarrstellen sollten 2448 Theologinnen und Theologen kommen - und auch die zu erwartenden Kosten für Besoldung und Versorgung hochgerechnet worden waren,<sup>1</sup> gab es bis weit in die 90er Jahre hinein keine Zulassungsbeschränkungen für die Einstellung in den Probendienst. Die Zuwächse des stetig steigenden Kirchensteueraufkommens wurden auf künftige Zeiten hochgerechnet und die langfristigen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Übernahme so vieler Theologinnen und Theologen ergaben, wurden nicht berücksichtigt. Stattdessen wurden die Versorgungskassenbeiträge gekürzt und die angesparte Besoldungsrücklage zum Teil für die EKD-Hilfepläne für die Landeskirchen in den neuen Bundesländern eingesetzt.<sup>2</sup>

Zurückgehende Kirchensteuereinnahmen ab 1993, Aufwendungen für rund 600 Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und versicherungsmathematische Gutachten, die eine gravierende Unterdeckung in der Versorgungskasse aufzeigten führten ab 1998 zu einer Reduzierung der Besoldung im Probe- und Entsendungsdienst von A 13 auf A 12, ab 1.1.2007 zum unbefristeten Wegfall des Aufstiegs in die Besoldungsgruppe A 14 nach 12 Jahren Dienstzeit und zur Deckelung des Stufenaufstiegs in der Besoldungsgruppe A 14.<sup>3</sup> Diese Maßnahme erfolgte im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche. Auch andere Gliedkirchen der EKD hatten zuvor Eingriffe in die Besoldungsstruktur vorgenommen.

Bei der Abschaffung der Durchstufung wurde deutlich gemacht, dass sie allein aus finanzpolitischen Gründen als notwendig angesehen wurde<sup>4</sup>. Bezogen auf die Anforderungen an den Pfarrberuf hinsichtlich der Ausbildung, der Verantwortung und besonderen Belastung wurde die Regelbesoldung A13/A14 immer als angemessen empfunden.

## 2. Entwicklungen der letzten Jahre

2013 wurde zumindest die Sonderzuwendung für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst wiedereingeführt. Der von Präses Dr. h. c. Annette Kurschus angestoßene synodale Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ in den Jahren 2015 bis 2017 hatte sich „Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramts und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes“ zum Ziel gesetzt. Zahlreiche flankierende Maßnahmen zur Unterstützung des Dienstes wurden in den vergangenen Jahren entwickelt- Angebote der Personalberatung, Salutogenese, niedrigschwelliger Zugang zu Supervision und Coaching oder geistlicher Begleitung, Einführung des Aufgabenplaners

---

<sup>1</sup> Verhandlungen der Landessynode 1980, S. 518 ,567).

<sup>2</sup> Auflösung der besonderen Besoldungsrücklage bis 1995.

<sup>3</sup> Näheres siehe: Hintergrundinformation zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer“, Dr. Arne Kupke, Anlage 2 zum Abschließenden Bericht über den Prozess: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ 2.1 Landessynode 2017.

<sup>4</sup> Haushaltsrede des Synodalen Winterhoff Landessynode 2006, Verhandlungen der Landessynode 2006, S. 56.

zur Bestimmung des Aufgabenvolumens in Pfarrstellen, Einführung der „Gastdienste“ und des „pastoralen Dienstes im Übergang“ durch Emeriti zur Verbesserung der Vertretungsregelungen, Regelungen zum Dienstfahrrad oder Dienstwagen etc.

Jedoch blieb bei den Besuchen der Präses in den Gestaltungsräumen die Besoldungsfrage ein wichtiges Thema, zumal inzwischen andere EKD-Gliedkirchen die Durchstufung von A13 nach A 14 wiedereingeführt hatten.

Im Jahr 2017 wurden der Landessynode im Rahmen des Pfarrbildprozesses Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer vorgelegt.<sup>5</sup> Auf dem Stand des Jahres 2017 kam das Papier zu der Folgerung, dass die Durchstufung derzeit nicht finanzierbar sei.

### **3. Prüfauftrag Landessynode 2018**

Doch die Forderung nach einer erneuten Überprüfung der Besoldungsstruktur wurde insbesondere durch den Pfarrverein weiterhin gegenüber der Landeskirche angemahnt. Die Vergütung entspreche nicht der Ausbildung und der anspruchsvollen Tätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer. Die im Vergleich der westlichen Landeskirchen geringere Pfarrbesoldung stehe der Gewinnung theologischen Nachwuchses entgegen. Gerade mit Blick auf die angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer bedürfe es eines besoldungspolitischen Signals.

Hinzu kam, dass im Zuge des Jahres 2018 in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Beratungsprozess zur Wiedereinführung der Durchstufung nach A 14 statt der bisherigen nicht ruhegehaltfähigen Erfahrungszulage und zum Umstieg auf die Besoldungstabellen des Bundes angestoßen worden war.

Dadurch entstand ein zusätzlicher Druck auf die EKvW in der Besoldungsfrage, denn Vikarinnen und Vikare der EKIR, der EKvW, der ERK und der Lippischen Landeskirche werden am gemeinsamen Predigerseminar ausgebildet, Pfarrerinnen und Pfarrer besuchen die Fortbildungsangebote des Gemeinsamen Pastorkollegs. Die Grenzen zwischen den Landeskirchen sind fließend. Durch eine deutliche Abweichung der Besoldung und Versorgung nach unten ist der Anreiz für junge Theologinnen und Theologen gegeben einen Dienst nicht in der EKvW, sondern in der EKIR oder einer anderen benachbarten Landeskirche anzustreben.

Dementsprechend fasste die Landessynode, angeregt durch einen Antrag des Synodalen Schneider, 2018 folgenden Beschluss (Nr. 77):

*„Der Tagungs-Finanzausschuss bittet die Kirchenleitung bei der Pfarrbilddiskussion, Unterstützungsmaßnahmen deutlich voranzubringen und mit Augenmaß zu prüfen, wie eine Zeitschiene für die Wiedereinführung der Regelbesoldung entwickelt werden kann.“*

### **4. Bearbeitung des Auftrags der Landessynode**

Hintergrund der Überlegung ist die zu erwartende Verringerung der Zahl der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer in den nächsten Jahren, welche stärker ist als der prognostizierte

---

<sup>5</sup> siehe Fn. 3

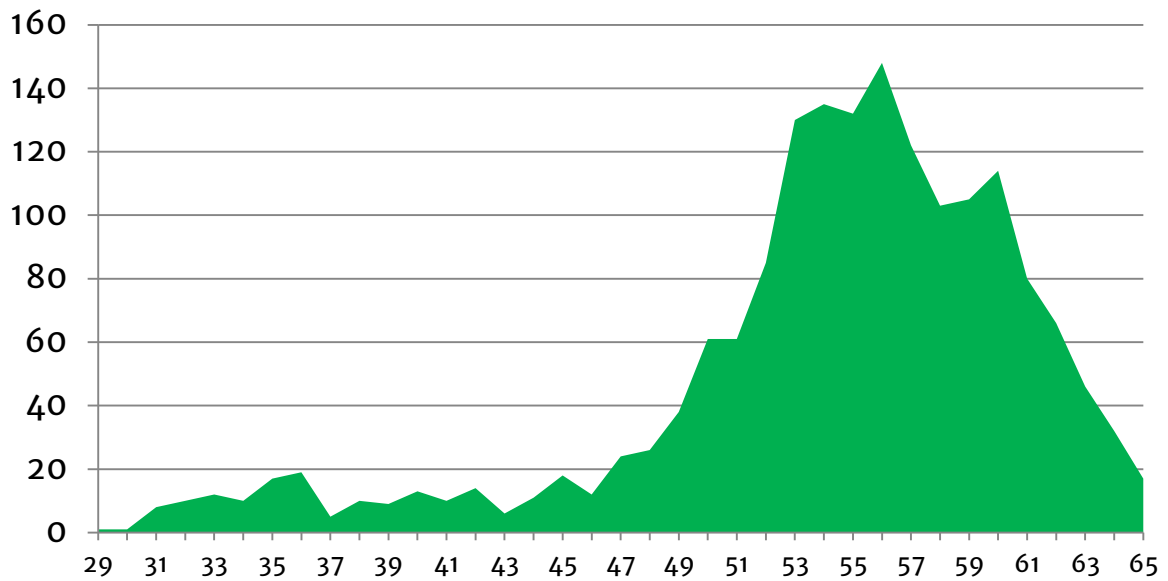


Rückgang der Finanzkraft. Maßgeblich dafür sind zwei Faktoren: zum einen treten demnächst größere Jahrgänge in den Ruhestand, zum anderen bleibt die Zahl der Neuzugänge in den Pfarrdienst anhaltend gering.

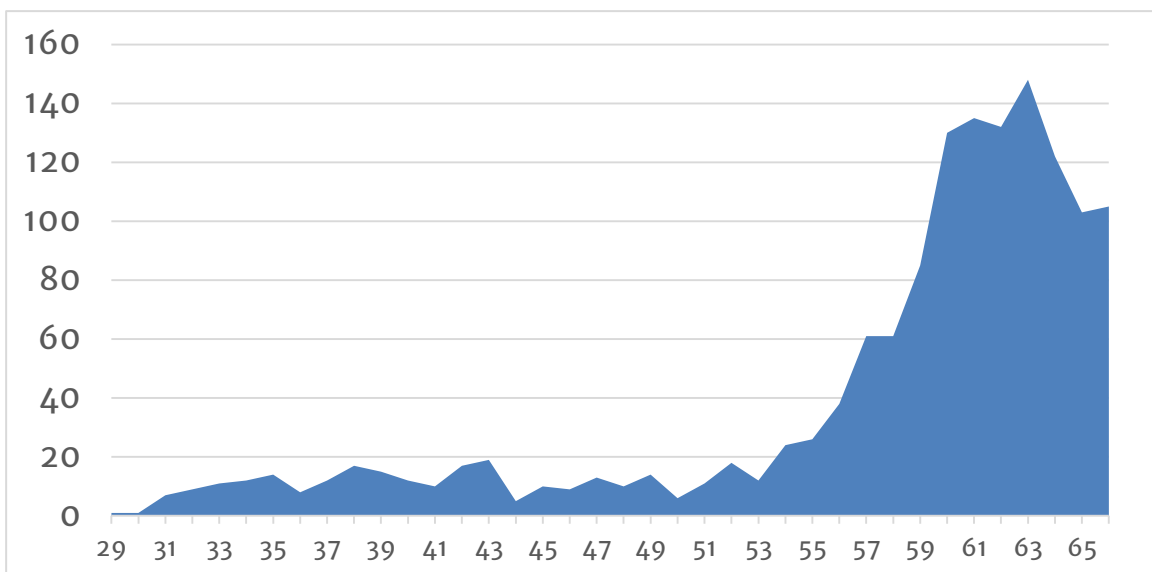
Nachfolgende Grafiken illustrieren diese Entwicklung der Altersverteilung im Pfarrdienst:

### Veränderungen in der Altersverteilung im Pfarrdienst 2018-2025

2018



2025



Auch wenn die Aussicht besteht, dass durch intensive Werbung und durch die Neueinrichtung und Besetzung der Pfarrstelle „Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe“ in Zukunft mehr junge Leute für das Theologiestudium gewonnen werden können, werden diese erst in acht bis zehn Jahren mit dem Pfarrdienst beginnen.<sup>6</sup>

Um die langfristige finanzielle Auswirkung der Einführung der Durchstufung beurteilen zu können, wurde die Heubeck AG damit beauftragt, eine Prognose über den Verlauf der Kosten des Pfarrdienstes unter Einbeziehung verschiedener Szenarien zu erstellen. Die zu Grunde gelegten Annahmen entsprechen denen des perspektivischen Gutachtens der VKPB<sup>7</sup>.

Für die Wiedereinführung der Durchstufung, die Abschaffung der Deckelung des Stufenanstiegs und die Anhebung der Probendienstbesoldung wurden folgende Kosten berechnet:

1. die Besoldungskosten der Pfarrfrauen und Pfarrer im aktiven Dienst,
2. die Steigerung der laufenden Stellenbeiträge für die VKPB und
3. die Summe welche an die VKPB entrichtet werden müsste, da für die Pfarrfrauen und Pfarrer die ab der Änderung durchgestuft werden, bisher nur Stellenbeiträge nach A 13 berechnet wurden

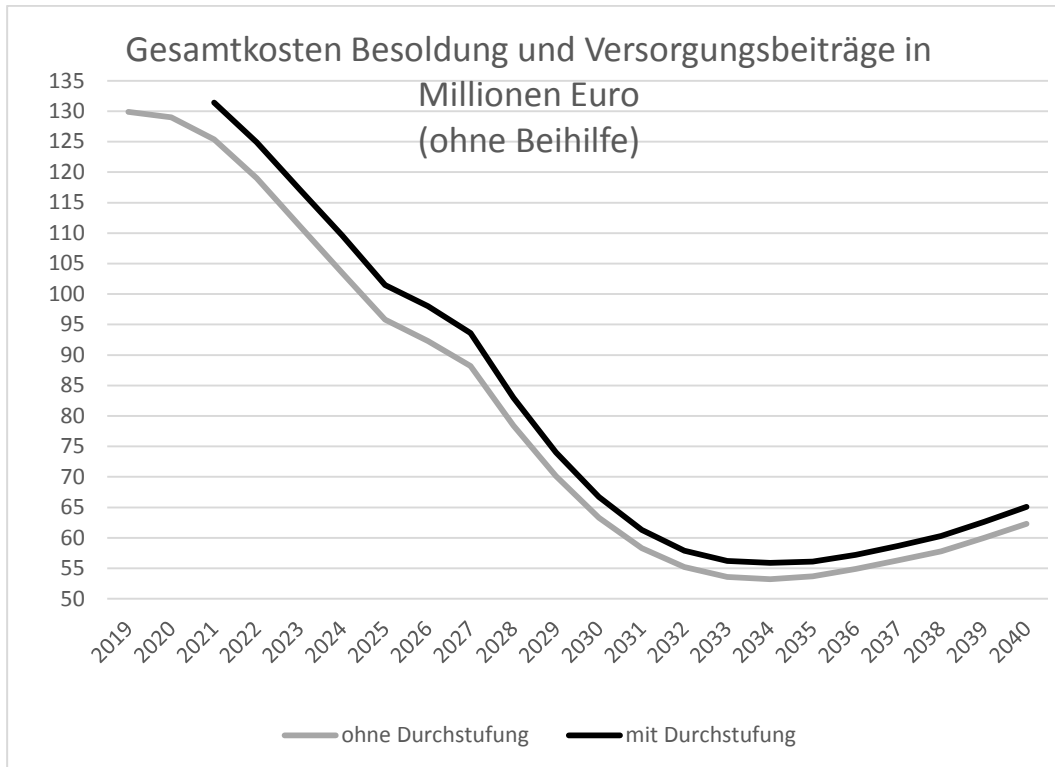
Entsprechend dem synodalen Auftrag wurden verschiedene Zeitpunkte der Einführung der Durchstufung und die Anhebung der Probendienstbesoldung in den Blick genommen. So wurden die Mehrkosten für Einführungszeitpunkte in den Jahren 2021, 2023, 2025 und 2027 berechnet.

Die Prognose bestätigt die Erwartung insgesamt zurückgehender Kosten der Pfarrbesoldung. Betrachtet man die reinen Besoldungskosten (ohne Stellenbeiträge), so würden diese selbst bei Wiedereinführung der Durchstufung bereits im Jahr 2021 weiterhin auf heutigem Niveau liegen. Gemeinsam mit den Kosten der Versorgung ergibt sich folgende Kurve:

---

<sup>6</sup> Zur Gesamtentwicklung des Pfarrdienstes siehe „Personalbericht für die EKvW 2019“

<sup>7</sup> s. dazu und zu weiteren zugrunde gelegten Annahmen Gutachten Heubeck S. 3 ff.



Trotz linearer Besoldungssteigerungen werden die zu erwartenden Besoldungsausgaben des Pfarrdienstes in den nächsten Jahren zurückgehen<sup>9</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand treten werden - hierunter auch eine große Anzahl an Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach A 14 besoldet wird.

Die sich verringernden Kosten der Pfarrbesoldung bieten die Möglichkeit eine Rücklage zu bilden, welche für die Erhöhung des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen erforderlich ist Die Erhöhung ist notwendig, da für Pfarrerinnen und Pfarrer Stellenbeiträge nach A 13 bzw. bei A 14 nur für die gedeckelte Erfahrungsstufe berechnet wurden. Wenn nun aber Versorgungsbezüge nach A 14 zugesagt werden, entsteht eine Lücke, welche durch eine Einmalzahlung geschlossen wird. Bei einem unterstellten mittleren Rechnungszins von 3,25 % wäre bei Einführung der Durchstufung im Jahr 2025 eine Einmalzahlung in Höhe von 43,9 Millionen € erforderlich.<sup>10</sup>

**Auf Grundlage der nun vorliegenden Zahlen der Prognose wird vorgeschlagen, die Durchstufung im Jahr 2025 einzuführen.** Bei den Kosten für Besoldung und Versorgung des Pfarrdienstes sind in den Jahren 2021-2024 Kostensenkungen in Höhe von insgesamt 54,8 Millionen € zu erwarten (s. Tabelle unten).

<sup>8</sup> Zu den Kosten der Besoldung siehe Anlage 1 zum Heubeck-Gutachten S. 1, 1. und 2. Spalte der Tabelle; zu den Kosten der Versorgung siehe Anlage 2 zum Heubeck-Gutachten S. 3; 1. und 6. Spalte der Tabelle.

<sup>9</sup> vgl. Anlage 1 Seite 1 "erwartete Besoldungsausgaben ohne Durchstufung von A 13 nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probendienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenanstiegs in BesGrp A 14" der Prognose der Heubeck AG

<sup>10</sup> siehe Anlage 3 zum Heubeck-Gutachten S. 11; an diesem Betrag orientiert sich der Beschlussvorschlag 2

Jahr	Kosten Besoldung	Ersparnis gegenüber 2020	Kosten Versorgung	Ersparnis gegenüber 2020
2020	89,5 Mio. €	-	39,5 Mio. €	-
2021	87,4 Mio. €	2,1 Mio. €	38 Mio. €	1,5 Mio. €
2022	82,9 Mio. €	6,6 Mio. €	36,1 Mio. €	3,4 Mio. €
2023	77,4 Mio. €	12,1 Mio. €	33,8 Mio. €	5,7 Mio. €
2024	71,9 Mio. €	17,5 Mio. €	31,6 Mio. €	7,9 Mio. €
<b>Summe der Ersparnis</b>		<b>38,6 Mio. €</b>		<b>16,2 Mio. €</b>

Der bis zum Jahre 2024 zu erwartende Rückgang an Besoldungsausgaben wird jährlich einer Rücklage "Wiedereinführung Regeldurchstufung 2025" zugeführt bis zu einer Gesamthöhe von 45 Millionen €. Der bis zum Jahre 2025 in dieser Rücklage angesammelte Betrag ist für die notwendige Erhöhung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung der VKPB durch die Durchstufung nach A 14 zum Umstellungszeitpunkt zu verwenden. Eventuell überzählige Mittel fließen in die Verteilung an die Kirchenkreise.

Die insgesamt sinkenden, tatsächlichen Besoldungsausgaben werden ab dem Jahr 2021 unter einer Ausgabeposition geführt im Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt, Sachbuch 41, "Zuführung zur Rücklage Wiedereinführung Regeldurchstufung 2025". Die Basiszuführung besteht aus den Zahlen des Heubeck-Gutachtens. Ergänzend werden sonstige tatsächlich eingesparte Besoldungsausgaben dieses Haushaltes der Rücklage zugeführt.

Die sinkenden Kosten der Versorgung werden zur Entlastung der Haushalte der Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Verteilungssumme zugeführt mit einer Sonderprüfung des Haushaltes 2024 im Falle einer notwendigen Ergänzung der o.g. Rücklage (nach der dann aktuell zu berechnenden, tatsächlich notwendigen Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen und dem Vergleich zum tatsächlichen Bestand der Rücklage).

Bis zur Einführung der Durchstufung soll nicht auf weitere finanzielle Anreize (wie z. B. nicht ruhegehaltfähige Zulagen), welche auch rechtliche Risiken in sich tragen, zugegangen werden. Der Fokus soll vielmehr auf der Bildung der für die Umstellung erforderlichen Rücklagen liegen.

Die zu erwartenden Besoldungsausgaben zum 1. Januar 2025 werden bei 69,6 Mio € liegen. Das Gutachten geht davon aus, dass im Anschluss die laufenden Besoldungsausgaben aufgrund der weiter anhaltenden Bestandsrückgangs weiter sinken.

## 5. Folgen

Von der Wiedereinführung der Durchstufung würden alle sich zum Umstellungszeitpunkt im aktiven Dienst befindenden Pfarrerinnen und Pfarrer profitieren, welche seit mindestens zwölf Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst stiege die Besoldung in die Besoldungsgruppe A 13.

Wie bei jeder Stichtagsregelung entstehen im Übergang Ungleichheiten. Es wird Personen geben, denen die Neuregelung nicht mehr zugutekommt. Durch die Einführung der Durchstufung nach A 14 erst im Jahr 2025 kommt es wieder zu einer Ungleichbehandlung bestimmter Geburtsjahrgänge von Pfarrerinnen und Pfarrern. Es muss allerdings bedacht werden, dass sich die Ungleichbehandlung durch die von Notmaßnahmen geprägte Personal- und Besoldungspolitik der EKvW der vergangenen 20 bis 30 Jahre zieht. Viele haben nach dem 1. Theologischen Examen Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, andere sind gar nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Bis heute sind zahlreiche Personen nach 20 Jahren im Probendienst (Entsendungsdienst) nicht in Pfarrstellen gekommen und erhalten Besoldung nach A 12. Einige Pfarrerinnen und Pfarrer werden mit A 13 oder gar A 12 in den Ruhestand gehen, andere haben über lange Jahre hinweg im Probendienst nur im eingeschränkten Dienst arbeiten dürfen, was auch Konsequenzen für die Höhe der Versorgung hat. Wieder andere sind mit A 14 ohne Deckelung in den Ruhestand getreten. Die Jüngeren werden ihren Dienst in Zukunft mit einer erheblich größeren Zahl von Gemeindegliedern pro Pfarrstelle leisten müssen. Die Jahrgänge hingegen, die bis 2025 in den Ruhestand treten haben ihr Berufsleben mit einer überplanmäßig hohen Zahl von Kolleginnen und Kollegen im Pfarrdienst erlebt.

Gleiche Bedingungen für alle gibt es nicht. Allerdings - wenn die Wiedereinführung der Durchstufung nach A 14 in 2025 in Verbindung mit der Zahlung von A 13 beim Einstieg in den Probendienst beschlossen wird - kehrt die EKvW damit in ein geordnetes System der Besoldung zurück. Das ist ein Schritt, den die anderen westlichen Gliedkirchen längst vollzogen haben.

Alle, die vor dem Jahr 2025 mit einer Besoldung nach A 13 in den Ruhestand gehen, profitieren nicht von der Wiedereinführung der Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Schon aufgrund der Regelaltersgrenze werden dies die Pfarrerinnen und Pfarrer der Geburtsjahrgänge bis 1958 sein, welche bis zum Jahr 2024 aufgrund der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten.<sup>11</sup> Im bei Wiedereinführung der Durchstufung zu erlassenden Gesetz soll klargestellt werden, dass § 5 Abs. 3 S. 1 BeamtVG auf die Regeldurchstufung keine Anwendung findet, da der Regeldurchstufung nicht verschiedene Ämter zugrunde liegen. Damit ist sichergestellt, dass die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sich nach den Besoldungsgruppen richten, welche nach der Umstellung bezogen werden.

Ein Vorschlag für die Anpassung der Besoldung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Assessoren und Assessorinnen wird bis zur Synode 2024 noch zu erarbeiten sein. Ebenso wird eine entsprechende Regelung für die privatrechtlich beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer vorbereitet.

Eine Erstreckung auch auf Ruhegehaltsempfänger wäre mit deutlich höheren Einmalkosten verbunden. (63,4 Millionen € statt 43,9 Millionen €).<sup>12</sup> Zugleich sind aber auch größere Beträge zur Sicherung der Beihilfe der öffentlich-rechtlich Bediensteten im Ruhestand erforderlich, da nach derzeitigem System die Kosten der Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer

---

<sup>11</sup> Von den derzeit (30.06.2019) im aktiven Dienst der EKvW befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer in den Jahrgängen bis 1958 sind 22 in der Besoldungsgruppe A 12 und 39 in der Besoldungsgruppe A 13.

<sup>12</sup> siehe Anlage 3 zum Heubeck-Gutachten S. 11.

im Ruhestand durch den aktiven Dienst finanziert werden. Da die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst anders als die der Ruheständler kleiner wird, müssen verfügbare Mittel für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vorrangig zur Sicherung der Beihilfe<sup>13</sup> eingesetzt werden.

Die Ungleichbehandlung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Ruhegehalt nach A 13 erhalten werden gegenüber denen, die ein Ruhegehalt nach A 14 erhalten werden, wird zudem durch die bisherige Deckelung des Stufenaufstiegs in der Besoldungsgruppe A 14 gemindert.<sup>14</sup>

Auch das Versorgungsrecht ermöglicht bei strukturellen Veränderungen der Besoldung eine Erstreckung lediglich auf die aktiven Besoldungsempfänger.

„Es ergab sich allgemein Übereinstimmung darin, dass der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt es dem Gesetzgeber weder verbietet noch ihn dazu verpflichtet, spätere Änderungen in der besoldungsrechtlichen Einstufung eines Amtes, das ein Versorgungsempfänger zuletzt innegehabt hat, auch auf diesen zu erstrecken. Es gibt keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dahingehend, dass die strukturelle Neubewertung von Ämtern zu einem bestimmten Zeitpunkt auch die im Ruhestand befindlichen Beamten und Richter erfassen muss, die ein entsprechendes Amt vor der Neubewertung bekleidet haben.“<sup>15</sup>

## 6. Fazit

Mit dem Beschluss zur Wiedereinführung der Durchstufung läuft eine wesentliche Notmaßnahme der Personalpolitik der letzten Jahrzehnte aus. Die EKvW bewegt sich dann in Fragen der Pfarrbesoldung wieder auf einem mit allen anderen westlichen EKD-Gliedkirchen vergleichbaren Niveau und gewinnt dadurch an Attraktivität für den Nachwuchs oder wechselwillige Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen. Die Besoldung nach A13/14 entspricht der qualifizierten Ausbildung und dem anspruchsvollen, herausfordernden Pfarrberuf.

---

<sup>13</sup> s. auch Haushaltsrede („Beihilfesicherungskonzept“).

<sup>14</sup> Von den derzeit (30.06.2019) im aktiven Dienst der EKvW befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer in den Jahrgängen bis 1958 sind 69 Personen in A 14 Stufe 10 und 157 in A14 Stufe 11.

<sup>15</sup> Leihkauff in Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder; München (Stand 2017); § 70 Rn. 2.

15.07.2019

Versicherungsmathematisches Gutachten

über die finanziellen Auswirkungen verschiedener personalpolitischer Maßnahmen  
der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

EKvW, Bielefeld  
15.07.2019

/ 2

## **I. Auftrag**

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) hat uns beauftragt, ein Gutachten zu den nachfolgend aufgeführten Fragestellungen zu erstellen:

- Ermittlung der laufenden Besoldungsmehrkosten für die Durchstufung von Pfarrern und Pfarrerinnen von A 13 nach A 14 nach Ablauf von 12 Dienstjahren nach Ende des Probendienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in der Besoldungsgruppe A14;
- Ermittlung der Erhöhung der laufenden Versorgungskassenbeiträge bei Einführung der o.a. Durchstufung (alternativ mit und ohne Anpassung bei den bei Umstellung schon im Ruhestand befindlichen Personen)
- Ermittlung der laufenden Mehrkosten der Anhebung der Probendienstbesoldung von A 12 auf A13

Dabei sollen die alternativen Umstellungsdaten 1.1.2021, 1.1.2023, 1.1.2025 und 1.1.2027 betrachtet werden.

## **II. Leistungsgrundsätze und Unterlagen**

Grundlage des Gutachtens sind die von der EKvW bereitgestellten Daten der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrern der EKvW sowie die von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) bereitgestellten Daten der aktiven, beurlaubten oder im Vorruhestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie der Versorgungsempfänger der EKvW jeweils zum Stichtag 31.12.2018.

Die Versorgung erfolgt auf Grundlage des Beamtenrechts. Bei allen aktiven bzw. beurlaubten Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde der Pensionsanspruch auf Basis der im Zeitpunkt der Pensionierung erreichten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zuzüglich des Familienzuschlags für Verheiratete ohne Kinder auf der Basis der individuellen Daten bestimmt. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit wurde pauschal die Zeit ab Vollendung des 21. Lebensjahres in Ansatz gebracht. Bei beurlaubten Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde die Zeit der Beurlaubung nicht bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgte eine Gewichtung der Versorgung eines Vollzeitbeschäftigten mit dem Teilzeitgrad.



EKvW, Bielefeld  
15.07.2019

/ 3

Der Anteil der Witwen- bzw. Witwerrente wurde mit 55 % der Versorgungsansprüche für nach dem 1.1.1962 geborenen Aktive und Beurlaubte und 60 % für alle übrigen Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angesetzt.

Für die Höhe der Besoldung und Versorgung werden zu Beginn der Prognose die seit dem 01.01.2018 maßgeblichen Werte gemäß Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 (BesVersAnpG 2017/2018 NRW) in Ansatz gebracht.

Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW nach derzeitigem Rechtsstand als erreichbare Besoldungsgruppe nicht die Besoldungsgruppe A 14, sondern nur die Besoldungsgruppe A 13 anzusetzen ist. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern der EKvW, die bereits in A 14 eingestuft sind, wird eine Beschränkung der erreichbaren Dienstaltersstufe vorgenommen. Wurde bereits Stufe 11 oder 12 erreicht, so bleibt diese Stufe gewahrt, im Übrigen erfolgt eine Begrenzung auf Stufe 10.

Ferner wird die wirkungsgleiche Übertragung der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung berücksichtigt. Das reguläre Pensionierungsalter wird demzufolge seit dem Jahr 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Außerdem ist das Vorruhestandprogramm zu berücksichtigen, dass es Pfarrerinnen und Pfarrern erlaubte, in den Jahren 2007 bis 2009 ab Vollendung des 58. Lebensjahres auf Basis der erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand zu wechseln. Die Versorgungsbezüge werden in diesem Fall von der VKPB erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres getragen. Dieses Modell ist zum 31.12.2009 ausgelaufen, so dass für Neufälle ab dem 1.1.2010 die Versorgungsbezüge von der VKPB wie bei Altfällen wieder ab Vollendung des 63. Lebensjahres zu tragen sind. Für die Dauer des Vorruhestandes besteht weiterhin Beitragspflicht bei der VKPB unter der Annahme eines Beschäftigungsumfanges von 70 %.

Der personenbezogene Regelbeitrag besteht gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der VKPB (VKPB-S) aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer beträgt der versorgungsbezogene Beitragssatz 42 %. Als Beitragsbemessungsgrundlage dient grundsätzlich die Endstufe der Besoldungsgruppe A 13, mindestens aber die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Besoldung tatsächlich erfolgt (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 der VKPB-Satzung). Dabei ist in allen Fällen der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie (bis zur Besoldungsgruppe A 13) die allgemeine Stellenzulage zu berücksichtigen.

Auftragsgemäß werden vorliegend die finanziellen Auswirkungen untersucht, die sich bei einer Beförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Besoldungsgruppe A 14 nach 12 Dienstjahren

EKvW, Bielefeld  
15.07.2019

/ 4

nach Ende des Probendienstes sowie einer entsprechenden Anhebung der Versorgung für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, die ab 2008 mit Besoldungsgruppe A 13 in den Ruhestand versetzt wurden, sowie bei einer Anhebung der Probendienstbesoldung von A 12 auf A 13 ergeben würden. Dabei werden die vier alternativen Umstellungszeitpunkten 01.01.2021, 01.01.2023, 01.01.2025 und 01.01.2027 betrachtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass der durch die Durchstufung bedingte Rückstellungsanstieg bei der VKPB durch einen Einmalbeitrag der EKvW im Umstellungszeitpunkt ausgeglichen wird.

Bzgl. der Anzahl, Alter und Geschlecht der Neuzugänge wurde von den Annahmen ausgegangen, die auch dem perspektivischen Gutachten für die VKPB vom 17.06.2019 zugrunde gelegen haben:

- Zugang von 15 Pfarrerrinnen und Pfarrern im Jahr 2019;
- Zugang von jährlich 20 Pfarrerrinnen und Pfarrern ab dem Jahr 2020;
- Eintrittsalter bei Zugang von 32 Jahren;
- Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad von 100 % bei Pfarrern und von 75 % bei Pfarrerrinnen.
- Besoldung bei Eintritt aus A 12 Stufe 5
- Wechsel vom Probendienst in den Dienst auf Lebenszeit nach Ablauf von 4 Jahren

Im Jahr 2019 werden dabei 10 bereits bekannte Zugänge mit ihren individuellen Daten berücksichtigt.

Bei Aktiven, die zum 31.12.2018 noch im Probendienst waren, wurde in Absprache mit der EKvW unterstellt, dass diese bis zum Ruhestand im Probendienst verbleiben, soweit sie zum 31.12.2018 das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und im Übrigen nach zwei Jahren in den Dienst auf Lebenszeit wechseln.

Bei zum 31.12.2018 vorhandenen Versorgungsempfängern ließ sich nicht zweifelsfrei klären, ob diese für eine Durchstufung in Frage kommen oder nicht. Es wurden daher pauschal die Personen berücksichtigt, die ab 2008 in den Ruhestand versetzt wurden, als Pfarrerrin bzw. Pfarrer gekennzeichnet sind, unmittelbar der EKvW zugeordnet sind und eine Versorgung aus A 14 unterhalb der Endstufe oder aus A 13 erhalten.

### III. Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

Basis für die Prognose der Besoldung und Versorgung ist eine Fortschreibung des vorhandenen Bestandes unter Berücksichtigung der Neuzugänge.

Zur Bewertung der Pensionsverpflichtungen der aktiven und beurlaubten Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird der Teilwert ab dem Beginndienstalter berechnet. Als Finanzierungsendalter wird grundsätzlich das Alter zwei Jahre vor Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze angesetzt. Bei Altersteilzeit wird abweichend von der allgemeinen Festlegung das Alter bei Ende der Altersteilzeit als Finanzierungsendalter verwendet. Im Rahmen der Fortschreibung wird unterstellt, dass die Pensionierung mit Erreichen des Finanzierungsendalters erfolgt. Dies entspricht den Bilanzierungsansätzen der VKPB.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Fortschreibung des Bestandes und die damit verbundene Prognose der Rückstellungen dienen die *Richttafeln 2005 G* von Klaus Heubeck. Der bestandsspezifisch im Bestand festgestellten längeren Lebenserwartung wird durch eine Generationenverschiebung um 20 Jahre Rechnung getragen. Zusätzlich wird die Sterblichkeit der männlichen Versorgungsempfänger auf 90 % der nach Anwendung der Generationenverschiebung maßgeblichen Werte reduziert.

Diese Annahmen entsprechen den Prämissen des perspektivischen Gutachtens für die VKPB vom 17.06.2019. Da die Rechnungsgrundlagen bereits bisher an die Besonderheiten des Bestandes der VKPB angepasst waren und die laufende Überprüfung der Rechnungsgrundlagen gezeigt hat, dass diese derzeit nicht angepasst werden müssen, wurde auf eine Umstellung auf die neuen HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G verzichtet.

Als Rechnungszins wird primär der von der VKPB zum 31.12.2018 für die Bilanzierung verwendete Zinssatz von 3,85 % in Ansatz gebracht. Da aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase zukünftige Absenkungen des Rechnungszinses nicht ausgeschlossen werden können, werden zusätzliche Berechnungen mit Rechnungszinsen von 3,25 % und 2,75 % vorgenommen.

Die Dynamik von Besoldung und Versorgung wird mit 3,2 % in den Jahren 2019 und 2020 und mit 2 % p.a. ab dem Jahr 2021 angesetzt.

Bei der Ermittlung der zusätzlichen Besoldung und der zusätzlichen personenbezogenen Beiträge werden Aktive auf Anschlussstellen nicht berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird dass die ggf. entstehenden Zusatzausgaben nicht von der EKvW zu tragen sind, sondern von der jeweiligen Einrichtung übernommen werden. Bei der Berücksichtigung des einmaligen Mehraufwands für

die umstellungsbedingte Rückstellungserhöhung bei der VKPB sind diese Personen jedoch zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der personenbezogenen Beiträge ist zu beachten, dass das derzeitige Satzungsrecht ab der individuellen Durchstufung eine Berechnung der Stellenbeiträge aus A 14 statt A 13 vorsieht. Vor Einführung der Deckelung wurden die Stellenbeiträge für alle Pfarrerinnen und Pfarrer einheitlich mindestens aus A 14 errechnet. Daher wird bei den Berechnungen zusätzlich zur Beibehaltung des derzeitigen Systems auch eine Alternativberechnung vorgenommen, bei der eine Umstellung des Beitragssystems der VKPB parallel zur Wiedereinführung der Durchstufung unterstellt wird. Im letztgenannten System kann grundsätzlich derselbe Beitragssatz verwendet werden wie im aktuellen System ohne Durchstufung, während das aktuelle System mit Durchstufung grundsätzlich einen höheren Beitragssatz erfordert als ohne Durchstufung.

Die Berechnungen für das perspektivische Gutachten der VKPB haben ergeben, dass bei Durchstufung nach 12 Jahren der aktuelle Beitragssatz um 1,5 bis 2,0 %-Punkte angehoben werden müsste. Da ferner das mittlere Eintrittsalter der Aktiven höher ist als bei der Berechnung des aktuellen Beitragssatzes angenommen, müsste der auf volle %-Punkte aufgerundete Beitragssatz eigentlich 48 % ohne Durchstufung nach A 14 (bzw. bei Beitragsbemessung aus A 14 ab Eintritt) und 49 % mit Durchstufung nach A 14 betragen.

Die Beitragsberechnungen erfolgen daher in zwei Varianten (mit und ohne Anpassung des Beitragssatzes der VKPB ab 2021 unabhängig von einer Umstellung), und in beiden Varianten werden die Gesamtkosten sowie die Mehrkosten durch eine Durchstufung ausgewiesen. Dabei wird unterstellt, dass bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage eine Anhebung des Beitragssatzes bei Umstellung entsprechend den Ergebnissen des perspektivischen Gutachtens erfolgt.

#### IV. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in den Anlagen dargestellt.

In Anlage 1 sind die erwarteten Besoldungsausgaben bei Durchstufung von A 13 nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probendienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in Besoldungsgruppe A 14 sowie die resultierenden Besoldungsmehrkosten für die alternativen Umstellungszeitpunkte tabelliert.

Da die erwarteten Zugangszahlen nicht ausreichen, um den Bestandsrückgang durch Pensionierungen, Tod und Fluktuation auszugleichen, gehen die laufenden Besoldungsmehrausgaben vom Umstellungszeitpunkt bis zum Jahr 2036 zurück und steigen erst in den Folgejahren aufgrund der unterstellten Besoldungsdynamik von 2 % p.a. wieder an.

In Anlage 2 sind die erwarteten personenbezogenen Beiträge für die alternativen Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze bei Durchstufung von A 13 nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probendienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in Besoldungsgruppe A 14 sowie die resultierenden Beitragserhöhungen für die alternativen Umstellungszeitpunkte in insgesamt vier Varianten tabelliert. Die Mehrkosten durch die Erhöhung der personenbezogenen Beiträge haben dabei eine ähnliche Größenordnung wie die Besoldungsmehrkosten. Auch hier zeigt sich durch den Bestandsabbau zunächst ein Rückgang der Mehrkosten bis zum Jahr 2036, bevor diese dann in den Folgejahren wieder steigen. Ob die Mehrbelastungen bei einer Umstellung des Beitragssystems der VKPB höher sind als im bestehenden System wird auch davon abhängen, ob der Beitragssatz bei Einführung der Durchstufung um einen oder um zwei Prozentpunkte erhöht werden muss.

Sollte die VKPB zukünftig einen personenbezogenen Beitrag für Beihilfen einführen, der nicht mehr als reine Kostenumlage ausgestaltet ist, so ergeben sich ggf. auch hieraus Mehrbelastungen, die sich allerdings derzeit nicht quantifizieren lassen.

In Anlage 3 ist die Erhöhung des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen der VKPB durch die Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probendienstes und die Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in Besoldungsgruppe A 14 in Abhängigkeit von Umstellungszeitpunkt und Rechnungszins dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen einer Umstellung nur für die zum Umstellungszeitpunkt Aktiven und einer Umstellung für Aktiven und Versorgungsempfänger. Da sich die Erhöhungen auf den jeweiligen Umstellungstichtag beziehen, sind sie nicht unmittelbar vergleichbar. Daher werden zusätzlich die mit dem jeweiligen Rechnungszins auf den 31.12.2018 abgezinsten Erhöhungsbeträge angegeben. Diese entsprechen dem Betrag, der zum 31.12.2018 auf ein mit dem Rechnungszins verzinsliches Konto eingezahlt werden

müsste, um dann zum Umstellungszeitpunkt der Einmalbeitrag an die VKPB für den Ausgleich der Teilwerterhöhung aus dem Konto entnehmen zu können. Erfolgt die Umstellung nur für Aktive, so sind die diskontierten Erhöhungen bei einer Umstellung zum 1.1.2023 am höchsten, weil zunächst der Teilwert für die von der Durchstufung profitierenden Aktiven noch ansteigt. Bei späteren Umstellungszeitpunkten geht der diskontierte Erhöhungsbetrag dann aber zurück, weil durch den Bestandsabbau weniger Aktive von der Durchstufung profitieren. Werden auch die Versorgungsempfänger in die Durchstufung eingezogen, so ist die diskontierte Teilwerterhöhung umso höher, je später die Umstellung erfolgt. Hinzu kommt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rechnungszinsabsenkung aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase im Zeitablauf zunimmt, so dass es auch wahrscheinlicher ist, dass ein niedriger Zinssatz für die Berechnung des Einmalbeitrags maßgeblich ist.

Eine Rückstellungserhöhung zum Umstellungsstichtag erfolgt nur für die Personen, die bereits zum Umstellungszeitpunkt durchgestuft werden. Spätere Durchstufungen (z.B. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zum Umstellungszeitpunkt noch keine 12 Dienstjahre nach Ende des Probendienstes erreicht haben) führen dagegen erst zum Zeitpunkt der Durchstufung zu einer Rückstellungserhöhung. Es wird davon ausgegangen, dass die daraus resultierenden Mehrkosten durch eine Beitragsanpassung der VKPB kompensiert werden.

Zu beachten ist ferner, dass bei einer früheren Umstellung die höheren Teilwertprämien bei Durchstufung aus den höheren personenbezogenen Beiträgen finanziert werden, und der zusätzliche Zinsaufwand durch die Anlage der zusätzlichen Beiträge (einschließlich des Einmalbeitrags für die einmaligen Versorgungsmehrkosten) durch die VKPB.

Anlage 4 zeigt die laufenden Mehrkosten für die Anhebung der Probendienstbesoldung von A 12 auf A 13.

Köln, den 15.07.2019

Bg/Sn/GA\_FS\_EKvW2019.doc

## Anlagen



HEUBECK AG

Dr. Dirk Brüggemann  
Diplom-Wirtschaftsmathematiker  
Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

René Schneidmann  
Mathematiker (B. Sc.)  
Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

Jahr	erwartete Besoldungsausgaben bei Durchstufung von A 13 nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14				
	ohne Umstellung	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027
2019	90,0 Mio. €	90,0 Mio. €	90,0 Mio. €	90,0 Mio. €	90,0 Mio. €
2020	89,5 Mio. €	89,5 Mio. €	89,5 Mio. €	89,5 Mio. €	89,5 Mio. €
2021	87,4 Mio. €	90,5 Mio. €	87,4 Mio. €	87,4 Mio. €	87,4 Mio. €
2022	82,9 Mio. €	86,0 Mio. €	82,9 Mio. €	82,9 Mio. €	82,9 Mio. €
2023	77,4 Mio. €	80,5 Mio. €	80,5 Mio. €	77,4 Mio. €	77,4 Mio. €
2024	71,9 Mio. €	75,2 Mio. €	75,2 Mio. €	71,9 Mio. €	71,9 Mio. €
2025	66,5 Mio. €	69,6 Mio. €	69,6 Mio. €	69,6 Mio. €	66,5 Mio. €
2026	64,0 Mio. €	67,1 Mio. €	67,1 Mio. €	67,1 Mio. €	64,0 Mio. €
2027	61,1 Mio. €	64,1 Mio. €	64,1 Mio. €	64,1 Mio. €	64,1 Mio. €
2028	54,2 Mio. €	56,7 Mio. €	56,7 Mio. €	56,7 Mio. €	56,7 Mio. €
2029	48,4 Mio. €	50,5 Mio. €	50,5 Mio. €	50,5 Mio. €	50,5 Mio. €
2030	43,6 Mio. €	45,5 Mio. €	45,5 Mio. €	45,5 Mio. €	45,5 Mio. €
2031	40,1 Mio. €	41,7 Mio. €	41,7 Mio. €	41,7 Mio. €	41,7 Mio. €
2032	37,9 Mio. €	39,4 Mio. €	39,4 Mio. €	39,4 Mio. €	39,4 Mio. €
2033	36,8 Mio. €	38,2 Mio. €	38,2 Mio. €	38,2 Mio. €	38,2 Mio. €
2034	36,5 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €
2035	36,9 Mio. €	38,2 Mio. €	38,2 Mio. €	38,2 Mio. €	38,2 Mio. €
2036	37,7 Mio. €	38,9 Mio. €	38,9 Mio. €	38,9 Mio. €	38,9 Mio. €
2037	38,6 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €
2038	39,7 Mio. €	41,0 Mio. €	41,0 Mio. €	41,0 Mio. €	41,0 Mio. €
2039	41,2 Mio. €	42,6 Mio. €	42,6 Mio. €	42,6 Mio. €	42,6 Mio. €
2040	42,8 Mio. €	44,3 Mio. €	44,3 Mio. €	44,3 Mio. €	44,3 Mio. €
2041	44,3 Mio. €	45,9 Mio. €	45,9 Mio. €	45,9 Mio. €	45,9 Mio. €
2042	45,8 Mio. €	47,5 Mio. €	47,5 Mio. €	47,5 Mio. €	47,5 Mio. €
2043	47,4 Mio. €	49,2 Mio. €	49,2 Mio. €	49,2 Mio. €	49,2 Mio. €
2044	49,1 Mio. €	51,0 Mio. €	51,0 Mio. €	51,0 Mio. €	51,0 Mio. €
2045	51,0 Mio. €	53,0 Mio. €	53,0 Mio. €	53,0 Mio. €	53,0 Mio. €
2046	52,8 Mio. €	54,9 Mio. €	54,9 Mio. €	54,9 Mio. €	54,9 Mio. €
2047	54,2 Mio. €	56,4 Mio. €	56,4 Mio. €	56,4 Mio. €	56,4 Mio. €
2048	56,0 Mio. €	58,3 Mio. €	58,3 Mio. €	58,3 Mio. €	58,3 Mio. €
2049	57,9 Mio. €	60,3 Mio. €	60,3 Mio. €	60,3 Mio. €	60,3 Mio. €

Jahr	<b>Besoldungsmehrkosten für die Durchstufung von A 13 nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probendienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14</b>			
	<b>bei Umstellung zum 1.1.2021</b>	<b>bei Umstellung zum 1.1.2023</b>	<b>bei Umstellung zum 1.1.2025</b>	<b>bei Umstellung zum 1.1.2027</b>
2019	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2020	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2021	3,1 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2022	3,1 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2023	3,2 Mio. €	3,2 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2024	3,2 Mio. €	3,2 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2025	3,2 Mio. €	3,2 Mio. €	3,2 Mio. €	0,0 Mio. €
2026	3,1 Mio. €	3,1 Mio. €	3,1 Mio. €	0,0 Mio. €
2027	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €
2028	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €
2029	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €
2030	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €
2031	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2032	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €
2033	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2034	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2035	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2036	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €
2037	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2038	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2039	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2040	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €
2041	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2042	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €
2043	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €
2044	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €
2045	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €
2046	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €
2047	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €
2048	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €
2049	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €



Jahr	Personenbezogene Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14									
	bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13)					bei Umstellung der Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 14)				
	Beitragssatz 42 %  ohne Umstellung	--- auf Basis eines Beitragssatzes von 44 % ab Umstellung ---				--- auf Basis des aktuellen Beitragssatzes von 42 % ---				
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2027
2019	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €
2020	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €
2021	38,0 Mio. €	41,1 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €	40,9 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €	38,0 Mio. €
2022	36,1 Mio. €	39,2 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €	38,9 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €
2023	33,8 Mio. €	36,9 Mio. €	36,9 Mio. €	33,8 Mio. €	33,8 Mio. €	36,7 Mio. €	36,7 Mio. €	33,8 Mio. €	33,8 Mio. €	33,8 Mio. €
2024	31,6 Mio. €	34,6 Mio. €	34,6 Mio. €	31,6 Mio. €	31,6 Mio. €	34,4 Mio. €	34,4 Mio. €	31,6 Mio. €	31,6 Mio. €	31,6 Mio. €
2025	29,3 Mio. €	32,1 Mio. €	32,1 Mio. €	32,1 Mio. €	29,3 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	29,3 Mio. €	29,3 Mio. €
2026	28,3 Mio. €	31,1 Mio. €	31,1 Mio. €	31,1 Mio. €	28,3 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	28,3 Mio. €	28,3 Mio. €
2027	27,1 Mio. €	29,7 Mio. €	29,7 Mio. €	29,7 Mio. €	29,7 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €
2028	24,2 Mio. €	26,5 Mio. €	26,5 Mio. €	26,5 Mio. €	26,5 Mio. €	26,3 Mio. €	26,3 Mio. €	26,3 Mio. €	26,3 Mio. €	26,3 Mio. €
2029	21,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €
2030	19,7 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €	21,2 Mio. €	21,2 Mio. €	21,2 Mio. €	21,2 Mio. €	21,2 Mio. €
2031	18,2 Mio. €	19,8 Mio. €	19,8 Mio. €	19,8 Mio. €	19,8 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €
2032	17,3 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €	18,5 Mio. €	18,5 Mio. €	18,5 Mio. €	18,5 Mio. €	18,5 Mio. €
2033	16,8 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €	18,0 Mio. €	18,0 Mio. €	18,0 Mio. €	18,0 Mio. €	18,0 Mio. €
2034	16,7 Mio. €	18,2 Mio. €	18,2 Mio. €	18,2 Mio. €	18,2 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €

Jahr	<b>Personenbezogene Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des            Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14</b>									
	<b>bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus            aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13)</b>					<b>bei Umstellung der Bemessungsgrundlage            (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und            Besoldungsgruppe A 14)</b>				
	Beitragssatz 42 %  ohne Umstellung	--- auf Basis eines Beitragssatzes von 44 % ab Umstellung ---				--- auf Basis des aktuellen Beitragssatzes von 42 % ---				
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023
2035	16,8 Mio. €	18,2 Mio. €	18,2 Mio. €	18,2 Mio. €	18,2 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €	17,9 Mio. €
2036	17,2 Mio. €	18,6 Mio. €	18,6 Mio. €	18,6 Mio. €	18,6 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €	18,3 Mio. €
2037	17,7 Mio. €	19,1 Mio. €	19,1 Mio. €	19,1 Mio. €	19,1 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €	18,8 Mio. €
2038	18,1 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €	19,6 Mio. €	19,3 Mio. €	19,3 Mio. €	19,3 Mio. €	19,3 Mio. €	19,3 Mio. €
2039	18,8 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,0 Mio. €	20,0 Mio. €	20,0 Mio. €	20,0 Mio. €	20,0 Mio. €
2040	19,5 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €	20,8 Mio. €	20,8 Mio. €	20,8 Mio. €	20,8 Mio. €	20,8 Mio. €
2041	20,2 Mio. €	21,9 Mio. €	21,9 Mio. €	21,9 Mio. €	21,9 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €	21,5 Mio. €
2042	20,8 Mio. €	22,6 Mio. €	22,6 Mio. €	22,6 Mio. €	22,6 Mio. €	22,2 Mio. €	22,2 Mio. €	22,2 Mio. €	22,2 Mio. €	22,2 Mio. €
2043	21,5 Mio. €	23,4 Mio. €	23,4 Mio. €	23,4 Mio. €	23,4 Mio. €	23,0 Mio. €	23,0 Mio. €	23,0 Mio. €	23,0 Mio. €	23,0 Mio. €
2044	22,3 Mio. €	24,2 Mio. €	24,2 Mio. €	24,2 Mio. €	24,2 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €
2045	23,1 Mio. €	25,1 Mio. €	25,1 Mio. €	25,1 Mio. €	25,1 Mio. €	24,7 Mio. €	24,7 Mio. €	24,7 Mio. €	24,7 Mio. €	24,7 Mio. €
2046	23,9 Mio. €	26,0 Mio. €	26,0 Mio. €	26,0 Mio. €	26,0 Mio. €	25,5 Mio. €	25,5 Mio. €	25,5 Mio. €	25,5 Mio. €	25,5 Mio. €
2047	24,5 Mio. €	26,7 Mio. €	26,7 Mio. €	26,7 Mio. €	26,7 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €
2048	25,3 Mio. €	27,6 Mio. €	27,6 Mio. €	27,6 Mio. €	27,6 Mio. €	27,0 Mio. €	27,0 Mio. €	27,0 Mio. €	27,0 Mio. €	27,0 Mio. €
2049	26,1 Mio. €	28,5 Mio. €	28,5 Mio. €	28,5 Mio. €	28,5 Mio. €	27,9 Mio. €	27,9 Mio. €	27,9 Mio. €	27,9 Mio. €	27,9 Mio. €

Jahr	Personenbezogene Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14									
	bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13)					bei Umstellung der Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 14)				
	Beitragssatz 48 % ab 2021  ohne Umstellung	--- auf Basis eines Beitragssatzes von 49 % ab Umstellung ---				--- auf Basis eines Beitragssatzes von 48 % ab Umstellung ---				
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2027
2019	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €	39,9 Mio. €
2020	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €	39,5 Mio. €
2021	43,4 Mio. €	45,8 Mio. €	43,4 Mio. €	43,4 Mio. €	43,4 Mio. €	46,7 Mio. €	43,4 Mio. €	43,4 Mio. €	43,4 Mio. €	43,4 Mio. €
2022	41,2 Mio. €	43,6 Mio. €	41,2 Mio. €	41,2 Mio. €	41,2 Mio. €	44,5 Mio. €	41,2 Mio. €	41,2 Mio. €	41,2 Mio. €	41,2 Mio. €
2023	38,7 Mio. €	41,1 Mio. €	41,1 Mio. €	38,7 Mio. €	38,7 Mio. €	41,9 Mio. €	41,9 Mio. €	38,7 Mio. €	38,7 Mio. €	38,7 Mio. €
2024	36,1 Mio. €	38,5 Mio. €	38,5 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €	39,3 Mio. €	39,3 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €	36,1 Mio. €
2025	33,5 Mio. €	35,7 Mio. €	35,7 Mio. €	35,7 Mio. €	33,5 Mio. €	36,4 Mio. €	36,4 Mio. €	36,4 Mio. €	33,5 Mio. €	33,5 Mio. €
2026	32,4 Mio. €	34,6 Mio. €	34,6 Mio. €	34,6 Mio. €	32,4 Mio. €	35,3 Mio. €	35,3 Mio. €	35,3 Mio. €	32,4 Mio. €	32,4 Mio. €
2027	31,0 Mio. €	33,1 Mio. €	33,1 Mio. €	33,1 Mio. €	33,1 Mio. €	33,7 Mio. €	33,7 Mio. €	33,7 Mio. €	33,7 Mio. €	33,7 Mio. €
2028	27,6 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €	29,5 Mio. €	30,0 Mio. €	30,0 Mio. €	30,0 Mio. €	30,0 Mio. €	30,0 Mio. €
2029	24,8 Mio. €	26,4 Mio. €	26,4 Mio. €	26,4 Mio. €	26,4 Mio. €	26,8 Mio. €	26,8 Mio. €	26,8 Mio. €	26,8 Mio. €	26,8 Mio. €
2030	22,5 Mio. €	23,9 Mio. €	23,9 Mio. €	23,9 Mio. €	23,9 Mio. €	24,3 Mio. €	24,3 Mio. €	24,3 Mio. €	24,3 Mio. €	24,3 Mio. €
2031	20,8 Mio. €	22,1 Mio. €	22,1 Mio. €	22,1 Mio. €	22,1 Mio. €	22,4 Mio. €	22,4 Mio. €	22,4 Mio. €	22,4 Mio. €	22,4 Mio. €
2032	19,8 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €	21,1 Mio. €
2033	19,3 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €	20,6 Mio. €	20,6 Mio. €	20,6 Mio. €	20,6 Mio. €	20,6 Mio. €
2034	19,1 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €	20,4 Mio. €

Jahr	<b>Personenbezogene Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des            Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14</b>																			
	<b>bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus            aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13)</b>					<b>bei Umstellung der Bemessungsgrundlage            (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und            Besoldungsgruppe A 14)</b>														
	Beitragssatz 48 % ab 2021  <b>ohne            Umstellung</b>	--- auf Basis eines Beitragssatzes von 49 % ab Umstellung ---  <b>bei            Umstellung            zum 1.1.2021</b>				<b>bei            Umstellung            zum 1.1.2023</b>				<b>bei            Umstellung            zum 1.1.2025</b>				<b>bei            Umstellung            zum 1.1.2027</b>						
2035	19,2 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,3 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €	20,5 Mio. €
2036	19,7 Mio. €	20,7 Mio. €	20,7 Mio. €	20,7 Mio. €	20,7 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €	20,9 Mio. €
2037	20,2 Mio. €	21,3 Mio. €	21,3 Mio. €	21,3 Mio. €	21,3 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €	21,4 Mio. €
2038	20,7 Mio. €	21,8 Mio. €	21,8 Mio. €	21,8 Mio. €	21,8 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €	22,0 Mio. €
2039	21,5 Mio. €	22,6 Mio. €	22,6 Mio. €	22,6 Mio. €	22,6 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €	22,8 Mio. €
2040	22,3 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €	23,5 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €	23,7 Mio. €
2041	23,1 Mio. €	24,4 Mio. €	24,4 Mio. €	24,4 Mio. €	24,4 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €	24,6 Mio. €
2042	23,8 Mio. €	25,2 Mio. €	25,2 Mio. €	25,2 Mio. €	25,2 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €	25,4 Mio. €
2043	24,6 Mio. €	26,0 Mio. €	26,0 Mio. €	26,0 Mio. €	26,0 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €	26,2 Mio. €
2044	25,4 Mio. €	26,9 Mio. €	26,9 Mio. €	26,9 Mio. €	26,9 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €	27,1 Mio. €
2045	26,4 Mio. €	28,0 Mio. €	28,0 Mio. €	28,0 Mio. €	28,0 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €	28,2 Mio. €
2046	27,3 Mio. €	28,9 Mio. €	28,9 Mio. €	28,9 Mio. €	28,9 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €	29,1 Mio. €
2047	28,0 Mio. €	29,7 Mio. €	29,7 Mio. €	29,7 Mio. €	29,7 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €	29,9 Mio. €
2048	28,9 Mio. €	30,7 Mio. €	30,7 Mio. €	30,7 Mio. €	30,7 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €	30,9 Mio. €
2049	29,8 Mio. €	31,7 Mio. €	31,7 Mio. €	31,7 Mio. €	31,7 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €	31,9 Mio. €

Jahr	Erhöhung der personenbezogenen Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14 bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13) --- auf Basis eines Beitragssatzes von 44 % ab Umstellung ---				bei Umstellung der Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 14) --- auf Basis des aktuellen Beitragssatzes von 42 % ---			
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027
	2019	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2020	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2021	3,2 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	2,9 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2022	3,1 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	2,8 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2023	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	2,8 Mio. €	2,8 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2024	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	2,8 Mio. €	2,8 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2025	2,8 Mio. €	2,8 Mio. €	2,8 Mio. €	0,0 Mio. €	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	0,0 Mio. €
2026	2,7 Mio. €	2,7 Mio. €	2,7 Mio. €	0,0 Mio. €	2,5 Mio. €	2,5 Mio. €	2,5 Mio. €	0,0 Mio. €
2027	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	2,6 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €
2028	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €
2029	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €
2030	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2031	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2032	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €
2033	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €
2034	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €

Jahr	Erhöhung der personenbezogenen Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14 bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13) --- auf Basis eines Beitragssatzes von 44 % ab Umstellung ---				bei Umstellung der Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 14) --- auf Basis des aktuellen Beitragssatzes von 42 % ---			
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027
	2035	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €
2036	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €
2037	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €
2038	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €
2039	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €
2040	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2041	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2042	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2043	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2044	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €
2045	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2046	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2047	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €
2048	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €
2049	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €

Jahr	Erhöhung der personenbezogenen Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14 bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13) --- auf Basis eines Beitragssatzes von 49 % ab Umstellung ---				bei Umstellung der Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 14) --- auf Basis eines Beitragssatzes von 48 % ab Umstellung ---			
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027
	2019	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2020	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2021	2,4 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	3,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2022	2,4 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	3,2 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2023	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	3,2 Mio. €	3,2 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2024	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	3,1 Mio. €	3,1 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2025	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	2,3 Mio. €	0,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2026	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	0,0 Mio. €	2,9 Mio. €	2,9 Mio. €	2,9 Mio. €	0,0 Mio. €
2027	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,7 Mio. €	2,7 Mio. €	2,7 Mio. €	2,7 Mio. €
2028	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €	2,4 Mio. €
2029	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €
2030	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €
2031	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2032	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2033	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2034	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €

Jahr	Erhöhung der personenbezogenen Beiträge (Versorgungsanteil) zur VKPB bei Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14 bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 13) --- auf Basis eines Beitragssatzes von 49 % ab Umstellung ---				bei Umstellung der Bemessungsgrundlage (Maximum aus aktueller Besoldungsgruppe und Besoldungsgruppe A 14) --- auf Basis eines Beitragssatzes von 48 % ab Umstellung ---			
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027
	2035	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €
2036	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €
2037	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2038	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €
2039	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2040	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €
2041	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €
2042	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2043	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,4 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €
2044	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,5 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €
2045	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €
2046	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €
2047	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,7 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €
2048	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €	2,0 Mio. €
2049	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €	2,1 Mio. €



Umstellungs- zeitpunkt	Erhöhung des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen der VKPB durch die Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und die Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14 zum Umstellungszeitpunkt					
	Rechnungszins 3,85 %		Rechnungszins 3,25 %		Rechnungszins 2,75 %	
	Umstellung nur für Aktive	Umstellung für Aktive und VE	Umstellung nur für Aktive	Umstellung für Aktive und VE	Umstellung nur für Aktive	Umstellung für Aktive und VE
01.01.2021	34,1 Mio. €	41,9 Mio. €	38,7 Mio. €	47,4 Mio. €	43,2 Mio. €	52,6 Mio. €
01.01.2023	37,2 Mio. €	49,0 Mio. €	42,0 Mio. €	54,9 Mio. €	46,6 Mio. €	60,7 Mio. €
01.01.2025	39,0 Mio. €	56,8 Mio. €	43,9 Mio. €	63,4 Mio. €	48,5 Mio. €	69,8 Mio. €
01.01.2027	38,9 Mio. €	63,4 Mio. €	43,6 Mio. €	70,5 Mio. €	48,1 Mio. €	77,2 Mio. €

Umstellungs- zeitpunkt	auf den 31.12.2018 diskontierte Erhöhung des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen der VKPB durch die Durchstufung nach A 14 nach Ablauf von 12 Jahren nach Ende des Probedienstes und die Abschaffung der Deckelung des Stufenaufstiegs in BesGrp. A 14 zum Umstellungszeitpunkt					
	Rechnungszins 3,85 %		Rechnungszins 3,25 %		Rechnungszins 2,75 %	
	Umstellung nur für Aktive	Umstellung für Aktive und VE	Umstellung nur für Aktive	Umstellung für Aktive und VE	Umstellung nur für Aktive	Umstellung für Aktive und VE
01.01.2021	31,6 Mio. €	38,9 Mio. €	36,3 Mio. €	44,4 Mio. €	40,9 Mio. €	49,8 Mio. €
01.01.2023	31,9 Mio. €	42,1 Mio. €	36,9 Mio. €	48,3 Mio. €	41,8 Mio. €	54,5 Mio. €
01.01.2025	31,1 Mio. €	45,3 Mio. €	36,2 Mio. €	52,3 Mio. €	41,2 Mio. €	59,3 Mio. €
01.01.2027	28,8 Mio. €	46,9 Mio. €	33,7 Mio. €	54,6 Mio. €	38,7 Mio. €	62,1 Mio. €

Jahr	laufende Mehrkosten bei Anhebung der Probedienstbesoldung von A 12 auf A 13			
	bei Umstellung zum 1.1.2021	bei Umstellung zum 1.1.2023	bei Umstellung zum 1.1.2025	bei Umstellung zum 1.1.2027
2019	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2020	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2021	1,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2022	0,9 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2023	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2024	1,0 Mio. €	1,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
2025	0,9 Mio. €	0,9 Mio. €	0,9 Mio. €	0,0 Mio. €
2026	0,9 Mio. €	0,9 Mio. €	0,9 Mio. €	0,0 Mio. €
2027	0,8 Mio. €	0,8 Mio. €	0,8 Mio. €	0,8 Mio. €
2028	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €
2029	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €
2030	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2031	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2032	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2033	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2034	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2035	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2036	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2037	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
2038	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2039	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2040	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2041	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2042	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2043	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2044	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2045	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2046	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €	0,6 Mio. €
2047	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €
2048	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €
2049	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Änderung der Rechtstexte zur Neuapostolischen Kirche**

– Zweites Kirchengesetz zur  
Änderung des Kirchengesetzes  
über die Verwaltung des Sak-  
raments der heiligen Taufe in  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

Überweisungsvorschlag: **Theologischer Tagungsausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bitte sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## **I.**

### **Die Ausgangslage**

Die Neuapostolische Kirche (NAK) mit deutschlandweit etwa 330.000 Mitgliedern wurde bislang eher als Sekte denn als Freikirche eingestuft. So sind z.B. in der Taufordnung der EKvW Mitglieder der NAK vom Patenamnt ausgeschlossen [„Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.“ - Artikel I, Ziffer 6, Satz 9].

## **II.**

### **Wahrnehmungen des Wandels**

Die Neuapostolische Kirche befindet sich aber in einem Prozess der Veränderung und öffnet sich ökumenisch. In den letzten 15 Jahren hat sich der deutliche Wandlungs- und Öffnungsprozess der NAK nach außen wie auch nach innen deutlich fortgesetzt. Hierauf ist zu reagieren. Das ist auf EKD-Ebene in einigen Gesprächen mit der ACK und Vertretern der NAK geschehen; ein Ergebnis ist die gemeinsame Orientierungshilfe „Schritte aufeinander zu“ (siehe Anlage).

Seit Anfang 2015 haben regelmäßige Gespräche zwischen der EKvW und der NAK-West (bzw. damals noch NAK-NRW) stattgefunden. Diese hat der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW begleitet.

Bezugspunkt der Gespräche war der Katechismus von 2012, der - erstmals - das Selbstverständnis der NAK schriftlich in verbindlicher Form vorlegte. Der Katechismus fasst die Veränderungen der zurückliegenden Jahre zusammen und trägt in seiner Form das eigene Selbstverständnis in einen Gesamtrahmen ein, wie er sich auch in zahlreichen anderen Kirchen findet. Deutlicher als frühere Vergleichstexte bezieht sich der Katechismus auf die normativen Bezugstexte Bibel, altkirchliche Bekenntnisse (Apostolicum, Nizänum) und das neuapostolische Bekenntnis – letzteres als Auslegung von Bibel und Bekenntnis verstanden, gleichzeitig als aktuelles Geistwirken interpretiert.

Die Aufarbeitung früherer Differenzen im Kirchen- und Amtsverständnis sowie in Tauffragen zeigt, dass die NAK frühere Formulierungen als ökumenisch missverständlich und problematisch erkannt und neu formuliert hat:

Dies gilt z.B. für die Formulierung von der Taufe als einer „ersten Näherung“, die erst mit der Versiegelung zur „Gotteskindschaft“ führe. Im Katechismus findet sich diese Formulierung noch, nicht aber in den darauf folgenden offiziellen „Fragen und Antworten“ zum Katechismus. Jetzt wird die Taufe betont als eine in sich abgeschlossene und gültige Handlung. Als hilfreich empfanden die Vertreter der NAK hier die zur Verfügung gestellten EKvW-Texte.

Aus NAK-Sicht neu war die evangelische Sicht auf das Patenamnt als eines Amtes der christlichen Kirche, das den Täufling in die Ortsgemeinde begleiten soll. Auch wenn sie selber kein solches Amt kennen, äußerten sie eine große Zustimmung zur evangelischen Sicht und können sie vorstellen, auch aus ihren Gemeinden Menschen dafür zu gewinnen, die bereit sind, diese Verantwortung ernsthaft zu übernehmen. Aus ihrer Sicht wäre das Patenamnt eines neuapostolischen Christen in der evangelischen Kirche als Einzelfall wohlwollend zu prüfen.

Missverständnisse gab es auch bei evangelisch-neuapostolischen Trauungen, bei denen eine Versiegelung des evangelischen Partners thematisiert wurde. Hier erläuterten die Vertreter der NAK, dass es nur um solche evangelischen Christen gehe, die regelmäßig am neuapostolischen Abendmahl teilnehmen. Ein gastweises Kommunizieren sei möglich, aber gewünscht nur als temporäres Verhalten. Eine Bedingung für den Vollzug einer evangelisch-neuapostolischen Trauung sei die Versiegelung des evangelischen Partners aber keineswegs.

Zurzeit erscheint das Thema des neuapostolischen Entschlafenenwesens als deutlichste Lehrdifferenz. Auch hier signalisierten die Vertreter der NAK selbst Gesprächsbedarf, z.B. ob der neuapostolische Seelenbegriff in seiner Massivität nicht viel zu lange unreflektiert übernommen wurde.

### **III. Ökumenische Schlussfolgerungen**

Die Begegnungen zwischen der EKvW und der NAK haben deutliche Fortschritte erbracht. Bei verschiedenen Gelegenheiten sind diese dokumentiert worden, z.B. im PfarrInfo der EKvW (siehe Anlage). Die NAK sieht sich in den EKvW-Beschreibungen zutreffend und gut dargestellt. Insgesamt zeigt sich, dass es keine ökumenisch-inkompatiblen theologischen Lehren oder Praktiken mehr gibt, sondern nur noch solche Lehrunterschiede, wie sie in den etablierten ökumenischen Begegnungen zutage treten.

Sonderlehren sind kein Spezifikum der NAK. Jede Kirche hat aus der Sicht anderer ihre Sonderlehren, sie stellen keinen grundsätzlichen ökumenischen Hinderungsgrund dar. Die Frage ist nicht, ob es Sonderlehren gibt, sondern ob diese so geartet sind, dass sie ein gemeinsames christliches Zeugnis unmöglich machen. Daher muss kriteriologisch zwischen „kirchentrennenden Differenzen“ und „ökumene-inkompatiblen Lehren“ unterschieden werden.

Die vielerorts stattfindende Diskussion innerhalb der NAK wie auch die Begegnungen mit ihren Vertretern in den vergangenen Jahren zeigen, dass das ökumenische Interesse ernst gemeint ist und eine Rückkehr in die alten exklusiven Strukturen nicht mehr möglich erscheint. Der begonnene ökumenisch ausgerichtete Wandel in der Neuapostolischen Kirche hat sich in den vergangenen Jahren deutlich fortgesetzt.

Die Kirchenleitung der EKvW hat in ihrer Sitzung am 11./12.07.2018 die zurzeit als Gastmitgliedschaft anvisierte Aufnahme der Neuapostolischen Kirche (NAK) in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK-NRW) unterstützt. Außerdem hat sie zugestimmt, die Kennzeichnung der NAK als „Sekte“ in der Taufordnung der EKvW zu streichen.

In Ausführung dieses Beschlusses sind nunmehr die Rechtstexte zur NAK entsprechend zu überprüfen. Dieses betrifft zum einen das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW, aber auch die Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung vom 22. Oktober 1998 (KABl. 1998 S. 178) und vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 136).

Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen wiederholt mit dieser Thematik beschäftigt. Dazu sind in Beratung mit Herrn Pfarrer Andreas Hahn, landeskirchlicher Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Institut für Gemeindeent-

wicklung und missionarische Dienste, die Rechtstexte, in denen die NAK erwähnt wird, entsprechend überarbeitet und der Kirchenleitung am 12./13.06.2019 vorgelegt worden. Diese hat die vorgeschlagenen Änderungen der Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung (KABl. 2017 S. 145 und 1998 S. 178) beschlossen, so dass die NAK hier nicht mehr unter den „Sekten“ geführt wird. Außerdem hat die Kirchenleitung beschlossen, den Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Landessynode 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

**Anlage 1:**

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Anlage 2:**

Synopse Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Anlage 3:**

Pfarrinfo 30.04.2015

**Anlage 4:**

Pfarrinfo 06.09.2017

**Anlage 5:**

Schritte aufeinander zu – Eine Orientierungshilfe

**Anlage 6:**

Standortbestimmung – Zu den Gesprächen mit der NAK

**Anlage 7:**

Neuapostolische Kirche in Deutschland - Zahlen, Daten, Fakten



***E n t w u r f***

(Stand: 16.10.2019)

**Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des  
Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

vom ... November 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des  
Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 267), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Das gilt nicht für Mitglieder solcher Gemeinschaften, die sich zwar in ihrem Selbstverständnis auf christliche Traditionen beziehen, aber zugleich Lehren und Praktiken vertreten, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind.“

2. In Artikel 1 Ziffer 6 wird nach Satz 9 der Satz 10 wie folgt eingefügt:

„10 Zu ihnen gehören beispielsweise die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft) und die Christengemeinschaft.“

3. Die bisherigen Sätze 10 bis 15 des Artikels 1 Ziffer 6 werden zu den Sätzen 11 bis 16.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 411.11

<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337)</p> <p style="text-align: center;">geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 267)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zweites Kirchengesetz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom xx.xx.2019</b></p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
I.	I.	
<p>Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende Ordnung<sup>2#</sup> erlassen.</p>	<p>Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende Ordnung<sup>2#</sup> erlassen.</p>	
<p>6. <sup>6</sup>Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. <sup>7</sup> Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung<sup>3#</sup>) unterzeichnet haben.</p>	<p>6. <sup>6</sup>Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. <sup>7</sup> Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung<sup>3#</sup>) unterzeichnet haben.</p>	

<p>8 Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden.</p> <p>9 Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.<sup>4#</sup></p>	<p>8 Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. 9 <b>Das gilt nicht für Mitglieder solcher Gemeinschaften, die sich zwar in ihrem Selbstverständnis auf christliche Traditionen beziehen, aber zugleich Lehren und Praktiken vertreten, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind. Zu ihnen gehören beispielsweise die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft) und die Christengemeinschaft.</b><sup>4#</sup></p>	<p>Es wird nicht mehr von „Sekten“, sondern von „Gemeinschaften, die sich zwar in ihrem Selbstverständnis auf christliche Traditionen beziehen, aber zugleich Lehren und Praktiken vertreten, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind“ gesprochen.</p> <p>Die Neuapostolische Kirche wird nicht zu ihnen gezählt.</p>
II.	II.	
<p>1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.</p>	<p>3. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.</p>	

<p>3 ↑ Redaktioneller Hinweis: Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (<b>ABl. EKD 2013 S. 30</b>).</p> <p>Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.</p>	<p>3 ↑ Redaktioneller Hinweis: Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (<b>ABl. EKD 2013 S. 30</b>). Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4 ↑ Eine ausführliche Beschreibung von Sekten und Sondergemeinschaften findet sich im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, Hg. Hans Krecht / Matthias Kleiminger, 6. überarbeitete und ergänzte Auflage, Gütersloher Verlagshaus 2006, ISBN 978-3-579-03585-7. Für Zweifelsfragen können das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Ernst-Ludwig-Str. 7, 64625</p>	<p>4 ↑ Eine ausführliche Beschreibung <b>dieser</b> Sondergemeinschaften <b>mit christlichem Hintergrund</b> findet sich im „<b>Handbuch Weltanschauungen, Religiöse Gemeinschaften, Freikirchen</b>“, im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD hg. v. <b>Matthias Pöhlmann und Christine Jahn, Gütersloher Verlagshaus 2015, ISBN 978-3-579-08224-0</b>. Für Zweifelsfragen können das Konfessionskundliche</p>	<p>Literaturangabe aktualisiert, Kontaktdaten vereinheitlicht (nur noch Angabe der Internet-Links), Kontaktdaten landeskirchlicher Beauftragter eingefügt.</p>

<p>Bensheim, Tel. 06251 8433-0, Fax 06251 8433-28, Internet: <a href="http://www.ki-bensheim.de">http://www.ki-bensheim.de</a>, E-Mail: info@ki-eb.de und die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Auguststraße 80, 10117 Berlin, Telefon: 030 28395-211, Fax: 030 28395-212, Internet: <a href="http://www.ezw-berlin.de">http://www.ezw-berlin.de</a>, E-Mail: info@ezw-berlin.de kontaktiert werden.</p>	<p>Institut Bensheim (<a href="http://www.ki-bensheim.de">http://www.ki-bensheim.de</a>), die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (<a href="http://www.ezw-berlin.de">http://www.ezw-berlin.de</a>) und <b>der landeskirchliche Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Institut für Gemeindeentwicklung und Mission</b> (<a href="http://www.igm-westfalen.de">http://www.igm-westfalen.de</a>) kontaktiert werden.</p>	
--	--	--



# pfarrinfo

INFORMATIONEN FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER

## Neues bei der Neuapostolischen Kirche

Die Neuapostolische Kirche befindet sich in einem Prozess der Veränderung und öffnet sich ökumenisch. Das haben jüngst auch Gespräche mit Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen gezeigt. Wer noch in den 90er-Jahren der Neuapostolischen Kirche (NAK) begegnete, traf auf eine in sich abgeschlossene, streng hierarchisch strukturierte Gemeinschaft mit exklusivem Heilsverständnis. Entsprechend wurde (und wird auch noch) die NAK in offiziellen Dokumenten der EKvW als „Sekte“ bezeichnet, z. B. in der [Taufordnung](#), wo die Mitgliedschaft in der NAK die Übernahme eines Patenamtes verhindert.

In den letzten 15 Jahren kann man demgegenüber einen deutlichen Wandlungs- und Öffnungsprozess der NAK nach außen wie auch nach innen beobachten. 1999 wurde eine „Projektgruppe Ökumene“ durch den damaligen Stammapostel ins Leben gerufen und die NAK begann, in ihrem Verhältnis zu den anderen christlichen Kirchen neue Wege zu beschreiten. Es wurde Kontakt zu regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK) aufgenommen und auch innerhalb der NAK den meist jüngeren Gemeindegliedern mit ihren teils kritischen Anfragen an Lehre und Praxis Gehör geschenkt. Man begann auch, die Lehraussagen zu überarbeiten und teilweise zu revidieren und legte schließlich nach langer Vorarbeit im Dezember 2012 einen „[Katechismus](#)“ vor. Damit liegt zum ersten Mal in der Geschichte der NAK das Selbstverständnis schriftlich in verbindlicher Form vor.

Das Ergebnis zeigt eine Öffnung hin zur Ökumene, die noch Jahrzehnte zuvor als irrelevant abqualifiziert wurde. Neuapostolische Exklusivitätsansprüche im Blick auf das Kirchenverständnis und das endzeitliche Heil traten deutlich zurück. Die gegenwärtige NAK hat einen unbestreitbaren Wandel hinter sich, dies ermöglicht neue Formen der Kontaktaufnahme und -pflege.

## Gegenwärtiger Stand der Gespräche

Grundsätzlich sind Sonderlehren, wie sie sich nach wie vor in der NAK finden, kein ökumenischer Hinderungsgrund. Jede Kirche hat aus der Sicht anderer ihre Sonderlehren. In verschiedenen regionalen ACKs – angefangen in Württemberg – wurden Gespräche mit der NAK aufgenommen. In manchen dieser ACKs ist die NAK mittlerweile Gastmitglied, jedoch noch nicht im Raum der [ACK NRW](#).

Bei Gesprächen mit führenden Vertretern der NAK wurde deren Wunsch deutlich, endlich „aus der Sektenecke“ herauszukommen und ihre Ökumenefähigkeit zeigen zu können. Bemerkenswert erscheint dabei das hohe Tempo dieses Veränderungsprozesses. Hier ist allerdings zu bedenken, dass die NAK eine stark hierarchisch strukturierte Kirche darstellt, in der Entscheidungen viel stärker von oben nach unten verordnet werden können als es in evangelischen Landeskirchen üblich ist. Weithin treffen diese ökumenischen Bestrebungen auch auf den Wunsch vieler neuapostolischer Kirchenmitglieder.

Die ersten Gespräche hatten ein gegenseitiges Kennenlernen und Verstehen der jeweiligen Traditionen zum Thema. Sie verliefen in guter Atmosphäre. Zukünftiger Klärungsbedarf besteht nach evangelischer Seite vor allem im Blick auf das Kirchen- und Amtsverständnis. Auch wird der Umgang mit der eigenen Geschichte und hier auch mit NAK-Aussteigern genauer betrachtet werden müssen.

Schon jetzt aber ermutigen wir die evangelischen Gemeinden in Westfalen, Kontakte zu knüpfen, Einladungen anzunehmen und in möglichen Projekten ein lokales Miteinander zu pflegen. Auch wenn eine ACK-Mitgliedschaft in NRW zunächst noch nicht spruchreif erscheint, ist doch darauf hinzuweisen, dass zwischen NAK und evangelischer Landeskirche die jeweiligen Taufen gegenseitig anerkannt werden.

Eine evangelische Landeskirche kann auch von der NAK lernen: Die NAK ist eine fast ausschließlich von Ehrenamtlichen und Laien getragene Kirche. Und sie erinnert in ihrer Betonung eschatologischer Themen auch an Bereiche des christlichen Glaubens, die bei uns manchmal am Rande stehen.

Gerne können Sie uns über gelungene, aber auch misslungene Kontakte mit Neuapostolischen Gemeinden vor Ort berichten. Bitte wenden Sie sich dazu an LKR [Dr. Vicco von Bülow](#) oder an Pfarrer [Andreas Hahn](#), den westfälischen [Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen](#).

*Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow*



6. September 2017

### NAK weiter auf Reformkurs

Der Reformprozess in der [Neuapostolischen Kirche](#) (NAK) hält weiter an. Das haben die jüngsten Gespräche mit Vertretern der westfälischen Landeskirche gezeigt. So erhalten bisherige kontrovers-theologische Themen eine noch deutlichere ökumenische Neuausrichtung. Beispielweise wird das neuapostolische Sakrament der Versiegelung, durch die [nach ihrem Katechismus](#) die »Gotteskindschaft« vermittelt wird, nicht mehr länger eschatologisch und soteriologisch verstanden, sondern als »Missionswerk für das Friedensreich« profiliert. Auch taucht die für evangelische Christen problematische Bezeichnung der Taufe als einer »ersten Näherung« in den »Fragen und Antworten« zum Katechismus nicht mehr auf. Stattdessen wird dort bereits mit der Wassertaufe das Verhältnis des Menschen zu Gott als »grundlegend verändert« beschrieben.

Bewegung kommt auch in die Frage nach neuapostolischen Taufpaten in einer evangelischen Taufe, was derzeit durch die westfälische Taufordnung explizit ausgeschlossen ist. Die NAK betont hier, dass sie eine christliche Erziehung unterstützen würde, die den Getauften in die Ortsgemeinde hineinführe, und nicht notwendig in eine neuapostolische. Daher wäre aus neuapostolischer Sicht die Übernahme eines Patenamtes für einen evangelisch Getauften möglich, wenn das Patenamt eine Hilfe auf dem Weg zu einem christlichen Leben sei (vgl. die [westfälische Broschüre »Mein Patenamt«](#)). Missionarisches Abwerben sei in diesem Rahmen ausgeschlossen. Zunehmend rückt die NAK auch von einem genau beschriebenen »Wie?« der endzeitlichen Abläufe ab – und damit vom lange üblichen »Dispensationalismus« – und sieht hier offene Fragen. Zwar bleibt die intensive Vorbereitung auf die Wiederkunft auch weiterhin ein zentrales neuapostolisches Kennzeichen, doch rückt eine präsentische Eschatologie in den Fokus: Man lebe heute schon so, als ob die Wiederkunft nahe sei. Starke Unterschiede bestehen wohl nach wie vor im Entschlafenenwesen. Die Betonung der seelsorgerlichen Dimension entkräftet nicht den Eindruck, dass hier der Tod als absolute Grenze verharmlost wird. Es muss gefragt werden, ob die Auferstehungshoffnung ein Stück weit relativiert wird, insofern die – sehr massiv vorgestellte – Fortexistenz toter Seelen nicht ohne weiteres mit der Auferstehungsvorstellung kompatibel ist. Auch sind sakramentale Handlungen an Verstorbenen nicht ohne weiteres biblisch zu begründen – lediglich für die Totentaufe als (singuläre?) Praxis gibt es einen einzigen biblischen Beleg. Inwieweit schließlich Sakramente ohne Leiblichkeit denkbar seien, wäre noch intensiver zu klären.

Diese Fragen sind aber eher Gegenstand ökumenischer Gespräche und nicht ihre Voraussetzungen. Deutlich wird bei allen Begegnungen und Gesprächen, dass die NAK noch lange nicht am Ende einer ökumenischen Ausrichtung ist. Viele dieser Neuausrichtungen finden durch Predigten, nicht zuletzt auch des Stammapostels, Eingang in die neuapostolischen Gemeinden. Auch wurde die [gemeinsame Handreichung von Bundes-ACK und NAK](#) in den Gemeinden auf breiter Basis verteilt. Eine Rückkehr zu alten exklusiven Strukturen scheint kaum noch möglich.

Eine offene Frage und ein Problem bleibt nach wie vor der Umgang mit Ehemaligen aus der NAK, die ihre Kirche im Konflikt verlassen haben. Die NAK versucht schon länger, mit diesen Ehemaligen ins Gespräch zu kommen, sieht allerdings auch als Problem, dass es kaum Gelegenheiten gibt, um in einen Diskurs zu kommen und sie als Kirche nicht die geeignete Anlaufstelle sein könnte, so dass Möglichkeiten überlegt werden, auf externe Personen unabhängig von der NAK-Leitungsebene zurückzugreifen. Auch hier zeigt sich, dass der NAK an Versöhnung gelegen ist.

Wie dieser Versöhnungsimpuls konkret in den Gemeinden vor Ort ankommt, wird maßgeblich dazu beitragen, ob und wann die ökumenische Öffnung der NAK gelingt. Viele neuapostolische Gemeinden haben bereits Schritte auf ihre landeskirchlichen Nachbarn hin getan, manche sind an diesem Punkt noch etwas zögerlicher.

Gerne können Sie uns über gelungene, aber auch misslungene Kontakte mit neuapostolischen Gemeinden berichten. Bitte wenden Sie sich dazu an [LKR Dr. Vicco von Bülow](#) oder an [Pfarrer Andreas Hahn](#), den [westfälischen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen](#).

*Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow*

## 5. Begegnungen bei besonderen Anlässen

Einladungen seitens der NAK an die christlichen Gemeinden am Ort, beispielsweise zu Gemeindejubiläen oder zur Einweihung von Kirchenräumen, sollten nach Absprache unter den örtlichen Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen angenommen und in geeigneter Weise auch erwidert werden.

Grußworte bei solchen Gelegenheiten bieten die Möglichkeit, das wachsende ökumenische Miteinander zu würdigen. ■

## 6. Kommunale Veranstaltungen

Neuapostolische Gemeinden zeigen zunehmend Interesse, bei öffentlichen Anlässen (wie z. B. Ortsjubiläen, interreligiösen Veranstaltungen, Volkstrauertagen) am kulturellen und religiösen Leben einer Stadt oder eines Ortes teilzunehmen.

Eine Mitwirkung der NAK neben oder mit den ACK-Mitgliedskirchen ist je nach örtlicher Gegebenheit möglich. Dies bedarf der gegenseitigen Abstimmung. ■

## 7. Auftritte von Chören

In der NAK hat das musikalische Leben einen hohen Stellenwert. Auftritte von Chören und Orchestern der NAK in Mitgliedskirchen der ACK und umgekehrt sind daher ein willkommener Anknüpfungspunkt für ökumenische Begegnungen. Jeder Eindruck anderer Motivation sollte vermieden werden. ■

## 8. Nutzung von kirchlichen Räumen

In besonderen Situationen, etwa bei Trauerfeiern, kann der NAK ein Kirchenraum/eine Aussegnungshalle für gottesdienstliche Handlungen überlassen werden.

Die NAK gewährt ihrerseits im Bedarfsfall den Mitgliedskirchen der ACK diese Form der Gastfreundschaft. ■

## 9. Geldspenden für diakonische und karitative Zwecke

Die NAK unterhält selbst nur wenige diakonische Einrichtungen. Sie unterstützt deshalb vermehrt die diakonischen und karitativen Einrichtungen anderer Kirchen.

Solche Spenden werden dankbar angenommen. Dabei sollte jedoch nicht durch unverhältnismäßige Öffentlichkeitsarbeit vom Primärzweck der Spenden abgelenkt werden. ■

## 10. Resümee und Ausblick

Angestoßen durch die Öffnung der NAK kam es seit Anfang 2001 zu intensiven Gesprächen und Kontakten zwischen ACK und NAK auf regionaler Ebene und auf Bundesebene.

Auf dieser Basis ist gegenseitiges Vertrauen gewachsen. Heute gibt es zunehmend Kooperationen und Gastmitgliedschaften auf lokaler Ebene.

Diese Orientierungshilfe fördert und begleitet den weiteren Weg der NAK und der ACK zueinander und zu einer vertieften ökumenischen Zusammenarbeit. ■

## Literatur

- Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Frankfurt a. M. 2012.
- Neuapostolische Kirche International. Arbeitsgruppe Kontakte zu Konfessionen und Religionen, „Neuapostolische Kirche und Ökumene“. Eine Hintergrundinformation, 2014.
- K. Funkschmidt (Hg.), *Bewahrung und Erneuerung. Ökumenische Analysen zum neuen Katechismus der Neuapostolischen Kirche*, Berlin 2013 (Texte der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 228).
- Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 64 (2013) Heft 3 (Themenheft zum Katechismus der Neuapostolischen Kirche).
- H. Lamprecht, *Ökumenefähig. Die Neuapostolische Kirche nach dem Katechismus*, in: *Confessio. Informationen über Weltanschauungen und Ökumene* 1/2013, S. 10–15.

## Impressum

Herausgeber  
**Arbeitsgemeinschaft  
Christlicher Kirchen  
in Deutschland e.V.**  
Ökumenische Centrale  
Ludolfusstraße 2–4  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon 069/247027-0  
info@ack-oec.de  
www.oekumene-ack.de

Dieser Text wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der ACK und der NAK erarbeitet und sowohl von der Mitgliedersammlung der ACK als auch von der Neuapostolischen Kirche angenommen und zum weiteren Gebrauch empfohlen.

Frankfurt am Main, September 2015

**ACK**  
Arbeitsgemeinschaft  
Christlicher Kirchen  
in Deutschland

Arbeitsgemeinschaft  
Christlicher Kirchen/  
Neuapostolische Kirche  
**Schritte  
aufeinander zu**  
Eine Orientierungshilfe

## Grundlagen

In den vergangenen Jahren hat sich in der Neuapostolischen Kirche (NAK) ein bemerkenswerter Wandlungs- und Öffnungsprozess vollzogen. Er berührt nicht nur die NAK selbst, sondern auch ihre Beziehung zu den anderen christlichen Kirchen und zur Ökumene.

Seither gibt es auf lokaler Ebene zunehmend Berührungen unterschiedlicher Art zwischen neuapostolischen Gemeinden und Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen. An einigen Orten führte dieses inzwischen zu Mitgliedschaften von NAK-Gemeinden in lokalen ACKs.

Im Jahr 2001 nahm die NAK Süddeutschland Gespräche mit der ACK in Baden-Württemberg auf. Ab 2008 folgten offizielle Kontaktgespräche der NAK International mit der ACK in Deutschland. Diese führten im Frühjahr 2013 zu dem Beschluss der ACK, eine Phase der Kommunikation und Reflexion mit der NAK zu gestalten. Dabei sollte die im Jahr 2008 veröffentlichte Orientierungshilfe der ACK Baden-Württemberg auf Bundesebene weiterentwickelt und dem gegenwärtigen Gesprächsstand angepasst werden.

Grundlage ist der im Jahr 2012 veröffentlichte Katechismus der Neuapostolischen Kirche. Er stellt erstmals systematisch und umfassend den neuapostolischen Glauben verbindlich dar. In wichtigen Fragen geht er über das hinaus, was bisher als neuapostolische Lehre galt. Zu den ökumenisch relevanten Punkten, an denen sich der Wandel des neuapostolischen Selbstverständnisses zeigt, gehört das Bekenntnis zur Autorität der Bibel für alle kirchlichen Ordnungen und Ämter sowie die ausdrückliche Anerkennung der altkirchlichen Glaubensbekenntnisse. Damit ist die Überzeugung verbunden, dass Gottes Geist auch vor und außerhalb der Neuapostolischen Kirche gewirkt hat und weiterhin wirkt.

Dementsprechend lehrt der Katechismus, dass es die Kirche Jesu Christi auch außerhalb der NAK in der Geschichte gab und gibt. In diesem Sinn hat die NAK schon 2006 ausdrücklich die Anerkennung der in den anderen Kirchen gespendeten Taufe ausgesprochen.

Gleichwohl bestehen weiterhin aus ökumenischer Sicht Anfragen hinsichtlich des Verhältnisses von Taufe und Versiegelung wie auch der spezifischen Eschatologie der NAK (Entrückung der Brautgemeinde und das sogenannte Entschlafenenwesen).

Dies sind sicherlich Punkte, über die theologisch gesprochen werden muss. Sie stellen aber kein Hindernis für ökumenische Kontakte dar. Denn auch hier wird ausdrücklich deutlich gemacht, dass das Heil Gottes nicht exklusiv an die NAK gebunden ist.

Folgende wichtige Unterscheidung gilt es zu beachten: Es gibt zum einen die Punkte, die für eine ökumenische Zusammenarbeit von Bedeutung sind. Sie spiegeln sich in der Anerkennung der Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen wider. Zum anderen gibt es theologische Differenzen, die auch weiterhin Gegenstand des Gesprächs innerhalb der ökumenischen Beziehungen bleiben.

Auf dieser hier knapp skizzierten Grundlage geben die folgenden Hinweise eine Orientierungshilfe für die Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen wie auch der ACKs auf lokaler und regionaler Ebene. Sie beschreiben den Weg, den ACK und NAK in den vergangenen Jahren aufeinander zugegangen sind. Zugleich helfen sie, diesen Weg weiterzugehen, um die gegenseitigen Kontakte und Beziehungen zu vertiefen: Ökumenische Zusammenarbeit trägt dazu bei, einander besser kennen zu lernen, Missverständnisse abzubauen und in Vertrauen und Offenheit miteinander umzugehen.

## 1. Taufe

Die NAK anerkennt seit Anfang 2006 die in christlichen Kirchen gespendeten Taufen, vorausgesetzt, dass diese im Namen des dreieinigen Gottes und mit Wasser vollzogen wurden.

Eine zusätzliche Bestätigung der Taufe durch einen Apostel der NAK ist danach für die Gültigkeit nicht mehr erforderlich. Unverändert bleibt aus Sicht der NAK jedoch die Zuordnung der Taufe zum Sakrament der Heiligen Versiegelung. Danach ist die Taufe „die erste und grundlegende sakramentale Gnadenmitteilung des dreieinigen Gottes an den Menschen“, die ihn in den Leib Christi eingliedert. Erst gemeinsam mit der Heiligen Versiegelung bewirkt sie „die Wiedergeburt aus Wasser und Geist“ und damit die Gotteskindschaft.

Umgekehrt anerkennen viele Mitgliedskirchen der ACK die Taufe der NAK, weil sie mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird.

Die NAK praktiziert die Taufe von Kindern und Erwachsenen. Ein individuelles Patenamnt kennt sie nicht. Vielmehr bezeugt die ganze Gemeinde die Taufe und begleitet die Getauften.

Die Möglichkeit der Übernahme des Patenamtes durch ein Mitglied der NAK regeln die ACK-Mitgliedskirchen gegebenenfalls nach ihren jeweiligen Ordnungen. ■

## 2. Gottesdienst und Gebet

Der gegenseitige Besuch des Gottesdienstes ist möglich und stärkt die ökumenischen Beziehungen. Wird im Rahmen eines solchen Gottesdienstes eine Einladung zum Abendmahl ausgesprochen, so ist die Entscheidung nach den Regeln der eigenen Kirche zu treffen.

Da der Begriff „Gottesdienst“ nach neuapostolischem Verständnis einen Gottesdienst in einer festen liturgischen Form und mit bestimmten, den Amtsträgern vorbehaltenen liturgischen Vollzügen bezeichnet, sind gemeinsame Gottesdienste in diesem Sinn nicht möglich.

Gemeinsame Andachten oder Gebete ohne eine solche liturgische Form sind jedoch möglich und werden auch von neuapostolischer Seite als Zeichen der Verbundenheit in Christus gefördert und als Mittel zur Vertiefung der Gemeinschaft erlebt. Unter diese Begrifflichkeit fällt für die NAK auch das gemeinsame Feiern von ökumenischen Gottesdiensten.

Die ACK-Mitgliedskirchen werden gebeten, diese Unterscheidung zu beachten und gegebenenfalls zu erklären, um Missverständnisse zu vermeiden. ■

## 3. Segenshandlungen bei Taufe, Trauung, Bestattung

Gemeinsame Segenshandlungen sind von beiden Seiten her nicht möglich. Die NAK ermöglicht jedoch bei bestimmten Anlässen (z. B. bei Taufen, Trauungen, Bestattungen in konfessionsverschiedenen Familien), dass sich außerhalb der eigentlichen Segenshandlung ein (beauftragtes) Mitglied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinde beteiligt. Dies kann geschehen in Form eines Gebetes, eines Grußwortes oder der Übermittlung von Segenswünschen.

Wenn in vergleichbarer Weise die Mitwirkung eines Geistlichen der NAK bei Segenshandlungen einer ACK-Mitgliedskirche gewünscht wird, ist dies aus seelsorglichen Gründen außerhalb der eigentlichen Segenshandlung möglich.

Wo immer Gläubige um eine solche ökumenische Beteiligung bitten, sollte diesem Wunsch entsprochen werden. ■

## 4. Konfessionsverschiedene Ehen

Bei der Eheschließung zwischen Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche und einer ACK-Mitgliedskirche sollte im Vorfeld ein Gespräch mit Seelsorgern beider Kirchen stattfinden

Auf jedem Fall sollten dabei die Einbindung der jeweiligen Ehepartner in das kirchliche Leben sowie Fragen zu Taufe und christlicher Erziehung angesprochen werden, wie auch das unterschiedliche Verständnis des Patenamtes (s. Punkt 1). ■

## Zu den Gesprächen mit der neuapostolischen Kirche

### Standortbestimmung

Die seit 2016 geführten Begegnungen zwischen der EKvW und der NAK-West (bzw. damals noch NAK-NRW) haben deutliche Fortschritte erbracht. Bei verschiedenen Gelegenheiten sind diese dokumentiert worden. Die NAK sieht sich in den EKvW-Beschreibungen zutreffend und gut dargestellt. Insgesamt zeigt sich, dass es keine ökumenen-inkompatilen theologischen Lehren oder Praktiken mehr gibt, sondern nur noch solche Lehrunterschiede, wie sie in den etablierten ökumenischen Begegnungen zutage treten.

Frühere Differenzen im Kirchen- und Amtsverständnis sowie in Tauffragen zeigen, dass die NAK frühere Formulierungen als ökumenisch missverständlich und problematisch erkannt und neu formuliert hat:

- Dies gilt z.B. für die Formulierung von der Taufe als einer „ersten Näherung“, die erst mit der Versiegelung zur „Gotteskindschaft“ führe. Im Katechismus findet sich diese Formulierung noch, nicht aber in den „Fragen und Antworten“ zum Katechismus. Jetzt wird die Taufe betont als eine in sich abgeschlossene und gültige Handlung. Als hilfreich empfanden die Vertreter der NAK hier die zur Verfügung gestellten EKvW-Texte.
- Aus NAK-Sicht neu war die evangelische Sicht auf das Patenamnt als eines *Amt*es der christlichen Kirche, das den Täufling in die Ortsgemeinde begleiten soll. Auch wenn sie selber kein solches Amt kennen, äußerten sie eine große Zustimmung zur evangelischen Sicht und können sie vorstellen, auch aus ihren Gemeinden Menschen dafür zu gewinnen, die bereit sind, diese Verantwortung ernsthaft zu übernehmen. Aus ihrer Sicht wäre ein Patenamnt in der evangelischen Kirche kein Ding der Unmöglichkeit, sondern als Einzelfall zu prüfen.
- Missverständnisse gab es auch bei evangelisch-neuapostolischen Trauungen, bei denen eine Versiegelung des evangelischen Partners thematisiert wurde. Hier erläuterten die Vertreter der NAK, dass es nur um solche evangelischen Christen gehe, die regelmäßig am neuapostolischen Abendmahl teilnehmen. Ein gastweises Kommunizieren sei möglich, aber gewünscht nur als temporäres Verhalten. Eine Bedingung für den Vollzug einer evangelisch- neuapostolischen Trauung sei die Versiegelung des evangelischen Partners aber keineswegs.
- Zur Zeit erscheint das Thema des neuapostolischen Entschlafenenwesen als deutlichste Lehrdifferenz. Auch hier signalisierten die Vertreter der NAK selbst Gesprächsbedarf, z.B. ob der neuapostolische Seelenbegriff in seiner Massivität nicht viel zu lange unreflektiert übernommen wurde.

Für weitere und dann offiziellere ökumenische Begegnungen zwischen EKvW und NAK könnten aus evangelischer Sicht die ehemaligen und ausgetretenen Mitglieder der NAK aufgrund ihrer früheren belastenden Erfahrungen problematisch werden. Im Blick auf die Binnenkommunikation wie auch eine mögliche Außenwirkung – wie z.B. in der „Hessenschau“ des Hessischen Rundfunks über den neuapostolischen Pfingstgottesdienst im vergangenen Jahr, wo ein ehemaliger Neuapostolischer zu Wort kam und die NAK in die „Sektenecke“ rückte – wird dies von der EKvW strategisch stärker gewichtet als es die NAK wahrnimmt, wo es im Gemeindealltag keine Rolle spiele. Die NAK sucht mit diesen Menschen das Gespräch und will hierfür eine zentrale Stelle besetzen. Falls die Betroffenen das Gespräch nicht mit der NAK selbst führen wollen, werden sie auf den Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten der EKvW hingewiesen.



Die vielerorts stattfindende Diskussion innerhalb der NAK wie auch die Begegnungen mit ihren Vertretern in den vergangenen Jahren zeigen, dass das ökumenische Interesse ernst gemeint ist und eine Rückkehr in die alten exklusiven Strukturen nicht mehr möglich erscheint. Der erreichte Gesprächsstand und das gewachsene gegenseitige Vertrauen zeigen, dass es keine grundsätzlichen Bedenken gibt gegen noch vorzubereitende offizielle ökumenische Begegnungen wie auch gegen eine noch zu beschließende (Gast-)Mitgliedschaft der NAK in der ACK-NRW. In dessen Bereich sind zur Zeit bereits ca. 80 NAK-Gemeinden regionale Gastmitglieder, davon 5 im Raum der EkvW und eine in Lippe. Neu ist auch, dass an einigen Orten die NAK-Gemeinde zu den Gründungsmitgliedern einer lokalen ACK gehört, hier macht nur eine Vollmitgliedschaft Sinn. „Gastmitglied“ ist innerhalb der ACK kein fest definierter Status, sondern meint einen ersten Schritt der Annäherung zum gegenseitigen Kennenlernen, bei dem beide Seiten weitere Schritte prüfen. Gegen eine Vollmitgliedschaft bestehen keine theologischen Bedenken, allerdings besteht von Seiten der NAK teilweise eine Reserviertheit gegen eine – bislang auch noch gar nicht angedachte – Vollmitgliedschaft. Dies hängt damit zusammen, die viele neuapostolische Gemeinden keinen Gottesdienst ohne Abendmahl kennen (obwohl dies auch neuapostolische durchaus vorgesehen ist) und insofern Vorbehalte gegen gemeinsame Gottesdienste bestehen.

2019 finden zwei Großveranstaltungen statt, in denen eine wechselseitige Mitbeteiligung angedacht wird:

- Über das Himmelfahrtswochenende findet der *Internationale Jugendtag der NAK in Düsseldorf* statt, bei dem die NAK zur Mitwirkung einlädt. Das Amt für Jugendarbeit könnte angefragt werden, aber ohne konkrete Planungen ist eine Teilnahme eher unwahrscheinlich. Angefragt werden können der Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte, die MÖWe (mit internationalen Globalisierungsthemen) und die Werkstatt Bibel mobil. Auch ist an einen Stand mit Werbung für den DEKT gedacht.
- Über das Fronleichnamswochenende kommt *der DEKT nach Dortmund*, hier bietet die NAK auch Gebäudenutzungen an und wird auch inhaltlich beteiligt, z.B. auf dem Markt der Möglichkeiten, im Zentrum Weltanschauungsfragen oder bei gemeinsamen Gottesdiensten (die aber der DEKT und nicht die EkvW verantworten werden).

## Ausblick

Die Gespräche zwischen EkvW und NAK haben einen Punkt erreicht, den es festzuhalten gelte und hinter den nicht wieder zurückgegangen werden kann. Daher sind jetzt offizielle und verbindliche Schritte die logische Folge. Diese Standortbestimmung soll im ständigen theologischen Ausschuss und dann in der Kirchenleitung diskutiert werden.

Der explizite Ausschluss eines neuapostolischen Taufpaten in der EkvW-Taufordnung, die an dieser Stelle die NAK unter die Sekten subsummiert, soll perspektivisch gestrichen werden.

Ende 2019 oder Anfang 2020 wird ein gemeinsames Symposium in Haus Villigst geplant, als Themen bieten sich an:

- die Entwicklung der ökumenischen Annäherung und der erreichte Stand
- praktische Fragen: Taufe, Trauung, ACK-Mitgliedschaft, Umgang mit Ehemaligen
- ökumenisch-theologische Fragen: Kirchen- und Amtsverständnis, Entschlafenenwesen.

26.1. 2018 Andreas Hahn



**Neuapostolische Kirche**  
in Deutschland

- Home
- Zahlen, Daten, Fakten
  - International
  - Impressum

## Zahlen, Daten, Fakten aus Deutschland

Die Neuapostolische Kirche ist als international verbreitete christliche Glaubensgemeinschaft ein Teil der Gesellschaft. Sie bietet eine ansprechende, zeitgerechte Seelsorge für ihre Mitglieder auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi.

## Mitglieder, Amtsträger, Gemeinden

Neun Millionen Menschen in aller Welt bekennen sich zur Neuapostolischen Kirche. In Deutschland gehören ihr 330.000 Mitglieder an, die sich auf 1.600 Gemeinden verteilen:

Gebietskirche	Mitglieder	Amtsträger	Gemeinden
Berlin/Brandenburg	23.478	978	98
Nord- und Ostdeutschland	84.927	4.135	399
Süddeutschland	106.738	5.176	620
Westdeutschland	114.503	4.647	493
<b>Gesamt</b>	<b>329.646</b>	<b>14.936</b>	<b>1.610</b>

*Stand: 1. Januar 2019*

Deutschlandweit betrachtet, steht etwa 22 Mitgliedern ein Amtsträger zur Verfügung. Amtsträger in der Neuapostolischen Kirche zu sein, bedeutet, ehrenamtlich, also ohne Bezahlung, einen Dienst am Nächsten zu tun. Bis auf wenige hauptamtliche Amtsträger verrichten die Geistlichen der Neuapostolischen Kirche ihre seelsorgerische Tätigkeit neben dem Beruf. Dabei gilt der Grundsatz: Alles zur Ehre Gottes und zum Wohle des Nächsten!

Vor diesem Hintergrund weist der genannte Durchschnittswert auf die hohe Bedeutung des Ehrenamtes in der Neuapostolischen Kirche hin. Zugleich wird deutlich, dass die individuelle Seelsorge jedes einzelnen neuapostolischen Christen gewährleistet ist: Ihr Seelsorger ist ansprechbar, erreichbar und engagiert.

## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Bericht**

über die Ausführung  
von Beschlüssen der  
Landessynode 2018



<p>1.</p>	<p><b><u>„Sondermittel Flüchtlingsarbeit“ (Beschluss Nr. 24)</u></b> <i>Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Beschluss der Landessynode 2018 wurde vom Tagungs-Finanzausschuss vorgeschlagen und nach Beschlussfassung in der Landessynode in mehreren Gremien diskutiert. Im Ergebnis wurde einvernehmlich entsprechend des Beschlusses umgesetzt bzw. wird für die Landessynode 2020 entsprechend erarbeitet:</p> <p>a) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro für die Arbeit mit Geflüchteten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen werden aus der „Allgemeinen Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ entnommen und entsprechend der „Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus den Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“ vom 13. März 2014 vergeben.</p> <p>b) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro werden für die internationale Arbeit mit Geflüchteten als Teil der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene vergeben. Dieser Betrag ist in der Zuweisung des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthalten.</p> <p>Die Kirchenleitung wird zur Landessynode 2020 einen der Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche von Westfalen folgenden Verfahrensvorschlag für die Bereitstellung dauerhafter Mittel für diesen Arbeitsbereich vorlegen.</p>
<p>2.</p>	<p><b><u>„Sonntagsschutz“ (Beschluss Nr. 25)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Dortmund) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Die konkreten Auswirkungen der verstärkten Lockerung des Sonntagsschutzes durch Entscheidung des Landtages 2018 werden zur Zeit wahrgenommen und ausgewertet, um eine gemeinsame Strategie mit den anderen Kirchen in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.</p>
<p>3.</p>	<p><b><u>„Strukturen und Prozesse kirchlicher Verwaltung“ (Beschluss Nr. 26)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Antrag „Strukturen und Prozesse kirchlicher Verwaltung“ der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid an die Landessynode 2018 wurde in den Gremien Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung beraten. Im Ergebnis wurde beschlossen, der Landessynode wie folgt zu berichten:</p> <p>„Die Strukturen und Prozesse der kirchlichen Verwaltung in Westfalen werden durch das Verwaltungsorganisationsgesetz sowie weitere ergänzende Ansätze der Standardisierung und Professionalisierung qualifiziert und verbessert. Die Aufnahme einer</p>

	<p>Genehmigungsfiktion wird gegenwärtig nicht befürwortet.“</p> <p>Der Antrag zeigt, dass ein Interesse daran besteht, die Arbeit der kirchlichen Verwaltung so effizient und effektiv wie möglich zu gestalten. Dies darf aber nicht zu Lasten der Qualitätssicherung und Transparenz gehen. Unter anderem mit dieser Zielsetzung wird der Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes erarbeitet, das 2021 in Kraft treten soll. Das Verwaltungsorganisationsgesetz enthält die Grundregeln der Verwaltungsarbeit für alle kirchlichen Körperschaften in einem Gesetz. Dies dient der Übersichtlichkeit mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung auf allen drei Verfassungsebenen in der EKvW. Einige weitere Prozesse sind seitens der Kirchenkreise und der Landeskirche mit der Perspektive einer arbeitsteiligen Gesamtorganisation auf den Weg gebracht worden, um die kirchliche Verwaltung als Dienstleister, insbesondere auch für die Kirchengemeinden, weiter zu modernisieren, zu standardisieren und zu professionalisieren.</p> <p>Perspektivisch besteht auf allen Ebenen der kirchlichen Verwaltung das Ziel einer qualitätsgesicherten Leistungsfähigkeit. Eine Genehmigungsfiktion ist derzeit hierfür (noch) kein geeignetes Mittel. Die Erfahrung zeigt, dass zunächst allseitig die Bedingungen für die Abgabe von „perfekt“ entscheidungsreifen Anträgen geschaffen werden müssten. Die fehlende Transparenz des Vorganges und der Beratungsverlust könnten ansonsten einen Qualitätsverlust für die Ausführung des Vorhabens bedeuten.</p> <p>Konkrete Vorschläge aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Optimierung der Verwaltungsabläufe werden gerne einbezogen.</p>
4.	<p><b>„Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten (Beschluss Nr. 27)</b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Gütersloh) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Antrag „Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten“ der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh an die Landessynode 2018 wurde in den Gremien Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung ausführlich beraten. Der Vorschlag der Kreissynode, die aktuell in Satz 1 geregelte Voraussetzung für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten abzuändern (mindestens fünf Jahre eine Gemeindepfarrstelle), wird der Sache nach aufgegriffen. Hierzu wurden bereits Varianten der Modifizierung diskutiert. Anfang des Jahres 2020 soll ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Kirchenordnung eingeleitet werden.</p> <p>Auch die im Antrag vorgetragene Bitte an die Kirchenleitung, Kandidaturen aus anderen Landeskirchen wohlwollend zu prüfen und grundsätzlich zu ermöglichen, wurde aufgegriffen. Eine Verfahrensvereinbarung zur praktischen Anwendung von Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung (Kandidaten aus anderen Landeskirchen für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung) wurde im Oktober 2019 getroffen.</p>

5.	<p><b><u>„Kirchensteuerverteilung“ (Beschluss Nr. 28)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Iserlohn) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die konservative Steuerschätzung wird grundsätzlich beibehalten.</li><li>2. In Bezug auf diese und die übrigen Fragestellungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Haushaltsreden der Jahre 2017 und 2018 hingewiesen.</li></ol>
6.	<p><b><u>„Menschenrechte im Kongo“ (Beschluss Nr. 29)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Iserlohn) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen begrüßt den Vorschlag der Kreissynode Iserlohn mit ihrem Aufruf zu einem schärferen Vorgehen gegen die Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik (DR) Kongo. Sie dankt vor allem dem Kirchenkreis Iserlohn für seine nachhaltige Arbeit zugunsten der Partnerschaften in der DR Kongo einschließlich der politischen Information und den entsprechenden Aktionen. Sie stellt dazu fest:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die in der Vergangenheit bereits erfolgten Interventionen der Landessynode mit Aufforderungen an die Bundesregierung, auch über die Europäische Union weitere Schritte zu planen, sind im Großen und Ganzen durch das Ev. Büro in Berlin an die entsprechenden Stellen weitergetragen worden. Die Erfolge sind nicht immer unmittelbar sichtbar, haben aber ihre Funktion (Erhöhung der Aufmerksamkeit, Kontakte zu Handel und Industrie mit Schwerpunkt auf Menschenrechten) z.T. erfüllt.</li><li>2. Die Landeskirche nimmt sich dieses Themas fortlaufend durch die Mitarbeit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) und des Eine Welt Zentrums Herne im Ökumenischen Netz Zentralafrikas (ÖNZ) an. Dort wird sowohl tagesaktuell als auch mit langfristigen Strategien die Lage genau beobachtet und mit den zuständigen Stellen in den entsprechenden Ministerien beraten. Tagungen und Informationsveranstaltungen gerade auch für Parlament und Regierung stellen in diesem Kontext die Menschenrechtlage stets in den Mittelpunkt. Eine jährliche Friedenspreisverleihung unterstreicht dabei die kongolesischen Bemühungen in dieser Hinsicht.</li><li>3. Durch die unter Punkt 2 genannten Aktivitäten sind inzwischen Bundestagsabgeordnete aller Parteien (außer der AfD) auf die Lage aufmerksam und unternehmen gezielte Versuche in den zuständigen Ausschüssen, die Fragen der Menschenrechte in der DR Kongo stärker in die politische Arbeit einzubringen.</li><li>4. Die Menschenrechtsverletzungen und der immer wieder betonte Zusammenhang mit den illegalen Rohstofftransfers sind angesichts der zunehmenden Krise auch in den Unternehmen ein Kriterium. So hat sich der Autohersteller BMW aus der Beschaffung von Kobalt aus der DR Kongo inzwischen vollkommen zurückgezogen.</li><li>5. Aktueller Stand ist, nach einem durch ruandische Behörden verhinderten Versuch des EKD-Ratsvorsitzenden, den Friedensnobelpreisträger in Bukavu zu besuchen, dass bei einer Verurteilung der Gewalt im Ostkongo auch die Rolle der ruandi-</li></ol>

	<p>schen Regierung mitbedacht werden muss. So bleibt die Forderung, den UN-Bericht von 2011 zur Menschenrechtslage im Kongo endlich ungekürzt zu veröffentlichen, bei allen auf der Tagesordnung, aber auch ein Affront gegenüber Ruanda.</p> <p>6. Die Kirchenleitung macht sich die schon erwähnten Kommuniqués der VEM und des ÖNZ zu Eigen und dankt beiden für ihr nachhaltiges Engagement zu der Menschenrechtslage in der DR Kongo in den genannten Arbeitsprozessen. Diese haben u.a. auch dazu geführt, dass nicht wenige Entscheidungsträger von Reisen in die EU ausgenommen und deren Vermögen eingefroren sind.</p> <p>7. Die Straflosigkeit in der DR Kongo wird auf allen Ebenen als zentrales Problem gesehen, es gibt entsprechende EU-Programme zur Transformation und einer nachhaltigen Reform des Justizwesens, die allerdings bislang erst in Ansätzen Wirkung zeigen. Die Kirchenleitung wird sich in diesem Bereich mit ihren Mitteln und Möglichkeiten bei Politik und Wirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen, in der Regel über die VEM, für ein Ende der Straflosigkeit einsetzen.</p>
7.	<p><b><u>„Westfälische Jugendsynode“ (Beschluss Nr. 30)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Iserlohn) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Im Blick auf den Vorschlag zu einer Westfälischen Jugendsynode hat sich im Laufe des Jahres die Jugendkammer der EKvW eindeutig positioniert: <i>„Die Jugendkammer schlägt vor, die Idee einer eigenständigen Jugendsynode nicht weiter zu verfolgen. Es erscheint uns vielmehr wichtig, eine Landessynode mit dem Themenschwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit einzuberufen.</i></p> <p><i>Aus Sicht der ehrenamtlichen Säule der EJKW erscheint eine Jugendsynode als Beteiligungsform viele weitere zeitliche und personelle Ressourcen zu binden. Für die Ehrenamtlichen sind die derzeitigen Gremien des Jugendverbandes auf der Landesebene (Jugendkammer, EKJW und EEKW) zeitlich gut auszufüllen. Vielmehr wünschen sie sich eine Mitwirkung auf allen Ebenen, wie im Synodenbeschluss gefordert und in der Gesetzesskizze (vgl. unten) formuliert. Eine Jugendsynode wäre hier nur eine Parallelstruktur.“</i></p> <p>In einer Begegnung zwischen Jugendkammer, zuständigen Dezernenten und zwei Vertretern der Kirchenleitung am 20.09.2019 bestand im Blick auf diese Position der Jugendkammer grundsätzlich Einigkeit. Weitere Beratung wurde zu der Frage vereinbart, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Format eine Landessynode den Themenschwerpunkt „Kinder- und Jugendarbeit“ bearbeiten kann. Ob dazu das traditionelle Verfahren einer Hauptvorlage tauglich und zielführend ist, wird in Frage gestellt, „jugendgeprägte Alternativen“ werden von der Jugendkammer derzeit beraten. Darüber hinaus ist im Blick zu behalten, dass themenverwandte Bearbeitungsprozesse und –ergebnisse weiterer landeskirchlicher Institute, Ämter, Ausschüsse mitbedacht (Vernetzung) werden.</p>

8.	<p><b><u>„Beteiligung von Presbyterien“ (Beschluss Nr. 31)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Iserlohn) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Antrag „Beteiligung von Presbyterien“ der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn an die Landessynode 2018 wurde in den Gremien Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung beraten. Aus dem Antrag konnte keine konkrete Maßnahme abgeleitet werden, weil hier eine Vielzahl offener und abstrakter Formulierungen enthalten war. Im Ergebnis ist der Kirchenkreis angeschrieben worden mit der Bitte, soweit möglich und bei genauerer Prüfung erforderlich, eine konkretere Fragestellung zu beraten.</p>
9.	<p><b><u>„Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und Pfarrstellensituation (Beschluss Nr. 32)</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> In den vergangenen Jahren hat die Kirchenleitung insbesondere im Rahmen des Prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Attraktivität des Pfarrdienstes zu steigern. Dazu gehörten u. a.: Einführung eines Aufgabenplaners für Pfarrfrauen und Pfarrer, Erweiterung des Fortbildungs- und Beratungsangebotes (u. a. Bezuschussung im Kontaktstudium, neue Angebote am Pastoralkolleg wie „Gemeinsam auf dem Weg. Begleitung und Unterstützung im pastoralen Dienst“, Personalberatung) Angebote zur Salutogenese (<a href="http://www.gesund-im-pfarramt.de">www.gesund-im-pfarramt.de</a>), Verbesserung und Erweiterung verbindlicher Vertretungsregelungen durch Einführung der Gastdienste durch Emeriti und den „Pastoralen Dienst im Übergang“, Zuschuss zum Erwerb eines Dienstfahrrades, etc.</p> <p>Auf der Agenda stehen weiterhin: „Technische Ausstattung im Pfarramt“ und das Thema „Pfarrdienstwohnung/Pfarrhaus“. Als erster Schritt wurde im vergangenen Jahr eine Erhebung über Ausstattung und Qualität der Pfarrhäuser in den Kirchenkreisen durchgeführt.</p> <p>Der Landessynode 2019 liegt außerdem die Vorlage <b>„Pfarrbesoldung/ Durchstufung nach A 14“</b> zur Beratung und Beschlussfassung vor.</p> <p>Für den <b>Vorbereitungsdienst (Vikariat)</b> wurden folgende Verbesserungen eingeführt: Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten, Talarbeihilfe, Anpassung der Zahl der Urlaubstage an die der Pfarrfrauen und Pfarrer, Einführung eines Büchergelds und einer Mobilitätszulage für diejenigen, die in ländlichen Kirchenkreisen ihre Ausbildung absolvieren, etc.</p> <p>Für die Begleitung der <b>Studierenden</b> ist Pfarrerin Antje Röse die Ansprechpartnerin. Sie sucht den persönlichen Kontakt auch zu den Konventen an den Studienorten außerhalb Westfalens und ist für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Gemeindepraktika zuständig. Studierende auf der Liste der EKvW erhalten folgende Förderung: Zuschüsse zu Auslandsaufenthalten, Tagungen und Exkursionen, Unterstützung bei den Praktika (z. B. Gemeindepraktikum 500,- Euro), Hilfen in Härtefällen, Examensdarlehen, Büchergeld durch die Kirchenkreise und den</p>

	<p>Pfarrverein (bis zu 450 Euro im Jahr). Von der Einführung eines flächendeckenden <b>Stipendiums</b> für alle Studierenden auf der Liste, wie es die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck anbietet, hat die Kirchenleitung bislang abgesehen. Zum einen sind damit hohe Kosten verbunden (Aktuell würde die aufzubringende Summe für die Studierenden auf der Liste der EKvW bei Zahlung von monatlich 500,-Euro pro Jahr rund eine Million Euro betragen), zum anderen ist bei vielen der Bedarf nicht gegeben. Die Eltern finanzieren das Studium oder die Studierenden erhalten BAföG. Die Praxis der Stipendienvergabe in der EKKW wird von den anderen Gliedkirchen der EKD eher kritisch gesehen. <b>Wer von den Studierenden auf der Liste der EKvW ein Stipendium oder eine Überbrückungshilfe benötigt, um das Studium fortzusetzen und zu beenden, erhält diese auf Antrag und nach Prüfung der Gegebenheiten. Zunächst soll es bei diesen Stipendien im Bedarfsfall bleiben.</b></p>
10.	<p><b><u>„Versöhnung und Zukunftsorientierung – Theologen zurückholen (Beschluss Nr. 33)“</u></b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Tecklenburg) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Antrag zielt einerseits auf eine Auseinandersetzung mit den personalplanerischen Entscheidungen und Maßnahmen der EKvW in der Vergangenheit (Stichwort: „Eingeständnis“) und unterbreitet zweitens den konkreten Vorschlag, die damals abgewiesenen Theologinnen und Theologen persönlich anzuschreiben und ihnen anzubieten, jetzt in den Pfarrdienst der EKvW einzutreten. In der Bearbeitung des ersten Teils des Antrags hat sich die Kirchenleitung intensiv mit der Personalplanung ab 1980 und den Entscheidungen der Landessynode 1997 und 1998 befasst. Wie ist es zu der abrupten Beschränkung des Zugangs zu Vikariat und Probendienst gekommen? Welche Faktoren waren bestimmend? War die Einführung des Assessments ein „gravierender Fehler“? Es wurden Gespräche mit dem damals zuständigen Ausbildungsdezernenten ORK i.R. Dr. Friedrich und mit Betroffenen geführt. <b>Präses Kurschus wird in ihrem mündlichen Bericht vor der Synode dieses Thema aufgreifen.</b></p> <p>Des Weiteren hatte die Kirchenleitung sich mit dem Vorschlag zu befassen, die Personen, die damals nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen wurden, persönlich anzuschreiben und ihnen jetzt den Weg ins Pfarramt zu eröffnen. Die Kirchenleitung hat sich aus folgenden Gründen gegen ein persönliches Anschreiben ausgesprochen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Namen und Adressen der rund 250 Personen, die nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen werden konnten, liegen nicht vor und können auch nicht vollständig ermittelt werden. (Namensänderungen durch Heirat, etc.) Das bedeutet, dass einige einen Brief erhalten würden, andere aber nicht. Das könnte als erneute Kränkung empfunden werden.</li><li>2. Die anderen Gliedkirchen in der EKD, insbesondere die EKKW, und ausländische Kirchen haben rund 100 Theologinnen und Theologen aus Westfalen aufgenommen, ausgebildet und ihnen einen Berufsweg eröffnet. Einige ehemalige Westfa-</li></ol>



	<p>len sind bereits in leitenden Positionen in anderen Kirchen tätig. Es widerspricht der in der EKD vereinbarten „kooperativen Personalpolitik“, aktiv Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen abzuwerben. Einzelne aus Westfalen stammende Theologen und Theologinnen sind in den letzten Jahren aus eigenem Entschluss aus anderen Landeskirchen in den Dienst der westfälischen Kirche zurückgekehrt. Das ist auch weiterhin möglich.</p> <p>3. Diejenigen, die im außerkirchlichen Bereichen eine erfolgreiche Berufslaufbahn eingeschlagen haben, werden sich durch einen Brief aus der Evangelischen Kirche von Westfalen kaum motivieren lassen, ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben, zumal die Verdienstmöglichkeiten im öffentlichen Dienst im Vergleich mit der freien Wirtschaft nicht besonders attraktiv sind.</p> <p>4. Fast alle, die die nach <b>dem Vikariat</b> zunächst nicht in den Probendienst kamen, wurden nach und nach in den Dienst der EKvW aufgenommen. Das bedeutet, dass die überwiegende Anzahl derer, die nach dem Vorschlag der Kreissynode Tecklenburg einen Brief erhalten sollen, das Vikariat nicht absolviert haben. Ohne Absolvierung der Zweiten Ausbildungsphase (Vikariat), die dazu dient, pädagogische, homiletische, seelsorgerliche, liturgische und weiteren Grundkompetenzen zu erwerben, ist die Übernahme in den Pfarrdienst nicht möglich, wobei die in einem anderen Beruf erworbenen Kompetenzen selbstverständlich zu berücksichtigen sind. Fünf Personen, die in den Jahren um 2000 die Erste Theologische Prüfung bestanden, haben oder werden das Vikariat durchlaufen. In Einzelfällen wird dieses berufs begleitend ermöglicht.</p> <p>Bei diesen Einzelfällen wird deutlich, welch gravierenden Schritt es bedeutet, sich in einem Alter zwischen 48 und 55 beruflich neu zu orientieren und sich in eine Ausbildungssituation zu begeben. Es kommen zweieinhalb Jahre Vikariat und zwei Jahre Probendienst auf sie zu. Dieser Weg wird nur für einige wenige in Frage kommen. Für diese Einzelfälle wird je nach mitgebrachten beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen ein individueller Ausbildungsplan für einen Vorbereitungsdienst entwickelt. Wer sich für diesen Weg interessiert, ist gebeten, sich im Personaldezernat zu melden.</p>
11.	<p><b>„NKF“ (Beschluss Nr. 34)</b> <i>Der Antrag (Ev. Kirchenkreis Münster) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Antrag wurde in der Projektsteuerungsgruppe NKF und im Ständigen Finanzausschuss beraten. Das Anliegen wird geteilt, NKF Westfalen beratend und technisch hilfreich zu unterstützen sowie den rechtlichen Rahmen aufgrund neuer Erkenntnisse der Umgestellten anzupassen. Angesichts des Fortschritts der Umstellungen und des bereits beschlossenen Strategiewechsels wird eine organisatorische und inhaltliche Anpassung des Projekts in zwei Schritten angestrebt:</p> <p>1. Im Landeskirchenamt wurde ein NKF Competence Center (NCC) errichtet mit dem Auftrag alle aktuellen praktischen und rechtlichen Fragen der umgestellten Körperschaften gebündelt einer Lösung zuzuführen.</p>

	<p>2. In der Folgezeit wird durch NCC die Überarbeitung der inhaltlichen Ordnung von NKF und ihrer Wirkung in den Körperschaften im Rahmen einer Revision zu einem NKF Westfalen 2.0 eingeleitet. Dabei werden die Erfahrungen aller bereits auf NKF umgestellten Körperschaften mit einbezogen.</p>
<p>12.</p>	<p><b><u>„Junge Menschen wahrnehmen und ernstnehmen“ (Beschluss Nr. 56)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.9) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Im Blick auf den Beschluss Nr. 56 „Junge Menschen wahrnehmen und ernstnehmen“ sowie im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit dem Beschluss Nr. 30 „Westfälische Jugendsynode“ (s. o.) hat sich die Jugendkammer für „die Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen der Kirche“ ausgesprochen und im Rahmen einer Gesetzesskizze konkrete Vorschläge unterbreitet. Ausgangspunkt der Vorschläge ist dabei die Überzeugung, dass das „Regelsystem qualifiziert werden (muss), um junge Menschen einzubeziehen und ihnen eine Stimme zu geben“, die dem Anteil junger Menschen in der Mitgliedschaft entspricht (ca. 25% unter 27 Jahren).</p> <p>Die Jugendkammer strebt dabei „die Verabschiedung eines Kirchengesetzes an, das eine verlässliche Grundlage für die Weiterentwicklung der verantwortlichen Beteiligung junger Menschen in den Gremien auf allen Ebenen darstellt. ... Da Jugendbeteiligung (auch) eine pädagogische Aufgabe ist, bietet es sich an, das Alter der jungen Menschen nach oben mit Vollendung des 27. Lebensjahres analog zum KJFöG NRW und die Untergrenze aufgrund der Religionsmündigkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres zu definieren.“</p> <p>In diesem Zusammenhang schlägt die Jugendkammer eine Änderung der Kirchenordnung vor, die (mit beratender Stimme) eine Beteiligung junger Menschen in Presbyterien vom 14. Lebensjahr an vorsieht.</p> <p>Vorgelegt hat die Jugendkammer die Skizze eines Gesetzentwurfes über die eigenständige Beteiligung junger Menschen an den Gremien unserer Kirche. Darin vorgesehen sind unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die verbindliche Einrichtung von Jugendausschüssen in allen Kirchengemeinden,</li><li>- die mögliche Entsendung von Mitgliedern der Jugendausschüsse in die Presbyterien,</li><li>- die verbindliche Berücksichtigung von Menschen unter 27 Jahren bei der Abordnung in die Kreissynode dort, wo eine Gemeinde mehr als vier Abgeordnete entsendet,</li><li>- die verbindliche Einrichtung von paritätisch besetzten Jugendausschüssen in Kirchenkreisen,</li><li>- die mögliche Entsendung von Mitgliedern des Jugendausschusses in die Kreissynode,</li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"><li>- die verbindliche Berücksichtigung von Menschen unter 27 Jahren bei der Abordnung in die Landessynode dort, wo ein Kirchenkreis mehr als vier Abgeordnete entsendet,</li><li>- die Entsendung von vier Mitgliedern der Jugendkammer in die Landessynode,</li><li>- die verbindliche Berücksichtigung mindestens einer Person im Alter von unter 27 Jahren bei der Entsendung von Mitgliedern der EKD- und UEK-Synode.</li></ul> <p>In einem Gespräch zwischen Jugendkammer, zuständigem Dezernenten und zwei Vertretern der Kirchenleitung am 20.09.2019 ist vereinbart worden, im kommenden Jahr einen Gesetzentwurf zur Beteiligung von jungen Menschen in den Leitungsorganen der EKvW vorzulegen und zu beraten.</p> <p>Ausdrücklich wurde vereinbart, neben der Frage der Gremienbeteiligung auch andere Formate und Kanäle zu entwickeln, um die Anliegen von jungen Menschen verbindlich in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der evangelischen Kirche einzubeziehen. Zur Entwicklung solcher innovativen Beteiligungsformate wird kurzfristig zwischen Kirchenleitung und Jugendkammer eine gemeinsame Initiativgruppe die Arbeit aufnehmen. Erste Ergebnisse werden bis zur Landessynode 2020 vorliegen.</p> <p><b>Beschluss der Kirchenleitung, Sitzung, 14. März 2019: „Projekt: Kommunikation des Evangeliums mit den Jüngeren“:</b></p> <p>Ergänzend zu den genannten Beratungen hat die Kirchenleitung im März 2019 ein Pilotprojekt zur „Kommunikation mit den Jüngeren“ auf den Weg gebracht:</p> <p>„Die Kirchenleitung stimmt der Finanzierung des Pilot-Projektes „Kommunikation mit den Jüngeren“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro aus dem landeskirchlichen Haushalt zu und beauftragt das Landeskirchenamt mit der Umsetzung. Es wird empfohlen, das Amt für Jugendarbeit zu beauftragen in Aufnahme der Ergebnisse der Pilotstudie „Spiritualität von Jugendlichen“ unter Einbeziehung der Ideenskizze „Kommunikation des Evangeliums mit den Jüngeren“ das Projekt in zwei Gestaltungsräumen (1 GR ländlich, 1 GR städtisch) durchzuführen. Zur Begleitung und Auswertung des Projektes wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der KL, des LKA, des AD, des igm, des PI sowie einem Vertreter der Jugendkammer und zwei von der Jugendkammer vorzuschlagenden Jugendlichen zusammen.“</p> <p>Der Beirat ist konstituiert und hat seine Arbeit aufgenommen. Zum Vorsitzenden des Beirates ist Herr Dirk Gellesch, Mitglied der Kirchenleitung, gewählt worden.</p>
13.	<p><b><u>„Kultursensibler Umgang mit dem Thema Sexualisierte Gewalt in ökumenischen Beziehungen“ (Beschluss Nr. 57)</u></b></p> <p><i>Der Antrag (Vorlage 1.1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>Auf die Vorlage 4.2 Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe. Zwischenbericht wird verwiesen.</p>

<p>14.</p>	<p><b><u>„Kohleausstieg in der Energieversorgung“ (Beschluss Nr. 58)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW übersandt mit der Bitte, ihn bei Kontakten auf bundes- und landespolitischer Ebene zu vertreten. Zudem berieten sowohl der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung als auch der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung der EKvW mit Politikerinnen und Politikern über die Konsequenzen des Kohleausstiegs für die Bundes- und Landesebene. Nach der Verständigung über den sog. Kohlekompromiss steht das Thema weiterhin auf der Tagesordnung der Ausschüsse. Auch innerhalb der EKvW wird an der Entwicklung von Zielen und Konzepten für die CO<sup>2</sup>-Reduzierung weiterhin gearbeitet.</p>
<p>15.</p>	<p><b><u>„Digitalisierung“ (Beschluss Nr. 59)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.1.3) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Ständige Theologische Ausschuss und der Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung haben den Beschluss im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages am 13. Juli 2019 in Dortmund aufgegriffen. Professor Dr. Traugott Jähnichen (Bochum) wandte als Referent die Zehn Gebote auf das Thema Digitalisierung an, um auf diese Weise eine Orientierung zur Gestaltung der Digitalisierung aus evangelischer Perspektive zu entwickeln. So sei beispielsweise das 3. Gebot („den Sabbattag halten“) angesichts der Veränderungen der Zeit-Rhythmen durch die Digitalisierung höchst aktuell. Diesen Ansatz hatte er auch in die Kammer der EKD für soziale Ordnung eingebracht. Apl. Professor Dr. Lukas Ohly (Frankfurt) vertrat in seinem Vortrag die These, dass „Digitalisierung“ ein unscharfer Containerbegriff sei, der ein Symptom des Problems darstelle. Daher bedürfe es signifikanter Denkkategorien zur Beurteilung der technologischen Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf den kirchlichen Kontext. Er beschäftigte sich z.B. mit der Fragestellung: „Sind KI/Roboter moralfähig? (Christliche Pflegeroboter in evangelischen Einrichtungen).“ Ferner wurden exemplarisch die bisherigen Aktivitäten des Instituts für Kirche und Gesellschaft im Themenfeld Digitalisierung vorgestellt. Weitere gemeinsame Sitzungen und vertiefende Beratungen sind vereinbart, um die Auswirkungen der Digitalisierung auf Gesellschaft, Kirche und Theologie auszuloten.</p>
<p>16.</p>	<p><b><u>„Aktiv gegen Wohnungsnot“ (Beschluss Nr. 60)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage ) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Auch dieser Beschluss wurde über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und den Beauftragten der</p>

	<p>Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW an politisch Verantwortliche weitergeleitet.</p> <p>Die Forderungen der Landessynode wurden aufgenommen in der Initiative „Bündnis Fairer Wohnraum“ der Diakonie RWL, die wiederum über das NRW-Aktionsbündnis RWL „Wir wollen wohnen!“ bei verschiedenen Aktionen – u. a. auch einem Gespräch mit der zuständigen Ministerin Ina Scharrenbach – mitwirkte.</p>
17.	<p><b><u>„Hauptvorlage – Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ (Beschluss Nr. 61)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 2.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> In Ausführung des Beschlusses der Landessynode 2018 wurden mit Beschluss des Verteilungsausschusses vom 7. Februar 2019 und der Kirchenleitung vom 7. – 9. Februar 2019 die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Beschlusses zur Verfügung gestellt. Damit konnte die Übersetzung in 10 verschiedene Sprachen für die Partnerkirchen der EKvW sowie die englische Fassung der Internetseite der Hauptvorlage realisiert werden. Zusätzlich wurde eine Kommunikationskampagne erarbeitet und durchgeführt.</p> <p>Im Weiteren wird auf den Bericht zur Hauptvorlage verwiesen, der der Landessynode 2019 vorgelegt wird.</p>
18.	<p><b><u>„Unterbringungeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge“ (Beschluss Nr. 62)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Das Landeskirchenamt ist über das Evangelische Büro NRW laufend mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung über den Asyl-Stufenplan in NRW im Gespräch.</p> <p>Auch an vielen anderen Stellen wird der Dialog mit politischen Verantwortungsträgern fortgesetzt, insbesondere in Veranstaltungen des Instituts für Kirche und Gesellschaft (IKG) und über die Diakonie RWL. Auf der Ebene der drei Evangelischen Landeskirchen in NRW ist das Thema zudem in das Hintergrundgespräch der AG Migration RWL mit Fachpolitikerinnen und Fachpolitikern eingebracht worden.</p>
19.	<p><b><u>„Kirchenasyl in Dublin-Fällen“ (Beschluss Nr. 63)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.2) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW wurden gebeten, die Anliegen des Beschlusses auf Bundes – und Landesebene zu vertreten.</p> <p>Gespräche zu einer Veränderung der Entscheidungspraxis werden auf EKD-Ebene geführt, allerdings bisher ohne dass eine Veränderung erreicht werden konnte.</p> <p>Die weiterhin durchgeführten Kirchenasyle werden vom Landeskirchenamt und der</p>

	<p>Arbeitsgruppe „Flucht, Migration, Integration“ im IKG intensiv begleitet, in problematischen Einzelfällen wird das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) einbezogen.</p>
20.	<p><b><u>„Konversion vom Islam zum Christentum und Taufe als Asylgrund“ (Beschluss Nr. 64)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.3) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Auf Bundesebene konnte trotz etlicher Gespräche mit den staatlichen Stellen noch keine abschließende Lösung erreicht werden. Die Thematik wurde auch dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) vorgetragen.</p>
21.	<p><b><u>„Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen“ (Beschluss Nr. 65)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.4) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW übersandt mit der Bitte, eine zeitnahe Lösung der Problematik durch Bund und Land anzumahnen. Nachdem sich Anfang 2019 Bund und Länder auf einen Lösungsvorschlag geeinigt hatten, wandte sich Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich erneut an den zuständigen Minister Dr. Joachim Stamp mit der Bitte, bei der Umsetzung für eine Gleichbehandlung aller Verpflichtungsgebenden – unabhängig von der jeweiligen Leistungsgrundlage – zu sorgen. Nach Weisungen bzw. Erlassen der zuständigen staatlichen Stellen im Frühjahr/Sommer 2019 ist mittlerweile eine weitgehende Erledigung im Sinne des Synodenbeschlusses erfolgt.</p>
22.	<p><b><u>„Achtung der Grundwerte der EU – Gegen die Aushöhlung des Flüchtlings schutzes in Europa“ (Beschluss Nr. 66)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.5) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union wurde gebeten, sich im Rahmen des Engagements der EKD auf bundes- und europapolitischer Ebene für ein sich an den Grundwerten der Europäischen Union orientierendes europäisches Asylsystem einzusetzen. Aufgenommen wurde das Anliegen der Landessynode auch während des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Dortmund, insbesondere durch mehr als 100 Veranstaltungen zum „Roten Faden Migration“ mit der Präses als Themenbotschafterin.</p>

23.	<p><b><u>„Europawahl 2019“ (Beschluss Nr. 67)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.6) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Sowohl der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union als auch der Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW erhielten den Beschluss mit der Bitte um Weitergabe der Anliegen bei Kontakten mit politisch Verantwortlichen. Mit einem kirchlichen Aufruf zur Europawahl ermutigte die Kirchenleitung im April 2019 zur Wahlbeteiligung. Ergänzt wurde der Aufruf durch eine Arbeitshilfe, herausgegeben vom mehreren Ämtern der EKvW und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund mit Impulsen zur Europawahl 2019. Zudem war die Präses gemeinsam mit den leitenden Geistlichen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der katholischen Bistümer Mitunterzeichnerin des Nordrhein-Westfalen-Aufrufs zur Europawahl der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.</p>
24.	<p><b><u>„Familiennachzug umsetzen“ (Beschluss Nr. 68)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.7) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW übersandt mit der Bitte, sich bei Kontakten auf bundes- und landespolitischer Ebene weiterhin für eine Regelung für den Nachzug von Familien subsidiär Geschützter einzusetzen. In Fachgesprächen wurden darüber hinaus die politischen Verantwortungsträger immer wieder auf die Thematik hingewiesen.</p>
25.	<p><b><u>„Gefahren durch Rechtspopulismus – Kirche und Gesellschaft demokratisch gestalten“ (Beschluss Nr. 69)</u></b> <i>Der Antrag (Vorlage 1.2.8) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW zur Kenntnis übersandt. Das Thema wurde in Fachgesprächen und insbesondere in der Bildungsarbeit des Instituts für Kirche und Gesellschaft laufend in verschiedenen Formaten thematisiert.</p>
26.	<p><b><u>„Entwurf des Haushaltsplanes der EKvW für das Jahr 2019 – EKD-Finanzausgleich“ (Beschluss Nr. 74)</u></b> <i>Der mündliche Antrag des Synodalen Dr. Scholle (Vorlage 5.2.3) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Das Votum der Landessynode wurde im Finanzbeirat der EKD deutlich eingebracht.</p>

	<p>Die Ev. Landeskirche Anhalts geht mittelfristig nicht auf eine Vereinigung mit einer anderen Landeskirche zu. Der Finanzbeirat hat eine Anpassung des Solidarpakts auf die Agenda gesetzt. Es soll in Zukunft nicht mehr zu einer Förderung von Kleinststrukturen kommen.</p>
27.	<p><b><u>„Nichtruhestandsfähige regelmäßige Einmalzahlung (Urlaubsgeld) (Beschluss Nr. 77)“</u></b> <i>Der Antrag des Synodalen Schneider (Vorlage 1.1.5) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b> Hierzu wird auf die Synodalvorlage „Pfarrbesoldung/Durchstufung nach A 14“ verwiesen.</p>

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Zwischenbericht

Umgang mit Verletzungen der  
sexuellen Selbstbestimmung:

Prävention, Intervention,  
Aufarbeitung und Hilfe

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss**

## **Gliederungsübersicht**

- I. Positionsbestimmung
- II. Evangelische Kirche in Deutschland
  - 1. Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
  - 2. Beginn der Umsetzung des „11-Punkte-Maßnahmenplanes“
    - 2.1 Zentrale Anlaufstelle.help
    - 2.2 Institutionelle Aufarbeitung und Dunkelfeldstudie
  - 3. Ausblick: EKD-Synode 2019
- III. Evangelische Kirche von Westfalen
  - 1. Kirchengesetz der EKvW zum Thema „Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“
  - 2. Unterstützung für Betroffene und Leitungsverantwortliche
    - 2.1 Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
    - 2.2 Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS)
    - 2.3 Krisen-/Verdachtsfälle
    - 2.4 Finanzielle Hilfen
      - 2.4.1 Anerkennung Leid
      - 2.4.2 Ergänzendes Hilfesystem (institutioneller Bereich)/Fonds Sexueller Missbrauch
      - 2.4.3 Übernahme von Rechtsberatungskosten
  - 3. Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

## **I. Positionsbestimmung**

Bereits im Jahr 2018 befasste sich die Landessynode mit der Thematik „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“. Sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bericht der Präses wurde über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben auf EKD- und EKvW-Ebene informiert. Präses Dr. h.c. Annette Kurschus brachte die Haltung, aus der heraus wir als Evangelische Kirche von Westfalen insgesamt unsere Aufgabe angehen, in ihrem mündlichen Bericht auf den Punkt: „Wir müssen noch aufmerksamer hinschauen und noch konsequenter handeln. Das werden wir auch tun.“

Nach Beratung im Tagungs-Berichtsausschuss fasste die Landessynode am 21. November 2018 den Beschluss Nr. 57<sup>1</sup> „Kultursensibler Umgang mit dem Thema ‚Sexualisierte Ge-

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 57 der Landessynode der EKvW vom 21. November 2018:

- 1. Die Synode begrüßt den Beschluss der EKD vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.
- 2. Die Synode unterstützt die Erarbeitung eines Kirchengesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen zur Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt, wie es im schriftlichen Bericht der Präses angekündigt ist und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.
- 3. Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden auch in ökumenischen Begegnungen mit Fragen von sexualisierter Gewalt konfrontiert. Dazu hat die VEM einen Verhaltenskodex entwickelt, um für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Landessynode empfiehlt Kirchenkreisen und Gemeinden, die Expertise der VEM in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.



walt‘ in ökumenischen Beziehungen“. Grundsätzlich weist die Synode darauf hin, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreise auch in ökumenischen Begegnungen mit dem Thema sexualisierte Gewalt konfrontiert werden. Ein sensibler Umgang mit dieser Thematik und die Inanspruchnahme der Expertise der VEM werden empfohlen. Die VEM hatte bereits im Jahr 2008 einen diesbezüglichen Verhaltenskodex verabschiedet.

Explizit begrüßt die Landessynode den Beschluss der EKD-Synode vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche (sog. „11-Punkte-Maßnahmenplan“).

Sie spricht ihre Unterstützung für die Erarbeitung eines Kirchengesetzes der EKvW zu Prävention und Intervention in Bezug auf sexualisierte Gewalt aus und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.

Hieran wird im Folgenden angeknüpft und ein Zwischenbericht zum aktuellen Stand der entstehenden Gesamtstrategie „Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“ gegeben.

## **II. Evangelische Kirche in Deutschland**

### **1. Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Vor dem Hintergrund, dass mehrere Landeskirchen für ihren Bereich gesetzliche Regelungen im Handlungsfeld „Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ plant und ihren Synoden zur Beschlussfassung vorlegen wollten, entschied sich die EKD Anfang dieses Jahres zur Entwicklung einer „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ nach Artikel 9 Grundordnung der EKD.

Mit dieser Richtlinie sollen Standards festgelegt werden, die sich an alle Landeskirchen richten, ohne die Verbindlichkeit eines Gesetzes aufzuweisen. Ziel ist, so eine Grundlage für eine gewisse Vereinheitlichung und bessere Vergleichbarkeit der Regelungen in den einzelnen Landeskirchen zu schaffen.

Im Rahmen des Entstehungsprozesses der Richtlinie hat sich die EKvW durch eine umfangreiche Stellungnahme, die gemeinsam und inhaltsgleich mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) erarbeitet wurde, sowie durch personelle Beteiligung an einer Arbeitsgruppe der EKD aktiv eingebracht, um so eine möglichst gute Grundlage für das geplante westfälische Kirchengesetz zu schaffen.

Nach Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD am 4./5. September 2019 hat der Rat der EKD dem Entwurf der Richtlinie in seiner Sitzung am 18./19. Oktober 2019 zugestimmt. Die Richtlinie ist am 21. Oktober 2019 in Kraft getreten.

### **2. Beginn der Umsetzung des „11-Punkte-Maßnahmenplanes“**

Seit der Synode der EKD im letzten Jahr wurde auf EKD-Ebene – mit entsprechenden Konsequenzen für die Gliedkirchen - intensiv an der Umsetzung des Beschlusses „Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“ (sog. „11-Punkte-Maßnahmenplan“) und seiner inhaltlichen Weiterentwicklung gearbeitet.

## **2.1 Zentrale Anlaufstelle.help**

Die EKD hat zum 1. Juli 2019 eine zentrale, unabhängige und kostenlose Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie eingerichtet. Die „Zentrale Anlaufstelle.help“ berät Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche und vermittelt an die zuständigen landeskirchlichen und diakonischen Ansprechstellen, wie zum Beispiel die „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) im Bereich der EKvW.

Die Internetadresse lautet <https://www.anlaufstelle.help/>

## **2.2 Institutionelle Aufarbeitung und Dunkelfeldstudie**

Die geplante wissenschaftliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext (verfasste Kirche und Diakonie) besteht aus vier Modulen:

- Darlegung des aktuellen Forschungsstandes
- Regionale Aufarbeitungsstudien
- Zusammenführung der regionalen Studien zu einer Gesamtanalyse kirchlicher Strukturen/systemischer Bedingungen
- Dunkelfeldstudie.

Ziel ist, durch Aufarbeitung des Vergangenen nachhaltige Strategien für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe zu ermöglichen.

Bezüglich der ersten drei Module hat die EKD eine öffentliche Ausschreibung von Forschungsaufträgen gestartet, mit der interdisziplinäre Forschungsverbände zur Bewerbung eingeladen werden. Die vollständige Ausschreibung ist veröffentlicht unter:

<https://www.ekd.de/ausschreibung-aufarbeitung-sexualisierte-gewalt-49678.htm>

Die Einbindung der EKvW im Rahmen der regionalen Aufarbeitungsstudien ist noch zu definieren.

Die Dunkelfeldstudie soll nach bisherigen Plänen eine Bevölkerungsbefragung mit repräsentativer Stichprobe umfassen. Sie wird zunächst zurückgestellt. Es wird versucht, eine solche Studie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu initiieren, weil eine partielle Durchführung nur für den Bereich der evangelischen Kirche/Diakonie aus fachlichen Gründen nicht ratsam ist und auch aus finanzieller Sicht eine Überforderung darstellen würde.

## **3. Ausblick: EKD-Synode 2019**

Auch auf der Herbstsynode der EKD in Dresden steht am 12. November 2019 das Thema „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ auf der Tagesordnung.

Vorgesehen sind Berichte seitens der evangelischen Kirche und aus Sicht von Betroffenen. Daneben sind mehrere Workshops zu verschiedenen Themenbereichen für die Synodalen unter Beteiligung von Betroffenen (Workshopleitung) geplant.

### **III. Evangelische Kirche von Westfalen**

#### **1. Kirchengesetz der EKvW zum Thema „Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“**

Nachdem die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Wesentlichen fertiggestellt war, wird derzeit auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses der Landesynode 2018 an dem Entwurf eines westfälischen Kirchengesetzes zum Thema gearbeitet. Die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird aufgrund der oben beschriebenen Entwicklung als Grundlage dienen.

Mit dem Kirchengesetz verbunden ist die Entwicklung einer landeskirchenweit umzusetzenden Struktur zu Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe im Themenfeld Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Diese beinhaltet z. B. die Weiterentwicklung des Systems von Ansprechpersonen hin zu hauptamtlichen Präventions- und Interventionsfachkräften, die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten in jeder Kirchengemeinde und allen weiteren Ebenen und Einrichtungen unserer Landeskirche sowie das Vorhalten von Handlungsleitfäden.

Weitere Regelungsinhalte des Kirchengesetzes können stichwortartig und ausschnitthaft wie folgt beschrieben werden: Verbindliche Definition von Begriffen (z. B. sexualisierte Gewalt), Grundsätze (z. B. Schutzanspruch der Kirche, Abstinenzgebot, Abstandsgebot), Einstellungs- und Tätigkeitsausschlüsse, Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt, Melde- und Ansprechstelle, Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt etc.

Die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes im fachlich zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt wird begleitet durch regelmäßige Sitzungen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der FUVSS und der Diakonie RWL. Auf eigenen Wunsch nehmen als Gäste zwei Vertreter der Lippischen Landeskirche an der Arbeitsgruppe teil.

Aufgrund der einheitlichen Wahrnehmung von verfasster Kirche und Diakonie in der Öffentlichkeit, wäre es wünschenswert, wenn das Kirchengesetz auch im Bereich der Diakonie zur Anwendung gebracht werden könnte. Mit der Einbindung der Diakonie RWL in den Erarbeitungsprozess soll deshalb erreicht werden, dass sich die Diakonie RWL wie auch die einzelnen diakonischen Einrichtungen im westfälischen Vorgehen wiederfinden und dieses letztlich auch für den diakonischen Bereich implementiert wird.

Am 14.10.2019 wurde der erste Entwurf des Kirchengesetzes in einer Runde von Personen unterschiedlicher Expertise vorgestellt und beraten. Die exemplarisch angesprochenen Personengruppen setzten sich – neben der FUVSS und der Diakonie RWL – zusammen aus Superintendentinnen und Superintendenten, Ansprechpersonen aus den Kirchenkreisen sowie einem Vertreter des Amtes für Jugendarbeit der EKvW.

Der weitere Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

- Befassung der zuständigen landeskirchlichen Gremien (Landeskirchenamt, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Kirchenleitung) mit dem Gesetzesentwurf Ende 2019.
- Start eines Stellungnahmeverfahrens im Januar 2020. Den Kirchenkreisen wird im Zuge des Stellungnahmeverfahrens empfohlen, gezielt auch fachkundige Gremien und Personen vor Ort, wie z. B. die Ansprechpersonen aus den Kirchenkreisen, einzubeziehen.

- Austausch auf der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten im Februar 2020.
- Geplante Regionalveranstaltungen in der EKvW zum Thema im Laufe des Jahres 2020.
- Gesetzesvorlage zur Beratung und Beschlussfassung auf der Landessynode 2020.

Mit der Etablierung eines rechtlichen Standards durch das Kirchengesetz wird sich unsere Landeskirche in allen Ebenen klar und eindeutig ihrer institutionellen Verantwortung für den Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen.

Auf Grundlage des verabschiedeten Kirchengesetzes werden dann auch notwendige Gespräche auf dem Weg hin zu einer möglichst gemeinsamen Haltung und einem abgestimmten Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in ökumenischen Begegnungen geführt werden können.

## **2. Unterstützung für Betroffene und Leitungsverantwortliche**

Um Interessierten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu dem Themenfeld zu ermöglichen, ist eine Unterseite der EKvW-Homepage mit zentralen Informationen, Downloads und Links ausgestattet (<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/?L=0>).

Der jetzige Internetauftritt stellt eine Momentaufnahme dar – neue Entwicklungen werden kontinuierlich aufgenommen.

### **2.1 Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**

Zum 1. Januar 2019 hat die Kirchenleitung der EKvW Kirchenrätin Daniela Fricke zur hauptamtlichen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung berufen.

Den Betroffenen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in der Kirche erkennbar als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, zählt zu ihren vordringlichen Aufgaben. Zu hören, zu beraten, Hilfen zu vermitteln, die Aufklärung zu befördern und für die Anliegen der Betroffenen einzutreten – darum geht es vor allem.

Zudem trägt sie Sorge, dass die bereits vorhandenen Strukturen im Bereich der westfälischen Kirche zu einem wirksamen System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung ausgebaut und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum kooperiert die Beauftragte intensiv mit Landeskirchenrätin Barbara Roth.

Darüber hinaus repräsentiert Kirchenrätin Fricke Thema und Aufgabe innerhalb der EKvW, auf Ebene der EKD und in der Öffentlichkeit und steht so z. B. für Interviews, Podien, Diskussionsrunden etc. zur Verfügung.

Die Beauftragte unterstützt die Landeskirche beim konsequenten und angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen. Dabei arbeitet sie eng mit der FUVSS zusammen.

## **2.2 Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS)**

Bereits seit 2013 wirkt die FUVSS durch die Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im beschriebenen Themenfeld. Gemeinsam getragen wird die FUVSS von der Diakonie RWL, der EKvW und der Lippischen Landeskirche. Verortet ist sie bei der Diakonie RWL in Düsseldorf. Ihre Aufgaben – wahrgenommen durch Frau Birgit Pfeifer – sind insbesondere:

- Zentrale Anlaufstelle für Betroffene
- Fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche auf allen Ebenen der Landeskirche (Backoffice, Intervention, Prävention)
- Geschäftsführung der unabhängigen Kommission (Anträge auf „Anerkennung Leid“).

Näheres sh. unter <https://www.fuvss.de/>.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung des Themas „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ ist auch bei der FUVSS seit geraumer Zeit ein positiv zu bewertendes, steigendes Arbeitsvolumen festzustellen: Das Interesse in den Kirchenkreisen und Einrichtungen, sich mit der Thematik zu befassen, wächst. Ebenso wachsen die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle, in denen die FUVSS als Backoffice Beratung für Leitungsverantwortliche leistet, sowie die Zahl der Kontaktaufnahmen Betroffener. Deshalb ist auch im Interesse effektiver Präventions- und Interventionsarbeit eine personelle Verstärkung der Fachstelle erforderlich. Hierüber befinden sich die drei Trägerinstitutionen der FUVSS im Gespräch.

## **2.3 Krisen-/Verdachtsfälle**

Wie bereits beschrieben, nimmt die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle bzw. der Kontaktaufnahmen durch Betroffene zu. Sowohl die Beauftragte als auch die FUVSS sind an dieser Stelle ansprechbar und haben im vergangenen Jahr zahlreiche Fälle beratend begleitet. Diese Entwicklung schlägt sich auch in den in diesem Jahr eingesetzten Krisenstäben sowie den damit einhergehenden arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Fragestellungen bzw. Konsequenzen nieder.

Betroffene werden durch ein transparentes und proaktives Vorgehen der Kirche ermutigt, ihr Erlebtes aus der Tabuzone zu befreien. Gleichzeitig wächst durch jede Meldung der Erkenntnisgewinn der Kirche über Ursachen und Zusammenhänge von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich und es können gezielt präventive Maßnahmen entwickelt werden. Auf diese Weise wird es Täterinnen und Tätern sukzessive schwerer gemacht, zu agieren. Diese Entwicklung kann nur begrüßt werden.

Entscheidend ist, dass sich die EKvW den Herausforderungen stellt und auf diesem Weg einen Umgang mit dem Thema einübt, der den individuell Beteiligten möglichst gerecht wird und der Komplexität angemessen ist.

## **2.4 Finanzielle Hilfen**

Betroffene sexualisierter Gewalt in Kirche/Diakonie haben im Bereich der EKvW mehrere Möglichkeiten, finanzielle Hilfen zu beantragen.

### 2.4.1 Anerkennung Leid

Gemäß der „Verfahrensregelung für Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche oder einer diakonischen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ erhalten Betroffene sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende einer kirchlichen oder diakonischen Körperschaft oder Einrichtung eine pauschale Leistung von 5.000 € in Anerkennung des erlittenen Leides – soweit die Betroffenen zum Tatzeitpunkt minderjährig waren, die Taten verjährt sind und zusätzlich ein institutionelles Versagen vorlag.

Auch wenn die Ev. Kirche im Rheinland ihr Verfahren „Anerkennung Leid“ für den Bereich der verfassten Kirche selbstständig geregelt hat, verbindet die RWL-Ebene die bewusste Entscheidung für eine pauschale finanzielle Leistung – unabhängig von Art und Schwere des erlittenen Unrechtes. Nach gemeinsamer Überzeugung ist in Anerkennung des erlittenen Leides nicht darüber zu urteilen, welche individuell zugesprochene Summe dem erlittenen Leid entspricht. Die Prüfung des Antrags stützt sich allein auf die Plausibilität der gemachten Angaben. Eine weitergehende Prüfung, die für eine individuelle Entschädigung mit Orientierung an Schmerzengeldtabellen notwendig wäre, würde einen intensiveren Vortrag der Betroffenen erfordern und zugleich andere Anforderungen an den Grad der Nachvollziehbarkeit stellen. Dies birgt immer auch die Gefahr der Retraumatisierung und soll daher so weit wie möglich vermieden werden. Eine unabhängige Kommission und – bei abgelehnten Anträgen – eine Beschwerdekommision entscheiden über die eingereichten Anträge.

Die unabhängige Kommission in ihrer jetzigen Besetzung wurde vom Verwaltungsrat der Diakonie RWL am 5. September 2018 im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKvW und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche berufen. Ihr gehören drei Personen an mit theologischem, juristischem, pädagogischem, psychologischem sowie therapeutischem Sachverstand. Die Kommission hat im Oktober 2018 ihre Arbeit aufgenommen.

Mit der Rückkehr zu einer unabhängigen Kommission und Ablösung der zwischenzeitig berufenen unabhängigen sachverständigen Person wurde der Verstetigung der Antragszahlen sowie dem sich als hilfreich herausgestellten Vertretensein verschiedener Professionen Rechnung getragen.

Betroffene können sich mit ihren Erlebnissen an die FUVSS wenden (<https://www.fuvss.de/fuer-betroffene/anerkennung-leid/>). Sie erhalten dort Beratung und bei Bedarf Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare. Als Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission übernimmt die FUVSS die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Schilderungen und bereitet die Entscheidung der Kommission vor. Bei dieser Aufgabe ist der persönliche Kontakt zu den Antragstellern ein wichtiger Aspekt.

Bisher wurden seit 2014 für die Diakonie im Bereich der EKvW sowie für die EKvW (verfasste Kirche) 61 Anträge auf Anerkennung Leid bewilligt und insgesamt Zahlungen in Höhe von 305.000 € geleistet.

#### **2.4.2 Ergänzendes Hilfesystem (institutioneller Bereich)/Fonds Sexueller Missbrauch**

Das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich (EHS) richtet sich an Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in staatlichen und nichtstaatlichen, z. B. kirchlichen, Einrichtungen sexuell missbraucht wurden und noch heute an den Folgewirkungen leiden. Grundlage ist eine zwischen EKD und Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Vereinbarung.

Bei den Leistungen handelt es sich ausschließlich um Sachleistungen (z. B. Therapien) bis zu einer Höhe von max. 10.000 € pro Antragsteller (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen).

Im institutionellen Bereich gibt die für das EHS eingerichtete Clearingstelle eine Empfehlung an die betroffene Institution (hier: EKvW) weiter. Die Institution entscheidet im Anschluss unabhängig über die beantragte Hilfe und finanziert sie aus eigenen Mitteln.

Die EKvW hat alle bisher erhaltenen sieben Anträge – unter fachkundiger Beratung durch die FUVSS – positiv beschieden und leistet entsprechende Zahlungen.

Auch in diesem Bereich steht die FUVSS für erste, grundsätzliche Informationen zur Verfügung. Näheres ist im Internet nachzulesen: <https://www.fonds-missbrauch.de/>

Weder bzgl. „Anerkennung Leid“ noch bzgl. des Ergänzenden Hilfesystems im institutionellen Bereich kann verlässlich prognostiziert werden, mit wie vielen neuen Anträgen zukünftig zu rechnen ist. Um den fortlaufend entstehenden Zahlungsverpflichtungen der EKvW in diesem Bereich nachzukommen zu können, hat die Kirchenleitung im September 2019 weitere 250.000 € zur Verfügung gestellt.

#### **2.4.3 Übernahme von Rechtsberatkungskosten**

Betroffenen, die plausibel vortragen, durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende der EKvW in all ihren Gliederungen (verfasste Kirche) in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt worden zu sein, wird durch die Landeskirche angeboten, die Kosten für eine externe, anwaltliche Beratung zu übernehmen. In der Beratung können Betroffene sich von unabhängiger, fachkundiger Seite über die verschiedenen Verfahren und deren Abläufe (insbesondere Strafverfahren und Disziplinarverfahren), die bestehenden Chancen und Risiken sowie ihre Rolle in den verschiedenen Verfahren informieren und sich ggf. durch die Anwältin oder den Anwalt beim Erstellen eines schriftlichen Berichts unterstützen lassen. Dieser Bericht kann sowohl für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wie auch für ein innerkirchliches Verfahren Grundlage sein.

Im Bedarfsfall übernimmt die Landeskirche auch für die oder den Betroffenen und eine Begleitperson die Kosten der Anreise zu dem Beratungsgespräch.

Ein solches, freiwilliges Angebot der EKvW unterstützt Betroffene darin, auf einer soliden Kenntnis der rechtlichen Situation eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Einleitung offizieller Verfahren treffen zu können. Die Landeskirche erhofft sich durch diesen Schritt, die Belastung für Betroffene zu begrenzen, dadurch die Melde- und Zeugenbereitschaft zu erhöhen sowie geordnete Verfahrensabläufe für alle Beteiligten zu erleichtern.



Es werden Kosten von 300 bis 500 € pro Fall angenommen. Zur Finanzierung hat die Kirchenleitung ebenfalls im September 2019 10.000 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. Ob diese Mittel auskömmlich sein werden, hängt von der Inanspruchnahme des Angebotes ab. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

Das entsprechende Bewilligungsschreiben können Betroffene nach plausibler Schilderung des Verdachtsfalles bei der Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung oder bei der FUVSS erhalten. Dieses Verfahren ist erforderlich, um den Überblick über bereits verplante Haushaltsmittel sicherzustellen und nötigenfalls rechtzeitig weitere Finanzmittel zu beantragen.

### **3. Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren**

Vor dem Hintergrund der 2016 zwischen der EKD und dem von der Bundesregierung berufenen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geschlossenen Vereinbarung ist die evangelische Kirche aufgerufen, individuelle Schutzkonzepte in jeder kirchlichen Körperschaft und Einrichtung zu entwickeln, um die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zu unterbinden und Übergriffen vorzubeugen (Prävention). Schutzkonzepte beinhalten dabei u.a. eine Risikoanalyse des eigenen Wirkungsbereichs, Strategien zur Reduzierung von und zum Umgang mit Risikofaktoren, Verhalten in Verdachtsfällen sowie Interventionspläne.

Ein essentieller Baustein der vorgenannten Schutzkonzepte ist die Fortbildung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Diese Fortbildungen sollen durch sogenannte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgen. Die dazu ausgebildeten Personen nutzen das Schulungsmaterial „hinschauen - helfen - handeln“, welches die EKD und die Diakonie Deutschland gemeinsam mit Unterstützung eines Fachbeirates von unabhängigen Expertinnen und Experten speziell zu diesem Zweck entwickelt haben (<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>).

Bisher sind seitens der EKvW zwei jeweils viertägige Schulungen vorbereitet, um insgesamt 30 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für ihren Einsatz vor Ort zu befähigen. Die Schulungen finden statt am:

- 29./30. Oktober 2019 und 15./16. Januar 2020;
- 1./2. April 2020 und 17./18. Juni 2020.

Die Leitung und Durchführung der Schulungen liegen bei Kirchenrätin Fricke als Beauftragter für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und Frau Pfeifer (FUVSS) als Fachreferentin.

Zur Finanzierung der Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren hat die Landessynode am 21. November 2018 45.000 € aus dem zu erwartenden Kirchensteuer-Mehraufkommen 2018 bereitgestellt. Getragen werden die Seminarkosten einschließlich Übernachtung, Verpflegung und Fahrtkosten.

Es ist sehr erfreulich, dass die erste Schulung mit 15 Plätzen seit Längerem ausgebucht ist und uns auch für die zweite Schulung bereits sechs Platzreservierungen vorliegen. Herzlichen Dank an alle Verantwortlichen für die Benennung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und deren Bereitschaft, hier tätig zu werden!



Aufgrund der guten Resonanz sind wir zuversichtlich, dass die benannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bald mit den Schulungen aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen sowie den landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen beginnen können, um sie in die Lage zu versetzen, für ihren Bereich eigene Schutzkonzepte zu entwickeln.

Daniela Fricke  
Barbara Roth



## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Jahresbericht**

der Vereinten Evangelischen  
Mission



## Bericht der Vereinten Evangelischen Mission

Die Umwandlung der VEM von einem deutschen Missionswerk („Vereinigte Evangelische Mission“) zu einer internationalen Gemeinschaft von – heute – 38 Kirchen und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel („United Evangelical Mission“) jährt sich 2021 zum 25. Mal. Sie wird dann im „Assapheum“ in Bethel, dem Ort der ersten internationalen VEM-Vollversammlung, gefeiert werden. Direkt zuvor wird die Vollversammlung der VEM in Villigst tagen, die EKvW wird die Gastgeberin sein.

Die EKvW ist Mit-Begründerin der VEM und eines der heute 39 Mitglieder. Vertreter und Vertreterinnen der EKvW arbeiten in den internationalen Leitungsgremien (Vollversammlung und Rat der VEM) und den Ausschüssen der VEM sowie in der Deutschen Regionalversammlung, die alle drei Jahre tagt. Sie sind engagiert in Partnerschaftsgruppen, im internationalen Austausch von Pfarrerrinnen und Pfarrern, in der Arbeit mit jungen Freiwilligen, im Globalen Lernen oder durch die Mitgestaltung der Arbeitsbereiche der VEM: Menschenrechte und Advocacy, Evangelisation, Diakonie, Entwicklung, Partnerschaft.

In all diesen Bereichen besteht auch zwischen der VEM und dem Amt für MÖWe eine enge und gut eingespielte Zusammenarbeit, für die die VEM dankbar ist.

### Global Learning in Ecumenical Perspective:

Für alle Mitglieder ist die internationale VEM ein Lern- und Erprobungsfeld für interkulturelle Zusammenarbeit auch in ihren eigenen Bereichen vor Ort. In den Bildungsprogrammen und den sogenannten „Joint Programms“ der Kirchen in einer Region erwerben kirchliche Mitarbeitende, engagierte Gemeindeglieder und Ehrenamtliche internationale Kompetenzen und globale Kenntnisse. Zur Zeit arbeitet die VEM gemeinsam mit ihren Mitgliedern an einem neuen Bildungskonzept. In ihm sollen alle Bildungsprogramme konsequent und in allen Schritten international organisiert sein. Der Rat der VEM gab im Frühjahr 2017 den Auftrag dazu und benannte das Motto so: „Bildung muss so organisiert sein, dass jede Vorstellung von getrennten Welten, jedes Denken in Mustern von „Wir hier und ihr dort“ überwunden wird“. Diese Vorstellung sei nicht mehr angemessen. Alle Bildungsprogramme der VEM sollen aufbauen auf der Tatsache der internationalen und globalen Verflochtenheit jedes einzelnen Bereichs des Lebens in Kirchen, Diakonie und Gesellschaft.

In einer Serie von drei internationalen Think Tanks, an denen auch die EKvW beteiligt war, soll das Konzept von Bildung in diesem Grundverständnis nun ausgearbeitet und erprobt werden.

Schon jetzt existieren entsprechende internationale Bildungsprogramme, etwa

- der internationale MA Studiengang „Diaconic Management“, der zur Zeit mit 14 Studierenden aus Afrika, Asien und Deutschland im vierten Jahrgang läuft, und der getragen wird durch das IDM hier in Bethel sowie kooperierende Universitäten in Stellenbosch/Südafrika, Dumaguete/Philippinen, Dar es Salaam /Tansania und Jakarta/Indonesien. Wir freuen uns, dass in diesem Jahrgang erstmals auch zwei Vertreterinnen der Diakonie in Deutschland studieren, deren Stipendium übrigens von einer Kirchengemeinde in Dar es Salaam finanziert wird. Ein Bachelorstudiengang „Diakonie und Soziale Arbeit“, der ebenso international organisiert ist, ist in Vorbereitung.
- das regelmäßig stattfindende internationale „Leadership Training“ für Kirchenleitende, in dem sich in diesem Jahr im September 26 Teilnehmenden aus Afrika, Asien und Europa in Yogyakarta/Indonesien mit dem Thema „Gendergerechtigkeit“ befasst haben.

- die Internationale Summer School „Mediation, Konfliktlösung und Schutz von Menschenrechten“, die im Juli zum zweiten Mal in Wuppertal mit 30 Teilnehmenden aus 17 Ländern Afrikas, Lateinamerikas, Asiens und Europas stattfand.
- das erste „Internationale Sommersemester 2019“ an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, in dem eine Gruppe junger Studierender aus Afrika, Asien und Deutschland gemeinsam lebte und studierte.

#### Austausch von Fachleuten:

Die internationalen Verbindungen innerhalb der VEM werden fruchtbar für die je eigene Kirche – das zeigt sich auch in der EKvW. Fünf Pfarrer aus Afrika und Asien arbeiten im sogenannten „Süd-Nord-Austausch“ in der EKvW: Jean Gottfried Mutombo in Münstertal (MÖWE), David Mushi in Siegen, Dennis Solon am IDM/ Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Emmanuel Boango in Iserlohn und Alfred Purba in Herford.

Auch fünf junge Freiwillige leben und arbeiten als sogenannte „Süd-Nord-Volunteers“ für ein Jahr in der EKvW, in diesem Jahr in Dortmund, Witten und Espelkamp.

#### Internationale Kirchenmusik:

Eine neue Kooperation hat sich in den vergangenen Jahren entwickelt zwischen der VEM und der Pop Akademie Witten sowie der Kirchenmusikhochschule Herford. In einer internationalen Konsultation im Jahr 2017 und zwei Kennenlernreisen nach Tansania und Äthiopien (Februar 2019) sowie nach Indonesien (Oktober 2019) wird ein Netzwerk von Ausbildungsinstituten der Mitgliedskirchen im Bereich Kirchenmusik aufgebaut. Ziel ist die Entwicklung gemeinsamer internationaler Fortbildungen und die Gestaltung innovativer interkultureller Liturgien.

Im November/Dezember dieses Jahres wird der indonesische Kirchenmusiker Roy Saragih für einige Wochen in dem neuen Modell einer „Internationalen Gastdozentur“ an den beiden Institutionen unterrichten.

#### Thematische Schwerpunkte:

Interreligiöses Zusammenleben ist in den letzten Jahren immer stärker zu einem Schwerpunktthema der VEM geworden. Schon seit vielen Jahren gibt es daher das jährlich in Kooperation mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stattfindende Fortbildungsprogramm „JCM“ (Juden, Christen, Muslime), an dem jeweils Vertreterinnen und Vertreter aller drei Religionen teilnehmen, ebenso wie eine Langzeitfortbildung, die in Zusammenarbeit mit jüdischen und muslimischen Hochschulen und Fakultäten durchgeführt wird.

Im Herbst 2019 fand die zweite Interreligiöse Friedenskonferenz auf Sansibar statt. 70 Vertreterinnen und Vertreter buddhistischer, christlicher, jüdischer und muslimischer Glaubensgemeinschaften aus elf Ländern in Asien, Afrika und Europa berieten, wie Extremismus und Gewalt auf lokaler, regionaler und globaler Ebene überwunden werden können. Mit einem öffentlichen Friedensmarsch und der Verlesung der „Message of Peace“ endete sie am 23. September.

Für den Schwerpunkt „Evangelisation“ konnte in den letzten Jahren ein großes internationales Netz von „Evangelism Contact Persons“ aufgebaut werden, an dem auch die EKvW beteiligt ist. Die jungen Theologinnen und Theologen arbeiten alle regulär in ihren Kirchen und daneben gemeinsam an dem Sonderauftrag, zeitgemäße und angemessene Formen für Mission und Evangelisation in ihren Kontexten heute zu entwickeln.

Beziehungen, Kontakte, Freundschaften, Kooperationen:

In allen Kirchen und in der Diakonie sind die persönlichen Beziehungen wichtig, die in der VEM über die Grenzen von Ländern, Sprachen, Kulturen und Kontinenten entstehen und die ein dichtes Netz enger Verbindungen zwischen Menschen darstellen. Sie werden in Partnerschaften, in Netzwerken wie dem der Jungen Erwachsenen oder in Alumni-Vereinigungen wie dem der „Diaconic Managers“ oder dem der ehemaligen VEM Stipendiaten und-Stipendiatinnen gepflegt.

Immer wieder betonen Kirchen und Gemeinden auch, dass durch die Gemeinschaft der VEM Menschen internationale Erfahrungen machen und internationale Beziehungen aufbauen können, die ansonsten kaum Chancen dazu hätten, etwa, weil sie in weit abgelegenen Gebieten leben oder keinen Zugang zu internationaler Kommunikation haben.

Ein besonderes Highlight war daher auch der diesjährige Kirchentag in Dortmund. Bei den Veranstaltungen, dem Empfang der VEM im Dortmunder Fußballmuseum und beim „Kickern“ am Stand der VEM auf dem Markt der Möglichkeiten gab es eine Vielzahl von Begegnungen.

Für die gute Kooperation mit der EKvW auf so vielen verschiedenen Ebenen danken wir im Namen der internationalen Gemeinschaft der Kirchen und der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel herzlich. Auf die weitere gemeinsame Arbeit freuen wir uns!

Wuppertal, 28. 10. 2019

Angelika Veddeler  
Leiterin Abteilung Deutschland  
Vereinte Evangelische Mission

# Mündlicher Bericht der VEM

Synode der EKvW

17.11. – 20.11.2019



## Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Ganz herzlich grüße ich an dieser Stelle von dem Moderator der VEM, Pfr. Dr. Willem Simarmata, der herzlich dankt im vergangenen Jahr den Bericht der VEM geben zu dürfen und von Angelika Veddeler, die sonst in der Regel an dieser Stelle berichtet.

## VEM und Mitgliedschaft

- Die 39 Mitglieder der Vereinten Evangelischen Mission sind auf dem Weg zu Ihrer Silberhochzeit. In 2021 besteht die VEM als eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und den von Bodelschwingschen Stiftungen 25 Jahre. Und wie es im Blick auf Ehejubiläen manchmal geschieht, so schaut auch die Gemeinschaft der VEM zurück auf das was war, aber auch nach vorne in die Zukunft. „Prüft aber alles und das Gute behaltet!“, heißt es im 1. Thessalonicherbrief des Paulus. (1. Thess 5,21)
- In diesen Prüfungsprozessen tauchen Fragen auf, die wir miteinander diskutieren. Eine dieser Fragen ist die wechselseitige Anerkennung der Ordination durch die Kirchen, die in der VEM miteinander verbunden sind. Bislang haben wir diese Anerkennung nicht, sondern unsere Austauschprogramme leben mit komplizierten Konstrukten, um einen Pfarrer, eine Pfarrerin ihren Dienst in der gastgebenden Kirche tun zu lassen. (Oder werden noch einmal ordiniert, wie ich in 2006, als ich meinen Dienst in der GKJW antrat.)
- Eine weitere Frage, die wir im kommenden Jahr diskutieren werden, ist das befremdende Merkmal der Ethnizität protestantischer Kirchen. Uns eint die interkulturelle diakonische Arbeit, uns eint der Willen und die Praxis zum interreligiösen Dialog, aber die Realität der gottesdienstlichen Gemeinde ist in der Regel ethnisch zusammengestellt. Können wir dies ändern und uns als feiernde Gemeinde wirklich dauerhaft interkulturell öffnen? Wollen wir dies?  
Aber ich will hier nicht nur von Fragen berichten, sondern insbesondere auch von dem, was erreicht wurde.

## VEM und Engagement (Commitment)

- Die VEM hat sich zu einer Gemeinschaft des wechselseitigen Gebens und Nehmens entwickelt. Dies in dreifacher Hinsicht: Ideell, materiell und personell. Was sich im Blick auf die ideelle zu sagen lässt, werde ich noch im Blick auf einzelne, exemplarische Arbeitsgebiete kurz ausführen.
- Materiell treten wir zunehmend in eine neue Ära ein, in der die Mitglieder in Asien und Afrika sehr viel mehr Verantwortung übernehmen.
  - o So wurde in diesem Sommer das Büro der VEM in Pematangiantar, in Sumatra/Asien eröffnet. Das Grundstück stellte die Simalungenkirche in Erbpacht zur Verfügung, die Baukosten tragen, bis auf 60.000,- Euro die Kirchen Asiens.
  - o Nachdem bereits die General Assembly in 2018 durch die Kirchen Asiens finanziert wurde, im Blick auf alle lokalen Kosten, wurde in diesem Jahr auch die Regionalversammlung der Region Asiens durch die Kirche von Nias komplett getragen. Ebenso

sind Einladungen zu Boardsitzungen (= GfA in Deutschland) echte Einladungen, in denen die Kosten vor Ort getragen werden.

- Und wir freuen uns, dass in diesem Jahrgang des Internationalen Masterstudienganges für Diakonie erstmals auch zwei Vertreterinnen der Diakonie in Deutschland studieren, deren Stipendium von einer Kirchengemeinde in Dar es Salaam finanziert wird.

Für die VEM als Gemeinschaft ist dies alles eine enorme finanzielle Entlastung und wir sind dankbar, dass die EkvW diesem Beispiel in 2021 folgen will.

- Personell entwickelt sich der Austausch von Fachpersonal ebenfalls zunehmend in eine gleichberechtigtes System. Derzeit haben wir 10 Stellen in Deutschland, 14 in Afrika und 11 in Asien.  
Die internationalen Verbindungen innerhalb der VEM werden fruchtbar für die je eigene Kirche – das zeigt sich auch in der EkvW. Die Namen und Einsatzorte der Personen finden Sie im schriftlichen Bericht.
- Auch fünf junge Freiwillige leben und arbeiten als sogenannte „Süd-Nord-Volunteers“ für ein Jahr in der EkvW, in diesem Jahr in Dortmund, Witten und Espelkamp.
- Im Augenblick befinden wir uns auch in Gesprächen zu einer möglichen Kooperation im Blick auf Fachkräfte für Pflegeberufe.

Im Bereich der ideellen Zusammenarbeit gibt es eine Vielfalt von bewährten und neuen Formen.

### **VEM und Bildung**

- GLEP
  - Global Learning in Ecumenical Perspective:  
Für alle Mitglieder ist die internationale VEM ein Lern- und Erprobungsfeld für interkulturelle Zusammenarbeit auch in ihren eigenen Bereichen vor Ort. In den Bildungsprogrammen und den sogenannten „Joint Programms“ der Kirchen in einer Region erwerben kirchliche Mitarbeitende, engagierte Gemeindeglieder und Ehrenamtliche internationale Kompetenzen und globale Kenntnisse. Zurzeit arbeitet die VEM gemeinsam mit ihren Mitgliedern an einem neuen Bildungskonzept. In ihm sollen alle Bildungsprogramme konsequent und in allen Schritten international organisiert sein. Der Rat der VEM gab im Frühjahr 2017 den Auftrag dazu und benannte das Motto so: „Bildung muss so organisiert sein, dass jede Vorstellung von getrennten Welten, jedes Denken in Mustern von „Wir hier und ihr dort“ überwunden wird“. Diese Vorstellung sei nicht mehr angemessen. Alle Bildungsprogramme der VEM sollen aufbauen auf der Tatsache der internationalen und globalen Verflochtenheit jedes einzelnen Bereichs des Lebens in Kirchen, Diakonie und Gesellschaft.



- In einer Serie von drei internationalen Think Tanks, an denen auch die EKvW beteiligt war, soll das Konzept von Bildung in diesem Grundverständnis nun ausgearbeitet und erprobt werden.
- Allerdings existieren schon jetzt entsprechende internationale Bildungsprogramme, etwa
- das regelmäßig stattfindende internationale „Leadership Training“ für Kirchenleitende, in dem sich in diesem Jahr im September 26 Teilnehmenden aus Afrika, Asien und Europa in Yogyakarta/Indonesien mit dem Thema „Gendergerechtigkeit“ befasst haben.
- die Internationale Summer School „Mediation, Konfliktlösung und Schutz von Menschenrechten“, die im Juli zum zweiten Mal in Wuppertal mit 30 Teilnehmenden aus 17 Ländern Afrikas, Lateinamerikas, Asiens und Europas stattfand.
- das erste „Internationale Sommersemester 2019“ an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, in dem eine Gruppe junger Studierender aus Afrika, Asien und Deutschland gemeinsam lebte und studierte.

### **VEM und Musik**

- „Singet und spielt dem Herrn in euren Herzen!“ (Eph. 5,19)
  - Eine neue Kooperation hat sich in den vergangenen Jahren entwickelt zwischen der VEM und der Pop Akademie Witten sowie der Kirchenmusikhochschule Herford. In einer internationalen Konsultation im Jahr 2017 und zwei Kennenlernreisen nach Tansania und Äthiopien (Februar 2019) sowie nach Indonesien (Oktober 2019) wird ein Netzwerk von Ausbildungsinstituten der Mitgliedskirchen im Bereich Kirchenmusik aufgebaut. Ziel ist die Entwicklung gemeinsamer internationaler Fortbildungen und die Gestaltung innovativer inter-kultureller Liturgien.
  - Im November/Dezember dieses Jahres wird der indonesische Kirchenmusiker Roy Saragih für einige Wochen in dem neuen Modell einer „Internationalen Gastdozentur“ an den beiden Institutionen unterrichten.

### **VEM und Arbeitsgebiete**

- Dialog
  - Interreligiöses Zusammenleben ist in den letzten Jahren immer stärker zu einem Schwerpunktthema der VEM geworden. Schon seit vielen Jahren gibt es daher das jährlich in Kooperation mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stattfindende Fortbildungsprogramm „JCM“ (Juden, Christen, Muslime), an dem jeweils Vertreterinnen und Vertreter aller drei Religionen teilnehmen, ebenso wie eine Langzeitfortbildung, die in Zusammenarbeit mit jüdischen und muslimischen Hochschulen und Fakultäten durchgeführt wird.

- Im Herbst 2019 fand die zweite Interreligiöse Friedenskonferenz auf Sansibar statt. 70 Vertreterinnen und Vertreter buddhistischer, christlicher, jüdischer und muslimischer Glaubensgemeinschaften aus elf Ländern in Asien, Afrika und Europa berieten, wie Extremismus und Gewalt auf lokaler, regionaler und globaler Ebene überwunden werden können. Mit einem öffentlichen Friedensmarsch und der Verlesung der „Message of Peace“ endete sie am 23. September.
- Von der Corporate Identity her gesehen arbeitet die VEM in fünf Feldern: Advocacy, Diakonie, Entwicklung, Evangelisation und Partnerschaft.
  - Evangelisation
    - Für den Schwerpunkt „Evangelisation“ konnte in den letzten Jahren ein großes internationales Netz von „Evangelism Contact Persons“ aufgebaut werden, an dem auch die EKVW beteiligt ist. Die jungen Theologinnen und Theologen arbeiten alle regulär in ihren Kirchen und daneben gemeinsam an dem Sonderauftrag, zeitgemäße und angemessene Formen für Mission und Evangelisation in ihren Kontexten heute zu entwickeln.
  - Diakonie
    - der internationale MA Studiengang „Diaconic Management“, der zur Zeit mit 14 Studierenden aus Afrika, Asien und Deutschland im vierten Jahrgang läuft, und der getragen wird durch das IDM hier in Bethel sowie kooperierende Universitäten in Stellenbosch/Südafrika, Dumaguete/Philippinen, Dar es Salaam /Tansania und Jakarta/Indonesien. Ein Bachelorstudiengang „Diakonie und Soziale Arbeit“, der ebenso international organisiert ist, ist in Vorbereitung.
  - Partnerschaft
    - Im Zuge von GLEP wird die VEM runde Tische in der Partnerschaftsarbeit in Zukunft nur organisieren, wenn von allen Seiten Partner beteiligt sind. Wir fördern das Reden miteinander, nicht übereinander
- Diese Beispiele verdeutlichen, dass Veränderungen nötig sind im Blick auf das klassische Verständnis der Begriffe. Der Rat der VEM hat beschlossen auch hier zu prüfen, wo das Missionsverständnis der Gemeinschaft noch zutreffend beschrieben wird und wo eine Neuorientierung notwendig ist.

## VEM und Netzwerke

Die VEM ist unterwegs in einem großen Netzwerk weiterer Organisationen, als Vollmitglied von Act Alliance, als assoziiertes Mitglied im WCC, im Ökumenischen Netz Zentralafrika, im Forum Menschenrechte um nur einige zu nennen. Dort bringen wir die Anliegen unserer Mitglieder ein und suchen auch den Kontakt zu unseren Regierungsstellen.

- Drei Beispiele, wie dies geschieht:
  - o Der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, Félix Tshisekedi, kam vergangene Woche zum Staatsbesuch nach Berlin: das ÖNZ plädiert für neue bilaterale Gespräche gebunden an menschenrechtliche und politische Forderungen und stellt der Regierung für diese Gespräche ein Dossier zur Verfügung.
  - o Als in Sri Lanka der amtierende, gewählte Premierminister im Oktober/November 2018 kurzzeitig unrechtmäßig seines Amtes enthoben wurde, haben wir als VEM unsere Bedenken offiziell an die Regierung gesandt. Das war Teil einer weltweiten Solidarität. Im Januar dieses Jahres hat dann der Premierminister Ranil Wickremesinghe die VEM und den Präsidenten unserer Mitgliedskirche in Sri Lanka zu einem Gespräch eingeladen.
  - o Jüngst wurde das National Council of Churches in the Philippines (NCCP) durch die philippinische Regierung als terroristische Vereinigung gelistet. Auch hier haben wir unsere Solidarität ausgesprochen, aufgefordert die Kriminalisierung von Kirchen zu stoppen und bereits zuvor in dem Bereich der Netzwerke eine Dokumentation zur Situation der Menschenrechte veröffentlicht.

Die Kompetenz und das Engagement der VEM in diesem Bereich wird gehört und so wurde als Mitglied des Vorstandes der VEM Dr. Jochen Motte in den im vergangenen Jahr gegründeten Beirat Zivile Krisenprävention und Friedensförderung im Auswärtigen Amt Berlin berufen.

Im Bereich der Netzwerke erweitern wir unsere Alumni-Netzwerke an verschiedenen Stellen und pflegen das Netzwerk junger Erwachsener, inzwischen auch mit anderen Formen in Asien und Afrika.

Für die gute Kooperation mit der EKvW auf so vielen verschiedenen Ebenen danken wir im Namen der internationalen Gemeinschaft der Kirchen und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel herzlich. Auf die weitere gemeinsame Arbeit freuen wir uns!

Wuppertal, 19.11.2019

Pfr. Volker Martin Dally  
Generalsekretär der Vereinten Evangelischen Mission



## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

**Bericht**  
der Diakonie Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V.

## **Bericht der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zur Westfälischen Synode 2019**

### **1. Aktivitäten der Diakonie RWL zum Thema Wohnraum**

„Wohnen ist ein Menschenrecht. Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis des Menschen und Voraussetzung, um ein gelingendes Leben führen zu können. Die Herstellung und der Zugang zu Wohnraum sowie der Umgang mit Grund und Boden sind nicht dem freien Markt zu überlassen. Denn eine Wohnung ist keine Ware, wie Gebrauchsgüter des täglichen Bedarfs.

Jährlich müssten 400.000 neue Wohnungen gebaut werden.<sup>1</sup> Ein Großteil davon muss öffentlich gefördert werden, um faire Mieten anbieten zu können. Die Mieten steigen nicht nur in Ballungszentren. Mieten und Nebenkosten umfassen bei vielen Menschen mit wenig Geld mittlerweile mehr als 40 Prozent des Haushaltseinkommens. Damit bleibt für den täglichen Bedarf zu wenig Geld übrig. Betroffen sind in besonderem Maße arbeitslose Menschen, Alleinerziehende, Senioren mit einer kleinen Rente, Menschen mit einer Behinderung, Geflüchtete oder Familien mit vielen Kindern. 650.000 Menschen waren in Deutschland im Jahr 2017 nach Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ohne eigene Wohnung, Tendenz steigend.<sup>2</sup> Sie finden auf dem Wohnungsmarkt keinen bezahlbaren Wohnraum.<sup>3</sup>

#### **Die Landessynode der EKvW hat mit Beschluss vom 21.11.2018 die Kirchenleitung und die Diakonie RWL gebeten,**

- sich aktiv der Thematik der wachsenden Wohnungsnot anzunehmen,
- Wohnen als Frage der gesellschaftlichen Gerechtigkeit in den öffentlichen Diskurs einzubringen,
- sich an zivilgesellschaftlichen Bündnissen zur Verbesserung des Wohnungsmarktes zu beteiligen und
- in den Dialog mit dem Land NRW und den Kommunen zu treten und sie aufzufordern, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen oder zur Verfügung zu stellen.

#### **Dieser Bitte ist die Diakonie RWL nachgekommen.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Wohnungsnot im Gebiet der EKvW vor allem in den größeren Städten im Ruhrgebiet sowie in Bielefeld und Münster sowie deren „Speckgürteln“ eine Rolle spielt. Im ganzen Land ist es für viele Personengruppen schwierig, an Wohnraum zu kommen. Es fehlen insbesondere kleine Wohnungen für Alleinstehende (z.B. Wohnungslose, Haftentlassene, Rentnerinnen und Rentner etc.) sowie große Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern.

---

<sup>1</sup> „Deutschland-Studie 2019“ der TU Darmstadt und des Pestel-Instituts (Hannover), [https://www.bauindustrie.de/media/documents/Deutschlandstudie\\_2019\\_Langfassung.pdf](https://www.bauindustrie.de/media/documents/Deutschlandstudie_2019_Langfassung.pdf)

<sup>2</sup> BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Pressemitteilung vom 14.11.2017 und wohnungslos 4/18, Seite 122ff / Zahl aktualisiert aufgrund neuer Schätzung der BAG W vom 30.07.2019.

<sup>3</sup> Auszug aus der Resolution der Diakonie Deutschland und der Diakonie RWL „Bezahlbarer Wohnraum“ vom 22.06.2019 auf dem Kirchentag in Dortmund mit aktualisierten Zahlen

### **1.1 NRW-Bündnis „Wir wollen wohnen!“**

Die Diakonie RWL ist Gründungsmitglied des NRW-Bündnisses „Wir wollen wohnen!“. Das Bündnis richtet sich an die Landes- sowie an die Kommunalpolitik.

Es handelt sich dabei um ein breit aufgestelltes Bündnis, bei dem die Diakonie RWL mit dem Deutschen Mieterbund, den Sozialverbänden SoVD und VdK, dem DGB und der AWO, Caritas und dem Paritätischen NRW kooperiert. Das Bündnis hat zum Ziel, auf die Landespolitik einzuwirken, um die Gesetzgebung zum Mieterschutz so zu gestalten, dass Wohnungsverluste vermieden werden. Land und Kommunen werden aufgefordert, Grundstücke sozialverträglich zu nutzen. Hierzu wurden mehr als 31.000 Unterschriften an die Landesregierung überreicht.

Das Bündnis hat mit den politischen Parteien (mit Ausnahme der AfD) sowie mit Ministerin Scharrenbach Gespräche geführt. Das Bündnis wird mittlerweile regelmäßig im Landtag im Rahmen von Sachverständigenanhörungen beteiligt. Erste politische Erfolge sind zu verzeichnen (z.B. Weitergeltung der Kappungsgrenzenverordnung).

Im April 2019 haben in verschiedenen Städten in NRW, u.a. in Dortmund, Bielefeld, Münster und Bochum öffentlichkeitswirksame Aktionstage stattgefunden. Diakonische Träger und Kirchengemeinden vor Ort haben sich daran beteiligt.

Im Juni 2019 fand eine fachpolitische Veranstaltung des NRW-Bündnisses „Wir wollen wohnen!“ mit 120 Teilnehmenden, davon viele Vertreterinnen und Vertreter diakonischer Träger, statt.

### **1.2 Bündnis fairer Wohnraum der Diakonie RWL**

Das „Bündnis fairer Wohnraum“ richtet sich an die Mitglieder der Diakonie RWL sowie an die innerkirchliche Debatte um bezahlbaren Wohnraum. Mit dem Positionspapier „Bündnis fairer Wohnraum“ wurden sozialpolitische Forderungen vorgelegt. Diese richten sich zwar auch an politische Akteure, vor allem geht es darum auszuloten, in welcher Form und in welchem Umfang Kirche und Diakonie tätig werden können, um Wohnraum zu schaffen, zu erhalten oder aber für am Wohnungsmarkt benachteiligte Menschen zu akquirieren.

Auf dem Kirchentag 2019 in Dortmund stellte die Diakonie RWL das Thema Wohnen in den Mittelpunkt. Mit der Resolution „Bezahlbarer Wohnraum“, die die Diakonie RWL gemeinsam mit der Diakonie Deutschland eingebracht hat, sind deutliche Forderungen an die Bundesregierung sowie an die kommunalen Spitzenverbände gerichtet worden. Insbesondere ist die Bundesregierung aufgefordert worden, eine ressortübergreifende Wohnstrategie vorzulegen. Eine solche wird von der UN-Sonderberichterstatterin für adäquates Wohnen, Leilani Farha, in ihrem Bericht A/HRC/37/53 vom Januar 2018 empfohlen. Diese Wohnstrategie sollte von Beginn an ressortübergreifend verstanden werden und alle Akteure, so auch Wohlfahrtsverbände und Kirchengemeinden, einbeziehen. Die Kommunen werden aufgefordert, einer sozialen Segregation in Stadtteilen, Wohngebieten und Quartieren entgegenzuwirken, da das Wohnumfeld einen evidenten Einfluss auf Bildungschancen, Handlungskompetenzen und Armutsrisiken insbesondere bei der jüngeren Generation hat.

In einer gut besuchten Fachveranstaltung der Diakonie RWL im Juli 2019 wurden Möglichkeiten von Kirche und Diakonie zur Schaffung, zum Erhalt und zur Akquise von Wohnraum vorgestellt und diskutiert. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch deutlich, dass die sozialpolitische Frage nach bezahlbarem Wohnraum jede und jeden Einzelnen betrifft, da alle gängigen Versicherungsunternehmen Kapital in Form von Immobilien anlegen. Auch das Handeln von Kirche und Diakonie im Rahmen des Immobilienmanagements ist nicht frei von dieser Frage.

Die Diakonie-Kollekte 2018 ist für Projekte und Maßnahmen zum Thema Wohnen zur Verfügung gestellt worden. U.a. haben Träger und Kirchengemeinden Mittel für die Projektentwicklung für die Nutzung von Gemeindegrundstücken für Wohnprojekte erhalten.

### **1.3 Bewertung**

Entwicklungen am Wohnungsmarkt haben lange Zyklen. Kurzfristige öffentlichkeitswirksame Aktionen können nicht zu einer schnellen Veränderung der Lage am Wohnungsmarkt führen. Insofern ist es erforderlich, sich jetzt und auch dauerhaft auf allen Ebenen gerade für die am Wohnungsmarkt benachteiligten Menschen einzusetzen. Mit Blick auf die Kommunalwahlen 2020 wird das Bündnis „Wir wollen wohnen!“ weitere Aktivitäten entfalten.

## **2. Kooperation mit dem IKG zum Thema Quartiersarbeit**

Das Thema Wohnen ist sozialräumlich gesehen natürlich auch ein Thema der Arbeit und der Vernetzung im Sozialraum. Zunehmend mehr denken Kirchengemeinden über die Sanierung oder Weiterverwendung gemeindlicher Gebäude nach. Dabei gerät die Idee einer konzeptionellen Weiterentwicklung mit Netzwerkpartnern im Sozialraum in den Blick – ebenso wie die Themen Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit. Schon seit einiger Zeit berät das IKG dazu westfälische Gemeinden zu diesen Themen in einem strukturierten Prozess, der durch Stiftungsmittel unterstützt wird. Die Diakonie RWL hat dazu in der Vergangenheit im wesentlichen solche Prozesse bei Mitgliedern – zu denen die Kirchengemeinden im Verbandsgebiet gehören – durch Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege bei der Umsetzung der Maßnahmen begleitet und im Rahmen des Stiftungsantrags konzeptionelle Beratung geleistet. Diese beiden Prozesse sollen nun im Rahmen einer Kooperation, die Mitte 2019 geschlossen worden ist, zusammengeführt und in einem „Gesamtpaket“ eines Beratungsangebots angeboten werden. Dazu schafft die Diakonie RWL eine Personalstelle und begleitet die anstehenden Prozesse durch das Zentrum Betriebswirtschaft und das Zentrum Drittmittel. Zum Beratungsangebot wird es in Kürze einen Flyer und erste Informationen geben.

Bereits vor der Zeit der strukturellen Kooperation hat es in der AG Quartiersentwicklung seit Anfang 2018 eine Zusammenarbeit von Diakonie RWL, des IKG, der EEB Nordrhein und der Evangelischen Hochschule am Themenfeld gegeben. Die unterschiedlichen Perspektiven und Schwerpunkte der vertretenen Institutionen erwiesen sich schon damals als hilfreich zur Intensivierung der Arbeit in und mit Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen. Die Impulse von Seiten der Hochschule regen zur Reflexion der Handlungsebene an.

Das Impulspapier „Quartiersentwicklung aus evangelischer Perspektive“ wurde in dieser AG erarbeitet und dient nun auch als Grundlage der unterzeichneten Kooperation.

Somit ist die Kooperation eine logische und sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Anstrengungen. In der Vereinbarung heißt es dazu: „Sozialer Zusammenhalt wird durch verschiedene Faktoren, wie Wohnumfeld, Familie, Nachbarschaft, Bildung, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft und Politik bestimmt. Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände verfügen über Zugänge zu vielen Lebenswelten, die das Miteinander im städtischen Quartier, auf dem Dorf und auf dem Land stärken. Kirchengemeinden gestalten ein förderliches Umfeld für stabile Nachbarschaften und eine lebendige Bürgergesellschaft, die allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe ermöglicht.“

In der politischen Debatte um die Bedeutsamkeit der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände war es daher wichtig, neben der erfolgreichen Nachverhandlung und Abwehr der geplanten Kürzung der Zuweisung des Landes NRW einen Beschluss des Parlamentes zu erwirken, das sich darin zur Subsidiarität und der Rolle der Wohlfahrtsverbände zur Stärkung der Demokratie und des Ehrenamtes bekennt.

Unter den Rahmenbedingungen des neuen Bundesteilhabegesetzes wird gerade in der Behindertenhilfe die fortschreitende Ambulantisierung die Teilhabe im Sozialraum zu einer großen Herausforderung werden lassen.

### **3. Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten gewinnen in der sozialräumlichen Gestaltung eine immer größere Bedeutung. Hier finden Integration und Teilhabe statt. Hier werden die Weichen zu einer frühkindlichen Bildung gestellt, die, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, in der Bildungsbiographie bei unzureichenden Bildungsmöglichkeiten auch zu einem Armutsrisiko im späteren Leben werden und dann weitere umfassendere Hilfebedarfe auslösen kann.

In dem vom Land NRW initiierten Pakt der Kommunen mit dem Land im „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ sind nun zusätzliche Finanzmittel in beträchtlicher Höhe ins System Kindertagesstätte gelangt, die zum Ziel haben, durch die bessere Finanzierung u.a. von Personalschlüsseln qualitative Standards in der KiTA-Landschaft zu ermöglichen. Das Ministerium hat dabei das Ziel verfolgt, die Kommunen zu einer Mitfinanzierung zu bewegen. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die Kommunen ihren Trägeranteil deutlich absenkten und sich damit dem Eigenanteil der freien Träger annähern konnten, um sich vor Ort – nach eigener Aussage – weniger erpressbar zu machen. Im Eckpunktepapier der Kommunen hieß es dazu, man wolle den freiwilligen Zuschuss an die Träger überdenken. Die Verhandlungsstrategie des Ministeriums war es, das Gesamtpaket für alle anderen Träger nicht teurer zu machen. Das ist aus Sicht des Ministeriums gelungen. Die Kommunen bringen trotz eines geringeren Trägeranteils zusätzliche Mittel ein. Die freien Träger werden aber bei der zukünftigen Tarifentwicklung die zusätzlichen Kosten am Gesamtpaket in der Relation ihres Trägeranteils mitzutragen haben.

Viele kirchliche Träger haben eine Absenkung ihres Trägeranteils erwartet und sind über das Ergebnis reichlich enttäuscht. Auf der politischen Ebene hat das Ausbleiben einer Beifallsbekundung der Kirchen und Wohlfahrtsverbände zu dem Paket zu Irritationen geführt.



Die Verhandlungsführung liegt in diesem Bereich bei den Landeskirchen, auch wenn die Freie Wohlfahrt eigene Strukturen dafür vorsieht, ihre Positionen aber eng an den Strategien und Inhalten der Kirchen orientiert.

Von einer auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesstätten kann also nicht die Rede sein, wobei die Situation sich in den einzelnen Regionen je nach Finanzkraft der Kommunen sehr unterschiedlich verhält. Es ist zu erwarten, dass das Gesetz nun so ratifiziert wird. Ein Aufschnüren des kommunalen Paktes scheint unmöglich. Stattdessen hat sich die Lobbyarbeit der Arbeitsgemeinschaft nun auf eine Nachverhandlung mit den Regierungsfractionen im Parlament konzentriert. Inhaltlich geht es um den Trägeranteil der freien Träger (Absenkung um 3%) und die unzureichende Ausstattung der Sachkosten. Bei Letzterem geht die Anstrengung in Richtung Evaluation. Es soll versucht werden, in einem System mit kaufmännischer Buchführung und unter Heranziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Sachkosten transparent und für die Politik nachvollziehbar zu machen, mit dem Ziel, weitere Landesfinanzierungen zu erreichen. Die Regierungsfractionen bemühen sich derzeit um eine Verbesserung der Finanzierung des Trägeranteils der freien Träger über den Landeshaushalt 2021.

Die Diakonie RWL wird wie schon in der Vergangenheit ihre Lobbyarbeit am Landtag weiter verstärken und somit diese und andere Prozesse noch mehr unterstützen. Die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro ist vielversprechend.

#### **4. Teilhabechancengesetz**

Arbeitslosigkeit und deren Verfestigung in der Erwerbsbiographie ist eine der Hauptursachen für Armut in unserem Land. Mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Arbeitgeberverbände, kommunale Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrt, den DGB, die Regionaldirektion und das Ministerium hat es in NRW einen Auftakt im Januar 2019 gegeben, um 15.000 Menschen in NRW nach langjähriger Arbeitslosigkeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Obwohl die Freie Wohlfahrt nur auf Drängen der Regionaldirektion an den Verhandlungstisch eingeladen wurde, zeigt sich nun, dass nach nur wenigen Monaten von fast 8.000 Förderfällen 47% bei gemeinnützigen Organisationen beschäftigt sind, darunter auch Kirchengemeinden. Die 100%ige Förderung im ersten Jahr macht den Einstieg in das Programm für viele Arbeitgeber interessant. Die notwendige intensive Begleitung der Teilnehmenden gelingt vor allem in den gemeinnützigen Strukturen offensichtlich recht gut und ist ein hervorragendes Beispiel für die Integrationskraft von Kirche und Wohlfahrtsverbänden.

#### **5. Flucht und Migration**

Ganz ähnlich darf man das wohl für den Bereich von Migration und Flucht sagen. Nach wie vor sind viele Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden tätig, um Menschen mit Migrationshintergrund zu begleiten und Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Die Stimmungslage in der Gesellschaft hat sich dennoch verschoben und zeigt in der Debatte eher restriktive und konservative Konsense. Die Freie Wohlfahrt liegt daher auch mit der Politik des Ministeriums naturgemäß in einem gewissen Dissens, was die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Sammelunterkünften oder die Priorisierung auf Rückkehr-

beratung in den Zentralen Unterkünften des Landes angeht. Das Land NRW hat im Verhältnis zu anderen Bundesländern daran festgehalten die Beratung durch die Verbände der Freien Wohlfahrt zu organisieren und dies nicht durch das BAMF zu strukturieren. Dennoch ist dadurch auch eine Debatte darüber entstanden, ob unter solchen Umständen eine ergebnisoffene und auf Integration ausgerichtete Beratung noch möglich erscheint.

Ein Stärken der zivilgesellschaftlichen für Haupt- und Ehrenamtliche aus Kirche und Diakonie zugänglichen Förderung von Integrationsaktivitäten im Rahmen der Integrationsstrategie 2030 ist gerade in Zeiten von wachsendem Rechtspopulismus erforderlich – etwa durch die mehrjährig angelegte Förderungen von „Komm-An“, Integrationsagenturen, Integrationszentren, Antidiskriminierung, Migrantenselbstorganisationen. Stattdessen sind derzeit leider ein einseitiger Ausbau von „Kommunalen Integrationszentren“ und eine gesonderte Förderung von „kommunalem Integrationsmanagement“ geplant.

Die von der Synode bereitgestellten Mittel sind wie in den vorausgegangenen Jahren in Projekte von Kirchengemeinden und diakonischen Trägern geflossen und haben damit Haupt- und Ehrenamtliche Arbeit vor Ort zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund weiter befördert. Hierbei wurden Ansätze der hauptamtlichen Flüchtlingshilfe und modellhafte Vorhaben bezuschusst (anteilige Stellenfinanzierung). Damit die Zusammenarbeit mit der EKvW (LKA und IKG) gut funktionieren konnte, wurden der Förderbereich Öffentlichkeitsarbeit und kleine Projekte von Kirchengemeinden durch das IKG fachlich begleitet. Die Liste der Förderung für 2019 ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Landessynode hat für 2019 und 2020 jeweils 500.000 Euro zur Verfügung gestellt. Durch Überträge aus dem letzten Jahr konnten wir 2019 mit mehr als 530.000 Euro Personalstellen und Projekte fördern. Insgesamt wurden bislang in diesem Jahr ca. 105 Anträge auf Förderung gestellt, die mehrheitlich bislang beschieden wurden.

Projektschwerpunkte sind:

- Räume für Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und Fluchterfahrung schaffen mit dem Ziel einer gelungenen Integration in Gemeinde und Wohnort.
- Weiterbildung und Qualifizierung bei den haupt- und ehrenamtlichen Begleiter\*innen als auch bei den geflüchteten Menschen selbst. So z.B. zur Verbesserung der Kenntnisse im Bereich von Asyl- und Aufenthaltsrecht oder zur Unterstützung beim Nachholen von Schulabschlüssen oder Schulungen zur erfolgreichen Zusammenarbeit mit Behörden oder Schulungen zur Unterstützung beim Einleben in Deutschland und zum Verständnis der hiesigen sich stark verändernden Gesellschaft u.v.m.
- Koordination der Ehrenamtlichen mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und die Unterstützung bei der Finanzierung von Berater\*innen zu oben genannten Themen.
- Ermöglichung von psychologischen und psychosozialen Beratungsangeboten (hier insbesondere für die Begleitung von Frauen mit besonders schweren Traumaerfahrungen, Gewalterlebnissen, Opfern von Menschenhandel).

**Projektschwierigkeiten:**

Problematisch ist die nur anteilige finanzielle Unterstützung von Personalstellen, weil die Träger oft die Restmittel nicht selbst aufbringen können und somit andere Finanzierungsmöglichkeiten finden müssen, die ebenfalls oft fehlen. Deshalb konnten Projekte oder auch Personalstellen, die sinnvoll und notwendig wären, nicht umgesetzt werden.

Die Fortsetzung der Förderung der Sondermittel für Flüchtlingsarbeit im bisherigen Umfang ist über 2021 hinaus aus unserer Sicht erforderlich!

*Christian Heine-Göttelmann*  
*Vorstand Diakonie RWL – Landespfarrer für Diakonie in der EKvW*

## Übersicht

Stand: 08.08.19

### "Sondermittel für Flüchtlingsarbeit" der EKvW 2019

<b>Einnahmen</b>	
Übertrag aus 2018	30.831,39
Sondermittel 2019	500.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>530.831,39</b>

<b>Ausgaben</b>	
Bereich Ehrenamt	91.264,00
Stärkung Ehrenamt durch Hauptamt	145.445,77
Bereich Hauptamt	289.365,10
<b>Gesamt</b>	<b>526.074,87</b>

<b>Restsumme</b>	<b>4.756,52</b>
------------------	-----------------

### Fachliche Übersicht der Fachbereiche

<b>Bereich Ehrenamt</b>	
RINr. 4.2.1 Mittelansatz	42.000,00
<b>Bewilligungssumme</b>	<b>21.500,00</b>
<b>Restsumme</b>	<b>20.500,00</b>
RINr. 4.2.2 Mittelansatz	28.000,00
<b>Bewilligungssumme</b>	<b>49.955,53</b>
<b>Restsumme</b>	<b>-21.955,53</b>
<b>Bereich Ehrenamt- insgesamt</b>	<b>49.955,53</b>
<b>Überschreitung</b>	<b>-1.455,53</b>

<b>Stärkung Ehrenamt durch Hauptamt</b>	
RINr. 4.2.3.1	75.475,68
RINr. 4.2.3.2	27.063,20
RINr. 4.2.4.1	20.000,00
RINr. 4.2.4.2	0,00
RINr. 4.2.5.1	21.685,39
RINr. 4.2.5.2	1.221,50
<b>Bewilligungssumme</b>	<b>145.445,77</b>

<b>Bereich Hauptamt *</b>	
RINr. 4.2.3.3	90.339,71
RINr. 4.2.4.3	23.509,89
RINr. 4.2.5.3	175.515,50
<b>Bewilligungssumme</b>	<b>289.365,10</b>
<b>Bereich Hauptamt/Stärkung Ehrenamt</b>	
Hauptamt	289.365,10
Stärkung EA durch H A	145.445,77
<b>Bewilligungssumme:</b>	<b>434.810,87</b>

\* Hier wurden ausgewählte überregionale Projekte im Bereich Qualifizierung Ehrenamt und Modellprojekte sowie zusätzliche Projekte bei den Verfahrensberatungsstellen und den Psychosozialen Zentren erfordert



## "Sondermittel für Flüchtlingsarbeit" der EKvW 2019

### 4.2.1 - 4.2.2 Maßnahme Bereich Schulung Ehrenamt / Kleine Projekte

21.10.

<b>4.2.1: Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende</b> Für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende in der kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit wird ein Betrag von bis zu 42.000 Euro bereitgestellt.										
Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Schwerte	Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW	Schwerte	Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen	3.000,00	<b>3.000,00</b>	2019	29.04.	29.04.	Apr. 20
2	Schwelm	Ev. Erwachsenenbildung	Schwelm	Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen	1.200,00	<b>1.200,00</b>	Mai 19	29.04.	29.04.	Sep. 20
3	Dortmund	Ev. Bildungswerk	Dortmund	Qualifizierung Ehrenamtliche	1.500,00	<b>1.500,00</b>	01.09.19-31.08.20	13.05.	16.05.	Dez. 20
4	Recklinghausen	Ev. KK Recklinghausen	Recklinghausen	Qualifizierung Ehrenamtliche	1.000,00	<b>1.000,00</b>	01.01.19-31.12.19	09.05.	09.05.	Apr. 20
5	Ref. KG	Flüchtlingshilfe	Rödgen-Wilsdorf	Qualifizierungsmaßnahmen	5.100,00	<b>4.000,00</b>	01.01.19-31.12.20	28.08.	28.08.	Apr. 20
6	Dortmund	Diakonisches Werk	Dortmund	Qualifizierungsmaßnahmen	4.000,00	<b>4.000,00</b>	01.01.19-30.09.21	28.08.	28.08.	Jan. 22
7	Ev. KG Ibbenbüren	Cafe International	Ibbenbüren	Qualifizierungsmaßnahmen	1.500,00	<b>1.500,00</b>	01.08.19.-31.07.20	06.06.	06.06.	Nov. 20
8	Ev. Ref. KG	Flüchtlingshilfe	Wilsdorf	Qualifizierungsmaßnahmen	3.500,00	<b>3.500,00</b>	01.01.19 - 31.12.19	05.07.	05.07.	Apr. 20
9	Hagen	Ev. KK	Hagen	Interkulturelle Woche	4.910,00	<b>4.910,00</b>	20.09.19-29.09.19	05.06.	05.06.	Jan. 20
10	Schwelm	Ev. Erwachsenenbildung	Schwelm	Sprachförderung/Fachtag/Interkulturelle Kompetenz	8.347,00	<b>8.347,00</b>	01.04.19-31.03.20	03.07.	15.07.	Jul. 20
11	Paderborn	EBW Salzkotten	Salzkotten	Empowerment / Berufswahlqualifizierung	1.400,00	<b>1.400,00</b>	2019	03.07.	15.07.	Apr. 20
12	Dortmund	Netzwerk Flüchtlinge	Dortmund	Qualifizierungsmaßnahmen	1.200,00	<b>1.200,00</b>	2019	22.07.	22.07.	Apr. 20
13	Dortmund	EBW West	Dortmund	Sprachförderung	3.800,00	<b>3.800,00</b>	2019-2020			
14	Dortmund	EBW West	Dortmund	Qualifizierungsmaßnahmen	1.200,00	<b>1.200,00</b>	2019-2010			
					46.657,00	40.557,00				

<b>4.2.2: Öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz</b> Für öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen für den Flüchtlingsschutz wird ein Betrag von bis zu 28.000 Euro bereitgestellt.										
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Arnsberg	Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit	Soest	Fonds für Sprachmittlung und Aufenthaltssicherung	4.000,00	4.000,00	11.07.2019	29.04.	29.04.19	Nov. 19
2	Dortmund	Ev. Bildungswerk	Dortmund	Öffentlichkeitsarbeit	3.500,00	3.500,00	01.06.19 ff.	09.05.19	09.05.19	Okt. 19
3	Recklinghausen	Ev. KK	Recklinghausen	Fonds für Sprachmittlung und Aufenthaltssicherung	4.000,00	4.000,00	01.01.-31.12.19	09.05.19	09.05.19	Apr. 20
4	Tecklenburg	Ev. Kirchenkreis	Hopsten-Schale	Sprachvermittlung	4.000,00	4.000,00	01.01.-31.12.19	09.05.19	09.05.19	Apr. 20
5	Ev. Versöhnungskg	Sozialzentrum Lichtblick	Iserlohn	Ehrenamtskoordination	1.000,00	1.000,00	01.09.-31.12.19	17.06.19	18.06.19	Apr. 20
6	Ev. Versöhnungskg	Sozialzentrum Lichtblick	Iserlohn	Ehrenamtskoordination	4.000,00	4.000,00	01.06.-31.12.19	17.06.19	18.06.19	Apr. 20
7	Unna / Iserlohn	Patenschaftskreis	Fröndenberg	Qualifizierungsmaßnahme	2.900,00	2.900,00	01.01.19-31.12.19	21.05.19	21.05.19	Apr. 20
8	Herford	Diakonisches Werk	Herford	Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00	2.000,00	01.01.19-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
9	Tecklenburg	Ev. Kirchenkreis	Tecklenburg	Fonds für Sprachmittlung und Aufenthaltssicherung	4.000,00	4.000,00	01.01.19-31.12.19	21.05.	21.05.19	Apr. 20
10	Paderborn	Ev. Kirchenkreis	Paderborn	Fonds für Sprachmittlung und Aufenthaltssicherung	4.000,00	4.000,00	01.01.-31.12.19	06.06.	06.06.	Apr. 20
11	Herford	Ev. Kirchenkreis	Herford	Sprachmittlung und Aufenthaltsabsicherung	2.500,00	2.500,00	01.01.19-31.12.19	03.07.	15.07.	Apr. 20
12	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Ev. Kirchenkreis	Gladbeck	Maßnahme und Sprachmittlung	4.000,00	4.000,00	01.09.19-31.08.20	03.07.	15.07.	Nov. 20
13	Ev. Ref. KG	Flüchtlingshilfe	Wilnsdorf	Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen	500,00	500,00	01.01.19-31.12.19	05.07.	05.07.	Apr. 20
14	Ibbenbüren	Ev. Kirchengemeinde-Laggenbeck	Ibbenbüren	Cafe International	900,00	900,00	01.01.19 - 31.12.19	22.07.	22.07.	Apr. 20
15	Ibbenbüren	Ev. Kirchengemeinde-Laggenbeck	Ibbenbüren	Sprachvermittlung	600,00	600,00	01.01.19 - 31.12.19	22.07.	22.07.	Apr. 20
16	Dortmund	Ev. Kirchenkreis	Dortmund	Sprachmittlung und Aufenthaltsabsicherung	4.000,00	4.000,00	01.08.19-31.07.20	22.07.	22.07.	Nov. 20
17	Hagen	Ev. Kirchenkreis	Hagen/Haspe	Sprachmittlung und Aufenthaltsabsicherung	4.000,00	4.000,00	01.06.-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
18	Castrop	Ev. Erwachsenenbildungswerk	Castrop-Rauxel	Maßnahme zur Sprachmittlung	807,00	807,00	01.12.2019	23.10.	23.10.	
		Gesamt aus 4.2.2			55.707,00	50.707,00				
		<b>Gesamt: aus 4.2.1 und 4.2.2</b>			102.364,00	91.264,00				

### 4.2.3 - 4.2.5 Maßnahmen für bestehende und neue Projekte/ Bereich Stärkung des Ehrenamtes durch Hauptamt

4.2.3.1: Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Stellen selbstfinanzierter kirchl. bzw. diak. Flüchtlingsarbeit können einen Zuschuss von bis zu 20 % der vom Träger aufzubringenden Personalkosten der jeweiligen Stelle für die Dauer eines Jahres gefördert werden.										
Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Dortmund	Ev. Bildungswerk	Dortmund	Beratung junger Geflüchteter	3.700,00	3.700,00	01.09.19-31.08.20	05.07.	15.07.	Dez. 20
2	Dortmund	Ev. Bildungswerk	Dortmund	Begleitung Café International	1.850,00	1.850,00	01.09.19-31.08.20	05.07.	15.07.	Dez. 20
3	Gütersloh	Diakonie Gütersloh	Gütersloh	Koordination von Ehrenamtlichen	1.386,00	1.386,50	01.04.19-31.03.20	05.07.	15.07.	Jul. 20
4	Mark-Ruhr	Diakonie	Hagen	Flüchtlingsberatung	3.734,14	3.734,14	01.04.19-31.03.20	05.07.	15.07.	Jul. 20
5	Mark-Ruhr	Diakonie	Hagen	Flüchtlingsberatung	391,46	215,11	14.03.19-13.03.20	08.08.	08.08.19	Jul. 20
6	Ev. Versöhnungskg.	Jugendcafe Checkpoint	Iserlohn	Sozialpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung	9.552,00	9.553,00	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
7	Arnsberg	Diakonie Ruhr Hellweg Flü-Beratung Meschede	Meschede	Beratung und Begleitung traumatisierter Flüchtlinge	1.342,00	1.342,00	01.07.19-30.06.20	05.07.	15.07.	Okt. 20
8	Arnsberg	Diakonie Flüchtlingsberatung	Bergkamen	Beratung und Begleitung traumatisierter Flüchtlinge	5.805,40	5.805,40	01.05.19-30.04.20	05.07.19	15.07.	Aug. 20
9	Arnsberg	Diakonie Flüchtlingsberatung	Soest	Beratung und Begleitung traumatisierter Flüchtlinge	1.406,40	1.406,40	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
10	Halle	Diakonie Flüchtlingsarbeit	Halle	Koordination Ehrenamtlicher	13.334,31	13.334,32	01.05.19-30.04.20	29.07.	29.07.	Aug. 20
11	Hattingen-Witten	Ev. KK Hattingen-Witten	Witten	Koordination Flüchtlingsberatung	1.180,97	1.180,97	15.04.19-14.04.20	08.08.	08.08.	Aug. 20
12	Dortmund	DW Dortmund-Lünen	Dortmund	Koordination Flüchtlingsberatung	5.888,80	1.177,76	01.05.19-31.12.19	12.08.	28.08.	Apr. 20
13	Arnsberg	Diakonie Flüberatung	Brilon	Beratung und Begleitung von Flüchtlingen	1.765,60	1.765,60	01.05.19-30.04.20	08.08.	08.08.	Aug. 20
14	Rödgen-Wilnsdorf	Flüchtlingshilfe	Wilnsdorf	Koordination Ehrenamtlicher	4.000,00	1.200,00	01.06.19.-31.05.20	08.08.	08.08.	Sep. 20
15	Schwelm	Ev. KK	Schwelm	Beratung und Begleitung von Flüchtlingen	4.200,00	4.200,00	01.06.19-31.05.20 ff	29.07.	29.07.	Sep. 20
16	Münster	Jugend- und Bildungswerk	Münster	Beratung und Begleitung von Flüchtlingen	8.773,64	8.773,64	01.04.19.-31.03.20	29.07.	29.07.	Jul. 20
17	Minden	Ev. KK Minden	Minden	Beratung und Begleitung von Flüchtlingen	4.256,00	4.256,00	01.01.19 - 31.12.19	29.08.	29.08.	Apr. 20
18	Dortmund	DW Dortmund-Lünen	Dortmund	Beratung und Begleitung von Flüchtlingen	3.570,46	3.570,46	2019-2020	22.10.19	22.10.19	Jan. 20
19	Dortmund	DW Dortmund-Lünen	Dortmund	Koordination Begegnungszentrum	1.122,14	1.122,14	2019-2020	22.10.19	22.10.19	Jan. 20



84.339,32

75.475,68

**4.2.3.2: Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Stellen** in Projekten der regionalen kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit, die anteilig das Land NRW mitfinanziert, können mit einem Zuschuss von bis zu 10 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Innere Mission	DW Bochum e.V.	Bochum	Flüchtlingsberatung	811,47	811,47	01.01.-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
2	Gütersloh	Diakonie	Gütersloh	Flüchtlingsberatung	672,00	672,00	01.04.-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
3	Diakonie	Mark-Ruhr	Schwelm	Flüchtlingsberatung	225,24	225,24	01.06.19-30.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
4	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Flüchtlingsberatung	880,36	880,36	14.03.19-13.03.20	29.07.	29.07.	Jul. 20
5	Diakonie	Mark-Ruhr	Iserlohn	Flüchtlingsberatung	1.362,33	1.362,33	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
6	Diakonie	Mark-Ruhr	Witten	Flüchtlingsberatung	446,46	446,46	14.03.19-13.03.20	29.07.	29.07.	Jul. 20
7	Diakonie	Mark-Ruhr	Menden	Flüchtlingsberatung	444,62	444,62	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
8	Diakonie	Mark-Ruhr	Hemer	Flüchtlingsberatung	1.271,34	1.271,34	01.05.19-30.04.20	29.07.	29.07.	Aug. 20
9	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Flüchtlingsberatung	305,15	305,15	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
10	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Eslohe	Flüchtlingsberatung	627,20	627,20	01.11.19-31.10.20	29.07.	29.07.	Feb. 21
11	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Lippstadt	Flüchtlingsberatung	409,50	409,50	15.08.19-14.08.20	29.07.	29.07.	Dez. 20
12	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Meschede	Flüchtlingsberatung	762,00	762,00	01.07.19-30.06.20	07.08.	07.08.	Okt. 20
13	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Warstein	Flüchtlingsberatung	2.113,20	2.113,20	01.11.19-31.10.20	29.07.	29.07.	Feb. 21
14	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Bergkamen	Flüchtlingsberatung	402,70	402,70	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
15	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Hamm	Flüchtlingsberatung	449,00	449,00	01.08.19-31.07.20	29.07.	29.07.	Nov. 20
16	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Meschede	Flüchtlingsberatung	720,30	720,30	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
17	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Soest	Flüchtlingsberatung	2.231,00	2.231,00	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
18	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Warstein	Flüchtlingsberatung	2.227,80	2.227,80	01.11.19-31.10.20	29.07.	29.07.	Feb. 21
19	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Soest/Möhnesee	Verfahrensberatung in EAE	308,40	308,40	01.09.19-31.08.20	29.07.	29.07.	Dez. 20
20	Arnsberg	Ruhr-Hellweg	Soest/Möhnesee	Beschwerdemanagement in EAE	308,40	308,40	01.09.19-31.08.20	29.07.	29.07.	Dez. 20
21	Halle	Diakonie Flücharbeit	Halle	Flüchtlingsberatung	1.225,65	1.225,65	01.01.19-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
22	Bottrop	Ev. KG	Bottrop	Flüchtlingsberatung	300,00	300,00	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20

23	Bottrop	Ev. KG	Bottrop	Flüchtlingsberatung	335,00	335,00	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
24	Bottrop	Ev. KG	Bottrop	Flüchtlingsberatung	330,00	330,30	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
25	Bottrop	Ev. KG	Bottrop	Flüchtlingsberatung	817,44	817,44	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
26	Bottrop	Ev. KG	Bottrop	Flüchtlingsberatung	220,00	220,00	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
27	Bottrop	Ev. KG	Bottrop	Flüchtlingsberatung	540,00	540,00	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
28	Gladbeck	Ev. Luth. KG	Gladbeck	Flüchtlingsberatung	486,00	486,00	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
29	Soest	Ev. Frauenhilfe	Soest	Flüchtlingsberatung	3.919,24	3.919,34	01.07.19-30.06.20	08.08.	08.08.19	Aug. 20
30	Minden	Ev. KK Minden	Minden	Flüchtlingsberatung	1.911,00	1.911,00	01.01.19 - 31.12.19	29.08.	29.08.	Apr. 20
					27.062,80	27.063,20				

**4.2.3.3:** Maßnahmen zur **Stabilisierung bestehender Stellen** kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit, in denen besondere Projekte im Bereich Ehrenamt, Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen oder psychotherapeutische Hilfen gewährt werden, können mit einem Zuschuss von **bis zu 50 %** der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Psychosoziale Beratung PSZ	2.288,48	2.288,48	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
2	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Psychosoziale Beratung PSZ	12.856,39	12.856,39	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
3	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Psychosoziale Beratung PSZ	6.472,46	6.472,47	01.07.19-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
4	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Psychosoziale Beratung PSZ	1.916,68	1.916,68	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
5	Diakonie	Mark-Ruhr	Hagen	Psychosoziale Beratung PSZ	982,83	982,84	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
6	Arnsberg	Ev. Kirchenkreis	Soest	Psychosoziale Beratung PSZ	27.565,13	27.565,14	02.19 - 02.21	29.07.	29.07.	Jun. 21
7	Bielefeld	Ev. Klinikum Bethel	Bielefeld	Psychosoziale Beratung PSZ	7.798,00	7.798,00	01.01-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
8	Bielefeld	Ev. Klinikum	Bielefeld	Psychosoziale Beratung PSZ	30.459,71	30.459,71	01.01.-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
					90.339,68	90.339,71				

**4.2.4.1:** Maßnahmen zum **Ausbau bestehender regionaler Projekte** selbstfinanzierter kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit können mit einem Zuschuss von **bis zu 20 %** der vom Träger aufzubringenden zusätzlichen Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
-----	--------------	-------------	-----	--------	------------------	------------------	----------	--------------	---------------	--------

1	KG Dülmen	Ev. KG Dülmen	Dülmen	Koordinationsstelle Flüchtlingsarbeit	3.320,00	5.800,00	01.11.16 ff - hier 2018 / 19	08.08.	08.08.	Jan. 20
2	Schwelm	Kirchenkreis	Schwelm	Fortbildungs- und Koordinationsstelle im Bereich Flucht, Migration und Integration	4.200,00	4.200,00	01.06.19-31.05.20 ff	29.07.	29.07.	Sep. 20
3	Schwerte	Kirchengemeinde	Schwerte	Koordination Ehrenamtlicher	10.000,00	10.000,00	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
					17.520,00	20.000,00				

**4.2.4.2:** Maßnahmen zum **Ausbau bestehender Stellen** in Projekten der regionalen kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit, die anteilig das Land NRW mitfinanziert, können mit einem Zuschuss von **bis zu 10 %** der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
					0,00	0,00				

**4.2.4.3:** Maßnahmen zum **Ausbau bestehender Stellen** kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit, in denen den Zentralen Unterbringungseinrichtungen psychotherapeutische Hilfen gewährt werden, können mit einem Zuschuss von **bis zu 50 %** der dem Träger verbleibenden zusätzlichen Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Soest	Ev. Frauenhilfe in Westfalen	Soest	Flüchtlingsberatung	7.244,89	7.244,89	01.08.19-31.07.20	08.08.	08.08.	Nov. 20
2	Diakonie	Stiftung Salem	Minden	Integrationsprojekt	16.265,00	16.265,00	01.11.19-31.10.20	24.10.		Jan. 20
					23.509,89	23.509,89				

**4.2.5.1:** Die Kosten der **Startphase neuer regionaler Projekte** selbstfinanzierter kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit können mit einem Zuschuss von **bis zu 30 %** der vom Träger aufzubringenden Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Mark-Ruhr	Diakonie-Mark-Ruhr	Hagen	Flüchtlingsberatung	3.685,39	3.685,39	01.06.19-31.05.20	29.07.	29.07.	Sep. 20
2	Diakonie RWL	Diakonie RWL	Münster	Qualifizierung Ehrenamt	18.000,00	18.000,00	01.01.19 - 31.12.19	29.07.	29.07.	01.10.20

					21.685,39	21.685,39				

**4.2.5.2:** Die Kosten der **Errichtung neuer Stellen** in Projekten der regionalen kirchlichen bzw. diakonischen Flüchtlingsarbeit, die anteilig das Land NRW mitfinanziert, können mit einem Zuschuss von bis zu 10 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten für die Dauer eines Jahres gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Paderborn-Höxter	Diakonie	Paderborn	Flüchtlingsberatung	905,00	905,00	01.01.-31.12.19	29.07.	29.07.	Apr. 20
2	Paderborn-Höxter	Diakonie	Paderborn	Flüchtlingsberatung	316,00	316,50	01.01.-31.12.19	07.08.	07.08.	Apr. 20
					1.221,00	1.221,50				

**4.2.5.3:** Die Kosten der **Errichtung neuer Stellen** kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit, mit denen ausgewählte überregionale Projekte im Bereich Qualifizierung Ehrenamt, Modellprojekte und zusätzliche im Bereich Verfahrensberatung sowie Psychosoziale Zentren unterstützt werden, können mit einem Zuschuss von bis zu 80 % der dem Träger verbleibenden Personalkosten im ersten Jahr gefördert werden.

Nr.	Kirchenkreis	Einrichtung	Ort	Inhalt	beantragte Summe	bewilligte Summe	Laufzeit	Bewilligt am	Ausgezahlt am	VN bis
1	Herne	Eine Welt Zentrum	Herne	Beratung und Begleitung von jungen, geflüchteten Frauen. Integrationsprojekt	47.200,00	47.200,00	01.06.19-31.05.20	22.07.	22.07.	Aug. 20
2	Ev. VersöhnungskG	Versöhnungskirche	Iserlohn	Integration durch Nachbarschaft	25.513,68	25.513,68	01.07.19.-30.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
3	Dortmunder Mitternachtsmission	Dortmunder Mitternachtsmission	Dortmund	Beratung und Begleitung von Frauen mit besonders schwerer Trauma- und / oder Fluchterfahrung	24.980,87	24.980,87	01.10.19-30.09.20	29.07.	29.07.	Jan. 21
4	Dortmunder Mitternachtsmission	Dortmunder Mitternachtsmission	Dortmund	Beratung und Begleitung von Frauen mit besonders schwerer Trauma- und / oder Fluchterfahrung	47.086,57	47.086,57	01.07.19-31.06.20	29.07.	29.07.	Okt. 20
5	Schwerte	IKG	Villigst	Personalstelle Kirchenasyl	4.000,00	4.000,00	01.03.19-31.12.19	29.07.	29.07.	
6	Paderborn-Höxter	Diakonie	Paderborn	Psychosoziale Erstberatung ZUE Borgentreich	2.734,38	2.734,38	01.11.19 - 31.10.20			
7	Diakonie	Ruhr-Hellweg	Soest	Koordination Ehrenamt in ZUE	24.000,00	24.000,00	01.12.19-30.11.20			

					175.515,50	<b>175.515,50</b>				
				<b>Gesamt:</b>	543.557,58	<b>526.074,87</b>				

# Mündlicher Bericht zur

Diakonie RWL



Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-  
Lippe e. V. – Diakonie RWL

Pfr. Christian Heine-Göttelmann  
Vorstand

## NRW-Bündnis „Wir wollen wohnen“

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL - 27. Juni  
 31.000 Unterschriften für mehr bezahlbaren #Wohnraum haben wir mit dem Bündnis #Wirwollenwohnen NRW gesammelt. Bau-Staatssekretär Jan Heinisch (Mitte) hat die Kiste heute stellvertretend für Ministerpräsident @ArminLaschet von uns erhalten. Danke allen, die unterschrieben haben!



1 5 11

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL - 27. Juni  
 Mit dabei: unsere Kollegin Heike Moerland, Expertin zum Thema Wohnen, neben dem Sprecher des Bündnisses, Hans-Jochem Witzke vom @Mieterbund\_NRW.



2 3

**Wir wollen wohnen**

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

KiBiz

Fridays for Future

Armut

## Bündnis fairer Wohnraum der Diakonie RWL

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL - 22. Juni  
 "Bezahlbarer Wohnraum für alle": Heute wurde unsere #Resolution auf dem #Kirchentag angenommen! Mit ihr fordern wir die #Bundesregierung auf, dass alle Menschen ihr Recht auf angemessenes #Wohnen wahrnehmen können. Zum Bündnis fairer Wohnraum: [diakonie-rwl.de/buendnis-faire..](https://diakonie-rwl.de/buendnis-faire..)



2 5 13

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL - 20. Juni  
 #zuhören: Grünen-Politikerin Katrin Göring-Eckardt hört Obdachlosen auf dem #Kirchentag in Dortmund zu! Sie setzt sich für mehr bezahlbaren Wohnraum ein. Mehr dazu: [diakonie-rwl.de/buendnis-faire..](https://diakonie-rwl.de/buendnis-faire..) #wohnen #Diakonie #DEKT2019 @diakonie @kirchentag\_de @GoeringEckardt @Die\_Gruenen



1 6 7

Wir wollen wohnen

**Faires Wohnen**

Kirchentag 2019

KiBiz

Fridays for Future

Armut



**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 10. Juli

"Wohnen ist ein Menschenrecht", sagt die Stadtentwicklerin Frauke Burgdorff. Unser Appell: Nicht nur günstigen Wohnraum fordern, sondern ihn auch schaffen! Dies gilt auch für uns, für #Kirche und #Diakonie: [diakonie-rwl.de/themen/soziale...](https://diakonie-rwl.de/themen/soziale...) #rechtsaufwohnen #fairerwohnraum @fburgdorff



6 9

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 27. Aug.

Unsere neue Kollegin kommt frisch aus #Hamburg. Sie kann ein Lied davon singen – von der #Wohnungsnot in der Hansestadt. Die @DiakonieHH startet #einfachwohnen, um darauf aufmerksam zu machen. Top 🙌 HH, wir pflichten euch bei. #fairerwohnen: [diakonie-rwl.de/buendnis-faire...](https://diakonie-rwl.de/buendnis-faire...) #diakonie

**Diakonie Hamburg** @DiakonieHH · 26. Aug.

#einfachwohnen // Landespastor Ahrens: „Hamburg baut viel, aber für die Menschen in Not baut #Hamburg das Falsche: Wir brauchen beim Neubau mindestens 50% Sozialwohnungen. Und statt wenigsten wie versprochen jährlich 400 „vordringliche“ Wohnungen zu bauen, waren es klägliche 12.“



3 6

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

KiBiz

Fridays for Future

Armut

12.03.2019

## **Antrag**

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Wohnungslosigkeit von Frauen entgegen wirken – Hilfeangebote flächendeckend ausbauen – Ursachen beseitigen**

### **I. Ausgangslage: Wohnungslosigkeit von Frauen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu!**

Immer mehr Frauen in NRW sind von Wohnungslosigkeit betroffen. Dies bestätigt auch eine Studie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (08.11.2018). Demnach sind fast 10.000 Frauen in Nordrhein-Westfalen wohnungslos. Die Zahl ist innerhalb von nur einem Jahr um mehr als dreißig Prozent gestiegen.

Zum Stichtag 30. Juni 2017 sind insgesamt 32 286 Personen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet worden. Etwa 30 Prozent von ihnen sind Frauen.

## Kirchentag 2019

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 22. Juni  
 Kinderarmut, Langzeitarbeitslosigkeit und Wohnungsnot – hört der Sozialstaat uns noch? Auf dem #Kirchentag plädiert Christian Heine-Göttelmann (Diakonie RWL) mit #UlrichLilie (@diakonie) und #CarinaGödecke (@Landtag\_NRW) für eine neue Kultur des Zuhörens: [diakonie-rwl.de/themen/diakoni...](https://diakonie-rwl.de/themen/diakoni...)



🗨️ 3 🍷 6 🔄 📺

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 22. Juni  
 #Kirchentag: "Klimawandel, Digitalisierung, Armut, Flucht – Unfassbar und unlösbar erscheinen die Probleme unserer Zeit. Wir reagieren mit Empörung. Doch um sie zu lösen, brauchen wir Stille und eine Kultur des Zuhörens," sagt #UlrichLilie, Vorstand der @diakonie. @kirchentag\_de



🗨️ 1 🍷 8 🍷 12 🔄 📺

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

**Kirchentag 2019**

KiBiz

Fridays for Future

Armut



Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

**Kirchentag 2019**

KiBiz

Fridays for Future

Armut

Du hast retweetet

 **Uwe Schulz | Radiogesicht** @radioschulz · 20. Juni  
Starker Typ.  
Top-Initiative.  
(Ach, und: Cooler Hund!)

 **Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 20. Juni  
#FürfaresWohnen! Der Obdachlose Uwe Eger und sein Hund setzen sich bei uns am Stand (ForumDiakonie, Halle 6, A18) für bezahlbaren Wohnraum ein. Kommt vorbei und redet mit Uwe. Mehr: diakonie-rwl.de/themen/soziale... #kirchentag @kirchentag\_de @diakonie @WoloTreffen #diakonieRWL #diakonie  
[Diesen Thread anzeigen](#)



  1  3 

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

**Kirchentag 2019**

KiBiz

Fridays for Future

Armut



**Christof Rasche** · 30. September um 02:55

Wir wollen das KiBiz noch besser machen, deswegen findet heute im Landtag NRW die Anhörung zur KiBiz-Reform statt. Dabei können beteiligte Verbände und Experten ihre Anregungen einbringen.

Darüber hinaus steht am morgigen Dienstag Marcel Hufke, unser Sprecher für Familie und Kinder, auf dem Instagram-Account der FDP-Landtagsfraktion NRW gemeinsame mit den Kollegen Alexander Brockmeier und Jörn Freyrick rund um das Thema KiBiz-Reform Rede und Antwort.



**Freie Demokraten**  
Landtag NRW

**KiBiz**

13 · 2 Mal geteilt



**fdpntf\_nrw** · Abonniert

**fdpntf\_nrw** · Meilenstein für Familien – die KiBiz-Reform

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes stärken wir die frühkindliche Bildung und die Kitas in Nordrhein-Westfalen. 1,5 Milliarden Euro fließen pro Jahr zusätzlich in die frühkindliche Bildung. Am Montag findet dazu eine ganztägige Anhörung im Landtag NRW statt. Unser Sprecher für Familie und Kinder, @marcelhufke, geht mit @joernfreyrick und @\_brockmeier im Video dazu auf einige Punkte ein. 🙌

- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- auskömmliche Finanzierung
- ein weiteres beitragsfreies Kita-Jahr

211 Aufrufe

Kommentar hinzufügen ...

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

**KiBiz**

Fridays for Future

Armut

KiBiz



**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 25. Sep.



Das Gespräch der ev. Kirche mit CDU- und FDP-Fraktion zum #KiBiz: Gute Aussicht auf Nachverhandlung. @CDUNRW\_Fraktion @FDPFraktionNRW



Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

**KiBiz**

Fridays for Future

Armut

## Zum Fridays for Future-Klimastreik – 20.09.2019

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 19. Sep.

„Wir unterstützen #FridaysforFuture, die sich für die Pariser Klimaziele einsetzen. Soziales und Umwelt bedingen einander! Umweltfolgen treffen die Schwächsten am härtesten. Für diese setzen wir uns ein“, sagt Christian Heine-Göttemann, Diakonie RWL-Vorstand. @fffrw



🗨️ 4 ❤️ 14 📌 📱

Du hast retweetet

**Diakonie Düsseldorf** @Diakonie\_DDorf · 20. Sep.

#Klimastreik #FridaysForFuture in #Düsseldorf: Wir sind dabei!



🗨️ 🔄 5 ❤️ 14 📌 📱

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

KiBiz

**Fridays for Future**

Armut



 Du hast retweetet

 **Brot für die Welt**  @BROT\_furdiewelt · 22. Sep.

Freitag war der globale #Klimastreik! Allein in Deutschland gingen 1,4 Millionen Menschen auf die Straße um für eine bessere #Klimapolitik zu demonstrieren. Auch wir waren mit dabei! Denn der Klimawandel betrifft uns alle!

#AlleFürsKlima #FridaysForFuture



 1  4  18 

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

KiBiz

**Fridays for Future**

Armut

## Armut/Teilhabechancengesetz

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 17. Sep.  
 Zusammen mit der Freien Wohlfahrtspflege #NRW veröffentlichen wir den neuen #Arbeitslosenreport für Nordrhein-Westfalen. Dieser zeigt, wie schwer es ist, der Armutsfalle zu entkommen. Einmal #HartzIV, immer Hartz IV?! [diakonie-rwl.de/themen/arbeit-...](http://diakonie-rwl.de/themen/arbeit-...)



🗨️ 2 🔄 2 ❤️ 3 📌 📺

**Diakonie RWL** @DiakonieRWL · 17. Okt.  
 Zum heutigen #Weltarmutstag fordern wir die Abschaffung der bisherigen #Hartz4-Sanktionen. "Die Sanktionen bedrohen die Menschen massiv in ihrer Existenz", sagt Diakonie RWL-Vorstand Christian Heine-Gottelmann; [diakonie-rwl.de/themen/arbeit-...](http://diakonie-rwl.de/themen/arbeit-...)



🗨️ 🔄 3 ❤️ 5 📌 📺

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

KiBiz

Fridays for Future

Armut

## Migration und Flucht

 Diakonie RWL  
@DiakonieRWL

#Pilgern für den Frieden: "Wir müssen auch von unten Druck machen, damit unsere demokratischen Parteien sich stärker für ein friedliches und sozial gerechtes Deutschland und Europa einsetzen", sagt unsere Fluchtpertin Christiane Grabe; [diakonie-rwl.de/themen/migrati...](https://diakonie-rwl.de/themen/migrati...)



1:14 nachm. · 5. Sep. 2019 · Twitter Web App

Links: Pilgern für den Frieden – Diakonie RWL-Fluchtpertin Christiane Grabe (1. r.) war zusammen mit Flüchtlingen und Fluchthelfern auf dem ersten westfälischen Pilgerweg zwischen Osnabrück und Münster unterwegs.

 Diakonie RWL  
@DiakonieRWL

"Fröhlichkeit habe ich von den Kindern gelernt", sagt Tahseen Elias. Der 27-jährige Iraker spielt mit geflüchteten #Kindern in der Flüchtlingsunterkunft #Düsseldorf-Lohausen der @Diakonie\_DDorf. Wir haben ihn begleitet: [diakonie-rwl.de/themen/migrati...](https://diakonie-rwl.de/themen/migrati...) #Diakonie #Ehrenamt @diakonie



11:20 vorm. · 16. Aug. 2019 · Twitter Web App

Du hast retweetet

 **Stephan Röger** @roeger · 4. Sep.  
Fortsetzung einer interessanten Diskussion.  
Und auch mal wieder was mit Livestream :) Diesmal mit FB (Livestreamlink auf der Seite) UND über Youtube (Link kommt!)

[@DiakonieRWL](#)  
[@DiakonieBayern](#)  
[@DiakonieNds](#)  
[@Stolte\\_Diakonie](#)  
[@DiakonieBaden](#)  
[@DiakonieBerlin](#)  
[@Caritas\\_web](#)

 **diakonie** @diakonie · 4. Sep.  
GRUNDEINKOMMEN - Ein Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit?

Am Freitag, 6.9. findet unser 2. Fachtag statt.  
Das Programm steht hier:  
[diakonie.de/fileadmin/user...](#)

Livestreaming gibt es über Facebook und Youtube. URLs kommen!

#Grundeinkommen  
#HartzIV  
[@katjakipping](#)



  2  6 

Wir wollen wohnen

Faires Wohnen

Kirchentag 2019

KiBiz

Fridays for Future

Armut

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-  
Lippe e.V. – Diakonie RWL**

Pfr. Christian Heine-Göttelmann  
Vorstand

Telefon: +49 211 6398-262

E-Mail: [c.heine-goettelmann.@diakonie-rwl.de](mailto:c.heine-goettelmann.@diakonie-rwl.de)



## **Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Thementage der Berufs- gruppen**



## Dokumentation

# Thementage der Berufsgruppen

## Ein Tag mit der Präses

Vorwort .....	2
Erzieher*innen .....	4
Diakon*innen .....	8
Verwaltungsmitarbeiter*innen .....	25
Gemeindepädagog*innen .....	29
Küster*innen .....	37
Kirchenmusiker*innen.....	43



Denn wie der Leib einer ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus. Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt. Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele. Wenn nun der Fuß spräche: Ich bin keine Hand, darum gehöre ich nicht zum Leib!, gehört er deshalb etwa nicht zum Leib? Und wenn das Ohr spräche: Ich bin kein Auge, darum gehöre ich nicht zum Leib!, gehört es deshalb etwa nicht zum Leib? Wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? Wenn er ganz Gehör wäre, wo bliebe der Geruch? Nun aber hat Gott die Glieder eingesetzt, ein jedes von ihnen im Leib, so wie er gewollt hat. Wenn aber alle Glieder ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber sind es viele Glieder, aber der Leib ist einer. [...] Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ein Glied.

1. Korinther 12,12–27 (in Auszügen)



### **Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schwestern und Brüder,**

im Jahr 2015 hat die Landessynode den Diskussionsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ angestoßen, um das Pfarramt sowie unsere weiteren kirchlichen Berufsfelder zu stärken und eine Klärung über das Verhältnis der Professionen zueinander voranzubringen. Nach intensiven Begegnungen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern unserer Landeskirche, wegweisenden Gesprächen und theologischen Debatten über das Profil und die Rolle des Pfarrdienstes im Zusammenspiel der kirchlichen Berufsgruppen und im Verhältnis zum Ehrenamt kam der Prozess auf der Landessynode 2017 zu seinem vorläufigen Abschluss. Im Schlussbericht haben wir unterstrichen, dass „der Pfarrdienst in reformatorischer Tradition als öffentliches Amt eine nicht substituierbare oder vertretbare Sonderstellung“<sup>1</sup> einnimmt. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers ist und bleibt für unsere Kirche nach außen wie nach innen zentral.

---

<sup>1</sup> Abschließender Bericht über den Prozess:  
„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“, 26.

Zugleich haben wir mit demselben Nachdruck festgehalten, dass der Pfarrdienst „für und in der Gemeinschaft mit allen anderen Ämtern und Diensten“ in unserer Kirche steht. Sie bilden „gleichermaßen die Einheit der Kirche wie die Verschiedenheit der Aufgaben und Gaben der Gläubigen ab“ und sind für uns ebenso wenig verzichtbar. Mit guten Gründen haben wir – trotz seiner belasteten Geschichte – am Begriff der „Dienstgemeinschaft“ für unser Zusammenwirken und Zusammenarbeiten festgehalten. Darin spiegelt sich unsere reformatorische Überzeugung, dass alle Christinnen und Christen auf Grund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen sind. Diesem Auftrag dienen die verschiedenen Ämter und Dienste in unserer Kirche und in seinem Interesse sind wir „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit“ gerufen. So hält es unsere westfälische Kirchenordnung in Art. 18 fest.

Vor diesem Hintergrund ist deutlich, dass der Diskurs mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern unserer Landeskirche nur der erste Schritt im Klärungsprozess über das Verhältnis der Professionen zueinander sein konnte, aus dem ein weiterer folgen würde. Diesen zweiten Schritt sind wir in den Jahren 2018 und 2019 gegangen. Gemeinsam mit kleinen Delegationen aus Kirchenleitung und Landeskirchenamt habe ich das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der so genannten „anderen“ Berufsgruppen gesucht und zu Begegnungstagungen eingeladen: mit unseren Erzieherinnen und Erziehern, Diakoninnen und Diakonen, Verwaltungsmitarbeitenden, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Küsterinnen und Küstern, Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Die Begegnungstagungen wurden von der Landeskirche ausgerichtet. Für die inhaltliche Gestaltung sorgten die Berufsgruppen selbst, die „ihren“ Tag nach ihren Vorstellungen und jeweils mit großer Kreativität und Sorgfalt, mit hohem Engagement und individuellem Einsatz vorbereitet haben. Ich danke allen, die an der Planung und Durchführung beteiligt waren, und ebenso allen, die meiner Einladung gefolgt sind und sich mit ihren Beiträgen, Fragen und Einwänden eingebracht haben. Alle sechs Veranstaltungen sind mir mit ihrem jeweils ganz eigenen Charakter

in nachhaltig guter Erinnerung. Unsere Begegnungen haben mir einmal mehr gezeigt, wie unverzichtbar es ist, in den direkten persönlichen Austausch miteinander zu treten, voneinander zu hören und dabei die hohe Verbundenheit und Identifikation unserer Mitarbeitenden mit ihrer Kirche zu spüren. Das ist alles andere als selbstverständlich und ein starkes Kapital, das es sorgsam zu pflegen und zu bewahren gilt.

Die vorliegende Digitaldokumentation bietet einen lebendigen Eindruck vom Verlauf der zweiten Phase der Berufsgruppengespräche, von den Inhalten, Stimmen und Stimmungen unserer Begegnungen. Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgruppen haben die jeweiligen Kapitel inhaltlich gestaltet und zusammengestellt. Gezielt haben wir uns dafür entschieden, möglichst viele der Stimmen im Originalton aufzunehmen und für sich stehen zu lassen. Auf diese Weise finden sowohl die positiven Stimmungen als auch manche Verstimmtheiten Ausdruck und geben einen authentischen Einblick in unsere Gespräche. Mit der vorliegenden Dokumentation und der zweiten Gesprächsphase haben wir ein weiteres wichtiges Etappenziel erreicht. Mit den Erfahrungen und Ergebnissen aus den vergangenen Klärungsprozessen befinden wir uns derzeit in den Vorbereitungen auf eine dritte und vorerst letzte Begegnungsphase, in der wir die verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen in geeigneter Weise miteinander ins Gespräch bringen wollen.

Ich bin zuversichtlich, dass dieser Gesprächs- und Begegnungsprozess die Dienstgemeinschaft innerhalb unserer Kirche nachhaltig stärken wird. Allen Beteiligten danke ich dafür, dass sie sich auf diesen Prozess eingelassen haben und ihn mit ihren Gaben und aus ihren je eigenen Blickwinkeln auf unsere Kirche mitgestalten.



Annette Kurschus  
Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld im November 2019

# „Da passiert Weitergabe des Glaubens“

## Inhalt

1. Bericht .....	5
2. Präsentation der Ergebnisse zu den thematischen Impulsen aus den Murmelgruppen .....	5
Was macht das evangelische Profil einer KiTa aus? .....	5
Was erleben Sie in Ihrem KiTa-Alltag als bereichernd für Ihre Arbeit? .....	6
Welchen Stellenwert haben nach Ihrer Meinung die KiTas für Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche? Welchen Stellenwert könnten oder sollten sie haben? .....	6
Demokratie lernen in der KiTa. Welche Bedeutung haben evangelische KiTas für unsere Gesellschaft? .....	6
Von der Kindergärtnerin zur Bildungsbegleiterin. Was heißt das heute? .....	7

## 1. Bericht

„Da passiert Weitergabe des Glaubens“

### Dienstgemeinschaft: Präses Kurschus diskutiert mit Erzieherinnen und Erziehern

„Wir brauchen Ihre pädagogische Kompetenz ganz dringend in der Kirche.“ Das hat Annette Kurschus, Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, vor rund 50 Erzieherinnen und Erziehern in Bielefeld betont.

In Zeiten, wo an religiöser Sozialisation immer weniger vorausgesetzt werden könne, werde die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder umso kostbarer. „Was Sie jeden Tag tun, das wird Früchte tragen“, motivierte die Präses die Expertinnen und Experten aus den evangelischen Kindergärten. Kurschus: „Seien Sie darauf gefasst, dass Gott Ihrer täglichen Saat Ernte verheißt hat.“

Sabine Prott, Leiterin des Geschäftsfeldes „Tageseinrichtungen für Kinder“ bei der Diakonie RWL, fasste die aktuelle Lage der evangelischen Kitas zusammen und erntete dafür den Applaus der Anwesenden: „Hochengagierte Fachkräfte tun Tag für Tag das Beste für die Kinder und versuchen gleichzeitig, widrige Rahmenbedingungen zu kompensieren.“ Dazu zählten neben einer permanenten Unterfinanzierung auch eine angespannte Personalsituation.

Daneben sei die Bedeutung der frühkindlichen Bildung in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und mit ihr die Verantwortung, der sich Erzieherinnen und Erzieher in den Kitas als erste Stufe im Bildungssystem ausgesetzt

sehen. Schließlich seien die Mitarbeitenden einem ständigen Wandel, einer permanenten Weiterentwicklung unterworfen.

Oberkirchenrätin Doris Damke bezeichnete Kindergärten als die „präsentesten Einrichtungen der Kirchengemeinden“. Damke: „Da passiert Weitergabe des Glaubens. Das, was an anderen Stellen oft ausfällt.“ Kindergärten seien zudem Orte, an denen gemeinschaftliches Leben eingeübt werde. Erzieherinnen und Erzieher trügen deshalb „in erheblichem Maß zur Gestalt und Gestaltung der Gesellschaft bei“.

Im Verlauf des Tages hatten die Erzieherinnen und Erzieher Gelegenheit, mit Präses Annette Kurschus ins Gespräch zu kommen. Und die Präses diskutierte munter mit und hörte aufmerksam zu. Denn deshalb hatte sie eingeladen: um sich in Sachen Kindergarten auf den aktuellen Stand bringen zu lassen und die Sorgen und Nöte dieser Berufsgruppe wahrzunehmen.

Am Nachmittag wurden zwei „Good practise“-Beispiele vorgestellt: die Kita Uphoff aus Hamm und das Netzwerk für Familien aus Herne. Beide sind in diesem Jahr mit dem deutschen Kita-Preis ausgezeichnet worden.

Nach dem Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ bildet das Treffen mit den Erzieherinnen und Erziehern den Auftakt einer Reihe von Gesprächen, die Präses Annette Kurschus mit anderen Berufsgruppen führen wird.

Derzeit gibt es 906 evangelische Kitas in Westfalen, von denen 647 integrativ arbeiten. Sie werden von 57.781 Kindern zwischen 5 Monaten und der Einschulung besucht, die dabei von 8300 Erzieherinnen und Erziehern betreut werden. Von den 906 Kindergärten befinden sich aktuell 495 im Qualitätsentwicklungsverfahren. 319 Kitas haben bereits das Evangelische Gütesiegel BETA erhalten.

## 2. Präsentation der Ergebnisse zu den thematischen Impulsen aus den Murren

### Was macht das evangelische Profil einer KiTa aus?

- Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem evangelischen Profil und den (finanziellen) Rahmenbedingungen. Der hohe Anspruch kann oft aufgrund der personellen Besetzung und/oder finanziell begrenzter Mittel nicht umgesetzt werden. Oft steht somit der Alltag der Umsetzung von Ideen und Wünschen im Wege.
- Aufgrund der kirchlichen und christlichen Bindung handeln die Mitarbeitenden in besonderer Weise hochverantwortlich.
- In der täglichen Arbeit spiegelt sich der persönliche Glaube der Erzieherinnen/Erzieher, den sie in ihren Handlungen und Äußerungen vermitteln. Dadurch stellen sie ein Gegenüber – im besten Fall ein Vorbild – dar und regen die Kinder dazu an, über ihren eigenen Glauben zu reden und im Rahmen ihres Entwicklungsstandes darüber nachzudenken.

### **Was erleben Sie in Ihrem KiTa-Alltag als bereichernd für Ihre Arbeit?**

- Die Arbeit als Erzieherin/Erzieher benötigt die ganze Person. Die eigenen individuellen Ressourcen können in die Arbeit eingebracht und ausgelebt werden.
- Die Arbeit mit den Kindern ist nicht planbar. Jedes Kind hat seine eigene Persönlichkeit. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit stellt eine besondere Herausforderung dar, für die die Erzieherinnen und Erzieher belohnt werden, wenn sie das Vertrauen der Kinder geschenkt bekommen.
- Die Eltern vertrauen den Erzieherinnen und Erziehern ihre Kinder an. Dieser Verantwortung und deren Bedeutung sind sich die Erzieherinnen und Erzieher bewusst. Wenn sie dann die Wertschätzung für die erbrachte Arbeit von den Eltern erhalten, stellt dies einen großen Mehrwert dar.

### **Welchen Stellenwert haben nach Ihrer Meinung die KiTas für Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche? Welchen Stellenwert könnten oder sollten sie haben?**

- Die personelle Präsenz von Menschen, die mit der Kirche identifiziert werden (Pfarrr\*in, Kindergartenpresbyter\*innen, Erzieher\*innen) in der KiTa schafft Bindung zur Gemeinde/Kirche.
- Die KiTa stellt die entscheidende Stelle für den Gemeindeaufbau dar. Hier beginnt die Kirchenbindung. Die ev. KiTa trägt dazu bei, dass kirchliche Bindung und Gemeinschaft auf allen Ebenen stattfindet.
- Im Alltag nehmen die Erzieherinnen und Erzieher durchaus die Wertschätzung der Kirche für ihre tagtägliche Arbeit wahr. Dies steht allerdings im Widerspruch dazu, dass immer wieder einschneidende Entscheidungen getroffen werden, bei denen nur die Finanzierung in den Blick genommen wird und die Menschen scheinbar keine Rolle spielen. Dies wird als demotivierend wahrgenommen.

### **Demokratie lernen in der KiTa. Welche Bedeutung haben evangelische KiTas für unsere Gesellschaft?**

- In der KiTa werden die Grundlagen der Demokratie vermittelt. Dies erfolgt in verschiedenen Dimensionen: zum einen durch die Sprache und den achtsamen Umgang mit Formulierungen; weiterhin durch Informationsvermittlung, die Teilhabe der Kinder – gemäß ihrem Entwicklungsstand – an Entscheidungen im Alltag und die Förderung der emotionalen Stärke der Kinder.
- Es werden durch das Kinderparlament und Wahlmöglichkeiten demokratische Strukturen in den KiTas geschaffen.
- Die Kinder werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt, indem sie zur Diskussion angeregt werden, den Alltag mitgestalten, Verantwortung übernehmen und Toleranz sowie Respekt gegenüber anderen zeigen.

## Von der Kindergärtnerin zur Bildungsbegleiterin. Was heißt das heute?

- Die gesellschaftlichen Bedingungen wandeln sich. So werden Bildungs- und Erziehungsaufgaben nicht mehr in der Familie wahrgenommen. Dies hat unterschiedliche Gründe, die von der mangelnden persönlichen Fähigkeit der Eltern über die zunehmende Anzahl Alleinerziehender bis zu den geänderten Arbeitsbedingungen (zum Beispiel beide Elternteile sind berufstätig) reichen. Daher gewinnt die Begleitung der Kinder, aber auch der Familien, insgesamt an Bedeutung.
- Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit haben sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch verändert. So wurde das 1971 eingeführte Kindergartengesetz (KGG) 1992 durch das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ersetzt, bis 2008 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) eingeführt wurde. Damit sind auch die Anforderungen an die Bildungsdokumentation gestiegen. Die Verhältnisse, die sich aus den momentanen Gesetzesänderungen ergeben haben, werden von den Erzieherinnen und Erziehern als Verschlechterung erlebt.
- Das KiBiZ intendiert aber, Chancen für die individuelle Bildung, Partizipation, U3-Betreuung, Inklusion und die Einübung/das Erlernen von Demokratie zu bieten.

# Unverzichtbare „Grenzgänger und Brückenbauer“

## Inhalt

<b>1. Bericht</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Programm</b> .....	<b>8</b>
3.1 Professor Dr. Okko Herlyn: Stell dir vor, ich bin Diakon*in und keiner merkt's .....	10
3.2 Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis I .....	15
3.2.1 Wie kommt das Kirchliche in die Diakonie? (Dr. Johanna Will-Armstrong, Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel) .....	15
3.2.2 Wie kommt das Diakonische in die Kirche? (Pastor Christian Heine-Göttelmann, Vorstandsvorsitzender Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe) .....	16
3.3 Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis II – Diakoninnen und Diakone berichten .....	18
3.3.1 ... aus der Pflege (Diakon Christian Schwennen, Diakonische Stiftung Wittekindshof) .....	18
3.3.2 ... aus der Gemeinde (Diakonin Britta Lauenstein, Diakoniegemeinschaft Martineum e.V.) .....	18
3.3.3 ... aus dem Sozialraum (Diakonin Heike Spielmann, Haus Nazareth) .....	20
<b>4. Exemplarisches Ergebnis aus den Workshops</b> .....	<b>21</b>
<b>5. Stimmen und Stimmungen</b> .....	<b>22</b>

## 1. Bericht

### Vielfalt kirchlicher Berufe: Präses Kurschus im Gespräch mit Diakoninnen und Diakonen

### Unverzichtbare „Grenzgänger und Brückenbauer“

Für Präses Annette Kurschus sind Diakoninnen und Diakone unverzichtbare „Grenzgänger und Brückenbauer“. Etwa 1.200 von ihnen arbeiten zurzeit im aktiven Dienst von Kirche und Diakonie – zum Beispiel in Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen, Beratungsdiensten, Krankenhäusern oder Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Mit rund 150 Diakoninnen und Diakonen traf sich die leitende Theologin der Evangelischen Kirche von Westfalen jetzt im Rahmen des 2. Westfälischen Diakoninnen- und Diakontages, der unter dem Motto „Alles hat seine (keine?) Zeit“ stand, in Bielefeld-Bethel. Ein Zeichen der Würdigung dieser Berufsgruppe, ein Signal der Offenheit für Probleme, Hoffnungen und Erwartungen mit einem Ziel: gemeinsam Zukunftsperspektiven für eine sich wandelnde Kirche entwickeln. In ihrem geistlichen Impuls zu Beginn sprach Präses Kurschus die breite Qualifikation und damit auch die vielfältigen Arbeitsbereiche der Diakoninnen und Diakone an: „Ihre Ausbildung macht Sie zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern im besten Sinne des Wortes: Sie haben theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen in Theologie und Diakonie, im sozialen und im wirtschaftlichen Bereich. Was wir oft nur mühsam zusammendenken und noch mühsamer zusammenbringen, scheint in Ihrem Grundberuf selbstverständlich vereint.“ Die Vielfalt der beruflichen Einsatzbereiche, so Kurschus, komme also nicht von ungefähr. Interprofessionelle Teams heiße das Zauberwort, „dem wir für die Gegenwart und Zukunft unserer Kirche einiges zutrauen“.

Und dafür würden gerade Diakoninnen und Diakone dringend gebraucht: „Sie scheinen mit Ihrer Profession für solche verheißungsvolle Teamarbeit geradezu prädestiniert. Weil Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Regel auch gut sind im Kontakt und im Brückenbauen.“

### „Stell dir vor, du bist Diakon – und keiner merkt’s...“

Professor Dr. Okko Herlyn, Theologe und Kabarettist, fragte in seinem humorvollen, aber doch tiefsinnigen Impulsvortrag nach dem spezifisch christlich-diakonischen Profil in der täglichen Arbeit und warnte vor seinem eklatanten Bedeutungsverlust: „Stell dir vor, du bist Diakon oder Diakonin – und keiner merkt’s...“. Was ein bisschen flapsig-provokant klang, war durchaus ernst gemeint. Herlyn dachte an einen Pfarrer, der auf der Mitarbeitenden-Weihnachtsfeier in einer diakonischen Einrichtung lieber „Nachdenkliches“ von sich gab als eine auch so deklarierte „Andacht“. An eine Psychologin einer christlichen Beratungsstelle, die nichts vom Glauben hält. Oder an eine Sozialarbeiterin, die Kraft für ihren Job lieber im meditativen Bogenschießen als im stillen Gebet schöpft. Drei Beispiele – ein Problem: Der „sichtbare Markenkern unserer Arbeit“, die Bibel, verschwinde mehr und mehr aus dem Berufsalltag. Herlyn forderte mit Blick auf den persönlichen Glauben ein Ende der „genierlichen Haltung“ und „ekklesiogenen Neurosen“. Denn: „Wir müssen uns der biblischen Botschaft wahrlich nicht schämen!“ Allerdings müssten auch die beruflichen Rahmenbedingungen passen. Wo Pflege aber im Minutentakt abgerechnet werde, fehle oft die Zeit zur biblischen Orientierung, werde der Glaube zur „Freizeitbeschäftigung nach Feierabend“. Seine Forderung: „Diakonische Arbeit muss Zeit für die Bibel haben! Und wenn wir nicht davon überzeugt sind, dass die biblischen Botschaften für unsere Arbeit wichtig sind, sollen wir sie lieber zugeschlagen lassen!“

### Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis

Die Frage, wie das Kirchliche in die Diakonie komme, beantwortete Dr. Johanna Will-Armstrong (Vorstandsmitglied der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel) kurz und knapp: „Durch Diakoninnen und Diakone!“ Schließlich seien sie so genannte Personal Marker: „Sie sind personale Anker, durch die sich die Zuordnung der Diakonie zur Kirche zeigt, festigt und weiterentwickeln kann.“ Sie stünden für die diakonische Profilierung ihrer Handlungsfelder ein, seien in der Kommunikation nach innen und außen sprachfähig zur evangelischen Identität und prägten die diakonische Haltung auch in Bezug auf die ethische Verantwortung. Eine Wechselwirkung. Dem schloss sich auch Christian Heine-Göttelmann (Vorstandsvorsitzender der Diakonie RWL) an, der sich mit der Frage beschäftigte: „Wie kommt das Diakonische in die Kirche?“ Diakonie ist für ihn nicht nur Wesensäußerung, sondern Gestalt der Kirche. Sie verleihe Kirche in einer zunehmend säkularisierten Welt Glaubwürdigkeit.

### Wie geht es weiter?

Diese Begegnung verlangt – wie die Treffen mit den anderen kirchlichen Berufsgruppen auch – nach Fortsetzung. Daran ließen die Diakoninnen und Diakone im Rückblick auf den anregenden Tag keinen Zweifel. Präses Kurschus: „Es wird eine dritte Runde geben, in der nach dem Austausch der jeweiligen Berufsgruppen unter sich Begegnungen miteinander stattfinden – berufsübergreifend zwischen all denen, die Kirche heute leben und sie für die Zukunft gut aufstellen wollen.“



## 2. Programm

### Alles hat seine (keine?) Zeit!

Tagungsort:	Assapheum und Haus Nazareth, Bethelplatz	10.45 Uhr	<b>Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis I</b> 1. Wie kommt das Kirchliche in die Diakonie? Dr. Johanna Will-Armstrong, Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel 2. Wie kommt das Diakonische in die Kirche? Pastor Christian Heine-Göttelmann, Vorstandsvorsitzender Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe	Tagungsort:	Haus Nazareth
Ab 9.00 Uhr	Anreise, Stehkafee im Assapheum			12.50 Uhr	<b>Arbeitsgruppen</b> <b>Gemeinsam kreative Lösungen finden</b> Arbeitsgruppen (3 × 12)
9.30 Uhr	<b>Begrüßung</b> durch Präses Annette Kurschus  <b>Willkommen und Tagungsübersicht</b> Diakone Frank Fischer und Wolfgang Roos-Pfeiffer				<b>Auftaktimpuls</b> Diakonin Claudia Rackwitz-Busse, Rauhes Haus Hamburg, stellvertretende Vorstandsvorsitzende des VEDD
9.45 Uhr	<b>Geistlicher Impuls</b> Präses Annette Kurschus	11.00 Uhr	<b>Murmelgruppen – Impulse</b>	15.00 Uhr	<b>Stehkafee im Assapheum</b>
10.00 Uhr	<b>Stell dir vor, ich bin Diakon*in und keine*r merkt's – Zeit für's Wesentliche, Anwaltschaft für diakonisches Handeln</b> Impulsreferat Prof. Dr. Okko Herlyn	11.15 Uhr	<b>Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis II – Diakoninnen und Diakone berichten...</b> 1. ... aus der Pflege Diakon Christian Schwennen, Diakonische Stiftung Wittekindshof 2. ... aus der Gemeinde Diakonin Britta Lauenstein, Diakoniegemeinschaft Martineum e. V. 3. ... aus dem Sozialraum Diakonin Heike Spielmann, Haus Nazareth	15.15 Uhr	<b>Gute Ideen für den Alltag</b>
10.30 Uhr	<b>Murmelgruppen – Impulse</b>	11.45 Uhr	<b>Erwiderungen aus dem Plenum</b>	15.30 Uhr	<b>Kabarettistischer Abschluss</b> Prof. Dr. Okko Herlyn
		12.00 Uhr	<b>Mittagsimbiss</b>	16.00 Uhr	<b>Dank und Auf Wiedersehen</b> Präses Annette Kurschus

## Gemeinsam kreative Lösungen finden

AG	Raum	Thema	Referent*in
1	N7, Raum 005	Zeit für diakonisch orientierte Pflege im durchgetakteten Alltag der Krankenhäuser, Altenhilfe, Behindertenhilfe	Diakon Thomas Bärenfänger und Diakon Andreas Harhausen (Diakonische Stiftung Wittekindshof)
2	N7, Raum 007	Zeit für interreligiöse Begegnung unter Mitarbeitenden und mit Klientinnen und Klienten	Diakonin Britta Lauenstein und Student Jan Schrimpf (Diakoniegemeinschaft Martineum e. V.)
3	N7, Sofaecke (vor 007)	Zeit für Beteiligung. Nichts ohne uns über uns!	Diakon Heinz-Jürgen Uffmann (Haus Nazareth)
4	N7, Festsaal 1	Was heißt hier eigentlich diakonisch? Zeit für den Dialog mit kirchenfernen Kolleginnen und Kollegen	Diakon Thomas Roth und Diakonin Kathrin Sundermeier (Haus Nazareth)
5	N7, Festsaal 2	Zeit für Ehrenamtliche. Ehrenamtlich Tätige wertschätzen, sie in ihrer Tätigkeit bilden und damit zu binden, ist für jedes diakonische Unternehmen außerordentlich wichtig.	Diakonin Miriam Peters und Diakonische Mitarbeiterin Sandra Pollex (Diakonische Stiftung Wittekindshof)
6	N5, Andachtsraum	Alles hat seine Zeit! Auch mein Leben! Was kann mir im Alltag helfen – Atem zu holen – meine Kraftquellen zu finden – einen anderen, tieferen Blick auf die Dinge zu bekommen?	Diakonin Sabine Brammeyer (Diakonische Stiftung Wittekindshof)
7	N5, 1.00	Zeit für den Berufseinstieg und/oder die Einarbeitung	Diakon Jörg Bielau und Diakonin Melanie Hülsmann (Diakoniegemeinschaft Martineum e. V.)
8	N5, 1.01	Zeit für die christliche Gestaltung des Arbeitsfeldes: „Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.“ Verlieren wir gelegentlich diesen Auftrag im Alltag? Wie kann ich meine Gestaltungsspielräume sichern?	Diakone Achim Steinmeier und Andreas Neese (Diakonische Stiftung Wittekindshof)
9	N5, 1.02	Zeit für gute Sorge – Seelsorge im Alltag von Einrichtungen für behinderte oder pflegebedürftige Menschen	Diakoninnen Sandra Neubauer und Andrea Steinkühler (Haus Nazareth)
10	N5, 1.04	Zeit für ... Kirche. Junge Menschen über neue Gottesdienst- und Gemeindekonzepte für Kirche begeistern	Diakon Elmar Förster und Pastorin Jutta Beldermann (Haus Nazareth)
11	N5, 1.05	Zeit für politisches Handeln – zur Verbesserung von Sozialer Gesetzgebung, finanziellen Rahmenbedingungen.	Diakonin Saskia Koll und Studentin Lena Stephani (Diakoniegemeinschaft Martineum e. V.)
12	N5, 1.06	Zeit für Spiritualität (in neuen und traditionellen Formen) in Teams und in Einrichtungen	Diakon Sascha Dornhardt und Studierende

### 3. Vorträge

#### 3.1 Professor Dr. Okko Herlyn: Stell dir vor, ich bin Diakon\*in und keiner merkt's

#### Zeit fürs Wesentliche, Anwaltschaft für diakonisches Handeln

I.

Vorab drei kleine Szenen aus dem Umfeld diakonischen Handelns.

##### Erste Szene:

Weihnachtsfeier auf der Diakoniestation. Seit ein paar Wochen steht der Termin fest. Heute, drei Tage vor Heiligabend, ist es nun so weit. Pfarrer Meckenstock hat im Namen des Kirchenkreises, des Trägers der Station, wie in jedem Jahr eingeladen. Alle sind da: die im ambulanten Pflegedienst beschäftigten Diakoninnen und Diakone, die Dienststellenleiterin, die Sekretärin, der Hausmeister des kirchlichen Gebäudes, in dem die Station ihren Sitz hat, und Pfarrer Meckenstock als Synodalbeauftragter, der nun auch zunächst das Wort erhebt.

Bevor es zum gemütlichen Teil gehe, der auch als eine Art Dankeschön für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit verstanden werden sollte, möchte er doch noch ein paar Worte sagen dürfen. Früher habe es an dieser Stelle eine „Andacht“ gegeben. Aber er wisse natürlich, dass solch eine Vokabel bei dem einen oder anderen auch nachvollziehbare innere Widerstände auslöse. Auch über eine „vorweihnachtliche Meditation“ habe er länger nachgedacht, dann aber doch wieder verworfen, weil vermutlich alle hier in der Runde in diesen Wochen vor dem Fest mit



Adventlichem und Weihnachtlichem schon überfüttert seien. Er wolle nun nicht des Guten zu viel tun. Deshalb beschränke er sich heute Nachmittag, wie er es einmal vorsichtig nennen wolle, auf ein paar „Nachdenkereien“. Übrigens eine Formulierung, die er bei Erich Kästner ausgeborgt habe.

Ein wenig betreten blicken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser diakonischen Weihnachtsfeier während der folgenden Viertelstunde vor sich auf die Printen. Irgendwelche menschenfreundlichen Floskeln schwirren durch den Raum. Und die mit bleibender Stimme vorgetragene Behauptung, dass das alles „ein Stück weit“ auch sehr viel mit der biblischen Botschaft von der Weihnacht und natürlich auch mit dem Selbstverständnis der Diakonie zu tun habe. Nun ist Pfarrer Meckenstock gerade dabei,

einen Psalm von Hanns Dieter Hüsch zu rezitieren, bevor am Ende noch zwei Strophen von „Macht hoch die Tür“ von den ausgelegten Liedblättern gesungen werden. Dann sind endlich die Printen und der Glühwein an der Reihe.

##### Zweite Szene:

Die Beratungsstelle für Lebensfragen in Trägerschaft der örtlichen Diakonie hat sich entschlossen, eine weitere Diplom-Psychologin einzustellen. Bei den Gesprächen mit einer überaus kompetenten und für diese Stelle sehr geeignet erscheinenden Bewerberin stellt sich heraus, dass diese gar nicht in der Kirche ist. Im Anschluss an das Gespräch entsteht im Berufungsausschuss ein heftiger Grundsatzstreit.

Das sei doch das Mindeste, was man verlangen könne, so ein Ausschussmitglied, das selber eine Zusatzausbildung als Diakon besitzt, dass eine Mitarbeiterin der Diakonie Mitglied der Kirche sei. Hier gehe es schließlich auch um eine gemeinsame Glaubensstradition, um gemeinsam zu vertretende Werte, um ein christliches Menschenbild und nicht zuletzt auch um eine Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber.

Dem halten andere in der Runde entgegen, dass es bei dieser beratenden Tätigkeit nicht um Verkündigung und schon gar nicht um so etwas wie Mission gehe, sondern um rein fachliche, in diesem Fall psychologische Kompetenz. Es gebe eben keine christliche oder unchristliche Psychologie, genauso wenig wie es eine christliche oder unchristliche Blinddarmoperation gebe. In diesem Fall gehe es nur um gute oder schlechte Beratung. Die Frau sei einzustellen, unabhängig von ihrer inneren Glaubenshaltung. Dass sie die Grundsätze der Diakonie, wie sie im Leitbild festgehalten seien, zu unterschreiben habe, sei ja ohnehin selbstverständlich. Oder ob man ernsthaft vorhabe, vor Einstellung eine Art Bibelkundeprüfung abzuhalten. Hier und da verschämtes Schmunzeln. Die Sitzung wird vertagt.

### Dritte Szene:

Per Zufall treffe ich nach Jahren auf der Straße Sabine wieder. Wir haben uns eine Ewigkeit nicht gesehen. Lange Zeit ist es her, dass wir einmal gemeinsam in einem Kindergottesdiensthelferkreis gesessen haben. Was ich noch von ihr weiß, ist, dass sie irgendwann einmal Sozialarbeit studiert und später auch eine Diakonausbildung absolviert hat, vor allem um ihre beruflichen Möglichkeiten zu erweitern. Nun erzählt sie mir, dass sie seit Längerem beim Diakonischen Werk in der Flüchtlingsarbeit beschäftigt ist.

Was man da so im Einzelnen mache, frage ich. Ach, die Arbeit sei durchaus interessant, wenn auch manchmal etwas frustrierend. Aber es gebe mitunter auch Erfolge zu verbuchen, etwa wenn man Menschen dabei unterstützen könne, aus scheinbar ausweglosen Situationen wieder herauszukommen. Immerhin komme man mit sehr vielen verschiedenen Menschen zusammen. Das wenigstens mache ihr Spaß.

Das klinge ja fast danach, werfe ich ein, als ob es da auch etwas gebe, was nicht so großen Spaß mache. Das könne man wohl sagen, erwidert Sabine. Kirche sei, wenn sie das einmal so krass sagen dürfe, mit Verlaub ein „Scheißverein“. Wie da hinter den Kulissen gemauschelt und getrickst oder z. T. auch mit Mitarbeitern umgesprungen werde ... sie könne mir Bände erzählen. O. k., sage ich, problematisches Bodenpersonal gebe es überall. Aber das könne doch nichts an ihrer inneren Einstellung ändern. Ob sie sich nicht an die engagierten Diskussionen erinnere, die wir seinerzeit im Helferkreis um Fragen der Bibel und des Glaubens geführt hätten. Doch, sagt Sabine, sie erinnere sich sehr wohl. Mittlerweile sei sie aber zu anderen Erkenntnissen gekommen. Sie halte grundsätzlich nicht mehr viel vom Christentum. Die Kreuzzüge, die Hexenverbrennungen, die jüngsten Missbrauchsskandale. Sie habe seit einiger Zeit ganz neu für sich meditatives Bogenschießen entdeckt. Das reiche ihr, um an ihr inneres Selbst zu kommen. Dafür brauche sie nun wirklich keine Bibel.

Bevor wir auseinandergehen, frage ich sie, was sie denn, um ihr Vokabular einmal aufzugreifen, denn um alles noch bei diesem „Scheißverein“ halte. „Sie haben gut reden“, sagt sie fast ein wenig verächtlich. „Seit zwei Jahren alleinerziehende Mutter. Das darf doch wohl als Erklärung reichen.“

II.

Durch diese drei kleinen Szenen zieht sich – bei aller Verschiedenheit – ein unsichtbarer roter Faden. Es ist dies eine gewisse Distanz zwischen diakonischer Alltagsarbeit einerseits und dem, was die christliche Diakonie in ihrem Innersten zusammenhält andererseits: nämlich das Hören auf die Botschaft der Bibel und einem sich daraus ergebenden Selbstverständnis diakonischen Handelns, das sich in den – eben auch beruflichen – Dienst am Nächsten gerufen weiß. Nicht selten hat man den Eindruck, dass zwischen der sozial-diakonischen Alltagsarbeit und ihrem inneren Glaubenskern gar keine zwingend notwendige, keine das diakonische Handeln wirklich begründende und inhaltlich prägende Beziehung besteht. Ja, dass zwischen diesen beiden Polen, die ja in allen diakonischen Leitbildern vollmundig beschworen werden, im Alltag diakonischen Handelns ein eher, um es einmal vorsichtig auszudrücken, verschämtes Verhältnis existiert. Es hat häufig etwas Defensives, etwas eigens der Erklärung und der Rechtfertigung Bedürftiges an sich, wenn es in der Diakonie um das so genannte „Wesentliche“, also das diakonische diakonischen Handelns geht.

Pfarrer Meckenstock entschuldigt sich ja fast dafür, dass er in seinen, wie er es nennt, „Nachdenkereien“ zu Beginn der Weihnachtsfeier auch irgendwie Bezug auf die biblische Weihnachtsbotschaft nimmt. Einige Teilnehmer des Berufungsausschusses zur Einstellung der neuen Diplompsychologin sehen gar überhaupt keine inhaltliche Verbindung zwischen kirchlicher Bindung und fachlicher Arbeit. Und die in der Flüchtlingsarbeit des Diakonischen Werkes beschäftigte Sabine sieht offensichtlich kein grundsätzliches Problem darin, ihrem Beruf bei einem Arbeitgeber nachzugehen, dessen christlichen Hintergrund sie mittlerweile sogar rundweg ablehnt. Stell dir vor, du bist Diakonin und keiner merkt es.

Ich weiß, das ist zunächst einmal sehr einseitig dargestellt. Und manch einer von Ihnen wird sich in dem Bisherigen auch nicht wirklich wiederfinden. Ich weiß, dass hier auch ganz gewiss andere Szenen einzublenden wären, andere Erfahrungen, andere im alltäglichen diakonischen Handeln anzutreffende Einstellungen zu Kirche, Glaube und Bibel. Gewiss könnte man an dieser Stelle auch die vielen Diakoninnen und Diakone und darüber hinaus viele andere in der Diakonie oder den anderen Wohlfahrtsverbänden tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Wort kommen lassen, die ihre Arbeit aus einer großen inneren Glaubensbindung heraus tun, aus einer großen Verantwortung nicht nur vor den Menschen, sondern eben auch und gerade vor Gott. Gewiss könnte man auf Menschen verweisen, die auch und gerade ihren diakonischen Dienst sehr bewusst als einen geistlichen Auftrag verstehen. Die diesen Auftrag sich auch immer wieder vor Augen halten, etwa in einer persönlichen stillen Zeit mit Bibellese und Gebet oder der Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde oder an einem Hauskreis. Gewiss könnte man auf etliche gottesdienstliche oder andere geistliche Angebote verweisen, die in manchen diakonischen Einrichtungen durchaus zum täglichen oder wöchentlichen oder wenigstens gelegentlichen Bestandteil der Arbeit gehören. Gewiss könnte man schließlich eben auch auf mancherlei diakonische Leitbilder verweisen, die durchaus nicht mit der Benennung ihrer christlichen „Corporate Identity“ hinter dem Berge halten. Alles richtig und alles wichtig.

Und doch will mir gleichwohl scheinen, dass diese Gegenrichtung nicht die alltägliche Normalität diakonischen Handelns wiedergibt. Normal scheint es vielmehr so zu sein, dass das alltägliche diakonische Handeln – wo auch immer es seinen konkreten Arbeitsplatz hat – sich im Wesentlichen nicht von einem ordentlichen sozialarbeiterischen Handeln unterscheidet. Man ist als Diakonin oder Diakon – ob in einem Werk der Diakonie oder der freien Wohlfahrtspflege – eben vor allem eine kompetente

Flüchtlingsberaterin oder ein kompetenter Wohnbereichsleiter, eine kompetente Altenpflegerin oder ein kompetenter Koordinator in der Ehrenamtsarbeit. Dass es da im Hintergrund auch so etwas wie ein unverwechselbares, im Glauben begründetes diakonisches Selbstverständnis gibt, erscheint mehr als eine bloß persönliche Entscheidung, die im Grunde niemanden etwas angeht. Und dass es da irgendwo auch irgendwelche christlichen Leitlinien und womöglich auch ein paar biblische Hinweise in der Präambel der Dienstanweisung gibt, das mag so sein. Aber wie relevant sie für die tägliche Arbeit einer Diakonin und eines Diakonen sind, scheint dahinzustehen. Und wenn ja: Merkt man's überhaupt?

Wir stellen zunächst einmal fest: Auf dem weiten Feld diakonischen Handelns ist offenbar beides möglich: Nähe und Distanz, Glaubensbindung und „bloße“ Sozialarbeit, hohe persönliche Identifikation und innere Abwehrhaltung. Aber wenn anscheinend beides möglich ist, dann heißt das doch zugleich: Die Beziehung diakonischer Alltagsarbeit zum Glauben scheint offenbar nicht zwingend notwendig zu sein. Wer hier seine Arbeit aus einem persönlichen Glauben heraus tut, gut. Wer nicht, auch gut. Und Papier, vor allem das Papier von Leitlinien und Dienstanweisungen, ist geduldig.

Im Grunde könnten wir es damit sein Bewenden haben lassen. Bekanntlich lebt man auch anderenorts mit Spannungen und Widersprüchen, die ja nicht immer gleich zu einem Problem hochstilisiert werden müssen. Und ist die Kirche, zumal die Diakonie, bislang nicht ganz kommod damit gefahren, nicht zu sehr an jenem verschämten Verhältnis zu rühren? Jene verschiedenen Distanzen zwischen diakonischer Alltagsarbeit und innerer Einstellung nicht zu sehr zu thematisieren? Ja, wir könnten es damit sein Bewenden haben lassen, wenn es da nicht eine merkwürdige, eine gewisse Unruhe verbreitende Stimme gäbe. Eine Stimme, die mit der vorhandenen Situation offenbar noch

nicht ihren lieben Frieden geschlossen hat. Es ist, um es kurz zu machen, die Stimme des Evangeliums. Wir wollen versuchen, einen Moment auf sie zu hören.

III.

Dabei fällt einem bereits bei einem flüchtigen Durchblättern der einschlägigen biblischen Texte auf, dass ihr eigentliches Augenmerk gar nicht irgendwelchen menschlichen Taten oder auch Untaten gilt, sondern – wie es verschiedentlich heißt – den „großen Taten Gottes“. Es geht in der Bibel zunächst gar nicht um das Wirken von Menschen, sondern um das Wirken Gottes, genauer: um seine Zuwendung zur Welt, zu seinen Geschöpfen, zu seinem Volk und in ihm vor allem zu den „Mühseligen und Beladenen“. Die Bibel ist in ihrer durchgehenden Grundausage gerade nicht – wie fälschlicherweise und weithin angenommen – ein Katalog bestimmter ethischer Forderungen, zusammengefasst etwa im Gebot der Nächstenliebe. Sie ist zunächst einmal nicht das Sammelbecken bestimmter „Normen und Werte“, wie häufig zu hören ist. Sie ist zunächst einmal nicht der Ausdruck eines bestimmten angeblich „christlichen Menschenbildes“, wie manch ein Politiker behauptet. All diese Dinge mögen in der Bibel auch vorkommen. Und wenn wir ehrlich sind, kommen sie nicht nur dort vor.

Was die Bibel unterscheidet, ist, dass sie vor allem anderen von Gott erzählt. Wohlgermerkt: nicht von irgendeinem Gott oder irgendeiner Gottheit. Nicht von irgendeinem höheren Wesen oder irgendeiner „spirituellen Dimension“. Sie redet schlicht von dem „Gott des Himmels und der Erden“, von dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, von dem Gott, der sein Volk aus der Knechtschaft befreit, sie redet von dem Vater Jesu Christi. Wer anderes von den biblischen Texten behauptet, begeht Etikettenschwindel. Das Zeugnis über die „großen Taten Gottes“ nimmt in der Bibel den weitaus breitesten und in der Sache unbedingt dominanten Raum ein.



Die in der Bibel nun allerdings auch anzutreffenden Aussagen über den Menschen und vor allem über das ihm gebotene Tun sind theologisch nur richtig zu verstehen in dieser Einordnung oder besser: Nachordnung zu den Aussagen über Gott und sein Tun. Ohne den Vorrang der Aussagen über Gott würde die Bibel auf eine Sammlung moralischer Anweisungen reduziert. Dass viele die Bibel so sehen und am Ende noch meinen, der Kern der biblischen Botschaft bestehe in nichts anderem als etwa dem Gebot der Nächstenliebe, heißt noch lange nicht, dass das auch dem Selbstverständnis der biblischen Texte entspricht.

Es ist vielmehr so, dass die zweifelsohne auch und reichlich anzutreffenden ethischen Aussagen der Bibel ihren eigentlichen Sinn genau aus dieser Zuordnung zu jenen großen und ersten Taten Gottes erhalten. Dass Menschen aufgefordert werden, den Nächsten zu lieben, Gastfreundschaft zu üben, sich der Witwen, Waisen und Kinder anzunehmen, den Fremdling zu beschützen und die Alten zu achten, dass ihnen geboten ist, nicht zu töten, zu stehlen oder die Unwahrheit zu sagen und sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen und geschwisterlich miteinander umzugehen – das alles versteht die Bibel immer nur in strikter Nachordnung, man kann sagen: als natürliche Antwort auf die an sie zuvor ergangene Zuwendung von Seiten Gottes. „Ein Beispiel habe ich euch gegeben“, sagt Jesus, „damit ihr tut, wie ich euch getan habe“ (Johannes 13, 15).

Wenn wir diese schlichte biblische Beobachtung einmal in aller Vorsicht auf unser Nachdenken über diakonisches Handeln beziehen, dann wird man jenes weite Feld, auf dem anscheinend alles möglich ist, kaum noch gleichmütig hinnehmen können. Nach biblischem Verständnis ist der Einsatz für die Mühseligen und Beladenen – und nichts anderes ist ja das weite Feld der Diakonie von der sozialen Betreuung bis zur Erwachsenenbildung, von der Drogenberatung bis zur Seniorenarbeit, vom Eingliederungsmanagement bis zur Wohnungslosenhilfe –, dann

ist also der Einsatz für die Mühseligen und Beladenen ein unmittelbarer, ja geradezu zwingend notwendiger Reflex auf die Botschaft von der unbedingten Zuwendung Gottes zu seinen Menschen. Unmissverständlich sichtbar in der Geschichte Jesu Christi.

Demzufolge erscheint jene eingangs beschriebene Distanz oder auch nur jenes häufig zu erlebende verschämte Verhältnis von diakonischer Alltagsarbeit und innerer Glaubenshaltung zumindest fragwürdig. Genauso fragwürdig wie etwa die gerade im kirchlichen Jargon häufig anzutreffende Rede von „Kirche und Diakonie“. „Kirche und Diakonie“ – das klingt nach „Kirche und Gewerkschaft“, „Kirche und Kultur“ oder „Kirche und Sport“. So, als wäre auch eine Kirche neben oder unabhängig von Diakonie denkbar. Die Kirche ist aber nicht neben, sondern in allen ihren Lebensäußerungen eine diakonische, eine dienende, eine „Kirche für andere“, wie Bonhoeffer das genannt hat. Sie hat also in allen ihren Äußerungen Zeugnis von dem Gott zu geben, an den sie glaubt.

Dass dies auf sehr unterschiedliche Weise geschehen kann, ist ebenfalls biblische Weisheit. Das heißt, dass wir vom Evangelium her leben, wird sich etwa auf der Kanzel anders äußern als am Krankenbett, anders etwa im Kindergarten als im Konfirmandenunterricht, anders etwa in der Drogenberatung als in der Altenarbeit, anders etwa in einer öffentlichen Stellungnahme als in der Leitung einer sozialen Einrichtung. Wo auch immer wir in der diakonischen Alltagsarbeit unterwegs sind, es muss in jedem Fall erkennbar werden, was das Diakonische unseres Dienstes ist. Das bekannte Wort von Altbischof Wolfgang Huber, wonach da, wo „evangelisch“ draufstehe, auch „evangelisch“ drin sein müsse, muss also geradezu umgekehrt werden: Wo „Diakonie“ drin ist, muss endlich auch einmal „Diakonie“ draufstehen. Diakonische Alltagsarbeit muss also schlicht und ergreifend nach außen hin benennen können, was ihre Arbeit zu einer diakonischen macht, das heißt was sie überhaupt mit dem Evangelium zu tun hat.

„Komm und sieh es!“ heißt es etwa im Selbstverständnis der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth. In der Tat gibt es beim diakonischen Handeln etwas zu sehen. Aber um es als ein tätiges Zeugnis des Evangeliums zu erkennen, muss es auch irgendwann einmal ohne falsche Scham beim Namen genannt werden. Stell dir vor, du bist Diakonin und man merkt es sogar.

#### IV.

Nun wird dem häufig entgegengehalten, dass man im persönlichen Umfeld nicht groß über seinen Glauben reden müsse, es komme doch schließlich auf die Tat an. Und wenn es denn einmal an dem sei, dass man über seinen Taten auch nach seinem Glauben gefragt werde, dann wolle man gerne Rede und Antwort stehen. Aber im Ernst: Wann sind wir eigentlich das letzte Mal aufgrund unserer Taten nach unserem Glauben gefragt worden? Ich jedenfalls kann mich nicht wirklich daran erinnern. Die Realität ist hier doch eher ein genierliches Schweigen.

„Wir orientieren unser Handeln an der Bibel“, heißt es vollmundig etwa im Leitbild des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ja, um alles, dann lasst sie uns doch in Gottes Namen wieder und wieder aufschlagen! Nicht als billigen Topf mit Sinnsprüchen für die festlichen Gelegenheiten à la Kleiner Prinz. Nicht als papierenen Papst, der jeden selbstverantworteten Glauben erstickt. Nicht als moralinsaures Druckmittel in allfälligen Konfliktsituationen. Wenn es denn stimmt, dass die Botschaft der Bibel die Identität stiftende Quelle der Kirche ist, dann ist sie es auch in ihr für die Diakonie.

Die Bibel ist ja, wenn man sie nur einmal aufschlägt, ein schier unerschöpflicher Schatz. Nicht zuletzt deshalb, weil sie die Botschaft von Gottes Zuwendung in so unendlich vielen verschiedenen menschlichen Situationen immer wieder neu und meist auch immer wieder sehr anders entfaltet. Da begegnet uns nahezu alles, was Menschen

bewegt: Glück und Leid, Freude und Trauer, Liebe und Hass, Freundschaft und Feindschaft, Offenheit und Intrige, Brutalität und Zärtlichkeit, Reichtum und Armut, Zufriedenheit und Verbitterung, Geselligkeit und Einsamkeit, Erfolg und Scheitern, Verantwortung und Gewissenlosigkeit, Zuversicht und Zweifel, Hoffnung und Resignation, Leben und Sterben, Himmel und Gottverlassenheit.

Jedes einzelne dieser wenigen Stichworte ist allein bis an den Rand gefüllt mit diakonischen Bezügen. Jede dahinter stehende biblische Geschichte gibt reichlich Anlass, über diakonische Situationen neu und tiefer, womöglich auch einmal kritisch und auch selbstkritisch nachzudenken. Es ist nicht einzusehen, dass diakonische Alltagsarbeit auf Dauer auf diesen großen Reichtum verzichten sollte und sich zur Vergewisserung ihrer Identität nur immer auf Standardsätze berufen müsste, die mittlerweile nur noch langweilen und von nicht wenigen mit Recht allenfalls als lästige Pflichtübung zu besonderen Anlässen empfunden werden. Wenn aber das Evangelium mitnichten eine bloße religiöse Verzierung des diakonischen Handelns darstellt, die ansonsten anderen, etwa rein sozialarbeiterischen oder auch betriebswirtschaftlichen Gesetzen meint folgen zu müssen, wenn die biblische Botschaft also, so wie es unsere jüdischen Schwestern und Brüder begreifen, eine Tora, also eine Weisung zum Leben ist, dann wäre es doch überaus dumm, wenn nicht gar grob fahrlässig, wollten wir dieser Weisung nicht regelmäßig Gehör schenken und sie zum sichtbaren Markenkern unserer Arbeit werden lassen.

V.

Dass das nach praktischen Konsequenzen geradezu schreit, liegt auf der Hand. Eine erste müsste wohl die sein, dass zunächst einmal mit jener genierlichen Haltung aufgeräumt wird, die nicht selten auch in der Diakonie anzutreffen ist, wenn es um so etwas wie Glaube, Kirche und Bibel geht. Es kann nicht sein, dass ausgerechnet über dem Basistext kirchlicher und so auch diakonischer Existenz

immer wieder so ein verschämter Schleier des Tabus wabert. Das ist schlicht unwürdig. Mancherlei Menschen gerade auch außerhalb der Kirche, etwa Dichter, Musiker, Maler, Filmemacher oder Politiker, haben die biblischen Texte schon, wie sie selber sagen, als „überaus interessant“, als „spannend“ und nicht zuletzt auch als künstlerisch „inspirierend“ entdeckt. Nur wir finden sie langweilig oder lagern sie in den Bereich persönlicher Frömmigkeit aus. Da kann doch etwas nicht stimmen. Nein, wir müssen uns der biblischen Botschaft wahrhaftig nicht schämen. Das darf auch einmal einem aus der Kirche ausgetretenen Psychologen oder einer der Kirche nur noch ablehnend gegenüberstehenden Sabine zugemutet werden.

Natürlich gibt es auch hier nachvollziehbare Vorbehalte und Abwehrhaltungen. Nicht immer und überall ist die biblische Botschaft, oder was man in bestimmten Kreisen dafür hält, den Menschen freundlich und offen, interessant und inspirierend vermittelt worden. Ohne gleich die berühmten ekklesiogenen Neurosen zu bemühen, muss man eingestehen, dass ein bestimmter Umgang mit der Bibel bei Menschen auch Langeweile und Verdruss, auch Verklemmung und Unterdrückung, auch Ängste und Lebensuntüchtigkeit zur Folge haben kann. Doch der Missbrauch hebt den guten und sinnvollen Gebrauch einer Sache bekanntlich noch lange nicht auf. Und so ist auch Bibellesen nicht gleich Bibellesen.

Aus Ihrer Diakonen-Ausbildung wissen Sie das vermutlich besser als ich, dass es inzwischen doch zahllose attraktive Möglichkeiten gibt, sich mit einem biblischen Text und Fragen des Glaubens zu beschäftigen. Es gibt zahllose kreative Ausdrucksmöglichkeiten. Es gibt zahllose lebendige Methoden des Bibelgesprächs. Es gibt die vielfältigen Erfahrungen etwa der Kirchentage. Wir müssen beim Thema „Bibellesen“ ja nicht gleich an die Bibelstunde im Stile der 50er Jahre denken.

Doch neben der erwähnten Schamhaftigkeit, mit der zu allererst aufgeräumt werden müsste, steht vor allem der betriebswirtschaftliche Aspekt, der nun einmal auch zur diakonischen Arbeit gehört. Wo solle denn, bitteschön, – so wird einem rasch entgegengehalten – noch die Zeit hergenommen werden, wenn schon die einfache Versorgung etwa in der häuslichen Pflege mittlerweile im Minutentakt abgerechnet werden müsse. Das ist in der Tat ein Problem. Aber es einfach auszuklammern oder auch nur dem Belieben oder der persönlichen Gesinnung jedes Einzelnen zu überlassen, würde der Ernsthaftigkeit und grundsätzlichen Notwendigkeit biblischer Orientierung nicht gerecht. Der Auseinandersetzung mit dem Evangelium muss also im alltäglichen diakonischen Handeln schlichtweg Zeit eingeräumt werden, und zwar innerhalb der Arbeitszeit und nicht nur als fromme Freizeitbeschäftigung Einzelner nach Feierabend. Vieles in unserem Leben mag – um es mit dem Titel dieser Tagung zu sagen – „keine Zeit haben“. In der diakonischen Arbeit, will sie denn wirklich diakonische Arbeit bleiben, muss das Evangelium – wann und in welchem Umfang auch immer – „seine Zeit“ haben.

Und genau dazu sind wir heute beim Westfälischen DiakonInnen-Tag hier in Bethel zusammengekommen, um jenem elenden Zeit-Gegenargument endlich einmal auf die Spur zu kommen. Vielleicht gibt es ja bereits gute und praktikable Erfahrungen auf diesem Gebiet, die wir heute untereinander austauschen können. Die verschiedenen Arbeitsgruppen nachher bieten einen attraktiven Fächer an Themen an, wie das, was uns in der diakonischen Arbeit trägt, wieder zu etwas Lebendigem, Lebens- und Arbeitsnotwendigem werden kann. Denn wenn wir nicht der Überzeugung sind, dass die Botschaft der Bibel etwas unbedingt Lebensnotwendiges für uns und unsere Arbeit enthält, dann sollten wir sie besser zugeschlagen lassen und uns bei Gelegenheit gleich den Printen und dem Glühwein zuwenden.

## 3.2 Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis I

### 3.2.1 Wie kommt das Kirchliche in die Diakonie? (Dr. Johanna Will-Armstrong, Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel)

Zuerst eine Vorbemerkung:

Die Vielfalt der kirchlichen Berufe ist für die Kommunikation des Evangeliums im 21. Jahrhundert nicht verzichtbar. In diakonischen Unternehmen und Handlungsfeldern ist sie seit je entwickelt worden: In der Diakonie arbeiten Schwestern, Pfleger, Ärzte, Lehrer und Verwaltungsfachfrauen, Ökonominen und Psychologen und v.a. auch Diakoninnen und Diakone, Diakonissen und Pfarrer und viele andere mehr. Damit sind auch Konflikte verbunden, weil sich die Vielfalt der Berufe verbindet mit unterschiedener Professionslogik. Auch die Hierarchisierung zwischen den Berufen wirkt in die Diakonie hinein, viele Diakone und Diakoninnen haben das erfahren.

Wir freuen uns, dass Präses Kurschus begleitet von der Kirchenleitung in einer Reihe von Gesprächen und Begegnungen sich den verschiedenen Berufsgruppen in Kirche und Diakonie nun zuwendet, das rückt die einzelnen Handlungsfelder und Berufe in den Mittelpunkt – und schafft die gute Voraussetzung für einen Austausch und Abstimmung untereinander in einem nächsten Schritt. In den diakonischen Unternehmen entwickeln wir unsere Leitungsstrategie mit Hilfe des Modells des multirationalen Managements, wie es am IDM in Bethel entwickelt wurde. Es bietet aus unserer Sicht auch einen guten Ansatzpunkt um die Diskussion in der verfassten Kirche über die Vielfalt der Professionslogiken zu führen.

Denn: Es gibt nicht nur einen Schlüsselberuf in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, das gehört zu unserem reformatorischen Erbe.

Nach dieser Vorbemerkung will ich mich der Berufsgruppe zuwenden, die heute im Zentrum steht: Was ist nun das Besondere, das das berufliche Handeln von Diakoninnen und von Diakonen auszeichnet?

Sie nehmen eine wichtige Brückenfunktion wahr. Sie haben ein kirchliches Amt mit diakonischem Profil. Sie sind theologisch und pädagogisch oder sozialfachlich qualifiziert. Die Doppelqualifikation der Diakoninnen und Diakone ist besonders in der EKVW ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit. Der EKD-Text 118 hat dies breit begründet und ausgeführt. Er soll als Basis dienen für einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen in der EKD und beschreibt Qualifikation, Ausbildungswege und Grundaufgaben der Diakone und Diakoninnen im Anschluss an die aktuelle wissenschaftliche Diskussion der Berufsbildung. In den drei Grundaufgaben von Pflege und Unterstützen, Bilden sowie Verkündigung und Feier sind diese Mitarbeitenden unterwegs zwischen Kirche und ihren diakonischen Handlungsfeldern.

Deshalb ist es mir leichtgefallen die Antwort auf die Leitfrage dieses Impulses zu finden: „Wie kommt das Kirchliche in die Diakonie?“ Durch Diakoninnen und Diakone! Ihre Brückenfunktion hat heute eine besondere und wachsende Bedeutung:

- Die Pluralisierung unter Klienten, Patientinnen, Gästen nimmt zu, ebenso unter den Mitarbeitenden in der Diakonie: Was bleibt angesichts der wachsenden Vielfalt das erkennbar Evangelische im diakonischen Unternehmen? Wie gehen wir um mit den Konflikten, die auch zunehmen?
- Der Sozial- und Gesundheitsmarkt wächst immer weiter, zugleich aber werden die kirchlichen und diakonischen Angebote weniger werden oder in bestimmten Bereichen ganz aufgegeben. Wie können wir gemeinsam unser Profil stärken und deutlich machen, warum unsere Angebote besonders sind und unverzichtbar?

- Kirche und Diakonie brauchen Innovationsträgerinnen, die sich auf diese veränderten Rahmenbedingungen einlassen und sie so gestalten, dass wir unseren diakonischen Auftrag für Menschen erfüllen. Es gibt viele historische Beispiele, wie innovativ Diakone und Diakoninnen gewirkt haben – in ihrem personenorientierten Beruf wird die Praxis zum Lernfeld. In Bethel ist zum Beispiel die sozialräumliche Arbeit in der Region Ruhrgebiet von Diakonen und Diakoninnen mit entwickelt und voran gebracht worden.

Diakoninnen und Diakone nehmen dabei Aufgaben wahr, die so keine andere Berufsgruppe einfach übernehmen kann. Sie haben in ihrer Professionalität ein Alleinstellungsmerkmal.

- Sie stehen für die diakonische Profilierung der Handlungsfelder ein, zum Beispiel durch kontextuelle und personenorientierte Angebote zur Andacht, zum Gottesdienst, Seelsorge, zu Kasualien etc. Dafür brauchen sie Zeit!
- Sie sind sprachfähig zur Evangelischen Identität in diakonischen Unternehmen und Aufgabenfeldern: In der Kommunikation nach Innen und Außen, im Gespräch mit Kollegen, mit der Leitung oder mit dem Partner in der Bürgergesellschaft oder der Politik.
- Sie vertreten und stärken die diakonische Haltung: Die Motivation zum Handeln, die kritische Diskussion um die jeweilige Praxis und ihre Fortentwicklung, die ethische Verantwortung.

„Wie kommt das Kirchliche in die Diakonie?“ Durch Diakoninnen und Diakone! Sie sind Personal Marker, wie wir in Bethel sagen: Sie sind personale Anker, durch die sich die Zuordnung der Diakonie zur Kirche zeigt, festigt und weiterentwickeln kann.



Dazu brauchen sie und wir

- in der Ausbildung landeskirchliche Unterstützung und Anerkennung der hohen Fachlichkeit,
- stärkere Kooperation zwischen den diakonischen Ausbildungsstätten und den Verantwortlichen der Landeskirche,
- in der beruflichen Praxis Begleitung durch die Kirche und Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages der Diakoninnen und Diakone.

Die Gespräche und die Begegnungen am heutigen Tag stärken das Gewicht der Berufsgruppe in der westfälischen Kirche und damit auch die Verbindung der Kirche zu ihrer Diakonie. Hoffen wir, dass es uns gemeinsam gelingt, Diakoninnen und Diakone zu gewinnen und zu fördern, die diese Brücke weiter stärken.

### 3.2.2 Wie kommt das Diakonische in die Kirche? (Pastor Christian Heine-Göttelmann, Vorstandsvorsitzender Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe)

Was ist „das Diakonische“?

These 1: Das Diakonische ist eine Gestalt der „Kommunikation des Evangeliums“ (Prof. Christian Grethlein).

In vielen Geschichten des Neuen Testaments wird das Reden Jesu zu den Menschen begleitet von einer wirklichen Veränderung ihres bisherigen Lebens, das in der Regel als Heilung beschrieben wird. Dabei wird Handlung und Reden unmittelbar miteinander verknüpft und aufeinander bezogen. Wenn also der Blinde Bartimäus (Mk 10,46) durch Zuruf heil wird, so korrespondiert doch seine eigene Bewegung („Geh hin!“) dieser Veränderung. In Joh 9 wird diese Heilung eines Blinden allein durch das Aufstreichen eines Speichelbreis bewerkstelligt. Wird also

die gute Nachricht als ein Kommunikationsakt verstanden, der einen Sender hat, einen Empfänger kennt, dessen Inhalt der Botschaft aber erst im Akt des Kommunizierens erkennbar wird, so lässt sich nicht vorab über das, was heil macht und „gut“ ist an dieser Botschaft viel aussagen, außer vielleicht, dass Gott als Ursprung dieses Kommunikationsaktes im Ergebnis will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. (1. Tim 2,4) Im Sinne von Joh 9 reicht dafür aber auch die Handlung selbst aus, die sich als heilende Kommunikation erweist. Im Grunde braucht es nicht einmal die richtige Einstellung – den Glauben – dazu: Mt 25: <sup>31</sup>Wenn aber der Menschensohn kommen wird in seiner Herrlichkeit und alle Engel mit ihm, dann wird er sich setzen auf den Thron seiner Herrlichkeit, <sup>32</sup>und alle Völker werden vor ihm versammelt werden. Und er wird sie voneinander scheiden, wie ein Hirt die Schafe von den Böcken scheidet, <sup>33</sup>und wird die Schafe zu seiner Rechten stellen und die Böcke zur Linken. <sup>34</sup>Da wird dann der König sagen zu denen zu seiner Rechten: Kommt her, ihr Gesegneten meines Vaters, ererbt das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt! <sup>35</sup>Denn ich bin hungrig gewesen und ihr habt mir zu essen gegeben. Ich bin durstig gewesen und ihr habt mir zu trinken gegeben. Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen. <sup>36</sup>Ich bin nackt gewesen und ihr habt mich gekleidet. Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht. Ich bin im Gefängnis gewesen und ihr seid zu mir gekommen. <sup>37</sup>Dann werden ihm die Gerechten antworten und sagen: Herr, wann haben wir dich hungrig gesehen und haben dir zu essen gegeben? Oder durstig und haben dir zu trinken gegeben? <sup>38</sup>Wann haben wir dich als Fremden gesehen und haben dich aufgenommen? Oder nackt und haben dich gekleidet? <sup>39</sup>Wann haben wir dich krank oder im Gefängnis gesehen und sind zu dir gekommen? <sup>40</sup>Und der König wird antworten und zu ihnen sagen: Wahrlich, ich sage euch: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan. <sup>46</sup>Und sie werden hingehen:

diese zur ewigen Strafe, aber die Gerechten in das ewige Leben. (Die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.)

Ob also in der Handlung selbst die Motivation zu erkennen ist, bleibt für die Kommunikation des Evangeliums gegebenenfalls sogar unwichtig. Ob man also an einer pflegerischen Versorgung eines bedürftigen Menschen erkennen können muss, ob dies im christlichen Grundverständnis geschieht, wird damit abschlägig beantwortet. Ob dann allerdings Kirche als Organisation darauf verzichten kann, solche Tätigkeiten auszuüben, ist ein irreführender Umkehrschluss, wie Mt 25 zeigt.

Warum soll das Diakonische in „die Kirche“?

These 2: Das Diakonische ist ein automatischer Bestandteil der praxis pietatis eines Christen, welche in die Kirche wirkt. In der Geschichte des Barmherzigen Samariters (Lk 10,25) wird danach gefragt, wie man das ewige Leben erlangt, also Gott näher kommt und in seiner Nähe heil wird. Die Antwort liegt auch hier im Tun des (unerwarteten und spontanen) Gerechten an seinem Nächsten, also an dem Menschen, der trotz aller Distanz in diesem Moment zu der persönlichen Begegnung herausfordert. In der lutherischen Tradition werden zwar die guten Taten als Werke der Gerechtigkeit abgewertet und dem Gerechtes-gesprochen-Werden des Sünders aus Gnade allein Vorrang gewährt, aber als Erlöser werden die guten Taten automatisch aus diesem erlösten Gewissen heraus folgen, weil das Mühen um das eigene Heil abgelöst wird von dem gnädigen Handeln am anderen.

Schon in der Geschichte des Barmherzigen Samariters bleibt es nicht bei dem spontanen Hilfehandeln des religiös Fremden am religiös Fremden, sondern es wird eine Bleibe gesucht und gefunden und der Wirt bezahlt, um die Heilung nachhaltig fortzusetzen. Das heilsame Wirken des Einzelnen führt zur Herausforderung einer

Institution, die sich in die Pflicht nehmen lässt. Die Herausforderung an die Gemeinschaft der Gläubigen wird am Ende der Geschichte so beschrieben: „Gehe hin und tue desgleichen...“

Welche Funktion hat das Diakonische in der Kirche?

These 3: Das Diakonische ist nicht nur (oder gerade nicht) eine Wesensäußerung der Kirche, sondern ist als eine Gestalt der Kommunikation des Evangeliums selbst vollumfänglich „Kirche“ und gibt ihr Glaubwürdigkeit und trägt zur Rollenbestimmung in einer säkularisierten Welt bei.

Der in der CA 7 gefundene Satz zur Verhältnisbestimmung von Kirche und Diakonie hat in seiner Wirkungsgeschichte eine Unterordnung diakonischen Handelns unter das Proprium der Kirche zur Folge gehabt und die Sicht darauf verstellt, diakonisches Tun selbst als Kirche und als kirchliches Handeln zu verstehen und es damit als Chance zu nutzen, in einer zunehmend säkularer werdenden Gesellschaft als spürbar heilsame Gestalt christlicher Tradition erkennbar zu bleiben. In der EKD Mitgliedsstudie von 2015 wird deutlich, dass in der Bevölkerung das barmherzige Tun der Kirche einen hohen Stellenwert einnimmt. Das ist es, was man von Kirche erwartet. Und das ist keine Geringschätzung ihres Bemühens, das „Eigentliche“ des kirchlichen Handelns nach CA 7 – nämlich die Wortverkündigung und die Gemeinschaft des Abendmahls – in den Fokus zu nehmen. Kirche vertut sich aber eine große Chance, indem sie durch diese Engführung des Kirchenbegriffs die Chancen zur Kommunikation des Evangeliums in den Formen des heilsamen Tuns vernachlässigt und geringschätzt. Sie wird in ihrer Glaubwürdigkeit daran gemessen, ob sie ihren Worten adäquate Taten folgen lässt. Damit liefert sie einen Beitrag zur Wertediskussion in der Gesellschaft, die diese sogar dringend von ihr benötigt.

An welchen Orten realisiert sich das Diakonische in der Kirche?

These 4: Das Ende des Vereinswesens der protestantischen Volkskirche in Deutschland und die zunehmende Fokussierung sozialen subsidiären Hilfehandelns in Sozialräumen schafft eine Fülle von Orten der Kommunikation des Evangeliums als Chance eines neuen Kirchenverständnisses.

Häufig wird die Krise der Kirche, das heißt der Mitgliederschwund und die schwindende Finanzkraft, empfunden als schwindende Bedeutsamkeit ihrer Funktion in der Gesellschaft oder als der Verlust der Präsenz in der Fläche als „Kirche des Volkes“. Tatsächlich könnte dahinter, vor allem ausgelöst durch eine allgemeine Institutionskritik und den Verlust der Erwartung in die Institutionen, Lösungen für die Menschen vor Ort zu schaffen, eher das Ende des Vereinswesens vermutet werden. Das Treffen von Mitgliedern eines Vereins in speziell dafür geschaffenen Vereinsheimen scheint keinen Zulauf mehr zu finden. Statt dessen finden sich auf andere Weise vernetzte Menschen in kleinräumlicher Struktur zusammen, um die Probleme und Herausforderungen ihres Alltags zu lösen. Diese Sozialräume und Quartiere werden zunehmend zu den „Orten“, an denen heilsame Kommunikation, Handeln und Reden zwischen Menschen geschieht und eschatologische Perspektiven entstehen (Die Welt, die sein kann, ist nicht die Welt, die ist.). Die Parochien bieten an sich gute Verknüpfungspunkte zu diesen Netzwerken, in denen sich diakonische Angebote von regionalen Trägern der Diakonie ebenfalls bereits tummeln. Das Zusammenspiel der Akteure bietet einer Kirche mit Zukunft Räume und Gestalt ihres Kommunikationsauftrages.

Welche Menschen können diesen Auftrag ausfüllen und in die Kirche tragen?

These 5: Die Kommunikation des Evangeliums braucht „Ankermenschen“, Botschafter, Diakone, die über theologische, sozialräumliche und kommunikative Kompetenzen verfügen.

Das Forschungsprojekt von Frau Dr. Beate Hoffmann, das die Diakonie RWL wesentlich in Auftrag gegeben und finanziert hat, hat deutlich gemacht, dass diakonische Kultur im kommunikativen Geschehen von Mitarbeitenden untereinander und zu Bewohnerinnen und Bewohnern einerseits und Führungskräften und Mitarbeitenden andererseits sich verwirklicht. Nicht die christliche Tradition einer Einrichtung, noch Kapellen oder Symbole reichen dafür aus. Es braucht Menschen, die für eine solche Kultur sorgen. Dazu benötigt es Kompetenz, die Geschichte und aktuelle Situation interpretierend zusammenführt, die Steuerungsprozesse zu solcher Kommunikation schafft und garantiert und sinnstiftende Narrative in eschatologischer Dimension zur Sprache bringt. Die Kirche kann dafür sorgen, solche Menschen in ihren Reihen auszubilden und in sozialräumlichen oder diakonischen Handlungsfeldern zu beschäftigen.

Auf diese beiden Vorträge erfolgen Erwiderungen von Diakoninnen und Diakonen.

### 3.3 Zur Wirklichkeit der diakonischen Praxis II – Diakoninnen und Diakone berichten ...

#### 3.3.1 ... aus der Pflege (Diakon Christian Schwennen, Diakonische Stiftung Wittekindshof)

Wenn wir Berufsbilder im Diakoniat und die Tätigkeitsfelder von Diakoninnen und Diakonen bearbeiten, sollte der Blick auf Schwestern und Brüder in der Pflege nicht fehlen.

Es sind sicher einige Hundert, bundesweit sicher einige Tausend, die in Arbeitsfeldern tätig sind, in denen pflegerische Tätigkeiten vorrangig zu erledigen sind.

Nachdem nun auch die pflegerischen Ausbildungen zunehmend akademisiert werden, stellt sich die Frage nach dem Wert dieser Ausbildungen sicherlich nicht mehr. Weiterbildungen, die zur Qualifikation in Lehre und Leitung führen, tun ihr Übriges.

Historisch gesehen gab es aber durchaus wertende Unterscheidungen zwischen den einzelnen staatlichen Qualifikationen. Das scheint mir weitgehend überwunden.

Wichtig bleibt aber die Einbeziehung dieser Diakoninnen und Diakone, gerade im Hinblick auf die Bildungslandschaft.

Diakonische Werke, Diakonische Einrichtungen, auch die Gemeindediakonie freuen sich sicherlich über eine Möglichkeit, Stellen mit Mitarbeitenden mit pflegerisch-diakonischer Doppelqualifikation besetzen zu können.

Wenn ich Matthäus 25 mit den sieben Gaben der Barmherzigkeit, heute vielleicht besser des Mitgefühls, richtig deute, setzen gerade in diesen dort beschriebenen

Unterstützungsbereichen unsere Diakoninnen und Diakone diese Aufträge im Geist Jesu Christi in besonderer Weise um.

Bleibt im Alltag Zeit für diakonische Pflege? Im Sinne von „Alles hat seine Zeit!“

Ich bin fest davon überzeugt, dass das geht, wenn in der Pflege Mitgefühl, Empathie und diakonische Authentizität sichtbar und gelebt werden.

Christ\*innen werden direkt aufgefordert sich zu engagieren, Diakon\*innen lassen sich darauf in ihrer Ordination in das kirchliche Amt verpflichten.

Wenn Achtsamkeit in beide Richtungen zum Klienten und zu mir gelingt, gelingt auch diakonische Pflege – und alles bekommt seine Zeit.

#### 3.3.2 ... aus der Gemeinde (Diakonin Britta Lauenstein, Diakoniegemeinschaft Martineum e.V.)

Diakonische Kirche in der Gemeindepraxis – Einblicke in den Arbeitsalltag von Diakon\*innen am Beispiel der Kinder- und Jugendarbeit

Gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit ist ein klassisches Arbeitsfeld von Diakoninnen und Diakonen in Kirchengemeinden, besonders in den ersten Berufsjahren. Weil ich auch meine eigenen Erfahrungen vorrangig in diesem Bereich der Gemeindegemeinschaft gemacht habe, wird die Kinder- und Jugendarbeit der erste Schwerpunkt dieses Beitrags sein.

Bilden – Verkündigen – Unterstützen ist die diakonische Umsetzung des Programmwortes „Kommunikation des Evangeliums“, vielerorts allgemeine Leitlinie für das Gemeindeleben. Alle drei Aspekte der Umsetzung kommen in der gemeindlichen Jugendarbeit vor.

Bilden: Nicht nur in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden lässt Gemeinde ihren Kindern und Jugendlichen Bildung zukommen. Gerade in Zeiten der Kooperation mit Schulen zählen auch Hausaufgaben- und Nachhilfeangebote zum Programm in der Kinder- und Jugendarbeit. Mal ganz abgesehen von den verschiedenen Arten der informellen Bildung durch das Schaffen von Erfahrungsräumen und Erlebniswelten, durch Denkanstöße und der Ermutigung, Fragen zu stellen. In der Ausbildung von Ehrenamtlichen kommt der Bildungsaspekt auch noch einmal in anderer Form zum Tragen.

Verkündigen: Jugendgottesdienste, Andachten und auch hier die Arbeit mit Ehrenamtlichen stehen für die Verkündigung. Im Sinne Luthers „Das ganze Leben ist ein Gottesdienst“ sind aber besonders Diakoninnen und Diakone auch in Sachen Authentizität und Vorbild sein herausgefordert. Ob wir wollen oder nicht dient unser Leben und Arbeiten jungen Menschen als Orientierungspunkt. Wir sind damit bereits die „Ankermenschen“, die zum Beispiel von Beate Hofmann für die Zukunft der Kirche gefordert werden. Es liegt an uns, dies verantwortlich zu gestalten.

Besondere Möglichkeiten liegen auch in Sportangeboten (spezielle Tradition des CVJM), wo der Sport mit der Verkündigung in untrennbarem Zusammenhang steht – und wenn es manchmal nur der reflektierte faire Umgang mit dem Gegner ist oder die Integration sportlich hoffnungslos unbegabter Kinder ist.

Unterstützen: Gemeindliche Jugendarbeit wird an vielen Stellen durch die kommunal und vom Land NRW geförderte Offene Kinder- und Jugendarbeit refinanziert. Dieser

Arbeitsbereich spielt also an vielen Orten eine entscheidende Rolle. Staatliche Refinanzierung verpflichtet aber auch zu einer ideellen Neutralität, was im Bereich der Verkündigung einiges nicht zulässt.

Daher ist das Unterstützen besonders im Offenen Bereich der Teil der KdE, auf die wir dringend angewiesen sind. Ganz im Sinne von „Unser Tun soll sprechen“ können wir manchmal nur so die frohe Botschaft verkündigen: Elterncafé mit informeller Beratung, Mittagessenausgabe in der OT mit dem, was in der Ganztagschule übrig geblieben ist, eine Kleiderkammer aus vergessenen Kleidungsstücken, ein verlässlicher Ort für Kinder mit einem „unsicheren“ Zuhause oder zum Deutschlernen, eine multikulturelle und multireligiöse Mädchengruppe mit dem Namen „Die Engel“, die ihrem Namen auch Ehre machen will und sich kleine soziale Projekte ausdenkt, um das Umfeld ein Stückchen besser zu machen. Das alles ist Alltags-Diakonie und Alltags-Gottesdienst.

Die Herausforderungen aus meiner Sicht:

- Selbst sprachfähig sein in Lebens- und Glaubensfragen,
- mit eigenen Zweifeln klarkommen,
- authentisch sein,
- die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen,
- theologisieren und philosophieren ohne zu indoktrinieren,
- Situationen fördern, in denen dies möglich ist, zeitgemäße Formen finden,
- Relevanz und Resonanz schaffen,
- Ehrenamtliche finden und bei der Stange zu halten, in der praktischen Arbeit genauso wie in den Leitungsgremien,
- Gelder aquirieren und geschickt und nachhaltig einzusetzen,
- sich selbst gut behandeln, weiterbilden, diakonische Haltung entwickeln und – im wahrsten Sinne des Wortes – beGEISTerungsfähig bleiben.

Und – und damit komme ich auf das Motto des heutigen Tages zu sprechen – die Zeit. Wer von uns wünscht sich nicht einen Zeitverdoppler, um die Dinge, für die man brennt und in denen das Herzblut steckt auch machen zu können und nicht immer von dringenden Verwaltungsaufgaben, To-Do-Listen, Sitzungen, Projektanträgen und all den anderen Sachen, von denen jeder hier ein Lied singen kann, aufgefressen zu werden.

Eine gute Balance aller Interessen und Verpflichtungen aller Beteiligten ist die hohe Kunst unseres Diakon\*innen-Daseins. Viele von uns leisten das jeden Tag mit Bravour. Die meisten von uns sehen sich aber auch immer wieder in der Gefahr des Scheiterns und nicht wenige scheitern auch. Die Selbst-Sorge wird tatsächlich ein immer dringenderes Thema unserer Berufsgruppe – nicht nur in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Dies ist – zugegebenermaßen – die Perspektive und Realität von Jugendarbeit.

Für die anderen Arbeitsbereiche von Diakoninnen und Diakonen in Gemeinde fehlt mir die Erfahrung, darum möchte ich mir Worte leihen: Der Martineums-Diakon Wolfgang Boehnke hat mir vor einiger Zeit sein Vermächtnis geschrieben. Er hat sein ganzes Berufsleben in der Diakonie und auch in Gemeinde gearbeitet und die Verbindung dieser beiden „Gestalten von Kirche“ ist eines seiner Hauptanliegen. Zum Schluss meiner Erwiderung möchte ich darum aus seinem diakonischen Lebensfazit zitieren:

„Jesus in den Kranken‘ (Christo in aegrotis): So steht es in der Krankenhauskapelle des Ev. Krankenhauses in Witten. (...) Der Dienst am Kranken ist nicht nur eine Form der Barmherzigkeit, sondern die Chance, Gottes Nähe direkt zu erleben. Immer da, wo wir uns für andere, Benachteiligte einsetzen, wird Reich Gottes sichtbar und erlebbar. Das ist die wichtigste Aufgabe einer Gemeinde und gehört darum ganz in ihre Mitte. Diakonie am Rande der

Gemeinde ist immer vertane Chance für beide Seiten. Das, was wertvoll ist, gehört in die Mitte. Entsprechend häufig sollten sie auch (...) darin vorkommen. Keine Sonderangebote wie Arbeitslosenzentren oder Behindertenfreizeiten, sondern ganz selbst verständliches Hineinnehmen in die üblichen Aktivitäten der Gemeinde. Nur so kann man aufzeigen, welche Möglichkeiten wir haben, Glauben erlebbar zu machen.

Es gilt, Menschen zu gewinnen, die diese Erlebnisreise antreten wollen. Sie ausrüsten mit dem nötigen Werkzeug und sie begleiten. Wichtig wird die Betrachtung des Erlebten auf dem biblischen Hintergrund (...). Die theologische Reflexion ist Kraftquelle in jedem diakonischen Handeln. Wissen, warum und für wen man es tut, gibt Kraft, es wieder, anders und besser zu probieren.

Das Erlebte in die Gemeinde zu stellen heißt, die Mitarbeiter/innen im Gottesdienst von ihren Glaubenserlebnissen erzählen lassen. Teilhaben lassen kann zu Neugierde und Entdeckungslust bei anderen führen. Vor allem aber können die Mitarbeiter/innen erleben, dass ihr Tun für die Gemeinde eine hohe Bedeutung hat. Wenn die mit dabei sind, die Hilfe erhalten haben, wird die Vereinsamung, die oft durch Leid entsteht, überwunden. Die Verbindung zu schaffen zwischen diakonischem Handeln und Verkündigung im Gottesdienst der Gemeinde, sehe ich als Aufgabe der Diakone.“

Dem kann ich mich nur anschließen.

### 3.3.3 ... aus dem Sozialraum (Diakonin Heike Spielmann, Haus Nazareth)

Ich arbeite als Diakonin bei der Diakonie Mark-Ruhr in Hagen und bin unter anderem tätig in der Funktion der Integrationsagentur. Integrationsagenturen sind eine Spezialität des Landes NRW. Ihr Auftrag ist eine systematische und abgestimmte Integrationsarbeit zwischen Kommunen, Freien Trägern der Integrationsarbeit und dem Land NRW. Das heißt in meiner Tätigkeit geht es in erster Linie nicht um die Arbeit mit einzelnen Menschen, sondern der Sozialraum ist der Fokus meiner Tätigkeit. Dabei ist es mir wichtig, den Sozialraum wie einen Organismus zu begreifen, der komplex und vielschichtig ist. Er wird gebildet aus politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung im konkreten Gemeinwesen. Und von den Menschen, die ihn bewohnen, deren Zuhause er ist. Menschen in jedem Alter, jedem Bildungsstand, jeder sozialen Schicht und Lebenslage, Familien in jeder möglichen Ausprägung, Alleinlebende, Wohngemeinschaften und Menschen, die in Institutionen wie Pflegeheimen, betreutem Wohnen etc. leben. In Problemimmobilien, Eigenheimen oder Wohnungen. Und von den im Sozialraum ansässigen Gewerbetreibenden und Dienstleistern, den Kirchengemeinden, den Vereinen, vom Sportverein über den Computerclub, den Kleingärtnerverein und die Freiwillige Feuerwehr bis zum Moscheeverein, von den Kindertagesstätten und Schulen, von den freien Initiativen und Kulturtreffpunkten, von den Angeboten freier Träger und kommunaler Träger wie Seniorentreffpunkte, offene Jugendarbeit, Kulturinitiativen und vieles mehr.

Dies ist nur ein kurzer Blick auf die Komplexität, die einen solchen Sozialraum, Quartier oder Gemeinwesen prägt. Auch wenn in erster Linie, wie oben gesagt, nicht der einzelne Mensch im Fokus ist, so prägen doch Menschen diesen Sozialraum, sie leben, lernen, arbeiten, leiden, freuen

sich, sie versuchen, miteinander auszukommen, haben Streit miteinander, schließen Bündnisse und nehmen gemeinsame Ziele in Angriff.

Wie gestalte ich als Diakonin diese Aufgabe?

Erstens: Es beginnt und endet aus meiner Überzeugung immer mit der Haltung und dem persönlichen Blick auf die Menschen. Dieser Blick ist theologisch geprägt von der Ebenbildlichkeit Gottes, die jedem Menschen Würde zumisst unabhängig von Herkunft, Schicht, Alter, Bildung und anderen Merkmalen. Und von der Menschenfreundlichkeit Gottes, die – wie ich es mir vorstelle – mit einem wertschätzenden und humorvollen Blick auf die Menschen schaut, wie sie sich mühen in ihrem Leben und daraus etwas machen wollen. Und vom Blick der diakonischen Beauftragung her, auch den Stummen, den Vergessenen und Zukurzgekommenen zu ihrem Recht und Platz im Gemeinwesen zu verhelfen.

Zweitens: Arbeit im Sozialraum vollzieht sich in Netzwerken, Gruppen, Gremien, Ausschüssen, Presbyteriumssitzungen, Lenkungskreisen von Stadtteilinitiativen, Bürgerversammlungen. Dort wird viel geredet und es ist wichtig zuzuhören, zu verstehen versuchen, was den Einzelnen und was die unterschiedlichen Gruppen bewegt, antreibt, ärgert und besorgt. Als Diakonin verstehe ich mich als Brückenbauerin, als Diplomatin, als Verständigung Suchende und Vermittelnde. Dies verstehe ich auch als meine Aufgabe in den Gremien, in denen ich sitze. Dort das zu sagen, was ich verstanden habe von dem, was im Sozialraum gerade passiert, welche Menschen und Gruppen ihn prägen und wie sich zum Beispiel politische Entscheidungen auf die Menschen vor Ort auswirken, welche anderen Lösungsmöglichkeiten es für anstehende Fragen und Problem geben könnte, was die Betroffenen im Quartier dazu sagen. Und ich habe einen besonderen Blick darauf, wie es den Ausgegrenzten im Sozialraum geht, denen, die vermeintlich nicht so richtig dazugehören, die von Sprache

und Aussehen offensichtlich „fremd“ sind, deren öffentlicher Treffpunkt zum Beispiel der überdachte Fußgängertunnel ist, wo sie mit der Bierflasche stehen. Oder auf der anderen Seite die alt gewordenen Menschen, die sich abends im Dunkeln nicht mehr rausbewegen und denen ihr Quartier fremd geworden ist.

Es ist wichtig, Orte zu identifizieren, offizielle und inoffizielle Treffpunkte, wo die Menschen im Quartier sich begegnen. Und zu sehen, welche Menschen im Quartier sich nicht treffen, sondern sich nur kritisch beäugen und nicht den Weg finden, miteinander zu reden statt übereinander.

Um diese Erkenntnisse in Gremien einzubringen, brauche ich viele Gespräche mit einzelnen Bewohnerinnen des Quartiers, mit Gewerbetreibenden, den Bezirkspolizisten, mit den Mitgliedern eines muslimischen Kulturvereins und den Besucherinnen der offenen Tür und den Besucherinnen der Frauenhilfe.

Drittens: Für diese Arbeit brauche ich Verbündete. Deshalb ist die Netzwerkarbeit und –pflege das wichtigste Instrument bei dieser Tätigkeit: Arbeit in den offiziellen Netzwerken, in denen ich mich als Mitglied einbringe. Und die inoffiziellen Verbindungen, die Kontakte zu Kollegen und Kolleginnen anderer Verbände, die Kontakte zu Ankerfiguren in unterschiedlichen Herkunfts-Communities. Zu wissen, wer sich wo engagiert und warum, was den Einzelnen antreibt, wo unsere gemeinsamen Interessen und Ziele sind, wo wir uns finden und verbünden können, um gemeinsam etwas im Sozialraum zu gestalten. Im besten Fall sind dies die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder, ihre Mitarbeitenden wie Diakon\*innen und Pfarrer\*innen, sie sind geborene Verbündete für ein gut funktionierendes Miteinander im Sozialraum. Gerade in den Jahren 2015–17, in der Bewältigung der Aufnahme der vielen Geflüchteten, haben sich aus meiner Sicht und Erfahrung diese Bündnisse als besonders stark und tragend erwiesen.



Was braucht es für diese Art diakonischer Arbeit aus meiner Sicht außer den schon genannten Faktoren?

Zeit und Achtsamkeit. Da die Zeit immer zu knapp bemessen scheint angesichts der Fülle von Themen und Aufgaben, von interessanten Prozessen und wichtigen Gremien, ist es wichtig, achtsam mit mir und meinen Ressourcen umzugehen. Meine Ziele klar zu identifizieren und mich nicht zu verzetteln. Innehalten, durchatmen, nachdenken, zuhören und dann erst agieren.

Und es braucht Rückendeckung vom Arbeitgeber – bei mir dem Dienstgeber Diakonie Mark-Ruhr –, damit ich mich auch in konflikthafter Prozessen parteilich für die Menschen einsetzen kann, denen unser diakonischer Auftrag gilt. Dies ist nicht immer einfach, gerade angesichts der Tatsache, dass die Diakonie einerseits Aufträge entgegennimmt, für die sie und damit ihre Mitarbeitende bezahlt werden und sich andererseits auch manchmal kritisch positionieren muss zu kommunalen Entscheidungen. Da ist Rückversicherung, Aushandeln und reflektiertes, aber nicht beliebiges und gefälliges Agieren gefragt.

Dass ich Diakonin bin, erlebe ich als Unabhängigkeit. Es gibt für mich neben den finanziellen, weltanschaulichen, verwaltungstechnischen, selbstverständlichen, vordergründigen Aspekten den Blick auf die Menschenwürde, die von Gott her verliehen ist. Dies befreit mich dazu, die Menschen, mit denen ich es zu tun habe zu respektieren, zu fördern und mich mit ihnen auch von Fall zu Fall respektvoll zu streiten.

#### 4. Exemplarisches Ergebnis aus den Workshops

Diakon Thomas Roth, Diakonin Kathrin Sundermeier (Nazareth)

Workshop: „Was heißt hier eigentlich diakonisch?“ – Zeit für den Dialog mit kirchenfernen Kolleg\*innen

These: Das Thema „Was heißt hier eigentlich diakonisch?“ muss man zumuten! Weil... es eine Bringeschuld für Einrichtungen aufgrund der EKD-Loyalitätsrichtlinie gibt, es eine Selbstverpflichtung für Diakon\*innen aufgrund ihres Berufsprofils gibt, darüber ins Gespräch zu kommen, was uns antreibt, was unsere Hoffnung ist, wie wir uns als Diakon\*innen und unseren diakonischen Auftrag verstehen, es sich auch in der Rückschau von kirchenfernen Kolleg\*innen lohnt, diese Frage zu beantworten.

Erfahrungen aufgrund von Dozent\*innentätigkeiten in

- Veranstaltungen für neue Mitarbeitende zum Thema Diakonie bei diakonischen Trägern
- Inhouseseminaren zu theologisch-diakonischen Themen in Einrichtungen Bethels und bei anderen diakonischen Trägern
- Seminaren des sog. „Basiskurses Diakonie“ der Evangelischen Bildungsstätte an verschiedenen Standorten Bethels, insbesondere im Raum Berlin/Brandenburg

Die teilnehmenden kirchenfernen Kolleg\*innen bewerten es am Ende eines Seminars positiv, sich Zeit für den Austausch über „diakonisches Handeln“ zu nehmen, wenn/weil...

- der Bezug zum eigenen Alltag immer direkt deutlich wird
- es Raum für Fragen und Zweifel gibt, Vorbehalte angesprochen werden können
- wir das Dunkel dessen, was diakonisch ist, gemeinsam lichten

- sie mit dem gefragt sind, für welche Werte und Haltung sie stehen
- sie Parallelen entdecken zwischen eigenen und christlichen Werten/Haltungen
- Widersprüche/Diskrepanzen zwischen diakonischem Anspruch und Rahmenbedingungen/Alltag angesprochen werden dürfen
- sie Empowerment erleben, Diskrepanzen ebenso wie positive Erkenntnisse auch im eigenen Arbeitskontext zu benennen, zentrale/gute/kreative Lösungen/Erkenntnisse
- Diakonin/Diakon sein als Angebot verstehen: persönlich ankommen und authentisch sein können, bewirkt nach außen strahlen zu können
- Einen Fundus an Gesprächsmöglichkeiten anbieten und sich den Gesprächen und Fragen nach Diakonie zwischen Tür und Angel stellen
- Befähigung Räume zu schaffen, um sich für den Dialog öffnen zu können
- sich auf diakonische Haltung/diakonische Handlungen ansprechen/lassen
- über christliche Werte bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender bewusst sprechen
- Der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit nicht ausweichen
- Die Bedeutung von Raum- und Ritualgestaltung zum Thema machen, den Titel Diakonin/Diakon offen führen (erkennbar sein, auch auf Namens- und Türschild sowie der Signatur)

Wünsche an die Kirchenleitung:

- Kirche unterstützt die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen als ebensolche in der Diakonie
- Sie unterstützt die berufliche Begleitung der Berufsgruppen in Kirche und Diakonie und deren Teilhabe in kirchlichen Gremien und Entscheidungsprozessen
- Kirche unterstützt diakonische Ausbildungen und Gemeinschaften

## 5. Stimmen und Stimmungen

Der gemeinsame Tag mit Präses Annette Kurschus, der Kirchenleitung und den drei Diakonischen Gemeinschaften zeigte, dass der unmittelbare Kontakt und das gegenseitige Wahrnehmen wichtig ist und gut funktioniert. Die anspruchsvollen Fachvorträge des Vormittags und die praxisbezogenen Workshops des Nachmittags haben sich ergänzt und so die Breite und die Verknüpfung diakonischen Denkens und Handelns deutlich gemacht.

Die Planung des Tages geschah auf Augenhöhe. Präses Kurschus hat die Begegnung initiiert, aber die Gestaltung den Gemeinschaften überlassen. Die Beteiligung der drei Gemeinschaften am Inhalt, Titel und Tagesablauf hat sowohl bei der Planung, als auch in der Umsetzung dazu beigetragen, dass die Begegnung der verschiedenen Ebenen möglich wurde und die jeweiligen Anliegen

sich trafen. Das war ein neues Niveau, auf dem die Landeskirche und die Gemeinschaften miteinander unterwegs waren und hatte zahlreiche Aspekte von Multi- und Interprofessionalität.

Die Gemeinschaften sind dankbar, dass die Einladung der Berufsgruppe als 2. Westfälische Diakon\*innentag möglich war.

Der Impuls von Präses Kurschus am Ende des Tages, dass nun die Berufsgruppen miteinander ins Gespräch kommen würden, wird begrüßt und unterstützt.

Die Diakonischen Gemeinschaften möchten unabhängig davon im Gespräch mit der Präses, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt bleiben.

*Aus der Arbeitsgruppe Diakonische Gemeinschaft und Landeskirchenamt*

„Die zurückliegende Begegnung der Berufsgruppe der Diakoninnen und Diakone mit der Präses, Mitgliedern der Kirchenleitung und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe hat ein neues Kapitel eröffnet im Austausch von Kirche, Diakonie und dieser besonderen Berufsgruppe, die ein kirchliches Amt bekleidet. Die Präses bezog sich mehrfach auf die Brückenbauerfunktionen dieser Berufsgruppe, deren Kompetenz in zunehmend offenen Strukturen zwischen Kirche und Diakonie besonders wichtig sei. Dieser Tag gab in Zeiten großer Veränderungsdynamiken wichtige Impulse der beruflichen Ausrichtung von Diakoninnen und Diakonen auf die Kirche, ihre Diakonie und die vernetzte Arbeit in diesen Strukturen.“

*Wolfgang Roos-Pfeiffer,  
Sprecher der AG Diakonische Gemeinschaften in Westfalen*



# Ein ganzer Tag für die Verwaltung

## Inhalt

1. Bericht .....	26
2. Programm .....	27
3. Statements und Stimmungen .....	27





## 1. Bericht

Präses Kurschus trifft Verwaltungsmitarbeitende im Bielefelder Astoria-Theater

### Kirche als Arbeitgeber attraktiv machen

**Wenn rund achtzig Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aus ganz Westfalen für einen Tag ihre Schreibtische verlassen und sich auf den Weg in ein Bielefelder Puppentheater machen, dann nicht, um die Puppen tanzen zu sehen, sondern weil sie die Chance haben, sich gemeinsam mit Präses Annette Kurschus über zentrale Themen und Herausforderungen ihres Berufsfeldes auszutauschen.**

Nach Begrüßung und Andacht diskutieren sie in fünf Gruppen über die Themen „Zusammenarbeit und Vernetzung“, „Gesundheit“, „Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation“, „Personalplanung und -entwicklung“ sowie „Kirche im Rückbau“. Dabei wird schon an den ersten Äußerungen deutlich, dass es hier nicht um Lochen, Knicken, Heften oder andere klischeebehafteten Verwaltungstätigkeiten geht, sondern um das, was den Mitarbeitenden wirklich unter den Nägeln brennt.

Allen voran wird die zunehmende Arbeitsverdichtung thematisiert, die besonders auf Ebene der Gemeinden spürbar sei. In Zeiten von Fusionen und multiplen Veränderungsprozessen (Petrus, NKF, einheitliche IT) stießen immer mehr Mitarbeitende in der Verwaltung an ihre Grenzen. Aufgaben seien oft nicht klar genug verteilt, es fehle Zeit für die Menschen. „Ich liebe meinen Job“, bringt es eine Teilnehmerin auf den Punkt, „aber ich habe keine Chance, in Ruhe alles abzuarbeiten.“

„Das presbyterial-synodale System ist für die Verwaltung eine Katastrophe“, nimmt eine andere Teilnehmerin kein Blatt vor den Mund. Dieses System sei in der heutigen Zeit nicht lebbar, Mitarbeitende würden unnötig verbrannt. Fazit: „Wir sparen uns zu Tode.“ In mehreren Arbeitsgruppen wird eine Professionalisierung der Leitung gefordert. Presbyterinnen und Presbyter hätten ebenso wie Pfarrerrinnen und Pfarrer noch viel zu lernen, vor allem aber Personalführung.

„Wir benötigen einheitliche Lösungen für die Herausforderungen vor Ort, die oft identisch sind“, fordert eine Teilnehmerin. „Und zentrale Schulungen“, ergänzt ihre Nachbarin. Kirchengemeinden würden mitunter im Stich gelassen, auch vom Landeskirchenamt, etwa wenn Programme fehlerhaft seien. Hier fehle es auch an transparenter Kommunikation.

In der Gruppe „Personalplanung und -entwicklung“ ist derweil bereits die Zukunft der Kirche im Blick. „Wir müssen Zeit und Geld in Auszubildende investieren und sie durch die Ausbildung für den Arbeitgeber Kirche begeistern“, unterstreicht ein Teilnehmer. Führungskräfte sollten regelmäßig geschult werden. Und überhaupt: Kirche müsse als Arbeitgeber attraktiver werden.

Bereits in ihrer Andacht hatte sich die Präses direkt an die Verwaltungsmitarbeitenden und gegen den oft gehörten Vorwurf gewandt, ihre Tätigkeiten seien nicht „das Eigentliche“, würden dem „Eigentlichen“ oft im Weg stehen oder sogar vom „Eigentlichen“ abhalten. Kurschus: „Sie tragen zu einer gut gestalteten Zukunft der Kirche eine Menge bei. Ohne Ihre Kompetenzen wären wir als Pfarrerrinnen und Pfarrer verloren. Als Bischöfe und Präsidien erst recht. Unsere Institution Kirche könnte nicht funktionieren ohne Sie.“

In der kirchlichen Verwaltung brauche es Mitarbeitende, so Kurschus weiter, die „Gott lieben – und die Menschen. Keine Anstrengung darf uns zu mühsam sein; kein Ablauf zu eintönig; kein Versuch zu gewagt; keine Mühe zu minderwertig – wenn dadurch Gottes Ehre unter die Menschen kommt. Das ist ein Anspruch, unter dem dürfen wir's nicht tun.“

Nach sechs Stunden Erzählen und gegenseitigem Zuhören sind die Moderationswände dicht mit bunten Zetteln beklebt. An diesem Tag haben nicht die Puppen (obwohl die nach der Mittagspause auch kurz aus der Kiste kamen), sondern die Verwaltungsmitarbeitenden ihre Bühne bekommen, haben der Präses ihre Sorgen und Ängste anvertraut. Wie hatte die leitende Theologin bereits zu Beginn der Veranstaltung gesagt: „Das hat dieses Theater auch noch nicht so oft erlebt.“

Das Treffen zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Präses Annette Kurschus wurde vom Vorstand des Westfälisch-Lippischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (WLV) vorbereitet und durchgeführt.



## 2. Programm

- 9.00 Uhr Ankommen der Teilnehmenden,  
Begrüßungskaffee
- 9.30 Uhr **Beginn der Veranstaltung**  
mit einer Andacht durch Präses Kurschus
- 10.00 Uhr **Impulsvortrag**
- 10.30 Uhr **Einführung in den Tag**  
durch den Moderator
- 10.45 Uhr **Vorstellung der Themen  
an den Thementischen**  
durch die „Tisch-Moderatoren“
- 11.00 Uhr **Start mit der Gruppenarbeit  
an den Thementischen**  
Moderation je Tisch durch den WLV  
mit Sicherung der Ergebnisse  
auf Metaplanwänden
- Während der Gruppenarbeit wird Präses  
Kurschus mit dem Moderator jeweils kurz  
an den einzelnen Thementischen an der  
Diskussion teilnehmen können**
- 12.15 Uhr **Nach Abschluss der Thementische  
erfolgt eine erste kurze Bewertung**  
durch den Moderator
- 12.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen (Tischgebet)

- 13.15 Uhr **Puppenspiel**
- 14.15 Uhr **Vorstellung der Ergebnisse**  
von den Thementischen  
durch die „Tisch-Moderatoren“  
und den Moderator
- Weitergabe der Impulse an Präses Kurschus  
mit einer „Verabredung“ zur Weiterarbeit**
- 15.00 Uhr **Geistlicher Impuls**
- 15.15 Uhr Gemeinsames Kaffeetrinken  
zum Abschluss der Veranstaltung



## 3. Statements und Stimmungen

„Was mich einerseits schockiert und andererseits erfreut hat, das war die Tatsache, dass alle Arbeitsgruppen dieselben Ursachen für die Missstände beim Arbeitgeber Kirche herausgearbeitet haben. Schockiert hat mich die alle Ebenen durchdringende Problematik von ungenügender Führungsqualität – gefreut hat mich die Eindeutigkeit dieser Ursache.“

„Frau Kurschus persönlich hat mich dadurch beeindruckt, dass sie in ihrer Abschlussrede die von uns erarbeiteten und offengelegten Probleme als sehr gravierend anerkannt hat! Sie hat mich beeindruckt, weil sie nicht versucht hat, diese mit salbungsvollen Worten zu „relativieren“ – im Gegenteil: sie hat sich für unsere schonungslose Aufrichtigkeit bedankt! Das macht sie für uns Mitarbeiter glaubhaft und vertrauenswürdig!“

„Positiv sehe ich, dass ein reger Austausch in den Arbeitsgruppen untereinander stattgefunden hat und kein „Blatt vor den Mund“ genommen wurde. Dass das Ergebnis auch noch in jeder Gruppe das gleiche war, ohne sich vorher abgesprochen zu haben, zeigt, wie sehr sich jeder mit seinem Job identifiziert. Jeder kämpft mit den gleichen Problemen etc. in seinem Arbeitsbereich und nutzte diese Diskussion, seinen Arbeitsplatz noch besser zu gestalten. Denn wer sich einsetzt, um seinen Bereich zu optimieren, ist für Veränderungen offen und lässt keine Gleichgültigkeit zu. Es sollten für die Zukunft tatsächlich mehrere dieser ‚Austauschtage‘ stattfinden, damit man miteinander weiterkommt und nicht stehenbleibt. Wir alle sind ein Team und sollten auch so miteinander umgehen und in die gleiche Richtung rudern.“

„Was hat mich bewegt: ganz klar, die Präses. Ich mag diese ruhige Art, mit den ausgewählten Texten hat sie mich erreicht, ich denke, sie hat den Überblick und hat

verstanden, was in ihrem Laden nicht stimmt. Sehr schön war ihr Statement zum Schluss, und das Versprechen, dass sich was ändern wird, ich bin gespannt. ... Das Fazit aus dem Tag ist für mich die Erkenntnis, dass es mir und meiner Kollegin in unserer Gemeinde wirklich super gut geht. Wir haben ein engagiertes Presbyterium, die auch ihre Aufgaben wahrnehmen und das auch können. Wir haben Pfarnerinnen, die zwar jede ihre Art haben, aber grundsätzlich zu allem gesprächsbereit sind. Wir haben gut ausgestattete Büros und werden wertgeschätzt, im Gegensatz zu vielen anderen.“

„Ich selber hatte mich für den Thementisch „Personalplanung/ -entwicklung und Ausbildung“ entschieden und fand mich dort auch gut aufgehoben. Gut, aber auch gleichzeitig erschreckend, war für mich die Erkenntnis, dass nicht nur unser Kreiskirchenamt Probleme mit Leitung hat (fehlende Schulungen hinsichtlich Mitarbeiterführung) und keine Personalplanung/ -entwicklung stattfindet, sondern andernorts die gleichen Probleme vorhanden sind.“

„Ebenso unschön ist meiner Meinung nach, dass Kirche insgesamt wenig ausbildet, zum Teil vermutlich begründet in der mangelnden Nachfrage. An dieser Stelle sollte vielleicht überlegt werden, wie dieser Sektor attraktiver gestaltet werden kann, aber auch zukunftsorientiert, das heißt, was passiert nach der Ausbildung. Zurzeit sieht es scheinbar so aus, dass billigend in Kauf genommen wird, dass die Auszubildenden noch während ihrer Ausbildung bessere Jobangebote (zum Beispiel im öffentlichen Dienst) erhalten und deshalb der Kirche als Arbeitgeber den Rücken kehren.“

„Die offenen Worte und die schonungslose Darstellung durch die Teilnehmenden hat die Präses aufmerksam und nachdenklich zur Kenntnis genommen. Diese Offenheit

der Teilnehmenden hat zu einer ebenso offenen Schlussrede der Präses geführt, so dass die Teilnehmenden sich wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen konnten.

Die Probleme der Teilnehmenden entstehen durch

- oftmals fehlende Wertschätzung,
- ebenso fehlende Führungskompetenz,
- hohe Arbeitsverdichtung,
- streichen von Stellen oder Stundenkürzungen,
- Vereinigung von Kirchenkreisen und Gemeinden,
- fehlende Schulungen,
- Mitarbeitende und Führungskräfte, die in ihrem Aufgabengebiet nicht über genügend Fachwissen verfügen,
- keine einheitlichen Arbeitsvorgänge,
- schlechte IT-Ausstattung,
- Kompetenzgerangel,
- sowie oftmals überforderte Presbyterien.

Die Behebung der erkannten Probleme sollte zügig angegangen werden, um die vorhandenen Fachkräfte zum Beispiel durch verbesserte Arbeitsbedingungen und Schulungen für Führungskräfte zu halten. Alle Maßnahmen dienen letztlich auch zur Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter.“ (Hans Ulrich Krause, Westfälisch Lippischer Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst, WLW, Mitglied im vkm rwl)

# „Wir brauchen Sie in unserer Kirche!“

## Inhalt

1. Bericht .....	30
2. Programm .....	31
3. Inhalt und Statements .....	32
4. Stimmen und Stimmungen .....	35





## 1. Bericht

### Präses Kurschus im Gespräch mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

#### „Wir brauchen Sie in unserer Kirche!“

„Wir brauchen Sie in unserer Kirche!“ Daran lässt Präses Annette Kurschus beim Treffen mit rund 100 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen am 21. Februar 2019 im Dortmunder Reinoldinum keinen Zweifel.

Nach intensiven Gesprächsrunden mit Pfarrerinnen und Pfarrern sucht die leitende Theologin der westfälischen Landeskirche jetzt den Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen kirchlichen Berufsgruppen. Sie will aufmerksam zuhören, Hoffnungen und Erwartungen wahrnehmen, offen über Probleme diskutieren, gemeinsam Zukunftsperspektiven entwickeln.

Das Motto des Tages – „Eine Kirche für viele“ – griff Kurschus auch in ihrem geistlichen Impuls zu Psalm 23 („Der Herr ist mein Hirte“) auf: „Mit den Vielen kommen Sie als Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unmittelbarer in Kontakt als ich. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Erwachsenenbildung, in der Qualifikation Ehrenamtlicher – um nur einige Ihrer Berufsfelder zu nennen – sind Sie ganz nah dran an den unterschiedlichsten Menschen, an deren Lebensgeschichten und Lebensthemen, an deren Freuden und Ängsten.“ Und wie oft seien sie dabei nicht selbst schon zu so einer Art gutem Hirten oder guter Hirtin geworden: „Wenn Sie andere Menschen auf ihren Alltagswegen begleiten – auf grünen Auen und durch finstere Täler hindurch. Wenn Sie anderen den Tisch decken, weil der Kühlschrank daheim schon wieder nichts zu bieten hat. Wenn Sie zuhören, weil das sonst niemand macht.“ Durch sie hätten unzählige



Jugendliche gespürt, was es heißen könne: Du bist bei mir! Du streichst mein Haupt mit Öl“. Etwa, wenn man vor Liebeskummer vergehe, wenn zu Hause der Hausseggen schief hänge, wenn man ausgerechnet mit der besten Freundin verkracht sei oder sich mit dem Zeugnis nicht nach Hause traue. Präses Annette Kurschus schätzt die Arbeit der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit „der Breite Ihres Berufsbildes, mit Ihren unterschiedlichen Spezialausbildungen und Kompetenzen. Sie haben eigene Möglichkeiten, überraschende und erstaunliche Zugänge zu öffnen. Mit Ihrer Kreativität, die auf unterschiedlichste

Weise das scheinbar Fremde und Abständige nah bringt und vertraut macht. Mit Formen und Methoden, die zu neuen Erfahrungen einladen.“

#### Erik Flügge: Eine Kirche für viele

Für neue Formen und Methoden in der Kirche plädiert auch Erik Flügge. Allerdings viel radikaler. Der 32-jährige Politikberater und Autor, der als Impulsgeber eingeladen war, bezeichnet sich selbst als „Enfant terrible“ der katholischen Kirche und „Deutschlands bekanntesten Pöbler, was Kirchensprache angeht“. Die Bücher „Der Jargon der Betroffenheit: Wie die Kirche an ihrer Sprache verreckt“ (2016) und „Eine Kirche für viele statt heiligem Rest“ (2018) stammen aus seiner Feder. Für ihn tut sich die evangelische Kirche unter allen Großinstitutionen am schwersten mit der Mitgliederbindung. Nur drei Prozent der Protestanten, so Flügge, seien regelmäßige Gottesdienstbesucher. Sein Rat: Professionalisierung der Beziehungsarbeit. Zum Beispiel durch direkte Kontaktaufnahme und Hausbesuche. Oder „mobile Seelsorgebeziehungen“, wie Flügge sie nennt. Darunter versteht er die „Bildung von Weggemeinschaften und ortsunabhängigen Kirchengemeinden“, die mit ihren Mitgliedern digital vernetzt sind und sie langfristig seelsorgerlich begleiten. Dazu müssten vorhandene Ressourcen – Menschen und Finanzen – allerdings effektiver genutzt werden.

#### Gewünscht: Klares Bekenntnis zur Dienstgemeinschaft

Bei diversen „Table-Talks“ in Kleingruppen, an denen sich auch die Kirchenleitungsmitglieder Ute Kerlen, Christa Kronshage und Dr. Manfred Scholle beteiligten, in den Pausen, auf Stellwänden und beim großen Abschluss-Plenum gab es Zeit und Gelegenheit zum direkten Austausch. Ein Thema, das viele Hauptamtliche bewegt, sind berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Einsatzfelder

außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit – vor allem für älter werdende Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Eine große Rolle spielten die Frage nach einem gleichberechtigten „kollegialen Miteinander auf Augenhöhe“ in multiprofessionellen Teams und der Wunsch nach einem „klaren Bekenntnis der Kirchenleitung zur Dienstgemeinschaft“, das heißt einem ausgewogeneren Verhältnis von Pfarramt und anderen Berufsgruppen, von Beamten und Angestellten.

## Hintergrund

In der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) arbeiten derzeit insgesamt rund 600 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen – etwa 85 Prozent von ihnen in der Kinder- und Jugendarbeit: für Kirchengemeinden (45 Prozent), in Kirchenkreisen (39 Prozent) und auf landeskirchlicher Ebene bei Ämtern, Werken und Verbänden (16 Prozent). Die anderen 15 Prozent sind in der Leitung und Geschäftsführung von Arbeitsbereichen, Erwachsenenbildungsarbeit, Gemeinde- und Organisationsentwicklung, Gemeindemanagement, Familienarbeit, Seniorenarbeit, Frauen- und Männerarbeit, Öffentlichkeitsarbeit oder interprofessionellen Teams im Einsatz. Landeskirchlicher VSBMO-Beauftragter und damit Ansprechpartner im Landeskirchenamt für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist Frank Fischer. Er hatte den Tag auch federführend vorbereitet – gemeinsam mit Knut Grünheit, Geschäftsführer im Amt für Jugendarbeit, Sebastian Richter, Vorsitzender der Ev. Landesarbeitsgemeinschaft der offenen Türen (ELAGOT), und Dietrich Schneider, Vorsitzender des Berufsverbandes Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V. (BVG).

## 2. Programm

- 9.30 Uhr Ankommen und Stehkafee  
Marion Schüßler
- 10.00 Uhr Kurze Einführung zum Tisch-Talk
- Tisch-Talk 1: Gegenseitige Begrüßung und kurze Vorstellung: Name, Einzigartigkeit, Gedanke zum Thema**  
Frank Fischer
- 10.15 Uhr Musik/Singen: Und ein neuer Morgen (KTL 12)  
Frank Ronge
- 10.20 Uhr **Begrüßung/Impuls**  
Präses Annette Kurschus
- 10.30 Uhr Musik/Singen: Trommle mein Herz  
Frank Ronge
- 10.35 Uhr **Begrüßung und Vorstellen des Programms, Methoden und Vorbereitungsrunde**  
BVG ELAGOT AfJ und VSBMO-Beauftragter
- Wer ist da? Präses, Kirchenleitung (Wer konkret?), Öffentlichkeitsarbeit LKA  
Dietrich Schneider
- 10.40 Uhr **Flügge Szenario: Simulation**  
Erik Flügge
- 11.40 Uhr **Tisch-Talk 2: Rückblick Simulation – Was bedeutet das für kirchenleitendes Handeln?**  
Frank Fischer, Erik Flügge

- 12.00 Uhr Mittagessen
- Musik/Singen: Sanftmut den Männern, Großmut den Frauen  
Frank Ronge
- 13.15 Uhr **Vortrag: Eine Kirche für Viele**  
Erik Flügge
- 14.15 Uhr **Tisch-Talk 3: Chance / Möglichkeit / Herausforderung für unser Berufsbild / Arbeitsfeld / Kirche insgesamt**  
Knut Grünheit
- 14.45 Uhr **Abschluss / Resümee**  
Präses Annette Kurschus
- Eingehen auf eigene Eindrücke und gegebenenfalls auf SMS Fragen, Eindrücke der Teilnehmer antworten  
Präses Annette Kurschus, Frank Fischer
- 15.00 Uhr Musik/Singen: Gottes guter Segen sei mit Euch  
Frank Ronge
- 15.05 Uhr **Tisch-Talk 4: Abschied am Tisch Was nehmen wir mit? Die Entdeckung des Tages**  
Sebastian Richter
- 15.25 Uhr **Auf Wiedersehen Danke und Wort / Symbol für den Weg**  
Präses Annette Kurschus, Frank Fischer

### 3. Inhalt und Statements

Die Einladung von Präses Kurschus an die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wurde an einen kleinen Arbeitskreis delegiert, in dem der Berufsverband Gemeindepädagogik (BVG), die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW (ELAGOT), das Amt für Jugendarbeit und das Landeskirchenamt gemeinsam die Planung des Tages erarbeiteten.

Die erste Runde in den 10 Kleingruppen (alle in einem Raum mit je einem Vertreter der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes oder des Amtes für Jugendarbeit) fand unter der Überschrift „Persönliches und Erwartungen“ statt.

#### Hier einige Stimmen des Tages:

- Gespannt auf den Tag
- Wir sind interessiert am Austausch untereinander und mit der Präses
- Vielfalt des Berufsbildes sollte deutlich werden, auch oder gerade, weil die Mehrheit der Kolleg\*innen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
- Ich wünsche mir, dass deutlich wird, dass wir eine Kirche für viele Professionen sind
- Networking ist immer gut
- Toll, dass die Präses sich Zeit nimmt, ich hoffe, meine Fragen und Gedanken loswerden zu können
- Ich fühle mich durch die Einladung wertgeschätzt
- Ich hoffe auf echte Gespräche ohne Worthülsen

In der zweiten Runde ging es um den Austausch zur Simulation von Erik Flügge zur Demografie in Gesellschaft und damit auch in Kirche.

#### Dazu O-Töne zum Inhalt:

- Gut in der Simulation zu sehen, war die Tatsache, dass wir weniger werden, weil weniger Menschen geboren werden. Das ließ sich am Beispiel der Kinder- und Jugendarbeit verdeutlichen. Was bedeutet es auch für die Erwachsenen?
- Mit wem können wir als Gemeindepädagog\*innen ins Gespräch kommen, um die Folgen von Demografie auf die Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen zu gestalten?
- Wie kommt unser gemeindepädagogischer Blick auf Kirche an die Kirchenleitung?
- Was muss getan werden, um Veränderungen in unserer Kirche anzustoßen?
- Müssen wir nicht in unserer Berufsgruppe auch mehr mit Familien arbeiten?
- Weniger Menschen, weniger Personal: Wie plant die Kirchenleitung eine Personalsicherung?
- Beziehungsarbeit ist für uns nicht neu, sondern Kern unserer Arbeit.
- Es tut gut zu hören, dass es ganz logisch ist, dass manches weniger wird (Gruppenteilnehmer\*innen...), weil es weniger Kinder und Jugendliche gibt, um die viele werben.
- Im Geflecht der Möglichkeiten, das Kinder und Jugendliche heute nutzen, können auch die besten Strategien scheitern, weil die Zielgruppe zu wenig Zeit hat.

#### O-Töne zur Methode:

- Was hat die Simulation mit dem Gespräch mit der Präses zu tun?
- Unterhaltsame Methode
- Nicht soooo neue Erkenntnisse, aber schön, es mal so greifbar präsentiert zu bekommen
- Wie repräsentativ ist das? Es wirkt eher abstrakt und konstruiert
- Gibt es auch Erkenntnisse für den großstädtischen Bereich? Die Gemengelage ist hier doch noch mal anders
- Mich entlastet es, dass die Demografie so ist und tatsächlich weniger kommen, weil sie nicht geboren sind und nicht, weil ich schlechte Arbeit mache.

#### O-Töne Resümee:

- Das Engagement in unserer Kirche ist hoch – nach wie vor! Das können wir nutzen.
- Unsere Strategien, (junge) Menschen zu erreichen, sind nicht immer die besten. Wir brauchen Strategieveränderung und Entwicklung (Fresh X, neue Gemeindeformen...).
- Anderen Vereinen etc. geht es auch nicht besser! Damit können wir konstruktiv umgehen (Kooperationen, Netzwerk...).



Die dritte Gesprächsrunde bezog sich auf den Vortrag von Erik Flügge – Eine Kirche für Viele: 90 Prozent der Kirchenmitglieder nehmen nicht am Gemeindeleben teil. Sie zahlen nur für den Rest. Kann das wirklich die Idee einer Kirche sein? Wer zahlt, schafft an. Heißt es. Nur in der Kirche nicht. Ein Fakt, der Kirche ad absurdum führt. Von dieser Diagnose ausgehend zeigte Erik Flügge, messerscharf und provokativ, Konsequenzen auf:

- Was hat Kirche zu sagen? Und wenn sie nichts zu sagen hat, dann darf sie sich nicht hinter Floskeln verstecken.
- Wie gelingt Begegnung? Besuch der 90 %, die nicht in der Gemeinde auftauchen. Wir haben bessere Bedingungen und Motive als die Zeugen Jehovas – warum nutzen wir sie nicht?
- Seelsorge und Digitalisierung. Was könnte Seelsorge im Zeitalter von moderner Kommunikation über Seelsorgebezirke hinaus an Verbindungen zu Kirchenmitgliedern lebendig erhalten?
- Macht Euch nichts vor – der Gottesdienst ist tot.

„Es geht um eine Kirche, die 90 Prozent ihrer gesamten zur Verfügung stehenden Mittel für die 90 Prozent ihrer Mitglieder aufwendet, die heute nicht am Gemeindeleben teilnehmen. Die 10 Prozent, die heute alles bekommen, sollen in dieser Kirche den Anteil haben, der ihnen entspricht: ein Zehntel vom Ganzen. Das wäre eine Kirche, die wirklich hinausgeht zu den Vielen, statt nur darüber zu reden. Obwohl das Geld anders verteilt wird, soll es in dieser »Kirche der Vielen« um das Thema Glaube gehen und auch darum, Menschen in allen möglichen Lebenslagen beizustehen. Es geht also nicht um eine Kirche, die sich als reiner Dienstleister versteht, sondern um eine Kirche, die all ihre Mittel und Kraft darauf verwendet, den Glauben ihrer Mitglieder zu stärken“, so Flügge.

### O-Töne zum Inhalt des Vortrags:

- Das Thema macht deutlich – hier sind alle Berufsgruppen und Ehrenamtlichen gefragt. Wo findet ein Dialog zwischen den Berufsgruppen statt?
- Der Vortrag wäre was für die Synode
- Wie kann angesichts dieses Themas gelebte Gemeindepädagogik aussehen?
- Herr Flügge hat uns richtig wachgerüttelt und ich fand ihn gut.
- Ohne Provokation ändert sich nichts – das war positive Provokation.
- Das, was zu Gottesdiensten gesagt wurde, stimmt in meiner Gemeinde zum Glück nicht.
- Das Konzept der lebenslangen Seelsorgebeziehungen ist für mich nicht gut durchdacht.
- Wie können wir Seelsorgebeziehungen über Seelsorgebezirke hinaus organisieren?
- Haustürmission, nein danke!
- Besuchsgruppen – eine geniale Idee. Wie organisieren wir Besuchsdienste für Mitglieder vor dem Ruhestand?
- Beziehungspflege ist schon unser Alltag in der Jugendarbeit – das können wir auch für Erwachsene.
- Wir haben als Gemeindepädagogen etwas zu sagen und bringen es auch ein.
- Mobile Seelsorge – Super Ansatz.
- Lebenslange Seelsorgebeziehung hat auch Schwächen
- Evangelische Kirche ist eine gute Organisation, um Ansätze für Viele zu entwickeln.
- Sehr frech!
- Natürlich überzogen und sehr zugespitzt, aber im Kern ist was dran.
- Ja, wir brauchen neue Wege und Formen!
- Es ist gut, auch mal was radikal infrage zu stellen!
- Was, wenn ich „meinen Pfarrer“ blöd finde? Oder er kurz nach meiner Konfirmation in den Ruhestand geht oder stirbt? Kann man lebenslange Seelsorgebeziehungen weitergeben/vererben?

- Was, wenn ich spontan persönlich Kontakt brauche (Krankheit, Trauerfall, Krise oder ähnliches), meine Vertrauensperson aber 600 km weit weg wohnt?
- Heißt das, dass für meine Familie dann 4 verschiedene Personen zuständig sind? Ist das sinnvoll? Wer traut uns, wer tauft die Kinder? usw.
- Und im Falle des Todes meiner Eltern: Mein Seelsorger kennt die dann ja evtl. gar nicht. Wie persönlich wird dann die Trauerfeier für mich?
- Und wer macht die? Mamas Seelsorger? Papas? Meiner? Alle zusammen?
- Beziehungsarbeit ist wichtig, aber das ist nicht neu!
- Ich habe gestern ein bisschen zu dem Flügge geogogelt und mich auf den Tag heute gefreut. Er hat was zu sagen.
- Wir müssen mehr an die Familien ran! Da, wo es noch intakte Familienbezüge gibt, sind sie ein guter Anknüpfungspunkt. Netzwerke zwischen den Familien stärken auch die einzelnen Familien – da können wir mit unserem generationsübergreifenden Ansatz wirklich was bewirken.
- Gar keine Gottesdienste mehr zu feiern, ist Unsinn! Dass der Sonntagmorgengottesdienst nicht das Zentrum der Gemeinde ist, ist doch seit Jahrzehnten bekannt.
- Darüber nachzudenken, wie viele Ressourcen dort versenkt werden, ist sinnvoll.
- Ich finde unterschiedliche Gottesdienst-Formen für verschiedene Zielgruppen unproblematisch. Müssen wir immer alle unter einen Deckel kriegen? Warum?
- Es tut sich nichts bei Kirche.



### Es gab auch Stimmen, die sich über die Einladung und den Vortrag von Herrn Flügge geärgert haben.

- Den Weg heute hätte ich mir sparen können.
- Er hat nichts Neues gesagt, vieles machen wir schon.
- Ich verstehe nicht, was das mit dem Präsesgespräch zu tun hat.
- Herr Flügge kennt scheinbar nur schwarz und weiß.
- Polemisch, zu pointiert.

### In der vierten und letzten Gesprächsrunde war die Frage: Was ist die Entdeckung des Tages?

- Beziehungsarbeit ist und bleibt das Wichtigste
- Woanders läuft es auch nicht gut
- Interessant und gut, dass es einen neuen Zuschnitt des Personaldezernats geben soll, dem auch die Gemeindepädagog\*innen zugeordnet werden.
- Wohin gehen die Strukturen? Nicht Hierarchie, sondern Team ist gewünscht.
- Ein Austausch mit den Theolog\*innen wäre toll.
- Wenn zu einem gemeindepädagogischen Austausch eingeladen wird, geht es nur um Jugendarbeit – was ist mit anderen Berufsfeldern? Ich vermisse den Blick auf andere Arbeitsbereiche und in die Zukunft!
- Wir können mehr als Jugendarbeit, bieten andere Zugänge zu Verkündigung und Gemeindeleben, DAS muss endlich verstanden werden!
- Wir dürfen in der Beziehungsarbeit nicht nachlassen!
- Gar nicht so einfach, wenn Stellenzuschnitte immer „abenteuerlicher“ werden
- Interessanter Input heute, regt zum Nachdenken an.
- Frau Kurschus interessiert sich für uns!

### Zum guten Schluss: Fragen an Präses Kurschus

Die letzte Runde im Plenum lässt sich in den folgenden Überschriften zusammenfassen:

- Interprofessionelle Teamarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.
- Es braucht eine stärkere landeskirchliche Begleitung bei ihrer Konstituierung.
- Es wird auf ein „Hierarchie-Problem“ aufmerksam gemacht. Einerseits sollen die – Teamplayer auf Augenhöhe arbeiten, andererseits sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bei der Kirchengemeinde angestellt und bleiben damit (de jure und gefühlt) abhängig.
- Überdies besteht ein erhebliches Gefälle im Bereich der Besoldung/Entlohnung.
- Es wird die mangelnde Teamfähigkeit von Pfarrerrinnen und Pfarrern bemängelt. „Das müsste Teil der Ausbildung sein!“
- Es wird angefragt, ob die Kirchengemeinde tatsächlich die richtige Anstellungsebene für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist. „Sollte das nicht eher der Kirchenkreis sein?“
- Die Stellenbefristungen in den Interprofessionellen Teams auf fünf Jahre werden bemängelt. Wir haben Fachkräftemangel in allen Bereichen. Es braucht mehr Planungssicherheit für die Gemeindepädagog\*innen und auch für die Träger.

### Arbeitsbedingungen von Gemeindepädagog\*innen

- Die Möglichkeiten von Fort- und Weiterbildung sollten erweitert werden.
- Was ist, wenn ich mit Anfang 50 die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen „nicht mehr kann und will“?
- Presbyterinnen und Presbyter nehmen die Arbeit von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nicht wirklich wahr. „Man wird einmal im Jahr ins Presbyterium eingeladen, 30 Minuten und niemand hört wirklich zu. Wir haben keine Möglichkeit, unsere Vision von Kirche zu präsentieren, geschweige denn gemeinsam zu entwickeln.“













### Rollenbild von Gemeindepädagog\*innen

- „Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können mehr!“ Es wird auf die Reduzierung ihres Dienstes auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Das Rollenbild, insbesondere in den Köpfen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, muss sich ändern.
- Während in der Vergangenheit viele Stellen, die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ausfüllen könnten, mit Pfarrer\*innen besetzt wurden, werden künftig die entsprechenden Aufgaben (wieder) von Gemeindepädagog\*innen ausgefüllt werden. Dazu braucht es entsprechende Rahmenbedingungen (Struktur, Sitz in Leitungsgremien, Gehalt...).
- Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bringen neben pädagogischen auch theologische Fähigkeiten mit und wollen mit dieser Expertise wahrgenommen werden. Wenn das Spektrum der Ausbildung nicht hinreichend abgerufen wird, führt dieses verständlicherweise zu Unzufriedenheit.



#### 4. Stimmen und Stimmungen


Während des ganzen Tages konnten Rückmeldungen und Fragen auch schriftlich an Präses Kurschus gerichtet werden. Hier eine Zusammenfassung:


##### Konzept Landeskirche / Perspektiven / Personalentwicklungsstrukturen (für älter werdende Gemeindepädagog\*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)


Es braucht Steuerungsgruppe, in Kirchenkreisen und Landeskirchenamt für Personalentwicklung aller Berufsgruppen! .....	
Es ist eine Beteiligung von Gemeindepädagog*innen an Konzeptentwicklung nötig .....	
Es braucht eine Stellenplanung / Stellen für Gemeindepädagog*innen .....	
Anerkennung der Ausbildungen EKD-weit durchlässiger machen .....	
Weiterbildungen für Gemeindepädagogen verstärken .....	
Es gibt / braucht mehr Arbeitsfelder als Jugendarbeit .....	
Wir haben und brauchen Ressourcen für Beziehungsarbeit (auch technisch – App) .....	
Finanzierung von Stellen für Gemeindepädagog*innen .....	
Bitte ermöglicht das Sabbatjahr für alle Berufsgruppen .....	
Begleitung bei Berufsstartern verbessern .....	
Mehr (gegenseitige) Wertschätzung der Berufsgruppe(n) .....	
Dauerbefristungen bei Stellen mit Zuschüssen / Vertretungen .....	


##### Konzeptentwicklung von Teamarbeit in interprofessionellen Teams und Gemeindegemeinschaft / Richtiger Weg, weiter ausbauen (Bekenntnis der KL für DienstGEMEINSCHAFT)


Beteiligung von Gemeindepädagog*innen an Leitungshandeln (Presbyterium, KSV, LKA) Augenhöhe .....	
Begleitung Teams / Organisationsentwicklung für Teams (Mehr Ressourcen im LKA!) .....	


Höhere Eingruppierung Gemeindepädagog\*innen in interprofessionellen Teams ..... 


Gemeindepädagog\*innen als Prädikanten mit Dienstanweisung sind nicht ehrenamtlich – deutlichere Klärung ..... 


Zusammenarbeit organisieren (gemeinsame Konvente /Dienstbesprechungen /Gaben- und Kompetenzorientierung) ..... 

Berufsbild schärfen (keine Hilfsarbeiter) Verkündigung, Seelsorge /Generationsübergreifende Arbeit ..... 


Kirche und Gemeinde neu denken /entwickeln /Mut für neue Wege..... 


Ausbildung der beiden Berufsgruppen Gemeindepädagog\*innen und Pfarrer\*innen verbinden..... 


Presbyteriales System überdenken – zu wenig Visionen ..... 


Danke an Präses Kurschus und Kirchenleitung – bitte wiederholen ..... 

#### Aussagen zu Erik Flügge

Verallgemeinerungen ..... 

Kann er auch zu Pfarrern und Gemeinde /Kirchenkreisleitung sprechen? Insbesondere Szenario /Zusammenarbeit Gemeinden in Region ..... 

Was ist unser Beitrag und was muss Kirchenleitung tun? ..... 

Wie können wir Kirche verändern? Wie können wir uns daran beteiligen? Wo haben wir die Möglichkeit, mit Sitz und Stimme an Veränderungen mitzuwirken? ..... 

#### Tagungsdidaktik und Inhalt.....

Modernere Lieder, nicht zielgruppenorientiert ..... 

andere Erwartungen ..... 

Es gab insgesamt 128 schriftliche Aussagen bei den etwas über 100 Rückmeldungen

# „Sie tragen Verantwortung für Gottes Wohnungen“

## Inhalt

1. Bericht .....	38
2. Programm .....	39
3. Themen und Statements.....	40
Thema: „Bewegte Lebensläufe in dieser Berufsgruppe“.....	40
Thema: „Das Berufsbild“.....	40
Thema: „Berufliche Situation“ .....	41
Thema: „Wünsche“.....	41
4. Stimmen und Stimmungen .....	42



## 1. Bericht

Präses Kurschus traf sich mit Küster\*innen und Hausmeister\*innen

### Sie tragen Verantwortung für Gottes Wohnungen

**Mit großer Leidenschaft und Freude sind die meisten dabei. Sie lieben ihren Beruf – und gerade deshalb fordern sie: Wir brauchen mehr Qualifikation, Fort- und Weiterbildung. Doch die Plätze in Küsterlehrgängen, –seminaren und Rüstzeiten sind knapp, die Wartezeiten sind lang. Oft zu lang. Deutlich und einhellig war diese Botschaft vom Thementag „Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister“.**

Mit rund 70 Personen dieser Berufe traf sich Präses Annette Kurschus in Dortmund, um über die Schönheiten und Möglichkeiten des Küsterdienstes zu sprechen. Dabei wurden klare Erwartungen formuliert, und auch Probleme wurden offen benannt.

Sie kämpfen für ihren Beruf, und dabei nehmen sie kein Blatt vor den Mund, was die leitende Theologin ausdrücklich würdigte. Der Thementag brachte einige Herausforderungen. Dass die Zahl der Lehrgänge und Seminare zu gering ist – dieser Missstand geht auf das Konto der Landeskirche. Dass aber ungeachtet dessen viele Küsterinnen und auch Hausmeister nicht daran teilnehmen, weil es ihr Arbeitgeber nicht genehmigt, fällt in die Verantwortung des zuständigen Presbyteriums. Eine Küsterin erzählte nicht ohne Bitterkeit, sie habe das gegen massiven Widerstand „durchgeboxt“. Und manche Kollegen nahmen sich für den Lehrgang sogar Urlaub, wurde berichtet.

Dabei sind diese Seminare aus mehreren Gründen unverzichtbar. Küster ist kein Ausbildungsberuf, sondern baut in der Regel auf einem erlernten Handwerk auf. „Es hat eine Menge mit Ihnen zu tun, ob sich die Menschen in Gottes Wohnungen wohlfühlen und gerne dorthin kommen“, sagte Präses Annette Kurschus in ihrer Predigt zu Psalm 84 im Eröffnungsgottesdienst. Und weil zu diesem besonderen Berufsbild eben nicht nur Putzen und Rasenmähen gehören, bedarf es einer besonderen Schulung. „Ich fühlte mich als Berufseinsteigerin ins kalte Wasser geschmissen“, sagte eine Küsterin. Mit dieser Erfahrung war sie nicht allein. Nicht zu unterschätzen ist außerdem die Stärkung der Persönlichkeit durch Aus- und Fortbildung. Ein Teilnehmer brachte es auf den Punkt: „Um in der Dienstgemeinschaft selbstbewusst aufzutreten, ist die Ausbildung ein Muss.“ Und nicht zuletzt geht es auch ums Geld: Wer einen Küsterlehrgang absolvierte, hat Anspruch auf ein höheres Gehalt.

### Ein Küster kann nur so gut sein wie die Informationen, die er bekommt

Doch nicht nur Qualifikation, sondern auch Information wurde immer wieder als Voraussetzung für den Küsterdienst angemahnt. „Ein Küster kann nur so gut sein wie die Informationen, die er bekommt“, hieß es. Das betrifft nicht nur die Arbeit selbst – wenn erst fünf Minuten vor Beginn des Gottesdienstes mitgeteilt wird, welche Lieder gesungen werden, kann auch der Schnellste die Nummern nicht mehr in die Liedtafeln stecken. Information ist auch notwendig über die Bedingungen, unter denen die Arbeit getan wird. Wer klärt eine Küsterin über ihre Rechte auf? Wer antwortet auf arbeitsrechtliche Fragen? Hier kommt die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe ins Spiel – ein Argument, Mitglied zu werden. Zugleich ist diese berufsständische Organisation auch Ansprechpartner für die Landeskirche, wie Vicco von Bülow als zuständiger Landeskirchenrat sagte.





## „Darf ich Nein sagen?“

Und wenn ein Küster dann sein Recht kennt, ist es noch lange nicht sicher, dass er es auch bekommt. „Darf ich Nein sagen? Darf ich auf meinem Recht beharren, oder ist dann der Betriebsfrieden gefährdet – und vielleicht auch meine Stelle?“, fragte ein Teilnehmer. Rechtliche Fragen brechen meistens dann auf, wenn die Aufgaben nicht klar beschrieben sind. Und wenn unklar ist, wer gegenüber dem Küster eigentlich weisungsbefugt ist. Solcher Mangel an Klarheit, der sich unter anderem in vagen Dienstanweisungen zeigt, betreffe auch andere kirchliche Berufe, räumte Präses Kurschus ein: „An dieser Stelle muss manches professioneller werden.“

Küster können ihre Arbeitszeit sehr frei einteilen. Diese Freiheit ist zugleich eine große Herausforderung. „Unser Dienst hat keine Grenzen“, brachte eine Teilnehmerin die Sache auf den Punkt. Der Beruf ist außerdem vielseitig: Er umfasst praktische Tätigkeiten und die Mitwirkung am Gottesdienst ebenso wie den Umgang mit Menschen. „Sie sind diejenigen, die alle Stimmungen als erste abfangen“, sagte die Präses: „Wenn etwas nicht klappt, beschweren sich die Leute oft zuerst bei Ihnen, bevor sie den Pfarrer ansprechen.“

## Beziehungsarbeit in der Gemeinde

Auch sonst ist der Küster oder die Küsterin oft eine bekannte Person in der Gemeinde, mit der man gerne ein paar Worte wechselt und der auch Sorgen und Nöte anvertraut werden. „Beziehungsarbeit in der Gemeinde“, nannte das ein Küster. Und ein Kollege berichtete: „Als ich anfang, sagte mir der Pfarrer: Zehn Prozent Ihrer Arbeit ist Quatschen.“ Das war durchaus positiv gemeint, markiert aber natürlich die Schwierigkeit, das festgelegte Stundenkontingent einzuhalten. Diese Seite beschrieb eine

Küsterin, die um Kirche und Gemeindehaus nur noch zu Zeiten fegt, wenn keine Leute unterwegs sind, weil sie keine Zeit für ein Schwätzchen hat.

Der Übergang zum Ehrenamt kann da leicht verschwimmen. Im Verhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen lauern ohnehin gerade beim Küsterberuf Konflikte. In manchen Gemeinden haben Ehrenamtliche den Küsterdienst übernommen. Aber: „So unverzichtbar die Ehrenamtlichen sind: Ehrenamt darf das Hauptamt nicht verdrängen“, warnte die Präses. Vielmehr brauchen Ehrenamtliche Begleitung durch Hauptamtliche. Das heißt: „Je mehr Ehrenamt, desto wichtiger wird das Hauptamt.“

## Psalm 84: Berufshymne für Küster und Hausmeister

„Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth!“ So beginnt der 84. Psalm, zu dem die Präses predigte. Eine Art Berufshymne für Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister sei dieses alte Gebet des Volkes Israel. Kirchen und Gemeindehäuser seien „Räume der Einkehr für uns alle auf dem Weg durchs Leben. Und für diese Räume – das ist auch eine hohe Ehre – sind Sie verantwortlich in Ihrem Amt“, sagte sie. Doch das Haus Gottes sei kein Ort zum Bleiben – und zwar nicht nur, weil der Küster irgendwann Feierabend hat, sondern weil das Evangelium, das sich im Gottesdienst ereignet, hinaus will zu den Benachteiligten, Notleidenden, Verzweifelten. Um ihretwillen dürfe man sich nicht in den Kirchenmauern verkriechen. „Mitten hinein in die Welt, zu den Menschen, führt uns das, was wir hier hören und erleben.“

## 2. Programm

- |           |  |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr  | Ankommen und Stehcafé  |
| 10.00 Uhr | <b>Gottesdienst</b><br>mit Superintendentin Heike Proske<br>(Dortmund)                             |
| 11.00 Uhr | <b>Begrüßung und Impulse</b><br>mit Präses Dr. h. c. Annette Kurschus<br>und Küster Frank Schubert |
| 12.15 Uhr | Mittagessen  |
| 13.45 Uhr | <b>Gesprächsrunde in Gruppen</b>   |
| 14.40 Uhr | <b>Auswertung der Gesprächsrunden</b>  |
| 15.20 Uhr | <b>Kabarett mit Ulrike Böhmer</b>  |
| 16.00 Uhr | Abschluss und Reisesegen der Präses  |

### 3. Themen und Statements

#### Thema: „Bewegte Lebensläufe in dieser Berufsgruppe“

Lebhafte Diskussion. Wir sind Menschen in der Öffentlichkeit und werden im Supermarkt angesprochen und bekommen Rückmeldungen auf die Predigt. Der Pfarrberuf ist geschützter, die Kommunikation untereinander ist wichtig, dafür sollte Zeit sein. Ich war früher im Einzelhandel, dort gab es das Motto „keine Grüppchen bilden, wirkt nicht gut“. Kommunikation ist aber wichtig. Bei der Gottesdienstvorbereitung sind die Abläufe des Anderen zu achten, auch hier wieder Kommunikation. Das Bild des Küsters wandelt sich. Ich habe eine dreiviertel Stelle, muss immer überlegen, was zuerst erledigt wird. Ich habe das Gefühl, als Eventmanager zu wirken. Es entwickelt sich die Kirche zu einem Wirtschaftsunternehmen, die Veränderung ist da! Der Gottesdienst wird zur Eventveranstaltung, das ist gut so! Wichtig ist neben der Vorbereitung und der Begleitung auch die Nachbearbeitung. Dafür benötigt die/der Küster\*in Zeit. Am Sonntagmorgen die Information für die Liedzettel zu erhalten, ist zu spät. Es gibt zu viel Arbeit für zu wenige Leute. Wir rennen und kommen nicht an. Welches Bild von Kirche vertreten wir?

Der „Betriebsfrieden“ ist gestört. Es besteht auf Leitungsebene Unwissenheit. Am Anfang gab es eine Moderation. Mir wurde versehentlich der Arbeitszeitwertekatalog ausgehändigt und später kommentiert „sollten Sie nicht sehen“. Wichtig wäre eine Checkliste bei der Einstellung. Eine Stellenbewertung sollte innerhalb des ersten halben Jahres erfolgen. Beim Küsterwechsel erfolgt die Anlehnung an den Arbeitszeitwertekatalog, eine neue Berechnung sollte gemeinsam durchgegangen werden. Seitens der Landeskirche oder des Kirchenkreises sollten die Daten bei Neueinstellungen ausgehändigt werden. Es fehlen Fahrpläne zur Begleitung bei Einstellungen

und Informationen zu den Kontaktwegen zur Küstervereinigung und der Landeskirche. Der Küsterberuf ist kein „Lehrberuf“. Daher fehlen häufig praktische Anleitungen für den Dienst. Die Kommunikation ist auf allen Ebenen verbesserungswürdig. Mit Blick auf zukünftige Fusionen sollten schon jetzt die Vernetzungen zwischen den Gemeinden verbessert werden. Was macht ein Vertrauensküster/-in? Kann die Landeskirche die Rekrutierung und Begleitung von Vertrauensküstern unterstützen?

#### Thema: „Das Berufsbild“

Bildung ist sehr dringend erforderlich!

Die Arbeit nimmt rapide zu, aber es werden keine Mitarbeitenden eingestellt, die Überstunden wachsen stark an. Die Bereitschaft in der Berufsgruppe ist da, auch die Dienstgemeinschaft ist gut. Die Arbeit auf Augenhöhe wird als positiv bewertet. Auch die Wertschätzung der Arbeit ist gegeben.

Eine umfassende Ausbildung lohnt sich nicht für einen Arbeitsumfang von 10 Stunden pro Woche. Die Ausbildung muss eine Hinführung zum Amt leisten und zum Beispiel ein anderes Auftreten durch Vermittlung entsprechenden Rüstzeuges ermöglichen. Lehrgänge sind wichtig, um dem Berufsbild gerecht zu werden. Eine Küsterin mit Stundenumfang von 12 Stunden pro Woche wurde einfach in den Dienst neu „hineingeschmissen“. Eine Teilnehmerin beschreibt einen Teil ihres Dienstes als „Mama des Ehrenamtes“. Ein Standardpassus in Arbeitsverträgen fehlt dazu. Das Presbyterium wird als überfordert wahrgenommen, weil im Ehrenamt das Wissen oft nicht vorhanden ist. Auch hier springen die Meisten ins „kalte Wasser“. Vorinformationen sind wichtig. Bei absehbarem Eintritt in den Ruhestand sollte die Nachfolge zwei Monate „mitlaufen“ und auch einen Lehrgang bekommen. Junge Leute müssen in den Beruf „gelockt werden“, indem ihnen Hilfe angeboten wird, andernfalls kann die Generation junger Menschen nicht gewonnen werden. Kirchenkreise und die Landeskirche sollten die Kirchengemeinde flächendeckend in den Stand setzen, das sogenannte „Onboarding“ neuer



Mitarbeitender professionell wahrnehmen zu können. Der Presbyteriums vorsitzende sollte bei Neueinstellungen „Übergangsphasen einrichten“. Eine Mitarbeiterin findet die Arbeit gut, aber „bringe selbst das Geld mit“, weil beispielsweise Urlaub für Fortbildung nur gegen Widerstand „durchgeboxt werden kann“. Gemeindesekretärinnen und Küster/-innen und Hausmeister/-innen seien Anlaufstelle „für randvolle Menschen“, die ihre Probleme weitergeben möchten. Das Presbyterium wird im Handeln und Entscheiden, auch abhängig vom Wissen oder Nichtwissen, als willkürlich empfunden. Die, die zu sagen haben, sollten besser geschult werden. Dienstanweisungen werden oft als dehnbar wahrgenommen. Es fehlt ein Leitfaden. Ein Materialheft für Küsterinnen und Küster wird vermisst.

### Thema: „Berufliche Situation“

- Die meisten Küster\*innen und Hausmeister\*innen arbeiten in Teilzeit.
- Unsere Aufgaben sind sehr vielseitig.
- Oft besteht ein angespanntes Verhältnis zwischen Pfarrer\*in und Küster\*in.
- Es stimmt mit der Kommunikation nicht, es finden keine Dienstbesprechungen statt, Lieder werden zu spät durchgegeben.
- Die Ist-Arbeitszeit ist zu knapp bemessen.
- Vieles wird vom / von der Küster\*in ehrenamtlich gemacht, man erwartet, dass die Familie mitarbeitet.
- Es fehlt oft an Wertschätzung unserer Arbeit.
- Wir sind grenzenlos tätig (Frage: Wo endet Hauptamt und wo fängt Ehrenamt an?).
- Neue Küster\*innen und Hausmeister\*innen werden schlechter bezahlt.
- Schwierig, neue Ehrenamtliche zu gewinnen.
- Die Einarbeitung neuer Küster\*innen fehlt oft.
- Was passiert mit den Küster\*innen, wenn die Kirchen geschlossen werden?

### Thema: „Wünsche“

- Rüstzeiten und Lehrgänge mit kürzeren Wartezeiten.
- Dienstliche Abgrenzung zwischen Haupt- und Ehrenamt.
- Welche Rolle spielt ein Küster, wenn immer mehr Aufgaben ans Ehrenamt übergeben werden?
- Wie können wir die laienhafte Wahrnehmung im Ehrenamt beheben?
- Ohne Ehrenamt ist unsere Arbeit in den Gemeinden nicht möglich.
- Wichtig ist, dass wir in unseren Gemeinden neue Ehrenamtliche gewinnen (es sind meistens Rentner, uns fehlen die jungen Menschen im Ehrenamt).
- Die Aufgabe des Küsters/der Küsterin ist, die Ehrenamtlichen zu begleiten, wo es nötig ist, sie zu unterstützen und richtig einzuarbeiten.
- Hauptamt ohne Ehrenamt ist nicht möglich!
- Ergänzungen der Beobachter – Zusammenhalt von Küster und Pfarrer: Die Augenhöhe stimmt nicht, man rauft sich, wenn es gut geht, zusammen.
- Der Berufstand sollte gewahrt werden.
- Sollte das Geld lieber für Gebäude oder Menschen ausgegeben werden?
- Ehrenamtliche machen dies freiwillig und möchten eher Spaß bei der Arbeit haben, nicht alle Tätigkeiten sind an das Ehrenamt übertragbar. In manchen Bereichen ist das Hauptamt unentbehrlich.
- Neue Küster\*innen verdienen weniger („Armutsgrenze“).
- Es besteht ein Problem bei den Lehrgangskapazitäten.
- Im Zuge des Ruhestandes von langjährigen Mitarbeitenden sollte versucht werden, ein „Pool von Wissen zu halten“.



#### 4. Stimmen und Stimmungen

Sicher kennen Sie auch das Sprichwort: Aller Anfang ist schwer. So oder so ähnlich kann man auch die Entwicklungs- und Planungsphase überschreiben, die dem Thementag „Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister“ mit der Präses unserer Landeskirche Präses Annette Kurschus in Dortmund am 7. März 2019 vorausging. Nach dem die Präses im letzten Jahr den Wunsch nach einem Gespräch mit den verschiedenen Berufsgruppen der Landeskirche ausgesprochen hatte, begannen, erst recht vage, die ersten Überlegungen und Planungen. Wir, die Küstervereinigung, waren von Beginn an mit in die Vorarbeiten eingebunden. Fragen wie: „Wer wird wie eingeladen?“ und „Wo soll das stattfinden?“ standen zunächst im Mittelpunkt, aber auch „Wie soll so ein Tag der Küster mit der Präses überhaupt gestaltet sein?“

Noch nie fand eine solche Veranstaltung statt. Darum konnte man auch auf keinerlei Erfahrungswerte zurückgreifen. Nach intensivem, manchmal auch anstrengendem Ideen- und Informationsaustausch, konnte dann die mit Spannung erwartete Veranstaltung in der Immanuelkirche der Elias-Gemeinde in Dortmund starten. Der Tag begann

mit einem Gottesdienst. [...] Die Präses sprach in ihrer Predigt über den Psalm 84. Dieses alte Gebet sei geradezu eine „Berufshymne“ für unsere Berufsgruppe. Nach dem Gottesdienst kamen wir nach zwei einleitenden Stellungnahmen von Frau Kurschus und Herrn Schubert, Küster in Paderborn, schnell ins Gespräch. In drei Gruppen berichteten die Kolleginnen und Kollegen, warum sie diesen Beruf gerne ausüben, über ihre tägliche Arbeit, aber auch über Hindernisse und negative Erfahrungen, über Lücken und wo sich Möglichkeiten einer besseren Zusammenarbeit aller in der Gemeinde aufzeigen. Zur Sprache kam die Ausbildung der Küsterinnen und Küster, ebenso die Rüstzeitarbeit sowie das Zusammenspiel von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Während der Mittagspause, beim Essen, setzte sich das Gespräch dann auch direkt und persönlich mit der Präses fort. Der ganze Tag wurde durch den Moderator, Herrn Neuhaus vom evangelischen Erwachsenenbildungswerk, begleitet und inhaltlich zusammengehalten. [...] Nach einem Reisesegen der Präses endete der Tag. Abschließend kann man wohl sagen, dass alle, die dabei waren, gehört wurden: mit ihren Fragen und Problemen, aber auch mit dem Ausdruck der Freude an ihrer Arbeit. [...]

Johannes Künzel



# „Quo vadis musica sacra?“

## Inhalt

1. Bericht .....	44
2. Programm .....	45
3. Inhalt und Statements .....	46



Berufsgruppengespräch der Präses Annette Kurschus mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern der Ev. Kirche von Westfalen am 20. Mai 2019 in der Jugendkirche Hamm zum Thema „Quo vadis Musica Sacra – wie klingt Kirchenmusik morgen?“

Teilnehmende: Präses Annette Kurschus und Mitarbeitende, insgesamt 52 Kolleg\*innen aus A-, B-, und C-Stellen, Studierende der Hochschule für Kirchenmusik Herford/Witten, Vertreter\*innen der kirchenmusikalischen Werke und Verbände, Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow, LKMD Harald Sieger, Jörg Spitzer und Prof. Dr. Harald Schröter-Wittke (Impulse)

## 1. Bericht

Thementag mit Präses Annette Kurschus über die Zukunft der Kirchenmusik

### Musik spricht mehr Resonanzräume an als das Wort

**„Die Welt kommt ohne unser musikalisches Gotteslob nicht aus, wenn die Hoffnung in ihr lebendig bleiben soll – und wenn wir alle gemeinsam den Mut zum beherzten Handeln behalten wollen.“ Davon ist Präses Annette Kurschus überzeugt.**

Beim Thementag „Quo vadis musica sacra – wie klingt Kirchenmusik morgen?“ am 20. Mai 2019 in der Jugendkirche Hamm betonte sie die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik und ihre ökumenische Weite: „Die Welt braucht das Singen und Musizieren der Kirche – ob auf evangelisch oder

katholisch, ob im neuen geistlichen Lied oder im Psalmen-gesang, ob zur Gitarre oder zur Orgel, ob vom Keyboard oder von Blechbläsern begleitet.“

Das Treffen, an dem rund einhundert haupt- und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und –musiker teilnahmen, beschloss eine Reihe von Begegnungstagen, an denen die leitende Theologin der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Vertreter\*innen kirchlicher Berufe zusammenkam.

Für Präses Kurschus ist die evangelische Kirche ohne Musik undenkbar. Dafür nannte sie auch theologische Gründe: In ihrer Vielstimmigkeit entspricht die Musik der Vielfalt evangelischen Lebens. Musik aktiviert viele und sorgt so für Teilhabe. Wer im Chor singt, lässt seine Stimme hören und hört zugleich auf andere – auch im Glauben verbinden sich aktive Verkündigung und Zuhören. Und: Nicht wenige Menschen, die der Kirche ansonsten fernstehen, singen in Chören geistliche Musik, nehmen also an der Verkündigung teil. „Wir sind eine Kirche der offenen Türen, und dafür steht die Kirchenmusik besonders“, sagte Annette Kurschus. „Musik spricht wesentlich mehr Resonanzräume im Menschen an als das Wort.“

### Harald Schroeter-Wittke: Die Kirchenmusik der Zukunft ist Unterhaltungsmusik

Wie aber wird die Zukunft aussehen? Wie klingt Kirchenmusik morgen? Professor Dr. Harald Schroeter-Wittke lehrt Didaktik der Evangelischen Religionslehre am Institut für Evangelische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn. „Die Kirchenmusik der Zukunft ist entweder Unterhaltungsmusik oder sie wird ungehört verhallen“, sagte er. Die Provokation dieser These wird etwas abgemildert, wenn man seiner Definition von „Unterhaltung“ folgt. Demnach ist Unterhaltung nutritiv (ernährend): Sie gewährt Unterhalt, sorgt also für das Lebensnotwendige. „Diese nährnde Unterhaltungsdimension von Kirchenmusik realisiert sich in ihrer Lebensweltorientierung.“ Unterhaltung ist außerdem kommunikativ, so Schroeter-Wittke. Damit meint er den Austausch auf Augenhöhe: „Kirchenmusik schafft eine Atmosphäre der Partnerschaft unter Gleichberechtigten.“ Und schließlich: Unterhaltung ist delectarisch, das heißt: „Sie macht Spaß. Sie amüsiert uns. Sie berührt uns. Sie ist rührend. Sie erheitert und erleichtert.“ Um all das zu erfüllen, muss Kirchenmusik gabenorientiert gestaltet





werden. Und weil nicht alle Menschen allseits musikalisch begabt sind, müssen die Anforderungen und Strukturen so beschaffen sein, dass die Musiker an ihrer Arbeit nicht den Spaß verlieren.

Gestaltungsräume und Kirchenkreise sollten kirchenmusikalische Gesamtkonzepte entwickeln, um für die jeweils zu den Gemeinden passende Musik zu sorgen. A-Musikerinnen und A-Musiker würden dann in Zukunft viel stärker zu Managern solcher gemeindekulturpädagogischer Strukturen werden, die für entsprechende Ausbildungs- und Fördermöglichkeiten sorgen.

### Jörg Spitzer: Nutzen wir den Trend zum Rudelsingen!

Jörg Spitzer verantwortet bei der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in Wuppertal den Arbeitsbereich Internationale Bildung in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Pop-Akademie Witten. In Zukunft, so glaubt er, wird die Musik in der Kirche „aktueller und facettenreicher“. Er ermutigte zu stilistischer Breite, denn Menschen und ihre musikalischen Sprachen und Erlebniswelten seien ernst zu

nehmen. Musik habe integrative und missionarische, auch milieuübergreifende Möglichkeiten, die genutzt werden sollten. Außerdem wird die Kirchenmusik der Zukunft partizipativer: „Menschen wollen singen und geben Geld dafür aus, mit anderen singen zu dürfen“, etwa Weihnachtslieder in einem Fußballstadion. „Nutzen wir den Trend zum Rudelsingen!“, appellierte Spitzer. Und schließlich wird die Musik in der Kirche „multikultureller“. Denn sie bringt Menschen in internationalen und interkulturellen Gruppen zusammen – eine Chance, gemeinsam musikalisch Kirche zu sein. So kann Gottesdienst zum Erlebnis werden: „Menschen werden Gottesdienste wieder als attraktiv empfinden, wenn sie das Wort Gottes nicht nur hören, sondern erleben können.“ Dazu gehört auch, Gottesdienste wirklich zu feiern, wie es im Eingangsvotum heißt: Wir feiern Gottesdienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Spitzer fragte kritisch: „Ist das, was dann abläuft, immer zutreffend mit dem Begriff des ‚Feierns‘ beschrieben?“ Er brachte den Begriff „Kirchenmusiker mit Feierkompetenz“ ins Spiel: „Wo Menschen zusammen feiern, werden andere Menschen aufmerksam und schließen sich gerne an.“

## 2. Programm

### Tagesstruktur

9.30 Uhr	Ankommen und Stehcafé
10.00 Uhr	<b>Begrüßung und Andacht</b> mit Präses Annette Kurschus
10.30 Uhr	<b>Impulse</b>
11.30 Uhr	<b>Gemeinsames Singen</b> (Vorbereitung Evensong)
12.15 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	<b>Gesprächsrunde in Gruppen</b>
14.30 Uhr	<b>Auswertung der Gesprächsrunden</b>
15.15 Uhr	Pause
15.30 Uhr	<b>Feier eines Evensong</b>
16.00 Uhr	<b>Reisesegen der Präses</b>



### 3. Inhalt und Statements

In vier Gesprächsgruppen wurde aus unterschiedlichen Blickwinkeln (Kirchenmusik in der Dienstgemeinschaft – Kirchenmusik in ihrer Vielfalt – Aus- und Fortbildungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – Kirchenmusik in der sich verändernden Gesellschaft) über die Zukunft der Kirchenmusik diskutiert.

- Das Miteinander von Theolog\*innen und Kirchenmusiker\*innen wird in einigen Gesprächen als positiv und kollegial charakterisiert, in anderen Zusammenhängen wird es als belastend wahrgenommen. Ein Agieren und Argumentieren auf Augenhöhe erweist sich mitunter als schwierig, weil Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel Dienstvorgesetzte sind. Um beiderseitig Wertschätzung und Verständnis zu fördern wird vorgeschlagen, gemeinsame Studienanteile zu installieren und / oder kirchenmusikalische Anteile in das Theologiestudium einfließen zu lassen (analog zu den theologischen Grundlagen, die im Kirchenmusikstudium gelehrt werden).
- Wichtige Kennzeichen der Aus- und Fortbildung sind Qualität und Vielfältigkeit. Um den Charakter des „Musik“-Studiums zu erhalten bzw. wiederzuerlangen, sollte darauf geachtet werden, dass zum Beispiel pädagogische und psychologische Elemente den Studienalltag nicht überfrachten. Möglicherweise können diese bei einem das Studium abschließenden mehrmonatigen Gemeindepraktikum (wie es in anderen Landeskirchen üblich ist) besser erfahren werden.

Die immer wieder aufkeimenden „Grabenkämpfe“ zwischen (einzelnen) Vertreter\*innen der klassischen bzw. popularen Kirchenmusik müssen endlich beendet werden, wie es hieß. In diesem Zusammenhang wurde die Idee eines „Studium generale“ für die ersten Semester formuliert, an welches sich dann die Spezialisierung (Klassik oder Pop) anschließen kann.

Auch die C-Ausbildung müsse einen höheren Anteil popularmusikalischer Inhalte erhalten.

- Auch in Zukunft wird unsere Kirchenmusik durch eine große stilistische Vielfalt geprägt sein. Diese Vielfalt sollte sich im besten Fall auch in der Gottesdienstlandschaft widerspiegeln. Für die Kirchenmusiker\*innen bedeutet dies, zunehmend eine hohe musikalische Toleranz aufzubringen und gleichzeitig eine hohe Authentizität zu bewahren. Es wird klar, dass nicht in jeder Gemeinde sämtliche musikalischen Genres in gleicher Qualität vorgehalten werden können. Insofern werden wir langfristig und notwendigerweise zunehmend Schwerpunkte setzen, die dann über die Gemeindegrenzen hinaus in die Regionen ausstrahlen.
- Aufgrund der Veränderungen im beruflichen und schulischen Umfeld ist im Allgemeinen ein Rückgang der Verbindlichkeit zu beobachten. Durch verschiedenartige besondere Gottesdienste und andere Angebote können nach wie vor viele Menschen erreicht werden. Das bedeutet jedoch auch für Kirchenmusiker\*innen eine aufwendigere Vorbereitung. Zentren mit musikalischen Schwerpunkten könnten eine Lösung für unterschiedliche musikalische Bedürfnisse in Gottesdiensten sein.

Evangelische Kirche von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0  
E-Mail: [info@evangelisch-in-westfalen.de](mailto:info@evangelisch-in-westfalen.de)

[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

### Bericht zum Klimaschutz





# Bericht zum Klimaschutz in der EKvW

„Die Verantwortung für die  
Schöpfung ist unaufgebbares  
Thema der Kirche in all ihren  
Handlungsfeldern und Teil  
des gesellschaftspolitischen  
Auftrags unserer Kirche.“

Erklärung der Westfälischen Landessynode 1986

Dieser Grundsatzbeschluss war der Startschuss für das Arbeitsfeld Bewahrung der Schöpfung in der EKvW. Seither engagiert sich die EKvW vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten auf vielen Ebenen für Klimaschutz und eine menschenwürdige, nachhaltige Entwicklung, die die Rechte der Schwachen stärkt und die Schöpfung bewahrt. Dem Engagement liegt die Überzeugung zugrunde, dass wir Christinnen und Christen eine Mitverantwortung für die Bewahrung der Schöpfung haben und wir daher aufgefordert sind, das uns Mögliche zu tun.

Die nachfolgenden Kurzberichte geben Auskunft über diese Arbeit.

## Das Kirchliche Umweltmanagement

# Der Grüne Hahn

In diesem Jahr feiert der Grüne Hahn in der Evangelischen Kirche von Westfalen seinen 16. Geburtstag. Seit der Einführung 2003 hat das Kirchliche Umweltmanagement für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen den systematischen Zugang zu den Themen „Umwelt-/Klimaschutz“ und „nachhaltige Entwicklung“ ermöglicht. Die Beteiligten profitieren davon, dass der Grüne Hahn einen kommunikativen Gemeindeauf- bzw. -umbau ermöglicht, der sich am Pauluswort vom einen Leib und vielen Gliedern orientiert. Damit leistet das Umweltmanagement nicht nur einen Beitrag zu einer umweltgerechten Zukunft, sondern ist ein Schritt hin zu einer Kirche(ngemeinde) mit Zukunft. Darüber hinaus realisieren die Grüne-Hahn-Gemeinden und Einrichtungen über die Jahre ein hohes CO<sub>2</sub>-Einsparvolumen – die so freiwerdenden finanziellen Mittel können für die inhaltliche Arbeit vor Ort eingesetzt werden.



### Fakten zum Grünen Hahn

- seit 2003 haben rund 20 % der westfälischen Kirchengemeinden an Einführungskursen zum Grünen Hahn teilgenommen
- dazu Tagungshäuser (Haus Villigst, Haus Landeskirchlicher Dienste, Bildungsstätte Nordwalde), Kreiskirchenämter und kirchliche Organisationen (KD-Bank, KZVK und andere)
- den Hauptteil der Kosten für den Grünen Hahn trägt bisher das IKG, Teilnehmerbeiträge und Projekt-Fördermittel leisten einen Beitrag zur Finanzierung
- allein zwischen 2003 und 2012 haben die beteiligten Organisationen ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen um durchschnittlich 34 % reduziert
- Der Grüne Hahn ist so ein Garant für die Erreichung der Klimaschutzziele in der EKvW, die 40 %-Reduktion der kirchlich verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitraum 1990 bis 2020
- das Kirchliche Umweltmanagement ist bundesweit zum „Erfolgsmodell“ in Evangelischen Landeskirchen und kath. Bistümern geworden: Im aktuellen Register sind über 800 Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen gelistet

# Umsetzung des Klimaschutz- konzepts

Die Landessynode der EkvW beschloss 2008 die Entwicklung und Umsetzung eines ambitionierten, integrierten Klimaschutzkonzepts. Kernstück des Konzepts ist das Ziel, bis 2020 die kirchlich verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäudebewirtschaftung, Mobilität und Beschaffung um 40 % gegenüber 1990 zu senken. Die Endfassung des Konzepts konnte 2012 vorgelegt werden, danach nahm die Klimaschutzagentur der EkvW für die folgenden fünf Jahre die Arbeit auf.

Eine Vielzahl von erfolgreichen Einzelmaßnahmen, Aktionen, Kampagnen, Veranstaltungen und Projekten auf allen kirchlichen Ebenen wurden durchgeführt und führten dazu, dass nach Einschätzung der Beteiligten das westfälische Klimaschutzziel in greifbare Nähe gerückt ist. Landeskirchlicher Partner während der Umsetzungsphase war das Baureferat der EkvW.

Während der gesamten Konzept- und Umsetzungsphase wurde das Projekt durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums gefördert. 2017 lief diese Förderung aus, seither bemühen sich die Verantwortlichen um eine dauerhafte Anschlussregelung.

## Klimaschutz EKvW 2020

*Eine Initiative der  
Evangelischen Kirche  
von Westfalen*



### Fakten zu Klimaschutz EkvW 2020

- Klimaschutzziel der EkvW: Reduktion der kirchlich verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 % bis 2020 (Basisjahr 1990) / Das Klimaschutzziel wird nach Abschätzungen der Klimaschutzagentur EkvW erreicht. Eine umfassende Bilanzierung wird 2020 stattfinden. Konzepterarbeitung 2011/12, anschließend Einstellung von zwei Klimaschutzmanagerinnen (1,7 Vollzeitstellen im Durchschnitt 2012–2017)
- Stichworte zu ausgewählten Umsetzungsmaßnahmen im Zeitraum 2012–2017:
  - Einführung eines Energiecontrollings und -managements in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
  - Kampagnen zu geringinvestiven Maßnahmen im Gebäudesektor (Energieeinsparungen)
  - Einführung des Webtools Grünes Datenkonto zur Erstellung von Klimabilanzen
  - Einbindung von Klimaschutzaspekten in Gemeindestrukturprozesse (unter anderem Anpassung des Gebäudebestands, multifunktionale Nutzung von Kirchen etc.)
  - Entwicklung von Standards in den Bereichen Sanierung von Gebäuden, Bezug von erneuerbaren Energien, Beschaffung und Mobilität
  - Fortbildungsangebote für engagierte Ehrenamtliche
  - Breitenwirksame Kampagne: So viel du brauchst Fastenaktion für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit
  - Eine intensive Netzwerkarbeit verankerte die Projektintention in allen Gremien der EkvW, darüber hinaus reger fachlicher Austausch mit kommunalen Klimaschutzmanagern
- Gesamtkosten (2011–2017): ≈800.000 €  
Förderung aus Mitteln des Bundesumweltministeriums: ≈500.000 €  
Restmittelfinanzierung: landeskirchliche Kollekten und kirchliche Eigenmittel

# Zukunft einkaufen

Die Initiative „Zukunft einkaufen“ bietet Kirchen die Möglichkeit, in ihrer Rolle als wirtschaftliche Akteure und Marktteilnehmer dem eigenen Auftrag, Werten und Überzeugungen gemäß zu agieren.

Es geht uns um die

- **Bewahrung der Schöpfung** – um Respekt gegenüber den begrenzten Ressourcen unserer Erde.
- **Gerechtigkeit** – darum, ob Produkte, die wir konsumieren, unter fairen Bedingungen hergestellt wurden – ohne Verletzung von Arbeits- und Menschenrechten.
- **Glaubwürdigkeit der Kirche**.

„Zukunft einkaufen“ verfolgt als Ziele die Reduktion des Verbrauchs von Energie und Ressourcen in Kirchen und ihren Einrichtungen und Umstellung der Beschaffung auf der Grundlage ökologischer und sozialer Kriterien in Richtung Nachhaltigkeit.

Das Beschaffungsvolumen von Kirchen und ihren Einrichtungen erreicht deutschlandweit jedes Jahr einen zweistelligen Milliardenbetrag. Daraus ergibt sich zum einen ein enormes Umweltentlastungspotenzial, wenn Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffung wirksam werden. Mit der Erhöhung der Marktanteile für ökofaire Produkte wird nachhaltiges Wirtschaften zu einem wichtigen Teil des Selbstverständnisses in Kirchen.

Zur Begleitung der ökofairen Beschaffung in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen leistet „Zukunft einkaufen“ praktische Unterstützung: Checklisten und Leitfäden stehen zur Umsetzung des nachhaltigen Beschaffungsmanagements zur Verfügung; ergänzend werden gezielte Produktinfos und Beratung angeboten sowie Broschüren und Materialien angeboten.

In mehr als zehn Jahren hat „Zukunft einkaufen“ einen umfangreichen Erfahrungsschatz mit der Einführung ökofairen Beschaffung in Kirchen gesammelt – in Kirchengemeinden, in Verwaltungen von Landeskirchen und Bistümern, in Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Konferenzzentren oder in Bildungsstätten.

## Fakten zum Projekt Zukunft einkaufen

**2007** | Projektidee im IKG / gemeinsame Initiative mit den Arbeitsgemeinschaften der Umweltbeauftragten in den Evangelischen Landeskirchen und Kath. Bistümern

**2008–2010** | Start des Projekts „Kirchliche Einrichtungen als Promotoren nachhaltiger Beschaffung und zukunftsfähigen Konsums / Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

**2010–2013** | Nachfolgeprojekt „Diakonie und Caritas als Orte zukunftsfähigen Lebensstil und nachhaltiger Beschaffung / ebenfalls Förderung durch die DBU

**2014–2021** | Projektfortführung unter anderem mit einem Arbeitsschwerpunkt „Einführung ökofairen Beschaffung in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKvW“ / 90 %-Förderung einer Vollzeitstelle durch Brot für die Welt



CO<sub>2</sub>-neutral

# Klimafreundliche Landessynode

Die intensive Beschäftigung der westfälischen Synode mit Themen des Umwelt- und Klimaschutzes wird seit 2011 von der Durchführung der Synodaltagungen als klimafreundliche Veranstaltung flankiert. Dazu wurden die Verbrauchsdaten in den Bereichen Tagung, Übernachtung, Verpflegung, An- und Abreise sowie Papierverbrauch gemessen und bilanziert. Die jeweils anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen wurden über den kirchlichen Kompensationsfonds Klima-Kollekte ausgeglichen.

Aus Mitteln des Fonds werden Projekte in Ländern des Südens unterstützt, die den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Steigerung von Energieeffizienz fördern.

## Fakten zur Klimafreundlichen Landessynode

- Konkret konnte die Menge der Treibhausgase von 35 Tonnen CO<sub>2</sub> (2010) auf nur noch 25 Tonnen CO<sub>2</sub> (2016) pro Synodaltagung reduziert werden. Das entspricht einer Reduktion von ca. 30 %.
- Maßnahmen, die dazu beigetragen haben:
  - Verkürzung der Tagungsdauer um einen Tag
  - Einsparung von 200.000 Blatt Papier durch Umstellung auf digitale Unterlagen
  - systematische Erhöhung des vegetarischen Anteils an der Verpflegung
  - Kompensation der unvermeidlichen Emissionen über die Klima-Kollekte





# Mission: Klima retten! powered by heaven

Das Projekt „Mission: Klima retten! powered by heaven“ unterstützte und motivierte 2011–2013 westfalenweit Jugendliche, sich für Klima- und Umweltschutz einzusetzen – im persönlichen Umfeld, in der Kirchengemeinde, in der Kommune und in der Gesellschaft. In der Kampagne wurde für die Jugendlichen erfahrbar, dass jede und jeder etwas beitragen kann, die Herausforderung Klimawandel zu bewältigen. Dabei wurden die Ideen, Projekte, Wünsche und Zukunftsvorstellungen von Jugendlichen aufgegriffen, mit ihnen konkrete Handlungsmöglichkeiten erarbeitet und Unterstützung zur Umsetzung gegeben. Dies umfasste Bereiche wie zum Beispiel Mobilität, Energieeinsparung und erneuerbare Energien, Ernährung, Schöpfungsspiritualität, weltweite Gerechtigkeit. Dabei war es auch Ziel, bestehende Klima- und Umweltschutzaktivitäten in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie Kommunen zu stärken und auszuweiten.

Die Stiftung Umwelt und Entwicklung des Landes NRW förderte die Erstellung einer multimedialen Erlebnisausstellung „Mission: Klima retten!“. Nach Projektende nutzen Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendarbeit anderer Landeskirchen die westfälische Ausstellung für ihre Klimaschutzarbeit. Parallel zu UN-Klimakonferenz im Dezember findet jährlich ein von der MÖWe organisierter internationaler Jugendklimaaktionstag (Youth Climate Action Day) statt.



# Mobilität

Verkehr ist der Sektor, der am deutlichsten seine Klimaschutzziele verfehlt. Trotz aller Effizienzsteigerung moderner Motoren wird heute so viel CO<sub>2</sub> emittiert wie 1990. Kirche ist mobil und will es ein. Klimaschutz im kirchlichen Bereich muss auch in diesem Sektor zu deutlichen Reduktionen kommen. In der Vergangenheit haben eine Reihe von Kreis-synoden sich mit der Unterstützung des IKG auf den Weg zu mehr Klimafreundlichkeit gemacht und dabei unter anderem auch versucht, die Emissionen der An- und Abreise zu ihren Veranstaltungen unter anderem durch Mitfahrgelegenheitsangebote zu reduzieren.

2016 wurde zusammen mit der Fahrradmanufaktur „Velo de Ville“ im Münsterland das „Kirchenrad“ konzipiert und vermarktet, um die Fahrradmobilität innerhalb der EKvW zu unterstützen. Deutlich Fahrt aufgenommen hat das Thema durch das „Teilkonzept Mobilität“ der EKvW 2018, das die Fahrradmobilität von Pfarrern und Pfarrerinnen finanziell fördert, um einen Beitrag zum Gemeindeaufbau, zur Gesundheit im Beruf und zum Klimaschutz zu leisten. Nahezu die Hälfte der westfälischen Kirchenkreise haben in diesem Prozess Mobilitätskonzepte entwickelt, die zum Teil auch Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis und Ehrenamtliche mit einbeziehen. Das Projekt läuft bis Ende 2020, so werden weitere Kirchenkreise Mobilitätskonzepte entwickeln oder bereits vorhandene erweitern.



„So viel du brauchst“

# Auf dem Weg zu einer Ethik des Genug

Klimaschutz setzt notwendig eine Änderung des Lebensstils in allen Bereichen unseres Handelns voraus. Es geht nicht in erster Linie um zusätzliches Bewirken, um Effizienzsteigerung und Optimierung, sondern ganz wesentlich um Reduktion, Verlangsamung und um ein lust-, genuss- und gehaltvolleres Leben und Wirtschaften im Einklang mit allen Mitgeschöpfen und der unbelebten Natur. Auf dem Weg zu einer notwendigen „großen Transformation“ unserer Gesellschaft werden die biblischen Hoffnungsgeschichten und die kirchlichen Traditionen zur Einübung und Vergegenwärtigung einer Umkehr zu einer „Ethik des Genug“ aktualisiert. Unter der Überschrift „So viel du brauchst“ (2. Mose 16,18) sind seit 2014 alte kirchliche Suffizienztraditionen neu entdeckt und in verschiedene Projekte umgesetzt worden.

Ab 2014, im Anschluss an die ökumenische Vollversammlung in Busan, ist der Ökumenische Pilgerweg für Klimagerechtigkeit unter dem Motto „Geht doch!“ entwickelt und mittlerweile seit 2015 vier Mal durchgeführt worden. Pilger und Pilgerinnen verbinden auf ihren mehrwöchigen Pilgerweg die Orte der UN-Klimaversammlungen, suchen unterwegs Kraft- und Schmerzorte auf, übernachten in Kirchengemeinden, informieren unterwegs über ihre Forderungen zum Klimaschutz. Viele der Kirchengemeinden laden die lokale Öffentlichkeit ein und bieten Gottesdienste, Andachten und Informationsveranstaltungen zu Aspekten des Klimaschutzes an. Die EkvW war an der Konzeptentwicklung und der Durchführung von Beginn an zentral beteiligt (IKG und MÖWe). Alle Wege führten auch durch das Gebiet der

EkvW. Das Klimapilgern ist zu einer Basisbewegung geworden und wird 2020 mit einem Pilgerweg von Polen nach Glasgow fortgesetzt werden.

## Die Klimapilgerwege:

2015 | Flensburg – Paris

2017 | Wartburg – Bonn

2018 | Bonn – Katowice

2019 | Münster – Kirchentag Dortmund – Bonn

Fotos, Streckenführung und Forderungen: [www.klimapilgern.de](http://www.klimapilgern.de)





Parallel wurde das Projekt „So viel du brauchst – Fastenaktion für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit“ entwickelt. Kirchengemeinden, Gruppen und Einzelpersonen werden durch die Aktion motiviert, in der Fastenzeit ihr Verhalten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes zu reflektieren und Erfahrungen mit dem „Fasten“, der Reduktion und der Änderung von umweltschädlichen Verhaltensweisen zu sammeln. Dazu werden ihnen eine Fastenbroschüre, Plakate und Postkarten zur Verfügung gestellt. Das Projekt wurde von IKG und MÖWe entwickelt und initiiert. Überall da, wo Kirche ihre ureigenen Traditionen im Kontext des Klimawandels neu aktualisiert, wird das offensichtlich in der Öffentlichkeit deutlich und sehr positiv wahrgenommen.

Die Aktion findet auch 2020 wieder statt.

### Fakten zur Fastenaktion für Klimaschutz und -gerechtigkeit

- Die Aktionsidee wurde 2015 im Rahmen des Projekts Klimaschutz EKVW 2020 gemeinsam mit der MÖWe Westfalen entwickelt und seitdem jährlich durchgeführt.
- In 2020 beteiligen sich elf evangelische Landeskirchen und vier katholische Bistümer an der Aktion. Das Angebot, sich an der Fastenaktion zu beteiligen, erreicht so viele Millionen Christinnen und Christen in Deutschland.
- Aus Kapazitätsgründen ist die Koordination der Aktion von Westfalen an die Landeskirche Hannovers übergegangen.



# Landwirtschaft und Artenvielfalt

Die Landwirtschaft trägt mit ca. 16–32 % der globalen Treibhausgas-Emissionen erheblich zum Klimawandel bei. Auf der anderen Seite ist die Landwirtschaft, besonders in den Ländern des Südens, am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen, zum Beispiel durch Ernteverluste bei Dürren und Überflutungen.

„Das Aussterben vieler Insektenarten und der rapide Verlust von Biodiversität ist aktuell eine besondere Herausforderung und stellt die Frage nach dem verantwortlichen Umgang mit den eigenen kirchlichen Flächen in der Landwirtschaft. Landwirtschaft bedeutet dabei nicht nur Agrarwirtschaft, sondern immer auch Teil einer Agrarkultur zu sein, für die wir Verantwortung tragen. In Zeiten eines rapiden Verlusts an biologischer Vielfalt in Deutschland und auch weltweit sind Veränderungen dringend: Eine nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ist unerlässlich.“ (Präses Dr. h. c. Kurschus, Vorwort zur Handreichung zum Kirchenpachtland 2019)

Im Gespräch mit Landwirten und Landwirtinnen, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (WLW), der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) wurde der Klimaschutz auf kirchlichen Flächen sukzessive intensiviert. Das betrifft sowohl Kirchenpachtland als auch Friedhofsflächen und alle Flächen „rund um den Kirchturm“. In Kooperation mit der Vermögensaufsicht der EKVW wurden seit 2017 kreiskirchliche Liegenschaftsabteilungen informiert und fortgebildet, ökumenische „Runde-Tische-Landwirtschaft“ organisiert und der „Grünen Hahn“ für Friedhöfe weiterentwickelt.

[www.kirche-natur.nrw.de](http://www.kirche-natur.nrw.de)



Mit dem ökumenischen Projekt „Handeln für die Schöpfung“ wurden die Aktivitäten aller evangelischen Landeskirchen und der katholischen (Erz-) Bistümer in NRW um den Schutz der Vielfalt der Natur gebündelt. Gemeinsam mit der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA) und mit Förderung durch das Land NRW ist seit 2018 eine attraktive neue Internetplattform entstanden, die nicht nur viele Sachinformationen zu Flora und Fauna anbietet, sondern sich insbesondere durch viele praktische Beispiele auszeichnet.

Unter dem Motto „Kirche blüht auf“ hat das IKG 2019 Samen für Wildblumenwiesen an Kirchengemeinden der EKVW verschenkt. Mit bis zu 2 ha Wildblumenwiesen haben die Gemeinden so dem Insektensterben entgegengewirkt und einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet.



# Klimaschutz und Umweltkommunikation

Ein erfolgreicher Klimaschutz hängt ganz wesentlich von gelingender Umweltbildung und sensibler Umweltkommunikation ab. Auf allen Ebenen der EKvW ist weniger ein Informationsdefizit als eher ein Umsetzungsdefizit zu verzeichnen. Zwischen dem Wissen um die Notwendigkeit des Klimaschutzes, dem Willen zur Umsetzung und der faktischen und nachhaltigen Implementierung geeigneter Maßnahmen gibt es deutliche Lücken. Sie sind weder durch zusätzliche Informationen, noch durch moralische Appelle überwindbar, sondern durch eine beteiligungsorientierte, an den Biografien der Akteure anknüpfende und motivierende Kommunikation.

Das geschieht seit 2015 in den von der Stiftung Umwelt und Entwicklung geförderten Projekten „Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Weiterbildung“. Unter Federführung des IKG haben sich im mittlerweile dritten BNE-Projekt alle Dachverbände der Weiterbildung in NRW zusammengefunden, um neue Formen der Nachhaltigkeitsbildung zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen. Das soll insbesondere auch im Sozialraum vor Ort mit den jeweils betroffenen Gruppen umgesetzt und vernetzt werden. Dazu dienen auch weitere Projekte des IKG, wie „Nachhaltigkeit nimmt Quartier“. Gefördert von der Deutschen Stiftung Umwelt (DBU) wurden hier zwischen 2015–2019 in Städten und Stadtteilen des Ruhrgebiets das Wohn- und Lebensumfeld verbessert, der Zusammenhalt gestärkt und der Umwelt- und Klimaschutz konkret und vor Ort verbessert. Ein weiteres, von der Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW gefördertes Projekt – Wege zur Nachhaltigkeit – baut auf diesen Erfahrungen auf und setzt das Engagement in Dortmund fort. Es soll Klimaschutz und Nachhaltigkeit praktisch erfahrbar machen und damit dazu beitragen, die Komplexität der globalen Nachhaltigkeitsziele vor Ort zu reduzieren und umzusetzen.

## Fakten zu den Projekten im Bereich Umweltkommunikation

Weitere Infos:

- [www.nachhaltigkeit-nimmt-quartier.de](http://www.nachhaltigkeit-nimmt-quartier.de)
- [www.wegezurnachhaltigkeit.de](http://www.wegezurnachhaltigkeit.de)
- [www.weiterbildung-nachhaltig.de](http://www.weiterbildung-nachhaltig.de)

# Klimapolitisches Engagement der EKvW



**KLIMA  
DISKURS  
NRW**



Als Gründungsmitglied der „Klimaallianz Deutschland“ sehen wir mit großer Sorge, dass die Zukunftsaufgabe Klimaschutz viel zu langsam vorankommt und sogar zwischen Interessensgegensätzen zerrieben und zerredet wird. Zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen muss es nun darum gehen, den gesellschaftlichen Druck für eine konsequent nachhaltige Politik zu erhöhen. Um nur einige Großbaustellen zu benennen: Wir brauchen einen klima- und sozialverträglichen Ausstieg aus der Kohleverstromung, wir brauchen innerhalb von 10 Jahren eine radikale Mobilitätswende, wirtschafts- und industriepolitisch steht der Aufbau von klimaneutralen Strukturen an, nicht- zuletzt muss die herrschende Wohnungsnot sozial- und klimaverträglich beendet werden. Aber auch das wichtige Thema klimagerechter Lebensstile wird uns beschäftigen müssen und damit das weite Feld einer suffizienten, ressourcenleichten Lebensgestaltung.

Der gemeinnützige und unabhängige Verein KlimaDiskurs.NRW – vom IKG mit NABU, VZ und BUND gegründet – will den Klimaschutz voranbringen und gleichzeitig den Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen sichern. Die Vernetzung der wesentlichen Akteure aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kirche und Zivilgesellschaft ist dabei Kern des Wirkens. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern fördert der Verein den Austausch zu allen klimarelevanten Themen in NRW. Über dieses Engagement nimmt die Kirche Einfluss auf die klimapolitischen Entscheidungen in NRW.

Als Kirche werden wir nicht lockerlassen, uns für eine glaubwürdige Klima- und Energiepolitik zu engagieren. Wir werden unser Engagement in der Klimaallianz-Deutschland und beim Klimadiskurs NRW weiter verstärken.



Initiiert von „Fridays for Future“ gingen am 20. September weltweit 1,5 Millionen Junge und Alte auf die Straße, damit die Regierungen endlich entschlossen handeln. Hier ein Foto einer Veranstaltung mit Präses Dr. h. c. Annette Kurschus am 20. September 2019 in Dortmund.



# Klimaschutz EKvW 2030 ... 2040

Nicht nur die Politik, auch Wirtschaft, Zivilgesellschaft und – selbstverständlich – die Kirchen müssen ihre bisherige Praxis hinterfragen und konsequent auf Klimaschutz umstellen. Das „Kehren vor der eigenen Tür“ darf nicht vergessen werden! Das ist eine Frage von Glaubwürdigkeit!

Präses Dr. h. c. Annette Kurschus hat dazu stellvertretend für die EKvW auf dem Kirchentag in Dortmund ein „Klimaversprechen“ abgegeben:

Das Klimaversprechen beinhaltet, dass das kirchliche Engagement im Klima- und Ressourcenschutz fortgesetzt und ausgebaut wird – im institutionellen Bereich wie im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung. Die konsequente Umsetzung des Pariser Klimaabkommens im kirchlichen Bereich ist dabei das umfassende Ziel. Das Klimaschutzhandeln in der EKvW – und damit das „Klimaversprechen“ – steht auf gutem Grund mit vielen Erfolgen in den zurückliegenden Jahren. Dieses lebendige Engagement gilt es nun abzusichern, fachlich zu begleiten und gemeinsam mit den Akteuren in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen auszubauen.

Eine Koordinierungsstelle für Klimaschutz ist daher auch zukünftig nötig, die die Arbeit der bisherigen Klimaschutzagentur EKvW 2020 weiterführt, Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen berät, Förder- und Projektmittel für deren Umsetzung akquiriert und die EKvW Klimaschutzstrategie 2020 mit Blick auf 2040 weiterentwickelt. Ziel dieser Strategie sollte das Erreichen der Klimaneutralität in der EKvW bis 2040 sein.

Das größte Potenzial für den „kirchlichen Klimaschutz“ befindet sich auf der Gemeinde- und Kirchenkreisebene. Werden hier systematisch alle klimarelevanten Bereiche durchleuchtet und erfolgreiche Schritte zu mehr Klimaschutz eingeleitet, dann profitiert somit nicht nur das Klima, sondern es entsteht – etwa durch Einnahmen durch Photovoltaikanlagen oder Einsparungen durch energetische Gebäudesanierung – auch ein ökonomischer Mehrwert für die Kirchengemeinden.

Die Auswertung von Verbrauchsdaten kirchlicher Gebäude, die zielgerichtet Energieeinsparmaßnahmen realisiert haben, zeigt, welche Reduktionen möglich sind:

## Mittlere Einsparungen in 2.200 ausgewählten kirchlichen Gebäuden im Zeitraum 2013–2019

Nutzung	Wärme [kWh/m <sup>2</sup> a]	Strom [kWh/m <sup>2</sup> a]
Kirche	-33 %	-23 %
Kindergarten	-24 %	-27 %
Gemeindezentrum	-32 %	-44 %
Pfarrhaus	-24 %	-47 %

Quelle: EnergieAgentur.NRW

Bei den genannten Einspargrößen handelt es sich um Mittelwerte, das tatsächliche Einsparpotenzial vor Ort ist abhängig vom jeweiligen energetischen Zustand der Gebäude, der wiederum vom Baujahr bzw. den bereits getätigten energetischen Sanierungen. Aufgrund zukünftiger Kostensteigerungen im Energiesektor können die Einsparungen beim Verbrauch nicht gänzlich als eingesparte Kosten jedoch als vermiedene Kosten betrachtet werden. Die Beispiele zeigen deutlich, dass sich klimarelevante Maßnahmen positiv auf den Haushalt der Kirchengemeinde auswirken.

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

## **Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2020**

(Kirchensteuerbeschluss -KiStB-)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
für das Steuerjahr 2020  
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)  
Vom \_\_. November 2019

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) in der jeweils gültigen Fassung<sup>1</sup> werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2020 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) in der jeweils gültigen Fassung<sup>2</sup> wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2020 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

---

<sup>1</sup> Die Kirchensteuerordnung (KiStO) wurde zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359).

<sup>2</sup> Die Kirchensteuerordnung (KiStO) wurde zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359).

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen ge- mäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO</b>	<b>besonderes Kirchgeld</b>
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, \_\_. November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung



## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern  
für die Jahre 2019 und 2020

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2019 507 Mio. € wird das Mehraufkommen in Höhe von 3,0 Mio. Euro für das Umsetzungsprojekt "Cumulus" innerhalb des Projektes „IT-Strategie der EKvW der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ko-mITMW)" sowie in Höhe von 0,5 Mio. Euro zum Zwecke der Anschubfinanzierung für die Ausstattung des NCC (NKF Competence Center) bereitgestellt. Das übrige Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2020 gem. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2020 (Anlagen 1 und 2).“

**Begründung:**

Bis einschließlich September 2019 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 0,61 % über dem im Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass ein voraussichtliches Netto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von rd. 560 Mio. € erreicht werden könnte.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2020 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht

	SOLL 2020	SOLL 2019	IST 2018
<b>Netto-Kirchensteueraufkommen</b>	<b>520.000.000 €</b>	<b>507.000.000 €</b>	<b>559.448.589 €</b>
<b>Rücklage "Innovationsfonds"</b> <i>gem. Beschl. Nr. 67 der LS v. 21.11.2018</i>			3.000.000 €
<b>Rücklage für Finanzmittel für den Strategiewechsel im Projekt "NKF-Westfalen"</b> <i>gem. Beschl. Nr. 67 der LS v. 21.11.2018</i>			3.500.000 €
<b>Rücklage für das Projekt "IT-Strategie der Ekvw"</b> <i>gem. Beschl. Nr. 67 der LS v. 21.11.2018</i>			3.050.000 €
<b>Rücklage für die Finanzierung des Segments Schulung von Multiplikatorinnen u. Multiplikatoren"</b> <i>gem. Beschl. Nr. 67 der LS v. 21.11.2018</i>			45.000 €
<b>Zusätzliche Zuführung Clearing-Rückstellung</b> <i>gem. Beschl. Nr. 67 der LS v. 21.11.2018</i>			6.019.191 €
<b>Mehraufkommen für die Versorgungssicherung</b> <i>gem. Beschl. Nr. 67 der LS v. 21.11.2018</i>			26.917.199 €
<b>Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG</b>	11.700.000 €	11.800.000 €	11.895.861 €
<b>Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG</b>	0 €	0 €	0 €
<b>Verteilungssumme</b>	<b>508.300.000 €</b>	<b>495.200.000 €</b>	<b>505.021.338 €</b>
<b>1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG</b>	45.747.000 €	44.568.000 €	45.451.920 €
<b>2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG</b>	43.988.025 €	40.499.800 €	37.563.983 €
<b>3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG</b>	88.088.600 €	96.233.100 €	94.809.800 €
<b>4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG</b>	330.476.375 €	313.899.100 €	327.195.635 €
<b>Betrag je Gemeindeglied <u>2020</u></b> 330.476.375 € : 2.198.111 = 150,345626 €			
<b>Betrag je Gemeindeglied <u>2019</u></b> 313.899.100 € : 2.236.897 = 140,327919 €			
<b>Betrag je Gemeindeglied <u>2018</u></b> 327.195.635 € : 2.275.707 = 143,777575 €			
	<b>508.300.000 €</b>	<b>495.200.000 €</b>	<b>505.021.338 €</b>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem  
Kirchensteuer-Aufkommen von 507 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2018	Grundbetrag je Gemeindeglied 150,345626 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 330.476.375 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	40.833	6.139.063	1,857640
2	Bielefeld	92.429	13.896.296	4,204929
3	Bochum	85.776	12.896.046	3,902260
4	Dortmund	195.423	29.380.993	8,890497
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	82.496	12.402.913	3,753041
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	57.643	8.666.373	2,622388
7	Gütersloh	98.772	14.849.938	4,493495
8	Hagen	67.006	10.074.059	3,048345
9	Halle	44.652	6.713.233	2,031381
10	Hamm	78.875	11.858.511	3,588308
11	Hattingen-Witten	62.579	9.408.479	2,846944
12	Herford	109.600	16.477.881	4,986099
13	Herne	63.228	9.506.053	2,876470
14	Iserlohn	91.140	13.702.500	4,146287
15	Lübbecke	59.719	8.978.490	2,716833
16	Lüdenscheid-Plettenberg	79.845	12.004.347	3,632437
17	Minden	73.756	11.088.892	3,355427
18	Münster	104.830	15.760.732	4,769095
19	Paderborn	78.937	11.867.833	3,591129
20	Recklinghausen	100.149	15.056.964	4,556139
21	Schwelm	40.440	6.079.977	1,839762
22	Siegen	114.613	17.231.563	5,214159
23	Soest	62.740	9.432.685	2,854269
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	82.844	12.455.233	3,768872
25	Tecklenburg	73.465	11.045.141	3,342188
26	Unna	71.790	10.793.313	3,265986
27	Vlotho	52.627	7.912.239	2,394192
28	Wittgenstein	31.904	4.796.627	1,451428
		2.198.111	330.476.375	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		45.747.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		43.988.025	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		88.088.600	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.700.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>520.000.000</u>	

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### **Berichte und Beschlussfassung**

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungs-  
fungsausschusses sowie Entlastung der  
Jahresrechnung 2018 der Landeskirche  
und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018  
des Sondervermögens landeskirchliche  
Immobilien

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-  
ausschusses sowie Entlastung der  
Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien	Seite 3
<b>Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	Seite 8
<b>Beschlussvorschlag</b>	Seite 10

**Bericht**  
**des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019**  
**sowie Entlastung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche und der Jahresab-**  
**schlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien**

**I.**

**Jahresrechnung 2018 der Landeskirche**

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 6. September 2019 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2018 befasst.
  
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Mit Beschluss vom 9. März 2017 hatte die Kirchenleitung die Umstellung der Landeskirche auf *NKFWestfalen* zum 1. Januar 2019 festgelegt. Die Gesamtbeurteilung des Projektes im Sommer 2018 – sowohl auf kreiskirchlicher wie auch auf landeskirchlicher Ebene – führte zu einem Strategiewechsel und damit verbunden zur Festlegung eines neuen Umstellungstermins für die Landeskirche und ihrer unselbständigen Ämter und Einrichtungen auf den 1. Januar 2021.

Unsere Empfehlungen, Hinweise und Bemerkungen aus den letzten Berichten wurden bisher nur zum Teil umgesetzt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2018 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
  
- die Jahresrechnung 2018 aus der Buchführung – trotz der komplexen Strukturen des landeskirchlichen Rechnungswesens – im Wesentlichen ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;

- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2018 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind;
- bei der Ausführung des Haushalts 2018 die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 13./14. März 2019 (TOP 5.13) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses zur Kenntnis genommen worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde.

Es wurde festgestellt, dass die Haushaltsgrundsätze der Einheit und Vollständigkeit insbesondere im Bereich der landeskirchlichen Schulen nicht eingehalten wurden.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der zuvor genannte Jahresabschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2018.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2018 mit folgender Auflage zu entlasten:**  
**Weitere Schritte zu einer erheblichen Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen u.a. im Bereich der landeskirchlichen Schulen sind einzuleiten, die spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung von NKF erfolgreich umgesetzt sein müssen. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Zuständigkeiten und Schnittstellen innerhalb des Landeskirchenamtes.**



## II.

### Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 6. September 2019 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung sowie nach Ausräumung festgestellter Beanstandungen, dass

- die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach den Wirtschaftsplänen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden sind;
  - die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurden;
  - bei der Bewirtschaftung in den Jahren 2017 und 2018 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Ständigen Finanzausschusses und des Kuratoriums zugrunde gelegt worden sind und die Ansätze 2017 und 2018 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
  - bei der Ausführung der Wirtschaftspläne 2017 und 2018 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
  - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah.
3. Gegenstände der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche waren unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung vom 23.02.2018 für das Haushaltsjahr 2017 und vom 10.05.2019 für das Haushaltsjahr 2018.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert. Auf die Beanstandungen wurde hingewiesen, diese wurden teilweise bis zur Erörterung ausgeräumt.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zu entlasten.**

### III.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

- 1. Aufsichtsprüfungen**
- 1.1 Jahresrechnungen 2015 – 2017  
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld
- 1.2 Jahresrechnungen 2013 – 2017  
Tagungsstätte Haus Villigst
- 1.3 Jahresrechnungen 2012 – 2018  
Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei
- 1.4 Jahresrechnungen 2013 – 2017  
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.5 Jahresrechnungen 2014 – 2017  
Pädagogisches Institut
- 1.6 Jahresrechnungen 2015 – 2018  
Amt für Jugendarbeit

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

**2. Weitere Prüfungen**

2.1 Jahresrechnungen 2013 – 2017

Gemeinsames Pastorkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

2.2 Kassenprüfung der Landeskirchenkasse der EKvW zum 17.09.2018

2.3 Jahresrechnungen 2011 – 2017

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

2.4 Gemeinsame Kirchensteuerstelle im Haushaltsjahr 2018

2.5 Verwendungsnachweise 2018

- Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Zuwendung des Landes NRW „Für mehr Demokratie und gegen Rechtsextremismus und Rassismus“
- STUBE-Programm Westfalen
- Ökumenischer Notfonds für Studierende
- Pädagogischen Instituts für den Landesausschuss zur Lehrerfort- u. weiterbildung, Fortbildung der Fachleiter ev. Religionslehre
- Brot für die Welt
- „Open4“ – Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwandern (Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.)

**3.** Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wiederaufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2018 keinen Gebrauch gemacht.

**Bericht**  
**des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019**  
**sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2018**  
**der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich;
  - Vereinheitlichung der wesentlichen Prozesse und stetige Weiterentwicklung der Muster in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wie z.B. der Prozess Prüfungsablauf;
  - Weiterentwicklung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
  - Begleitung der Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das *NKF* Westfalen in allen Kirchenkreisen sowie der Landeskirche und Diskussion von Prüfungserkenntnissen;
  - Flexibilisierung der unterjährigen Prüfungsplanung, da in der Umstellungsphase oftmals vereinbarte Termine von den Kreiskirchenämtern nicht gehalten werden können;
  - Standards für die letzten kameralen Prüfungen vor der *NKF*-Einführung und das Prüfungsvorgehen bei den Eröffnungsbilanzen und den ersten *NKF*-Abschlüssen;
  - Zwischenbericht der internen Arbeitsgruppe zur Auswahl einer Prüfungssoftware;
  - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf.

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2018 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im **Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss** vorgestellt worden.

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.**

**Ausblick:**

Die nächsten Jahre werden überwiegend durch die Begleitung der Kreiskirchenämter sowie des Landeskirchenamtes bei den Umstellungsvorbereitungen und den Umstellungsprozessen vom kameralen Rechnungswesen auf das *NKFWestfalen* geprägt sein.

Bielefeld, den 24. Oktober 2019

(gez. Hempelmann)

## Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2018 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit folgender Auflage entlastet:

Weitere Schritte zu einer erheblichen Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen u.a. im Bereich der landeskirchlichen Schulen sind einzuleiten, die spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung von NKF erfolgreich umgesetzt sein müssen. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Zuständigkeiten und Schnittstellen innerhalb des Landeskirchenamtes.

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2017 sowie 2018 und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2018 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

- III. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

### **Aufsichtsprüfungen**

- Jahresrechnungen 2015 – 2017  
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld
- Jahresrechnungen 2013 – 2017  
Tagungsstätte Haus Villigst
- Jahresrechnungen 2012 – 2018  
Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei
- Jahresrechnungen 2013 – 2017  
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Jahresrechnungen 2014 – 2017  
Pädagogisches Institut
- Jahresrechnungen 2015 – 2018  
Amt für Jugendarbeit

**Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

**Anträge**

der Kreissynoden, die nicht  
im Zusammenhang mit  
Verhandlungsgegenständen  
stehen

Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig -

<b>Presbyteramt</b>	
1.	<p><i>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid</i> <span style="float: right;"><u>Kirchenleitung</u></span></p> <p>Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen, wie folgt zu beschließen: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung dahingehend vorzubereiten und der Synode in 2020 zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass das Amt der Presbyterin bzw. des Presbyters in der besonderen Funktion der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters weiterhin ehrenamtlich ausgeübt wird und zugleich die Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtszuschale o.ä. zulässig ist. Dabei sind Angaben zur maximalen Höhe der Entschädigung bzw. der Zuschale o.ä. und zu deren Berechnung zu machen.</p>
<b>Datenschutz</b>	
2.	<p><i>KK Unna</i> <span style="float: right;"><u>Kirchenleitung</u></span></p> <p>Die Kreissynode Unna stimmt dem Antrag der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen zu, auf der Landessynode an die EKD einen Antrag zur Überarbeitung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu stellen.</p>
<b>Regelbesoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer</b>	
3.	<p><i>KK Tecklenburg</i> <span style="float: right;"><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></span></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg fordert die Landessynode der EKvW auf, die Rückkehr zu einer Besoldung der ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Westfalen zu beschließen, die der Ausbildung, Verantwortung und den Belastungen entspricht. Dies kann nur durch die Wiedereinführung von A13 auf A14 als Regelbesoldung erreicht werden.</p>
4.	<p><i>KK Herne</i> <span style="float: right;"><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></span></p> <p>Die Kreissynode Herne beschließt, die Landessynode der EKvW aufzufordern, die Rückkehr zu einer Besoldung für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer zu beschließen, die der anspruchsvollen Ausbildung, der hohen Verantwortung und den vielfachen Belastungen im Pfarrdienst gerecht wird. Dies kann nur durch die Wiedereinführung von A13/A14 als Regelbesoldung erreicht werden. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer haben mit dem „Maßnahmengesetz II“ und den damit verbundenen Besoldungseinschnitten seit Januar 2007 in erheblichem Maße zur Konsolidierung der kirchlichen Finanzen beigetragen.</li><li>• Pfarrerinnen und Pfarrer absolvieren zu Recht ein langes, komplexes Studium.</li><li>• Dazu kommt der zweite Ausbildungsabschnitt mit zweieinhalb Jahren. Dadurch kommt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer erst viel später als in vergleichbaren Berufen in den Dienst und es fehlen ruhegehaltstfähige Dienstzeiten zur Versorgungs-</li></ul>



	<p>absicherung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in den letzten 15 Jahren im Vergleich zu anderen Bereichen beziehungsweise Berufsgruppen unterdurchschnittliche, nur knapp über der Inflationsrate liegende Gehaltszuwächse verzeichnet.</li> <li>• Westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer stehen mittlerweile am untersten Ende der Gehaltsskala im Vergleich zu fast allen anderen Landeskirchen der EKD. Es besteht damit zunehmend die Gefahr, dass die Abwerbungsversuche anderer Landeskirchen beim dringend benötigten Nachwuchs immer öfter fruchten werden.</li> <li>• Zuletzt hat die Landessynode der EKIR im Januar 2019 die vollständige, ruhegehaltfähige Durchstufung von A13 nach A14 nach zwölf Dienstjahren beschlossen.</li> <li>• Auch der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe unterstützt den Vorschlag der Durchstufung von Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern nach Besoldungsgruppe A14, sowohl aus „Personalentwicklungs-, als auch aus Gerechtigkeitsgründen“. Eine Besoldung nach A14 diene einerseits der „Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs“. Zudem würde eine „Ungleichbehandlung und damit auch Ungerechtigkeit innerhalb der Pfarrbesoldung“ beseitigt werden.</li> </ul>
<p><b>Digitale Unterschrift</b></p>	
<p>5.</p>	<p><i><a href="#">KK Tecklenburg</a></i> <span style="float: right;"><i><a href="#">Kirchenleitung</a></i></span></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg bittet die Landessynode der EKvW zu beschließen, dass die Verwaltungsordnung der EKvW durch Änderungen an den Unterschriftsbestimmungen in den Verwaltungsabläufen digital signierte Unterschriften für die Erledigung von Rechnungen ermöglichen soll.</p> <p>Begründung: Verwaltungsabläufe können zeitlich verkürzt werden. Die Verwaltungszusammenlegung erzeugt längere Wege. Die Einbeziehung von digitalen Unterschriften erspart Postversand und die Notwendigkeit von Dienstfahrten zur Verwaltung. Bis zur Einführung von DMS (Dokumenten-Management-System) im Rahmen einer papierlosen, IT-gestützten Verwaltungsarbeit sind digital signierte Unterschriften auf PDF-Kopien als zusätzliche Belege im Einzelfall ein erster Schritt - parallel zum Original-Beleg mit Anweisungsstempel und Unterschriften. Bei der Einführung von DMS kann dann mit diesem dafür unerlässlichen Element erfahrungsbezogen agiert werden.</p> <p>Alle gängigen PDF-Programme und Handy-Betriebssysteme bieten das Einfügen von Unterschriften auf digitalen Kopien an, s. z. B. <a href="https://praxistipps.chip.de/digitale-signatur-erstellen_3267">https://praxistipps.chip.de/digitale-signatur-erstellen_3267</a> ."</p>
<p>6.</p>	<p><i><a href="#">KK Münster</a></i> <span style="float: right;"><i><a href="#">Kirchenleitung</a></i></span></p> <p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreis Münster bittet die Landessynode, sich im Sinne der Verwaltungsvereinfachung das Anliegen zu eigen zu machen, im Rahmen der Verwaltungsordnung der EKvW, die Unterschriftsbestimmungen so zu verändern, dass qualifizierte digital signierte Unterschriften für die Erledigung von</p>

	Rechnungen zugelassen werden.
7.	<i><b>KK Steinfurt-Coesfeld-Borken</b></i> <span style="float: right;"><i><u>Kirchenleitung</u></i></span>  Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, sich im Sinne der Verwaltungsvereinfachung das Anliegen zu eigen zu machen, im Rahmen der Verwaltungsordnung der EKvW die Unterschriftsbestimmungen so zu verändern, dass qualifizierte digital signierte Unterschriften für die Erledigung von Rechnungen zugelassen werden.
<b>Kirchensteuerverteilung 2020</b>	
8.	<i><b>KK Unna</b></i> <span style="float: right;"><i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></span>  Die Kreissynode Unna fordert die Landessynode auf, aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit die Vorplanung und Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Bereich des übersynodalen Finanzausgleiches ab dem Jahre 2020 auf der Grundlage des durchschnittlichen Gesamtaufkommens der drei vorangegangenen abgeschlossen Haushaltsjahre durchzuführen.
<b>Klimaschutz</b>	
9.	<i><b>KK Hamm</b></i> <span style="float: right;"><i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></span>  Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm bittet die Landessynode zu prüfen, wie die professionelle Implementierung von Klimaschutzprojekten („Grüner Hahn“, etc.) in den Gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche sichergestellt werden kann, um auch künftig die selbst gesetzten Klimaschutzziele der EKvW erreichen zu können.
10.	<i><b>KK Hattingen-Witten</b></i> <span style="float: right;"><i><u>Tagungs-Finanzausschuss</u></i></span>  Der KSV unterstützt das Anliegen, macht sich den Antrag des Umweltausschusses zu Eigen und bittet die Landeskirche um unbefristete und qualifizierte Wiederbesetzung der Stelle eines Klimaschutzmanagers/einer Klimaschutzmanagerin sowie um deren Finanzierung aus landeskirchlichen Mitteln.

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Wahl

der Präses

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

**Wahl der/des Präses**

folgenden Wahlvorschlag:

**Dr. h. c. Annette Kurschus, Bielefeld**

**Präses**

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

**Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

**Wahl**

eines hauptamtlichen  
Mitglieds der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl

### **Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung**

folgende Wahlvorschläge:

#### **Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat**

**Katrin Göckenjan-Wessel**, Recklinghausen  
Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen,

**Dr. Urs-Ullrich Muther**, Apen  
Pfarrer, Pers. Referent des Dezernenten des Ev.-luth. Oberkirchenrates in Oldenburg

Die Vorgeschlagenen sind mit der Nominierung einverstanden.

#### **Anlage**

Tabellarische Lebensläufe

<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<b><u>Name, Vorname</u></b> Göckenjan-Wessel, Katrin	1969 – 1975 Grundschule „Fridhemsskola“, Malmö / Schweden	1981 Abitur Dieburg / Hessen	1992 – 1994 Pfarrerin im „Hilfsdienst“, Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen / Wattenscheid	2008 - Mitglied der Landessynode der EKvW
<b><u>Wohnort</u></b> Recklinghausen, Hindemithweg 27	1975 – 1979 Theodor-Körner- Gymnasium, Bochum	1989 1.Theologisches Examen, EKvW	1994 – 2013 Pfarrerin in der Ev. Kirchengemeinde Buer (ab 2007 Ev. Trinitatis- Kirchengemeinde Buer), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	2012 - Mitglied des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode
<b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b> 28. Oktober 1962 Münster / Westfalen	1979 – 1981 Gymnasiale Oberstufe, Dieburg / Hessen	1992 2.Theologisches Examen, EKvW	1999 – 2001 Nebentätigkeit als Dozentin am Fachseminar für Altenpflege der Caritas, Oer Erkenschwick	Mitglied des Verteilungsausschusses Ökumene, EKvW
<b><u>Familienstand</u></b> verheiratet mit Karla Wessel, 1 Pflegekind	1982 – 1983 Diakonisches Jahr, Alvorada / Brasilien		2004 – 2006 Langzeitfortbildung „Führen und Leiten in sozialen Organisationen“, Burkhardtthaus, Gelnhausen	2015 - Mitglied der Synode der EKD
<b><u>Bekenntnisstand</u></b> uniert	1983 – 1989 Studium der Ev. Theologie, Kirchliche Hochschule Bethel, Universität Hamburg		2007 – 2008 Mentoring Programm „Frauen und Leitung“, EKvW	Stellvertretende Vorsitzende des Zukunftsausschusses der EKD-Synode
	1990 – 1992 Vikariat in der Ev. Kirchengemeinde Hassel- Lukas, Kirchenkreis Gelsenkirchen / Wattenscheid			2017 - Mitglied im Vorstand der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für familienpolitische Fragen (eaf.nrw)
				Mitglied im Beirat der „Ausbildungspaten e.V.“ im Kreis Recklinghausen

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p>Göckenjan-Wessel, Katrin</p>			<p>2013 - Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen</p> <p>2014 – 2015 Leitungstraining, Ev. Gemeindeakademie Rummelsberg, Ev. Lutherische Kirche Bayern</p>	<p>2019 - Mitglied der Jury der „Rolf- Abrahamsohn-Medaille“ im Kreis Recklinghausen</p> <p>1.Stellvertretung in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe</p>



<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<p><b><u>Name, Vorname</u></b> Dr. Muther, Urs-Ullrich</p>	<p>1974-1978: Grundschule Oldenburg-Bümmerstede</p> <p>1978-1980: Orientierungsstufe am Marschweg in Oldenburg</p>	<p>24. Juni 1992: Erstes Theologisches Examen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p> <p>12. März 1996: Zweites Theologisches Examen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p>	<p>1993-1996: Vikariat in der Kirchengemeinde Ganderkesee</p> <p>16. Mai 1996: Ordination in der St.-Anna-Kirche in Bardenfleth</p>	<p>2001/2002: Planung und Koordinierung des kirchlichen Beitrags zur Landesgartenschau in Rostrup</p> <p>2003/2004: Mitarbeit in der Projektgruppe zur Vorbereitung des Landeskirchentages</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b> Emsstr. 5, 26689 Apen</p>	<p>1980-1987: Altes Gymnasium Oldenburg</p> <p>27. Mai 1987: Abitur</p>	<p>2007: Abschluss als Dipl.-Kaufmann</p>	<p>1996-1998: Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Westerstede, Pfarrbezirk Ocholt</p>	<p>1998-2010: Beteiligung an der Lektorenausbildung als Dozent</p>
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b> 31.01.1968, Oldenburg</p>	<p>1987-1989: Theologiestudium an der Kirchlichen Hochschule Bethel</p> <p>1989-1992: Studium der Theologie, Philosophie und Geschichte an der Ruhruniversität in Bochum</p>	<p>2008: Abschluss als Dipl.-Volkswirt</p> <p>25. Mai 2010: Abschluss einer Promotion an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bei Prof. Dr. Wolfgang Weiß und Prof. Dr. Reinhard Pfriem</p>	<p>1998-2014: Pfarrer in der Kirchengemeinde Westerstede</p> <p>Juli 2000 bis Juni 2014: Geschäftsführender Pfarrer und Vorsitzender des Gemeindegemeinderates in der Kirchengemeinde Westerstede</p>	<p>1999-2011: Mitglied des Publizistischen Beirats Oldenburg</p> <p>1997-2014: Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasiums Westerstede</p>
<p><b><u>Familienstand</u></b> Verheiratet, 2 Kinder</p>	<p>1992-1993: Mitarbeit am Lehrstuhl für Altes Testament bei Prof. Dr. Frank Crüsemann an der Kirchlichen Hochschule Bethel</p>		<p>Seit Sept. 2014: Pers. Referent des Dezernenten im Dezernat für Bildung und Diakonie des Ev.-luth. Oberkirchenrates in Oldenburg</p>	<p>2007 – 2014: Zweiter Stellvertreter des Kreis Pfarrers im Kirchenkreis Ammerland und Mitglied im Kreiskirchenrat</p>
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b> Ev.-luth.</p>	<p>2002-2008: Fernstudium (Teilzeit) der Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität in Hagen (Schwerpunktfächer: Personalführung und Organisation sowie Dienstleistungsmanagement)</p>			<p>Seit November 2007: Mitglied im Aufsichtsrat der „Diakoniestationen im Oldenburger Land gGmbH“ (seit 2016 stellv. Vorsitzender)</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b> Dr. Muther, Urs-Ullrich</p>	<p>2015-2017: Fortbildung „Grundlagen kirchlicher Führungskunst“ bei der fakd</p> <p>Seit Sept 2018: Weiterbildung zum Organisations- und Unternehmensentwickler bei der fakd (Abschluss Febr. 2020)</p>			<p>2009-2014: Konfirmandenunterricht mit behinderten Kindern in der Tagesbildungsstätte Mansie</p> <p>2009-2014: Vorstandsvorsitzender der Cini-und-Karl-Wahle-Stiftung</p> <p>2010-2013: Mitglied im Beirat zum Evangelischen Bildungszentrum der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p> <p>Seit Wintersemester 2011/12: Lehrauftrag für Wirtschaftsethik an der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg</p> <p>Seit März 2013: Mitglied im Steuerkreis zur Umstellung des Landeskirchlichen Haushalts auf kaufmännische Buchführung</p> <p>Nov. 2013 – Sept. 2014: Mitglied der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</p> <p>Seit 2015: Mitglied der Prüfungskommission für das 2. Theologische Examen</p>

**Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

**Nachwahl**

in den Ständigen  
Kirchenordnungsausschuss

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses folgenden Vorschlag:

**Sebastian Eckert, Bielefeld**

*(Nachfolge: Superintendent a. D. Ulf Schlüter)*

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

**Ständiger Kirchenordnungsausschuss (2016 – 2020)**

1. Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, IGK, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. Bülow, Dr. Vicco von, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
4. Goebert, Bernd, Verwaltungsleiter, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
5. Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
6. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, Orchideenstraße 21c, 33739 Bielefeld
7. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, Rechtsanwalt, Niedernwall 43, 33602 Bielefeld
9. Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
10. Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Diak. Gemeinschaft Nazareth, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld
11. Rüssel, Dr. Ulrike, Rechtsanwältin, Eilper Str. 71-75, 58091 Hagen
12. Schmidt, Verena, Superintendentin, Dödterstraße 10, 58095 Hagen
13. Schmidt, Marion, Rechtsanwältin, Marktstraße 7, 33602 Bielefeld
14. **Schwieren, Dr. Günter**, Präsident des Landgerichts Bielefeld i.R., Geisthofskönig 12, 59071 Hamm (Vorsitzender)
15. Vogt, Monika, Pfarrerin stellv. Synodalassessorin, Am Beisenkamp 30, 44866 Bochum
16. Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, Heinrichstraße 27, 32130 Enger
17. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., Oststraße 6, 58452 Witten
18. Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk, , Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster

Neu zu wählen:

- 19. Eckert, Sebastian, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld**

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Nachwahl

in die Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeiter-  
vertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Auf der Landessynode 2014 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2020 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) aus.

Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten gemäß § 57 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam.

Nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, und für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Rücktritt ist die Nachwahl einer Beisitzerin / eines Beisitzers für die 2. Kammer für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2020 erforderlich.

Von dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL wurde für die Position der 1. Beisitzerin der 2. Kammer der Schlichtungsstelle

**Frau Claudia Kunze**  
**Referentin im Arbeitsrecht beim Ev. Johanneswerk e.V.,**  
**Bielefeld**

vorgeschlagen. Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die Nachwahl ist gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) vorzubereiten.

Infolge der Kurzfristigkeit konnte der Ständige Nominierungsausschuss sich mit dem Wahlvorschlag nicht beschäftigen, deshalb soll dies in die Beratung des Tagungs-Nominierungsausschuss einfließen.

Nach entsprechender Beschlussfassung sieht die Besetzung der Schlichtungsstelle wie folgt aus:

## **1. Kammer**

### **Vorsitzender**

Herr Johannes Hempel  
Vorsitzender Richter a.D.  
am AG Detmold, Detmold

### **Stellvertreter**

Herr Michael Klein  
Vizepräsident des VG Arnsberg  
Arnsberg

### **1. Beisitzer**

Herrn Superintendent  
Jürgen Tiemann  
Minden

### **Stellvertreter**

Herr Superintendent  
Dr. Uwe Gryczan  
Lübbecke

### **2. Beisitzer**

Herr Jürgen Krause  
Küster, Hagen

### **Stellvertreterin**

Frau Cornelia Kurosch  
Altenpflegerin, Bielefeld

## 2. Kammer

### **Vorsitzender**

Herr Richter a.D. am LAG Hamm  
Günter Schierbaum

### **1. Stellvertreter**

Herr Richter a.D. am LAG Hamm  
Ulrich Goerdeler

### **2. Stellvertreter**

Herr Richter am LAG  
Eckhard Limberg

### **1. Beisitzerin (NEU)**

Frau Claudia Kunze  
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.  
Bielefeld

### **1. Stellvertreterin**

Frau Sybille Ringel  
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.  
Bielefeld

### **2. Stellvertreter**

Herr Alexander Marcuse  
DW im KK Recklinghausen e.V.  
Recklinghausen

### **3. Stellvertreter**

Herr Udo Meyer  
DW Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Münster

### **4. Stellvertreter**

Herr Karsten Schmidt  
Diakonie in Südwestfalen gGmbH  
Siegen

### **5. Stellvertreter**

Herr Ino Jan Lindemann  
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel  
Bielefeld

### **2. Beisitzer**

Jörg Kamps  
Integrationsassistent  
Recklinghausen

### **1. Stellvertreterin**

Frau Elke von Kolken  
Verbandssekretärin  
Dortmund

### **2. Stellvertreter**

Herr Andreas Korff  
Bürokaufmann  
Bad Oeynhausen



**3. Stellvertreter**

Detlef Becker  
Krankenpfleger  
Castrop-Rauxel

**4. Stellvertreter**

Herr Peter Nagler  
Münster

**5. Stellvertreterin**

Frau Kerstin Bothner  
Westerkappeln

**Landessynode 2019**

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

**Nachwahl**

in den Ständigen  
Landeskirchlichen  
Rechnungsprüfungsausschuss

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Vorschlag:

**Thomas Knuth, Herne**  
(*Nachfolge: Frau Hölig*)

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

**Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss (2016 – 2020)**

1. Hempelmann, Walter, Superintendent, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle  
(VORSITZENDER)
2. Hurraß, Matthias, stellvertretender Verwaltungsleiter, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
3. Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
4. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

Neu zu wählen:

5. Knuth, Thomas, Teamleiter Gemeindeprüfungsanstalt, Heinrichstr. 1, 44623 Herne